Digitized by Google

4° Bor
107 t

Amts-Blatt

Digitized by Google

<36611339340013

<36611339340013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Jahrgang 1814.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Potsdam, 1814.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamt daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 12 Groschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang 15 Groschen.)

G. m. 1814

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 1.

Potsdam, den 7ten Januar 1814.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, dem Generalmajor von Rauch, bis auf weiteren Befehl, die Funktion als Chef des Allgemeinen Kriegs- und Militairoekonomie-Departements ganz in der Art zu übertragen, wie ſolche zuletzt von dem Generalmajor von Hake ausgeübt worden iſt; der Generalmajor von Rauch wird, nach der Allerhöchſten Beſtimmung ſeinen Aufenthalt, je nachdem er es für nothwendig hält, in Berlin, oder im Hauptquartier Sr. Majeſtät des Königs nehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 1. Militair-Verpflegungsbedürfniſſe aus der Altmark. A. 1719. Dezember.

Es iſt mittelſt Verfügung der Königl. Abgabenſektion vom 8ten dieſes feſtgeſetzt, daß die Zollgefälle für die von den Unterthanen der Altmark Behufs der Verpflegung der Armee zu liefernden Gegenſtände an Getreide, Fourage und Vieh, wenn ſolche als Lieferungsobjekt durch Atteſte des Herrn Geheimen Finanzraths v. Köpcken in Stendal, oder der von ihm zur Ausſtellung derſelben Bevollmächtigten, gehörig beſcheiniget ſind, auch ohne beſondern Freipaß freigeſchrieben werden ſollen.

Sämmtlichen Zollämtern wird dieſe höhere Beſtimmung zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben, uns von allen dergleichen Freiſchreibungen Nachweiſungen einzureichen.

Potsdam, den 20ſten Dezember 1813.

No. 2. Transitzoll von Holzkohlen. A. 1774. Dezember.

Nach der Beſtimmung der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben, ſoll künftig von durchgehenden Holzkohlen, ohne Unterſchied der Richtung, ein Transitozoll von Einem Thaler für das Hüttenfuder zu Ein hundert und zwölf berliner Scheffeln erhoben werden, wonach die betreffenden Behörden ſich zu achten haben.

Potsdam, den 20ſten Dezember 1813.

Digitized by Google

No. 3. Kriegesimpost von Wein. A. 2517. Dezember.

Durch die im Amtsblatt vom 6ten August d. J. Stück 33 No. 230. enthaltene Verfügung ist verordnet gewesen, daß die aus fremden Seeplätzen eingehenden Weine dem Kriegesimpost nicht unterworfen sein sollen.

Diese Verfügung wird hierdurch nach höherer Bestimmung aufgehoben und festgesetzt, daß auch alle aus fremden jetzt der freien Schiffahrt zugänglichen Hafenplätzen eingehenden Weine bis auf weiteres dem Kriegesimpost unterworfen sind.

Potsdam, den 24sten Dezember 1813.

No. 4. Garnisonen in den Städten. M. 992. Dezember.

Das Königliche Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder hat genehmigt, daß die jetzt auf ungewisse Zeit in den Städten befindlichen preußischen, nicht mobilen Truppen im Allgemeinen nach dem Servisregulativ vom 17ten März 1810. behandelt werden, dabei jedoch geäußert, daß von stehenden Garnisonen im Laufe eines Krieges, selbst bei immobilen Truppentheilen, nicht die Rede sein könne, indem ihre Stellung zu sehr von den militairischen Maaßregeln abhänge, die durch fortwährende Truppenformationen und die daraus entstehende spezielle Berührung mit den im Felde stehenden Truppen erzeugt werde. Es soll daher auf regulatifmäßige Beschaffung der Lazareth- Wacht- und anderer Garnisonerrichtungen in den jetzigen Verhältnissen nicht gerücksichtigt werden, insofern der Dienst überhaupt darunter nicht leidet. Eben so sollen die in jeder Stadt zum Gebrauch der Bürgerbataillone oder Kompagnien etablirten Wachtanstalten, bei Anwesenheit einer Militairgarnison, von dieser benutzt werden.

Hiernach haben sich die Behörden genau zu achten.

Potsdam, den 31sten Dezember 1813.

No. 5. Päße der verabschiedeten und selbstranzionirten Soldaten. P. und M. 1455. Dezember.

Auf Veranlassung des Departements der höhern und Sicherheitspolizei wird hiemit bekannt gemacht, daß den verabschiedeten Soldaten und Selbstranzionirten, welche aus den von der feindlichen Herrschaft befreiten deutschen Staaten gebürtig sind, wenn sie zur Rückkehr in ihre Heimath die diesseitige Lande passiren müssen, obgleich sie keine vorschriftsmäßigen Eingangspäße aufweisen können, bei sich ergebender Unverdächtichkeit Päße von den Ortspolizeibehörden nach ihrer Heimath, jedoch nur insofern solche wieder unter der Bothmäßigkeit Sr. Majestät des Königs von Preußen oder Allerhöchst ihrer Alliirten steht, ertheilt werden dürfen.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten, die Verdächtichkeit jener Individuen aufs strengste zu prüfen und denselben allemal eine spezielle Reiseroute und zwar die geradeste auf ihr Vaterland in den Päßen vorzuschreiben.

Potsdam, den 29sten Dezember 1813.

No. 6. Interims-Päße für ausländische Frachtfuhrleute u. s. w. P. 1180. Dezember.

Es ist seit der wiederhergestellten freiern Kommunikation mit Sachsen und andern benachbarten Staaten häufig der Fall, daß Frachtfuhrleute und arbeitsuchende Handwerksgesellen sich aus denselben in großer Anzahl in die Königl. Staaten begeben, bis zum Eingang der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangspäße aber mehrere

Tage

Dem Lotto ist der Anfang des laufenden Monats. Es ist daher schon dem Lotto angehörig, daß die Ziehung desselben in der neuen Behausung stattfinden werde, und daß die Einzahlungen der Spielgelder sowohl, als verschiedene andere Geschäfte, nur an der Lotto-Kasse und Expedition daselbst, und nicht mehr in der Behausung des Herrn Lotto-Einnehmers Gerstäcker geschehen werden.

Da nun die Lotto-Kasse, Expedition, Spielstube und Ziehung, unter Gerstäcker's Haus, in der Nähe des Rathhauses gelegen ist, so wird dadurch jedem Spieler die Bequemlichkeit gegeben, sein Spiel, ohne weiter Umstände, in kurzer Zeit besorgen zu können.

Die Lotto-Kasse wird täglich, ausser den gewöhnlichen Spielstunden, auch noch von 8 bis 9 Uhr Abends geöffnet seyn, damit jeder, der nicht kann, auch noch Abends sein Spiel besorgen könne.

Die Ziehung wird, wie bisher, auch ferner, jeden Sonntag Nachmittag um 3 Uhr, in der Spielstube daselbst, öffentlich gehalten werden.

Da nun die Lotto-Kasse, Expedition, Spielstube und Ziehung, unter Gerstäcker's Haus, in der Nähe des Rathhauses gelegen ist, so wird dadurch jedem Spieler die Bequemlichkeit gegeben, sein Spiel, ohne weiter Umstände, in kurzer Zeit besorgen zu können.

Die Lotto-Kasse wird täglich, ausser den gewöhnlichen Spielstunden, auch noch von 8 bis 9 Uhr Abends geöffnet seyn, damit jeder, der nicht kann, auch noch Abends sein Spiel besorgen könne.

Die Ziehung wird, wie bisher, auch ferner, jeden Sonntag Nachmittag um 3 Uhr, in der Spielstube daselbst, öffentlich gehalten werden.

Dresden, den 1ten Januar 1814.

Bekanntmachung der Königl. Hochlöblichen für die Lausitz und Nebenländer Sächsischen Provinzen.

Auf Verfügung der Königlichen Hochlöblichen für die Lausitz Sächsischen Provinzen und Nebenländer und des hier gedachten Königlichen Depart. Herrn Landesdirektors, sind Sr. Königl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, Ihre Unterthanen, Vasallen und Diener, Unterthanen und treuester Behorsam und zu Bezeugung der Treudevotion ein besonderer Freudentag angesetzet worden.

Dieser Freudentag ist der 4te Januar 1814.

Es gelangen nun hoch und wohlgedachter Königl. Hochlöblichen für die Lausitz Sächsischen Provinzen und Nebenländer Regierung, Allerhöchst und allen höchsten Herrschaften, Ihre Wünsche, Gebete und Segnungen, zu Gott, dem Allmächtigen, und Allgütigen, und Allerbarmenden, daß Er Sie, Ihre Königliche Majestät, Ihr Königliches Haus, Ihre Länder, Ihre Unterthanen, Vasallen und Diener, Ihre Armee, Ihre Bundesgenossen, Ihre Freunde, Ihre Verbündete, Ihre Alliirte, Ihre Rathgeber, Ihre Minister, Ihre Generale, Ihre Feldherren, Ihre Soldaten, Ihre Kriegsvölker, Ihre Kriegsmacht, Ihre Kriegsanstalten, Ihre Kriegsrüstungen, Ihre Kriegsschiffe, Ihre Kriegsmaterialien, Ihre Kriegsbedürfnisse, Ihre Kriegsgeräthschaften, Ihre Kriegsmittel, Ihre Kriegsgewehre, Ihre Kriegsmunition

Perſonalchronik.

Der früher als Accoucheur approbirte Doktor Kypke in Berlin iſt zur Ausübung der Geburtshülfe nicht ferner authoriſirt.

Der Militairſupernumerarius Korte iſt zum interimiſtiſchen Viſitator in Kottbus ernannt.

Vermiſchte Nachrichten und Belehrungen.

Beſtrafung wegen Ankauf von Verpflegungsnaturalien.

Mehrere Einſaſſen der Provinz Oſtpreußen, welche dem allgemeinen Verbote zuwider Verpflegungsnaturalien von Militairperſonen erkauft haben, ſind rechtskräftig verurteilt worden, den dreifachen Werth der erkauften Naturalien zur fiskaliſchen Strafkaſſe zu zahlen.

Jahrmärkte zu Brüſſow.

Die in den Kalendern für das Jahr 1814. enthaltene Beſtimmung der Jahrmärkte zu Brüſſow für das gedachte Jahr iſt dahin abzuändern, daß der erſte Jahrmarkt daſelbſt nicht, wie angegeben, auf den Dienſtag vor Johannis den 21ſten Junius, ſondern auf den Dienſtag nach Mariä Reinigung den 8ten Februar, der zweite aber nicht auf den Montag nach Mariä Geburt den 12ten September, ſondern auf den Dienſtag vor Johannis den 21ſten Junius fällt.

Dienſtjubiläum.

Am 28ſten Oktober d. J. erlebte der bei den Königl. Rhin-Torfgräbereien angeſtellte Oberberg- und Torfinſpektor Siehe zu Linum das ſeltene Glück, ſeine 50jährige Dienſtzeit zu feiern. Er iſt am 28ſten Oktober 1763. als Landſteuereinnehmer zu Gatersleben in Königliche Dienſte getreten, hat 1765. den erſten oſtfrieſiſchen Torfſtich zu Schadeleben angelegt, iſt in den Jahren 1779. bis 1783. bei Urbarmachung des Finnerbruchs im Magdeburgſchen angeſtellt geweſen, ſeit dem Jahre 1784. ausſchließlich in Torfgräbereiangelegenheiten gebraucht worden, und ſtehet ſeit 1790. auf ſeinem gegenwärtigen Poſten, wo er die nützlichſten Dienſte geleiſtet hat, und den er noch jetzt in ſeinem 73ſten Lebensjahre mit der Thätigkeit eines jungen Mannes verwaltet. Durch ſeine Schriften, ſeinen praktiſchen Unterricht und durch ſein Beiſpiel, iſt er der Lehrer faſt aller derer, welche den Torfbau in den Königl. Preuß. Staaten kultiviren.

Des Königs Majeſtät Allerhöchſte Perſon haben zum Anerkenntniß der Verdienſte dieſes Mannes, ihn zum Bergrath zu ernennen, das ausgefertigte Patent Allerhöchſt Selbſt zu vollziehen und den Jubelgreis durch nachſtehendes allergnädigſtes Kabinetsſchreiben zu erfreuen geruhet:

Ich

Digitized by Google

Ich habe erfahren, daß Sie am 28ſten v. M. Ihr funfzigjähriges Dienſtjahr zurückgelegt haben. Das Zeugniß Ihrer Vorgeſetzten in Rückſicht Ihres ſtets bewieſenen Dienſteifers und der vorzüglichſten Umſicht, mit welcher Sie alle Kräfte Ihres Lebens zur Beförderung Meines Nutzens in Ihrem Wirkungskreiſe verwendet haben, giebt Ihnen die gegründetſten Anſprüche auf Meine ganze beſondere Zufriedenheit. Indem Ich Ihnen zu Ihrer Jubelfeier Glück wünſche, ernenne Ich Sie zu Meinem Bergrath, und werde Ihnen das darüber vollzogene Patent durch Ihre vorgeſetzte Behörde zukommen zu laſſen.

Hauptquartier Frankfurth a. M., den 17ten November 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Oberberg- und Torfinſpektor
Siehe zu Linum.

Blindeninſtitut in Berlin.

Die Königl. Blindenanſtalt zu Berlin iſt unter dem 29ſten Julius vorigen Jahres mit einem beſondern Reglement verſehen worden. Was aus demſelben zur Kenntniß des Publikums gehört, beſchränkt ſich im Weſentlichen auf Nachſtehendes.

1. Die Blindenanſtalt zählt drei Arten von Zöglingen, nemlich Königliche Zöglinge, Königliche Freiſcholaren und Privatpenſionaire.

Die Zahl der erſtern iſt jetzt auf ſechs feſtgeſetzt, die der andern kann bis auf funfzehn ſteigen; außerdem iſt dem Direktor der Anſtalt Herrn Zeune geſtattet, eine gewiſſe Anzahl Privatpenſionaire anzunehmen.

2. Zu den Bedingungen der Aufnahme für ſämmtliche vorhin genannte Arten von Zöglingen gehört:
   1) daß ſie entweder des Tageslichts völlig beraubt ſind, oder doch in dem Maaße an den Augen leiden, daß ihnen der benöthigte Unterricht nicht auf die in den Schulen für Sehende übliche Weiſe ertheilet werden kann,
   2) daß ſie die Jahre der leichtern Bildſamkeit noch nicht zurückgelegt, auch
   3) nicht von Natur dumm und für Bildung unempfänglich ſind. Sie müſſen auch
   4) an keiner unheilbaren oder anſteckenden Krankheit leiden, vielmehr zur Zeit ihrer Aufnahme geſund ſeln, und
   5) die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt haben; endlich
   6) wird auch erfordert, daß die Königlichen Zöglinge und Königlichen Freiſcholaren Eingeborne oder ſolche ſind, deren Eltern jetzt wenigſtens in den Königl. Preußiſchen Staaten wohnen; in jedem Falle wird ihnen der Vorzug vor Ausländern gegeben. — Der Unterſchied der Konfeſſion oder des Geſchlechts wird dagegen gar nicht in Betrachtung gezogen.

3. Die beſte Zeit der Aufnahme blind geborner und ſolcher Subjekte, welche bereits in den früheſten Jahren ihres Lebens des Geſichts beraubt worden ſind, liegt zwi-

zwiſchen deren neuntem und zwölften Jahre, wogegen ſolche Knaben und Mädchen, welche erſt ſpäterhin blind geworden, und daher noch im Beſitze ehemaliger, durch das Geſicht erhaltener Begriffe, oder überhaupt zum Unterricht nicht unvorbereitet ſind, auch nach zurückgelegtem zwölften, und bis zu ihrem ſiebzehnten Lebensjahre aufgenommen werden können.

Nur unter beſondern Seitens des Direktors der Königlichen Kurmärkſchen Regierung vorzulegenden Umſtänden, und nach erfolgter Genehmigung, kann auch ſolchen Perſonen, welche in den nächſt folgenden Lebensjahren ſtehen, die Aufnahme in die Anſtalt geſtattet werden.

4. Die Dauer des zur angemeſſenen Ausbildung eines blinden Zöglings erforderlichen Aufenthalts in der Anſtalt, wird allerdings und vorzüglich durch deſſen Fähigkeiten und Fleiß, wie auch dadurch beſtimmt, ob er als Blindgebohrner betrachtet werden müſſe oder nicht; ſie kann indeſſen im Allgemeinen für diejenigen Zöglinge, welche zu den gewöhnlichen Geſchäften des bürgerlichen Lebens, ſofern ſie zu deren Vollführung überhaupt geeignet und, übergehen wollen, auf fünf Jahre, ſo wie für diejenigen, welche nach einer vollſtändigern und höhern Ausbildung ſtreben, auf ſieben Jahre anberaumt werden.

5. Eltern und Angehörige, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlne unter die Königlichen Freiſchüler, d. h., unter diejenigen Zöglinge der Blindenanſtalt aufgenommen zu ſehen wünſchen, denen die Wohlthat eines ganz unentgeldlichen Unterrichts zu Theil wird, melden ſich deshalb, unter Beibringung des Taufſcheins, und eines, von einem Arzte über den Geſundheitszuſtand der Aufzunehmenden ausgeſtellten Atteſts, in welchem auch bezeugt ſein muß, daß dieſelben die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt, unmittelbar bei dem genannten Direktor, Herrn Zeune, im Blindeninſtitut auf dem Georgenkirchhofe No. 19. wohnhaft. Findet dieſer ſie, nachdem er dieſelben entweder ſelbſt geprüft, oder, im Falle ihrer Abweſenheit, durch einen zuverläſſigen Mann prüfen laſſen, zur Aufnahme tüchtig, ſo nimmt er ſie, ſofern eine Stelle in der Anſtalt erledigt iſt, ſofort an.

6. Solche Eltern und Angehörige dagegen, welche die Aufnahme ihrer blinden Kinder oder Pfleglinge unter die Zahl der eigentlichen Königlichen Zöglinge, d. h. derjenigen nachſuchen wollen, welche in der Blindenanſtalt nicht nur frei unterrichtet, ſondern auch unentgeldlich verpflegt werden, wenden ſich mit ihrem desfalſigen Geſuch, dem aber gleichfalls die vorhin erwähnten Atteſte beigefügt ſein müſſen, unmittelbar an die Königliche Kurmärkſche Regierung, die dann, wenn die Angemeldeten in Berlin oder in der Nähe dieſer Stadt anweſend ſind, ihre Aufnahmefähigkeit durch den Direktor der Anſtalt, oder bei entfernten Abweſenden, durch einen andern zuverläſſigen Beurtheiler unterſuchen laſſen wird. Iſt der Fall einer Vakanz da, und ſind keine Expektanten vorhanden, ſo können die Angemeldeten, vorausgeſetzt, daß ſie zur Aufnahme tüchtig befunden worden, ſofort eintreten.

7. In

7. In dem Falle, daß zur Zeit der Anmeldung eines blinden Kindes zur Aufnahme unter die Königlichen Freischüler keine solche Stelle offen ist, so wird dasselbe, unter Bemerkung des Tages der Anmeldung, von dem Direktor in die Expektantenliste eingetragen. Eben dies wird Seitens der Königlichen Kurmärkschen Regierung in Betreff solcher blinden Subjekte angeordnet, die sich zu einer Zeit um die Aufnahme unter die Königlichen Zöglinge melden, wo alle dergleichen Stellen schon besetzt sind. Beiderlei Arten von Expektanten bleiben auf der Expektantenliste, bis die Reihefolge der Aufnahme an sie kommt, es wäre denn, daß dieser Zeitpunkt so lange ausbliebe, daß sie mittlerweile das siebenzehnte Jahr zurückgelegt haben, indem sie eben hierdurch, falls nicht besondere Umstände in Ansehung ihrer obwalten sollten, ihre Ansprüche auf die Rezeption verlieren.

8. Die Königlichen Zöglinge erhalten, wie schon im Allgemeinen gedacht worden, außer freiem Unterricht, auch ganz freie Beköstigung, Wohnung und Heizung. Ein vollständiges Bette aber bringt jeder mit, so wie auch die nöthige Wäsche, für deren Reinigung inzwischen nichts gezahlt wird. Auch müssen sie nicht minder für ihre Bekleidung selbst sorgen, und es kann nur bei sehr dringenden Fällen, und wenn die Umstände der Kasse des Instituts es gestatten, in beregter Rücksicht auf eine Beihülfe gerechnet werden.

9. Diejenigen Eltern und Angehörige, deren Kinder oder Pfleglinge, sei es unter die Zahl der Freischolaren oder die der Königlichen Zöglinge, aufgenommen werden, müssen sich durch einen, bei dem Direktor der Blindenanstalt niederzulegenden Revers dahin verpflichten, daß sie dieselben den Gesetzen des Instituts unterwerfen, sie, wenn sie den erforderlichen Grad von Ausbildung erhalten, wiederum zu sich nehmen, auch, wozu der genannten Anstalt keine Verpflichtung obliegt, wohin sie aber möglichst mitzuwirken suchen wird, für deren weiteres Fortkommen sorgen wollen. Gleiche Verpflichtung liegt den Armen- und andern Instituten ob, deren Pfleglinge in die Blindenanstalt aufgenommen werden sollen.

10. Für die Gesundheit der Zöglinge überhaupt und für die Behandlung der Augenkranken insonderheit, ist durch die Anstellung eines besondern Arztes gesorgt. Die Kranken werden auch, falls die Vermögensumstände ihrer Eltern oder Angehörigen hierzu schlechterdings unzureichend sind, mit den benöthigten Arzeneimitteln unentgeldlich versehen.

11. Den Eltern oder Angehörigen der in der Anstalt aufgenommenen blinden Kinder, mögen dieselben zur Klasse der Königlichen Freischolaren oder zu der der Königlichen Zöglinge gehören, liegt insonderheit auch ob, dafür zu sorgen, daß dieselben jederzeit reinlich gekleidet im Institut erscheinen können. Freischüler, welche unreinlich in die Anstalt kommen, ist der Direktor, falls die den Eltern oder Angehörigen derselben zu machenden Erinnerungen erfolglos bleiben, nach vorgängiger

Anzeige, zurückzuweisen berechtigt. Bei Zöglingen, welche aus Armenanstalten, Waisenhäusern u. s. w. nach der Blindenanstalt gesendet werden, liegt jene Sorge diesen Anstalten selbst ob.

12. Die in der Blindenanstalt befindlichen Zöglinge werden im Allgemeinentheils in religiös-sittlicher und intellektueller Hinsicht gebildet, theils in solchen Handarbeiten und Künsten unterwiesen, durch deren Betrieb und Ausübung sie sich in der Folge ihren Unterhalt erwerben können. Dieser im Wesentlichen bei Allen zu erstrebende Zweck leidet inzwischen, was wissenschaftliche Ausbildung und den Unterricht in Künsten betrift, erhebliche Abänderungen, je nachdem die Zöglinge mehr oder minder fähig sind und längere oder kürzere Zeit in der Anstalt bleiben können, oder je nachdem sie von ihren Angehörigen eine verschiedenartige Bestimmung erhalten.

13. Den wissenschaftlichen Unterricht ertheilt der Direktor; ausserdem sind zwei Lehrer der Tonkunst angestellt. Die Unterweisung in weiblichen Handarbeiten liegt der Gattin des Direktors ob und für den Unterricht in andern mechanischen Handarbeiten werden nach den Umständen von Zeit zu Zeit besondere Lehrer angenommen werden. Diejenigen Königlichen Zöglinge, welche in ihren religiösen Erkenntnissen angemessene Fortschritte gemacht, auch das gehörige Alter erreicht haben, werden zum Besuch des, der Aufnahme in den Schooß der Gemeinde vorangehenden besondern vorbereitenden Unterrichts eines Predigers ihrer Konfession angehalten.

14. Ist ein Königlicher Freischüler soweit vorgeschritten, daß er, nach Maaßgabe seiner Anlagen, und Hinsichts seiner muthmaßlichen Bestimmung als hinlänglich ausgebildet angesehen werden kann, oder hegt der Direktor die Ueberzeugung daß derselbe bei verlängertem Aufenthalt doch nicht würde weiter gebracht werden können, so kann er ihn, nachdem er die Eltern oder Angehörigen desselben hiervon Vier Wochen vorher benachrichtigt, entlassen. Von der Entlassung der Königlichen Zöglinge wird den Eltern oder Angehörigen derselben drei Monate vorher Nachricht gegeben. Das Verzeichniß von Kleidungsstücken, Wäsche u. s. w. welches jeder Königliche Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt dem Direktor übergeben muß, und welches demnächst durch Ausstreichung des Abgangs und Hinzufügung der neu hinzugekommenen Stücke fortgeführt wird, erhalten die Eltern oder Angehörigen desselben bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

(Hierbei das chronologische Register der in dem Amtsblatt für das letzte Quartal 1813. enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen und ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Für die kranken und verwundeten Preußischen Krieger sind vom 22. vorigen bis 14. d. M. nachbenannte Kollektengelder und andere freiwillige Beiträge hier eingegangen und zur Bestimmungsmäßigen Verwendung an die Kurmärkische Provinzial-Lazareth-Kasse abgeliefert:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Vom reformirten Prediger Herrn Jacob zu Neu-Cüstrinchen: in der Kirche zu Neu-Cüstrinchen 13 Thlr. 11 Gr., in der Kirche zu Neu-Tornow 4 Thlr 19 Gr., vom Amtmann Hrn. Eicke zu Adelich Neu-Reetz 2 Thlr., vom Hrn. Prediger Bachmann zu Neu-Cüstrinchen in der Kirche zu Neu-Lietzegärick 8 Thlr. 4 Gr.	28	10	—
Vom Hrn. Consistorial-Rath Protzen zu Frankfurth in der Oberkirche incl. 7 Ducaten à 2 Thlr 18 Gr., 125 Thlr. 6 Gr.; ein goldener Ring gezeichnet M. H. ein Brabandter Thaler, eine Medaille von 1800, zwei 20 und ein 10 Kreuzer Stück, vierzehn Böhmen, vier Mariengroschen; in der Unterkirche incl. 5 Thlr. Gold 38 Thlr. 16 Gr., Gubener Vorstadt zu St. Gertraud 24 Thlr. 2 Gr., Lebuser Vorstadt zu St. Georgen und Kliestow 10 Thlr. 12 Gr.	193	12	—
Vom Herrn Superintendenten Riemschneider zu Wriezen aus der Stadt 70 Thlr. 13 Gr., aus Rauft 9 Thlr. 4 Gr. 7 Pf., aus Lüdersdorf 3 Gr. 6 Pf., aus Haselberg 4 Thlr. 15 gr., aus Reichenberg 5 Thlr. 5 Gr. 10 Pf., aus Neu-Lewin in der Kirche 16 Thlr. 23 Gr.			
Für Lieder nach Abzug des Ladenpreises 2 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.			
aus Neu-Barnim in der Kirche 5 — 8 — 10 —			
für Lieder . . . . = — 21 — 9 —			
von einer Kolonisten-Frau . . 1 — 3 — 5 —			
aus Carlsbiese . . . . 3 — 21 — = —			
31 Thlr. 1 Gr. 6 Pf.			
Aus Alt-Reetz 16 Thlr. 2 Gr., aus Alt-Wriezen 10 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. und von zwei Jungfern aus Alt-Reetz 22 Stück silberne Knöpfe.	147	15	10
Vom Hrn. Superintendenten Noack zu Müncheberg: 1) Müncheberger Pastorat, a. Stadt Müncheberg 9 Thlr. 18 Gr., b. Dorf Eggersdorf 12 Gr., c. Dorf Tempelberg 4 Thlr. 3 Gr. 6 Pf.; 2) Müncheberger Diakonat 23 Gr., Bukower Pastorat, a. Stadt Bukow 2 Thlr. 4 Gr. 7 Pf., b. Dorf Damsdorf 16 Gr., Bukower Diakonat 1 Laubthaler und 12 Rthlr., Jahnsfelde 2 Thlr. 11 Gr. 3 Pf., Obersdorff 3 Thlr 8 Gr., Hermersdorff 3 Thlr. 12 Gr., Quilitz 18 Thlr. 17 Gr. 7 Pf., Görlsdorff 10 Thlr. 20 Gr., Neuentempel 9 Thlr. 14 Gr., Heinersdorf 1 Thlr. 20 Gr.	80	10	11
Vom Hrn. Prediger Theune zu Randau	2	1	6
Vom Hrn. Superintendenten Schwarze zu Strasburg: aus Strasburg 8 Thlr. 6 Gr. 7 Pf., Hetzdorff 16 Thlr. 19 Gr., Lübbenau 5 Thlr., Trebenow 6 Thlr. 18 Gr. 8 Pf., Brietzig incl. 1 Friedrichsd'or 9 Thlr. 10 Gr. 6 Pf., Blumenhagen 2 Thlr. 6 Pf., Güterberg und Fahrenholz 1 Thlr 22 Gr., Neuensund incl. 2 Fr.d'or 16 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf., Groß- und Klein-Luckow incl. 1 Fr.d'or 8 Thlr. 11 Gr. 4 Pf., Papendorf und Groß-Spiegelberg 3 Thlr. 22 Gr.	78	21	11

	Thlr.	Gr.	Pf.
Vom Hrn. Superintendenten Müller zu Zehdenick aus Löwenberg 3 Thlr. 22 Gr., Teschendorf 6 Thlr. 5 Gr., Groß-Mutz 5 Thlr., Klein-Mutz von der Gemeine 11 Thlr. 23 Gr. 5 Pf., auf einer Hochzeit 21 Gr. 8 Pf., zusammen 12 Thlr. 21 Gr. 1 Pf.; Crevelin 7 Thlr. 22 Gr. 10 Pf., Wesendorf, von der Gemeine 6 Thlr. 18 Gr. 7 Pf., auf einer Hochzeit 1 Thlr. 8 Gr., zusammen 8 Thlr. 2 Gr. 7 Pf.	44	1	6
Vom Hrn. Superintendenten Neumann zu Templin, von der Gemeine zu Dölle 1 Thlr. 2 Gr., Lychen 12 Thlr. 12 Gr. 3 Pf., Himmelpfort, Bredereich und Zogen 6 Thlr. 19 Gr. 8 Pf., Ruthenberg, Ravensbrück und Alt-Thymen 7 Thlr. 2 Gr. 10 Pf., Plaeht 2 Thlr. 16 Gr., Thomsdorf 3 Thlr. 12 Gr., Hardenbeck 1 Thlr. 1 Gr., Beenz 1 Thlr. 1 Gr., Rosenow 1 Thlr. 7 Gr., und vom Hrn. Prediger Gerhard 1 Thlr. 3 Gr., Hammelspring 6 Gr., Hindenburg 8 Gr., Sterkow 2 Gr.	38	20	9
Vom Hrn. Superintendenten Küster zu Berlin: aus Cöpenick bei zweimaliger Siegesfeier 51 Thlr. 1 Gr. 6 Pf., Glienecke desgleichen 4 Thlr. 14 Gr. 2 Pf., aus der Hofgerichtskirche 1 Thlr. 18 Gr.	57	9	8
Vom Hrn. Superintendenten Tiebel zu Nauen: aus Nauen 30 Thlr. 15 Gr., Bredow 8 Thlr. und 3 kleine goldne Schlößchen, Ribbeck 4 Thlr. 1 Gr., Grünefeld 5 Thlr., Börnecke 7 Thlr. 4 Gr., Tietzow 5 Thlr. 7 Gr., Flatow 29 Thlr. 10 Gr., Staffelde 24 Thlr., Groß-Ziethen 12 Thlr. 20 Gr., Pahren 2 Thlr.	128	9	—
Vom Hrn. Superintendenten Ideler zu Beeskow: die Gemeinen zu Krügersdorff und Schneerberg 2 Thlr., Merz 1 Thlr. 6 Gr., Ragow und Oegeln 6 Thlr. 21 Gr. 2 Pf., Pfaffendorf 4 Thlr. 12 Gr. 10 Pf., Neu-Golm 7 Thlr. 4 Gr. 4 Pf., Hr. v. Löschebrand 1 Thlr., Gemeine zu Pieskow 22 Gr. 6 Pf., Groß-Rietz, Birkholz und Lindenberg 6 Thlr., Hr. Kammerrath Kunike 1 Thlr., Gemeine zu Buckow 1 Thlr. 12 Gr., Bornow und Kohlsdorf 1 Thlr. 15 Gr.	33	21	10
Vom Hrn. Superintendenten Lisco zu Brandenburg: aus Groß-Kreutz incl. 5 Thlr. Gold 13 Thlr. 16 Gr., Kemnitz 2 Thlr. 12 Gr., Schmargow 9 Thlr., Bochow 1 Thlr. 18 Gr., Gnelsdorf 2 Thlr. 6 Gr., Pevesin 3 Thlr. 16 Gr., Roskow 9 Thlr., Töplitz 7 Thlr. 20 Gr., Phöben 4 Thlr. 17 Gr., Wust 1 Thlr. 13 Gr., Prühlke 2 Thlr. 16 Gr., Derwitz 3 Thlr. 4 Gr., Crane 3 Thlr. 6 Gr., Jeserig 5 Thlr. 12 Gr., Trechwitz 3 Thlr. 16 Gr., Damsdorf 5 Thlr. 14 Gr.	79	18	—
Vom Hrn. Superintendenten Wolff zu Zossen: von demselben aus Zossen 15 Thlr. 11 Gr. 6 Pf., Sperenberg 6 Thlr. 4 Gr., vom Hrn. Prediger Probst aus Motzen, Teychin und Callinchen 4 Thlr. 11 Gr. 2 Pf., vom Hrn. Prediger Schall in Wünsdorf 3 Thlr. 4 Gr., vom Hrn. Prediger Nicolai in Glienecke und Christindorf 1 Thlr. 18 Gr. 3 Pf., vom Hrn. Prediger Dannreth in Wietstock 20 Gr. 6 Pf., vom Hrn. Prediger Schaffrath in Löwenberg und Genshagen 3 Thlr. 22 Gr.	35	19	5
Vom Interims-Superintendenten Hrn. Liebmann zu Prizwalk: aus Mevenburg 16 Thlr. 19 Gr., Frewenstein 7 Thlr., Thalenbeck 4 Thlr. 3 Gr., Rapshagen 1 Thlr. 5 Gr. 3 Pf., Rohlsdorf 1 Thlr., Streckentin 3 Thlr. 4 Gr., Wernsdorf 1 Thlr. 14 Gr., Ellershagen 14 Gr., Kemnitz 1 Thlr. 20 Gr. 7 Pf., Schönhagen 1 Thlr. 12 Gr., Sarnau 1 Thlr. 9 Pf., Schreplow 3 Thlr. 4 Gr., Buchholz 4 Thlr. 14 Gr.	47	14	7
Vom Hrn. Superintendenten Bando zu Neustadt Eberswalde: aus Neustadt-Eberswalde incl. 10 Thlr. Gold 35 Thlr. 20 Gr. 4 Pf., Sommerfelde 23 Gr., aus der Parochie Hägermühle 2 Thlr. 2 Gr. 4 Pf., Nieder-Finow incl. ½ Silber-Rubel 7 Thlr. 8 Gr. 2 Pf. incl. Liepe mit 3 Thlr., Hohen-Finow, Tornow und Görsdorf 2 Thlr. 13 Gr., Parochie Heckelberg 6 Thlr. 8 Gr., Parochie Trampe 1 Thlr. 8 Gr., Lichterfelde 2 Thlr. 8 Gr., Steinfarth 20 Gr., Werbellin 11 Gr. 6 Pf., Joachimsthal und Grimnitz 9 Thlr. 12 Gr., Alt-Hüttendorff 2 Thlr. 22 Gr., Britz 1 Thlr. 9 Gr. 5 Pf., Golze 1 Thlr. 4 Gr. 7 Pf.	75	2	4

	Thlr.	Gr.	Pf.
Vom Hrn. Superintendenten Sadewaſſer zu Havelberg: aus der Stadtkirche 15 Thlr. Gold, 1 Laubthaler und andere ausländiſche Münze, an Werth 22 Thlr. 12 Gr., in Drittel 19 Thlr. 2 Gr. 6 Pf., zuſammen 56 Thlr. 14 Gr. 6 Pf., aus Quitzobel und Filial incl. 5 Thlr. Gold 9 Thlr. 10 Pf., Ruhestädt und Filial 2 Thlr. 21 Gr. 6 Pf.	68	12	10
Vom Hrn. Prediger Danz zu Neuſtadt an der Doſſe: von der Gemeine zu Neuſtadt an der Doſſe 18 Thlr., aus dem Dorfe Buchwitz 2 Thlr. 15 Gr.	20	15	—
Vom Hrn. Prediger Crüger zu Kuhbier: aus Pankow 1 Thlr. 11 Gr. 9 Pf., Kuhbier 15 Gr. 7 Pf.	2	3	4
Vom Hrn. Prediger Schlee zu Göritz in der Uckermark: aus der Parochie Göritz und etwa 33 Pfund alte Wäſche, welche der Beſtimmung gemäß an das Lazareth in Brandenburg abgeliefert iſt.	13	3	—
Vom Hrn. Prediger Thiele zu Falkenwalde: aus Falkenwalde 4 Thlr. Der daſige Beamte hat an Strafgeldern eingeſandt 1 Thlr., aus dem Filial Schwanberg 3 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.	8	18	6
Vom Hrn. Prediger Böhm zu Reckenthin: aus Reckenthin und Klengenhoff 18 Gr., Groß-Woltersdorf und Eggersdorf 21 Gr., Tuchen 9 Gr.	2	—	—
Vom Hrn. Superintendenten Reichhelm zu Prenzlow: aus der Marienkirche incl. 1 Fr.d'or à 5 Thlr. und 1 Dukaten à 2 Thlr. 18 Gr., 64 Thlr. 8 Gr., aus der Jakobikirche daſelbſt 9 Thlr. 12 Gr., aus der Nikolaikirche daſelbſt 9 Thlr. 20 Gr., auf einer Hochzeit geſammelt 8 Thlr. 2 Gr., zuſammen 17 Thlr. 22 Gr., aus der Sabinenkirche daſelbſt 7 Thlr. 4 Gr., Baumgarten 1 Thlr. 20 Gr., Blindow und Dauer 10 Thlr. 6 Gr. 6 Pf., Schönfeld 3 Thlr. 15 Gr., Kleptow 3 Thlr. 6 Gr., Neuenfeld 2 Thlr. 11 Gr., Carmzow 1 Thlr. 14 Gr., Klockow 1 Thlr. 2 Gr., Cremzow 2 Thlr. 10 Gr., Brüſſow, Wolſchow und Menkin 22 Thlr., Wegenow, Polzow, Roggow und Brüllin 7 Thlr. 19 Gr. 6 Pf., Löcknitz, Bergholz, Plöwen 31 Thlr. 12 Gr., Güſtow und Ellingen 3 Thlr. 20 Gr. 9 Pf., Sternhagen, Zolchow und Röpersdorf 7 Thlr. 18 Gr., Fliet und Stegelitz 4 Thlr. 3 Gr. 9 Pf., Gerswalde 9 Thlr. 6 Gr., Wichmannsdorff, Claushagen und Jacobshagen 3 Thlr. 4 Gr., Boitzenburg incl. 2 Fr.d'or beide à 10 Thlr. — 16 Thlr. 4 Gr., Klinkow 2 Thlr. 12 Gr., Dedelow 4 Thlr., Jagow, Taſchenberg, Kugerow und Zercikow 18 Thlr. 6 Gr. 6 Pf., Fürſtenwerder, Hildebrandshagen und Kraatz 12 Thlr. 23 Gr.	268	20	—
Vom Hrn. Prediger Theremin zu Gramzow: eingeſammelt bei einem Hochzeitmahle der Tochter des Landbauer Peter Beru in Meichow	13	6	—
Vom Superintendentur-Aſſiſtenten Hrn. Wagener zu Alten-Plathow aus Alten-Plathow incl. 5 Thlr. Gold 12 Thlr. 22 Gr., Brettin 5 Thlr. 10 Gr., Mutzel 20 Gr., Kliezniek 1 Thlr. 10 Gr.	20	14	—
Vom Hrn. Superintendenten Woldermann zu Beelitz: aus Zauchwitz durch den Hrn. Prediger Balak 1 Thlr. 6 Gr., aus Wildenbruch durch den Hrn. Prediger Fritſche 12 Gr.	1	18	—
Vom Hrn. Prediger Rauch zu Parchen bei Genthin: von der Gemeine 2 Thlr. 8 Gr., vom Hrn. Kammerherrn v. Byern 3 Thlr., von P. R. 1 Thlr. 16 Gr.	7	—	—
Vom Hrn. Prediger Tittmann zu Lanz in der Parochie eingeſammelte Kollekte	5	—	—
Vom Hrn. Ober-Prediger Schadow zu Storkow: vom Hrn. Superintendenten Meyer aus der Parochie Marggrafwieske 3 Thlr., vom Hrn. Prediger Krüger aus der Parochie Glienick 4 Thlr., von der Ausgeberin Frau Wilisch aus Silberberg bei Storkow 6 Thlr.	13	—	—
Vom Hrn. Superintendenten Hoffmann zu Gramzow: aus Gramzow incl. 5 Thlr. Gold 11 Thlr. 12 Gr., Meichow 5 Thlr. 2 Gr., Blankenburg 2 Thlr. 13 Gr. 8 Pf., Melzow 1 Thlr. 14 Gr. 10 Pf., Warnitz 19 Gr. 6 Pf., Potzlow 2 Thlr. 8 Gr. 3 Pf., Seehauſen 3 Thlr. 5 Gr., Strehlen 15 Gr., Berrikow und Seelübbe 3 Thlr. 5 Gr., Drenſe 2 Thlr. 3 Gr. 4 Pf., Grünow			

	Thlr.	Gr.	Pf.
22 Gr. 10 Pf., Grenz 8 Gr. 7 Pf., Lützlow und Bietkow 4 Thlr. 8 Gr., Fredersdorf: vom Schulzen Heyse 5 Thlr., vom Bauer Rossow 1 Thlr., Daniel Eichmann 1 Thlr., Christian Eichmann 12 Gr., Hansmann 12 Gr., Küster Hr. Schmidt 8 Gr., zusammen 8 Thlr. 8 Gr.	47	2	—
Vom Hrn. Prediger Pascal die bei der teutsch-reformirten Gemeine eingesammelte Collecte aus Prenzlow	5	4	10
Von demselben bei der französisch-reformirten Gemeine zu Prenzlow eingesammelt	16	8	—
Durch den Hrn. Ober-Consistorial-Rath Hanstein vom Hrn. Prediger Petri zu Schönhausen an der Elbe, aus Schönhausen 15 Thlr. 1 Gr., Fischbeck 5 Thlr. 7 Gr.	20	8	—
Vom Hrn. Prediger Scherff zu Jänikendorff bei Luckenwalde von seiner Gemeine	9	3	8
Vom Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbrietzen: aus Schlalach 2 Thlr. 7 Pf., aus Brahwitz 14 Gr.	2	14	7
Durch den Hrn. Prediger Kahard zu Trebbin von der Gemeine zu Thyrow	—	16	—
Vom Hrn. Superintendenten Schröner zu Ruppin: aus Gnewikow 2 Thlr. 7 Gr. 9 Pf., aus Tuchfeld vom Hrn. Major v. Teiffel 1 Thlr., aus Protzen und Stöffin 16 Thlr. 14 Gr. 3 Pf., Wuthenow 4 Gr. 9 Pf.	20	2	9
Vom Hrn. Superintendenten Baeveroth zu Wilsnack, aus Wilsnack nachträglich 2 Thlr., aus Klein- und Groß-Lüben 6 Thlr. 13 Gr.	8	13	—
Durch den Hrn. Prediger Stumme zu Hindenburg: vom Hrn. Hofprediger Schregel zu Schwedt incl. 10 Thlr. Gold 16 Thlr. 14 Gr. 7 Pf., vom Hrn. Prediger Hinze zu Friedrichswalde 5 Thlr. 6 Gr.	21	20	7
Durch den Hrn. Superintendenten Hohnhorst zu Havelberg: vom Dom Havelberg 33 Thlr. 9 Gr., von Toppel 2 Thlr. 16 Gr., Jederitz 18 Gr. 10 Pf., Studnitz und Schönermark 9 Thlr. 18 Gr., Gumtow 4 Thlr. 1 Gr. 2 Pf., Granzow 2 Thlr. 2 Gr. 7 Pf., Schönhagen, Dölle und Netzow 8 Thlr. 16 Gr., Nitzow 10 Thlr 14 Gr. 1 Pf., Damelak 3 Thlr. 1 Gr.	75	—	8
Durch den Hrn. Prediger Richter zu Hohengöhren: von der Gemeine daselbst	6	4	—
Durch den Hrn. Oberprediger Walther zu Loburg: von demselben aus Loburg 15 Thlr. 10 Gr., vom Hrn. Prediger Listemann aus Gloine, Schwemitz, Dörnitz und Drewitz 6 Thlr. 11 Gr., vom Hrn. Prediger Voigt aus Rosian und Isterwiese 3 Thlr. 20 Gr. 6 Pf., aus Tuchheim und Paplitz 5 Thlr. 7 Gr.	31	—	6
Vom Hrn. Prediger Stahr zu Wallmow: aus Wallmow 5 Thlr. 2 Gr., aus Grüneberg 2 Thlr.	7	2	—
In der Bekanntmachung vom 23. Nov. d. J. Nr. 52. des Amtsblatts ist durch einen Schreibfehler der unter der vom Hrn. Superintendenten Kalisch zu Brandenburg eingesandten Summe von 42 Thlr. 16 Gr. 5 Pf. begriffenen vom Hrn. Prediger Spillner aus Pessin gesammelten 21 Thlr. 6 Gr. 10 Pf. nicht gedacht, welches nachträglich bemerkt wird.			
Vom Herrn Prediger Hertzberg zu Jerichow: aus der Stadt Jerichow und dem Dorfe Steinitz gesammelt	2	16	—
Durch die Havelländische Kreis-Kasse vom Hrn. Prediger Schumann zu Klein-Kreutz	1	19	9
Durch den Hrn. Prediger Pascal zu Prenzlow vom Hrn. Prediger Eccardt zu Strasburg	2	18	—
Durch den Hrn. Superintendenten Lenz zu Sandau aus der Stadt Sandau 11 Thlr. 12 Gr., aus Groß-Wulkau 3 Thlr. 9 Gr., aus Klein-Wulkau 3 Thlr. 2 Gr. 7 Pf., aus Brieſt 18 Gr. 7 Pf., aus Melkau 2 Thlr. 2 Gr., aus Wust 3 Thlr. 10 Gr., aus Schmidtsdorff 1 Thlr. 9 Gr., von der Frau Krügern Kurth daselbst 1 Rubel de 1765 und ein Kopeken-Stück à 1 Thlr. 1 Gr. und 2 Gr., zusammen 1 Thlr. 3 Gr., aus Wudecke 2 Thlr 4 Gr., aus Neuen- und Alten-Klitsche 12 Thlr. 12 Gr., aus Böhne 3 Thlr., aus Wulkau 4 Thlr. 9 Gr., aus Steckelsdorff 1 Thlr. 20 Gr., aus Schollehne			

	Thlr.	Gr.	Pf.
5 Thlr. 12 Gr., aus Mollenberg 3 Thlr. 9 Gr., aus Berchels 17 Gr., aus Kuhlhauſen 20 Gr., aus Garz 2 Thlr. 9 Gr., aus Warnau 2 Thlr. 6 Gr., aus Camern 2 Thlr. 4 Gr., aus Wulkau 2 Thlr.	69	20	2
Durch den Hrn. Superintendenten Kohli zu Lenzen von dem Herrn Prediger Neuendorff zu Lenzerwiſche	16	20	—
Durch den Hrn. Diaconus Garling zu Luckenwalde von ſeinen beiden Gemeinen zu Liebatz und Schönerweide	4	—	3
Vom Hrn. Prediger Bock zu Brandenburg in der franzöſiſch-reformirten Kirche daſelbſt geſammelt	1	4	—
Vom Hrn. Prediger Kaiſer zu Zerrenthin, aus Zerrenthin 2 Thlr. 22 Gr., aus Zoſſow 3 Thlr. 6 Gr., aus Fahrenwalde 1 Thlr. 4 Gr., aus Grimm 3 Thlr. 12 Gr.	10	20	—
Vom Hrn. Diaconus Schweining zu Zehdenick in einer frohen Geſellſchaft geſammelt	15	—	—
Durch den Hrn. Interims-Superintendenten Puls zu Wansdorff noch von der Gemeine zu Vehlefanz	4	6	—
Durch den Hrn. Prediger Wegener zu Stülpe: von der Frau Kammerherrin v. Rochow 2 Thlr., von der Gemeine zu Stülpe 3 Thlr. 16 Gr., aus Lierſen von der Gemeine 20 Gr.	6	12	—
Durch den Hrn. Superintendenten Neumann zu Templin von dem Hrn. Prediger Wagner zu Warthe 2 Thlr. 20 Gr., von demſelben aus Cüſtrin 3 Thlr. 9 Gr.	6	5	—
Durch den Hrn. Superintendenten Schrader zu Burg: In Burg iſt eingeſammelt, vom Miniſterio: a) in U. L. Frauenkirche 7 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. b) in der St. Nicolaikirche 23 Thlr. 14 Gr., in Bergzau vom Hrn. Prediger Pohl 1 Thlr. 17 Gr., in Körbelitz und Woltersdorff vom Hrn. Prediger Aſſmann 10 Thlr. 13 Gr. 2 Pf., in Derben vom Hrn. Prediger Pohl 1 Thlr. 5 Gr., in Petershagen und Schermen vom Hrn. Prediger Hertzbruch 1 Thlr. 16 Gr., in Güſen vom Hrn. Prediger Bünger 1 Thlr. 6 Gr., in Hohenſeden vom Hrn. Prediger Niemann 3 Thlr. 8 Gr., in Loſtau, Gerwiſch und Hopenwarthe vom Hrn. Prediger Schindelhauer 3 Thlr. 4 Gr., in Parchau vom Hrn. Prediger Bünger 16 Thlr. 12 Gr., vom Hrn. Prediger Sendler in Parey 16 Thlr. 15 Gr. und in Zerben 6 Thlr. 1 Gr., in Reeſen vom Hrn. Prediger Schäfer 2 Thlr. 3 Gr. 4 Pf., vom Hrn. Prediger Gandert in Schlagenthin 12 Thlr. 6 Gr. und in kl. Wuſterwitz 3 Thlr. 3 Pf., von Schlagenthin ein paar goldene Ohrgehänge, in Jabakuk vom Hrn. Prediger Pilarick 6 Thlr. 2 Gr. 5 Pf., vom Hrn. Candidat Cäſar 1 Thlr.	117	22	8
Vom Hrn. Ober-Prediger Schadow zu Storkow: aus Neu-Lübbenau 4 Thlr. 1 Gr. 9 Pf., aus Neuſchadow 16 Gr.	4	17	9
Vom Hrn. Prediger Block in ſeinen Gemeinden Schönfeld und Rehberg geſammelt	4	10	—
Vom Hrn. Prediger Schnee zu Schartau im Becken der Kirche zu Schartau 2 Thlr., desgleichen zu Nigrip 4 Thlr.	6	—	—
Durch den Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbrietzen von der Gemeine zu Schlalach und Grakwitz	2	14	7
Durch den Hrn. Superintendenten Paſſow zu Putlitz, aus der Parochie Putlitz 22 Thlr. 18 Gr. 6 Pf., aus der Parochie zu Wittenberge 24 Thlr., aus der Parochie Mansfeldt, vom Prediger daſelbſt 1 Thlr. 2 Gr., Gemeine zu Mansfeld 1 Thlr. 4 Gr., Gemeine zu Lockſtädt 1 Thlr. 12 Gr., Gemeine zu Hülſebek 18 Gr., zuſammen 4 Thlr. 12 Gr., aus der Parochie Tacken, Gemeine zu Tacken 4 Thlr. 16 Gr., Gemeine zu Gülitz 2 Thlr. 8 Gr., Gemeine zu Helle 1 Thlr. 20 Gr., zuſammen 8 Thlr. 20 Gr., aus der Parochie Seddin, Gemeine zu Seddin 2 Thlr., Gemeine zu Wolfshagen 4 Thlr. 4 Gr., zuſammen 6 Thlr. 4 Gr.	66	6	6
Vom Hrn. Superintendenten Ewald zu Rathenow aus Senke 20 Thlr. 12 Gr., aus Wagnitz 2 Thlr. 20 Gr., aus Neuhauſen 17 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., aus Rhinow, Stölln und Kietz 11 Thlr. 2 Gr. 4 Pf., aus Witzke 1 Thlr. 8 Gr.,			

und Mittelsteuer 1 Thlr. 2 Sgr. und Kopf 1 Thlr. 2 Sgr. das Gulden 1 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. und Bier und Tabak 2 Thlr. 20 Sgr. das Gulden 1 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf

	Thlr.	Gr.	Pf.
aus Garz 3 Thlr. 16 Gr., aus Maulbeerwalde 4 Thlr. 1 Gr., aus Saatzke 3 Thlr. 17 Gr., aus Papenbruch 3 Thlr. 7 Gr., aus Wernickow 2 Thlr. 16 Gr., aus Wulfersdorf 2 Thlr. 2 Gr., aus Dransee 3 Thlr. 2 Gr., aus Babitz 1 Thlr. 1 Gr., aus Klein-Haßlow 13 Gr., aus Groß-Haßlow 14 Gr., aus Lellichow 12 Gr., aus Glienele 1 Thlr. 8 Gr., aus Gabel 1 Thlr. 10 Gr., aus Zozen 16 Gr., aus Gadow 18 Gr., von der Israelitischen Gemeine in Wittstock 6 Thl.	65	14	—
Vom Hrn. Superintendenten Schwarzkopf zu Luckenwalde: aus Frankenfelde und Berkenbruck 6 Thlr. 20 Gr., aus Döbbrikow 2 Thlr. 6 Gr., aus Henningkendorff 2 Thlr. 19 Gr., aus Nettchendorff 16 Gr., aus Wahlsdorff 5 Thlr. 5 Gr. 3 Pf., vom Hrn. Amtmann Bohnstedt 1 Thlr., aus Pechüle 14 Gr., aus Kloster Zinna 6 Thlr. 16 Gr. 7 Pf., aus Dorf Zinna und Grüna 2 Thlr. 2 Gr., aus Wölmsdorff 14 Gr. 3 Pf., aus Werder und Neuhoff 1 Thlr. 18 Gr., aus Sernow 1 Thlr. 8 Gr., aus Felgentreu 1 Thlr. 2 Gr., aus Frankensohrde 1 Thlr. 8 Gr.	34	5	1
Vom Hrn. Superintendenten Büttner zu Perleberg: aus der Stadt Perleberg 10 Thl. 20 Gr., aus dem Dorfe Spiegelhagen 16 Gr., Burghagen 14 Gr., Rosenhagen 1 Thlr. 16 Gr., Rambow 2 Thlr. 22 Gr., Hoppenrade 7 Thlr. 18 Gr., Groß-Gottschau incl. 5 Thlr. Gold, 18 Thlr. 18 Gr., Klein-Linde incl. 12½ Thlr. Gold 18 Thlr. 4 Gr., Rohlsdorff 1 Thlr. 8 Gr., Klein-Gottschau und Guhlsdorff 14 Thlr. 1 Gr., Viesecke, Grube und Werzin 3 Thlr. 14 Gr., Groß-Breese 6 Thlr. 8 Gr., Kletzke 5 Thlr. 6 Gr., Kunow 6 Gr., Uentze 1 Thlr. 6 Gr. 6 Pf., Kleinow 3 Thlr. 20 Gr. 6 Pf., Bentwisch 7 Thlr. 12 Gr., Cumlosen 13 Thlr. 17 Gr., Nebelin 3 Thlr. 4 Gr., Premslin und Glävezin 1 Thlr. 20 Gr., Karstädt 4 Gr., Dallmin 8 Thlr. 12 Gr., Neuhausen 1 Thlr. 11 Gr. 6 Pf., Klüß und Kribbe 1 Thlr. 2 Gr., Bresche 5 Thlr. 14 Gr. 6 Pf., Zeetz 4 Thlr., Groß-Berge 2 Thlr. 18 Gr., Perow 12 Gr., Gulow 1 Thlr. 8 Gr. 3 Pf, Baeck 3 Thlr. 18 Gr. 7 Pf., Barnow 3 Thlr. 9 Gr. 4 Pf., Sückow 5 Thlr. 8 Gr., Quitzow 1 Thlr. 18 Gr.	163	3	2
Durch den Hrn. Oberprediger Walther von der Gemeine zu Görtzke	1	14	
Desgleichen ein Packet von 10 Pfund 17 Loth mit Binden und Charpie durch den Interims-Superintendenten Hrn. Prediger Puls zu Wansdorff, aus Pausin 1 Thlr. 4 Gr., Perwenitz 8 Thlr. 15 Gr., Wansdorf 6 Thlr. 8 Gr., Bötzow 16 Thl. 3 Gr. 3 Pf., Schönwalde 25 Thlr. 14 Gr., Marwitz 9 Thlr. 6 Gr. 3 Pf., Velten 19 Thlr. 10 Gr. 3 Pf., Eichstädt 2 Thlr. 16 Gr., Vehlefanz 2 Thlr.	91	4	9
Vom Hrn. Prediger Schäfer zu Göttlin bei Rathenow von seinen Gemeinen zu Göttlin, Grütz und Parey	4	18	—
Durch den Herrn Superintendenten Krüger zu Strausberg, aus Strausberg Stadtkirche 19 Thlr. 11 Gr. 10 Pf., Landarmenhauskirche 9 Thlr., zusammen 28 Thlr. 11 Gr. 10 Pf., aus Closterdorff 3 Thlr. 4 Gr. 2 Pf., Gielsdorff 11 Thlr. 3 Gr., Wulkendorff 5 Thlr. 10 Gr. 3 Pf., Prötzel 6 Thlr., Prädickow 17 Thlr. 13 Gr., Garzin 2 Thlr. 17 Gr. 5 Pf., Werder Hr. Amtmann Bullrich in Garzau 1 Frd'or 5 Thlr., von der Gemeine 15 Thlr. 18 Gr., aus Zenndorff 22 Thlr., aus Rehfelde 4 Thlr. 3 Gr., Hertzfelde 4 Thlr. 21 Gr. 6 Pf., Rüdersdorff 4 Thlr. 14 Gr. 4 Pf., Petershagen 2 Thlr., Eggersdorff vom Hrn. Oberförster Sternsdorff 3 Thlr., welcher auch zu der vorhergehenden durch das Amtsblatt Nr. 49. bekannt gemachten Collekte 10 Thlr. beigetragen hat, von der Gemeine 1 Thlr. 2 Gr.	230	22	6
Durch den Hrn. Superintendenten Propst Hoppe zu Bernau aus Schönwalde 5 Thlr. 22 Gr., Wandelitz 1 Thlr. 10 Gr., Basdorff 10 Gr., Zühlsdorff 12 Gr., Zehlendorff 13 Thlr. 2 Gr., Klosterfelde 6 Thlr. 11 Gr., Groß-Schönebeck 13 Thlr. 13 Gr. 9 Pf., Prenden, Ruhlsdorff und Marienwerder 28 Thlr. 16 Gr. 7 Pf., Biesenthal 10 Thlr. 8 Gr., Dannewitz 3 Thlr. 1 Gr. 11 Pf., Grünthal 3 Thl.			

1 Thlr. 2 Sgr. Thalerfuß = 2 Thlr. 22 Sgr. Wienervaluta = 3 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.	
Von Leipzig nach Berlin 100 Thlr. und von Berlin nach Leipzig 100 Thlr.	100 —
Wenn diese Posten in Augsburg	7 —
Durch den Kön. Sächsischen Postrath Schaaf zu Frankfurt an der Oder	100 —
Durch den Kön. Sächsischen Postrath Schaaf zu Görlitz und Berlin: von den Ein-	
nahmen auf Berlin 4 Thlr., von den Ein- Briefen Courant 4 Thlr., von	
den Ein- Briefen Conv. 4 Thlr., von den Briefen über die Grenze Courant	
4 Thlr., von den Ausländischen und den Briefen 4 Thlr., die Vertretung von	80 —
Durch den Kön. Sächsischen Postrath Schaaf zu Görlitz und Berlin, über die Ausländischen	
Briefe nach Berlin, Conv. und Courant, Porto und Recognitionsgebühren	80 —
Von Berlin nach Leipzig 100 Thlr. und von Leipzig nach Berlin 100 Thlr.	100 —
Von den Kaiserlichen Königlichen und Königl. Sächsischen	80 —
Von den Kaiserlichen Königlichen und Königl. Sächsischen	80 —
Von den Kaiserlichen Königlichen und Königl. Sächsischen Postämtern: auf Augs-	
burg 4 Thlr., auf Berlin 4 Thlr., auf Breslau 4 Thlr., auf Frankfurt am Main	
4 Thlr., auf Glogau 4 Thlr., auf Hamburg 4 Thlr., auf Leipzig 4 Thlr., auf	
Nürnberg 4 Thlr., auf Prag 4 Thlr., auf Wien 4 Thlr., auf Frankfurt an der	44

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 2.

Potsdam, den 14ten Januar 1814.

In Gemäßheit der an mich ergangenen Allerhöchſten Kabinetsordre vom 26ſten v. Mon., wovon der unter demſelben Tage an den Staatskanzler Herrn Freiherrn v. Hardenberg Exzellenz erlaſſene, und in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Königl. Befehl, einen Auszug enthält, habe ich nunmehr den Geſchäftsgang und die ganze Dienſtform in dem mir anvertrauten Miniſterio angeordnet. Dem Publiko und den dabei intereſſirten Perſonen und Behörden wird daher hierdurch bekannt gemacht: daß vom 1ſten Januar 1814. an alle bisherigen Abtheilungen und Zwiſcheninſtanzen des Finanzminiſterii, und zwar: Geſchäftsgang beim Finanzminiſterio.

das Departement für die Staatseinkünfte,
das Departement für die Staatskaſſen,
das Finanzkollegium und die mit demſelben verbunden geweſene Staatsſchuldenſektion,
die Immediatkommiſſion zur Veräußerung der Domainen,
die Sektion für die Domainen und Forſten, und
die Sektion für die direkten und indirekten Abgaben,

ſo wie auch

die Kommiſſion zur Verwaltung der ſäkulariſirten geiſtlichen Güter

aufgelöſet worden, und daß alle Finanzſachen, ohne Ausnahme, unmittelbar von mir reſſortiren, und alle Berichte, Vorſtellungen und Anfragen, welcheedarauf Bezug haben, an mich zu richten ſind.

Um die nöthige Einheit und Uebereinſtimmung in dieſem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung herzuſtellen, ſind die Geſchäfte des Miniſterii in Bureaux vertheilt, in welchen durch mündliche Vorträge bei mir die bisherigen Korreſpondenzen der Behörden erſetzt, und das Allgemeine ſowohl als das Detail des Finanzdienſtes meiner unmittelbaren Leitung und Aufſicht näher gebracht werden.

Es ſind zu dem Ende

I. Ein Zentralbureau, welches das Ganze der formellen Geſchäftsführung zuſammen hält,

II. Ein Verwaltungsbureau der Domainen, Forſten, Jagden und direkten Steuern, welches den Vortrag über die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle der Domanialeinkünfte, ſo wie die Verwaltung und reſp. Veräußerung und Verleihung der Domainengüter, imgleichen die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle aller Grund- und übrigen direkten Steuern hat.

III. Ein Verwaltungsbureau der indirekten Steuern und Abgaben, welches die Vorträge über die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle der auf der Konſumtion, dem Handel, dem Gewerbe und der Induſtrie ruhenden Abgaben übernimmt.

IV. Ein Bureau für das Kaſſen- und Rechnungsweſen oder die Staatsbuchhalterei, welches außer den Vorträgen über das Etatsweſen, das Gegenbuch der ganzen Staatshaushaltung und aller Geldrechnungen derſelben, ſowohl gegen die General- als Provinzialkaſſen des Staats führt und eine ſolche Einrichtung erhält, daß mittelſt deſſelben die ganze Geldwirthſchaft des Staats zu jeder Zeit zu überſehen iſt.

V. Ein Bureau für die außerordentlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats, und die Geldinſtitute deſſelben, welches den Vortrag in Allem, was die Operationen des Staats zu Eröffnung außerordentlicher Hülfsquellen, oder die Befriedigung außerordentlicher Bedürfniſſe betrifft, imgleichen auch die Inſtitute der Seehandlung, der Bank und der Lotterie beſorgt.

IV. Ein Bureau für das Staatsſchuldenweſen, welches ſo lange, bis über die Verzinſung und ſukzeſſive Amortiſation der Staatsſchuld ein allgemeiner feſtſtehender Plan entworfen, und von des Königs Majeſtät ſanktionirt ſein wird, der größern Klarheit und beſſern Ueberſicht wegen, eine eigene für ſich beſtehende Verwaltung ausmacht, und deſſen Reſſort ſich lediglich auf die eigentliche Staatsſchuld bezieht. Die über die Geldinſtitute und das Kreditweſen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden vorkommenden Gegenſtände, kommen durch das Bureau V. bei mir zum Vortrage.

VII. Ein Bureau für die Salzparthie und die Münze, in welchem die dahin einſchlagenden Gegenſtände bis zu einer anderweiten Beſtimmung bearbeitet werden, und wobei in der bisherigen weſentlichen Verfaſſung vor der Hand nichts geändert wird.

VIII. Ein Bureau für die Finanzverwaltung der wieder eroberten Provinzen des Königreichs, welches ſo lange der Krieg dauert, ein,

ein, wiewohl nur transitorisch bestehendes Bureau des Ministerii ausmacht, und welches die Verwaltung aller Einkünfte und Ausgaben, so wie überhaupt aller Finanzangelegenheiten der wieder eroberten oder von unsern Armeen besetzten Länder besorgt;

in meinem Diensthause eingerichtet werden, woselbst sich die Mitglieder derselben, und die dazu gehörigen Subalternoffizianten, zur Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte täglich in den festgesetzten Stunden versammeln werden.

Alle Verfügungen und Ausfertigungen ergehen, bis ich darüber anderweit bestimme, unter meiner alleinigen Unterschrift, und im Falle ich wegen Dienstgeschäfte abwesend sein muß, wird den resp. Bureaux der Geschäftsgang durch ein besonderes Reglement vorgezeichnet werden, und die Bescheide und Verfügungen werden in den Fällen, wo ich mir die Entscheidung nicht selbst vorbehalte und die Sache nicht nachsenden lasse, von den Direktoren der Bureaux in meinem Auftrage vollzogen werden.

Berlin, der 30sten Dezember 1813. Der Finanzminister Bülow.

Majorennitätserklärung.

Dem Königl. Kurmärk. Pupillenkollegio wird auf den, wegen der Weigerung des hiesigen Vormundschaftsgerichts, der unter dessen Kuratel stehenden Ehefrau des Seidenfärbers Plantier, gebornen Fick, veniam aetatis zu ertheilen, unter dem 9ten d. M. erstatteten Bericht, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß das referirende Kollegium allerdings befugt ist, den unter seiner Aufsicht stehenden Behörden, die Anweisung zur Ausfertigung der Majorennitätserklärung zu ertheilen, wenn das Kollegium dieselbe, gegen die Meinung der Unterbehörden, gegründet findet. Berlin, den 20sten November 1813.

An Der Justizminister Kircheisen.
das Königl. Kurmärkische Pupillenkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 7. Getreide- und Feuragepreise pro Dezemb. 1813. M. 148. Januar.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittspreis von dem im Monate Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

1)	des Scheffels	Weitzen	. .	2	Rthlr.	5	Gr.	9	Pf.
2)	— —	Roggen	. .	1	—	12	—	10	—
3)	— —	große Gerste	. .	1	—	11	—	4	—
4)	— —	kleine Gerste	. .	1	—	7	—	11	—
5)	— —	Hafer	. .	1	—	2	—	11	—
6)	— —	Erbsen	. .	2	—	4	—	2	—
7)	des Zentners	Heu	. .	1	—	13	—	4	—
8)	— Schocks	Stroh	. .	4	—	17	—	10	—

in $\frac{1}{12}$stel beträgt.

Die

Die Durchschnittspreise des Biers und Brantweins betragen pro Dezemb. v. J. in $\frac{1}{12}$tel

für das Quart Bier , , , 1 Gr. 2 Pf.
— — — Brantwein , , 5 — 6 —

Potsdam, den 4ten Januar 1814.

No. 8. Fremdenmeldung. P 16. Januar.

Sowohl durch ältere gesetzliche Vorschriften und mannichfache polizeiliche Verordnungen, als auch durch den §. 27. des neuen Paßreglements vom 20sten März v. J. steht fest, daß die Gastwirthe, Herbergirer und Krüger und überhaupt alle diejenigen, welche Reisende beherbergen, dieselben sofort den Orts-Polizeibehörden melden und ihnen die etwanigen Pässe der Fremden bei der Meldung mit überliefern sollen, und die Polizeiobrigkeiten sowohl in den Städten als auf dem Lande sind zur strengsten Aufmerksamkeit und Aufsicht über die Gasthäuser, Herbergen und Krüger mehrmals und unter andern namentlich durch jenes Reglement, so wie durch unsere Verfügungen vom 2ten Mai, 26sten Julius und 25sten November v. J. angewiesen. Es sind auch Verfügungen erlassen, nach welchen die Thoroffizianten und die Thorwachen in den Städten auf die ein- und auspassirenden Fremden ein genaues Augenmerk richten und besonders, wenn es Personen sind die aus dem Auslande kommen oder in das Ausland reisen, sich überzeugen sollen, ob sie mit gehörig visirten und gültigen Pässen versehen sind. Ungeachtet aller dieser Bestimmungen wird, wie die Erfahrung gelehrt hat, von sehr vielen Polizeibehörden, Gastwirthen allerlei Art, Thoroffizianten und Thorwachen auf eine unglaublich leichtsinnige und nachlässige Art dagegen gehandelt; mehrere solche gesammelte Kontraventionsfälle werden jetzt untersucht und die Schuldigen werden nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden.

Um aber auch für die Folge ähnlichen Uebertretungen der Paßgesetze vorzubeugen und zu verhindern, daß nicht, wie es leider so häufig geschehen ist, Personen aus dem Auslande, ohne vorschriftsmäßige Eingangspässe, ja sogar überhaupt ohne Pässe in den Königl. Landen umherreisen und in den Gasthäusern und Krügen beherbergt werden, so werden sämmtliche Orts-Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste angewiesen, die Inhaber der Gasthöfe, Herbergen und Krüge, besonders diejenigen, welche in den Städten vor den Thoren oder an den Landstraßen isolirt wohnen, mit den auf ihre Obliegenheiten Bezug habenden Paßgesetzen bekannt zu machen und ihnen unter Androhung der auf den Unterlassungsfall zu gewärtigenden strengen Bestrafung anzudeuten, jeden bei ihnen übernachtenden Fremden, unter Einreichung des etwanigen Passes des Fremden, der Polizeibehörde zu melden und ihr, wenn der Fremde mit gar keinem Paß versehen sein sollte, augenblicklich nach der Ankunft des Fremden davon Anzeige zu machen, damit die Polizeibehörde in den Stand gesetzt wird, die Legitimation des Fremden sofort zu untersuchen. Die Polizeiobrigkeiten haben

auf

auf die genaueste Beobachtung aller gedachten Vorschriften zu wachen, die Gasthöfe, Herbergen und Krüge öfters und vorzüglich zur Nachtzeit zu kontrolliren und visitiren zu lassen und die Kontravenienten mit unnachsichtlicher Strenge zu bestrafen; die Polizeibehörden in den Städten haben auch die Thoroffizianten und Thorwachen über ihre obenerwähnten Obliegenheiten gehörig zu instruiren, ihnen solche einzuschärfen und auch dieselben darunter zu kontrolliren, so wie dann endlich die Landräthe angewiesen werden, den Polizeiobrigkeiten auf dem Lande ganz besonders die Paßgesetze und besonders die in Absicht der Meldung der Fremden bestehende Vorschrift in Erinnerung zu bringen und deren Befolgung einzuschärfen.

Potsdam, den 4ten Januar 1814.

No. 9. Befugnisse der Kommandanten in Ansehung der Pässe. P. 17. Januar.

Zufolge Verfügung des Departements der höhern und Sicherheitspolizei im Königl. Ministerio des Innern wird sämmtlichen Polizeibehörden nochmals in Erinnerung gebracht, daß den Platzkommandanten überall kein Recht zusteht, Reisepässe zu ertheilen, auch das Recht Pässe zu visiren den in inländischen Städten stehenden Kommandanten keinesweges gebührt, mithin dergleichen widerrechtlich resp. ertheilte oder visirte Pässe überall nicht zu respektiren, sondern allenthalben und in jeder Beziehung als illegal zu behandeln, den damit versehenen Reisenden abzunehmen und an das Departement der höhern und Sicherheitspolizei einzusenden, die Reisenden selbst aber, wenn sie sich anderweitig zu legitimiren nicht vermögen, anzuhalten und ihrentwegen von dem gedachten Departement Verhaltungsbefehle einzuholen sind. — Die außerhalb der Königl. preußischen Staaten an der Grenze angestellten Kommandanten sind zwar befugt, Pässe zu visiren, allein dieses Recht ist ihnen nur in militairischer, nicht in polizeilicher Beziehung zugestanden und hebt daher die Nothwendigkeit der Visa der bürgerlichen Polizeibehörde überall nicht auf.

Hiernach haben sich sämmtliche Paß-Polizeibehörden auf das genaueste zu richten und alle Aufmerksamkeit darauf zu wenden, den durch das sorglose Verfahren verschiedener Kommandanten verursachten und ferner zu verursachenden Unordnungen vorzubeugen. — Uebrigens sollen nach der Verfügung des gedachten Departements für die Visirung der Pässe keine Gebühren und Schreibegelder gefordert werden, sondern das Visiren der Pässe muß unentgeldlich geschehen.

Potsdam, den 5ten Januar 1814.

No. 10. Statistische Tabellen pro 1813. P. 1533. Dezember.

Obgleich sämmtlichen Landräthen, Polizeidirektoren und Magistraten schon durch frühere Bestimmungen bekannt ist, daß sogleich nach Ablauf eines jeden Jahres zur Aufnahme der statistischen Tabellen geschritten, und solche am letzten Februar des darauf folgenden Jahres bei fünf Thaler Ordnungsstrafe an uns eingereicht werden müssen, und obgleich schon aus der Einrichtung der gedruckten Sche-

Schemata kleinerer Art zur statistischen Tabelle, welche die Behörden zur Aufnahme pro 1812. am Ende desselben Jahres erhalten haben, nach welcher diese Schemata auf 5 Jahre brauchbar sind, abzunehmen ist, daß für das Jahr 1813. keine Veränderungen mit dem Innhalt und der Form dieser Tabelle vorgenommen werden, so veranlassen uns doch mehrere Anfragen obiger Behörden, hierdurch bekannt zu machen, daß die Aufnahme für das Jahr 1813. nach der Instruktion zur Anfertigung der statistischen Tabellen vom 12ten Dezember 1812. Amtsblatt pro 1812. No. 551. mit aller erforderlichen Sorgfalt und Pünktlichkeit sofort vorzunehmen, und die Tabelle in dem eben bestimmten Termin und unter derselben Strafandrohung an uns einzureichen ist, auch daß die Behörden die im vergangenen Jahre wegen der Kriegsereignisse in der hiesigen Provinz ihnen gegebene Nachsicht diesmal nicht zu erwarten haben. Die Schemata der kleinern Art müssen für die vorgeschriebenen 5 Jahre ausreichen, und können daher keine Nachsendungen derselben erfolgen. Auch die bei uns eingereichten Reinschriften der Tabellen pro 1812. sind den Behörden nach davon gemachtem Gebrauch wieder zurückgegeben worden, damit sie das Resultat der statistischen Aufnahme pro 1813. in einer jeden Rubrik unter das pro 1812. setzen, und so Behufs der jetzt an uns einzureichenden Tabelle von demselben Formular, welches sie im vorigen Jahre angewendet, wieder Gebrauch machen können.

Es bedürfen daher nur die Kreisdirektorien, Landräthe und Polizeidirektoren neuer Schemata größerer Art zu den Konzeptzusammenstellungen der Orts- oder Bezirks-Spezialtabellen, und diese werden sie sofort besonders erhalten, weshalb jedoch die Spezialorts- oder Bezirksaufnahmen nicht verschoben zu werden brauchen.

Potsdam, den 5ten Januar 1814.

No. 11. Vermögens- und Einkommensteuerkommissionen. P. 1672. Dezember.

Die Magistrate des diesseitigen Departements werden, in Folge einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern vom 17ten Dezember v. J. hierdurch angewiesen, auf Verlangen der Departementskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer, qualifizirte Subjekte aus ihrer Mitte, oder wenn dies nach dem Geschäftsumfange nicht ausführbar sein sollte, auf den Vorschlag der Stadtverordneten aus der Bürgerschaft, unter spezieller Genehmigung der gedachten Kommission zur Uebernahme der Geschäfte der Kommunalkommissionen abzuordnen.

Wir bemerken hierbei, daß die Magistrate sich den deshalb an sie ergehenden Aufforderungen um so weniger entziehen können, als eines Theils in der Instruktion vom 24sten Mai 1812. die Konkurrenz der Kommunalbehörden ausdrücklich angeordnet ist, andern Theils aber auch die Gemeinden rücksichtlich der nach den Grundsätzen der Vermögens- und Einkommensteuer zu repartirenden Kriegeslasten dabei näher zur Sache interessirt sind.

Potsdam, den 6ten Januar 1814.

No. 12. Pässe zur Frankfurther Messe. P. 408. Januar.

Um dem Meßverkehr der Stadt Frankfurth an der Oder diejenige Erleichterung zu verschaffen, welche die gegenwärtigen kriegerischen Verhältnisse des preußischen Staats gestatten, hat das Königliche Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern verordnet,

1) daß den die Messe besuchenden Handelsleuten aus den befreundeten oder solchen Ländern, die von den Königlich Preußischen oder den alliirten Truppen besetzt sind, der Eingang in die Königlichen Staaten auf einen Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts gestattet werden soll, insofern ein solcher Paß mit dem Signalement des Paßführers versehen ist, wogegen es in Ansehung der in andern als in den angeführten Staaten wohnenden Kaufleute, bei der Bestimmung des Paßreglements vom 20sten März v. J. sein Verbleiben behalten soll;

2) daß denjenigen, welchen vorgedachtermaßen der Eingang auf einen Paß der Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts gestattet wird, die Verbindlichkeit obliegt, von der Polizeibehörde der ersten preußischen Stadt durch welche sie kommen, einen Paß nach Frankfurth an der Oder zu nehmen, und dagegen ihren mitgebrachten Paß bis zur Rückkehr niederzulegen, daß indessen die Polizeibehörde dieser Grenzstadt von den solchergestalt ertheilten Pässen ehebaldigst sowohl das Königliche Departement der höhern und Sicherheitspolizei und die Provinzialregierung, als auch das Königliche Polizeidirektorium zu Frankfurth an der Oder benachrichtigen soll; daß ferner

3) die von einer preußischen Grenzbehörde mit einem Paß versehenen Handelsleute, denselben bei ihrer Ankunft in Frankfurth bei dem dortigen Polizeidirektor deponiren, ihn jedoch bei ihrer Abreise mit dem Visa zur Retour über die bei ihrer Hinreise passirte Grenzstadt zurückerhalten sollen, um solchen in letzterer gegen den dort zurückgelassenen Paß, welcher alsdann zum Ausgang aus den Königl. Staaten zu visiren ist, umzutauschen.

Potsdam, den 9ten Januar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Obduktionen.

Nach der Verfügung des Königl. Justizministerii vom 13ten d. M. sollen sich die Gerichte bei den Obduktionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadtphysikus ein christlicher Arzt herbei geholt werden kann, eines jüdischen Arztes nicht bedienen, weil den letztern verfassungsmäßig vor Gericht nicht die juridische Glaubwürdigkeit beiwohnt. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, sich nach dieser Verfügung zu richten.

Berlin, den 20sten Dezember 1813.

Seine

No. 2. Uniform der Untergerichtsbedienten.

Seine Majestät der König haben durch den an den Chef der Justiz erlassenen Kabinetsbefehl vom 3ten d. M. es genehmigt, daß die Untergerichtsbedienten die Justizuniform nach den nähern Bestimmungen des Edikts vom 14ten Februar 1804. in folgender Art tragen dürfen, nämlich:

1) die Präsidenten, Kanzler, Direktoren der Mediat-Justizkollegien und die Direktoren der Stadtgerichte in großen Städten welche mit Ausschluß des Militairs zehntausend Einwohner haben,
   die Uniform der wirklichen Räthe bei den Landes-Justizkollegien, mit der Stickerei No. II.
2) die Räthe bei den Mediat-Justizkollegien, die Stadt-Justizräthe bei den Stadtgerichten und die Direktoren der Stadtgerichte in mittlern Städten, welche ohne Militair dreitausend fünfhundert, aber noch nicht zehntausend Einwohner haben,
   die Uniform der Assessoren bei den Landes-Justizkollegien, der Kriminal- und Kreis-Justizräthe, mit der Stickerei No. III.
3) die Assessoren bei den Mediat-Justizkollegien, die Assessoren der Stadtgerichte, die Stadtrichter in kleinen Städten und die Domainen-Justizbeamten,
   die Uniform der Referendarien mit der Stickerei No. IV.
4) die bei den Mediat- und Untergerichten angestellten Referendarien und Auskultatoren,
   die Interimsuniform ohne farbige Aufschläge und Stickerei.

Die Knöpfe sollen bei allen diesen Uniformen den gekrönten Adler im Wappenschilde führen.

Den Untergerichten in dem Departement des Kammergerichts wird daher solches hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 20sten Dezember 1813.

Personalchronik.

Der Prediger Meyer zu Germendorf ist als Prediger zu Radensleben, der Kandidat Ideler als Konrektor an der Stadtschule zu Nauen, und der Lehrer Dörry am Friedrichsstift in Berlin als Rektor an der Schule zu Rheinsberg bestätigt. Der Schmoll ist zum Landreuter für den stolpirschen Kreis in der Uckermark, mit der Anweisung in Günterberg seinen Wohnort zu nehmen, der invalide Dragoner Buchholz zum Mühlenwaagesetzer in Schwedt, der Militairsupernumerarius Buchholz zum Visitator in Kottbus, der invalide Unteroffizier Eckert zum Thorschreiber in Wittstock und der Invalide Lunck zum Thorschreiber in Fehrbellin bestellt

Berichtigung. Im vorigen Stück des Amtsblatts pag. 3. Zeile 4. von oben muß statt und dem Distrikt der Elbe, gelesen werden und dem Distrikt diesseits der Elbe.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1813. erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verfügungen der Kurmärkiſchen Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die der Generalkommiſſion zur Organiſation der Landwehr in der Kurmark durch L. W., die der Kurmärkiſchen Departements-Kommiſſion für die Vermögens- und Einkommenſteuer durch ein V., die der Abgaben-Direktion für die Reſidenzſtadt Berlin durch ein A., und die der Kurmärkiſchen Provinzial-Verpflegungskommiſſion durch Vpfl. bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Akziſe-, Konſumtionsſteuer- und Zollſachen.		
Spt. 24	A 4	Was von den Brennholzvorräthen auf den innerhalb der Stadt Berlin befindlichen Holzmärkten ſtatt des Naturalholzabwurfs beim Abfahren zu entrichten iſt	44	482
28	272	Deklaration und Verſteuerung der Kartoffeln zu Branntwein von den ländlichen Brennern	42	468
30	277	Der ruſſiſche Thran ſoll nur die Konſumtionsgefälle nicht den Kriegsimpoſt tragen	43	475
Okt. 25	294	Errichtung eines Formularmagazins in Potsdam und Verſorgung der Aemter mit Druckſachen und Bleien von demſelben	47	492
26	295	Fremder Alaun iſt dem Kriegsimpoſt nicht unterworfen	47	492
Nov. 5	304	Verſteuerung der Lieferungen von Getränke und Fleiſch für das Militair und Bonifikation der Konſumtionsſteuer vom gelieferten Branntwein	48	498
17	315	Wie die aus dem Kottbuſſer Kreis zur Frankfurter Meſſe kommenden wollenen und leinenen Waaren, desgleichen wie die aus demſelben eingehenden und dahin zu verſendenden Waaren in Rückſicht der Verſteuerung zu behandeln ſind	50	5[illegible]
22	322	Erneurung der Vorſchriften über das Vorausdeklariren der aus der Fremde einzubringenden hoch impoſtirten Waaren	51	5[illegible]
25	340	Die Brenndeklarationsbücher der ländlichen Branntweinbrenner ſollen jederzeit zugänglich ſeyn	53	556
26	341	Die Steuerbehörden ſollen ſich von Gewerbtreibenden, welche das Material verſteuern müſſen, die Gewerbſcheine vorzeigen laſſen	53	556
28	325	Befreiung der nach dem Kottbuſſchen Kreiſe beſtimmten Wolle von dem Wollexportationsimpoſt	51	5[illegible]
Dez. 3	343	Konſumtionsſteuer vom Braſilientaback	53	556
5	344	Fremde kleine Spiegel können gegen 12 p. C. eingebracht werden	53	557

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 7	345	Akzise- und Zollfreiheit der freiwilligen Beiträge für die Lazarethe und die Armee	53	557
16	352	Bestimmung des Geh. Staatsrath v. Heydebreck, daß auf alle Exporten dem Kriegsimpost unterworfener Waaren über die westliche Grenze des Reichs ⅓ desselben bonifizirt werden soll	54	564
20	358	Desgleichen wegen Ermäßigung des Kriegsimpostes von dem Rohzucker für die inländischen Raffinerien und dem aus denselben ausgeführt werdenden raffinirten Zucker	55	571
21	359	Ueberseeische in die Preuß. Provinzen jenseits der Elbe bestimmte Waaren, welche den Kriegsimpost erlegt haben, sollen mit Zertifikaten begleitet werden	55	572
21	360	Ermäßigung des Kriegsimpostes für verschiedene Fabrikwaaren	55	573
21	361	Wie überseeische in die Preuß. Provinzen jenseits der Elbe bestimmte Waaren, die zum Kriegsimpost und zur Konsumtion versteuert sind, behandelt werden sollen	55	574
28	362	Denunziantenantheil der Grenzjäger bei Landkonsumtionssteuer-Defraudationen, wo auf extraordinaire Strafe erkannt wird	55	574
		II. Domainen- Bau- und Forstsachen.		
Dez. 8	347	Anweisung an die Forstbedienten wegen des freien Brennholzes für die Familien der Soldaten, Freiwilligen und Landwehrmänner	53	558
10	346	Was wegen zu beschleunigender Berichtigung der Forstrechnungen zu beobachten ist	53	551
13	350	Die Schiffer sollen die Brücken nicht beschädigen	53	560
22	369	Veränderte Verwaltung des Löhmer-, Neuenhagner- und Jakobsdorfer Forstreviers	55	578
		III. Feuersozietätssachen.		
Okt. 22	285	Ausschreiben der Prediger-Brandentschädigungs-Sozietät für Frosch zu Crane und Schreckenberger zu Bosdorf	46	488
22	286	Desgleichen der Landschullehrer-Brandentschädigungs-Sozietät für Bolze zu Jerchel, Barthel zu Reitwein, Träger zu Nunsdorf u. s. w.	46	488
Dez. 14	354	Desgleichen derselben Sozietät für Krüger zu Seelübbe und Ranft zu Dechtow	54	566
		IV. Geistliche und Schulsachen.		
Okt. 28	287	Erinnerung an Einsendung der Schulberichte der Superintendenten und Schulinspektoren	46	489
Nov. 5	305	In welche Kirchenbücher Trauungen, Geburten und Todesfälle in den Familien der Landwehrmänner aufzunehmen sind	48	501

Erinne-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 18	316	Erinnerung an die Superintendenten ꝛc. wegen Zurücksendung didaktischer Arbeiten	50	525
		V. Gewerbe- Luxus- und Personensteuer-Sachen.		
Spt. 24	275	Befreiung der Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner von der Personensteuer	43	474
27	A. 3	Termin zur Einreichung der Luxussteuer-Deklarationen in Berlin für das erste Semester 18$\frac{11}{12}$	42	470.
27	276	Bestimmung über die Erhebung der Personensteuer des Militairs	43	474
Okt. 7	283	Verlängerte Gültigkeit der von der K. Liegnitzschen Regierung pro 18$\frac{11}{12}$ ertheilten Gewerbscheine	45	485
17	299	Bestimmung wegen der Luxussteuer von offenen Korbwagen, wenn dabei Bediente gehalten werden	48	496
27	301	Der mit Luxuspferden geleistete Vorspann kann von der Luxussteuer in Abzug gebracht werden	48	497
29	A. 5	Veränderter Termin der Wagenversiegelungen in Berlin	47	493
Nov. 5	303	Veränderter Termin zur Aufnahme der Luxusgegenstände und Versiegelung der Wagen	48	498
23	323	Von wo an die Luxussteuer durch Vorspannquittungen berichtigt werden kann	51	544
23	A. 6	Luxussteuer von Wagen, die ein Ausländer zurückläßt	52	554
27	324	Luxussteuer von Wagen, die ein Ausländer zurückläßt	51	544
Dez. 1	326	Aufforderung zur Deklaration der Luxusgegenstände für das 2te Semester 18$\frac{11}{12}$	51	535
4	353	Gewerbesteuerpflichtigkeit der Aktuarien und Schreiber	54	566
12	A. 7	Aufforderung zur Deklaration der Luxusgegenstände in Berlin für das 2te Semester 18$\frac{11}{12}$	54	568
		VI. Judensachen.		
Dez. 4	337	Bestimmungen wegen Legitimation, Namen, Unterschrift und Pässe der Juden	52	551
		VI. Justizsachen.		
Spt. 23	K 28	Aufforderung an die Justizoffizianten wegen Einsendung der rückständigen Sublevationsbeiträge	45	485
Okt. 4	K 26	Bekanntmachung, daß die aus dem Spandauer Zuchthause entlassenen Züchtlinge in Brandenburg nicht untergebracht werden können	44	481
4	K 27	Die Untergerichte sollen sich in medizinisch gerichtlichen Geschäften vorzugsweise der Physiker und gerichtlichen Wundärzte bedienen und die Sektionsprotokolle an die Regierung einschicken	44	481

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt.				
18	K 29	Kommunikation der diesseitigen Gerichte mit Gerichten feindlicher Staaten	47	93
21	K 30	Erinnerung an Einsendung der Zivil- und Kriminalprozeßtabellen	47	493
Nov.				
15	K 33	Desgleichen an Anzeige der Ehescheidungen pro 1813.	50	526
18	K 34	Aufforderung an die Untergerichte zur Einreichung des Tableaus über den hypothekarischen Schuldenzustand pro 1813.	52	553
25	K 35	Ländliche dem südtischen Kommunalverband inkorporirte Grundstücke, sollen		
Dez.		zur Jurisdiktion der Untergerichte nicht gezogen werden	52	554
6	K 38	Tantieme der Inquirenten von dem Werthstempel in Kriminalsachen	54	567
8	K 36	Bekanntmachung der Königl. Kabinetsordre v. 17. November wegen Verlängerung der Sistirung der Exekution gegen Grundbesitzer	ad52	—
		VIII. Landwehr- und Landsturmsachen.		
Sept.				
25	—	Bekanntmachung des Königl. Militairgouvernements, den Eintritt der Offizianten in die Landwehr und die Anstellung landwehrpflichtiger Personen bei den Bureaus ꝛc. betreffend	43	471
Okt.				
1	—	Königl. Armeebefehl wegen der den Landwehrregimentern zu ertheilenden Fahnen und der Rangordnung der Offiziere bei denselben mit denen von den regulairen Truppen	45	483
9	LW. 2	Die Desertionsgesetze sollen auf die ausgetretenen Landwehrmänner angewandt werden	44	482
11	281	Die Landsturmdivisionairs und Militairkommandanten sollen den Servis der inaktiven Offiziere erhalten	44	480
14	282	Wie es in Ansehung des Feuerungsmaterials für dieselben gehalten werden soll	44	480
19	283	Servis und Brod soll nur an dürftige Frauen und Kinder der Landwehrmänner und Freiwilligen abgegeben werden	46	489
27	296	Wie die Kosten für das Anweisen, Schlagen und den Transport des Holzes		
Nov.		für die Landsturmdivisionaire zu bestreiten sind	47	492
17	317	Ausbietung eines auf ein Haus in Straßburg versicherten dem Unterstützungs-		
Dez.		Fonds für Hinterbliebene der Landwehrmänner geschenkten Kapitals	50	525
8	347	Bewilligung von Brennholz für die Familien der Landwehrmänner	53	558
11	LW. 3	Die Landräthe und Polizeidirektoren sollen Verzeichnisse der ausgetretenen Landwehrpflichtigen einreichen	54	567
14	351	Kosten für Lehrbriefe oder Fähigkeitszeugnisse der unvermögenden Lehrburschen, welche in die Landwehr treten, werden bonifizirt	53	561
24	364	Erweiterung der Brod- und Mehlverabreichung an die Frauen der Landwehrmänner	55	575
27	365	Liquidation des freien Brennholzes für die Familien derselben.	55	576
		IX. Medizinalsachen.		
Sept.				
30	280	Den Kreis- und Stadtphysikern wird eine Uniform beigelegt	43	476

Die

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt.				
4	K. 27	Die Untergerichte sollen sich in medizinisch-gerichtlichen Geschäften vorzugsweise der Physiker und gerichtlichen Wundärzte bedienen und die Sektionsprotokolle an die Regierung einschicken	44	481
Nov.				
30	313	Erneuerung des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen v. 2. Apr. 1803.	49	504
	314		50	511
	320		51	529
Dez.				
4	338	Vorsichtsmaasregeln gegen Ansteckung bei Transporten von Gefangenen und Militairkranken	52	553
11	356	Reisediäten für Kreischirurgen und andere Chirurgen in Kreisangelegenheiten	54	567
		X. Militair- und Vorspannsachen.		
Sept.				
20	271	Verzeichniß von freiwilligen Beiträgen für verwundete u. kranke Preuß. Krieger	42	467
23	—	Aufruf zu freiwilligen Beiträgen des Vereins zur Unterstützung der durch den Krieg unglücklich gewordenen Einwohner	43	472
23	—	Aufforderung des K. Militairgouvernements an die Polizeybehörden zur Anzeige aller militairischen und auf militairische oder Sicherheitspolizey Bezug habenden Ereignisse	44	479
27	274 Vpfl.	Bergleute, wenn sie zum Kriegsdienst ausgehoben werden, sollen nur zum Mineur- und Pionierdienst gebraucht werden	42	469
27	5	Extrakt aus der Konvention zwischen Preußen und Schweden über die Art und Weise der Verpflegung der K. Schwedischen Truppen	43	476
Okt.				
1	278	Russische Kouriere sollen keinen Vorspann erhalten	43	475
12	—	Verordnung des K. Militairgouvernements wegen des Kaufs und Verkaufs von Militaireffekten	45	484
17	—	Bestimmung des K. Militairgouvernements um welche Preise brauchbare Armaturen an die Artilleriedepots abzuliefern sind	46	487
25	289	Verbindlichkeit der Militairs zur Tragung von Naturaleinquartirung	46	489
28	297	Ausdehnung der Portofreiheit in Schanzbau Angelegenheiten	47	492
Nov.				
6	307	Folgen der Versetzung freiwilliger Jäger zu einem Garnisonbataillon	48	502
24	328	Die Quartalservisliquidationen sind nur zweifach einzureichen	51	545
Dez.				
3	335	Bestimmungen wegen Sistirung des Vorspanns mit Rindvieh wegen der Viehseuche	52	549
8	—	Bekanntmachung des K. Militairgouvernements wegen Bezahlung der Soldrückstände aus dem vorjährigen ausländischen Feldzuge	53	555
8	347 Vpfl.	Bewilligung von Brennholz für die Familien der Soldaten, Landwehrmänner und Freiwilligen	53	558
10	8	Bekanntmachung, daß die Vorspannangelegenheiten wieder von der K. K. Regierung bearbeitet werden	53	562
13	—	Bekanntmachung des Militairgouvernements wegen gehöriger Legitimation der zum Lützowschen Freikorps gehörigen Militairs	54	563
18	355	Servis für die Frauen der Kompagnie- und Eskadronchirurgen	54	566

Liqui-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez.				
27	365	Liquidation des freyen Brennholzes für die Familien der Soldaten, Landwehrmänner und Freiwilligen	55	576
		XI. Polizeysachen.		
Spt.				
23	—	Aufforderung des K. Militairgouvernements an die Polizeybehörden zur Anzeige aller auf militairische, höhere und Sicherheitspolizey Bezug habenden Ereignisse	44	479
Okt.				
4	279	Berliner Marktpreise vom Getreide, Rauhfutter und Getränk pro Sept.	43	475
4	—	Bestimmung des K. Departements für die höhere und Sicherheitspolizey die Befugnisse der Militairkommandanten zur Ertheilung von Eingangspässen und der Platzkommandanten zur Visirung der Pässe betr.	44	479
26	290	Aufforderung zur prompten Berichtigung der Landarmenbeiträge	46	489
28	291	Benachrichtigung, daß in Schwedisch-Pommern nur Reisepässe der diesseitigen höchsten und Provinzialbehörden respektirt werden.	46	490
29	292	Rindvieh und giftfangende Sachen sollen wegen Ausbruch der Viehseuche in Schlesien und Böhmen nicht eingebracht werden	46	490 B
Nov.				
3	306	Berliner Marktpreise vom Getreide, Rauhfutter und Getränk pro Oktob.	48	501
3	312	Den Landräthen wird wegen Ertheilung und Visirung der Pässe dieselbe Befugniß wie den Ortsbehörden beigelegt	49	504
4	298	Beschränkung des Viehverkehrs und andre Maasregeln wegen der Viehseuche	48	495
5	308	Die Polizeybehörden sollen auf herumziehende Gewerbtreibende und Ausländer vigiliren	48	502
11	—	Verordnung des Departements für die allgemeine Polizey wegen Anzeige des Ausbruchs der Rinderpest	50	511
26	329	Wiederherstellung des kleinen Handelsverkehrs mit den Elbgegenden und Aufhebung des Ausfuhrverbots von wollenen Waaren für die Armee	51	545
28	330	Benachrichtigung, daß auch Pässe der diesseitigen Ortsbehörden in Schwedisch-Pommern respektirt werden	51	545
28	331	Bewohner der jenseits der Elbe belegenen Preuß. Provinzen werden den diesseitigen in Rücksicht auf das Paßwesen gleich gestellt	51	546
30	313, 314, 320	Erneuerung des Patents wegen Abwendung der Viehseuche vom 2ten April 1803.	49, 50, 51	504, 511, 529
Dez.				
3	334	Berliner Marktpreise vom Getreide, Rauhfutter und Getränk pro Nov.	52	548
3	336	Vorschriften wegen des Verfahrens in Retablissementssachen	52	549
4	338	Vorsichtsmaasregeln gegen Ansteckung bei Gefangenen- u. Krankentransporten	52	553
11	348	Bedingungen, unter welchen den Weinhändlern und Branntweinbrennern das Bereiten und der Verkauf von bittern Weinen erlaubt ist	53	560
15	—	Hinweisung des Departements für die allgemeine Polizey auf das Patent wegen Abwendung der Viehseuchen und dessen Befolgung	54	563
16	357	Schlitten sollen nicht ohne Geleit zur Stadt fahren	54	567

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dzbr.				
27	366	Welche Päſſe von Militair oder auswärtigen höheren Zivilbehörden zum Eingang in die K. Preuß. Staaten hinreichend ſind	55	577
27	368	Die Preuß. Nationalkokarde ſoll nicht willkührlich verändert werden	55	577
27	363	Veränderte Formulare zu Reiſepäſſen für die nicht Paßpflichtigen, welche nicht viſirt zu werden brauchen	55	575
		XII. Rechnungs- und Kaſſenſachen.		
Spt. 24	273	Wie die italieniſchen fünf Lirenſtücke bei den Kaſſen anzunehmen ſind	42	469
Nov. 1	K 31	Die Juſtizämter-Sportelrechnungen und Quittungen über Schreibmaterialien ſollen gehörig vollzogen werden	48	502
3	310	Wie die nachgelaſſene Entrichtung des dritten Theils der Grundſteuer in Treſor- und Thalerſcheinen zu verſtehen iſt	49	503
24	327	Wie die Hannöverſchen, Mecklenb. und Schwed. Pommerſchen neuen ⅔ Stücke bei den Kaſſen anzunehmen ſind	51	545
Dez. 1	333	Veränderung der Rendantur der Berliniſchen Mühlenkaſſe	52	548
5	339	Aufforderung zur Beendigung der Abrechnungen mit der Kurmärkiſchen Kriegs-Schuldenkommiſſion	52	553
		XIII. Allgemeine Regierungsſachen.		
Nov. 25	319	Bekanntmachung der K. Kabinetsordre die Zuſammenberufung der Nationalrepräſentanten betreffend	51	527
Dez. 12	349	Inwiefern Referendarien zu Kommunal- und andern öffentlichen Laſten ihres Wohnorts herangezogen werden können	53	560
		XIV. Städteſachen.		
Okt. 16	284	Erinnerung an die Einreichung der jährlichen Extrakte von den ſtädtiſchen Rechnungen	46	485
Dez. 12	349	Beiziehung der Referendarien zu den Kommunallaſten	53	560
26	367	Erinnerung an Liquidation der von den Städten nach dem 1. Aug. v. J. gezahlten Beiträge zu den Gehältern der Offizianten bei den ehem. ſteuerräthlichen Offizien	55	577
		XV. Stempelſachen.		
Okt. 12	293	Beſtimmungen wegen des Stempels zu Urtheilsextrakten, zu Erbes- und Nichterbeserklärungen, in Kriminal- und Vormundſchaftsſachen, wegen Stempelfreiheit der Militairperſonen und baarer Erlegung des Prozeßwerthſtempels	47	491
27	300	Stempelfreiheit der Atteſte über das Abſterben penſionirter und auf Wartegeld geſetzter Offizianten	48	497

Stem-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 27	309	Stempelpflichtigkeit der Verträge, Rechnungen und Quittungen über Lieferungen und Leistungen für die Landwehr	49	503
Nov. 1	K 32	Erbschaftsstempelbogen können von den Stempelmaterialien-Distributeurs in Berlin überschrieben werden	49	510
3	302	Stempelpflichtigkeit der Quittungen in Servisangelegenheiten	48	497
20	321	Stempelpflichtigkeit der Militairgehaltsquittungen	51	543
26	332	Instruktion an die Geistlichen, wegen Stempelpflichtigkeit der kirchlichen Atteste und Zeugnisse	52	547
Dez. 1	342	Stempel zu Abschriften von Gewerbscheinen	53	556
6	K 37	Erinnerung an die Untergerichte die Erbschaftsstempeltabellen einzusenden	53	562
6	K 38	Tantieme der Inquirenten von dem Wertsstempel in Kriminalsachen	54	567
14	351	Der Stempel zu Lehrbriefen und Fähigkeitszeugnissen für unvermögende Lehrburschе, welche in die Landwehr treten, wird bonifizirt	53	561

XVI. Vermögens- und Einkommensteuersachen.

Spt. 16	V 18	Auch die Landwehroffiziere sind von der Exekution wegen Vermögens- und Einkommensteuerreste auf ihr Mobiliarvermögen ermirt	42	469
Okt. 6	V 19	Auch weggenommenes Bier und Branntwein kann auf die Vermögens- und Einkommensteuer kompensirt werden	45	486
Nov. 7	311	Wie die Vermögenssteuer von Forderungen an den Kompensationsfonds zu entrichten	49	504
19	318	Die Kompensationsberechnungen sollen beschleunigt werden, desgleichen was in Ansehung der Anerkenntnisse von den Landräthen und von den Ortsbehörden zu beobachten ist	50	525
29	K 39	Aufforderung an die Justizoffizianten zur Berichtigung der Kompensation ihrer Kriegslasten mit der Einkommensteuer	55	578

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Bekanntmachung.

Von der Gemeinde zu Sentzke bei Friesack sind durch den Herrn Prediger Struensee für die hiesigen Lazarethe

28 Stück neue Hemden, 15 Stück neue Bettlaken, 46 Binden, 250 Compressen, 19 Pfund Charpie und 3 Ellen Leinewand

eingesandt worden, für welche Gabe ich im Namen unserer kranken und verwundeten Vaterlandsvertheidiger hiermit aufrichtig danke.

Berlin, den 14ten Dezember 1813.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.

Carow.

Anzeige.

Außer den Geschenken, welche nach unsern Bekanntmachungen vom 6ten November und 1sten Dezember d. J., uns für unsere lieben Lazareth-Pfleglinge zugekommen sind, haben wir noch folgende empfangen, als:

I. Aus der Stadt Wittstock und der Prignitz durch den Herrn Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz, von dem Hrn. Landrath v. Grävenitz 56 Pfund Wundfäden, 115 Binden, 16 Hemden und eine Quantität Compressen, so wie 25 Pfund Charpie, 43 Binden und Compressen, 7 Hemden und 3 Paar Socken.

II. Von dem Hrn. Prediger Paprer zu Petersdorf bei Templin auf demselben Wege, 2 Packete alter Hemden und Leinewand, welche die Gemeinde zu Petersdorf, Willmersdorf und Götschendorf zusammen gebracht haben.

III. Aus Potsdam selbst von den Herren Hof-Prediger Eylert, Superintendenten Stöwe, Predigern Hanstein und Falmer, die bei der Siegesfeier in den hiesigen Kirchen gehaltene Collecten mit 165 Thlr. 10 gr. 8 pf. inclus. 1 Friedrichsd'or à 5 Thlr. 8 gr.

)(IV. Aus

IV. Aus Crummensee von der dortigen Dorf-Gemeinde 9 Stück Hemden, durch den Hrn. Steuer-Rendanten Mildbrett eingeschickt, aus Mittenwalde.

V. Aus der Stadt Potsdam im 3ten Bezirk, durch den Bäckermeister Hrn. Wilhelm Köppen eingesammelt, für das Lazareth in der Garde du Corps-Caserne; 1) von dem Kaufmann Hrn. Klinke 1 Bettstelle; 2) von dem Kaufmann Hrn. Liepe 1 Bettstelle und 2 Handtücher; 3) von dem Kaufmann Hrn. Stägemann 1 Bettstelle; 4) von dem Hrn. Brasch 1 Bettstelle; 5) von dem Hof-Apotheker Hrn. Rengel eine vollständige Lagerstelle; 6) von Madame Hiegen 1 Bettstelle, 1 Strohsack und 2 Handtücher; 7) von Madame Riesen 1 Bettstelle; 8) von Madame Pfeil 2 Handtücher; 9) von der Wittwe Frau Brocks 1 Bettstelle, 4 Handtücher und 4 Nachtgeschirr; 10) vom Hrn. Schlöth 1 Strohsack nebst Kissen, 6 Teller, 2 Nachtgeschirre und 1 Wasserkrug; 11) von dem Kaufmann Hrn. Richter 1 Bettstelle, 1 Strohsack und 1 Waschbecken; 12) vom Hrn. Gleisberger jun. 1 Tischtuch und 1 Kopfkissen; 13) vom Hrn. Rabe 1 Strohsack und 4 Handtücher; 14) von dem Hrn. Ferdin. Köppen 1 Strohsack, 1 Laken und 2 Handtücher; 15) von dem Hrn Köpke 2 Thlr. Courant; 16) von dem Hrn. Forst-Secretair Schultze 1 Thlr.; 17) von dem Hrn. Moses Marcus 12 gr.; 18) von der Wittwe Frau Voigt 8 gr.; 19) vom Hrn. Boose 2 Thlr.; und 20) vom Hrn. C. Köppen 1 Thlr.

VI. Aus Plathe bei Stargard von der Frau v. Osten 2 Stück Friedrichsd'or.

VII. Aus Kahde von dem Hrn. Prediger Stemmler 8 Thlr. und ein Packet Wäsche, bestehend aus 4 Betttüchern und 2 Hemden, welche derselbe eingesammelt hat.

VIII. Aus Zabakuck von dem Hrn. Prediger Pitarck 16 Pfund von der dortigen Schul-Jugend gezupfte Charpie, und 3 Thlr. Courant von einer unbekannten Vaterlands-Freundin, welche bei einer Jagd-Partie gesammelt worden.

IX. Aus Cottbus; 1) von den Altgesellen des Garnweber-Gewerks durch den Hrn. Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz 1 Friedrichsd'or; und 2) auf gleichem Wege von Einem Hochedeln Magistrat 2 Fässer mit Charpie und Binden, 4 Ballen mit Bettlaken, 1 Ballen mit 25 Stück Hemden und 10 Bettlaken und 1 Ballen mit Leinenzeug und Binden.

X. Aus Rathenow von dem Hrn. Superintendenten Ewald durch den Hrn. Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz 8 Paar Socken.

XI. Ferner aus Potsdam; 1) von dem Hrn. Hof-Apotheker Frank eine Anweisung auf eine Forderung von 23 Thlr. 16 gr. 4 pf., für in die Lazarethe gelieferte Räucher-Materialien und 6 neue Hemden, 1 Paar neue Socken, 3 alte

5 alte Handtücher, 42 alte Hemden und 20 Pfund Charpie; 2) von den Knaben und Mädchen der 1ſten Claſſe der Schule des hieſigen Königl. Waiſenhauſes, unter dem Lehrer Hrn Kirchner 1 Thlr. 16 gr. Courant, und 2 gr. 6 pf. Münze; 3) durch den Hrn. Polizey-Director Fleſche a. 10 Thlr. 5 gr. 7 pf., welche bei Vorzeigung der vom Baron Hrn. v. Kurowski erfundenen Feldfuhr-Küche, auf Veranlaſſung des Hrn. Kriegesraths und Polizey-Inſpector Lehnhardt eingeſammelt worden ſind, b. 55 Thlr. 12 gr. welche bei Gelegenheit einer am 14ten d. M. auf dem hieſigen Privat-Theater gegebnen Vorſtellung, zum Beſten der hieſigen Lazarethe eingeſammelt worden ſind, c. 16 gr. Courant Einnahme für die debitirten 3 Geſänge des Herrn Kammergerichts-Referendarii Staats; 4) von den Kindern der Schule des Herrn Lehrer Stechert, a. eine mit Silber gehäkelte Börſe, b. 2 dergleichen Uhrbänder, c. eine baumwollene Mannsmütze, d. 2 wollene Kindermützen, e. 4 Paar wollene Strümpfe; 5) von der Demoiſell Ravel 5 Paar Strümpfe, 2 Leibbinden und 1½ Pfund Charpie; und 6) von mehreren ungenannten Damen verſchiedene weibliche Arbeiten, welche vor kurzem hier ausgeſtellt geweſen ſind.

XII. Aus Ganzer bei Fehrbellin von der Frau v. Rohr 2 Stück Laken und 1 Tiſchtuch.

XIII. aus Züllichau von der Frau Regierungs- und Land-Räthin Papritz, geborne Gotthold 6 Pfund Charpie, 31 Ellen Binden und 12 Compreſſen.

XIV. Aus Königs-Wuſterhauſen von der Frau Geheimen Cabinets-Räthin Mencke 6 Paar wollene Socken, eine Partie Wundfäden und Leinen und 2 neue Strohſäcke.

XV. Aus Wallbruch bei Tempelburg von der Frau Hofmarſchall v. Döhrenthal 4 Flaſchen eingemachte ſauere Kirſchen, 5 Metzen geſchälte Backbirnen, ein Fäßchen von 15 Quart Mohrrüben-Syrup, 1 Scheffel friſche Aepfel, 1 Topf Pflaumenmus, 6 Metzen Back-Pflaumen, 3 Metzen gebackene Kirſchen, 8 Metzen Backobſt und 1 Metze gebackene Heidelbeeren.

XVI. Aus Klein-Siemen im Meklenburgſchen von der verwittweten Frau Doctorin Wienhold; 1) 25 Thlr. Courant; 2) 6 Mannshemden; 3) 6 Frauenhemden; 4) 6 Betttücher; 5) 6 Kiſſen-Bühren; 6) 12 Paar Socken; 7) 12 ungenähete Handtücher; 8) 20 Ellen fünf Viertel breites Leinen; 9) 6 Pfund alte Leinewand; und 10) 20 Pfund Bettfedern.

XVII. Aus Mikenhagen von der Frau Kammerräthin Sengebuſch 4 ungenähete Betttücher, 30 Ellen grobes Leinen zu 6 Hemden, 14 Ellen feines, 21 grobes. 3 und drei Viertel feines, 39 Ellen gleichfalls feines Leinen, 2 Tiſchtücher, 6 Handtücher, 8 Ellen geſtreiftes Zeug, 3 Bühren zu 3 Kiſſen, 1 Oberbette, 3 Pfund Wolle, 1 Pfund wollenes Garn, 3 Pfund altes Leinen und Charpie und 2 alte Röcke.

XVIII. Aus

XVIII. Aus Groß-Weinhagen von Frau v. Schröder 6 alte Betttücher, 2 Kissen-Bühren, 2 Handtücher, 2 Tischtücher, 12 Servietten, 1 wollenes Kamisol und 1 altes Betttuch.

XIX. Aus Berlin von den hiesigen Lazareth Entrepreneurs den Herrn Gebrüdern Behrend, zur Vertheilung am Neujahrstage 100 Thlr. Courant.

Potsdam, den 27sten Dezember 1813.

Die Direction des Vereins zum Besten der verwundeten und kranken Krieger in den hiesigen Lazarethen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 3.

Potsdam, den 21sten Januar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 13. Gewerbe- und Luxussteuer-Strafextrakte. A. P. 381. Oktober.

Nach der Verfügung vom 17ten Junius v. J. mit welcher den Akzise-, Zoll- und Konsumtionssteuer-Aemtern die Termintabelle zugefertigt worden ist, sollen zwar die Gewerbe- und Luxussteuer-Strafextrakte tertialiter eingereicht werden. Da aber die Gewerbsteuer-Extrakte mit den Zugangslisten, welche vorgeschriebenermaßen quartaliter eingehen sollen, in zu genauer Verbindung stehen, als daß diese verschiedenartige Einsendungsart fernerhin Statt finden könnte, so wird hierdurch festgesetzt, daß künftig die Gewerbsteuer-Strafextrakte vierteljährlich, die Luxussteuer-Strafextrakte aber der Vorschrift der desfalsigen Instruktion gemäß Ende November und April jeden Jahres eingereicht werden müssen.

Hiernach haben sich die Behörden zu achten, und die Termintabelle zu rektifiziren. Potsdam, den 17ten Januar 1814.

No. 14. Transport der Soldaten zu ihren Bataillonen. MP 339. Januar.

Das diesseitige Königl. Militairgouvernement hat bestimmt, daß sämmtliche Landwehrmänner, Freiwillige und überhaupt alle Soldaten, welche sich theils mit Urlaubspässen ihrer Bataillons- und Kompagniechefs, theils mit Erlaubnißscheinen der Lazarethärzte in Orten der hiesigen Provinz aufhalten, wenn sie durch die Kantons-Revisionskommission gesund befunden werden, nach Berlin zur weitern Transportirung nach ihren resp. Bataillonen gesandt werden sollen.

Hiernach haben sich alle betreffende Behörden auf das genaueste zu achten.

Potsdam, den 14ten Januar 1814.

No. 15. Nationalrepräsentanten. P. 1036. Januar.

In Gemäßheit der Bekanntmachung die Zusammenberufung der Herrn Nationalrepräsentanten betreffend (Amtsblatt 1813. No. 319.) sind die Kreisversammlungen der hiesigen Provinz befragt:

ob sie zu den Repräsentanten der hiesigen Provinz die bereits im vorigen Jahr gewählten Personen wieder wählen, oder eine neue Wahl vornehmen wollen.

Eine überwiegende, faſt einmüthige Stimmenmehrheit hat für die Beibehaltung der bisherigen Herrn Nationalrepräſentanten,

des Herrn Geheimen Staatsrath von Quaſt,
des Herrn von Bredow auf Schwanebeck,
des Herrn Bürgermeiſters, Juſtizrath Struve aus Prenzlow,
des Lehnſchulzen Leiſt aus Dölln

entſchieden.

Es iſt nunmehr nöthig, die zur Entſchädigung der gedachten Herren erforderlichen Fonds zu beſchaffen.

Was die Aufbringung der Entſchädigung der für die Gutsbeſitzer erwählten Herrn Repräſentanten betrifft, ſo wird wegen einiger zuvörderſt zu regulirenden Punkte das Nähere beſonders bekannt gemacht werden. Die Städte haben zur Entſchädigung ihrer Repräſentanten nach den bis jetzt ausgeſchriebenen Beiträgen aufbringen ſollen . . . . . 2243 rthl. 18 gr.

Die Entſchädigung des ſtädtiſchen Herrn Deputirten hat betragen vom 11ten Mai 1812, als dem Tage ſeiner Ankunft, bis zum letzten April 1813, wo derſelbe entlaſſen iſt . . . 2130 —

Beſtand 113 rthl. 18 gr.

Es iſt daher erforderlich, daß jede Stadt einen abermaligen Beitrag von eben ſo viel, als dieſelbe bereits überhaupt gezahlt hat, leiſtet, jedoch wollen wir vorläufig nur die Hälfte deſſelben einzahlen laſſen. Wir befehlen hiermit den Magiſtraten, dieſe Hälfte unverzüglich einzuziehen, und ohne weitere Erinnerungen binnen ſpäteſtens 4 Wochen an den Rendanten Herbig hieſelbſt einzuſenden.

An Beiträgen der Beſitzer bäuerlicher Grundſtücke zur Entſchädigung ihres Repräſentanten hat nach den bisherigen Ausſchreiben einkommen ſollen 1301 rthl. 19 gr. 11 pf.

Die Remuneration des Repräſentanten dieſes Standes hat vom 9ten Mai 1812. als dem Tage des Antritts der Geſchäfte bis zum letzten April 1813. betragen . . 1294 — 8 — , —

Beſtand 57 rthl. 11 gr 11 pf.

Es iſt daher gleichfalls erforderlich, ein abermaliges Ausſchreiben zu veranlaſſen, und werden ſämtliche Kreisbehörden hierdurch aufgefordert, ſolches ungeſäumt nach den bisherigen Grundſätzen, und vor der Hand gleichfalls erſt auf die Hälfte des bisherigen oben aufgeführten Geſammtbetrags zu erlaſſen, die Beiträge auf das ſchleunigſte einzuziehen, und vollſtändig binnen ſpäteſtens 4 Wochen an den Rendanten Herbig einzuſenden. Potsdam, den 14ten Januar 1814.

No. 16. Kreisverwaltungen. P 455. Januar.

Des Herren Staatskanzlers Excellenz haben befohlen, gegenwärtig mit Ausführung der Vorſchriften der §§ 8 bis 22. des Edikts vom 30ſten Julius 1812. über die Einführung der Gensd'armerie und eine verbeſſerte Polizeiverfaſſung vorzuſchreiten, nach welchen jedem Landrathe oder Kreisdirektor ſtändiſche Deputirte unter dem Namen von Kreisverwaltung und unter ſeinem Vorſitze, zur Hülfe beigegeben werden ſollen.

Die

Die sämmtlichen landräthlichen Behörden und Kreisdirektorien werden demnach hierdurch aufgefordert, für den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirk, die sechs ständischen Deputirten, nach Vorschrift der §§. 12 bis 15 wählen zu lassen und uns die Wahlen zur Bestätigung anzuzeigen.

Wenn übrigens das Gesetz gleich Diäten für die Mitglieder der Kreisverwaltung verheißt, so ist doch von ihnen zu erwarten, daß sie bei der gegenwärtigen Lage ihrer Mitbürger ihnen ihre Dienste unentgeldlich leisten werden.

Um etwanigen Anfragen zu begegnen, machen wir zugleich nachstehende Entscheidungen der höhern Behörde bekannt.

1) Diejenigen Städte welche unter 500 Einwohner haben, sind gleichfalls berechtiget, einen Wahlherrn abzuordnen, dagegen können diejenigen Städte die über 500 Einwohner haben, aber nicht voll 1000, nur einen Wahlherrn stellen.
2) Besitzer mehrerer Güter in einem Kreise haben nur eine Stimme bei Ernennung der Wahlherrn.
3) Da aber jedes Amt eine für sich bestehende Korporation bildet, so ist für jedes derselben in der Person des Domainenbeamten ein Repräsentant zuzulassen.
4) Erbverpächter werden von den Erbpächtern vertreten.
5) Bei bäuerlichen Grundstücken ist jeder mit Rustikalgrundstücken angesessene Wirth zur Wahl zu verstatten.
6) Die Ausloosung der zur Wahl zu verstattenden Zahl der bäuerlichen Wahlherrn geschiehet von dem Kreislandrath unter Zuziehung zweier Wahlherrn dieser Klasse.
7) Jeder Stand wählt seine Deputirten allein. Potsdam, den 14. Januar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 3. Kommissarische Gebühren.

Nach dem Reskript vom 28sten Dezember 1791. Mylii C. C. de 1791. No. 79. kann ein Kommissarius für Verfügungen, die er in eben der Zeit erläßt da er Diäten liquidirt, nichts berechnen; für Verfügungen aber, die er außer dieser Zeit erläßt, wenn dadurch die Sache weiter befördert wird, an Expeditionsgebühren nur 4 bis 8 Gr. inklusive der Kopialien ansetzen.

Diese Bestimmung wird oft von den Kommissarien außer Acht gelassen.

Dieselben werden daher hierdurch aufmerksam gemacht und angewiesen, jederzeit ihre Liquidationen darnach einzurichten. Berlin, den 31sten Dezember 1813.

No. 4. Justizverwaltung zwischen der Elbe und Weser.

Es ist bekannt, daß mehrere zu den Königl. Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser gehörige Kantons, Kommunen und einzelne Höfe, nach der vorigen westphälischen Verfassung, der Gerichtsbarkeit solcher Tribunale unterworfen waren, die gegenwärtig für die Unterthanen Sr. Majestät des Königs unsers Herrn im Auslande belegen sind, daß das Kriminalgericht und das Zivilttribunal zu Magdeburg durch die Einschließung dieser Festung unzugänglich geworden, und daß endlich innerhalb der diesseitigen Preuß. Provinzen kein Appellationsgerichtshof vorhanden ist. Diese Verhältnisse machen neue interimistische Einrichtungen in Hinsicht der Justizpflege nothwendig, und wir verordnen daher wie nachstehend:

I.

Die Vertheilung der zeither unter der Gerichtsbarkeit der Zivil- und Korrektionstribunäle zu Magdeburg, Blankenburg, Helmstädt, Braunschweig und Österode gestandenen Königl. Preuß. Kantons, Kommunen und einzelnen Höfe betreffend.

Der Gerichtsbezirk des Zivil- und Korrektionstribunals zu Magdeburg wird folgendergestalt vertheilt; es erhält

1) das Tribunal zu Halle die Kantons Acken, Rosenburg, Kalbe, Landkanton Kalbe, Kanton Staßfurth und Barby;
2) das Tribunal zu Neuhaldensleben die Kantons Neustadt, Sudenburg, Olvenstädt und Gommern; und
3) das Tribunal zu Halberstadt den hiernach verbleibenden Ueberrest des Bezirks von Magdeburg.

Der Gerichtsbezirk des Zivil- und Korrektionstribunals zu Blankenburg, insoferner Preuß. Kantons, Kommunen und einzelne Höfe umfaßt, wird dem Tribunal zu Halberstadt überwiesen.

Der Gerichtsbezirk von Helmstädt, Magdeburgischen-Antheils, wird dem Tribunal zu Neuhaldensleben und die Kantons Hadmersleben und Oschersleben werden dem Tribunal zu Halberstadt zugetheilt.

Der Gerichtsbezirk des Tribunals zu Braunschweig wird, soweit er Preußisch ist, dem Tribunal zu Halberstadt, und

die zeither an das Tribunal zu Osterode gewiesene Kommune Lindau dem Tribunal zu Duderstadt zugetheilt.

Die durch die Abtrennung Preuß. Ortschaften von auswärtigen Gerichtsbezirken zum Theil nothwendig gewordene neue Eintheilung der Friedensgerichtsbezirke wird nächstens öffentlich bekannt gemacht werden.

II.

Die neue Einrichtung der Appellationsinstanzen für die Distrikts- und Korrektionstribunale betreffend.

Die Appellationen von den Korrektionstribunälen zu Halle, Halberstadt, Neuhaldensleben, Stendal und Salzwedel werden an das Kriminalgericht zu Halberstadt, und von den Korrektionstribunälen zu Nordhausen, Duderstadt und Heiligenstadt an das Kriminalgericht zu Heiligenstadt verwiesen.

In Rücksicht der Appellationen gegen die Erkenntnisse der Ziviltribunäle, findet eine wechselseitige Substitution der letztern unter sich in der Art statt, daß wo das eine Tribunal in erster Instanz gesprochen hat, das andere im Appellatorio erkennt, und so umgekehrt. Es konstituiren die Appellationsinstanzen unter sich die Ziviltribunäle:

zu Heiligenstadt und Duderstadt,
zu Nordhausen und Halle,
zu Halberstadt und Neuhaldensleben,
zu Stendal und Salzwedel.

III. Den

III.

Den Umfang der Kriminalgerichte zu Halberſtadt und Heiligenſtadt betreffend.

Das Kriminalgericht zu Heiligenſtadt behält ſeinen gegenwärtigen Geſchäftskreis in den Preuß. Provinzen; alle Kriminalfälle in den Bezirken v. Halle, Halberſtadt, Neuhaldensleben, Stendal und Salzwedel aber gehören vor das Kriminalgericht zu Halberſtadt.

Es wird übrigens eine beſondere Verordnung wegen eines interimiſtiſchen Kaſſationsgerichts-Hofes und wegen der Juſtizpflege in den hierin nicht genannten übrigen Preuß. Provinzen zwiſchen der Elbe und Weſer erfolgen.

Wir wollen und befehlen, daß ſich, die betreffenden Behörden und Gerichtseingeſeſſenen nach der gegenwärtigen Verordnung überall genau richten.

Halle, den 30ſten November 1813.

Königl. Preuß. Militairgouvernement für die Preuß. Provinzen zwiſchen der Elbe und Weſer

Der Militairgouverneur v. Ebra.

Der Zivilgouverneur v. Klewitz.

Vorſtehende Bekanntmachung des Königl. Militairgouvernements der Preuß. Provinzen zwiſchen der Elbe und Weſer wird hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte im Departement des Kammergerichts gebracht, um ſich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Berlin, am 3ten Januar 1814.

Perſonalchronik.

Dem Herrn Landrath v. Bernezobre iſt auf ſein Anſuchen die Entlaſſung von der Landrathsſtelle des Oberbarnimſchen Kreiſes ertheilt und deren interimiſtiſche Verwaltung dem Kreisbrigadier Major v. Gleiſſenberg übertragen worden, welcher ſolche von Freienwalde aus beſorgen wird.

Der Akziſeaufſeher Ewald zu Cöpnick iſt zum Akziſeaufſeher daſelbſt, der Lehrer Finck in Schwedt zum Kollaborator und Organiſten zu Fürſtenwalde, der invalide Unteroffizier Lunck zum Thorſchreiber in Fehrbellin, der Thorſchreiber Wrotſchwinski zu Wittſtock zum Akziſeaufſeher daſelbſt und der Militairſupernumerarius Eckert zum Thorſchreiber in Wittſtock beſtellt.

Vermiſchte Nachrichten und Belehrungen.

Taubſtummeninſtitut in Berlin.

Aus dem für die Königliche Taubſtummenanſtalt zu Berlin am 21ſten April 1813. vollzogenen Reglement werden folgende Punkte zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Das

1) Das Taubstummeninstitut besteht aus Königlichen Zöglingen oder eigentlichen Pensionairen und aus Königlichen Freischülern, von denen die Anzahl der erstern jetzt auf Zehn, die der andern auf Funfzehn festgesetzt ist; außerdem hat der Direktor die Befugniß, einige Privatpensionaire anzunehmen.

2) Die Königlichen Zöglinge erhalten außer freiem Unterricht, freier Wohnung, Heitzung und Erleuchtung, auch Frühstück, Mittag- und Abendbrod, so wie die Reinigung der Wäsche und die unentbehrlichsten Schreibmaterialien und Lehrbücher; dagegen müssen sie ein Bette mitbringen, auch für ihre Bekleidung selbst sorgen, und nur in sehr dringenden Fällen kann, wenn die Umstände solches gestatten, das Institut hiebei einige Hülfe leisten.

Die Königlichen Freischolaren erhalten den Unterricht ganz unentgeldlich, auch werden sie, sofern das zu solchen Zwecken bestimmte Quantum reicht, mit Schreibmaterialien und Lehrbüchern versehn. Was die Privatpensionaire betrift, so ist es lediglich Sache der Eltern oder Angehörigen derselben und des Direktors, sich über das Pensionsquantum zu einigen.

3) Zu den allgemeinen Bedingungen der Aufnahme für sämmtliche genannte Zöglinge, bei denen übrigens die Konfession und der Unterschied des Geschlechts in gar keiner Betrachtung kommen, gehört

1. daß sie wirklich taub und stumm, und nicht etwa noch, sei es im Besitze des Gehörs oder der Sprache sind,
2. daß sie die Jahre der leichtern Bildsamkeit noch nicht zurückgelegt,
3. daß sie nicht von Natur eigentlich stupide, und für Bildung unempfänglich sind,
4. daß sie an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit oder einem sonstigen, ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden, vielmehr zur Zeit ihrer Aufnahme gesund sind, und
5. daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben. Außerdem können
6. in der Regel nur Eingeborne oder solche, deren Eltern jetzt wenigstens in den Königlichen Preußischen Provinzen ansässig sind, unter die Zahl der Königlichen Zöglinge und Freischolaren aufgenommen werden; in jedem Falle haben sie den Vorzug vor Ausländern.

4) Die schicklichste Zeit der Aufnahme taubstummer Zöglinge liegt zwischen dem siebenten und neunten Lebensjahre derselben; Kinder, welche bereits das funfzehnte Jahr zurückgelegt, können nur unter besondern Seitens des Direktors zur höhern Kenntniß und Entscheidung vorzulegenden Umständen aufgenommen werden.

5) Die Dauer des, zur vollständigen Ausbildung eines Taubstummenzöglings erforderlichen Aufenthalts in der Anstalt, richtet sich allerdings nach dessen Fähigkeiten, Fleiß und Bestimmung; inzwischen kann im Allgemeinen angenommen werden, daß, bei mäßigen Anlagen und einem angemessenen Fleiße, acht bis neun Jahre zu einer gehörigen Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

6) Es

6) Eltern oder Vormünder, welche Kinder oder Pflegebefohlene unter 14 Jahren, welche aufgefordert worden sind, zu impfen, weder zur bestimmten Zeit der Impfung, noch nachher, wenn ein ihrem Hause oder ihrer Aufsicht anvertrauter Impfling nicht angenommen hätte, in einem noch jüngern Alter wieder, bei wiederholter Aufforderung, die Impfung vornehmen lassen, sollen, wenn sie nicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen, daß sie dazu gesetzliche Gründe hatten, mit einer Geldstrafe von 1 Thaler bis 5 Thaler, oder im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

7) Ist bei der Impfung eines unehelichen Kindes der Vormünder, der es unter die Zahl der Pflegebefohlenen zu rechnen hat, der Impfung beigegen, hat jedoch solche verfehlt, so muß solches Kindes Mutter bei Strafe von 1 Thaler bis 5 Thaler, oder im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden, die Impfung durch einen Arzt oder Wundarzt vornehmen lassen, wenn sie nicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen kann, daß sie dazu gesetzliche Gründe hatte.

8) Ist bei der Impfung eines ehelichen Kindes der Vormünder, der es unter die Zahl der Pflegebefohlenen zu rechnen hat, der Impfung beigegen, hat jedoch solche verfehlt, so muß solches Kindes Vater bei Strafe von 1 Thaler bis 5 Thaler, oder im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden, die Impfung durch einen Arzt oder Wundarzt vornehmen lassen, wenn sie nicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen kann, daß sie dazu gesetzliche Gründe hatte.

9) Diejenigen Gewerbsmäßigen Vormünder, denen Kinder oder Pflegebefohlene unter 14 Jahren zur Impfung anvertraut worden sind, und welche solche nicht zur bestimmten Zeit, oder wenn sie nicht zu einer solchen Zeit, sondern nur überhaupt anvertraut worden sind, nicht binnen 6 Wochen nach der Anvertrauung, wenn sie aber ausländische Kinder sind, binnen 3 Monaten nach der Ankunft, oder wenn sie nicht zu einer bestimmten Zeit, sondern nur überhaupt anvertraut worden sind, binnen 6 Wochen nach dem Eintritte des Impfalters impfen lassen, sollen, wenn sie nicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen können, daß sie dazu gesetzliche Gründe hatten, mit einer Geldstrafe von 1 Thaler bis 5 Thaler, oder im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Gleiche

Gleiche Verpflichtung liegt den Armen- und andern Anſtalten ob, deren Pfleglinge in das Taubſtummeninſtitut aufgenommen werden.

9) Die Eltern und Angehörigen der taubſtummen Kinder, mögen dieſe zur Klaſſe der Freiſchüler oder zu der der Königl. Zöglinge gehören, haben ihrer Seits nach Möglichkeit dahin zu ſehen, daß dieſelben reinlich gekleidet erſcheinen können, zu welchem Ende ſie vorzüglich auch mit der nöthigen Wäſche verſehen werden müſſen. Freiſcholaren, welche unreinlich in der Anſtalt erſcheinen, iſt der Direktor, wenn die den Eltern derſelben zu machenden Erinnerungen erfolglos bleiben, nach vorgängiger Anzeige, zu entfernen berechtigt.

Bei Zöglingen, welche aus Armenanſtalten, Waiſenhäuſern u. ſ. w. nach dem Taubſtummeninſtitut geſandt werden, liegt jene Sorge dieſen Anſtalten ſelbſt ob.

10) Jeder Königl. Zögling muß bei ſeinem Eintritt in das Inſtitut ein Verzeichniß der Kleidungsſtücke und deſſen, was er ſonſt mitbringt, bei dem Direktor einreichen und wird daſſelbe demnächſt durch Abſchreiben des Abgangs, ſo wie durch Hinzufügung des nachher Angeſchafften, bis zu deſſen Austritt aus der Anſtalt, fortgeführt und dann den Eltern oder Angehörigen deſſelben zurückgegeben werden.

11) Iſt ein Königlicher Freiſchüler ſo weit vorgeſchritten, als zu ſeiner nächſten muthmaßlichen Beſtimmung nöthig iſt, oder hegt der Direktor die Ueberzeugung, daß derſelbe, nach ſeinen Anlagen nicht weiter gebracht werden kann, ſo wird ein ſolcher, nachdem hiervon Seitens des Direktors die Eltern oder Angehörigen Vier Wochen vorher benachrichtiget worden, aus dem Inſtitut entlaſſen. Vor der Entlaſſung eines Königlichen Zöglings wird den Eltern oder Angehörigen Drei Monathe vorher Nachricht ertheilt.

So weit die Umſtände ſolches geſtatten, werden die Königlichen Freiſchüler, ſowohl, als die Königlichen Zöglinge, in der Regel um Oſtern und Michaelis entlaſſen werden.

12) Die Zöglinge der Taubſtummenanſtalt werden in allen denjenigen Lehrobjekten unterrichtet, für welche ſie Empfänglichkeit haben. Den Unterricht ſelbſt ertheilen, außer dem Direktor, noch ein zweiter Lehrer, ferner ein Hülfslehrer, ein Lehrer der Zeichenkunde und eine Lehrerinn der weiblichen Handarbeiten. Jeder Zögling genießt außerdem noch, falls er ſo lange in der Anſtalt bleibt, um dieſen Unterricht gehörig benutzen zu können, des der feierlichen Aufnahme in den Schooß der Gemeinde vorangehenden beſondern Religionsunterrichts eines Predigers ſeiner Konfeſſion.

13) Für erkrankende Königliche Zöglinge iſt, was ärztliche Behandlung betrift, geſorgt; auch werden ihnen, bei gänzlicher Unzulänglichkeit des Vermögens ihrer Eltern und Angehörigen, gleichfalls die nöthigen Arzeneien unentgeldlich gereicht

---

(Hierbei ein Extrablatt, auch kann das alphabetiſche Regiſter zum Jahrgang 1813 nunmehr gegen drei ggr. in Empfang genommen werden. Freiexemplare von dem letzteren finden nicht ſtatt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 4.

Potsdam, den 28sten Januar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 17. Einziehung der Gewerbsteuer. AP. 1301. Januar.

Es ist uns die schleunige Einziehung der Gewerbsteuer pro $18\frac{13}{14}$ und die Ergreifung der strengsten Maaßregeln gegen die säumigen Erhebungsbehörden, so wie gegen diejenigen Polizeibehörden, welche erstere nicht mit den nachdrücklichsten Exekutionsmitteln unterstützen, von des Herrn Finanzministers Exzellenz zur Pflicht gemacht.

Zur Erreichung dieses Zwecks sollen die mit der Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden zugleich mit den Quartallisten am Schlusse des Quartals, also am 20sten Februar d. J. ein namentliches Verzeichniß der Restanten nach dem durch die Verfügung vom 30sten November v. J. vorgeschriebenen Formulare einreichen. In diesem Verzeichnisse sind alle diejenigen aufzunehmen, welche am Tage der Anfertigung des Verzeichnisses die Steuer noch nicht bezahlt haben, und es werden nur diejenigen ausgelassen, deren Steuer durch die Abgangs- oder Ausfalls Listen zur Niederschlagung liquidirt ist.

In dem Begleitungsberichte zu den Quartallisten muß jederzeit eine von der Erhebungsbehörde angefertigte Gewerbsteuerberechnung des ganzen Etatsjahres enthalten oder beigefügt sein. Was nach dieser Berechnung, in welcher die mit eingereichten Gewerbsteuer-Quartallisten als schon bestätigt anzunehmen sind, als Rest sich ergiebt, muß mit der Summe der Restantenliste genau übereinstimmen.

Wenn die Quartallisten, wie bisher wohl geschehen ist, nicht in dem Zeitraume vom 20sten bis zum Ende des letzten Quartalmonats nach §. 8. der Gewerbsteuerinstruktion eingehen, so werden wir die betreffenden Behörden in 16 Gr. Strafe nehmen, und wenn die hier verlangte Nachweisung und Berechnung fehlt, so werden wir die Berichte und Listen portopflichtig remittiren, und außerdem 16 Gr. Strafe durch Postvorschuß einziehen. Potsdam, den 18ten Januar 1814.

No. 18.

Gehälter der in den Militairdienst übergegangenen Zivilbeamten.

F. 473. Januar.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten Februar 1813. und in Gefolge der ergangenen Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, in welcher Art denjenigen Königl. Zivilbeamten, welche sich im Militairdienste befinden, und zu Offizieren avanzirt sind, das ihnen als solchen zustehende Militairgehalt von ihrem Zivilgehalte abgerechnet werden soll, werden nachstehende allgemeine Grundsätze hiermit zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht.

1) Es soll bei Berechnung des den zu Offizieren avanzirten besoldeten Zivilbeamten für den beziehenden Militairsold zu machenden Abzuges von ihrem Zivilgehalte nur dasjenige Ein Drittel des letztern zum Grunde gelegt werden, welches denselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten Februar pr. ad 3. während des Krieges zu ihrer eigenen Disposition belassen worden ist.

2) Bei denjenigen besoldeten Zivilbeamten, welche zufolge der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre ausnahmsweise ⅔ oder ihr ganzes Gehalt während ihres Militairdienstes beziehen, wird der Abzug des Militairsoldes ihnen nicht von den belassenen zwei Dritteln oder dem ganzen Gehalte, sondern nur von einem Drittel ihres ganzen Zivilgehaltes gemachts.

3) Es sind in dieser Rücksicht den Offizianten, welche ein festes Gehalt beziehen, gleich zu achten alle fixirte im Etat aufgeführte Diätarien, so wie alle nicht etatsmäßige Diätarien, die vor ihrem Eintritt in das Militair in fixirten Stellen beschäftiget wurden.

4) Die übrigen Diätarien (zu welchen jedoch keinesweges diejenigen zu rechnen sind, welche blos in kommissarischen Geschäften Diäten erhalten haben) können auf den fernern Genuß ihrer Diäten nicht Anspruch machen, jedoch sollen ihnen bei ihrem Eintritt in das Militair ein für allemal die Diäten auf drei Monate zu ihrer Equipirung gezahlt werden.

5) Bei denjenigen Offizianten, welche bisher ein Wartegeld bezogen haben, wird von ihrem Wartegelde, sobald sie zum Offizier avanziren, soviel in Abzug gebracht, als das Gehalt beträgt, welches sie in Gemäßheit ihres Militairranges zu beziehen haben.

6) Ein gleiches gilt bei den Pensionairs, jedoch mit der Ausnahme, daß denjenigen Personen, gleichviel ob sie früherhin im Zivil oder Militair gedient haben, welche noch vor dem Kriege pensionirt wurden, am gegenwärtigen Kampfe aber Antheil nehmen, und deren Pensionen nicht über 200 Rthlr. betragen, ohne Rücksicht auf den ihnen nach ihrem Militairrange gebührenden Sold, diese 200 Rthlr. unverkürzt gelassen werden; beträgt aber ihre Pension mehr als 200 Rthlr. so können sie auf diese Begünstigung keinen weitern Anspruch machen.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht nur für diejenigen Offizianten, welche bei den freiwilligen Jägerdetaschements und der Landwehr, sondern auch für die, welche bei den Linienregimentern angestellt sind.

7) Die,

7) Diejenigen Offizianten, welche nicht in das wirklich aktive Militair eingetreten, sondern nur in das Armee-Verpflegungswesen übergegangen sind, beziehen auch fernerhin ihr Gehalt aus den Provinzialkassen, aus welchen sie solches bisher erhalten haben, und in so fern ihnen nach ihrem neuen Dienstverhältnisse eine Feldzulage gebührt, wird ihnen diese, aus der Feld-Kriegeskasse des Korps, bei dem sie stehen, gezahlt. Potsdam, den 20sten Januar 1814.

No. 19. Viehseuche. F. 249. Januar.

Zur Verhütung unnöthiger Schwierigkeiten in dem Verkehr mit den von der Viehseuche befallen gewesenen Ortschaften hiesiger Provinz und zur Richtschnur für die Polizeibehörden bei Beurtheilung der Gesundheitsatteste beim innern Viehverkehr, wird Hinsichts des jetzigen Standes der Viehseuche in der Kurmark folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Havelländischen Kreise, wo in den Oertern Nauen, Gohlitz, Carpzow, Roskow, Weseram, Gutenpaaren, Päwesin und Zachow die Viehseuche sich zeigte, ist dieselbe schnell unterdrückt und die Sperre aufgehoben. Eben dies ist auf den Ortschaften der Insel Potsdam geschehen.

2) In dem Glien- und Löwenbergschen Kreise ist die unter einer Heerde Magazinochsen auf dem Vorwerke Kienberg entstandene Viehseuche gänzlich gedämpft und die seit 7 Wochen gänzlich gesund gebliebenen sind zum Schlachten nach Potsdam abgeführt.

3) Im Lebusischen Kreise zeigte sich die Viehpest in Trebnitz. Auf dem herrschaftlichen Hofe wurde sie schnell gedämpft. Im Dorfe ist aber noch ein Gehöft gesperrt.

4) Im Beeskowschen und Storkowschen Kreise wurden zwei Gehöfte in Stöberitz ergriffen, dieselben sind gesperrt, die Seuche hat sich nicht weiter verbreitet.

5) Im Zauchschen Kreise sind die Oerter Brandenburg, Werder, Göttin, Petzow, Rekahn und Alt-Geltow wieder freigegeben, dagegen aber in Treuenbrietzen, Brachwitz, Schlalach, Frohnsdorf, Wendischborn und Kleestow, theils wegen wirklicher Viehseuche, theils wegen noch nicht geendigter Quarantaine der Verdächtigen noch einige Gehöfte gesperrt.

6) Im Luckenwalder Kreise dauern zu Stülpe, Grüna und Koltzenburg die Vorsichtsmaaßregeln noch fort.

7) Im Teltower Kreise ist die Seuche in Marienfelde, Drewitz, Tempelhoff und Egsdorf ganz gedämpft und die Sperre aufgehoben, überhaupt kein Ort des Kreises mehr befallen.

8) Im Niederbarnimschen Kreise ist das Uebel zu Hellersdorf und Mehrow schnell unterdrückt, sonst aber kein Ort befallen gewesen.

9) In den Magdeburger Kreisen hatte es am stärksten um sich gegriffen, ist aber nun in Ziesar, Steinberg, Gräben, Tuchheim, Paplitz, Dernitz, Görzke, Grüningen, Wollin und Rogäsen gedämpft und diese Oerter nach gehöriger Reinigung der Lokale von der Sperre befreit, dagegen Loburg und Gleine noch von der Seuche heimgesucht sind. Potsdam, den 19ten Januar 1814.

No. 20. Anweisung zur bessern Verwaltung der Vorspann-angelegenheit. M.P. 698. Januar.

Die zweckmäßigere Verwaltung der Vorspannangelegenheiten macht nachstehende Anordnungen nothwendig:

§. 1. Sobald der Landrath den von uns ausgeschriebenen Vorspann auf einzelne Ortschaften seines Kreises vertheilt hat, fertigt derselbe soviel einzelne Vorspannordres nach dem beigefügten Schema A. aus, als überhaupt an Wagen aus jedem Orte gestellt werden müssen, und übersendet solche den betreffenden Magistraten oder Dorfschulzen.

§. 2. Der Magistrat oder der Dorfschulze rückt in jede einzelne Ordre, nach erfolgter Subrepartition des Vorspanns auf die Vorspannpflichtigen im Orte, den Namen desjenigen ein, welcher die Fuhre leisten soll, und übersendet ein Verzeichniß der zum Vorspann beorderten Einwohner der Etappendirektion oder Vorspannexpedition spätestens am Vorspanngestellungs-Termin nach dem anliegenden Schema B.

§. 3. Zugleich mit Absendung der Vorspannordres an die Vorspannpflichtigen sendet der Landrath die Nachweisung des ausgeschriebenen Vorspanns, wie schon bisher geschehen, an die betreffende Etappendirektion oder Vorspannexpedition nach dem Schema C.

§. 4. An dem Vorspanngestellungs-Tage muß sich jeder Vorspänner gleich nach seiner Ankunft auf der Vorspannexpedition melden, und seine ihm vom Magistrat oder dem Dorfschulzen ausgehändigte landräthliche Vorspannordre A. produziren. Der Vorspannexpedient trägt sodann jeden sich gemeldeten Vorspänner in sein Vorspannjournal E. ein und füllt darin die vier ersten Kolonnen sogleich aus, bemerkt auf dem untern Theile der vom Vorspänner produzirten Ordre A. das Präsentatum und die Nummer, welche der Vorspänner in dem Vorspannjournal erhalten hat, und giebt dem Vorspänner die Ordre zurück.

Hierdurch wird der Vorspannexpedient in den Stand gesetzt, zu jeder Zeit zu beurtheilen, wie viel Fuhren im Park disponibel sind.

§. 5. Sobald der Vorspänner eine bestimmte Fuhre zu leisten aufgefordert wird, füllt der Vorspannexpedient den untern Theil der landräthlichen Vorspannordre A. weiter aus und übergiebt solche dem Vorspänner mit der Anweisung, sich solche nach geleisteter Abfuhr von der Vorspannexpedition, oder wo dergleichen nicht vorhanden, von dem Magistrat oder Schulzen am Ankunftsorte quittiren zu lassen.

§. 6. Mit dieser von der Vorspannexpedition, von dem Magistrate oder Schulzen des Orts der Ankunft attestirten Ordre kehrt der Vorspänner zur Leistung der 2, 3, 4ten Fuhre u. s. w. zurück, in Absicht welcher alles das beobachtet werden muß, was bei der ersten Fuhre vorgeschrieben ist.

§. 7. Wann in außerordentlichen Fällen der Vorspänner eine so weite Abfuhr leisten muß, daß er zum Etappenorte nicht mehr zurückzukehren braucht, sondern am Orte der Ankunft deshalb, oder weil er die letzte Fuhre geleistet, entlassen werden kann, so wird solches vom Vorspannexpedienten auf der Ordre A. bemerkt, welche sich der Vorspänner am Ankunftsorte eben so wie §. 6. bemerkt quittiren läßt.

§. 8.

§. 8. Der Vorspänner muß, sobald er in seinem Wohnorte zurückgekehrt ist, die Vorspannordre A. mit den darauf befindlichen Atteſten der Vorspannexpeditionen u. ſ. w. verſehen, dem Magiſtrat oder dem Schulzen ſeines Wohnorts vorzeigen, und ſich dadurch legitimiren, daß er entweder die vorgeſchriebene Zahl der Fuhren geleiſtet hat, oder mit Genehmigung der Vorſpannexpedition entlaſſen worden iſt.

§. 9. Der Magiſtrat oder Schulze muß jeden Vorſpänner der ſich durch Vorzeigung ſeiner Vorſpannordre A. und der darauf befindlichen Atteſte nicht auszuweiſen vermag, daß er die Abfuhr geleiſtet, ſogleich zur Verantwortung ziehen, und an den Landrath zur Beſtrafung beordern, welcher ihn ſofort mit einer neuen Vorſpannordre zum Etappenorte zurück ſenden muß. Eben ſo wird jeder Vorſpänner, welcher nach Ableiſtung der erſten oder zweiten Fuhre ohne Genehmigung der Vorſpannexpedition nach ſeinem Wohnorte zurück gekehrt iſt, ſofort zur Etappe zurückgeſandt und es werden demſelben die bereits geleiſteten Fuhren zur Strafe des eigenmächtigen Zurückkehrens nicht angerechnet.

§. 10. Da es in der Regel darauf ankommt daß der Vorſpann zur beſtimmten Zeit geleiſtet werde, und Gefahr im Verzuge obwaltet, ſo iſt die Vorſpannexpedition befugt, ſogleich auf Koſten des ausgebliebenen Vorſpänners, jedoch nur in der §. 13. vorgeſchriebenen Art, Lohnfuhren zu requiriren, wenn ſich die Vorſpänner weder ſelbſt noch durch einen dritten am Vorſpanngeſtellungs-Termin gemeldet haben.

§. 11. Jedem Vorſpänner bleibt unbenommen ſeine Fuhren durch einen Stellvertreter leiſten zu laſſen, dieſer darf jedoch nicht anders zur Abfuhr verſtattet werden, als wenn er die landräthliche Ordre A. produzirt; der Stellvertreter muß ſich daher von dem beſtellten Vorſpänner die Ordre A. aushändigen laſſen.

§. 12. Die hie und da etablirten Fuhrentreprisen, nach welchen Fuhrleute den ganzen Vorſpann eines Kreiſes oder der aus demſelben ausgebliebenen Vorſpänner zu leiſten übernommen hatten, werden wegen der an einigen Orten dabei ſtattgefundenen Mißbräuche auf ausdrückliche Anweiſung des Königlichen Militairgouvernements des Landes zwiſchen der Elbe und Oder hiermit gänzlich unterſagt.

§. 13. Etappendirektoren und Vorſpannexpedienten dürfen ſich mit Annahme des Fuhrwerks auf Koſten der ausgebliebenen Vorſpänner ſchlechterdings nicht befaſſen und ſie müſſen ſich in denjenigen Fällen, wo Fuhren auf Koſten der ausgebliebenen Vorſpänner angenommen werden ſollen, wegen Geſtellung dieſer Fuhren an den Magiſtrat oder Schulzen des Orts der Vorſpannexpedition wenden und der diesfälligen Requiſition, ſo viel Blanquets zu Vorſpannanweiſungen nach dem Schema D. beifügen als Wagen requirirt werden, zu welchem Behuf die Etappendirektionen und Vorſpannexpeditionen eine angemeſſene Zahl Anweiſungen dieſer Art, in Bereitſchaft halten müſſen.

§. 14. Magiſtrate und Schulzen am Orte der Vorſpannexpedition werden hierdurch angewieſen, den diesfälligen Requiſitionen der Vorſpannexpeditionen zur Geſtellung von Lohnfuhren auf Koſten der ausgebliebenen Vorſpänner jederzeit ohne Verzug zu genügen.

§. 15. Wenn

§. 15. Wenn ein von dem Magiſtrat oder Schulzen für Rechnung eines ausgebliebenen Vorſpänners requirirter Anſpänner die Abfuhr leiſten ſoll, ſo wird demſelben von dem Magiſtrat oder Schulzen am Orte der Vorſpannexpedition eine Anweiſung nach dem Schema D. übergeben, welche derſelbe bei der Vorſpannexpedition produzirt, eben ſo in das Journal E. eingetragen und eben ſo ausgefüllt wird als die Ordre A. Ueberhaupt iſt in Abſicht der für Geld geſtellten Stellvertreter alles das zu beobachten, was wegen des Vorſpänners ſelbſt hier beſtimmt iſt.

§. 16. Der Stellvertreter eines ausgebliebenen Vorſpänners leiſtet den Vorſpann nur ſo lange, bis der urſprünglich zum Vorſpann beſtellte Anſpänner angekommen iſt, entgegengeſetzten Falls aber die ganze Zeit hierdurch vom Anfang bis Ablauf des Vorſpanntermins.

§. 17. Findet ſich der Vorſpänner oder deſſen Stellvertreter nicht am Vorſpanngeſtellungs-Tage, ſondern erſt ein, zwei oder mehrere Tage ſpäter ein, ſo muß er um ſoviel Tage länger zur Leiſtung der Abfuhren angehalten werden. Daſſelbe iſt zu beobachten wenn ein auf Koſten des ausgebliebenen Vorſpänners requirirter Stellvertreter ein oder mehrere Tage nach dem Vorſpanngeſtellungs-Termin mit der Fuhrenleiſtung den Anfang macht.

§. 18. In derſelben Ordnung, wie ſich die Vorſpänner zur Leiſtung der Abfuhren bei der Vorſpannexpedition gemeldet haben und nach welcher ſie in das Vorſpannjournal E. eingetragen worden ſind, müſſen ſolche auch zur Leiſtung der Abfuhr von der Vorſpannexpedition beordert werden, woraus von ſelbſt folgt, daß ein ſich zur zweiten Abfuhr gemeldeter Vorſpänner nur dann erſt zur Abfuhr angehalten werden kann, wenn alle zur erſten Fuhre notirte Vorſpänner bereits abgegangen ſind.

§. 19. Muß ein Vorſpänner oder deſſen Stellvertreter in dringenden Fällen vor ſeiner Entlaſſung aus dem Park länger Fuhren leiſten, als er ſonſt zu leiſten verpflichtet geweſen wäre; ſo muß ſolches auf ſeiner Ordre Litt. A. bemerkt werden, und der Magiſtrat und Schulze ſeines Wohnorts iſt ihm dieſe mehrere Fuhren bei anderweitiger Vorſpannleiſtung anzurechnen verpflichtet. Vorſpannexpedienten, Magiſträte und Schulzen des Orts, wohin der Vorſpänner die Fuhren leiſtet, dürfen ſolchen unter keiner Bedingung zur weitern Abfuhr, wohl aber zur Leiſtung einer Rückfuhre anhalten, ſofern ſolches die Kräfte ſeines Zugviehes geſtatten.

§. 20. Der für Geld requirirte Stellvertreter eines Vorſpänners kann das Fuhrlohn nur für ſoviel Fuhren und für ſoviel Tage liquidiren, als er wirklich geleiſtet hat, und er iſt daher nicht befugt, für eine doppelte oder dreifache Ladung zwei oder drei Fuhren oder für einige Tage der Abfuhr die ganze Zeit für welche der Vorſpann geleiſtet werden ſoll, in Rechnung zu bringen, wenn er nicht die ganze Zeit hindurch den Vorſpann geleiſtet hat. Noch weniger aber iſt der Vorſpannexpedient ermächtigt, zwei, drei oder mehrere Fuhren zu quittiren und im Ausgabejournal in Ausgabe zu ſtellen, wenn wirklich nur eine Fuhre geleiſtet iſt,

indem

indem sowohl der Vorspänner selbst als dessen Stellvertreter nach den Kräften seines Zugviehes zu laden verpflichtet ist.

§. 21. Der für Geld requirirte Stellvertreter übergiebt die quittirte Anweisung D. nebst seiner Liquidation dem Magistrat oder Schulzen seines Wohnorts, welcher solche mit der Requisition der Vorspannexpedition, dem Landrathe des Kreises zur Einziehung des Betrages vom ausgebliebenen Vorspänner, übersendet. Diesen Geldbetrag muß der Landrath ohne Verzug einziehen und dem Magistrat oder Schulzen zur Befriedigung des Stellvertreters des ausgebliebenen Vorspänners übersenden.

§. 22. Wenn am Orte der Vorspannexpedition nicht soviel Gespanne vorhanden sind, um die für Rechnung der ausgebliebenen Vorspänner erforderlichen Fuhren herbeizuschaffen und Gefahr im Verzuge obwaltet, so muß die Etappendirektion oder Vorspannexpedition die Schulzen der benachbarten Ortschaften, nicht etwa einzelne Vorspannpflichtige, um Gestellung der fehlenden Fuhren requiriren; die Schulzen dieser Ortschaften müssen aber vom Landrath ihres Kreises mit angemessener Anzahl Vorspannordres nach dem Schema A. versehen werden und jedem Vorspänner eine besondere Ordre einhändigen, mit welcher eben so wie §. 4. u. s. w. vorgeschrieben zu verfahren ist.

§. 23.

A. Der Vorspannexpedient trägt alle zur Abfuhre angewiesene Fuhren in die 5te und folgende Kolonnen seines Vorspann-Ausgabenjournals ein, und bemerkt in der 3ten Kolonne zugleich, ob die Abfuhr zum 1ten 3ten oder 4ten mal geleistet wird.

B. Er revidirt das Journal täglich, um zu kontrolliren, ob der Vorspänner zur gehörigen Zeit zum Park zurückkehrt. Findet er hierbei, daß ein Vorspänner sich zu einer Zeit, wo er sich zur Ableistung der 2ten Fuhre schon wieder gemeldet haben müßte, nicht angekommen ist, so benachrichtigt er hiervon den Landrath zur Untersuchung und Bestrafung, wodurch der Landrath zugleich mit in Stand gesetzt wird, das Verfahren der Magistrate und Dorfschulzen ad §§. 8 und 9 zu kontrolliren.

C. Der Vorspannexpedient muß für jeden Vorspanngestellungs-Termin eben so, wie für jedes extraordinaire Vorspannausschreiben, ein besonderes Vorspannausgabejournal E. und auf dessen Aussenseite die Zahl der ausgeschriebenen Wagen bemerken. Diesem Vorspannjournal werden alle Stücke beigeheftet, welche auf den bestimmten Vorspanngestellungs-Termin Bezug haben, namentlich

a. die von den Landräthen nach dem Schema C

b. die von den Magistraten und Dorfschulzen nach dem Schema B

eingehenden Nachweisungen des zu gestellenden Vorspanns;

c. die mit den Landräthen über den ausgebliebenen und dafür requirirten Hülfsvorspann geführten Korrespondenzen,

d. die mit den Magistraten oder Dorfschulzen über die für ausgebliebenen Vorspann angenommenen Lohnfuhren geführten Korrespondenzen.

D. Auf

D. Auf der Nachweisung B. bemerkt der Vorspannexpedient täglich welche Fuhren gestellt sind und zwar bei jedem Vorspänner mit den Worten:

gestellt am

und formirt daraus den den Namen eines jeden ausgebliebenen Vorspänners enthaltenden Restextrakt, welcher täglich dem Landrath des Kreises so lange zugefertigt werden muß, bis alle ausgeschriebenen Fuhren gestellt sind. Diejenigen ausgebliebenen Vorspänner an deren Stelle Lohnfuhren requirirt sind, werden in den Restextrakt nicht mit aufgenommen, weil der Geldbetrag auf Requisition des Magistrats oder Schulzen am Orte der Vorspannexpedition durch den Landrath eingezogen wird. Daß dergleichen Lohnfuhren ins Ausgabenjournal eingetragen werden, versteht sich von selbst.

E. Jede Fuhre wird in der zweiten Kolonne des Ausgabenjournals, selbst wenn es eine zweite oder dritte Fuhre ist, mit einer besondern Nummer versehen und da hiernach niemals mehrere Fuhren mit einer Nummer versehen werden dürfen; so kann zu jeder Zeit, also auch beim Schlusse des Journals übersehen werden, wieviel Fuhren mit einem bestimmten Vorspannausschreiben, bis zu einem gewissen Tage oder überhaupt bestritten worden sind.

F. Rückfuhren werden zwar nach der Reihefolge, wie sie mit den zum Park gehörigen Wagen zur Abfuhre angewiesen werden, in das Vorspann-Ausgabejournal E. eingetragen, jedoch in der zweiten Kolonne mit keiner Nummer versehen, weil ein die Rückfuhr leistender Anspänner nicht zum Park des Ankunftsorts, welcher ihn zur Rückfuhr aufferdert, sondern zu dem Park des Absendungsorts gehört. Hieraus folgt, daß eine Fuhre, welche der Anspänner von dem Orte der Vorspannexpedition nach seinem Wohnorte oder nach der Gegend desselben ohne wiederum zum Park zurückkehren zu dürfen nach §. 7. zu leisten aufgefordert wird, nicht zu den Rückfuhren zu rechnen ist und in der 2ten Kolonne des Ausgabejournals mit einer Nummer versehen werden muß.

G. Das Vorspannjournal mit seinen Beilagen darf nicht eher reponirt werden, bis auch die letzte Fuhre des Vorspannausschreibens geleistet worden ist.

H. Vorstehend bemerkte Anordnungen machen es nothwendig, daß alle beim Vorspannwesen interessirte Behörden und Individuen in ihren Korrespondenzen mit der Vorspannexpedition nicht Gegenstände zweier oder mehrerer Vorspannausschreiben in einem Schreiben zusammenfassen und ein jedes einzelne Schreiben mit der Ueberschrift:

zum Vorspanngestellungs-Termin den gehörig

versehen.

§. 24. Diejenigen Etappendirektoren und Vorspannexpedienten, welche zu gewissen Zeiten den Vorspannbedarf auf mehrere Tage hinaus nicht übersehen können, müssen mit dem Landrath des Kreises ein Uebereinkommen dahin treffen, daß ihnen einige benachbarte Ortschaften zur unmittelbaren Requisition des Vorspann-Hülfsbedarfs überwiesen werden.

Hier-

Hierüber muß jedoch von der Etappendirektion oder Vorspannexpedition nur in den dringendsten Fällen disponirt und jederzeit dem Landrath die Nachweisung der requirirten Fuhren sofort übersandt werden.

Ein gleiches Verzeichniß muß jedesmal bei der Regierung eingereicht werden, damit beurtheilt werden kann, ob nicht dergleichen Hülfsvorspann ohne dringende Veranlassung requirirt worden ist.

Die Requisition dieser Fuhren erfolgt auf die §. 22. vorgeschriebene Art und ist daher nicht an einzelne vorspannpflichtige Einwohner sondern an den Schulzen des Orts zu richten, welcher jeden Vorspänner mit einer besondern Ordre A. versieht.

Die Etappen- oder Vorspannexpedition muß vor Eintritt eines jeden neuen Vorspanngestellungs-Termins beurtheilen, ob das derselben überwiesene Fuhrquantum beibehalten, vermindert oder erhöhet werden muß und in den beiden letzten Fällen deshalb bei der Regierung zeitig Anträge formiren.

Extraordinaire Vorspannausschreiben sind nur dann in Antrag zu bringen, wenn die geforderte Fuhrenzahl eine Verlegenheit bei den gewöhnlichen Transportmitteln befürchten läßt.

§. 26. Die Vorspänner müssen sich zwar auf so lange, als sie zur Abfuhr beordnet sind, mit dem nöthigen Futter und mit Lebensmitteln versehen; wenn sie aber in dringenden Fällen über diese Zeit hinaus zu fahren angehalten werden, muß ihnen beides aus den Magazinen angewiesen werden.

§. 27. Welche Anordnungen an jedem Orte getroffen werden müssen, daß die sich bereits gemeldeten Vorspänner zu jeder Zeit zur Abfuhr herbeigeschafft werden können, muß der Beurtheilung einer jeden Vorspannexpedition und Etappendirektion überlassen bleiben.

§. 28. Die Etappendirektion, und wo solche nicht vorhanden, die Vorspannexpedienten sind dafür verantwortlich, daß niemals irgend einer zum Vorspann nicht berechtigten Person u. s. w. dergleichen angewiesen oder Fuhren über den Bedarf verabfolgt werden.

§. 29. Die Etappendirektoren sind als unmittelbare Vorgesetzte der Vorspannexpedienten zur genauesten Kontrolle der Vorspannexpeditionen verpflichtet, und wir werden uns wegen pünktlicher Erfüllung der hier gegebenen Anweisungen zugleich an sie halten. An Orten, wo nur Vorspannexpeditionen vorhanden sind, ist der Vorspannexpedient allein verantwortlich.

Jede durch einen Magistrat, Dorfschulzen und Vorspänner, oder durch die Ortsobrigkeit veranlaßte Irregularität muß von dem Landrath durch Ordnungsstrafen gerügt werden. Etappendirektoren und Vorspannexpedienten werden bei Nichtbeachtung dieser Anweisung von uns in Ordnungsstrafen genommen, und nach Umständen sofort von ihren Geschäften entfernt werden.

Zur gehörigen Kontrolle der Dienstführung der Etappendirektoren, und insbesondere der Vorspannexpedienten, werden von Zeit zu Zeit die über jeden Vorspann-

gestellungstermin mit dem Vorspannjournal E anzulegenden Akten zur Einsicht und Prüfung eingefordert werden.

Hiernach haben sich alle landräthliche Behörden, Etappendirektoren, Vorspannexpedienten, Magistrate, Dorfschulzen und vorspannpflichtige Einwohner zu achten.

Vorstehende Anweisung muß 14 Tage nach der Bekanntmachung zur Ausführung gebracht sein.

Wo bisher die Magistrate die Vorspannangelegenheiten bearbeitet haben, muß sofort ein einzelnes Mitglied desselben, oder sonst zuverlässiges Subjekt von dem Magistrat damit speziell beauftragt, und zur genauesten Befolgung dieser Instruktion angewiesen werden. Der ernannte Vorspannexpedient wird dem Landrathe des Kreises namhaft gemacht, und letzterer reicht ein Verzeichniß der Vorspannexpedienten seines Kreises an uns ein. Den Landräthen wird eine angemessene Anzahl Vorspannordres A. und Nachweisungen C, letztere zur schleunigen Vertheilung an die Magistrate und Dorfschulzen übersandt werden.

Die Etappendirektionen oder Vorspannexpeditionen werden mit einer angemessenen Zahl Vorspannordres D, und Exemplare zum Vorspann-Ausgabejournal E. versehen werden.

Für die Folge müssen sich sowohl die Landräthe als Vorspannexpedienten die erforderlichen Schemata selbst beschaffen. Potsdam, den 22. Januar 1814.

A.

Der aus
stellt am Abends zu Wagen (Vorlegepferde)
auf 8 Tage
Bleibt der Vorspänner aus, oder stellt sich nicht zur gehörigen Zeit, so wird nach Umständen eine Fuhre auf seine Kosten angenommen, und der Geldbetrag nebst einer angemessenen Strafe von ihm eingezogen, oder derselbe durch Exekution zur Nachleistung angehalten werden.

den 181

Der Landrath des Kreises.

Zur Isten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals.
Vorzeiger dieses leistet die 1ste Fuhre am von bis
und kehrt hierher zurück.
(wird entlassen zu)

Die Vorspannexpedition.

Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am

(Unterschrift der Vorspannexpedition, des Magistrats oder des Schulzen am Orte der Ankunft.)

Zur IIten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals.
Vorzeiger leistet die 2te Fuhre am von bis

und

und kehrt hierher zurück.
(wird entlassen zu) Die Vorspannexpedition.

Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift wie bei der 1sten Fuhre.)

Zur IIIten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals.
Vorzeiger leistet die 3te Fuhre am von bis
und kehrt hierher zurück.
(wird entlassen zu) Die Vorspannexpedition.

Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift wie bei der 1sten Fuhre.)

Zur IVten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals,
Vorzeiger leistet die 4te Fuhre am von bis
und kehrt hierher zurück.
(wird entlassen zu) Die Vorspannexpedition.

Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift wie bei der 1sten Fuhre.)

B. Zum Vorspanngestellungs-Termin am zu sollen von (der Stadt, dem Dorfe) gestellt werden Wagen Vorlegepferde
Hierzu stellen hierauf sind gestellt.

	Wagen	Vorlegepferde
1) Der Bürger N. .		
2) — Schulze N. .		
3) — Bauer N. .		
4) — Kossäte N. .		
5) u. s. w. . . .		

Unterschrift des Magistrats oder des Dorfschulzen.

Diese Rubrik wird von der Vorspannexpedition ausgefüllt, und daraus der Restextrakt täglich formirt, und dem Landrath des Kreises übersandt.

Auch wird bei jedem ausgebliebenen Vorspänner zugleich bemerkt, ob statt desselben eine Lohnfuhre angenommen ist oder nicht, mit dem Worten: „hat sich zwar „nicht gestellt, es ist aber auf seine Kosten „eine Lohnfuhre requirirt."

C. Zum Vorspanngestellungs-Termin den zu wird der Kreis stellen, und zwar

	Zahl der Wagen.	Zahl der Vorlegepferde.
1) Die Stadt		
2) Das Dorf		
3)		
Summa		

den 181 Der Landrath des Kreises.

D.

Vorzeiger dieſes der aus
ſtellt am Wagen Vorlegepferde für Rechnung des NN. aus NN. auf Requiſition der Vorſpannexpedition zu vom
den 181

Der Magiſtrat (der Schulze).

Zur Iſten Fuhre präſentirt bei der Vorſpannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorſpannjournals.
Vorzeiger leiſtet die 1ſte Fuhre am von bis
und kehrt hierher zurück.
(wird entlaſſen zu)

Die Vorſpannexpedition.

Vorzeiger iſt hier angekommen und entlaſſen am
(Unterſchrift der Vorſpannexpedition, des Magiſtrats oder des Schulzen am Orte der Ankunft).

Zur IIten Fuhre präſentirt bei der Vorſpannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorſpannsjournals.
Vorzeiger leiſtet die 2te Fuhre am von bis
und kehrt hierher zurück.
(wird entlaſſen zu)

Die Vorſpannexpedition.

Vorzeiger iſt hier angekommen und entlaſſen am
(Unterſchrift wie bei der erſten Fuhre.)

Zur IIIten Fuhre präſentirt bei der Vorſpannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorſpannjournals.
Vorzeiger leiſtet die 3te Fuhre am von bis
(wird entlaſſen zu)

Die Vorſpannexpedition.

Vorzeiger iſt hier angekommen und entlaſſen am
(Unterſchrift wie bei der erſten Fuhre.)

Zur IVten Fuhre präſentirt bei der Vorſpannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorſpannjournals.
Vorzeiger leiſtet die 4te Fuhre am von bis
(wird entlaſſen zu)

Die Vorſpannexpedition.

Vorzeiger iſt hier angekommen und entlaſſen am
(Unterſchrift wie bei der erſten Fuhre.)

E.

Verfassungs-Aufgabe: Beamter

der Verfassungsgebung in N. N. für den Verfassungsgebungs-Termin vom 189

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Der Tabelle Nr. 1 Spalte 2 Ziffer 1			Zeug-nisse über Fleiß, Führung und Befähigung	Zahl der Jahre, welche der Beamte in der Verfassungsgebung gedient hat	Welche Belohnungen, Auszeichnungen oder Ehrenzeichen hat der Beamte erhalten	Gehalt	Persönliche Zulagen		Summe der Spalten 7 und 8
	Die Verfassung Artikel Nr.	Namen und Wohnort des Beamten	Stellung					a) Ortszulagen	b) Wohnungsgeld	
							Mark	Mark	Mark	Mark
Zeichnung	1	Graf Otto, Stadt und Kreis	15. Jan.		Auf Anordnung des Min. Präsidiums	Verantwortlicher Leiter				
Zeichner	2	Schulz der Zweite, daselbst, Garten	31. Jan.		Schreiber-Examen vom Jan. Garten 14. Januar mit gut. Gute Leistungen	Verantwortlicher Zeichner				
Zeichner	3	Krause Otto, Bürgermeister und Stadt Kreis	14. Jan.		Auf Anordnung des Min. Präsidiums vom 14. Januar	Zeichner				
Verwaltung	Abs. 1	Meyer Heinrich Friedrich, Zeichner, Stadt Kreis, Verwaltungsgebäude,	1. Jan.		Auf schriftliche Anordnung des Leiters	Verantwortlicher Verwalter				
Verwalter	4	Lehmann Max, Stadt Kreis, Verwaltungsgebäude	2. Jan.		Auf schriftliche Anordnung des Leiters	Verantwortlicher Verwalter				
		Summe Seite								

No. 21. Kriegesleistungen der Domainenpächter. F. 47. Januar.

Es ist ungewiß, ob und welche landesherrliche Vergütung für die nicht freiwilligen Kriegesleistungen der Grundbesitzer gewährt werden wird.

Daher tritt der Fall nicht ein, daß die Pächter in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 21. §. 570. nach Ablauf des Wirthschaftsjahres, auf den Betrag der landesherrlichen Vergütung Nachsicht am Pachtzinse fordern dürfen, vielmehr findet der §. 569. jener Gesetzstelle Anwendung, wornach die Pächter Hinsichts ihrer Kriegesleistungen nach den Grundsätzen wie bei feindlichen Lieferungen zu behandeln sind. Diese Vergütung soll ihnen von uns gewährt werden, wenn sie dagegen auf alle etwanige landesherrliche Vergütung verzichten. Wollen sie dies nicht, so müssen wir sie auf die etwanige landesherrliche Vergütung allein verweisen, können aber bei deren Ungewißheit durchaus keine Stundung am Pachtzinse bewilligen. Dies gilt auch von denen, welchen bereits auf frühere Liquidationen vorläufige Stundung nachgegeben ist.

Es werden daher in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 7ten d. M. diejenigen Domainenpächter, welche Forderungen für Kriegesleistungen zu haben vermeinen, wie auch diejenigen, welchen bereits auf desfalsige Liquidationen Stundung am Pachtzinse bewilligt worden ist, hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen ihre bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie eine Vergütung jener Forderungen nach den Grundsätzen wie bei feindlichen Lieferungen, gegen ausdrückliche Verzichtleistung auf alle etwanige landesherrliche Vergütung, annehmen wollen. Im bejahenden Falle sind die diesfalsigen vollständig justifizirten Liquidationen sogleich mit einzureichen, damit wir solche hiesigen Orts revidiren, und zur Festsetzung des Herrn Finanzministers Exzellenz einsenden können. Die Liquidationen dürfen jedoch für jetzt nicht über den Trinitatistermin 1813 hinausgehen, indem die etwanigen Kriegesleistungen für $18\frac{1}{4}$ erst nach Ablauf dieses Etatsjahres liquidirt werden können. In Absicht der Forderungen pro $18\frac{1}{2}$ muß zugleich bei Einsendung der Liquidationen nachgewiesen werden, daß von dem Liquidanten die Vermögens- und Einkommensteuer berichtigt und womit sie berichtigt, oder wie viel darauf noch rückständig ist, indem der etwanige rückständige Steuerbetrag von der festzusetzenden Vergütung in Abzug kommt.

Da, wo die Pächter auch Vergütung für Einquartierung zu liquidiren haben, finden die Sätze nach §. 24. der Instruktion vom 14ten Julius 1809, wegen der Kriegesschäden-Liquidationen für die Jahre $18\frac{8}{9}$ Anwendung.

In Absicht derjenigen Pächter, deren Erklärung nach Ablauf der 14tägigen Frist noch nicht eingegangen sein sollte, wird angenommen werden, daß sie die etwanige landesherrliche Vergütung abwarten wollen. Da diese aber ungewiß ist, so kann ihnen aus diesem Fundamente ferner keine Stundung vom Pachtzinse bewilligt werden, sondern sie müssen den vollen rückständigen Betrag desselben abführen, oder die höhern Orts befohlenen strengsten Exekutivmaaßregeln gewärtigen.

Diese

Diese werden wir auch gegen diejenigen anwenden, welche die ihnen jetzt offerirte Vergütung nicht annehmen zu wollen, sich ausdrücklich erklären.

Potsdam, den 14ten Januar 1814.

No. 22. Bettelbriefe. P. 864. Januar.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß schon seit einiger Zeit häufig Personen umhergehen und unter dem Vorwande, daß sie durch den Krieg ihr Vermögen und Haabe verlohren haben, Allmosen einsammlen, auch sogar öfters förmliche von den Gutsobrigkeiten oder den Ortspredigern ausgefertigte Bettelbriefe bei sich führen. Da nun das Allmosensammlen überall, es geschehe unter welcher Gestalt es wolle, gesetzlich verboten ist, so wird ein jeder aufgefordert, das Allmoseneinsammeln, auch selbst der angeblich durch den Krieg verarmten Personen nicht zu gestatten, und durch Verabreichung milder Gaben nicht zu unterstützen, vielmehr den Vorschriften des Landarmenreglements gemäß dergleichen Allmosen Suchende anzuhalten und zur Absendung in ein Landarmenhaus abzuliefern. — Wenn es auch den Gutsobrigkeiten und Ortspredigern an sich zusteht, die durch den Krieg oder sonst erlittenen Unfälle und Vermögensverluste des einen oder andern zu attestiren: so ist es doch ihre Pflicht mit der Ausfertigung solcher Atteste vorsichtig zu verfahren, und sich zuvor erst zu überzeugen, welcher und ob ein gesetzlich erlaubter Gebrauch von jenen Attesten gemacht werden soll, und nur in diesem letztern Falle die Atteste zu ertheilen, so wie denn die durch das Landarmenreglement bei 50 Rthlr. Strafe verbotene Ausfertigung der Bettelbriefe gänzlich unterbleiben, widrigenfalls aber unnachsichtlich mit der gesetzlichen Strenge geahndet werden soll.

Potsdam, den 23sten Januar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 5. Gebühren für Insinuationen.

Es ist bemerkt worden, daß die Unterrichter, denen Insinuationen übertragen worden, sehr ungleich für die Bemühungen hierbei liquidiren. Um diese Ungleichheit zu vermeiden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Kommissarien für die Insinuationen nichts weiter liquidiren können, als ihre Auslagen an Porto und Bothenlohn, und für den Bericht an das Kammergericht oder das Schreiben an die Kanzlei, womit das Insinuationsdokument eingeht, so viel als für eine schriftliche Verfügung in Kommissionssachen zulässig ist, also zufolge des Reskripts vom 28sten Dezember 1791. 4 bis 8 gr. mit Einschluß der Kopialien.

Berlin, den 10ten Januar 1814.

No. 6. Justifikation des Schreibmaterialienbedarfs.

Die Justizämter in dem Departement des Kammergerichts haben größtentheils den Schreibmaterialienbedarf für das Jahr 18$\frac{1}{3}$. mangelhaft nachgewiesen. Dieselben werden daher erinnert, für die gehörige Justifikation dieser Auslagen zu sorgen; widrigenfalls sie angewiesen werden sollen, das was nicht gehörig belegt ist, zu restituiren. Potsdam, den 10ten Januar 1814.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kurmärkischen Ständischen Domainen-Verwaltungskommission.

No. 1. Kriegesleistungen der Domainenpächter.

Die von der K. Kurmärkischen Regierung sub No. 21. dieses Amtsblatts bekannt gemachten Bestimmungen wegen der Kriegesleistungen der Domainenpächter finden auch auf die Pächter ständischer Aemter überall Anwendung, daher sich dieselben darnach zu achten und ihre Erklärung eventualiter unter Einreichung ihrer Liquidationen gleichfalls binnen 14 Tagen bei uns abzugeben haben.

Potsdam, den 14. Januar 1814.

Personalchronik.

Der Prediger Kühz zu Cobbel ist als Pfarrer zu Bergzau, der Kandidat Wege als Konrektor und Kantor zu Lenzen und der Schullehrer Paul in Dabendorf als Küster und Schullehrer in Lichtenrahde bestätigt. Der Militairsupernumerarius Wittmann ist zum Akziseaufseher in Beelitz bestellt.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Zollamt in Neblitz.

Das Hauptzollamt in Neblitz ist aufgelöset, und in eine Nebenzollrezeptur verwandelt, letztere aber dem Hauptzollamte in Burg untergeordnet.

Neuer Begräbnißplatz.

Die Gemeine zu Dreetz, Amts Neustadt an der Dosse, hat unter der Leitung des Landraths von Zieten und Mitwürkung des Oberamtmanns Cochius die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes vor dem Dorfe auf eine rühmliche Art mit Beseitigung erheblicher Schwierigkeiten zu Stande gebracht.

Mit dem Anfange des laufenden Jahres wurde dieser Todtenplatz bei der Beerdigung einer 74 jährigen Frau eröffnet, und durch den Prediger Hauschild mit einer zweckmäßigen Rede feierlich eingeweihet.

Belohnung.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre v. 25ten November v. J. dem Gensdarmen Winkler von der Gensdarmerie der Priegnitz, als Anerkennung des Allerhöchst Denselben angezeigten verdienstlichen Betragens, wodurch er bei einem Brande in dem Dorfe Pankow bei Prizwalk mehrere Gebäude gerettet, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

(Bemerkung. Das beim vorigen Amtsblatt bereits angekündigte Extrablatt kann erst mit diesem ausgegeben werden.)

Extra-Blatt

zum

4ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Von der Gemeine zu Hage bei Fehrbellin sind für die hiesigen Lazarethe gesammelt, und durch den Herrn Prediger Steudener eingesandt worden:

19 Stück Hemden,
2 Laken,
12 Pfund Charpie und
1 Pfund altes Lein,

welches ich hiermit dankbarlich anerkenne.

Berlin, den 31ten Dezember 1813.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.

Carow.

Nach unserer Bekanntmachung vom 31sten Oktober v. J. blieben von den freiwilligen Beiträgen an wollenen Leibbinden für die Preußischen Truppen bei der Nordarmee, im Bestande . . . . . 2975 Stück.

Seitdem sind bis jetzt eingegangen:

1) aus Berlin bei dem Herrn Regierungsrath und Provinzial-Intendanten Carow . . . . . 1508 —
weshalb derselbe die erforderliche Bekanntmachung durch die Berlinschen öffentlichen Blätter erläßt.

2) aus den übrigen Theil der Kurmark auch aus andern Provinzen, bei dem Herrn Lieutenant Becker hierselbst . 988 —
nämlich hier von dem Herrn Major von Reinwehr 6, vom Herrn Bäckermeister Köppen 2, vom Herrn Regierungsrath Kerll 2, vom Herrn Regierungsrath Richter 6, aus Templin von einem Ungenannten 3, vom Herrn Superintendent Neumann 2, aus Elbing von C. K. 8, aus Tangermünde von S. B. 101, vom landräthlichen Officium des Cornschen Kreises 466, aus Frankfurt an der Oder vom Herrn Oberbürgermeister Endel 24, aus Gumbinnen vom Herrn N. N. Böttcher 22, aus Brandenburg vom Herrn Justizsecretair Maurer 12, aus Wittstock vom interimistischen Landrath Hrn. von Grävenitz 112, aus Freienwalde vom Herrn Accise-Einnehmer Erdtmann 6, aus Puttlitz vom Herrn Accise-Einnehmer Friedrich 60, von den Da-

men

men des Stifts Heiligengrabe in der Priegnitz 30, aus Rathenow vom Hrn. Superintendent Ewald 30, aus Trokehnen bei Gumbinnen vom Herrn Landstallmeister von Below 96.

Bestand und Einnahme betragen . .	5471	Stück.
Davon sind nach und nach abgesandt:		
Für das von Lützowsche Freikorps nach der Bestimmung der Geber, an den Herrn Doktor Saalfeld in Berlin zur weitern Beförderung	116	—
An den Hrn. Ober-Kriegs-Commissarius Ribbentrop im Hauptquartier des Herrn Generals von Tauentzien Excellenz durch den Herrn Krieg-Commissarius Koch, die vom Cronschen Kreise eingesandte für dessen Landwehr bestimmte .	466	—
Für das 1ste und 2te Garde-Regiment an die Herren Commandeurs à 800.	1600	—
Für das Garde-Füsilier-Bataillon noch besonders .	35	—
Für die Brigade des Herrn General von Hünerbein .	100	—
Für das dritte Kurmärkische Landwehr-Infanterie-Regiment nachträglich durch den Hrn. Lieutenant von Stülpnagel	200	—
Der Eskadron des Herrn von Gersenapp im 2ten Pommerschen Landwehr-Kavallerie-Regiment . . .	100	—
Der 2ten Kompagnie des 2ten Bataillons im 2ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment . . .	114	—
Der Kompagnie von Engelheim bei der Schlesischen Landwehr	145	—
Dem 1sten Bataillon des 3ten Ostpreussischen Infant.-Regiments	74	—
Die letztern 3 Posten nach Bestimmung der Geber.		
Der Tyroler Compagnie Riedel	50	—
Für ein Jäger Detaschement bei dem Corps des Herrn General-lieutenant v. Borstell sind außer den 85 in der Bekanntmachung vom 31sten October v. J. noch in Ausgabe zu stellen	75	—
Für die Lazarethe in Berlin	600	—
= = = in Potsdam	200	—
Summa der Ausgabe .	3875	—
Von obgedachter Einnahme der	5471	—
bleiben also noch zu vertheilen .	1596	Stück.

Mehrere Chefs der Truppenabtheilungen, welchen Leibbinden übersandt sind, vorzüglich den Chefs der beiden Garde-Regimenter, haben uns ihre und der Truppen innigste Freude und Rührung über diese brüderliche Unterstützung, mit dem Wunsche geäußert, davon die edlen Geber in Kenntniß zu setzen. Freudig erfüllen wir dies Verlangen und fügen unsern herzlichen Dank mit

dem

den Monath hinzu, bey welch ansehnlicher Vermehrung sie weder neuen Truppen noch ordentlich Tractament bezahlt.

Potsdam, den 6ten Januar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Kurmärkt. Regierung.

Mit kostbarer Beude sieht sie in Erfüllung, daß bey der Liebe zur Verfassung der braven Preußischen Krieger, theils sie für die Preußische Nation Kriegsdienste, Ehrenzeichen Beförderung hat.

Zu Verfassung sind eingegangen:

1) Von der Preußischen Armee in Pommern für die Ehrenkreuz kombattanten, durch den Herrn Kriegsrath Jänicke Kalis in Cüstrin 12 Thl. Cour. und für die 3 Pf. Ld. Preußischen Ehrenkreuz Besitzer Zusatz zu Berlin 36 Thl. Cour. in Summa 48 Thl. Cour. welche die Ehrenkreuz Besitzer durch Ihren Kameraden Herrn Hauptmann Jänicke Kalis gütigst überbracht haben.

2) Von der Preußischen Armee in Pommern durch den Herrn Kriegsrath Jänicke Kalis in Cüstrin 12 Thl. Cour.

3) Von der Preußischen Armee in Pommern durch den Herrn Kriegsrath Jänicke Kalis in Cüstrin 12 Thl. Cour.

4) Von der Preußischen Armee in Pommern durch den Herrn Kriegsrath Jänicke Kalis in Cüstrin 12 Thl. Cour.

Die 30 Rthlr. Cour. unter II. 7. sind dem Lazareth-Verein zu Brandenburg zur ebenmäßigen Verwendung übersandt worden.

Eine gleiche Verwendung ist und wird mit den Gaben unter I. geschehen.

Denen Einsendern gebührt ein um so lebhafterer Dank, als sie in einer Provinz wohnen, welche vor allen die Drangsale des Krieges erfahren hat, und als sich insbesondere die durch den Feind im August v. J. hart mitgenommene Stadt Ziesar schon früher durch Beiträge aller Art ruhmvoll ausgezeichnet hat.

Potsdam, den 16. Januar 1814.

Königlicher Kurmärkscher Regierungs-Rath
Richter.

Fortsetzung der Bekanntmachung vom 15ten November 1813. von den für die Kranken und verwundeten Krieger im Monat November d. J. bey der Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Casse eingegangenen freywilligen Beiträgen.

1) Kollekten-Gelder von der Gemeinde zu Groß-Mutz durch den Herrn Prediger Kupfer 2 Thl. 4 gr. Cr. und 1 Thl. Münze; 2) Beiträge von dem Hrn. Prediger Hirschberg und von einigen Mitgliedern der Gemeinde zu Thalhausen 3 Thlr. Cr.; 3) Kollekten-Gelder von der reformirten Gemeinde zu Tilse durch den Hrn. Prediger Behr 19 Thl. Cr.; 4) in der Ressourcen Gesellschaft zu Driesen gesammelt durch den Burgermeister Hrn. Laukenoring 1 Frd'or. 17 Thl. 18 gr. Cr., 5 Thl. 10 gr. Münze und 1 Fünf Frankenstück; 5) von den Einwohnern zu Wanderitz durch Fräulein Wilhelmine v. Redern 1 Frd'or., 4 Thl. Cr. und 3 Thl. 6 gr. 10 pf. Münze; 6) von einem Ungenannten aus Warschau 30 Stück Dukaten; 7) Kollekten in den hiesigen Kirchen wegen des Sieges bey Leipzig, a. von der Dreyfaltigkeits-Kirche durch den Doktor der Theologie Hrn Prediger Schleiermacher 12 Stück Frd'or. 88 Thl. 12 gr. Cr., 27 Thl. 21 gr. 6 pf Münze, 18 gr. ausländisch Geld und 1 Zwanzigkreuzer Stück, und durch den Hrn. Ober-Consistorialrath Hecker 4 Frd'or. 3 Dukaten, 69 Thl. 15 gr. Cr., 50 Thl. 19 gr. Münze, 13 Stück Treuerscheine à 1 Thl und 2 silberne Eslöffel, b. von der Louisen-Kirche 5 Thl. 10 gr. Cr., 55 Thl. 2 gr 3 pf. Münze, c. von der Neuen-Kirche durch den Hrn. Prediger Grunow 25 Thl. 8 gr. Cr. und 30 Thl. Münze, d. von der Parochial-Kirche durch den Hrn. Prediger Wilmsen 33 Thl. 18 gr. Cr., 19 Thl. 16 gr Münze, 1 Rubel und 1 Zwendritte Stück, e. von der französischen Kirche 19 Frd'or. und Louisd'or, 221 Thl. 10 gr. Cr. und 26 Thl. 14 gr. Münze, f. von der Nicolai-Kirche 3 Frd'or., 1 Dukaten, 82 Thl. 12 gr. Cr. und 39 Thl. 4 gr. Münze, ferner 2 Frd'or., 1 Dukaten, 87 Thl. 14 gr. Cr. und 52 Thl. 12 gr. Münze, g. von der Friedrich Werderschen Kirche 27 Thl. Cr. 39 Thl. 22 gr. Münze, h. von der Dorotheenstädtischen Kirche 5 Frd'or. 35 Thl. 4 gr. Cr. und 29 Thl. 10 gr. Münze, i. von der Böhmischen Kirche 1 Frd'or. 1 Dukaten, 13 Thl 8 gr. Cr. und 48 Thl. 6 gr. 6 pf. Münze, k. von der Neuen und Jerusalems-Kirche von der reformirten Gemeinde 1 Dukaten, 52 Thl. 14 gr. Cr., 37 Thl. 9 gr. Münze, und von der lutherischen Gemeinde 43 Thl. 18 gr. Cr. u 48 Thl. 8 gr. 7 pf. Münze, l. von der Petri-Gemeinde 1 Frd'or, 1 Dukaten, 55 Thl. 10 gr. Cr. und 75 Thl. 3 pf. Münze, m. von der Gertrauden-Kirche 1 Frd'or, 35 Thl. 4 gr. Cr. und 50 Thl. 8 gr. Münze, n. von der Katholischen Kirche durch den Hrn. Staatsrath und Polizey-Präsidenten Le Coq 193 Thl. 2 gr. 5 pf., o. von der Garnison-Kirche 1 Thl. 18 gr. Cr. 6 Thlr. 3 gr. 7 pf. Münze und 1 preuß. Viertel, p. von der Charité Kirche 2 Thl. 10 gr. Münze, q. von der Hof- und Dom-Kirche 11½ Frd'or, 3 Dukaten, 247 Thl. 10 gr. Cr., 66 Thl. 22 gr. Münze, 1 Treuerschein von 1 Thl. und 1 Thl. 16 gr. incurrente Münze, ferner 9½ Frd'or., 7 Dukaten, 199 Thl. 4 gr. Cr., 94 Thl. 16 gr. Münze und 6 Thl. incurrente Münze und noch nachträglich 20 Stück Frd'or., r. von der Kirche des großen Friedrichs-Waisenhauses 14 Thlr. 14 gr. Münze, s. von der Kirche der Mährischen Brüder-Gemeinde

2 Thl.

2 Thl. Cr. und 7 Thl. 5 gr. 6 pf. Münze, t. von der Kirche des Invaliden-Hauſes 4 Thl. 4 gr. Cr. und 5 Thl. 13 gr. Münze, u. von der Georgen-Kirche 7 Thl. Cr. und 40 Thl. Münze, v. von der Sophieen-Kirche ½ Frd'or., 30 Thl. Cr. u. 37 Thl. 1 gr. 6 pf. Münze, w. von der Marien-Kirche 5 Frd'or. 164 Thl. Cr. 22 gr. u. noch 188 Thl. 6 gr. in Silbergeld, x. von d. hieſigen Synagoge 89 Thl. 22 gr. Cr. 82 Thl. 19 gr. Münze; 8) von dem Hrn. Zoll-Controlleur Bauer 2 Thl. Cr.; 9) durch den Hrn. Staatsrath und Polizei-Präſidenten Le Coq, von mehreren Gebern 1 Frd'or, 2 Dukaten, 84 Thl. Cr., 90 Thl. 1 gr. 3 pf. Münze, Zins-Coupons von Berliner Staats-Obligationen über 35 Thl. 11 gr., beeg'. von einer Kurmärkſchen Landſchafts-Obligation über 3 Thl. 18 gr., 2 goldene Ringe, 4 große und 26 kleine ſilberne Schaumünzen, ein ſilb. Halsband mit Steinen, noch ein Halsband, ein ſilb. Kreuz, ein gelbes Kreuz, ein goldener Ring mit Steinen, ein ſilb. Kreuz, 2 gelbe Ohrringe und ein ſilb. Fingerhut; 10) von dem Gürtlermeiſter Hrn. Geisler alhier, im Zirkel einer frohen Geſellſchaft geſammelt 12 Thl. 12 gr. Cr.; 11) vom Hrn. Staatsrath und Polizei-Präſidenten Le Coq den Reſt von mehreren patriotiſchen Gebern zum Beſten der im Felde ſtehenden Truppen eingegangenen Beyträgen 6 Aug.d'ors, 1 Frd'or., 81 Thl. 8 gr. Cr. und 31 Thl. 8 gr. 11 pf. Münze; 12) die bey dem General-Münz-Wardein Hrn. Loos eingegangenen Gaben für die goldenen Unions-Zeichen, a. von Mad. W. 12 Stück neue Zweydrittel Stücke und 2 Conventions-Species, b. von Demoiſ. W. 28 polniſche Gulden und 1 Rubel, c. vom Hrn. Aß. W. 8 däniſche Thaler, d. von A. R. K. zu M. 2 Frd'or., e. von W. v. B. zu R. ein Pack ſilb. Treſſen, f. von Frau v. Schütz zu Pleß 1 Paar ſilb. Meſſer und Gabel, ein ſilb. Meſſerknecht und 3 ſilberne Theelöffel, g. von Fräulein N. zu Pleß 1 Thl. Cr., eine goldene Uhrkette, eine ſilb. Zuckerzange, ein ditto Sahnlöffel, und eine ditto Schaumünze, h. von Frau v. Schimonsky zu Pleß ein ſilb. Zuckerkorb und 12 ſilb. Theelöffel, i. von Mad. C. K. aus P. eine ſilb. Theekanne und 12 Stück Viertel-Kronen, k. von Hrn. E. W. Lampert aus Hirſchberg 30 Thl. Cr., l. vom Hrn. L. Ph. C. aus St. ein doppelter Dukaten, 12 gr. Cr., 1 däniſcher Species, ½ Louisblanc 7 Stück Zwanziger u. 2 gold. Ringe, m. von Hrn. F. aus Schildberg 2 Thl. Cr., 4 gold. Ringe u. 1 Piaſter, n. vom Hrn. Kaufmann S. aus St. 3 Dukaten, o. vom Hrn. Adj. von St. 1 Frdd'or und p. von der Demoiſ. Charlotte Schinkel zu Lohme 1 goldn. Ring; 13) vom Hrn. W. L. Benecke aus Wien 500 Thl. Cr.; 14) vom Hrn. Kriegs- und Domainen-Rath Baumann 4 Frdd'or; 15) durch den Hrn. Superint. Wolff, bey einer Hochzeitfeyer in Zoſſen geſammelt 8 gr. Cr. und 1 Thl. 8 gr. Münze; 16) durch den Hrn. Superint. Reichheim, zu Prenzlow, Kollekte von den 3 Gemeinen der Pfarre zu Carmzow 8 Thl. 10 gr. Münze; 17) von den Hrn. Poſt-Director Sorck zu Deutſchcrone 5 Thl. Cour.; 18) durch den Hrn. Prediger Stübing: a. aus der Kirche zu Libbenichen 6 Thl. Cr. und 2 Thl. 12 gr. Münze, b. aus der Kirche zu Alt-Mahlitz 1 Thl. 4 gr. Münze; 19) in einer Reſource allhier bey einem Mittagsmahle am 31. Oktbr. geſammelt 60 Thl. Cr.; 20) der Ueberſchuß der am 24. Oktbr. im Königl. Opernhauſe gegebenen Vorſtellung 58½ Frdd'or, 7 Dukaten u. 1279 Thl. 3 gr. Cr.; 21) durch den Hrn Prediger Zander: a. von der Kirche zu Walchow 4 Thl. Cr., b. von der Kirche zu Beeskow 1 Thl. 14 gr. 7 pf. Cr.; 22) durch den Hrn. Superint. Hoppe von der Kirche zu Bernau 11 Thl. Cr. und 10 Thl. 12 gr. Münze; 23) von dem Correſpondenten Hrn. M. zu W. 12 Dukaten und noch von demſelben 12 Dukaten; 24) durch den Hrn. Prediger Jungmeßler: a. von der Gemeinde zu Seegefeld 2 Thl. 12 gr. Cr., 6 Thl. 16 gr. Münze. b. von der Gemeinde zu Falkenhagen 10 Thl. 6 gr. Cr. u 5 Thl. 6 gr. 3 pf. Münze; 25) durch den Hrn. Superint. Kattner zu Schwedt an Kollekten a. aus der Stadt Schwedt 90 Thl. 9 gr., 2 ſilb. Medaillen und 1 goldn. Trauring, b. aus der Stadt Vierraden 8 Thl. 15 gr., c. aus dem Dorfe Heinersdorff 2 Thl. 8 gr., d. aus dem Dorfe Vierckholz 12 gr. zuſammen in Gelde 66 Thl. 22 gr. Cr. und 34 Thl. 22 gr. Münze; 26) durch den Hrn. Prediger Schmidt zu Neuſtadt Eberswalde, a. von der reformirten Gemeinde zu Neuſtadt-Eberswalde 2 Thl. 8 gr. 3 pf. Cr und b von der zu Werbellin 6 gr. Cr.; 27) von Sr. Majeſtät dem Könige von Sachſen 300 Thl. Sächſiſch Cr.; 28) unter der Bezeichnung „Gott hat euer Gebet gehört, nun gebt auch um ſo freudiger" 1 Friedd'or; 29) durch den Hrn. Prediger Rohde zu Groß-Wuſterwitz: a. von der Gemeinde zu Groß-Wuſterwitz 3 Thl. 4 gr. Cr. u.

3 Thl.

3 Thl. 4 gr. Münze, b. von der zu Roſenthal 1 Thl. 4 gr. Cr. und 1 Thl. Münze; 30) durch den Hrn. Superint. Bolte zu Fehrbellin, Kollekte von der Kirche zu Havelberg 16 gr. Cr. und 3 Thl. 16 gr. 7 pf. Münze; 31) durch die Königl. Litthauiſche Regierung, von der Stadt Pilkallen 41 Thl. 30 gr. preuß.; 32) von dem Domainen-Beamten Hrn. Lieut. Schlick zu Königsfelde in Litthauen 30 Thl.; 33) durch das Königl. allerhöchſt verordnete Militair-Gouvernement a. von dem Commerzienrath Hrn Jean Berr 200 St. Frdd'or, b. unter der Bezeichnung W. 4 Thl. Cr., c. von dem Legationsrath Hrn. von Mettingk 100 Thl. Cr.; 34) von dem Hrn. Prediger Torfſtecher zu Fergitz u. von den dren Gemeinden zu Fergitz, Frederswalde u. Pinnow 16 gr. Cr. und 2 Thl. 8 gr. Münze, und noch von denſelben Gemeinden nachträglich 12 gr. Cr. und 2 Thl. 2 gr. Münze; 35) durch den Hrn Ober-Prediger Schulze zu Cremmen, von der Gemeinde daſelbſt 9 Thl. Cr. und 18 Thl. Münze; 36) durch den Hrn. Prediger Wilzer zu Polſten von der Gemeinde daſelbſt 1 Thl. Cr und 4 Thl. 8 gr Münze; 37) durch den Hrn. Superint. Abel zu Möckern, a. von der Stadt Möckern 1 Frdd'or, 38 Thl. 4 gr. Cr., 5 Thl 13 gr. Münze und 3 Sächſiſche Kaſſenbillets à 1 Thl., b. von dem Dorfe Lühe 2 Thl. 10 gr. Cr. und 23 gr. Münze, c. von der Parochie Hobeck 2 Thl. 10 gr. Cr. und 1 Thl. Münze, d. von der Gemeinde zu Stegelitz 5 Thl. und von der zu Pitzpuhl 6 Thl durch den Hrn. Prediger Braune, e. von der Gemeinde zu Gladau 7 Thl. und von der zu Ringelsdorff 10 gr., durch den Hrn. Prediger Gandert, f. noch von der Stadt Möckern 1 Thl. 21 gr. und 16 gr., g. von den Gemeinden zu Hohen und Lützen Ziatz 3 Thl. 12 gr. Cr.; 38) durch den Hrn. Prediger Gründler zu Oderberg: a. von der Gemeinde zu Oderberg 1 Thl. 10 gr. Cr. und 15 Thl. 16 gr. Mze., b. von der Gemeinde und von dem Amte Neuendorff 1 Frdd'or, 5 Thl. 14 gr. Cr. und 1 Paar Ohrringe; 39) durch den Hrn. Prediger Heine zu Vieſen bey Brandenburg: a. von der Gemeinde zu Vieſer und von einigen durchmarſchirenden Schweden 2 Thl. Cr., b. von den Gemeinden zu Möſen und Grähnert 2 Thl. 14 gr. Cr., c. von der Gemeinde zu Ma'enzien 1 Thl. 10 gr. Cour., und d. noch nachträglich eingeſandt 10 gr. Münze; 40) durch den Doctor der Philoſophie und Prediger Hrn. Schmidt zu Crüſſow: a. von der Gemeinde zu Crüſſow 2 gr Cr. und 3 Thl. Münze, b. von der Gemeinde zu Stützkow 3 Thl. 10 gr. 7 pf. Münze; 41) durch den Hrn. Prediger Götz zu Deetz, aus den Kirchen zu Deetz und Götz 4 Thl. 22 gr. Cr. und 10 Thl. 4 gr. Münze; 42) durch den Hrn Prediger Liebe zu Walsleben, von den Gemeinden zu Walsleben und Pahlzau 4 Thl. 8 gr. Cr.; 43) von dem Hrn. Prediger Beuſt zu Mansfeldt bey Puttlitz 3 Thl. 4 gr. Cr.; 44) durch den Hrn. Prediger Nicolai zu Bötzow: a. von der Gemeinde zu Bötzow 15 Thl. 17 gr. 4 pf., b. von der Gemeinde zu Schönwalde 25 Thl. 10 gr. 8 pf. zuſammen 38 Thl. 18 gr. Cour. und 7 Thl. 10 gr. Münze; 45) durch den Hrn. Prediger Lepetit zu Storckow, von der Gemeinde zu Groß-Schauen 1 Thl. 10 gr. Münze; 46) durch den Hrn. Prediger Zollfeldt zu Quackenburg bey Stolpe, von der Gemeinde daſelbſt 6 gr. Cr und 20 gr. Münze; 47) durch den Hrn. Prediger Piſchon zu Lindenau bey Neuſtadt a. d. Doſſe: a. von der Friedrichsdorfer Kirche 4 Thl. Cr. und 4 Thl. 8 gr. Münze und noch 4 Thl. Cr. und 8 Thl. Münze, b. aus Rübehorſt 2 Thl. 9 gr. 5 pf. Münze, c. von dem Gerichtsmann Rehfeldt daſelbſt 1 Thl Cr. und 6 gr. 10 pf. Münze, d. aus der Kirche der Spiegel-Manufaktur 2 Thl. 18 gr. Cr. und 4 Thl. Münze u. noch 4 Thl. Cr. und 10 Thl. Münze; 48) durch den Landhofmeiſter Hrn. von Auerswald Excellenz von der Stadt Drengfurth 6 Thl. 30 gr. preuß. Münze; 49) durch den Magiſtrat zu Perleberg, die Kirchen-Kollekte daſelbſt 57 Thl. 8 gr. Cr. und 18 Thl. 16 gr. Münze; 50) von dem Pächter Hrn. W. zu M. bey C. 2 Dukat.; 51) durch den Hrn. Prediger Engel zu Rathſtock, von den Gemeinden zu Rathſtock und Hathenow 1 Frdd'or, 3 Thl. 6 gr. Cr. und 7 Thl. Münze; 52) durch den Hrn. Prediger Weiße, von der Gemeinde zu Dolgelin 9 Thl. 6 gr. 4 pf. Münze; 53) durch den Herrn Archidiacomus Voigt zu Bernau, von den Filial-Gemeinden zu Schönow u. Schmedsdorff 3 Thl. 10 gr. Cr.; 54) durch den Hrn. Superint. Neumann zu Templin: a. von der Gemeinde zu Templin 7 Thl. 8 gr. Cr. 15 Thl. 1 gr. Münze und 2 Holſteiniſche 30 Schillingsſtücke, b. noch von der gedachten Gemeinde 4 Thl. 4 gr. Cr., 11 Thl. 21 gr. 1 pf. Münze, 1 zwanzig Kreutzerſtück, 12 Mariengr. und 1 Dütchen, c. aus Ringenwalde 13 Thl. 23 gr., d. aus Biesmannsdorff 1 Thl. 5 gr. 6 pf., e. von dem Mühlen-

meiſter

meiſter Gerber daſelbſt 1 Thl., f. aus Gandenitz 2 Thl. 16 gr. 3 pf., g. aus Röblin 12 gr. 8 pf.; 55) durch das Curatorium der Reſſource zu Comitz den Ertrag eines am 31. Oktbr., als am Siegesfeſte auf einem Privattheater daſelbſt gegebenen Kotzebueſchen Luſtſpiels 3 Frd'or, 2 Dukaten und 127 Thl. Cr.; 56) von dem Schauſpiel-Director Hrn. Carl Walter zu Greifſenberg in Pommern 17 Thl. 12 gr. Münze; 57) durch den Hrn. Predig. Schulze zu Paſewalk, Kirchen-Kollekte von der Gemeinde daſelbſt 1½ Frd'or, 1 Dukat., 93 Thl. Cr., 58 Thl. 15 gr. Münze, 1 Treſorſchein von 1 Thl. und 3 goldene Ringe; 58) durch den Hrn. Superint. Bientz zu Neu-Ruppin: a. Kirchen-Kollekte von der vereinigten Lutheriſchen und reformirten Gemeinde daſelbſt 1 Frd'or, 45 Thl. Cr.. 39 Thl. Münze u. 1 ſilb. Taſchenuhr, b von der Kirche zu Storbeck 1 Thl. 16 gr. Münze; 59) von der Königl. Regierung von Weſtpreußen zu Marienwerder 150 Thl. incl. 1 Frd'or und 1 Napol.d'or; 60) durch den Hrn. Superint. Bolle zu Fehrbellin, a. von der Gemeinde zu Fehrbellin 20 Thl. Cr. und 16 Thlr. 8 gr. Münze, und noch 2 Thl. 16 gr. Cr. und 12 gr. Münze, b. von der Filial-Gemeinde zu Tannow 11 Thl. 20 gr. Münze, c. aus Lenzen durch den Hrn. Prediger Ribbach 12 gr. Cr. und 1 Thl. Münze; 61) durch den Magiſtrat zu Kyritz: a. an Kirchen-Kollekten von der dortigen Gemeinde 35 Thl. 23 gr. 7 pf., b. von den jüdiſchen Einwohnern 3 Thl., c. von den Kindern des Kaufmanns Hrn. Adon Meyer 12 gr. zuſammen 25 Thl. 10 gr. Cr. u. 14 Thl. 1 gr. 7 pf. Münze; 62) von dem Apotheker Hrn. Bolle zu Angermünde 2 Napoleonsd'or; 63) durch den Hrn. Superint. Schmidt zu Burg an Kollekten: a. von der reformirten Kirche zu Burg 1 Thl. Cr. und 4 Thl. Münze, b. von der zu Brandenburg 7 Thl. 18 gr. Cr. u. 3 Thl. 20 gr. Münze, c. von der zu Ziezer 1 Thl. Cr. und 1 Thl. 16 gr. Münze, d. von der zu Jerichow 6 Thl. 20 gr. Cr. und 2 Thl. Münze; 64) geſammelte Beyträge von dem Hrn. Ober-Amtmann Meyer zu Eldenburg 3 Frd'or. und 35 Thl. 4 gr. Cr.; 65) durch den Hrn. Prediger Spandelin zu Seedorf, von den Gemeinden zu Seedorf, Eldenburg und Breetz 2 Frd'or. 23 Thl. 20 gr. Cr., 6 Thl. Münze; 66) durch den Hrn. Prediger Berends zu Kyritz: a. von der Gemeinde zu Kyritz 4 Thl. 2 gr. u. von der zu Kampehl 3 Thl. 4 gr., zuſammen 3 Thl. 12 gr. Cr. u. 3 Thl. 18 gr Münze; 67) von mehrern geflüchteten Einwohnern Stettins durch den Kaufm. Hrn. E. A. Müller, jetzt zu Garz, 19 Thl. Cr., ein Drittelſtück, ein halb Drittelſtück, zwey ſilberne Denkmünzen, eine ſilberne eingehäuſigte Uhr mit Kette u. ein goldener Galanterie-Ring. 68) durch den Hrn. Hauptmann von der Armee und Kreis-Oberſten, Wachtmeiſter des Oſtenſchen Kreiſes, Hrn. von Puttlitz zu Stolitz bei Plathe den Ueberſchuß einer Sammlung freiwilliger Beiträge zu Leibbinden 3 Thlr. Münze; 69) durch den Hrn. Prediger Balde zu Schwante, an Kirchen-Kollekten a. von der Gemeinde zu Schwante 4 Thlr. 17 gr. 5 pf. Mze., b. von der zu Klein-Ziethen 1 Thlr. 6 gr. 7 pf. Münze; 70) durch den Hrn. Amtsrath Baath und Hrn. Prediger Stengel zu Sachſendorf: a. Kirchen-Kollekte zu Sachſendorf 1 Fr.d'or, 1 Thlr. 4 gr. Cr., 2 Thlr. 7 gr. 5 pf. Münze, b. bei einer Hochzeit geſammelt 2 Gr. Cr. und 18 gr. 7 pf. Münze, c. von der Landſturmmannſchaft zu Sachſendorf und Werder, einigen weiblichen Perſonen, Dienſtmädchen und Kindern 1 Fr.d'or, 7 Thlr. 12 gr. Cour. und 4 Thlr. 10 pf. Münze, d. desgl. von der Landſturmmannſchaft zu Wulkow bei Frankfurt a. d. O. 3 Thlr. 8 gr. Cr. und 1 Thlr. 16 gr. Münze, e. desgl. von der des Dorfs und der Kolonie Podelzig 6 Thlr. 2 gr. 10 pf. Münze; 71) unter der Bezeichnung Okr. zu K. W. 3 Thlr. Cour.; 72) durch den Hrn. Prediger Gebauer zu Lietzen, Kollekte a. von der Kirche zu Amt Lietzen 5 Thlr. 9 gr. 3 pf., b. von dem Dorfe Lietzen 2 Thlr. 23 gr., c. von dem Dorfe Marxdorf 2 Thlr. 5 gr. 4 pf. zuſammen 3 Thlr. 8 gr. Cr. und 7 Thlr. 4 gr. 7 pf. Münze; 73) durch den Hrn. Geheimen Ober-Bergrath Martins, Beiträge aus dem Herzogthum Warſchau, a von C. L. S. 100 Thlr., b. von Br. 5 Thlr., c. von B. D. A. 10 Thlr, d. von O. B. F. E. 40 Thlr.; e. von v. L. 20 Thlr., f. von W. 10 Thlr. g. von Z. 10 Thlr, h. von O. B. F. E 10 Thlr. und i. aus Arnswalde von L. F. S. 5 Thlr.; ſämmtlich in Cour.; 74) von der Haupt-Kollekten-Kaſſe zu Potsdam 10½ Frd'or, 1 Nap.d'or, 4 Dukaten, 414 Thlr. 18 gr. Cour., 157 Thlr. 8 gr. 5 pf. Münze, 1 ſilberne Huldigungs-Medaille, 1 ſilbernes Schärpen-Schloß, 1 goldener Ring und eine goldene Buſtnadel; 75) von dem Ackerbürger Gladow zu Werneuchen 8 gr. Cr.; 76) durch den Kreis-Deputirten und Kreis-Feuer-Societäts-Director, Hrn.

von

von Jürgas, die beim Dankfeste von den Gutsbesitzern und der Gemeinde zu Ganzer gesammelte Kollekte mit 20 Thlr. Cour. und 6 Thlr. 4 gr. Münze; 77) durch den Hrn. Prediger Neumann zu Cöthen, von den Gemeinden zu Cöthen, Falkenberg und Broichsdorf, 2 Thlr. 8 gr. Cour., 14 Thlr. 10 gr. Münze; 78) durch den Hrn. Prediger Nauck zu Nackel bei Wusterhausen, a. von der Gemeinde zu Nackel 1 Fr.d'or, 6 Thlr. 14 gr. Silbergeld, b. von der zu Watsez 7 Thlr., c. von der zu Lerckow 2 Thlr. 10 gr., zusammen 1 Fr.d'or, 10 Thlr. Cr. und 6 Thlr. Münze; 79) von dem Hrn. Oberamtmann Karbe zu Biegen 100 Thlr. Cour.; 80) durch den Hrn. Prediger Altendorf zu Rosenwinkel, an Kirchen-Kollekten: a. von der Gemeinde zu Rosenwinkel 10 Thlr. 16 gr., b. zu Grabow 5 Thlr. 2 Gr., zusammen 8 Thlr. 18 gr. Cr. und 7 Thlr. Münze; 81) durch den Hrn. Prediger Schmidt zu Stolpe bei Angermünde: a. von der Gemeinde zu Stolpe 14 Thlr. und ein goldener Ring, b. von dem Kaufmann Hrn. Schwazenberger 2 Thlr. 6 gr., c. von der Gemeinde zu Gelmersdorf 2 Thlr. 8 gr. 4 pf.; d. von dem Bauer Ephraim Wilcke 1 Thlr., e. von dem Knecht Kieckeben 2 gr., zusammen 10 Thlr. 16 gr. Cour., 9 Thlr. 10 gr. 4 pf. Münze; 82) von dem Hrn. Stadtgerichts-Assessor Kolbe zu Spandow den Betrag einer von demselben veranstalteten Sammlung mit 9 Thlr. 8 gr. Cr., 4 Thlr. Münze; 83) durch den Hrn. Prediger Bauerhorst zu Kletz, Kirchen-Kollekten von der Gemeinde a. zu Kletz 5 Thlr. 4 gr. 7 pf., b. zu Scharlibbe 3 Thlr. 8 gr. 3 pf., zusammen 7 Thlr. Cr., 1 Thlr. 12 gr. 10 pf. Münze; 84) durch den Hrn. Prediger Kersten zu Buckow an dergleichen von der Gemeinde a. zu Buckow 2 Thlr. 4 gr. Münze, b. zu Butzow 1 Thlr. 12 gr. Münze; 85) durch den Hrn. Prediger Baumann zu Biegen an dergleichen von der Gemeinde a. zu Biegen 6 Thlr. 8 gr. Cour., 3 Thlr. 8 gr. Münze, b. zu Pilgramm 3 Thlr. 8 gr. Cour. und 3 Thlr. 12 gr. Münze; 86) durch den Hrn. Superint. Baldenius zu Wusterhausen a. von dem Hrn. Prediger Hansen aus den Gemeinden zu Lögow und Dessow 5 Thlr. 19 gr. 6 pf., b. von dem Hrn. Prediger Meißner aus den Gemeinden zu Cantow und Blankenburg 7 Thlr. c. von dem Hrn. Prediger Georgi aus Zerrig 1 Thlr. 8 gr., d. von der Gemeinde zu Zerrig und Filial Holzhausen 5 Thlr. 14 gr.; e. von dem Hrn. Prediger Hosbach aus dessen Filial Leddin 2 Thlr. 2 gr., zusammen 14 Thlr. Cour. und 7 Thlr. 14 gr. 6 pf. Münze; 87) durch den Superint. Hrn. Lietzmann zu Pritzwalk an Kollekten a. aus Fregenstein 2 Thlr. 16 gr., b. aus Buchholz 4 Thlr. 2 gr. 6 pf., c. aus Schönebeck 17 gr., d. aus Klein-Woltersdorf 10 gr. 6 pf., e. aus Schönhagen 5 Thlr., f. von dem Hrn. Prediger Schulze 1 Thlr. 8 gr., g. aus Reckenthien 4 Thlr., h. aus Rohlsdorf 3 Thlr. 19 gr., i. aus Brügge 2 Thlr. 1 gr., k. aus Warnsdorf 2 Thlr. 15 gr., l. aus Ellershagen 1 Thlr. 21 gr., m. aus Streckenthin 3 Thlr. 6 gr. 3 pf., zusammen 6 Thlr. 18 gr. Cr., 15 Thlr. 12 gr. 3 pf. Münze; 88) durch den Hrn. Superint. Wegener zu Wittstock, Kollekte aus der dortigen Kirche 50 Thlr. Cour., 13 Thlr. 6 gr. Münze und 2 Tresorscheine a 5 Thlr.; 89) durch den Hrn. Prediger Gravenhorst zu Stradehne von der Gemeinde daselbst 6 Thlr. 16 gr. Cour., 3 Thlr. 20 gr. Münze; 90) durch den Hrn. Prediger Rouquette zu Frankfurt a. d. O. der von der französisch-reformirten Kirche daselbst 19 Thlr. 9 gr. Cour.; 91) durch den Hrn. Prediger Wiese zu Pinnow bei Angermünde von der Gemeinde a. zu Pinnow 5 Thlr. 16 gr. Cour., 1 Thlr. 11 gr. Münze, b. zu Felchow 3 Thlr. 2 gr. Cr., 1 Thlr. 5 gr. 8 pf. Münze, c. zu Murow 14 gr. Cr., 22 gr. Münze; 92) durch den Hrn. Prediger Sybel, a. von der Gemeinde zu Ebin 2 Thlr. 22 gr. Cr., 3 Thlr. 12 gr. 3 pf. Münze, b. von der zu Knoblauch 1 Thlr. Cr., 1 Thlr. 12 gr. Münze; 93) durch den Hrn. Prediger Aschoff zu Neuholland, Kollekte von der Gemeinde daselbst 11 Thlr. Cr., 6 Thlr. Münze und 1 holländischer Gulden; 94) durch den Hrn. Prediger Voigt zu Berge bei Nauen, a. von der Gemeinde zu Berge 12 Thlr. 8 gr., b. von der zu Lietzow 5 Thlr. 16 gr., zusammen 9 Thlr. 8 gr. Cr. und 8 Thlr. 16 gr. Münze.

(Die Fortsetzung künftig.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 5.

Potsdam, den 4ten Februar 1814.

Dem Königl. Kurmärkiſchen Pupillenkollegio wird auf den unter dem 21ſten December v. J. erſtatteten Bericht, hierdurch zum Beſcheid ertheilt, daß die Beſtellung eines Kurators für den minderjährigen Sohn, welchen der Vater nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 216. der väterlichen Gewalt entlaſſen und der Rechte und Wirkungen einer Majorennitätserklärung theilhaftig machen will, in der Regel für nothwendig nicht zu achten, da ſolches in den Geſetzen weder ausdrücklich vorgeſchrieben, noch aus der Faßung und Beziehung des §. 715. Theil 2. Tit. 18. auf den §. 714. zu ſchließen iſt; daß jedoch dem vernünftigen Ermeſſen der vormundſchaftlichen Behörde vorbehalten bleibt, in beſonderen Fällen, und wenn ſolche Umſtände anſcheinend vorhanden ſind, die es zweifelhaft machen, ob nicht das Intereſſe des Sohnes mit dem des Vaters in Widerſpruch kommen, und alſo der Sohn durch die mit der Wirkung der Majorennitätserklärung erfolgende Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, Schaden leiden könnte, dem Sohne zu dem Akte der Entlaſſung einen Kurator zu beſtellen, und deſſen Gutachten darüber zu vernehmen. Berlin, den 4ten Januar 1814.

Kuratoren für minderjährige aus der väterlichen Gewalt zu Entlaſſende.

An
das Königl. Kurmärkiſche
Pupillenkollegium.

Der Juſtizminiſter
Kircheiſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

In Betracht deſſen, daß in den Städten die Mahlakziſe von Getreide und Hülſenfrüchten zum Verbacken, zu Grütze, Graupe ꝛc. nur erſt dann zu entrichten iſt, wenn die Früchte zur Mühle deklarirt werden, die Hirſe aber als eine Hülſenfrucht, auch ohne Zubereitung durch Mühlen, vermittelſt der Handſtampfen zur Konſumtion brauchbar gemacht werden kann, ſo iſt die Frage aufgeworfen, ob neben der von der rohen Hirſe zu zahlenden, nicht aufgehobenen Eingangsakziſe auch die Mahlſteuer zu

No. 23. Beiſteuerungsſatz der rohen Hirſe. A. 1740. Januar.

2 gr. 6 pf. pro Berliner Scheffel bei der Deklaration zur Mühle entrichtet werden müsse. Da nun Hülsenfrüchte, gleich wie das Getreide, wenn solche zu Mehl, Grütze ꝛc. verwendet werden, einer mehreren Abgabe als der zu 2 gr. 6 pf. pro Scheffel gesetzlich nicht unterworfen sind, so ist mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers von Bülow Exzellenz festgesetzt, daß von der in den Städten zur Mühle deklarirten, mit der tarifmäßigen Eingangsakzise betroffenen rohen Hirse nur die Ergänzung des Satzes von 2 gr. 6 pf. erhoben werden soll, wogegen es bei der gesetzlichen Abgabe von der eingehenden gestampften reinen Hirse verbleibt.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akziseämtern wird diese höhere Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 23sten Januar 1814.

No. 24. Stempel zu Gehaltsquittungen der inaktiven Offiziere. A. 2669. Dezember.

Die Königl. Abgabensektion hat uns mittelst Verfügung vom 14. m. pr. benachrichtigt, daß des Herrn Staatskanzlers Exzellenz auf den Antrag des Herrn Generalmajors und Geheimen Staatsraths von Hacke sich bewogen gefunden hätten, bereits unterm 9ten Julius 1813. zu Gunsten der inaktiven Offiziere, die Stempelfreiheit ihrer Gehaltsquittungen zu bewilligen.

Diese Bestimmung wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 20sten November v. J. Amtsblatt pro 1813. Stück 51. Seite 543. No. 321. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 26sten Januar 1814.

No. 25 Schlacht-Steuer-Kontrolle. A. 1239. Januar.

Da die Quittungs- und Revisionsbücher für die Schlächter nicht nachweisen, zu welcher Zeit und wie viel von dem versteuerten Vieh, während der 24 Stunden, für welche die Quittung geltend ist, geschlachtet worden, die revidirenden Offizianten aber von der geschehenen Abschlachtung des versteuerten Viehes vollständig unterrichtet sein müssen, um darnach die Fleischbestände mit dem, was da sein kann, genau vergleichen zu können, so ist zur Erreichung des Zweckes mittelst Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 31sten Dezember pr. festgesetzt worden:

daß die Schlachtquittung, gleich nach vollzogener Schlachtung, von dem Schlächter eingerissen werden, und daß, wenn das ganze versteuerte Quantum nicht mit einem Male geschlachtet wird, der Fleischer das wirklich abgeschlachtete Vieh sogleich auf der Rückseite der Quittung abschreiben soll.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir es zugleich den Revisionsoffizianten zur besondern Pflicht, auf pünktliche Befolgung dieser Vorschriften zu halten. Potsdam, den 28sten Januar 1814.

No. 26. Schullehrer-Konferenzgesellschaften C. 644. Januar.

Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren werden aufgefordert, über die in ihren Diözesen errichteten Schullehrer-Konferenzgesellschaften Bericht zu erstatten. Sie werden in ihren Berichten anzeigen, welchen Einfluß die Konferenzen auf die weitere Ausbildung der Lehrer gehabt — welcher Gewinn aus den Konferenzen in die Schulen selbst wirklich übergegangen, — und welche Schullehrer sich durch Eifer in der Benutzung der Konferenzen vorzüglich auszeichnen.

Bei-

Beizufügen ist

1) eine deutlich geschriebene tabellarische Liste, auf welcher angemerkt stehen: der Ort der Konferenzen — der Name der Vorsteher der Gesellschaft — die Anzahl und die Namen der jetzigen Mitglieder, — der Stiftungstag der Gesellschaft, — die Anzahl der von dem Stiftungstage an bis Ostern d. J. gehaltenen Konferenzen,

2) ein Bericht des Vorstehers, in welchem derselbe aus dem Konferenzprotokollbuche eine kurze summarische Nachweise der bisherigen Verhandlungen aufstellt und seine bei der Leitung der Verhandlungen beobachtete Verfahrungsart beschreibt.

Diejenigen Herren Superintendenten und Schulinspektoren, in deren Diözesen noch keine Gesellschaften dieser Art zu Stande gekommen sind, werden aufgefordert, die dabei obwaltenden Hindernisse und Schwierigkeiten anzuzeigen. Wir wollen diese Berichte vor dem 24sten April dieses Jahres erwarten.

Potsdam, den 24sten Januar 1814.

No. 27. Berichte an die Finanzdeputation. F. 478. Januar.

Obgleich die Bekanntmachung vom 7ten September 1811. (Amtsblatt Jahrgang 1811 p. 174) diejenigen Vorschriften enthält, welche die Form der bei uns einzureichenden Berichte betreffen, so ist doch vielfältig bemerkt worden, daß selbige nicht immer genau befolgt, und daß insbesondere ad No. 7., wenn Liquidationen nebst Belägen eingereicht werden, letztere nicht gehörig geordnet, numerirt und geheftet sind.

Es wird daher insbesondere diese letztere Bestimmung hiemit in Erinnerung gebracht, und hat der Berichtserstatter im Unterlassungsfall zu gewärtigen, daß ad No. 15. der gedachten Bekanntmachung ihm seine Eingabe remittirt, und er den Umständen nach noch überdies in eine Ordnungsstrafe genommen werde.

Potsdam, den 23sten Januar 1814.

No. 28. Militairdienst der den Jägerbataillons obligaten Leute. M. F. 836. Dezember.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 4ten Dezember v. J. zu bestimmen geruhet:

daß die den Jägerbataillonen dienstpflichtigen Förstersöhne und andere junge Leute, wenn sie sich selbst vollständig ausrüsten, diejenige Truppenabtheilung wählen dürfen, bei der sie am liebsten dienen wollen, wohingegen die andern den Jägerbataillonen obligaten Leute, welche sich nicht auf eigne Kosten equipiren können, an das Depot des Gardejäger-Bataillons abgegeben werden sollen.

Dieses wird zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 17ten Januar 1814.

No. 29. Feuerkassenausschreiben. Pro 1813. P. 1503. November.

Die Rechnung über die Feuerkassen-Ausschreiben von 1813. ist gegenwärtig abgelegt.

Es haben aufgebracht werden sollen:

Nach dem Publikandum vom 26sten Februar 1810 .	67144 rthl.	22 gr.	— pf.
18ten Oktober — .	39165 „	3 „	6 „
Ueberhaupt	106310 rthl.	1 gr.	6 pf.

Hiervon fallen:

auf Vergütigungen so die Neumark erhält nach beiden Ausschreiben . . .	6921 rthl.	20 gr.	5 pf.
auf die Tantieme der Rendanten	2126 „	4 „	10 „
	9078 rthl.	1 gr.	3 pf.
Bleibt als Einnahme nachzuweisen	97232 rthl.	— gr.	3 pf.
Hierauf ist bei Abschluß der Rechnung eingegangen gewesen	95812 „	1 „	5 „
Mithin Rest	1419 rthl.	23 gr.	— pf.

der in der Rechnung pro $18\frac{19}{11}$. nachgewiesen werden wird.

Von den vorhin bemerkten	97232 rthl.	— gr.	3 pf.
sollen die unter No. 1. bis 11. des Publikandums vom 26sten Februar und unter No. 1. bis 18. des Publikandums vom 18ten Oktober aufgeführten Zahlungen von überhaupt	93822 „	3 „	10 „
geleistet werden, die überschießenden . . .	3409 rthl.	20 gr.	5 pf.

ist der unter No. 22. des letzten Ausschreibens bemerkte eiserne Bestand, der bei dem Ausschreiben für $18\frac{19}{11}$. berücksichtigt ist.

Von diesen Vergütigungen der	93822 rthlr.	3 gr.	10 pf.
sind gezahlt	92684 „	— „	3 „
Bleibt Rest	1138 rthl.	3 gr.	7 pf.

die in nachstehenden noch auszuzahlenden und ersparten Summen bestehn.

1) Zur vollständigen Vergütigung des unter No. 10. des Publikandums vom 26. Februar aufgeführten Feuerschadens zu Treuenbrietzen, müssen noch gezahlt werden . . . . . 429 rthl. 17 gr. 9 pf.
2) Desgleichen zur Vergütigung des in dem Publikandum vom 18ten Oktober unter No. 2. aufgeführten Schadens zu Zehdenick . . . . . 12 „ 21 „ 11 „
3) Ferner des daselbst unter No. 7. aufgeführten Schadens zu Prenzlow . . . . . 320 „ 3 „ 7 „
4) Des daselbst unter No. 11. aufgeführten Schadens zu Müncheberg . . . . . 350 „ — „ — „
5) Erspart sind . . . . . 25 „ 8 „ 4 „

Sind vorhin bemerkte 1138 rthl. 3 gr 7 pf.

Die

Die betreffenden Magistrate werden hierdurch aufgefordert, die Forderungsberechtigten zur Beendigung der Bauten, und Nachweisung daß solches geschehen durch Beibringung der Baurevisionsatteste zu veranlassen, damit die Rückstände ausgezahlt werden können. Die Auszahlung wird demnächst in folgenden Rechnungen nachgewiesen werden.

Die oben erwähnten 25 rthl. 8 gr. 4 pf. sind erspart:

1) bei Brandenburg No. 1. des Publikandums vom 26. Februar	2 rthl.	— gr.	— pf.
2) bei Neu-Ruppin No. 8. daselbst	23 "	8 "	4 "
Außerdem ist eine extraordinaire Einnahme angewiesen von . . . . . welche vier Scheunenbesitzer zu Prenzlow um deswillen haben bezahlen müssen, weil dieselben ihre in der Stadt befindlichen Scheunen wieder mit Stroh gedeckt haben.	80 "	— "	— "
Diese	105 rthl.	8 gr.	4 pf.

werden bei dem jetzt zu erlassenden Ausschreiben berücksichtigt werden.

Potsdam, den 28sten Januar 1814.

No. 30. Verpflegung der französischen Kriegsgefangenen. M. 635. Januar.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 29sten v. M. und Jahres festgesetzt, daß allen zum Aufenthalt in Allerhöchstdero Staaten befugten französischen Kriegsgefangenen während dieses Aufenthalts der näher bestimmte Sold gezahlt, den Gemeinen jedoch nur, wie bisher, Naturalverpflegung verabreicht werden soll, und die Frauen und Kinder der Gefangenen nur Anspruch auf die Brodportion haben sollen.

Die Königl. Kurmärkische Regierung ist veranlaßt, binnen 14 Tagen vom 16ten d. M. angerechnet dem Kriegskommissarius Major v. Putlitz zu Berlin eine namentliche Nachweisung sämmtlicher nach gedachter Bestimmung auf Besoldung Ansprüche habenden, in dem Departement der Regierung mit Ausnahme der Stadt Berlin sich aufhaltenden französischen Militairpersonen, mit Ausschluß der bei den Provinziallazarethen etwa angestellten, aus deren Fonds ihre Besoldung beziehenden chirurgischen Beamten, einzusenden.

In dieser Nachweisung muß bei jedem Individuo der Grund, weshalb dasselbe berechtigt ist, in diesseitigen Provinzen zu verbleiben, auch der Tag der Ankunft vermerkt werden, indem diejenigen kriegsgefangenen Franzosen, welche der ursprünglichen Bestimmung gemäß nach Rußland haben abgeführt werden sollen, denen aber aus besondern Gründen auf ihre desfallsigen spezielen Anträge die Erlaubniß ertheilt ist, in den diesseitigen Provinzen sich aufzuhalten, auf Soldserhebung keinen Anspruch machen können. Dergleichen Personen sind daher blos nachrichtlich in dem Tableau zu verzeichnen.

Auch sollen die Nachrichten von dem vorkommenden Ab- und Zugange an den Major von Putlitz jedes mal bis zum 20sten eines jeden Monats eingereicht werden.

Die

Die landräthlichen Behörden und die Magiſtrate zu Potsdam, Frankfurth und Brandenburg haben daher die erſte Nachweiſung binnen Acht Tagen vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Stücks des Amtsblatts anhero einzureichen. Die Nachrichten vom vorkommenden Ab- oder Zugange werden jedesmal ſpäteſtens am 10ten des eintretenden Monats erwartet. Falls binnen der bemerkten Friſten keine Anzeigen einkommen ſollten, wird angenommen werden, daß in dem betreffenden Kreiſe oder der Stadt keine franzöſiſche Kriegsgefangene vorhanden ſind, und werden die Behörden für den Nachtheil, welcher durch die unterlaſſene Anzeige entſteht, verantwortlich gemacht.

Potsdam, den 23ſten Januar 1814.

No. 31. Kurſchmiede. M. 696. Januar.

Zur Abhelfung des großen Mangels an Kurſchmieden bei der Kavallerie und Artillerie iſt zwar der Lehrkurſus in der Thierarzneiſchule zu Berlin wieder eröffnet worden; da aber nur wenige Eleven bei dem Mangel an Fonds auf Koſten des Staats unterhalten werden können, ſo haben des Königs Majeſtät, auf den Antrag des allgemeinen Kriegesdepartements, mittelſt Kabinetsordre vom 15ten November v. J. denjenigen jungen Leuten aus dem Zivilſtande, die ſich der Thierarzneikunde widmen wollen, um bei der Armee als Kurſchmiede angeſtellt zu werden, außer dem freien Unterricht in der gedachten Anſtalt, und ohne weitere Unterſtützung aus öffentlichen Fonds, nach vollendetem Studium die Befreiung vom Soldatendienſte zugeſtanden, inſofern ſie ſich verbindlich machen, einem Regimente mit Inbegriff der Lehrzeit zehn Jahre als Kurſchmiede zu dienen.

Junge Leute, die im Stande ſind, ſich während der Lehrzeit, welche möglich abgekürzt werden ſoll, ſelbſt zu ernähren, haben ſich an den Direktor der Thierarzneiſchule, Profeſſor Naumann in Berlin, zu wenden und von demſelben nähere Beſtimmungen zu erwarten.

Uebrigens können nur ſolche zugelaſſen werden, welche Landeskinder, nicht unter 18 oder über 25 Jahr alt ſind, das Schmiedehandwerk erlernt haben, Luſt zum Metier, Wißbegierde und geſunden Menſchenverſtand haben und einige Schulkenntniſſe beſitzen, auch einigermaßen im Rechnen und Schreiben geübt und durchaus von untadelhafter Aufführung ſind.

Sämmtliche Behörden haben ſich hiernach nicht nur aufs genaueſte zu achten, ſondern auch zur Erreichung der allerhöchſten Abſicht möglichſt mitzuwirken.

Potsdam, den 25ſten Januar 1814.

No. 32. Stempel in den Hauſierkonzeſſionen. P. A. 1324. Januar.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß höheren Beſtimmungen zu Folge, zur Ausfertigung einer jeden Hauſierkonzeſſion künftig ein Acht Groſchenſtempel adhibirt werden ſoll.

Potsdam, den 24ſten Januar 1814.

Nach

No. 53. Verfahren bei Bestellung der Schanzarbeiter. P. 1794. Dezember.

Nach einer Verfügung des Königl. allgemeinen Polizeidepartements vom 26sten Dezember v. J. sollen hinfort bei Anstellung der Schanzarbeiter zwei Fälle unterschieden werden:

Der erste, wenn nämlich diese Arbeiten im Angesicht des Feindes mit persönlicher Gefahr für die Arbeiter,

der zweite, wenn solche gefahrlos verrichtet werden können.

In jenem Falle ist es wesentlich nothwendig, militairische Ordnung und Disziplin dabei zu beobachten, und in diesem Betracht wird es zweckmäßig sein, dergleichen Arbeiten zur Unterstützung der Soldaten, für welche solche vorzugsweise geeignet sind, durch das aktive Drittheil der Landsturmmannschaften verrichten, und diese gleich den wirklichen Militairpersonen aus den Magazinen verpflegen zu lassen.

Die Anordnung dieser Maaßregel muß jedoch dem Königl. Militairgouvernement, als zu dessen Ressort gehörig, überlassen bleiben.

Den zweiten Fall anlangend, so ergiebt sich aus allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß die Naturalrequisition zu dergleichen Diensten nicht auf jedes körperlich-rüstige Subjekt ohne Unterschied, sondern nur auf diejenige Klasse geschlagen werden kann, deren Gewerbe in dergleichen oder verwandten mechanischen Arbeiten bestehet, und da bei dieser Klasse das Vermögen nicht angetroffen wird, sich während des Dienstes bis zur endlichen Ausgleichung zu unterhalten, so ist

1) diese Last durch Geldbeiträge, welche der Königl. Kabinetsordre vom 14. Juni 1813. gemäß, nach der Vermögens- und Einkommensteuer aufzubringen und mit andern gleichartigen Leistungen zu repartiren sind, zu bestreiten,

2) die Arbeit in der Regel durch freiwillige, möglichst auf Verdung anzustellende Arbeiter zu beschaffen, und nur im Nothfalle zu dem Mittel der Naturalrequisition derselben zu schreiten.

Sollte letzteres nöthig werden, so muß den Arbeitern ein verhältnißmäßiger Arbeitslohn entweder ganz, oder nach den Umständen zu mehrerer Erleichterung des Landes, zum Theil in Naturalien, und nur für den Ueberrest in Gelde verabreicht werden.

Die Arbeiter sind alsdann aus der Klasse des gemeinen Gesindes und der Tagelöhner männlichen Geschlechts zu nehmen und zwar mit folgenden Maasgaben:

a. daß in der Regel die nächsten Ortschaften in Requisition gesetzt werden,

b. jedoch auf einmal nicht für mehr als für den dritten Theil der geeigneten Arbeiter, und keiner der letztern wider seinen Willen auf längere Zeit als 14 Tage, und nachdem er diese Zeit abgedient, nicht eher wieder, als nach einem Zwischenraum von 4 Wochen, auch

c. von den Städten nur die landsturmpflichtigen Ortschaften.

Nach diesen Grundsätzen haben sich sämmtliche von uns ressortirende landräthliche und Polizeibehörden, bis auf weitere Bestimmung, zu achten.

Potsdam, den 27sten Januar 1814.

Ver-

Personalchronik.

Der Akziseaufseher Laudon in Beelitz ist in gleicher Qualität nach Treuenbrietzen versetzt, der Seminarist Müller ist zum Schullehrer in Prötzel, der Küster Bartel zum Schullehrer in Steinbeck und der Seminarist Gennerich zum Schullehrer in Gaarz bestellt.

Todesfälle. Der Kantor Schulze zu Bötzow, Sup. Spandow, der Küster Dannehl zu Rosenhagen, Sup. Perleberg, der Küster Lindenberg zu Ladeburg, Sup. Bernau, der Schullehrer Quapp zu Bergholz, Sup. Potsdam, der Kantor Schmidt zu Ziepel, Sup. Möckern, sind gestorben.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Erfindung.

Der Musikus und Walzensetzer Herr Kummer zu Berlin, wohnhaft in der alten Jakobsstraße No. 34. hat in Verbindung mit seiner Tochter eine Drehorgel erfunden, welche Choräle spielt. Das Instrument ist in einem Kasten von Kienenholz von $4\frac{1}{2}$ Fuß Länge, $2\frac{1}{3}$ Fuß Tiefe und 4 Fuß Höhe eingeschlossen. Das Innere desselben besteht in 124 Pfeiffen nebst 2 Blasebälgen und einer Windlade und der 4 Fuß langen und 13 Zoll starken Walze. Die Pfeiffen sind in 4 Register vertheilt, von denen eins 8 Fuß gedeckt, eins 4 Fuß, eins 2 Fuß und eins 1 Fuß Ton giebt, deren Umfang in $2\frac{1}{2}$ Oktaven besteht, nämlich vom ungestrichenen C. bis zum zweimal gestrichenen G. Der Klang des Instruments ist nicht zu schwach, um den Gesang von 100 bis 150 Personen zu begleiten und könnte durch den nur wenig kostbaren Zusatz eines Quintenregisters noch durchdringlicher gemacht werden. Bis jetzt hat das Instrument nur eine Walze auf welcher 10 Kirchenmelodieen stehen. Der Verfertiger kann aber auch 15 Melodien auf eine Walze bringen, so daß bei 3 Walzen das Instrument 45 Melodieen spielen würde. Auch ist Herr Kummer erbötig, auf Verlangen das Instrument mit einer Klaviatur zu versehen, um dasselbe auf beide Arten spielen zu können. Der Preis des Instruments, wie es jetzt mit einer Walze besteht, ist 120 Rthlr. Kourant. Jede neue Walze kostet 30 Rthlr., so daß das Instrument mit 3 Walzen 180 Rthlr. kosten würde.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Fortsetzung der Bekanntmachung v. 16ten November 1813. von den für die Kranken und verwundeten Krieger im Monat November d. J. bei der Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Casse eingegangenen freiwilligen Beiträgen.

95) Aus der Superint. Neu-Ruppin durch den Hn. Superint. Schröder, a. aus Bechlin und Darritz 10 Thlr. 14 gr., b. aus Wulkow 3 Thlr., c. aus Niedwerder 1 Thlr. 3 gr. 10 pf., d. aus Walsleben und Paatzow 3 Thlr. 22 gr. 6 pf., e. aus Krenzlin 3 Thlr. 23 gr., f. aus Gottberg 3 Thlr. 3 gr. 3 pf., g. aus Lüchfeldt 2 Thlr. 14 gr. 5 pf., h. aus Kerzlin 7 Thlr. 22 gr. 1 pf., i. aus Werder 2 Thlr 8 gr. 11 pf., k. aus Wildberg 24 Thlr. 3 pf., l. aus Mankr 4 Thlr. 14 gr., m. aus Alt-Ruppin 10 Thlr. 6 gr. und 1 Fr.d'or, n. aus Crangen 15 gr. 3 pf. zusammen 1 Fr.d'or 48 Thlr. 18 gr Cr. und 29 Thlr. 9 gr. 6 pf. Münze; 96) durch den Hrn. Prediger Winkler a. zu Gorgast: 1 Dukaten, 11 Thlr. 8 gr. Cr., 9 Thlr. 16 gr. Münze, b. von der zu Manschnow 1 Thlr. 18 gr. Cr., 3 Thlr. 12 gr. 3 pf. Münze: 97) die Kollekte am Tage des Siegesfestes von der Synagoge zu Prenzlow 5 Thlr. 12 gr. Cr., 49 Thlr. 12 gr. Münze und 4 Stück Tresorscheine à 5 Thlr.; 98) durch den Hrn. Prediger Cämmerer zu Zühlen Kollekten a. aus der Kirche zu Zühlen 9 Thlr. 5 gr. 9 pf., b. aus der zu Zechow 3 Thlr. 8 gr., c. von der französisch-reform. Gemeinde zu Braunsberg 18 gr. 6 pf., d. von dem Hrn. Wilhelm Kellner 2 Thlr. 6 gr. 10 pf., zusammen 2 Thlr. 14 gr. Cr. und 13 Thlr. 1 gr. 1 pf. Münze; 99) durch den Hrn. Prediger Guthbier zu Seelow, Kollekte von der Kirche daselbst, 13 Thlr. Cr., 20 Thlr. Münze; 100) durch den Hrn. Prediger Karsten zu Mentz, Kollekten a. von der Gemeinde zu Mentz, 2 Thlr. Cr., 4 Thlr. 17 gr. Münze, b. von der zu Dollgow 18 gr. Münze; 101) durch den Hrn. Prediger Cranz zu Falkenhagen, Kollekten aus den Kirchen zu Falkenhagen und Petershagen 1 Thlr. 10 gr. Cr. und 4 Thlr. 10 gr. Münze; 102) Kirchen-Kollekte aus Dabergotz durch den Hrn. Prediger Glimm daselbst 3 Thlr. 4 gr. Cr.; 103) an dergleichen a. von der Gemeinde zu Wachow durch den Hrn. Prediger Kühne daselbst 2 Thlr. 18 gr. Cr., 10 Thlr. 6 gr. Münze und b. von dem Filial zu Bagow, einer kleinen und armen Gemeinde 8 Thlr. 8 gr. Cr. und 1 Thlr. 22 gr. 3 pf. Münze; 104) an dergleichen von der Gemeinde zu Lenum durch den Hrn. Prediger Dahlenburg daselbst 10 Thlr. 12 gr. Cr. und 10 Thlr. 12 gr. 9 pf. Münze; 105) von der Königl. Ostpreuß. Regier. Haupt-Casse auf Abschlag der gesammelten Beiträge 25 Stück Dukaten und 916 Thlr. 60 gr. Preuß. Silbergeld; 106) Kirchen-Kollekte von der Stadt Memel durch den Hrn. Superint. Sprengel daselbst 260 Thlr. Cr.; 107) unter der Bezeichnung G. v. W. durch den Hauptmann Hrn. v. Platen zu Schwirsen bei Cammin 25 Thlr. Cr.; 108) von einem Ungenannten durch Hrn. Schmidt in Warschau 50 Thlr. Cr.; 109) durch das Königl. Militair-Gouvernement für das linke Elbufer a. von der Stadt Werben 2 Fr.d'or, 7 Thlr. Cr., b. von den Ortschaften Schwarzholz, Kücklitz und Germenschlage 3 Fr.d'or und 34 Thlr. 8 gr. Cr.; 110) durch den Oeconomie-Verwalter Hrn. Mutzke zu Fretzdorf, von den Gemeinden zu Christdorf und Fretzdorf 4 Thlr. 8 gr Münze; 111) durch den Hrn. Prediger Kriele zu Frankfurt a. d. O. von verschiedenen Gebern 1 Fr.d'or, 6 Thlr. 18 gr. Cr., 12 Thlr. 18 gr Münze; 112) durch den Hrn. Prediger Meyer zu Neukirch bei Tilse, Kollekte von der Gemeinde daselbst 9 Thlr 38 gr. preuß. cour.; 113) Kollekte von den Einwohnern zu Saalfeldt in Ostpreußen durch den Magistrat daselbst 21 Thlr 16 gr. Cr.; 114) durch den Unter-Commandanten des Priegnitzschen Landsturms Hrn. v. Rohr zu Pentlin gesammelt

und von dem interimistischen Landrath Hrn. v. Grävenitz zu Wittstock eingesandt: 11 Thlr. Cr. und 10 Thlr. 15 gr. Münze; 115) durch den Hrn. v. Reindorf zu Prenzlau, Beiträge von einigen bemittelten Rekruten 11 Thlr. Münze; 116) von Hrn. P. in C. in P. D. 10 Thlr. Cr.; 117) durch den Hrn. Superint. Gillet allhier Kirchen-Kollekten von der reformirten Gemeinde a. von der hiesigen Neustädtschen Kirche 3 Thlr. 1 gr., b. von der hiesigen Böhmischen Kolonie 12 gr., c. aus Oranienburg 15 Thlr. 12 gr., d. aus Ebpnick 10 Thlr. 12 gr., e. aus Alt-Landsberg 1 Thlr. 4 gr., zusammen 12 Thlr. 18 gr. Cr. und 17 Thlr. 23 gr. Münze; 118) durch den Syndikus Hrn. Berndes zu Wittstock a. von dem Major Hrn. v. Wentzel 2 Thlr. Cr.; b. von dem Schönfärber Hrn. Kühne 5 Thlr. Cr., c. von einem Unbekannten unter der Bezeichnung Kl. 1 Thlr. Cr., d. von dem Barbier Hrn. Lorenz 8 gr. Cr., e. von dem Marktmeister Hrn. Brüchmann ½ Fr.d'or :19) von dem Hrn. Lieutenant D. G. v. W. 1 Dukaten; 120) durch den Hrn. Ober-Prediger Schindler zu Petz a. von der deutschen Gemeinde daselbst 49 Thlr. 12 gr. und b. von der wendischen 25 Thlr. 15 gr. 6 pf., zusammen 35 Thlr. 2 gr. Cr., 38 Thlr. 6 gr. 6 pf. Münze; 121) durch den Hn. Superint. Neumann zu Lossow, von den Kirchen zu Lossow, Ober-Lindow und Wilmersdorf 6 Thlr. 6 Gr. Cr., 14 Thlr. 11 gr. 5 pf. Münze; 122) durch den Hrn. Prediger Kothe zu Warchau, a. von den Gemeinden zu Warchau und Filial Gollwitz 9 Thlr. Münze; 123) durch den Hrn. Prediger Lehmann zu Possenblatt von der Gemeinde daselbst 3 Thlr. Cr. und 4 Thlr. 18 gr. Münze; 124) durch den Hrn. Prediger Fuchler zu Sauen a. von der Kirche zu Görtzig 1 Thlr. 14 gr., b. von der zu Sauen 5 Thlr. 10 gr., zusammen 4 Thlr. Cr. und 3 Thlr. Münze; 125) durch den Hrn. Prediger Gedicke zu Hohenwalde von der Gemeinde daselbst 1 Thlr. 12 gr. Cr., 2 Thlr. 14 gr. 4 pf. Münze; 126) durch den Hrn. Superint. Schulze zu Fürstenwalde a. aus Fürstenwalde 13 Thlr. 12 gr. Cr., 13 Thlr. 21 gr. 9 pf. Münze, ein Zins-Coupon zum Staatsschuldschein Nr. 8480. L. B. über 6 Thlr., eine silberne Medaille vom Jahre 1801. und 1 zwanzig Kreuzer-Stück, b. aus Neuendorf im Sande 8 gr. Cr. und 13 gr. Münze, c. aus Berkenbrück 2 Thlr. 8 gr. Münze, d. aus Trebus 8 gr. Cr. und 8 gr. Münze; 127) durch den Hrn. Prediger Büttner zu Vehlin, von der Gemeinde zu Bahrenthin 2 Thlr. 16 gr. Cr., 2 Thlr. 17 gr. Münze; 128) durch den Hrn. Prediger Wolterdorf zu Möbdlich bei Lenzen, von der Gemeinde daselbst 3 Thlr. 6 gr. Cr, 1 Thlr. Münze; 129) durch den Hrn. Prediger Gibeling zu Wilmersdorf a. von den Kirchen zu Wilmersdorf und Madlitz 10 Thlr., b. von der zu Arnsdorf 6 Thlr. 4 gr., zusammen 12 Thlr. 4 gr. Cr. und 4 Thlr. Münze; 130) aus dem Herzogthum Warschau unter der Bezeichnung J. A. R. 12 Thlr. Cr.; 131) durch den Hrn. Prediger Willberg zu Breddin a. von der Gemeinde zu Breddin 8 Thlr. 12 gr., b. von der zu Veblgast 7 Thlr. 13 gr., zusammen 8 Thlr. Cr. und 8 Thlr. 1 gr. Münze; 132) durch den Hrn. Prediger Buchholz zu Prötlin an Kirchen-Kollekten a. von Prötlin 8 Thlr. 13 gr., b. von Deibow 7 Thlr. 13 gr. 6 pf., c. von Milow 2 Thlr. 16 gr., zusammen 14 Thlr. Cr. und 4 Thlr. 18 gr. 6 pf. Münze; 133) durch den Hrn. Prediger Himmerlich zu Golzow an dergl. a. von Golzow 19 Thlr. 3 gr. Münze, b. von Zechin 19 Thlr. 6 gr. Münze, c. von Genschmar 3 Thlr. 10 gr. Münze; 134) durch den Hrn. Prediger Segnitz zu Wusterhausen an der Dosse von der Kirche zu Gartow 6 Thlr. 10 gr. Cr.; 135) durch den Hrn. Staatsrath und Polizei-Präsident Le Coq von mehreren Gebern 19¼ Fr.d'or, 1 Nap.d'or, 432 Thlr. 15 gr. 10 pf. Cr. und 80 Thlr. 12 gr. Münze; 136) a. von der Gemeinde zu Groß- und Klein-Ziethen 3 Thlr. 6 gr. Cr., b. von dem Hrn. Prediger Himmerlich 2 Thlr. Cr. und von dem Küster Hrn. Mathias daselbst 12 gr. Cr.; 137) von dem Stallmeister Hrn. Krell zu Campehl, durch den Hrn. Landrath von Zieten 100 Thlr. Cr.; 138) durch den Magistrat zu Frankfurt an der Oder a. von dem Landsturm der Dörfer Reipzig, Schwetig und Cunitz aus den Geldern, welche von den 4 feindlichen Husaren genommenen Beute Pferden eingekommen, 30 Thlr., b. vom Hrn. Förster Gerlach 2 Thlr., c. durch die von dem Hrn. Prediger Hübner veranstaltete Kollekte und noch von verschiedenen Personen 5 Thlr. 12 gr., d. Sammlung auf der Hochzeit des Hrn. Professors Otto 11 Thlr. 10 gr. 10 pf., zusammen 19 Thlr. 20 gr. Cour. und 29 Thlr. 2 gr. 10 pf. Münze; 139) an gesammelten Beiträgen durch den Hrn. Polizei-Director Pustar zu Anclam 103 Thlr. 8 gr. Cr.; 140) durch den Hrn. Prediger Uhle zu Jacobsdorf, Kirchen-Kollekten a. von der Gemeinde zu Jacobsdorf 3 Thlr. 5 gr.

Münze,

Münze, b. von der Gemeinde zu Briesen und Kersdorf 6 Thlr. 19 gr. Münze; 141) durch den Hrn. Prediger Krüger zu Sieversdorf a. von der Gemeinde zu Sieversdorf 11 Thlr. 4 gr. Cr., b. von der zu Peterodorf 1 Thlr. 12 gr. Cr.; 142) durch den Hrn. Prediger Eccius zu Letschin a. von der Kirche zu Letschin ½ Fr.d'or und 27 Thlr. 6 gr. in Silbergeld, b. in einer kleinen und frohen Gesellschaft gesammelt 8 Thlr. 8 gr., c. von der Kirche zu Wilhelmsaue 9 Thlr. 14 gr. d. bei einem Taufmahle gesammelt 3 Thlr., e. von der Kirche zu Kienitz 9 Thlr. 4 gr., zusammen ½ Fr.d'or, 27 Thlr. 12 gr. Cr. und 29 Thlr. 20. gr. Münze; 143) durch den Hrn. Prediger Fleischfresser zu Tuchebaud, a. von der Gemeinde zu Tuchebaud 10 gr. Cr. und 1 Thlr. 22 gr. 7 pf. Münze; b. von der zu Friedersdorf 1 Thlr. 14 gr. Cr. und 2 Thlr 3 pf. Münze; 144) durch den Hrn. Prediger Ehrlich von den Gemeinden zu Gusow und Platkow 20 Thlr. 2 Gr. Münze; 145) aus einer Papier-Fabrik im Herzogthum Warschau durch den Hrn. Prediger Woth zu Flatow in Westpreußen 15 Thlr. Cour.; 146) von der Gemeinde zu Neuenkirchen bei Alt-Stettin durch den Hrn. Prediger Gelz 20 gr. Cr., 2 Thlr. 4 gr. Münze; 147) von dem Hrn. F. Müller und der Frau Wittw. Ernst zu Schwinemünde 20 Thlr. Cr.; 148) durch den Hrn. Prediger Wilkens zu Carow bei Ziesar a. von der Gutsherrschaft und der Gemeinde 11 Thlr. Cr., b. von den Schulkindern 2 Thlr. 2 gr. Cr.; 149) durch den Magistrat zu Havelberg, an Beiträgen durch die Bemühungen des Rathmanns Hrn. Eichmann und der Stadtverordneten Herren Haraſſowig und Grünwald gesammelt 1 Fr.d'or, 165 Thlr. 4 gr. Cr. und 37 Thlr. Münze; 150) durch den Hrn. Prediger Dressel zu Greiffenberg a. von der Kirche zu Greiffenberg 7 Thlr., b. von der zu Gunterberg 2 Thlr. 14 Gr., c. durch den Hrn. Justiz-Commissarius Grimm in Greiffenberg gesammelt, 4 Thlr. 6 Gr., zusammen 3 Thlr. 8 Gr. Cr., 10 Thlr. 12 Gr. Münze; 151) Kirchen-Kollekte von Luckenwalde durch den Hrn. Superintendent und Prediger daselbst 16 Thlr. Cr. und 6 Thlr. 16 gr. Münze; 152) durch den Hrn. Prediger Blumenthal zu Carwesee von den Gemeinden zu Carwesee und Betzin und von dem Landsturm des Fehrbellinschen Distrikts 3 Thlr. Cr. und 5 Thlr. Münze; 153) durch den Hrn. Superintendent Baldenius zu Wusterhausen a. d. D. a. aus Segelitz von dem Hrn. Prediger Wagener 5 Thlr. 16 gr., b. aus Barsickow von dem Hrn. Prediger Schinkel 6 Thlr. 16 gr., c. aus Rohrlack und Bichel von dem Hrn. Prediger Windelband 2 Thlr. 18 gr., zusammen 12 Thlr. 10 Cr. und 2 Thlr. 16 gr. Münze; 154) von der Gemeinde zu Podelzig durch den Hrn. Prediger Schultze 8 gr. Cr. und 3 Thlr. 16 gr. Münze; 155) von der Gemeinde zu Liebarg 3 Thlr. 2 gr. und von der Gemeinde zu Neuermarck 6 Thlr. 2 gr., zusammen 6 Thlr. Cr. und 3 Thlr. 4 gr. Münze durch den Hrn. Prediger Fritze; 156) durch den Hrn. Prediger König zu Lindenberg in der Priegnitz a. als eigener Beitrag 4 Thlr. Cr., b. von der Gemeinde zu Kehrberg 6 Thlr. 13 gr. 2 pf. Cr., c. von der zu Bettin 2 Thlr. 6 gr. Cr., d. von der zu Krems 2 Thlr. 22 gr. 10 pf. Cr. und e. von der zu Lindenberg 4 Thlr. 6 gr. Cr., zusammen 20 Thlr. Cr.; 157) durch den Hrn. Prediger Beyer zu Drewen a. von dem Hrn. Rittmeister v. Klitzing 5 Thlr. Cr., b. von einem Ungenannten 3 Thlr. Cr., c. von der Gemeinde zu Drewen 5 Thlr Cr. und d. von der zu Borck 1 Thlr. Cr.; 158) die Sammlung bei der Feier des Siegesfestes in der Freimauer-Loge zu Frankfurt a. d. O. durch den Land- und Stadtgerichts-Direktor Hrn. Diederichs 4 Fr.d'or, 17 Thlr. Cr. und 8 Thlr. 12 gr. Münze; 159) durch den Magistrat zu Rathenow in einer frohen Gesellschaft bei der Feier des Siegesfestes gesammelt 20 Thlr. Cr.; 160) durch den Hrn. v. Burgsdorff zu Ziebingen a. an Beiträgen aus dem Sternbergschen Kreise in der Neumark, nemlich von der Stadt Reppen 2 Fr.d'or und 97 Thlr. 16 gr. 4 pf. Silbergeld, von den Landsturmmännern des Cunersdorfschen Unterbezirks 91 Thlr. 21 gr. 8 pf. und von dem Ziebinger Unterbezirke 2 Fr.d'or und 88 Thlr. 6 gr. 4 pf. Silbergeld, zusammen 4 Fr.d'or, 66 Thlr. 8 gr. Cr. und 211 Thlr. 12 gr. 4 pf. Münze, b. von dem Hrn. v. Burgsdorff selbst 200 Thlr. Münze; 161) von dem in Petersburg sich aufhaltenden Sohne des hiesigen Banquiers Hrn. M. Oppenheim 50 Dukaten; 162) durch den Hrn. Prediger Kühnast zu Fauskendorf bei Saalfeld in Ostpreußen 1 Dukaten; 163) durch den Hrn Prediger Buchholz zu Brunn a. von der Gemeinde zu Brunn 9 Thlr. 6 gr., b. von der zu Tramnitz 4 Thlr. 2 gr. und c. von der zu Tornow 10 Thlr. 2 gr., zusammen 19 Thlr. 8 gr. Cr. und 4 Thlr. 2 gr. Münze; 164) durch den Hrn. Regierungsrath v. Lützow, als Administrator des Cottbusser Kreises, gesammelte Beiträge

von dem dortigen Verein 15 Fr.d'or, 3 Nap.d'or, 6 Dukaten und 892 Thlr. Cr.; 165) durch den Hrn. Oder-Prediger Brückner, Hrn. Prediger Reuscher und Hrn. Land- und Stadtrichter Gerth, Namens der Stadt Freienwalde, 30 Thlr. Cr. und 70 Thlr. Münze; 166) durch den Ortsvorsteher Hrn. Diercke zu Vehlau bei Kyritz a. von Vehlau 1 Fr.d'or, 5 Thlr. 22 gr. Cr. und 2 Thlr. 4 gr. Münze, b. von Brüsenhagen 16 gr. Cr. und 2 Thlr. 7 gr. Münze; 167) von der Demoiselle Deidner durch den Beamten Hrn. Körber zu Sandau 1 Fr.d'or; 168) durch den Hrn. Prediger Wasmuth von den Gemeinden zu Falkenhagen, Preddohl und Gerdeshagen 3 Thlr. Cr.; 169) Kirchen-Kollekte zu Arys durch den Hrn. Prediger Fackstein und Landsturm-Bataillons-Kommandeur Hrn. Brumkow 28 Thlr. 52 gr. Preuß. incl. 11 Thlr. 20 gr. Cr., und außerdem noch 1 russischer Bon über 1 Thlr. 3 gr.; 170) von der Gemeinde zu Milow und Leopoldsburg durch den Hrn. Prediger Kayser 7 Thlr. 20 gr. Cr. und 4 Thlr. 5 Gr. Münze; 171) durch den Hrn. Prediger Radant zu Coblenz bei Preuzlau a. von der Gemeinde zu Coblenz und Kruzsdorf 12 Thlr. 2 gr. Cr. und 6 Thlr. 8 gr 6 pf. Münze, b. von der Demoiselle Minna Zerler in Coblenz, 1 goldener mit Steinen besetzter Ring; 172) durch den Polizei-Burgemeister Hrn. Lausse zu Spandow, von einer Gesellschaft beim Gastwirth Riesenthal gesammelt 2 Thlr. 10 gr Cr. und 2 Thlr. 14 gr. Münze; 173) von der Gemeinde zu Klein-Schönebeck durch den Hrn. Prediger Dapp 5 Thlr. 4 gr. Münze; 174) von der Gemeinde zu Brunne durch den Hrn. Prediger Kerwitz 4 Thlr. Cr.; 175) von den Gemeinden zu Obberin und Niederjesar durch den Hrn. Prediger Kayser 4 gr. 10 pf. Münze; 176) von dem Königl. Staatsrath Herrn Kahle 5 Thlr. 4 gr. Cr.; 177) die vom General-Münz-Warden Hrn. Loos für Unions-Nadeln vom 24. Okt. bis 10. Nov. eingegangenen Beiträge a. von Frau Henriette von Knobelsdorff zu Zeisdorf in Schlesien, eine goldene Medaille, b. von P. S. B. zu B. 2 Fr.d'or, c. von Mde. Henriette Helms zu Dohm Havelberg zwei goldene Ringe, eine Tuchnadel, d. von Frau Henriette v. M. 1 Goldstück, 1 Rubel und 1 Species, e. von L. v. M. eine goldene Bildfassung mit einem Steine, zwei goldene Armschlösser, 1 Ring mit Perlen, f. von dem Hrn. v. Stubenrauch zu Deetz, 1 goldene Medaille, 1 dergl. Münze, 1 dergl. gewichtige Dosenfassung, 3 silberne Münzen, g. von Demois. Albertine Menzel zu Brieg 10 Thlr. Cr., h. von der Frau Majorin von Bilowsky in Schlesien 10 Thlr. Cr., i. von Hrn. J. T. E. Fahnke in Memel 10 Thlr. Cr., k. von dem Hrn. Hofrath Bietsch zu Carlsruhe in Schlesien 2 Fr.d'or, l. von der Frau Herzogin von Wirtemberg Königl. Hoheit 1 Dukaten, 1 Goldstück und 6 Silbermünzen, m. von Madame S. aus Czodzieren in Pohlen 2 Fr.d'or, n. von der Frau Generalin von Oppen Excellenz, eine moderne schwere goldene Halskette, ein silbernes Etui und ein dergleichen Nähring, o. von Madame Maria Berg ein modernes neues goldenes Schärpenschloß mit 3 Chrisopasen, eine feine goldene Kette mit Chrisopas-Schloß und daran hängender Uhrförmig gestalteter goldener Kapsel, p. von dem Fräulein Ottilia von Willamowitz und der Frau Regina von Barneckow geb. von Schwanenfeld bei Graudenz 1 Nap d'or, 2 goldene Ketten mit Schlössern, das eine mit 9 Diamanten, zusammen 9¼ Loth schwer, 2 Ringe mit Diamanten, 1 goldene Medaille, 1 silberne Medaille und 7 Stück Laubthaler, q. von Mad. Eleonore Sadebeck zu Reichenbach in Schlesien 12 Thlr. Cr.; 178) durch den Königl. Militair-Gouverneur Hrn. General-Lieutenant von L'Estocq Excellenz von den 5 Kindern der Frau H. v. W. 1 Thlr. Cr.; 179) von den Gemeinden zu Zichow, Güstow und Gollno durch den Hrn. Prediger Fritze 7 Thlr. 14 gr. Cr. und 6 Thlr. Münze; 180) von der Gemeinde zu Beggerow durch den Hrn. Prediger Kunst 2 Fr.d'or; 181) Beiträge von den Einwohnern zu Kalisch, gesammelt A. durch den Buchdrucker Hrn. Mehwaldt a. von Hrn F...r 6 Dukaten, b. vom Kaufmann Hrn. Bojanowsky 10 Louisd'or, c. vom Gutsbesitzer und Stadt-Bier-Brauer Hrn. Mittmann 1 Louisd'or, d. vom Hrn E. F. L. 2 Louisd'or, e. vom Oekonom Hrn. Drozdowsky 1 Doppel-Louisd'or, f. vom Mühlenmeister Hrn. Handke 6 Dukaten, g. vom Hrn. J. Hub... 3 Dukaten, h. vom Hrn. Rendanten Scheel 2 Dukaten, i. vom Buchdrucker Hrn. Mehwaldt 30 Thlr. Cr., k von den Buchdrucker-Lehrlingen Wilhelm Heinrich und Theodor Rothert 2 Baiersche Conventions-Thaler, l. von dem Hrn. R...t 2 Dukaten, m. von dem Schatz-Directions-Calculator Hrn. Johne 30 Thlr. Cr., n. von Hrn. J. C. H. 10 Thlr. Cr., o. von dem Präfectur-Cassen-Controlleur Hrn. Arndt 10 Thlr. Cr., p. von dem Executor,

Assistenten

Assistenten der ehemaligen Königl. Preuß. Regierung zu Kalisch, Hrn. Heinrich, 1 silbernes Dienstschild, q. von dem Präfectur-Calculator Hrn. Giese 11 Thlr. 16 gr. Cr.; B. durch den Medizinal-Assessor und Apotheker Hrn. Schach a. von dem Kaufmann Hrn. Buchmann 1 Fr.d'or, b. vom Schneidermeister Hrn. Hentschel 1 Dukaten, 1 Rubel, 1 halber Kronenthaler und 12 gr. Cr., c. vom Tischlermeister Hrn. Hintze 1 Dukaten und 2 Thlr. Cr., d. vom Seilermeister Hrn. Kessel 1 Dukaten und 3 Thlr. Cr., e. vom Kaufmann Hrn. Mentzel 50 Thlr. Cr., f. vom Fleischermeister Hrn. Müntzel 2 Dukaten, g. von dem Gener. Administrator Hrn. Otto 1 silberne Kanne Augsburger Probe, 53 Loth schwer, h. vom Bäckermeister Hrn. Pulst 2 Dukaten, i. vom Schönfärber Hrn Schneer 6 Thlr. Cr., k. vom Handschuhmachermeister Hrn. Volkert 4 Kronenthaler, l. vom Klempnermeister Hrn. Kischuth 5 Thlr. Cr., m. vom Friseur Hrn. Wendorff 1 Dukaten und 1 Thlr. 16 gr. Cr., n. vom Cand. Pharm. Theod. Neumann 2 Augustd'or, o. vom Stud. Pharm. Wilh. Kleeberg, 1 Carlsd'or und 18 gr. Cr., p. vom Medizinal-Assessor und Apotheker Hrn. Schach 50 Thlr. Cr. und 41½ Pfd. Berliner Gewicht Cort. Chin. opt.; C. durch den Post-Kassirer Hrn. Behmo von Brandow, a. von dem Hrn. Handlungs-Tribunals-Richter Sturzee 50 Thlr. Cr., b. von dem Hrn. Post-Expeditor Kofmahn 30 Thlr. Cr., c. von dem Kaufmann Hrn. Elbel 10½ Thlr. Cr., d. von dem Bäckermeister Hrn. Holdorf sen. 20 Thlr. Cr., e. von dem Bäckermeister Hrn. Beschorner 8½ Thlr. Cr., f. von dem Bäckermeister Hrn. Holldorff jun. 20 Thlr. Cr., g. von dem Seifensiedermeister Hrn. Sagawe 16½ Thlr. Cr., h. von dem Hrn. v. C. 10 Thlr. Cr., i. von dem Uhrmacher Hrn. Wagener, 5 Dukaten, k. von dem Hrn. D...g 5 Dukaten, l. von dem Hrn. T. W. 4 Louisd'or, m. von dem Medizinal-Assessor und Apotheker Hrn. Henckel 1 Vierzig-Frankenstück, n. von dem Polizei-Commiss. Hrn. Kaslowsky 1 Vierzig-Frankenstück und eine Münze einen Dukaten schwer, o. von dem Hrn. H. Stern 2 Louisd'ors, p. vom Kaffetier Hrn. Trotz 3 doppelte Louisd'ors, 1 doppelter Carolin, q. von dem Post-Kassirer Hrn. Behmo von Brandow eine goldene Dose, 50 Dukaten werth; 182) von den Gemeinden zu Treplin und Hohenjesar durch den Hrn. Prediger Kirchner 6 Thlr. 8 gr. Cr. und 4 Thlr. 1 pf. Münze; 183) durch den Hrn. Geheimenrath Serre, die zur Abgabe ihm überschickten Gelder, mit 3 Fr.d'or, 4 Louisd'ors, 5 Dukaten und 45 Thlr. 12 gr. Cr., 11 Stück Silber-Rubel, 1 Landthaler, 1 Fünffrankenstück und 1 Zweidrittelstück; 184) durch den Hrn. v. d. Hagen zu Carwese an Beiträgen von dem 1sten Reserve-Distrikt des havelländischen Landsturms durch die Eskadrons- und Compagnie-Chefs am Siegesdankfeste gesammelt, als a. von der 1sten Eskadron durch den Hrn. Amtmann Baade zu Lentzke 10 Thlr. Cr., 7 Thlr. 7 gr. 6 pf. Münze, b. von der 2ten Eskadron durch den Hrn. von Bredow auf Grimme 14 Thlr. Cr. und 2 Thlr. 9 gr. Münze, c. von der Schützen-Compagnie durch den Hrn. von Otterstädt zu Klessen 2 Thlr. Cr. und 2 Thlr. 7 gr. 9 pf. Mze., d. von der 1sten Compagnie Pikenmänner durch Hrn. Nielbock zu Friesack 4 Thlr 18 gr. 8 pf. Münze, e. von der 2ten Compagnie durch den Hrn. Mühlen-Inspektor Hanisch zu Vorwerk Lentzke 5 Thlr. Cr. und 4 Thlr. Münze, f. von der 3ten Compagnie durch den Torf- und Bergfaktor Hrn. Puhlmann zu Linum 4 Thlr. Cr. und 2 Thlr. 6 gr. 4 pf. Münze, g. von der 4ten Compagnie durch den Ober-Torfmeister Hrn. Horn zu Linum 3 Thlr. Cr. und 2 Thlr. 14 gr. 7 pf. Münze, h. von der 5ten Compagnie durch den Oekonom Hrn. Blümener zu Friesack 2 Thlr. Cr. und 3 Thlr. 16 gr. Münze; Sämmtliche Münze in $\frac{2}{3}$stel.

Mit den Beiträgen an Kleidungsstücken, Wäsche, Charpie und dergl. für die hiesigen Lazarethe, ist gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichnisse davon auf Verlangen vorgelegt werden.

Berlin, den 16. Dezember 1813.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.

Carow.

Fort-

Fortsetzung der Bekanntmachung vom 10. Dezemb. 1813. von den für die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger vom 1sten bis 15ten d. M. an die Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Kasse abgegebenen freiwilligen Beiträge.

1) Von zwey Südpreußen unter der Bezeichnung F. S. und S. B. durch den Hrn. Hoffiscal Nobiling 16 Thl Cr.; 2) durch den Herrn P. zu P. von mehrern Einwohnern der Stadt und der umliegenden Gegend 2 Nap.d'or, 2 Dukaten, 101 Thl. 4 gr. Cr., 8 Fünf-Frankenstücke, 7 silberne Uhren und 2 paar silberne Schuhschnallen; 3) von Louis Marsall 1 Thl. Cr.; 4) vom Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn v. Terpitz zu Insterburg von mehreren Personen gesammlet 4 Fried d'or, 1 Dukaten, 56 Thl. 16 gr. Cr. und Münze; 5) von der Ostpreuß. Regierungs-Haupt-Kasse zu Königeberg, die in den Kirchen des Litthauischen Regierungs-Departements bey der Feier des Dank- und Sieges-Festes gesammleten Beiträge mit 1 Dukaten 419 Thl. 52 gr. 9 Pf. Preuß. in Silbergeld und 3 Tresor Scheine à 1 Thl.; 6) durch den Herrn ꝛc. Pirgakde zu Denmin von den Einwohnern daselbst am Tage des Siegs-Dank-Festes gesammlet 6 Fried.d'or, 3 Dukaten, 64 Thl. 10 gr. Cr., 9 Thl 14 gr. Münze, 3 Piaster, 1 Rubel und 4 Zwerdrittel-Stücke; 7) gesammlete Beiträge für den Monath September d. J. durch den Herrn Stadtrichter Gerike zu Wusterhausen a. d. Dosse 20 Thl. Cr., 13 Thl. 20 gr. 6 pf. Münze; 8) durch den Herrn Prediger Wolff zu Saalfeldt in Ostpreußen gesammlete Beiträge, a. bey der Vereidigung des Landsturms 3 Thl. 12 gr., b. in der Kirche 1 Thl. 20 gr., zusammen 5 Thl. 4 gr. Cr. und 4 gr. Münze; 9) von den Feldwebeln, Unteroffizieren und Gemeinen der 1sten Vorpommerschen Provinzial-Invaliden-Kompagnie durch den Chef derselben Herrn Major v. Voß 20 Thl. 13 gr. Münze; 10) von dem Herrn J. S. Freitag allhier gesammlet, a. bey Herrn Itzenblitz an einen Wochen-Abend 8 Thl. 2 gr. Cr. und b. bey Herrn Leonhardt bey einem Pickenick 11 Thl. 14 gr. Cr.; 11) von den Gemeinen zu Retzin, Grambow und Bismarck durch den Herrn Prediger Grützenmacher 6 Thl. 14 gr. Cr. und 3 Thlr. Münze; 12) durch den Hrn. Prediger Rhein, a. von der Gemeine zu Gollwitz 1 Thl. 12 gr. Cr., 4 Thl. Münze, b. von der Gemeine zu Horst 1 Thl. Cr.; 13) von dem Herrn Prediger Gartz zu Fredersdorff durch das Königl. Postamt zu Vogelsdorff 20 gr. Cr. und 1 Thl. 7 gr. Münze; 14) von dem 5ten Landsturm-Bataillon des Friedebergischen Kreises durch den Interims-Kommandeur Herrn Förster Günther und den Kapitain Guths-Besitzer Herrn Krähding 21 Thl. 18 gr. 3 pf. Münze; 15) von der Gemeine zu Gablitz durch den Herrn Prediger Kühne zu Wachow 2 Thlr. 12 gr. 4 pf. Münze; 16) durch den Herrn Prediger Gerlach zu Lichtenberg bey Frankfurth an der Oder von den Gemeinen zu Lichtenberg und Rosengarten 2 Thr. Cr. und 2 Thl. 12 gr. Münze; 17) von dem Herrn General-Münzwardein Loos für die vom 10ten bis 24ten November ausgegebenen Unionszeichen a. von Demoiselle Emma Schzimann aus Stele im Plocker-Departement 2 Fried.d'or, b. vom Herrn J. F. Horst, Kreis-Kalkulator zu Lenczie im Warschauschen 4 Dukaten, c. vom Herrn Post-Sekretair Thomas zu Lenczie 4 Dukaten, d. vom Herrn J. S. von daher 1 Dukaten, e. vom Herrn Gräßnitz med. und chirurg. Pract. allda 20 Thl. Cr., f. von dem Herrn Bürgermeister Darnemann zu Züllichau 2 Fried.d'or, g. von Demoiselle C. D. aus Pasewalck 10 Thl. Cr. h. von Madame Mitschel aus Riga 40 Thl. Cr., i. von Demoiselle Louise Haberland zu Königsberg 3 Dukaten und eine goldene Tuchnadel mit einem Brillant, k. von Demoiselle Sophie Charlotte Diedrich zu Cottbus eine Kette von feinem Golde mit Email-Schloß, l. vom Herrn Land-Syndikus Calow aus Stettin 2 Fried.d'or und 1 Thl. Cr., m. von dem Herrn Grafen v. Beust zu Brieg 4 Dukaten, o. von Demoiselle Emma Rudolphi 10 Thl. Münze, p. vom Herrn Superintendenten Bartelmus zu Pleß 3 Dukaten und 1 Thl. Cr., q. von dem Leib-Medikus Herrn Doctor Pfaff daselbst, ein Paar silberne Schnallen, eine silberne Fassung, eine silberne Medaille, sechs silberne Münzen und eine silberne Zuckerzange, r. von J. L. 2 Fried.d'or; 18) durch den Unterbezirks-Kommandanten Herrn Kuhlmeyer zu Wittstock, von der Gemeine zu Babitz zu Ankauf von Backobst 3 Thl. 2 gr. Münze; 19) von der Frau Oberhofmeisterin v. Voß Exzellenz der monathliche Beitrag von 4 Thl. Cr.; 20) durch den Apotheker Herrn Brethner zu Guttbinnen a. der Ueberschuß eines zum Besten der verwundeten vaterländischen Krieger arrangirten Balles 5 3 Thl. Cr., b. die Sammlung bey einer frohen Mittagstafel in der Loge zur goldenen Leyer 11 Thl. 22 gr.,

22 gr. Cr.; 21) von dem Herrn Kriegs- und Domainenrath L. 1 Fried.d'or; 22) die Kirchen-Kollekte von der Gemeine zu Wallnow durch den Herrn Prediger Stahr gesammlet und durch den Beamten Herrn Sänger zu Schmölln eingesandt 10 Thl. Münze; 23) von dem Herrn Regierungsrath Fernow zu Gumbinnen gesammlet und durch das Königl. Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Weichsel und der Russischen Gränze eingesandt 3 Fried.d'or, 9 Dukaten, 67 Thl. 64 gr. Preuß. Cr. 158 Thl. 8 gr. pr. Münze und 5 Tresor-Scheine à 1 Thl.; 24) durch den Herrn Landhofmeister v. Auerswald an Kirchen-Kollekten und Privat-Sammlungen in Ostpreußen 1500 Thl. Cr., 20 Stück Fried.d'or, 23 Stück Dukaten, 9 Albertsthaler, 1 Sächsischerthaler, 14 Fünffrankenstücke, 1 ein Frankenstück, 3 Laubthaler, 1 Bayrischerthaler, 5½ Convention-sthaler, 2 Hamburger zwey u. dreißig Schillingsstücke, 3 zwanzig Kreuzerstücke, 1 zehn Kreuzerstück, 2 neue Kr.stücke, 7 Lüneb. ⅓ Stücke, 1 Schwerdt-Achtzehner, 7 unbekannte Münzen u. 175 Thl. in 35 Stück Tresorscheinen à 5 Thl.; 25) durch den Hrn. Prediger Dressel zu Dallgow a. von Dallgow Kirchen-Kollekte 2 Thl. 6 gr. 7 pf. vom Gastwirth Seefeldt 1 Thl. von dem Hrn. Einsender 1 Thl., b. von Seeburg 1 Thl. 12 gr. 10 pf. in Münze; 26) von dem Hrn. Prediger Zander zu Wallnow und der Gemeine daselbst 1 Thl. 20 gr. 2 pf. Münze; 27) Beiträge von der Stadt Peitz durch den Magistrat daselbst 2 Thl. 8 gr. Cr. 40 Thl. Münze 28) von der Freimaurer-Loge zu Cottbus durch den Herrn Superintendenten Bolzenthal 50 Thl. Cr.; 29) durch den Herrn Staatsrath und Polizey-Präsidenten Le Coq von verschiedenen Gebern 16 Napol.d'or, 3 Fried.d'or, 4 Dukaten, 129 Thl. Cr., 65 Thl. 19 gr. 6 pf. Münze, 1 Rubel, 1 alter Gulden, 1 Vierundzwanzig-Mariengroschenstück, 1 Westphälischer Gulden, 1 zwey Düttchenstück, 1 Sächsischer Thaler, 3 Stück Hamburger Geld, verwechselt zu 2 Thl. 7 gr. 6 pf., von dem Hrn. Obrist und Kommandeur des Garnison-Bataillons des 3ten Ostpreußischen Infanterie-Regiments gesammlete Beiträge von gedachtem Bataillon 10½ Laubthaler, 2 Kronenthaler; 31) Kollekte aus Alt-Landsberg durch den Herrn Oberprediger Neumann 21 Thl. Cr. und 3 gr. 5 pf. Münze; 32) die von Seiner Majestät dem Könige für die hiesigen Lazarethe bestimmte Hälfte der Beiträge von der Stadt Memel mit 2400 Thl. Cr.; 33) von dem Herrn Major St. eine im Riedelschen Kaffee-Hause zu Insterburg gesammlete Kollekte von 73 Thl. 8 gr. Cr.; 34) von einem Knaben unter der Bezeichnung E. T. Sch. . . r zu Niederfinow 1 Thl. Species, 1 Rubel, 1 zwanzig Kreuzerstück und 1 Sächsisch Viergroschenstück; 35) von dem Erb- und Gerichtsherrn A. zu B. 20 Thl. und von dem Herrn P. R. 30 Thl. Cr.; 36) von dem Herrn Kriegsrath Rathmann durch den Herrn Carl Rathmann allhier 20 Thl. Cr.; 37) unter dem Buchstaben T. aus Warschau 2 Friedd'or; 38) durch den Herrn Staatsrath und Polizey-Präsidenten Le Coq von verschiedenen Gebern 2 Fried.d'or, 10 Dukaten, 175 Thl. 4 gr. 10 pf. Cr. und Münze, 1 paar goldene Ohrringe, 2 große silberne Huldigungs-Medaillen, 1 goldener Ring und 1 Fermoir (Medaillon); 39) durch den Herrn Prediger Mathias zu Hohenmocker a. von dem Herrn Einsender selbst 12 Thl. Cr. und b. von der Gemeine zu Hohenmocker 7 Thl. 14 gr. Cr. und 2 Thl. 12 gr. Münze; 40) durch den Herrn Superintendenten Peters zu Anklam an Kollekten a. aus der Stadt Anklam 118 Thl., b. von dem Brauer Amte daselbst 25 Thl., c. aus Barsikow und zwar aus der Kirche 3 Thl. 7 gr., von Hrn. Prediger Heyden 2 Thl., vom Küster Herrn Koch 12 gr., von der Kirche zu Pelsin 3 Thl. 12 gr. und vom Pächter Herrn Meyer 1 Thl. 17 gr., zusammen 21 Thl., d. aus Kagendorff 8 Thl., e. aus Leopoldshagen 4 Thl. 8 gr., f. aus Ducherow 9 Thl. 12 gr., g. aus Rathebur 3 Thl., h. aus Boldekow 8 Thl. 14 gr. 6 pf., i. aus Wussekow 17 Thl. 4 gr., k. aus Tetrin 5 Thl. 12 gr., l. aus Spantekow 15 Thl. 12 gr., m. aus Joen 12 Thl., n. aus Crien 6 Thl. 17 gr., o. aus Gramzow 3 Thl., p. aus Liepen 6 Thl. 11 gr. 6 pf., q. aus Medow 7 Thl. 12 gr., r. aus Bleseritz 3 Thl. 18 gr. zusammen 130 Thl. Cr. und 135 Thl. 1 gr. Münze und s. von dem Herrn Prediger Blath zu Spantekow 1 goldener Ring; 41) aus Alt-Landsberg eingesandt a. von der Wittwe Buggen aus Werneuchen 4 gr. Cr., b. von einem Ungenannten 6 gr. Cr., 42) durch den Herrn Superintendenten Bolzenthal zu Cottbus A. der Bestand von der Kollekte wegen der Siegesfeier der Schlacht bey Groß-Goerschen 90 Thl. 6 gr. 8 pf., B. Kollekten bey dem Siegesfeste wegen der Schlacht bey Leipzig a. von der Stadt Cottbus in der Ober-Kirche 108 Thl. 20 gr. 7 pf., aus der Kloster-Kirche 7 Thl. 14 gr. 8 pf., b. Nachtrag von der Stadt Peitz 2 Thl., c. aus Madlow

1 Thl.

1 Thl. 9 gr. 1 pf., d. aus Kahren 3 Thl. 18 gr. 1 pf., e. aus Comptendorff 9 Thl. 18 gr. 7 pf., f. aus Groß-Liskow 2 Thl. 12 gr., g. aus Jaenischwalde 9 Thl. 10 gr. 4 pf., h. aus Drachhausen 9 Thl. 16 gr., i. aus Dieſſen 12 Thl. 13 gr. 9 pf., k. aus Briesen 7 Thl. 7 gr. 11 pf., l. aus Werben 22 Thl. 3 gr., m. aus Papitz 13 Thl. 3 gr., n. aus Volkenitz 4 Thl. 9 gr., o. aus Hähnchen 4 Thl. 7 gr. 8 pf., p. aus Groß- und Klein-Doebbern 12 Thl. 2 gr. 1 pf., q. aus Schorbus 4 Thl. 4 gr. 4 pf., r. aus Leuthen 4 Thl. 5 gr. 2 pf., s. aus Stradow 2 Thl. 11 gr. 5 pf., t. aus Petershain 6 Thl. 2 gr. 11 pf., u. aus Reßen 3 Thl. 21 gr. 1 pf., v. aus Laſow 8 Thl. 4 gr., w. aus Kalckwitz 19 gr. 2 pf., x. aus Tornow 6 Thl. 18 gr., y. aus Burg 24 Thl. 12 gr. zuſammmen wegen der Siegesfeier der Schlacht bey Leipzig 291 Thl. 23 gr. 10 pf. und überhaupt 382 Thl. 6 gr. 4 pf. in Silbergelde; 43) durch den Herrn Prediger Schnee zu Schartow bey Burg, a. von den Kindern des Herrn Oberförſter Fickert auf den Planken 1 Dukaten, 1 Thl. Cr. und 1 Conventionsthaler mit Ohr, 4 goldene Ringe, b. von einer Freundin 1 goldener Ring; 44) durch das Königl. Grenz-Poſt-Amt zu Gumbinnen von dem Königl. Major und Poſtmeiſter Herrn v. Wrsbitzky 3 Rubel, 4 Laubthaler, 2 Gulden Preuß. Münz-Cr., 45) durch den Herrn Superintendenten Lettow hierſelbſt an Beiträgen aus der Berliner Land-Superintendentur nach der Schlacht bey Dennewitz, a. von ihm ſelbſt 10 Thl. Cr., b. aus Neuenhagen von der verwittweten Frau Prediger Paulig 1 Thl. Cr., von dem Herrn Inſpector Riedel 1 Thl. Cr. und von der Gemeine 4 Thl. 5 gr. Münze, c. aus Dahlwitz und Seeberg 13 gr. 8 pf. Münze, d. aus Walchow von dem Herrn Ober-Amtmann Welle 11 Thl. 10 gr. Münze, von dem Herrn Prediger Plötz 2 Thl. 20 gr. Münze, von dem Uhrmacher Herrn Müller 5 gr. Münze, von der Gemeine 11 Thl. 7 gr. Münze, e. aus Wartenberg von der Herrſchaft und von der Gemeine 10 Thl. 5 gr. Münze, f. aus Falckenberg 6 Thl. 14 gr., g. aus Klein-Schönebeck 3 Thl. 8 gr. Cr. und 7 Thl. 14 gr. Münze, h. aus Schöneiche 9 Thl. 4 gr. Münze, i. aus Münchhofe von dem Herrn Amtmann Lietzmann 4 Fried d'or, k. aus Rahnsdorff 2 Thl. 4 gr. Cr. und 9 Thl. 6 gr. Münze, l. aus Heiligenſee 2 Thl. 6 gr. Münze, m. aus Henningsdorff 3 Thl. 10 gr. Münze, n. aus Nieder-Neuendorff von der Gemeine 5 Thl. 12 gr. 7 pf. Münze, von der armen Küſterfrau Herms 1 ſilberner Theelöffel, o. aus Pankow 5 Thl. 16 gr. Cr. und 4 Thl. 16 gr. Münze, und 1 Treſor-Schein zu 1 Thl., p. aus Nieder-Schönhauſen 7 Fried d'or, 30 Thl. Cr. und 5 Thl. 23 gr. Münze, q. aus Blanckenfelde 2 Thl. 6 gr. Cr. und 2 Thl. 14 gr. 11 pf. Münze, r. aus Ahrensfelde von dem Herrn Prediger Chryſander 1 Fried. d'or, von der Gemeine 3 Thl. 14 gr. Cr., ſ. aus der Biesdorffer Parochie 6 Thl. 4 gr. Cr. und 5 Thl. 2 pf. Münze, t. aus der Blumberger Parochie 3 Thl. 4 gr. Cr., u. aus Dalldorff 1 Thl. 3 gr. 5 pf. Münze, v. aus Fredersdorff 4 Thl. 19 gr. Münze, w. aus Lindenberg 8 Thl. Cr. x. aus Blanckenburg 4 Thl. Cr. y. aus der Roſenthaler Parochie 5 Thl. Cr. und 10 Thl. 20 gr. Münze, z. aus Schwanebeck 4 Thl. 16 gr. Münze, aa. aus Weißenſee 2 Thl. 4 gr. Münze, bb. aus Stralow 3 Thl. Cr. und 2 Thl. Münze, zuſammen in Golde 12 Fried. d'or, 88 Thl. 8 gr. Cr. und 128 Thl. 8 gr. 9 pf. Münze; hiervon ſind an den Herrn Geheimen-Ober-Medizinal-Rath Welper gezahlt worden 38 Thl. 8 gr. Cr., 128 Thl. 8 gr. 9 pf. Münze und 1 Treſor-Schein zu 1 Thl.; 46) durch den Herrn Superintendenten Zſchock zu Uckermünde: a. aus Uckermünde, 32 Thl. 15 gr., b. aus Siebgarten 4 Thl. 22 gr., c. aus Ergeſin 6 Thl. 2 gr., d. aus Luckow 14 Thl. 5 gr., e. aus Valbeck 6 Thl., f. aus Rieth 8 Thl. 17 gr., g. aus Altwarp 2 Thl. 10 gr., h. aus Neuwarp 28 Thl. 8 gr. 6 pf., i. aus Wahrlang 1 Thl. 1 gr., k. aus Albrechtsdorff 16 gr. 7 pf. zuſammen 76 Thl. 12 gr. Cr. und 28 Thl. 11 gr. 1 pf. Münze, ſämmtliche Münze in $\frac{1}{24}$tel. Mit den Beiträgen an Kleidungsſtücken, Wäſche, Charpie und dergleichen für die hieſigen Lazarethe iſt gleichfalls fortgefahren worden und können die Verzeichniſſe davon auf Verlangen vorgelegt werden.

Berlin, den 30ſten Dezember 1813.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.

Carow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 6.

Potsdam, den 11ten Februar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 34. Instruktion für d. Steuerbehörden bei der exekutivischen Einziehung der landesherrlichen Abgaben. A. 117. Januar.

Die bisher oft bemerkten Verspätungen in der Abführung der kurrenten Abgaben, nicht minder die Schwierigkeiten bei Einziehung und Vollstreckung der in landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslegen, machen es nothwendig, die mit der Erhebung der landesherrlichen Steuern beauftragten Behörden nachstehend über die exekutive Beitreibung und resp. Vollstreckung zu instruiren.

Eine Exekution kann nur dann verfügt werden, wenn Jemand zögert oder sich weigert,

I) die gesetzlich dem Staate schuldigen Abgaben zu entrichten, ohne einen triftigen der näheren Erörterung bedürfenden Befreiungs- oder Ermäßigungs-grund für sich anführen zu können, oder

II) dasjenige zu leisten, was ihm rechtskräftig auferlegt worden. Das letztere geschiehet entweder

A. durch ein rechtskräftiges Resolut in den zur gerichtlichen Untersuchung nicht gediehenen summarischen Steuer-, Defraudations- und Kontraventionsprozessen, oder

B. durch ein rechtkräftiges Erkenntniß in den zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Defraudations- und Kontraventionssachen der Art.

Die Art und Weise, wie und wenn die Exekutionen in diesen Fällen verfügt werden, macht den Gegenstand dieser Instruktion.

§. 1. Im dem Falle zu I. sind die indirekten von den direkten Abgaben zu unterscheiden.

Bei den erstern tritt der Fall der exekutiven Beitreibung in der Regel nie ein, weil die aus dem Auslande eingehenden oder von dem platten Lande in die Städte einkommenden Objekte vor Berichtigung der Steuern nicht verabfolgt werden dürfen,

Produkte aber, die vor der weitern Zubereitung oder vor dem Genuß einer Abgabe unterworfen sind, früher versteuert werden müssen, bevor darüber nach dem beabsichtigten Zweck disponirt werden darf

Als Ausnahme von der Regel tritt daher die Exekution

wegen kreditirter

und

wegen defraudirter Gefälle

ein.

Bei den erstern, wenn die verfassungsmäßig bewilligte Frist zur Zahlung der kreditirten Gefälle abgelaufen und die besondere Aufforderung zu deren Berichtigung ohne Erfolg geblieben ist.

Bei den letztern, wenn die erste Anweisung zu deren Zahlung nicht befolgt wird.

Die Grund-, Personen-, Luxus- und Gewerbesteuern werden exekutivisch beigetrieben, wenn die ein für alle Mal oder für besondere Zeitabschnitte öffentlich bekannt gemachten Zahlungstermine ohne Gefälleberichtigung verstreichen — die Steuerbehörden verfügen in diesem Fall selbst die Exekution, ohne Einmischung der Justiz- oder Polizeibehörden.

§. 2. Zu II. ist zu unterscheiden

α) ob der Verurtheilte eine Gefängnißstrafe zu erleiden oder

β) ob er eine Geldstrafe zu bezahlen hat.

In dem Falle

zu α) werden nach erlangter Rechtskraft des Resoluts die persönlichen Gerichte oder die kompetirenden Polizeibehörden, von Seiten der Steuerbehörden, um Vollstreckung des Arrestes mit der Bitte um Ertheilung eines Vollstreckungsatteste zum Belag der Strafrechnung requirirt. Sind diese säumig in Verfolgung der Requisition, so müssen die Steuerbehörden der vorgesetzten Regierung, mit Einreichung der Akten, in dem Falle Anzeige machen, wenn die erste Erinnerung ohne Erfolg bleibt.

Wenn es aber nur

zu β) darauf ankömmt, eine Zahlung, es sei an Strafgeldern, Gefällen, Kosten ꝛc. von dem durch ein Resolut rechtskräftig Verurtheilten zu erlangen, so soll die Steuerbehörde selbst die Exekution, nach den unten stehenden Bestimmungen zu verfügen und zu leiten ermächtiget sein, und finden diese Vorschriften auch auf die nach §. 1. zu verhängenden Exekutionen Anwendung.

§. 3. Vor eingetretener Rechtskraft eines Strafresoluts, oder der auf Milderungsgesuche der Denunzianten im Wege der Gnade, ergangenen definitiven Resolutionen, darf niemals eine Exekution verfügt werden.

§. 4. Rechtskräftig ist ein Resolut oder eine auf Milderungsanträge ergangene spätere Resolution erst dann, wenn der Verurtheilte nach erfolgter vorschriftsmäßigen Publikation und Belehrung,

daß

daß ihm vom Tage der Publikation oder Insinuation der Resolution oder des Erkenntnisses an gerechnet, eine zehntägige Frist offen bleibe, binnen welcher er sich bei dem Amte zu erklären habe, ob er auf gerichtliche Entscheidung provoziren oder höheren Orts eine Milderung nachsuchen wolle; und daß nach Ablauf dieser Frist das Resolut in die Rechtskraft übergehe, mithin die festgesetzte Strafe sammt Kosten alsdann nöthigen Falls exekutivisch werde beigetrieben werden:

entweder sich bei dieser Entscheidung ausdrücklich beruhiget oder innerhalb zehen Tagen nach Publikation des Resoluts der Steuerbehörde nicht anzeigt, daß er auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antrage.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß in sofern der Angeklagte sich nicht an dem Orte des die Publikation bewirkenden Amtes befindet, und das Resolut oder Erkenntniß ihm nur entweder durch Boten oder mit der Post eingehändigt werden kann, zu der zehntägigen Frist noch diejenigen Tage hinzugerechnet werden müssen, welche zur Versendung und Erlangung der Antwort erforderlich sind, bevor die Rechtskraft angenommen werden kann.

§. 5. Die Steuerbehörden sind in Folge der Zirkularverordnung vom 14ten Dezember 1810., §. 20. No. 113. verpflichtet, die definitive Bestimmung der vorgesetzten Behörde abzuwarten, wenn von einem Denunziaten glaubhaft dargethan wird, daß er höhern Orts um Niederschlagung und Milderung einer gegen ihn festgesetzten rechtskräftigen Strafe eingekommen ist. Bleibt die Bestimmung indeß länger als 4 Wochen aus, so muß die Behörde deshalb, mit Beilegung der Akten, an die Abgabendeputation berichten und Bescheid erbitten.

Dieses ist auch bei den kurrenten Abgaben zu beobachten, in sofern die Steuerschuldigen aus einem besonderen gesetzlichen Grunde eine Befreiung oder eine Prägravation in der von ihnen geforderten Abgabe behaupten, sich dieserhalb an die vorgesetzte Abgabendeputation gewendet haben, und daß es geschehen, gehörig nachweisen.

§. 6. Sobald ein Resolut rechtskräftig ist, muß die Steuerbehörde den Verurtheilten entweder mündlich zum Protokoll oder durch eine ihm gehörig zu insinuirende schriftliche Verfügung auffordern, binnen acht, oder, den Umständen gemäß, binnen vierzehn Tagen, und bei Abwesenden mit Zurechnung der zu der Absendung und Beantwortung erforderlichen Zeit, dem Resolut durch vollständige Zahlung an Gefällen, Kosten, Geldbuße ꝛc. bei Vermeidung der Exekution, zu genügen. Ist diese Frist ohne Erfolg abgelaufen, so darf, wenn der Debent eine Militairperson ist, nach Vorschrift der Verordnung vom 24sten September 1812. §. 2, Gesetzsammlung No. 137, von den Steuerbehörden weder Pfändung noch Inkarzeration verfügt, sondern es muß, sowohl der inexigiblen kurrenten Gefälle, als auch der Strafe und Kosten wegen, jederzeit die Interzession der Abgabendeputation nachgesucht, sonst aber, und wenn der Debent eine Zivilperson ist, ohne Anstand folgendermaßen mit der Exekution verfahren werden.

 §. 7. Die

§. 7. Die Steuerbehörde ertheilt einem ihrer Unteroffizianten, der vorzüglich unter den des Schreibens gehörig kundigen Visitatoren, Kassendienern, Boten und andern Unter-Steuerbedienten, der auch, jedoch nur ausnahmeweise unter den Aufsehern gewählt werden muß, schriftlich den Auftrag, die ihm einzeln nachzuweisende Summe an Gefällen, Kosten, Strafe ꝛc. ꝛc. von dem durch vollständigen Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort ganz bestimmt zu bezeichnenden Debenten sofort durch Exekution beizutreiben.

Dasjenige, was der zum Exekutor bestimmte Offizjant zu Erreichung dieses Endzwecks thun soll, ist in der besondern Instruktion für die Exekutoren umständlich vorgeschrieben. *)

§. 8. Auf diese Instruktion muß der Exekutor in dem ihm zu ertheilenden schriftlichen Auftrage ausdrücklich verwiesen, und jedesmal bestimmt instruirt werden, ob er sich mit der Einhebung und Ablieferung der beizutreibenden Summe selbst befassen, oder ob er nur auf Vorzeigung einer von der Steuerbehörde ausgestellten Quittung über den ganzen Betrag des Rückstandes Seitens des Exequendi dringen soll.

Es wird der Steuerbehörde auf ihre Gefahr zu beurtheilen und in jedem einzelnen Falle zu bestimmen überlassen, ob der Exekutionsoffizjant das einzuhebende Geld unmittelbar von dem Debenten annehmen, und zur Kasse abliefern, oder ob der Debent selbst die Zahlung zur Kasse leisten, und der Exekutor sich mit Vorlegung der Quittung darüber genügen soll.

§. 9. Zu eben der Zeit, in welcher der Exekutionsauftrag an den Exekutor ergeht, muß das Amt auch den Debenten, mit Bezug auf die vorhergegangene fruchtlose Aufforderung schriftlich von der ergangenen Exekutionsverfügung benachrichtigen, und ihm bekannt machen, ob die Zahlung zu Händen des zu benennenden Exekutors oder unmittelbar zur Kasse zu leisten ist.

Dabei muß dem Exequendo zugleich eröffnet werden, was er dem Exekutor an täglichen Exekutionsgebühren zu bezahlen hat.

§. 10. Der Exekutor muß von dem Fortgange und der Vollendung seines Auftrages dem Amte schriftlich oder zum Protokoll Anzeige machen. Hierbei können der Regel nach drei Fälle vorkommen:

a) daß der Exekutor die volle Summe beigetrieben hat;
b) daß dies Armuths oder sonstiger Umstände halber gar nicht oder nur zum Theil geschehen könne, und endlich
c) daß er gar nichts beigetrieben, und durch Auspfändung den Anspruch der Königlichen Kasse sichern müssen.

In dem Falle

zu a) und überhaupt wenn die Zahlung der Schuld vollständig geleistet worden, fällt die weitere Exekution von selbst weg, und der Exekutor muß jedes Mal bei Ablieferung der Strafgelder ꝛc. ꝛc. seine Exekutionsordre der Steuerbehörde zur Kassation zurück geben, und dabei anzeigen, was er an Kosten und Auslagen für sich

*) Diese Instruktion sind in dem nächsten Amtsblatt enthalten sein.

sich beigetrieben hat. Hierauf werden die eingezogenen Gelder vorschriftsmäßig verrechnet.

§. 11. Zu b) §. 10. muß der Exekutor, wenn von den beizutreibenden Gefällen, Kosten, Auslagen und Geldstrafen gar nichts beigetrieben ist, die diesfälligen Gründe, begleitet mit seinem pflichtmäßigen durch die von ihm einzuziehenden Nachrichten von der Orts-Steuerbehörde zu motivirenden Gutachten, warum er die Exekution nicht vollstrecken können, zu Protokoll oder schriftlich der kommittirenden Steuerbehörde anzeigen, und diese Anzeige wird an die vorgesetzte Regierungs-Abgabendeputation eingereicht und auf die Verwandlung der Geldbuße in Leibesstrafe, oder, nach den Umständen, auf die Niederschlagung derselben angetragen; die Steuerämter müssen hiebei mit pflichtmäßiger Erwägung aller konkurrirenden Umständen verfahren, und namentlich nicht außer Acht lassen, daß der Zweck der Strafen nicht dahin geht, die Denunziaten durch rücksichtslose Vollstreckung der Exekution wegen Strafe und Kosten in ihrem Nahrungsstande zurück zu bringen, oder denselben ganz zu untergraben. Die Sicherung und Einziehung der Gefälle bleibt indeß besonders immer nöthig, wenn nicht das gänzliche Unvermögen die Einziehung derselben hindert.

Alles das, was bisher verordnet ist, muß, wenn nur ein Theil der schuldigen Summe beizutreiben möglich gewesen ist, in Absicht des Rückstandes geschehen. Das abgelieferte Geld geht einstweilen bis die weitere Bestimmung der Abgabendeputation eingeht, zum Depositum.

§. 12. In dem Falle

zu c) müssen die abgepfändeten Sachen von dem Exekutor, in Gefolge seiner Instruktion, entweder unmittelbar an die ihn beauftragende Steuerbehörde abgeliefert, oder was besonders auf den Dörfern vorkommen wird, den Dorfgerichten zur Aufbewahrung versiegelt, oder mittelst einer Spezifikation übergeben werden.

In beiden Fällen hat er zugleich bei der Steuerbehörde ein Verzeichniß davon beizubringen, auch anzuzeigen, ob vielleicht ein dritter, z. B. die Ehefrau, oder ein anderer von den Hausgenossen des Exquendi einige von den in Beschlag genommenen Effekten und welche? als sein Eigenthum in Anspruch genommen hat.

Ist ein solcher Anspruch eines Dritten eingetreten, so müssen die sämmtlichen Objekte, worauf solcher gerichtet ist, von den übrigen, dem Debenten unbezweifelt zuständigen Pfandstücken abgesondert, und wenn der Einspruch bei näherer Prüfung von Seiten der Steuerbehörde begründet befunden wird, dem dritten Eigenthümer ohne Schwierigkeit wieder frei gegeben, insofern aber gegen den Einspruch Zweifel obwalten, die abgepfändeten Effekten zwar aufbewahrt, jedoch dieserwegen der vorgesetzten Deputation vollständiger Bericht über den Vorgang, mit Einreichung eines Verzeichnißes der in Anspruch genommenen Sachen, erstattet werden.

Findet diese sich nicht bewogen, den Anspruch des Dritten einzuräumen, so ist die Sache zur weitern Ausführung an die kompetenten Gerichte zu verweisen, und nach Anleitung der Allg. Gerichtsordnung Theil I, Titel 24, §. 70 bis 77 zu ver-

verfahren. Diejenigen abgepfändeten Sachen, welche als ein unbezweifeltes Eigenthum des Exequendi angenommen werden können, müssen durch Sachverständige, wozu auf dem Lande die Dorfgerichte, in der Stadt aber gehörig verpflichtete Taxatoren zu adhibiren sind, ohne Anstand abgeschätzt, und zugleich ein Termin zum öffentlichen Verkauf der Sachen an die Meistbietenden von Amts wegen angesetzt, und sowohl der Abschätzungs- als der Verkaufs-Termin dem Denunziaten nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Finden sich darunter Objekte, die einzeln über 50 Rthlr. werth sind, so muß die Schätzung in Gegenwart einer Gerichtsperson geschehen.

Die Bekanntmachung des Verkaufstermins geschieht, wenn der Verkauf in der Stadt erfolgt, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, gewöhnlich durch schriftliche an dem Hause wo die Steuerbehörde ihren Sitz hat, oder am Rathhause, oder auch an öffentlichen Plätzen und Straßenecken auszuhängende Avertissements. Geschieht der Verkauf aber auf dem Lande, so muß das Avertissement an den Kirchthüren und in dem Schulzengericht aufgehängt werden.

Nur in bedeutenden Fällen, wo Objekte zum Verkauf gestellt werden, die einzeln über 50 Rthlr. geschätzt sind, ist es nöthig eine solche Auktionsanzeige in die Zeitungen und Intelligenzblätter des Departements ein Mal einrücken zu lassen, dergestalt, daß solche wenigstens 8 Tage vor dem Termin in diesen Blättern erscheint.

§. 13. Die Zeit auf welche der Auktionstermin angesetzt werden muß, ist jedes Mal mit Rücksicht auf die besondern Umstände, jedoch so kurz als möglich anzunehmen, wobei zur Ersparung der Kosten und der Zeit zu berücksichtigen, daß mehrere geringfügige Exekutionsgegenstände aus verschiedenen Prozessen gesammelt und dann auf ein Mal veräußert werden können. Im allgemeinen dient den Steuerbehörden hierbei zur Richtschnur:

a) daß die Auktionen nicht an christlichen Sonn- und Festtagen, oder am jüdischen Sabbath- und Feiertagen abgehalten werden sollen;

b) daß bei Dingen, welche dem Verderben unterworfen sind, oder Unterhaltungskosten erfordern, der Termin zum Verkauf früher eintreten muß, als in Fällen, wo dergleichen Objekte nicht vorkommen und

c) daß bei Auktionen, wo Objekte über 50 Rthlr. verkauft werden sollen, der Termin geräumig und wenigstens 8 Tage vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, angesetzt werden müsse. (§. 12.)

§. 14. Die Bestimmung des Orts, wo die Auktionen abgehalten werden, wird dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen.

Um vermeidlichen Transportkosten zu begegnen, kann solche auch an dem ländlichen Aufbewahrungsorte der zu verkaufenden Effekten, durch ein zu deputirendes Mitglied der Steuerbehörde, unter Zuziehung des Schulzen oder zweier Schöppen, in sofern kein Justizbedienter am Orte ist, vorgenommen werden. Jedoch muß die Steuerbehörde hierbei in billige Erwägung ziehen, ob sich an dem Orte zu den zu

ver-

verkaufenden Objekten auch Käufer finden werden und im Falle dies zweifelhaft sein sollte, ist der Verkauf in dem Orte wo die Steuerbehörde ihren Sitz hat, immer vorzuziehn, und muß die Auktion dann von einem bei dem vorher gegangenen Prozeß nicht interessirten örtlichen Steuerbeamten, wozu auch der Kontrolleur oder ein Aufseher erwählt werden kann, jedes Mal, dem §. 48, Nr. 5. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808 gemäß, unter Zuziehung eines Justizbedienten abgehalten werden.

§. 15. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, jedoch hängt es von dem vernünftigen Ermessen der Kommission ab, denselben nicht zu ertheilen, wenn das Meistgebot unter der Hälfte des taxirten Werths geblieben sein sollte. In diesem Falle muß gelegentlich der Verkauf wieder versucht werden. Die Kommissarien müssen ferner sofort mit dem Verkaufe einhalten, sobald der Erlös zur Tilgung der Strafverfügung ausreicht. Zum Ausrufer hat der Kommissarius in der Regel sich eines Subjekts der Steuerbehörde zu bedienen.

§. 16. In dem über die Auktion jedes Mal abzuhaltenden schriftlichen Protokolle wird der Name des Meistbietenden und der Preis, wofür er die ausgebotene Sache ersteht, deutlich mit Buchstaben bemerkt, auch letztere nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

§. 17. Weder den die Auktion vornehmenden Beamten, noch dem Denunzianten in der dabei vorhergegangenen Sache, noch deren Ehefrauen und Kindern, ist verstattet, selbst, oder durch einen Dritten bei dem Verkauf mit zu bieten, oder etwas zu erstehen.

§. 18. Nach beendigter Auktion wird das gelöfete Geld zur Amtskasse sofort baar abgeliefert.

Von dem Betrage werden zuvörderst die sämmtlichen Gefälle, dann die Exekutions- und Auktionskosten, (§. 21.) sodann die im Prozeß selbst vorgekommenen baaren Auslagen, die Resolutions-, Stempel- und Protokollgebühren, und zuletzt die feststehende Geldbuße berichtigt; der etwanige Ueberschuß muß dem Exequirten ohne Verzug gegen Quittung zurück bezahlt, und wenn die Losung unzureichend ist, nach §. 11. verfahren werden.

§. 19. Die Steuerbehörden dürfen durch Fristgesuche der Debenten, durch angebliche oder auch bescheinigte Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden, durch Terminalzahlungs-Vorschläge der Schuldner, und durch andere zur Verschleppung der Sache und Vereitelung der feststehenden Strafen nicht selten vorkommende Anträge und Protestationen der Debenten der Regel nach sich nicht abhalten lassen, mit dem vorschriftsmäßigen Verkauf der ordnungsmäßig abgepfändeten Sachen ununterbrochen und unausgesetzt vorzugehen.

Walten besondere Gründe ob, eine Ausnahme hiervon zu machen, so haben die Steuerbehörden, wie in zweifelhaften Fällen überhaupt geschehen muß, bei der vorgesetzten Regierungs-Abgabendeputation anzufragen, und bis zu erhaltenem Bescheide das Verfahren auszusetzen.

§. 20. Die

§. 20. Die besondern Pflichten und Rechte der mit Vollstreckung der rechtskräftigen Strafresolute beauftragten Offizianten sind, wie schon oben gedacht worden, (§. 7) in einer besondern Instruktion für dieselben zusammengestellt worden. Die Steuerbehörden sind daher verpflichtet, sich selbst nach selbiger zu achten, und dafür zu sorgen, daß die Exekutoren sich mit diesen Vorschriften genau bekannt machen, und solche bei Vollziehung der Exekution genau befolgen, und daß insbesondere die Exekutoren die ihnen zustehenden, §. 18. ihrer Instruktion bemerkten Gebühren und etwanigen baaren Auslagen zwar prompt erhalten, aber ein mehreres von den Exequendis oder deren Angehörigen unter keinerlei Vorwand einfordern oder annehmen. Sollten dergleichen Plackereien dennoch vorfallen, so ist davon der vorgesetzten Abgabendeputation ungesäumte Anzeige zu machen, damit der Schuldige bestraft und von allen künftigen Exekutionsaufträgen ausgeschlossen werde.

§. 21. Die Auktionskosten bei den Aemtern bestehen entweder in baaren Auslagen oder in den Gebühren für die dabei vorkommenden Verrichtungen.

Die baaren Auslagen müssen möglichst sparsam eingerichtet, die Gebühren aber nach folgenden Sätzen berechnet werden:

I) Die Sachverständigen erhalten für die Taxe der abgepfändeten Objekte

A. in Sachen bis einschließlich 50 Rthlr.

am Orte . . . . . 4 bis 8 Gr.

auswärts, neben der freien Fuhre, für den Tag 16 Gr.

B. In Sachen über 50 Rthlr.

am Orte . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.

auswärts, neben der freien Fuhre, für

jeden Tag . . . . 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Versäumniß und Zehrungskosten sind zu A und B mit begriffen.

Die Steuerbehörde muß für die Fuhre der Taxatoren sorgen, und solche unter den baaren Auslagen liquidiren.

Sie dient zugleich zur Reise der den Taxationsakt leitenden Beamten.

II) Bei der Auktion selbst wird von jedem Thaler der Bruttoeinnahme 1 gGr. abgezogen, und davon dem als Ausrufer gebrauchten Exekutor für jeden halben Tag 4 Gr. bezahlt, das übrige aber zu gleichen Theilen unter die Beamten, die nach §. 14. die Auktion abgehalten haben, vertheilt. Sind auf dem Lande, statt des Dorfschulzen, zwei Gerichtsleute adhibirt worden (§. 14.), so erhalten dieselben zusammen so viel als der konkurrirende Steueroffiziant.

Baare Auslagen müssen möglichst genau bedungen, und mit Quittungen der Empfänger belegt werden.

Ist der Auktionsertrag so unbedeutend, daß der 24ste Theil desselben nicht hinreicht, um dem Ausrufer wenigstens 4 Gr. zu gewähren, so müssen solche von der Losung selbst entnommen werden, die den Verkauf leitenden Offizianten aber das unbedeutende Geschäft unentgeldlich und von Amtswegen übernehmen.

§. 22. In

§. 22. In dem oben in der Einleitung zu B gedachten Falle, wenn aus einem gerichtlichen Erkenntnisse die Exekution verfügt werden muß, ist es zwar eigentlich die Sache des Gerichts solche von Amtswegen zu leiten und resp. zu verfügen, und die deshalb hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten

Da indessen Sachen der Art unter der nähern Kontrolle der Steuerbehörden stehen und gehörig verrechnet werden, so muß die Steuerbehörde, von der eine Sache der Art ressortirt, gleich nach der Rechtskraft des Erkenntnisses, das Gericht, welches in erster Instanz entschieden hat, mittelst Ueberreichung eines genauen Verzeichnisses der zu vollstreckenden und resp. beizutreibenden Strafe, Gefälle, Kosten ꝛc., und mit bestimmter Anführung des rechtskräftigen Erkenntnisses um die Befolgung und resp. Vollstreckung ersuchen, und dieß von Zeit zu Zeit in Anregung bringen. Wenn das Gericht die Exekution verzögert, so muß deshalb von der kompetenten Steuerbehörde bei der vorgesetzten Abgabendeputation, mit Beilegung der deshalb vorhandenen Akten, Anzeige geschehen.

Nach gegenwärtiger und nach der unterm heutigen Dato für die als Exekutoren zu adhibirenden Steuerbeamten ergehenden besondern Instruktion haben sämmtliche Steuerbehörden sich auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 18ten Dezember 1813.

Sektion des Departements der Staatseinkünfte, für die direkten und indirekten Abgaben.

Ladenberg.

Vorstehende Instruktion für sämmtliche Steuerbehörden, bei der exekutivischen Einziehung der landesherrlichen Abgaben, und Vollstreckung der in Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen wird hierdurch dem Publikum und den betreffenden Steuerbehörden zur genauesten Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten Januar 1814.

No. 35. Stempelpflichtigkeit der Zahlungs- und Exekutionsmandate A. 1218. Januar.

Die Königl. Abgabensektion hat mit Zustimmung des Herrn Justizministers Exzellenz mittelst Verfügung vom 28sten v. M. und Jahres festgesetzt:

daß die Bestimmung in der Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 5ten September 1811. §. 4. zu 8.

Zahlungs- und Exekutionsmandate gehören daher *nicht* zu den stempelfreien prozeßualischen Verhandlungen

auch auf Kriminal- und fiskalische Untersuchungssachen angewendet werden soll.

Diese Festsetzung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23sten Januar 1814.

No. 36. Meßabgabe von fremden Gold und Silbertreſſen. A. 1737. Januar.

Da die durch den Meßtarif feſtgeſetzte Abgabe zu acht Groſchen von jedem Bruttopfund der zur Meſſe eingeſandten fremden Gold- und Silber-Treſſenwaaren in ſofern zu hoch iſt, als ſie den Satz Eines Prozents vom Werthe der Waaren, dem alle übrige Tarifſätze nach Möglichkeit nahe gebracht ſind, überſchreitet, ſo haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 16ten Dezember v. J. zu genehmigen geruhet, daß dieſe Abgabe bis auf ſechs gute Groſchen für das Pfund Brutto der gedachten Waaren ermäßigt werde, welches in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz vom 13ten dieſes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 29ſten Januar 1814.

No. 37. Kommunalabgaben in den Städten. P. 1839. Januar.

Des Herrn Finanzminiſters von Bülow Exzellenz verlangt eine vollſtändige Ueberſicht von den gegenwärtig in ſämmtlichen Städten der Monarchie Statt habenden gewöhnlichen Kommunalabgaben, mit Ausſchluß des Serviſes.

Die ſämmtlichen Magiſtrate hieſiger Provinz werden daher aufgefordert, dieſe Abgaben mit Angabe der generellen Hebungs-Grundſätze und des dadurch im Ganzen aufkommenden Betrags für jede Stadt des dieſſeitigen Departements zu ſpezifiziren und die Nachweiſung davon binnen längſtens drei Wochen anhero einzureichen. Der Betrag iſt nach den letztern drei Jahren anzugeben, und müſſen bei den Kommunalabgaben die vor Einführung der Städteordnung ſchon beſtandenen, von den in Folge der Städteordnung eingeführten direkten Kommunalſteuern, der Prozentabgabe der Offizianten und Penſionairs ꝛc. ꝛc. ſo wie auch die zur Tilgung und Verzinſung der frühern Kriegesſchulden ausgeſchriebenen Beiträge, unterſchieden und überall, wo ſpezielle Abgaben zu ſpeziellen Zwecken vorhanden ſind, dieſe angegeben werden.

Wie der Servis in jeder Stadt aufgebracht worden, und welche extraordinaire Ausſchläge Behufs der Kriegeslaſten während des jetzigen Krieges ſtatt gefunden haben, iſt ebenfalls jedoch jedes ſeparat mit Bemerkung des Maasſtabes, wonach ſolche geſchehen und des Betrages anzuführen und auszuwerfen.

Potsdam, den 2ten Februar 1814.

No. 38. Fährtarif P. F. 1179. Dezember.

Es iſt einſtweilen bis zur erfolgenden definitiven Beſtimmung der nachſtehende Tarif zur Erhebung des Fährgeldes bei den Ueberfahrten über die Oder bei Freienwalde und Oderberg vorgeſchrieben worden, und wird danach ſofort verfahren werden:

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen über die Oder bei dem Freienwalder Fährgange, Amts Neuenhagen, und zu Oderberg bezahlt wird.

1) Eine Frachtfuhre für den Wagen	3 gGr.	— Pf.
für jedes Pferd	1 „	— „

2) Land-

2) Landfuhrwerke, Kutschen und andere zum Transport von Personen und ländlichen Erzeugnissen bestimmte Fuhrwerke,

für den Wagen	2	gGr. —	Pf.
für jedes Pferd	1	" —	"
3) Ein Pferd mit Reiter	1	" —	"
4) Ein Pferd ohne Reiter	—	" 9	"
5) Für jede Person und was diese als Last tragen kann	—	" 6	"
6) Für eine Person mit beladenem Schubkarren	1	" —	"
7) Ein Stück Rindvieh	—	" 6	"
8) Ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf, Lamm oder Ferkel	—	" 2	"

Verlangt eine Person mit ihrem Pferde, Rindvieh oder Wagen übergesetzt zu werden, so muß dies sogleich geschehen; alsdann wird aber außer den Sätzen des vorstehenden Tarifs, noch soviel mehr bezahlt, damit die Summe der gesammten Einnahme für das Ueberfahren wenigstes 6 gGr. betrage.

Sind zwei Fußgänger allein vorhanden, so müssen solche für die Tarifsätze übergefahren werden.

Dies gilt auch wenn einer den doppelten Tarifsatz bezahlt.

Ausnahme.

1) Die auf Kommando geschickten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, auch Ordonnanzen werden frei übergefahren. Imgleichen sind die in herrschaftlichen Angelegenheiten, auch mit Freipässen reisende Königl. Offizianten, von Erlegung des Fährgeldes befreiet.
2) Wenn Eisbahn ist, wird von allen vorbenannten Sätzen nur die Hälfte bezahlt, wogegen die Fährleute schuldig sind, fleißig Bahn zu gießen, und den Reisenden solche nicht nur zu weisen, sondern sie auch zu begleiten, und mit Sicherheit über zu bringen.
3) Extraposten und Estafetten bezahlen das Fährgeld nach den geordneten Sätzen, erstere auch zugleich für die Rückfahrt der Extrapostpferde.
4) Die ordinairen fahrenden und reitenden Posten gehen frei, für jeden der Beiwagen aber werden 4 gGr. $\frac{1}{2}$tel bezahlt.

Potsdam, den 3ten Februar 1814.

No. 39. Insignien des Eisernen Kreutzes. P. 1420. Januar.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Dezember v. J. zu bestimmen geruhet haben: daß die Insignien des Eisernen Kreutzes kein Gegenstand des Handels sein, sondern die Inhaber des Eisernen Kreutzes, wenn sie eines weitern Exemplars desselben bedürfen, dasselbe, gegen Erstattung der Auslage von der Königl. General Ordenskommission zu empfangen haben sollen: so wird in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung und der in deren Folge ergangenen Verfügung des Departements der höhern und Sicherheitspolizei im Königlichen Ministerio des Innern, sämmtlichen Juwelirern, Goldarbeitern, Kaufleuten und überhaupt einem Jeden, der Handel mit den Insignien des Eisernen Kreutzes hiermit

mit untersagt. Die Uebertreter dieses Verbots haben die Beschlagnahme der feilgebotenen Eisernen Kreuze, und außerdem noch eine strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Sämmtlichen Ortspolizei-Obrigkeiten wird hiermit aufgegeben, auf die unausgesetzt genaue Beobachtung dieses Verbots zu wachen, im Uebertretungsfalle die feilgebotenen Eisernen Kreuze in Beschlag zu nehmen und hierüber zu weiterer Instruktion zu berichten. Potsdam, den 4ten Februar 1814.

No. 40. Reklamation fremder Personen von auswärtigen Behörden. P. 1145. Januar.

Wir finden uns veranlaßt, die allgemeine Vorschrift,

„nach welcher keine Spezialbehörde befugt ist, Personen, die sich in den „diesseitigen Staaten aufhalten, auf Reklamationen auswärtiger Behörden „an dieselben auszuliefern, sondern über dergleichen Anträge, in sofern die„selben sich auf Auslieferung von wirklichen Verbrechern beziehen, an das „Königliche Kammergericht, in allen andern Fällen aber an die Königliche „Regierung zu berichten und die weitere Bescheidung abzuwarten"

in Erinnerung zu bringen und sämmtliche Behörden der Provinz zu deren genauer Beachtung in vorkommenden Fällen gemessenst anzuweisen.

Potsdam, den 6ten Februar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 7. Sublevationsbeiträge

Sämmtliche Justizoffizianten im Departement des Kammergerichts werden erinnert, die bis zum 31sten Dezember v. J. rückständigen Beiträge zur Sublevationskasse binnen acht Tagen zu bezahlen, widrigenfalls die Exekution ohne weitere Ankündigung veranlaßt werden soll.

Berlin, den 27sten Januar 1814.

Personalchronik.

Der invalide Feldjäger Tismar ist zum Unterförster zu Quäste, Amts Zechlin, der Akziseaufseher Hamann in Havelberg zum Akzisekontrolleur in Wilsnack, der Akziseaufseher Schütz zu Liebenwalde zum Thorschreiber in Oranienburg, der 2te Akziseaufseher Leppin zu Havelberg zum ersten, der Thorschreiber Pietschmann zum zweiten Akziseaufseher daselbst, der Zollbereiter und interimistische Grenzjäger Dancker zu Loburg zum Akziseaufseher daselbst, der Thorschreiber Scheip zu Köpnick zum Akziseaufseher daselbst und der Militairsupernumerarius Matz zum Akziseaufseher in Potsdam bestellt.

Berichtigung. Im 4ten diesjährigen Amtsblatt Seite 34. Zeile 13 muß statt Nachweisungen C., Nachweisungen B. gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Bekanntmachung.

Das zehnte Verzeichniß der für die Vertheidigung des Vaterlandes in dem Bureau des unterzeichneten Civil-Gouverneurs eingegangenen Opfer iſt in dem hieſigen Intelligenz-Blatte No. 21. abgedruckt, und ſoll dem Publikum über die Verwendung des aus dieſen Beiträgen gebildeten Fonds nächſtens öffentlich Rechenſchaft abgelegt werden.

Berlin, den 19ten Januar 1814.

Allerhöchſt verordnetes Militair-Gouvernement des Landes zwiſchen der Elbe und Oder.

Der Militair-Gouverneur abweſend.

Der Civil-Gouverneur Sack.

Fortſetzung der Bekanntmachung vom 30ſten December 1813. von den für die Kranken und verwundeten vaterländiſchen Krieger vom 16ten bis 31ſten gedachten Monats an die Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Caſſe abgegebenen freywilligen Beiträgen.

1) Von dem Hrn. Polizeydirektor Fleſch aus Memel 50 Thl. Cr.; 2) von dem Hrn. Landrath Seemann zu Gumbinnen nachträglich 2 Thl. Cr.; 3) durch den Hrn. Superintendenten Zſchock zu Uckermünde an Kollekten, a. aus Faſenitz 41 Thl. Cr., b. aus Falkenwalde 5 Thl. 13 gr. Cr., c. aus Hagen 1 Thl. 11 gr. Cr. u. d. von der Gemeine des Aalbeckſchen Hinterſee-Grundes 1 Thl. 18 gr. Münze; 4) durch den Hrn. Superintendenten Obenaus zu Garz an Kollekten aus der Garziſchen Synode, a. aus Garz 12 Thl. 18 gr. Cr. u. 13 Thl. 4 gr. 7 pf. Münze, b. aus Schillersdorff 5 Thl. 14 gr. Cr. u. 2 Thl. 5 gr. Münze; c. aus Hohenzaden 12 gr Cr. und 1 Thl. 22 gr. Münze; d. aus Güſtow 4 Thl. Cr., e. aus Barnimslow 2 Thl. 10 gr. Cr. und 1 Thl. 10 gr. 10 pf. Münze, f. aus Stoſow 8 gr. Cr. und 2 Thl. 19 gr. 7 pf. Münze, g. aus Hohenrunckendorff 1 Thl. Cr. und 2 Thl. 8 gr. Münze, h. aus Hohenſelchow 1 Thl. 12 gr. Cr. und 4 Thl. Münze, i. aus Pargow 6 Thl. 8 gr Münze; 5) von der Frau v. Bredow gebohrne v. Wulffen zu Fehrbellin 10 Thl. Cr., 6) durch den Hrn. Pred. Obenaus zu Schönfeld bey Garz, Kollekten von den Gemeinen zu Schönfeld, Lackow und Petershagen 3 Thl. 12 gr. Cr.; 7) durch den Hrn. Prediger Petri zu Schönhauſen an der Elbe, die von deſſen Demoiſelle Tochter in einer fröhlichen kleinen Taufgeſellſchaft eingeſammleten 5 Thl. Cr.; 8) von einem Land-Ruppiner 5 Thl. Cr. und von einem patriotiſch denkenden Mädchen daſelbſt 1 Thl. Cr.; 9) durch den Hrn. Staatsrath und Polizey-Präſidenten Le Coq, von mehrern Gebern eingeſandt 18 Dukaten, 95 Thl. Cr. incl. 2 Thl. 6 gr. alt Geld und einen goldnen Trauring; 10) durch den Hrn. W. G. Fick zu Plock Beyträge für die Monathe May, Juny, July und Auguſt 1813. a. von dem Hrn. B. J. Mahn 16 Thl. Cr., b. von dem Hrn. General-Sectr. Richter 24 Thl. Cr., c. von dem Hrn. Einſender ſelbſt 8 Thl. Cr.; 11) durch den Hrn. General-Münz-Wardein Loos die ſeit den 24ſten Novbr. bis 13ten Decbr. für die Unions-Nadeln eingegangenen Beyträge a. von J. S. zu Pr. Fried. d'or, b. von dem Hrn. Bataillons-Chirurgus Scheibing zu Kleczewo im Poſener Departement 10 Thl. Cr., c. von dem Hrn. Conducteur Nickel daſelbſt 10 Thl. Cr., d. von dem Hrn. Doktor Lehmann zu Genthin 10 Thl. Cr., e. von der Frau Lieutenant Dulz zu Tilſe 3 Dukaten, f. von der Frau Hauptmann v. Haſenkamp zu Neidenberg in Oſtpreußen 3 Dukaten, g. von dem Hrn. Ober-Poſt-Director Wernich aus Danzig 3 Dukaten; h. von der

Frau v. Weißenbach zu Pleß 10 Thl. Cr., i. vom Fräulein v. Weißenbach daſelbſt 10 Thl. Cr., k. von E. W. M. aus Hirſchberg 2 Fried.d'or, l. von der Frau Majorin v. Blankenſee ein goldenes Kreuz mit Email, m. von der Frau v. Lawinsky zu Pleß 10 Thl. Cr., n. von der Frau Prediger Böttcher zu Herzogswalde ein paar goldene Ohrringe, ein goldener Ring, eine goldgefaßte Haarkette und 7 verſchiedene ſilberne Münzen, o. von Hrn. L. in C. 30 Thl. Cr., p. von Madame S — l — r eine goldene Kette, q. vom Hrn. Geheimen Regierungs-Rath v. Unruh zu Liegnitz 1 Fried.d'or; 12) durch den Hn. W. v. Burgsdorff zu Ziebingen aus dem Landſturm-Bezirk des Herrn Einſenders geſammlet 21 Fried.d'or und 93 Thl. 12 gr. Cr.; 13) durch den Hrn. Regierungs-Präſidenten von Baſſewitz von der Stadt Cottbus geſammlet 256 Thl. 12 gr. Cr.; 14) vom Oekonomie Commiſſarius Hrn. Otto zu Kaliſch 19 Thl. 16 gr. Cr.; 15) durch den Magiſtrat zu Peitz die auf der Hochzeit des Kaufmanns Hrn. Schnetter daſelbſt geſammleten 20 Thl. Cr.; 16) von dem Geheimen expedirenden Secretair beym Königl. Militair-Gouvernement Hrn. Pommowitz 50 Thl. Cr.; 17) von dem Hrn. Poſt-Director Kolbe zu Dannenberg im Hannöverſchen und von ſeiner Gattin zwey goldene Trauringe gegen Eiſerne; 18) durch den Hrn. Regierungs-Rath Fernow zu Gumbinnen an Beyträgen aus dem Litthauiſchen Regierungs-Departement 1 Fried.d'or, 1 Nap.d'or, 13 Dukaten, 147 Thl. Cr., 91 Thl. 63 gr. 16½ pf. Pr. in Münze, 15 Fünffrankenſtücke, 4 Einfrankenſtücke, 4 Rubel, zuſammen 314 Thl. 77 gr. 16½ pf. preuß.; 19) durch den Hrn. Prediger Salpius zu Meinsdorff an Beyträgen von den Gemeinen zu a. Meinsdorff 5 Thl. 5 gr., b. Weißen 1 Thl. 20 gr., c. Rino 1 Thl. 20., d. Herbersdorff 1 Thl. 14 gr., e. Wiepersdorff 1 Thl. 6 gr., f. Coſſin 1 Thl. 2 gr. und Bärwalde 22 gr., zuſammen 13 Thl. Cr. und 17 gr. Münze; 20) von dem Güter-Beſtätiger Hrn. Elin hier 200 Thl. Cr.; 21) von dem Königl. Preuß. Geſandten zu London Hrn Baron v. Jakobi Kldſt in London geſammlet 1000 Thl. Cr.; 22) durch den Hrn. Superintendenten Tägen zu Paſewalk, a. aus dem Dorfe Velling geſammlet von dem Hrn. Einſender 4 Thl. 8 gr., b. aus der Parochie Torgelow von dem Hrn. Prediger Gentzen 26 Thl. 4 gr., c. aus der Parochie Boock von dem Hrn. Prediger Sponholz 35 Thl. 6 gr., d. aus der Parochie Stolzenburg und Blankenſee von dem Hrn. Prediger Spanenberg 8 Thl. 16 gr., e. aus der Parochie Böck und Daber von dem Hrn. Prediger Claſen 11 Thl. 2 gr., zuſammen 58 Thl. 10 gr. Cr., 25 Thl. 20 gr. Münze, 1 Fünffrankenſtück u. 1 Zwanzig-Kreutzerſtück; 23) von dem Hrn. Land-Droſt Freiherrn v. Hollſtein zu Dargun in Mecklenburg-Schwerin 1 Fried.d'or, 8 gr. Cr., 91 Zweydrittelſtück, 4 ſilberne Medaillen, ein goldenes mit Rubin beſetztes Medaillon, ein goldener Fingerhuth, zwey ſilberne Fingerhüthe, zwey goldene Ringe, der obere Theil eines Etuis von Silber, zwey paar goldene Ohrringe. Sämmtliche Münze in ½tel.

Mit den Beyträgen von Kleidungsſtücken, Wäſche, Charpie und dergl. für die hieſigen Lazarethe iſt gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichniſſe davon auf Verlangen vorgelegt werden.

Berlin, den 7ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.
Carow.

Fort-

Fortsetzung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1814. wegen der für die Kranken und verwundeten vaterländischen Krieger vom 11ten bis 15ten d. M. an die Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Kasse abgegebenen freiwilligen Beiträge.

1) Durch den Herrn Superintendenten Wegener zu Wittstock, die von dem Hrn. Prediger Spiesecke auf einer Hochzeit in Lellichow gesammelten 1 Thlr. 12 gr. Cr.; 2) durch die Königl. Westpreuß. Regierung zu Marienwerder ein dem Hrn. Amtsrath Kraut zu Oliva bei Danzig gehöriger Westpreuß. Pfandbrief Nr. 78. über 100 Thlr. mit 4 Zins-Coupons à 2 Thlr.; 3) von dem Hrn. Landhofmeister und Regierungs-Präsidenten v. Auerswald ein Beitrag aus der freiwilligen Jäger-Kasse von 143 Thlr. 9 gr. in Münze; 4) den durch den Hrn. Landrath Seemann zu Gumbinnen gesammelten Beitrag von 2 Thlr. 14 gr. Cr. nebst einem goldenen Ring; 5) durch den Hrn. Prediger Herzberg die nach dem zur Vorfeier des neuen Jahres gehaltenen Dankgebete in der hiesigen Dreifaltigkeits-Kirche gesammelte Kollekte mit 1 Fr.d'or, 34 Thlr. 12 gr. Cr. und 17 Thlr. 16 gr. Münze; 6) durch den Hrn. Prediger Grunow, die bei derselben Gelegenheit in der Jerusalems-Kirche gesammelten 22 Thlr. 2 gr. Cr.; 7) durch den Hrn. Prediger Stechow zu Spandow, die bei einer Kindtaufe des Hrn. Kaufmanns Clemet daselbst gesammelten 20 gr. Cr., 2 Thlr. 20 gr. Münze und 1 Düttchen; 8) durch den Hrn. Stadtrichter Gericke zu Wusterhausen an der Dosse folgende in den Monaten Oktober und November v. J. gesammelten Beiträge: a. von dem Hrn. Amtmann Lüdecke zu Brunn 6 Thlr., b. von dem Hrn. Oberamtmann Cochius zu Dreez 8 Thlr., c. von dem Kaufmann Hrn. Wolff Liebmann 2 Thlr., d. von dem Hrn. Post-Kommissarius Thien 2 Thlr., e. von dem Hrn. Rehbock jun. 2 Thlr., f. von dem Hrn. Mühlenmeister Gärtner 2 Thlr., g. von der Frau Inspektorin Seeger zu Brunn 16 gr., h. von dem Hrn. Rehbock sen. 1 Thlr., i. von dem Sattlermeister Hrn. Marrburg 8 gr., k. von dem Hrn. Dokt. Augern 2 Thlr., l. von dem Hrn. Amtmann Laue zu Segdetz 6 Thlr., m. von dem Hrn. Prediger Wagener daselbst 1 Thlr. 8 gr., n. von dem Hrn. Inspektor Fahrenthold zu Neustadt 2 Thlr., o. von dem Erbpächter Hrn. Bismarck daselbst 6 Thlr., p. von dem Apotheker Hrn. König daselbst 1 Thlr. 8 gr., q. von dem Hrn. Prediger Hindenberg zu Melzenthin 2 Thl., r. von dem Hrn. Amtmann Pape zu Kerzlin 2 Thlr., s. von dem Hrn. Amtmann Rohloff zu Dabergotz 2 Thlr., t. von dem Gutsbesitzer Hrn. Schüler zu Vechlin 8 Thlr., u. von dem Hrn. Prediger Buchholz zu Brunn 2 Thlr., v. von dem Tagelöhner Bulle zu Dreez 9 gr., w. von dem Oekonom Hrn. Curbs 2 Thlr. und x. von dem Einsender Hrn. Stadtrichter Gericke 4 Thlr., zusammen 40 Thlr. Cr. und 25 Thlr. 1 gr. Münze: 9) durch Demoiselle Charlotte Balcke die von der Bäuerin Lafiere aus dem Amtsdorfe Bergholz bei Löknitz geschenkten 10 Thlr. Cour.; 10) durch den Hrn. Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Terpitz zu Insterburg, verschiedene in der Freimauer-Loge zum schwarzen Adler daselbst gesammelte Beiträge mit 4 Dukaten, 18 Thlr. 16 gr. Cr., 20 Thlr. 75 gr. Preuß. und 2 Laubthaler; 11) von der Kurmärk. Haupt-Kollekten-Kasse zu Potsdam die bei derselben vom 22sten November bis 14ten Dezember v. J. eingegangenen Beiträge mit 26 Fr.d'or, 10 Dukaten, 1362 Thlr. 14 gr. Cr., 1641 Thlr. 14 gr. 3 pf. Münze, zusammen 3161 Thlr. 16 gr. 3 pf., ferner 2 goldene Trauringe, 1 Brabanter Thaler, 1 silberne Medaille vom Jahre 1800, 2 Zwanzig- und ein Zehn-Kreuzer-Stück, 14 Böhmen, ein Sechs-Marien-Groschen-Stück, 1 silberne Huldigungs-Medaille, 1 Laubthaler, 3 goldene kleine Schlösser, ein Paar goldene Ohrringe und 22 Stück silberne Knöpfe; 12) durch den Hrn. Staatsrath und Polizei-Präsidenten Le Coq 437 Thlr. 8 gr. Cr. und 33 Thlr. 14 gr. 7 pf. Münze von mehreren Gebern gesammelt; 13) durch den Hrn. C. B. zu S. 70 St. Fr.d'or von mehreren Gebern; 14) von der Königl. Pommerschen Regierung zu Stargard die im Distrikte Vorpommern bis zum 13ten Dezember v. J. gesammelten Beiträge mit 7 Fr.d'or, 1 Dukaten, 219 Thlr. 10 gr. Cr. und 123 Thlr. 11 pf. Münze, zusammen 380 Thlr. 10 gr. 11 pf.; 15) durch den Hrn. Prediger Gründler zu Neu-Ruppin die auf einer Hochzeit gesammelten 1 Thlr. 16 gr. Cr.; 16) durch den Hrn. Prediger Woltersdorff zu Mödlich bei Lenzen die zu Neujahr in der dortigen Gemeinde veranstaltete Kollekte mit 1 Thlr. 16 gr. Cr. und 22 gr. Münze; 17) von dem Hrn. Weferling zu Kyritz eine silberne Halsschnalle; 18) die seit dem 13ten bis 31sten Dez. v. J. für Unions-Nadeln bei dem Hrn. General-Münz-Wardein Loos eingegangenen Beiträge,

a. von

a. von dem Hrn. Landrath v. Przyborsky zu Rhein 150 Thlr. Silbergeld, b. von der Madame Protzen zu Neu-Ruppin 2 Fr.d'or, c. von dem Hrn. Hauptm nn v. Bonin zu Elbing 30 Thlr. Silbergeld, d. von K. in F. 2 Fr.d'or, e. von der Frau Juſtiz-Räthin Sartorius zu Thoren 2 ſilberne Löffel, 1 ſilbernes Meſſer-Heft und ein goldener Trauring, f. von dem Hrn. Grafen v. Bredow zu Kleſſen 10 Thlr. Cr., g. von der Frau von Rundſtadt zu Schönfeldt 2 Fr.d'or, h. von dem Hrn. Landrath von Grävenitz zu Wittſtock 10 Thlr. Cr., i. von dem Amtsaktuarius Hrn. Kitzmann aus Strezlin 2 Fr.d'or, k. von dem Hrn. Oberförſter Srena zu Kazemirs 10 Thlr. Cr., l. von dem Kaufmann Hrn. Homann 6 Fr.d'or, m. von dem Hrn. Juſtizrath Bail zu Sagan 2 Fr.d'or, n. von E. S. zu L. 6 Fr.d'or, o. von dem Proviantmeiſter Hrn. Junk zu Graudenz 10 Thlr. Cr., p. vom Hrn. Friedrich Müller zu Züllichau 2 Fr.d'or, r. von dem Kämmerer Hrn. Kagez zu Ukermünde 20 Thlr. Cr., s. von dem Hrn. Prediger Walzer zu Kublsdorff 10 Thlr. Cr., t. von dem Hrn. Oberſt-Lieutenant v. Pfeiffer zu Cöslin 2 Fr.d'or und 2 ſilberne Medaillen. u. von dem Hrn. Ingenieur-Lieutenant H. zu Spando.v 10 Thlr. Cr., v. von dem Fräulein Albertine v. Carnal zu Glatz 3 Thlr. Cr. und 5 P.aſte, w. von der Frau Bürgermeiſter v. Knappe daſelbſt 10 Thlr. Cr., x. von dem Hrn. Hauptmann v. Sydow 10 Thlr. Cr., y. von 4 Geſchwiſtern von Römig unter dem Motto: „das Gebet unmündiger Kinder erhöret der Allmächtige" 2 Fr.d'or, z von dem Hrn. Hauptmann v. Romatowsky 2 Fr.d'or, aa. von dem Hrn. Lieutenant v. Teömar 2 Fr.d'or, bb. von dem Hrn. Bataillons-Chirurgus Weide 2 Fr.d'or, cc. von dem Hrn. Premier-Lieutenant v. Diercke 2 Fr.d'or, dd. von der Frau Droſtin v. Laſſert zu Schwechow 10 Thlr. Cr., ee von dem Hrn. Hauptmann v Gersdorff zu Frauſtadt 2 Fr.d'or, ff. von der Frau Wittwe des Hrn. Predigers Ellardi zu Groß-Lazkow eine goldene Huldigungs-Medaille von circa 12 Dukaten, gg. von dem Hrn. Syndikus Müller zu Prenzlow 5 Thlr. Cr., hh. von dem Hrn. Fieck zu Plock 2 Fr.d'or., ii. von dem Hrn. J. G. Adolph zu Thoren 10 Thlr. Cr., kk. von dem Hrn. G. S. L. in C. 2 Fr.d'or, ll von der Familie Budich aus Pohle 2 Fr.d'or, mm. von dem Hrn. R. S. zu Stargard 3 Fr.d'or, nn. von dem Hrn. Polizei-Inſpektor Heilmann in Züllichau 11 Thlr. Cr., oo. von dem Hrn. Grafen v. Coëpoth zu Hallbahn 2 Fr.d'or, pp. von dem Hrn. Kretſchmer bei Schwiebus 2 Fr.d'or, qq. von dem Hrn. Pildemann sen. in Colberg 20 Thlr. Cr., rr. von dem Hrn. Poſtdirektor Derling zu Diederſtadt 10 Thlr. Cr., ss. von dem Hrn. Weiße 10 Thlr. Cr., tt. von dem Hrn. Major v. Wierach 10 Thlr. Cr., uu. von U. E. W. 10 Thlr. 22 gr. Cr., vv. von dem Hrn. Rendanten Ebert zu Warſchau 5 Fr.d'or, ww. von Mad. Schäfer 1 Fr.d'or; 19) von dem Hrn. Syndikus Gottſchalck Meyer aus Ellrich 25 Thlr. Cr.; 20) durch den Kantor Hrn. Dienemann zu Havelberg die in der Loge zur Freundſchaft und Wohlthätigkeit daſelbſt geſammleten ½ Fr.d'or, 1 Dukaten und 17 Thlr. 9 gr. Cr.; 21) von dem Magiſtrat zu Nauen geſammelt 2 Thlr. Cr.: 22) durch den Hrn. Prediger zu Kerzlin die von der Pfarre und Gemeinde daſelbſt geſammelte Kirchen-Kollekte mit 2 Thlr. Cr. und 2 Thlr. Münze; 23) durch den Vorſteher der Stadtverordneten Hrn. Weiße zu Wriezen a. d. O. 5 Thlr. 20 gr. Münze. (Sämmtliche Münze in ⅓ ſtel.)

Mit den Beiträgen an Kleidungsſtücken, Wäſche, Charpie und dergl. für die hieſigen Lazarethe, iſt gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichniſſe davon auf Verlangen vorgelegt werden. Berlin, den 17ten Januar 1814.

Königlich Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.

Carow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 7.

Potsdam, den 18ten Februar 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 205. Die Verordnung vom 15ten Januar 1814. wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften;

No. 206. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Dezember 1813. wegen der dem Finanzminister übertragenen Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens; und

No. 207. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Dezember 1813. wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 41. Getränke welche ländliche Dominien nach ihren städtischen zwangspflichtigen Schankstätten versenden. A. 2168. Januar.

Da von den in den Städten belegenen, zu ländlichen Getränkefabrikations-Stellen zwangspflichtigen Schankstätten darüber Beschwerde geführt worden,

daß sie diejenigen Getränke, welche sie vom platten Lande zwangsweise nehmen müssen, nach dem provisorischen Tarif zur Entrichtung der Ergänzungsabgaben von ländlichen Getränken, Mühlenfabrikaten, Fleisch- und Backwaaren, mit 1 Gr. 6 Pf. für das Quart Branntwein und mit 1 Rthlr. für die Tonne Bier zu versteuern angehalten worden,

so ist zur Abstellung dieser Beschwerde mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers von Bülow, Exzellenz, vom 15ten v. M. festgesetzt,

daß von denjenigen Getränken, welche ländliche Dominien nach ihren in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schankstellen versenden, diese Ergänzung nicht ferner, sondern eine ermäßigte

von 12 Gr. Brandenburg. für die Tonne Bier, und

von 10 Pf. für das Berliner Quart Branntwein bis 49 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, entrichtet werden soll:

Ist der Branntwein stärker als 49 Prozent, so steigt die Abgabe nach der beigefügten Tabelle.

Sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemter haben sich hiernach zu achten, jedoch muß bei Anwendung dieser ermäßigten Sätze genau darauf gesehen werden, daß die Getränke würklich für die zwangpflichtigen Krüge bestimmt, und daß solche aus der zum Verlag berechtigten Getränke-Fabrikationsstelle entnommen und durch die vorgeschriebenen Atteste beglaubigt sind.

Potsdam, den 2ten Februar 1814.

Tabelle

wornach die Versteuerung des Branntweins geschehen soll, welcher von ländlichen Dominien nach ihren in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schankstätten eingebracht wird.

Anzahl der Quarte.	Stärke des Branntweins nach dem Alkoholometer von Tralles.	Akziseabgabe. Rthlr.	Gr.	Pf.
1 Berliner Quart	bis 49 pro Cent.	—	—	10
	von 50 , 55 , ,	—	—	11 1/9
	, 55 , 60 , ,	—	1	2 2/9
	, 60 , 65 , ,	—	1	1 1/3
	, 65 , 70 , ,	—	1	2 4/9
	, 70 , 75 , ,	—	1	3 5/9
	, 75 , 80 , ,	—	1	4 4/9

No. 42. Gehaltsquittungen im Felddienst stehender Personen. A. 2267. Januar.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 26sten v. M. können die Gehaltsquittungen von allen im Felddienst stehenden Personen, wenn sich dieselben ihres Dienstes wegen im Auslande aufhalten müssen, ohne Stempel ausgestellt werden. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2ten Februar 1814.

No. 43. Ergänzungsakzise von den aus den überelbischen Provinzen eingehenden Objekten. A. 855. Februar.

Den Akzise- und Zollbehörden wird hierunter der von des Herrn Finanzministers von Bülow Exzellenz unterm 19ten Januar c. vollzogene Tarif zur Erhebung der Ergänzungsakzise von den Objekten, welche aus den Provinzen jenseits der Elbe diesseits eingehen und zur einländischen Konsumtion bestimmt sind, zugefertigt, um danach nunmehr die Gefälle in vorgeschriebener Art zu erheben. Den Akziseämtern wird deshalb noch folgendes zur genauesten Achtung eröffnet:

1) daß die Gegenstände abweichend zu behandeln sind, je nachdem sie aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser und den jenseits der Weser belegenen Provinzen Paderborn, Ravensberg und Minden, oder aus den jenseits der Weser belegenen übrigen Provinzen eingehen. Aus den letztern dürfen nur die

unter

unter No. 2. besonders aufgeführten Gegenstände, gegen die in dem Tarif enthaltenen Abgaben, eingelassen werden. Andere Objekte zahlen die für fremde Gegenstände vorgeschriebene Steuer.

2) Die aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände, müssen mit Passirscheinen begleitet sein, welche den dort gezahlten Steuersatz nach Thalern, Groschen und Pfennigen enthalten. In Ermangelung derselben werden die Gegenstände als fremde behandelt.

3) Die von daher eingehenden inländischen Fabrikate aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs müssen gleichfalls durch Passirzettel nachgewiesen werden, in welchen die einländische Fabrikatur, so wie die Qualität und Quantität der Waaren so genau als möglich, nach Farbe, Länge, Breite, Stück und Ellenzahl zu bemerken ist.

Fehlt diese Beglaubigung, so sind die Waaren als fremde zu behandeln.

Da in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen keine Bezeichnung der Fabrikwaaren statt findet, so müssen diejenigen, welche diesseits zum Handel eingehen, nachholend, als einländische Fabrikate, resp. mit dem Herzsiegel gesiegelt, oder plombirt werden.

Dafür werden dieselben Siegel- und Plombagegelder erhoben, welche von diesseitigen Fabrikaten eingezogen werden.

4) Wegen Beglaubigung der einländischen Fabrikatur derjenigen Waaren, welche aus den jenseits der Weser belegenen Provinzen eingehen, wird die nähere Bekanntmachung noch erfolgen.

5) Wenn überseeische, dem Kriegesimpost unterworfene Waaren eingehen, und in den darüber ausgefertigten Passirzetteln bemerkt ist:

daß davon auch jenseits der Kriegesimpost bezahlt worden;

so wird der Betrag von den vorgeschriebenen Tarifsätzen abgezogen, und nur das übrigbleibende erhoben.

6) der Verkehr aus diesseits der Elbe belegenen Provinzen nach den jenseitigen mit einländischen Fabrikaten, oder zur Konsumtion voll versteuerten Gegenständen,

ist jenseits keinen Abgaben unterworfen, wenn die Gegenstände mit den nöthigen Passirzetteln begleitet, und dieselben vorschriftsmäßig bezeichnet, auch die Kollis resp. plombirt und gesiegelt sind.

7) Unversteuerte nach den Handelsstädten Halberstadt, Quedlinburg, Mühlhausen, zu versendende Gegenstände müssen mit Begleitscheinen versehen werden, und kann die Abschreibung der versendeten Gegenstände erfolgen,

wenn die jenseitigen Konsumtionssteuer-Aemter die Eingangsatteste vorschriftsmäßig ausgestellt haben.

Nach andern Städten, so wie nach dem platten Lande, dürfen nur völlig versteuerte Waaren versendet werden.

Von den bis Ende Mai d. J. aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingegangenen einländischen rohen Tabacksblättern,

einländischen fabrizirten Tabacken,
, , fabrizirten Branntwein,
, , Stuhlwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs,
ferner von der Einfuhr
an Kaffee
, Zucker
, ausländischen Tabacksblättern,
, ausländischen fabrizirten Tabacken und Wein,
haben die Akziseämter unfehlbar bis zum 10ten Junius d. J. eine übersichtliche Nachweisung an uns einzusenden.

Den Zollämtern wird übrigens zur Pflicht gemacht, die Begleitscheine über nach dem Auslande ausgehende bonifikationsfähige Waaren nach wie vor an den Herrn Geheimen Staatsrath von Heydebreck abzusenden und den Waarenführern statt der abgenommenen Begleitscheine die geordneten Zertifikate zu ihrer Legitimation mitzugeben. — Potsdam, den 9ten Februar 1814.

Tarif

wonach die Ergänzungsakzise von den Objekten zu erheben ist, welche aus den überelbischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe eingehen.

Benennung der Objekte.	Betrag der Akzisegefälle bei der Bestimmung für die Städte rtl. gr. pf.	für das platte Land. rtl. gr. pf.
A. Einländische Produkte und Fabrikate und zwar		
1) Aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser.		
Fleisch, frisches und geräuchertes ohne Unterschied der Gattung, auch Speck und Würste, das Pfund	— — 2	frei
Weitzen- Roggen- und Gerstengemahl ꝛc. als:		
Weitzenmehl, extrafeines dem Nürnberger, Frankfurther oder Marienwerderschen gleich, der Zentner	1 12 —	frei
der Schfl. gestrichen	1 — —	
Weitzenmehl, ordinaires, ohne Nachmehl und Kleie, der Zentner	1 — —	
der Schfl. gestrichen	— 16 —	
Roggenmehl aller Art, der Zentner	— 6 —	
der Schfl. gestrichen	— 4 —	
Gerstenmehl, wie ordinair Weitzenmehl, der Zentner	1 — —	
der Schfl. gestrichen	— 16 —	
Buchweitzenmehl desgleichen		
Kraftmehl, Stärke und Puder, der Zentner	1 12 —	
Weitzengraupe aller Art, der Zentner	1 4 —	
der Schfl. gestrichen	1 — —	

Be-

Benennung der Objekte.	Betrag der Akzisegefälle bei der Bestimmung für die Städte rtl.	gr.	pf	für das platte Land. rtl.	gr.	pf
Gerstenperlgraupe und andere weiße Graupe aller Art, der Zentner	1	4	—	frei		
der Schfl. gestrichen	1	—	—			
Gersten ordinaire Graupe, welche bloß enthülset, aber nicht weiß gemahlen ist, der Zentner	—	6	—			
der Schfl. gestrichen	—	5	—			
Weitzengrütze und Gries aller Art, der Zentner	1	4	—			
der Schfl. gestrichen	—	18	—			
Gerstengrütze und Gries, feine weiße gemahlene, der Zentner	1	4	—			
der Schfl. gestrichen	—	18	—			
Gerstengrütze, ordinaire gestampfte, der Zentner	—	6	—			
der Schfl. gestrichen	—	4	—			
Hafergrütze aller Art, der Zentner	—	6	—			
der Schfl. gestrichen	—	4	—			
Buchweitzengrütze, feine weiße, der Zentner	1	4	—			
der Schfl. gestrichen	—	18	—			
Buchweitzengrütze, ordinaire gestampfte, der Zentner	—	6	—			
der Schfl. gestrichen	—	4	—			
Hirsegrütze, der Zentner	—	6	—			
der Schfl. gestrichen	—	4	—			
Schwadengrütze, der Zentner	1	4	—			
der Schfl. gestrichen	—	18	—			
Weitzenbrod und Kuchen, das Pfund	—	—	6			
Roggenbrod aller Art, das Pfund	—	—	1			
Nudeln und Makaronis aller Art, der Zentner	1	16	—			
Einländische rohe Tabacksblätter	frei			frei		
" " fabrizirte Tabacke, das Pfund	—	2	—	—	2	—
" " Bier und Essig, die Tonne à 100 Quart	—	5	—	frei		
" " Branntwein, zu 45—49 pro Cent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, das Quart	—	—	4	frei		
Nota. Bei einem höhern pro Cent Gehalt steigt die Abgabe und zwar von 5 zu 5 pro Cent um ½ pf. pro Quart. Ein Quart zu 50 pro Cent Stärke zahlt daher 4½ pf. Ein Quart zu 55 pro Cent Stärke aber 4⅔ pf.						
Zichorien, präparirte, das Pfund	—	—	2	—	—	2
Zichorienwurzeln, gedörrte und getrocknete, der Zentner	—	4	—	—	4	—
Runkelrüben-Rohzucker, der Zentner	1	8	—	1	8	—
Syrup aus Runkelrüben, der Zentner	—	18	—	—	18	—
Alle übrige einländische Gegenstände zahlen beim Eingange in die Städte die Abgaben, welche die resp. Tarifs für die Objekte des platten Landes vorschreiben.						

Benennung der Objekte.	Betrag der Akziſegefälle bei der Beſtimmung für die Städte rtl. gr. pf.	für das platte Land. rtl. gr. pf.
Die einländiſchen Stuhlwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs gehen aus den Provinzen zwiſchen der Elbe und Weſer ſteuerfrei ein.		
Die Bergwerks- und Hüttenprodukte aus dieſen Provinzen werden nach den Vorſchriften behandelt und den Sätzen verſteuert, welche vor dem Jahre 1806 ſtatt fanden.		
2) Aus den Provinzen jenſeits der Weſer.		
Von den Fabrikaten, welche in den Provinzen jenſeits der Weſer gefertiget werden, ſind folgende Abgaben zu erheben, als:		
Bielefelder Leinewand, feine, die Elle	— — 4	— — 4
ordinaire, die Elle	— — 2	— — 2
Bielefelder Tafelzeug, Zwillich und Drillich, pro Thaler . .	— — 9	— — 9
Seidene Schnupf- und Halstücher, pro Thaler	— 2 6	— 2 6
10 pro Cent des Werths nach folgender Aeſtimation:		
das Dutzend ¼ breite Tücher zu 6 Rthlr.		
" " ⅛ " " " 8 "		
" " ¼ " " " 10 "		
" " ⅜ " " " 12 "		
" " ½ " " " 16 "		
" " ¾ " " " 18 "		
Bänder, als:		
ganz ſeidene Bänder und Schnüre ohne Inlage, das Pfund . .	1 14 6	1 14 6
dergleichen auf Holz und Pappe geſchlagen, das Pfund . .	1 — —	1 — —
Zu dem Satz à 1 Rthlr. pro Pfund ſind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Pappe gewickelt werden.		
Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche ſonſt ohne Inlage in den Handel gekommen ſind, mit dünnen Streifen Papier oder Pappe verſehen vorkommen, ſo ſind ſelbige dennoch zu dem erſten Satze zur Verſteuerung zu ziehen.		
halb ſeidene, auch Floret- und Friſoletbänder, das Pfund . .	— 10 10	— 10 10
Metall- und Meſſingwaaren als:		
Schnallen, pro Thaler	— 2 —	— 2 —
Bänder, Tiſch- und Thürenbänder		
Büchſen, Zunderbüchſen		
Kaffeemühlen		
Deckel, Pfeifendeckel		
Fingerhüte	pro Thaler — 1 —	— 1 —
Fingerringe		
Gardinenringe		
Näheringe		
Riegel zu Schränken, Tiſchen und dergl. . . .		

Be-

Benennung der Objekte.	Betrag der Akziſegefälle bei der Beſtimmung für die Städte rtl. gr. pf	für das platte Land. rtl. gr. pf.
Ringe, Finger- Nähe- Gardinen- auch Schubkaſtenringe mit Schrauben Schlöſſer, eiſerne mit Meſſingblech zu Käſtchen oder Schränkchen Spindelriegel Waageſchaalen Zunderbüchſen } pro Thaler	— 1 —	— 1 —
Eiſen- und Stahlwaaren excl. Drath, pro Thaler	— — 9	— — 9
Eiſendrath, der Zentner	— 12 —	— 12 —
Stahlſchnallen, pro Thaler	— 2 —	— 2 —
Nota. Der Werth der Metall- Meſſing- Eiſen- und Stahlwaaren iſt in Ermangelung richtiger Preiskourante nach unverfälſchten Fakturen zu ermitteln, oder von den Waarenäſtimatoren zu beſtimmen.		
B. Fremde Objekte und Waaren.		
Fleiſch, friſches und geräuchertes, auch Speck und Würſte, das Pfund	— — 7	frei
Mühlenfabrikate entrichten die nämlichen Abgaben, wie ſolche in der Abtheilung A. vorgeſchrieben ſind.		
Bier, die Tonne à 100 Quart *)	2 11 2	2 11 2
Eſſig, Weineſſig, der Eimer	2 19 11	2 19 11
Franzbranntwein, Arrak und Rum, das Quart	— 2 4	— 2 4
Liqueurs, das Quart	— 6 4	— 6 4
Thee, das Pfund	frei	frei
Chokolade, das Pfund	— 2 6	— 2 6
Kakao, das Pfund	— 4 3	— 4 3
Kaffee, das Pfund	— 4 3	— 4 3
Zichorien, das Pfund	— 2 3	— 2 3
Zucker raffinirter, der Zentner	23 21 3	24 21 3
roher aller Art, nämlich:		
a) zur Fabrikation, der Zentner	13 10 7	— — —
b) = unmittelbaren Konſumtion, der Zentner	17 10 7	17 10 7
Syrup, der Zentner	3 23 3	3 23 3
Oele als:		
feine Speiſeöle, der Zentner	3 8 6	3 8 6
ordinaire Speiſeöle, der Zentner	2 14 6	2 14 6
ordinaire Oele für die Fabrikanten, der Zentner	frei	frei
Thran, der Zentner	— 18 7	— 18 7
Butter, der Zentner	frei	frei
Tabacksblätter, rohe		
europäiſche, der Zentner	6 21 10	6 21 10
aus Amerika und den Kolonien, der Zentner	9 1 8	9 1 8

*) Unter den von hier an in Anſatz gebrachten Abgaben iſt der Kriegsimpoſt begriffen.

Be-

Benennung der Objekte.	Betrag der Akziſegefälle bei der Beſtimmung für die Städte rtl. gr. pf.	für das platte Land. rtl. gr. pf.
Fabrizirte Tabacke als:		
ſpaniſcher Taback, das Pfund	— 23 —	— 23 —
Kanaſter und alle übrige Sorten fremde fabrizirte Tabacke excl. Portoriko in Rollen, das Pfund	— 5 —	— 5 —
Portoriko in Rollen, das Pfund	— 2 —	— 2 —
Weine, als:		
in Bouteillen ohne Unterſchied der Gattung, das Quart	— 3 4	— 3 4
feine Weine, als: Ungariſcher, Bourgogner, Champagner, Rhein, Franken, Moſeler, Ermitage- und Kapwein, der Eimer	8 20 4	8 20 4
von Portugiſiſchen, Italieniſchen, Griechiſchen und allen Liqueur oder ſüßen Weinen, der Eimer	6 20 4	6 20 4
vom Spaniſchen, Franzöſiſchen, Oeſterreichiſchen, desgleichen vom rothen nicht ſüßen Ofener, Melnicker oder Böhmiſchen, Mähriſchen und Tyroler Wein, auch fremden Landwein, der Eimer	4 20 4	4 20 4
Manufaktur-, Fabrik- und Metallwaaren, fremde, zahlen beim Eingang in die Provinzen dieſſeits der Elbe die tarifmäßigen Abgaben voll.		

Berlin, den 19ten Januar 1814.

v. Bülow.

No. 44. Tranſito-Zollerhebung. A. 856. Februar.

Da die Zollverfaſſung der wieder eroberten Preußiſchen Provinzen jenſeits der Elbe noch nicht mit der dieſſeitigen hat in Uebereinſtimmung gebracht werden können, und Fälle vorgekommen ſind, daß bei Tranſitozügen durch beiderlei Provinzen dieſſeits und jenſeits der Elbe der Preußiſche Durchfuhrzoll zweimal, nämlich ſowohl jenſeits als dieſſeits erhoben worden, ſo iſt durch ein Miniſterialreſkript vom 30ſten Januar d. J. feſtgeſetzt worden:

> daß in dem bemerkten Falle ſo wie überhaupt niemals der Tranſitozoll doppelt erhoben werden darf, ſondern nur einmal in der Provinz, welche zuerſt berührt wird, jedoch wenn in einem oder dem andern Falle der Tranſito-Zollſatz in der erſtern Provinz geringer iſt, als in der zu letzt berührten, der Betrag bis zur Erreichung des höheren Satzes in dieſer nachgehoben werden ſoll.

Den von uns reſſortirenden Zollämtern wird dies zur genaueſten Achtung bekannt gemacht mit der Aufgabe, den Betrag der von ihnen erhobenen Tranſito-Zollgefälle jedesmal genau und mit Buchſtaben auf der Zollabfertigung zu bemerken, damit jenſeits beurtheilt werden kann, ob der Fall der Nacherhebung vorhanden iſt, oder nicht, ſo wie ſolchergeſtalt auch jenſeits verfahren werden wird.

Es

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß wenn in der zuerst berührten Provinz die Durchfuhrabgabe höher ist, als auf der entgegengesetzten Seite der Elbe, es bei der zuerst erhobenen Abgabe sein Bewenden hat, und von einer theilweisen Rückzahlung niemals die Rede sein kann. Potsdam, den 9ten Februar 1814.

No. 45. Kompensation der Reste und Forderungen an den Staat. F. 572. Januar.

Das Königl. Finanzministerium hat uns die möglichste Beschleunigung der Ausgleichung der Forderungen an den Staat mit den rückständigen Abgaben an denselben aufgetragen, und mit Rücksicht auf die Kompensationsverordnungen vom 27sten Januar 1811 und 22sten April 1812 folgende neuere Vorschriften ertheilt.

1) Sämmtliche aus den Jahren bis Trinitatis 1811 rückständige zur Verwaltung des Finanzministerii gehörige Reste an Gefällen, Pächten und Steuer sollen zur Ausgleichung mit Forderungen an Königl. Kassen aus eben dieser Periode gestellt werden.

   Ausgenommen sind hievon die Reste der indirekten, der ständischen und derjenigen Gefälle, welche zu einer besondern Verwendung vorbehalten werden.

2) Die Rückstände, welche nach geschehener Kompensation verbleiben, und die Reste wo keine Kompensation Statt findet, der Restant also keine Forderung an den Staat hat, können in Staatspapieren (also nicht Ständischen) aller Art nach dem Nennwerth berichtiget werden.

3) Forderungen an den Staat sollen, wenn keine Reste zur Anrechnung vorhanden sind, aus dem vorhandenen Bestande des Kompensationsfonds berichtiget, und soll die Zahlung zum Theil baar zum Theil in Staatspapieren, nach Beschaffenheit des Bestandes, geleistet werden.

   Die auf diesem Wege bis zum 1sten August d. J. nicht zu berichtigenden Forderungen sollen demnächst der Staatsschuldenpartie überwiesen und alsdann darüber das Weitere bestimmt werden.

4) Sämmtliche zur Abrechnung kommende oder baar und in Staatspapieren zu berichtigende Forderungen sollen ohne Unterschied von derjenigen Behörde, aus deren Verwaltung der Gegenstand selbst entspringt, zuvor geprüft und festgestellt werden.

5) Die vorbestimmte Art zur Berichtigung der Reste und Forderungen ist nur bis zum 1sten August d. J. anwendbar. Die dann noch bleibenden Reste werden alsdann ohne alle Rücksicht baar beigetrieben.

6) Alle bisher wegen des Kompensationswesens erlassene Bestimmungen, besonders die den Domainenbeamten nachgelassene Kompensation der Kriegesschäden-Vergütigung auf Reste neuerer Jahre und selbst auf kurrente Gefälle, so wie die Berichtigung der Reste durch Einlieferung von Getreide und Naturalien fallen nunmehr weg.

Die nach den frühern Bestimmungen schon eingeleiteten Kompensationen können dagegen noch ausgeführt werden. Sie müssen aber nothwendig mit dem 1sten August d. J. als dem nicht zu überschreitenden Kompensationstermin völlig beendiget seyn.

Sämmtlichen Landräthen, Magistraten, Domainen- und Forstämtern, so wie dem dabei interessirten Publiko machen wir diese Bestimmungen zur Achtung hierdurch bekannt, und verordnen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks folgendes:

1) daß sämmtliche Kassen und Unterbehörden, und besonders die Domainen- und Forstämter, gleich nach dem Eingang dieser Verfügung ein spezielles Verzeichniß von allen bis Trinitatis 1811 rückständigen zu unseren Kassen fließenden Gefällen aufnehmen müssen. Sie haben bei dieser Gelegenheit zugleich nachzuforschen, ob dieser oder jener Restant noch Forderungen an unsere Kassen hat. Ist dies der Fall, so müssen sie die Rechtmäßigkeit der Forderung genau prüfen und sie abgesondert von dieser Nachweisung bei uns zur Feststellung und Anweisung liquidiren.

Sollte der Betrag schon liquidirt, die Anweisung aber noch nicht erfolgt seyn, so haben sie letztere mit Allegirung des Berichts, womit die Forderung liquidirt worden, wieder in Anregung zu bringen und in der Restnachweisung jedoch nur zur allgemeinen Uebersicht nachrichtlich in einer besondern Kolonne bei einen jeden Restanten, oder wenn dies nicht sein kann, kommunenweise der Betrag seiner oder ihrer Forderung, den Gegenstand derselben und das Datum des Berichts zu bemerken, womit sie liquidirt worden.

2) Da die Kompensation auch mit den von den Kreiskassen zu zahlenden aber aus Königlichen Kassen erfolgenden aus den Jahren 1805 und 1806 entspringenden Vergütigungen Statt finden kann, so müssen die angefertigten Restnachweisungen kommunenweise den betreffenden Herrn Landräthen mitgetheilt und diese ersucht werden, in der dazu bestimmten Kolonne den Betrag und den Gegenstand der Forderung welche eine Kommune hat, jedoch nur nachrichtlich zu bemerken.

Die Nachsuchung zur Feststellung und Anweisung dieser Forderung muß aber von den Herrn Landräthen selbst geschehen.

3) Wenn dies geschehen, so ist einem jeden Restanten der Betrag seiner Reste bekannt zu machen und derselbe aufzufordern, wenigstens den Theil, welchen er noch nach Abzug der liquidirten aber noch nicht festgestellten unsere oder die Kreiskassen betreffenden Forderungen, schuldig ist, spätestens binnen 8 Wochen in Staatspapieren zu berichtigen. Es ist ihm dabei zu eröffnen:

a) daß wenn die Berichtigung der Reste in Staatspapieren geschiehet, und sich in der Folge findet, daß der Restant noch aus den Jahren bis Trinitatis 1811 eine Forderung an den Staat zu machen berechtiget ist, mit welcher seine Reste hätten kompensirt werden können, die Berichtigung dieser Forderung dann auch nicht anders als in der Gattung von Staatspapieren geschehen würde, worin er seine Reste berichtigt hat,

b) daß die Reste, welche bis zum 1sten August nicht berichtigt sind, nach diesem Termin baar bezahlt werden müssen, und daß die Einforderung mit der größten Strenge geschehen würde.

Die Art der bei den Spezialkassen oder Aemtern eingelieferten Staatspapiere muß in den gewöhnlichen Lieferzetteln genau bezeichnet, und solche sogleich an die Regierungskasse eingesandt, und dem Kollegio es angezeigt werden, damit die Kasse zur Annahme angewiesen werden kann.

4) Wenn

4) Wenn ein Reſtant nicht zahlungsfähig iſt, und die Behörde, oder das Amt überzeugt iſt, daß auch in der Folge die Zahlung nicht zu erwarten iſt, ſo ſind dieſe Reſtanten mit dem Betrage ihrer Reſte ſogleich den Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der Ineptgibilität abzuzeigen, und nach erfolgter Unterſuchung bei uns die nöthigen Anträge zur Niederſchlagung zu machen.

Die Einreichung dieſer Reſtnachweiſung in der vorgeſchriebenen Art erwarten wir längſtens binnen 6 Wochen.

5) Wenn Jemand ſeine Rückſtände an die Königl. oder Kreiskaſſen aus den Jahren bis Trinitatis 1811 mit einer Forderung kompenſiren will, welche derſelbe von einer andern, und alſo nicht von der Behörde, an welche er zahlen muß, zu erwarten hat, ſo muß derſelbe, ehe er die Kompenſation nachſucht, ſeine Forderung von der betreffenden Behörde feſtſtellen, und anerkennen laſſen. Nur auf ein ſolches Anerkenntniß können wir uns auf Kompenſation einer ſolchen Forderung mit den an uns ſchuldigen Reſten einlaſſen.

6) Die aus unſerer Verwaltung oder auf unſere Veranlaſſung entſpringenden Forderungen, deren Berichtigung alſo aus oder durch unſere Kaſſen erfolgen muß, ſind ſo ſchleunig als möglich gehörig juſtifizirt bei uns zur Feſtſetzung zu liquidiren, auch iſt die Anweiſung der bereits von uns feſtgeſtellten und der bei uns liquidirten Forderungen des baldigſten bei uns wieder in Anregung zu bringen, damit wegen deren Berichtigung das Nöthige veranlaßt werden kann.

7) Die Berichtigung dieſer Forderungen geſchiehet, wenn keine Kompenſation mit Rückſtänden an unſere oder an Kreiskaſſen Statt finden kann, nach der ad 3 erwähnten Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz, zum Theil baar, zum Theil in Staatspapieren nach dem Zuſtande der Kaſſe und andern dabei etwa obwaltenden Umſtänden.

Es iſt ſchon vorher erwähnt, daß dieſe wohlthätige Beſtimmung Seiner Exzellenz des Herrn Finanzminiſters zur Berichtigung der Reſte und Forderungen aus den Jahren bis Trinitatis 1811 nur bis zum 1ſten Auguſt d. J. angewandt werden können, und wir wiederholen nochmals, daß die dann noch bleibenden Reſte baar bezahlt, und die Forderungen der Staatsſchuldenpartie überwieſen werden ſollen. Es iſt daher nöthig, daß dieſe Anordnungen ſo ſchleunig als möglich befolgt werden, und können wir ſolches um ſo mehr erwarten, da hierdurch nur der für die dabei intereſſirenden Theile beabſichtigte Vortheil erreicht werden kann.

Sämmtliche von uns reſſortirende Unterbehörden, beſonders die Herrn Landräthe, Domainen- und Forſtämter, fordern wir hierdurch auf, dahin zu wirken, daß die Abſicht zur Berichtigung der Rückſtände und Forderungen in der beſtimmten Zeit erreicht werde, und ſind zu dieſem Ende die Einreichung der geforderten Nachweiſung und die nöthigen Anträge möglichſt zu beſchleunigen.

Potsdam, den 10ten Februar 1814.

Es

No. 46. Getreide- und Fouragepreise pro Januar d. J. M. 330. Februar.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittspreis von dem im Monate Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

1)	des	Scheffels	Weißen	‚	‚	1 Rthlr.	21 Gr.	7 Pf.
2)	—	—	Roggen	‚	‚	1 —	11 —	‚ —
3)	—	—	große Gerste	‚	‚	1 —	9 —	8 —
4)	—	—	kleine Gerste	‚	‚	1 —	6 —	‚ —
5)	—	—	Hafer	‚	‚	1 —	2 —	5 —
6)	—	—	Erbsen	‚	‚	2 —	1 —	3 —
7)	des	Zentners	Heu	‚	‚	1 —	4 —	6 —
8)	—	Schocks	Stroh	‚	‚	5 —	14 —	‚ —

in $\frac{1}{12}$stel beträgt.

Die Durchschnittspreise des Biers und Branntweins betragen pro Januar d. J. in $\frac{1}{12}$stel

für das Quart Bier	‚	‚	‚	1 Gr.	2 Pf.
— — — Branntwein	‚	‚		5 —	2 —

Potsdam, den 4ten Februar 1814.

Personalchronik.

Der bisherige Frühprediger und Konrektor Küster zu Schwedt ist zum Archidiakonus daselbst und der Schullehrer Fröbich zu Charlottenfelde zum Schullehrer in Gottsdorf bestellt, der Schullehrer Gercke in Loburg aber als Kantor und Schullehrer in Zehdnick bestätigt.

Todesfälle. Der Prediger Wetzel zu Hermersdorf, Superintendentur Müncheberg, der Diakonus Bukow zu Burg und der Prediger Aßmann zu Körbelitz, Superintendentur Burg, sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Oberste Verwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. Dezember v. J. wodurch die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens überhaupt dem Finanzministerio übertragen worden, haben des Herrn Finanzministers v. Bülow Exzellenz bestimmt, daß die Sektion des Salz-, Berg- und Hüttenwesens von nun an die Stelle des Verwaltungsbüreaus in seinem Ministerio vertreten, und dessen Verhältniß, wie solches bisher Statt gefunden hat, ferner bestehen soll. Die Verfügungen dieses Büreaux werden unter der Firma

Generalverwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens der Königlich-Preußischen Staaten,

künftig gezeichnet und von dem obersten Chef der Bergwerkspartie im Ministerio der Finanzen, Berghauptmann Herrn Gerhard, unterschrieben werden.

Bemerkung. Die im vorigen Amtsblatt Pag. 52. unten angekündigte Instruktion für diejenigen, welche in landesherrlichen Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen zu Exekutoren gebraucht werden, hat wegen Mangel an Raum diesmal nicht mit abgedruckt werden können und wird daher erst in dem nächsten Amtsblatt enthalten sein.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

7ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Dritte Berechnung

der für die freiwilligen Vaterlands-Vertheidiger vom 1sten August bis ult. Dezember 1813. eingekommenen und ausgegebenen Gelder.

(siehe Extrablatt zum 43sten Stück des vorjährigen Amtsblatts.)

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme betrug laut geschehener Bekanntmachung vom 13. Februar bis ult. July d. J.	36774	7	5
Dazu sind eingenommen:			
Mittelst Adresse B. den 3. August 1813. zur Ausrüstung von Vaterlandsvertheidigern von — H. 50 Thlr. in einem Treforschein.			
Durch die Aeltesten der Kaufmannschaft der Materialhandlung hieselbst die von einem Theile der Kaufmannschaft bei ihnen niedergelegten Gelder in Cr. 99 Thlr., in Golde 5 Fried.d'or à 5 Thlr. 18 gr. macht . . 2 Stück silberne Medaillen.	127	18	—
Aus den von den Deputirten des hiesigen Magistrats verauctionirten Prätiosen, Münzen, Medaillen u. s. w. sind nach Abzug von 4 Thlr. 16 gr. Auctionskosten gelöset worden.	1808	22	—
Aus der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Warte-Geld des Geh. Secret. und Journalisten Schulze pro August c. für die freiwilligen Jäger Fitzau und Seefisch in Cr. 15 Thlr. 20 gr., 1 Fried.d'or à 5 Thlr. 16 gr.	21	12	—
In einer an den Regierungs-Rath v. Bärensprung adressirten H. R. V. sign. Kiste mit der Güstrower Post 135 Pfund Charpie und Bandagen.			
In einem an den Feld-Lazareth-Inspector Ackermann adressirten H. A. sign. Ballen per posto 9 wollene Decken, 10 Strohsäcke, 10 Kopfkißenüberzüge.			
Durch die Maurersche Buchhandlung hierselbst, für verkaufte 211 Exemplare des Zurufs an die Jünglinge, worunter 1 Exempl. à 5 Thlr. und 2 Exempl. à 8 gr. verkauft	16	2	—
Von der Frau Hauptm. v. Riebe auf Schildberg 1 Fried.d'or à 5 Thlr. 18 gr. vom Hrn. v. Sydow auf Schildberg 3 Thlr.	8	18	—
Von dem Schullehrer Heinecke zu Oranienburg 1 gold. Trauring.			
Von einem Ungenannten 1 gold. Ring, 1 gold. Tuchnadel, und gegen 2 eiserne Ringe.	—	8	—
Von Fräulein v. Pape 1 gold. Siegelring, 1 gold. Schloß.			
Durch den Kaufmann Joh. Casp. Schulz hierselbst die von einem seiner Bekannten im Auslande gesammelten und ihm zugestellten gegen 15 eiserne Ringe.	156	16	—
Durch den Magistrat zu Biesenthal, die daselbst gesammelten Beiträge	16	18	—
Aus der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Warte-Geld des Geh. Secret. Schulze pro Sept. c.	20	20	—
Durch den General-Münz-Wardein Loos, die von der verwittweten Prinzessin von Nassau-Oranien gegebenen	10	—	—
Latus	38961	21	5

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	38961	21	5
Von dem Hrn. Lotterie-Director Bornemann für 3 eiserne Ringe . .	—	18	—
Durch den Privatlehrer Fischer zu Schwedt, einen anderweiten monatl. Beitrag pro August und September c.	2	—	—
Durch den Juvelier Geiß, an bei ihm für eiserne Ringe eingegangenen Prätiosen: 6 gold. Ringe, 2 P. gold. Ohrringe, 1 gold. Medaillon.			
Von Mad. Alfery, 1 gold. Ring gegen 1 eisernen.			
Durch das hiesige Polizey-Präsidium von einem Ungenannten im Herzogthum Warschau 4 Fried.d'or à 5 Thlr. 18 gr.	23	—	—
Von dem Fräulein v. Raumer: 2 gold. Trauringe, 2 gold. Fantaisie Ringe, 3 goldne Ringe mit Steinen, 3 gold. Ohrringe, und in Courant . .	—	18	—
Von Jungfer Zieger 1 gold. Ring gegen 1 eisernen.			
Durch den Gen. Münz-Wardein Loos Beitrag des Oberst Lieut. v. Reuß.	10	—	—
Von einen Ungenannten 2 Türkische Dukaten gegen 2 eiserne Ringe.			
Von dem Hrn. Prediger Krüger zu Frankfurth 1 gold. Trauring gegen 1 eisernen.			
Von dem Hn. Justizrath Winter die versprochenen ¼ jährl. 25 Thlr. und zwar in Tresorscheinen, weil er sein Gehalt darin erhalten hat.			
Von der Fr. Regierungs-Räthin Barbé gegen 1 eisernen Ring 1 gold. und	—	6	—
Von der Hof- und-Civil-Ausgaben-Casse die Warte-Geld des Geh. Secret. Schulz pro October. c	20	20	—

Durch das Uckermärckische Creiß-Directorium folgende in der Uckermarck gesammelten Beiträge:

		Gold. Thl.	Cour. u. Münze. Thl.	Gr.	Pf
1)	Von dem Schulzen Weller zu Haßleben . .	—	1	—	—
2)	Von dem C. Ger. Rath v. Arnim zu Boddow .	—	10	—	—
3)	Von dem Amtmann Lindenberg zu Wilhelmshoff	—	57	3	5 1/7
4)	Von einem Ungenannten	—	10	—	—
5)	Von der Gemeinde zu Briest eine Churmärckische Obligat. à 150 Thlr. versilb. . . .	—	37	—	—
6)	Von der Herrschaft u. Gemeine zu Lübbenow .	—	2	12	—
7)	Von dem Hrn. Amtm. Fiebelkorn zu Sternhagen	—	2	—	—
	= = Schäfer Gottschalk	—	—	12	—
	= = Förster Küter	—	1	—	—
	= = Schneider Hahn	—	—	12	—
8)	= = Hrn. Geh. Rath v. Rieben zu Galenbeck	—	5	—	—
9)	= einem Ungenannten	5	—	—	—
10)	= Hrn. Amtm. Meyer zu Trampe . .	25	—	—	—
11)	= den Einwohnern daselbst . . .	—	6	16	—
12)	= der Gemeinde zu Sternhagen . .	—	7	3	5 1/7
13)	= einem Ungenannten	10	—	—	—
14)	= der Frau Amtm. Falkenthal zu Dedelow .	—	40	—	—
15)	= dem Amtm. Bergemann zu Breetsch .	—	10	—	—
16)	= = = Meyer zu Eyckstädt . .	—	100	—	—
17)	= der Gemeinde zu Frauenhagen . .	—	7	5	6
18)	= = = = Zelchow . . .	—	4	8	—
19)	= dem Landes-Direct. v. Arnim zu Neuenfund	—	150	—	—
20)	= = Amtm. Bergemann zu Breetsch .	—	35	—	—
21)	= der Gemeinde zu Lunow . . .	—	7	10	—
22)	= = = = Bagemuel . . .	—	18	4	—
	Latus	40	512	14	4 3/7

Latus	39019	11	5

			Gold. Thl.	Cour. u. Münze Thl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
		Transport					39019	11	5
		Transport	40	512	14	4½			
23)	=	dem Amtm. Meyer zu Jagow . .	—	60	—	—			
		und der Gemeinde daſelbſt . . .	—	—	17	1½			
24)	=	der Gemeinde zu Schwanenberg . .	—	6	6	—			
25)	=	dem Mühlenm. Reder, Runzmelspfortſche Mühle.	—	2	—	—			
26)	=	= Oberförſter Walter zu Reyersdorff .	—	10	—	—			
27)	=	. = Schleſicke zu Grimnitz .	—	10	—	—			
28)	=	= Gutsbeſitzer Gerlich zu Neuen Pacht .	—	5	—	—			
29)	=	der Gemeinde u. Vorwerk Schönermarck .	—	6	22	10½			
30)	=	dem Hauptm. v. Wedel zu Gbritz . .	—	50	—	—			
31)	=	der verw. Fr. Oberförſter Wegener zu Schmelze	—	10	—	—			
32)	=	dem Amtm. Schall zu Amt Joachimsthal }	—	20	—	—			
	=	Mühlenmeiſter Buße . . }	—	1	—	—			
33)	=	der Gemeinde zu Golze . . .	—	4	20	—			
34)	=	= = = Grimnitz . . .	—	2	21	2			
35)	=	dem Hrn. Poſamentier Rothe zu Prenzlow .	—	2	—	—			
36)	=	= Ober-Amtm. Jackwitz, Amt Brüſſow.	—	137	—	—			
37)	=	= Mühlenmeiſter Schulz zu Schindelmühle	—	5	—	—			
38)	=	= Conducteur Schramm zu Prenzlow .	—	2	—	—			
39)	=	= Mühlenmſtr. Gutſchow, Dolgenſche Mühle	—	5	—	—			
40)	=	= Schulzen Kuzbach zu Hildbrandshagen	—	1	—	—			
41)	=	= Hauptmann v. Winterfeld zu Brallin .	—	5	—	—			
		und einen Cüraſſier-Pallaſch.							
42)	=	= Amtmann Lemcke zu Schönwerder .	—	20	—	—			
43)	=	= = Broſe zu Blumhagen =	—	36	—	—			
44)	=	= Rittmeiſter Uhlimb zu Ringenwalde .	—	100	—	—			
45)	=	den Offizianten des Schloſſes zu Boitzenburg	—	6	—	—			
46)	=	dem Amtmann Flügge zu Holzendorff .	10	20	—	—			
47)	=	= Hrn. v. Raven zu Luckow . .	—	50	—	—			
48)	=	= Amtmann Gombert zu Luckow . .	—	40	—	—			
49)	=	= = Traude zu Hildebrandshagen	—	10	—	—			
50)	=	= Hrn. Gräfen v. Schwerin zu Wolfshagen	—	100	—	—			
51)	=	= Amtmann Flügge zu Werbelow . .	—	30	—	—			
52)	=	der jüdiſchen Gemeine zu Straßburg . .	—	7	16	—			
53)	=	dem Kammerh. Gr. v. Schlippenbach zu Arendſee	—	130	—	—			
54)	=	der Gemeinde zu Nieder-Finow . .	2½	10	—	—			
55)	=	dem Kreis-Gärtner Schelberg } zu Brüſſow	—	1	2	—			
	=	= Schäfer Döhring . }							
56)	=	der Bürgerſchaft zu Straßburg . .	—	58	—	—			
57)	=	dem Amtmann Flügge zu Weſelitz . .	—	10	—	—			
58)	=	= = Hinrichs zu Kraatz . .	—	10	—	—			
59)	=	= Gutsbeſitzer Sehmsdorff zu Züſedom .	—	100	—	—			
60)	=	= = Winterfeld zu Cutzerow .	—	150	—	—			
61)	=	= Ob. Amtmann Mehrling Amts Grimnitz	—	8	7	5			
62)	=	= Amtmann Lüdcke zu Kerckow . .	—	100	—	—			
63)	=	der Gemeinde zu Stutzkow . . .	—	9	17	6			
64)	=	dem Amtmann Schumacher zu Cruſſow .	—	7	2	—			
	=	der Gemeinde zu Cruſſow . . .	—	9	6	3			
		Latus	52½	1882	8	8½	39019	11	5

		Gold. Thl.	Cour. u. Münze. Thl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
						39019	11	5
	Transport	$52\frac{1}{2}$	1882	8	$8\frac{2}{7}$			
65)	= dem Amtmann Boßelmann zu Schöneberg .	—	5	—	—			
66)	= der Gemeinde zu Hohen-Linden, Passow u. Stendal	—	23	21	—			
67)	= = Bauerwittwe Netscher zu Biesenbroh .	—	50	—	—			
68)	= dem Hrn. v. Holzendorff zu Rittgarten .	—	160	—	—			
69)	= der Gemeinde und dem Müller zu Wolffshagen	—	21	4	$6\frac{6}{7}$			
70)	= den Einwohnern zu Damerow . . .	—	3	1	$8\frac{4}{7}$			
71)	= = = = Ottenhagen . . .	—	1	4	$10\frac{2}{7}$			
72)	= = = = Amalienhoff .	—	—	16	—			
73)	= der Bürgerschaft zu Brüssow .	—	19	16	—			
74)	= = Gemeinde zu Hindenburg .	—	—	15	—			
75)	= = = = Liepe = .	—	2	4	—			
76)	= dem Prediger Kornemann zu Dedelow .	—	10	—	—			
77)	= = Kaufmann Thiele zu Prenzlow .	—	10	—	—			
78)	= = Amtm. Schäfer zu Schleptow .	—	10	—	—			
79)	= = = Lemke zu Ziechow in Tres.-Schein 50 Rthrl.							
80)	= = Mühlenmeister Hippe zu Prenzlow .	—	110	—	—			
81)	= = Justizkommiss. Schubert daselbst .	—	50	—	—			
82)	= = Rittmeister v. Arnim zu Neu-Hohenwalde	—	25	—	—			
83)	= der Gemeinde zu Wollin und Demme .	—	13	14	—			
	= = = = Ziemckendorf . .	—	10	14	8			
84)	= dem Amtm. Rausch zu Schmiedeberg .	—	30	—	—			
85)	= der Gemeinde zu Blickendorf . .	—	15	1	—			
86)	= = verwittweten Ob. Amtm. Clare zu Seehausen: 2 Zins-Coupons über Churmärksche Ständische Obligationen à 25 Rthl. = 50 Rthl.							
87)	= der Gemeinde zu Lunow . . .	—	4	8	—			
88)	= dem Vorwerk und sämmtlichen Einwohnern zu Parmen	5	14	21	$5\frac{2}{7}$			
89)	= sämmtlichen Oertern des Amtes Gramzow	—	309	—	—			
90)	= einem Ungenannten eine Schnur Granaten.							
91)	= dem Hrn. Kammerherrn v. Arnim .	—	30	—	—			
92)	= der Gemeinde zu Closterwalde . .	—	1	17	5			
93)	= dem Wirthschafts-Inspekt. Kempert zu Güterberg	5	—	6	—			
94)	= = Pächter Deegen zu Peelitz .	—	1	17	—			
95)	= der Gemeinde zu Güstow . .	—	12	—	7			
96)	= = = = Gerswalde .	—	15	—	—			
	2 Trauringe, 1 Ohrgehänge.							
97)	= = Gemeinde zu Friedenfelde . .	—	8	17	—			
98)	= = = = Kaanstädt . .	—	3	17	—			
99)	= = = = Ellingen . .	—	5	6	6			
100)	= dem Oek. Inspektor Wilke zu Klepelshagen	—	10	—	—			
101)	= = Mühlenmeister Rahder zu Rummelspfort	—	1	—	—			
102)	= = Oek. Insp. Stipke zu Neuensund .	10	—	—	—			
103)	= einem Ungenannten zu Blankenburg: 1 silb. Uhr, 1 Rubel, 1 Denkmünze.							
104)	= der Frau Amtm. Lüdke zu Biesenbroh und 50 Rthlr. Tresorscheine.	—	50	—	—			
	Latus	$72\frac{1}{2}$	2921	16	$5\frac{2}{7}$	39019	11	5

Google

			Gold.	Cour. u. Münze.			Rthlr.	Gr.	Pf.
			Thl.	Thl.	Gr.	Pf.			
		Transport	72½	2921	16	5½	39019	11	5
105)	=	dem Amtmann Gentz zu Fahrenholz .	—	5	—	—			
106)	=	der Bürgerschaft zu Lychen . .	—	17	9	8			
107)	=	= Gemeinde zu Bandelow . .	—	14	2	—			
108)	=	den Einwohnern zu Bardorff . .	—	1	—	—			
109)	=	der Fr. Ob. Amtmann Karbe zu Neuendorff	50	—	—	—			
110)	=	einem Ungenannten	—	25	—	—			
111)	=	Desgleichen	—	20	—	—			
112)	=	dem Hrn. General v. Borstell sind die für den ꝛc. Röttcher bestimmten . . . . da er nicht aufzufinden, zurückgesandt.	—	34	—	—			
			122½	3038	4	1½			
		Das Gold ist verwechselt zu 13½ Prozent, und beträgt	—	138	20	—			
		Von dem Fräulein v. Raumer ein goldner Ring gegen einen eisernen.					3177	—	1
	=	= Zeitungs-Spediteur Buchalsky den versprochenen Beitrag für die Monate Jul. bis Dez. 1813. . . .					6	—	—
	=	= Privatlehrer Fischer zu Schwedt desgleichen pro Oct. und Nov. c.					2	—	—
	=	der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Wartegeld des Geh. Secret. Schulze pro Nov. c.					20	20	—
		Durch die Herren Bodendorff, Morgin und Lutterkorth zu Tilsit sind gesammelt und eingesandt worden:							
		in Courant und Pr. Münz-Sorten 112 Rthlr. 4 Gr., welche in hiesigem Gelde verwechselt sind, für .		109 Rthlr.	16	Gr.			
		5 Friedrichsd'or . . .		27	—	=			
		3 Napoleonsd'or . . .		15	—	12 =			
		13 Ducaten . . .		40	—	20 =			
							193	—	—
		Ferner: 1 Tresorschein à 1 Rthlr.							
		48 Paar Strümpfe und Socken, 4 Westen, 5 Hemden, 65 goldene Ringe, 2 Paar goldene Ohrringe, 1 türkisches Goldstück, zusammen 21 Loth.							
		2 silberne Becher, 4 dito Eßlöffel, 1 dito Zuckerzange, 1 dito Nadelbüchse, 2 dito Strickhaaken, 1 dito Schwammbüchse, 2 Paar silberne Ohrringe, 2 silb. Uhrhäuse, 1 dito Tabacksdose, etwas Bruchsilber, 41 silb. Medaillen und fremde Münzen; zusammen 133¾ Loth Silber.							
		wogegen 93 eiserne Ringe ertheilt sind.							
		Gegen einen eisernen Ring von einem Unbekannten . .					3	6	—
		Von einer Ungenannten ein gold. Ring gegen einen eisernen.							
		Durch den Gen. Münz-Wardein Loos von dem Hrn. Ober-Landes-Gerichts-Rath Zollner gegen Unions-Zeichen 2 Friedrichsd'or . .					10	20	—
		Von der Frau v. Obernitz ein goldner Ring gegen einen eisernen.							
	=	= Hof- und Civil-Abgaben-Casse, das Wartegeld des Geh. Secret. Schulze pro Dec. c. incl 1 Frd'or. à 5 Rthlr. 10 Gr. .					21	6	—
	=	dem Ober-Jäger Schmidt zu Lychen in der Neumark 2 goldene Trauringe gegen 2 eiserne.							
							Latus 42453	15	6

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	42453	15	6
Durch den Hrn. Syndicus und Criminal-Rath Stephani zu Burg von dem Schullehrer Vogler . 1 Rthlr.			
" " Russischen Dollmetscher Scheibler . — 8 Gr.			
" " Organisten Kühne 2 gold. Ringe.			
Von Madam A. aus P. 1 gold. Ring gegen einen eisernen.		1	8 —
" dem Hrn. Legat. Rath Schulz 1 gold. Ring gegen einen eisernen.			
Ferner sind von den erkauften eisernen Ringen 6 Stück à 6 gr. an die Churmärkische-Provinzial-Lazareth-Casse abgelassen		1	12 —
Von dem Personale des hiesigen Stadtgerichts und einiger bei denselben angestellten Justiz-Commissarien, sind im Anfang des Jahres 1813., zur Ausrüstung freiwilliger Jäger, 536 Thlr. und zu deren Unterhalt für ein Jahr, monatl. 31 Thlr. zusammengebracht, davon sind Sechs freiwillige Jäger völlig equipirt, welche außerdem monatlich auf 1 Jahr, jeder 5 Thlr. erhalten; außerdem ist 2 andern eine Beihülfe zu ihrer Ausrüstung von resp. 30 Thlr. und 25 Thlr. verabreicht worden.			
Summa der Einnahme	42456	11	6

Ausgaben

für die freiwilligen Jäger in den Monaten August bis ult. Dezbr. 1813.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Ausgabe betrug ult. Juli 1813. laut öffentlicher Anzeige . .	25445	13	4
Dazu Unterstützung an einzelne freiwillige Jäger.			
An den Oberjäger Bosque 10 Thl., Lange 20 Thl., Blumberg 20 Thl., reitenden Jäger Bauer 80 Thl., Nathusius 80 Thl., Jäger Vigilantius 30 Thl., Hofke 10 Thl., Jäger u. Rittmeister v. Bornstädt 100 Thl., Jäger Förster 50 Thl., Stosch 80 Thl., Dreßler 30 Thl., Fitzau pro Aug. 10 Thl. 18 gr., Creuzinger 20 Thl., Leop. Albers 15 Thl., Lieut. Seefisch 10 Thl. 18 gr.; Jäger Bressin 70 Thl., Schütz 60 Thl., Hildebrand 30 Thl., Gebrüd. Carow 30 Thl., Jäger Rohlfs 25 Thl., Lieut. Behrens 50 Thl., Gebr. Klemm 60 Thl., Jäger v. Sydow 35 Thl., v. Wendrack 20 Thlr., v. Schlegel 20 Thlr., Bohrer 20 Thl., Ob. Jäger v. Edlin 30 Thl., den Jägern Hoffmann u. Löbel 140 Thl., Jäger Maurer 70 Thl., Gebrüd. Rettschlag 40 Thl., Nyncke 74 Thl., Lange 40 Thl., Lachmann 70 Thl., Calsow 70 Thl., Poppe 60 Thl., Sack 40 Thl., Mörcke 36 Thl., Brämer 10 Thl., Lobbes 50 Thl., Ob. Jäger Erdmann 30 Thl., Jäger Balzer 1ste 15 Thl., Fitzau pro Sept. 10 Thlr. 10 gr., Röbner 15 Thl., Brämer 10 Thl., Seefisch 10 Thl. 10 gr., Ob. Jäger Wolff u. Hamilton 40 Thl., Jäger Ewald 50 Thl., Bütow 25 Thl., Snethlage 50 Thl., Oltmann 10 Thl., Schüler 25 Thl., Walter 10 Thl., Belter 35 Thl., Holzapfel 10 Thl., Ob. Jäger Bach 10 Thl., Jäger Pischon 50 Thl., Fitzau pro Okt. 10 Thl. 10 gr. Seefisch dito 10 Thl. 10 gr., Hamann 40 Thl., Friedr. Schmitz im rothen Huf. Regt. 50 Thl., Bauscher v. 1sten Leib-Huf. Rgt. 50 Thl., Casper bei der Garde 25 Thl., Ludw. Voß 10 Thl., Wachtmeister Heuer 50 Thl., Jäger Krause 5 Thl., Ob. Jäger Sasse 15 Thl., Jäger Schwanke 40 Thl., Müller 17 Thl. 4 gr., Jäger v. Brockhausen 50 Thl., Seefisch pro Nov. c. 10 Thl. 10 gr., Fitzau dito 10 Thl. 10 gr., Offizier Schö-			
Latus	25445	13	4

				Rthlr.	Gr.	Pf.
		Transport		25445	13	4

ning 60 Thl., Baſſien 16 Thl. 12 gr., Clawiten 60 Thl., Michelmann 40 Thl., Deck 20 Thl., an die 2 Jäger, Söhne des Kanzl.-Inſp. Korn 60 Thl., den freiwilligen Jäger Schumacher 60 Thl., Fiſau pro Dec. c. 10 Thl. 15 gr., Seefiſch dito 10 Thl. 15 gr., Wöppel 30 Thl., dem 3ten Sohne des Kanzl.-Inſp. Korn 40 Thl., an die beiden Söhne des Calcul. Wegener 80 Thl., Jäger Herbſt 25 Thl., Schulz vom Oſtpr. Grenad.-Bataillon 25 Thl., Tamanti 30 Thlr, Mesner zu einem Bruchbande 5 Thl., Ernſt Werner 20 Thl., zuſammen 3108 Thl. 22 gr. Hiervon gehen ab die in den frühern Berechnungen unter dieſem Titel in Ausgabe geſtellten, dieſem Fond wieder erſtatteten Vorſchüſſe mit 289 Thl. 23 gr., bleiben alſo . . . . . 2818 23 —

An Armatur, Lederzeug und Montirung.

Dem Geh. Poſtrath Wöllner zu Mont. u. Armaturſtücken	73 rl.	4 gr.	— pf.
= Kr.Rath Mügge für Bekleidungsgegenſtände	2766 —	10 —	7 —
= Geh. Poſtrath Wöllner zu Mont. u. Armaturſtücken	60 —	3 —	— —
Demſelben für die Jäger Grundeis	80 —	— —	— —
Dem Kr. R. Mügge zu Bekleidungs- u. Equipirungsgegenſtänden	2723 —	13 —	1 —
= Geh. Poſtrath Wöllner	32 —	8 —	— —
An die Gebr. Schickler für 50 Stück Gewehre	425 —	— —	— —
= den Kr.R. Mügge für den Jäger Krug	55 —	3 —	11 —
= denſelben für Bekleidungs- u. Equipirungsſtücke	916 —	21 —	— —
= denſelben = dergleichen	706 —	15 —	2 —
= denſelben = dergl.	715 —	7 —	— —
= denſelben = dergl.	774 —	22 —	8 —
= denſelben = dergl.	668 —	14 —	9 —
= den Lieutenant v. Mirbach für Schneiderarbeit für das Bataillon des 1ſten Pommerſchen Regts.	11 —	6 —	— —
= den Geh. Poſtrath Wöllner zu Armatur und Montirungen	16 —	8 —	— —
		10025	17	2

An verſchiedenen Ausgaben.

An den Jouvelier Geis für 15 eiſerne Ringe	3 rl.	18 gr.	— pf.
Für die im Felde ſtehenden Jäger-Detaſchements des 1ſten und 2ten Bataillons des Leib-Infant.Regiments	1000 —	— —	— —
= den Jouvelier Geis für 20 eiſerne Ringe	5 —	— —	— —
An die Voſſiſche Zeitungs-Expedition	— —	15 —	— —
Von dem Uckermärkſchen Kreisdirektorium ſind aus den vereinnahmten Beiträgen ausgegeben worden	2742 —	16 —	— —
An den Jouvelier Geis für 100 Stück eiſerne Ringe	25 —	— —	— —
= = Regierungspräſidenten v. Baſſewitz zu Potsdam für mehrere in den dortigen Lazarethen befindliche Jäger	223 —	13 —	— —

Trägerlohn.

Geld und Effekten nach der Kämmerei zur Auktion	— rl.	8 gr.	
Trägerlohn und Packkammer-Geld für Bandagen, Decken und Charpie	1 —	18 —	
An die Gouvernements-Caſſe	— —	4 —	
Packkammergeld für die Sachen von Tilſit	— —	6 —	
	2 —	12 —	— —
	4003 —	3 —	— —
Latus		38290	5	6

				Rthlr.	Gr.	Pf.
		Transport		38290	5	6
Transport	4003 rl.	3 gr.	= pf.			
Hiervon gehen ab die dem v. Lützowschen Corps gezahlten in den frühern Berechnungen verausgabten und hiernächst wieder erstatteten	1000 —	= —	= —			
Bleiben auf diesem Titel	=			3003	3	—
		Summa der Ausgabe		41293	8	6

Abschluß.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die gesammte Einnahme beträgt vom 13ten Februar bis ult. Dec. 1813.	42456	11	6
Die sämmtliche Ausgabe in demselben Zeitraum	41293	8	6
und der Bestand	1163	3	—

Berlin, den 4ten Januar 1814.

Zimmermann.

Druckfehler.

In der ersten Bekanntmachung (Extrablatt zum 41sten Stück des vorjährigen Amtsblatts) Seite 6. Zeile 7. von unten, von Herrn Friebe 864 Rthlr., muß heißen 86 Rthlr. 4 gr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 8.

Potsdam, den 25ten Februar 1814.

Des Königs Majeſtät haben mir aufgetragen, die Stelle eines Generalgouverneurs am Nieder-Rhein auf dem linken Ufer zu übernehmen, und zu dem Ende von hier unverzüglich nach Aachen abzugehen. Die proviſoriſche Verwaltung meiner Geſchäfte als Zivilgouverneur des Landes zwiſchen der Oder und Elbe iſt dem Herrn Geheimen Staatsrath von Bülow übertragen worden. Die Verwaltung des mir anvertrauten Departements für die Gewerbe und den Handel im Miniſterio des Innern übernimmt, während meiner Abweſenheit von hier, der vorſitzende Rath deſſelben, Herr Staatsrath Kunth; die Geſchäfte, denen ich als Chef der Zentralkommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer vorzuſtehen beauftragt war, der Herr Geheime Ober-Rechnungsrath von Beguelin; die Kommiſſion zur Regulirung der landwirthſchaftlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, der Herr Staatsrath Kahle und die mir als Kurator der General-Holzhandlungs-Direktion obliegenden Geſchäfte, der Herr Direktor Salzmann, beides in Verbindung mit dem Departement für Gewerbe und Handel.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, danke ich Allen, welche, vorzüglich während des verfloſſenen Jahres in den höchſt ſchwierigen Verhältniſſen worin ſich die Provinz und die Hauptſtadt befand, mich in meinen raſtloſen Bemühungen, das Intereſſe der guten Sache auf alle Weiſe thätigſt zu befördern, redlich und mit Vertrauen unterſtützt haben. Das Gouvernement, deſſen Bezirk ich, um die Abſichten Sr. Majeſtät des Königs in einem andern jetzt wichtigeren Wirkungskreiſe zu erreichen, zu verlaſſen im Begriff ſtehe, hat ſich durch die thätigſte Vaterlandsliebe im ganzen ſehr ausgezeichnet, und die treuſte Anhänglichkeit an ſeinen verehrten Monarchen vielfach bewährt. Ich fühle mich glücklich davon unter den ſchwierigſten Konjunkturen Zeuge geweſen zu ſein, und mir ſchmeicheln zu dürfen, daß die Provinz meine Bemühungen für ihr Wohl und ihre möglichſte Erleichterung in dankbarer Erinnerung bewahren werde, ſo wie die Meinige durch keine Verhältniſſe eine Veränderung erleiden kann. Berlin, den 17ten Februar 1814.

Generalgouverneur am Nieder-Rhein, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für Gewerbe und Handel im Miniſterio des Innern.

Sack.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs ist der Herr Geheime Statsrath und Zivilgouverneur Sack beauftragt worden nach Aachen zu gehen, um dort vorerst die Stelle des Generalgouverneurs am Nieder-Rhein zu übernehmen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem mit unterzeichneten Geheimen Staatsrath von Bülow von Sr. Majestät die provisorische Verwaltung der Geschäfte des Herrn Geheimen Staatsraths Sack in Hinsicht seiner Stellung als Zivilgouverneur des Landes zwischen der Oder und Elbe übertragen worden ist.

Berlin, den 18ten Februar 1814.

Allerhöchst verordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

L'Estocq. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 47. Instruktion für die Exekutoren in Steuerdefraudations-Sachen. A. 117. Januar.

Die Königlichen Steuerbehörden sind durch eine besondere Instruktion vom heutigen Dato*) autorisirt, und angewiesen worden, die rückständigen landesherrlichen Abgaben, so wie die aus rechtskräftigen Strafresoluten in landesherrlichen Steuer-, Defraudations- und Kontraventionssachen, zu berichtigenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten ꝛc. ohne unmittelbare Mitwirkung der Gerichte von den Verurtheilten beitreiben zu lassen, und dazu sich der Unteroffizianten, vorzüglich der Visitatoren, der Kassendiener, und anderer untern Steuerbeamten zu bedienen.

Für diese zu Exekutoren in einzelnen Fällen bestimmten Steuerbeamten, werden nachstehende Vorschriften zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1. Kein Steuerbeamter ist anders als auf den Grund einer ihm von der ihm vorgesetzten Steuerbehörde ertheilten besondern schriftlichen Ordre befugt, irgend etwas an Geld oder Geldeswerth von verurtheilten Defraudanten, Kontravenienten oder Steuerrestanten einzuziehen, oder zu erzwingen. Sobald aber einem Offizianten eine Exekutionsordre von seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Steuerbehörde behändiget wird, ist derselbe verpflichtet, sich dem Auftrage sofort zu unterziehen, und sich genau und pünktlich nach dem Inhalte desselben zu achten.

Der dadurch als Exekutor für diesen Fall legitimirte Offiziant wird in dieser schriftlichen Anweisung den Betrag und die Münzsorten, in welcher von einer ihm genau bezeichneten Person, rückständige Steuern, eine Geldstrafe nebst Kosten, Gefällen ꝛc. beigetrieben werden soll, jedesmal angegeben finden.

Auch wird dieser Befehl jedesmal bestimmen, ob der Exekutor das beizutreibende Geld selbst in Empfang nehmen, oder zur Kasse abliefern, oder sich damit begnügen soll, daß der Debent ihm eine von der die Exekution verfügenden Steuerbehörde ausgestellte Quittung vorzeige. Letztern Falls darf sich der Exekutor mit Hebung des Geldes nicht befassen.

§. 2. Die

*) Siehe das 6te Amtsblatt No. 34.

§. 2. Die Exekutoren müssen bei Vollstreckung ihrer Aufträge sehr vorsichtig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit verstatten, durch Umzüge, Verheimlichung, oder Wegschaffung der Sachen, woraus die rückständigen Gelder zu erlangen sein möchten, die Exekution zu vereiteln, und sich weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen der Debenten, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andere persönliche Rücksichten von der Erfüllung ihrer Amtspflichten und Aufträge abwendig machen lassen.

§. 3. Anderer Seits müssen aber auch die zu Exekutoren beauftragten Offizianten bei diesem Geschäft bescheiden, ruhig und nüchtern zu Werke gehen, Schimpfreden, Grobheiten und andere Unanständigkeiten sowohl überhaupt, als insbesondere gegen denjenigen, den sie auspfänden sollen, oder dessen Hausgenossen, unterlassen, und sich keine unnöthige Härte, die mit den Grundsätzen der Staatsadministration im Widerspruche stehet, gegen den Schuldner erlauben.

§. 4. Alle gegründete Beschwerden wegen verübter Plackereien und Insolenzien, wegen ungebührlicher Begünstigung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Ueberschreitung des Exekutionsauftrages und andere dergleichen Pflichtwidrigkeiten sollen mit Ernst und Nachdruck, und nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, mit Kassation, Gefängniß und Festungsstrafe geahndet werden.

§. 5. Sobald der zur Exekution beauftragte Offiziant den schriftlichen Befehl dazu erhalten hat, muß sich derselbe in die Wohnung des Debenten persönlich verfügen, sich durch Vorzeigung seiner Ordre als Exekutor ausweisen, und den Schuldner auffordern die rückständigen Gefälle, Geldbuße und Kosten, nebst den unterm §. 18. bemerkten Exekutionsansage-Gebühren und etwanigen Mellengelde sogleich zu bezahlen, oder daß solches geschehen sei, durch Quittungen nachzuweisen.

Leistet der Debent dieser Aufforderung sofort Genüge, so muß der Exekutor, wenn ihm nicht in dem Falle des §. 1. (am Ende) untersagt worden, mit der Erhebung der baaren Gelder sich zu befassen, die Zahlung annehmen, darüber eine Quittung ertheilen, die Wohnung des Exequendi ohne weitern Aufenthalt wiederum verlassen, und das erhobene Geld an die ihn beauftragende Steuerbehörde zugleich mit dem ihm ertheilten Exekutionsauftrag originaliter abliefern, und zugleich anzeigen, was er an Gebühren und Reisekosten für sich erhoben.

Ist der Exekutor in seiner Ordre angewiesen die Gelder nicht selbst zu erheben, sondern nur auf Vorlegung der Quittung darüber zu dringen, der Exequendus auch bereit die Zahlung sofort vollständig zu leisten, so liegt dem Exekutor ob, den Debenten, oder die von demselben zur Ablieferung des Geldes an die Kasse beauftragte Person, nachdem er sich von dem wirklichen Dasein des Geldes überzeugt hat, bis zu der Steuerbehörde zu begleiten.

Sollte der Exequendus diese Begleitung verbitten, so bleibt der Exekutor gegen die Gebühren so lange in der Behausung des Schuldners, bis die Quittung des Amts beigebracht worden ist, und schreitet nach fruchtlosem Ablauf von 3 Tagen zur Auspfändung.

Bei auswärtigen Exekutionen vertritt auch der Postschein die Stelle der Amts-Quittung, wenn darinn ausdrücklich bemerkt ist, daß das Geld in Gegenwart des Postbedienten versiegelt, und das Postsiegel beigedruckt sei. Daß der Betrag mit der zu exequirenden Summe übereinstimmen muß, versteht sich von selbst.

§. 6. Ist bei der Ankunft des Exekutors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen, so muß der Exekutor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Exekution liegen bleiben, d. h. in der Behausung des Debenten sich aufhalten, auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner nicht Gelegenheit haben möge, die Objekte der Auspfändung bei Seite zu schaffen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser 3 Tage, oder wenn der Schuldner gleich bei der Ankunft des Exekutors die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weitern Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 7. Der Exekutor muß zu diesem Behuf den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, ihm seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, wie auch die darinn befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröffnen.

Doch muß der Exekutor dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröfnung durchaus nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Ansinnen des Exekutors keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbiger auszuweichen, entfernt, und Niemanden zur Wahrnehmung seines Interesse zurückgelassen, so muß der Exekutor auf dem Lande den Schulzen und zwei Gerichtsleute, in der Stadt aber einen der Steuerbeamten des Orts, oder wenn es an einer dieser Personen ermangeln sollte, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beisein die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 8. Er muß vorzüglich solche Sachen wählen, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, kostbare Kleider, feine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen Sachen gar nicht oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. das entbehrliche Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten und dergleichen, mit Ausschluß der im folgenden Paragraph genannten Sachen, angegriffen werden.

§. 9. Abgepfändet dürfen nämlich nicht werden:

a) das Werkzeug der Künstler und Handwerker, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist,

b) das unentbehrliche Hausgeräth, die nothdürftigen Betten, und die nothdürftige Kleidung und Wäsche für den Exequendus und seine Familie.

c) Bei den Landleuten dürfen außer den Gegenständen ad a und b, auch die zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Geräthschaften, Vieh- und Feldinventarien, und das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide, so wie auch

d) bei

d) bei den im Königlichen Dienste oder auf Pension stehenden Beamten, die zur Verwaltung des Dienstes nöthigen Bücher und Instrumente ꝛc. und die für ihn und seine Familie nöthige anständige Kleidung, Wäsche und Mobilien kein Gegenstand der Abpfändung sein.

§. 10. Wenn der Exekutor andere als die im §. 9. bemerkten Sachen bei dem Exequendo nicht vorfindet, so muß er davon, und insoweit sie nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe nöthig sein würden, bloß ein Verzeichniß anfertigen, und von dem Exequendo mit unterschreiben lassen, dem Debenten aber deren Veräußerung bei nachdrücklicher Leibesstrafe bis auf weitere Verfügung untersagen. Dieses Verzeichniß ist der kommittirenden Steuerbehörde bei der Berichtserstattung über den Verlauf der Exekution zu überreichen.

§. 11. Von den zur Abpfändung sich eignenden Sachen und Effekten, darf der Exekutor nur soviel auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist. Nicht minder muß derselbe über diese Effekten nach §. 69. der Prozeßordnung Tit. 24. ein genaues Verzeichniß anfertigen, von dem Schuldner, oder den nach §. 7. mit zugezogenen Personen mit unterschreiben lassen, und der die Exekution leitenden Behörde entweder mittelst Berichts einreichen, oder zum Protokoll übergeben.

§. 12. Zugleich muß der Exekutor auf Kosten des Schuldners dafür sorgen, daß die abgepfändeten Effekten, entweder am Orte selbst, auf dem Lande bei den Dorfgerichten, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt, oder bei der die Exekution verfügenden Steuerbehörde, in ein sicheres Gelaß untergebracht, und resp. mit einem Siegel belegt oder mittelst Spezifikation abgegeben werden.

Sobald die Sachen solchergestalt in Sicherheit gebracht worden sind, hat der Exekutor sein Geschäft beendigt. Er muß ohne Verzug die Wohnung des Debenten verlassen und dem Amte schriftlich oder zum Protokoll über die Vollziehung des Auftrages mit Rückgabe der Original-Exekutionsordre Bericht erstatten, dabei auch zugleich anzeigen: ob und welche Gebühren oder Auslagen er für sich etwa eingezogen hat.

§ 13. Der Exequendus kann dem Exekutor nicht vorschreiben, welche Sachen vorzugsweise vor andern abgepfändet werden sollen. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die schuldige Summe eben so sicher und geschwind, als aus der andern durch Verkauf zu erwarten steht, so muß der Exekutor auf den Antrag des Schuldners billige Rücksicht nehmen.

§. 14. Durch wörtlichen Widerspruch des Schuldners gegen die Exekution und gegen die Auspfändung darf der Exekutor sich von der Vollstreckung seines Auftrages nicht abhalten lassen.

Sollten ihm dabei wörtliche Beleidigungen zugefügt werden, so hat er solche der ihm beauftragenden Steuerbehörde bei der Berichtserstattung anzuzeigen und weitere gesetzliche Verfügung darüber zu erwarten.

Wird

Wird jedoch ein Exekutor durch thätigen Widerstand von Seiten des Exequendi oder dessen Angehörigen an der Vollziehung des Auftrages behindert, und sind die Opponenten durch eine ernsthafte und anständige Aufforderung des Exekutors nicht zur Ruhe zu bringen, so soll der Exekutor sich in gegenseitige Thätlichkeiten nicht einlassen, sondern zu vollständiger Bescheinigung des Widerstandes, auf dem Lande den Schulzen oder zwei Gerichtsleute, in den Städten aber einen der Ober-Steueroffizianten, oder eine obrigkeitliche Person, und in Ermangelung derselben wenigstens zwei unbescholtene Bürger als Zeugen herbeirufen, und unter deren Mitunterschrift ein Protokoll aufnehmen, worin kurz beschrieben wird, daß, wenn, wo, und wie der Exequendus sich der Exekution widersetzt hat.

Dieses Protokoll übergiebt der Exekutor mit seinem Bericht der ꝛc. Steuerbehörde, welche den Vorgang an die vorgesetzte Abgabendeputation zur weitern Verfügung anzeigt. Der Exekutor muß aber in der Zwischenzeit mit Hülfe der zu requirirenden Gerichts- oder Orts-Polizeibehörden solche Anstalten treffen, daß der Schuldner seine zur Exekution qualifizirten Effekten nicht veräußern oder bei Seite bringen kann, und die desfalsigen Vorkehrungen an die Steuerbehörde zugleich mit einberichten. Ohne einen wiederholten besondern Auftrag erhalten zu haben, darf indessen der Exekutor mit der Exekution gegen den widerspenstigen Debenten sich nicht weiter befassen.

§. 15. Wenn unter den abgepfändeten und nach §. 9. zur Exekution geeigneten Sachen einige Effekten vorkommen, welche von einem dritten z. B. der Ehefrau, den Kindern, Hausgenossen, oder sonst jemand als ihm, dem Schuldner nicht zuständiges Eigenthum in Anspruch genommen werden, so muß der Exekutor, wenn noch andere pfändungsfähige Gegenstände vorhanden sind, diese letzteren abpfänden und die in Anspruch genommenen freilassen, sonst aber ohne auf unbescheinigte Ansprüche eines dritten zu hören, mit der Auspfändung fortfahren, und die reklamirten Effekten in seinem Verzeichnisse (§. 11.) als solche mit Anführung des angeblichen Eigenthümers besonders bemerken, damit die Steuerbehörde, insofern sie das Eigenthumsrecht begründet findet, wegen der Freilassung sofort das weitere veranlassen, oder bei nicht erwiesenem Eigenthum an die Deputation berichten kann.

§. 16. Ist ein Schuldner in so schlechten Umständen, daß gar keine Mobilien, selbst nicht die im §. 9. bemerkten von der Pfändung ausgeschlossenen Effekten bei ihm angetroffen werden, so muß der Exekutor gleich nach erlangter Ueberzeugung von diesem Zustande des Debenten wiederum abgehen, und der Steuerbehörde mit Rückgabe des Exekutorialis solches pflichtmäßig anzeigen, nachdem er vorher noch bei der Orts-Polizeibehörde, oder dem Prediger des Orts über den Vermögenszustand des Exequendi Nachfrage gehalten, ein Attest darüber extrahirt, und solches seiner Anzeige, begleitet mit seinem Gutachten, beigefügt hat.

§. 17. Die Einziehung der Gefälle ist indessen unter allen Umständen, wo nicht das gänzliche Unvermögen dies unmöglich macht, zu bewirken, weil Niemand da-

davon befreiet werden kann. Es ist daher die Pflicht der Exekutoren, mit Nachdruck auf deren Beitreibung zu halten.

§. 18. Bei den Gebühren, welche die zu Exekutoren beauftragten Steuerofficianten zu fordern haben, und von dem Exequendo jedoch nur gegen schriftliche Quittung einzuziehen befugt sind, ist zu unterscheiden, ob die Exekution am Wohnorte des Exekutors, oder außerhalb desselben vollstreckt werden soll.

A. Am Orte

erhält der Exekutor:

1) Für die Ankündigung der Exekution, durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Debenten und Aufforderung zur Zahlung

bei Exekutionsobjekten von 1 bis 20 Rthlr. exkl. 2 Gr.
" " 20 " 50 " " 4 "
" " 50 " 100 " " 6 "
" " 100 " 200 " " 8 "
" " 200 " 500 " " 12 "
" " 500 Rthlr. und drüber 1 Rthlr.

als womit er sich, wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachgewiesen wird, bei Strafe der Kassation begnügen und darüber quittiren muß.

2) Wenn der Exekutor hingegen länger als eine Stunde verweilen muß, oder wohl gar mehrere Tage bis 3 Tage aufgehalten wird, so gebühret demselben für jeden Tag

bei Objekten von 1 bis 20 Rthlr. exkl. 4 Gr.
" " " 20 " 50 " " 6 "
" " " 50 " 100 " " 8 "
" " " 100 " 200 " " 12 "
" " " 200 " 500 " " 16 " und
" " " 500 und drüber 1 Rthlr.

Hierbei wird ein angefangener halber Tag mit dem halben vorstehenden Betrage in Anrechnung gebracht, und die zur Auspfändung und Unterbringung der Effekten erforderlich gewesene Zeit hinzugerechnet.

3) Vorkommende baare Auslagen, müssen liquidirt und bescheinigt werden.]

B. Auswärts

erhält der Exekutor außer den ad A. sub No. 1. und No. 2. bemerkten Gebühren für die Ankündigung noch:

1) für jede Meile Hin- und Herreise besonders gerechnet 8 Gr. und

2) auf die Zeit seiner Abwesenheit von seinem Wohnorte täglich 8 Gr. Zehrungskosten.

Dem Exekutor muß das Amt den zu nehmenden Weg vorschreiben, die Meilenzahl, und die Zeit der Abwesenheit berechnen, und bei mehreren neben einander zu besorgenden Exekutionsaufträgen, die Reise- und Zehrungskosten verhältnißmäßig repartiren, wobei die Zehrungskosten à 8 Gr. pro Tag dergestalt zu taxiren sind, daß 3 Meilen auf einen Tag, 4 auf anderthalb Tage und 5 Meilen auf zwei Tage der Reise gerechnet werden.

§. 19. Wenn

§. 19. Wenn der Schuldner so unvermögend befunden worden, daß neben den Gefällen die Exekutionsgebühren und Auslagen, welche aus der Lösung der abgepfändeten Sachen nach der Bezahlung der Gefälle jederzeit vorzugsweise berichtiget werden sollen, von ihm ohne besondern Druck nicht beigetrieben werden können, so erhält der Exekutionsoffiziant nur seine baaren Auslagen, und bei auswärtigen Exekutionen die Reisekosten mit 6 gGr. für jede Meile der Hin- und Herreise aus der Königl. Kasse vergütiget.

Die Steuerbehörden werden aber durch die schon bei der Instruktion der Prozesse einzuziehenden sichern Nachrichten über die Vermögensumstände der Kontravenienten sich unterrichten, ob ein Verurtheilter mit Erfolg exequirt werden könne oder nicht, und letztern Falls keine Exekution veranlassen, wenn deren Fruchtlosigkeit schon im voraus mit Wahrscheinlichkeit erhellet.

Diese Vorschrift gilt auch für die Fälle wo es nur auf Berichtigung rückständiger Gefälle ankömmt.

§. 20. Die Exekutoren werden hierbei ernstlich verwarnt, bei Exekutionsaufträgen dieser Art von den zum Armenrechte qualifizirten §. 10. und 16. näher gedachten Personen, nicht etwa ihre Gebühren zu erpressen, und so zu ihrem Privatvortheile Personen der Art zu drücken. Sind selbige zum Armenrechte wirklich qualifizirt, so muß auch die Gebührenforderung der Exekutoren, die nach den feststehenden Bestimmungen im fixen Solde stehende Staatsbeamte sind, cessiren, und es bleibt bei der Bestimmung, daß sie nur die Auslagen und Reisekosten bei auswärtigen Exekutionen aus den Königlichen Kassen vergütiget erhalten.

§. 21. Die Exekutoren müssen den hier gegebenen Vorschriften pünktliche Folge leisten, und namentlich jedesmal über den Betrag der von ihnen eingezogenen ihnen zustehenden Gebühren schriftlich quittiren. Geschiehet dies nicht, oder wird erwiesen, daß mehr als quittirt erhoben, oder daß sie bei den zum Armenrecht qualifizirten Personen die Gebühren erpreßt haben, so werden sie zur Untersuchung gezogen und wegen dieser Plackereien mit Kassation bestraft werden.

Die mit Exekution beauftragten Steuerbedienten haben sich nach vorstehenden Vorschriften auf das genaueste zu achten, und bei Ueberschreitung derselben die nachdrücklichste Rüge zu erwarten. Berlin den 18ten Dezember 1813.

Sektion des Departements der Staatseinkünfte ꝛc. für die direkten und indirekten Abgaben.

Ladenberg.

Vorstehende Instruktion zur Beitreibung rückständiger Abgaben, oder für diejenigen, welche in landesherrlichen Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen zur Beitreibung der rechtskräftig feststehenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten und Auslagen beauftragt werden, wird hierdurch den betreffenden Steuerbehörden zur genauesten Achtung mitgetheilt. Potsdam, den 23sten Januar 1814.

Durch

No. 48. Exportation unversteuerter Waaren. A. 2211. Januar.

Durch das Reskript des Herrn Finanzministers von Bülow Exzellenz vom 18. Januar c. ist folgendes festgesetzt worden:

alle steuerpflichtige Objekte, welche bei dem ersten Grenz-Zollamte nicht zum Transitiren deklarirt werden, müssen verfassungsmäßig in dem ersten Bestimmungsorte versteuert werden. Es soll zwar auch ferner zur Erleichterung des Handels gestattet sein, daß Gegenstände, deren eigentliche Bestimmung bei der Ankunft der Waaren noch nicht bekannt ist, auf den Packhöfen oder in gehörig kontrollirten Niederlagen der Eigenthümer oder Kommissionairs, bis zum Verbrauch im Lande oder zur weitern Versendung nach dem Auslande, unversteuert aufbewahrt werden dürfen; diese Begünstigung ist jedoch an die Verpflichtung geknüpft, bei der weitern Versendung der unversteuerten Objekte, die vollen Akzisegefälle zu zahlen, wenn der bei deren Versendung ausgefertigte Begleitschein nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von resp. 4. und 6 Monaten beigebracht, und das Attest des Ausgangsamtes nicht den bekannt zu machenden Vorschriften der Begleitschein-Instruktion vom 21sten September 1812 gemäß, vollzogen ist, woraus folgt, daß dem Versender gar kein Recht zustehet, auf Führung eines andern Beweises durch Zeugen zu provoziren.

Bei Versendung der unversteuerten bonifikationsfähigen Gegenstände nach dem Auslande, nicht minder bei dem direkten Transito, treten diese Verpflichtungen wegen der nachzuweisenden Exportation gleichfalls ein, und kann bei deren Nichtbeachtung weder eine Gefällerestitution noch ein Erlaß der Abgaben Statt finden, welche im letztern Falle gesetzlich zu zahlen sind, und bei verbotenen Objekten 40 Thaler pro Zentner betragen.

Was die zum einländischen Verbrauch versandten unversteuerten Gegenstände betrifft, so kann ein Anspruch auf Befreiung von den Konsumtionsabgaben auch nur insofern Statt finden, als der Begleitschein mit dem Revisions- und Eingangsatteste des Amts am Bestimmungsorte versehen, binnen der obgedachten Frist zurückgeliefert wird. Die von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Potsdam, den 7ten Februar 1814.

No. 49. Nachweisung der Gewerbsteuer-Reste. A. P. 2341. Januar.

Mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 18ten v. M., die Einreichung der Nachweisung der Gewerbsteuer-Restanten betreffend, werden die mit der Erhebung dieser Steuer beauftragten Behörden angewiesen, spätestens zum 15ten März dieses Jahres diese Restnachweisung, zu welcher wir denselben ein Schema noch mittheilen werden, in folgende 3 Rubriken abgetheilt, einzureichen:

1) Inexigible Reste. Die Gründe der Inexigibilität können nur sein: Entfernung oder Tod der Steuerpflichtigen ohne Zurücklassung eines Eigenthums, gänzliche Verarmung, ungewöhnliche Kriegsschäden. Diese Gründe müssen in einer besonders dazu bestimmten Kolonne speziell angeführet, und mit den

Atteſten der Magiſträte, Prediger, Armenvorſteher ꝛc. belegt werden, und es wird ſowohl den Erhebungs- als Polizeibehörden eingeſchärft, bei Aufnahme der Reſtanten in die Kathegorie der Inexigibilität pflichtmäßig und gewiſſenhaft zu verfahren, indem, wenn bei den Superreviſionen, welche wir durch die Verfügung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz abhalten zu laſſen angewieſen ſind, Unrichtigkeiten entdeckt werden ſollten, die ſtrengſte Beſtrafung erfolgen wird.

2) Suspendirte Reſte. Hierher gehören die Reſte derjenigen, die in Konkurs gerathen ſind, oder jetzt im Felde ſtehen oder ſonſt abweſend ſind. Dieſe Reſte ſind in der Rechnung abzuſetzen, und ſie werden dem Solleinkommen des folgenden Jahres als ein beſonderer Zugang in ſolle wieder hinzugefügt und dort bis zur Einzahlung unter den ſuspendirten Reſten aufgenommen werden.

3) Exigible Reſte.

Da uns die pünktliche Einſendung der General-Reſtnachweiſung zur ſtrengſten Pflicht gemacht iſt, ſo haben die Erhebungsbehörden die Vorbereitungen zur Anfertigung der Reſtnachweiſungen vorläufig zu treffen, beſonders aber die sub 1. bemerkten Inexigibilitätsatteſte ſich zu verſchaffen, damit die Nachweiſungen, ſobald das Schema den Behörden mitgetheilt iſt, ſofort angefertigt, und eingereicht werden können.

Die bisherigen 2monatlichen Reſtextrakte ceſſiren vom 1ſten d. M. an, dagegen muß die hier vorgeſchriebene Reſtliſte in 3 Rubriken abgetheilt, mit den Adminiſtrationsextrakten pro April und Mai und pro Oktober und November halbjährig eingereicht werden.

Nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz dürfen die Erhebungsbehörden von allen künftig entſtehenden Gewerbſteuer-Reſten, das iſt von ſolchen Steuerbeiträgen, die erſt nach Ablauf desjenigen Semeſters eingehen, in welchem ſie hätten erhoben werden ſollen, ſich keine Tantieme berechnen. Der Betrag der Tantieme von dieſen Reſten iſt mit an die Regierungskaſſe einzuſenden, wo er ad depoſitum genommen werden ſoll, um daraus diejenigen Offizianten extraordinarie zu belohnen, welche ſich bei Einziehung der Steuer am meiſten ausgezeichnet haben.

Die Erhebungsbehörden müſſen daher bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 16 Gr. unter jedem zweimonatlichen Adminiſtrationsextrakte anzeigen, wie viel von den abgelieferten Ueberſchüſſen zu der Gewerbſteuer des laufenden Semeſters oder zu den frühern Reſten gehört, von welchen keine Tantieme berechnet werden ſoll. Potsdam, den 9ten Februar 1814.

No. 50. Gewerbſteuer Reſtanten. A. P. 2341. Januar.

Nach einer Beſtimmung des Hrn. Finanzminiſters Exzellenz ſollen diejenigen Gewerbtreibenden, welche binnen Monatsfriſt alſo bis zum 15ten März d. J. die rückſtändige Gewerbſteuer für das laufende Etatsjahr nicht vollſtändig berichtigt haben, ihre Gewerbe nicht ferner betreiben dürfen, und durch die öffentlichen Blättern die Namen derjenigen, welche auf dieſe Weiſe die Befugniß zum Gewerbsbetriebe verloren

loren haben, bekannt gemacht werden. Dies wird denen, die es trifft, hierdurch bekannt gemacht, um sich vor dem angedroheten Nachtheile durch Bezahlung ihrer Rückstände zu verwahren.

Die betreffenden Steuer- und Polizeibehörden werden angewiesen, vorstehende Bestimmung zur strengen Vollziehung zu bringen.

Potsdam, den 15ten Februar 1814.

No. 51. Kompensation der Kriegesleistungen. F. 277. Februar.

Durch eine anderweitige Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 1sten d. M. ist genehmigt worden, daß die Vergütung der Kriegesleistungen für das Etatsjahr $18\frac{1}{3}$ Rücksichts derjenigen Domänenpächter, welche keine Reste bis Trinitatis 1813 haben, durch Kompensation auf laufende Gefälle nachgesucht werden darf.

Dies wird in Verfolg des Publikandi vom 14ten Januar d. J. (Amtsblatt 1814 Stück 4. No. 21. Seite 38.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten Februar 1814.

No. 52. Ausfuhr von Schießpulver und Blei. P. 590. Januar.

Nach der Bestimmung des Hrn. Staatskanzlers Exzellenz, soll unter den gegenwärtigen Umständen die Ausfuhr des Schießpulvers und des Bleies nicht gestattet werden.

Wir tragen daher sämmtlichen Akzise- und Zollämtern, wie auch den Polizeibehörden unsers Ressorts auf, strenge auf Befolgung dieser Bestimmung zu halten, und diejenigen Quantitäten, die ohne Deklaration und heimlich zu exportiren der Versuch gemacht wird, mit Beschlag zu belegen. Potsdam, den 27sten Januar 1814.

No. 53. Feuerkassengelder-Ausschreiben der Kur- u. Neumärkischen Städte-Feuersozietät für das 1ste u. 2te Quartal $18\frac{11}{12}$. P. 263. Januar.

Zur Vergütung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät in dem ersten und zweiten Quartal $18\frac{1}{12}$ vorgefallenen und einiger frühern erst zur Liquidation gekommenen Brandschäden, wird hiermit ein neues Ausschreiben erlassen und der Beitrag hierzu auf

drei Groschen fünf $\frac{1}{2}$tel Pfennig oder
sechs leichte Groschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungssumme des Katasters von $18\frac{1}{12}$ ist 38,050,950 Rthlr. wovon nach obigem Beitrag 54,358 Rtlr. 12 Gr. einkommen müssen. Hierzu tragen die Kurmärkischen Städte in nachstehender Art bei.

	Namen der Stadt.	Deren Assekurationssumme beträgt:	Muß mithin zu dem jetzigen Ausschreiben zahlen: rthlr.	gr.	pf.	Hiervon geben 2 pro Cent für die Rezeptur ab: rthlr.	gr.	pf.	Bleibt zur Feuer-Sozietätskasse einzusenden: rthlr.	gr.	pf.
1	Angermünde . .	350,000	508	13	9	10	4	1	498	9	8
2	Beelitz . .	214,950	307	1	8	6	3	5	300	22	3
3	Beeskow . .	241,575	345	2	7	6	21	8	338	4	11
	Latus	810,525	1,160	18	—	23	5	2	1,137	12	10

	Namen der Stadt.	Deren Assekurationssumme beträgt:	Muß mithin zu dem jetzigen Ausschreiben zahlen: rthlr.	gr.	pf.	Hiervon gehen 2 pro Cent für die Rezeptur ab: rthlr.	gr.	pf.	Bleibt zur Feuer-Sozietätskasse einzusenden: rthlr.	gr.	pf.
	Transport	812,525	1,160	18	—	23	5	2	1,137	12	10
4	Bernau	222,175	317	9	5	6	8	4	311	1	1
5	Biesenthal	84,825	121	4	3	2	10	2	118	18	1
6	Brandenburg.	1,959,750	2,799	15	5	55	23	10	2,743	15	7
7	Brüssow	57,100	81	13	9	1	15	2	79	22	7
8	Burg	1,447,400	2,067	17	2	41	8	6	2,026	8	8
9	Buchholz	36,600	52	6	10	1	1	1	51	5	9
10	Charlottenburg	629,930	899	22	3	18	—	—	881	22	3
11	Ebpnick	182,725	261	—	10	5	5	4	255	19	6
12	Cremmen	298,050	425	18	10	8	12	4	417	6	6
13	Fehrbellin	211,875	302	16	3	6	1	4	296	14	11
14	Frankfurth	2,591,750	3,702	12	-	74	1	2	3,628	10	10
15	Freienwalde	301,700	431	—	—	8	14	2	422	9	10
16	Friesack	211,600	302	6	10	6	1	2	296	5	8
17	Fürstenwalde	510,300	729	—	—	14	13	11	714	10	1
18	Fürstenwerder	74,075	105	19	9	2	2	10	103	16	11
19	Genthin	254,450	363	12	—	7	6	6	356	5	6
20	Görzke	87,600	125	3	5	2	12	1	122	15	4
21	Gransee	358,350	511	22	5	10	5	9	501	16	8
22	Greifenberg	86,975	124	6	—	2	11	-	121	18	5
23	Havelberg	447,550	639	8	7	12	18	11	626	13	8
24	Jerichow	96,900	138	10	3	2	18	5	135	15	10
25	Joachimsthal	97,175	138	19	9	2	18	7	136	1	2
26	Ketzin	116,300	166	3	5	3	7	9	162	19	8
27	Kyritz	363,450	519	5	2	10	9	3	508	19	11
28	Landsberg	117,200	167	10	4	3	8	5	164	1	11
29	Lebus	186,225	266	—	10	5	7	9	260	17	
30	Lenzen	279,800	399	17	2	7	23	11	391	17	3
31	Liebenwalde	212,025	302	21	5	6	1	2	296	20	3
32	Lindow	216,575	309	9	5	6	4	6	303	4	11
33	Lychen	196,375	280	12	10	5	14	8	274	22	2
34	Loburg	115,325	164	18	—	3	7	1	161	10	11
35	Luckenwalde	302,525	432	4	3	8	15	6	423	12	9
36	Meyenburg	99,750	142	12	—	2	20	5	139	15	7
37	Mittenwalde	158,400	226	6	10	4	12	7	221	18	3
38	Möckern	130,400	186	6	10	3	17	5	182	13	5
39	Müllrose	159,050	227	5	2	4	13	1	222	16	1
40	Müncheberg	277,200	396	—	—	7	22	1	388	1	11
41	Nauen	757,100	1,081	13	9	21	15	2	1,059	22	7
42	Neustadt an der Dosse	95,350	136	5	2	2	17	4	133	11	10
43	Neustadt Eberswalde	340,550	486	12	—	9	17	6	476	18	6
	Latus	15,175,000	21,692	20	7	433	19	11	21,259	—	8

Na-

	Namen der Stadt.	Deren Assekurationssumme beträgt:	Muß mithin zu dem jetzigen Ausschreiben zahlen: rthlr.	gr.	pf.	Hiervon gehen 2 pro Cent für die Rezeptur ab: rthlr.	gr.	pf.	Bleibt zur Feuer-Societätskasse einzusenden: rthlr.	gr.	pf.
	Transport	15,175,000	21,692	20	7	433	19	11	21,259	—	8
44	Oderberg	95,675	136	16	3	2	17	7	133	22	8
45	Oranienburg	229,900	328	10	3	6	13	8	321	20	7
46	Perleberg	588,425	840	14	7	16	19	6	823	19	1
47	Potsdam	3,069,125	4,384	11	2	87	16	7	4,296	18	7
48	Prenzlow	1,364,500	1,949	6	10	38	23	8	1,910	7	2
49	Pritzerbe	149,775	213	23	2	4	6	9	209	16	5
50	Pritzwalk	200,300	286	3	5	5	17	4	280	10	1
51	Puttlitz	77,775	111	2	7	2	5	4	108	21	3
52	Rathenow	744,700	1,063	20	7	21	6	8	1,042	13	11
53	Rheinsberg	291,050	415	18	10	8	7	7	407	11	3
54	Rhinow	55,475	79	6	—	1	14	3	77	15	9
55	Alt-Ruppin	90,750	129	15	5	2	11	3	127	1	2
56	Neu-Ruppin	1,014,075	1,448	16	3	28	23	5	1,419	16	10
57	Sandau	172,825	246	21	5	4	22	6	241	22	11
58	Saarmund	35,875	51	6	—	1	—	7	50	5	5
59	Schwedt	816,625	1,166	14	7	23	8	—	1,143	6	7
60	Seelow	332,200	474	13	9	9	11	10	465	1	11
61	Spandow	754,575	1,077	23	2	21	13	5	1,056	9	9
62	Storkow	106,800	152	13	9	3	1	3	149	12	6
63	Strasburg	292,150	417	8	7	8	8	4	409	—	3
64	Strausberg	189,100	270	3	5	5	9	8	264	17	9
65	Teltow	133,850	191	5	2	3	19	10	187	9	4
66	Templin	339,325	484	18	—	9	16	8	475	1	4
67	Teupitz	31,800	45	10	3	—	21	0	44	12	5
68	Trebbin	139,000	198	13	9	3	23	4	194	14	5
69	Treuenbrietzen	373,850	534	1	9	10	16	4	523	9	5
70	Vierahden	112,175	160	6	—	3	4	11	157	1	1
71	Werder	130,225	186	—	10	3	17	4	182	7	6
72	Wilsnack	157,950	225	15	5	4	12	4	221	3	1
73	Wittenberge	90,025	128	14	7	2	13	9	126	—	10
74	Wittstock	560,800	801	3	5	16	—	7	785	2	10
75	Wrietzen	529,075	755	19	9	15	2	10	740	16	11
76	Wusterhausen	361,250	516	1	9	10	7	9	505	18	—
77	Zehdenick	337,750	482	12	—	9	15	7	472	20	5
78	Zieser	241,250	344	15	5	6	21	5	337	18	—
79	Zinna	67,250	96	1	8	1	22	1	94	3	7
80	Zossen	92,850	132	15	5	2	15	8	129	23	9
	Summa	29,555,100	42,221	13	9	844	10	4	41,377	3	5
	Die Städte der Neumark von überhaupt	8,495,850	12,136	22	3	242	17	8	11,894	4	7
	Sind	38,050,950	54,358	12	—	1,087	41	—	53,271	8	—

Es

Es ist jetzt erforderlich

A. Für die Kurmark

Angermünde.

1) wegen des Brandes am 8ten Dezember 1812. im Hause des Schmidts Stubbe	76	rthlr.	14	gr. 4 pf.

Brandenburg.

2) Ersatz des auf ein nicht vorhandenes im Kataster noch nicht gelöschtes Gebäude, repartirten Beitrags	—	,	6	, 6 ,

Burg.

3) die wegen unvollständiger Aufnahme des Feuerschadens bei dem Ausschreiben vom 30sten April 1812. No. 4. noch zu zahlende Vergütung von	660	,	—	, — ,
4) Vergütung des Brandschadens vom 29sten November, so im Kirchnerschen Stalle entstanden	347	,	—	, 10 ,

Charlottenburg.

5) wegen des Brandes beim Gastwirth Baganz	273	,	—	, — ,

Frankfurth.

6) Feuerschaden auf der Dammvorstadt am 31sten Januar 1813	1112	,	11	, 9 ,
7) desgleichen vom 25sten September 1813	64	,	2	, 6 ,
8) desgl. vom 21sten November 1813	568	,	19	, — ,

Gransee.

9) wegen der am 18ten Julius v. J. daselbst abgebrannten Scheunen	17,375	,	—	, — ,
desgl. wegen der bei diesem Brande beschädigten Zäune und Feuerlöschgeräthe	674	,	8	, 2 ,

Joachimsthal.

10) Feuerschaden beim Kaufmann Küster	225	,	—	, — ,

Lindow.

11) wegen des durch den Brand im Tornowschen Hause am 5ten August 1813. verursachten Schadens mit Inbegriff der beschädigten Feuerlöschgeräthe	36	,	23	, 6 ,
12) wegen des Brandes am 19ten September 1813	164	,	18	, 6 ,

Neu Ruppin.

13) wegen des Feuerschadens am 11ten November 1812. beim Sackfahrer Dau	583	,	13	, — ,
Latus	22,041	rthlr.	22	gr. 1 pf.

Trans-

Transport	22,041	rthlr.	22 gr.	1 pf.
Schwedt.				
14) Feuerschaden im Bäcker Zechlin jetzt Ehrenbaumschen Hause	75	"	5 "	— "
Seelow.				
15) wegen des durch das Feuer am 15ten Julius v. J. verursachten Schadens	32,825	"	— "	— "
Strasburg.				
16) wegen des Feuers beim Windmüller Spinn	703	"	7 "	— "
Strausberg.				
17) wegen der am 13ten April 1813 dort abgebrannten Windmühle	992	"	— "	2 "
Spandow.				
18) wegen des Feuerschadens am 13ten Januar bei der Schlächtermittwe Straube	54	"	13 "	— "
Summa für die Kurmark	56,691	rthlr.	21 gr.	1 pf.

B. Für die Neumark.

Friedeberg.				
19) Feuerschaden beim Kaufmann Nathan Meyer	13	rthlr.	10 gr.	— pf.
Neu Wedel.				
20) an noch liquidirten Beschädigungskosten vom Brande im Jahre 1806	2721	"	8 "	— "
Schönfließ.				
21) wegen der am 20sten Julius 1813 dort abgebrannten Scheunen	222	"	21 "	— "
macht zusammen	59,649	rthlr.	12 gr.	1 pf.
Hierzu die Rezepturgebühren für Einziehung der Beiträge mit 2 pro Cent. von der ausgeschriebenen Summe	1087	"	4 "	1 "
überhaupt also	60,736	rthlr.	16 gr.	2 pf.
Ausgeschrieben sind	54,358	"	12 "	— "
der Bestand aus dem vorigen Ausschreiben beträgt	25,893	"	13 "	2 "
die nach der Rechnung pro 180$\frac{2}{10}$ ersparten und außerordentlich vereinnahmten (Amtsblatt de 1814. pag. 45. No. 29.)	105	"	8 "	4 "
sind	80,357	rthlr.	9 gr.	6 pf.
Erforderlich sind	60,736	"	16 "	2 "
Bleibt Ueberschuß	19,620	rthlr.	17 gr.	4 pf.

Hin-

Hinsichts der im vorigen Ausschreiben erwähnten Brandschäden zu Spandow wird bemerkt, daß die Liquidation darüber noch nicht eingegangen ist, weshalb dieselben für jetzt noch nicht haben angegeben werden können, es ist indessen an den Magistrat das Erforderliche erlassen.

Wegen Einziehung der Beiträge werden die Magistrate auf die frühern Anweisungen verwiesen und müssen solche

mit ¼tel am 15ten März dieses Jahres
„ ¼tel „ 15ten April „ „
„ ¼tel „ 15ten Mai „ „

zur Haupt-Feuersozietätskasse abgeführt sein. Die etwa dann noch rückständigen Beiträge werden exekutivisch beigetrieben werden.

Die Auszahlung der Feuerschäden-Vergütigungsgelder geschieht ohne Ausnahme unmittelbar an die Beschädigten gegen die von den Magistraten gehörig bescheinigten Quittungen. Die Magistrate bleiben dafür verantwortlich, daß bei Ertheilung ihrer Atteste der §. 27. des Feuersozietäts-Reglements von 1800. gehörig berücksichtigt ist, auch muß Behufs der letzten Zahlung das Revisionsprotokoll des Baubedienten über den vollendeten Bau beigebracht werden.

Die Vergütigung für beschädigte öffentliche Feuerinstrumente wird an die Magistrate gezahlt, es muß aber der Baubediente die geschehene Wiederherstellung attestiren. Potsdam, den 16ten Februar 1814.

Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Provinzial-Verpflegungskommission.

No. 9. Natural Verpflegung der immobilen Truppen.

Es ist zwar höhern Orts nachgegeben worden, daß auch die immobilen Truppen gegen den gesetzlichen Abzug von ihrem Traktemente die etatsmäßige Naturalverpflegung aus den Königl. Magazinen erhalten können; diese Begünstigung steht jedoch nur den Militairen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, keineswegs aber den Oberoffizieren zu, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung für die Verpflegungsbehörden und Magazine bekannt gemacht wird. Berlin, den 12. Febr. 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.
Carow.

Personalchronik.

Dem auf Wartegeld stehenden Kriegsrath und vormaligen Gardeauditeur v. Waltershausen ist auf sein Ansuchen die Praxis als Justizkommissarius bei dem Stadtgericht in Potsdam interimistisch verstattet worden.

Statt des verstorbenen Landjäger Müller zu Cöpnick ist der Feldjäger Müller zum Oberförster daselbst und statt des verstorbenen Unterförster Vollmer zu Tremmersee im Groß Schönebecker Forst ist der invalide Jäger Agthen zum Unterförster daselbst bestellt. Der Thorschreiber Alter zu Treuenbrietzen ist als Packhofvisitator nach Potsdam versetzt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Vaterlands-Vertheidigung!

Zur Unterstützung hülfsbedürftiger aber älternloser freiwilliger Vertheidiger des Vaterlandes, ist uns eine Preuß. Banco-Obligation von 50 Thlr. Gold, und 50 Thlr. Courant nebst 10jährigen Zinsrest, unter dem Zeichen F. S. in Z. aus einem benachbarten Lande zugesandt. Da der größte Theil unserer, dazu geeigneten Curanden und viele ohne eigene Mittel freiwillig sich dem Kampfe für die Freiheit hinterzogen haben: so ist ein solches Opfer vom besondern Werthe für eine Behörde der es bei dem besten Willen und bei der Pflicht für seine unvermögenden Pflegbefohlnen zu sorgen, an Hülfsmitteln dazu gebricht. Die eingesandten Summen sollen den löblichen Absichten des Gebers gemäß verwendet werden, und danken wir demselben, für die bei der Uebersendung ausgesprochenen guten Gesinnung.

Berlin, den 11ten Februar 1814.

Königl. Preuß. Kurmärk. Pupillen-Collegium.

Beiträge für kranke und verwundete preußische Krieger.

Vom 15. Decbr. v. J. bis 15. Januar d. J. sind an Collectengeldern und andern freiwilligen Beiträgen für verwundete und sonst kranke preußische Krieger bei dem Hofrentmeister Müller hieselbst, zur Ablieferung an die Kurmärkische Provinzial-Lazareth-Kasse eingegangen:

	Thl.	Gr.	Pf.
Durch den Herrn Superintendenten Büttner zu Perleberg vom Herrn Prediger Schulze zu Blüthen aus Blüthen 2 Thlr. 22 gr., aus Stavenow 1 Thlr. 22 gr., aus Groß-Linde 1 Thlr. 18 gr.	6	14	—
Vom Herrn Superintendenten Schwarzkopf zu Luckenwalde durch den Herrn Prediger Friedrich zu Liepe vom Pächter Herrn Fiering 16 gr., von der Gemeine 17 gr., vom Herrn Prediger 1 Thlr.	2	9	—
Vom Hrn. Superintendenten Lietzmann zu Lindow, aus Keller 3 gr. 5 pf., Schönenberg und Grieben 3 Thlr. 18 gr., Dierberg und Banzendorff 1 Thlr. 2 gr., Lichtenberg 3 Thlr. 8 gr.	8	7	5
Vom Hrn. Prediger Lütkemüller in seiner Kirche zu Rhnebeck gesammelt	5	8	—
Vom Hrn. Superintendenten Riemschneider zu Wriezen aus Reichenau 8 Thlr. 21 gr. 3 pf., Alt-Medewitz 10 Thlr. 16 gr., Alt-Bliesdorff 8 Thlr. 17 gr. 5 pf., Neu-Bliesdorff 5 Thlr. 15 gr, Cunersdorff 13 Frd'or à 5 Thlr., 65 Thlr., Friedland, Ringenwalde und Wuschwire 23 Thlr. 6 gr. 4 pf., von den Kindern einer Wriezenschen Schule 2 Thlr. 12 gr.			
Hiernach sollten excl. 65 Thlr. Gold, in Courant und Münze 59 Thlr. 16 gr. eingegangen seyn, es sind aber nur eingekommen 56 Thlr. 4 gr.	121	4	—
Vom Hrn. Superintendenten Schulze zu Fürstenwalde aus der Parochie Demnitz 6 Thlr. 21 gr., Buchholz 5 Thlr., Beerfelde 4 Thlr. 12 gr.	16	9	—
Latus	160	3	5

	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	160	3	5
Vom Hrn. Bürgermeiſter Krüger aus Sandau, in einer freundſchaftlichen Geſellſchaft zuſammengebracht 16 Thlr., in der Stadt Sandau geſammelte und bei dem Hrn. ꝛc. Krüger abgegebene 11 Thlr. 3 pf.	27	—	3
Durch den Hrn. Superintendenten Lenz zu Sandau, von der Gemeine zu Zolchow 4 Thlr. 3 gr., Sidow 4 Thlr.	8	3	—
Durch den Hrn. Superintendenten Abel zu Möckern, von der Gemeine zu Wörmlitz durch den Hrn. Prediger Brand 3 Thlr. 4 gr., von Klein-Lübs desgleichen durch den Hrn. Prediger Bodenburg 1 Thlr. 12 gr.	4	16	—
Vom Hrn. Superintendenten Fiſcher zu Brandenburg aus Groß-Bähnitz 4 Thlr. 10 gr., Ferchel und Möglitz 22 Thlr. 17 gr., Beesdorff und Behlem 4 Thlr. 6 gr., Plaue 10 Thlr. 12 gr., von einem Unbekannten 2 Thlr. 2 gr.	43	23	—
Durch den Hrn. Prediger Schmidt zu Sonnenberg bei Gransee von der Gemeine daſelbſt	2	6	—
Vom Hrn. Prediger Behrendt zu Rietzel, von der Gemeine zu Rietzel 4 Thlr. 8 gr. Küſel 1 Thlr. 16 gr.	6	—	—
Vom Hrn. Superintendenten Liſco zu Brandenburg, aus der Parochie Rädel 7 Thlr., Netzen und Grebs 8 Thlr. 2 gr. 6 pf., Bliesendorf und Ferch 1 Thlr. 8 gr.	16	10	6
Durch den Herrn Landrath v. Zieten, vom Herrn Oberamtmann Mettſcher zu Ludwigsaue, von ihm und ſeiner Ehefrau geb. Hänicken a) einen ſilbernen Zukkerkorb nebſt Löffel, b) einen Sahnlöffel, c) ſechs Stück ſilberne Eßlöffel, d) fünf Medaillen, von ſeiner Schwiegermutter, der verwittweten Frau Forſträthin Hänicke, e) drei Stück Eßlöffel, f) ſechs Stück Theelöffel.			
Vom Hrn. Prediger Hering zu Bagemühle, von der Gemeine zu Bagemühle 2 Thlr. 11 gr., Battin 2 Thlr., Woldow 2 Thlr. 16 gr.	7	3	—
Vom Hrn. Superintendenten Pelkmann zu Berlin, von der Gemeine zu Gieſensdorf 2 Thlr. 19 gr., Grdben incl. 2½ Thlr. Gold, 13 Thlr. 9 gr., Grc3-Beeren 6 Thlr., Jünsdorf 4 gr., Blankenfelde 2 Thlr. 20 gr., Lichtenrade 3 Thlr. 22 gr. 7 pf., Standsdorff 1 Thlr, Rudow 12 Thlr. 22 gr., Mariendorff 3 Thlr. 17 gr. 10 pf., Teltow 1 Thlr. 16 gr. 5 pf.	48	10	10
Hierbei wird bemerkt, daß der halbe Friedrichsd'or bei Grdben vom Hrn. Amtmann Wolther zu Siethen und eben daher 12 gr. Courant vom Hrn. Oeconomie-Inſpektor Otto, und 2 Thlr. 18 gr. Courant von der Gemeine zu Siethen in der Parochie Grdben gegeben worden ſind.			
Vom Hrn. Prediger Schnee zu Schartau und zwar von der Gemeine zu Schartau 2 Thlr. 18 gr., Niegrip 4 Thlr. 8 gr.	7	2	—
Vom Hrn. Superintendenten Paſſow aus der Putlitzſchen Prediger Synode.	15	—	—
Vom Hn. Superintendenten Thiebel zu Nauen: auf der Albrechtſchen Hochzeit 16 gr., auf der Kaufholzſchen 1 Thlr. 10 gr., auf der Treblinſchen 3 Thlr. 18 gr.	5	20	—
Durch den Hrn. Superintenden Lietzmann zu Lindow, der vom Hrn. Schullehrer Otto zu Gransee, dem Hrn. Prediger Schumann daſelbſt überlieferte Ertrag von den an den Kirchthüren verkauften Texten zur Singeübung der daſigen Schüler, welche dieſen ihnen gebührenden Ertrag aus Patriotismus zur Erquikkung der verwundeten Preußiſchen Krieger abgetreten haben.	1	—	—
Durch den Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbrietzen, aus Meinsdorff im Ländchen Beerwalde.	2	6	—
Durch den Hrn. Superintendenten Döllin zu Königs-Wuſterhauſen und zwar aus Königs-Wuſterhauſen 24 Thlr. 8 gr., Waltersdorff 7 Thlr. 10 gr., Machenow 1 Thlr. 8 gr., Gräbendorff 5 Thlr. 3 gr. 9 pf., Teupitz 2 Thlr. 14 gr., Buchholz 8 Thlr. 19 gr. 3 pf, Münchehofe 1 Thlr. 17 gr.	51	8	—
Durch den Hrn. Superintendenten Paſſow zu Putlitz aus Stepenitz 3 Thlr. 11 gr., 8 pf., Frehne 1 Thlr. 15 gr. 8 pf. Telſchow 1 Thlr. 10 gr.	6	13	4
Latus	413	5	4

	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	413	5	4
Durch denſelben ferneweit:			
Aus Mertensdorff, Bukow, Grabow und Silmersdorff 9 Thlr. 16 gr., aus Triglitz und Jakobsdorff 6 Thlr.	15	16	—
Vom Herrn Prediger Hindenburg zu Metzelthie bei Wuſterhauſen an der Doſſe eingeſammelt.	10	—	—
Vom Hrn. Superintendenten Schrader zu Burg, die von der Frau Paſtorin Tülch zu Ferchland dargebracht.	3	—	—
Vom Hrn. Superintendenten Lettow aus der berlinſchen Land-Inſpection: aus Ahrensfelde 3 Thlr. 8 gr., Biesdorff 6 Thlr. 1 gr. 6 pf., Eiche 3 Thlr., Buch 1 Thlr. 4 gr., Carow 3 Thlr. 6 gr. 7 pf., Franzöſ. Buchholz 3 Thlr. 19 gr., Tegel 12 gr., Lübars 1 Thlr. 4 gr., Dalborff 1 Thlr. 8 gr., Friedrichsfelde incl. 10 Thlr. Gold, 60 Thlr., Heiligenſee 1 Thlr. 1 gr. 2 pf., Heeningsdorff 2 Thlr. 5 gr. 1 pf., Nieder-Neuendorff 1 Thlr. 18 gr., Neuenhagen 1 Thlr. 18 gr., Pankow 9 Thlr. 14 gr, Nieder-Schönhauſen 10 Thlr. 10 pf., Blankenfelde 5 Thlr. 16 gr., Schönholz 1 Thlr. 5 gr. 2 pf., Roſenthal 2 Thlr. 20 gr., Hermsdorff 3 Thlr., Reinickendoff 5 Thlr. 10 gr., Hohen-Schönhauſen 1 Thlr. 2 gr. Heinersdorff 1 Thlr. 11 gr., Weiſſenſee 21 Thlr, Blumberg 2 Thlr., Fredersdorff 3 Thlr. 18 gr. 9 pf., Neuenhagen nachträglich 1 Thlr. Malchow 21 gr.	139	5	1
In der Königl. Hof- und Garniſon-Kirche, in Golde 1 Frd'or, 5 Thlr., Courant 55 Thlr., Münze à 42 gr. 59 Thlr. 6 pf., 1 goldner Ring, ſo nach der Taxe verkauft iſt, für 1 Thlr., zuſammen . . . 120 Thlr. — gr. 6 pf.			
In der Katholiſchen Kirche: in Courant 3 Thlr., in Münze à 42 gr. 5 Thlr. 2 gr. . . . . 8 " 2 " — "			
In der Nikolai-Kirche . . . . . 37 " 8 " 2 "			
	165	10	8
Vom Hrn. Int. Superintend. Liebmann zu Pritzwalk, ſo in Kolrep geſammelt ſind	1	18	2
Vom Hrn. Superintendenten Bütter zu Perleberg: aus Krampfer 7 Thlr. 14 gr., aus Klein-Gottſchau 1 Thlr. 6 pf., aus Guhlsdorff 10 gr. 3 pf. . . .	9	—	9
Von Demoiſelle Wilhelmine Mariane Fiedler zu Beeskow den Werth einer von ihr gehäkelten und durch Looſe ausgeſpielten Geldbörſe	2	—	—
Vom Hrn. Superintendenten Ideler zu Beeskow die in den Kirchen zu Arensdorff und Görsdorff abermals geſammelte	8	8	—
Vom Hrn. Prediger Müller zu Woltersdorff bei Granſee a) aus Groß-Woltersdorff 1 Thlr. 8 gr., b) aus Zernickow 1 Thlr. 16 gr., c) aus Neu-Wzow 9 gr. .	3	9	—
Vom Hrn. Superintendenten Neumann zu Templin: am Neujahrstage geſammelt 10 Thlr. 4 gr. 1 pf., am Sonntage drauf 2 Thlr. 5 gr. 6 pf., vom Hrn. Kaufmann Mens 1 Thlr., vom Hrn. Kaufmann Heindel ein Conventionsthaler à 1 Thlr. 8 gr.	14	17	7
Vom Fräulein v. Uttenhoven zu Culmbach	12	—	—
welche ſie von ihrer Penſion zum Beſten der verwundeten Krieger abgetreten.			
Vom Hrn. Prediger Päperer zu Petersdorff			
a) vom Schleuſen-Inſpector Engelhart zu Arensneſt 1 Thlr. — gr. — pf.			
b) vom Schmiedemeiſter Neumann und ſeinen Söhnen 1 " — " — "			
c) vom Gerichtsmann Hrn. Michaelis . . . 1 " — " — "			
d) " " " " Weindel . . . — " 16 " — "			
e) " Koloniſt Kippel . . . . . — " 12 " — "			
f) " " Lindemann . . . . . — " 8 " — "			
g) von andern Gemeingliedern . . . . — " 22 " — 8			
h) bei einer Copulation im Dorfe Döllu ſind geſammelt 3 " 18 " — "			
	9	4	8
Latus	806	23	3

Digitized by Google

		Thl.	Gr.	Pf.
Transport		806	23	3
Vom Hrn. Prediger Reuſcher zu Freyenwalde und Ranfft ſind bei Gelegenheit einer Hochzeit zu Alt-Ranfft geſammelt		2	4	—
Vom Hrn. Superintendenten Tiebel zu Nauen eine auf der Hochzeit des Hrn. Brauer Kerkow geſammelte Collecte		6	17	—
Vom Hrn. Prediger Villaret von der franzöſiſch reformirten Gemeine zu Battin eingeſammelt		3	—	—
Vom Hrn. Prediger Lauer zu Gottberg von der Gemeine zu Gottberg bei Neu-Ruppin	1 Thlr. 14 gr. 4 pf.			
Ein Ungenannter aus Gottberg	1 = — = — =			
Die Gemeine zu Luchfeld	2 = 13 = 6 =			
		5	3	10
Summa		824	—	1

beſtehend in 82 Thlr. 12 gr. in Frd'or, 367 Thlr. 23 gr. Courant und 373 Thlr. 13 gr. 1 pf. in $\frac{1}{24}$ſtel.

Zur Bekanntmachung im Extrablatt des diesjährigen Amtsblatts Nr. 1. iſt zu bemerken, daß bei Niederfinow, Superintendentur Neuſtadt-Eberswalde, aus Verſehen beim Abdruck nur $\frac{1}{4}$ ſtatt $1\frac{1}{4}$ Silber-Rubel aufgeführt iſt.

Potsdam, den 4ten Februar 1814.

Königliches Kurmärkſches Regierungs-Präſidium.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 10.

Potsdam, den 11ten März 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 208. Die Verordnung, wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. Vom 15ten Februar d. J.

No. 209. Die fernerweite Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten November v. J. daß auch die Schulen, Waisenhäuser ꝛc. ꝛc. rücksichtlich der Suspension der Exekution gegen Grundbesitzer mit den Minorennen gleiche Rechte genießen sollen. Vom 19ten desselben Monats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 67. Fremde kleine Spiegel. A. 815. Februar.

Nach dem Amtsblatt pro 1813. Stück 53. No. 344. ist der Einlaß der fremden kleinen Spiegel, deren Höhe nicht über 8, und deren Breite nicht über 6 bis 8 Zoll beträgt, gegen Entrichtung einer Abgabe von Zwölf pro Cent von dem richtig zu würdigenden Werthe erlaubt. Da aber nach der hiernächst geschehenen Ausmittelung, zu den kleinen sogenannten Nürnberger Spiegeln in der Regel Gläser von 9 Zoll Höhe und 7 Zoll Breite nach Brabanter Maaß verarbeitet werden, so ist das Maximum der Größe der gegen obige Abgabe einzulassenden fremden kleinen Spiegel anderweit auf letztbesagtes Maaß von 9 Zoll Höhe, und 7 Zoll Breite, Brabanter Maaß, bestimmt worden. Potsdam, den 8ten Februar 1814.

No. 68. Stempel zu Anweisungen von Nichtkaufleuten. A. 835. Februar.

Ungeachtet die Stempelpflichtigkeit derjenigen Anweisungen (Assignationen) welche Personen ausstellen, die nicht Kaufleute sind, ganz unbedenklich ist, indem selbige, wenn sie gleich nicht, wie die kaufmännischen Assignationen, dem Werthstempel unterworfen sind, doch in die Kathegorie der in dem Stempelgesetz vom 26sten November 1810. Art. 6. No. 2. erwähnten einseitigen Erklärungen gehören, so sind dennoch darüber schon öfters Zweifel entstanden. Um diesen nun für immer vorzubeugen, wird in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 1sten d. M. hierdurch bekannt gemacht:

daß zu Anweisungen welche Nichtkaufleute ausstellen, der gewöhnliche 8 gr. Stempel genommen werden muß. Potsdam, den 16ten Februar 1814.

No. 69. Werthstempel zu Pacht- und Miethskontrakten. A. 2416. Januar.

Es ist darüber Zweifel entstanden, ob die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810, Art. 7. No. 3.

betreffend den Werthstempel zu Pacht- und Miethskontrakten

dahin auszulegen sei:

daß die Steigerung des Werthstempels zu diesen Kontrakten mit 4 ggr. für jedes Hundert nur dann statt finden soll, wenn das jährliche Miethsquantum **mit einem vollen Hundert Thaler** steigt, so daß der Stempel z. B. von einer jährlichen Pacht oder Miethe zu 199 Rthlr. nur 4 gr. und von 200 Rthlr. jährlich nur 8 gr. betrage?

oder, ob der in den Stempelgesetzen ausgesprochene Grundsatz,

daß ein neuer oder ein erhöhter Stempelsatz so oft eintritt, als der stempelpflichtige Gegenstand **ein volles Hundert Thaler übersteigt**, dergestalt, daß z. B. von 101 Rthlr. eben so viel an Werthstempel bezahlt werden muß, als von vollen 200 Rthlr.

auch bei Pacht- und Miethskontrakten zur Anwendung komme?

Hierauf hat der Herr Finanzminister Exzellenz durch eine Verfügung vom 19ten v. M. festgesetzt:

daß auch bei Pacht- und Miethskontrakten eine Steigerung des Stempelsatzes zu 4 ggr. so oft eintreten soll, als die jährliche Pacht oder Miethe **ein volles Hundert übersteigt**.

Der Stempel zu den Nebenexemplaren jener Kontrakte richtet sich nach dem Gegenstande des Vertrags. Ist z. B. ein einjähriger Kontrakt auf 150 Rthlr. abgeschlossen, so ist ein Stempelbogen zu 2 gr. zu gebrauchen. Ist aber ein zweijähriger Kontrakt auf 150 Rthlr. abgeschlossen, so ist ein Stempelbogen zu 8 gr. erforderlich, da der Kontrakt ein Miethsquantum von 300 Rthlr. stipulirt.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23sten Februar 1814.

No. 70. Zeugnisse der Studirenden. C. 389. Dezember.

Nach §. 25. der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25sten Junius v. J., soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Die Absicht dieser Bestimmung ist gewesen, den Staats-Prüfungsbehörden Gelegenheit zu geben, zu erfahren, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die sich ihnen stellen, die Universität bezogen haben, um sie dadurch zu veranlassen, desto sorgfältiger darauf zu achten, in wiefern sie in der Zeit ihrer akademischen Studien sich verbessert oder verschlimmert haben; insonderheit aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatrikulation bei einer Universität bestandenen Prüfung schwach befunden, um so schärfer zu examiniren, je fleißiger auf der Universität zu seyn ihre Pflicht war. Die Gewißheit, daß dies wirklich geschehen, soll denn auch auf die Schulen zurückwirken, und eines Theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben, theils auch und insonderheit diejenigen, welche zu früh zur Universität eilen, bewegen noch zurückzubleiben, um sich eine gründliche Vorbereitung und so auch ein besseres Zeugniß zu erwerben.

Die

Die betreffenden Behörden sind hiernach angewiesen, und werden Eltern und Vormünder gewarnt, ihre Söhne und Mündel nicht unreif zur Universität abgehen zu lassen, indem hierdurch alle Hoffnung der Unfähigen, sich in Aemter einzuschleichen, verschwindet. Potsdam, den 1sten März 1814.

No. 71. Getreide- und Fouragepreise pro Februar 1814. M. 127. März.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittspreis von dem im Monate Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

1)	des Scheffels	Weitzen	,	,	1	Rthlr.	21	Gr.	7 Pf.
2)	— —	Roggen	,	,	1	—	10	—	3 —
3)	— —	große Gerste	,	,	1	—	9	—	7 —
4)	— —	kleine Gerste	,	,	1	—	5	—	11 —
5)	— —	Hafer	,	,	1	—	2	—	10 —
6)	— —	Erbsen	,	,	2	—	6	—	2 —
7)	des Zentners	Heu	,	,	1	—	3	—	6 —
8)	— Schocks	Stroh	,	,	5	—	6	—	, —

in $\frac{1}{24}$stel beträgt.

Die Durchschnittspreise des Biers und Branntweins betragen pro Februar d. J. in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart Bier	,	,	,	1 Gr.	2 Pf.
— — — Branntwein	,	,		5 —	2 —

Potsdam, den 4ten März 1814.

No. 72. Namensveränderung. P. 1880. Februar.

Zu jeder Namensveränderung sowohl bei Christen als bei jüdischen Glaubensgenossen muß die Erlaubniß bei der unterzeichneten Behörde nachgesucht werden.

Hiernach haben sich alle Einwohner zu achten und sämmtliche betreffende Unterbehörden werden hiermit angewiesen, über die etwa ohne Genehmigung bereits vorgenommenen Namensveränderungen zu berichten.

Potsdam, den 28sten Februar 1814.

No. 73. Viehseuche. P. 1941. Februar.

Da die Rindviehseuche noch fortdauernd in Sachsen, Anhalt, Mecklenburg und auf dem jenseitigen Elbufer herrscht, so ist die Sperre für alles Rindvieh und giftfangende Waaren nach den Vorschriften des Patents vom 2ten April 1813. strenge und sorgfältig fortzusetzen und haben sämmtliche Behörden auf die genaue Beobachtung der südlichen und westlichen Gränzen, um jede neue Ansteckung zu verhüten, ein besonderes Augenmerk zu richten. Potsdam, den 4ten März 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 9. Legalisation der Urkunden aus Westphalen und Warschau.

Da die veränderten öffentlichen Verhältnisse der zu Frankreich gehörig gewesenen und von den Truppen der verbündeten Mächte besetzten deutschen Provinzen, ferner des ehemaligen Königreichs Westphalen und des Herzogthums Warschau, die Verfügungen vom 26ten November 1811, 14ten April und 24sten November 1812, betreffend die Art der Legalisation der in jenen Provinzen und Ländern aufgenommenen,

bei

bei diesseitigen Gerichten produzirten Notariatsdokumente und Urkunden unanwendbar machen; so sind diese Verfügungen dahin abgeändert worden:

daß zur Glaubwürdigkeit der in den obgenannten Ländern ausgestellten und bei hiesigen Gerichten produzirten gerichtlichen Urkunden nur die vorgeschriebene Legalisation derselben durch den kompetenten Ober-Gerichtshof oder dessen Präsidenten erforderlich sei.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach zu achten.

Berlin, den 24sten Februar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 2. Zurückzahlung der Gefälle für gefallenes Vieh.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das nach einer Festsetzung des Königlichen Finanzministerii die Viehеigenthümer der hiesigen Residenz, welche Anträge auf Zurückzahlung der Gefälle für gefallenes Vieh zu machen haben, den Abgang desselben bei der Ober-Stadtinspektion spätestens binnen 4 Wochen a dato des Abgangs melden und ihre desfälligen Anträge machen müssen, widrigenfalls solche nicht berücksichtigt werden sollen.

Berlin, den 23sten Februar 1814.

Personalchronik.

Dem bisherigen Feuersozietätsdirektor v. Plessen zu Flatow ist nach dem Abgang des zum Oberbrigadier des Gouvernements zwischen der Weser und dem Rhein ernannten Majors und interimistischen Landraths v. Schlechtendahl die Verwaltung der landräthlichen Geschäfte im Glien- und Löwenbergschen Kreise übertragen. Die durch den Abgang des ältesten Landraths in der Ukermark, Hr. Ritterschaftsdirektor v. Arnim, erledigte dritte Landrathsstelle ist dem ehemaligen südpreußischen Landrath v. Blomberg interimistisch übertragen.

Der Militairsupernumerarius Gräfe ist zum Thorschreiber in Treuenbrietzen und der Thorschreiber Oesterreich zu Pritzwalk zum Akziseaufseher in Puttlitz bestellt.

Der bisherige Dammwärter Fehland am Finowkanal ist als Schleusenmeister an der Liebenwaldschen Schleuse und der invalide Garde du Corps Herzer in des Fehland Stelle als Dammwärter angestellt.

Der Schullehrer Frost zu Schönfließ ist als Schullehrer zu Pilgram bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Neues Vorwerk.

Von dem von Karstedtschen Gute Fretzdorf in der Prieguitz ist ein neues Vorwerk abgebaut worden, welches an dem Wege zwischen Fretzdorf und Teetz hart an dem Gehölze der Kolpin genannt liegt und dem Namen Ernstenswille erhalten hat.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Bekanntmachung.

Der Herr Geheime Ober-Steuer-Rath Pochhammer hat eine Sammlung der, über die Königl. Preuß. Stempel-Gesetze vom 20sten November 1810, 27sten Junius und 5ten September 1811 ergangenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen bis zum 1sten Februar v. J. einschließlich, abdrucken lassen, deren Ertrag derselbe, nach Abzug der baaren Auslagen, aus patriotischer Absicht, zum Besten verwundeter vaterländischer Krieger bestimmt. Der Preis ist auf 8 gGr. für jedes Exemplar festgesetzt, und muß wegen des erwähnten wohlthätigen Zwecks, beim Ankauf gleich baar entrichtet werden. Dem Geheimen Ober-Hof-Buchdrucker Decker, welcher den Druck unentgeldlich besorgt hat, ist der Debit der Schrift für unsere Rechnung übertragen, an welchen man sich daher in portofreien Briefen wenden kann.

Berlin, den 23sten Februar 1814.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Bülow.

Fortsetzung der Bekanntmachung vom 6ten d. M. wegen der für die Kranken und verwundeten vaterländischen Krieger vom 1sten bis 15ten dess. Monats an die Kurmärkische Provinzial-Lazareth-Casse abgegebenen freywilligen Beyträge.

1) Von mehreren Gebern gesammelt und eingesandt durch den Königl. Staatsrath und Polizey-Präsidenten Hrn. Le Coq 4 Fr.d'or, 11 Duc., 90 Thlr. 8 gr. Cour. und 5 Thlr. 4 gr. Münze; 2) in einer frohen Gesellschaft zu Jeserick gesammelt und eingesandt durch den Hrn. Prod. Götz zu Deetz 3 Thlr. Cour. und 2 Thlr. Mze.; 3) Beyträge der Stadt Wriezen, eingesandt durch die Frau Steuer-Räthin Apelius, Frau Stadtgerichts-Direktorin Schreiber und Frau Rendantin Graßmann daselbst ½ Fr.d'or und 50 Thlr. 16 gr. Cour.; 4) vom Hrn. Petinet-Fabrikanten Fehler hierselbst am Geburtstage eines Freundes gesammelt 3 Thlr. 4 gr. Cour. und 8 gr. Mze.; 5) von dem Königl. General-Major Hrn. v. Wiersbitzky

Ausschnitt aus dem Stadtplan von Berlin, 1:15 000, Ausgabe 1939, mit Eintragungen von Hand

Aufgaben: 1. Lies aus dem Stadtplan die Straßen, die durch die Haltestelle der Straßenbahn Nr. 37 führen. Beschreibe ihren Verlauf.

2. Lies aus dem Stadtplan die Straßen, die durch die Haltestelle der Straßenbahn Nr. 37 führen. Beschreibe ihren Verlauf.

3. Lies aus dem Stadtplan die Straßen, die durch die Haltestelle der Straßenbahn Nr. 37 führen. Beschreibe ihren Verlauf.

4. Lies aus dem Stadtplan die Straßen, die durch die Haltestelle der Straßenbahn Nr. 37 führen. Beschreibe ihren Verlauf.

5. Lies aus dem Stadtplan die Straßen, die durch die Haltestelle der Straßenbahn Nr. 37 führen. Beschreibe ihren Verlauf.

6. Lies aus dem Stadtplan die Straßen, die durch die Haltestelle der Straßenbahn Nr. 37 führen. Beschreibe ihren Verlauf.

7. Lies aus dem Stadtplan die Straßen, die durch die Haltestelle der Straßenbahn Nr. 37 führen. Beschreibe ihren Verlauf.

8. Lies aus dem Stadtplan die Straßen, die durch die Haltestelle der Straßenbahn Nr. 37 führen. Beschreibe ihren Verlauf.

9. Lies aus dem Stadtplan die Straßen, die durch die Haltestelle der Straßenbahn Nr. 37 führen. Beschreibe ihren Verlauf.

10. Lies aus dem Stadtplan die Straßen, die durch die Haltestelle der Straßenbahn Nr. 37 führen. Beschreibe ihren Verlauf.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 12.

Potsdam, den 26sten März 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 210. Die Verordnung, betreffend das exekutivische Verfahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind. Vom 24sten Mai 1820.

No. 211. Die Deklaration des Paßreglements vom 20sten März 1813, in Ansehung der Frachtfuhrleute, Handwerksgesellen und Viehhändler. Vom 20sten Februar d. J.

Das 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 212. Die Allerhöchste Deklaration der Stempelgesetze vom 29sten November 1810, 27sten Junius und 5ten September 1811, in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen. Vom 2ten März 1814.

No. 213. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten März 1814, in Betreff der Uebernahme der städtischen und Domanialwaagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 80. Betreffend ein Konsumtionssteueramt.

A. 413. Februar.

Einem Konsumtionssteueramte der hiesigen Provinz, welchem im Gefolge der Verfügung vom 12ten November 1812 (Amtsblatt pro 1812. No. 506) zustand, in Bagatellsachen selbstständig zu entscheiden, ist wegen leichtsinniger und unrichtiger Entscheidung in materialibus diese Befugniß wieder genommen, und dasselbe außerdem noch wegen Nichtbeobachtung der quo ad formalia das Nöthige enthaltenden Vorschrift des Amtsblatts pro 1813. No. 245. in Strafe genommen worden.

Dies wird zur Nachricht und Warnung den betreffenden Unterbehörden bekannt gemacht. Potsdam, den 5ten März 1814.

No. 81. Beendigung der Prozeſſe. A. 3. Februar.

Aus den von den Steuerbehörden eingereichten Prozeßtabellen für das 1ſte halbe Jahr $18\frac{11}{12}$. haben wir abermahls entnommen, daß bei mehreren eine bedeutende Anzahl der angeſtrengten Prozeſſe annoch unbeendigt iſt. Wir finden uns daher veranlaßt, den Steuerbehörden aufzugeben, die rückſtändigen Prozeſſe auf das ſchleunigſte zu beendigen, zu dem Ende weder die Inſtruktion derſelben noch die Exekution der Reſolute zu verſchleppen, und den Vorſchriften unſerer Verfügung vom 13ten März v. J. (Amtsblatt 1813. No. 105.) auf das genaueſte nachzuleben. Wenn aber auch dieſe Aufforderung nicht befolgt werden ſollte, ſo wird jedes ſäumige Amt wegen der Verſchleppung eines jeden Prozeſſes in eine tremiſſible Strafe von zwei Thalern nicht nur genommen, ſondern es werden die nachläſſigen Staatsdiener überdem noch zur Unterſuchung gezogen, und mit Entfernung aus dem Dienſte beſtraft werden. Es kann hierin durchaus keine Nachſicht ferner ſtatt finden, da in der ſchleunigen Beſtrafung der Defraudationen das wirkſamſte Mittel liegt, dieſelben zu verhindern und die Staatseinkünfte zu ſichern.

Uebrigens müſſen die Aemter, denen die Befugniß zur Entſcheidung der geringfügigen Prozeſſe beigelegt iſt, bei Einſendung der Prozeß-Tabellen (Ende Mai und November) das Zirkulare vom 9. September 1813. No. 19. de $18\frac{13}{14}$. bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung auf das genaueſte befolgen, und zu jenen Zeitpunkten ſtets eine zweite mit Litt. B. bezeichnete Tabelle der geringfügigen und bei denſelben unbeendigt gebliebenen Prozeſſe oder einen Vakatſchein beſonders einreichen und in dem Begleitungsbericht ſtets anzeigen:

a) wieviel geringfügige Prozeſſe in dem abgelaufenen halben Jahre angeſtrengt,
b) wieviel davon beendigt, und
c) wieviel alſo noch ſchwebend ſind.

Potsdam, den 6ten März 1814.

No. 82. Verſteuerung der Brennmaterialien. A. 1751. Februar.

Da bei Beſtimmung der Verſteuerungsſätze der Brennmaterialien, der früher beſtandene Uebertrag von 1 gGr. pro Thaler ſchon mit eingerechnet iſt, ſo darf eine beſondere Erhebung deſſelben nicht weiter geſchehen. Sämmtlichen Akziſebehörden wird dies mit Bezug auf die Verfügung vom 26ſten April 1813. (Amtsblatt pro 1813. Stück 18. No. 141.) zur genaueſten Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten März 1814.

No. 83. Abgabenfreiheit freiwilliger Beiträge. A. P. 682. März.

Dieſelbe Abgabenfreiheit, welche den freiwilligen Beiträgen einzelner Städte und Kommunen für die Lazarethe und für die Armee beim Transport, nach dem Publikandum vom 7ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1813. Stück 53. No. 345.) zugeſtanden worden, ſoll nach dem Reſkripte des Herrn Finanzminiſters Exzellenz vom 22ſten Februar c. auch den Objekten zu Theil werden, welche von ſtädtiſchen

oder

Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1879 über die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1900 S. 213.)

Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1879 über die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen.

Vom 30. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 über die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen (Reichsgesetzbl. S. 277) erhält folgende Fassung:

Die Gesetze, welche in Elsaß-Lothringen eingeführt werden, treten mit dem vierzehnten Tage nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft, sofern nicht in dem Gesetze ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Der Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1879 über die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen, ist dem Bundesrat und dem Reichstag vorgelegt worden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1900 dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilt. Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1900 den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Das Gesetz ist ausgefertigt worden und wird hiermit verkündigt.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

No. 87. Brodverabreichung an mutterlose Kinder der Soldaten. M. 411. März.

Das Königl. Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder hat genehmigt, daß den Kindern der noch vor dem Feinde stehenden Soldaten, deren Frauen im Laufe des jetzigen Feldzuges geworben und, Brod gegeben werden soll, und es ist beschlossen worden, den Kindern derjenigen Soldaten- und Landwehrmänner-Frauen, welche nach den bestehenden Grundsätzen auf Brod Anspruch hatten, aber mit Tode abgegangen sind, bis zum zurückgelegten 14ten Jahre, insofern selbige nicht etwa in einzelnen Fällen schon vor diesem Alter ihren Unterhalt zu erwerben im Stande seyn möchten, das Brod nach folgendem Maaßstabe zu verabreichen:

a) einem Kinde die Hälfte der den Frauen bewilligten Brodportion,
b) zwei Kindern drei Viertheile derselben,
c) drei und mehrern Kindern die volle Brodportion.

Die Verabreichung geschieht vom 1sten d. M. ab. Uebrigens behält es überall bei den durch unser Amtsblatt wegen der Brodverabreichungen bekannt gemachten Bestimmungen sein Bewenden, und wird insbesondere bemerkt, daß, da nach der Bekanntmachung vom 24sten Dezember v. J. (Stück 55. No. 364. pag. 575 und 576) des Herrn Staatskanzlers Exzellenz ausdrücklich nur den auf dem platten Lande lebenden Ehefrauen der Landwehrmänner die Brodunterstützung bewilligt haben, nur diesen und folglich auch nach obigen Bestimmungen nur den nachgelassenen Kindern derselben, nicht aber den Frauen und Kindern andrer Soldaten, welche auf dem platten Lande leben, das Brod verabreicht werden kann.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden pünktlich zu achten.

Potsdam, den 13ten März 1814.

No. 88. Neue Brau- und Brennereien. P. A. 247. Februar.

Nach einer früher ergangenen Verfügung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, sollen neue Brauerei- und Brennereianlagen auf dem Lande, nur für die zu einem Komplexus gehörigen früherhin zum Zwangsdebit berechtigten Güter, den Vorschriften des Edikts vom 7ten September 1811 gemäß, beschränkt, in andern keinem Zwange unterworfen gewesenen Gütern oder Grundstücken aber möglichst erleichtert werden.

Da es indessen oft neben zwangspflichtigen Krügen einzelne kleine aber zwangsfreie Besitzungen gibt, in denen jedoch eine Getränkefabrikation nicht angelegt werden könnte, ohne den Zwangsverlag auf dem daneben belegenen Kruge zu vereiteln, so wird der Sinn obiger Verfügung in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 30sten Januar c. dahin eingeschränkt,

daß neue Brauereien und Brennereien auf Besitzungen unter 15,000 Rthlr. Werth nur in solchen Dörfern (Gütern) Anwendung finden soll, in welchen sich vor der Gesetzgebung vom Jahre 1810 kein zwangspflichtiger Krug befunden hat.

Dem

Dem Publikum und den betreffenden Behörden unſers Reſſorts wird dieſe höhere Beſtimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten März 1814.

No. 89. Uebernahme ſtädtiſcher u. ländlicher Nahrungen von Kantonpflichtigen. P.M. 1518. Februar.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Landräthe, Polizeidirektoren, ſo wie die Magiſträte darauf aufmerkſam zu machen, daß die geſetzlichen Einſchränkungen wegen Verſtattung kantonpflichtiger Perſonen zur Uebernahme ſtädtiſcher und ländlicher Nahrungen und Gewinnung des Bürgerrechts, nicht über die in den Geſetzen beſtimmten Fälle ausgedehnt werden dürfen, und daß mithin zu dem gedachten Behuf die Verabſchiedung nur von den Kantonpflichtigen nach der bisherigen Verfaſſung und den Eximirten unter 24 Jahren nachzuweiſen iſt.

Uebrigens wird bemerkt, daß Kantonpflichtige, welche das Bürgerrecht gewinnen wollen, nur in dem Falle den Abſchied oder das jetzt vorgeſchriebene Interimsatteſt erhalten können, wenn ſie Grundſtücke akquiriren oder Gewerbe treiben wollen, deren Beſitz oder Betreibung nach den Beſtimmungen des Kantonreglements vom 12ten Februar 1792 ſie zur Verabſchiedung berechtigt. In allen andern Fällen können ſie ohne Beibringung des Abſchiedes oder Interimsatteſtes, wenn ſie den übrigen Erforderniſſen genügen, zum Bürgerrechte verſtattet werden.

Potsdam, den 28ſten Februar 1814.

No. 90. Sterbequartal der ſtädtiſchen Beamten. P. 558. März.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Kabinetsordre vom 7ten Februar d. J. zu entſcheiden geruhet, daß die ſtädtiſchen Beamten in Abſicht des Sterbequartals mit den Staatsbeamten nach gleichen Grundſätzen und zwar in allen ſeit Einführung der Städteordnung vorgekommenen Fällen behandelt, dem zufolge alſo den Erben eines ſtädtiſchen Beamten, gleich wie denen der Staatsbeamten, das Gehalt des laufenden Quartals, worin derſelbe geſtorben, gezahlt werden ſoll. Wenn jedoch bei Anſetzung eines ſtädtiſchen Beamten zwiſchen ihm und der Kommune hierüber ausdrücklich etwas verabredet worden, ſoll es dabei ſein Bewenden behalten.

Potsdam, den 16ten März 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 10. Franzöſiſches Hospital in Berlin.

Durch das Reſkript Seiner Exzellenz des Herrn Juſtizminiſters vom 22ſten Februar d. J., iſt dem hieſigen franzöſiſchen Hospital das Recht, die Effekten welche die in dem Hospitale verſtorbenen Armen daſelbſt nachgelaſſen, ohne Zuziehung eines Auktionskommiſſarii, liziriren zu dürfen, eben ſo beigelegt worden, als ſolches der Charité und den Vorſtehern des jüdiſchen Lazareths bereits bewilligt worden iſt.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3ten März 1814.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 3. Exekution.

Mit Bezug auf die von Seiten der Königl. Kurmärkschen Regierung durch die Amtsblätter Stück 6. Pag. 49. seq. und Stück 8. Pag. 74. seq. publizirten Instruktionen vom 18ten Dezember v. J., die exekutivische Einziehung landesherrlicher Gefälle so wie der Strafen und Kosten in Steuer-Defraudationssachen betreffend, werden die von uns ressortirenden Behörden, so wie die Einwohner Berlins und des dazu gehörigen ländlichen Bezirks, ebenfalls auf die in gedachten Verordnungen enthaltenen Vorschriften verwiesen, um sich danach genau zu achten.

Berlin, den 1sten März 1814.

No. 4. Aufhebung der Luxussteuer.

Es haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2ten d. M. die durch das Edikt vom 28sten Oktober 1810. eingeführte Luxussteuer aufzuheben und festzusetzen geruhet, daß diese Abgabe vom 1. Dezember v. J. an aufhöre.

Dem gemäß ist verordnet worden, daß die bereits für den Zeitraum vom 1. Dezember 1813 bis letzten Mai 1814 eingegangenen Zahlungen erstattet werden sollen.

Die Innhaber von Quittungen über dergleichen Zahlungen haben sich dieserhalb in folgender Ordnung, nemlich:

a) die Innhaber der Quittungen von No. 1. bis incl. 350. vom 21sten bis incl. den 26sten d. M.

b) desgleichen die der folgenden Nummern von 351. und darüber vom 28sten d. M. bis incl. den 2ten künftigen Monats

bei der hiesigen Luxussteuerkasse zu melden, und die Erstattung des Betrages gegen Zurückgabe dieser Quittungen in derselben Art, wie die Einzahlungen geschehen sind, zum Theil baar und zum Theil in den Papieren, die sie in Zahlung gegeben haben, zu gewärtigen.

Die Luxussteuerpflichtigen des diesseitigen ländlichen Bezirks wenden sich mit ihren Quittungen über gezahlte Luxussteuer für das 2te Halbjahr 1813. an den Steuerinspektor Element vom 21sten bis den 26sten d. M. in dessen Wohnung vor dem Potsdammerthore des Morgens zwischen 8 bis 10 Uhr.

Wegen Befreiung der unter Siegel befindlichen Wagen, ist die Ober-Stadtinspektion bereits angewiesen worden deren Entsiegelung sofort zu veranlassen, und wird ein Jeder, bei Vermeidung der auf die Verletzung eines öffentlichen Siegels festgesetzten Strafe verwarnt, selbige nicht etwa selbst vorzunehmen, sondern abzuwarten bis ihn die Reihe treffen wird.

Die aus früheren Terminen vor dem 1sten Dezember v. J. noch rückständigen Luxussteuern sollen dagegen noch beigetrieben werden, und erwarten wir, daß diejenigen, die damit noch rückständig sind, solche ungesäumt berichtigen, um dem exekutivischen Verfahren, daß in Ansehung dieser älteren Forderungen gegen Säumige, der höhern ausdrücklichen Festsetzung gemäß, seinen Fortgang behalten soll, dadurch auszuweichen.

Berlin den 14ten März 1814.

Per-

Personalchronik.

Das Königliche Militair-Oekonomiedepartement hat den Ober-Proviantmeister Hrn. Major von Putlitz von dem interimistisch bekleideten Posten eines Kriegeskommissarii im Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder wieder entbunden, und solchen dem gewesenen Ober-Kriegeskommissarius des zweiten Armeekorps, Herrn Hauptmann v. Dömming übertragen, welcher die Geschäfte desselben bereits übernommen hat.

An die Stelle des verstorbenen Justizraths Winter ist der Kammergerichtssekretair Eckardt zum Archivarius beim Kammergericht bestellt, und sind ihm des erstern Geschäfte bei der Hypothekenregistratur übertragen worden.

Der Rektor Ossent an der Stadtschule zu Wusterhausen an der Dosse ist als Prediger zu Quitzow, der Seminarist Wolf als Schullehrer zu Sitzing und der Held als Schullehrer zu Lüstrinchen bei Lychen bestätigt.

Der Grenzjäger Lützow ist zum Akzisekontrolleur in Templin und der Thorvisitator Thiele zu Münchberg zum Thorschreiber in Fürstenwalde ernannt.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Freikorps.

Nach einem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs soll das v. Lützowsche und v. Reichsche Freikorps in ein Feldregiment umgeformt werden, wodurch den Freiwilligen, welche bei diesen Korps stehn, dieselbe militairische Laufbahn eröffnet wird, welche die übrigen Freiwilligen bei den Detaschements der Regimenter betreten haben.

Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung.

Sämmtliche Geschäftsmänner des Regierungsressorts werden auf die Zeitschrift aufmerksam gemacht, welche der Herr Geheime Legationsrath, Kammerherr von Kamptz, im Auftrage des Königlichen Justizministerii zum Besten der Königlichen Justizoffizianten-Wittwenkasse unter dem Titel

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung

herausgiebt.

Die Wohlthätigkeit des Zweckes dieser Schrift, so wie der nützliche Inhalt derselben, empfehlen dieselbe gleich sehr. Sie erscheint bei Julius Eduard Hitzig, Buchhändler in Berlin, jährlich in 4 Heften, zu 3 Rthlr. Pränumerations- und zu 4 Rthlr. Ladenpreis.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 13.

Potsdam, den 1ſten April 1814.

Edikt

wegen künftiger Erhebung des Kriegesimpoſts von fremden Waaren.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund ꝛc. Wir haben uns bei den veränderten Umſtänden zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe in Unſern Staaten bewogen gefunden, den nach der durch Unſer Edikt d. d. Breslau den 20ſten März 1813. erfolgten gänzlichen Aufhebung des ſogenannten Kontinentalſiſtems für die Dauer des gegenwärtigen Krieges noch beibehaltenen Impoſt von fremden Waaren, noch weiter zu ermäßigen, und herabzuſetzen und wollen daher mit ausdrücklicher Aufhebung aller wegen dieſes Kriegesimpoſts früher ergangenen Verordnungen folgendes hierdurch feſtſetzen und beſtimmen.

§. 1. Der Kriegesimpoſt ſoll vom 1ſten April d. J. ab, von den in untenſtehendem Tarif aufgeführten Gegenſtänden und Waaren, als eine auſſerordentliche Ein- und Durchgangsabgabe in allen Provinzen Unſerer Monarchie erhoben werden.

§. 2. Die Erhebung geſchieht bei dem Eingang der Waare, und es macht keinen Unterſchied, woher dieſelbe kommt, und ob ſie zur inländiſchen Konſumtion oder zur Durchfuhr, es ſei in welcher Richtung es wolle, beſtimmt iſt.

§. 3. Sie wird neben dem gewöhnlichen Eingangszoll, den Stromzöllen und der Konſumtionsakziſe erhoben. Alle beſondere Ausgangszölle, Handlungsabgaben und Tranſitogefälle fallen aber neben derſelben weg.

§. 4. Die Erhebung geſchieht in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet.

§. 5. In den jetzt beſtehenden Einfuhrverboten zur innern Konſumtion, wird durch dieſe Verordnung nichts abgeändert.

§. 6. Auf den im Lande raffinirten Zucker wird bei deſſen Exportation, zur Begünſtigung der inländiſchen Raffinerie, eine angemeſſene Ausfuhrprämie bewilligt. Den Betrag derſelben und die Bedingungen, unter welchen Anſpruch darauf gemacht werden kann, wird Unſer Finanzminiſter durch eine beſondere Verfügung feſtſetzen.

 §. 7. Wir

§. 7. Wir befehlen gedachtem Unſern Finanzminiſter zur Ausführung des gegenwärtigen Edikts und Erhebung der darin feſtgeſetzten Abgaben überall das Nöthige zu verfügen, und authoriſiren denſelben zugleich, auf den Fall, daß die Umſtände eine weitere Ermäßigung der Tariffätze bei einzelnen Gegenſtänden, oder, in Rückſicht auf den veränderten Zug des Handels, zum Beſten deſſelben nothwendig machen ſollten, dieſe Ermäßigungen durch beſondere Publikanda anzuordnen.

Gegeben in Unſerm Hauptquartier Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Bülow.

Tarif

für den Kriegesimpoſt vom 1ſten April 1814.

			rtl.	gr.
1)	Baumwolle, rohe und geſchlagene . .	d. Berl. Ztr. Brutto		
	zum Durchgange		2	—
	zum inländ. Verbrauche . . .			frei
2)	Baumwollnes Garn aller Art, weiß u. gefärbt . . .		6	—
3)	Bier, Porter, Ale und alle andere fremden Biere, die Tonne von hundert Berliner Quarten		2	—
4)	Brantwein, Arrak, Rum, Franzbrantwein und alle andere fremden Brantweine, ohne Unterſchied der Stärke, das Orhoft von drei Eimern, oder 180 Berl. Quart		9	—
5)	Butter	d. Berl. Ztr. Brutto	1	—
6)	Zitronen, Pomeranzen, Apfelſinen, Limonen . . .		1	—
7)	Elfenbein und Wallroßzähne		3	—
8)	Eſſig aller Art	das Orhoft	3	—
9)	Fabrikwaaren aus Metallen aller Art, Glas, Erde, Steinen, Horn, Holz, Leder, Bein u. d. gl.	d. Berl. Ztr. Brutto	1	12
10)	Farbewaaren:			
	Kochenille		10	—
	Indigo		6	—
	Saflor, Orlean, Orſeille, Kurkume, Krapp und alle andre hier nicht beſonders benannte Farben		1	—
	Farbehölzer, als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz		—	12
	Bleiweis, Mennig, Zinnober, Grünſpan und alle andre hier nicht beſonders benannte Malerfarben		1	—
	Braunroth, Ocker und Umbra . . .		—	12
11)	Fiſchbein und Waalfiſchbarden . . .		2	—

12)	Gewürze:						
	feine, als Muskatnüsse, Muskatblumen, Nelken, Zimmt, Kassia, Kardemomen, Safran, Vanille	d. Berl. Ztr. Brutto			rtl. 10	gr. —	
	ausländische gemeine, als Pfeffer, schwarzen und weißen, Piment oder Englisch Gewürz Ingwer, Galgant	"	"	"	4	12	"
	deutsche und andre europäische, als Anis, Fenchel, Kümmel, Senf	"	"	"	—	12	"
13)	Gummi, arabisches, elastisches, Tragant und Schellack	"	"	"	3	—	"
14)	Häute und Felle, rohe, mit Ausnahme der Pelzwaaren	"	"	"	1	—	"
	zubereitete, siehe Fabrikwaaren No. 9.						
15)	Heringe aller Art	die Tonne			—	12	"
16)	Hölzer, feine, als Mahagoni, Eben, Buchsbaum, Pockholz u. s. w.	d. Berl. Ztr. Brutto			—	12	"
17)	Käse aller Art	"	"	"	1	—	"
18)	Kakao	"	"	"	3	—	"
19)	Koffee, indischer aller Art	"	"	"	3	—	"
	Zichorien und andre Koffeesurrogate	"	"	"	—	12	"
20)	Metalle:						
	Eisen, gegossenes, Stangeneisen und Eisenplatten	"	"	"	—	12	"
	Stahl	"	"	"	1	—	"
	Blei					frei	
	Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet	"	"	"	1	—	"
	Blech, Draht, Nägel, siehe Fabrikwaaren No. 9.						
21)	Oel, Speiseöle aller Art	"	"	"	1	12	"
	" zur Fabrikation und zum Brennen	"	"	"	—	12	"
22)	Pelzwerk, roh und verarbeitet	"	"	"	1	12	"
23)	Pottasche und Waidasche, alle Sorten	"	"	"	—	12	"
24)	Schildpatt	"	"	"	4	12	"
25)	Seife, weiße und grüne	"	"	"	—	12	"
26)	Spezereiwaaren, namentlich Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Reis, Sago, Perlgraupe und Gries, Kapern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Spezereien und Materialien	"	"	"	1	—	"
	Arzneimittel, als China, Rhabarber und andre blos oder hauptsächlich zum Arzneigebrauch						

				rtl.	gr.
	bestimmte Waaren sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern			frei	
27)	Stockfisch und Klippfisch	d. Berl. Ztr. Brutto		—	12
28)	Stuhlrohr	d. Berl. Ztr. Brutto		—	12
29)	Stuhlwaaren, nämlich Erzeugnisse der Weberei und Wirkerei aller Art, aus Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge Bänder, Schnüre	d. Berl. Ztr. Brutto		25	—
	Ausgenommen sind hiervon:				
	a. die zur Frankfurther-Messe gehenden Stuhlwaaren, welche blos gegen die Meßgefälle eingehen, und von denen der Kriegsimpost nur insofern nach erhoben wird, als sie zur Konsumtion im Lande bleiben.				
	b. die von den Leipziger- und Naumburger Messen blos transitirenden Waaren, welche nur ein Fünftheil des Kriegsimposts zahlen.				
	c. die rohen Sackleinwande und Drillige, aus Gallizien und dem russischen Litthauer, Seegeltuch, leinenes und hänfnes Garn und Tauwerk, welche frei vom Kriegsimpost eingehen.				
30)	Syrup aller Art	d. Berl. Ztr. Brutto		1	—
31)	Taback, fabrizirter Taback aller Art	d. Berl. Ztr. Brutto		4	12
	virginische und andre amerikanische Blätter und Stengel	d. Berl. Ztr. Brutto		2	—
	fremde europäische Tabacksblätter	d. Berl. Ztr. Brutto		1	—
32)	Talg	d. Berl. Ztr. Brutto		—	12
33)	Talglichte, gezogen und gegossen	d. Berl. Ztr. Brutto		1	—
34)	Thee	d. Berl. Ztr. Brutto		10	—
35)	Vitriol, alle Sorten	d. Berl. Ztr. Brutto		—	12
	Alaun wird zum Durchgange mit dem Kriegsimposte wie Vitriol besteuert, in Rücksicht des innern Verkehrs damit behält es bis auf weitere Anordnung zur Zeit noch bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.				
36)	Wachs, gelbes und weißes	d. Berl. Ztr. Brutto		1	—
37)	Wein aller Art in Fässern, den Eimer zu 60 Berl. Quart			2	—
	in Flaschen, das Berl. Quart			—	1½
38)	Weinstein	d. Berl. Ztr. Brutto		—	12

39) Zucker,

		d. Berl. Ztr. Brutto	rtl.	gr.
39) Zucker, roher, und Farin aller Art		"	2	" — "
Lumpenzucker, ganzer und gestoßener		"	3	" — "
Raffinade, Melis und Kandis		"	4	" — "

Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 91. Einreißen der Schlachtsteuer-Quittungen. A. 1580. März.

Des Königlichen Finanzministers Herrn von Bülow Exzellenz haben durch die Verfügung vom 4ten d. M. festgesetzt:

daß das von Seiten der Landschlächter nach erfolgter Schlachtung unterlassene Einreißen der Schlachtsteuer-Quittung mit einer Strafe von zwei Thalern geahndet werden soll.

Dies wird dem Publikum und den Konsumtionssteuer-Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 20sten März 1814.

No. 92. Schlachtsteuer. A. 2083 März.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Akziseamt das von den Schlächtern zum Wiederverkauf geschlachtete Vieh nach den niedern Sätzen, die für Konsumenten von Vieh geringer Sorte bestimmt worden, in Versteuerung genommen, mithin doppelt gefehlt hat, einmal, daß es überhaupt bei Schlachtungen zum Verkauf auf das Gewicht Rücksicht genommen und dann, daß es wenigstens nicht nach den frühern Bestimmungen den Satz à 3 Pf. pro Pfund, sondern den niedern Stückfatz erhoben hat.

Zur Vermeidung ähnlicher Verstöße werden in Gefolge einer Ministerialverfügung vom 14ten d. M. sämmtlichen Akzise- und Landkonsumtionssteuer-Aemtern die Grundsätze in Erinnerung gebracht, welche in der Verordnung vom 17ten Januar 1812. Amtsblatt Stück 4. No. 36. enthalten sind, wonach denn auch bei Schlachtungen zum Verkauf das Gewicht des Viehes durchaus unberücksichtigt bleiben muß. Potsdam, den 23sten März 1814.

No. 93. Hausfabrikations-Bücher für die ländlichen Brau- u. Brennereibesitzer. A. 4084. März.

Nach einer Ministerialbestimmung vom 15ten d. M. sollen die Hausfabrikationsbücher für die Besitzer der ländlichen Brauereien und Brantweinbrennereien provisorisch eingeführt werden, vor der Hand jedoch nur folgende Rubriken enthalten:

1) Datum und No. der Quittung.
2) Quantität und Qualität des zu Brantweinschroot deklarirten und versteuerten Getreides.
3) Tag und Stunde der Einmeischung.
4) Quantität und Qualität des eingemeischten Getreides.
5) Tag und Stunde der Aufbringung auf die Lutterblase.

Sämmt-

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 21. Juni 1875.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 2. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 3. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 4. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 5. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 6. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 7. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 8. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 9. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 9 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 10. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 11. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 12. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 13. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 14. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 15. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 16. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 16 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 17. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 18. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 18 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 19. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 20. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 20 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 21. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 21 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 22. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 23. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 23 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 24. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 24 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 25. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 25 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 26. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 27. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 27 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 28. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 28 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 29. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 29 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 30. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 30 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 31. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 31 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 32. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 32 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 33. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 33 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 34. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 34 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 35. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 35 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 36. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 36 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 37. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 37 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 38. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 38 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 39. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 39 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 40. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 40 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 41. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 41 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 42. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 42 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 43. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 43 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 44. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 44 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 45. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 45 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 46. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 46 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 47. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 47 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 48. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 48 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 49. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 50. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 50 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 51. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 51 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 52. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 52 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 53. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 53 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 54. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 54 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 55. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 55 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 56. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 56 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 57. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 57 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 58. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 58 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 59. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 59 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 60. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 60 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 61. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 61 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 62. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 62 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 63. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 63 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 64. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 64 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 65. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 65 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 66. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 66 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 67. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 67 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 68. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 68 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 69. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 69 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 70. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 70 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 71. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 71 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 72. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 72 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 73. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 73 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 74. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 74 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 75. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 75 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 76. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 76 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 77. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 77 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 78. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 78 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 79. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 79 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 80. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 80 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 81. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 81 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 82. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 82 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 83. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 83 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 84. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 84 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 85. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 85 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 86. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 86 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 87. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 87 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 88. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 88 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 89. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 89 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 90. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 90 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 91. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 91 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 92. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 92 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 93. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 93 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 94. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 94 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 95. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 95 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 96. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 96 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 97. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 97 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 98. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 98 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 99. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 99 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 100. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 100 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 101. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 101 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 102. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 102 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 103. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 103 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen werden, ist nach den Preisen zu berechnen, welche zur Zeit der Inanspruchnahme für Lieferungen gleicher Art an Ort und Stelle gewöhnlich gezahlt werden.

§. 104. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach §. 104 des Gesetzes vom 13. Juni 1873

mission Gehör zu geben, würden unangenehme Verwirrungen und Weiterungen entstehen, wenn die Justizkollegia den 1sten April die sistirt gewesenen Exekutionen unbedingt erneuern sollten.

Unter Erwartung der Genehmigung Sr. Königl. Majestät findet sich daher der Chef der Justiz veranlaßt, den Gerichtshöfen aufzugeben:

nach dem ersten April, und bis zum Eingange Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehls, nichts zu verfügen, was der Kabinetsordre vom 17ten November v. J. entgegen ist.

Dies ist den Untergerichten sogleich durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und hat der Justizminister diese interimistische Verfügung Sr. Königlichen Majestät zur unmittelbaren Genehmigung einberichtet.

Berlin, den 21sten März 1814. Der Justizminister Kircheisen.

wird hiedurch zur Kenntniß und Achtung der Untergerichte gebracht.

Berlin, den 24sten März 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 5. Thorzettel über eingebrachtes Vieh.

Es ist uns angezeigt worden, daß die Viehhändler, welche, der hier bestehenden Einrichtung zufolge, verbunden sind, die Thor-Pfandzettel über eingebrachtes Schlachtvieh ohne Zeitverlust bei der Schlachtdeklarations-Buchhalterei zur Eintragung vorzuzeigen, sich mitunter herausnehmen, das Vieh vor dieser Eintragung auf den Markt zu treiben, und sogar davon zu verkaufen. Da alle Erinnerungen und Zurechtweisungen der Offizianten nicht zum Zweck geführt haben, dieser Unordnung aber nicht nachgesehen werden kann, so wird sämmtlichen Viehhändlern in Erinnerung gebracht, daß sie verpflichtet sind, alles Schlachtvieh, welches sie zum Verkauf einbringen, unmittelbar und spätestens binnen einer Stunde nach Empfang des Thor-Pfandzettels, mit Vorzeigung des letztern, bei der Schlachtdeklarations-Buchhalterei anzugeben und eintragen zu lassen, widrigenfalls sie nach Befinden der Umstände eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Rthlr. zu gewärtigen haben. Berlin, den 17ten März 1814.

Bekanntmachungen der Königl. Kurmärkischen Provinzial-Verpflegungskommission.

No. 2. Fleischlieferungen.

Da bemerkt worden ist, daß die unterm 8ten September v. J. in Ansehung der Fleischlieferungen zur Truppenverpflegung bekannt gemachten Bestimmungen, nach welchen das einzuliefernde Vieh, oder das geräucherte Fleisch, überall nur an die Etappendirektoren oder auf deren Anweisungen an die Verpflegungsmagazine, nie aber an Andere nicht berechtigte Empfänger oder Entrepreneurs abgeliefert werden

den muß, ungeachtet sie die Sicherstellung der Lieferungspflichtigen bezwecken, doch nicht überall gehörig beobachtet werden; so finde ich mich dadurch veranlaßt, sie den lieferungspflichtigen Kreiseingesessenen hiermit in Erinnerung zu bringen, und benachrichtige ich zugleich diejenigen, welche nach dem ergangenen Ausschreiben Fleisch in das hiesige Magazin zu liefern haben, daß sie sich, wenn sie die Ablieferung in lebendigem Vieh bewirken wollen, zuerst bei dem hiesigen Etappendirektor Kriegesrath Alberts, in dessen Büreau auf dem Berlinschen Rathhause, melden müssen, und von diesem erfahren werden, welchen Weg sie einzuschlagen haben, um zu einer Quittung des Königl. Proviantamtes zu gelangen; welche allein einen vollgültigen Beweis von Erfüllung ihrer Verbindlichkeit abgiebt.

Zur Erleichterung der Lieferungspflichtigen ist übrigens nachgelassen worden, daß sie ihre Fleischlieferungen von jetzt an, binnen der nächsten Sechs Wochen, in baarem Gelde mit 2 gr. 3 pf. für das Pfund berichtigen können, und soll denjenigen, welche höhere Zahlungen geleistet haben, so bald der Kreis seine Lieferung völlig bewirkt hat, das zu viel bezahlte, mit Beziehungsweise 5 und 3 Pfennigen für das Pfund, je nachdem sie 2 gr. 8 pf. oder 2 gr. 6 pf. entrichtet haben, erstattet werden. Nach Ablauf des bestimmten Zeitraums hört diese Begünstigung auf.

Ausgeschlachtetes Fleisch kann nicht weiter angenommen werden.

Berlin, den 20sten März 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.

Carow.

Personalchronik.

Die durch den Tod des v. Maltitz erledigte Zolldirektorstelle zu Wittenberge ist dem bisherigen Ober-Akziseeinnehmer, Stadtinspektor de Grouffilliers zu Potsdam, die Stelle des letzteren dem Zollkontrolleur Röldechen zu Lenzen und dessen Stelle dem invaliden Staabskapitain v. Reichenbach übertragen worden. Der Kondukteur Schwarz ist als Feldmesser im Kürmärkischen Regierungsdepartement angestellt, der Rektor Ludwig zu Cremmen zum Lehrer an der Bürgerschule in Freienwalde, der Schullehrer Hesse zu Neubrück zum Schullehrer in Döbberin bestellt und der Schullehrer Spanier in Fürstenwerder als Schullehrer und Küster zu Rieden bestätigt.

Der Kanonier Lüdecke ist zum Thorschreiber in Wriezen bestellt.

Todesfälle. Der Herr Superintendent Passow zu Putlitz, der Prediger Stropp zu Krampfer, Superintendentur Perleberg, der Prediger Danz zu Falkenthal, Superintendentur Zehdenick, und der Schullehrer Ahrenburg, Superintendentur Sandau, sind gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 14.

Potsdam, den 8ten April 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 214. Die Verordnung wegen Aufhebung der Luxussteuer. Vom 2ten März 1814.

No. 215. Die Allerhöchste Kabinetsordre betreffend die Stempelfreiheit der Quittungen der aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen. Vom 2ten März 1814.

No. 216. Die Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestimmung, daß die jungen Bürger in den größern Städten, bei Gewinnung des Bürgerrechts den Bürgereid nicht anders, als in der Allerhöchst genehmigten Uniform leisten sollen. Vom 11ten März 1814.

No. 217. Das Edikt wegen künftiger Erhebung des Kriegsimposts von fremden Waaren. Vom 13ten März 1814.

Fleischlieferungen.

Da des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, mit unsern Anträgen in Uebereinstimmung, die Verfügung getroffen haben, daß von jetzt ab alle Natural-Fleischlieferungen aufhören sollen, so beeilen wir uns diese, bei der Größe der Opfer, welche die Provinz bisher gebracht hat, so wohl verdiente und auch in dieser Hinsicht doppelt erfreuliche Anordnung, wie wir hoffen dürfen, als den Verboten einer noch ausgedehnteren und durch die glorreichen Ereignisse des letzt verflossenen Jahres allein möglich werdenden Erleichterung, zur Kenntniß der Kurmark zu bringen und ihren so vielfach bewährten patriotischen Sinn, zur prompten Erfüllung der früher bereits ausgeschriebenen und noch nicht vollständig abgeleisteten Lieferungen, um so mehr bei einer Anstrengung in Anspruch zu nehmen, die wir als die letzte dieser Art bezeichnen zu dürfen glauben und die einstweilen zur Erhaltung der Bewohner der an den Militairstraßen und in den Kantonnementsbezirken belegenen Ortschaften noch unerläßlich ist.

Berlin, den 28sten März 1814.

Allerhöchstverordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

L'Estocq. Bülow.

Organisation der Provinzen zwischen der Elbe und Weser.

Den frühern Allerhöchsten Befehlen Sr. Majestät des Königs gemäß, sollte die Administration der Provinzen zwischen der Elbe und Weser, welche vorhin zum Königreich Westphalen gehörten, vorläufig nach westphälischen Gesetzen und Formen erfolgen. In dieser Absicht wurde eine Finanzkommission niedergesetzt, welche an die Stelle der aufgelösten Generaldirektion der Domainen und Forsten, der direkten und indirekten Steuern und des Schatzes trat, und es wurden Landesdirektoren an die Stelle der Präfekten, und Landes-Direktorialräthe, statt der vormaligen Generalsekretaire bei den Präfekturen, ernannt.

Die Beibehaltung dieser westphälischen Verfassung, so wenig sie den allgemeinen Wünschen entsprechen mogte, und so sehr sie auch den Geschäftsgang durch die Vervielfältigung der Instanzen erschwerte, war für die erste Periode nach der Besitzergreifung dieser Provinzen dennoch nothwendig; eine augenblickliche Aufhebung derselben würde eine Stockung in den Geschäften zur Folge gehabt haben, und es mußte dem Militairgouvernement die nöthige Zeit gelassen werden, sich von der zeitigen Lage und den Verhältnissen dieser Provinzen zu unterrichten und die Reorganisation derselben vorzubereiten.

Jetzt fallen diese Gründe zum Theil hinweg, und es wird möglich, diesen Ländern nach und nach eine administrative Verfassung zu geben, welche sich der in den überelbischen Provinzen nähert.

Wir sind daher beauftragt, folgendes, wie hiermit geschiehet, festzusetzen:

I. Die Finanzkommission wird mit dem 20. d. M., und die Landesdirektionen des ersten und zweiten Verwaltungsdepartements werden mit dem ersten künftigen Monats aufgelöst.

II. Die Geschäfte dieser Behörden gehen an den bestimmten Tagen an das Zivilgouvernement und die damit verbundene Gouvernementskommission über, in so weit sie nicht, wie unten bestimmt werden wird, vor das Militairgouvernement gehören.

III. Die Gouvernementskommission tritt mit dem 20. d. M. und für die Geschäfte der Landesdirektionen des ersten und zweiten Departements mit dem 1. k. M. in Thätigkeit.

IV. Die Gouvernementskommission verfügt im Auftrage des Zivilgouverneurs, und bearbeitet diejenigen Angelegenheiten, welche der Zivilgouverneur derselben entweder besonders oder durch eine allgemeine Instruktion überträgt. Sie bildet daher keine Zwischeninstanz zwischen dem Zivilgouverneur und den Behörden. Den Verfügungen dieser Gouvernementskommission muß eben die Folge geleistet werden, wie dem Zivilgouverneur selbst.

V. Die Berichte der Behörden und die Eingaben von Privatpersonen werden an den Zivilgouverneur, selbst in denjenigen Fällen, gerichtet, wo sie auf eine Verfügung der Gouvernementskommission ergehen.

VI. Das Zivilgouvernement, womit die Gouvernementskommission verbunden ist, bildet den Zentralpunkt für die gesammte Verwaltung, und dessen Verfassung

fassung nähert sich also der der Regierungen (vormals Kriegs- und Domainenkammern) in den überelbischen Provinzen, obgleich sie mehrere Geschäftszweige umfaßt. Die Behörden, welche früherhin an die Finanzkommission und an die aufgehobenen Landesdirektionen berichteten, sind angewiesen, ihre Berichte, in so weit sie nicht Gegenstände betreffen, die vor das Militairgouvernement gehören, unmittelbar bei dem Zivilgouverneur einzureichen.

VII. Vor die Zivilladministration, an deren Spitze der Zivilgouverneur steht, gehören alle Geschäftszweige, die nicht das Militairgouvernement, das Berg- und Postwesen angehen.

VIII. Vor das Militairgouvernement, welches aus dem Militairgouverneur und dem Zivilgouverneur besteht, gehören:

1) alle Militairangelegenheiten und Truppenformationen, also auch alle Gegenstände, die auf die Landwehr und den Landsturm Bezug haben;
2) die Verpflegung der vaterländischen und der alliirten Truppen;
3) das Militairlazarethwesen, und
4) die höhere und Sicherheitspolizei.

In diesen Angelegenheiten wird an das Militairgouvernement, in allen andern, die Zivilladministration betreffenden Fällen, mit Ausnahme der Bergwerksangelegenheiten, welche unmittelbar dem Königl. Finanzministerium, und der Gegenstände des Postwesens, welche dem Königl. General-Postmeister untergeordnet sind, an den Zivilgouverneur berichtet.

Von den Angelegenheiten des Militairgouvernements gehören die reinmilitairischen Sachen, als z. B. die Uebungen, das Detail der Bewaffnung, die Disziplin, die Bekleidung, ohne Bezug auf Herbeischaffung ꝛc., allein für den Militairgouverneur.

IX. Die Landesdirektion des dritten Departements und die Spezialkommission für Erfurt und Blankenhain bleiben vor der Hand bestehen; sie sind aber gleichfalls in den oben angegebenen Fällen resp. dem Militairgouverneur und dem Zivilgouverneur, und der in des letztern Auftrag verfügenden Gouvernementskommission untergeordnet.

Nach vorstehenden Festsetzungen haben sich sämmtliche Militair- und Zivilbehörden und sonst Jedermann den es angeht, zu achten.

Gegeben Halberstadt, den 17ten März 1814.

Königl. Militairgouvernement für die Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser.

v. Ebra. v. Klewiz.

Grundbesitzungen in Magdeburg.

Da das französische Gouvernement zu Magdeburg bei Ausschreibung einer neuen Zwangsanleihe die Drohung ausgesprochen hat, daß, wenn auswärtige Eigenthümer der in der Stadt Magdeburg belegenen Grundstücke ihre Beiträge dazu nicht prompt entrichteten, ihre Häuser verkauft, und wenn sich kein Käufer finden würde, dieselben demolirt werden sollten, so ist das Königl. Militairgouvernement für die

Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser von des Königs Majestät authorisirt worden, nachstehende Verordnung, wie hiermit geschieht, zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Jeder Verkauf des Privateigenthums durch das französische Gouvernement zu Magdeburg, oder auf Veranlassung desselben, ist null und nichtig.

2) Die Demolirung von Grundstücken zu dem beabsichtigten Behuf wird, wenn sie durch Zivilpersonen erfolgt, mit der Strafe der Landesverrätherei, falls sie aber durch das Militair geschieht, durch erschwerende Bedingungen bei der künftigen Kapitulation, und nöthigenfalls durch Repressalien in Frankreich bestraft.

Nach vorstehender Verordnung hat sich jedermann zu achten, und wird dabei den von Magdeburg abwesenden Eigenthümern von dasigen Grundstücken ausdrücklich hiermit untersagt, die verlangten Beiträge zu der von dem französischen Gouvernement ausgeschriebenen Zwangsanleihe, bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung zu leisten. Gegeben Halberstadt, den 18ten März 1814.

Königl. Militairgouvernement für die Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser.

v. Ebra. v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 94. Strafen wegen Bestechung der Akzisebedienten. A. P. 816. Februar.

Da in Gefolge der Bestimmung des Strafedikts vom 26sten März 1787. §. 24. und des Publikandums vom 27sten März 1801. (Stengels Beiträge. Band 13. pag. 267.) die Strafen wegen intendirter Bestechung der Akzisebedienten zur Armenkasse fließen sollen und daher nicht ferner bei der Akzisekasse berechnet werden können; so wird solches den Akzisämtern bekannt gemacht, mit der Anweisung eintretenden Falls Strafen der Art der Orts-Armenkasse zu behändigen, und dies bei der Strafrechnung durch Quittung zu belegen.

Potsdam, den 8ten März 1814.

No. 95. Denunziantenantheil in Landkonsumtionssteuer-Defraudationsfällen. A. 1780. März.

Das Königliche Finanzministerium hat mittelst Verfügung vom 6ten d. M. bestimmt:

daß den Dorfeinnehmern der ganze Betrag der aufkommenden Strafe, mit Ausschluß der der Königlichen Kasse gebührenden Gefälle, in den von ihnen entdeckten und angezeigten Landkonsumtionssteuer-Defraudationsfällen zu Theil werden soll.

Den Landkonsumtionssteuer-Aemtern wird dies daher bekannt gemacht, mit dem Befehl, sich bei Verrechnung der Strafen hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 22sten März 1814.

Das

Das Königl. Finanzministerium hat mittelst Verfügung vom 27sten Januar d. J. festgesetzt: No. 96. Defraudationen mit Landgetränke. A. 331. Februar.

daß die Defraudationen mit dem auf dem platten Lande fabrizirten Bier und Brantwein bei dessen Einbringen in die Städte, mit der Konfiskation und einer Strafe von Einem Thaler für eine Tonne Bier und Einem Groschen 6 pf. für ein Quart Brantwein belegt werden sollen.

Den Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemtern, imgleichen dem Publikum wird dies hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten März 1814.

Vom Königl. Finanzministerium ist mittelst Verfügung vom 4. d. M. festgesetzt: No. 97. Stempel zu Rechnungsdechargen. A. 1579. März.

daß wenn Akzise- und Zollämter verbunden sind, und die Rendanten für die Zollverwaltung entweder gar kein Gehalt, oder nur ein Einkommen unter Funfzig Thaler beziehen, die ihnen über die Zollrechnungen zu ertheilenden Dechargen auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden sollen.

Dies machen wir zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt.

Potsdam, den 23sten März 1814.

Gesetzlich soll zwar zu einer jeden Rechnungsdecharge als einem Privatdokumente für den Rendanten der gewöhnliche 8 Gr. Stempel genommen werden. Da indessen die Rendanten der Kirchenkassen und der Kassen milder Stiftungen entweder gar nicht für deren Verwaltung remunerirt oder doch oft nur sehr geringe besoldet werden, so ist von dem Königl. Finanzministerium am 2ten d. M. festgesetzt worden: No. 98. Stempel zu Rechnungsdechargen. A. 1489. März.

daß die Stempelpflichtigkeit der Dechargen für die genannten Rechnungsführer erst dann eintreten soll, wenn sie ein jährliches Einkommen von 50 Rthlr. oder mehr für die betreffende Kassenverwaltung beziehen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29sten März 1814.

Vom Königlichen Finanzministerium ist am 28sten Februar d. J. bestimmt worden, daß die Verhandlungen und Ausfertigungen wegen Bestallung der Schulzen, Gerichtsmänner oder Schöppen auf dem platten Lande stempelfrei sein sollen, insofern nicht das jährliche Diensteinkommen des bestellten Individui, es bestehe in baarem Gelde, Naturalien oder der Benutzung eines Grundstücks, 50 Rthlr. oder mehr beträgt, als in welchem Falle die Anwendung des gewöhnlichen 8 Gr. Stempelbogens Statt findet. No. 99. Stempel zu Schulzenbestellungen. A. 1490. März.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29sten März 1814.

No 100. Didaktische Aufsätze. C. 48. April.

Einige Hefte didaktischer Aufsätze, welche wir unter Superintendenten, Schulinspektoren und Vorsteher der Schullehrer-Konferenzgesellschaften in Zirkulation gesetzt haben, sind ungeachtet unserer Erinnerung bis jetzt noch nicht wieder zurückgekommen. Wir müssen daher abermals an die Zurücksendung dringend erinnern.

Potsdam, den 4ten April 1814.

No. 101. Kreisdivisionairs u. Milit. Kommandanten. M. 1669. März.

Nach der Bestimmung des Königl. Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe und Oder sollen den Kreisdivisionairs und Militairkommandanten vom 1sten April d. J. ab die Korrespondenzgelder und der Servis nicht mehr gezahlt werden, dagegen hat sich dasselbe, wegen Einziehung der bisher bestimmten Portionen, die nähere Bestimmung vorbehalten.

Den sämmtlichen betreffenden Behörden wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 29sten März 1814.

No. 102. Getreide- und Fouragepreise pro März. M. 68. April.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittspreis von dem im Monate März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

1)	des	Scheffels	Weißen	,	,	2	Rthlr.	—	Gr.	9 Pf.
2)	—	—	Roggen	,	,	1	—	11	—	2 —
3)	—	—	große Gerste	,	1	—		10	—	4 —
4)	—	—	kleine Gerste	,	1	—		7	—	— —
5)	—	—	Hafer	,	,	1	—	3	—	11 —
6)	—	—	Erbsen	,	,	2	—	9	—	11 —
7)	des	Zentners	Heu	,	,	1	—	5	—	5 —
8)	—	Schocks	Stroh	,	,	5	—	5	—	, —

in $\frac{1}{12}$stel beträgt.

Die Durchschnittspreise des Biers und Brantweins betragen pro März d. J. in $\frac{1}{12}$stel

für das Quart	Bier	,	,	1 Gr.	2 Pf.
— — —	Brantwein	,	,	4 —	11 —

Potsdam, den 4ten April 1814.

No. 103. Gleichstellung der Unterthanen auf dem linken Elbufer P. A. 1226. März.

Nach den erfolgten Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers v. Hardenberg sollen die Einwohner der auf dem linken Ufer der Elbe belegenen preußischen Provinzen in allen Beziehungen, auch in Hinsicht der Erlaubniß zum Hausiren, als Einländer den Einwohnern der Provinzen auf dem rechten Elbufer ganz gleich behandelt, auch die Juden in den am linken Elbufer belegenen preußischen Provinzen den Unterthanen in den übrigen preußischen Provinzen bei ihrer Einwanderung in letztere völlig gleich geachtet werden.

Potsdam, den 24sten März 1814.

Sämmt-

Sämmtlichen mit der Paßpolizei beauftragten Behörden wird bekannt gemacht, daß die im Artikel 1 der im 3ten Stücke der Gesetzsammlung befindlichen Deklaration des Paßreglements in Ansehung der Frachtfuhrleute, Handwerksgesellen und Viehhändler, vom 20sten Februar c., gedachten Interimspässe stempelfrei ertheilt werden müssen, so wie ihnen auch die frühere Vorschrift, nach welcher die den Handwerksgesellen überhaupt zu ertheilenden Pässe unentgeldlich ausgefertigt werden sollen, hiermit in Erinnerung gebracht wird.

Potsdam, den 25sten März 1814.

No. 104. Stempel zu Pässen für Fuhrleute, Gesellen ꝛc. P. 1230. März.

Da zu allen Gesuchen um Ertheilung eines Reisepasses, insofern solcher auf einem 8 Gr. Stempelbogen ausgefertigt wird, jederzeit ein 2 Gr. Stempelbogen adhibirt werden muß, die Gesuche mögen nun protokollarisch oder schriftlich angebracht sein, so werden, da Uebertretungen dieser Bestimmung mehrmals bemerkt sind, sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, sich nach jener Bestimmung bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe genau zu achten.

Potsdam, den 25sten März 1814.

No. 105. Stempel zu Paßgesuchen. P. 649. März.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11ten v. M. (Amtsblatt 12. No. 86.) wonach der Vorspann mit Ochsen in einigen Kreisen unsers Departements nachgegeben worden, wird gleichfalls hierdurch bestimmt, daß in denen dort benannten Kreisen, worin der Vorspann mit Ochsen wieder nachgelassen worden, auch die Abhaltung der Viehmärkte hierdurch wieder frei gegeben wird. Von diesen Märkten ist jedoch alles Rindvieh aus Sachsen, Mecklenburg und den jenseits der Elbe belegenen Provinzen, wie auch das aus den übrigen Kreisen der Kurmark kommende Vieh, bis auf weitere Bestimmung, gänzlich ausgeschlossen.

Sämmtliche Polizeibehörden haben daher bei Abhaltung der Viehmärkte, mit der genauesten Sorgfalt dahin zu sehen, daß aus den zuletzt gedachten Gegenden kein Vieh zu Markte gebracht, vielmehr solches an der Grenze der obbemerkten Kreise ohnfehlbar zurückgewiesen werde.

Potsdam, den 3ten April 1814.

No. 106. Viehmärkte. P. 1863. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die Königliche Kurmärksche Regierung wird nach der dem Kammergericht geschehenen Mittheilung in allen künftigen Fällen, wo es auf Gehaltsabzüge von Militairpersonen ankommt, diese nur auf vorherige Requisition der 4ten Division des Königlichen Militairökonomie-Departements verfügen, daher sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts angewiesen werden, sich vorkommendenfalls an gedachte Division zu wende.

Berlin, den 17ten März 1814.

No. 14. Gehaltsabzüge von Militairpersonen.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 6. Stempel zu kaufmännischen Wechseln und Anweisungen.

Seine Königliche Majestät haben durch die Deklaration der Stempelgesetze vom 20sten November 1810, 27sten Juni und 5ten September 1811, d. d. Chaumont den 2ten März d. J. zu verordnen geruhet, daß der Kaufmannschaft frei stehen soll, zu ihren Wechseln und Anweisungen eigene Formulare zu brauchen und stempeln zu lassen, zugleich aber bestimmt, daß alle ausländische in die Königlichen Staaten eingehende Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sie mögen das Wort:

Wechsel, oder Assignation, oder Anweisung

enthalten, oder nicht, in den Königlich Preußischen Landen zahlbar sein, oder blos zum Negoziren eingehen, derselben Stempelabgabe unterworfen sein sollen, welcher nach Vorschrift der Deklaration vom 27sten Junius 1811. §. 3. die daselbst gedachten einländischen Wechsel und Anweisungen unterliegen.

In Berlin ist deshalb ein besonderes Wechselstempel-Amt errichtet, bei welchem eine trockene Stempelung der vorzulegenden Wechsel und Anweisungen statt finden wird. Dasselbe befindet sich im Königlichen Schlosse, und führt zu solchem die Treppe No. 9., zu welcher man durch die großen Portale am Schloßplatz No. 1. und 2. gelangt.

Dieses Wechselstempel-Amt ist täglich, Sonntage und Festtage ausgenommen, von früh 8 bis Mittags 12 Uhr, Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr geöffnet, und wird an den Posttagen nicht vor Abgang der Posten geschlossen.

Dem Publiko wird hiervon Nachricht gegeben, und dasselbe aufgefordert, sich nach der Allerhöchst vollzogenen Deklaration de dato Chaumont den 2ten März d. J. gehörig zu achten.

Berlin, den 29sten März 1813.

Personalchronik.

Der Akziseaufseher Hohnhorst zu Angermünde ist in gleicher Qualität nach Greifenberg versetzt, der Militairsupernumerarius Leich zu Neu-Ruppin zum Akziseaufseher in Teupitz, der invalide Feldwebel Dorn zum Thorschreiber in Neu-Ruppin, der Thorvisitator Eckermann zu Brandenburg zum Plombeur beim Akziseamt zu Potsdam, und folgende Invalide zu Thorvisitatoren bestellt, als: Sergeant Schmidt zu Brandenburg und Dorrach, Mohr und Bär zu Potsdam.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Schulnachrichten.

Der Schule zu Pankow, einem Filial von Kuhbier in der Priegnitz, ist von dem Fabrikanten Herrn Krüger zu Aumühl bei Hamburg ein Friedrichsd'or geschenkt worden.

Die Schullehrergesellschaft in der Diözese des Herrn Schulinspektors Wagener zu Altenplathow besitzt bereits eine Bücherſammlung von 126 Bänden.

Die Schule zu Hartmannsdorf in der Storkowschen Diözese hat von einem Schulvorsteher, dem Schiffer und Büdner Christian Schulze, für 5 Rthlr. Bücher und noch 2 Rthlr geschenkt erhalten.

Das Konsistorium der französischreformirten Gemeine zu Berlin hat angefangen, eine Reihe von Lehrbüchern für ihre Schulen herauszugeben. Das erste aus dieser Reihe ist die erste Abtheilung eines Elementarbuchs für die untersten Klassen der Elementarschulen nebst einer Wandfibel in drei Tabellen.

Der Schule zu Bernau ist von dem Senator Herrn Kienitz ein Flügel verehrt worden.

Die Schule in der Stadt Loburg hat in den beiden letztern Jahren von Schulfreunden aus der Gemeine an Geschenken über 86 Rthlr. erhalten.

Die Verbesserung des Schulwesens in der Nauenschen Diözese behält einen guten Fortgang. Nachträglich zu früherhin gegebenen Nachrichten stehe hier noch folgendes: In der Stadt Nauen hat die Schule im vorigen Jahre an außerordentlichen Geschenken, veranlaßt durch den Herrn Superintendenten Tiebel, wieder eine Einnahme von 63 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf. gehabt. Diese sind theils durch Opfer bei Hochzeiten und Kindtaufen, theils durch den Ertrag der Predigtentwürfe, welche der Superintendent auf Verlangen für mehrere Gemeinsglieder in der Schule an jedem Sonnabend abschreiben läßt, theils durch freiwillige Gaben von Brautpaaren bei ihrer Anmeldung zur Proklamation eingekommen. — Die Gemeine zu Grünefeld beweiset viel Interesse für ihr Schulwesen. Noch nie sind Reste bei der Schulkasse gewesen. Der Schulvorstand hat sich gegen den Herrn Superintendenten Tiebel erboten dafür zu sorgen, daß die Schullehrer seiner Diözese, um mit ihnen

im Frühjahre einen vierzehntägigen methodologischen Kursus halten zu können, im Dorfe bei den Gemeinsgliedern eine freundliche Aufnahme finden. — Die Gemeine zu Börnicke hat für die Schule schöne Subsellien machen und die Schulstube verbessern lassen. — Zu Tietzow hat die Schule ebenfalls Subsellien erhalten; das Schulzimmer ist vergrößert worden und hat noch zwei Fenster bekommen. — In der Stadt Cremmen hat die Schule durch einen neuen Unterrichtsplan eine wesentliche Veränderung erfahren. — Zu Paaren und an allen ebengenannten Oertern der Diözese ist im verflossenen Jahre der mehrstimmige Gesang eingeführt worden. Zu Grünefeld hat sich der Herr Prediger Kühne um die Einführung desselben sehr verdient gemacht.

Am 3ten Januar versammelte der Herr Schulinspektor Richter die Schullehrer seines Kreises, um den Anfang eines neuen Jahres auf eine ihrer und ihres Berufs würdige Art mit ihnen zu feiern, bei sich zu Techow. Die Versammlung wurde Morgens um 10 Uhr in dem geräumigen und freundlichen Schulzimmer mit einer religiösen Feier eröffnet, welche sich auf den Antritt des neuen Jahres und die großen Obliegenheiten des Erzieheramts bezog. Hiernächst verlas der Herr Schulinspektor die Statuten des neuerrichteten Lesezirkels, übergab jedem Mitgliede eine Abschrift derselben, theilte einem Jeden die erste Lieferung von Büchern aus diesem Zirkel zu und machte die Gesellschaft zugleich mit der Einrichtung und Benutzung des Cirkularbuchs bekannt, welches er mit dem Lesezirkel in Verbindung gebracht und wodurch er nicht allein sich selbst, sondern auch den Schullehrern unter einander eine fortwährende Korrespondenz zu erleichtern wünscht. Auf den Nachmittag um 1 Uhr waren die Schulkinder in die Schule bestellt. Diese wurden vorgeführt, um eine Probe von ihren Fortschritten im mehrstimmigen Gesange abzulegen. Zuerst mußten sie ein an die Wandtafel geschriebenes ihnen noch völlig unbekanntes Tonstück singen, und dann aus ihrem musikalischen Schulgesangbuche mehrere zwei-, drei- und vierstimmige Lieder, Choräle, Antiphonieen und Chorgesänge aufführen. Dieser Gesang machte auf die Gemüther der versammelten Lehrer einen rührenden Eindruck. Sie überzeugten sich an diesem Gesange der Schuljugend von dem innern Werthe der angewendeten neuen Lehrmethode und baten Herrn Richter, sie doch in seinen Unterricht zu nehmen. Dieser bezeigte sich dazu mit freudigem Eifer bereitwillig, und die Lehrer versprachen seinen Unterricht aufs ernstlichste zu benutzen und zu bedenken, wie viel sie durch die Einführung des harmonischen Gesanges zur

Bil-

Bildung der Jugend, zur Erheiterung des Lebens in der Schule, zur Verschönerung des täglichen Lebens und zur Veredlung des öffentlichen Gottesdienstes beitragen können. — Zu dem erwähnten Lesezirkel hat der Herr Prediger Balzer zu Kuhsdorf durch ein Geschenk von 5 Rthlr. den Grund gelegt. Mehrere Prediger und einige andere Schulfreunde des Kreises sind dem Beispiele gefolgt und haben um die Errichtung des Zirkels den meisten dürftig besoldeten Schullehrern zu erleichtern, theils Geldbeiträge gegeben, theils Bücher geschenkt oder geliehen, so daß vorläufig die Schullehrer selbst noch gar keine Kosten dafür aufzuwenden haben.

Der Herr Schulinspektor Wagener zu Altenplathow hat unter dem Titel: „Sprichwörterlexikon mit kurzen Erläuterungen. Ein Hausbuch fürs gemeine Leben, auch zum Gebrauch in Volksschulen. Quedlinburg 1813." (S. 212. in 8.) eine Sammlung von mehr als 400 deutschen Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten herausgegeben.

Am 29sten September und am 6ten Oktober v. J. hielt der Herr Superintendent Schröner zu Neu-Ruppin mit den Schullehrern seines Kreises einen Konvent, dem auch einige Prediger der Diözese beiwohnten, um das, was in diesem Wintersemester für die Verbesserung des Unterrichts in den Schulen geschehen solle, gemeinschaftlich zu verabreden.

In der Wriezenschen Diözese hat, nach dem Jahresberichte des Schulinspektors Herrn Hein, die Verbesserung des Schulunterrichts einen guten Fortgang behalten. (S. Amtsblatt 1813. S. 386.) Insbesondere zeichnen sich sehr viele Schullehrer dieser Diözese durch einen löblichen Wetteifer aus, den mehrstimmigen Gesang in ihre Schulen einzuführen und der Musik unter den Gegenständen des Volksschulunterrichts den ihr gebührenden Rang wieder anzuweisen. In 22 Schulen ist hiermit bereits ein guter Anfang gemacht worden, nämlich in den Schulen zu Stadt Wriezen, Alt-Wriezen, Groß-Barnim, Alt-Medewitz, Neu-Medewitz, Alt-Kietz, Alt-Wustrow, Stadt Freienwalde, Ranft, Neu-Lewin, Neu-Trebbin, Neu-Barnim, Carlsbiese, Kerstenbruch, Neu-Cüstrinchen, Neu-Rüdnitz, Königlich Reetz, Adlich Neu-Reetz, Neu-Wustrow, Beauregard, Neu-Tornow, Neu-Gliezen. In 12 andern Schulen beginnt eben jetzt der musikalische Unterricht.

Besonders bemerkens- und lobenswerth sind die Bemühungen des Herrn Pfarrers Bölicke und der beiden Schullehrer Herrn Lüdke und Herrn Gülzow zu

Neu-

Neulevin. Die Feier patriotiſcher Feſte hatte einigemale Veranlaſſung gegeben, zur Verherrlichung derſelben mit Hülfe einiger Mitglieder der Schullehrer-Konferenzgeſellſchaft Chorgeſänge in der Kirche aufzuführen. Die Gemeine fühlte die Kraft der Muſik, und bald äußerten mehrere der Schule entwachſene und ſchon konfirmirte Jünglinge und Jungfrauen ihren Wunſch, eben ſo noch wie die Schuljugend im Singen unterrichtet zu werden. Der Schullehrer Lüdke und ſein Kollege Gülzow boten ihnen ſogleich mit größter Bereitwilligkeit die Hand dazu, und der Pfarrer Böticke ermunterte ſie auf alle Weiſe, ihrem Vorhaben treu zu bleiben. Mit großem Eifer wurden nun in den Abendſtunden und an den Sonntagsnachmittagen die Unterweiſungen und Uebungen angeſtellt. In kurzem bildete ſich eine Geſellſchaft von 30 Mitgliedern, welche an dieſen muſikaliſchen Uebungen Theil nahmen, und es iſt zu erwarten, daß die Geſellſchaft ſich nicht allein erhalten, ſondern auch noch durch den Beitritt anderer jungen Leute und durch die heranwachſende, jetzt noch den muſikaliſchen Unterricht in der Schule genießende, zahlreiche Jugend anſehnlich vermehren werde. Am Weihnachtsfeſte und am Neujahrsfeſte haben die erſten Aufführungen dieſer Geſellſchaft, zur Erbauung und zum Wohlgefallen der Gemeine, ſtatt gefunden. Auch hat ſie an einem Sonntags Nachmittag bei Gelegenheit einer Predigt, welche einem gebliebenen Landwehrmanne zu Ehren gehalten wurde, einen Chorgeſang aufgeführt. So erfreut ſich alſo die Gemeine in dem Dorfe Neu-Levin eines beſondern Sängerchors für ihre Kirche und darf bei fortgeſetzten Bemühungen ihrer Lehrer hoffen, daß daſſelbe recht viel zur Verherrlichung des öffentlichen Gottesdienſtes beitragen und recht bald und fortwährend ihrem Dorfe zur Zierde gereichen werde. Vielleicht finden ſich der eine und andere von den braven Schulfreunden, welche ſich jetzt um die Beförderung des Geſangbildungsunterrichts in der Provinz verdient machen, durch dieſe Anzeige veranlaßt, das erwähnte Sängerchor durch einige leicht aufführbare Kompoſitionen zu erfreuen, ſo wie die Herren Superintendenten und Schulinſpektoren ohne Zweifel nicht ermangeln werden, dieſes gute Exempel in ihren Diözeſen zur Nachahmung zu empfehlen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

An Beiträgen für verwundete und sonst kranke Preuß. Krieger sind, zur Ablieferung an die Kurmärksche Provinzial-Lazarethkasse, bei dem Hof-Rentmeister Müller hieselbst eingegangen:

	Thlr.	gr.	pf.
Durch den Herrn Superintendenten Baldenius und Herrn Prediger Meisner von den Gemeinen zu Cantow und Blankenberg	1	16	—
Durch den Magistrat zu Beeskow aus einer dort veranstalteten Haus-Collecte	96	8	10
Durch den Herrn Superintendenten Müller zu Zehdenick: aus Zehdenick 13 Thlr. 18 gr. 6 pf., Mildenberg 2 Thlr. 10 gr., Badingen 14 gr., Zabelsdorff 2 Thlr. 8 gr., Woltersdorff 2 Thlr., Germendorff 4 Thlr. 8 gr., Groß-Mutz 3 Thlr. 13 gr., Beetz 4 Thlr. 12 gr., Sommerfeld 3 Thlr. 10 gr., Löwenberg 3 Thlr. 18 gr., Teschendorff 2 Thlr. 6 gr., Grüneberg 2 Thlr. 12 gr. 3 pf., Falkenthal 1 Thlr. 2 gr. 2 pf., Bergsdorff 2 Thlr. 22 gr., Klein-Mutz 1 Thlr. 14 gr., Crewelin 2 Thlr. 5 gr., Wesendorff 2 Thlr. 6 gr.	55	10	11
Vom Hrn. Superintendenten Cremer allhier: aus der Heilgengeistkirche zu Potsdam 1 Thlr. 13 gr., aus Lehnin 4 Thlr. 13 gr., Spandau 1 Thlr. 10 gr., Gollmerbruch 23 gr.	8	11	—
Vom Hrn. Prediger Nachtigal zu Sadenbeck: aus Sadenbeck mit Einschluß des Hrn. Predigers 2 Thlr. 14 gr., Bläsendorff 2 Thlr. 10 gr., Hr. Amtmann Bosselmann zu Könkendorff 16 gr.	5	16	—
Vom Hrn. Prediger Müller zu Wutike: aus Wutike 4 Thlr. 12 gr., Wulkow incl. 1 Frd'or 11 Thlr. 16 gr.	16	4	—
Durch den Hrn. Superintendenten Baldenius zu Wusterhausen a. d. D.: vom Hrn. Prediger Hosbach aus Plänitz und Leddin 2 Thlr. 16 gr., Hrn. Prediger Windelband aus Rohrlack und Vichel 1 Thlr. 7 gr.	3	23	—
Vom Hrn. Prediger Dreyer zu Wollin	4	22	10
Durch den Hrn. Superintendenten Schulze zu Fürstenwalde: aus der Stadt Fürstenwalde 29 Thlr. 10 gr. 2 pf., Neuendorff 6 gr., Trebus 4 gr., Buchholz 1 Thlr. 6 gr., Hasenfelde 3 Thlr., Damnitz 1 Thlr. 8 gr. 10 pf., Steinhöfel 3 Thlr. 19 gr. 7 pf., Falkenberg 14 gr. 7 pf., Beerfelde 1 Thlr. 14 gr. 10 pf.	41	12	—
Vom Hrn. Prediger Kreutzmann aus den Dörfern Garlitz, Mützlitz und Selensdorff	9	—	—
Vom Hrn. Prediger Karsten zu Menz: aus Menz 1 Thlr. 14 gr. und 1 Thlr. 22 gr., nachträglich vom Hrn. Heegemeister Rademacher zu Sellenwalde 1 Thlr. 12 gr., aus Dollgow 10 gr.	5	10	—
Vom Hrn. Prediger Pascal zu Prenzlow	3	8	—
Vom Hrn. Oberprediger Neumann zu Alt-Landsberg	1	7	4
Vom Hrn. Prediger Titius zu Rüthnick: aus Rüthnick 1 Thlr. 1 gr., aus Linde 1 Thlr. 3 gr.	2	4	—
Vom Hrn. Prediger Chodowiecky zu Schwedt von der französisch-reformirten Gemeine daselbst bei 5 Collecten	2	22	10
Vom Hrn. Prediger Wettig zu Alt-Landsberg von der Gemeine zu Buchholz	1	6	—
Latus	259	14	9

	Thlr.	gr.	pf.
Transport	259	14	9
Vom Hrn. Prediger Rahard zu Trebbin von der Gemeine zu Thyrow	—	16	—
Vom Hrn. Prediger Engel zu Rathſtock von der Gemeine daſelbſt	4	4	10
Vom Hrn. Prediger Richter zu Hohengöhren	13	—	—
Vom Hrn. Prediger Dannenberg aus Selchow und Gredorff	1	14	10
Durch den Hrn. Superintendenten Zoller zu Beeskow: aus der Parochie Groß-Rietz 4 Thlr. 2 gr. 7 pf., Mertz 1 Thlr. 20 gr., Ragow 1 Thlr. 10 gr. 10 pf., Oegeln vom Hrn. v. Rohr 1 Thlr. 8 gr., von deſſen Ausgeberin 8 gr., von der Gemeine 1 Thlr. 8 gr., Pfaffendorff 3 Thlr. 18 gr., Neu-Golm 7 Thlr. 10 gr., Pieskow 19 gr. 3 pf.	22	8	8
Vom Hrn. Prediger Piſchon aus Lindenau: in der Kirche der Spiegelmanufactur mit 2 Thlr. 4 gr., und in der Coloniſtenkirche zu Friedrichsdorff 5 Thlr. 22 gr. 10 pf. geſammelt	8	2	10
Durch den Herrn Regierungsrath Richter von dem Herrn Prediger Stammler zu Cade	10	20	—
Vom Hrn. Superintendenten Reichhelm zu Prenzlow: aus der Marien-Kirche daſelbſt 6 Thlr. 9 gr. 3 pf., Jacobi-Kirche 1 Thlr. 22 gr., Nicolai Kirche 4 Thlr. 6 gr. 8 pf., Sabinen-Kirche 2 Thlr. 18 gr., aus Güſtow 18 gr., Boitzenburg 1 Thlr. 8 gr.	17	9	11
Vom Hrn. Prediger Henſchke von ſeiner Gemeine zu Schönberg und Grieben	1	20	—
Vom Hrn. Prediger Balzer zu Kuhsdorff: aus Kuhsdorff und Bullendorff 4 Thlr., Meſendorff 1 Thlr. 6 gr.	5	6	—
Vom Hrn. Prediger Stumme zu Hindenburg: aus Schwedt incl. 10 Thlr. Gold 13 Thlr. 17 gr. 7 pf., Strasburg 1 Thlr. 10 gr., Prenzlow 22 gr. 5 pf., Friedrichswalde 1 Thlr. 12 gr., Hindenburg 3 Thlr. 5 pf.	20	14	5
Vom Hrn. Prediger Fromm zu Pröttlin	2	—	—
Vom Hrn. Prediger Müller zu Müllroſe: vom Hrn. Ober-Waſſer-Bauinſpector Scabel in Treſorſcheinen 7 Thlr., vom Hrn. Bürgermeiſter Cranz 2 Thlr., von der Gemeine 12 Thlr.	21	—	—
Vom Hrn. Prediger Violet zu Angermünde	—	12	—
Vom Hrn. Prediger Becker zu Zeeſtow: von der Gemeine zu Zeeſtow 6 Thlr. 4 pf., bei einem Kindtaufemahl geſammelt 4 Thlr. 3 gr., von der Gemeinde zu Wernitz 1 Thlr. 8 gr.	11	11	4
Vom Hrn. Prediger Borchmann zu Herzberg	2	12	—
" " " Gutbier zu Seelow	6	14	—
" " " Bindewald zu Barnewitz	6	—	—
" " " Cleinow zu Markau: aus Markau 1 Thlr. 17 gr. und aus Markee 1 Thlr. 12 gr.	3	5	—
Vom Hrn. Superintendenten Fiſcher zu Zieſar: aus Neu-Werbich 16 gr. 7 pf., Klein-Brieſen 1 Thlr. 4 gr.	1	20	7
Vom Hrn. Superintendenten Fiſcher zu Brandenburg: vom Hrn. Prediger Birkenſtock aus Brieſow 3 gr. 1 pf., Radewege 8 gr. 3 pf., Neuendorff 8 gr., vom Hrn. Prediger Günther aus Knobkauch 3 Thlr., vom Hrn. Prediger Schäfer aus Nizahne 8 Thlr. 1 gr., Bahnitz 8 Thlr. 14 gr., Möſer 13 gr. 2 pf., vom Hrn Prediger Lent von Weſeram und Lünz 6 Thlr.	26	23	6
In der Stadt von dieſer Superintendentur 2 Thlr. 18 gr. 8 pf., welche mit Genehmigung des Königl. Militair-Gouvernements an den dortigen Lazareth-Verein abgeliefert ſind.			
Vom Hrn. Superintendenten Kohli zu Lenzen: aus Boberow	—	18	—
Von demſelben annoch	1	7	—
Vom Hrn. Prediger Eccius zu Letſchin: aus Letſchin, Kienitz und Wilhelmsaue	11	19	6
Latus	461	11	2

	Thlr.	gr.	pf.
Transport	461	11	2
Vom Hrn. Prediger Müller zu Grünberg und Hoppenrade gesammelt	2	6	—
Vom Hrn. Prediger Sauberzweig zu Rädel 6 Thlr. 1 gr. $\frac{1}{2}$ stel oder in $\frac{1}{2}$ stel	3	10	10
Vom Hrn. Superintendenten Wegener zu Wittstock: aus Königsberg 2 Thlr. 14 gr., Biesen 2 Thlr. 9 gr., Papenbruch 1 Thlr. 22 gr., Wernickow 1 Thlr. 10 gr., Wulfersdorff 1 Thlr. 4 gr., Saatzke 1 Thlr. 20 gr., Gabel 1 Thlr. 4 gr., Glienecke 1 Thlr. 2 gr., Maulbeerwalde 1 Thlr. 14 gr., bei einer Taufe in Eikenfelde 1 Thlr. 9 gr., aus Babitz 1 Thlr. 3 gr., aus Dossow 4 gr.	17	19	—
Vom Hrn. Superintendenten Sadewasser zu Havelberg: aus der Stadt-Kirche zu Havelberg incl. 1 Friedr.d'or 13 Thlr. 12 gr. 6 pf., aus Quitzöbel, Lennewitz und Rodahn 3 Thlr. 2 gr., Ruhstädt, Bälow und Garvsdorff 3 Thlr. 2 gr. 7 pf.	19	17	1
Vom Hrn. Superintendenten Neumann zu Lossow: aus der Parechie Lossow inclus. Ober-Lindow 12 Thlr. 15 gr., Jacobsdorff 6 Thlr. 18 gr., Biegen 4 Thlr. 22 gr., Falkenhagen 2 Thlr. 4 gr., Arensdorff 2 Thlr. 5 gr., Hohenwalde 1 Thlr. 3 gr. 3 pf., Mallnow 1 Thlr. 6 pf., Dobberin 1 Thlr. 10 pf., Willmersdorff und Maslitz 5 Thlr. 2 gr., Lichtenberg 4 Thlr. 21 gr., Sieversdorff 1 Thlr. 4 gr.	42	23	7
Vom Hrn. Superintendenten Schröner zu Neu-Ruppin: aus Manker 4 Thlr. 14 gr., Bechlin und Darritz 4 Thlr. 7 gr., Kerglin 5 Thlr.	13	21	—
Vom Hrn. Superintendenten Wolff zu Zossen: vom Hrn. Wolff aus Zossen 10 Thlr. 6 gr., aus Sperenberg 4 Thlr. 7 gr., vom Hrn. Prediger Probst aus Motzen, Tepchin und Callinchen 3 Thlr. 13 gr. 9 pf., vom Hrn. Prediger Schall aus Wünsdorff 6 Thlr. 12 gr., vom Hrn. Prediger Nicolai aus Glienicke und Christindorff 10 gr. 9 pf., vom Hrn. Prediger Dannroth aus Wittstock 1 Thlr. 6 gr., vom Hrn. Prediger Schafrath aus Löwenbruch 11 gr. 6 pf.	26	17	—
Vom Hrn. Oberkonsistorialrath Hanstein: aus Charlottenburg 2 Thl. 14 gr. 6 pf., Willmersdorff 22 gr., Schöneberg 2 Thl. 16 gr., Britz und Dodorff 3 Thlr. 14 gr.	9	18	6
Vom Hrn. Prediger Gründler zu Oderberg	3	10	—
Durch den Hrn. Oberprediger Neumann zu Alt-Landsberg von der Gemeine zu Hirschfelde	2	8	8
Vom Hrn. Pred. Bando zu Pritzerbe: aus Pritzerbe 6 Thl. 18 gr., Föhrde 5 Thl. 21 gr., Tieckow 2 Thl. 21 gr.	15	12	—
Vom Hrn. Prediger Lehmann zu Neuendorff: aus Neuendorff 11 Thl. 7 pf., Ortwig 18 Thl. 20 gr.	29	20	7
Durch den Hrn. Superintendenten Liebmann von der Gemeine zu Schönermark	2	10	3
Vom Hrn. Prediger Garling zu Luckenwalde von den Gemeinen zu Liebätz und Schönewelde	3	6	4
Vom Hrn. Prediger Koch zu Redekin	3	—	—
Vom Hrn. Superintendenten Schröder zu Mittenwalde aus Trebbin	3	2	—
Vom Hrn. Prediger Wiltens zu Carö: an Kollektengeldern 3 Thl. 10 gr., von den Schulkindern daselbst gesammlet 3 Thl. 18 gr., und von einigen Ungenannten 1 Thl. 16 gr.	8	20	—
Vom Hrn. Superintendenten Bando zu Neustadt-Eberswalde: aus Neustadt-Eberswalde 7 Thl. 16 gr., Sommerfelde 1 Thl. 14 gr., Hägermühle 2 Thl. 1 gr., Nieder-Finow 2 Thl. 15 gr. 2 pf., Liepe 1 Thl. 18 gr., Hohen-Finow 3 Thl. 15 gr., Tornow 1 Thl 14 gr., Görsdorff 21 gr., Heckelberg 2 Thl. 21 gr. 4 pf., Trampe 1 Thl. 16 gr., Klobbike 1 Thl. 4 gr., Lichterfelde 3 Thl. 7 gr., Joachimsthal 4 Thl. 22 gr., Geize 21 gr., Alt-Hüttendorff 13 gr., Brüd 10 gr.	37	12	6
Vom Hrn. Superintendenten Cremlin zu Treuenbrietzen: aus Treuenbrietzen			
Latus	707	6	6

	Thlr.	gr.	pf.
Transport	707	6	6
13 Thl., Nichel 3 Thl. 10 gr. 7 pf., Schlalach 3 Thl. 1 gr. 9 pf., Brakwitz 16 gr. 7 pf., Deutschbrock 1 Thl., Buchholz 1 Thl. 7 gr. 9 pf., Neuendorff 3 Thl. 8 gr., Bosdorff 6 gr.	26	2	8
Vom Hrn. Superintendenten Krüger zu Strausberg: aus Strausberg 15 Thl 13 gr. 3 pf., Closterdorff 2 Thl. 9 pf., Wölsikendorff 13 gr. 8 pf., Prötzel 15 gr. 7 pf., Prädikow 6 Thl. 9 pf., Garzin 18 gr. 3 pf., Werder 3 Thl. 6 gr., Zinndorff 6 Thlr. 20 gr. 3 pf., Rehfelde die Gemeine 3 Thl. 10 gr. 6 pf, die Schulkinder 6 gr. 3 pf., Lichtenow 4 Thl. 14 gr., Herzfelde 2 Thl. 8 gr., Rüdersdorff 2 Thl. 22 gr. 10 pf.	49	6	1
Vom Hrn. Superintendenten Hoffmann zu Gramzow: aus Gramzow 8 Thl. 13 gr., Meichow 2 Thl. 18 gr., Blankenburg, Melzow und Warnitz 5 Thl., Pötzlow 2 Thl. 14 gr. 7 pf., Seehausen 3 Thl. 2 gr., Strehlen 1 Thl. 7 gr., Berrikow und Seelübbe 2 Thl. 16 gr. 10 pf., Drensen, Grünow und Grenz 1 Thl. 14 gr. 3 pf., Lützlow und Bietkow 2 Thl. 16 gr., Fredersdorff 1 Thl.	31	5	8
Vom Hrn. Prediger Himmerlich zu Golzow: aus Golzow 4 Thl., Zechin 8 Thl. 4 gr., Genschmar 1 Thl. 6 gr.	13	10	—
Durch den Hrn. Superintendenten Baldenius zu Wusterhausen a. d. D. vom Hrn. Prediger Hansen aus Loetzow	2	8	—
Vom Hrn. Prediger Scherff aus Jänikendorff und Dümde	4	3	—
Vom Hrn. Prediger Jahn zu Wustrow: aus Wustrow 1 Thl. 3 gr., Bochin 1 Thl. 15 gr.	2	18	—
Vom Hrn. Superintendenten Wegener zu Wittstock: aus Teetz 2 Thl. 22 gr., Herzsprung 22 gr., Lellichow 12 gr., Dransee 1 Thl. 10 gr., Gadow 3 Thl. 1 gr., Zechlin 6 gr.	9	1	—
Vom Hrn. Superintendenten Riemschneider zu Wriezen: aus Wriezen 30 Thl., Alt-Wriezen 4 Thl. 14 gr. 6 pf., Alt-Wustrow 2 Thl. 1 gr., Alt-Reetz 14 Thl. 8 gr., Neu-Madewitz und Neu-Kietz 3 Thl. 4 gr., Freienwalde 2 Thl. 23 gr., Ranft 3 Thl. 15 gr., Lüdersdorf 6 gr. 5 pf., Haselberg 2 Thl. 16 gr., Harnekopf 2 Thl. 8 gr., Reichenberg 2 Thl. 20 gr. 10 pf., Friedland 5 Thl. 10 gr., Neu-Levin 7 Thl., Neu-Trebbin 5 Thl. 20 gr., Neu-Barnim 5 Thl. 16 gr., Carlsbiese 2 Thl. 14 gr.	95	8	9
Vom Hrn. Superintendenten Schwarze zu Strasburg: aus Strasburg 2 Thl. 16 gr., Heydorff 7 Thl. 7 gr., Lübbenau incl. 2 gr. Sächsisch 2 Thl. 12 gr., Tredenow 2 Thl. 12 gr., Neuensund 4 Thl. 2 gr., Schwarzensee 1 Thl., Blumenhagen incl 1 Fred'or 9 Thl. 19 gr., Groß-Lockow 3 Thl. 10 gr.	33	6	—
Vom Hrn. Prediger Fritze: von den Gemeinen zu Zachow, Güstow u. Golm	8	9	4
Vom Hrn. Prediger Stahr zu Wallmow: aus Wallmow 1 Thl., aus Schmölln 2 Thl. 2 gr., Grünberg 2 Thl. 13 gr., und von der verwittweten Frau Amtmännin Meyer 1 Dukaten 2 Thl. 18 gr.	8	9	—
Vom Hrn. Prediger Winkler zu Gorgast: aus Gorgast und Manschenow	1	10	—
Vom Hrn. Superintendenten Trebel zu Neuen: aus Neuen 8 Thl. 14 gr. 9 pf., aus Predow 8 Thl. 17 gr., Ribbeck 6 Thl. 22 gr., Grünefeld vom Hrn. Prediger Kühne 1 Thl., von der Wittwe Gneveckow 1 Thl., vom Küster Hrn. Ebel 6 gr., vom Schmiedemeister Nolte 8 gr., zusammen 2 Thl. 14 gr., aus Vernecke 5 Thl. 18 gr., Tietzow 5 Thl. 8 gr., Flatow 11 Thl. 18 gr. 3 pf., Cremmen 5 Thl. 14 gr., Staffelde 2 Thl. 8 gr., Paaren 5 Thlr. 3 pf.	62	14	3
Vom Hrn. Prediger Schmidt zu Sonnenberg	1	10	—
Vom Hrn. Hofprediger Eylert in der hiesigen Hof- u. Garnisonkirche gesammlet	17	—	4
Vom Hrn. Prediger Hdrich zu Reichenwalde: aus Reichenwalde 1 Thl. 10 gr., Damsdorff 18 gr., Silberberg vom Hrn. Rittmeister v. Löschebrand 1 Thl.,			
Latus	1073	8	7

	Thlr.	gr.	pf.
Transport	1073	8	7
von deſſen Haushälterin der Frau Wieliſch 8 gr., von deſſen Verwalter, dem Hrn. Lehmpfuhl 1 Zwei-Lirenſtück 6 gr.	3	18	—
Vom Hrn. Superintendenten Ewald zu Rathenow: aus Rathenow incl. 5 Thlr. Gold 36 Thlr. 17 gr. 7 pf., Stechow 4 Thlr. 1 gr. 1 pf., Ferchesar 4 Thlr. 21 gr., Kotzen 10 Thlr. 5 gr., Nennhauſen 8 Thlr. 8 gr. 9 pf., Bamme und Gröningen 2 Thlr. 11 gr. 7 pf., Premnitz, Mögelin und Döberitz 3 Thlr. 18 gr., Frieſack 3 Thlr. 7 pf., Liepe und Bamme 2 Thlr. 4 gr., Kriele 2 Thlr. 12 gr., Landin 1 Thlr. 21 gr. 1 pf., Senske und Wagenitz 1 Thlr. 20 gr., Haage 2 Thlr. 3 gr. 6 pf., Brädickow 16 gr. 10 pf., Butznitz und Warſow 4 Thlr. 2 gr., Görne 4 gr., Kleſſen 2 Thlr. 12 gr., ebendaher auf einem frohen Mahle 4 Thlr. 8 gr., Rhinow und Stölle 3 Thlr. 16 gr., Prietzen 2 Thlr. Ghlpe 1 Thlr. 20 gr. 7 pf., Spaatz und Wolſter 2 Thlr. 4 pf., Hohenauen 5 Thlr. 6 gr. 10 pf., Witzke und Waſſerſuppe 12 gr. 7 pf., Semlin 1 Thlr., Parey 10 gr. 3 pf., Strohdehne 13 Thlr.	125	13	7
Vom Hrn. Superintendenten Bientz zu Neu Ruppin: durch den Küſter Schmidt von der Gemeine zu Pfalzheim 12 gr., durch den Hrn. Prediger Mnzel von der Gemeine zu Lindow 1 Thlr. 10 gr. 3 pf, Gemeine zu Wietitz 15 gr. 2 pf., durch den Hrn. Prediger Süß von der Gemeine zu Lüdersdorff 2 Thlr. 21 gr. 5 pf., Schulzendorff 3 Thlr. 5 gr. 9 pf., Königſtädt 14 gr. 7 pf., durch den Hrn. Prediger Widekind von der Gemeine zu Linow 8 gr., durch den Hrn. Prediger Ashof von der Gemeine zu Neuholland 10 Thlr. 12 gr.	20	3	2
Vom Hrn. Superintendenten Schrader zu Burg: vom Miniſt. zu Burg aus U. L. Fr. Kirche 11 Thlr. 3 gr. 4 pf., aus der Nicolai-Kirche 5 Thlr. 4 gr., durch den Hrn. Prediger Hirſchberg aus Genthin 22 Thlr. 12 gr., Roßdorff 2 Thlr. 20 gr., durch den Hrn. Inſpector Wegener aus Alten Platow 1 Thlr. 4 gr., Brettin 1 Thlr. 7 gr., Mützel 1 Thlr. 13 gr., durch den Hrn. Inſpektor Meſſow aus Brederitz 9 Thlr. 12 gr., durch den Hrn. Paſtor Ußmann aus Ebrbelitz 6 Thlr. 11 gr., Wolterſdorff 2 Thlr. 10 pf., durch den Hrn. Paſtor Pohl aus Derben 18 gr. 6 pf, durch den Hrn. Paſtor Herzbruch aus Detershage.. und Schermen 14 gr., durch den Hrn. Paſtor Rhode aus Groß-Wuſterwitz 2 Thlr. 4 gr., Hrn. Paſtor Niemann aus Hohenſeeden 2 Thlr. 4 gr., Hrn. Paſtor Niemann aus Nielebock 21 gr. 7 pf., Scharteuke 14 gr. 7 pf., Seedorff 3 gr., Hrn. Paſtor Rauch von ihm ſelbſt 1 Thlr. 12 gr., von der Gemeine zu Parchen 1 Thlr. 10 gr., Güſen 3 Thlr. 1 gr., von der Schuljugend daſelbſt 2 Thlr. 6 gr., von dem Kammerherrn v. Byern zu Parchen 3 Thlr., von der verwitw. Fr. Kammerherr v. Byern 3 Thlr., durch den Hrn. Paſtor Bünger aus Parchau 2 Thlr. 12 gr., Hrn. Paſtor Sendler aus Parey 2 Thlr. 5 gr. 9 pf., Zerben 10 gr. 6 pf., Hrn. Paſtor Schäffer aus Reeſen 2 Thl. 11 gr. 1 pf., Hrn. Paſtor Schnee aus Schartau und Niegrip 3 Thl. 21 gr. 3 pf., Hrn. Paſtor Gandert aus Schlagenthin und Klein-Wuſterwitz 4 Thl. 6 gr., Hrn. Paſtor Pilarik aus Zabakuk 4 Thl. 13 gr. 2 pf., von der Frau Paſtor Thlf zu Ferchland 2 Thl.	107	11	7
Noch vom Hrn. Superintendenten Schrader aus der Coburgſchen Diöceſe: durch den Hrn. Paſtor Niemann zu Hohenſeeden, aus Tuchheim 4 Thlr. 1 gr., Povlitz 4 Thlr. 10 gr.; durch den Hrn. Paſtor Hergetius aus Görzke 21 gr. 7 pf.; durch den Hrn. Paſtor Heine aus Wieſen 1 Thlr., aus Malenzin 20 gr.	11	4	7
Vom Hrn. Superintendenten Schmidt zu Burg: aus Burg 2 Thlr. 8 gr., Ziesar 1 Thlr. 18 gr., Leopoldsburg 1 Thlr. 8 gr.	5	10	—
und aus Brandenburg vom Hrn. Prediger Schaad 13 Thlr. 12 gr. incl. 2 Fr.d'or, welche Summe mit Genehmigung des Königl. Militair-Gouvernements dem dortigen Lazareth-Verein zugeſtellt iſt.			
Latus	1346	21	6

	Thlr.	gr.	pf.
Transport	1346	21	6
Durch den Hrn. Superintendenten Schröner vom Hrn. Prediger Fleischer aus Alt-Ruppin	—	8	—
Vom Hrn. Prediger Stendener zu Wustrau aus Wustrau und Alt-Friesack	3	20	3
Vom Hrn. Prediger Schulze zu Podelzig	1	—	—
Vom Hrn. Prediger Götz aus seinen beiden Gemeinen zu Neuen- und Alten-Klitsche	6	—	—
Vom Hrn. Prediger Stengel zu Sachsendorf	—	19	7
Vom Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbrietzen in einer kleinen Abendgesellschaft guter Freunde gesammlet	2	8	—
Vom Hrn. Superintendenten Krüger zu Strausberg: aus Gielsdorf 3 Thlr. 9 gr., aus dem Landarmenhause zu Strausberg 1 Thlr. 18 gr. 3 pf., aus Petershagen 13 gr. 9 pf., Eggersdorf 2 Thlr. 15 gr. 3 pf.	8	8	5
Vom Hrn. Superintendenten Hindenberg zu Kyritz: aus der Stadt Kyritz 6 Thlr. 2 gr., Wandelow 2 Thlr. 16 gr. 7 pf., Drewen und Vork 4 Thlr., Thalhausen 8 Thlr., Vehlan und Briesenhagen 5 Thlr. 18 gr. 4 pf., Demerthin und Dannenberg 4 Thlr., Berlit und Rehfeld 2 Thlr. 4 gr., Wendelin und Kötzlin 4 Thlr. 3 gr., Lohm und Roddahn 3 Thlr. 4 gr.	39	23	11
Vom Hrn. Superintendenten Bientz zu Neu-Ruppin: durch den Hrn. Prediger Manowsky aus seiner Gemeine zu Hohenbruch	1	12	—
Vom Hrn. Zoll-Rendanten Blankenburg eine Sammlung beim Kindtaufefest des beim v. Lützowschen Freikorps stehenden Bataillon-Chirurgus Hrn. Reiner zu Nieder-Finow	5	4	7
Vom Hrn. Prediger Wilzer aus Polssen und Schmiedeberg	4	1	—
Vom Hrn. Vice-Superintendenten Puls zu Wandsdorf: aus Pausin 1 Thlr. 6 gr. 8 pf., Persenk 1 Thlr. 20 gr. 1 pf., Wandsdorf 3 Thlr. 5 gr. 1 pf., Bötzow 4 Thlr. Schönewalde 4 Thlr., Marwitz und Velten 6 Thlr. 12 gr., Vehlefanz 2 Thlr. 6 gr., Schwante 1 Thlr. 10 gr. 3 pf.	24	14	1
Vom Hrn. Superintendenten Reichheim zu Prenzlow: aus Baumgarten, Schenckendorf und Tornow 5 Thlr., Brüssow, Wolschow und Menkin 7 Thlr. 7 gr. 9 pf., Weyenow 2 Thlr. 7 gr., Polzow 2 Thlr. 20 gr., Vrölin 1 Thlr. 4 gr., Roggow 10 gr. 3 pf., vom Hrn. Prediger Stieglitz ein Münzscheip à 2 Thlr. 19 gr., aus Löcknitz vom Hrn. Oberamtmann Sänger 10 Thlr., aus Löcknitz, Bergholz und Pibmen von der Gemeinde 3 Thlr. 12 gr., Wollin 5 Thlr. 9 gr., Damme 1 Thlr. 3 gr., Eickstädt 2 Thlr. 4 gr., Ziemkendorf 1 Thlr. 10 gr., Sternhagen Zolchow und Röpersdorf 2 Thlr. 7 gr. 6 pf., Fergitz, Pinnow und Fredenwalde 20 gr., Flieth 1 Thlr. 8 gr., Nachtrag von 2 Bäuerinnen 12 gr., Stegelitz 18 gr. 10 pf., bei einem Gastmahl nach Sirach 14. V. 14., 1 Thlr. 6 gr., Gerswalde und Raakstädt 1 Thlr. 12 gr., Klinkow 1 Thlr. 9 gr., Dedelow, Falkenhagen und Gr. Holzendorf 2 Thlr. 13 gr., Jagow, Taschenberg, Kutzerow und Zernikow 4 Thlr. 16 gr., Fürstenwerder, Hildebrandshagen und Kraatz 3 Thlr. 16 gr., Weggun und Parin 2 Thlr. 4 gr., Schbuermark, Schapow und Rittgarten 2 Thlr. 10 gr.	70	18	4
Durch den Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbrietzen von den Einwohnern zu Meinsdorf im Kindchen Weerwolfe	1	4	3
Vom Hrn. Ober-Prediger Neumann zu Alt-Landsberg	3	18	4
Vom Hrn. Superintendenten Hoppe zu Bernau: aus Bernau incl. eines Thaler-Scheins 10 Thlr., Schönow 12 gr., vom Hrn. Amtmann Münchhoff zu Schmetsdorf 2 Thlr., aus Schönwalde 1 Thlr., aus Zepernick 14 gr. 3 pf und aus Ladeburg 12 gr., aus Wandelitz 1 Thlr. 4 gr., aus Basdorff 16 gr. 6 pf., aus Zühlsdorf 1 Thlr. 20 gr., aus Oranienburg 24 Thlr. 18 gr., Schmachten-			
Latus	1520	13	3

	Thlr.	gr.	pf.
Transport	1520	13	3
hagen 5 Thlr. 6 gr., Zehlendorf 5 Thlr. 17 gr., Wenſikendorf 2 Thlr. 17 gr. 2 pf., Kloſterfelde 2 Thlr. 20 gr. 6 pf., Stolzenhagen 1 Thlr. 10 gr., Liebenwalde 1 Thlr. 22 gr. 7 pf., aus Hammer 7 Thlr. 2 gr. 10 pf., Zerpenſchleuſe 2 Thlr. 17 gr. 1 pf., Groß-Schönebeck und Liebenthal 4 Thlr. 13 gr. 5 pf., Prenden 2 Thlr. 22 gr., Lanke 6 Thlr. 21 gr. 2 pf., Ruhlsdorf 2 Thlr. 21 gr., Mariemwerder 2 Thlr. 17 gr., Bieſenthal 1 Thlr. 13 gr., Dannewitz, Rüdenitz und Tempelfelde 2 Thlr. 8 gr., Grünthal, Sydow und Tuchen 1 Thlr. 13 gr., Beyersdorf und Schönfeld 3 Thlr. 4 gr., Werneuchen von der Gemeine 5 Thlr., vom Hrn. Poſtcommiſſair Petitjean einen Dukaten, 2 Thlr. 18 gr., aus Seefeld, Löhme und Krummenſee 1 Thlr. 19 gr., Wehſow, Willmersdorf und Böreike 1 Thlr. 6 gr.	112	1	6
Vom Hrn. Superintendenten Döllin zu Königs-Wuſterhauſen: aus Königs-Wuſterhauſen 7 Thlr. 17 gr., Walterſdorf 3 Thlr. 1 gr., Kiekebuſch 6 Thlr. 1 gr., Selchow 4 Thlr. 10 gr., Groß-Machenow 3 Thlr. 23 gr., Grabendorf 2 Thlr., Teupitz 2 Thlr., Buchholz 3 Thlr. 19 gr. 6 pf., Münchehofe 13 gr. 6 pf., Coſſenblatt 3 Thlr. 7 gr., Tauche 5 Thlr. 4 gr.	42	—	—
Vom Hrn. Superintendenten Büttner zu Perleberg: aus Perleberg 5 Thlr. 1 gr., Düpow 2 Thlr. 14 gr. 4 pf., Spiegelhagen 22 gr. 3 pf., Burghagen 12 gr., Roſenhagen 1 Thlr. 9 gr., Rambow 1 Thlr., Lützow 15 gr., Groß-Gottſchau vom Hrn. Hauptmann v. Zieten 3 Fr.d'or, 2 Thlr. 12 gr., von der Gemeine 3 Thlr. 21 gr., Klein-Linde von der Gutsbeſitzerin Frau v. Karſtadt und deren Mutter Frau Majorin v. Kalbow 18 Thlr., von der Gemeine 21 gr., Kohlsdorf 1 Thlr. 4 gr., aus der Parochie Kramoſen 5 Thlr. 2 gr., aus Klenzke 2 Thlr 8 gr., Kunow 10 gr., aus der Parochie Vieſeke 2 Thlr. 16 gr., Uenze 3 gr. 2 pf., Groß-Breſe 2 Thlr. 6 gr., Beutwiſch und Mötzig 2 Thlr. 18 gr., Schilde 1 Thlr. 6 gr., aus der Parochie Cumlosen 8 Thlr. 4 gr., Nebelin 5 Thlr., Blüthen 2 Thlr. 16 gr., Dallmin 2 Thlr., aus Neuhauſen 1 Thlr. 2 gr., Küſt und Kribbe 22 gr., Breſche 14 gr. 6 pf., Retz 17 gr. 6 pf., Groß-Berge 1 Thlr. 8 gr., Gulow 14 gr., Bäck 1 Thlr. 10 gr., Suckow 1 Thlr. 10 gr. 7 pf., Dergenthin 3 Thlr. 18 gr. 3 pf.	85	1	7
Vom Hrn. Schul Inſpector Wagener, von den Schulkindern der ſehr armen Tagelöhner-Gemeine ſeines Filials Mutzel mit ihrem Schullehrer	1	9	—
Vom Hrn. Schul-Inſpector Wagener an Sparbüchſen-Geldern armer Schulkinder zu Alten-Platow	3	21	2
Vom Hrn. Superintendenten Lenz zu Sandau: aus Sandau 3 Thlr. 12 gr., Klinz und Scharlibbe 4 Thlr., Kabelitz 6 gr. 6 pf., Gr. Mangelsdorf 1 Thlr. 1 gr., Klein-Mangelsdorf 1 Thlr. 8 gr, Groß-Wulkau 4 Thlr., Klein-Wulkau 3 Thlr. 4 gr., Brieſt 1 Thlr. 9 gr., Melkau 6 gr., Wuſt 1 Thlr. 15 gr., Schmidtsdorf 2 Thlr. 20 gr., Wudicke 2 Thlr. 3 gr. 1 pf., Sido 1 Thlr. 6 gr., Jochow 4 Thlr. 5 gr., Milow 5 Thlr. 16 gr., Böhle, 2 Thlr. 6 gr., Buckau 7 Thlr. 10 gr. 7 Pf., Schollehne 6 Thlr. 1 gr., Molkenberg 4 Thlr. 3 gr., Berchels 16 gr., Schönfeld 2 Thlr. 10 gr., Rehberg 3 Thlr., Kuhlhauſen 1 Thlr., Ga[illegible] 16 gr., Warnau 6 gr, zuſammen 64 Thlr. 12 gr. 2 pf. Es haben ſich aber beim Auszählen nur gefunden	64	7	2
Summa	1829	6	8

beſtehend in 24 Thlr. 7 gr. in Treſor-Zins- und Münz-Scheinen, 32 Thlr. 12 gr. Fr.d'or, 5 Thlr. 12 gr. Dukaten, 866 Thlr. 4 gr. Courant, 900 Thlr. 19 gr. 8 pf. $\frac{2}{3}$ ſtel.

Potsdam, den 25. März 1814.

Königl. Kurmärkiſches Regierungs-Präſidium.

Fortſetzung der Bekanntmachung vom 21ſten v. M. wegen der für die Kranken und verwundeten vaterländiſchen Krieger vom 15ten bis incl. zum 28ſten deſſ. Monats an die Kurmärkſche Provinzial-Lazareth-Caſſe abgegebenen freywilligen Beyträge.

1) Vom Hrn. Superintendenten Ewald Beyträge der Prediger und Schullehrer ſeiner Superintendentur 7 Thlr. Cour.; 2) von dem Gutsbeſitzer Hrn. Steffenhagen zu Neſſin bey Colberg 2 Fr.d'or und 2 geſtempelte Treſorſcheine, das Stück à 5 Thlr.; 3) vom Hrn. Hauptmann v. Kutſcher die Hälfte des auf 50 Thlr. taxirten Werths des Kirchenſilbers der Burg Wittenberge bey Perleberg mit 25 Thlr. Cour.; 4) vom Hrn. Prediger Herrmann zu Sieversdorf bey Wuſterhauſen a. d. D.: a. die Beyträge der Gemeinde zu Sieversdorf mit 11 Thlr. Cour. und 16 gr. Mze. $\frac{1}{12}$, b. die Beyträge der Schullehrer und Kinder daſelbſt mit 3 Thlr. Cr., c. die Beyträge der Familie des Hrn. Inſpectors Röder zu Hohenofen mit 3 Thlr. Cour., d. dergl. von der Gemeinde daſelbſt mit 1 Thlr. Cr. und 21 gr. Mze. $\frac{1}{2}$, e. dergl. von der Gemeinde zu Derſchow mit 2 Thlr. Cr.; 5) vom Hrn. Hofpred. Müller zu Cottbus die Beyträge der evangeliſch-reformirten Gemeinde daſelbſt, geſammelt beym Dankfeſte wegen des Sieges bey Leipzig mit 1 dopp. Hieronymusd'or, 1 Speciesthaler und 2 gr. in Sächſ. Cr.; 6) von der Haupt-Collektenkaſſe zu Potsdam die daſelbſt eingegangenen Beyträge, beſtehend in 15$\frac{1}{4}$ Stück Friedr.d'or, 309 Thlr. 23 gr. Cr. und 271 Thlr. 2 gr. 5 pf. Mze. à $\frac{2}{3}$, 1 ſilb. Zuckerkorb nebſt Löffel, 9 ſilb. Eßlöffel, 6 ſilb. Theelöffel, 1 ſilb. Milchlöffel und fünf ſilb. Medaillen; 7) von dem Hrn. Pred. Gronau die Beyträge der Gemeinde zu Müggelheim mit 2 Thlr. 8 gr. Cr.; 8) vom Hrn. Prediger Schall die Beyträge a. der Gemeinde zu Brodowin und Pölitz mit 2 Thlr. 18 gr. Mze. $\frac{2}{3}$, b. die Beyträge des Amts Chorin mit 1 Thlr. 12 gr. Mze., c. die Beyträge der Gemeinde zu Chorinchen mit 1 Thlr. 22 gr. 6 pf. Mze., d. die Beyträge der Gemeinde zu Serwest mit 1 Thlr. 14 gr. Mze.; 9) vom Hrn. Pred. Eichler in Sauen bey Beeskow die Beyträge der Gemeinden zu Görzig, Sauen, Drachendorf, Raßmannsdorf und Neubrück mit 13 Thlr. 14 gr. 6 pf.; 10) durch den Hrn. Pred. Herzberg ein Beytrag der Madame Weinmann zu Lenzen mit 1 Thlr. 12 gr. Cr.; 11) durch den Hrn. Probſt Hauſtein die beym letzten Dankfeſte vom Hrn. Pred. Spieske geſammlete Kirchen-Collekte von Herzſprung mit 6 Thlr. 4 gr. Cr.; 12) von demſelben die Kirchen-Collekte von Chriſtdorff und Fretzdorff, geſammlet durch den Hrn. Verwalter Mietzke mit 20 gr. Cr. u. 1 Thlr. Mze.; 13) ein Beytrag des Hrn. General-Münzdirectors Gödeking von 8 Aug.d'or, eingeſandt durch den Hrn. General-Chirurgus Görcke; 14) Beyträge, geſammlet in Hohrter von dem Hrn. Diſtrikts-Controlleur Grote, Friedensrichter Wigand und Tribunals-Procurator Collmann mit 6 Stück Fr.d'or, 70 Thlr. 12 gr. Cr., 12 Thlr. 16 gr. in Sächſiſch-Braunſchweigiſchem Gelde, 5 Laubthaler, 2 halbe Laubthaler, 2 Kronenthaler, 2 Spezies, 3 franzöſiſcher Thaler und 4 kleinen Stücken an Werth 2 gr.; 15) von dem Gutsbeſitzer Hrn. Hundsdorfer aus Schillmingken und Hrn. Wintſcher aus Gumbinnen 6 Thlr. Cour.; 16) vom Hrn. Bürgermeiſter Hildebrand die in einer Geſellſchaft zu Fürſtenwalde geſammleten 4 Thlr. 14 gr. Cour.; 17) von dem Hrn. Pred. Böttcher zu Löwenberg die bey einem frohen Hochzeitsmahle daſelbſt geſammleten 8 Thlr. 8 gr. Cr.; 18) vom Hrn. Pred. Fritze aus Zichow bey Prenzlau die bey einem frohen Familienfeſte im Hauſe des Hrn. Amtmanns Lüdecke zu Kerkow geſammleten 9 Thlr. Cr. u. 6 Thlr. Münze, und die im Hauſe der Frau Amtmännin Lüdecke zu Briſenbrow bey Angermünde geſammleten 18 Thlr. Cr.; 19) durch den Hrn. General-Münzwardein Leos gegen Ertheilung von Unionszeichen 2 Stück Fr.d'or, 3 Stück Dukaten, 109 Thlr. 12 gr. Cour., 20 Thlr. Münze, 1 groſſe Silbermünze, 2 Speciesthaler, 1 gold. Ring, 1 gold. Kette, 1 ſilb. Leuchter, 1 Packet Treſſen, 2 gold. Ohrringe, 1 gold. Ring, 18 Stück Zwanzigkreuzerſtücke, 1 Ring mit Diamanten, 1 Ring ohne Steine, 1 gold. Medaille, 1 Ring, 2 einfache Beſteche und 1 gold. Uhr nebſt Kette; 20) von F—k zu P—k 22 Thlr. 16 gr.

Mit den Beyträgen an Kleidungsſtücken, Wäſche, Charpie und andern Bedürfniſſen für die hieſigen Lazarethe iſt gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichniſſe davon auf Verlangen vorgelegt werden. Berlin, den 7ten März 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.
Caron.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 15.

Potsdam, den 15ten April 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 107. Gewerbeſteuerreſte. A.P. 2374. Märq.

In der im 8ten Stück des Amtsblatts sub. No. 49. bekannt gemachten Verordnung vom 9ten Februar c.

die Nachweiſung der Gewerbeſteuerreſte betreffend,

heißt es unter andern:

die bisherigen zweimonatlichen Reſtextrakte zeſſiren vom 1ſten d. M. an, dagegen muß die hier vorgeſchriebene Reſtliſte in drei Rubriken abgetheilt, mit dem Adminiſtrationsextrakte pro April und Mai c., und pro Oktober und November halbjährlich eingereicht werden.

Damit nun hieraus keine Mißverſtändniſſe entſtehen, und die Erhebungsbehörden nicht etwa glauben, daß auch diejenigen Reſte in die vorgeſchriebene in 3 Abtheilungen zertheilte namentliche Nachweiſung mit aufgenommen werden ſollen, welche am Schluſſe eines jeden halben Jahres aus dem eben vergangenen Zeitraume im Rückſtande verblieben ſind, ſo wird hiedurch annoch bekannt gemacht:

daß in den pro Oktober und November, ſo wie pro April und Mai, einzureichenden namentlichen Reſtantennachweiſungen, immer nur diejenigen Reſte aufgenommen werden dürfen,

welche am Schluſſe des vorhergegangenen Etatsjahrs zurückgeblieben ſind,

alſo:

a. in der dem Extrakt pro April und Mai d. J. beizufügenden Nachweiſung nur die, welche am Schluſſe des Novembers vorigen Jahres aus dem vorhergegangenen Jahre bis incl. $18\frac{12}{11}$. rückſtändig waren, und

b. in der pro Oktober und November d. J. diejenigen, welche

1) nach dem Adminiſtrationsextrakte pro April und Mai c. aus den vorhergegangenen Jahren bis incl. $18\frac{12}{11}$. und

2) nach dem Schlußextrakte pro Junius c. aus dem Jahre 18$\frac{13}{14}$. noch in Rückstande bleiben durften.

Potsdam, den 28sten März 1814.

No. 108. Gewerbebetrieb auf Westphälische Patente. A. P. 2721. März.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, für jetzt und bis die überelbischen Preußischen Provinzen in Ansehung der Administration mit den übrigen Provinzen der Monarchie vollständig vereinigt sein werden, die ehemaligen Westphälischen Grundsätze wegen der Patentsteuer annoch daselbst bestehen zu lassen, zugleich aber den jenseitigen Patentirten die Befugniß einzuräumen, auf ihr Patent das Gewerbe auch diesseits betreiben zu dürfen, so wie umgekehrt ein Gleiches den diesseitigen Gewerbtreibenden auf den Grund ihres Gewerbscheins jenseits der Elbe zustehen soll.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Polizei- und Steuerbehörden machen wir diese Bestimmung, in Folge einer an uns ergangenen Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 24sten dieses, mit der Anweisung bekannt, die ehemaligen Westphälischen Patente zu respektiren, in so fern sie von solchen Gewerbtreibenden präsentirt werden, welche in den jetzt wieder unter Preußischer Herrschaft gekommenen Theilen des Königreichs Westphalen domiziliren, und zum Behuf ihres Handels und Gewerbes herüberkommen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß niemand von ihnen hausiren darf, ohne von uns den Hausirschein erhalten zu haben.

Potsdam, den 30sten März 1814.

No. 109. Verkehr mit Danzig. A. 2651. März.

Es ist nunmehr die in sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie diesseits der Elbe statthabende Akzise-, Zoll- und Landkonsumtionssteuer-Verfassung, im allgemeinen und mit besonderer Beziehung auf die für Westpreußen gegebenen Vorschriften, auch in der Stadt Danzig und resp. deren Gebiet nach deren Wiederbesitznahme eingeführt worden.

Hieraus folgt,

1) daß die Waaren, welche mit vorschriftsmäßig ausgefertigten Paßirscheinen des Danziger Akziseamts als einländisch-fabrizirt oder völlig versteuert angegeben werden, und so in andere Städte eingehen, daselbst zur Konsumtion frei gegeben werden müssen, sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften wegen Provinzialverschiedenheit der Abgabesätze von den letztern eine Nacherhebung vorgenommen werden muß.

2) daß eben so auch einländisch-fabrizirte oder völlig versteuerte Gegenstände mit Paßirscheinen in Danzig aus andern Städten frei eingelassen werden.

3) daß

3) daß bei Versendungen nach und aus Danzig nach und aus andern Orten der Monarchie derjenige Zoll nicht weiter erhoben werden darf, welcher verfassungsmäßig nur bei dem Verkehr mit dem Auslande zu berichtigen ist.

4) daß die in Danzig sowohl als in andern Städten über unversteuerte Waaren oder, wo es sonst nach desfalsiger Instruktion erforderlich ist, ausgefertigten Begleitscheine nach den allgemeingeltenden Vorschriften behandelt werden müssen.

Die Akzise- und Zollämter haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 6ten April 1814.

No. 110. Tolle Hunde. P. 1038. März.

Folgender Auszug des Edikts wegen des Tollwerdens der Hunde d. d. den 20sten Februar 1797. wird hierdurch von Neuem zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Beobachtung der vorgeschriebenen Maaßregeln in Fällen ausgebrochener oder zu befürchtender Hundswuth auf das Strengste eingeschärft.

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen, oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal berlecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann, aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt; wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Nebenumstände dieses

fen Verdacht unterſtützen, wenn z. B. dieſe Zufälle ſich in einer heißen Gegend, bei ſehr trockenem Wetter, einer ſehr ſchmachtenden Hitze, oder bei einer ſehr ſtrengen Kälte ereignen, wenn der Hund ſchlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat, und endlich wenn ſonſt eine Wahrſcheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebiſſen oder verletzt worden iſt.

Man nennt dieſen Grad der Wuth gewöhnlich die ſtille Wuth. Dieſer erſte Zeitraum der Wuth iſt nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erſtgedachten Zufälle geſchwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, ſeine Augen ſind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durſt quält ihn, er ſtreckt ſeine Zunge lechzend aus dem Munde und ſcheut doch jedes Getränk, er leidet Niemand um ſich, bellt ſelten, und wenn es ja geſchieht, mit heiſerer Stimme, und verſetzt jedem, der ſich ihm nähert, ſeinen giftigen anſteckenden tödtlichen Biß. Er kaut, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund ſchäumt und ſteht beſtändig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, flieht vor ſeinem eigenen Herrn, und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langſam und bei wachſender Wuth ſchneller, mit geſenktem Kopfe, hängenden Ohren, mit abwärts geſunkenem oft zwiſchen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf iſt unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geſchwindigkeit; ſieht er aber Waſſer oder nur etwas Glänzendes dem Waſſer ähnliches, ſo flieht er meiſtens eilends und ängſtlich davon; jedoch iſt letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft ſchon während der Wuth annoch ins Waſſer ſpringen, und durch daſſelbe ſchwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchſten und letzten Stufe der Wuth werden ſeine Augen feuerroth und ſind bald ſtarr, bald drehen ſie ſich wild im Kopfe herum, und ſeine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Geſunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigſtens nicht, und wenn ſie ſich vor ihm nicht flüchten können, ſo widerſtreben ſie ihm doch nicht leicht, ſondern legen ſich zaghaft vor ihm nieder, und ſuchen demſelben zu ſchmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, ſein gewöhnliches Laufen langſamer, ſchleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus ſeinen Augen, die Haare ſträuben ſich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die

die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeht. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll. Unterläßt er dieses und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, blos für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt, oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe Statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöht werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten, es sei dann daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse einen Versuch damit machen wollte. Dieser muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens, durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. So-

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreisphisikus oder Chirurgus, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaaf- und Schweinevieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen wir hiermit alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangenen Edikte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todtgeschossen oder geschlagen werden sollen, und machen wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufenden Hunde, todt zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwei Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Potsdam, den 26sten März 1814.

No. 111. Geld-Exportation nach dem Cottbusser Kreis. P. 137. März.

Die Verbotsgesetze der Exportation des Geldes, der Silberbarren und des Bruchsilbers, finden auch bei Versendungen nach dem Cottbusser Kreise zur Zeit noch Anwendung, welches zu eines jeden Achtung, insbesondere auch den Polizei, Akzise- und Zollbehörden bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 30sten März 1814.

No. 112. Polizeistrafen bei d. Steuer-Aemtern. P. A. 249. April.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Konsumtions- und Akziseämter Polizei-Strafen unter den Strafüberschüssen berechnet und unter den Konsumtions- und Akziseüberschüssen zur Regierungskasse abgeführt haben.

Dies ist ein unrichtiges Verfahren; die Konsumtionssteuer- und Akzise-Strafextrakte können nur die Strafen für Defraudationen und Akzise- und Konsumtionssteuer-Kontraventionen enthalten, keinesweges aber Polizeistrafen. Diese sind mithin künftig besonders zur Regierungskasse einzusenden, und können in die gewöhnlichen Strafextrakte nicht aufgenommen werden.

Potsdam, den 2ten April 1814.

Die

No. 113. Viehkrankheiten. P. 123. April.

Die Vorschrift, nach welcher ein jeder Viehbesitzer verpflichtet ist, so bald sich Krankheiten unter seinem Viehstande zeigen, solches der Polizeibehörde des Orts unverzüglich anzuzeigen, wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, und sollen diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen und die Krankheit ihres Viehes verheimlichen, ohnfehlbar zur gesetzmäßigen Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Potsdam, den 6ten April 1814.

No. 114. Städtische Rechnungsextrakte P. 583. April.

Der in dem vorjährigen Amtsblatte No. 284. enthaltenen Aufforderung ohngeachtet, sind noch die meisten Magistrate mit der bereits durch die Städteordnung vorgeschriebenen Einreichung der Rechnungsextrakte der städtischen Kassen in Rückstand geblieben.

Es wird den Restanten hierüber unser Misfallen zu erkennen gegeben, mit dem Bemerken, daß die Magistrate derjenigen Städte, von denen die Extrakte erst bis incl. 1810. eingegangen sind, heute besonders durch eine mit Kosten begleitete Erinnerung zur Einreichung der Extrakte für 1811, 1812 und 1813. aufgefordert sind, unter der Verwarnung, daß wenn dieselben binnen 14 Tagen ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, ohne weiteres Exekution verfügt werden wird.

Diejenigen Magistrate, welche erst bis 1811. die städtischen Extrakte eingereicht haben, werden, wenn die fehlenden nicht binnen 4 Wochen eingehen, gleiche mit Kosten verknüpfte Verfügungen zu gewärtigen haben.

Bei Einreichung der Extrakte muß bemerkt werden, ob die Rechnungen dem Stadtverordneten-Kollegium vorgelegt sind, auch muß Abschrift der Etats, in sofern solche sich verändert haben, beigefügt, und die bei den frühern Extrakten gemachten Bemerkungen berücksichtigt werden.

Potsdam, den 7ten April 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 15. Belegung der Depositalgelder.

Durch das Reskript Sr. Exzellenz des Hrn. Justizministers vom 1sten d. M. ist festgesetzt:

die §. 35. Tit. 1. der Depositalordnung enthaltene Festsetzung, daß bei den Judizialdepositorien der Gerichte eingehende Gelder, vor deren Belegung bei der Bank, zuvor erst sechs Wochen liegen bleiben sollen,

solle die Gerichte nicht verhindern, schon früher deren Belegung bei der Königl. Bank zu bewirken, indem jene Gesetzstelle die Gerichte nur verpflichte nach Ablauf derselben die Belegung zu besorgen, ihre Befugniß zur früheren Belegung aber nicht ausschließe. Dies wird sämmtlichen Gerichten zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 10ten März 1814.

Personalchronik.

Der Prediger Stempel zu Greiffenhayn ist als Prediger zu Ressen, desgleichen der Postwärter Etzrodt als Schullehrer in Freyenstein bestätigt.

Der invalide Unteroffizier Dunckel ist zum Mühlenwaageknecht in Berlin bestellt.

Todesfälle. Der Prediger Braune zu Steglitz, Superintendentur Möckern, und der Parochialschullehrer Zeisiger zu Berlin sind gestorben.

Druckfehler. In dem vorigen Amtsblatt pag. 143. Zeile 12 von oben muß 4000 statt 400 gelesen werden.

(Hierbei das chronologische Verzeichniß der in dem ersten Quartal d. J. in dem Amtsblatt der Königl. Kurmärkischen Regierung enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung in den Monaten Januar, Februar und März 1814. erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., der Abgaben-Direktion für Berlin durch ein A., der Kurmärkiſchen Ständiſchen Domainen-Verwaltungskommiſſion durch St. D., und der Kurmärkſchen Verpflegungskommiſſion durch Vpk. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Domainen und Forſten.		
Jan. 14	21	Wie es in Anſehung der Kriegesleiſtungen der Domainenpächter gehalten werden ſoll	4	38
14	1	Desgleichen	4	40
Febr. 11	St. D. 51	Nachtrag zu obiger Verordnung wegen der Kriegesleiſtungen der Domainenpächter	8	83
		II. Feuerſozietäten.		
Jan. 28	29	Reſultate der Rechnung über das Feuerkaſſenausſchreiben der Kur- und Neumärk. Städteſozietät pro 1813.	5	43
Febr. 16	53	Ausſchreiben derſelben Feuerſozietät zur Vergütigung der Brandſchäden des erſten halben Jahrs 1813.	8	83
		III. Geiſtliche- und Schulangelegenheiten.		
Jan. 24	26	Aufforderung an die Superintendenten und Schulinſpektoren zur Berichtserſtattung über die Schullehrerkonferenzgeſellſchaften	5	42
Febr. 17	57	Das Schulgeld für die Kinder der Landwehrmänner ſoll von den Kommunen aufgebracht werden	9	90
Mrz. 1	70	Warum in den Zeugniſſen der Studierenden bei ihrem Abgang von der Univerſität, der Grad des Zeugniſſes, mit welchem ſie dahin gekommen, reſumirt werden ſoll	10	98

1	Bestand 1: Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	Kartenwerke zur Landesaufnahme	1
1.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 17	28	Befugniß der den Jägerbataillons obligaten Leute, wenn sie sich selbst ausrüsten	5	43
22	20	Anweisung zur besseren Verwaltung der Vorspannangelegenheiten	4	28
23	30	Behandlung der französischen Kriegsgefangenen, und Einsendung von Nachweisungen derselben	5	46
25	31	Vortheile für diejenigen, die sich als Regiments-Kurschmiede auf 10 Jahre verpflichten wollen	5	46
27	33	Wie wegen Gestellung der Schanzarbeiter zu verfahren ist	5	47
3	61	Wittwen solcher Aerzte, die sich dem Dienst in den Militair-Lazarethen unterziehn, sind pensionsfähig	9	92
Febr. 12	1 Vpst.	Naturalverpflegung der immobilien Truppen, aus den Königl. Magazinen gegen den gesetzl. Abzug von ihrem Traktement	8	88
17	59	Verbindlichkeit der Vorspänner zu Rückfuhren und Benachrichtigung der Etappen von Märschen und Transporten	9	91
24	60	Vergütigung der Lieferungen von Medizinal-Waaren für die Russischen Lazarethe	9	91
26	—	Bestimmung des Militair-Gouvernements zwischen der Elbe und Oder, daß Frauen der Militairpersonen gar nicht, Militairpersonen selbst aber nicht auf unbestimmte Zeit einquartirt werden sollen	9	89
Febr. 28	89	In welchen Fällen Kantonpflichtige, zur Uebernahme städtischer und ländlicher Nahrungen, und Gewinnung des Bürgerrechts des Abschieds bedürfen	12	122
Mrz. 11	86	Der Vorspann mit Ochsen wird in einigen Kreisen wieder nachgegeben	12	120
13	87	Brodverabreichung an die Kinder der verstorbenen Frauen von Landwehrmännern.	12	121
		VII. Polizei.		
Jan. 4	7	Getreide-, Fourage- und Getränkpreise pro Dec. 1813.	2	11
5	10	Erinnerung wegen der statistischen Tabellen pro 1813.	2	13
23	22	Den durch den Krieg verarmten Personen sollen keine Bettelbriefe ertheilt und das Almosensammeln nicht gestattet werden	4	39
27	52	Verbot der Ausfuhr von Pulver und Blei	8	83
Febr. 3	38	Tarif zur Erhebung des Fährgeldes bei den Ueberfahrten über die Oder bei Freienwalde und Oderberg	6	58
4	39	Die Insignien des eisernen Kreuzes sollen kein Gegenstand des Handels seyn	6	59
4	46	Getreide-, Fourage- und Getränkpreise pro Jan. 1814.	7	72
5	62	Zum Handel mit Branntwein soll kein Hausirschein gegeben werden	9	92

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 6	40	Was wegen Auslieferung in den diesseitigen Staaten sich aufhaltender Personen auf Requisition auswärtiger Behörden zu beobachten	6	66
10	65	Bestimmungen wegen Bezeichnung der Schiffsgefäße	9	93
28 Mrz.	72	Namensveränderungen dürfen von Christen und Juden nicht ohne polizeiliche Genehmigung vorgenommen werden	10	99
4	71	Getreide-, Fourage- und Getränkpreise pro Febr.	10	99
6	88	Unter welchen Bedingungen die Anlegung neuer Brauereien und Brennereien auf Besitzungen unter 15000 Rthlr. Werth nicht zu erschweren ist	12	121
8	79	Uebersicht vom Zustande der Landarmenhäuser pro 181½	11	113
1813 Dez.		A. Fremden- und Paßpolizei.		
29 1814 Jan.	5	Bestimmung wegen der Päße der nach ihrer Heimath zurückkehrenden verabschiedeten Soldaten und Selbstranzionirten.	1	2
1	6	Desgl. für die ins Land kommenden ausländischen Frachtfuhrleute und arbeitsuchenden Handwerksgesellen	1	2
4	8	Erneuerung der Vorschriften, wegen der Fremdenmeldung durch die Gastwirthe und Krüger	2	12
5	9	Befugnisse der Kommandanten in Ansehung der Ausstellung und Visirung der Päße	2	13
9 Febr.	12	Bestimmungen in Ansehung der Päße der die Frankfurther Messe besuchenden Handelsleute	2	15
11 Mrz.	—	Instruktion für die Schulzen, die Verwaltung der Fremden- und Paßpolizei auf dem platten Lande betreffend	11	101
8	78	Einheimische Kaufleute bedürfen zu auswärtigen Meßreisen nur Päße der Polizeibehörden ihres Wohnorts	11	113
Jan.		B. Medizinalpolizei.		
19 Mrz.	19	Bekanntmachung wegen des dermaligen Standes der Viehseuche	4	27
4	73	Die Sperre für Rindvieh und giftfangende Sachen wegen der Rindviehseuche ist fortzusetzen	10	99
Dez.		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamte und Pensionairs.		
20	2 K	Bestimmungen wegen der Uniform der Untergerichtsbedienten	2	16
30 Jan.	—	Ministerial-Bekanntmachung die neue Organisation des Finanzministerii und den Geschäftsgang bei demselben betreffend	2	9
3	4 K	Neue interimistische Einrichtungen in Ansehung der Justizpflege in den preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser	3	19
20	18	In welcher Art den Königl. Invalidoffizianten, die sich im Militairdienst befinden		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		finden und zu Offizieren avancirt sind, der ihnen zustehende Militairgehalt vom Zivilgehalt abgerechnet werden soll	4	26
Jan. 23	27	Erinnerung an die Vorschriften über die Form der an die Finanzdeputation einzureichenden Berichte	5	43
27	7 K	Erinnerung an die Justizoffizianten zur Einsendung der Sublevationsbeiträge	6	60
Fbr. 9	64	Lebensatteste für die Pensionairs sind eigentlich von den Polizeibehörden auszustellen	9	93
17	—	Bekanntmachung des Geh. Staatsrath Sack wegen seiner veränderten Bestimmung als General-Gouverneur am Nieder-Rhein	8	73
18	—	Desgl. des Militair-Gouvernements zwischen der Elbe und Oder wegen provisorischer Verwaltung der Geschäfte des Geh. Staatsr. Sack als Zivilgouverneur	8	74
22	58	Was zur Beförderung der Anfertigung der Pensionsrechnung pro 18¼ zu beobachten	9	91
Mrz. 2	77	Bestimmungen wegen der Uniform der Polizeioffizianten	11	112
		IX. Ständische und Kommunalsachen.		
Jan. 6	11	Unterstützung der Kommunalkommissionen für die Vermögens- und Einkommensteuer von Seiten der Magistrate	2	14
14	15	Wahl und Remuneration der Nationalrepräsentanten	3	17
14	16	Wahl der Mitglieder zu den zu etablirenden Kreisverwaltungen	3	18
Fbr. 2	37	Die Magistrate sollen eine Uebersicht von den gewöhnlichen Kommunalabgaben einreichen	6	58
19	66	Welche Personen zu Kreisdeputirten wahlfähig sind	9	94
Mrz. 16	90	Städtische Beamte sollen in Ansehung des Sterbequartals mit den Staatsbeamten in derselben Art behandelt werden	12	122
		X. Steuerangelegenheiten.		
		A. Im Allgemeinen.		
Jan. 23	34	Instruktion für sämmtliche Steuerbehörden bei der exekutivischen Einziehung der landesherrl. Abgaben und Vollstreckung der in Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen rechtskräftig festgesetzten Strafe, Gefälle, Kosten und Auslagen	6	49
23	47	Instruktion zur Beitreibung rückständiger Abgaben oder für diejenigen, welche in landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen zur Beitreibung der rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen, Gefälle, Kosten und Auslagen beauftragt werden	8	74

Die

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz.				
1	3 A.	Die von der Berliner Abgaben-Direktion reſſortirenden Behörden werden auf die Inſtruktionen v. 23. Febr. verwieſen	12	123
6	81	Die Steuerbehörden ſollen die rückſtändigen Prozeſſe bei denſelben beſchleunigen und über die geringfügigen Prozeſſe eine beſondere Prozeßtabelle einreichen	12	118
1813				
Dec.		B. Akziſe-, Konſumtions- und Zollabgaben.		
10	1 A.	Errichtung eines Akziſeamts in Berlin	1	3
20	1	Befreiung der aus der Altmark zu liefernden Verpflegungsobjekte für die Truppen von den Zollgefällen	1	1
20	2	Beſtimmung des Tranſitozolls von Holzkohlen	1	1
24	3	Kriegsimpoſt von dem aus fremden Seeplätzen eingehenden Wein	1	2
1814				
Jan.				
23	23	Verſteuerung der in den Städten zur Mühle deklarirten rohen und eingehenden geſtampften Hirſe	5	41
28	25	Was mit den Schlachtquittungen nach vollzogener Schlachtung, und wenn nicht mit einem Male geſchlachtet wird, zu beobachten	5	42
29	36	Ermäßigung der Meßabgabe von fremden Gold- und Silber-Treſſenwaaren	6	58
Feb.				
2	41	Ermäßigung der von Getränken, welche ländliche Dominien nach ihren ſtädtiſchen zwangspflichtigen Schankſtätten verſenden, zu erhebenden Ergänzungsabgabe	7	61
3	54	Fremder raffinirter Zucker wird gegen Bezahlung der ediktmäßigen Abgaben zur Konſumtion zugelaſſen	9	90
7	48	Beſtimmungen wegen Behandlung der eingehenden ſteuerpflichtigen Objekte, die wieder ausgeführt werden ſollen	8	81
8	67	Dimenſionen der fremden kleinen Spiegel, deren Einlaß gegen 12 p. C. des Werths erlaubt iſt	10	97
9	43	Tarif zur Erhebung der Ergänzungs-Akziſe von den Objekten, welche aus den Provinzen jenſeits der Elbe dieſſeits eingehen, und zur inländiſchen Konſumtion beſtimmt ſind, und Behandlung dieſer Objekte bei den Steuerämtern	7	62
9	44	Wie bei Erhebung des Tranſitozolls von Gegenſtänden, die durch die Preuß. Provinzen dieſſeits und jenſeits der Elbe gehn, zu verfahren	7	68
17	55	Der zu Lande bezogene Wein zahlt keinen Kriegsimpoſt	9	90
19	74	Wem als Gewerbſteuer-Reſtanten der Steuerzettel zu verweigern iſt	11	106
23	2 A.	Wann und wo ſich die Berliner Viehеigenthümer wegen Zurückzahlung der Gefälle für gefallenes Vieh zu melden haben	10	100
24	56	Behandlung der überelbiſchen auf die nächſte Frankfurter Reminiszere-Meſſe gehenden Waaren	9	90
Mrz.				
5	80	Beſtrafung eines Konſumtionsſteueramts wegen leichtſinniger und unrichtiger Entſcheidung einer Bagatellſache	12	117

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz. 7	82	Bei Versteuerung der Brennmaterialien soll kein besonderer Uebertrag erhoben werden	12	118
17	83	Freiwillige Beiträge zur Unterstützung der durch den Krieg verarmten Unterthanen sind abgabenfrei	12	118
18	84	Das den Soldatenfrauen bewilligte Brennholz ist akzisefrei in die Städte einzulassen	12	119
		C. Gewerbe- und Luxussteuer.		
Jan. 17	13	In welchen Terminen die Gewerbe- und Luxussteuer-Strafextrakte einzureichen sind	3	17
18	17	Einziehung der Gewerbesteuer pro 1812 und Einreichung der Restanten-Verzeichnisse	4	25
Febr. 9	49	Wie die Gewerbesteuer-Restnachweisungen anzufertigen und einzureichen, desgleichen daß von Gewerbesteuer-Resten keine Tantieme erhoben werden soll	8	81
15	50	Verlust des Gewerbebetriebes wegen nicht berichtigter Steuer	8	82
Mrz. 8	75	Bestimmungen wegen der Gewerbsteuer-Administrationsextrakte und Restnachweisungen	11	107
14	4 A.	Zurückzahlung der für das letzte Semester 1812 bereits gezahlten Luxussteuer, Entsiegelung der Wagen und Einziehung der Luxussteuer-Reste in Berlin	12	123
16	76	Die Luxuswagen sind wegen Aufhebung der Luxussteuer zu entsiegeln	11	112
18	85	Bekanntmachung der Königl. Kabinetsordre wegen Aufhebung der Luxussteuer und desfalsige Anordnungen	12	120
		D. Stempel.		
Jan. 23	36	Stempelpflichtigkeit der Zahlungs- und Exekutions-Mandate	6	57
24	32	Welcher Stempel zu den Hausirkonzessionen erforderlich ist	5	46
26	24	Stempelfreiheit der Gehaltsquittungen inaktiver Offiziere	5	42
27	8 K.	Bekanntmachung der Bestimmungen der Abgaben-Sektion wegen Festsetzung und Einziehung der Stempelstrafen bei Registratur-Revisionen	9	94
Febr 2	42	Stempelfreiheit der Gehalts-Quittungen von allen im Felddienst auswärts stehenden Personen	7	62
6	63	Die Gastwirthe sollen sich neuer gedruckter und gestempelter Meldezettel bedienen	9	92
16	68	Stempel zu Anweisungen, welche Nichtkaufleute ausstellen	10	97
23	69	Wie der Werthstempel zu Pacht- und Miethskontrakten zu berechnen	10	98

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 16.

Potsdam, den 23ſten April 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 115. Nachweiſungen der Hölzer zu militairiſchen Zwecken aus Königlichen Forſten. F. 517. April.

Da dasjenige Holz, welches bei Gelegenheit der Kampements und Kantonirungen, aus Königlichen Forſten verabreicht worden iſt, oder noch verabreicht werden möchte, dem Militairkonto nicht zur Laſt gelegt werden kann, und ſich mithin zur Aufnahme in die Quartalnachweiſung der zu militairiſchen Zwecken verabreichten Hölzer nicht eignet, zu deren Einſendung an die betreffenden Forſtſekretaire, nach Ablauf eines jeden Quartals, die Forſtämter durch die Verfügung vom 17ten December 1811. (Amtsblatt 39. No. 6.) angewieſen worden ſind; ſo ſoll, nach der Beſtimmung der obern Behörde, neben jener Nachweiſung, noch alle drei Monat, eine beſondere gehörig belegte Nachweiſung

von dem Holze, welches kantonirenden und kampirenden Truppen zum Kochen, Backen, Brodröſten und zur Feuerung, auch zu Wagenaxen, Deichſelſtangen, Letterbäumen, und ſonſt zu außerordentlichen militairiſchen Zwecken, verabreicht worden iſt

Behufs der zu ertheilenden Decharge überreicht werden.

Die Forſtämter erhalten daher hierdurch die Anweiſung beide Nachweiſungen, wovon die erſtere künftig mit No. I. und die letztere mit No. II. zu bezeichnen iſt, nach Ablauf eines jeden Quartals, an den betreffenden Forſtſekretair einzuſenden, und mit der Nachweiſung No. II. mit dem Ende des Aprils d. J. den Anfang zu machen, oder wenn dergleichen Hölzer nicht verabfolgt ſein ſollten, ſolches dem Forſtſekretair anzuzeigen.

Die Nachweiſung No. II. iſt übrigens unter denſelben Rubriken, wie bei der No. I. vorgeſchrieben worden iſt, anzufertigen, und mit den, bei der von uns ertheil-

theilten vorläufigen Genehmigung zur Verrechnung dieser Hölzer, als gültig anerkannten Quittungen, Atteſten und Requiſitionen zu belegen.

Die Forſtſekretaire haben in Abſicht dieſer Nachweiſungen eben die Vorſchriften zu befolgen, welche ihnen, in Anſehung der Anfertigung und Einreichung der Nachweiſung No. I., durch die Eingangs gedachte Verfügung gegeben worden ſind, und beide gleichzeitig einzureichen.

Das etwanige Schlagelohn, oder die Koſten der Bearbeitung derjenigen Hölzer, welche ſich zur Aufnahme in die Nachweiſung No. I. eignen, ſind zugleich in derſelben, in einer beſonderen Kolonne mit aufzuführen, damit die Genehmigung zur Anrechnung des Betrages auf Forſtüberſchüſſe gleichzeitig nachgeſucht werden kann.

Dagegen muß das Schlage- und Anfuhrlohn für alle auf die Nachweiſung zu II. zu bringenden Hölzer deshalb beſonders (jedoch zugleich bei Einreichung der Nachweiſung der verabfolgten Hölzer) liquidirt, und mit den Quittungen der Holzſchläger ꝛc. belegt werden, weil daſſelbe beſonders aus der Gouvernements- oder der Provinzial-Verpflegungskaſſe nachgeſucht werden muß.

Den Revier-Forſtbedienten wird es hierbei zur Pflicht gemacht, möglichſt dahin bedacht zu ſein, daß dergleichen Schlage- und Anfuhrkoſten vermieden werden, und in der Abſicht, wenn Requiſitionen zu Holzverabreichungen an ſie gelangen, es zu bewirken, daß das Schlagen des Holzes von Kommandirten unter Aufſicht der Unterförſter, und die Anfuhr deſſelben von den Unterthanen als Kriegesfuhre bewirkt werde.

Potsdam, den 9ten April 1814.

No. 116. Einwohner in den wiedereroberten Preußiſchen Provinzen. P. 1958. März.

Nach einer unterm 5ten v. M. ergangenen Beſtimmung des Staatskanzlers Freiherrn v. Hardenberg ſollen alle Einwohner derjenigen Provinzen dies- und jenſeits der Elbe, welche dem Preußiſchen Staate früher zugehört haben, von dem Augenblick der Wiedereroberung dieſer Provinzen an, als einländiſche betrachtet werden.

Dies wird im Verfolg des im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblattes sub No. 103. enthaltenen Publikandi nachträglich bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten April 1814.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Justizoffizianten werden hiedurch aufgefordert, die Subleva- No. 16.
tions-Beiträge pro Dezember pr. bis ult. Februar c. unfehlbar binnen 8 Tagen Subleva-
zur Kasse einzusenden, widrigenfalls gegen jeden Säumigen die Exekution ohne wei- tionsbeiträge.
tere Ankündigung vollstreckt werden soll.

Berlin, am 4ten April 1814.

Personalchronik.

Der Militair-Supernumerarius Schultz zu Wrietzen ist zum Akziseaufseher in Oderberg bestellt. Der Schullehrer Balzer zu Diedersdorf ist als Schullehrer in Radensleben bestätigt.

Der Prediger Lehmann zu Neuendorf, Superintendentur Lossow, der Prediger Todesfälle.
Schumann zu Böcke, Superintendentur Ziesar, und der Küster Zowe zu Friedrichsdorf, Superintendentur Wusterhausen, sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Fortgesetzte Uebersicht von den Kriegsbegebenheiten seit dem Anfange dieses Jahres.

Die denkwürdigsten in die Verhältnisse aller Völker tief eingreifenden Ereignisse beschlossen den Feldzug von 1813. Angemessene von allen teutschen Völkern unterstützte Anstrengungen bereiteten zur Fortsetzung des begonnenen Kampfes und zu dessen völliger ehrenvoller Beendigung vor.

Unterdessen säumten die verbündeten Heere nicht, die betretene Siegesbahn zu verfolgen. Auf drei Wegen drangen sie in Frankreich ein. Der Fürst von Schwarzenberg rückte mit den unter seinem Oberbefehle stehenden östreichischen, russischen, preußischen, baierschen und würtembergischen Kriegsvölkern, nachdem sie am 21sten bis 23sten Dezember zwischen Basel und Schafhausen ihren Uebergang über den Rhein bewirkt hatten, durch die Schweiz in Frankreich ein. Derselbe detachirte ein Korps unter dem Grafen Bubna über Genf gegen Lion, und mit der Hauptarmee drang er über Vesoul und Langres ins Herz von Frankreich ein. Die vereinigte preußisch-russische Armee unter dem Befehle des Feldmarschalls von Blücher ging am 31sten Dezember und 1sten Januar bei Mannheim und Koblenz über den Rhein. Sie vernichtete die feindlichen Truppen, welche sich ihrem Uebergange widersetzten und indem sie hierbei viele Kanonen und Gefangene eroberte, war ihr erster Schritt über den Rhein schon mit einem Siege bezeichnet. Der General von Bülow verfolgte

ebenfalls seine Unternehmungen am Niederrhein und er war dies mit um so größerm Nachdruck zu thun im Stande, als bald nachher auch der Kronprinz von Schweden mit seiner Armee auf dieser Seite in Frankreich einrücken konnte, da der Frieden zwischen Schweden und Dännemark im Januar zu Stande kam und die Belagerung Hamburgs von russischen Truppen übernommen wurde. Inzwischen wurden, nach der Uebergabe der Festung Stettin im Monat Dezember, die Festungen Danzig, Torgau und Wittenberg im Monat Januar und Küstrin im Monat März, erstere den russischen und preußischen, letztere drei den preußischen Truppen unter Anführung des Generallieutenants Grafen von Tauenzien übergeben.

Raschen Schrittes drangen die Armeen des Fürsten von Schwarzenberg und des Feldmarschalls von Blücher in das Innere von Frankreich ein. Die letztere, noch verstärkt durch beträchtliche Korps preußischer und anderer deutscher Truppen, setzte sich in Verbindung mit der erstern; nachdem jene bereits am 14ten Januar Nancy und bald darauf letztere Langres erreicht hatte, rückten beide bis zur Aube vor. Hier zwischen Bar an der Aube und Brienne stießen sie auf die von Napoleon angeführte von neuem zusammengebrachte feindliche Armee. Es entwickelte sich in den ersten Tagen des Februars eine Schlacht, die mit einer großen Niederlage des Feindes endigte und worin ihm viel Kanonen und mehrere tausend Gefangene abgenommen wurden. Als Folge dieses Sieges näherten sich die Verbündeten der Hauptstadt des französischen Reichs immer mehr und das Hauptquartier der erhabenen Herrscher von Rußland, Oestreich und Preußen, die durch ihre Anwesenheit beim Heere alles belebten, war am 8ten Februar bereits in Troyes. Auch der englische Marschall Wellington fing im Monat Februar seine Operationen von Spanien aus wieder an, und nachdem er am 28sten Februar den Marschall Soult geschlagen, so besetzte er am 12ten März die größte Stadt des südwestlichen Frankreichs, Bourdeaux, welche der Herrschaft Napoleons sogleich entsagte und die Familie Bourbon für ihre rechtmäßige Regentenfamilie wieder erkannte. In Italien, wo der König von Neapel gleichfalls sich für die Verbündeten erklärt hatte, wurde der Krieg nicht lebhaft und zum Theil mit abwechselnden Glück gegen den Vizekönig von Italien geführt.

Ungeachtet dieser glänzenden Erfolge ließen die hohen Verbündeten, von den Gesinnungen der höchsten Mäßigung und von Großmuth stets geleitet, kein Mittel unversucht, den Schrecknissen des Krieges ein Ziel zu setzen. Sie sendeten Abgeordnete nach Chatillon, um daselbst mit den Bevollmächtigten Napoleons zu unterhandeln. Während dessen blieb jedoch die Armee thätig und die Anstrengungen derselben führten sie bald bis nahe bei Paris, als eine Bewegung des Feindes, der sich durch einen Theil der Armee von Spanien verstärkt hatte, den verbündeten Armeen einigen Nachtheil zufügte und es denselben räthlich machte, sich wieder etwas zurückzuziehen. Man beschloß jetzt eine Bewegung, durch welche die Kräfte des Feindes getheilt würden und demzufolge trennte sich der Feldmarschall von Blücher

von

von der an der Aube aufgestellten Hauptarmee, im Angesichte des Feindes, unter so guter Leitung, wie man sie von diesem ehrwürdigen Helden und seinem ersten Adjudanten dem allgemein geehrten Generalmajor von Gneisenau gewohnt ist. Mit Schnelligkeit führte derselbe nun die Bewegung über Arcis, Sezanne und Meaux, auf der Straße von Chalons nach Paris, in der Seite und dem Rücken des Feindes aus, und veranlaßte diesen dadurch sogleich zum Rückzuge. Als Napoleon sich darauf ganz gegen ihn wandte, fand er sich nun zum Rückzuge auf Soissons bewogen, wohin das von Bülowsche Korps, zu seiner Unterstützung vom Niederrhein her durchbrechend, gekommen war. Um Napoleon eine Schlacht zu liefern, wählte der Feldmarschall v. Blücher die Stellung bei Laon, wo ihn auch jener am 9ten März angriff, aber nach einer Schlacht von mehreren Tagen mit der größten Tapferkeit zurück geschlagen wurde. Viele Kanonen und mehrere tausend Gefangene waren die Resultate dieses Sieges, an welchem, nach der Versicherung des Generals der Infanterie von York, Prinz Wilhelm von Preussen, Bruder unsers hochverehrten Monarchen, einen wesentlichen Antheil hatte.

So genöthigt sich zurückzusetzen, sah Napoleon von neuem seine Plane vereitelt, wogegen das siegreiche Heer des Feldmarschall von Blücher muthig seinen Weg fortsetzte und der Fürst von Schwarzenberg seine Hauptmacht zwischen Troyes und Arcis, wohin er unterdessen ebenfalls wieder vorgerückt war, vereinigte, um zu jeder Bewegung, welche die Umstände erheischen würden, bereit zu sein.

Während dieser Vorgänge wurden die Friedensverhandlungen fortgesetzt; aber Napoleon, verleitet durch trügliche Hoffnungen, hatte, nach dem Rückzuge der Verbündeten aus der Gegend von Paris, denselben solche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß der segenreiche Zweck der Verbündeten abermals unerreicht blieb.

Nachdem die Friedensunterhandlungen abgebrochen waren, begaben sich Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Rußland zur Armee. Napoleon hatte sein Heer an der Aube zwischen Plancy und Arcis versammelt. Ein Theil desselben wurde am 20sten März bei Plancy zurückgeschlagen. Am 21sten März entwickelte sich die französische Armee aus Arcis und schien den Fürsten von Schwarzenberg angreifen zu wollen, welchen sie schon in Schlachtordnung fand. Schleunig veränderte der Feind hierauf seinen Plan und zog sich eilends zurück, so daß man nur den Nachtrapp zu erreichen, diesem einen bedeutenden Verlust zuzufügen und mehrere Kanonen zu nehmen im Stande war. Unerwartet wandte sich Napoleon nun auf Vitry, von da auf St. Dizier und Joinville. Der Fürst von Schwarzenberg verfolgte, ungeachtet dieser Bewegung, darauf berechnet seine Kommunikation zu bedrohen und zu stören und ihn hierdurch von Paris abzuziehen, seinen Plan sich mit der Armee des Feldmarschall von Blücher, der über Rheims auf Chalons marschirte, wieder zu vereinigen. Am 23sten ging deshalb die ganze Schwarzenbergsche

Armee

Armee auf das rechte Ufer der Aube gegen Chalons, während der französischen Armee nur ein Beobachtungskorps nachgesendet wurde. Die Vereinigung mit dem Feldmarschall v. Blücher fand am 25sten März im Rücken der feindlichen Hauptarmee statt, und zu gleicher Zeit geschah ein Angriff auf diejenigen Armeekorps, welche Napoleon zur Deckung von Paris zurückgelassen hatte. Der Sieg über diese war um so glänzender, da der Feldmarschall von Blücher Gelegenheit fand dem Feinde in die Flanke und in den Rücken zu gehen. Mehrere tausend Gefangene, worunter einige Generale, und eine bedeutende Anzahl Kanonen fielen in die Hände der Verbündeten. Von nun an wurde der Feind aufs anhaltendste verfolgt, so daß die verbündete Armee bereits am 29sten März vor Paris anlangte. Am folgenden Tage entschied die glorreiche Schlacht gegen die französischen Truppen, welche sich in den Verschanzungen vor Paris auf den Höhen von Montmartre gesammelt hatten, das Schicksal von Paris. Nach der am Abende des nämlichen Tages abgeschlossenen Kapitulation zogen die noch vorhandenen Truppen nach der Bretagne ab, in einer entgegengesetzten Richtung von derjenigen, welche Napoleon genommen hatte. Auch die französische Kaiserinn mit den Familiengliedern Napoleons verließ Paris.

Am 31sten März Morgens hielten Ihre Majestäten der Kaiser von Rußland und unser hochverehrter König mit sämmtlichen Garden ihren feierlichen Einzug in Paris. Die übrigen Truppen lagerten um die Stadt. Mit Bewunderung und lautem Freudenrufe wurden beide Herrscher empfangen. Die Einwohner hatten die weiße Kokarde aufgesteckt und äußerten laut ihren Wunsch der Absetzung des Kaisers Napoleon.

Des Kaisers von Rußland Majestät haben sofort in Auftrag aller übrigen verbündeten Monarchen nachstehende Proklamation erlassen.

Erklärung.

„Die Armeen der verbündeten Mächte haben die Hauptstadt von Frankreich besetzt. Die verbündeten Souverains geben den Wünschen der Französischen Nation Gehör."

„Sie erklären, daß

wenn die Friedensbedingungen stärkere Garantien enthalten mußten, so lange es darauf ankam, dem Ehrgeize Bonaparte's Fesseln anzulegen; sie jetzt günstiger sein müssen, wenn Frankreich, zu einer weisen Regierungsart zurückkehrend, sich selbst zum Unterpfande dieser Ruhe erbieten wird."

„Die

„Die verbündeten Souverains erklären daher feierlich, daß sie nicht mehr mit Napoleon Bonaparte, noch mit einem seiner Familie unterhandeln werden; daß sie die Integrität des alten Frankreichs so anerkennen, wie es unter den rechtmäßigen Königen war. Sie können sogar mehr thun: sie wollen den Grundsatz aufstellen, daß es zum Wohl von Europa nöthig ist, daß Frankreich groß und stark sei; sie wollen die Konstitution, die die Französische Nation sich geben wird, anerkennen und garantiren."

„Die verbündeten Monarchen laden daher den Französischen Senat ein, ein provisorisches Gouvernement zu wählen, welches die Sorge der Administration übernehmen, und die Konstitution vorbereiten möge, die dem Französischen Volk angemessen sein wird."

„Die Erklärungen, die ich hiermit abgebe, theile ich mit den übrigen Mächten."

Paris, den 31sten März 1814. Nachmittags 3 Uhr.

Alexander.

Nesselrode.

Der französische Senat versammelte sich am 1sten April Mittags auf Einladung des Prinzen von Benevent und ernannte eine einstweilige Regierung aus fünf Mitgliedern bestehend. Am 2ten April versammelte sich der Senat abermals. Durch eine Addresse an die provisorische Regierung trug er derselben auf, dem französischen Volke bekannt zu machen, daß der Senat an diesem Tage die Entsetzung des Kaisers Napoleon und seiner Familie vom französischen Throne beschloßen habe und daß demzufolge das französische Volk gegen ihn seines Eides entbunden sei. — In einer Adresse an die Armee von demselben Tage forderte die provisorische Regierung sämmtliche Soldaten auf, Frankreich den Frieden wieder zu geben und die Fahnen des Tirannen zu verlassen und mit Freude beeifert sich schon ein Jeder diesem Rufe des Vaterlandes zu folgen. Die französische Armee hat demnach aufgehört für die Verbündeten eine feindliche zu sein; auch sind Abgeordnete an die Befehlshaber der noch in französischen Händen befindlichen Vestungen auf deutschem Boden gesandt, um dieselben im Namen der französischen Regierung zu deren Uebergabe aufzufordern. Ueberall wird der lebhafte Wunsch laut geäußert die monarchische Regierungsform in der Person Ludwigs des 18ten aus dem Hause Bourbon und seiner rechtmäßigen Nachkommen wieder eingeführt zu sehen, und man ist im Begriff denselben zur Annahme des Throns einzuladen.

Seit-

Seitdem hat Napoleon Bonaparte auch noch allen seinen Ansprüchen auf den französischen Thron entsagt und sich den ihm zu machenden Bedingungen der alliirten Mächte unterworfen.

Das französische Volk soll jede Gelegenheit ergreifen, den in Paris anwesenden verbündeten Monarchen von Preußen und Rußland seine Ehrfurcht und seinen Dank auszudrücken.

So ist denn mit Gottes Hülfe und Leitung das Reich des Bösen, der Tirannei zertrümmert. Groß und erhaben prangt das Werk der Gerechten im vollen Glanze. Bald möge der wiederkehrende Friede die der gemißhandelten Menschheit geschlagenen Wunden heilen; aber mögten auch die Vorgänge der Zeit ernste Lehren für die gegenwärtigen und alle kommenden Geschlechter sein! —

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 17.

Potsdam, den 29ſten April 1814.

Mittelſt Königl. Kabinetsordre vom 15ten März d. J. iſt der Geheime Staatsrath v. Heydebreck an die Stelle des Geheimen Staatsraths Sack zum Chef der Zentralkommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer, unter der obern Leitung des Staatskanzlers, ernannt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

Da vom 1ſten März d. J. an die Gewerbſteuer in der Stadt Danzig eingeführt iſt, ſo werden ſämmtliche Kreisdirektorien, landräthliche Behörden, Polizeidirektorien, Magiſtrate, Akziſe- und Zollämter angewieſen, die von der Organiſationskommiſſion zu Danzig ausgefertigten Gewerbſcheine zu reſpektiren.

Potsdam, den 14ten April 1814.

No. 117. Gewerbeſteuer in Danzig. A. P. 409. April.

Bei dem nach §. 97. des Reglements vom 28ſten März 1787. noch immer beſtehenden Verbot des Gebrauchs der Handmühlen in den Städten, zum Zerreiben, Zermalmen und Verkleinern des Getreides und anderer Früchte, und da nach dem neuern Geſetz vom 7ten September 1811. dergleichen Handmühlen dem Landmann nur bedingt und in dem Falle verſtattet worden, wenn ſolcher keine Getränkefabrikation betreibt, oder im Falle der Getränkefabrikation nur dann, wenn eine völlig hinreichende Kontrolle angeordnet werden kann; ſo iſt, um die Verfertigung und den Verkauf der Handmühlen unter ſtrenge Aufſicht und Kontrolle nehmen zu können, von dem Miniſterio der Finanzen, in Uebereinſtimmung mit dem Miniſterio des Innern, unterm 31ſten März d. J. folgendes feſtgeſetzt worden:

No. 118. Handmühlen. A. P. 1353. April.

1) niemand in den Städten darf, ohne vorher erlangte ſchriftliche Erlaubniß des Akziſeamts des Orts, die jedesmal unentgeldlich zu ertheilen iſt, Handmühlen verfertigen.

2) Ueber

2) Ueber die Verfertigung und den Absatz derselben müssen besondere Kontorregister geführt werden, und muß jede Handmühle, sobald sie vollendet ist, Behufs der Anschreibung dem Akziseamte deklarirt werden.

3) Der Verfertiger muß, bei Vermeidung nahmhafter Strafe, jeden Verkauf einer Handmühle oder deren Versendung dem Akziseamte deklariren, den Käufer und den Bestimmungsort angeben und Behufs der Versendung einen Begleitschein lösen.

4) Die außerhalb der Stadt wohnenden Verfertiger von Handmühlen und namentlich die bei Berlin oder sonst auf dem platten Lande belegenen Eisengießereien und Eisenarbeiter dürfen nur dann unmittelbar an Landbewohner Mühlen verabfolgen lassen, wenn diese über ihre Berechtigung zum Gebrauch derselben ein landräthliches Attest beibringen.

In Ermangelung eines solchen Attestes, oder wenn die Versendung über eine Stadt, entweder nach dem In- oder nach dem Auslande geschehen soll, muß die Mühle nach dem Akziseamte oder Packhofe der zunächst belegenen Stadt gebracht, alldort deklarirt, darüber einen Begleitschein gelöset und von da ab die Versendung bewirkt werden.

Hiernach haben sich so wohl die Akzise- und Polizeibehörden, als das dabei interessirende Publikum, insbesondere die Verfertiger von dergleichen Handmühlen und die Privat-Eisenhüttenwerke und Gießereien, genau zu achten und die betreffenden Vorschriften zu befolgen.

Die landräthlichen Behörden werden übrigens angewiesen, keinem Bewohner des platten Landes ein Attest zum Ankauf einer Handmühle zu ertheilen, welcher die Getränkefabrikation betreibt, gleichviel ob selbst oder durch Verpachtung. Glaubt der Getränkefabrikant, daß eine Kontrolle möglich sei, so muß er sich dieserhalb an die Regierung wenden, welche nach Befinden der Umstände sein Gesuch prüfen und höhern Orts vortragen wird, und erfolgt hierauf die Genehmigung, so wird von der Regierung das Attest zum Ankauf der Mühle ausgefertigt.

Auch haben die landräthlichen Behörden über die ausgefertigten Atteste Nachweisungen zu führen, um aus solchen zu jeder Zeit die etwa erforderliche Auskunft geben zu können.

Ob und in wiefern der Gebrauch der Handmühlen in den Städten zum Zerreiben der Farben, der Kreide, der Glasur und zu ähnlichen Zwecken, unter gehöriger Kontrolle und unter strenger Aufsicht der Steuerbehörden zu verstatten, und welche Sicherheitsmaaßregeln dabei zu ergreifen sein werden, darüber wird in jedem einzelnen Falle, nach den obwaltenden Lokal- und andern Verhältnissen, Bestimmung erfolgen, bis deshalb allgemeine Anordnungen ergangen sein werden.

Potsdam, den 14ten April 1814.

No. 119. Personen-Steuerreste. A. 1039. März.

Folgende Bestimmungen des Herrn Finanzministers über die Einziehung der Reste der Personensteuer werden hiermit zur Achtung und genauen Befolgung bekannt gemacht.

In dem §. 6. Litt. e. des Edikts über die Finanzen des Staats vom 7ten September 1811. ist verordnet: daß die bei der Personensteuer entstehenden Ausfälle von den Gutsherrn und ansässigen Gemeingliedern nach Verhältniß ihrer Besitzungen aufgebracht werden sollen, und in der zur Erhebung der Personensteuer unterm 4ten Oktober 1812. von der vormaligen Königl. Abgabensektion erlassenen Instruktion ist im §. 24. festgesetzt, daß Unglücksfälle, die eine ganze Gemeine ausser Stand setzen die Personensteuer zu bezahlen, von den Grundeigenthümern des ganzen Kreises getragen werden sollen. Wenn nach diesen Vorschriften strenge verfahren wird, so können nach Ablauf jedes Monats keine Reste verbleiben. Es kann daher nur in der Saumseligkeit der mit der Einziehung beauftragten Behörden liegen, wenn dennoch mehrjährige Reste vorhanden sind. Um nun die Behörden zur Erfüllung ihrer Pflicht noch wirksamer anzutreiben, als dies durch die bisherigen Mittel geschehen ist, soll gleich wie in dem Publikandum vom 9ten Februar d. J. durch das Amtsblatt (Stück. 8. sub No. 49. A. P. 23 41. Januar) bei den Gewerbsteuer-Resten bestimmt ist, von allen künftig entstehenden Personensteuer-Resten d. h. von solchen Steuerbeträgen, die nach Ablauf desjenigen Monats eingehen, in welchem sie hätten erhoben werden sollen, die Einhebungsbehörde nicht befugt sein, sich eine Tantieme zu berechnen, sondern der Betrag dieser Tantieme muß zur Regierungskasse zur anderweiten Bestimmung abgeführt werden.

Hierbei ist jedoch nachgegeben, daß diese Bestimmung nur alle vier Monate in der Art in Kraft tritt, daß von den Resten, welche ult. September, ult. Januar und ult. Mai vorhanden sind, die Tantieme für die Einhebungsbehörden ausfällt.

Sollten durch ausserordentliche Ereignisse ganze Kreise oder ein bedeutender Theil eines Kreises außer Stand gesetzt werden, die Steuer aufzubringen, und im letzten Fall dieser Ausfall von dem übrigen Theil des Kreises nicht übertragen werden können, so sind gehörig begründete Anträge zum Erlaß zu machen.

Potsdam, den 16ten April 1814.

No. 120. Zin coupons von Staats-Schuldscheinen. F. 674. April.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers sollen

vom 1sten Julius 1814. ab die Koupons über rückständige und fällige Zinsen von den Staatsschuldscheinen in allen Haupt- und Spezialkassen, bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten, ohne Rücksicht auf welche Weise der Einzahler zum Besitz der Koupons gekommen ist, zu jeder Zeit als baare Zahlung in Kourant angenommen werden. Der Betrag der einzuzahlenden Zinskoupons darf jedoch nicht den Betrag der zu leistenden

den Zahlung übersteigen, weil unter keinen Umständen eine Herauszahlung statt finden darf.

Unter den vorgenannten Zinskoupons werden diejenigen verstanden, welche den vom Jahre 1810. ab ausgefertigten Staatsschulden-Scheinen beigefügt worden. Zur Vermeidung aller Irrungen ist ein annehmbarer Zinskoupon hierbei abgedruckt worden:

Koupon zum Staats-Schuldschein

No. Litt. über Thaler

Inhaber dieses empfängt am ten an halbjährigen Zinsen des oben benannten Staats-Schuldscheins aus der Staats-Schuldentilgungskasse hieselbst Thaler Cour.

Berlin, den 2ten Januar 1811.

Sektion für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.
Stägemann.

Eingetragen Fol.
Staats-Schuldentilgungskasse.
Rothe. Bleil.

Rthlr. Kour.

Sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Haupt- und Spezialkassen und Behörden haben sich hiernach zu achten, den Betrag der in dieser Art geleisteten Zahlung als Kourant in einer besondern Kolonne zu vereinnahmen, und in der über die geleistete Zahlung auszustellenden Quittung jedesmal ganz genau den Betrag zu bemerken, wie viel in Koupons statt Kourant gezahlt worden und bei der strengsten Ahndung keine in der vorerwähnten Art zu leistende Zahlung zurückzuweisen.

Die eingezahlten Koupons werden unter den Ueberschüssen als baares Kourant an die Regierungskasse abgeliefert, und sind solche in den Lieferzetteln separat zu bemerken.

Potsdam, den 19ten April 1814.

No. 121. Unterstützungen der Frauen und Kinder deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind. M. 638. April.

Des Königs Majestät und die höhern Behörden haben die den Frauen und Kindern, deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind, bewilligten Unterstützungen theils weiter ausgedehnt, theils näher bestimmt, und das Königl. Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder hat nach den früheren und jetzigen Bestimmungen die nachfolgende Zusammenstellung dieser Unterstützungen anfertigen lassen, auch noch besonders bemerkt:

a) daß Soldatenfrauen und Kinder, deren Männer und Väter zwar nicht im Felde stehen, aber doch ihre Garnisonen auf unbestimmte Zeit verändert haben,

die

die Benefizien ebenfalls so lange genießen, bis die gewöhnlichen oder Friedensgarnisonen bezogen werden.

b) daß unter den zum Train- und Fuhrwesen ausgehobenen Männern alle diejenigen zu verstehen sind, welche auf den Befehl der Behörden vom Lande gestellt worden sind und im Königlichen Traktamente stehen.

c) daß auch die Kinder der im Felde gebliebenen oder gestorbenen Soldaten die unter No. 7. der Zusammenstellung bemerkten Unterstützungen bis zu dem oben unter a. bezeichneten Zeitpunkte erhalten.

Hiernach ist von den Kreis- und Orts- auch andern dabei konkurrirenden Behörden und Individuen der Kurmark aufs pünktlichste zu verfahren.

Das was hiernach den Frauen und Kindern gebührt, ist ihnen, insofern selbige es nicht schon auf den Grund der frühern Bekanntmachungen im Amtsblatt erhalten haben, längstens binnen 14 Tagen vom Empfang des Amtsblatts ab gerechnet, nachträglich zu verabreichen, und werden die Behörden dafür, daß dies geschehe verantwortlich gemacht, da aus mehreren eingekommenen Beschwerden der Berechtigten hervorgeht, daß dies bisher nicht überall geschehen ist. In Ansehung des Verfahrens wegen der Liquidationen und Berechnungen dieser Unterstützungen behält es bei den desfalsigen Bekanntmachungen im Amtsblatt sein Bewenden, so wie überhaupt solche in so weit in Kraft bleiben, als sie nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung abgeändert, oder näher bestimmt werden. Obgleich in der Bekanntmachung vom 24sten Dezbr. v. J. Stück 55. Pag. 576. des Amtsblatts §. 7. der allgemeinen Verfassung gemäß bestimmt ist, daß sich diejenigen, welche sich zu diesen Unterstützungen für berechtigt halten, wenn sie sich bei abweisenden Bescheiden der Ortsbehörden nicht beruhigen zu können glauben, zunächst an die Behörden des Kreises, und erst wenn sie auch durch deren Bescheid sich für beschwert zu sein erachten, sich an uns zu wenden, und die von den Orts- und Kreisbehörden erhaltenen Bescheide beizufügen haben; so sind doch viele Gesuche, ohne jenes Verfahren zu beobachten, theils mündlich, theils schriftlich bei uns angebracht.

Um auf der einen Seite unnütze Schreibereien zu vermeiden und auf der andern Seite den Berechtigten sobald als möglich den Genuß der ihnen gebührenden Unterstützungen zu verschaffen, haben die Ortsbehörden sogleich nach dem Eingange dieser Bekanntmachung, diejenigen Frauen, über deren Berechtigung sie in Zweifel sind, vor sich zu fordern, die Umstände sorgfältig zu prüfen und darüber bei den landräthlichen Behörden anzufragen, welche sie weiter bescheiden, oder darüber an uns berichten werden. Zugleich aber haben die Ortsbehörden auch die Frauen zu belehren, daß es auf keine Weise die Entscheidung über ihre Ansprüche beschleunigen könne, wenn sie mit Vorbeigehung der Orts- und Landräthlichen Behörden, oder ohne Beifügung der von selbigen erhaltenen Bescheide, ihre Beschwerden bei uns unmittel-

bar

bar schriftlich oder mündlich anbringen, indem uns die örtlichen und persönlichen Umstände nicht hinreichend bekannt sein können, um die Supplikantinnen bestimmt zu bescheiden, und daher doch erst die Berichte der Orts- oder Kreisbehörden von uns eingefordert werden müssen. Auch haben vielfältig Mütter und andere Angehörige der im Felde stehenden Soldaten und Landwehrmänner die den Frauen und Kindern zugestandenen Unterstützungen nachgesucht. Da wir nicht ermächtigt sind, solche andern Personen zu bewilligen, als denen, welchen selbige von des Königs Majestät oder den höhern Behörden zugestanden sind; so muß es wegen Unterstützung solcher Personen aus den Ortsarmen- oder Kreiskassen lediglich bei den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden behalten und werden unstatthafte Gesuche um Bewilligung der nur den Frauen und Kindern der Militairpersonen zustehenden Unterstützungen nicht berücksichtigt werden.

Uebrigens werden auf die von den Behörden und einzelnen Personen über diese Gegenstände eingekommenen oder bis zur Publikation gegenwärtiger Bekanntmachung noch eingehenden Anfragen und Anträge weiter keine Bescheide erfolgen, insofern sie hierdurch entschieden sind. Potsdam, den 20sten April 1814.

Unterstützungen

an die Frauen und Kinder deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind.

Nach dem Reglativ vom 17ten März. 1810. §. 59.

I. In den servispflichtigen Städten.

1stens die zurückbleibenden Ehefrauen der Offiziere, vom Staabskapitain und Stabsrittmeister abwärts, der Unterstaabs-Offizianten und aller wirklichen Militairpersonen mit Inbegriff des Regimentsschreibers, erhalten:

a) die Hälfte des in Friedenszeiten bestimmten Servises:

Die Städte der 1sten Klasse sind diejenigen, welche mit Ausschluß des Militairs 1000 Seelen und darüber haben, und in diesen Städten, imgleichen in den Städten der 2ten und 3ten Klasse, sind die halben Servissätze:	Monatlich: in den Städten. 1. Klasse. rtl.	gr.	2 u. 3. Klasse. rtl.	gr.
für die Frau ein. Staabskapit. od. Staabsrittmstrs.	3	—	2	6
" " " " Lieutenants oder Adjutanten .	2	12	1	21
" " " " Regimentschirurgus . .	4	—	3	—
" " " " Brigadeauditeurs . .	3	—	2	6
" " " " Bataillonsquartiermeisters .				
" " " " Bataillonschirurgus . .	2	12	1	21
" " " " Feldpredigers . . .				

für

	Monatlich: in den Städten.			
	1. Klasse.		2. u. 3. Klasse.	
	rtl.	gr.	rtl.	gr.
für die Frau ein. Feldküsters . . .	1	12	1	3
„ „ „ „ reitenden Oberjägers . .	2	12	1	21
„ „ „ „ „ Feldjägers . .	1	12	1	3
„ „ „ „ Feldwebels, Wachtmeisters und wirklichen Ober-Feuerwerkers .	1	12	1	3
„ „ „ „ Regimentsschreibers . .	1	—	—	18
„ „ „ „ Sekretairs bei d. Kriegeskommiss.	2	12	1	21
„ „ „ „ Inspektors bei dem Train „	1	12	1	3
„ „ „ „ Ober-Staabschirurgus beim fliegenden Lazareth . . .	3	—	2	6
„ „ „ „ Oberchirurgus beim flieg. Lazareth	2	12	1	21

NB. Die höheren Sätze bei der Kavallerie zu Friedenszeiten betreffen nur den Stallservis, wovon die Frauen nicht die Hälfte erhalten.

Nach der Kabin. Ordre vom 20. Febr. 1814.

b) 4 Kommißbrode à 6 Pfund oder 18 Pfund Mehl monatlich;

vom 1sten Jan. 1814 an.

c) für die Wintermonate November bis Ende März $2\frac{1}{2}$ Klafter freies Brennholz, nach vorgängiger Feststellung ihrer Dürftigkeit, und:

Nach Festsetzung des Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe u. Oder.

d) wenn der Ehemann im Laufe des Krieges eine höhere Charge bekömmt, erhält auch die Ehefrau die höhere Servizzahlung; dagegen hören sämmtliche Benefizien auf, sobald der Mann zum wirklichen Kapitain oder Rittmeister avanzirt ist.

2tens die Familien der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichem Range stehenden Militairpersonen behalten bis zur nächsten Miethezeit:

Naturalquartier, wofern die Männer es gehabt haben;

Nach dem Regulativ vom 17ten März 1810. §. 59. und wegen der zum Train- und Fuhrwesen ausgehobenen Männer, nach der Kabin. Ordre v. 20. Febr. 1814.

welterhin aber bleibt ihnen:

a) der bestimmte Frauen- und Kinderservis, und zwar:

für die Frau eines Unteroffiziers, Regimentstambours, Staabstrompeters, Paukers, Quartiermeisters, Büchsenmachers, Büchsen-

senschäfters, Kurschmiedes, Sattlers, Bataillonstambours, Eskadronstrompeters, Hautboisten, Bombardiers, Gemeinen, Tambours, Hornisten, Pfeifers, Wagemeisters, Schirrmeisters, Trainsoldaten und Fuhrknechts,

in den Städten der 1sten Klasse monatlich . . 12 gGr.

in den Städten 2ter und 3ter Klasse monatlich . . 9 gGr.

auf jedes Kind bis zum zurückgelegten 14ten Jahre,

in den Städten der 1sten Klasse monatlich . . 6 gGr.

in den Städten 2ter und 3ter Klasse monatlich . . 4½ gGr.

Nach dem Regulativ vom 17ten März 1810. §. 6.

b) 4 Kommißbrode à 6 Pfund oder 18 Pfund Mehl, monatlich;

Nach der Festsetzung des Hrn. Staatskanzlers v. 12. Aug. 1813.

c) für die Wintermonate November bis Ende März 2½ Klafter freies Brennholz, nach vorgängiger Feststellung ihrer Dürftigkeit.

Desgleichen vom 17. Nov. 1813.

3tens die Frauen der im Kriege stehenden Kompagnie- und Eskadronchirurgen (auch wenn solche erst in diesem Kriege in Dienst getreten sind) sollen für sich und ihre Kinder erhalten:

Nach der Festsetzung des Staatskanzlers vom 19. Nov. 1813.

a) Servis. Die Sätze sind:

für die Frau eines Kompagnie- oder Eskadronchirurgus von der Garde, in den Städten der 1sten Klasse monatl. 1 rtlr. 12 gr.

in den Städten der 2. u. 3. Kl. „ 1 „ 3 „

für die Frau eines Kompagnie- oder Eskadronchirurgus bei den übrigen Truppen in den Städten der 1ten Klasse monatl. 12 gr.

in den Städten der 2. u. 3. Kl. „ 9 „

und auf jedes Kind dieser letzten Art, bis zum zurückgelegten 14ten Jahre, in den Städten der 1sten Klasse monatl. 6 gr.

in den Städten der 2. u. 3. Kl. „ 4½ „

Nach der Kabin. Ordre vom 20. Febr. 1814.

b) Brod oder Mehl in Natur } wie bei No. 1. u. 2.
c) freies Brennholz . . . } beide Arten von Frauen.

4tens die Berechtigung zu diesen Benefizien fängt sich an:

a) bei dem stehenden Heere oder gewöhnlichen Militair, mit dem Tage da die Männer ausmarschirt sind, weil sie bis dahin auf sich,

sich, ihre Frau und Kinder, entweder Servis oder Quartier erhalten haben.

Nach der Festsetzung des Staatskanzlers vom 12. Aug. 1813.

b) Bei den Freiwilligen, Landwehrmännern, und bei denen, welche weder Servis noch Quartier erhalten haben, mit dem Monat in welchem der Mann in Reihe und Glied getreten ist.

Nach dem Regulativ vom 17ten März 1810. §. 59.

5tens. Sie hört auf, wenn die Truppen die gewöhnlichen oder Friedensgarnisonen bezogen haben.

NB. Hiernach und wie auch schon immer gewesen ist, erhalten die während des Feldzuges gewordenen Wittwen die Unterstützung so lange fort, wie sie die Frauen deren Männer noch leben bekommen, weil die Wittwen nicht dafür können, daß ihre Männer gestorben, oder vor dem Feinde geblieben sind.

Nach der Kabinetsordre vom 20. Febr. 1814.

6tens. Der Unterschied zwischen Alt- und Neu- oder nach dem 1. Januar 1810. verheiratheten, hört vom 1sten Januar 1814. an gänzlich auf:

wie vorher.

7tens. Mutterlose Kinder sollen zusammen dasselbe erhalten, was ihre Mütter bekommen haben oder bekommen würden.

Hiernach wird für die Kinder:

a) der nach dem Regulativ vom 17ten März 1810. festgesetzte Kinderservis gezahlt, desgleichen:

b) der Servis den die Mütter erhalten haben oder bekommen würden,

c) das Brennholz welches für die Mütter bestimmt ist, und

Nach der Bestimmung des Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe u. Oder vom 18. April 1814.

d) die den Müttern bewilligte volle Brodportion.

Nach der Kabinetsordre vom 20. Febr. 1814.

8tens. Die Unterstützungen sind von keiner Garnison abhängig.

NB. Das heißt: Die Frau braucht nicht in dem Orte zu bleiben, wo ihr Mann war; jedoch wenn sie auch Servis haben will, muß sie sich in einer servispflichtigen Stadt aufhalten.

gtens. Zu diesen Unterstützungen gehören die Frauen aller Arten von Truppengattungen, mit Einschluß der zum Train- und Fuhrwesen ausgehobenen Männer, sobald sie zum Militairdienst bestimmt sind, und ihre Frauen zurück lassen müssen.

II. In den nicht servispflichtigen Städten und auf dem platten Lande.

Da in diesen Städten und auf dem platten Lande kein Servis aufgebracht wird; so erhalten auch die daselbst sich aufhaltenden Frauen der in dem vorigen Abschnitt I. No. 9. benannten Truppenarten, keinen Servis auf sich und ihre Kinder, jedoch alle übrige darinn aufgeführte Benefizien.

No. 122. Schiffsknechte. L.M.S.3283.

Nach mehreren uns zugekommenen Anzeigen wird die unterm 19ten September 1811. den landräthlichen und Polizeibehörden ertheilte Vorschrift, daß sich die Schiffsknechte jedesmal durch Erlaubnißscheine der Kanton-Revisionskommission über ihre Abwesenheit legitimiren sollen, nicht überall befolgt, und dadurch veranlaßt, daß sich viele zum Militairdienst brauchbare und verpflichtete Leute demselben entziehen. Die Beobachtung jener Vorschrift wird daher nicht nur hiermit den Schiffsknechten wiederholt aufgegeben, sondern auch deshalb noch Folgendes näher bestimmt.

Da jetzt keine Militair-Kantonkommissarien vorhanden sind, so haben die Schiffsknechte das Legitimationsattest bei den landräthlichen Behörden, und die aus den vier großen Städten der Provinz, Berlin, Potsdam, Frankfurth und Brandenburg resp. beim Herrn Polizeipräsidenten Lecoq und den Herrn Polizeidirektoren nachzusuchen. Zur Erlangung dieser Atteste müssen sie besagten Behörden Bescheinigungen derjenigen Institute, unter deren Direktion die Schiffe stehen, worauf sie arbeiten wollen, oder der Privateigenthümer der Schiffe beibringen, welche die Art der Schiffe, die Bestimmung der Fahrt, die Dauer derselben, und alle übrigen Umstände enthalten, aus welchen die Behörden die Nothwendigkeit der einstweiligen Freilassung des Knechts vom Militairdienst gehörig beurtheilen, und ihnen nach Bewandniß der Umstände den Erlaubnißschein ertheilen können. Mit einem solchen Atteste müssen sich sämmtliche Schiffsknechte vom Tage der Bekanntmachung dieser Bestimmung im Amtsblatte an binnen vier Wochen versehen, und solches den Behörden jedesmal auf Erfordern vorzeigen, widrigenfalls sie angehalten, und der landräthlichen oder Polizeibehörde ihres Geburts- oder Wohnorts zur Einziehung beim Militairdienst werden abgeliefert werden. Um sich nicht der Verlegenheit auszusetzen, daß die Fahrten durch das Anhalten nicht legitimirter Schiffsknechte unterbrochen werden, werden die Behörden, welche die Schiffahrten dirigiren, so wie die Privat-Schiffseigenthümer darauf zu halten haben, daß jeder Schiffsknecht mit dem erforderlichen Erlaubnißschein versehen sei. Sämmtliche Behörden der Kurmark, und insbesondere auch die Wasserzoll-,

zoll-, Kanal- und Schleusenämter haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften nach Verlauf der obbemerkten Frist pünktlich zu halten, sich sodann die Scheine vorzeigen zu lassen, die damit nicht versehenen Schiffsknechte anzuhalten, und selbige der landräthlichen oder Polizeibehörde ihres Wohn- oder Geburtsorts sogleich zurückzuliefern.

Wegen Freilassung der Steuerleute behält es bei der Seitens der Generalkommission zur Organisirung der Landwehr unter 17ten v. M. erlassenen Verfügung sein Bewenden, auch versteht es sich, daß nur die in der Kurmark gebohrenen oder wohnenden Schiffsknechte sich mit den bemerkten Erlaubnißscheinen zu versehen haben.

Alle Polizei-, Zoll- und Akzisebehörden sind verpflichtet jedem Schiffer, der sich im Bezirk ihres Wirkungskreises vom Tage der Bekanntmachung dieser Bestimmung an bis nach Verlauf der obbemerkten 4 Wochen befindet, den Inhalt dieser Verordnung speziell bekannt zu machen, damit künftig keiner sich mit Unwissenheit zu entschuldigen veranlaßt wird.

Potsdam, den 21sten April 1814.

No. 123. Einquartirungsverbindlichkeit der Militairpersonen. P. 897. April.

Sr. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20sten Februar d. J. an des Herrn Militairgouverneurs, Generallieutenant von L'Estocq, die in dem vorjährigen Amtsblatte sub No. 289. bekannt gemachte Bestimmung des Herrn Staatskanzlers vom 28sten September v. J.

daß alle inaktive, pensionirte oder sonst angestellte, nicht im Felde befindliche Militairs, gleich den Zivilоffizianten Naturaleinquartirung tragen müssen

zu bestätigen und dabei zu bemerken geruht,

daß die in den Provinzen befindlichen Militairs ganz den Offizianten zu vergleichen sind, welche von ihrem Diensteinkommen alle staatsbürgerliche Lasten tragen und Einquartirung selbst dann übernehmen müssen, wenn sie Dienstwohnungen besitzen, deren Surrogat der von den Städten dem Militair gezahlte Servis ist.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 20sten April 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 17. Domainenkaufgelder.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß Seine Königl. Majestät mittelst einer aus dem Hauptquartier Chaumont am 10ten März c. an den Herrn Finanzminister erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre festzusetzen geruhet haben, daß die Kabinetsbefehle vom 14ten August und 17ten November 1813. wegen Suspension aller Exekution gegen

Grund-

Grundbeſitzer bei rückſtändigen Kaufgeldern von den in neuern Zeiten veräußerten Domainen, weder in Abſicht der Kapitalsforderung noch der Zinſen davon in Anwendung kommen, vielmehr die Käufer zur Zahlung in den beſtimmten Terminen angehalten werden ſollen.

Berlin, am 12ten April 1814.

Perſonalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Steinhauſen iſt an die Stelle des abgehenden Referendarii Nernſt interimiſtiſch zum Exekutionsdirektor bei dem Kammergericht beſtellt worden.

Der Prediger Froſch zu Crane iſt als Prediger zu Groß und Klein Bähnitz und der Rektor Vollbeding zu Liebenwalde als Prediger zu Viermannsdorf beſtätigt, der Konrektor Schulz zu Treuenbrietzen aber zum Feldprediger bei dem erſten Armeekorps beſtellt.

Der interimiſtiſche Schullehrer Tinzmann zu Weiſſenſpring iſt zum Schullehrer und Kantor in Ober-Lindow und der Seminariſt Lehmann zum Schullehrer in Weiſſenſpring beſtellt, der Schullehrer Sauer zu Klein-Glienicke aber als Schullehrer zu Ziepel beſtätigt.

Der Invalide Lehmann iſt zum Thorſchreiber in Prißwalk und der Invalide Liberenz zum Thorviſitator in Potsdam ernannt.

Vermiſchte Nachrichten und Belehrungen.

Geſchenk an das Taubſtummen- und Blindeninſtitut.

Des Königs von Sachſen Majeſtät haben in Berlin das Taubſtummeninſtitut und die Blindenanſtalt zu beſuchen, und zum Beweiſe Ihres Wohlgefallens über die Kenntniſſe und Fertigkeiten der Zöglinge einer jeden dieſer Anſtalten ein Geſchenk von Einhundert Thalern zuſtellen zu laſſen geruhet.

Jahrmarkt in Burg.

Der nach dem diesjährigen Kalender in Burg auf den 19ten Mai d. J. angeſetzte Jahrmarkt wird, weil das Himmelfahrtsfeſt an demſelben Tage ſtatt findet, am 12ten Mai d. J. abgehalten werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 18.

Potsdam, den 6ten Mai 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 218. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten März 1814 betreffend den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Aussenwerken.

No. 219. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten März 1814 betreffend die Bestimmung, daß der aus dem Domainenverkauf zu erlangende Betrag sobald als möglich zu den Kassen einzuziehn sei.

No. 220. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten März 1814 betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4ten April 1743 ergangenen Edikts.

Kriegsimpost.

Da nach ausdrücklicher besonderer Bestimmung alle einländischen Produkte und Fabrikate der Preußischen Provinzen jenseits der Elbe, desgleichen des Kottbusschen Kreises, wenn sie in die übrigen diesseits der Elbe gelegenen Theile der Monarchie eingehen oder durch solche passiren, der neuen Krieges-Impostabgabe nicht unterworfen sind, in den gedachten überelbischen Provinzen und im Kottbusschen Kreise auch überhaupt der Kriegesimpost noch nicht erhoben wird, mit Ausnahme des Falles, daß die an sich impostpflichtigen Waaren über Emden eingehen; so wird dies, um allen Zweifeln darüber zu begegnen, hiermit öffentlich zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Berlin, den 24sten April 1814.

In Auftrag des Herrn Finanzministers Exzellenz.
Die Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 124. Stempelpflichtigkeit der Mäklerattefte. A. 260. April.

Ueber die Stempelpflichtigkeit der von den Mäklern über geschlossene Schiffsbefrachtungsverträge zu ertheilenden Atteste oder Manifeste, imgleichen der gerichtlichen Atteste, womit Charte-Parties versehen werden, wie auch der sogenannten Schlußzettel, hat der Herr Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister durch die Verfügung vom 18ten v. M. bestimmt:

1) Mäklerattefte oder Manifeste, welche bei einem Kommerzkollegium, Handelsgericht oder einer andern öffentlichen Behörde, Behufs der Ausfertigung einer Charte-Partie eingereicht werden, müssen nach der allgemeinen Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 6. a. mit dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. versehen werden.

2) Die Duplikate, welche von diesen Attesten oder Manifesten, Seitens der Mäkler, den beiden Kontrahenten zur bloßen Nachricht ertheilt werden, sind stempelfrei, wenn sie mit der Ueberschrift:

„Abschrift"

versehen werden, und auf denselben bemerkt wird:

daß das bei dem Kommerzkollegium, Handelsgericht oder der betreffenden Behörde eingereichte Original auf einem Stempelbogen zu 8 gr. ausgefertigt worden.

Wird jedoch von einem solchen Duplikat ein öffentlicher Gebrauch gemacht, z. B. daraus geklagt, so ist zu demselben der gewöhnliche 8 gr. Stempel zu suppliren.

3) In den Fällen, wo das Mäklerattest oder Manifest dem Kommerzkollegium, Handelsgericht oder der sonstigen öffentlichen Behörde zur Ausfertigung einer Charte-Partie *nicht* eingereicht wird, bleibt es unverändert bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, nach welcher *jedes* Mäklerattest auf einem gewöhnlichen 8 gr. Stempelbogen auszufertigen ist.

4) Die bei einem Kommerzkollegium, Handelsgericht oder einer andern öffentlichen Behörde auszufertigenden Charte-Parties sind dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. unterworfen, und zu den gerichtlichen Attesten, womit sie versehen werden, ist in Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des angeführten Gesetzes ebenfalls ein 8 gr. Stempelbogen anzuwenden.

5) Die sogenannten Schlußzettel sind stempelfrei.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und genauesten Achtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8ten April 1814.

No. 125. Vorausdeklarationen. A. 1494. April.

Die Bekanntmachung vom 22sten November 1813. Amtsblatt Stück 51. No. 322. wegen Vorausdeklarationen der aus der Fremde einzubringenden hochimpostirten Waaren,

Waaren, wird dahin deklarirt, daß den Akzise- und Zollämtern statt der Zirkularverfügung vom 4ten Oktober 1802. No. 65. die Vorschriften der Zirkularverordnung der ehemaligen Akzise- und Zolldirektion zu Brandenburg vom 30sten August 1793. No. 147. und der §§. XVI. und XVII. des Grenzjäger-Reglements vom 16ten Januar 1801. zur genauesten Befolgung empfohlen werden.

Potsdam, den 15ten April 1814.

No. 126. Versteuerung der Holzfuder. A. 1036. April.

Nach dem Ministerialreskript vom 28sten März c. sollen die Akziseabgaben von den mit Ochsen und Kühen bespannten Holzfudern beim Eingange in die Städte einstweilen nach dem in dem Tarif vom 20sten März 1813. (Amtsblatt pro 1813. Stück 18. No. 141.) für die mit Graspferden bespannten Holzfuhren bestimmten Sätze, erhoben werden.

Potsdam, den 17ten April 1814.

No. 127. Fremdes Salz. A. 1853. April.

Bei den eingetretenen politischen Veränderungen in Beziehung auf den Preußischen Staat, kann hinführo alles Salz nicht anders als für Königliche Rechnung in die diesseitigen Staaten aus der Fremde ein- und durchgeführt werden. Es treten die in dieser Rücksicht vor dem Jahre 1806. gültigen Verordnungen ganz wieder in Kraft.

Privatpersonen können aus der Fremde niemals Salz anders als auf Pässe, die das Königliche Finanzministerium oder Namens desselben die Königliche General Salzdirektion ausgestellt hat, ein- und durchführen.

Hiernach haben sich sämmtliche Zoll- und Grenzbehörden genau zu achten, durchaus kein anderes als Königliches oder mit Pässen vorbemerkter Art begleitetes Salz ein- und durchzulassen, von letzterem in vorkommenden Fällen aber gleich eine Nachweisung, belegt mit einer Abschrift des Passes, nach folgenden Rubriken einzureichen.

1) Namen des Grenz-Eingangsorts,
2) Monat und Datum des Eingangs,
3) Namen des Schiffers oder Fuhrmanns der das Salz führt,
4) Namen des Eigenthümers oder Empfängers,
5) Versendungsort,
6) Bestimmungsort oder Provinz,
7) Quantität des eingebrachten Salzes nach Lasten und Tonnen.

Dagegen werden die bisherigen monatlichen Nachweisungen von dem ein- und durchgegangenen fremden Salze nicht mehr eingereicht.

Potsdam, den 28sten April 1814.

No. 128. Militairkommandanten. M. 749. April.

In Verfolg der in dem 14ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 138. No. 101. bekannt gemachten Verfügung vom 29sten v. M., daß vom 1sten April d. J. ab den Kreisdivisionairs und Militairkommandanten die Korrespondenzgel-

der und der Servis nicht mehr gezahlt werden sollen, wird den sämmtlichen betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung eröffnet, daß nach der Bestimmung des Königlichen Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe und Oder vom 15ten d. M., nunmehr auch die Verabreichung der Portionen an die Kommandanten in den Städten des gedachten Gouvernements, sowohl von Seiten der Kommunen als von Seiten der Königlichen Magazine, aufhört. Die Landsturmdivisionairs sollen aber die Rationen und Portionen noch ferner und bis auf weitere Bestimmung beibehalten. Potsdam, den 29sten April 1814.

No. 129. Pionirkompagnien. M. 891. April.

Es sind Beschwerden darüber eingegangen, daß von den Pionirkompagnien auserexerzirte und nach vollendeter Ausarbeitung mit Pässen in die Kantons entlassene Leute, ungeachtet der Vorzeigung ihrer Pässe, von den Kreisbehörden eingezogen, und zur Landwehr oder andern Truppentheilen abgegeben werden.

Da es unstatthaft ist, daß Leute, welche bereits bei einem Truppentheile in Eid und Pflicht genommen sind, zu andern Waffengattungen eingezogen werden; so wird nach der Bestimmung des Königlichen Militairgouvernements hiermit zur Achtung bekannt gemacht, daß die Pässe der ins Kanton entlassenen Pionirs respektirt werden, und die Inhaber derselben ihren Kompagnien verbleiben sollen.

Potsdam, den 30sten April 1814.

No. 130. Portions- u. Rationsetat für die Kaiserlich Russischen Offiziere. M. 850. April.

Gemäß der Verfügung des Königlichen Militairgouvernements für das Land zwischen der Elbe und Oder vom 21sten d. M. haben sämmtliche Behörden und Individuen der Kurmark nach den Bestimmungen des nachstehenden Etats der den Kaiserl. Russischen Offizieren gebührenden Rationen und Portionen zu verfahren. Potsdam, den 30sten April 1814.

Etat

der Portionen und Rationen, welche den Kaiserlich-Russischen Offizieren verschiedener Grade zustehen.

	Rationenzahl in Natura.	Hierunter sind begriffen Pferde: Reit-	Zug-	Portionen für die Domestiken.
Für einen commandirenden General	40	Die Zahl der Reitpferde ist beliebig.		so viel Port. er verlangt.
" " Chef des Generalstaabes.	20	8	12	nach sein. Grade.
" einen General en chef	24	8	16	12
" " General-Lieutenant	18	6	12	10

Na-

	Rationenzahl in Natura.	Hierunter sind begriffen		Portionen für die Domestiken.
		Pferde		
		Reit-	Zug-	
Für denselben, wenn er Chef eines Armeekorps ist	24	8	16	nach seim. Grade.
„ einen General-Quartiermeister . .	18	8	10	eben so.
„ „ „ du jour	18	8	10	eben so.
„ einen General-Major	12	5	7	8
„ denselben, wenn er eine Division kommandirt	18	6	12	8
Für die Obersten:				
für die Obersten der Kavallerie u. reitenden Artillerie	7	3	4	6
„ „ „ „ „ „ wenn sie nicht Regim.				
Kommandeurs sind	6	3	3	6
„ „ „ „ „ „ u. Quartiermeister	7	4	3	6
„ „ „ „ „ „ der Infanterie, Artillerie, des Corps d. Genie, der Pionir u.				
Pontonir . . .	5	3	2	6
Für die Obrist-Lieutenants:				
von der Kavallerie und reitenden Artillerie .	6	3	3	4
für einen Obristlieutenant, Kommandeur eines				
Infanterieregiments	7	3	4	4
„ „ „ „ „ u. Quartiermeister	5	3	2	4
„ denselben, als Stellvertreter d. 1. Quartierm.	6	4	2	4
„ die Obristlieutenants der Infanterie, Artillerie, Korps de Genie, Pionir und Pontonir	4	2	2	4
„ d. Obristlieutenants u. Regimentskommand.	5	3	2	4
Für die Majors:				
der Kavallerie	6	3	2	3
„ „ und Regimentskommandeurs .	7	3	4	3
„ Infanterie	4	2	2	3
„ „ und Regimentskommandeurs .	6	3	2	3
Für d. Kapitains u. Staabs-Kapitains:				
der Kavallerie, reitenden Artillerie u. Quartierm.	4	2	2	2
„ Artillerie	2	1	1	2
„ Infanterie, des Korps de Genie, Pionir und Pontonir	2	—	2	2

Ra-

	Rationenzahl in Natura.	Hierunter sind begriffen. Pferde: Reit-	Hierunter sind begriffen. Pferde: Zug-	Portionen für die Domestiken.
Für die Lieutenants, Sekondelieutenants, Kornets und Fähnriche:				
der Kavallerie, reitenden Artillerie u. Quartierm.	3	2	1	1
für einen 1sten General-Staabsmedikus	5	2	3	2
" " General-Staabsmedikus em. Armeekorps	4	2	2	2
" " Divisionsmedikus	4	2	2	2
" " Regimentschirurgus	3	1	2	2
" die Unterchirurgen	2	1	1	1
" die 1. Feldprediger	4	1	3	2
" " gewöhnlichen Feldprediger	2	1	1	1
" " Ober-Auditeur	3	1	2	2
" " Auditeur	2	1	1	1
" " Stallmeister	2	1	1	1
Für die Adjudanten:				
NB. Die Adjudantmajors, die Generalsadjudanten, Brigadeadjudanten, Reg. und Bataillonsadjudanten, sind nach ihren Graden den Kavallerieoffizieren gleichgestellt; nur erhalten sie eine Ration mehr.				
Für die Chefs des Corps de Genie und der Artillerie:				
Der Generalintendant der Armee, der General-Verpflegungskommissarius, der General-Kriegeskommissarius, der Generalauditeur, die Direktoren der militairischen Verbindungen, so wie der Militairlazarethe, die Landesintendanten, Intendanturoffizianten sowohl bei der Verpflegungspartie als beim Kommissariat, erhalten die nämlichen Portionen und Rationen wie die Kavallerieoffiziere.				
Anmerkung. Das Verhältniß der Reitpferde zu den Zugpferden ist ihnen anheimgestellt.				
Für e. Prévot-général, weñ er weniger als Oberst. ist	6	4	2	
" " " " " mehr " " "	7	4	3	
" " Prévot-major	5	3	2	nach
" " Prévot	4	2	2	ihren
" " Vaguemestre-gén'r., weñ er wen. als Ob. ist	6	4	2	Graden
" " " " " mehr " " "	7	4	8	
" " Vaguemestre-major	5	3	2	

Der Generalintendant Canerin.

In-

No. 151. Unterstützung der invalide gewordenen Landwehr- u. Landsturm-Männer. P. 1553. April.

Indem wir die nach dem von des Königs Majestät genehmigten Grundsätzen entworfene uns vom Königlichen Militairgouvernement zugefertigte Instruktion, wegen Unterstützung der bei der Landwehr und dem Landsturme oder als Freiwillige dienenden im Kriege invalide gewordenen Streiter und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, so wie die deshalb ergangene Bekanntmachung des Königlichen Militairgouvernements zwischen der Elbe und Oder vom 18ten d. M. zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Landräthe auf, sofort in ihren Kreisen diese Angelegenheit nach der nähern Bestimmungen jener Instruktion zur Ausführung zu bringen, so wie wir die Polizeidirektoren und Magistrate in den drei grossen Städten Potsdam, Frankfurth und Brandenburg ebenfalls anweisen, gemeinschaftlich einen Ausschuß aus den Mitgliedern der Kommune zu bilden, der sich den im §. 4. der Instruktion gedachten Geschäften unter ihrer Leitung unterzieht.

Von dem Fortgange dieser Angelegenheit haben die Landräthe, Polizeidirektoren und Magistrate in den gedachten großen Städten von 14 zu 14 Tagen uns ausführlichen Bericht zu erstatten. Potsdam, den 27sten April 1814.

Bekanntmachung.

Wir vertrauen den erprobten Gesinnungen der Einwohner der Kurmark von allen Klassen, daß sie sich beeifern werden, auf dem Wege, welchen die nachstehende, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre de dato Troyes den 18ten v. M. an den Herrn Staatskanzler genehmigte Instruktion auf eine so ansprechende Weise verzeichnet, einen Theil ihrer Schuld an ihre Retter so abzutragen, wie es die Nation ihrer Ehre und ihrem Gefühl schuldig ist. Es ist keiner unter uns, der sich die Heiligkeit dieser Pflicht nicht eingesteht; die Edleren und Besseren machen sich ihre Erfüllung von selbst zur Angelegenheit des Herzens und daß eine solche Stimmung möglichst allgemein werde, sei fortan das Ziel der vereinten Bemühungen aller Guten, eines jeden in seinen Umgebungen.

Die Königl. Kurmärksche Regierung wird sofort die nöthigen Verfügungen treffen, daß sich in jedem Kreise und in jeder großen Stadt ein Ausschuß nach den Vorschriften der Instruktion bilde. Wir dürfen bei dem herrlichen Sinne, welcher sich in den Kreisen und Städten bei Errichtung der Landwehr im vorigen Frühjahr äußerte, mit Bestimmtheit annehmen, daß auch dieser Angelegenheit diejenige Wärme und ausdauernde Sorgfalt gewidmet werden wird, welche — die Erfahrung lehrt es — großen und guten Endzwecken stets den Erfolg sichert.

Da übrigens nach §. 6. der Instruktion freiwillige Geldbeiträge von allen Behörden gesammelt, und an die Kreis- und städtischen Ausschüsse gezahlt werden, so finden wir uns veranlaßt, in der Regel alles Sammeln von freiwilligen Geldbeiträgen durch Privatleute und Vereine ausdrücklich hierdurch zu verbieten.

Dieses Sammeln führt, so wie die willkührliche Verwendung der gesammelten Beiträge, welche der Sammelnde gewöhnlich als ein Recht betrachtet, welches ihm ohne Unbilligkeit nicht geschmälert werden dürfe, sehr erhebliche Nachtheile mit sich und schadet gewöhnlich der Erreichung des Endzwecks im ganzen schon dadurch, daß die Uebersicht verlohren geht. Gegeben Berlin, den 18ten April 1814.

Allerhöchstverordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. v. Bülow.

In-

Instruktion

für die Regierungen Behufs der Unterstützung der bei der Landwehr und dem Landsturme oder als Freiwillige dienenden im Kriege invalide gewordenen Streiter, oder deren Wittwen und Waisen.

Zweck u. Ausdehnung der Instruktion.

§. 1. Der Zweck der gegenwärtigen Instruktion ist die Beschaffung einer Unterstützung für solche aus dem gegenwärtigen Kriege zurückgekommenen Invaliden, oder die Hinterlassenen solcher Gebliebenen, welche ohne konventionelle Verbindlichkeit zum Soldatenstande, entweder freiwillig dem Rufe des Königs gefolgt, oder von ihren Mitbürgern in den Kampf geschickt worden, also berechtigt sind, von denen Unterstützung zu fordern, deren Erhaltung sie die Kräfte aufgeopfert habe, die ihnen früher den Erwerb gewährten. Die dieser Berechtigung gegenüberstehende Verbindlichkeit zur Unterstützung ist von der Nation so allgemein anerkannt und wird überall mit so großer Willfährigkeit aufgenommen, daß es nur darauf ankommt, den Weg vorzuschreiben, auf welchem diese Unterstützung für ihre regelmäßige Forcedauer gesichert und mit Ordnung ausgeführt werden kann.

Bestimmung der zur Unterstützung Berechtigten.

§. 2. Alle Krieger haben nur für ein Vaterland und für einen Zweck gestritten — alle haben daher auf die Dankbarkeit der Nation gleiche Ansprüche und ein Recht auf Unterstützung für sich, wenn sie durch Verstümmelung zum eigenen Erwerb unfähig gemacht, zurückkehren, oder für ihre Hinterlassenen, wenn sie auf dem Felde der Ehre geblieben.

Der Staat tritt durch die Aufnahme in die Invalidenhäuser, durch die Einstellung in die Invalidenkompagnien, durch die Gewährung des Gnadenthalers, durch Ertheilung passender Zivilstellen und durch seine Pensionsfonds auf alle Weise hinzu; die Anzahl der Unterstützungsbedürftigen ist aber durch den blutigen Krieg zu groß geworden, als daß der Staat für alle sorgen könnte, und die Nation wird gern kräftig hinzutreten. Vorzugsweise wird die Nation bereit sein, diese Unterstützung den Landwehrmännern, Landsturmmännern und freiwilligen Jägern zu gewähren, und von diesen ist auch hier im allgemeinen die Rede. Alle Landwehr und Landsturmmänner und freiwillige Jäger haben daher einen Anspruch auf Unterstützung, wenn sie durch den gegenwärtigen Feldzug invalide geworden sind, d. h. untüchtig zur eigenen Beschaffung ihres Erwerbes. Auch auf Ausländer erstreckt sich also diese Berechtigung, sofern sie in jene Kathegorie gehören.

Nothwendige Bedingung der Berechtigung zur Unterstützung ist die in höherm oder niedern Grade existirende Unfähigkeit, den Unterhalt

a) durch eigene Kräfte,
b) durch eigenes Vermögen
c) durch das Vermögen der gesetzlich zur Unterstützung verpflichteten Verwandten zu beschaffen.

Absolut verpflichtet zur Unterstützung sind Verwandte in gerader auf und absteigender Linie, die Verbindlichkeit der Seitenverwandten wird nach der konkreten Verhältnißen beurtheilt. Nächst der Invaliden selbst haben aber auch

die Frauen und Kinder der Invaliden, so wie die Wittwen und Waisen der Gebliebenen

unter den obigen Modalitäten gleichmäßigen Anspruch auf Unterstützung.

§. 3. Die

§. 3. Die Leistung und Beschaffung der Unterstützung kann nicht ausschließlich Kommunal- oder Kreissache sein, weil in der Regel kein Verhältniß zwischen den Berechtigten und Verpflichteten angenommen werden kann, da namentlich bei der Landwehr und dem Landsturm vorausgesetzt werden muß, daß eintretende bedeutende Verluste ganze Striche Landes treffen, aus denen die Bataillons formirt waren, während die aus andern Theilen formirten Bataillons vielleicht gar nicht leiden. Es muß also, um der Ausführung nicht zu enge Schranken zu setzen, die Beschaffung der Unterstützung zur Provinzialangelegenheit werden, doch nur subsidiarisch, dergestalt, daß zunächst die Kommunen prinzipaliter, und auf alle Fälle zum ersten Vorschuß verpflichtet sind, und nur, wenn die von ihnen zu leistende Unterstützung die Quantität der ordinairen Kontribution übersteigt, der Kreis, und wenn auch für diesen die zu leistenden Unterstützungen die Quantität der ordinairen Kontribution übersteigen, die ganze Provinz so hinzutritt, daß alsdann die Königliche Regierung die Ausgleichung nach den überhaupt bei Leistungen aller Art zur Ausübung kommenden Prinzipien übernimmt.

Nähere Bestimmung der Prästations-Verbindlichkeit.

§. 4. Die in Rede stehende Unterstützung kann nicht nach feststehenden Bestimmungen der Quantität erfolgen, sondern muß für jeden einzelnen Fall der Berechtigung, mit spezieller Berücksichtigung konkreter und individueller Verhältniße, besonders arbitrirt und festgesetzt werden. Es müssen daher besondere Behörden hierzu konstituirt und aus solchen Mitgliedern bestellt werden, welche vermöge ihrer Verhältnisse im Stande sind, Prüfungen vorzunehmen und Bestimmungen zu geben, die Jedermann anzuerkennen Veranlassung hat.

Organisation des Unterstützungs-regulirungs-geschäfts.

Dies wird dadurch erreicht, daß für jeden Kreis ein Ausschuß organisirt wird, welcher unter dem Vorsitze des Landraths aus denselben Mitgliedern besteht, welche den Landwehr-Kreisausschuß bildeten, nemlich:

2 Deputirten der Gutsbesitzer,
1 Deputirten der Städte,
1 Deputirten der Bauern.

Mit der Administration, welche durchaus keine Kosten veranlassen muß, ist vor allen Dingen die höchstmögliche Publizität zu verbinden, weil die Ausführung die Nation unmittelbar interessirt.

Das Geschäft eines solchen Ausschusses besteht in folgendem:

1) Strenge Prüfung eines jeden Antrages um Unterstützung.
2) Prüfung und Festsetzung in wie weit der Nachsuchende,
   a. durch eigenes Vermögen,
   b. durch das Vermögen und die Kräfte seiner Verwandten
   c. durch eigene Ermerbsfähigkeit einen Theil seines Unterhalts selbst beschaffen kann.
3) Ausmittelung und Feststellung der Unterstützungsverbindlichkeit und Fähigkeit der Anverwandten.
4) Feststellung der Quantität der Unterstützung nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse.
5) Bestimmung des Anspruchs der Frau und Kinder, so wie der Wittwen und Waisen.
6) Regulirung der Realisation der Unterstützung.
7) Kontrolle, Rechnungsführung, Berichtserstattung.

Der Ausschuß vereinigt sich (am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der Kreisversammlungen) über die der Geschäftsführung zum Grunde zu legenden Prinzipien und braucht nicht fortwährend formirt zusammen zu bleiben. Mit den speziellen Ausführungen wird in der Regel der vorsitzende Landrath sich beschäftigen, dem dazu die Hülfe aller Kreis- und städtischen Behörden zur Disposition stehet. Das Resultat dieser Geschäftsführung und der damit verbundenen Rechnungslegung ergiebt, in wie weit den einzelnen Kommunen von dem Kreise, und dem Kreise von der Provinz zu Hülfe gekommen werden muß.

Quantität der Unterstützung

§. 5. Die gegenwärtig zu bestimmende Unterstützung ist von der gewöhnlichen Invalidenversorgung ganz verschieden. Letztere kann in bestimmten Quantitäten nach Maasgabe des Ranges angegeben werden, weil in der Regel der Stand der Kompetenten mit dem Range in Verhältniß steht, und eine konventionelle Verpflichtung für den Militairdienst vorausgegangen ist. Diese aber bezieht sich auf Individuen, welche über jene Pflichtigkeit und ohne Berücksichtigung des Standes und Ranges sich dem Feinde gegenüber gestellt haben. Jeder konkrete Fall hat daher sein eigenes individuelles Verhältniß, welches allein den Maaßstab zur Festsetzung der Quantität der Unterstützung abgeben kann, die der konstituirten Behörde obliegt. Begränzt wird diese Festsetzung durch den vorliegenden Zweck, einem jeden Unterstützungsberechtigten

die gewohnte Subsistenz im eingeschränktesten Verhältnisse

zu verschaffen.

Für eine jede Klasse von Staatsbürgern kann der Betrag dessen ausgemittelt werden, was zur nothwendigen Subsistenz erforderlich ist, er ergiebt sich aus der Erfahrung der Konsumtion im eingeschränktesten Verhältniß, ist aber selbst in jeder Klasse nach Maaßgabe der Lokalität verschieden.

Was für den Tagelöhner Verschwendung sein würde, reicht vielleicht für den Bürger oder angesessenen Bauer nicht zum nothdürftigen Bedarf hin; was für den Tagelöhner der armen Höhegegend Ueberfluß ist, genügt nicht für den Bedarf des Tagelöhners der reichen Bruchgegend; was der Einlieger auf dem Lande im Laufe eines Jahres verzehrt, reicht vielleicht nicht hin, den dürftigsten Unterhalt eines städtischen Tagelöhners auf drei Monate zu sichern. So steht der Bedarf überall mit der gewohnten durch individuelle Verhältnisse begrenzten Subsistenz in Verhältniß, und diese letztere dem Invaliden zu sichern, ist um so mehr die letzte Verbindlichkeit, als derselbe dadurch nur in die Lage versetzt wird, in welcher er sich bei unterbliebener Verstümmelung im schlimmsten Falle befunden haben würde. Diese gewohnte Subsistenz muß nach Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse, Wohnung mit Holz und Erleuchtung, Lebensunterhalt, Bekleidung und Nebenbedürfnisse umfassen, wobei die übriggebliebenen eigenen Kräfte des Berechtigten, so wie dessen Vermögen und die Unterstützungspflichtigkeit oder Fähigkeit seiner Verwandten in Anrechnung kommen.

Diese Bedürfnisse werden überall vorzugsweise in natura verabreicht, weil dadurch die Leistung den Kommunen erleichtert wird; indeß sie können auch nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse theilweise oder ganz in baarem Gelde überwiesen werden.

Was in Hinsicht der Quantität der Unterstützung für die Invaliden festgesetzt worden, findet auch Anwendung auf die Frauen und Kinder, je nachdem deren Sub-

sistenz

sistenz von der des Mannes durchaus oder theilweise abhängig ist, und auf die Wittwen und Waisen.

§. 6. Die Unterstützung der Invaliden und deren Angehörigen oder der Hinterbliebenen besteht: Beschaffung der Unterstützung.

1) entweder in Naturalprästationen
2) oder in baarem Gelde
3) oder in Naturalprästationen und baarem Gelde.

Nachdem die Quantität von dem Kreisausschusse festgesetzt worden, reglirt derselbe die Ueberweisung dahin, daß die Naturalleistung vorzugs- oder vorschußweise der Kommune aufgetragen wird.

In dieser Hinsicht gelten folgende Bestimmungen:

der berechtigte Landwehr- oder Landsturmmann gehört, ohne Rücksicht auf den Geburtsort, zu der Kommune, von welcher er zum Kriege gestellt wurde, oder an welche er sich zum Kampfe anschloß.

Der berechtigte freiwillige Jäger gehört der Kommune des Gerichtsstandes an, dem derselbe vor seinem Eintritt in den Militairstand untergeordnet war.

Für die regelmäßige Realisirung dieser Naturalprästationen sorgen und haften die Dorfgerichte oder städtischen Behörden.

Dasselbe ist der Fall für solche Leistungen, die andern Kommunen zugelegt werden, wo nämlich der Betrag die gewöhnliche Kontribution übersteigt.

Die Fonds zu den Geldunterstützungen werden generell von der Königl. Regierung und partiell von den Kreisausschüssen verwaltet. Prinzipaliter werden dazu die freiwilligen Beiträge in Anspruch genommen, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, daß fortlaufende Zahlungen die fortwährenden Unterstützungsleistungen sichern.

Die Beiträge werden von allen Behörden gesammelt, und an die Kreisausschüsse gezahlt, welche deshalb mit dem Generalfonds der Königl. Regierung in Rechnung stehen.

Nur subsidiarisch werden die Gelder für den fehlenden Bedarf zur Bestreitung der festgesetzten Unterstützungen von der Provinz nach den Prinzipien analoger Prästationen aufgebracht.

§. 7. Da diese Unterstützungen die Nation ganz vorzüglich interessiren, auch lediglich aus den Kräften der Nation bestritten werden, so muß auch die Administration öffentlich geführt und öffentlich Rechnung gelegt werden. Publizität der Verwaltung.

Es muß fortwährend auf dem offensten Wege zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

a. welche Individuen unterstützt werden,
b. in welcher Quantität die Unterstützung eines jeden Individui geleistet wird,
c. welche Kommunen, und welche Naturalprästationen und an wen sie solche verabreichen,
d. welche Beiträge und von welchen Individuen solche gegeben werden,
e. welche Zuschüsse und durch welche Mittel solche haben aufgebracht werden müssen.

Diese Bekanntmachung geschieht regelmäßig monatlich durch den Druck in den Provinzial-Amtsblättern von der Königl. Regierung auf den Grund der erhaltenen

Spe-

Spezialrapporte der Kreisausschüsse; — vierteljährig wird eine gedrängte Generalnachweisung von der Königl. Regierung zum Druck in die Hofzeitung befördert.

Erwartung in Hinsicht des Erfolgs.

§. 8. Die Unterstützung der Invaliden aus diesem Kriege, welcher den wesentlichsten Einfluß auf das Wohl und die Selbstständigkeit jedes Individui hat, ist eine Nationalangelegenheit; jeder Einzelne, jede Kommune, jeder Kreis kann hierbei das Interesse für diejenigen bewähren, welche das höchste Gut für den König und die Nation aufgeopfert haben. Vorzüglich aber finden die Mitglieder der Kreisausschüsse einen schönen Wirkungskreis, den sie mit Eifer und Anstrengung um so eher werden erfüllen können, als sie zu diesem Zwecke überall Kräfte und Willen werden bereit finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 18. Indult.

Nachstehende an den Herrn Justizminister ergangene Allerhöchste Kabinetsordre:

Ich genehmige es auf Ihren Bericht vom 21sten v. M. daß Sie die Ordre vom 17ten November v. J. wegen der Exekutionen gegen die Gutsbesitzer, wenn gleich sie nur für den Zeitraum bis zum 1sten April gegeben war, bis auf weitere Bestimmung aufrecht erhalten haben.

Hauptquartier Paris, den 14ten April 1814.

Friedrich Wilhelm.

wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten März d. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten April 1814.

Personalchronik.

Der Gränzjäger Frick ist zum Akziseaufseher in Wusterhausen, der invalide Unteroffizier Schwabe zum Thorvisitator in Potsdam und der Militairsupernumerarius Werner zum Thorvisitator in Brandenburg bestellt.

Todesfall.

Der ehemalige Gehülfe Hesselbarth in der Kurmärk. Regierungsregistratur ist als freiwilliger Gardejäger im Lazareth zu Prag verstorben.

Vermischte Nachrichten.

Von einer Beschreibung und Abbildung der durch das Publikandum vom 29. Juli v. J. in Kours gesetzten fremden Münzsorten, als: Fünf Franksstücke, Spanische Piaster, Kronenthaler und Rubel, sind noch Exemplare gegen Einen guten Groschen bei dem Registraturinspektor Herrmann allhier zu haben.

Berichtigung. In dem vorigen Stück des Amtsblatts pag. 166. Zeile 11 von unten muß 10000 statt 1000 gelesen werden und wird dabei bemerkt daß in der hiesigen Provinz nur Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth zu den Städten erster Klasse gehören.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Das eilfte Verzeichniß der für die Vertheidigung des Vaterlandes bei dem Geh. Regiſtrator Hanſemann eingegangenen Opfer iſt in dem hieſigen Intelligenzblatt Nr. 97. abgedruckt.

Berlin, den 17ten April 1814.

Allerhöchſt verordnetes Militairgouvernement für das Land zwiſchen der Elbe und Oder.

v. l'Eſtocq. ——— Bülow.

Seit dem 4ten Januar d. J. ſind annoch bei mir eingegangen:

I. Zur Winterbekleidung für die Preußiſchen Truppen:

1) von den Gemeinden Derben bei Genthin, dem Derbenſchen Berg und der Derbenſchen Schleuſe bei Parey 1 Thlr. 15 gr. durch den Hrn. Prediger Pohl;

2) von dem Herrn Prediger Pilarick zu Zabaluck 10 Stück Leibbinden für die Landwehr.

II. Für die verwundeten und kranken vaterländiſchen Krieger:

1) von der Gemeinde Cade durch den Herrn Prediger Stämler daſelbſt 10 Thlr. 20 gr. Courant;

2) von dem achtungswerthen Frauenverein zu Brandenburg durch die Frau Kriegsräthin Duden daſelbſt 1 Friedrichsd'or für Brandenburger Landwehrmänner;

3) von dem Herrn Generalmajor v. Schierſtädt zu Papliß 6 Thlr. 4 gr. Courant;

4) von dem Herrn Prediger Pilarick zu Zabaluck 2 Pfd. Charpie.

5) von dem Steuereinnehmer Hrn. Gebhardt aus Bartingen durch das Wohllöbl. Zeitungskomptoir zu Burg 12 gr. Courant.

Die Beiträge ſind der Beſtimmung der edlen Geber gemäß vertheilt und verwendet worden, wovon ich dieſelben hiermit öffentlich dankend benachrichtige.

Potsdam, den 30ſten März 1814. Richter,

Königl. Kurmärkſcher Regierungsrath.

Vom 15ten bis 31ſten März d. J. ſind an Beiträgen für verwundete und ſonſt kranke Preußiſche Krieger zur Ablieferung an die Kurmärkſche Provinzial-Lazarethkaſſe, an den Hofrentmeiſter Müller hieſelbſt eingeſandt:

	Thl.	Gr.	Pf.
Vom Hrn. Prediger Fleiſchfreſſer zu Tuchehand aus dem abgebrannten Dorfe Tuchehand 1 Thlr. 12 gr. 4 pf., aus Friedersdorff 2 Thlr. 2 gr. 3 pf.	3	14	7
Vom Hrn. Prediger Hintze zu Neu-Trebbin aus der Simultan-Gemeine zu Neu-Trebbin 15 Thlr. 19 gr., Neu-Barnim 11 Thlr. 3 gr. 4 pf., Neu-Lewin 3 Thlr. 16 gr.	30	14	4
Vom Herrn Oberprediger Schadow zu Storkow aus der Parochie Storkow 4 Thlr. 16 gr. 8 pf., Groß-Schauen 13 gr., Glienick 1 Thlr. 16 gr. 5 pf., Marggrafpieske 1 Thlr.	7	22	1
Von Magiſtratsgliedern zu Storkow ihre Erſparniß aus der Gewerbſteuer-Tantieme	5	—	—
Vom Hrn. Superint. Lietzmann zu Lindow aus der Gemeine zu Craatzbei Granſee	1	—	5
Von demſelben aus den Gemeinen Zühlen, Zechow und Braunsberg	1	22	4
Vom Hrn. Superintendenten Neumann zu Templin durch den Hrn. Oberprediger Sytas zu Lychen: aus Lychen 3 Thlr. 7 gr. 9 pf., Predereich 1 Thlr. 18 gr., Ruthenberg, Thymen und Ravensbrück 1 Thlr. 14 gr., Placht 16 gr. 3 pf., durch den Hrn. Prediger Gerhardt aus Thomsdorff 1 Thlr. 8 gr., Rosenow 1 Thlr. 15 gr., Nordenbeck 15 gr., Beentz 10 gr., durch den Hrn. Prediger Wagner: aus Warthe, Cüſtrin und Metzelthin 2 Thlr. 12 gr. 3 pf., aus Cüſtrin auf einer Hochzeit geſammelt 1 Thlr. 12 gr., durch den Hrn. Prediger Päpers aus Döllin und Enthſchlag 1 Thlr. 17 gr., aus Millmersdorff 8 gr.	17	9	3
Latus	67	11	—

	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	67	11	—
Vom Hrn. Prediger Theremin aus den reformirten Gemeinen zu Gramzow und Meichow	6	2	10
Vom Hrn. Prediger Wegener zu Stülpe: von der Frau Kammerherrin v. Rochow auf Stülpe 2 Thlr., von den Gemeinen zu Stülpe und Holbeck 1 Thlr. 21 gr. 3 pf., von den Gemeinen zu Ließen 1 Thlr. 3 gr. 7 pf.	5	—	10
Durch den Hrn. Superintendenten Lieco zu Brandenburg, vom Gastwirth Hrn. Weißbauer zu Jeserig 1 Thlr., von der Gemeine zu Jeserig 2 Thlr. 22 gr., Trechwitz 2 Thlr. 20 gr., Damsdorff 4 Thlr. 2 gr. 7 pf., Wust 19 gr. 6 pf., Prützke 1 Thlr. 1 gr., Derwitz und Crylow 3 Thlr. 7 pf., Thplitz und Phbden 4 Thlr. 4 gr., Bochow und Göhlsdorff 3 Thlr. 6 gr., Deetz und Gbtz 7 Thlr., Schmergow 6 Thlr. 8 gr., Pretzin 1 Thlr. 12 gr., Roßkow 4 Thlr. 4 gr., Groß-Kreutz 3 Thlr. 16 gr., Kemnitz 16 gr. 6 pf., Netzen, Grebs und Rahmitz 6 Thlr. 17 gr. 5 pf., Wachow 3 Thlr., Gohlitz 3 Thlr. 2 gr., Bliesendorff und Ferch 14 gr.	59	21	7
In Brandenburg in der Katharinen-Kirche 18 Thlr. 16 gr. 6 pf.			
" " Pauls-Kirche " — 20 — " —			
19 Thlr. 12 gr. 6 pf.			
welche auf Genehmigung dem dortigen Lazareth-Verein überliefert sind.			
Durch den Hrn. Superintendenten Fischer zu Altstadt-Brandenburg: aus Ketzin 19 gr. 8 pf., aus Görz 5 gr. 9 pf., aus Riewend 16 gr., aus Wagow 16 gr., aus Mäthelow 3 Thlr. 6 gr. 10 pf., aus Ferchel 12 Thlr., aus Bensdorff 2 Thlr. 14 gr. 7 pf., aus Priane 3 Thlr. 7 gr.	23	13	10
Durch den Hrn. Superintendenten Stöwe allhier von der Gemeine zu Nowaweß	2	—	—
Aus der Nicolai-Gemeine allhier 4 Thlr. 22 gr., aus Werder 7 Thl. 11 gr. 5 pf., aus Glindow 1 Thlr. 12 gr. 2 pf., aus Petzow vom Herrn Oberamtmann Kähne 3 Thlr., aus Bornstädt 18 gr. 3 pf., aus Neuendorff 1 Thlr. 10 gr., aus Stolpe 1 Thlr. 16 gr., aus Saarmund Kirchen-Collecte 17 gr., von der Bürgerschaft 2 Thlr. 12 gr., vom Hrn. Oeconom T. 8 gr., vom Hrn. Prediger B. 16 gr., aus Bergholz 16 gr 6 pf., aus Philipsthal vom Hrn. Oberamtmann Kr. 2 Thlr., aus der Parochie Neu-Langerwisch 3 Thlr. 8 gr., aus Marquard vom Hrn. Verwalter Müller 1 Thlr., vom Hrn. Pachtgärtner Luck 8 gr., von der Gemeine 1 Thlr. 8 gr., aus Paaren 1 Thlr., aus Uetz von der Gemeine 1 Thlr., aus Rohrbeck vom Hrn. Pred. Petzold 12 gr., von der Gemeine 6 gr. 6 pf., aus Dyrotz 8 gr. 3 pf., vom Hrn. Postmeister Zechlin 1 Thlr., vom Hüfner Danzmann 8 gr., aus der Parochie Bornim 6 Thlr., aus Wustermark durch den Hrn. Prediger Schlitte 20 Thlr., aus Hoppenrade 5 Thlr., aus Fahrland, Satzkorn und Sacro 4 Thlr., aus Arensdorff 1 Thlr. 4 gr., aus Nudow 1 Thlr. 16 gr., aus Schenkendorff 8 gr., aus Seegefeld und Falkenhagen 1 Thlr. 4 gr., aus Buchow, Carpzow und Falkenrede 8 Thlr. 4 gr., aus Dalgow 2 Thlr. 4 gr., aus Seeburg 20 gr, aus Gütergotz 17 gr., aus Zeblendorff 10 gr., aus Drewitz 2 Thlr. 10 gr., aus der Parochie Ketzritz 12 gr., aus Cladow 14 gr., aus Groß-Glienicke 5 Thl. 9 gr. 6 pf., aus Gathow 18 gr., aus Geltow durch den Hrn. Prediger Wilfarth 3 Thlr. 19 gr.	103	3	7
Durch den Hrn. Superintendenten Abel zu Möckern aus der Stadt Möckern 4 Thlr. 2 pf., aus Lähe durch den Hrn. Prediger Hansen 12 gr., aus Wormlitz durch den Hrn. Prediger Brand 1 Thlr. 12 gr., aus Nedlitz und Büden durch den Hrn. Prediger Scholmus 18 gr., aus Gubs durch den Hrn. Prediger Lange 1 Thlr. 16 Gr., aus Randau durch den Hrn. Prediger Theune			
Latus	267	5	8

	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	267	5	8
7 Thlr. 16 gr., aus Pechau durch den Hrn. Superintendenten Rathmann 20 gr., aus Calenberge durch denſelben 1 Thlr. 9 pf., aus Klein-Lübs durch den Hrn. Prediger Bodenburg 2 Thlr. 8 gr., aus Gehrden durch den Hrn. Prediger Mayer 2 Thlr. 5 gr., aus Dalchau eigner Beitrag 1 Thlr., von der Gemeine 3 Thlr. 4 gr. 4 pf., aus Brietzke 12 gr., aus Calitz 4 Thlr. 8 gr., durch den Hrn. Prediger Schumann, vom Hrn. Major v. Beſſer 5 Thlr. Gold, und Hrn. Hauptm. v. Meuſſel 2 Thlr. beide im 2ten weſtpreußiſchen Landwehr-Infanterie-Regiment, vom Hrn. Oberamtmann Tanne in Brietzke 5 Thlr., vom Hrn. Candidat Köhnſen daſelbſt 8 gr., aus Rietzel und Küſtel vom Hrn. Prediger Behrends 1 Thlr., aus Gladau, Dretzel und Ringelsdorff vom Hrn. Prediger Gandert 7 gr. 8 pf., aus Crüſſau vom Hrn. Prediger Kirchheim 2 Thlr. 10 gr. 8 pf., aus Thießen 2 Thlr. 4 gr., aus Braudenſtein 20 gr. 3 pf., von Frau v. Arnim und ihren zwei Töchtern 2 Thlr. 4 gr., vom Hrn. Candidat Döring 1 Thlr., aus Hohen- und Lützen-Ziatz vom Hrn. Prediger Baldenius 1 Thlr., aus Leitzkau und Ladeburg vom Hrn. Prediger Ohneſorge 2 Thlr. 16 gr. 9 pf., aus Hobeck und Kleps vom Hrn. Prediger Weber 2 Thlr. 9 gr., aus Stegelitz und Pietzpuhl vom Hrn. Prediger Braune 8 gr. 7 pf., aus Klein- und Groß-Lubars vom Hrn. Prediger Stamke 1 Thlr. 19 gr.	62	—	—
Durch den Hrn. Prediger Schäfer zu Gbttin für 60 Exemplare einer Siegespredigt des Hrn. Prediger Heiſe zu Arneburg, deren Ertrag für Verwundete beſtimmt iſt, und welche von den Gemeinen Gbttin, Grütz und Parey gekauft ſind	5	—	—
Durch den Hrn. Prediger Lauer zu Gottberg von dem Halbbauer Ziethen aus Gottberg	10	—	—
Durch den Hrn. Superintendenten Hohnhorſt zu Havelberg aus der Dom-Kirche 6 Thlr. 7 pf., aus Toppel 2 Thlr. 13 gr. 3 pf., Jederitz 2 Thlr. 20 gr., Bredlin 2 Thlr., Vehlgaſt 1 Thlr. 21 gr., Stüdnitz und Schönermark 2 Thl. 18 gr., aus Schönhagen, Dölln u. Retzow 2 Thl. 12 gr., aus Gumtow u. Granzow 5 Thlr. 1 gr. 10 pf., aus Nitzow 3 Thlr. 19 gr., aus Damelak 1 Thlr. 14 gr.	30	23	8
Durch den Hrn. Prediger Kaiſer zu Zerrenthin: aus Zerrenthin 6 Thlr. 14 gr., Roſſow 7 Thlr 12 gr., Grimmi 3 Thlr. 4 gr., aus Fahrenwalde 2 Thlr. 1 gr.	19	7	—
Durch den Hrn. Prediger Stumme zu Hindenburg aus Neuſtadt-Eberswalde	4	—	—
Durch den Hrn. Prediger Bando zu Lindenberg: aus Lindenberg 1 Thlr. 14 gr., aus Blankenburg 2 Thlr. 6 gr. 8 pf.	3	20	8
Durch den Hrn. Superintendenten Bävenroth zu Wilsnack aus dem Dorfe Gbricke	—	18	—
Durch den Hrn. Superintendenten Abel zu Möhrn von dem Hrn. Prediger Weber in Hobeck auf einer Taufe bei dem Schmidt Meyer daſelbſt geſammelt	1	16	—
Durch den Hrn. Superintendenten Schwarzkopf zu Luckenwalde aus dem Kloſter Zinna 1 Thlr. 16 gr., aus dem Dorfe Zinna 1 Thlr., aus dem Dorfe Grüna 20 gr.	3	12	—
Durch den Hrn. Superintendenten Schwarzkopf zu Luckenwalde: aus Luckenwalde 16 Thlr. 18 pf., Frankenfelde 4 Thlr. 6 gr., Dobbrickow 1 Thlr. 13 gr., Hennigkendorff 3 Thlr. 11 gr., Rettchendorff 1 Thlr. 8 gr., Wahlsdorff 3 Thlr. 5 pf., Liepe 20 gr. 9 pf., Pechüle 1 Thlr., Bardenitz 2 Thlr. 1 gr. 6 pf., Sernow 2 Thlr., Schlenzer 3 Thlr. und ohne Bemerkung 1 Thlr. 18 gr. 6 pf.	35	1	2
Summa	443	8	2

beſtehend in 5 Thlr. Friedd'or, 246 Thlr. 18 gr. Courant, 191 Thlr. 14 gr. 2 pf. Münze $\frac{1}{12}$ſtel.

Potsdam, den 13ten April 1814.

Fortſetzung der Bekanntmachung vom 7ten v. M. wegen der für die Kranken und verwundeten vaterländiſchen Krieger im abgelaufenen Monat März c. an die Kurmärkſche Provinzial-Lazareth-Caſſe abgegebenen freywilligen Beyträge.

1) Durch den Königl. Staatsrath u. Polizey-Präſidenten Hrn. Le Coq geſammelt 4 Fr.d'or, 2 Duc., 70 Thlr. Cour., 5 Thlr. Mze., 2 Speciesthaler, verſchiedene ausländiſche Münzſorten, an Werth 32 Thlr. 12 gr., 1 gold. Ring mit Brillanten, 1 gold. Ring, und 1 ſilb. Uhr; 2) von dem Stadtrichter Hrn. Meyer die Beyträge der Stadt Oderberg 7 Thlr. Cr., und 10 Thlr. 20 gr. Mze.; 3) von dem Domainen-Actuarius Hrn. Weiland zu Gramzow geſammelt 6 Thlr. 2 gr. Cr.; 4) vom Hrn. Geh. Secretair Pomowitz hierſelbſt 1 Thlr. Cr.; 5) die Beyträge der Gemeinde zu Sabeck, geſammelt durch den Hrn. Pred. Achmet daſelbſt mit 16 gr. Mze.; 6) von dem Hrn. Pred. Wolff zu Saalfeld beym letzten Dankfeſt geſammelt 3 Thlr. 16 gr. Cr.; 7) desgl. vom Hrn. Pred. Wagener zu Segelitz 2 Thlr. 16 gr. Cr.; 8) von der Haupt-Collekten-Caſſe zu Potsdam, die daſelbſt geſammelten Beyträge, beſtehend in 120 Thlr. 8 gr. Cour. und 102 Thlr. 15 gr. 6 pf. Münze; 9) von des Königl. Landhofmeiſters und Regierungs-Präſidenten Hrn. v. Auerswald Excell. die beym Dankfeſt wegen der eingenommenen Feſtungen geſammelten Beyträge mit 600 Thlr. Cr.; 10) vom Hrn. Rathmann Gombert zu Angermünde bey der ehelichen Verbindung des Kaufmanns Flatow daſelbſt geſammelt 4 Thlr. 8 gr. Cr. und 4 Thlr. Mze.; 11) vom Hrn. v. Terpitz zu Jüterbog 2 Kronenthlr., 4 Zwanzigkreuzerſtücke und 17 Thlr. 19 gr. Mze.; 12) von der Pommerſchen extraordinairen Kriegeslaſten-Caſſe zu Stargardt 10 Thlr. 3 pf. Cour.; 13) von der Ehefrau des Heegemeiſters Selchow zu Groß-Ziethen 4 ſilb. Ringe, wovon 2 vergoldet; 14) von dem Königl. Zoll-Rendanten Hrn. Witten zu Plaue bey einer Hochzeit geſammelt 8 Thlr. 4 gr.; 15) vom Hrn. Pred. Zander zu Walchow geſammelt 3 Thlr. Cr.; 16) von der Königl. Haupt-Collecten-Caſſe zu Potsdam die daſelbſt geſammelten Beyträge mit 141 Thlr. 14 gr. Cr. und 171 Thlr. 10 gr. 6 pf. Mze.; 17) von dem Hrn. Legationsſecretair Kelſter zu Schwerin 26 Thlr. Cour.; 18) durch den Königl. Staatsrath und Polizey-Präſidenten Hrn. Le Coq geſammelt 1 Friedrichsd'or, 26 Thlr. 8 gr. Cour., 2 Thlr. in Münze und 2 gold. Trauringe; 19) von dem Hrn. Apotheker Heinrich zu Havelberg 7 Thlr. Cr.; 20) von einem Ungenannten 50 Thlr. in Treſorſcheinen; 21) von dem Hrn. Generalmünzwardein Loos gegen Ertheilung von Unionszeichen 4 Fr.d'or, 9 Duc., 60 Thlr. 12 gr. Cour., 2 Speciesthaler, 1 Zwanzigkreuzerſtück, 1 gold. Ring mit einem Namenszuge von Diamanten, 1 gold. Halskette mit Perlen, 1 Paar gold. Ohrringe, 2 gold. Ringe, 1 gold. Schloß, 1 vergoldeter Loffel, 1 ſilb. Terrinenloffel, 1 ſilb. Zuckerſtreudoſe, 1 Doſe mit dem vergold. Sterbethaler, 1 ſilb. Kapſel mit 4 ſilb. Whiſtmarken, 1 ſilb. Fingerhut und etwas Bruchſilber; 22) von einem ungenannten penſionirten Auditeur aus Litthauen 1 ſilb. Degenbeſchlag, 3 ſilb. Beſchläge und 2 ſilb. Leuchter mit 2 Aufſätzen; 23) von dem Hrn. Polizey-Bürgermeiſter Lauske zu Spandau in einer Geſellſchaft geſammelt 2 Thlr. Cour.; 24) von dem Königl. Preuß. Geſandten zu London Hrn. Baron v. Jacobi Kloeſt 100 ℔ Sterling; 25) von dem Pred. Hrn. Petri zu Schönhauſen geſammelt 2 Thlr. 16 gr. Cour. und 4 Thlr. Mze.; 26) von dem Hrn. Pred. Schnee zu Schartau geſammelt 3 Thlr. 18 gr. Cour. und 7 Thlr. 1 gr. Mze.; 27) von dem Hrn. Kreis-Major Vogel 5 Thlr. Cr.; 28) vom Hrn. Kriegsrath Jacobi der Betrag deſſen was für die Bekanntmachung ſeines Mittels gegen erfrorne Gliedmaſſen eingekommen iſt mit 10 Thlr. 4 gr. Cour. und 28 Thlr. 1 gr. 6 pf. Mze.; 29) von der Frau Oberhofmeiſterin Gräfin von Voß Excellenz 4 Thlr. Cour.; 30) von dem Königl. Landhofmeiſter Hrn. Regierungs-Präſidenten v. Auerswald Excellenz geſammelt 9 Duc., 340 Thlr. Cour., 2¼ Laubthaler, 1 Piaſter, 4¼ Rubel, 7 Livres, ½ Kronenthaler, 5 unbekannte Münzen, 31 Francs, 2 Zwanzig-Kopekenſtücke, ½ falſcher Gulden, 48 Kreuzer, 2 ganze und 6 halbe Polniſche Gulden und 3 Stück Thalerſcheine; 31) von einem ungenannten Patrioten aus Hinterpommern 300 Stück Fr.d'or; 32) von dem Hrn. Grafen v. Romanoff 200 Stück Ducaten. Sämmtliche Münze in ²¹/₂₂ſtel.

Mit den Beyträgen an Kleidungsſtücken, Wäſche, Charpie und andern Bedürfniſſen für die hieſigen Lazarethe iſt gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichniſſe davon auf Verlangen vorgelegt werden. Berlin, den 9ten April 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark. Carow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 19.

Potsdam, den 13ten Mai 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 132. Holzabwurf. A. M. 442. April.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß ungeachtet des öffentlich bekannt gemachten Verbots des Klobenabwurfs an den Thoren, dennoch an einigen Orten dagegen gehandelt wird, und Holz von den Visitatoren angenommen worden ist. Wenn die Thorschreiber dies vorschriftswidrige Verfahren nicht verhindern, vielmehr den Abwurf gestatten, so sollen sie deshalb zur Untersuchung gezogen werden. Die Ober-Stadtinspektoren und die Amtsvorgesetzten aber werden angewiesen, darauf zu sehen, daß den diesfälligen Anordnungen pünktlich ein Genüge geleistet, und weder für die Wache noch für die Akziseexpedition etwas abgeworfen wird.

Potsdam, den 15ten April 1814.

No. 133. Stempelpflichtigkeit der Wechsel ꝛc. A. 430. April.

In der Allerhöchst vollzogenen Deklaration der Stempelgesetze vom 2ten v. M., betreffend die Stempelpflichtigkeit der ausländischen Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, No. 212. der Gesetzsammlung, muß:

§. 7. statt Industator — Indossator,
" " " Indostatorien — Indossatarien,
" " " Trassator — Trassaten und
§. 8. statt Indostatorien — Indossatarien,

gelesen, und hiernach ingefolge Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 23sten März d. J. jene Deklaration berichtigt werden.

Potsdam, den 18ten April 1814.

No. 134. Stempelpflichtigkeit der viditirten Abschriften. A. 1807. April.

Das Königl. Finanzministerium hat in Einverständniß mit dem Königlichen Justizministerium, als Erläuterung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 6. No. 2. a. und der Instruktion vom 5ten September 1811. §. 3. durch die Verfügung vom 1sten d. M. folgendes bestimmt:

Vidimirte Abschriften, welche zur Begründung einer Klage über einen stempelpflichtigen Gegenstand, oder in Prozessen, die dem Werthstempel unterworfen sind, zu den Gerichtsakten eingereicht werden, erfordern den gewöhnlichen Stempel zu 8 gGr.; dagegen sind Vidimationen, welche vom Richter, oder vom gerichtlichen Deputirten, oder Kommissarius, in einem den Lauf des Prozesses betreffenden Termin gefertigt werden, stempelfrei.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19ten April 1814.

No. 135. Werthstempel in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen. A. 1808. April.

In Betracht, daß in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen mit der Freisprechung von der Instanz jedesmal die Verurtheilung in die Kosten verbunden ist, und hieraus die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Werthstempels von selbst folgt, hat das Königliche Finanzministerium in Einverständniß mit dem Königlichen Justizministerium mittelst Verfügung vom 1sten d. M. bestimmt:

daß in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen ist, der gesetzliche Werthstempel angewendet werden soll.

Uebrigens verbleibt es unabgeändert bei der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 6. No. 2. a. nach welcher zu den Ausfertigungen der Erkenntnisse, durch welche die Freisprechung von der Instanz ergeht, der gewöhnliche acht gGroschen Stempel zu brauchen ist.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19ten April 1814.

No. 136. Werthstempel A. 1930. April.

Ueber die Anwendung der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 2., nach welcher bei Verträgen über unbewegliche Güter oder dingliche Rechte der erforderliche Werthstempel zum Hauptexemplar gebraucht werden soll, so wie über die Anwendung der gesetzlichen Stempelstrafe für den Unterlassungsfall, ist von dem Königl. Finanzministerium in Einverständniß mit dem Königl. Justizministerium mittelst Verfügung vom 3ten d. M. folgendes bestimmt:

1) Wenn Partheien einen Vertrag über liegende Gründe oder dingliche Rechte vor Gericht oder vor einem Notar schließen, und der gesetzliche Werthstempel nicht zu dem für den Akquirenten, z. B. den Käufer, bestimmten Hauptexemplar nach Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 2. gebraucht wird, so trifft, nach der Bestimmung am Schlusse des eben gedachten Gesetzes, die gesetzliche Stempelstrafe den Richter, oder den Notar, welcher den Vertrag aufgenommen oder ausgefertigt hat.

2) Das Hauptexemplar eines jeden über liegende Gründe oder dingliche Rechte geschlossenen Vertrags, welcher von irgend einem Gerichte, ohne Unterschied

ob

ob es das forum rei sitae ist oder nicht, oder von einem Notar aufgenommen worden, muß mit dem vorgeschriebenen Werthsstempel versehen sein; entgegengesetzten Falles trete die gesetzliche Stempelstrafe ein; wenn auch, nach einer Provinzialverfassung, die Verlautbarung und Bestätigung des Vertrages noch hinzukommen muß.

3) Kein Richter und Notar darf den ausgefertigten Vertrag bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe eher den Partheien aushändigen, als wenn solcher gleich auf dem gesetzlichen Stempel ausgefertigt, oder dieser, falls er nicht sofort am Orte des Vertrags zu haben gewesen wäre, doch binnen 8 Tagen in Städten und 14 Tagen auf dem platten Lande, von ihm, dem Richter oder dem Notar, nach Vorschrift §. 1. der Instruktion vom 6ten September 1811. umgeschlagen und überschrieben worden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19ten April 1814.

No. 137. Gewerbesteuer der Abdeckereibesitzer. A. P. 1217. April.

Da die Abdeckereibesitzer bis auf weitere Bestimmung gewerbesteuerfrei sind, so werden die mit der Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen und mit der Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden angewiesen, die von den Abdeckereibesitzern seit dem 1sten Dezember 1810. bezahlte Gewerbsteuer, wenn es noch nicht geschehen ist, durch die Restitutionslisten zur Zurückzahlung und die noch nicht bezahlte, durch die Ausfallslisten zur Niederschlagung zu liquidiren, und beiden Listen die Gewerbscheine beizufügen.

Potsdam, den 23sten April 1814.

No. 138. Versteuerung des Zuckers. A. 2410. April.

Wir finden uns veranlaßt, den Akziseämtern bemerklich zu machen, daß da die Akzise-Tarifsätze des rohen braunen und des rohen weißen Zuckers verschieden sind, auch beide Sorten bei den vorkommenden Revisionen zur Versteuerung genau von einander unterschieden werden müssen.

Potsdam, den 28sten April 1814.

No. 139. Instruktion der Defraudations-Prozesse. A. 1632. April.

Mehrere Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemter haben es sich zur Gewohnheit werden lassen, in einem und demselben Aktenstücke gegen mehrere Defraudanten oder Kontravenienten die Untersuchung zu führen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen

ob sie Mitgenossen und Theilnehmer eines einzelnen zur Sprache gebrachten Vergehens sind.

Dies kann und darf für die Zukunft nicht mehr geschehen, und wir setzen daher hiermit fest:

1) daß gegen einen jeden Steuerdefraudanten oder Kontravenienten das angezeigte Vergehen in einem besondern Prozesse erörtert werden soll; es sei denn, daß

daß mehrere Defraudanten oder Kontravenienten an einer und derſelben Kontravention oder Defraudation Theil genommen haben, in welchem Falle ſämmtliche Theilnehmer in einem und demſelben Prozeſſe, wie z. B. der Müller und der Mahlſteuerdefraudant, der Schlächter und der Schlachtſteuerdefraudant, oder wenn mehrere Theilnehmer ein und dieſelbe Akziſedefraudation u. ſ. w. begangen haben, und in einem und demſelben Kontraventions- oder Defraudationsfalle ſich befinden, beſprochen werden müſſen,

2) daß dem zufolge nicht ferner, wie bisher ſo oft geſchehen, mehrere Defraudanten, die gleichartige Vergehen

z. B. Dorfeinwohner, deren jeder eine einzelne Schlachtſteuerdefraudation, oder Viehhändler, von denen jeder einzelne eine beſondere Handlungsakziſedefraudation, u. ſ. w.

begangen haben, in einem und demſelben Prozeſſe zur Unterſuchung gezogen werden ſollen, ſondern daß jede einzelne Defraudation in einem einzelnen Aktenſtücke verhandelt werden muß,

3) daß zwar, um die Vervielfältigung der Prozeſſe zu vermeiden, ferner geſtattet werden ſoll:

daß gegen einzelne Defraudanten und Kontravenienten Steuervergehen verſchiedener Art

z. B. Zoll- und Akziſevergehen u. ſ. w.

in einem Prozeſſe zur Sprache gebracht werden können,

daß aber dieſe Ausdehnung nicht auf polizeiliche Vergehungen, z. B. unerlaubtes Hauſiren ꝛc. oder auf Salzkontraventionen ſtatt haben ſoll, Vergehen der Art vielmehr jedesmal in beſonderen Prozeſſen zur Sprache gebracht werden müſſen.

Diejenige Steuerbehörde, die dieſen Anordnungen zuwider handelt, zahlt unerläßlig im erſten Kontraventionsfalle einen Thaler Strafe, und dieſe Strafe wird in folgenden Fällen jedesmal verdoppelt.

Es kann zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Prozeß-Rechnungsweſens hiervon nicht abgegangen werden, nicht zu gedenken, daß ſonſt die Ueberſicht der Sache ſelbſt vereitelt und die Beendigung derſelben ſo ſehr in die Länge gezogen wird.

Sämmtliche Steuerbehörden werden daher angewieſen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Potsdam, den 2ten Mai 1814.

No. 140. Kollekten zum Kirchenbau in Steudnitz und Blumerode. cf. P. 165. April.

Die proteſtantiſchen Kirchen zu Steudnitz und Blumerode in Schleſien ſind im Monat Mai v. J. bei der Invaſion des Feindes ganz abgebrannt. Erſtere, eine der ſchönſten des Liegnitzſchen Departements, gerieth mit ſämmtlichen Wiedemuths

Ge-

Gebäuden in Brand, als der Kaiserlich Russische General, Baron von Sacken, zur Erreichung militairischer Zwecke Granaten auf den in Steudnitz versteckten Feind werfen ließ; die andere ward von französischen Truppen auf ihrem Durchmarsch von Liegnitz nach Breslau absichtlich, und blos um zu schaden, angezündet. Die Patronen beider Kirchen und die Gemeinden, welchen der Wiederaufbau obliegt, haben gleichzeitig durch den Krieg und durch die dreimonatliche Prädomination des Feindes das Ihrige verlohren, und befinden sich daher außer Stande, den öffentlichen Brandschaden zu ersetzen.

Es sind daher von den Königl. Departements für allgemeine Polizei und für den Kultus auf den Antrag der Liegnitzschen Regierung zwei allgemeine Haus- und Kirchenkollekten zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirchen zu Steudnitz und Blumerode, als eine Ausnahme von der Regel, bewilligt worden.

In der Kurmark haben die Kreisdirektorien, Landräthe und Magistrate, mit Ausschluß von Frankfurth, die Hauskollekte, so wie die Superintendenten und Prediger die Kirchenkollekte, mit Ausschluß von Berlin und Frankfurth, jedoch so zu veranstalten, daß die für Steudnitz in der ersten Hälfte des Monats Mai, und die für Blumerode nach der Mitte des Junius d. J. gesammlet wird. Die einkommenden Gelder sind mit Beifügung eines Sortenzettels unter der Rubrik — Kollektengelder für abgebrannte Kirchen — hierher an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden.

Potsdam, den 21sten April 1814.

No. 141. Geistliche Amtshandlungen in den aus Küstrin ausgewanderten Familien. C. 543. April.

Die Pfarrer zu Küstrin haben den Wunsch geäußert, daß die in den Familien der während der Belagerung ausgewanderten Küstriner Einwohner vorgefallenen Populationsveränderungen und geistlichen Amtshandlungen, als Geburten, Todesfälle, Kopulationen und Konfirmationen, ihnen nachträglich angezeigt werden möchten, damit sie solche neben dem Kirchenbuche notiren und solchergestalt den Nachkommen die Führung des Beweises erleichtern könnten. Diejenigen Herren Prediger in der Kurmark, an deren Wohnorten sich dergleichen Handlungen bei ausgewanderten Küstriner Einwohnern ereignet haben, werden hierdurch angewiesen, resp. dem lutherischen Prediger Herrn Bertuch oder dem reformirten Prediger Herrn Maresch zu Küstrin die hierauf Bezug habenden Extrakte aus ihren Kirchenbüchern mitzutheilen.

Potsdam, den 28sten April 1814.

No. 142. Kollekten für invalide Vaterlandsvertheidiger. C. 714. Mai.

Die bei dem Dankfeste für die Siege bei Paris eingesammelten Kirchen-Kollektengelder, welche nach dem Zirkulare vom 13. v. M. zur Unterstützung für die im Kampfe gegen Frankreich invalide gewordenen Krieger und für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen bestimmt sind, gehen bei der hiesigen Haupt-Kollektenkasse größtentheils unter der einfachen und zur Portofreiheit nicht geeigneten Rubrik — Kol-

Kollektengelder — ein. Die Herren Superintendenten und Prediger, werden also aufgefordert, dergleichen Gelder unter der Rubrik — Kollektengelder für invalide Krieger — abzusenden.

Potsdam, den 8ten Mai 1814.

No. 143. Torfverkauf. F. 329. April.

Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß in den Königl. Torfgräbereien den Käufern des Torfs in Absicht der Bezahlung desselben, der allgemeinen Vorschrift entgegen, Frisen gestattet werden.

Die Rendanten werden daher hiermit für jeden hieraus entstehenden Ausfall persönlich verantwortlich gemacht, indem, wenn sie Stundungen gestatten, solches lediglich auf ihre Gefahr und Rechnung geschiehet.

Potsdam, den 15ten April 1814.

No. 144. Krüppelfahren. M. 112. Dezember.

Die Bestimmung des Generale vom 16ten Januar 1811, wonach in den Fällen, wo zur Fortschaffung von Kranken oder kleinen Kindern Fuhren schlechterdings erforderlich sind, in Ermangelung andrer Mittel Krüppelfuhren als Kommunallast unentgeldlich in Anspruch genommen werden müssen, ist zwar rücksichtlich des Transports der Bettler und Vagabonden nach den Landarmenhäusern durch die Verordnung vom 24sten April 1811. (Amtsblatt 1811. Stück 3. No. 1.) zurückgenommen und für die dabei nöthigen Fuhren eine Vergütigung aus dem Landarmenfonds zugesichert worden. Es können jedoch, wie wohl selten, Fälle vorkommen, wo einzelne unvermögende Personen, die nicht Bettler oder Vagabonden sind, durch Zufälle verhindert werden, ihre Reise zu Fuß fortzusetzen und wo diese Zufälle von der Art sind, daß sie ohne Grausamkeit ihren Transport zu Wagen nach Hause oder nach dem Bestimmungsort erlauben, ja ihnen selbst wünschenswerth machen.

Hier wird es allerdings erforderlich sein, daß die nöthigen Fuhren als Kommunallast unentgeldlich gestellt werden. Um jedoch allen Mißbrauch und unzweckmäßige Maasregeln zu verhüten, verordnen wir, daß nur die Kreisdirektorien und Landräthe, nach ganz genauer Prüfung der Nothwendigkeit, dergleichen unentgeldliche Transportfuhren anordnen und deshalb Requisitionen an die Ortsbehörden ertheilen dürfen, und daß dergleichen Requisitionen hinführo nicht mehr, wie es bisher wohl der Fall gewesen, von den Magistraten und Ortsbehörden einseitig zu ertheilen sind. Auch sind die Kreisdirektorien und Landräthe befugt, statt der Fuhren von Ort zu Ort, wenn sie es zweckmäßiger finden, nicht unter $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen Ablösungen anzuordnen.

Potsdam, den 16ten April 1814.

Zur

Zur Norm bei Ausfertigung der Anerkenntnisse Behufs der Kompensation der Lieferungen an Weihen- und Roggenmehl auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer, ist höheren Orts festgesetzt, daß $\frac{1}{12}$tel als Betrag der Mahlmetze den Preisen des Weihens und Roggens zuzurechnen und in Ansehung des Verhältnisses zwischen Weihen und Roggen der Scheffel Weihenmehl zu 20 Metzen und der Scheffel Roggenmehl zu 18 Metzen anzurechnen ist.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Potsdam, den 2ten Mai 1814.

No. 145. Kompensation der Mehllieferungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer. M. 925. April.

Den Durchschnittspreis von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen.

No. 146. Getreide- u. Fouragepreise pro April 1814. M. 43. Mai.

1)	des Scheffels	Weihen	,	,	2 Rthlr.	3 Gr.	1 Pf.
2)	— —	Roggen	,	,	1 —	12 —	4 —
3)	— —	große Gerste	,	1	—	12 —	3 —
4)	— —	kleine Gerste	,	1	—	7 —	4 —
5)	— —	Hafer	,	,	1 —	6 —	11 —
6)	— —	Erbsen	,	,	2 —	5 —	7 —
7)	— Zentners	Heu	,	,	1 —	8 —	, —
8)	— Schocks	Stroh	,	,	5 —	13 —	, —

Die Durchschnittspreise

für das Quart	Bier betragen	,	,	1 Gr.	2 Pf.
— —	Brantwein	,	,	4 —	7 —

in $\frac{1}{12}$stel.

Potsdam, den 3ten Mai 1814.

Durch die Verfügung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei und des Königlichen Departements für Gewerbe und Handel vom 30sten v. M. ist bestimmt:

No. 147. Hausiren mit fremden Erzeugnissen. P. 899. April.

1) daß derjenige, der bloß an seinem Wohnorte mit fremden Erzeugnissen hausiren will, eines besondern Hausirscheins nicht bedarf, wenn er bereits einen Gewerbschein zum Handel gelöst hat und es ist in diesem Falle hinlänglich, daß auf dem Gewerbscheine die Befugniß zum Hausiren im Wohnorte des Gewerbtreibenden bemerkt wird;

daß aber

2) Jedermann, der außer seinem Wohnorte, mit eignen oder fremden Erzeugnissen hausiren will, außer dem Gewerbscheine, welchen er zum Handel aus dem

dem Hauſe und auf Meſſen und Märkte, gelöſt hat, noch einen beſondern Gewerbſchein zum Hauſiren haben muß.

Die mit der Anfertigung der Gewerbſteuer-Rollen beauftragten Behörden werden angewieſen, für diejenigen welche den sub. 2. bemerkten Hauſirhandel treiben, den zweiten Gewerbſchein vom 1ſten März 1814. ab, durch die Quartal-Zugangslliſten nachzuſuchen.

Es verſteht ſich von ſelbſt daß diejenigen, welche bloß außer ihrem Wohnorte hauſiren zu wollen vorgeben, dennoch zwei Gewerbſcheine löſen müſſen, indem ſie nicht darüber, ob ſie auch Waaren aus dem Hauſe verkaufen, kontrollirt werden können.

Zugleich wird auf die bekannte Vorſchrift aufmerkſam gemacht,

nach welcher Einwohner einer preußiſchen Provinz, wenn ſie in einer andern Provinz hauſiren wollen, die Erlaubniß dazu bei der Regierung dieſer Provinz extrahiren müſſen, es wäre denn, daß ſie eine General-Hauſirkonzeſſion von dem Departement für die allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern bereits beſäßen.

Eben dies gilt auch von den Einwohnern der jenſeits der Elbe belegenen und übrigen neuakquirirten Provinzen. Wenn in den dieſen letztern von ihren Behörden ertheilten Gewerbſcheinen oder Patenten die Befugniß zum Hauſiren nicht ausdrücklich enthalten iſt, ſo müſſen ſie ſich auch bei den nächſten dieſſeitigen Kreisbehörden (noch außer dem Hauſirſchein) einen Gewerbſchein als herumziehende Krämer, gleich den dieſſeitigen Einwohnern, auswirken.

Potsdam, den 17ten April 1814.

Perſonalchronik.

Der invalide Oberjäger Bock iſt zum Heegemeiſter in der Gramzowſchen Forſt und der reformirte Elementarſchullehrer Ritzenfeld in Berlin zum Parrochialſchullehrer bei der Friedrichſtädtiſchen Gemeinde daſelbſt beſtellt, der Kantor Hellhof zu Havelberg aber als Rektor an der Stadtſchule zu Wuſterhauſen an der Doſſe, und der Lehrer Cajory in Berlin als Parrochialſchullehrer auf der Neuſtadt daſelbſt beſtätigt.

Predigtamtskandidaten.

Der Rektor Rieſenthal und der Konrektor Schulz zu Treuenbrietzen, ſind, nach überſtandener Prüfung pro ministerio, für wahlfähig zum Predigtamt erklärt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 20.

Potsdam, den 20ſten Mai 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 148. Kriegsimpoſt. A. 276. Mai.

In Verfolg der wegen Erhebung des neuen Kriegesimpoſts erlaſſenen Zirkularverfügung vom 27ſten März, und des durch die Geſetzſammlung publizirten Königl. Edikts de dato Chaumont den 13ten März c. wird den Akziſe- und Zollämtern, ſo wie dem handeltreibenden Publikum noch nachſtehendes bekannt gemacht:

1) diejenigen Waaren, welche vom 1ſten April c. ab eingegangen ſind, oder noch eingehen, und die dem neuen Kriegesimpoſt unterworfen ſind, zahlen, wenn ſie zur einländiſchen Konſumtion beſtimmt werden, nicht diejenige Akziſe, welche auf die Dauer der alten Kriegesimpoſt-Verfaſſung interimiſtiſch regulirt worden, ſondern diejenige, welche durch die gewöhnlichen Tarifs, Edikte und Verordnungen beſtimmt iſt.

2) An Stelle des Natural Goldes kann der neue Impoſt in Silber mit einem fixirten Agio von 16 Groſchen pro Friedrichsd'or entrichtet werden. Sollten veränderte Umſtände jedoch es nothwendig machen, ſo wird zum 1ſten Juli c. der Agioſatz anderweit regulirt werden.

3) Nur der neue Waareneingang vom 1ſten April c. wird nach den Erhebungsſätzen und Beſtimmungen des Edikts vom 13ten März c. behandelt. Auf die vor dem 1ſten April c. eingegangenen Waaren, ſelbige mögen bereits zum Kriegesimpoſt verſteuert ſein, oder noch ganz unverſteuert im Entrepot lagern, findet die Verordnung vom 13ten März c. keine Anwendung, ſondern ſelbige werden ſowohl in Abſicht der Verſteuerung zum Kriegesimpoſt, als in Abſicht der Konſumtionsverſteuerung, ganz nach den Verordnungen behandelt, welche über die ältere Kriegesimpoſt-Verfaſſung ergangen ſind.

Da jedoch hierbei einige Modifikationen nöthig werden, beſonders in Abſicht der Behandlung der zur Exportation beſtimmten vor dem 1ſten April c. eingegangenen Waaren, ſo hat ſich der Herr Finanzminiſter vorbehalten,

dieſerhalb das Nähere für die hierbei vorkommenden verſchiedenen Hauptfälle anzuordnen.

4) Um beim intermediairen Handel mit Baumwolle, und wenn ſolche beim Eingange zur innern Konſumtion deklarirt, nachher aber die Deſtination geändert wird, den Kriegesimpoſt davon zu ſichern, iſt dieſer beim Ausgang der Baumwolle jederzeit zu erheben, falls er nicht erweislich ſchon bei der Einfuhr gezahlt worden.

5) Die aus Rußland und Polen kommenden Surrogatartikel, namentlich auch Häute und Felle, werden nach wie vor in bisheriger Art behandelt und ſind dem Kriegesimpoſt nicht unterworfen.

6) Von dem zum Kriegesimpoſt noch nicht verſteuerten vor dem 1ſten April c. eingegangenen rohen Zucker, der zu den inländiſchen Raffinerien gelanget, ſoll der ermäßigte Satz des Tarifs vom 13ten März c. erhoben werden.

Schließlich werden die Aemter angewieſen, künftig die alten Kriegesimpoſt-Sachen ſtets in beſonderen Berichten vorzutragen, und ſolche nicht mit Gegenſtänden zu vermengen, welche die neuen Kriegesimpoſt-Angelegenheiten betreffen.

Sollte obigen Grundſätzen in einzelnen Fällen entgegen verfahren worden ſein, ſo gewärtigen wir darüber ſpezielle Berichte.

Potsdam, den 9ten Mai 1814.

No. 149. Durchfuhrabgabe von den aus Mecklenburg und Schwediſch-Pommern tranſitirenden Waaren. A. 994. Mai.

Es iſt vom Finanzminiſterium beſchloſſen worden, auf alle aus Mecklenburg und Schwediſch-Pommern nach den ſüdweſtlichen Ländern durch die Kurmark tranſitirenden Waaren, anſtatt des Kriegesimpoſts, eine Durchfuhrabgabe von fünf Thalern in Friedrichsd'or pro Pferdeslaſt eintreten zu laſſen. Ein Gleiches ſoll auch auf der umgekehrten Tour ſtattfinden, in welchem Fall noch überdies, wenn jenſeits der Elbe gelegene Königl. Preuß. Provinzen ſchon berührt worden, das von den diesſeitigen Gefällen in Abzug kommen muß, was jenſeits ſchon erhoben iſt.

Indem wir dieſe Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß dieſelbe jetzt geordnete Tranſitoabgabe auch in den jenſeits der Elbe gelegenen Preuß. Provinzen erhoben werden wird, wenn die Durchzüge von den Schwediſch-Pommerſchen und Mecklenburgſchen Häfen bis incl. Roſtock aus, nach den ſüdlichen und weſtlichen Ländern vorkommen.

Potsdam, den 12ten Mai 1814.

No. 150. Freiwillige Jäger. M. 269. Mai.

Nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre vom 5ten und das Publikandum des Königlichen Allgemeinen Kriegesdepartements vom 30ſten v. M. werden, in Gemäßheit einer Beſtimmung des Königlichen Militairgouvernements des Landes zwiſchen der Elbe und Oder, hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 14ten Mai 1814.

Um den Zuſtand der freiwilligen Jäger zu verbeſſern, habe Ich beſchloſſen, ihnen eine andere Verfaſſung zu geben. Ich will nämlich von den freiwilligen

gen Jägern der Infanterie, die nach ihrer Bildung, ihrem Betragen, und ihrer Dienſtkenntniß noch auf Beförderung zum Offizier Anſpruch machen können, diejenigen, welche ſich im Stande erklären, als Offiziere mit dem Portepeefähnrichs-Gehalte ſo lange auszukommen, bis ſie in Regimenter einrangirt werden können, jetzt gleich zu Sekondelieutenants befördern, und ſie den Regimentern aggregiren, alle übrige derſelben aber an die Infanterie- und Landwehrregimenter als Portepeefähnrichs vertheilen laſſen, und ſelbigen dadurch Gelegenheit geben, ihre Beförderung zu Offizieren abzuwarten, und ſelbſt herbeizuführen. Die andern freiwilligen Jäger der Infanterie hingegen, denen eine Ausſicht zur Beförderung zu Offizieren nicht eröffnet werden kann, ſollen armeekorpsweiſe in Bataillons zu 800 Köpfen zuſammengezogen, und gleich den Linien-Infanteriebataillons auf meine Rechnung gekleidet werden. Den kommandirenden Generalen der Armeekorps bleibt dann überlaſſen, dieſen nach Erfordern Kompagnie- und Bataillonsführer vorzuſetzen. Von den freiwilligen Gardejägern letzterer Art ſoll ein Bataillon formirt, und daſſelbe, unter der Oberleitung des Oberſtlieutenants v. Witzleben, dem Garde-Jägerbataillon attaſchirt werden.

Die freiwilligen Jäger der Kavallerie behalten ihre bisherige Verfaſſung, jedoch will Ich diejenigen derſelben, welche ſchon zur Anſtellung als Offiziers bei Infanterieregimentern empfohlen worden, ſo wie auch die, welche ſich zu Offizieren eignen, und mit dem Portepeefähnrichs-Gehalte bis zu ihrer dereinſtigen Einrangirung in den Infanterieregimentern als Offiziers zu dienen geneigt ſind, in Infanterieregimenter als Sekondelieutenants anſtellen.

Ich trage dem Allgemeinen Kriegesdepartement auf, dieſen Beſchluß zur unverzüglichen Ausführung der Armee bekannt zu machen, und die kommandirenden Generals der vier Armeekorps aufzufordern, daß ſie mir ſchleunigſt die Liſten der freiwilligen Jäger einreichen, welche nach den aufgeſtellten Grundſätzen als Offiziers bei Infanterieregimentern zu aggregiren ſind, wobei ſie zugleich anzugeben haben, wie ſie dieſelben einſtweilen an die Regimenter vertheilt haben. Die der Garde behalte ich mir ſelbſt vor, den Regimentern zu überweiſen. Hauptquartier Paris, den 5ten April 1814.

An Friedrich Wilhelm.

das Allgemeine Kriegesdepartement.

Publikandum.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre d. d. Paris den 12ten April c. zu verordnen geruhet, daß alle zum Felddienſt unbrauchbar gewordene freiwillige Jäger auf ihren Antrag entlaſſen, und zu keinem weitern Militairdienſt verpflichtet ſein ſollen, welches dem Allerhöchſten Befehle gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 30ſten April 1814.

Königl. Preuß. Allgemeines Kriegesdepartement.

Nach

No. 151. Servis. M. 213. Mai.

Nach einer Verfügung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei sollen Subalternoffiziere, welche bei den nicht mobilen Truppen interimistisch als Kompagnie- oder Eskadronführer angestellt sind, den Servis nicht als wirkliche Kompagnie- oder Eskadronchefs, sondern nur den regulativmäßigen Servis ihres Grades erhalten, welches sämmtlichen Servisbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Potsdam, den 16ten Mai 1814.

No. 152 Servisliquidationen. M. 380. Mai.

Da es erforderlich wird, bald nach Beendigung dieses Monats eine genaue und vollständige Uebersicht des Servisweſens der Provinz Kurmark bis ult. Mai 1814. zu erhalten, so werden sämmtliche Magistrate angewiesen, die Servisliquidationen für das Quartal März bis Mai c. unfehlbar in den letzten Tagen dieses oder spätestens in den ersten Tagen des künftigen Monats einzureichen. Quittungen oder andere Justifikatorien, deren Beibringung bis dahin nicht möglich sein sollte, können nachträglich, jedoch sobald als möglich eingereicht werden. Die etwa nach Abzug des Betrags jener Servisliquidation bis ult. Mai c. verbleibenden Servisreste müssen spätestens in den ersten 8 Tagen des künftigen Monats an die Provinzial-Serviskasse abgeführt werden, da widrigenfalls zur Beitreibung derselben die strengsten Maasregeln ergriffen werden müßten.

Potsdam, den 16ten Mai 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 7. Wechselstempelamt in Berlin.

Das Finanzministerium hat genehmigt, daß das Wechselstempelamt zu Berlin künftig nur von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der auf den Dienstag und Sonnabend fallenden Posttage, an diesen Tagen aber Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet sei, des Mittwochs Nachmittags jedoch ganz geschlossen bleibe, welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 10ten Mai 1814.

Personalchronik.

Der Kandidat Böhmer ist als Prediger zu Wölsickendorf und Vollenberg, der Seminarist Birnstiel als Schullehrer, Küster und Organist zu Werder, der Schullehrer Eichberg zu Lüsdorf als Schullehrer in Gütergotz und der Schullehrer Scheibe zu Klausdorf als Schullehrer und Küster in Diedersdorf bestätigt. Der Invalide Neumann ist zum Thorvisitator in Potsdam und der Schullehrer Prhyſche zu Lehnin zum Schullehrer und Küster in Bötzow bestellt.

Berichtigung. Im 18ten Amtsblatt Pag. 178. Zeile 3 von unten, muß die Zahl der dem Vaguemestre-général, wenn er mehr als Obrist ist, zustehenden Rationen für Zugpferde von 8 auf 3 berichtigt werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 21.

Potsdam, den 27ſten Mai 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 153. Akzidentaleinnahme der Akziſe- und Zolloffizianten. A. 2812. April.

Um in einzelnen Fällen von dem Geſammteinkommen eines Offizianten ſofort Nachricht erhalten zu können, werden nach den Beſtimmungen des Herrn Finanzminiſters die Akziſe- und Zollämter angewieſen, demjenigen Rechnungsexemplar, welches hier aſſervirt werden ſoll, jedesmal eine Nachweiſung der Akzidentaleinnahmen an Tantieme und ſonſtigen Emolumenten eines jeden Offizianten beizuheften, welche von dem betreffenden Steuerrath oder Ober-Stadtinſpektor der Richtigkeit wegen beſcheinigt ſein muß.

Dieſe Ueberſicht muß die Rubriken
Namen des Offizianten
deſſen Charakter
die ſpezielle Benennung ſeines Akzidentaleinkommens, und
den Geldbetrag jedes deſſelben, welcher am Schluſſe zuſammengezogen ſein muß,
enthalten. Potsdam, den 8ten Mai 1814.

No. 154. Zollämter an den ehemaligen weſtphäliſchen Grenzen. A. 1260. Mai.

Nach erfolgter Wiedereroberung der Preußiſchen überelbiſchen Provinzen und da dieſelben wieder für dieſſeitige Rechnung verwaltet werden, können auch die dieſſeits der Elbe gegen die ehemalige weſtphäliſche Grenze im Jahre 1810 angelegten Haupt-Land-Zollämter zu Burg, Fiſchbeck, Havelberg, Jerichow, Sandau und Wittenberge, nebſt den dazu gehörigen Neben-Zollämtern, nicht mehr als Grenz-Zoll-Erhebungsämter benutzt werden. Ihre Auflöſung iſt daher vom Finanzminiſterium feſtgeſetzt, und jetzt zur wirklichen Ausführung gebracht worden.

Wenn gegenwärtig Waarenverſendungen mit Begleitſcheinen aus den dieſſeits der Elbe gelegenen Königlichen Provinzen durch die jenſeits der Elbe gelegenen nach dem Auslande hin vorkommen, ſo müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, die die Begleitſcheins ausfertigenden Aemter ſolche auf die betreffenden ihnen bekannt zu

machenden jenseitigen Grenz-Zollämter stellen, und von diesen solche mit dem Exportationsattest zurükerwarten. Bis diese jenseitigen Grenz-Ausgangsämter aber näher bezeichnet worden, wovon nächstens ein namentliches Verzeichniß erfolgen wird, können die Begleitscheine, wie bisher, auf die Uebertrittspunkte an der Elbe gerichtet werden, und die dort belegenen Aemter, welche zwar jetzt als Zollämter aufgelöset werden, aber als Akziseämter noch fortdauern z. B. zu Lenzen, Wittenberge, Havelberg, Sandau, Jerichow, Burg, so wie das Konsumtions-Steueramt zu Fischbeck, werden hierdurch authorisirt, die Begleitscheine einstweilen abzunehmen, und gehörig zu bescheinigen, bis ein anderes verfügt werden wird, auch sind sie gehalten, bei der Exportation der Waaren diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche die Begleitscheininstruktion vom 21sten September 1812. den Exportationsämtern in Bezug auf Revision der ausgehenden Waaren-Kollis, Rekognoszirung der Plomben u. s. w. vorschreibt.

Potsdam, den 16ten Mai 1814.

No. 155. Kriegesimpost. A. 1284. Mai.

Zur Lösung einiger entstandenen Zweifel bei Anwendung des neuen Kriegesimposts ist mittelst Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 1sten dieses folgendes festgesetzt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) In Bezug auf Kriegesimpost von allen ausländischen Objekten, welche aus Provinzen jenseits der Elbe kommen und zu Emden den Kriegesimpost nicht gezahlt haben, muß auch das Hildesheimsche als Ausland betrachtet, und daher auch von den eingehenden Produkten und Fabrikaten der Impost erhoben werden.

2) Auch von denjenigen Waaren ist der Kriegesimpost einzuziehen, welche diese Abgabe etwa in fremden Ländern bereits getragen haben, und folgt dies schon daraus, daß auch von fremden Objekten aus den überelbischen diesseitigen Provinzen, exklusive der über Emden eingehenden, der Impost erhoben wird, ungeachtet vorausgesetzt werden muß, daß dann dort in einem vorliegenden fremden Hafen die Erhebung schon geschehen sei.

3) Diejenigen noch nicht zur Konsumtion versteuerten Waaren, welche den alten Kriegesimpost entrichtet haben, oder ihn noch entrichten, zahlen auch nur die mit diesem Impost verbunden gewesenen Konsumtionsabgaben.

4) Bleischroot, Bleiplatten gerollt, ordinaire Bouteillen, irdenes Zeug und Töpferwaaren, Schießpulver, gemachter Senf in Gläsern und Blasen, Oleum vitrioli und Oleum terebintinæ, Serpentinsteinwaaren, Zitronen und Zitronensaft sind als Fabrikate nach Nr. 9. des neuen Tarifs mit 1½ Rthlr. pro Berliner Zentner brutto zum Kriegesimpost zu versteuern.

5) Wenn ad Nr. 26. des neuen Tarifs gesagt wird, daß mit dem daselbst angeordneten Impost von 1 Rthlr. pro Berliner Zentner, auch alle in dem Tarif nicht besonders benannten Materialien betroffen werden sollen, so sind unter diesen nur eigentliche Materialwaaren zu verstehen, da es nicht die Absicht

sein

sein konnte, alles Material überhaupt, z. B. Bauholz und Steine, so zu besteuern.

6) Ocker oder gelbe Erde, braune, grüne und überhaupt sämtliche Erdarten, welche zu den Farbewaaren gehören, sind dem Kriegesimpost von 12 Gr. unterworfen.

7) Kreide ist unter die sub Nr. 16. des Tarifs besteuerten feinen Hölzer zu rechnen.

8) Thran ist als ordinaires Fabrikationsöl zu betrachten und daher nach Nr. 21. des Tarifs mit 12 Gr. pro Berliner Zentner brutto zu versteuern.

Potsdam, den 16ten Mai 1814.

No. 156. Kriegesimpost von vor dem 1sten April eingegangenen Waaren. A. 1426. Mai.

Da der neu angeordnete Kriegesimpost auf Waaren, die bereits vor dem 1sten April c. eingegangen waren, und bisher unversteuert gelagert haben, keine Anwendung findet, diese Waaren vielmehr, sofern sie in der frühern Periode nicht kriegesimpostpflichtig gewesen, davon ganz befreit bleiben müssen, so soll auf den Grund einer Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 6ten dieses, zur Erhaltung der Ordnung, bei vorkommenden Versendungen solcher Waaren aus unversteuerten Lagern, jederzeit auf den Begleitscheinen besonders vermerkt werden,

daß sie von alten unversteuerten Beständen herrühren, die bereits vor dem 1sten April c. eingegangen waren, und wovon also kein Kriegesimpost zu erheben gewesen sei.

Nach dieser Bestimmung haben daher die Akzise- und Zollämter und Packhofsbehörden zu verfahren, und darnach die mit dergleichen Begleitscheinen eingehenden Waaren zu behandeln. Potsdam, den 17ten Mai 1814.

No. 157. Kriegesimpost von Stuhlwaaren und baumwollen Garn. A. 1514. Mai.

Bei näherer Prüfung der durch den Tarif vom 13ten März d. J. festgesetzten neuen Kriegesimpost-Abgaben auf fremde Stuhlwaaren und baumwollen Garn à resp. 25 Rthlr. und 6 Rthlr. pro Berliner Zentner brutto, und um den Handelsverkehr mit diesen Artikeln möglichst zu erleichtern, ist durch die Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 15ten dieses folgendes beschlossen:

1) Es soll der Kriegesimpost für fremde Stuhlwaaren

a. bei deren seewärtigen Einfuhr bis auf sieben Thaler zwölf Groschen in Friedrichsd'or pro Zentner brutto.

b. bei dem Eingange zu Lande aber bis auf fünf Thaler in Friedrichsd'or vom Zentner brutto

ermäßigt sein,

jener Satz von $7\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Zentner brutto auch zwar für alle Häfen, sowohl Preußische als Pommersche, gelten, jedoch wenn zum Kriegesimpost solchergestalt versteuerte seewärts eingegangene Stuhlwaaren demnächst südlich und westlich nach Sachsen und dem Reiche ausgeführt

worden, eine ſolche Gefällereſtitution eintreten, welche dem zu berechnenden Vortheil des möglichen impoſtfreien Transports auf der nächſten Straße des Auslandes völlig angemeſſen iſt.

2) Es ſoll ebenfalls der Kriegesimpoſt für baumwollen Garn bei ſee- und landwärtiger Ein- oder Durchfuhr bis auf

Drei Thaler in Frd'or vom Zentner brutto herabgeſetzt ſein, und bei ſüdlicher oder weſtlicher Verſendung ſolchen mit dieſem Impoſtſatz betroffenen ſeewärts eingeführten Garns, wie vorgedacht in Anſehung der Stuhlwaaren, eine gleich angemeſſene Gefällreſtitution bewilligt werden.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die von uns reſſortirenden Akziſe- und Zollämter zugleich angewieſen, ſich hiernach bei allen ſeit dem 1ſten April d. J. eingegangenen zum Kriegesimpoſt annoch zu verſteuernden Waaren gemeſſenſt zu achten.

Potsdam, den 18ten Mai 1814.

No. 158. Brennholz für die Soldatenfamilien F. 1037. April.

Diejenigen Forſtämter, welche noch mit der Deſignation des den zurückgebliebenen Frauen und Kindern der im Felde ſtehenden Soldaten, Freiwilligen und Landwehrmänner, nach der Verfügung vom 8ten Dezember v. J., für die fünf Wintermonate aus den Königl. Forſten verabfolgten Brennholzes im Rückſtande ſind, werden hiermit angewieſen, dieſe Nachweiſung, nebſt den vorſchriftsmäßig ausg[illegible]n Atteſten und Quittungen, in 8 Tagen bei einem Thaler Strafe einzureichen.

Zugleich wird den Forſtämtern eröffnet, daß die Verrechnung dieſes Holzes als Gnadengeſchenk geſchehen, und der Betrag den Ueberſchuſſen zu gute kommen ſoll. Potsdam, den 5ten Mai 1814.

No. 159. Knütteln der Hunde. F. 830. März.

Ungeachtet erſt durch die Bekanntmachung vom 29ſten Julius 1811. (pag. 128. des Amtsblattes von 1811.) die ältern Verordnungen wegen des freien Umherlaufens der Hunde und der Knüttelung derſelben in Erinnerung gebracht worden, ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dieſen Verordnungen ſehr häufig entgegengehandelt und hierdurch ganz beſonders den Jagden und dem Wildſtande ſehr bedeutender Nachtheil zugefügt wird. Wir ſehen uns daher veranlaßt, jene Bekanntmachung und die derſelben zum Grunde liegenden frühern Verordnungen hiermit aufs neue in Erinnerung zu bringen, die Forſtbedienten, Polizeiaufſeher, Gensd'armen und Dorfſchulzen gemeſſenſt anzuweiſen, mit allem Nachdrucke auf Befolgung jener Verordnungen zu halten, auf die Kontraventionen zu vigiliren und ſolche ſogleich den Ortspolizeiobrigkeiten zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen. Dieſe werden beſonders angewieſen, hierunter nicht ſäumig zu ſein, vielmehr, damit der Zweck ſicher erreicht wird, die Kontravenienten ohne Schonung und Anſehen der Perſon und ohne allen Verzug mit der geſetzlichen Strafe zu belegen und dieſe zu vollſtrecken.

Da

Da auch die ältern Verordnungen vom 17ten März 1726, vom 29sten April 1755, vom 21sten Oktober 1784 bestimmen, daß die frei umhergehenden ungeknüttelten Hunde todtgeschossen oder todtgeschlagen und außerdem noch die bekannten Eigenthümer derselben bestraft werden sollen, da ferner durch den §. 6. des Edikts vom 20sten Februar 1797. wegen des Tollwerdens der Hunde festgesetzt ist, daß die Forstbedienten und Jagdberechtigten die in den Forsten und auf dem Felde ohne Knüttel umherlaufenden Hunde todtschießen, und die bekannten Eigenthümer der Hunde ihnen dafür zwei Thaler Schießgeld bezahlen sollen, so erläutern und vervollständigen wir die frühere Bekanntmachung vom 29sten Julius 1811 dahin, daß, sobald ein frei umhergehender ungeknüttelter Hund, sei es auf dem Lande oder in einer Stadt, wegen nicht zu besorgender Feuersgefahr todtgeschossen werden kann, der bekannte Eigenthümer alsdann Zwei Thaler demjenigen der den Hund todtschießt erlegen, und nur in dem Fall, wenn der Hund wegen zu besorgender Feuersgefahr oder aus andern Gründen nicht todtgeschossen werden kann, jedoch der bekannte Eigenthümer des Hundes der Polizeiobrigkeit angezeigt wird, dem Anzeiger die in der gedachten Bekanntmachung bemerkte Strafe mit resp. einem oder zwei Thalern erlegt werden soll.

Ist ferner gleich den Hirten, Schäfern und Feldhütern nachgelassen ihre Hunde, so lange sie solche zu ihren Dienstgeschäften und bei den Heerden gebrauchen, frei mit sich zu führen, so versteht es sich doch von selbst, daß wenn sie auf ihre Hunde nicht Acht geben, und es gestatten, daß selbige sich von ihnen und den Heerden entfernen, sich ihrer Aufmerksamkeit entziehen und wohl gar in den Gebüschen und auf den Feldern jagen, dergleichen Hunde ebenfalls todtgeschossen, die Eigenthümer angezeigt und mit der bestimmten Geldstrafe belegt werden müssen.

Potsdam, den 14ten Mai 1814.

No. 160. Klassensteuer. M. 131. Mai.

Die Zentralkommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer hat die promteste Einziehung der noch rückständigen Festungs-Verpflegungssteuer, welche nach dem Edikt vom 6ten Dezember 1811. entrichtet werden muß, anbefohlen. Sämmtliche landräthliche Behörden werden daher hierdurch gemessenst angewiesen, hiernach zu verfahren und diese Angelegenheit nach den, denselben darin zugegangenen Verfügungen, baldigst und schleunigst zu beendigen.

Potsdam, den 17ten Mai 1814.

No. 161. Abänderungen wegen Unterstützung der Soldatenfrauen und Kinder. M. 142. Mai.

Das Königliche Militairgouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder hat mit dem allgemeinen Polizei- und dem allgemeinen Kriegesdepartement bei den im 17ten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 121. Seite 164. bis 170. bekannt gemachten Vorschriften wegen Unterstützung der Soldatenfrauen und Kinder zur Kriegeszeit, folgende Abänderungen getroffen, als:

1) da die Regimentschirurgen den Rang eines Kapitains haben, auch den Servis eines Premierkapitains beziehen, so sind deren Frauen vom 1sten künftigen Monats ab, von dem Empfang des halben Servises ausgeschlossen worden, und

2) sol-

2) ſollen die mutterloſen Kinder, außer dem für die Kinder feſtgeſetzten Servis nach der an den Herrn Staatskanzler erlaſſenen Kabinetsordre vom 20ſten Februar d. J. nicht auch den Servis, welchen ihre Mütter gehabt haben, erhalten.

Sämmtliche Behörden und Individuen der Kurmark haben ſich hiernach zu achten.

Potsdam, den 23ſten Mai 1814.

No. 162. Remuneration der Nationalrepräſentanten. P. 1223. Mai.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 14ten Januar d. J. die Remuneration der Herren Nationalrepräſentanten betreffend, werden die Kreisbehörden und Magiſtrate hierdurch angewieſen, nunmehro auch die zweite Hälfte der vorläufig geſtundeten Beiträge für die Herren Repräſentanten der Städte und der Beſitzer bäuerlicher Grundſtücke einzuziehen und anhero einzuſenden.

Potsdam, den 16ten Mai 1814.

No. 163. Sanitätsberichte. P. 171. Oktober.

Die Herren Kreis- und Stadtphyſiker werden erinnert die vierteljährigen Sanitätsberichte in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Mai 1811. (Amtsblatt 1811. Seite 44.) regelmäßig einzuſenden. Zugleich wird es nochmals ſämmtlichen Medizinalperſonen zur Pflicht gemacht, den Phyſikern die in obgedachter Verfügung vorgeſchriebenen Berichte über die Ereigniſſe ihrer ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Praxis unweigerlich und unfehlbar mitzutheilen, widrigenfalls diejenigen, welche ſich deſſen weigern, in eine Ordnungsſtrafe verfallen werden.

Potsdam, den 20ſten Mai 1814.

No. 164. Geldſtrafen bei den Bürgerbataillons. P. 1496. Mai.

Mehrere uns bekannt gewordene Vorgänge haben unſere Wahrnehmung beſtätigt, wie unzweckmäßig es iſt, wenn in denjenigen Fällen, wo Mitglieder der Bürgerwacht-Bataillone ſich eines Ungehorſams zu Schulden kommen laſſen, Geldſtrafen verhängt werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch zu verfügen, daß die in den §§. IV. und VIII. der Verordnung über die Vergehungen und Strafen der Bürger- und Schützenkompagnien vom 30ſten Julius 1813. feſtgeſetzten Geldſtrafen hiermit aufgehoben und ſtatt derſelben nur allein die in dieſen §§. beſtimmten Gefängnißſtrafen eintreten ſollen.

Vorſtehende Verfügung wird zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23ſten Mai 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 19. Erbſchafts-Stempeltabellen.

Bei der Superreviſion der Erbſchaftsſtempel- und Nachtragstabellen der Untergerichte des Kammergerichts ſind durch die Königl. Abgaben-Direktion hieſelbſt generaliter erinnert:

1) daß abermals mehrere Untergerichte ihre Tabellen gegen die Vorſchrift der Inſtruktion vom 5ten September 1812. §. 4. No. 1. Litt. c. nicht vollzogen haben.

2) daß

2) daß verschiedene Untergerichte in den Tabellen nicht bemerken, weshalb die Verlassenschaft noch nicht regulirt werden kann, da doch die Instruktion vom 5ten September 1811. ausdrücklich vorschreibt, daß wenn die Stempellösung binnen 6 Monaten vom Erbanfalle angerechnet, nicht bewürkt werden kann, der Grund hiervon angezeigt werden soll.

3) sind bei vielen Erbfällen die Erben nicht einzeln und namentlich aufgeführt, obgleich die Instruktion vom 5ten September 1812. vorschreibt: daß wenn selbst in den Fällen wo Deszendenten allein oder mit andern Personen erben, die summarische Angabe der Zahl der Deszendenten nicht genügen soll, sie vielmehr einzeln und namentlich aufzuführen sind,

4) nach der Instruktion vom 5ten September 1811. §. 30. soll der unbestimmte Ausdruck

„ist nicht stempelpflichtig"

nicht beachtet werden, vielmehr ist in der Kolonne „Betrag des Nachlasses" derselbe, wenn auch noch so gering, einzurücken,

5) daß häufig die Bemerkung fehlt:

wann die Stempel zu den Akten gebracht worden

Sämmtlichen Untergerichten des Kammergerichts werden diese Erinnerungen gegen die Form zur Abstellung bei künftig anzufertigenden Tabellen bekannt gemacht, und erwartet daß dieserwegen für die Folge keine Monita gezogen werden dürfen, widrigenfalls ohne weiteres und auf ihre Kosten dergleichen unvollständig und gegen die bekannten Vorschriften angefertigten Tabellen remittirt, und die Gebühren durch die Post entnommen werden sollen.

Hierbei wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß von jetzt an auf das richtige Zeitgleichmaaß genau geachtet werden soll, und zwar muß die Haupt-Erbschaftsstempel-Tabelle für die Zeit vom 1sten Junius bis ult. November 1813. bald nach dem 1sten Junius c. und die vom 1sten Dezember 1813. bis ult. Mai 1814. bald nach dem 1sten Dezember u. s. w. eingeben. Diejenigen Untergerichte welche damit noch nicht in dieser Zeitordnung sich befinden, haben bei den nächsten Tabellen dahin zu sehen, daß sie auch dazu gelangen, weil sonst auch dergleichen unrichtige Tabellen auf ihre Kosten ihnen zurückgesendet werden müssen, sollten diese Warnungen übrigens ohne den gehofften Erfolg bleiben, so werden die sich hierbei nachläßig Zeigenden ohne alle Nachsicht durch Strafbefehle zu ihrer Pflicht angehalten werden.

Endlich wird nun sämmtlichen Untergerichten die Einreichung der bis ult. November 1813. reichenden Erbschaftsstempel-Tabellen gegen den 1sten Junius c. zur strengsten Pflicht gemacht, und soll im Nichtbefolgungsfalle ohne fernere Schonung mit Einziehung der 5 Rthlr. Strafe und Kosten des Exzitatorii verfahren werden, da jetzt auf keine Entschuldigung Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 21sten April 1814.

Durch

No. 20. Gerichtsstand der Akzise- und Polizeioffizianten.

Durch das Reskript des Herrn Justizministers vom 26sten v. M. ist festgesetzt worden:

daß die Gerichtsbarkeit über die Akziseoffizianten, nur mit Ausnahme der Akziseeinnehmer, der Kassenkontrolleurs, der Provinzialinspektoren und der Stadtinspektoren, den Untergerichten dergestalt delegirt werden könne, daß auch die in dem Reskript vom 19ten November 1792. enthaltene Beschränkung auf Objekte unter 50 Rthlr. künftig wegfallen soll, ingleichen daß in Absicht der Polizeibeamten die Jurisdiktion nur über die Polizeidiener und Polizeisergeanten den Untergerichten per modum delegationis zu übertragen sei.

Den Untergerichten der Kurmark und des diesseitigen Magdeburgs wird daher die Jurisdiktion über alle Akzise- und Polizeibeamten in der vorbestimmten Art delegirt. Berlin, den 6ten Mai 1814.

Personalchronik.

An des Oberförster Schlesicke Stelle ist dem Hofjäger Zur Megede, dem Se. Königliche Majestät früher die Anwartschaft hierauf schon ertheilt hatten, die Oberförsterstelle zu Grimnitz übertragen worden.

Der Kandidat der Mathematik Siegfried ist zum Feldmesser im Departement der Kurmärkschen Regierung, der Seminarist Hermes zum Schullehrer in Blumenhagen und der invalide Feldwebel Dampierre zum Thorschreiber in Cremmen bestellt.

Der Lehrer der deutschen und holländischen Sprache Joh. Friedr. Lürmann ist zum Translator der holländischen Sprache bei dem Kammergericht ernannt und verpflichtet worden.

Todesfälle.

Am 27sten April starb in einem Alter von 74 Jahren der durch seine Amtstreue, Einsichten und religiösen Wandel allgemein geachtete Superintendent Salpius zu Nauen, seit 1772. Oberprediger daselbst und Superintendent der Diözese.

Der Regierungsreferendarius Mencelius, einer der hoffnungsvollsten jungen Geschäftsmänner beim hiesigen Kollegium, welcher im Frühjahr vorigen Jahres als freiwilliger Jäger dem Aufruf des Vaterlands folgte und nachmals als Offizier im Leib-Infanterieregimente Sr. Königl. Majestät angestellt wurde, starb in der Schlacht von Montmartre vor Paris.

Der Oberförster Schlesicke zu Grimnitz, der mit vorzüglichem Diensteifer und Treue 51 Jahr dem Königlichen Dienst vorgestanden, starb am 4ten d. M.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Nachstehende durch die Berlinschen öffentlichen Blätter geschehene Danksagung bringen wir, nebst der uns mitgetheilten Nachweisung, diese jedoch mit der für den Raum dieses Blatts nöthigen Abkürzung und so weit die Beiträge nicht schon in unsern Bekanntmachungen vom 3ten November v. J. und 6ten Februar d. J. erwähnt sind, in Verfolg dieser Bekanntmachungen, nach dem Wunsche des Herrn Oberst-Lieutenants v. Rohr, hiermit noch besonders zur Kenntniß des Publikums.

Potsdam, den 8ten Mai 1814.

General-Commission zur Organisation der Landwehr für die Kurmark.

Danksagung.

Mit edelmüthiger patriotischer Liebe hat sich die Priegnitz, der Ruppin- und Glien-Löwenbergsche Kreis durch baares Geldgeben, durch Darreichung nöthiger Kleidungsstücke, durch Unterstützung eines reichen Vorraths von Lebensmitteln ꝛc. gegen seine unter den Waffen stehenden Landsleute, Söhne und Freunde im 6ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment so rühmlich und ehrenvoll ausgezeichnet, daß ich mit dem dankbarsten und gerührtesten Herzen diesen Wetteifer im Gutesthun hiemit freudig anerkenne. Ein solches gemeinsames Streben, wenn es König und Vaterland gilt, führt zu großen Zwecken, und sie sind glücklich errungen. Das Bewußtseyn der edlen Geber, der Dank der Empfänger wird jenen der schönste Lohn seyn, so wie er für diese ein heiliges Bedürfniß ist.

Die landräthliche und jede andere vorstehende Behörde der verschiedenen Kreise und Städte, wie jeder Einzelner, durch deren oder dessen ausgezeichnete thätige Anleitung jene Opfer patriotischer Liebe dargebracht worden, haben sich dadurch ein dauerndes Denkmal dankbarer Verehrung in dem Herzen jedes gutgesinnten Landwehrmannes vom 6ten Regiment gestiftet — eine Bezeugung, die ich gerne und dankbar hiermit öffentlich an den Tag lege. Schönebeck, den 16ten April 1814.

von Rohr,
Oberstlieutenant u. Chef des 6ten Kurmärk. Landwehr-Infanterie-Regiments.

Nachweisung

der an den Chef des 6ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, Herrn Oberst-Lieutenant von Rohr, eingesandten freiwilligen Beiträge an baarem Gelde, Bekleidungsgegenständen und Victualien.

Den 3ten August 1813. von dem Magistrat zu Havelberg für die Priegnitzsche Landwehr 521 Paar Socken. Den 30sten Oktober von dem Magistrat zu Perleberg für dieselbe 92 Leibbinden und 3 Hemden. Den 7ten November von dem Kreisausschuß der Priegnitz für dieselbe 239 Paar Schuhe. — Die beiden aus dem Ruppinschen Kreise formirten Escadrons Kavallerie haben nach der Bestimmung des Kreisausschusses

X

von

von den nach den Bekanntmachungen vom 3ten Novbr. v. J. und 6ten Februar d. J. baar eingesandten Beiträgen $\frac{1}{8}$ erhalten. — Den 14ten Novbr. von den Einwohnern der Priegnitz für die Priegnitzschen Landwehrmänner durch den Herrn Landrath v. Grävenitz zu Wittstock 94 Paar Schuhe. Den 20sten Decbr. von der Stadt Meienburg durch Sr. Excellenz den Herrn General-Lieut. v. Hirschfeld für die aus Meienburg gestellten Landwehrmänner 37 Thlr. 14 gr. 3 pf, 18 Paar Socken und 18 Hemden, wovon die 3 bei dem 6ten Kavallerie-Regiment stehenden Landwehrmänner Bernhard, Schenk, Rauch 6 Thlr. 6 gr. $4\frac{1}{2}$ pf., 3 Paar Socken und 3 Hemden erhalten haben. Den 22sten Oktobr. von dem Magistrat zu Wittstock für die aus dieser Stadt gestellte Landwehr 42 Paar Schuhe. Den 29sten Decbr. von den Einwohnern der Priegnitz durch den Hrn. Landrath v. Grävenitz für die Priegnitzsche Landwehr 40 Paar Schuhe. Den 9ten Januar 1814. von den Einwohnern des Landsturmbezirks des Herrn v. Rohr zu Penzlin durch den Herrn Landrath v. Grävenitz für die bei dem 1sten Bataillon stehende Landwehr 295 Paar Socken und 47 Hemden. Den 13ten Januar von den Einwohnern des Landsturmbezirks des Hrn. Hauptmann von Brunn zu Jechlin durch den Herrn Landrath von Grävenitz für die Priegnitzschen Landwehrmänner 197 Paar Socken. Den 28sten Januar von den Einwohnern der Priegnitz durch den Herrn Landrath von Grävenitz für dieselben 100 Paar Socken und 8 Hemden. Den 1sten Februar von Potsdam durch den Kriegskommissair Hrn. Hauptmann Helm für die Landwehr des 6ten Regiments 149 Paar Socken. Den 12ten Februar von den Einwohnern der Priegnitz durch den Herrn Landrath von Grävenitz für die Priegnitzsche Landwehr 139 Paar Socken, 54 Hemden und 110 Pfd. Reis. Den 3ten Februar von dem Kreisausschuß zu Neu-Ruppin für die Landwehr des Ruppinschen Kreises zur Anschaffung nöthiger Bedürfnisse 300 Thlr. Den 20sten März von den Einwohnern der Stadt Wittstock durch den Herrn Landrath von Grävenitz für die aus Wittstock gestellte Landwehr 46 Paar Schuhe. Den 23sten März von den Einwohnern der Priegnitz durch denselben für die Priegnitzsche Landwehr 47 Paar Schuhe.

In Summa an Gelde: 337 Thlr. 14 gr. 3 pf. und an Bekleidungsstücken und Victualien: 508 Paar Schuhe, 1419 Paar Socken, 130 Hemden und 110 Pfd. Reis.

Diese Gelder und Naturalien sind an die betreffenden Bataillons des 6ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments nach dem Attest der Herren Chefs dieser Bataillons, Oberst-Lieutenant Freiherrn von Streit, Major von Wejsky, Capitain von Klitzing und Capitain von Maltitz abgeliefert.

Fünfte Anzeige.

Wir haben fernerweit an milden Beiträgen empfangen:

I. durch den Kreis-Rendanten Herrn Schumacher 11 Thlr. 17 gr. 10 pf., wozu beigetragen haben: 1) mehrere Einwohner des Zaucheschen Kreises 3 Thlr. 3 gr. 10 pf.; 2) die Gemeine zu Salzbrunn 4 Thlr. 10 gr., 3) die zu Schwiena 14 gr. und 4) die Parochie Stücken 3 Thlr. 14 gr.;

II. aus Teltow vom Hrn. Prediger Schmidt durch den Hrn. Prediger Derege hieselbst eine bei der dortigen Bürgermeister-Wahl gehaltene Collecte von 3 Thlr.;

III. von dem Hrn. Justiz-Rath Decker hieselbst die Losung für einen ausgespielten Tragband mit 6 Thlr.;

IV. durch Madame Persius hieselbst von einem Ungenannten 3 Thlr.;

V. durch den Hrn. Landrath v. Grävenitz von verschiedenen Frauen in der Priegnitz 52 Paar wollene Socken, 14 Hemden, 21 Pfd. Charpie, 10 Binden;

VI. Von der Frau Regierungs- und Landräthin Pappritz aus Züllichau 1 Paar Beinkleider, 1 Schlafrock, 7 Hemden, 4 Tücher, 2 Nachtmützen, 2 Nachtjacken, 4 Paar Strümpfe, 3 Handtücher, 30 Compressen, 27 Ellen Binden, 3½ Pfd. Charpie:

VII. Durch den Hrn. Oberst-Lieutenant und Ober-Brigadier v. Pirch eine Collecte, welche bei der Kindtaufe des Gensd'armen Topff zu Prenzlow veranstaltet worden ist, im Betrage zu 1 Thlr. 12 gr.

VIII. Von dem Hrn. Amtmann Wiedemann aus Kloster Zinna 4 Paar Strümpfe, 5 Hemden, 1 Schnupftuch, 1 Handtuch und Charpie nebst Binden;

IX. aus Luckenwalde von den dortigen Mitgliedern unsers Vereins zwei monatliche Beiträge mit 8 Thlr. 4 gr;

X. von Einem wohllöblichen Magistrat zu Elbing zur Verwendung in der Lazareth-Division I. die Summe von 100 Thlr.;

XI. aus Wittstock durch den Hrn. Stadtphysikus Dr. Worms zwei Stück Tuch von 64 Ellen zusammen, die die wohllöbliche Lazareth-Verwaltungs-Commission hieselbst zu Besorgung von Kranken-Kleidungen uns zugestellt hat, und wovon ein Stück das löbliche Tuchmachergewerk zu Wittstock geschenkt hat, das andere aber von dort eingesammelten Beiträgen für 35 Thlr. angeschafft worden ist;

XII. aus Wendisch-Buchholz durch den Hrn. Prediger Riesenstahl aus der dortigen Stadt und den dort eingepfarrten Gemeinen 6 Thlr. 16 gr.;

XIII. aus Berge bei Nauen durch den Hrn. Prediger Voigt 10 Thlr.;

XIV. durch den Hrn. Regierungs-Präsidenten Maaßen hieselbst von den Herren Predigern Jacob und Jachmann zu Neu-Cüstrinchen für Neumärkische Landwehrmänner und Soldaten des 2ten Westpreußischen Infanterie-Regiments eingesammelt:

1) in Neu-Litzegdricke 19 Thlr. 15 gr., 2) in Neu-Rüdnitz 24 Thlr., 3) in Königl. Neu-Reetz 15 Thlr. 8 gr., 4) daselbst beim Schullehrer Compart von seinen Schülern 5 Thlr. 21 gr., 5) in Neu-Tornow 8 Thlr. 8 gr., 6) in Neu-Kietz 1 Thlr. 12 gr., 7) in Adelich Neu-Reetz 11 Thlr. 5 gr. 5 pf., 8) in Neu-Cüstrinchen 11 Thlr. 5 gr. 6 pf., 9) daselbst beim Schullehrer Rhein von seinen Schülern 5 Thlr. 23 gr., 10) in Neu-Wustrow 8 Thlr. 16 gr., überhaupt also 111 Thlr. 18 gr.

XV. vom Lehrer Hrn. Rötscher II. eine Summe von 31 Thlr. 20 gr., welche für eine zweite zum Besten unserer Pfleglinge veranstaltete theatralische Vorstellung auf der hiesigen Liebhaber-Bühne eingenommen ist;

XVI. aus Wendisch-Buchholz von Hrn. Justizamtmann Beyer eine Collecte aus seinen Justitiariats-Dörfern im Sächsischen, nemlich Groß-Beuchow, Stöbritz, Attus, Willmersdorff, Groß-Lübbenau, Kaden, auch aus der Stadt Lübbenau, bestehend in 48 Thlr. 20 gr. 7 pf. Gold und 1 Strohsack, 180 Stück Hemden, 63½ Elle Leinewand, 5 Tüchern, 12 Bündel Lappen, 2 Paar Strümpfen, 2 Ueberzügen, 2 Bettlacken und 1 Binde;

XVII. aus Potsdam und Nowaweß die unterzeichneten Beiträge für die beiden Monate Januar und Februar d. J. mit 600 Thlr. incl. 45 Thlr. Gold;

XVIII. von der Frau v. Seidlitz 10 Thlr. und von der Frau D. G. 12 Hemden, 7 Paar Strümpfe, 2 wollene Jäckchen, 2 alte Ueberzüge, 2 Laaken, mehrere Binden, Charpie und Lappen für die Division II.;

XIX. von dem Hrn. Landrath v. Grävenitz aus Wittstock außer dem obigen ad V. noch 41 Paar wollene Socken, 4 Paar Handschuhe, 28 Pf. Charpie und Compressen für Priegnitzsche Landwehrmänner;

XX. durch den Hrn. Regierungsrath Richter 12 gr. aus Bartingen von dem Hrn. Steuer-Einnehmer Gebhardt;

XXI. aus Rathenow durch den Hrn. Superintendenten Ewald einen Theil der Einnahme des dort unter Direction des Hrn. Wangermann gehaltenen Concerts mit 33 Thlr. 12 gr.;

XXII. Abermals von dem verehrten patriotischen Frauen- und Mädchen-Verein zu Neustadt a. d. Dosse, 30 Hemden, 12 Tücher, 30 Wundbinden, 50 Wanddecken, 24 Paar Socken und 9 Pfd. Charpie;

XXIII. aus Cottbus von den Leinwand-Fabrikanten Herren Flicke und Krüger durch den Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten Hrn. v. Wasserwitz 2 Stück Leinwand von 120 Ellen, wovon Pantalons gefertigt worden sind;

XXIV. die Einnahme des im Königlichen Schauspielhause am Charfreitage durch den Hrn. Regierungs-Sekretair Wessely veranstalteten und unter seiner und des Königlichen Concertmeisters Hrn. Haack Leitung aufgeführten Concerts — der Tod Jesu von Ramler — welche nach Abzug der Ausgaben betragen hat 129 Thlr. 16 gr.;

XXV. durch den Hrn. Ober-Consistorial-Rath Natorp hieselbst von dem Hrn. Schul-Inspektor Scharlau zu Wittstock 1 Friedrichsd'or und 61 Thlr. Courant;

XXVI. von der Frau Koch Müller hieselbst eine Collecte für einen verwundeten Offizier von 20 Thlr.

XXVII. durch den Königl. Polizei-Director Hrn. Flesche hieselbst, 1) 35 Paar Socken und Strümpfe für hülfsbedürftige Reconvalescenten — von hiesigen Einwohnern zusammengebracht, wozu die Frau v. Krosick 10 Paar und der Hr. Regierungs-Referendarius v. Bülow 12 Paar beigetragen haben, 2) eine Hochzeits-Collecte von 6 Thlr. durch den Servis-Rendanten Hrn. Hoffmann veranstaltet, 3) von der Frau Regiments-Quartiermeisterin Stocken 1 gehäkelte silberne Börse und einen goldenen Haarring, und von der Frau Geheimen Sekretair Rietz eine dergleichen Börse, 4) eine Summe von 10 Thlr. von der verwittweten Frau Glashändlern Crocks, und 5) von einem Ungenannten statt der unterlassenen Illumination seines Hauses am 17ten d. M. 1 Thlr. 3 gr;

XXVIII. durch den hiesigen Regierungs-Botenmeister Hrn. Talkenberg für abgehende hülfsbedürftige Krieger 3 Thlr.;

XXIX. durch den Hrn. Hofrentmeister Müller von den Kindern des Küsters Hrn. Schmidt zu Pfalzheim und den dortigen Schulkindern 5 Pfd. Charpie, 1 Pfd. altes Leinen und 8 gr. baares Geld.

XXX. Fernerweitig aus Neu-Cüstrinchen von dem Hrn. Prediger Jacob durch den Hrn. Regierungs-Präsidenten Maaßen 14 Thlr. 2 gr. 6 pf., wozu die Dorfgemeine zu Neu-Cüstrinchen 9 Thlr. 20 gr. und die zu Neu-Kunst 4 Thlr. 6 gr. 6 pf. beigetragen haben;

XXXI. aus Treuenbrietzen durch den Hrn. Bürgermeister Gleitsmann 16 Thlr. 12 gr. Einnahme bei Gelegenheit einer mechanischen Kunstausstellung des Künstlers Moritz Molkeam;

XXXII. durch den Hrn. Schul-Inspektor Wagener zu Alten-Plathow bei Genthin die Einnahme für eine von dem Hrn. Cantor Steichard veranstaltete Musikaufführung am Charfreitage mit 17 Thlr. 6 gr. 6 pf.;

XXXIII. aus Lindow von Einem wohllöblichen Magistrat eine Collecte von 15 Thlr. 6 gr. 6 pf.

Potsdam, den 30sten April 1814.

Die Direktion des Vereins zum Besten der verwundeten und kranken Krieger in den hiesigen Königlichen Militair-Lazarethen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 22.

Potsdam, den 3ten Junius 1814.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 7te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 221. Die Allerhöchſte Kabinetsordre v. 6ten Mai d. J. in Betreff eines Regulativs über das Einquartierungsweſen in Berlin.

No. 222. Das Regulativ über das Einquartierungsweſen in Berlin vom 6ten Mai d. J.

No. 223. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 12ten Mai d. J. betreffend daß die vom 1ſten Junius d. J. ab angeordnet geweſene Gehaltsverminderung ſuspendirt werden ſoll.

Annonce.

Monsieur le Général Baron d'Henin, nommé Commissaire du Roi pour accélérer le renvoi en France des prisonniers de guerre françois, qui se trouvent dans les Royaumes de Prusse, Suede, Saxe et Hannovre, vient d'arriver ici. Il s'empresse de faire connoitre aux prisonniers de guerre toute la sollicitude paternelle de Sa Majesté Louis dix-huit, pour les rendre à la liberté et à leurs familles, et qu'ils ne doivent ce bonheur qu'à l'heureux événement du retablissement de l'auguste famille des Bourbons sur le trône de leurs ancêtres,

Bekanntmachung.

Der Königl. Franzöſiſche General Herr Baron v. Henin iſt als ernannter Kommiſſarius Sr. Majeſtät des Königs von Frankreich zur Beſchleunigung der Rückkehr der ſich in den Königl. Preußiſchen Staaten, in Schweden, Sachſen und Hannover befindenden Franzöſiſchen Kriegsgefangenen in ihre Heimath, hierſelbſt angekommen. Er beeilt ſich allen Franzöſiſchen Kriegsgefangenen die väterliche Sorgfalt Se. Majeſtät Ludwig XVIII ſie der Freiheit und ihren Familien wieder zu geben, hierdurch bekannt zu machen, und ihnen zu eröffnen, daß ſie dieſes Glück nur der ſegensreichen Wiedereinſetzung

le but de Sa Majesté étant de faire participer le plutôt possible les prisonniers de guerre de l'allegresse générale de toute la nation Françoise, de leur faire oublier leur malheur, et de les assurer que les droits de tous sont garantis et maintenus.

Berlin, le 20. Mai 1814.

der erhabenen Familie der Bourbons auf dem angestammten Throne zu verdanken haben, und daß die Absichten Sr. Majestät darauf gerichtet sind, sie so schnell als möglich an dem allgemeinen Jubel des Französischen Volks Theil nehmen zu lassen, sie das erlittene Ungemach vergessen zu machen, und ihnen die Versicherung zu geben, daß jeder bei seinen Ansprüchen geschützt und aufrecht erhalten werden soll.

Berlin, den 20sten Mai 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 165. Geschäfts-Vertheilung.

Da nach der Bestimmung des Herren Finanzministers vom 30sten Dezbr. v. J. (Amtsblatt No. 2. d. J.) die direkten Abgaben, nämlich die Kontributions- und Personensteuersachen, vor das Verwaltungsbureau No. II. seines Ministerii, welches die Leitung der Domainen und Forstangelegenheiten besorgt, gehören, so ist bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der Regierung auch, vom 1sten k. M. an, nicht mehr bei der Abgaben-, sondern bei der Finanzdeputation, wie es auch die Regierungsinstruktion von 1808 bestimmt, bearbeitet werden sollen, welches allen Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 28sten Mai 1814.

Präsidium der Königl. Kurmärkschen Regierung.

No. 166. Kreditirung des Kriegesimpost. A. 1283.

Zur Kontrolle der Kriegesimpost-Einnahme, und damit in den Niederlagen auf den Packhöfen nicht wieder Waaren lagern, die nur theilweise diese Abgabe gezahlt haben, und daher in jedem einzelnen Falle eine zeitraubende Recherche vor der weitern Expedition nöthig machen, auch im Gewühl der Geschäfte leicht Versehen zum Nachtheil der Intraden veranlassen können, muß es zwar bei der, durch die höhere Verfügung vom 13ten März c. ertheilten Vorschrift,

wonach die Erhebung des Kriegesimposts entweder am ersten Eintrittspunkte, oder in der ersten Packhofsstadt, oder in dem ersten Abladungsorte geschehen soll als Regel verbleiben.

Zur Erleichterung der Abführung des Imposts von den seewärts eingehenden Objekten ist jedoch durch eine Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 5ten dieses nachgelassen worden:

daß bei bedeutenden Schiffsladungen für Rechnung einzelner sicherer Handlungshäuser, wenn letztere es wünschen, die Gefälle in dem eigentlichen Einladungsorte kreditirt, und in Berlin unmittelbar zur General-Staatskasse eingezahlt werden dürfen.

In

In solchem Falle vereinnahmt das Lizentamt die Impostgefälle gleich nach erfolgter Verwiegung des Objekts und Vermessung der Fastagen, trägt solche summarisch in das besondere Kriegesimpost-Kreditkonto-Regisier ein, und giebt dem Kommissionair oder Spediteur die erforderliche Berechnung darüber.

Dieser sendet letztere sogleich dem Eigenthümer zu, welcher sie dem Finanzministerium einreicht, um die General-Staatskasse zur Vereinnahmung anweisen zu können, und den Betrag an dieselbe berichtigt, welchen solche für die Regierungskasse vereinnahmt, zu welcher die Ueberschüsse des Lizentamts fliessen.

Die darüber auszufertigende Quittung sendet der Eigenthümer der Schiffsladung dem Lizentamte zu, welches damit das Konto desselben erledigt, diesem wiederum Quittung darüber ertheilt, die Quittung der General-Staatskasse aber als baar zur Regierungskasse abliefert, welche solche demnächst in gleicher Art bei ihren Ablieferungen zur General-Staatskasse benutzt.

Sollten im voraus Abschlagszahlungen in Bezug auf erwartete Schiffsladungen gewünscht und angeboten werden, so werden solche in gleicher Art behandelt.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 18ten Mai 1814.

No. 167. Kriegesimpost vom Salpeter. A. 1957. Mai.

Mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers vom 8ten dieses ist festgesetzt worden, daß Salpeter von dem nach No. 26. des Tarifs vom 13ten März d. J. sonst zu erlegenden neuen Kriegesimpost von einem Thaler pro Berliner Zentner brutto frei gelassen werden soll. Dies wird dem Publikum und den von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten Mai 1814.

No. 168. Ermäßigte Transitogefälle von Kreide. A. 2090. Mai.

Es ist mittelst Verfügung des Hrn. Finanzministers vom 11ten dieses festgesetzt worden, daß an Transitogefällen für Kreide künftig nicht mehr als acht gute Groschen pro Zentner brutto anstatt des bisherigen Satzes von 16 Gr. erhoben werden soll, da dieser Artikel auch nicht als kriegesimpostpflichtig anzusehen ist; welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 25sten Mai 1814.

No. 169. Uebertrag neben dem Kriegesimpost. A. 2089. Mai.

Da, nach Maaßgabe des neuen Kriegesimpost-Edikts, nun auch nicht weiter die durch die im 17ten Stück des vorjährigen Amtsblatts befindliche Verordnung des Hrn. Geheimen Staatsraths v. Heydebreck vom 15ten April vorigen Jahres, inklusive des Uebertrags, normirten Konsumtionssteuer-Sätze für die zum Kriegesimpost gezogenen Objekte, sondern die ältern Sätze davon erhoben werden, so folgt daraus, daß auch der Königl. Uebertrag da, wo er tarifmäßig Statt hat, wieder berechnet und eingefordert werden muß.

Wenn jedoch bei Erlassung der obengedachten Verordnung noch besonders bestimmt worden, daß an denjenigen Orten, wo mit höherer Genehmigung zum Besten

der Städte ein besonderer städtischer Uebertrag von einigen Waaren erhoben wird, derselbe von den dem Kriegesimpost unterworfenen Objekten bis auf weitere Ordre nicht ferner erhoben werden solle, so soll es nach einer Verfügung des Hrn. Finanzministers vom 14ten d. M. für jetzt hierbei noch verbleiben, dergestalt, daß auch neben dem neuen Kriegesimpost der städtische Uebertrag nicht zur Hebung kommen darf, welches mit Bezug auf das Publikandum vom 9ten d. M. ad 1. und 3. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 25sten Mai 1814.

No. 170. Anwendung des Kriegesimposts auf den Frankfurther Meßverkehr. A. 2086. Mai.

Die zur Sprache gebrachten Zweifel, ob der neue Kriegesimpost, als ein Surrogat der Handlungs- und Durchgangsabgaben, auch auf den Frankfurther Meßverkehr Anwendung finde, oder ob die Meßgefälle von denjenigen fremden Waaren, für welche der Kriegesimposttarif Sätze hat, so lange nicht zur Hebung kommen können, als dieser Tarif in Kraft bleibt, sind durch eine Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 14ten dieses, dahin entschieden:

daß, der an und für sich bestehenden Regel nach, die Meßakzise, wie auch schon vor dem 1sten April d. J. geschehen, neben dem neuen Kriegesimpost allerdings erhoben werden muß.

Zu Begünstigung des Meßverkehrs ist indeß durch oben gedachte Verfügung festgesetzt:

daß die Bestimmung des Tarifs vom 15ten März c. sub No. 29. a., wonach Stuhlwaaren frei vom Kriegesimpost zur Frankfurther Messe eingehen, und wovon dieser Impost nur in so fern nacherhoben werden soll, als sie zur Konsumtion im Lande bleiben, (oder ausserhalb der Frankfurther Messen mit den von dort bezogenen Waaren ein Intermediairverkehr betrieben wird) auf alle nicht überseeische Meßwaaren ausgedehnt werden soll.

Ferner ist bestimmt, daß eine Befreiung von der sofortigen Erlegung des Kriegsimposts für die zur Frankfurther Messe gehenden Waaren nur dann statt finden darf, wenn diese sogleich resp. bei dem ersten Eingangs- oder Abladungsamte nicht allein als dergleichen Meßgüter deklarirt, sondern demnächst auch unmittelbar von da zur nächsten Messe nach Frankfurth a. d. Oder versandt worden, dergestalt, daß, wenn die Versendung vom ersten Eingangs- oder Abladungsorte nach einer andern Stadt zur Lagerung, wenn gleich mit Beibehaltung der angegebenen Destination zur Messe geschiehet, der Impost gezahlt werden muß.

Wenn daher z. B. eine Quantität Waaren über Treuenbrietzen eingeht, dort nach Potsdam deklarirt, und hier zur Niederlage gegeben wird mit der Bestimmung nach Frankfurth a. d. Oder, demnächst auch wirklich dahin abgeführt wird so fällt die Zahlung des Kriegsimposts weg. Werden diese Waaren jedoch von Potsdam nach Berlin zur einstweiligen dortigen Lagerung gesandt, so ist in Potsdam der Kriegsimpost zu erlegen, wenn gleich die endliche Bestimmung zur Frankfurther Messe nicht geändert werden sollte.

Wenn

Wenn Manufakturwaaren über Swinemünde nach Stettin gehen, am leztern Orte als Meßgut deklarirt, und bis zur nächsten Messe wirklich nach Frankfurth abgeschickt worden, so ist zu Stettin kein Kriegesimpost zu zahlen.

Werden sie jedoch nach Berlin oder einer andern Stadt abgesandt, so ist der Impost sofort zu berichtigen, wenn gleich die ursprüngliche Bestimmung nach Frankfurth beibehalten wird.

Daß übrigens beim Eingang die Waaren am ersten Abladungsorte nach Frankfurth geschafft werden, ist nicht erforderlich, vielmehr ist es hinreichend, wenn dies nur bis zur nächsten Messe geschieht, und können bis dahin die zur Messe bestimmten Güter im Abladungsorte, oder auch zu Frankfurth, ohne Kriegesimpostzahlung zum Packhofslager gebracht werden.

Diejenigen überseeischen Stuhlwaaren, welche mittelbar über andere einländische Städte als den Eingangs- oder Abladungsort in Frankfurth eingehen, und demzufolge den Kriegsimpost, wovon sie sonst befreiet gewesen sein würden, getragen haben, sollen frei von den Meßakzisegefällen gelassen werden, wenn sie in den nemlichen Kollis nach Frankfurth abgehen, in welchen sie seewärts eingekommen sind, und dieses in den Begleitscheinen, so wie die erfolgte Kriegesimpostversteuerung, bemerkt ist.

Uebrigens kann die Befreiung von der Kriegsimpostzahlung nur denjenigen Waaren zu Theil werden, welche während der Messe, d. h. so lange die Meßexpedition nicht geschlossen ist, unmittelbar von da nach dem Auslande abgesetzt werden. Was daher von der Messe abgeführt, und in einer andern einländischen Stadt zum Packhofslager gebracht wird, davon muß der Kriegsimpost eben so, wie wenn die Waare zur einländischen Konsumtion deklarirt wird, nachgehoben werden.

Indessen ist zugleich nachgegeben, daß Waaren von einer Messe zur andern in Frankfurth a. d. O. lagern dürfen, ohne der Entrichtung des Kriegesimposts unterworfen zu sein.

Wird jedoch außerhalb der Messen damit Verkehr getrieben, gleichviel wohin, so muß die Erlegung des Kriegesimposts eintreten.

Indem wir diese höhere Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, und den von uns ressortirenden Grenzzoll- und Akziseämtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt machen, werden die leztern zugleich angewiesen, in den Eingangsbuchhalterei- und Packhofsniederlage-Registern die Bestimmung zur Frankfurther Messe jedesmal besonders zu bemerken, und in den Begleitscheinen, welche bei der Versendung nach der Frankfurther Messe ausgefertigt werden, die Bemerkung hinzuzufügen:

„als ursprünglich deklarirtes Meßgut ohne Zahlung des Kriegsimposts „expedirt."

Wenn dagegen überseeische Manufakturwaaren unmittelbar über andere Städte nach Frankfurth gehen, mithin den Kriegsimpost schon gezahlt haben, so geschieht die Ausfertigung des Begleitscheins in folgender Art:

zum

„zum Kriegsimpoſt mit 7 Rthlr. 12 Gr. pro Zentner verſteuert, und bleiben „dieſe Waaren von der Meßakziſe frei, weil ſie in den nämlichen Kollis „abgehen, in welchen ſie ſeewärts eingegangen ſind.“

Dieſe Begleitſcheine ſind jedesmal mit dem legi des Packhofsinſpektors zu verſehen, welchem dabei obliegt, genau zu prüfen,

„ob die Verſteuerung wirklich geſchehen iſt, und keine Umpackung der Kollis „Statt gefunden hat.“

Potsdam, den 25ſten Mai 1814.

No. 171. Kriegesimpoſterhebung bei der Fahrt auf der Elbe. A. 1934. Mai.

Da zu erwarten iſt, daß die Schiffahrt auf der Elbe von Hamburg aus und dorthin bald lebhaft werden wird, ſo wird auf den Grund einer Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 18ten dieſes, in Bezug auf Erhebung des Kriegesimpoſts bei dieſer Fahrt folgendes feſtgeſetzt.

Dieſe Abgabe muß von allen im übrigen derſelben unterworfenen auf der Elbe in oder durch das Preuß. Gebiet verſchifften Waaren erhoben werden, ohne Unterſchied, ob die Einladung im Auslande, oder am linken Ufer im Einlande geſchehen iſt. Iſt die Einladung von der rechten Elbſeite aus im Einlande geſchehen, ſo muß der Kriegesimpoſt dieſſeits ſchon erhoben und das Nöthige in den Bezettelungen bemerkt ſein, wodurch die Sache erledigt iſt. Nur die fremden Fabrikate und Produkte, welche aus dem Kottbuſſer Kreiſe kommen, und aus dieſem, ohne Berührung des Preuß. Gebiets dieſſeits der Elbe, auf dieſem Fluß eingeladen worden, machen eine Ausnahme, und ſind dem Kriegesimpoſt gleichfalls unterworfen.

Die ſonach vorkommenden Hebungsfälle betreffen aber

1) bei der Auffahrt

a. Waaren, welche zur einländiſchen Deſtination dieſſeits der Elbe deklarirt werden. Hier bleibt die Kriegesimpoſt-Erhebung dem Akziſe- und Zollamte des Ausladungsorts überlaſſen, ſo daß alſo die Elb-Zollämter, die nur paſſirt werden, ſich damit nicht zu befaſſen haben.

b. Waaren, die eine ausländiſche Deſtination haben. Hier muß der Kriegesimpoſt ſobald als möglich erhoben werden, das heißt von dem erſten dieſſeits der Elbe gelegenen Zollamt wo beide Ufer Preußiſch ſind, und wo die Lokalität eine allenfalls vorzunehmende Reviſion geſtattet. In Lenzen, wo das jenſeitige Ufer noch zum Auslande gehört, kann daher noch nichts erhoben werden, ſondern zu Wittenberge.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn die Einladung aufwärts einem Amte geſchieht, welches im Allgemeinen zur Hebung angewieſen iſt, alsdann ſtatt deſſen das nächſte aufwärts liegende Amt erheben, und überhaupt ein jedes auf der Fahrt ſpäter berührte Zollamt ſtets die früher paſſirten kontrolliren, und zur Ungebühr etwa nicht erhobene Gefälle nacherheben muß.

c. Haben die Waaren eine einländiſche Beſtimmung nach den Provinzen jenſeits der Elbe, ſo geſchieht die Kriegesimpoſt-Erhebung eben ſo wie in dem vor-

be-

bemerkten Falle ad b., und es werden die sämmtlichen jenseitigen Zollämter angewiesen, wenn etwa das betreffende diesseitige Elb-Zollamt den Kriegesimpost nicht gehörig erhoben haben sollte, den Fall zu rügen und durch Nacherhebungen zu repariren.

2) Bei der Niederfahrt muß umgekehrt eben so verfahren werden, und ist also zu bemerken:

a. bei der einländischen Destination diesseits, dasselbe wie ad 1. a.

b. bei der ausländischen Destination, desgleichen der einländischen jenseits dasselbe wie ad 1. b. c. und muß die Imposterhebung nur zu Sandau geschehen, die fernern niederwärts und diesseits der Elbe gelegenen Aemter, exklusive Lenzen, aber müssen erheben, wenn sie nach der Einladung am jenseitigen Preußischen Ufer zuerst berührt werden, oder nacherheben, wenn das betreffende vorliegende Amt nicht gehörig erhoben hat, oder Zuladungen auf dem jenseitigen Preußischen Ufer statt gefunden haben.

Diese Nacherhebung liegt auch dem Amte Lenzen ob, welches solche eintretenden Falles für Rechnung desjenigen Amtes bewirkt, welches zu wenig erhoben hat.

Objekte, welche von Magdeburg kommen, und diesseits Sandau auf dem linken Elbufer ausgeladen werden sollen, müssen zu Jerichow den Kriegesimpost zahlen.

Da in Magdeburg ein genaues Revisionsverfahren statt hat, so kann bei den von daher kommenden Schiffsladungen die Kriegesimpost-Erhebung lediglich auf den Grund der Magdeburger Bezettelung geschehen, und im übrigen haben sich die Aemter zur Richtschnur dienen zu lassen, daß die Schiffer zwar in steter Erwartung und Besorgniß einer speziellen Revision und Verwiegung erhalten werden müssen, solche aber wirklich nur im Falle eines dringenden Verdachts vorgenommen werden darf, um nicht zur Ungebühr Aufenthalt in die Schifffahrt zu bringen.

Hiernach haben sich die Akzise- und Zollämter in Betreff der statthabenden Kriegesimpost-Erhebung bei der Elbschifffahrt zu achten, und die Hebungsstellen sich gehörig zu merken. Potsdam, den 20sten Mai 1814.

No. 172. Pensionsziehungen. F. 1363. Mai.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Dezbr. v. J. zu bestimmen geruhet haben, daß von Trinitatis 1814. ab, alle Zivil- und geistliche Pensionen und Wartegelder, welche mehr als Dreihundert Thaler jährlich betragen, in Ansehung des Ueberschusses über diese Summe, auf die Hälfte herabgesetzt werden sollen, jedoch so, daß in jedem Falle 300 Rthlr. von allem Abzuge frei bleiben; so werden sämmtliche Domainen-, Forst-, Akzise-, Zoll-, Mühlen- und sonstige Spezialkassen in der Kurmark, welche bisher entweder für eigene Rechnung, oder für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse Zivil- und geistliche Pensionen und Wartegelder gezahlt haben, hiemit angewiesen, vom 1sten Junius 1814. ab, den Empfängern die Zivil- und geistlichen Pensionen und Wartegelder nur nach dem obgedachten Reduktionsgrundsatz in monatlichen Ratis zu zahlen, so daß also, wenn die Pension jährlich mehr als 300 Rthlr. beträgt, von dem

dem Mehrbetrage oder von der überschießenden Summe, die Hälfte einstweilen einbehalten werden muß. Sämmtliche Spezialkassen haben die Empfänger wegen dieses Abzuges, bei der Zahlung, auf die Allerhöchste Bestimmung in der bemeldeten Kabinetsordre und auf den von dem Königlichen Finanzministerium annoch zu erwartenden Pensionsetat zu verweisen, welcher die speziellen Summen der ferner zahlbaren Pensionen und Wartegelder enthalten wird. Potsdam, d. 25. Mai 1814.

No. 173. Schießgewehr. P. 1291. Mai.

Da jetzt die Uebungen des angeordneten Landsturms überall ganz wegfallen und der noch von dem Landsturme zu verrichtende Dienst füglich mit Piken versehen werden kann; so hat das Königl. Militairgouvernement angeordnet, daß die frühern Verbote wegen des Besitzes und Gebrauchs der Schießgewehre in den kleinen Städten und auf dem platten Lande und namentlich des Publikandums vom 23sten März 1786, welche durch die über die Organisation des Landsturms ergangene Verordnung vom 21sten April v. J. von selbst suspendirt worden, nunmehr wieder in Kraft treten sollen. Nach der Anordnung des Königl. Militairgouvernements sollen die Besitzer der Schießgewehre, insoweit sich dieselben nach den gedachten polizeilichen Vorschriften zu deren Besitze nicht qualifiziren, dieselben sofort und spätestens binnen 14 Tagen von Bekanntmachung dieser Verfügung an, in die Waffendepots abliefern, welche für jeden Kreis unter der gemeinschaftlichen Aufsicht des Landsturmdivisionairs und des Landraths anzulegen sind. Jeder, welcher diesem gemäß ein Gewehr einliefert, behält sein Eigenthum daran und wenn der jetzige Krieg völlig beendigt und der Friedenszustand zurückgekehrt ist, so wird es ihm überlassen, sich desselben sobald als möglich durch freien Verkauf aus dem Depot zu entledigen. Sollten einige, statt ihre Gewehre abzuliefern, es vorziehen, solche schon jetzt zu verkaufen, so finden sie dazu die Gelegenheit bei den Polizeiobrigkeiten, welche wegen Ankaufs der im Lande befindlichen Gewehre, Vergütigung derselben nach bestimmten Preisen und ihrer Ablieferung bereits durch die Verfügung des Königl. Militairgouvernements vom 12ten und 17ten Oktober v. J. (pag. 484, 487 des Amtsblatts) instruirt sind.

Die landräthlichen Behörden werden angewiesen, hiernach sofort gemeinschaftlich mit den Landsturmdivisionairs für die Anlegung der Waffendepots und die Einsendung der Gewehre in dieselben, so wie dafür zu sorgen, daß jedem der ein Gewehr abliefert, dasselbe auch gehörig verwahrt werde und wenn er den Verkauf nicht vorziehen sollte, zu seiner Disposition nach dem Kriege verbleibe.

Sämmtliche Polizeibehörden werden zugleich aufgefordert, sobald die Gewehrdepots etablirt sind, auf Befolgung der frühern Verbote wegen des Besitzes und Gebrauchs der Schießgewehre aller Art in den kleinen Städten und auf dem platten Lande zu halten. Potsdam, den 24sten Mai 1814.

Berichtigung. In der Verfügung vom 23sten v. M. wegen der Geldstrafen bei den Bürgerbataillons, im vorigen Amtsblatt. Pag. 202. ist Zeile 8 von unten, hinter den Worten Vorstehende Verfügung, hinzuzusetzen: des Königl. Militairgouvernements v. 20. April d. J.

(Hierbei ein Extrablatt, enthaltend die Verfügungen wegen Aufhebung des Kriegesimposts und Einführung des Ersatzzolls, welches jedoch erst nachgeliefert werden kann.)

Extra-Blatt

zum

22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 174. Aufhebung des Kriegesimposts und Einführung eines Ersatzzolles. A. 2625. Mai.

Da durch die Kriegesereigniſſe ſich der Zuſtand der Dinge verändert, eine allgemein gleiche Abgabenerhöhung in allen nordiſchen Häfen Deutſchlands nicht zur Ausführung gekommen iſt, und eine größere Erleichterung des Ein- und Durchfuhrhandels der Provinzen auf der rechten Seite der Elbe dringend nothwendig war, ſo haben des Königs Majeſtät zufolge einer an den Herrn Finanzminiſter Freiherrn v. Bülow erlaſſenen allerhöchſten Kabinetsordre d. d. Paris den 16ten d. M. beſchloſſen, daß nicht allein die Erhebungen des durch das Edikt vom 13ten März d. J. angeordneten Kriegesimpoſts überall ſofort aufhören, ſondern auch alle diejenigen Abgaben, deren Beſtimmung auf nicht mehr vorhandene Handelsbeſchränkungen beruht, aufgehoben, und alſo die Zoll- und Handlungsabgaben hergeſtellt werden ſollen, welche im Jahre 1806 Statt gefunden haben, jedoch mit Beibehaltung derjenigen Abänderungen in denſelben, welche ſpäter aus allgemeinen Rückſichten, oder der veränderten Gränzen der Monarchie wegen, angeordnet worden ſind.

Da es nun darauf ankommt, die Modifikationen näher zu beſtimmen, unter welchen bei Aufhebung des Kriegesimpoſts die frühern Abgaben wieder Anwendung finden können, ſo wird hiermit auf den Grund einer in Auftrag des Herrn Finanzminiſters Seitens des Herrn Staatsraths Ladenberg erlaſſenen Verfügung vom 28ſten dieſes, folgende Anweiſung ertheilt.

1) Die bisherige Kriegesimpoſterhebung hört ſofort auf, und die neuen Erhebungsſätze finden an jedem Orte vom Tage des Eingangs dieſer Verfügung gleich Anwendung.

2) Zu den Abänderungen, welche aus allgemeinen Rückſichten zur Vereinfachung der Handelsbeſteuerung und Erleichterung des Verkehrs getroffen werden, gehört vorzüglich die Erhebung der Abgaben ſogleich beim Eingang der Waaren und Befreiung derſelben demnächſt von allen weitern Durch- und Ausgangszöllen, ſo wie von der durch das Konſumtions- und Luxusſteueredikt vom 28ſten Oktober 1810. theils unbedingt, theils bedingungsweiſe, abgeſtellten Handlungsakziſe. Es ſoll alſo auch die Erhebung der durch den Kriegesimpoſt abſorbirt geweſenen Tranſitohandlungsakziſe- und Ausgangszollabgaben nunmehr, nach Aufhebung des Kriegesimpoſts, in der frühern das Verkehr beläſtigenden Art nicht wieder eintreten, ſondern in deren Stelle nach dem unten abgedruckten proviſoriſchen Tarif gleichfalls vom Tage der Publikation an:

„ein Ersatzzoll"

erhoben werden, wodurch übrigens in den bestehenden Verboten der Einfuhr zur innern Konsumtion nichts geändert wird.

3) Die Erhebung des Ersatzzolles geschieht beim Eingange der Waaren, und zwar
   a. wenn an der Grenze die Waaren nach einer einländischen Stadt zur Konsumtion, oder nach einer einländischen Packhofsstadt überhaupt zur Ab- oder Ausladung deklarirt worden, an diesen Orten,
   b. sonst aber, und namentlich im Falle der direkten Durchfuhr, bei dem Grenzeingangs-Zollamte.

   Von dieser Regel soll jedoch bei Stettin in der Art eine Ausnahme gemacht werden, daß Waaren daselbst, auch ohne den Ersatzzoll sofort zu entrichten, zur Niederlage gebracht, und wenn sie nach den größern Handelsplätzen der Marken und Schlesien, namentlich nach Berlin, Frankfurth a. d. Oder und Breslau versendet werden, jener Zoll erst an diesen Orten zur Hebung kommen, wogegen die Entrichtung des Ersatzzolles in Stettin geschehen muß, wenn auf andere Weise zum Handel oder zur Konsumtion über die Niederlagswaaren disponirt wird.

4) Die Erhebung geschieht bei Summen von 5 Rthlr. und darüber in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr und den Dukaten zu 2 Rthlr 18 Gr. gerechnet. In Ermangelung des Goldes wird vor der Hand 16 Gr. Agio für einen Friedrichsd'or gezahlt. Bei einer Gefällzahlung von weniger als 5 Rthlr. geschieht solche in Silbergeld ohne Anrechnung des gewöhnlichen Aufgeldes.

5) Dem Ersatzzoll sind auch diejenigen ausländischen Produkte und Fabrikate unterworfen, welche aus den auf der linken Seite der Elbe gelegenen Theilen der Monarchie herüberkommen, jedoch müssen dabei diejenigen Transitogefälle den Versendern zu gute gerechnet werden, welche sie jenseits erweislich schon entrichtet haben.

   Den überelbischen Provinzen wird in Bezug auf den Ersatzzoll der Kottbusser Kreis gleich gestellt.

6) Wenn Objekte, die den Ersatzzoll zu entrichten haben, über die westliche Grenze des rechts der Elbe gelegenen Theils der Monarchie, und zwar in der Linie von Ratibor a. d. Oder bis Lenzen a. d. Elbe, nach dem Auslande exportirt werden, so soll nach noch näher erfolgenden Bestimmungen eine solche Gefällbonifikation reglirt und bewilligt werden, welche dem zu berechnenden Vortheil des möglichen Transports auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen ist.

7) Der Ersatzzoll wird nach dem Bruttogewicht erhoben, bei Objekten die nicht wohl verwiegbar sind wird solches jedoch durch Abschätzung bewirkt,

8) Von der Zahlung des Ersatzzolles sind befreit alle zur Frankfurther Messe gehende Stuhl- und Fabrikwaaren, so wie alle übrige nicht überseeische Waaren, welche blos gegen die bisher entrichteten Zoll- und Meßgefälle eingehen,

und

und von welchen der Ersatzzoll nur in sofern erhoben wird, als damit außerhalb der Messe Verkehr betrieben wird, oder die Waaren zur Konsumtion im Lande bleiben. Dergleichen Waaren sind daher ganz in derselben Art zu behandeln, wie bisher bei ihrer Befreiung von dem Kriegesimpost, und es werden dieserhalb die Akzise- und Zollämter lediglich auf die deshalb erlassenen Verfügungen verwiesen.

9) Von Objekten, die dem Ersatzzoll unterworfen sind, wird weder Durchfuhrzoll, noch Handlungsakzise, noch Ausgangszoll erhoben. Objekte aber, die von dem Ersatzzoll nicht betroffen werden, z. B. Vieh, Holz ꝛc., haben vorläufig noch alle diese Abgaben wie bisher zu tragen, und werden die Akzise- und Zollämter hierauf besonders aufmerksam gemacht.

10) Die Abgaben, welche bei den dem Ersatzzoll unterworfenen Gegenständen sonach in der Kurmark den Ein- und Durchfuhrhandel treffen, sind folgende:

beim Eingang landwärts

der nicht bedeutende Land-Eingangszoll nach den verschiedenen noch aus der ehemaligen Binnenzollverfassung beibehaltenen Landzollrollen und der Ersatzzoll

beim Eingang stromwärts

die Wasser-Binnenzölle und die Kanal-, Schleusen-, Schiffsgefäße-, Aufzugsgelder und Akzidenzien, theils nach den verschiedenen bei den Wasser-Zollämtern existirenden Rollen theils nach der Observanz,

desgleichen der Ersatzzoll.

Wird dies von den eingehenden Waaren entrichtet, dann haben sie an Zoll- und Handelsabgaben unter keinen Umständen mehr etwas zu tragen, mithin nur noch etwa Kanalgefälle, Brücken- und Wegegelder u. d., und beim Verbleib im Lande die Konsumtionsabgaben.

Die Exportation vom ersten Niederlageort aus geschieht aber so frei von Zollabgaben als die Versendung zum Handel von einem einländischen Orte zum andern und demnächstige Exportation. Nordische dem Ersatzzoll nicht unterworfene Objekte entrichten, wenn sie unversteuert land- oder stromwärts nach dem Auslande gehen, den Konventionszoll und die Handlungsakzise. Dabei wird jedoch bemerkt, daß in denjenigen Provinzen, wo noch Provinzialeingangs- und Binnenstromzölle erhoben werden, diese einstweilen noch fortdauern.

11) Was die Erhebung des Ersatzzolles bei dem Verkehr auf der Elbe anlangt, so muß solche ganz in derselben Art erfolgen, wie sie auch Rücksichts des Kriegesimposts angeordnet war, und werden die Aemter dieserhalb auf die Verfügung vom 26sten d. M. verwiesen welche demnach, abgesehen von dem Zollsatze selbst, keine Veränderung erleidet.

12) Das direkte Durchfuhrverkehr zwischen Mecklenburg und Schwedisch Pommern auf der einen Seite, und den südwestlich der Kurmark gelegenen fremden Län-

dern auf der andern Seite, wird übrigens nicht mit dem Ersatzzoll betroffen, und hat es in Ansehung dessen lediglich bei der Verfügung vom 12ten d. M. (Amtsblatt Stück 20. No. 149) sein Verbleiben.

Auch das Transitoverkehr durch die vormaligen Magdeburgischen Kreise diesseits der Elbe nach dem Anhaltschen und nach Belzig wird in der bisherigen Art behandelt.

Hiernach haben sich die Aemter pünktlichst zu achten, und die Herrn Steuerräthe auf dessen Befolgung zu halten.

Potsdam, den 30sten Mai 1814.

Provisorischer Tarif zur Erhebung des Ersatzzolles von denjenigen Objekten, wovon keine Grosshandlungsakzise, keine Transitoabgaben und keine Ausfuhr-Zollgefälle mehr erhoben werden sollen.

		Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See. Rtlr.	Gr.	Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande. Rtlr.	Gr.
1	Baumwolle, rohe und geschlagene zum Durchgange	Ztnr.	2	—	2	—
	zum einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
2	Baumwollenes Garn aller Art, weiß und gefärbt	—	3	—	3	—
3	Bier, Porter, Ale und alle andere fremde Biere	Tonne zu 100 Berlin. Ort	1	12	1	12
4	Brantwein, Arrak, Rum, Franzbrantwein und alle fremde Brantweine ohne Unterschied der Stärke	Eim. zu 60 Berl. Quart	2	—	2	—
5	Butter	Ztnr.	1	—	1	—
6	Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Limonien, desgleichen trockene Zitronen- und Pomeranzenschaalen	—	1	—	1	—
7	Elfenbein und Wallroßzähne	—	2	—	2	—
8	Essig aller Art	Eimer	1	—	1	—
9	Fabrikwaaren aus Metallen aller Art, aus Erde, Steinen, Horn, Holz und dergleichen, ferner Leder, Glaswaaren ꝛc.	Ztnr.	1	12	1	12
10	Farbewaaren: Cochenille und Indigo	—	3	—	3	—
	Saflor, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andere nicht besonders benannte Farben	—	1	—	1	—
	Farbehölzer als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz	—	—	12	—	12
	Bleiweis, Mennig, Zinnober, Grünspan, und alle übrige nicht besonders aufgeführte Malerfarben	—	1	—	1	—
	Braunroth, Ocker, Umbra, grüne, rothe Erde	—	—	8	—	8

Fisch-

		Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See. Rtlr.	Gr.	Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande. Rtlr.	Gr.
11	Fischbein und Wallfischbarden	Ztnr.	1	12	1	12
12	Gewürze:					
	feine, als: Muskatnüsse, Muskatblumen, Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamomme, Safran, Vanille	—	3	—	3	—
	= außereuropäische gemeine, als Pfeffer, schwarzer und weißer, Piement oder englisch Gewürz, Ingwer, Galgant	—	1	12	1	12
	= teutsche und andere europäische als: Anis, Fenchel, Kümmel, Senf	—	—	8	—	8
13	Gummi, arabisches, elastisches, Tragant und Schellack	—	1	—	1	—
14	Häute und Felle incl. der Haasen- und Kaninchenfelle:					
	zum Durchgange	—	1	—	1	—
	zum einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
15	Heeringe aller Art	Tonne	—	8	—	8
16	Holzer, feine, als: Mahagoni, Eben, Buchsbaum, Pockholz ꝛc.	Ztnr.	—	12	—	12
17	Käse aller Art	—	—	12	—	12
18	Kakao	—	1	—	1	—
19	Kaffee indischer aller Art	—	1	—	1	—
	Zicherien und andere Kaffeesurrogate	—	—	12	—	12
20	Metalle,					
	Eisen gegossenes, Stangeneisen und Eisenplatten	—	—	8	—	8
	Stahl	—	1	—	1	—
	Blei	frei				
	Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet	Ztnr.	1	—	1	—
21	Ochsen-, Hirsch- und Elendshörner und Ochsenhornspitzen	—	—	8	—	8
22	Speiseöle aller Art	—	1	—	1	—
	Oele zur Fabrikation und zum Brennen	—	—	8	—	8
23	Pelzwerk roh und verarbeitet	—	1	12	1	12
	Bewollte Schaafelle zum einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
24	Pottasche und Waidasche	—	—	8	—	8
25	Schildpatt	—	1	12	1	12
26	Seife weiße und grüne	—	—	8	—	8
27	Spezereiwaaren, namentlich:					
	Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Reiß, Sago, Perlgraupe und Grieß, Kapern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Spezerei- und Materialwaaren	—	1	—	1	—

Arznei-

		Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See. Rtlr.	Gr.	Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande. Rtlr.	Gr.
	Arzneimittel, als: China, Rhabarber und andere bloß oder hauptsächlich zum Arzeneigebrauch bestimmte Waaren (Dem Abgabensatze von 8 gr. pro Ztnr. sind auch diejenigen nicht benannten Objekte unterworfen, welche zu den sub Nro. 9. und 27. aufgeführten Waarengattungen gehören, sehr schwer ins Gewicht fallen, und geringen Werths sind.) (Eine Nomenclatur von diesen Waaren wird noch besonders publizirt werden.)	Ztnr.	—	8	—	8
28	Stockfisch und Klippfisch	—	—	8	—	8
29	Stuhlrohr	—	—	12	—	12
30	Stuhlwaaren, nämlich Erzeugnisse der Weberei und Würkerei aller Art aus Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge, Bänder, Schnüre	—	7	12	5	—
	rohe Tuche und weiße baumwollene Waaren, welche aus dem Auslande resp. zum Färben, zur Appretur und zum Drucken eingehen und demnächst über das Eingangszollamt wieder exportirt werden	—	—	—	1	12
	sächsische und böhmische Haus-, Futter- und Sackleinwand, desgleichen der Sack-, Pack- und gemeine von Werg gefertigte Zwillig	—	—	—	1	—
	Ausgenommen ist die rohe Sackleinwand und Drillige aus Gallizien und dem Russischen Litthauen; Seegeltuch und Tauwerk; böhmische Packleinwand.					
31	Seide, rohe und gefärbte, zum Durchgange	—	5	—	5	—
	zum einländischen Verbrauch	—	1	—	1	—
	Näheseide	—	5	—	5	—
32	Syrup aller Art	—	—	12	—	12
33	Taback, fabrizirte Tabacke aller Art exclusive Portoriko	—	2	12	2	12
	Portoriko	—	1	12	1	12
	virginische und andere außereuropäische Blätter	—	1	8	1	8
	europäische Tabacksblätter	—	1	—	1	—
34	Talg	—	—	8	—	8
35	Talglichte, gegossene und gezogene	—	1	—	1	—
36	Thee	—	2	—	2	—
37	Vitriol und Alaun	—	—	8	—	8
38	Wachs, gelbes und weißes	—	1	—	1	—

		Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande.	
			Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
39	Wein aller Art in Fässern	Eim. zu 60 Qrt.	1	—	1	—
	" " " " Flaschen	Berlin. Quart.	—	½	—	½
40	Weinstein	Ztnr.	—	12	—	12
41	Wolle und Kameelhaare zum Durchgang	—	3	—	3	—
	" " " " einländischen Verbrauch	—	—	8	—	8
	wollenes und Kameelgarn zum Durchgang	—	3	—	3	—
	" " " " einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
42	Zucker, roher und Farin aller Art	—	1	—	1	—
	" Lumpenzucker ganzer und gestoßener	—	2	—	2	—
	Raffinade, Melis und Kandis	—	4	—	4	—
43	Zwirn	—	3	—	3	—

Berlin, den 27sten Mai 1814.

Vermöge Auftrags Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers.

Ladenberg.

No. 176. Demolirung der Vertheidigungsanstalten. P. 1000. Mai.

Das Königliche Militairgouvernement hat im Einverständniß mit dem Königlichen allgemeinen Kriegesdepartement bestimmt, daß, da bei den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen kein Grund mehr vorhanden, den Kommunen und einzelnen Eigenthümern durch Erhaltung der im vorigen Jahre angelegten Vertheidigungsanstalten, Verschanzungen u. s. w. die Benutzung ihrer Grundstücke länger zu entziehen, die Verschanzungen demolirt, und das Terrain, auf welchem sie angelegt sind, an die Eigenthümer zurückgegeben, übrigens aber auf die Erhaltung und Sicherstellung der zu den Befestigungsanlagen verwandten Materialien, soweit solche aus Königlichen Mitteln hergegeben sind, Bedacht genommen, und im Fall zu deren sicherer Konservation an Ort und Stelle keine Gelegenheit vorhanden, die Hölzer in der Regel nach Spandau geschafft werden sollen, um für die dortigen Fortifikationen benutzt zu werden. Hiernach sind sämmtliche Kreis-Landsturmdivisionairs von dem Königlichen Militairgouvernement instruirt.

Wir machen diese Bestimmungen hiermit bekannt, setzen dabei jedoch ausdrücklich fest, daß niemand eine der Vertheidigungsanlagen zerstören darf, bevor derselbe darüber nicht zuvor die Erlaubniß des Landraths oder für die Städte Potsdam, Brandenburg und Frankfurth die Erlaubniß des Polizeidirektors nachgesucht

und

und erhalten hat, den Herren Landräthen so wie den Herren Polizeidirektoren in Potsdam, Brandenburg und Frankfurth tragen wir dagegen auf, sich in vorkommenden Fällen über die Abtragung der Schanzen mit den Herren Landsturmdivisionairs zu besprechen, und dann nach der Vorschrift zu verfahren.

Wegen der um Berlin angelegten Vorschanzungen sind Seitens des Königlichen allerhöchst verordneten Militairgouvernements besondere Verfügungen erlassen.

Potsdam, den 27sten Mai 1814.

No. 176. Fremde Orden. P. 1064. Mai.

Nach der Bestimmung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern dürfen die Dekorationen auswärtiger Orden, ohne die ausdrückliche Genehmigung Seiner Königlichen Majestät dazu erhalten zu haben, von keinem preußischen Unterthan getragen werden, indem die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel IX. §. 13. auf diese Orden Anwendung findet.

Zivilpersonen, welche dergleichen fremde Orden erhalten haben, müssen solches der Regierung ihrer Provinz, unter Anführung der zur Sache gehörigen Umstände, anzeigen und bis die Königliche Genehmigung erfolgt, dürfen die Ordenszeichen der Regel nach nicht angelegt werden. Potsdam, den 18ten Mai 1814.

No. 177. Eingangspäße der Schiffer. P. 1119. Mai.

Das Königl. Departement der höhern und Sicherheitspolizei hat mittelst Verfügung vom 12ten d. M. festgesetzt, daß die in der allerhöchsten Immediatverordnung vom 20sten Februar d. J. den Frachtfuhrleuten Hinsichts der Eingangspässe zugestandene Begünstigung auch auf die auf den Ströhmen mit Handelsprodukten aus dem Auslande kommenden Schiffer Anwendung finden, letzteren daher für sich und ihre Knechte der Eingang aus befreundeten Landen in die diesseitigen Staaten, auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnortes oder der auswärtigen Stadt, aus welcher sie kommen, gleichfalls gestattet sein soll.

Rücksichtlich der Lösung des Eingangspasses in der zuerst berührten preußischen Grenzstadt, so wie des fernern Verhaltens während ihres Aufenthalts in den diesseitigen Staaten und bei dem nachherigen Wiederausgange liegen dergleichen Schiffern übrigens dieselben Verpflichtungen auf, welche die gedachte allerhöchste Verordnung für die Frachtfuhrleute unter ähnlichen Verhältnissen vorschreibt, so wie denn auch die etwa von den Schiffern mitgenommenen Reisende auf gleiche Begünstigung keinen Anspruch haben, sondern für ihre Person sich nach wie vor strenge nach den Vorschriften des Paßreglements vom 20sten März v. J. zu achten haben.

Potsdam, den 22sten Mai 1814.

No. 178. Extraordinaire Rechnungen. P. 782. Mai.

Den Domainenämtern wird in Erinnerung gebracht, die ordinairen, extraordinairen und Arreragerechnungen pro $18\frac{13}{14}$. spätestens bis zu Ende des Monats August c. bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern für eine jede bis dahin nicht eingegangene Rechnung einzusenden. Potsdam, den 28sten Mai 1814.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 23.

Potsdam, den 10ten Junius 1814.

Es sind verschiedenen Grundbesitzern, Fabrikunternehmern und Handwerkern französische Kriegsgefangene auf ihren Wunsch zeither zur Arbeit überlassen worden.

Da des Königs Majestät, unter den mit Frankreich jetzt bestehenden Verhältnissen, die Zurückgabe sämmtlicher in den Königl. Staaten befindlichen französischen Kriegsgefangenen befohlen haben; so wird jeder, bei welchem sich dergleichen Gefangene aufhalten, hierdurch angewiesen, sie diese veränderten Umstände und zugleich wissen zu lassen, daß ihnen demgemäß völlig freistehe, sich hieher zu begeben, und sich bei der hiesigen Kommandantur, behufs der Einstellung in die zum Rückmarsch in die Heimath sofort zu formirenden Detaschements, zu melden.

Die Landräthe, Militair- und Polizeibehörden in den Städten und die Magistrate haben darauf zu sehen und sich davon zu überzeugen, daß den in ihrem Bereich sich aufhaltenden französischen Kriegesgefangenen diese Verfügung bestimmt bekannt werde.

Berlin, den 18ten Mai 1814.

Allerhöchstverordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 179. Zoll von dem aus Preußen kommenden Garn. A. P. 857.

Das Schock Schlesischen Garns verhält sich zu dem aus Preußen kommenden Garn nach den Schlesischen und Preußischen Akzisetarifs wie 1 zu 6.

Da nun behufs der Zollerhebung vom Garn der Estimationssatz von 20 Thalern pro Schock allgemein und auch bei dem Schlesischen Garn vorgeschrieben worden, so hat das Königliche Finanzministerium durch das Reskript vom 1sten d. M. festgesetzt, daß der Estimationssatz bei dem aus Preußen kommenden Garn nur auf den sechsten Theil, nämlich auf 3 Rthlr. 8 gGr. pro Schock angenommen werden soll.

Die Akzise- und Zollämter haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 18ten Mai 1814.

No. 180. Stempelpflichtigkeit der Schuldbokumente ꝛc. A. 1258. Mai.

Wegen der Stempelpflichtigkeit der von den einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellten Schulddokumente, der im Auslande aufgenommenen Zessionen hier versicherter Kapitale, und der Vollmachten der Ausländer für ihre hiesigen Geschäftsträger, hat der Herr Finanzminister, im Einverständniß mit dem Hrn. Justizminister, mittelst Verfügung vom 29sten April d. J. folgendes festgesetzt:

1) Schulddokumente, welche von einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellt werden, sind nach dem Artikel 4. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. stempelpflichtig, und müssen, wenn sie nicht mit dem Preußischen Stempel versehen sind, damit noch nachträglich versehen werden, wobei die nähern Bestimmungen des §. 1. der Instruktion vom 5ten September 1811. zur Anwendung kommen.
2) Dasselbe gilt von den im Auslande aufgenommenen Zessionen hier versicherter Kapitale, sie mögen zur Eintragung in die Hypothekenbücher präsentirt werden, oder nicht, und eben so sind
3) die Vollmachten der Ausländer für ihre Geschäftsträger in den Königlichen Staaten dem Stempel unterworfen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht. Potsdam, den 20sten Mai 1814.

No. 181. Monatliche Extrakte der Akzise- und Zollämter. A. 2333. Mai.

In der Verfügung vom 7ten September 1811. (Amtsblatt. Stück 22. No. 2.) ist ad 11. nachgegeben worden

keine monatlichen Extrakte einzureichen, sobald keine Einnahmen und Ausgaben vorgekommen und keine Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt sind.

Dieses soll aber für die Akzise- und Zollämter ferner nicht Statt finden; es haben vielmehr diese jederzeit Extrakte einzusenden, wenn auch keine Einnahmen und Ausgaben vorgekommen sind und zwar für alle Theile der Kassenverwaltungen, als Akzise und Zoll, Stempel, Gewerbesteuer u. s. w. Auf dergleichen Extrakte ist dann zu vermerken:

sind keine Einnahmen und Ausgaben für (die Zeit) vorgekommen.

Potsdam, den 26sten Mai 1814.

No. 182. Stempel zu Rechnungs-Dechargen. A. 2712. Mai.

Von dem Königlichen Finanzministerium ist mittelst Reskripts vom 16ten Mai c. festgesetzt worden, daß die Dechargen über solche Landkonsumtionssteuer-Rechnungen ebenfalls stempelfrei ausgefertigt werden sollen, welche von den Akziseämtern über die Einnahme aus den ihnen zugelegten ländlichen Steuerbezirken abgelegt werden, insofern der Tantiemebetrag für den Rendanten nicht 50 Rthlr. auf ein Jahr erreicht. Den Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemtern wird dies zur Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 1sten Junius 1814.

Wenn

Wenn gleich die Schullehrer, in Gefolge der Verfügung des Königlichen Militairgouvernements vom 31sten Januar c., von einem Theile der Landsturmdienste befreit worden, späterhin auch die Sonntagsübungen weggefallen sind, so sind dieselben doch noch zu Eskorten gebraucht und dadurch an der pünktlichen Wahrnehmung ihres Schulunterrichts und Küsterdienstes gehindert worden. Das Königliche Militairgouvernement hat daher bestimmt, daß die Schullehrer von allem und jedem Landsturmdienste entbunden sein sollen und die Landsturmdivisionairs unterm 9ten d. M. hienach instruirt, welches hiermit sämmtlichen Schulbehörden und Schullehrern bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 18ten Mai 1814.

No. 183. Landsturmdienst der Schullehrer. C. 477. Mai.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 5ten d. M. werden die Forstbedienten in der hiesigen Provinz hierdurch zur genauen Befolgung der von dem ehemaligen Forstdepartement an die Ober- und Forstmeister der Kurmark am 17ten April 1794. erlassenen Bestimmung, wonach in den Forstatteſten zur Einbringung des Wildprets in die Thore, das Wildprett seiner Gattung nach speziell genau, wie es in der Forsttaxe enthalten, aufgeführt und genannt werden soll, aufgefordert. Potsdam, den 20sten Mai 1814.

No. 184. Forstatteſte über Wildprett. F. 673. Mai.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

1)	des Scheffels	Weitzen	,	,	2	Rthlr.	3 Gr.	4 Pf.
2)	—	— Roggen	,	,	1	—	13 —	10 —
3)	—	— große Gerste	,	,	1	—	11 —	9 —
4)	—	— kleine Gerste	,	,	1	—	7 —	7 —
5)	—	— Hafer	,	,	1	—	6 —	4 —
6)	—	— Erbsen	,	,	2	—	1 —	2 —
7)	— Zentners	Heu	,	,	,	—	22 —	9 —
8)	— Schocks	Stroh	,	,	5	—	12 —	, —

Die Durchschnittspreise

für das Quart Bier betragen , , , , 1 Gr. 2 Pf.

— — Brantwein , , , , 4 — 3 —

in $\frac{1}{12}$stel.

Potsdam, den 4ten Juni 1814.

No. 185. Getreide- und Fouragepreise pro Mai. M. 95. Juni.

Der Münzfuß des seit dem Jahre 1807 im Herzogthum Warschau ausgeprägten sogenannten Kurantgeldes ist von dem frühern mit dem Bildniß des Königs Stanislaus Poniatowsky ausgeprägten Kurant bedeutend abweichend gefunden und es hat sich bei einer nähern Untersuchung dieses neuen Warschauer Kurantgeldes ergeben, daß die Mark Thalerstücke nur 11 Loth 9 Grän feines Silber, die Mark Eindrittel- oder sogenannte Achtgroschenstücke nur 10 Loth feines Silber und die Mark Einsechs-

No. 186. Warschauisches Geld. P. 1691. Mai.

tel- oder sogenannte Viergroschenstücke zwar 8 Loth 9 Grän fein Silber enthält, daß aber $46\frac{12}{50}$ Stück aus der Mark geprägt werden, statt daß nach dem Berliner Münzfuß $43\frac{3}{4}$ Stück eine Mark wiegen.

Dieses seit 1807 ausgeprägte sogenannte Kurantgeld hat daher nach dem jetzigen fein Silberpreise einen Werth:

die Thalerstücke von 23 Gr. 5 Pf. Brandenburger Kurantgeldes,
die Eindrittel (Acht Groschen oder pohlnische 2 Guldenstücke) von 7 Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf.
die Einsechstel (Vier Groschen oder pohlnische Gulden) von 3 Gr. 9 Pf.

Nach der Verfügung des Hrn. Finanzministers vom 14. d. M. wird dies dem Publikum bekannt gemacht, damit dasselbe bei seinem Verkehr mit den Einwohnern des Herzogthums Warschau nicht in Schaden gerathe.

In den landesherrlichen Kassen werden die genannten Geldsorten gar nicht angenommen und sie können daher nur zur Berliner Hauptmünze als Metall geliefert und von dieser nach den vorgedachten Preisen bezahlt werden.

Potsdam, den 26sten Mai 1814.

No. 187. Eingangspässe. P. 806. Mai.

Zu mehrerer Begünstigung der Gewerbe und des für dieselben nützlichen Eingangs fremder Künstler und Handwerksgesellen, werden mit Authorisation des Königl. Departements der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern, folgenden am Auslande zunächst belegenen Polizeibehörden, als: den Polizeidirektoren in Potsdam, Frankfurth und Brandenburg, den Magistraten in Beeskow, Buchholz, Treuenbrietzen, Luckenwalde, Lenzen, Perleberg, Wittstock, Lindow, Zehdenick und Prenzlow, eine Anzahl von unausgefüllten durch uns mit Siegel und Unterschrift vollzogenen Eingangspaß-Blanquets für einwandernde Künstler und Handwerksgesellen von uns anvertraut, und werden sie authorisirt, solche für dieselben auszufüllen. Solche Pässe sollen die Stelle der von uns unmittelbar ertheilten Eingangspässe dergestalt vertreten, daß es für die damit versehenen Individuen eines weitern Eingangspasses nicht bedarf.

Es wird jedoch, um die blos herumschweifenden den Gewerben überall nicht nützlichen der allgemeinen und Privatsicherheit gefährlichen Individuen nach wie vor von dem Eintritte in die Provinz abzuhalten, zur genauesten Richtschnur der vorangezeigten Polizeibehörden hiermit ausdrücklich bestimmt:

1) daß die Eingangspässe nur solchen Künstlern und Handwerksgesellen ertheilt werden dürfen, welche mit unverdächtigen noch nicht abgelaufenen von einer auswärtigen Polizeibehörde ausgegebenen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind und daneben sich ausweisen, daß sie, unmittelbar vor ihrem Eintritt in die Provinz, längstens nur die beiden letzten Monate ohne Arbeit gewesen, bis dahin aber auf eine den Gewerben Nutzen versprechende Art in Arbeit gestanden und sich nicht blos umher getrieben haben.
2) daß die beauftragten Polizeibehörden vor Ausfertigung der Pässe, nach strenger und sorgsamer Prüfung der Legitimationsdokumente der Paßsucher, sich von deren

deren Unverdächtigkeit und der Identität ihrer Personen volle Gewißheit verschaffen.

3) daß die gedachten Polizeibehörden die Pässe nicht allein genau nach den Vorschriften der Paßinstruktion vom 20sten März 1813 ausfüllen und mit dem durchaus vollständigen Signalement und der Bemerkung des Legitimationsgrundes versehen, sondern auch unter unserer Unterschrift die Pässe auf dieselbe Art vollziehen, wie sie ihre eigenen Pässe zu vollziehen verpflichtet sind, jedoch mit Bezugnahme auf diesen von uns erhaltenen Ausfüllungsauftrag und dergestalt, daß wenigstens die Anfangsworte dieser Vollziehungsurkunde auf der ersten Seite des Passes bemerkt werden.

4) daß die bemerkten Polizeibehörden diese Pässe für Individuen, welche in den Königl. Staaten Arbeit suchen und in denselben sich aufhalten wollen, nur auf die Dauer eines Monats und für diejenigen, welche die Königl. Staaten blos durchreisen wollen, nur auf die nach den jedesmaligen Verhältnissen zu dieser Durchreise erforderliche Zeit ertheilen und im ersten Fall soviel als möglich, in dem letzten Falle aber allemal mit einer speziellen Reiseroute versehen.

5) daß diese Pässe lediglich zum Eingang in die Königl. Staaten und zum Durchgang, keinesweges aber zum Ausgang aus denselben ertheilt werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bloße Durchgangspässe auch zum Ausgange berechtigen.

6) daß mehrerwähnte Polizeibehörden uns das spezielle Verzeichniß der ausgefertigten Eingangspässe, unter genauer Angabe der Legitimation, nach dem angeschlossenen Schema jedoch ohne weitern Präsentationsbericht wöchentlich einsenden.

7) Diese Eingangspässe werden für die Handwerksgesellen zwar gebührenfrei ertheilt, allein sie sind, eben so wie die den Handwerksgesellen zum Wandern im Innern des Landes ertheilten gewöhnlichen Zirkulationspässe, stempelpflichtig und ist der Stempelbetrag in dem Falle, wo solcher von dem Paßempfänger wegen seiner Armuth nicht eingezogen werden kann, in der vorgeschriebenen gewöhnlichen Art zur Niederschlagung zu liquidiren.

8) Sollen die über die Paßverhältnisse der Handwerksgesellen in Gemäßheit des §. 6. des Paßreglements vom 20sten März v. J. an das Königl. Departement der höhern Polizei zu erstattenden Berichte von nun an blos an uns, nicht aber weiter an das gedachte Königl. Departement, erstattet werden.

Sämmtlichen nicht genannten Polizeibehörden wird zugleich aufgegeben, nicht nur die von den oben genannten Polizeibehörden ausgefertigten und von uns vollzogenen Eingangspässe für wandernde Künstler und Handwerksgesellen als gültige Eingangspässe zu respektiren, sondern auch auf gleiche Weise die von den Polizeibehörden der übrigen Königl. Provinzen in der vorgeschriebenen Art vollzogenen Eingangspässe zu behandeln. Auch werden sämmtliche nach der Allerhöchsten Deklaration vom 20sten Februar d. J. zur Ertheilung von Interimepässen befugte Grenz-

Pa-

Fig. 1. Vergleichende Übersicht über die Verbreitung der Gattungen der Familie Cyperaceae in den Florengebieten der Erde. Die Florengebiete sind in der Reihenfolge ihrer Artenzahl geordnet. Die Zahlen geben die Anzahl der Gattungen an, die in jedem Florengebiet vorkommen. Die Gattungen sind in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit in der Gesamtflora geordnet. Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Arten an, die in jedem Florengebiet vorkommen. Die Gattungen sind in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit in der Gesamtflora geordnet.

Fig. 1. Vergleichende Übersicht über die Verbreitung der Gattungen der Familie Cyperaceae in den Florengebieten der Erde. Die Florengebiete sind in der Reihenfolge ihrer Artenzahl geordnet. Die Zahlen geben die Anzahl der Gattungen an, die in jedem Florengebiet vorkommen. Die Gattungen sind in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit in der Gesamtflora geordnet. Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Arten an, die in jedem Florengebiet vorkommen. Die Gattungen sind in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit in der Gesamtflora geordnet.

Der Pfarrer Winkler zu Perleberg ist zum Pfarrer in Liebenwalde, der Pfarrer Wilberg zu Reitwen zum Pfarrer zu Neuendorf bestellt und der Seminarist Schmidt als Schullehrer zu Klockow bestätigt.

Dem Unterförster Brock im Forstamt Koepnick ist das Prädikat: Heegemeister beigelegt.

Der Militairsupernumerarius Schulze zu Burg ist zum Thorschreiber in Sandau, der Invalide Pech zum Thorschreiber in Straßburg und der Thorvisitator Ambeck zu Prenzlau zum Thorschreiber in Gransee bestellt, desgleichen der invalide Unteroffizier Voigt zum Chausseeeinnehmer in Dahlwitz.

Todesfälle. Der Pfarrer Prenninger zu Rhinow und Heise zu Ruthenberg, der Küster Hentschel zu Trebatsch und der Schullehrer Deseler zu Groß-Lukau sind gestorben.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Landwirthschaftliche Versammlung zu Mögelin.

Zur Feier des für die Landwirthschaft wieder anbrechenden glücklichen Tages und zur Wiederbelebung des Sinnes für Verbesserungen hat die Ober-Barnimsche landwirthschaftliche Gesellschaft beschlossen, alle Freunde der Landwirthschaft zu einer öffentlichen Versammlung ohngefähr zwischen den 16ten und 22sten Junius 1814. nach abgehaltenem Berliner Wollmarkte, einzuladen und, mit Zustimmung des Hrn. Staatsraths Thaer, Mögelin bei Wriezen an der Oder als den Mittelpunkt und Versammlungsort zu bestimmen.

Es wird in diesen Tagen Zuchtvieh aller Art an mehreren Orten aufgestellt, besonders aber werden zu Mögelin und Cunersdorf ächte Merinoböcke und Schaafe meistbietend verkauft werden.

Die Tage der Hauptversammlung zu Mögelin so wie die jenes Verkaufs werden noch bestimmter in den Berliner Zeitungen angezeigt werden, indem sie sich nach der Beendigung des Wollmarkts richten müssen.

Es wird dafür gesorgt sein, daß man zu Mögelin die nöthigen Bedürfnisse gegen billige Bezahlung und so viel möglich auch Wohnung haben kann, wenn man sich deshalb an den Oekonom Loth zu Mögelin in postfreien Briefen wendet.

Freienwalde, den 4ten Mai 1814.

Die Landwirthschaftliche Gesellschaft des Ober-Barnimschen Kreises.

Schutzpocken-Impfungsprämien.

Nachstehende Prämien sind von der Königl. Kurmärk. Regierung an diejenigen Aerzte und zur Impfung qualifizirten Personen, welche sich bei der Beförderung der Schutzpockenimpfung seit 1811. ausgezeichnet haben, ertheilt:

1) dem Herrn Hofrath Dr. Bremer in Berlin . . . 100 Rthlr.
2) dem Herrn Medizinalrath und Kreisphysikus Dr. Rehfeld zu Prenzlau, Herrn Dr. Rehfeld jun. daselbst, Herrn Stadtphysikus Dr.

Latus 100 Rthlr.

Hane

	Transport	100 Rthlr.
	Hane zu Strasburg, Herrn Stadtphyſikus Dr. Worms zu Wittſtock, Herrn Kreisphyſikus Dr. Maizier zu Burg, Herrn Hofrath und Kreisphyſikus Dr. Siebert zu Brandenburg, Herrn Chirurgus Simon zu Frankfurth pro $18\frac{1}{12}$ jedem 30 Rthlr.	210 Rthlr.
3)	den Chirurgen Herrn Riedel zu Müllroſe, Herrn Cirlow zu Lenzen, Herrn Arndt zu Joachimsthal pro $18\frac{1}{12}$ jedem 20 Rthlr.	60 —
4)	dem Schullehrer Herrn Krüger zu Bochow und dem Chirurgus Herrn Beck zu Pritzwalk und Herrn Pawlowsky zu Nauen, pro $18\frac{1}{12}$ jeden 10 Rthlr.	30 —
5)	dem Herrn Kreisphyſikus Dr. Karſten zu Oranienburg, der Wittwe des Stadtphyſikus Dr. Hane zu Neuſtadt-Eberswalde, dem Herrn Stadtphyſikus Dr. Kolbe zu Templin, dem Herrn Dr. Hartmann zu Neu-Ruppin, dem Herrn Dr. Barnitz zu Wriezen, dem Herrn Chirurgus Simon zu Frankfurth pro $18\frac{1}{12}$ jeden 30 Rthlr.	180 —
6)	den Chirurgen Herrn Schulz jun. zu Neuſtadt-Eberswalde, Herrn Titſchkow zu Rathenow, Herrn Scheyder zu Wittſtock, Herrn Ehrenreich zu Neu-Ruppin, jedem 20 Rthlr.	80 —
7)	den Chirurgen Herrn Löwe zu Rhinow, Herrn Hamel zu Fehrbellin, Herrn Kühe zu Oranienburg, und Herrn Stickel zu Strausberg, jedem 10 Rthlr.	40 —
	in allem	700 Rthlr.

Litterariſche Notizen.

Das Werk des Amtsrath Hubert unter dem Titel: die Wartung, Zucht und Pflege der Schaafe, ihre Benutzung und Veredlung, oder Dienſtanweiſung für meinen Schäfer in allen ſeinen Geſchäften und Dienſtverhältniſſen. Berlin, 1814. 8. iſt erſchienen und verdient allen Landwirthen und Schäfereibeſitzern empfohlen zu werden.

Der Geheime Juſtizrath Hoffmann in Soldin wird eine umgearbeitete Topographie der Neumark zum Beſten der in dem jetzt beendigten Kriege verwundeten und hülfsbedürftigen vaterländiſchen Krieger auf Subſkription und Pränumeration zu Michael d. J. herausgeben. Die Pränumerationsgelder und Subſkribentenverzeichniſſe ſind bis Ende k. M. an die Darnmannſche Buchhandlung zu Züllichau oder an den Oberlandesgerichts-Archivar Behm in Soldin poſtfrei einzuſenden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 24.

Potsdam, den 17ten Junius 1814.

Freiwillige Jäger.

Ich erkläre hierdurch, daß auch denjenigen Offizieren der freien Jägerdetaſchements der Regimenter, welche aus der Mitte der Freiwilligen gewählt worden ſind, und nun in ihr früheres Verhältniß zurücktreten, erlaubt ſein ſoll, dazu die Entlaſſung nachzuſuchen; die aber, welche im Dienſt bleiben wollen, haben die kommandirenden Generale bei ſich darbietender Gelegenheit Mir zur Einrangirung in die Regimenter in Vorſchlag zu bringen.

Das Allgemeine Kriegesdepartement erhält den Auftrag dieſen Beſchluß der Armee bekannt zu machen. Hauptquartier Paris, den 9ten Mai 1814.

An das Allg. Kriegesdepartement.

Friedrich Wilhelm.

Publikandum.

Seine Majeſtät der König haben in einer an das unterzeichnete Departement erlaſſenen Allerhöchſten Kabinetsordre d. d. Paris den 30ſten April zu verordnen geruhet, daß, da nunmehr der Zweck des Krieges ſo glücklich erreicht worden und der Abſchluß eines ehrenvollen Friedens nahe ſei, die bisher beſtandenen Detaſchements der freiwilligen Jäger aufgelöſet und letztere, den Bedingungen bei ihrem Engagement und den Wünſchen der meiſten unter ihnen gemäß, in ihre Heimath zurückkehren ſollen, damit ſie ihren frühern Berufsgeſchäften wieder folgen können, wobei es denjenigen freiwilligen Jägern, welche ferner im Militair zu dienen wünſchen und dazu qualifizirt ſind, auch überlaſſen bleibt, in die Armee einzutreten. Der Rückmarſch der freiwilligen Jäger wird detaſchementsweiſe angeordnet. Wörtlich haben ſich Seine Majeſtät in folgender Art, über die von den Jägerdetaſchements geleiſteten Dienſte, in der obigen Kabinetsordre ausgeſprochen:

> Ich kann hiebei nicht umhin ihnen in Meinem und des Vaterlandes Namen den Dank zu bezeigen, der ihrem rühmlichen Eifer, ihrer Tapferkeit und ihrer Ausdauer, womit ſie in den Reihen der übrigen Krieger gefochten

haben, gebührt, indem Ich es nicht verkenne, daß sie dadurch zu dem glücklichen Erfolge wesentlich mit beigetragen haben.

Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, diese ehrenvolle allerhöchste Erklärung zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Mai 1814.

Königl. Preußisches Kriegesdepartement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen-Kurmärkischen Regierung.

No. 188. Zimmerr. A. 1024. Mai.

Durch das Reskript des Königl. Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern vom 3ten d. M. ist die Ertheilung von Gewerbscheinen zu Zimmerflickarbeit nach der Analogie des §. 101. des Edikts vom 7ten September 1811. nachgegeben, doch ist diese Arbeit auf nachfolgende Gegenstände beschränkt:

1) auf Reparatur der Dachlatten,
2) auf Reparatur schon vorhandener und die Legung neuer Fußböden,
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande,
5) auf Reparaturen von Stacketen und Bretterzäunen,
6) auf Reparatur und Anfertigung einzeln stehender kleiner Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher kleiner Behälter und
7) auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Geländer.

Die Aufführung neuer Stackete und Bretterzäune an Stellen, wo noch keine vorhanden gewesen sind, ist ausgenommen, weil wegen der Grenzgerechtigkeit in den Städten besondere Vorschriften stattfinden, welche den Zimmerflickarbeitern unbekannt bleiben möchten.

In Rücksicht der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflickarbeit, wird es wie bei der Mauerflickarbeit gehalten. Es muß nämlich, nach dem §. 101. des allegirten Edikts, vor Bewilligung des Gewerbscheins ein Attest des Kreis-Baubedienten und die für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14ten November 1812. §. 12. angeordnete Nachweisung beigebracht werden, daß der Flickarbeiter wenigstens 2 Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet hat.

Hiernach haben sich die mit der Anfertigung der Gewerbsteuer-Rollen beauftragten Behörden zu achten, und vorzüglich keine dergleichen Gewerbscheine ohne die Beifügung der vorgeschriebenen Beweise der Qualifikation des Flickarbeiters nachzusuchen.

Potsdam, den 25sten Mai 1814.

Nach

No. 189. Hausiren mit Brantwein. A. P. 1262. Mai.

Nach einer in Uebereinstimmung mit den Departements im Ministerio des Innern für die allgemeine Polizei und für den Handel und die Gewerbe erlassenen Verfügung des Hrn. Finanzministers vom 29sten April d. J. ist das Herumziehen mit Brantwein von einem Orte zum andern, um solchen an die Einwohner in großen oder kleinen Quantitäten zu verkaufen, gänzlich untersagt. Es darf mithin auf diesen Hausirhandel mit Brantwein kein Gewerbschein oder Hausirschein ertheilt, folglich auch von den Unterbehörden nicht in Antrag gebracht werden.

Bei Lagern, Jahrmärkten oder andern Volksversammlungen darf zwar auf Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, Brantwein und anderes starkes Getränke in Buden oder auf Tischen geschenkt werden, die Akziseoffizianten haben aber bei solchen Gelegenheiten auf dieses Gewerbe ein wachsames Auge zu richten und sich bei gegründetem Verdachte die geschehene Versteuerung des Brantweins nachweisen zu lassen.

Die Verfügung im 9ten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 62. wird also hierdurch aufgehoben, und die mit der Anfertigung der Gewerbsteuerrollen beauftragten Behörden, so wie die Akziseämter, haben sich nach obiger Bestimmung zu achten.

Potsdam, den 25sten Mai 1814.

No. 190. Allegationen aus dem Amtsblatt. A. 1092. April.

In den Verhandlungen der Unterbehörden werden die Verfügungen des Amtsblatts verschieden, nämlich

nach dem Dato der Verordnung,
oder nach der Nummer des Amtsblatts,
oder nach der Nummer der im Amtsblatt enthaltenen Verordnung

allegirt, so daß die Aufsuchung mit Zeitaufwand verbunden ist. Zur Ersparung der Zeit und zur Erhaltung der Ordnung ist es aber nothwendig, daß auf eine kurze und zweckmäße Weise die qu. Verordnungen angezogen werden, und wir setzen daher hiermit fest:

daß die fortlaufende Nummer der Verordnung im Amtsblatt und der Jahrgang blos bemerkt, und

z. B. Amtsblatt, 1812. No. 180.

allegirt werden muß.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß diese Bestimmung nicht auf die Verordnungen aus dem Jahre 1811. gehet, da diese keine durch alle Stücke des Jahrgangs fortlaufende Nummern haben.

Hiernach haben sich die Unterbehörden genau zu achten.

Potsdam, den 29sten Mai 1814.

No. 191. Zollfreiheit des fremden Zugviehes. A. 2366. Mai.

Um den ländlichen Grundbesitzern die Wiederherstellung ihres durch den Krieg verlornen Inventarii an Zugvieh zu erleichtern, ist zufolge Reskripts des Königl. Finanzministerii vom 16ten Mai c. beschlossen worden, denselben und zwar vorläu-

läufig für die Dauer von einem Jahre, mithin bis Ende Mai 1815. auf dergleichen zu gedachtem Behufe, gegen Atteste der landräthlichen Behörden, aus der Fremde einzubringendes Vieh die Zollfreiheit zu bewilligen.

Die Zollämter werden daher angewiesen, gegen Vorzeigung landräthlicher Atteste, welche auf den Namen dessen gestellt werden, von dem oder für dessen Rechnung fremdes Zugvieh eingebracht wird, dasselbe zollfrei einzulassen, die landräthlichen Atteste aber den Einbringern abzunehmen, und diesen eine Gratis-Zollabfertigung zu ertheilen. Nach Ablauf eines jeden Terzials haben die Zollämter eine Nachweisung von dem freigeschriebenen Viehe nebst gedachten Attesten bei uns einzureichen.

Die landräthlichen Behörden werden beauftragt, nur nach vorgängiger Ueberzeugung von dem wirklichen Bedarf und der Wahrheit der deklarirten Bestimmung des einzubringenden Zugviehes, die Atteste mit pflichtmäßiger Genauigkeit auszustellen, auch terzialiter eine Nachweisung der ertheilten Atteste einzureichen.

Potsdam, den 1sten Juni 1814.

No. 192. Transitzoll von Wolle. A. P. 2085. Mai.

Nach der Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums vom 16ten Mai d. J. soll die aus dem Mecklenburgschen nach Sachsen und dem Reiche transitirende Wolle, anstatt der gegenwärtig darauf ruhenden Transitoabgabe von 3 Rthlr. pro Zentner, von nun an dem Abgabensatze von Fünf Thalern Friedrichsd'or pro Pferdelast unterworfen sein.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 2ten Junius 1814.

No. 193. Grauen Salz. A. 2561. Mai.

Die Seifensieder in den Kurmärkschen Städten können nach wie vor das zu ihrem Gewerbe benöthigte graue Salz nur allein durch die Königliche General-Salzdirektion beziehen, welche zu dem Ende, auf den Grund der von den Magistraten bei uns eingegebenen Bedarfsnachweisung, für dessen Anschaffung Sorge tragen wird. Der Verkaufspreis bleibt vorerst 83 Rthlr. pro Last.

Die Magistrate werden in Verfolg der unterm 13ten März v. J. an sie erlassenen Zirkularverfügung nochmals aufgefordert, spätestens bis zum 1sten März jeden Jahres die Bedarfsnachweisungen für das laufende Jahr bei uns einzureichen, und wird auf später eingehende nicht gerücksichtigt werden.

Potsdam, den 2ten Junius 1814.

No. 194. Salzschiffahrt A. P. 20. Junius.

Es ist schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Schiffer, welche mit Salz nach Berlin oder mit Brenn- und Packmaterialien nach Schönebeck gehen, angehalten worden sind, wenn sie ihren Gewerbschein nicht vorzeigen können, und nur gegen Einlegung eines Pfandes, das sie oft nicht aufzubringen im Stande sind, ihre Fahrt weiter fortsetzen dürfen. Um

Um nun die Salzschiffahrt vor dergleichen leicht nachtheiligem Aufenthalt zu schützen, hat das Königl. Finanzministerium unterm 25sten v. M. festgesetzt:

daß in Fällen dieser Art bei Schiffern, die für Rechnung des Salzschiffahrts-Komtoirs befrachtet sind, in sofern sie nicht freiwillig ein angemessenes Pfand deponiren, wegen des fehlenden Gewerbescheins und der Gründe, die dessen Produktion verhindert oder unmöglich gemacht haben, eine von den Schiffern jedesmal mit zu unterschreibende Verhandlung aufgenommen werden soll und daß die Schiffer hiernächst ihre Fahrt ungestört fortsetzen können.

Diese Verhandlung ist dann den Prozeßakten beizufügen, und haben die kompetenten Steuerbehörden, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache, wegen Bezahlung der etwanigen Gefälle, Strafe und Kosten sich hierauf an das Salzschiffahrts-Komtoir zu Berlin, welches von der General-Salzdirektion deshalb mit Verhaltungsbefehlen versehen ist, zu wenden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden genau zu achten.

Potsdam, den 6ten Junius 1814.

No. 195. Legitimation der Schiffsknechte. M. 6te Mar.

Da bei der glücklichen Beendigung des Krieges alle fernere Aushebungen von Mannschaften für die Armee sistirt worden, auch bei der Publikation des Amtsblatts Stück 17. die Schiffahrt bereits ihren Anfang genommen, und daher eine nachtheilige Störung derselben zu besorgen ist, wenn die wegen Legitimation der Schiffsknechte No. 122. pag. 170 des gedachten Amtsblatts, gegebenen Vorschriften im Wirksamkeit treten sollten, so wird die Anwendung dieser Vorschriften für die Dauer der diesjährigen Schiffahrt suspendirt.

Für die Folge ist jedoch mit aller Pünktlichkeit danach zu verfahren. Damit auch nicht eingebohrne Militairpflichtige unter dem Vorgeben, daß sie im Auslande gebohren sind, die Vorschrift wegen Beibringung des Erlaubnißscheines umgehen können, haben die Behörden genau darauf zu achten, ob in den Pässen, welche die aus dem Auslande oder aus andern Provinzen einpassirenden Schiffer für sich und ihre Leute produziren, ausgedrückt ist, daß solche Ausländer, oder aus andern Königlich Preußischen Provinzen gebürtig, folglich in der Kurmark nicht militairpflichtig sind. Ist dies in den Pässen nicht deutlich ausgedrückt, so haben sie die Schiffer oder Steuerleute darüber zu vernehmen, ob wirklich die auf ihren Schiffen befindlichen Leute nicht aus der hiesigen Provinz sind, und ihnen vorzuhalten, daß sie für die Wahrheit ihrer Angaben einstehen müssen.

Diejenigen Eingebohrnen, welche nicht militairpflichtig sind, müssen sich darüber durch glaubhafte Atteste der Polizei- oder landräthlichen Behörden ausweisen, und sind dann, wie sich von selbst versteht, von Beibringung des Erlaubnißscheins der Kantonbehörde frei.

Da

Da hiernach die Vorschriften der Bekanntmachung vom 21sten April c. erst bei Eröffnung der Schiffahrt im Jahre 1815 in Wirksamkeit treten, und mithin jeder sich bis dahin mit den vorgeschriebenen Legitimationen füglich versehen kann; so haben alsdann die Behörden mit aller Strenge auf die Befolgung zu halten.

Potsdam, den 7ten Juny 1814.

No. 196. Begräbnißplätze der Juden. P. 935. Mai.

Nach der Bestimmung des Königlichen allgemeinen Polizeidepartements im Ministerium des Innern sollen diejenigen jüdischen Familien, welche über eine Meile von einem jüdischen Gemeinorte entfernt wohnen, für einen Begräbnißplatz an Ort und Stelle zu sorgen gehalten, und dies unerläßliche Bedingung ihrer Aufnahme und Duldung an Orten sein, wo zur Zeit keine Begräbnißplätze für Juden existiren.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit angewiesen darauf zu halten, daß diese Vorschrift befolgt werde. Bei herrschenden Epidemien sind Leichentransporte an der epidemischen Krankheit Verstorbener auch auf eine Entfernung von 1 Meile gar nicht zulässig, vielmehr müssen zu solcher Zeit die jüdischen Leichen am Wohnorte da begraben werden, wo die Ortspolizei solches schicklich findet; denn wo die allgemeine Sicherheit Abwendung gemeiner Gefahr gebietet, muß die Ritualverfassung dieser Nothwendigkeit weichen.

Potsdam, den 20sten Mai 1814.

No. 197. Wegebesserung. P. 319. Junius.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch erinnert:

die Besserung der Wege und Brücken durch die dazu Verpflichteten nach Beendigung der Sommersaat bewirken zu lassen.

Potsdam, den 3ten Junius 1814.

No. 198. Bauhülfsgelder. P. 1964. Mai.

Nach den in dem Amtsblatt pag. 69 No. 45. wegen der Kompensationen der Forderungen und Reste an den Staat enthaltenen Bestimmungen, können gegenwärtig auch die noch rückständigen Bauhülfsgelder-Forderungen berücksichtigt werden.

Es ist deshalb bereits vor einiger Zeit an die betreffenden Magistrate verfügt und wird hierdurch zu deren Richtschnur und zur allgemeinen Kenntniß noch nachstehendes bemerkt:

1) Nur diejenigen Bauhülfsgelder-Forderungen können berücksichtigt werden, die entweder ganz, oder doch wenigstens mit einem Theil der bewilligten Prozentgelder, auf einem von dem vormaligen Königlichen Generaldirektorium vollzogenen Etat in Ansatz gekommen sind.
2) Keine Zahlung geschieht ohne Einreichung des Revisionsprotokolls.
3) Forderungen auf Bauten, die noch gar nicht angefangen sind, werden fernerhin gar nicht berücksichtigt und hierdurch ein für allemal zurückgewiesen.

4) Ist

4) Ist der Bau noch nicht vollendet, so soll zur Vollendung eine billige Frist gegeben werden, deshalb sind die Anträge binnen 4 Wochen zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Forderung nicht weiter berücksichtigt.

Noch werden die Magistrate und Forderungsberechtigte darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem künftigen Monat der Kompensationstermin abläuft.

Potsdam, den 10ten Junius 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 21. Militairgehalts- und Pensionsabzüge.

Um Mißdeutungen zu verhüten, welche die im Amtsblatte No. 14. enthaltene Bekanntmachung vom 17ten März c. wegen der Gehalts- und Pensionsabzüge von Militairpersonen veranlassen könnte, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung der Instruktion für die Militairgerichte wegen künftiger Einrichtung der Militairgerichtsbarkeit vom 15ten September 1809. §. 12.

> daß bei Exekutionen gegen Militairpersonen die Zivilgerichte den Zahlungsbefehl erlassen, jedoch das Militairgericht oder das Generalauditoriat, in sofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern unmittelbar untergeordnet sind, um die Vollstreckung der Exekution ersuchen müssen,

nicht aufgehoben und daher auch das Militairgericht noch ferner die Behörde ist, an welche sich das Zivilgericht wegen Gehalts- und Pensionsabzüge von Militairpersonen zunächst zu wenden hat.

Berlin, den 31sten Mai 1814.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Unterstützung der Stadt Spandau.

Die zur Unterstützung der Einwohner von Spandau, welche durch Bombardement dieser Stadt gelitten haben, in den Thoren derselben vom 27sten April bis 11ten Junius v. J. erhobene Abgabe, desgleichen die sonstigen zu diesem Zweck eingegangenen milden Beiträge haben einen Ertrag von überhaupt:

Sieben tausend einhundert und sieben und zwanzig Thaler 7 gr. Silbergeld gewährt.

Die Vertheilung dieser Summe ist mehreren dortigen achtbaren und mit den Verhältnißen der Verunglückten bekannten Männern anvertraut worden, welche solche auch bereits längst bewürckt und dabei nach nachstehenden Grundsätzen verfahren haben:

1) Die zur Liquidation wegen Verlust an Mobiliarvermögen gekommenen Angaben sind zuvörderst jede einzeln geprüft. Hiernach ist der Schaden auf 47,801 Rthlr. 4 gr. 5 pf. festgestellt.

2) Sämmtliche Beschädigte sind nach ihrer Hülfsbedürftigkeit in vier Klassen getheilt, welche beziehungsweise 25, 16 $\frac{2}{3}$, 14 $\frac{2}{7}$ und 10 Prozent des Schadens vergütigt erhalten haben.

3) Die

3) Die für gewisse Personen bestimmten Gaben sind von dem ganzen Betrage ihrer Liquidation abgezogen und diese Personen sind nur mit dem Ueberreste klassifizirt. Ein gleiches Verfahren ist in Hinsicht derjenigen beobachtet, die als Mitglieder besonderer Institute Brandentschädigungen für das verlohrene Mobiliare erhalten. Dagegen sind die einzelnen Personen aus einigen Privatsammlungen zugekommenen Unterstützungen, nicht auf den ganzen Schaden, sondern nur auf dasjenige Quantum abgerechnet, welches denselben nach der Klassifikation zukam.

4) Die bei dem Bombardement durch zersprungene Bomben und Granaten an ihrem Körper Beschädigten haben die vollen Kurkosten vor allen andern ausgezahlt erhalten.

5) Die eingegangenen Gold- und Silbergeräthe sind verkauft, die in Golde und Tresorscheinen eingegangenen Summen in Silber umgesetzt, und eben so sind die als milde Gaben eingelieferten Kleidungsstücke durch einen allein unter den Abgebrannten veranstalteten öffentlichen Verkauf versteigert, und demjenigen, welcher solche erstanden, das einzuzahlende Meistgebot auf die ihm zugestandene Entschädigungs-Summe angerechnet. Sämmtliche auf diese Art aufgekommene Summen sind unter den Anfangs gedachten 7127 Rthlr. 7 gr. begriffen.

Noch wird bemerkt, daß die aus England her den Abgebrannten zugekommene Unterstützung besonders vertheilt ist, wovon die nähere Bekanntmachung vorbehalten wird.

Rettung Verunglückter.

Am 24sten Mai gegen Abend war ein Fuhrmann, auf dessen Wagen sich ein Reisender mit seiner Tochter befand, in Gefahr mit Menschen, Wagen und Pferde in dem See bei Müllerose zu versinken, indem er wahrscheinlich um die Pferde zu tränken, der Untiefen des Sees unkundig, zu weit in denselben hineingefahren war. Nur die besonnene Entschlossenheit und Geistesgegenwart des herbeigeeilten Ackerbürgersohns Christian Gottlieb Kulicke, der sich mit eigener Gefahr in das Wasser begab und die thätige Unterstützung des Brukers des Gastwirths Sieke veranlaßten es, daß Menschen, Wagen und Pferde, mit Ausnahme des einen bereits ertrunkenen Pferdes, gerettet wurden.

Privatversorgung eines Gardeinvaliden.

Ein Gutsbesitzer der Priegnitz hat sich erboten, einen in der Schlacht bei Paris invalide gewordenen Gardesoldaten, der Familienvater ist, mit einem Hause, einem Stück Land, freier Weide und freiem Leesetholze auf seinem Gute ansäßig zu machen, und des Königs Majestät haben diesen rühmlichen Entschluß, zu dessen Ausführung jetzt geschritten wird, als einen Beweis von Patriotismus mit großem Beifalle und Huld aufgenommen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 25.

Potsdam, den 24sten Junius 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 224. Die Allerhöchste Kabinetsordre v. 14ten v. M., daß den Bewohnern der Festungen Stettin, Küstrin und Glogau ihre Forderungen an den Staat auf die Vermögens- und Einkommensteuer zu kompensiren gestattet sein soll; desgleichen unter

No. 225. Die vom 15ten v. M. betreffend die Deklaration des §. 144. der Städteordnung, rücksichtlich der Bürgermeisterwahl in großen Städten; ferner unter

No. 226. Die vom 19ten v. M. wegen Vereinigung des Etatsjahres mit dem Kalenderjahre und unter

No. 227. Die vom 3ten d. M. wegen Ernennung des Ministerii.

Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

Durch die, in den am letzten Sonnabend herausgekommenen hiesigen öffentlichen Blättern gedruckte allerhöchste Kabinetsordre vom 3. d. M. an des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, ist der Wille Sr. Majestät, unseres allergnädigsten Königs, wegen der Auflösung der nur für die Dauer des jetzt eben so ruhmvoll als glücklich beendigten Krieges gegen Frankreich angeordneten Militairgouvernements in den Staaten diesseits der Elbe, bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Des Königs Majestät haben geruhet außerdem, durch eine an die Unterschriebenen erlassene Kabinetsordre vom 3ten d. M., die Aufhebung des bisher von uns verwalteten Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe und der Oder noch besonders zu verordnen. In Gemäßheit dieser allerhöchsten Verfügung machen wir hiermit bekannt:

daß die bisher uns anvertraut gewesene Verwaltung des hiesigen Militairgouvernements in dem Laufe des gegenwärtigen Monats sich endigt und daß die Geschäfte, welche von dem Gouvernement versehen wurden, sobald als dieses möglich ist, zu den verfassungsmäßigen Behörden zurück und übergehen.

Sämmtlichen Behörden, die mit uns in Verbindung standen, und den Staatsdienern, welche mit dem rühmlichsten Diensteifer, mit einem ächt patriotischen Sinne und mit der ausdauerndsten Anstrengung in unserer Verwaltung thätig waren und uns unterstützten, bezeugen wir unsere herzliche und unwandelbare Dankbarkeit für ihre Mitwirkung und für ihre uns bewiesene Anhänglichkeit.

Mögen die glücklichen Zeiten, welche das Vaterland errungen hat, auch ihre Zufriedenheit und ihr Lebensglück recht fest begründen!

Wir scheiden aus unseren bisherigen Geschäftsverhältnissen in Ansehung des hiesigen Militairgouvernements mit dem Bewußtsein, in denselben stets nur das rege Bestreben der treuen Erfüllung unserer Pflichten gegen unseren hochverehrten und geliebten König und gegen das theure Vaterland, zur Leitung unseres Verfahrens, vor Augen gehabt zu haben.

Können wir hoffen, daß dieses Bestreben im Allgemeinen nicht unerfüllt und fruchtlos geblieben ist, so werden wir stets uns dadurch äußerst beglückt fühlen, daß es uns beschieden war, auf einem nicht unwichtigen Standpunkte für das allgemeine Wohl in dem ewig denkwürdigen Zeitraume wirksam zu sein, der Preußens Ruhm so hoch erhob, und sein künftiges Glück so fest begründete. Berlin, den 19. Junius 1814.

Allerhöchst Verordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Bülow.

Soldatenkinder.

Da die bisherige Verfassung nicht aufgehoben ist, nach welcher nur dann für die Kinder der im Felde stehenden Soldaten das Pflegegeld, welches sie erweislich früher genossen haben, bis zum zurückgelegten 13ten Jahre fortgezahlt werden kann, wenn sie sich mit ihren Müttern in der Garnison ihrer Väter aufhalten; so wird solches zur Vermeidung aller ungegründeten Ansprüche hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 12ten Junius 1814.

Erste Division des Königlichen Militairökonomie-Departements.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 199. Etatsjahr. F. 511. Junius.

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß das bisherige Rechnungsjahr vom 1sten Junius bis zum letzten Mai aufgehoben und vom 1sten Januar 1815 ab, bei sämmtlichen Kassen und Instituten des Rechnungswesen nach dem Kalenderjahr geführt werden solle. Auf den Grund dieser allerhöchsten Bestimmung hat nun der Herr Finanzminister befohlen:

1) daß das Etatsjahr von Trinitatis $18\frac{1}{14}$. wie bisher geschlossen, und die Rechnungen in der bisherigen Art angefertiget und abgelegt werden sollen,
2) daß für den Zeitraum vom 1sten Junius bis ult. Dezember d. J. die für das Etatsjahr $18\frac{1}{14}$. ausgefertigten Etats in dem Fall gelten, wenn für das Etatsjahr von Trinitatis $18\frac{1}{14}$. keine genehmigte Etats den Kassen und Behörden zugefertigt worden und
3) daß für den genannten Zeitraum als vom 1sten Junius bis ult. Dezember 1814. eine Stückrechnung geführt werden solle.

Sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Kassen und rechnungsführende Behörden haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten, und wird denselben noch zu ihrer Richtschnur bekannt gemacht, daß bei Anfertigung der Stückrechnung bei allen Etatspositionen der 7 monatliche Betrag, als die zu erwartende Einnahme und Ausgabe, des zuletzt genehmigten Etats zum Grund gelegt und hiergegen die wirkliche Einnahme und Ausgabe balanzirt werden muß, und daß wenn es für nöthig erachtet werden sollte, in einzelnen Fällen von diesem allgemeinen Grundsatze abzugehen, die Kassen und Aemter von uns eine spezielle Anweisung erhalten werden. Potsdam, den 17. Junius 1814.

Die

No. 200. Feuerkassen-Ausschreiben der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät. P. 399. Juncto.

Die ansehnlichen Feuerschäden von Spandau, Küstrin und Sonnenburg machen ein neues Feuerkassen-Ausschreiben bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät nothwendig, welches hierdurch im Einverständniß mit der Königl. Neumärkischen Regierung für das 3te und 4te Quartal 18$\frac{1}{13}$, auf

Acht gute Groschen, oder
Vierzehn leichte Groschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Hiernach zahlen die Städte nach den bei dem vorigen Ausschreiben (Amtsblatt No. 53) bemerkten Summen des Katasters überhaupt 126836 Rthlr. 12 Gr. nämlich:

Namen der Städte.	Beitrag à 8 gGr. pro Cent. Rthlr.	Gr.	Pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezepturgebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietätskasse einzusenden. Rthlr.	Gr.	Pf.
Angermünde	1186	16	—	23	17	7	1162	22	5
Beelitz	716	12	—	14	7	11	702	4	1
Beeskow	805	6	—	16	2	6	789	3	6
Bernau	740	14	—	14	19	6	725	18	6
Biesenthal	282	18	—	5	15	8	277	2	4
Brandenburg	6532	12	—	130	15	7	6401	20	5
Brüssow	190	8	—	3	19	4	186	12	8
Burg	4824	16	—	96	11	10	4728	4	2
Buchholz	122	—	—	2	10	7	119	13	5
Charlottenburg	2090	20	—	41	23	11	2057	20	1
Cöpnick	609	2	—	12	4	4	596	21	8
Cremmen	993	12	—	19	20	10	973	15	2
Fehrbellin	706	6	—	14	3	—	692	3	—
Frankfurth	8639	4	—	172	18	9	8466	9	5
Freienwalde	1005	16	—	20	2	8	985	13	4
Friesack	705	8	—	14	2	7	691	5	5
Fürstenwalde	1701	—	—	34	—	6	1666	23	6
Fürstenwerder	246	22	—	4	22	6	241	23	6
Genthin	848	4	—	16	23	1	831	4	11
Görzke	292	—	—	5	20	4	286	3	8
Gransee	1194	12	—	23	21	4	1170	14	8
Greifenberg	289	22	—	5	19	2	284	2	10
Havelberg	1491	20	—	29	20	1	1461	23	11
Jerichow	322	—	—	6	11	—	316	13	—
Joachimsthal	328	22	—	6	11	5	317	10	7
Ketzin	387	16	—	7	18	1	379	21	11
Kyritz	1211	12	—	24	5	6	1187	6	6
Landsberg	390	16	—	7	19	5	382	20	7
Latus	38861	4	—	777	5	—	38083	23	—

Namen der Städte	Beitrag à 8 gGr. pro Cent. Rthlr.	Gr.	Pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezepturgebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	38861	4	—	777	5	—	38083	23	—
Lebus	620	18	—	12	9	9	608	8	3
Lenzen	932	16	—	18	15	8	914	—	4
Liebenwalde	706	18	—	14	3	2	692	14	10
Lindow	721	22	—	14	16	6	707	11	6
Lychen	654	14	—	13	2	3	641	11	9
Loburg	384	10	—	7	16	7	376	17	5
Luckenwalde	1008	10	—	20	4	—	998	6	—
Meyenburg	332	12	—	6	15	7	325	20	5
Mittenwalde	528	—	—	10	13	5	517	10	7
Möckern	434	16	—	8	16	8	425	23	4
Müllrose	530	4	—	10	14	6	519	13	6
Müncheberg	924	—	—	18	11	6	905	12	6
Nauen	2523	16	—	50	11	4	2473	4	8
Neustadt a. d. Dosse	317	20	—	6	8	7	311	11	5
Neustadt-Eberswalde	1135	4	—	22	16	11	1112	11	1
Oderberg	318	22	—	6	9	1	312	12	11
Oranienburg	766	8	—	15	7	10	751	—	2
Perleberg	1961	10	—	39	5	6	1922	4	6
Potsdam	10230	10	—	204	14	7	10025	19	5
Prenzlow	4548	8	—	90	23	3	4447	8	9
Pritzerbe	499	6	—	9	23	8	489	6	4
Pritzwalk	667	16	—	13	8	6	654	7	6
Putlitz	259	6	—	5	4	5	254	1	7
Rathenow	2482	8	—	49	15	6	2432	16	6
Rheinsberg	970	4	—	19	9	8	950	18	4
Rhinow	184	22	—	3	16	9	181	5	3
Alt-Ruppin	302	12	—	6	1	3	296	10	9
Neu-Ruppin	3380	6	—	67	14	7	3312	15	5
Sandau	576	2	—	11	12	7	564	13	5
Saarmund	119	14	—	2	9	5	117	4	7
Schwedt	2722	2	—	54	10	7	2667	15	5
Seelow	1107	8	—	22	3	6	1085	4	6
Spandow	2515	6	—	50	7	4	2464	22	8
Storkow	356	—	—	7	2	11	348	21	1
Strasburg	973	20	—	19	11	5	954	8	7
Strausberg	630	8	—	12	4	7	617	17	5
Latus	86188	22	—	1723	18	4	84465	3	8

Ma-

Namen der Städte.	Beitrag à 8 gGr. pro Cent Rthlr.	Gr.	Pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezepturgebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	86188	22	—	1723	18	4	84465	3	8
Teltow	446	4	—	8	22	2	437	5	10
Templin	1131	2	—	22	14	11	1108	11	1
Teupitz	106	—	—	2	2	11	103	21	1
Trebbin	463	8	—	9	6	5	454	1	7
Treuenbrietzen	1246	4	—	24	22	2	1221	5	10
Wierraden	373	22	—	7	11	6	366	10	6
Werder	434	2	—	8	16	5	425	9	7
Wilsnack	526	12	—	10	12	9	515	23	3
Wittenberge	300	2	—	6	—	1	294	1	11
Wittstock	1869	8	—	37	9	4	1831	22	8
Wriezen	1763	14	—	35	6	7	1728	7	5
Wusterhausen	1204	4	—	24	2	—	1180	2	—
Zehdenick	1125	20	—	22	12	5	1103	7	7
Ziesar	804	4	—	16	2	—	788	2	—
Zinna	224	4	—	4	11	7	219	16	5
Zossen	309	12	—	6	4	7	303	7	5
Summa	98517	—	—	1970	8	2	96546	15	10
die Städte der Neumark	28319	12	—	566	9	4	27753	2	8
Summa überhaupt	126836	12	—	2536	17	6	124299	18	6

Zur Vergütigung der bereits festgesetzten Liquidationen ist erforderlich:

A. Für die Kurmark.

Brandenburg.

1) Vergütigung wegen des bei dieser Stadt mit 75 rtl. zu hoch angenommenen Versicherungsquanti für $18\frac{11}{12}$. . . . — rtl. 8 gr. 7 pf.

Beeskow.

2) Zur Vergütigung des Feuerschadens am 13ten Februar 1814. bei dem Viktualienhändler Brasse 186 „ — „ — „

Buchholz.

3) Die von dieser Stadt zu viel gezahlten Feuerkassen-Beiträge . . . . . 10 „ 18 „ — „

Friesack.

4) Feuerschaden am 19ten Juni v. J. an den daselbst abgebrannten Scheunen . . . . . 3117 „ 4 „ 6 „

Genthin.

5) Zur Vergütigung des Feuerschadens bei dem Kaufmann Röscher . . . . . 43 „ 23 „ — „

Latus 3358 rtl. 6 gr. 1 pf.

Trans

Transport	3358 rtl.	6 gr.	1 pf.
Joachimsthal.				
6) Zur Vergütigung der beschädigten Gebäude und Gehege, so wie der Feuerinstrumente bei dem Brande im Januar d. J. (voriges Ausschreiben Nr. 10.)	248	14	6
7) Zur Vergütigung der am 20sten April d. J. abgebrannten Gebäude. Hierbei ist die Liquidation der verbrannten Zäune vorbehalten.	27325	—	—
Müncheberg.				
8) Vergütigung des Schadens wegen des am 8ten September bei dem Posthalter Diederich abgebrannten Stalles	374	2	11
9) Zur Wiedererbauung des Schornsteines beim Stadtchirurgus Mewes	9	6	4
10) Zur Instandsetzung des Hauses der Wittwe Unasch	6	2	8
Potsdam.				
11) Taxantengebühren bei dem Feuerschaden des Gastwirths Wienicke	4	—	—
Neu-Ruppin.				
12) Vergütigung für das im Dezember v. J. abgebrannte Torfwächterhaus	100	—	—
Seelow.				
13) Nachliquidation zur Vergütigung des Stalles des Mauermeisters Schmoh, welcher zur Löschung des Feuers am 15ten Julius v. J. (voriges Ausschreiben No. 15.) hat niedergerissen werden müssen	25	—	—
Schwedt.				
14) Feuerschaden am 28sten Februar d. J. auf der Berliner Vorstadt daselbst	76	6	6
Wusterhausen.				
15) Noch erforderliche Vergütigung wegen des Feuerschadens am 7ten Junius 1811. nach den geprüften Nachliquidationen	114	23	2
Ziesar.				
16) Feuerschaden an dem Hause des Töpfermeisters Kosselt	704	9	—
17) Für den im vorigen Ausschreiben sub No. 4. liquidirten Schaden, wo durch einen Druckfehler 10 pf. statt 10 ggr. gesetzt sind, annoch	—	9	2
Summa für die Kurmark	32345 rtl.	8 gr.	4 pf.

Trans-

	Transport	32345	rtl.	8	gr.	4 pf.

B. Für die Neumark.

Neudamm.

18) Feuerschaden am 24sten Dezember v. J. im Hause des Mauermeisters Rust . . . . . 71 , 23 , 6 ,

Reetz.

19) Die bei dieser Stadt von dem Hause des Bürgers Nixse zu viel gezahlten Feuerkassenbeiträge — , 9 , 3 ,

Schönfließ

20) Feuerschaden an dem Thurm daselbst . . 8 , 12 , — ,

Friedeberg.

21) Für den beim Brande am 6ten März abgebrannten Zaun . . . . . 61 , 2 , 4 ,

	Summa überhaupt	32487	rtl.	7	gr.	5 pf.
Hierzu die Rezepturgebühren von . . .		2536	,	17	,	6 ,
	macht zusammen	35024	,	—	,	11 ,
Ausgeschrieben sind		126836	,	12	,	— ,
Dazu der Bestand Amtsblatt pag. 87 . .		19620	,	17	,	4 ,
	Summa	146457	rtl.	6	gr.	4 pf.
Erforderlich sind		35024	,	—	,	11 ,
bleibt Ueberschuß		111433	rtl.	4	gr.	5 pf.

Es sind aber bereits liquidirt, jedoch die Liquidationen noch nicht genau festgesetzt, weshalb solche zwar noch in vorstehendes Verzeichniß nicht haben aufgenommen werden können, obgleich auf deren Befriedigung in Gemäßheit der Vorschriften des Feuersozietäts-Reglements schon jetzt Rücksicht genommen werden muß:

a.	von Brandenburg für den Brandschaden am 20sten März d. J.	5620 rtl.
b.	von Lenzen für den Brandschaden am 24sten Dezember .	3770 ,
c.	von Spandow für den durch das Bombardement daselbst mit Ausschluß der Vorstädte verursachten Schaden . . .	126200 ,
d.	von Küstrin wird aus gleicher Ursach gefordert . . .	346000 ,
	wobei bemerkt wird, daß die ad c. und d. zur Vergütigung kommenden Summen bloß die Feuerschäden betreffen, indem die Vergütigung der ohne Brand durch Bomben und Kugeln verursachten Zerstörungen der Feuersozietät nicht zur Last fällt.	
e.	von Sonnenburg für den Brand im April . . .	80000 ,
	sind	561590 rtl.

welche mithin nach und nach aufgebracht werden müssen.

Die

Die Einziehung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge ist in der Art zu bewirken, daß

$\frac{1}{3}$tel am 1sten August d. J.,
$\frac{1}{3}$tel „ 1sten September d. J.,
und das letztere $\frac{1}{3}$tel „ 1sten Oktober d. J.

zur Haupt-Feuersozietätskasse abgeführt ist, bei Vermeidung der exekutivischen Beitreibung der etwa dann noch rückständigen Beiträge.

Wegen der Auszahlung wird auf das vorige Ausschreiben Bezug genommen.

Schließlich werden den Magistraten noch die Vorschriften wegen Liquidation der Brandschäden (Amtsblatt de 1812. Pag. 194. und 195.) in Erinnerung gebracht, und werden, wenn dieselben, wie hin und wieder bemerkt worden, nicht befolgt werden, die Liquidationen derselben zurückgesandt und sie in Strafe genommen werden. Jede Liquidation muß in eine summarische Rekapitulation zusammengetragen, diese doppelt eingereicht, und bei allen Gebäuden die Nummer des Katasters bemerkt werden.

Potsdam, den 13ten Junius 1814.

Bekanntmachungen der Königl. Kurmärkischen Provinzial-Verpflegungskommission.

No. 3. Verpflegung der immobilen Truppen.

Daß, nach einer Allerhöchst erlassenen Bestimmung, die immobilen Truppen vom Ersten des kommenden Monats ab, anstatt der bisherigen Naturalverpflegung, den vollen Sold und alle Fünf Tage Ein Brod zu 6 Pfund aus den Magazinen erhalten sollen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17ten Junius 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.
Carow.

Personalchronik.

Der Zollkontrolleur Liegard aus Brandenburg ist an des verstorbenen Schickardt Stelle zum Kalkulator bei der Königlichen Kurmärkschen Regierung in Potsdam, der Kalkulator Grunow bei derselben aber zum Zollkontrolleur in Brandenburg und an seiner Stelle der Kanzelist Gaillard zum Kalkulator ernannt.

Der Kandidat des Predigtamts und bisherige Gardejäger-Lieutenant Carl Sack ist zum Domkandidat in Berlin ernannt. Dem Prediger Sannow zu Neu-Zittau ist das Filial Schmöckwitz beigelegt. Der Schullehrer Stater zu Sieversdorf ist zum Schullehrer in Prieskow bestellt.

Der Militairsupernumerarius Jahn zu Frankfurth ist zum Akziskontrolleur in Beelitz und der Kammergerichtsbote Abel zum Hausvogtei-Gefangeninspektor in Berlin bestellt.

Todesfälle

Den 5ten d. M. starb zu Langerwische der Landesdirektor der Priegnitz v. Rohr, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 26.

Potsdam, den 1ſten Julius 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 201. Gewerbſteuer der Hausbofmeiſter. A. P. 97. Junius.

Da der Grund, weshalb die Hausbofmeiſter und andere Hausoffizianten nach der Deklaration vom 14ten September 1811. (Geſetzſammlung vom Jahre 1811. No. 57. Pag. 346.) von der Gewerbſteuer befreit worden ſind, durch Aufhebung der Luxusſteuer ceſſirt, ſo tritt nach der Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 21ſten Mai d. J. die Gewerbſteuerpflichtigkeit dieſer Hausoffizianten wieder ein, welches den mit der Anfertigung der Gewerbſteuerrollen beauftragten Behörden zur Achtung bekannt gemacht wird. Die in den Gewerbſteuerrollen pro $18\frac{14}{15}$. etwa übergangenen Hausbofmeiſter ꝛc. ſind daher in den Quartal-Zugangslisten zum Gewerbſchein vorzuſchlagen.

Potsdam, den 6ten Junius 1814.

No. 202. Handlungsakziſe von dem zu exportirenden Holze. A. 216. Junius.

Beim Holzverkauf nach dem Auslande, wohin die Kontrolle nicht folgen kann, läßt ſich nicht beſtimmen, ob die Entrichtung der Handlungsakziſe eintreten muß, oder nicht, weil man ſelten wiſſen kann, ob das Holz zum Handel oder zur eigenen Konſumtion ausgeführt wird.

Da erſteres indeſſen in der Regel der Fall ſein dürfte, ſo hat der Herr Finanzminiſter mittelſt Verfügung vom 21ſten m. pr. feſtgeſetzt:

daß die Entrichtung der Handlungsakziſe bei jedesmaliger Holzexportation ſtatt finden ſoll, es ſei denn, daß glaubhaft nachgewieſen wird, daß das zu exportirende Holz zum eigenen Verbrauch beſtimmt iſt, oder wenn Brennholz von Ausländern, die nicht als Holzhändler bekannt ſind, in Quantitäten von zehen Haufen und weniger exportiret wird.

Hiernach müssen die Akziseämter bei der Erhebung der Handlungsakzise vom Holze in Ansehung der Ausländer für die Folge verfahren, und werden alle dem entgegenstehende Verfügungen hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 9ten Junius 1814.

No. 203. Ergänzungsakzise von den Objekten aus den überelbischen Provinzen. A. 1802. Junius.

Nach Aufhebung des Kriegesimposts kann auch der Tarif vom 19ten Januar c. wegen der zu erhebenden Ergänzungsakzise von den aus den überelbischen Preußischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe mit Passierzetteln jenseits völlig versteuert eingehenden fremden Objekten und Waaren nicht weiter in der vollzogenen Art zur Anwendung kommen, weil darin unter den Ergänzungssätzen der alte Kriegesimpost mit begriffen ist. Der hiernach umgearbeitete und vom Königlichen Finanzministerium unterm 25sten v. M. vollzogene Tarif, worin lediglich die Differenz der jenseitigen Abgaben excl. des Kriegesimposts zu den diesseitigen Akzisegefällen zum Ansatz gebracht ist, wird den diesseitigen Akzise- und Zollbehörden mit der Aufgabe zugefertigt, nur die ausgeworfene Ergänzung als Akzise, außerdem aber den Ersatzzoll nach der besondern Verfügung vom 30sten v. M. (Extrablatt zum 22sten Stück des Amtsblatts No. 174) von den damit belegten Objekten und Waaren einzuziehen.

Außerdem ist hinsichts des Verkehrs mit den obgedachten Preußischen überelbischen Provinzen und dessen Besteuerung, seitens des Königlichen Finanzministerii, unterm 28sten v. M. noch bestimmt worden:

1) daß alle die Waaren, welche aus dem Auslande unmittelbar diesseits der Elbe zum Verbleib im Lande einzuführen verboten sind, auch nicht durch besagte jenseitige Provinzen eingebracht werden dürfen;

2) daß von eingehenden fremden überelbischen dort schon versteuerten Manufaktur- und Fabrikwaaren allerdings der Ersatzzoll diesseits, so wie von allen damit belegten fremden Objekten, so lange erhoben werden muß, bis deshalb anderweite Bestimmungen erfolgen.

3) Was die zu den diesseitigen Jahrmärkten kommenden Waaren betrifft, so ist nur der davon verkaufte Theil dem Ersatzzoll unterworfen. Will es der Marktbeziehen, so ist gleich beim Eingang der Ersatzzoll nach dem vollen Gewicht der Ladung einzuziehen, und verbleibt er dann außer weiterem Anspruch, ohne daß auch, wenn nicht alles verkauft wird, eine Restitution der Gefälle statt findet. Besteht er aber auf Befreiung des unverkauft bleibenden und retour gehenden Theiles, so wird beim Eingang nur revidirt, verwogen und die nach den Ersatzzoll-Tarifsätzen verschiedenen Waaren müssen a conto geschrieben, bei der Rückkehr selbige jedoch wiederum revidirt und verwogen werden, und alsdann erst wird nur von dem Fehlenden der Ersatzzoll berechnet und erhoben.

Potsdam, den 12ten Junius 1814.

Tarif

Tarif

von den fremden Objekten und Waaren, welche, wenn sie aus den überelbischen Preußischen Provinzen mit Passierzetteln völlig versteuert eingehen, diesseits Ergänzungsakzise zu bezahlen haben und wieviel.

	Benennung der Objekte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der diesseitigen Akziseabgaben incl. Uebertrag. rthlr.	gr.	pf.	Betrag der in den überelbischen Provinzen davon bereits erlegten Konsumtionssteuer. rthlr.	gr.	pf.	Mithin bleibt an Ergänzung nachzuheben. rthlr.	gr.	pf.	Anmerkungen.
1	Fleisch, frisches und geräuchertes, auch Speck	Pfund	—	1	1½	—	—	5	—	—	8	
2	Würste, frische u. geräucherte	Pfund	—	1	8¼	—	—	5	—	1	3	
3	Mühlenfabrikate entrichten die in dem Tarif vom 19. Jan. c. Abth. A. vorgeschriebene Akzise											
4	Bier	Tonne à 100 Qrt.	4	12	—	1	12	10	2	23	2	
5	Essig, Weinessig	Eimer	4	5	3	—	22	1	3	7	2	
6	Franzbrantwein, Arrak u. Rum	Quart	—	6	—	—	3	8	—	2	4	
7	Liqueurs	Quart	—	11	3	—	3	8	—	7	7	
8	Thee	Pfund	—	11	3	—	12	3	frei			
9	Chokolade	Pfund	—	4	6	—	1	6	—	3	—	
10	Kakao	Pfund	—	2	3	—	—	9	—	1	6*	* Beim Eingang zum platten Lande wie bei dem Eingang in die Städte.
11	Kaffee	Pfund	—	3	—	—	—	9	—	2	3	
12	Zichorien	Pfund	—	3	—	—	—	9	—	2	3	
13	Zucker als:											
	a. rafinirter	Zentner	13	—	—	2	2	10	10	21	2	
	b. roher brauner											
	1) zur Fabrikation	Zentner	6	—	—	—	13	6	5	10	6	
	2) zur unmittelbaren Konsumtion	dito	8	—	—	—	13	6	7	10	6	
	c. Lumpenzucker und weißer roher Zucker											
	1) zur Fabrikation	Zentner	8	—	—	—	13	6	7	10	6	
	2) zur unmittelbaren Konsumtion	dito	10	—	—	—	13	6	9	10	6	
14	Syrup	dito	2	—	—	1	1	5	—	22	7	
15	Reis	dito	1	—	—	—	13	6	—	10	6	
16	Oel, als feine Speisedle	dito	1	16	6	1	3	1	—	13	5	
	ordinaire dito	dito	—	20	3	1	3	1	frei			

	Benennung der Objekte.	Anzahl, Maaß und Gewicht.	Betrag der diesseitigen Akziseabgaben incl. Uebertrag. rthlr.	gr.	pf.	Betrag der in den überelbischen Provinzen bereits davon erlegten Konsumtionssteuer. rthlr.	gr.	pf.	Mithin bleibt an Ergänzung nachzuheben. rthlr.	gr.	pf.	Anmerkungen.
17	Thran	dito	—	9	—	—	13	6	frei			
18	Butter	Pfund	—	—	3⅓	—	—	4	frei			
19	rohe Tabacksblätter											
	europäische . . .	Zentner	10	7	6	2	6	3	8	1	3	
	aus Amerika u. den Kolonien	dito	10	7	6	4	12	4	6	19	2	
20	fabrizirte Tabacke als:											
	spanischer Taback . .	Pfund	1	3	—	—	2	11	1	—	1	
	fabrizirte Rauch- u. Schnupftabacke excl. Portoriko in Rollen . . .	dito	—	6	9	—	2	11	—	3	10	
	ordinaire dergleichen bis zum Verkaufspreise von 12 Gr. pro Pfund . .	dito	—	6	9	—	1	—	—	5	9	
	Portoriko in Rollen .	dito	—	4	6	—	2	11	—	1	7	
21	Weine in Bouteillen ohne Unterschied der Gattung .	Quart	—	6	—	—	3	6	—	2	6	
	in Fässern											
	feine Weine, als: Ungarischer, Bourgogner, Champagner, Rhein, Franken, Ermitage, Moseler- und Kap-Wein . . .	Eimer	13	—	—	6	3	7	6	20	5	
	von Portugiesischen, Italienischen, Griechischen und allen Liqueur- und süßen Weinen . . .	dito	11	—	—	6	3	7	4	20	5	
	von Spanischem, Französischem, Oestreichschen, desgleichen von rothem nicht süßem Ofener ꝛc. Wein auch fremdem Landwein .	dito	9	—	—	6	3	7	2	29	5	

Berlin, den 25sten Mai 1814.

In Auftrag des Herrn Finanzministers Exzellenz.
Die Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben.
Ladenberg.

In

In dem Tarif vom 19ten Januar c. Amtsblatt Stück 7. No. 43. ist der niedrigste Estimationssatz für Iserloher seidene Tücher auf 6 Rthlr. pro Dutzend angenommen. Da aber auch schmalere als ¼ breite dergleichen Tücher im Handel vorkommen; so hat das Königl. Finanzministerium unterm 31sten v. M. bestimmt, daß von Tüchern dieser kleinern Gattung, nehmlich von solchen, die weniger als ¼ breit sind, die Gefälle nur nach Maasgabe eines Estimationswerths von fünf Thalern pro Dutzend erhoben werden sollen. Dies wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 204. Iserloher seidene Tücher. A. 1791. Junius.

Potsdam, den 13ten Junius 1814.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 25sten v. M. haben folgende Ausgangs-Zollämter die Befugniß erhalten, die Exportationsbescheinigungen über die aus den altländischen Provinzen durch das Magdeburgische und Halberstädtsche nach dem Auslande zu versendenden Waaren zu ertheilen, als: gegen das Lüneburgsche, in der Altmark: Arendsee, Salzwedel, Jübar und Gardelegen, letzteres wegen der Enklave Klötze. Gegen das Braunschweigsche, im Halberstädtschen: Weferlingen, Hessendamm und Quedlinburg, im Magdeburgschen: Harbke und das Konsumtionssteuer-Amt Hadmersleben und zwar dieses wegen der Enklave Groß und Klein Alsleben, Drachenkrug und Alleckendorf. Gegen das Anhältsche, im Magdeburschen: Staßfurt, Kalbe und Acken; im Halberstädtschen: Aschersleben. Gegen Sachsen, im Magdeburgschen: Elsleben, Halle und zwar dessen Galgthor, Großkugel.

No. 205. Grenzausgangs-Zollämter. A. 1804. Junius.

Wenn also in den diesseits der Elbe belegenen Provinzen Versendungen durch die jenseitigen ins Ausland vorkommen, so haben die Absendungsämter den Begleitschein nur auf eins der genannten Ausgangsämter nach Maaßgabe der Route zu richten.

Hiernach wird auch die Verfügung vom 16ten v. M. (Amtsblatt Stück 21. No. 154.) aufgehoben, wonach die nach Aufhebung der Landzoll-Aemter längs der Elbe noch verbleibenden Akziseämter den Uebergang der Waaren über die Elbe bescheinigen, auch die Begleitscheine zurücksenden sollen, da letzteres nunmehr an der neuen Landesgrenze geschieht.

Potsdam, den 14ten Junius 1814.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 1sten d. M. sollen die eingehenden italienischen Basthüte von nun an behufs der Versteuerung nicht höher als zu sechs Thaler das Dutzend abgeschätzt werden.

No. 206. Italienische Basthüte. A. 2162. Junius.

Die Akzise- und Zollbehörden haben sich hienach zu achten, jedoch darauf zu sehen, daß unter dem Namen von Basthüten keine Strohhüte eingehen, welche ungleich höher im Werthe stehen.

Potsdam, den 17ten Junius 1814.

Die

No. 207. Koffent vom platten Lande in die Städte. A. 2661. Junius.

Die gesetzliche Bestimmung, daß der Koffent, wenn solcher nicht mehr als $\frac{1}{7}$ des Gebräudes beträgt, akziefrei sein soll, findet gegenwärtig bei der Malzversteurung, und da es jedem Brauer überlassen ist, wie viel Getränke er ziehen will, nicht weiter Anwendung, am wenigsten aber vom Koffent der vom platten Lande nach den Städten gebracht wird. Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 21sten v. M., sollen daher alle bisherige etwanige Begünstigungen in Ansehung der Koffenteinfuhr vom platten Lande wegfallen, da es daran in den Städten nicht fehlen wird, und bei der begünstigten ländlichen Koffenteinbringung Mißbräuche und Nachtheil für die städtische Bierfabrikation und für die Getränkesteuer nicht füglich zu verhüten sind. Der Koffent, wenn solcher vom platten Lande in die Städte eingeht, soll daher von nun an nicht anders denn als Bier behandelt werden, es muß davon der Nachschuß wie vom Landbier bezahlt, und Fabrikationsatteste beigebracht werden.

Potsdam, den 18ten Junius 1814.

No. 208. Tücher zum Appretiren aus der Fremde. A. 2124. Junius.

Nach der Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 31sten v. M. ist bei dem Einbringen fremder roher Tuche und weißer baumwollener Waaren zur letzten Bearbeitung, im Sinne des Ersatzzolltarifs vom 27sten v. M. ein Unterschied zu machen zwischen solchen Waaren, die, sei es für eigene Rechnung eines Einländers oder für fremde Rechnung, zum Färben und Appretiren, oder zum Bedrucken ein- und sodann über dasselbe Grenz-Zollamt wo sie hergekommen, wieder ausgehen, und zwischen denen die davon zur Konsumtion im Lande bleiben, oder sonst zum auswärtigen Debit bestimmt sind. Die der erstern Art sollen einen Ersatzzoll von 1 Rthlr. 12 gr. pro Zentner brutto entrichten, und zwar, wie hierdurch erläuternd und ausnahmsweise bestimmt wird, ohne alle weitere Eingangs-Zollabgabe, die der andern Art aber nach den für ein- oder durchgehende Stuhlwaaren gegebnen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Die Grenz-Zollämter haben daher in den Begleitscheinen beim Eingang von dergleichen Waaren zu bemerken, daß sie zum Färben, Drucken ꝛc. deklarirt worden, die Akziseämter aber werden hiermit angewiesen, über dergleichen rohe Tuche und weiße baumwollene Waaren ein Kontobuch von weißem Papier anzulegen, und darin, nachdem der Ersatzzoll am Orte der Bearbeitung der Waare mit 1 Rthlr. 12 gr. pro Zentner brutto erhoben und im Ersatzzoll-Register gebucht worden, die Quantität und Qualität einzutragen, die deklarirte Zeit darin zu vermerken, in welcher die Waare bearbeitet wieder ins Ausland zurückgesandt werden soll, und endlich nach Ablauf derselben darauf zu halten, daß dieses geschieht. In letzterm Falle muß das Waarenkolli plombirt, ein Begleitschein darüber ausgestellt, und das nämliche Amt als Ausgangsamt darin bestimmt werden, über welches die Waare eingebracht worden, ferner muß derjenige Begleitschein auch darin allegirt werden, mit welchem sie ins Land gekommen ist. Sollte diese Waare, nach der Appretur, dem Färben oder Bedrucken, eine andere Bestimmung erhalten, das heißt,

ent-

entweder im Lande verbleiben, oder transitirt werden, so muß vor der Absendung und Konsumtionsversteurung der Mehrbetrag alles dessen, was nach obiger allgemeinen Vorschrift an Ersatzzoll zu entrichten ist, nachgehoben und berechnet werden.

Potsdam, den 20sten Junius 1814.

No. 209. Bonifikation für die dem Ersatzzoll unterworfenen wieder ausgeführten Objekte. A. 3138. Junius.

Mit Bezugnahme auf den 6ten Abschnitt der im Amtsblatt Stück 22. unterm 30sten v. M. sub No. 174 schon publizirten Verordnung wird dem handeltreibenden Publikum wiederholentlich bekannt gemacht:

daß die verheißene Gefällbonifikation für die dem Ersatzzoll unterworfenen Objekte, bei ihrer Exportation nach dem Auslande über die westliche Grenze des rechts der Elbe, gelegenen Theils der Monarchie und zwar in der Linie von Ratibor an der Oder bis Lenzen an der Elbe, jetzt regulirt und dem zu berechnenden Vortheile des möglichen Transports auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen sein wird.

Zur Beruhigung der Kaufmannschaft wird bemerkt, daß den festzustellenden Grundsätzen gemäß, auch die bis dahin schon vollzogenen Ausfuhren zum Ersatzzoll versteuerter Objekte hiernach werden behandelt werden.

Potsdam, den 22sten Junius 1814.

No. 210. Gehaltsquittungen der Salaristen. F. 1528. Mai.

Diejenigen Salaristen, welche ihr Gehalt aus unserer Hauptkasse oder aus einer unserer Spezialkassen empfangen und außerdem etwa noch Gehälter und Emolumente aus andern Königlichen Kassen beziehen, müssen den Betrag der letztern unter der Quittung gehörig bemerken, damit hiernach der zum Sustentationsfonds zu entrichtende Beitrag beurtheilt werden kann. Die Rendanten der Kassen haben auf die Befolgung dieser Vorschrift bei Erhebung des Gehalts genau zu halten und die Nebengehälter der Salaristen in der Nachweisung, welche sie mit den eingezogenen Beiträgen einschicken, vor der Linie zu bemerken.

Potsdam, den 19ten Junius 1814.

No. 211. Zum Militairdienst übergegangene Zivilossizianten. F. 289. April.

Nach einer Festsetzung des Herrn Staatskanzlers vom 8ten März d. J. sollen die Emolumente, welche nicht in baarem Gelde bestehen, bei Ausmittelung der an Zivilossizianten, die zum Militairdienste übergegangen und zu Offizieren avanzirt sind, aus den Zivilkassen erfolgenden Gehaltsquote nicht in Anrechnung gebracht werden.

Potsdam, den 20sten Junius 1814.

No. 212. Kantonisten bei der Landwehrreserve. P. 1215. Mai.

Bekanntlich wurden sowohl bei der ersten Formation der Landwehr, als bei Errichtung der Reservebataillons und Eskadrons, die landwehrpflichtigen und dienstfähigen Individuen da, wo sie sich aufhielten, ohne Rücksicht ob und wo sie kantonpflichtig sind eingestellt.

Da-

Dadurch ist veranlaßt, daß dergleichen Leute in den Kantonbüchern noch immer als disponibel zum Militairdienst aufgeführt stehen. Die Ausmittelung dieser bei der ersten Formation der Landwehr eingestellten Individuen wird sehr schwierig sein, und daher unterbleiben müssen.

Dagegen haben die Behörden, welche Kantonisten aus andern Kreisen bei der Landwehrreserve gestellt haben, demjenigen Kreise der Kurmark, in welchem solche kantonpflichtig sind, namentliche Listen derselben binnen 4 Wochen mitzutheilen. In sofern Kantonisten aus andern Regierungsdepartements eingestellt sind, haben sie uns die namentlichen Listen derselben binnen gleicher Frist einzusenden, auch darin, in so weit möglich, den Kreis und Geburtsort derselben zu bemerken.

Potsdam, den 16ten Junius 1814.

No. 213. Eingangspäße. P. 1487. Junius.

Indem wir auch den Landrath von Rochow auf Golzow authorisirt haben, der Verfügung vom 31sten Mai c. gemäß, Eingangspäße für dazu qualifizirte Künstler und Handwerksgesellen auszufertigen; so machen wir solches den sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachricht bekannt.

Potsdam, den 25sten Junius 1814.

Personalchronik.

Der Kammergerichtsreferendarius Johann Heinrich Nürnberg ist an die Stelle des nach Burg versetzten Stadtrichters Heindorf interimistisch zum Stadtrichter in Köpnick und der bei dem Westpreußischen Oberlandesgericht gestandene Assessor Friedrich Wilhelm Collin zum Justizkommissarius bei dem Königl. Stadtgericht zu Prenzlau und den Uckermärkischen Untergerichten ernannt.

Der Lieutenant Rienow vom Gardeinvalidenbataillon ist zum Polizeikommissarius in Potsdam bestellt.

Dem invaliden Feldwebel Epff ist die Verwaltung des Grüneberger Forstdienstes Amts Loburg interimistisch übertragen, der Schullehrer Blech zu Heinrichsdorf als Schullehrer in Harnekopf bestätigt und der Militairsupernumerarius Losinsky zu Frankfurth zum Thorschreiber an der Kroßner- oder Damm-Landwehr daselbst bestellt.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Schulnachrichten.

Der Schule zu Buckow in der Beeskowschen Diözese sind durch den Herrn Prediger Jänicke in Berlin 10 neue Bibeln geschenkt worden.

Der Schule zu Strausberg hat der Herr Apotheker Jensen eine auf Leinwand gezogene große Karte von Europa geschenkt, und die Stadtverordneten daselbst haben zur Zahlung des Schulgeldes für Kinder unvermögender Eltern jährlich 50 Thaler angewiesen.

Am

Am 30sten September, 1sten Oktober 1813 und 19ten Januar d. J. wurde von dem Herrn Prediger Nikolai zu Bötzow mit den Mitgliedern der Wansdorfschen Schullehrergesellschaft ein methodologischer Lehrkursus in der Gesangbildungslehre gehalten.

In der Lossowschen Diözese hielt der Herr Superintendent Neumann am 14ten Dezember mit 24 Schullehrern zu Lossow und am 3ten Februar mit 22 Schullehrern zu Letschin eine Konferenz, um sich mit denselben nach gehaltener Schulvisitation über einige Hauptpunkte die fernere Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung betreffend näher zu besprechen.

Der Herr Kammerherr von Buch zu Gellmersdorf und die Gemeine daselbst haben ihre Schulstelle durch Beilegung eines schönen Stücks Ackerland verbessert.

Vom 19ten bis zum 30sten April hielt der Herr Superintendent Tiebel in Verbindung mit dem Herrn Prediger Kühne zu Grünefeld und dem Herrn Prediger Parisius zu Paaren an letzterm Orte mit 10 Schullehrern und einem Seminaristen einen methodologischen Lehrkursus. Der Herr Prediger Parisius entwickelte täglich in zwei Stunden die Grundsätze der Lehrmethode überhaupt und der Elementarbildungsmethode insbesondre und zeigte die Anwendung derselben auf einzelne Lehrfächer. Der Herr Prediger Kühne unterrichtete drei Stunden täglich in der Elementargesangbildungsmethode. Der Herr Superintendent Tiebel zwei Stunden täglich in der Formenlehre und in den Anfangsgründen des Zeichnens. Für jedes Lehrfach wurde der Unterricht in Kursus zerlegt und für jeden Kursus wurde der methodische Gang der Unterweisung und Uebung nach seinen Stuffen vorgezeichnet. Um die Uebersicht zu erleichtern und desto fester einzuprägen, wurde eine Skizze des Unterrichts in kurzen Paragraphen diktirt. Jeder diktirte Paragraph wurde gehörig erläutert und demnächst die darin enthaltene Aufgabe, wie in einer Schule, durchgeübt. In dem erstatteten Berichte wurden die Lehrer über ihren bewiesenen bereitwilligen Fleiß und Eifer und über die Emsigkeit gelobt, mit welcher sie nach einem siebenstündigen Unterichte täglich auch noch in den Abendstunden sich geübt und ihre schriftlichen Hefte revidirt haben. Der Herr Superint. Tiebel und der Herr Prediger Kühne fanden während des Kursus in dem Hause des Herrn Prediger Parisius und die sämmtlichen Schullehrer in dem Hause des Herrn Schullehrers Becker eine freundliche Aufnahme.

Die Schule zu Spandow, welche durch das Bombardement viel gelitten und eingebüßt, hat von Schulfreunden mehrere Geschenke erhalten. Unter diesen befinden sich viele Bücher, Landkarten, ein Flügel, welchen der Herr Oberprediger Fidler zur Beförderung des Gesangbildungsunterrichts geschenkt hat, 50 Rthlr. welche vom dem Herrn Oberpostsekretär Rüppel zu Lenzen einen gebohrnen Spandower geschickt worden, ein Globus ꝛc. Die Schulbibliothek besteht jetzt aus 259 Bänden. Für die Wiederherstellung des Naturalienkabinets hat noch nichts geschehen können.

Für den Unterricht im Zeichnen hat der Maler Herr Peter Schmid zu Berlin eine für Lehrer sehr instruktive methodologische Anleitung in zwei Heften herausgegeben. Diese führt den Titel: „Anleitung zur Zeichenkunst, besonders für diejenigen, die ohne Lehrer dieselbe lernen, so auch für Eltern, die ihre Kinder darin selbst unterrichten wollen, nebst Bemerkungen über die Methode des Unterrichts im Allgemeinen und über den Unterricht im Zeichnen insbesondre. Mit Kupfertafeln." Das Wesentliche dieser Anleitung ist angegeben in einem Programm von dem Herrn Prediger C. G. W. Ritter unter dem Titel: „Ueber Herr Schmids Zeichenmethode für alle, die sich mit den Grundsätzen derselben in der Kürze bekannt machen wollen."

Die Schule zu Beeskow hat durch Ausmiethung zweier Lehrer, welche im Schulhause wohnten, an Lokale für die Klassen und an Bequemlichkeit für die Lehrer bedeutend gewonnen. Sie hatte vorher nur zwei, jetzt aber 5 Lehrzimmer. Das Lehrerpersonale ist durch Anstellung eines Gehülfen und einer Industrielehrerinn vermehrt worden. Die Anstalt hat jetzt fünf Klassen, nemlich zwei Elementarklassen gemeinschaftlich für Knaben und Mädchen, eine höhere Mädchenklasse und zwei höhere Knabenklassen. Einen Theil des in der Schule zu ertheilenden Religionsunterrichts hat der Herr Prediger Zarnack übernommen. Um die Jugend zu einer bessern Benutzung der Predigten vorzubereiten, hat der Herr Superintendent Ideler, wie auch der Herr Prediger Zarnack, dem gewöhnlichen Wochengottesdienste eine zweckdienliche besonders auf die Bedürfnisse der Jugend berechnete Einrichtung gegeben. Von dem Herrn Bürgermeister Schmidt, welcher sich überhaupt durch eine thätige Fürsorge für die Schule und die Lehrer auszeichnet, hat dieselbe ein Geschenk von 50 Thalern und von dem Herr Kaufmann das kostbare Meyersche Werk über die Giftpflanzen erhalten. Um den angenommenen Hülfslehrer für das Lehramt weiter auszubilden, unterrichtet denselben der Herr Superintendent Ideler selbst in der Musik, und der Magistrat hat beschlossen, denselben in einer andern Lehranstalt noch einen Kursus machen zu lassen. Ausser dem gewöhnlichen Lehrapparat besitzt die Schule bereits eine Büchersammlung von 52 Bänden.

Die neue Bürgerschule zu Potsdam hat außer den bereits angezeigten Geschenken an Büchern und an Gelde von dem Herrn Stadtrath Hitzig abermals am 25sten Dezember 1812. mehrere wichtige Werke und am 25sten Dezember 1813. das große Adelungsche Wörterbuch der deutschen Sprache in 4 Quartbänden zum Geschenk erhalten. Auch mehrere Lehrer und andere Schulfreunde haben die Schule mit Büchern beschenkt. Die Bibliothek enthält jetzt schon gegen 500 Bände. Die Schule, welche zwei Abtheilungen, nämlich eine für Knaben und eine für Mädchen hat, besteht aus 4 Klassen, in welchen 3 Lehrer, ein Hülfslehrer und eine Industrielehrerinn 116 Kindern Unterricht geben. Sie hat ein geräumiges und wohleingerichtetes Lokale, in welchem sich auch ein schöner Versammlungs- und Betsaal befindet. In mehrern Lehrfächern sind, auch in Hinsicht der methodologischen

Be-

Bearbeitung, bemerkenswerthe Fortschritte gemacht worden. Die Lehrer halten fortwährend Konferenzen, in welchen sie unter andern auch für die einzelnen Lehrfächer die Kursus und den methodischen Stufengang der Unterweisungen und Uebungen schriftlich ausarbeiten. Mit der Schule steht ein Präparandeninstitut in Verbindung, in welchem unter der Leitung des Herrn Schulinspektors Bernhardt einige Jünglinge sich zum Schulamte vorbereiten. Unter den Elementarschulen der Stadt sind drei durch Kombination als klassifizirte Anstalten, jede von zwei Klassen mit zwei Lehrern, konstituirt worden. In mehrern derselben bemerkt man sehr gute Fortschritte in der Veredlung des Unterrichts und der Erziehung.

Am 16ten Mai eröffnete auf Ersuchen und Veranstaltung des Herrn Superintendenten Lisco, der Schulinspektor Frosch zu Crane einen methodologischen Lehrkursus, welcher vier Wochen hindurch fortgesetzt und in jeder Woche drei oder vier Tage lang gehalten worden. An demselben nahmen Theil 22 von ihm und dem Superintendenten eingeladene Schullehrer aus der Neustadt-Brandenburgschen Diözese, einer aus der Dom-Brandenburgschen, einer aus der Altstadt-Brandenburgschen und auf Veranlassung und Kosten des Herrn Deichhauptmanns v. Byern zu Zabakuk einer aus der Burgschen Diözese. An den beiden Tagen, da der musikalische Theil des Kursus vorgenommen wurde, fanden sich aus der umliegenden Gegend auch noch 17 andere Schullehrer ein. Die Gesellschaft wurde durch die tägliche Gegenwart des Superintendenten und an mehrern Tagen auch durch die Gegenwart einiger Herren Prediger und Schulfreunde erfreuet. 1) Zuerst gab Herr Fr. eine Uebersicht der Methodik des Elementarunterrichts als Einleitung zu dem ganzen Kursus. Diese Uebersicht, auf welche hinterher bei der patriotischen Bearbeitung der Unterrichtsfächer oftmals zurück gewiesen wurde, wiederholte er am Schlusse des Kursus noch einmal, um das Ganze lehrreicher und anziehender zu machen. 2) Die Methodik des Elementar-Gesangbildungsunterrichts wurde am 17ten und 18ten von dem Ober-Konsistorialrath Natorp nach dem von ihm herausgegebenen Leitfaden vorgetragen. Auf jeder Hauptstufe wurden mit den zu einer Schule konstituirten Lehrern praktische Uebungen angestellt. Auch wurde durch Aufführung einiger Kollekten und Chorgesänge, welche theils aus dem dazu gelieferten musikalischen Gesangbuche des Herrn Prediger Scholinus zu Neuliß, theils aus einer von dem Herrn Schulinspektor Richter zu Techow angelegten Sammlung entlehnt waren, die Idee der Veredlung des öffentlichen Gottesdienstes durch den mehrstimmigen Gesang anschaulich gemacht. 3) Die Methodik des Lesenlehrens wurde nach Stephani vorgetragen. Hieran wurde als ein zweiter Kursus eine Anleitung zum Lesen mit dem gehörigen Ausdruck angeknüpft. Für letztere hat Herr Fr., weil ihm keine Bearbeitung dieses Gegenstandes für Lehrer an niedern Volksschulen bekannt war, selbst eine Stufenfolge des Unterrichts entworfen. 4) Die Methodik des Unterrichts im Schreiben trug derselbe nach dem Leitfaden in Natorps Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde (Theil 1.) vor.

Die

Die Materialien zu kalligraphischen Vorlegeblättern, welche er ausgearbeitet, wird er in Zirkulation setzen. 5) Die Zahlenlehre wurde von ihm nach Pestolozzi und nach einer von ihm selbst entworfenen Anleitung, welche die von Pestolozzi aufgestellten Uebungen auf der einen Seite abkürzt, auf der andern vervollständigt, vorgetragen. Dann wurde eine Stuffenfolge des Gedankenrechnens nach Biermanns und Köhlers Leitfaden entworfen und zuletzt die Methodik des Rechnens mit Ziffern bis zur zusammengesetzten Regel de tri gelehrt. 6) Auf die Formen- und Größenlehre wurde nur wenig Zeit verwendet, weil Herr Fr. den Schullehrern seinen schriftlichen Leitfaden in die Hände geben konnte, welcher nicht allein die Methode, sondern auch die Form des Unterrichts aufstellt. 7) Der Stuffengang der logistischen oder sogenannten Denkübungen wurde vornehmlich nach dem theoret. praktischen Handbuche von Herrmannsen, Steffensen und Nissen schriftlich mitgetheilt. 8) Die Lehre von der Schuldisziplin machte den Beschluß. Den Verhandlungen wurden täglich sieben Stunden gewidmet. Die übrigen Stunden des Tages verwendeten die Schullehrer auf die Wiederholung und auf das Abschreiben der ihnen mitgetheilten methodologischen Leitfaden. Die Lehrer haben sich durch eine rege Aufmerksamkeit und durch rastlose Thätigkeit ausgezeichnet.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Biesenthal haben der Schule daselbst 30 Thaler zur Anschaffung eines bessern Lehrapparats geschenkt.

Der Herr Schulinspektor Richter zu Techow hat von einem ungenannten Schulfreunde einen Friedrichsd'or erhalten, um denselben demjenigen Schüler in der Schule seines Dorfs als Prämie zu schenken, welcher beim Examen als der geschickteste in der Singekunst besteht. Die Prämie ist unter zwei gleich geschickt befundenen Schülern getheilt worden.

Der von Crane nach Großbänitz bei Nauen berufene Herr Schulinspektor Frosch wird sein Schulamtspräparanden-Institut, welches er theils wegen der Kriegsunruhen, theils wegen der Einäscherung seines Pfarrhauses, hatte schließen müssen, am ersten November wieder eröffnen. Er wünscht die Zahl der Präparanden auf etwa zwölfe zu bringen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

26ſten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Fortſetzung der Bekanntmachung vom 9ten v. M. wegen der für die kranken und verwundeten vaterländiſchen Krieger in dem Zeitraum vom 1ſten bis 19ten v. M. bey der Kurmärkſchen Provinzial-Lazareth-Caſſe eingegangenen freywilligen Beyträge.

1) Durch den Königl. Preuß. Geſandten zu London Hrn. Freyherrn v. Jacobi-Klöſt 1000 Thlr. Courant; 2) von der Haupt-Collekten-Caſſe zu Potsdam die daſelbſt geſammelten Beyträge, beſtehend in a. 866 Thlr. 4 gr. Cr., b. 900 Thlr. 19 gr. 8 pf. Mze., c. 6½ Fr.d'or, d. 2 Dukaten, 9 Thlr. in Treſorſcheinen, in einem Münzſcheine à 2 Thlr. 19 gr. u. in einem Kurmärkſchen Zinsſcheine à 12 Thlr. 12 gr.; 3) von der Lebuſiſchen Kreis-Caſſe 1 Thlr. 8 gr. Cr., 2 Laubthaler, 2 Fünffrankenſtücke, 1 Kronenthaler, 9 Zwölf-Mariengroſchenſtücke, 1 Kurmärkſcher Zins-Coupon à 11 Thlr., 2 goldne Ringe, 3 ſilberne Ringe und 4 ſilberne Medaillen; 4) von der Ehefrau des Hrn. Schulvorſtehers Auſig zu Potsdam 25 Thlr. Cr.; 5) vom Hrn. Theatermeiſter Meier hierſelbſt 10 Thlr. Cr. und 40 Thlr. Mze.; 6) die von dem Königl. Staatsrath und Polizey-Präſidenten Hrn. Le Coq geſammelten Beyträge, beſtehend in 5 Fr.d'or, 594 Thlr. 22 gr. Cr., 118 Thlr. 14 gr. Mze., 1 gold. zerbrochenen Scheere, 1 gold. Kreuz und 1 zerbrochenen Moſaik; 7) von der Gemeinde zu Grüneberg bey Oranienburg 2 Thlr. 8 gr. Mze.; 8) von der Königl. Oberhofmeiſterin Frau Gräfin v. Voß Excellenz 4 Thlr. Cr.; 9) von einem Ungenannten 16 gr. Cr.; 10) die in einer Geſellſchaft zu Neu-Ruppin bey S. F. P. geſammelten 6 Thlr. 12 gr. Cr.; 11) von der Provinzial-Kriegslaſten-Caſſe zu Stargardt 2 Fr.d'or, 166 Thlr. 2 gr. Cour. und 130 Thlr. 22 gr. 9 pf. Münze; 12) von dem Herrn Kriegsrath Lehmann zu Drieſen 41 Thlr. 4 gr. Cr. und 1 gold. Trauring; 13) von der Königl. Provinzial-Schul-Caſſe zu Gumbinnen 2 Fr.d'or, 3 Duk., 154 Thlr. 18 gr. Cr., 4 Albertsthaler, 3¼-Kronenthaler, 2 ¾-Stücke, 1 Fünffrankenſtück, 14½ Zwanzigkreuzerſtücke, 1 Piaſter, 30 gr. Polniſche Münze, 10 Thlr. 12 gr. $\frac{1}{12}$tel, 11 Thlr. Preußiſche Species und 290 Thlr. $\frac{1}{12}$ſtel; 14) von den Schülern der 1ſten Claſſe in der Rathsſchule zu Demmin 12 Thlr. 16 gr. Sämmtliche Münze in $\frac{1}{12}$ſtel.

Mit den Beyträgen an Kleidungsſtücken, Wäſche, Charpie und andern Bedürfniſſen für die hieſigen Lazarethe iſt gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichniſſe davon auf Verlangen vorgelegt werden. Berlin, den 9ten May 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark. Carow.

Beiträge für verwundete Preußiſche Krieger.

Vom 1ſten bis 28ſten April d. J. ſind an Beiträgen für verwundete und ſonſt kranke vaterländiſche Krieger und zwar beſonders noch aus der Collecte bey dem Dankfeſte, wegen der Einnahme der Feſtungen Stettin, Torgau und Wittenberg, bey dem Hofrentmeiſter Müller hieſelbſt zur weitern Ablieferung eingegangen:

	Thl.	Gr.	Pf.
1) Durch den Herrn Superintendenten Lettow zu Berlin, vom Hrn. Prediger Hitzwedel aus Pankow 8 Thlr. 20 gr., Niederſchönhauſen 9 Thlr., Blankenfelde 1 Thlr. 6 gr., vom Hrn. Prediger Krieger aus der Parochie Biesdorff 3 Thlr. 10 gr. 5 pf.; vom Hrn. Prediger Krabbes aus der Parochie Dalldorf 4 Thlr. 18 gr.; vom Hrn. Prediger Jobſt aus der Parochie Weiſſenſee 16 gr.; vom Hrn.			

Lease Deed of Rs.400/- per annum for 1000 years executed by Shri Ram Lal Sahni in favour of Shri Ram Lal Sahni, Shri Ram Lal Sahni, Shri Ram Lal Sahni,

	Thl.	Gr.	Pf.
Transport .	254	4	4
Medewitz 10 Thl., vom Eigenthümer Kapetzke daſelbſt 5 Thl. .	15	—	—
13) Durch den Hrn. Superintendenten Joeler zu Beeskow aus Krügersdorff 2 Thl. 20 gr. 4 pf., aus Stöberitz 2 Thl. 12 gr. 4 pf., aus Bornow und Kohlsdorff 14 gr., aus Cummerow 19 gr. 4 pf.	6	18	—
14) Vom Hrn. Stadtrichter Hinderſin zu Neuſtadt-Eberswalde baar Ein Paar Schuhe, welche dem hieſigen Lazareth-Verein zugeſtellt ſind, und ein Paar ſilberne Schuhſchnallen. .	3	—	—
15) Durch den Hrn. Superintendenten Lietzmann zu Pritzwalk, 1. aus Pritzwalk 2 Thl. 22 gr., 2. aus Gieſensdorff 9 gr., 3. aus Falkenhagen 12 gr. 3 pf., 4. aus Meyenburg 7 gr. 9 pf., 5. aus Wentzlin 12 gr., 6. aus Freyenſtein 1 Thl., 7. aus Hälenbeck 1 Thl. 22 gr. 10 pf., 8. aus Rapshagen 1 Thl. 9 gr. 2 pf., 9. aus Rohlsdorff 11 gr. 2 pf., 10. aus Brügge 2 gr., 11. aus Kemnitz 1 Thl., 12. aus Beveringen 12 gr., 13. aus Schönhagen 1 Thl., 14. aus Kuhber 1 Thl. 9 pf., 15. aus Pankow 2 Thl. 6 gr. 9 pf., 16. aus Sarnau 18 gr., 17. aus Kehrberg 6 Thl. 20 gr., 18. aus Lindenberg 6 Thl. 3 gr. 2 pf., 19. aus Wettin 1 Thl. 3 gr. 2 pf., 20. aus Schreplow 1 Thl., 21. aus Kolrep 2 Thl., 22. aus Buchholz 21 gr.	34	1	—
16) Durch den Königl. Superintendenten Hrn. Probſt Richter zu Angermünde, 1. aus Angermünde 3 Thl. 2 gr., 2. aus Bieſenbrow und Frauenhagen von der Gemeine 13 Thl. 5 gr. 6 pf., von der Frau Amtmann Lüdke zu Bieſenbrow 1 Frd'or, 5 Thl., von der Frau Mühlenmeiſter Oelke und desgleichen 5 Thl., 3. aus Schönermark 18 gr., 4. aus Crüſſow und Stützkow 2 Thl. 4 gr., 5. aus Stolpe und Gellmersdorff 2 Thl. 4 gr. 10 pf., 6. aus Stolzenhagen und Lüdersdorff 1 Thl. 16 gr., 7. aus Lünow und Sathen 11 Thl. 10 gr. 6 pf., 8. aus Hertzſprung 7 gr., 9. aus Alt-Kunckendorff, Wolletz und Glambeck 2 Thl. 6 gr.	49	1	10
17) Durch den Hrn. Superintendenten Kaliſch zu Dom-Brandenburg: 1. vom Hrn. Prediger Schumann aus Kleinkreutz 2 Thl. 11 gr. 9 pf., aus Saringen 2 Thl. 16 gr. 6 pf., 2. vom Hrn. Prediger Blenk aus Zachow und Gutenpaaren 2 Thl. 1 gr., 3. vom Hrn. Prediger Löbecke aus Ketzin und Paretz 8 Thl. 18 gr. 6 pf., 4. vom Hrn. Prediger M. Sybel aus Etzin u. Knoblauch 8 Thl. 3 gr., 5. vom Hrn. Prediger Voigt aus Berge und Lietzow 12 Thl., 6. vom Hrn. Prediger Kramm aus der Kirche zu Retzow 2 Thl. 14 gr., vom Hrn. Prediger Kramm ſelbſt 4 Thl., von der Frau Amtmann Vogeler und ihrer Tochter 1 Thl., vom Gaſtwirth Koch 1 Thl., von deſſen Kindern 19 gr., vom Schullehrer Hrn. Köhr 2 Thl., aus Selbelang 2 Thl. 23 gr., 7. vom Hrn. Prediger Spillner aus Peſſin 3 Thl. 2 gr., 8. vom Hrn. Prediger Kerſten aus Buckow und Butzow 3 Thl. 12 gr., 9. vom Hrn. Prediger Curtius aus Verchesar und Marzahn 23 gr. 9 pf., 10. vom Hrn. Prediger Siebmann aus Schmertzke und Rietz 3 Thl. 8 gr., 11. vom Hrn. Prediger Hertel aus Plockſien und Peſſow 1 Thl. 18 gr. .	63	2	6.
Nota. Die in der daſigen Domkirche eingekommene 2 Thl. 7 gr. ſind an die daſigen Lazarethe abgeliefert worden.			
Summa	425	3	8.

beſtehend in 1 Treſorſchein zu 1 Thl., 10 Thl. Friedrichsd'or, 212 Thl. 14 gr. Courant, 201 Thl. 13 gr. 8 pf. ½ſtel.

Potsdam, den 16ten May 1814.

Seit dem 30ſten April dieſes Jahres iſt uns zugekommen:

I. Abermals aus der Stadt Beeskow, durch Einen Wohllöbl. Magiſtrat, eine daſelbſt im Reſſourcen-Garten bei Gelegenheit der Siegesfeier wegen der Beſitznahme von Paris am 24. April gehaltene Collecte von 30 Thlr. incl. 8 Thlr. in Golde.

II. Aus Potsdam: 1) durch die Frau v. Treskow von einem Ungenannten 5 Thlr.; 2) vom Königl. Stallmeiſter Herrn Siebert allerley Bernſtein-Sachen.

III. Aus Wittſtock durch den Herrn von Grävenitz von mehreren patriotiſchen Frauen aus der Priegnitz: 23 Paar wollene Socken, 22 Binden und eine Quantität Charpie.

IV. Abermals aus Mittenwalde 50 Thlr. durch den Herrn Prediger Straube. Es haben nemlich weibliche Handarbeiten verfertigt und verlooſet: 1) Frau Steuer-Rendant Mildbrad, a. Mittenwalde, für 20 Thlr.; 2) Fräulein v. Wedel, ebendah. für 15 Thlr. 18 gr.; 3) Demoiſelle Maaß, ebendah., für 13 Thlr. 12 gr.; 4) Fräulein von Lamprecht aus Gallun für 12 Thlr. 12 gr.; 5) Frau Majorin v. Winckelmann aus Berlin für 10 Thlr.; 6) Demoiſelle Lederer für 9 Thlr. 16 gr.; 7) Demoiſ. Schultze aus Waltersdorf für 8 Thlr. 12 gr.; 8) Demoiſelle Reitz, ebendaher, 8 Thlr. 8 gr.; 9) Frau Hauptmann Seltmann zu Mittenwalde für 8 Thlr. 8 gr.; 10) Demoiſ. Schwahn aus Neuermühle für 7 Thlr. 12 gr.; 11) Frau Bau-Inſpector Clemen aus K. Wuſterhauſen für 6 Thlr. 16 gr.; 12) Demoiſ. Auguſte Schwahn aus Neuermühle für 4 Thlr.; 13) Demoiſ. Erneſtine Schwahn, ebendah. für 3 Thlr. 22 gr.; 14) Demoiſ. Guiſchard aus K. Wuſterhauſen für 3 Thlr. 8 gr.; 15) Demoiſ. Clemen, ebendaher, für 2 Thlr. 12 gr., in Summa 134 Thlr. 12 gr., wovon dieſe wahrhaft patriotiſche Damen 79 Thlr. 12 gr. für zurückkehrende Landwehrmänner, 5 Thlr. für einen freiwilligen Jäger, und 50 Thlr. uns für die hieſigen Militair-Lazarethe verabreicht haben.

V. Aus Wendiſch-Buchholz durch den Herrn Prediger Rieſenſtahl aus der Stadt ſelbſt und aus den dahin eingepfarrten Gemeinden 8 Hemden, 4 Laken, 1 Bettüberzug, 10 Binden, 2 Päckel Charpie und 60 Pfund alte Leinewand; ſo wie von der Gemeinde zu Kraußnick 1 Schock 6 Ellen neue Leinwand, 23 Hemden, 4 Laken, 1 Tiſchtuch, 1 Kopfkiſſen nebſt Ueberzug und 2 kleine Bündel alter Leinewand zu Charpie.

VI. Von Einem Wohll. Magiſtrat aus Greiffenberg 5 Thlr.

VII. Aus Potsdam und Nowawes die Monatsbeiträge pro März et April mit 600 Thlr.

VIII. Aus Görzke durch den Herrn Schul-Inſpector und Prediger Hergetius eingeſammelt nach der am 24ſten April in daſiger Kirche wegen der Einnahme von Paris abgehaltenen Dankpredigt: 1) 6 neue Hemden, 1 neues Bettlaken, 2 Paar neue wollene Strümpfe, 3 Pfund alte Leinewand zu Binden von M. Fl.; 2) 3 Hemden, 1 Bettlaken und 1 Pfund alte Leinewand zu Charpie von Dem. P.; 3) ein kleines Pack alte Leinewand zu Binden von einer Wittwe; 4) 3 Hemden von H. A. K.; 5) 1 Hemde und 1 Laken von B. M. B.

IX. Aus Luckenwalde von den dortigen Mitgliedern des Vereins von neuem an Monats-Beiträgen 4 Thlr. 2 gr.

X. Aus Neuſtadt a. d. Doſſe von dem lieben patriotiſchen Frauen- und Mädchen-Verein: 11 Stück Tücher, 22 Binden, 7 Pfund Kompreſſe, 14 Pfund Wund-Fäden, und 1 Paar Unterziehbeinkleider. Potsdam, den 12ten Juny 1814.

Die Direction des Vereins zum Beſten der Verwundeten und Kranken Krieger in den hieſigen Königl. Militair-Lazarethen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 27.

Potsdam, den 8ten Julius 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 214. Schneider u. Kürſchner. A. P. 2731. Mai.

Nach der Verfügung des Herren Finanzminiſters vom 21ſten Mai d. J. iſt bei der im §. 71. des Edikts vom 7ten September 1811. enthaltenen Beſtimmung daß Schneider auch lederne Kleidungsſtücke, Pelzfutter und Pelzbeſätze auf den Schneidergewerbſchein machen dürfen,

die Meinung des Geſetzgebers geweſen, daß die Schneider auch Kleidungsſtücke, zu denen Leder oder Pelzwerk nöthig iſt, anfertigen dürfen, ohne nöthig zu haben, ſich dazu der Hülfe der Handſchuhmacher oder Kürſchner zu bedienen.

Es iſt daher auch aus der Analogie den Kürſchnern nachgelaſſen, bei Verfertigung ſolcher Kleidungsſtücke, wozu Pelzwerk nöthig iſt, zu Pelzröcken, Pelzmänteln ꝛc. ſich eines Schneiders nicht zu bedienen, ſondern dieſe Röcke, Mäntel ꝛc. ſelbſt zu verfertigen.

Dahingegen bleibt die Anfertigung ſolcher Kleidungsſtücke, wozu kein Pelzwerk angewendet wird, den Schneidern, ſo wie der Handel mit Pelzwerk und die Zubereitung deſſelben den Kürſchnern vorbehalten.

Die Polizeibehörden werden angewieſen bei etwa vorfallenden Streitigkeiten nach obiger Beſtimmung zu verfahren.

Potsdam, den 6ten Junius 1814.

No. 215. Setzſchiffer. A. P. 217. Junius.

Von Seiten des Herren Finanzminiſters iſt mittelſt Verfügung vom 21ſten m. pr. auf erfolgte Anfrage feſtgeſetzt:

daß im geſetzlichen Sinne, unter einem gewerbſteuerpflichtigen Setzſchiffer auf Kähnen derjenige verſtanden wird, welcher in Abweſenheit des Eigen-

thümers das übrige Schiffsvolk superintendirt, auch der Regel nach das Steuerruder führt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9ten Junius 1814.

No. 216. Unversteuerte nach Magdeburg u. Halle zu versendende Waaren. A. 2713. Mai.

In Verfolg der Verfügung vom 9ten Februar c. (Amtsblatt No. 43.) in welcher zu 7. bestimmt worden ist:

daß unversteuerte nach den Handelsstädten Halberstadt, Quedlinburg und Mühlhausen zu versendende Gegenstände mit Begleitscheinen versehen werden müssen, und die Abschreibung der versendeten Gegenstände erfolgen kann, wenn die jenseitigen Konsumtionssteuerämter die Eingangsatteste vorschriftsmäßig ausgestellt haben,

wird den Akzise- und Zollämtern bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 21sten Mai d. J.

die Städte Magdeburg und Halle ebenfalls zu denjenigen gehören, wohin unversteuerte Waaren mit Begleitscheinen versendet werden dürfen.

Potsdam, den 27sten Junius 1814.

No. 217. Bezeichnung Frankfurther Meßwaaren. A. 3542. Junius.

Nach dem diesjährigen Amtsblatt No. 56. haben die von der letzten Frankfurther Reminiszeremesse in einländische Städte eingehenden überelbischen Waaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, der ermangelnden vorschriftsmäßigen Bezeichnung mit dem Herzsiegel ungeachtet, auf Zertifikate als einländische eingelassen, und nach vorheriger Bezeichnung frei von Gefällen verabfolgt werden können.

Da die Umstände, welche jene Verfügung veranlaßt haben, noch obwalten, so ist solche auch für die von der bevorstehenden Margarethenmesse nach den einländischen Städten zu versendenden Waaren der besagten Art, durch die Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 14ten d. M. erneuert worden.

Potsdam, den 27sten Junius 1814.

No. 218. Wartegelder u. Pensionen. F. 897. Junius.

Sämmtliche von uns ressortirende Kassen in der Kurmark werden hierdurch angewiesen, die Zahlungen der Wartegelder und Pensionen vom 1sten Junius d. J. ab ganz in baarem Gelde ohne Tresorscheine zu leisten.

Potsdam, den 24sten Junius 1814.

No. 219. Zinsen von Domainen-Veräußerungsgeldern F. 522. Junius.

Um für die Folge die Berechnung der Zinsen von zu spät eingezahlten Veräußerungsgeldern mit Sicherheit anlegen zu können, werden sämmtliche Domainen-, Justiz- und Forstämter, hierdurch angewiesen, keine dergleichen Gelder an die Re-

gie-

gierungskasse einzusenden, ohne zugleich eine genaue Anzeige der einzuzahlenden Gelder und des Tages, an welchem der Debent die Zahlung geleistet hat, bei uns einzureichen.

In der Regel hat der Erwerber eines Domainenstücks die Verpflichtung, das Kapital von dem Tage an, wo er in den Genuß desselben gesetzt wird, zu verzinsen. Bei größeren Domainenstücken, wo von unserer Seite ein Kommissarius die Uebergabe leitet, ist der Termin derselben nicht zweifelhaft, wohl aber bei kleinern Domainen- und Forstparzelen, welche vom Justiz- oder Forstamt übergeben werden, ohne uns davon Anzeige zu machen. Die Aemter werden daher angewiesen, in dergleichen Fällen den Tag, an welchem der Erwerber die Nutzung des Grundstücks erhält, jedesmal genau anzuzeigen. Potsdam, den 25sten Juni 1814.

No. 220. Holzlieferungen an franz. Behörden aus Königl. Forsten. F. 850. Junius.

Zu der bevorstehenden Abrechnung mit dem französischen Gouvernement, wegen der für Rechnung desselben im Jahre 18$\frac{13}{14}$ geleisteten Lieferungen, ist, in Absicht der den französischen Behörden aus den Kurmärkischen Forsten frei verabreichten Hölzer, eine Nachweisung des Forsttaxwerths dieser Hölzer, mit Einschluß des Anfuhr- und Schlagerlohns und mit den Bescheinigungen der erfolgten Verabreichung versehen, erforderlich.

Die Forstämter werden daher hierdurch angewiesen, den betreffenden Forstsekretarien eine Nachweisung der zu jenem Behuf aus den resp. Forsten verabfolgten Hölzer, nach dem Schema welches in Absicht der anzufertigenden Nachweisung der Hölzer, welche zu militairischen Zwecken aus den Forsten erfolgen, vorgeschrieben ist, mit Aufnahme des Anfuhr- und Schlagerlohns in noch besonders anzuhängenden Kolonnen, binnen 14 Tagen bei 1 Thaler Strafe zu übersenden, und dabei zugleich nachzuweisen, wo sich die Hölzer und unter welcher Nummer der Rechnung verrechnet und belegt befinden, auch von wem das Anfuhr- und Schlagerlohn vergütet worden ist, und wem sie darüber quittirt haben.

Diejenigen Forstämter, bei welchen dergleichen Holzverabreichungen nicht statt gefunden, haben solches in gleicher Frist dem betreffenden Forstsekretair anzuzeigen.

Die Forstsekretaire haben demnächst hiernach die Nachweisung von ihren Distrikten anzufertigen, und in Absicht derjenigen Hölzer, welche pro 18$\frac{13}{14}$ erst zur Berechnung gekommen sind, die etwa noch in Händen habenden zu den Forstrechnungen pro 18$\frac{13}{14}$ gehörigen Belage und Nachweisungen beizufügen, zu den Belägen der Rechnungen pro 18$\frac{13}{14}$ aber davon vidimirte Abschriften zu nehmen, hiernächst aber die belegten Nachweisungen, insoweit letzteres geschehen kann, binnen 4 Wochen bei einem Thaler Strafe einzureichen.

Potsdam, den 25sten Junius 1814.

No. 221. Kurmärkische Provinzialintendantur. M. 98. Julius.

Da in Folge der am 19ten v. M. im 25sten Stück des Amtsblatts bekannt gemachten Auflösung des Königl. Militairgouvernements für das Land zwischen der Elbe und Oder, auch die unter der Leitung desselben gestandene Provinzialintendantur als geendiget anzusehen ist; so wird hiemit bekannt gemacht, daß alle bisher vom Provinzialintendanten Herren Regierungsrath Carow in Berlin bearbeitete Angelegenheiten, vom nächsten Sonnabend den 9ten d. M. an, von der Kurmärk. Regierung hier geleitet und bearbeitet werden. Sämmtliche unter derselben stehende Behörden der Kurmark haben daher in den gedachten Angelegenheiten alle Berichte, Nachweisungen, Abschlüsse, Rechnungen, Anträge u. s. w. hieher an uns zu richten und einzureichen und versteht sich von selbst, daß allen Verfügungen des Herrn ꝛc. Carow, insoweit es noch nicht geschehen sein möchte, noch genügt werden muß.

Potsdam, den 2ten Julius 1814.

No. 222. Getreide- und Fouragepreise pro Junius 1814. M. 104. Julius.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Junius d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

1)	des	Scheffels	Weitzen	,	,	2	Rthlr.	6	Gr.	9 Pf.
2)	—	—	Roggen	,	,	1	—	21	—	1 —
3)	—	—	große Gerste	,	1	—		14	—	1 —
4)	—	—	kleine Gerste	,	1	—		9	—	5 —
5)	—	—	Hafer	,	,	1	—	6	—	, —
6)	—	—	Erbsen	,	,	2	—	3	—	, —
7)	—	Zentners	Heu	,	,	1	—	2	—	7 —
8)	—	Schocks	Stroh	,	,	5	—	10	—	, —

Die Durchschnittspreise

für das Quart	Bier	betragen	,	,	,	1 Gr.	2 Pf.
—	—	Brantwein	,	,	,	4 —	3 —

in $\frac{1}{12}$stel.

Potsdam, den 4ten Julius 1814.

No 223. Verfälschte Enzianwurzel P. 2032. Mai.

Unter den von dem Handelshause Brückner & Comp. in Leipzig an inländische Apotheker versandten Arzneiwaaren ist kürzlich statt der ächten Radix genzianae rubrae eine ganz andere Wurzel vorgekommen, deren Extrakt Schwindel, Ohnmachten, Trockenheit im Halse, Funkeln und Verdunkelung der Augen, Gedanken- und Schlaflosigkeit, Unruhe, Angst und allgemeine Abspannung verursachte. Diese falsche Enzianwurzel unterscheidet sich von der ächten blos durch geringere Dicke, etwas hellere Farbe und ein wenig schärfern Geschmack und Geruch. Auch fanden sich unter dem Vorrathe Wurzeln von weißgrauer Farbe, anscheinend von der Belladonna. Obgleich diese letztern sorgfältig ausgelesen waren, brachte dennoch das aus den dem Enzian ähnlichern Wurzeln bereitete Extrakt die gedachten nachtheiligen Wirkungen hervor. Sämmt-

Sämmtliche Apotheker werden auf diese Verfälschung aufmerksam gemacht, um dieselbe sorgfältig zu vermeiden, als worauf bei den Visitationen genau geachtet werden soll.

Potsdam, den 8ten Junius 1814.

No. 224. Ankauf von Vieh. P. 1415. Februar.

Zur Verhütung ansteckender Viehseuchen wird hierdurch der Befehl, nach welchem es allgemein untersagt ist, von fremden Militairpersonen oder den Treibern der der Armee folgenden Heerden, Vieh oder Fleisch, Häute oder sonstige Abgänge zu kaufen oder an sich zu nehmen, erneuert und haben sämmtliche Polizeibehörden auf die Vollstreckung dieses Verbots und nachdrückliche Bestrafung der Kontravenienten zu sehn.

Potsdam, den 16ten Junius 1814.

No. 225. Mündliche Paßgesuche. P. 822. Junius.

In Verfolg der Verfügung des Departements der höhern und Sicherheitspolizei vom 7ten Junius c. und in Beziehung auf unsere Verfügung vom 25sten März d. J. pag. 139. des Amtsblatts, wird bekannt gemacht, daß die Stempelpflichtigkeit der Paßgesuche sich nicht auf die mündlichen Paßgesuche erstreckt, sondern nur von den Fällen zu verstehen ist, in welchen Pässe schriftlich nachgesucht werden, oder deshalb eine protokollarische Verhandlung statt finden muß, indem alsdann ein Zwei-Groschen-Stempelbogen zu adhibiren ist, wenn nicht armuthshalber für den Paß die Stempelgebühren nicht bezahlt werden.

Potsdam, den 16ten Junius 1814.

No. 226. Gewerbsbetrieb der Invaliden. P. 782. Junius.

Nach dem im Einverständniß mit der vierten Division des Königl. Militair-ökonomie-Departements unterm 7ten d. M. erlassenen Reskript des Königlichen Departements für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern ist auch den bei den Invalidenkorps und Kompagnieen stehenden Invaliden der Gewerbsbetrieb in eben der Art gestattet, wie den übrigen inaktiven Soldaten, so daß sie das Bürgerrecht nicht zu gewinnen brauchen, dagegen aber ohne Gehülfen arbeiten müssen.

Potsdam, den 18ten Junius 1814.

No. 227. Detailhandel mit Salz. P. A. 819. Junius.

Es ist der Detailhandel mit Salz, welches aus Königl. Faktoreien entnommen worden, allgemein frei gegeben und durch eine Verfügung des Königlichen Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern vom 7ten d. M., die bisher bestandene Salzsellertaxe aufgehoben.

Alle diejenigen welche sonst schon zum Materialhandel berechtigt sind, können daher mit Salz handeln und jeder, der außerdem den Detailhandel mit Salz in einer Stadt oder auf dem Lande treiben will, kann dazu einen Gewerbschein erhalten,

ten, so daß es der bisherigen Sellerkonzessionen nicht mehr bedarf. Dies wird den Polizei- und Steuerbehörden und dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 18ten Junius 1814.

No. 228. Schießgewehre auf Schiffen. P. 133. Junius.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Schiffer auf den Gewässern bei ihren Fahrten Schießgewehre auf den Schiffen und Kähnen häufig bei sich führen; da nun dieses zu mancherlei Unfug Anlaß giebt, auch den ältern Verordnungen und namentlich dem Patent vom 30sten September 1766. geradehin entgegen und durch das letztere, auf den Fall einer Kontravention, außer der Konfiskation des Gewehrs eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod angeordnet ist; so werden nicht nur jene Vorschriften in Erinnerung gebracht, sondern auch die Zolloffizianten besonders gemessenst angewiesen, auf die Befolgung mit der genauesten Sorgfalt zu halten und Schiffsgefäße wegen der etwanigen Gewehre genau zu untersuchen.

Potsdam, den 21sten Junius 1814.

No. 229. Wahl der Magistratsglieder. P. 1008. Junius.

Da wir häufig Veranlassung finden, in den Berichten der Magistrate über die Wahlen neuer Magistratsmitglieder die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu rügen, so werden denselben nachstehende Bestimmungen der Städteordnung in Bezug auf diesen Gegenstand in Erinnerung gebracht:

1) Nach §. 121. ist die Versammlung der Stadtverordneten nur dann befugt, zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, also auch eine gültige Wahl vorzunehmen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Stadtverordneten anwesend sind; deshalb muß bei jedem uns vorzulegenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung bemerkt werden, ob sämmtliche Stadtverordneten, oder wie viele davon anwesend und wie viele abwesend waren.

2) Die Beschlüsse der Versammlung werden durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt und nur, wenn die Stimmen gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorstehers.

3) Die durch die §§. 148 und 149. geforderte Qualifikation des Gewählten, als eines rechtlichen und sachkundigen Mannes, muß im Wahlprotokoll ausdrücklich berührt werden, so wie, daß der Kandidat das nach §. 148. vorgeschriebene gesetzmäßige Alter besitzt und mit keinem der ältern Magistratsmitglieder in den §. 150. bestimmten Graden verwandt ist.

4) Die Beschlüsse werden nach §. 123. von dem Vorsteher, Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben.

Die

Die Magistrate werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu halten und, zur Vermeidung unnützer Weitläufigkeiten, keine Wahlprotokolle der Stadtverordnetenversammlung einzureichen, die nicht diese zu ihrer Gültigkeit nothwendige Form haben. Uebrigens aber ist es Pflicht der Magistrate, in dem Begleitungsberichte ihre gutachtliche Meinung über die Qualifikation der gewählten Mitglieder abzugeben, zugleich auch nachzuweisen, daß und wie der Gewählte von der Militair- und Kantonpflicht entbunden ist.

Potsdam, den 21. Junius 1814.

No. 230. Vertrag mit Dännemark. P. 1438. Junius.

Die Königlich Preußische Regierung und die Königlich Dänische Regierung, von gleichem Wunsche beseelt, das gegenseitige Handelsverkehr wieder herzustellen, haben zu diesem Zweck, bis zum Zeitpunkte des Friedensschlusses, durch ihre Bevollmächtigte, unter dem 2ten d. M. zu Paris eine vorläufige Uebereinkunft abschließen lassen, deren Inhalt in deutscher Uebersetzung folgender ist.

1) Es soll, vom Tage der gegenwärtigen Uebereinkunft an, völlige Freiheit des Handels zwischen Preußen und Dännemark statt finden, und alles, was hierauf Bezug hat, auf den alten Fuß wieder hergestellt sein, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, worüber man sich in der Folge zu vereinigen für gut finden möchte.

2) Die Preußische Regierung macht sich anheischig, sogleich das Embargo wieder aufzuheben, welches in ihren Häfen auf Dänische Schiffe und deren Ladungen angeordnet worden ist, und verpflichtet sich auch, den Beschlag, welcher auf Dänisches Eigenthum, sei es zu Wasser oder zu Lande, gelegt sein möchte, wieder aufzuheben, indem den Eigenthümern gestattet sein soll, darüber nach Gefallen zu disponiren. Sie übernimmt die Verpflichtung, alle Dänische Matrosen, welche die Mannschaft der unter Beschlag genommenen Schiffe ausmachen, an den Bord derselben zurück zu schicken.

3) Die Dänische Regierung übernimmt gegenseitig dieselben Verpflichtungen gegen die Preußische Regierung in Ansehung der Aufhebung des Embargo, und der freien Schiffahrt in der Ostsee, und indem die Dänische Regierung der Preußischen Regierung noch einen Beweis ihres aufrichtigen Wunsches geben will, die Bande der Freundschaft und des guten Einverständnisses bald wieder anzuknüpfen, erklärt sie ferner:

a. alle seit der Unterzeichnung des Traktats von Kiel gemachten Prisen der Preußischen Regierung zurückgeben zu wollen, in Gemäßheit der Bestimmungen, welche dieser Traktat deshalb enthält, und

b. die Entscheidung des Prisengerichts über alle anhängige Sachen, bis zum Zeitpunkt des definitiven Friedenstraktats zwischen Preußen und Dännemark suspendiren zu wollen.

4) Die-

4) Diejenigen Reklamationen, welche die Unterthanen des einen der hohen kontrahirenden Theile gegen das Gouvernement des andern formiren könnten, sollen ohne Ausnahme bis zum Zeitpunkt des Friedens ausgesetzt bleiben und werden sodann den Gegenstand einer besondern Unterhandlung ausmachen, indem jeder der kontrahirenden Theile sich vorbehalten will, alsdann seine Titel und Rechte geltend zu machen.

Diese Vereinbarung ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden, welche zum Zweck der Ausführung der darin enthaltenen gegenseitigen Anordnungen Einleitung getroffen haben.

Berlin, den 13ten Junius 1814.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Goltz.

Nach vorstehender Bekanntmachung haben sich alle Behörden und Einsassen zu achten.

Potsdam, den 27sten Junius 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 22. Schreibmaterialien.

Sämmtliche dem Kammergerichte untergeordnete Justizämter werden aufgefordert binnen 4 Wochen bey Vermeidung eines mit Kosten verknüpften Erinnerungsbefehls ihren Bedarf von Schreibmaterialien für das Etatsjahr $18\frac{1}{12}$ durch Rechnungen und Beläge zu justifiziren.

Berlin, den 9ten Junius 1814.

Personalchronik.

Der Prediger Heinecke zu Eichstädt ist als Prediger zu Buch bestätigt, der Kandidat Schikedanz zum Lehrer beim Kornmesserschen Waisenhause in Berlin, der Büdner Dannehl zum Schullehrer in Lenzersilge, der Schullehrer Berlin zum Schullehrer und Küster in Zempow, der Seminarist Perlitz zum Schullehrer in Kemnitz, der Seminarist Henning zum Schullehrer und Küster in Neu-Trebbin bestellt und C. Fr. Lange als Schullehrer und Küster zu Friedland und der Seminarist Bratscheck als Lehrer bei der kathol. Schule in Berlin bestätigt.

Der invalide Unteroffizier J. D. Lemcke ist an die Stelle des nach Berlin versetzten Landreuters in Wriezen für den Oberbarnimschen Kreis, der ehemal. reitende Grenzjäger Hasse zum Aufseher beim Konsumtionssteuer-Amt Ziesar, und der invalide freiwillige Jäger Haserich zum Thorschreiber in Kyritz bestellt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 28.

Potsdam, den 15ten Julius 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 231. Gewerbsbetrieb vor Empfang des Gewerbscheins. A. P. 3090. Junius.

Nach dem Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbsteuer vom 2ten November 1810 soll zwar niemand befugt sein, ohne Gewerbschein ein Gewerbe fortzusetzen, oder ein neues anzufangen; um jedoch die hieraus für neue Gewerbtreibende entstehenden Verzögerungen im Gewerbsbetriebe möglichst zu beschränken, ist durch das Reskript des Herrn Finanzministers vom 9ten d. M. nachgelassen:

daß jeder, der sich zu einem Gewerbe, gegen dessen Betrieb von Seiten der Orts-Polizeibehörde nichts zu erinnern gefunden ist, gemeldet hat, solches sogleich anzufangen berechtigt sein soll, insofern er sich bis zum wirklichen Empfang des Gewerbscheins durch ein Attest der Ortspolizei- und Steuerbehörde, oder wenn es einen Einwohner Berlins betrifft, der dasigen Gewerbsteuerdirektion, über die geschehene Anmeldung gehörig legitimiren kann.

Die mit der Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden müssen von diesen Erlaubniß- oder Interims-Gewerbscheinen eine Kontrolle führen, solche mit den einzureichenden Zugangslisten vergleichen, und etwanige Abweichungen zur weitern Recherche anzeigen.

Es versteht sich indessen von selbst, daß alle Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, z. B. alle hausirenden Gewerbe, der Handel mit Material- und andern hochimpostirten Waaren auf dem Lande, alle Fabrikationen die erst in Rücksicht ihres Einflusses auf die menschliche Gesundheit untersucht werden müssen, als Tabacke, Medikamente ꝛc. wie auch alle im §. 21. des allegirten Edikts aufgeführten Gewerbe, zu welchen auch die sogenannten Kammerjäger gehören, ausgenommen sind. Wegen dieser Gewerbe muß erst jedesmal unter Beifügung der erforderlichen Qualifikationsatteste von den Aufnahmebehörden an uns berichtet, und die Ertheilung des Gewerbscheins nachgesucht, vor

dessen Eingange aber darf das Gewerbe nicht betrieben, auch ein Interims-Gewerbsschein darauf nicht ertheilt werden. Die Aufnahmebehörden werden für jede Ueberschreitung dieser Festsetzung persönlich verantwortlich gemacht, und nach Umständen strenge bestraft werden.

Potsdam, den 27sten Junius 1814.

No. 232. Waarensäcke. A. 3623. Junius.

Die Instruktion für die Plombageämter vom 24sten Dezember 1788. enthält §. 1. die Vorschrift,

daß bei den zu plombirenden Säcken, in welchen versteuerte oder unversteuerte Waaren versendet werden, die Nath jederzeit inwendig gekehrt, selbige auch fest sein müsse und nicht mit Flicken besetzt sein dürfe.

Da diese Vorschrift nicht mehr überall gehörig befolgt wird, so wird solche den Aemtern und dem Publikum hiedurch wieder in Erinnerung gebracht, ersteren mit der Anweisung auf genaue Befolgung derselben zu halten, sich auch überhaupt mit den Vorschriften wegen der zweckmäßigen Plombirung genau bekannt zu machen und solche bei der strengsten Ahndung pünktlich zu befolgen. Diejenigen Beamten welche etwa diesem entgegen handeln sollten, werden strenge bestraft werden.

Potsdam, den 1sten Julius 1814.

No. 233. Ersatzzoll von Salpeter. A. 3593. Junius.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 17ten v. M. soll vom Salpeter nur 8 gGr. Ersatzzoll pro Zentner Brutto erhoben werden.

Potsdam, den 2ten Juli 1814.

No. 234. Paßwesen. A. 1944. Junius.

Der Herr Polizeiminister findet nach einer am 25sten Junius c. erlassenen Verfügung nicht ferner nothwendig, daß diejenigen Reisenden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Eingangspässe in die Königlichen Staaten begeben und seither nach der Bestimmung des §. 6. des Paßreglements dem vormaligen Departement der höhern und Sicherheitspolizei angezeigt werden mußten, von den Ortspolizeibehörden ferner zu dessen Kenntniß gebracht werden.

Jene Behörden werden daher angewiesen, die in Fällen des §. 6. des Paßreglements nöthigen Berichte und Anfragen lediglich an uns zu richten.

Potsdam, den 3ten Julius 1814.

No. 235. Zweimonatliche Extrakte der Akzise u. Zollämter. A. 3620. Junius.

Wenn in dem Amtsblatt No. 181. pro 1814 die Rede von monatlichen Extrakten ist, so muß dies von den Aemtern nicht dahin ausgelegt werden, daß von jedem einzelnen Monate ein Extrakt eingereicht werden soll. Die Einreichung der zweimonatlichen Extrakte bleibt nach wie vor bestehen.

Noch wird bemerkt, daß, wenn bei den Akzise- und Zollämtern keine Einnahmen nachzuweisen sind, statt des zweimonatlichen Extraktes ein Vakatschein eingereicht werden kann.

Potsdam, den 4ten Juli 1814. Hän-

Häufig eingehende Beschwerden der zurückgebliebenen Ehefrauen der in das Feld gerückten Soldaten und Landwehrmänner, daß ihnen die bewilligte, durch die früher und zuletzt im 17ten Stück des Amtsblatts No. 121. vollständig bekannt gemachten Unterstützungen an Servis, Brod oder Mehl und Holz nicht gehörig verabreicht werden, veranlassen uns sämmtliche betreffende Behörden hiermit nochmals auf das gemessenste anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die Verabreichungen monatlich prompt erfolgen. Bei fernern Beschwerden werden genaue Untersuchungen veranlaßt, und ungebührliche Verzögerungen streng geahndet werden.

Potsdam, den 8ten Julius 1814.

No. 236. Unterstützungen der Ehefrauen von Landwehrmännern. M. 665. Junius.

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen bringen wir hiermit in Erinnerung:

1) in jeder Salzfaktorei muß eine vorschriftsmäßige Waage befindlich sein,
2) die Salzkäufer können verlangen, daß ihnen die Salztonnen zugewogen werden,
3) die Tonne Kokursalz soll 405 Pfund netto enthalten, auf ein Mindergewicht von höchstens 8 Pfund gegen das auf der Tonne verzeichnete brutto Gewicht darf indeß nicht gesehen werden.
4) Fehlt an dem brutto Gewicht aber mehr, so kann jeder Käufer darauf bestehen, daß ihm vom Faktor eine andere richtigere Tonne zugewogen werde.
5) der Faktor ist nicht berechtigt, hierfür eine Belohnung zu verlangen; nur dann kann er außer dem Faktoreipreise für sich noch 2 ggr. pro Tonne besonders verlangen, wenn die Salzkäufer sich seiner Hülfe beim Aufladen bedienen.

Potsdam, den 1sten Julius 1814.

No. 237. Salzverkauf aus den Faktoreien. P. 2031. Mai.

Es ist in mancherlei Rücksicht nützlich, daß auch in den Dörfern die Wohnhäuser oder einzelnen Gehöfte mit fortlaufenden Nummern versehen werden, und die Ausführung dieser Einrichtung mit keinem bedeutenden Kosten- und Zeitaufwande verknüpft, daher überall sehr leicht zu bewirken.

No. 238. Numerirung der Häuser in den Dörfern. P. 2031. Mai.

Am zweckmäßigsten ist es, jedes einzelne Gehöft in den Dörfern, ohne Rücksicht, ob solches von einem Bauer, Kossäten oder Büdner bewohnt wird, mit einer besondern Nummer zu versehen, diese Nummer entweder mit weißer Oelfarbe auf einem schwarzen Täfelchen, oder mit schwarzer Oelfarbe auf einem weißen Täfelchen zu verzeichnen und letzteres über dem an der Dorfstraße befindlichen Haupteingang des Gehöfts dergestalt anzuheften, daß die Nummer leicht zu finden ist.

Welchem Gehöfte die erste Nummer gegeben wird, ist an sich gleichgültig, wenn die Nummern nur nach der Lage der Gehöfte fortlaufen und nicht von einem Theile des Dorfes zu dem andern überspringen, wodurch das Auffinden einer bestimmten Nummer erschwert wird.

Ganz wüste Höfe werden zwar auch ihre Nummer, da sie in der Folge wieder bebauet werden, erhalten müssen; es ist jedoch nicht nöthig, diese Nummer an den

Zaun

Zaun zu heften. Wird ein Gehöfte dismembrirt und unter verschiedene Eigenthümer vertheilt, so erhalten die einzelnen Theile die ursprünglichen Nummern, welche mit a. und b. unterschieden werden.

Es ist nicht nothwendig daß diese von der Polizeibehörde zu bestimmenden Nummern mit denen des Hypothekenbuchs übereinstimmen; der das Hypothekenbuch führenden Behörde muß jedoch auf Erfordern ein besonderes auch die Namen der Besitzer enthaltendes Verzeichniß über die Regulirung dieser Nummern zugefertigt werden, so wie dann auch ein Exemplar des dieserhalb anzufertigenden im Schulzengerichte niederzulegenden Verzeichnisses der landräthlichen Behörde zugestellt werden muß.

Die Kreisdirektorien und landräthlichen Behörden haben sich die Ausführung dieser Einrichtung durch die ihnen untergeordneten Polizei- und Ortsbehörden möglichst angelegen sein zu lassen.

Potsdam, den 2ten Julius 1814.

No. 239. Landsturm. P. 381. Julius.

Da die bisher von dem Königlichen Militairgouvernement verhandelten Landsturmangelegenheiten, nach erfolgter Auflösung des gedachten Gouvernements, zum Ressort des hohen Ministerii des Innern übergegangen sind, dieses aber deren nächste Leitung unter seiner Aufsicht uns übertragen hat: so wird nicht nur jeder angewiesen, sich in den Landsturmangelegenheiten an uns zu wenden, sondern es werden auch die Herren Landsturmdivisionairs und Polizeibehörden aufgefordert, ihre Berichte in dergleichen Angelegenheiten unmittelbar an uns zu erstatten.

Potsdam, den 8ten Julius 1814.

Personalchronik.

Der Lieutenant von Pogwisch ist zum Kalkulator bei der Gewerbsteuerdirektion in Berlin, der Kandidat der Mathematik Kreye zum Feldmesser im Kurmärkischen Regierungsdepartement, die invaliden Unteroffiziere Dunckel zum Akziseaufseher in Alt-Landsberg, Rudolph zum Thorschreiber in Sandau und Brehmer zum Thorschreiber in Neu-Ruppin und der Schullehrer Dammköhler zum Schullehrer in Wallitz bestellt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

28sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten v. M. im Extrablatte des Amtsblatts No. 21. bringen wir, nebst der nachstehenden Benachrichtigung des Hrn. Obrist-Lieutenants von Rohr, die derselben folgende Nachweisung freiwilliger Beiträge, welche aus einem Mißverständniß beim Abschreiben zurückgeblieben ist, hiermit nachträglich zur Kenntniß des Publikums. Potsdam, den 13. Juni 1814.

General-Kommission zur Organisirung der Landwehr für die Kurmark.

Das Amtsblatt, in welchem auf mein Ansuchen die Nachweisung der freiwilligen Beiträge für das 6te Kurmärksche Landwehr-Infanterieregiment eingerückt ist

Extrablatt zu No. 21. der Amtsblätter

hat mich bis daher verfehlt, und ist mir erst gestern zu Händen gekommen. Es ist mir dadurch erst bekannt geworden, daß in jener Nachweisung, wahrscheinlich aus Mangel an Raum, ein sehr bedeutender Theil der quaest. Beiträge gar nicht aufgenommen ist, und folgt daher der Nachtrag, wie er bereits unterm 16ten April c. zur Publikation eingesandt ist. Magdeburg, den 9ten Juni 1814.

v. Rohr.

Außer vorstehenden Gegenständen sind ferner eingegangen:

1) durch das Priegnitzsche hochlöbliche Kreisdirektorium an freiwilligen patriotischen Geschenken, von den Einwohnern der Priegnitz, für die dortige Landwehr. An baarem Gelde 100 Thlr. 16 gr., 2 Wspl. 19 Schfl. 7 Mtz. Backobst, 20 Schfl. 12 Mtz. Erbsen, 4 Mtz. Linsen, 5 Mtz. Bohnen, 11 Schfl. 7 Mtz. Buchweitzengrütze, 10 Schfl. 2 Mtz. Hafergrütze, 1 Schfl. 12 Mtz. Gerstengrütze, 2 Schfl. 1 Mtz. melirte Grütze, 4 Mtz. Hirsegrütze, 3 Schfl. 11 Mtz. Graupen, 242 Pfd. Speck, Würste ꝛc., 2½ Tonne Branntwein, 14 Stück Hemden, 10 Paar Strümpfe, 1 Paar Schuhe, 2 Tonnen mit Charpie, Binden ꝛc.
2) Durch den Magistrat zu Havelberg, von den dortigen Einwohnern für die Priegnitzsche Landwehr, vorzüglich für die aus dortiger Stadt gebürtigen. An baarem Gelde 33 Thlr. 8 gr., 72 Paar Strümpfe, 10 Paar Schuhe, 1 Hemde, 2 Paar Handschuhe, 10 Pfd. Stangentaback, 4 Mtz. Hirse, 3 Mtz. Grütze, 10 Mtz. Backobst, 3 Schfl. 9 Mtz. Erbsen, 30 Pfund Speck, 2 Stück Brode.
3) durch den Hrn. Landrath von Grävenitz von den Einwohnern der Priegnitz 96 Paar Schuhe;
4) von dem Hrn. von Winterfeld auf Neuendorf 20 Thlr. Kour.

Ferner sind noch unmittelbar an die Hrn. Bataillonschefs des 6ten Regiments eingegangen;

A. an

A. an den Hrn. Obriſtlieutenant Freiherrn von Streit, durch den Hrn. Landrath von Petersdorf 40 Thlr. Kour. wovon die Eskadron von Zieten 6 Thlr. 6 gr. erhalten, 4 Thlr. Kour. von dem Dorfe Barenthin, 50 Paar Schuhe, 892 Paar Socken, 32 Stück Leibbinden, 141 Stück Hemden;

B. An den Hrn. Hauptmann von Klitzing:
1) durch den Hrn. Rittmeiſter von Klitzing auf Dreven 8 Stück Hemden, 169 Paar Socken;
2) durch den Hrn. von Blumenthal auf Vehlow 71 Stück Hemden, 181 Paar Socken;

C. An den Hrn. Hauptmann von Maltitz:
1) durch die Demoiſelle Bindemann zu Wittſtock, für die aus dortiger Stadt geſtellte Landwehr, 82 Leibbinden;
2) von dem wohllöbl. Magiſtrat zu Wuſterhauſen a. d. Doſſe 59 Paar Socken, 48 Stück Hemden;

D. An den Hrn. Major von Wolsky, von den Einwohnern des Ellen- und Löwenbergſchen Kreiſes, für die von dort geſtellte Landwehr, 25 Paar Socken, 28 Stück Hemden;

E. An den Herrn Hauptmann von Blankenſee:
1) von dem Kaufmann Hrn. Harraſſowitz aus Havelberg 97 Packete Taback, 6 Paar Unterziehhoſen, 20 Paar wollene Strümpfe, 6 Paar Schuhe, 55 Pfund Graupen;
2) durch den Apotheker Hrn. Heinrich aus Havelberg 138 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 1 Paar Stiefeln, 30 Stück Hemden;
3) durch den Dohmrichter Hrn. Kuhlmeyer aus Havelberg 8 Stück Hemdrn, 160 Paar Strümpfe, ½ Ztnr. Taback;
4) von dem Dorfe Toppel bei Havelberg 8 Stück Hemden, 8 Paar Strümpfe, 2 Thlr. 11 gr. 6 pf. Münze;
5) von dem Dorfe Nitzow bei Havelberg 9 Stück Hemden, 9 Paar Strümpfe;
6) von dem Dorfe Schönermark 1 Hemde, 1 Thlr. Kour.;
7) von dem Dorfe Bahrentzin 8 Hemden, 4 Thlr. Kour;
8) von dem Dorfe Breddin, durch den Herrn Prediger Willberg 10 Hemden, 10 Paar Strümpfe, 20 Ellen Leinwand, 19 Thlr. 16 gr. Kour.

Schönebeck, den 16ten April 1814.

v. Rohr,
Obriſtlieutenant und Chef des 6ten Kurmärkſchen Landwehr-Infanterie-Regiments.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 29.

Potsdam, den 22sten Julius 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 228. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Mai 1814, wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1807 rücksichtlich des Transitohandels angeordnet gewesenen Abgaben.

No. 229. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Junius 1814, betreffend die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer.

No. 230. Das Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges vom 3ten Junius 1814.

Das 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 231. Die allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Mai 1814, daß bei hypothekarischen Forderungen die Domainen-Pfandbriefe gleich den ritterschaftlichen in Zahlungsstatt angenommen werden sollen; desgleichen unter

No. 232. Die vom 27sten desselben Monats, die Aufhebung der unbedingten Kantonpflichtigkeit und die Rückkehr der im Militairdienst stehenden Beamten betreffend; und unter

No. 233. Die vom 29sten desselben Monats, betreffend die künftige Goldeinnahme und Goldausgabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 240. Fremdes Nutzholz für das Nutzholzhandlungs-Institut. A. 2663. Junius.

Es sind wegen nunmehriger Behandlung des für das Nutzholzhandlungs-Institut eingehenden fremden Nutzholzes folgende Bestimmungen des Königl. Finanzministerii unterm 5ten d. M. erlassen:

1) das Institut soll gegenwärtig, gleich dem Privatholzhändler, wegen des angekauften einzubringenden fremden Nutzholzes den Kaufkontrakt bei Entrichtung der Handlungsakzise vorzeigen, und die Erhebung dieser Abgabe muß, wie bisher bei den Transporten zu den Niederlagen, von dem ersten Akziseamte wei-

welches berührt wird, geschehen, dagegen liegt dem Akziseamte zu Spandow ob, das Holz zu kontrolliren, und eventualiter die Handlungsakzise davon nach zu erheben.

2) Das für das Institut aus Polen eingehende Nutzholz ist hinführo dem Konventionszoll unterworfen, der von dem ersten mit dem Holze berührten Grenz-Zollamte einzuziehen bleibt, und worauf diese Grenz-Zollämter noch besonders aufmerksam gemacht werden sollen.

3) Wenn gleich nach der frühern Verfassung die Handlungsakzise von den vorhandenen Holzbeständen des Instituts auf den Grund einer niedrigern Estimation erlegt worden, welches aber künftig wie ad 1. bemerkt worden zessirt, so muß es doch hinsichts der schon zur Handlung versteuerten Bestände selbst dabei sein Bewenden haben, und es darf, wenn solchergestalt versteuerte Bestände versandt werden, nichts nachgehoben werden.

Die betreffenden Akzise- und Zollämter haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 30sten Junius 1814.

No. 241. Ersatzzoll. A. 3788. Junius.

Das Königl. Finanzministerium hat für nöthig erachtet, durch die Verfügung vom 22sten Junius d. J. folgende Erläuterungen wegen des Ersatzzolles zu geben.

Es sollen nämlich:

1) gedruckte Bücher,
2) Mühlensteine,
3) Schiefersteine in Tafeln,
4) Schieferstein zum Decken der Gebäude,
5) Grabowken oder Schleif- und Wetzsteine,
6) Reife von Holz,
7) unbeschlagene Holz- und Fuhrwagen,
8) Getreideharfen oder Siebe,
9) hölzerne Backtröge,
10) Mulden,
11) Schippen von Holz,
12) Sensenbäume,
13) hölzerne Eggen,
14) unbeschlagene Schubkarren,
15) unbeschlagene Pflug- und Karrenräder,
16) hölzerne Tonnen und Fässer,
17) Strecken zum Wetzen der Sensen

nicht zu den Gegenständen gerechnet werden, welche dem Ersatzzoll unterliegen.

Dies machen wir den Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt.

Potsdam, den 5ten Julius 1814.

No. 242. Akzise- und Zollfreiheit der Berg- und Hüttenmaterialien. A. 253. Julius.

Nach den Bestimmungen des Bergwerks- und Hüttenreglements vom 20sten November 1788. Abschnitt I. §§. 1. 3. 4. und Abschnitt II. §. 1. gebürt die Akzise-befreiung:

a. den einländischen rohen Materialien und Utensilien ohne Ausnahme, die zum Betrieb Königlicher Berg- und Hüttenwerke erfordert werden;
b. allen einländischen rohen Bergwerks- und Hüttenprodukten welche als Materialien behufs einer fernern Fabrikation zu betrachten sind;
c. sämmtlichen auf landesherrlichen Werken gewonnenen einländischen Bergwerks- und Hüttenfabrikaten, wenn sie zu den Königlichen Niederlagen gehen, und

nur

nur erst, wenn sie von da verkauft werden, sollen die Käufer die Akzise berichtigen.

Außerdem setzt das Reskript des ehemaligen Generalakzise- und Zolldepartements vom 2ten Junius 1806. fest:

daß das aus der Fremde zu den Königl. Berg- und Hüttenwerken behufs ihres Betriebs eingehende Zinn, Blei, Kupfer und Stahl akzisefrei sein soll.

Diese Vorschriften werden den von uns ressortirten Behörden zur genauesten fernern Nachachtung wiederum in Erinnerung gebracht.

Was die den Bergwerksbehörden zustehende Zollbefreiung anlangt, so darf nach der neuern Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 28sten v. M. auf die deshalb sonst stattgehabten von den Bergämtern selbst ertheilten sogenannten Freischeine durchaus nichts mehr freigeschrieben werden. Dagegen sind die Königl. Bergämter mit den nöthigen von dem Königl. Finanzministerio vollzogenen Blanquets zu Freipässen versehen worden, und wird den Zollämtern aufgegeben, sich lediglich an den Innhalt dieser Pässe zu halten, folglich nur diejenigen Berg- und Hüttenmaterialien, Produkte und Geräthschaften, die mit solchen Pässen versehen sind, zoll- und lizentfrei zu schreiben, jedoch auch, sobald bei dem Inhalte der produzirt werdenden Pässe irgend Zweifel und Bedenken ihnen aufstoßen, von dem Paßexemplar Abschrift zu nehmen, und solche bei uns einzureichen.

Potsdam, den 6ten Julius 1814.

No. 243. Zeit der Ertheilung der Steuerzettel von den Dorfeinnehmern. A. 259. Julius.

Es ist schon früherhin verordnet worden, daß sich die Dorfseinnehmer mit den ihnen zugewiesenen Steuerschuldigen wegen der Tageszeit zur Annahme der Steuer und Ertheilung der Quittungen einigen sollen. Da demungeachtet Fälle vorkommen, daß bei entdeckten Landkonsumtionssteuer-Defraudationen die Denunziaten sich damit zu entschuldigen suchen, daß sie bei der Abwesenheit des Dorfseinnehmers die Steuer nicht hätten entrichten und die Quittung nicht erhalten können, mithin jene Verordnung hie und da in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, so wird solche hierdurch erneuert.

Die Herren Steuerräthe, Ober- und Stadtinspektoren, so wie alle mit der Landaufsicht beauftragten Offizianten, haben auf die Befolgung zu halten.

Potsdam, den 6ten Julius 1814.

No. 244. Ersatzzoll von fremdem Papier. A. 2946. Junius.

Sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Zollämter werden auf den Grund einer Ministerialverfügung vom 8ten v. M. angewiesen, von dem eingehenden fremden Papier ohne Unterschied, den Ersatzzoll nicht nach No. 9. des diesfälligen provisorischen Tarifs mit einem Thaler zwölf Groschen, sondern nach der Bestimmung sub No. 27., als von einer schwer ins Gewicht fallenden Waare geringen Werths, nur mit acht Groschen pro Zentner, neben den gewöhnlichen Konsumtionsgefällen, zu erheben. Potsdam, den 8ten Julius 1814.

No. 245. Einsendung der Extrakte und Gelder der Akzise- und Zollämter. A. 522. Julius.

Sämmtliche Akzise- und Zollämter werden hierdurch wiederholentlich angewiesen, die Administrationsextrakte, Gelder und Lieferzettel pünktlich in dem vorgeschriebenen Zeitraum anhero einzusenden und sich des Endes so einzurichten, daß diese Dienstsachen an einem und demselben Tage mit Berücksichtigung des Postenlaufs zur Post gegeben werden.

Dasjenige Amt, dessen Gelder und Extrakte nicht spätestens am 12ten des folgenden Monats hier eingetroffen sind, wird ohne weitere Rücksicht auf die desfalsigen Entschuldigungen in die durch die Zirkularverordnung vom 25sten Januar 1812 No. 26. angedrohete Strafe genommen, der Rendant aber, insofern er sich dadurch nicht bessern läßt, nach Amtsblatt 1811. Stück 30. No. 1. ohne Schonung zum Kontrolleur degradirt werden.

Die Regierungskasse und Kalkulatur ist beauftragt, jedesmal den 13ten des Monats über die Restanten Anzeige zu leisten, und eine Kontrolle zu führen, damit diejenigen, die zum zweiten und dritten Male sich nachlässig bezeigt haben, zu graduirten Strafen gezogen werden können.

Potsdam, den 11ten Julius 1814.

No. 246 Servisrechnungen nach dem Kalenderjahre. M. 573. Junius.

Die im 25sten Stück des Amtsblatts No. 199. bekannt gemachte allgemeine Anordnung, daß das Rechnungswesen nach dem Kalenderjahre geführt werden soll, ist, wie sich von selbst versteht, auch auf die Servisrechnungen in Anwendung zu bringen. Dies wird um so weniger schwierig sein, da schon immer die Servis-Einnahmen und Ausgaben von Monat zu Monat berechnet, und die Liquidationen der letztern vierteljährlich, jedoch nach dem bisherigen Rechnungsjahre, eingereicht sind. Die Magistrate und Behörden, welchen die Verwaltung der Servisangelegenheiten obliegt, haben zu dem Ende die erste Quartalliquidation pro Junius, Julius und August c. ganz wie bisher, also in den ersten 8 Tagen des Septembers einzureichen, die für die 4 Monate September bis incl. Dezember c. hingegen in einer zusammen zu tragen, und solche innerhalb der ersten acht Tage des Januars 1815 anhero einzureichen. Die fernern Liquidationen werden in den Quartalen des Kalenderjahrs also die pro Januar, Februar und März in der ersten acht Tagen des Aprils und die folgenden jedesmal in der ersten acht Tagen des zunächst nach dem Quartal folgenden Monats erwartet. Uebrigens behält es bei allen bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Potsdam, den 2ten Julius 1814.

No. 247. Qualifikation der ältern Magistratsglieder. P. 148. Julius.

Nach einer unterm 24sten v. M. ergangenen Verfügung des Königlichen Allgemeinen Polizeidepartements, die zu einigen Magistratsstellen besonders erforderliche Qualifikation betreffend, ist hierbei zu unterscheiden zwischen:

a. den

a. den gelehrten Stadträthen,
b. den Syndizis } großer Städte,
c. „ Baurâthen }
d. „ Syndizis mittlerer Städte.

In Hinsicht der gelehrten Stadträthe, die nach §. 144. der Städteordnung gesetz- und verfassungskundige Männer sein sollen, welche für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind, wird nach obgedachter Verfügung die Qualifikation der Regierungsassessoren erfordert.

Es ist grade nicht nöthig, daß die anzustellenden Subjekte ihre Bildung für den Dienst bei den Regierungen empfangen und das große Examen vor der Examinationskommission bestanden haben, wohl aber müssen sie entweder in andern Geschäftsverhältnissen, oder bei den Regierungen die Vorbildung erhalten haben, welche von den Assessoren der Regierungen gefordert wird. Es ist also nicht genug, daß Jemand das Referendariatsexamen bei der Regierung bestanden hat, sondern er muß, wenn er seine Bildung bei derselben empfangen, die im §. 106. der Regierungsinstruktion näher bestimmte Vorbereitung zum großen Examen erhalten haben.

Von den Syndizis der großen Städte wird, wie von den Stadt-Justizräthen gefordert, daß sie das große Examen bestanden haben. Wegen der Syndizi der mittlern Städte bedarf es nur der Qualifikation zu Unterrichterstellen, also des gewöhnlichen Referendariats.

Die Baurâthe sollen die Qualifikation der Bauinspektoren haben.

Ist die hiernach erforderliche Qualifikation schon anderweitig bekannt, so bedarf es keiner Prüfung der zu diesen Stellen gewählten Subjekte.

Potsdam, den 6ten Julius 1814.

No. 248. Landwehrmänner. P. 166. Julius.

Das Direktorium des hiesigen großen Militair-Waisenhauses hat diesem die Verpflichtung auferlegt, sich auch, in soweit es seine Kräfte nur irgend gestatten, der hülfsbedürftigen Kinder derjenigen anzunehmen, welche in dem letzt beendigten Kriege zum Landwehrdienst eingezogen worden und entweder im Kriege geblieben oder doch dergestalt invalide geworden sind, daß sie zum Unterhalt ihrer Kinder wenig oder nichts beitragen können.

Indem wir dieses hiermit überall bekannt machen, bemerken wir, daß mit der Aufnahme solcher Kinder in das Waisenhaus, die übrigens schon das sechste Jahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sein müssen, folgende Erfordernisse verbunden sind, als:

1) die Beibringung des Taufscheins des Kindes und
2) des von einem approbirten Arzte auszufertigenden Gesundheitsscheines desselben, in welchem ausdrücklich zu bemerken ist:
   ob das Kind vollkommen gesund, und ohne alle körperliche Gebrechen ist, ob es bereits die Blattern gehabt oder doch schon vakzinirt worden ist.

3) die

5) die Beibringung des Todtenscheins eines oder beider Eltern des Kindes oder des obrigkeitlichen Atteſts über die gänzliche Unfähigkeit der Eltern die Kinder zu erziehen,

4) die Beibringung des von der Ortsobrigkeit zu vollziehenden nach dem untenſtehenden Schema auszufertigenden Reverſes und

5) der nach Vorſchrift des Allgem. Landrechts Theil 2. Titel 19. §. 50. seqq. auszufertigenden Erbentſetzungsakte.

Uebrigens können ſich die Wohlthaten des Waiſenhauſes nach ſeiner Fundation ſowohl als auch nach neueren Verordnungen nur auf die Erziehung und Naturalverpflegung im Waiſenhauſe ſelbſt erſtrecken.

Potsdam, den 11ten Julius 1814.

Schema zum Revers.

Nachdem das Königl. Direktorium des Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſes dem unterzeichneten Magiſtrat (ꝛc.) zu ꝛc. hierdurch zu erkennen gegeben, daß bisher mehrere, in gedachtes Inſtitut zur Erziehung und Verpflegung aufgenommene Kinder bei ihrer Ankunft zwar geſund geweſen, durch früheren oder ſpäteren Ausbruch eines im Körper verborgenen, angeerbten oder durch Verwahrloſung entſtandenen Krankheitsſtoffes aber theils in einen krüppelhaften, theils in einen ſo zerrütteten Geſundheitszuſtand gerathen, daß weder ihre Wiederherſtellung im Waiſenhauſe noch ihre Unterbringung bei einem Meiſter in die Lehre (einer Herrſchaft in Dienſt) zu bewirken geweſen, weshalb ſie dem Inſtitut auf Lebenszeit als Hospitaliten zur Laſt geblieben, dieſes jedoch dem Zwecke deſſelben ganz entgegen ſei und um ſolches dagegen für die Zukunft zu ſichern, von jeder Ortsobrigkeit, Vormundſchafts- oder Armenbehörde, oder wer ſonſt auf die Aufnahme eines Waiſenkindes in gedachtes Inſtitut antragen möge, ein Revers ausgeſtellt werden müſſe, in vorerwähnten Fällen einen ſolchen Zögling wieder zurück zu nehmen, und für deſſen weiteres Unterkommen ſelbſt zu ſorgen: So macht unterzeichneter Magiſtrat (ꝛc.) da nur unter dieſer Bedingung die Aufnahme des vaterloſen Sohns des verſtorbenen Landwehrmanns N. N. von dem (ꝛc.) Bataillon ꝛc. Namens Carl George Friedrich, gebohren den ten 181 , in das Potsdamſche Waiſenhaus bewilligt worden iſt, ſich hiermit verbindlich, ſolcher eintretenden Falles ohne weitere Einwendung Genüge zu leiſten, und hat zu mehrerer Beglaubigung dieſen Revers ſelbſt unterſchrieben und mit Siegel unterſiegelt.

So geſchehen den 181

No. 249. Verzeichniſſe der ertheilten und viſirten Päſſe. P. 813. Julius.

Der Herr Polizeiminiſter hat durch eine am 6ten d. M. an uns erlaſſene Verfügung verordnet, daß den Paßpolizei-Behörden die ſeither Statt gefundene Einreichung monatlicher Verzeichniſſe der ertheilten und viſirten Päſſe erlaſſen, jedoch die Grenz-Polizeibehörden davon ausgenommen und dieſe gehalten ſein ſollen, auch fernerhin und zwar wöchentlich ein Verzeichniß der von ihnen viſirten Ein- und Ausgangspäſſe in der vorgeſchriebenen Art, jedoch mit Weglaſſung des Signalements

ments der Paßinhaber, an den gedachten Herrn Polizeiminiſter einzuſenden, ſo wie denn auch überhaupt nach wie vor die in dem §. 11. des Paßreglements angeordneten Anzeigen in Anſehung der Quartalpäſſe gemacht werden müſſen.

Hiernach haben ſich die Paßpolizei-Behörden zu achten, und wird ihnen zugleich in Erinnerung gebracht, die Verwaltung der Fremden- und Paßpolizei mit Aufmerkſamkeit und Ordnung fortzuſetzen und die vorgeſchriebenen Fremden- und Paßjournale mit Genauigkeit, Vollſtändigkeit und Ordnung zu führen.

Potsdam, den 15ten Julius 1814.

No. 250. Fremdenmeldung. P. 1633. Mai.

Obgleich in Abſicht der durch die Gaſtwirthe, Herbergirer und Krüger den Ortspolizei-Behörden zu meldenden Fremden und Reiſenden, am 4ten Januar d. J. (Pag. 12. des Amtsblatts) eine geſchärfte Verfügung von uns bekannt gemacht worden, ſo haben wir dennoch die Erfahrung gemacht, daß dieſe Verfügung nicht überall und gehörig befolgt wird, und daß ſelbſt mehrere Ortspolizei-Behörden in der Kontrollirung und Aufſicht auf die Gaſtwirthe und Krüger höchſt ſaumſelig ſind. Wir werden, wie es ſchon bisher geſchehen iſt, die uns bekannt werdenden Kontraventionen der Gaſtwirthe und Krüger nach aller geſetzlichen Strenge ahnden und gegen die nachläßigen Polizeibehörden ohne Nachſicht und Schonung verfahren, und wollen daher zur Warnung hiermit nicht nur die Befolgung der Verfügung vom 4ten Januar d. J. in Erinnerung bringen, ſondern auch die Polizeibehörden anweiſen, den Gaſtwirthen und Krügern aufs neue die Vorſchriften wegen der Fremdenmeldung einzuſchärfen.

Potsdam, den 15ten Julius 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 23. Steckbriefe.

Nach der Verfügung des Königl. Juſtizminiſterii vom 21ſten v. M. ſollen die Steckbriefe entwichener, ſo wie die Avertiſſements wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher, durch den Anzeiger des Amtsblatts bekannt gemacht werden, indem es, ſeitdem der Zwangsdebit der Intelligenzblätter aufgehört hat, an einem andern Mittel fehlt, dergleichen die allgemeine Sicherheit ſo nahe angehende Gegenſtände, mit Zuverläſſigkeit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Indem wir die Untergerichte unſeres Departements hierdurch auffordern, dieſer Verfügung genaue Folge zu leiſten, machen wir denſelben bekannt, daß

1) dergleichen Steckbriefe und Anzeigen **Einmal** in das Amtsblatt eingerückt,
2) die Inſertionskoſten in den Fällen, wo der Angeſchuldigte vermögend iſt, oder ſonſt Jemand das Entkommen deſſelben verſchuldet hat, und zur Tragung der Koſten verpflichtet iſt, von den Gerichten eingezogen, und an die Amtsblatts-Debitskaſſe bezahlt werden ſollen. Wo keiner dieſer beiden Fällen vorhanden iſt, geſchieht die Inſertion unentgeltlich.

3) Daß

3) Daß die zu inserirenden Artikel zwar vollständig, aber nicht auf eine unnöthige Weise weitschweifig abgefaßt werden müssen. Zur Vollständigkeit gehört aber allerdings das Signalement des entwichenen Inkulpaten.

Uebrigens wird durch diese Vorschrift wegen Einrückung der Steckbriefe in den Anzeiger des Amtsblatts, die Bekanntmachung derselben durch die Zeitungen, Intelligenz- oder andere öffentliche Blätter nicht für überflüßig erklärt, und muß daher solche in den Fällen, in welchen sie für nothwendig oder zweckmäßig geachtet wird, neben der Einrückung in das Amtsblatt verfügt würden.

Berlin, den 2ten Junius 1814.

No. 24. Sublevationsbeiträge.

Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten Junius c., deren Inhalt uns von dem Herrn Justizminister mittelst Reskripts vom 24sten ejd. mitgetheilt worden, sollen die Gehaltsabzüge und Beiträge der Justizoffizianten zu dem Sublevationskassenfond für brodlos gewordene Offizianten vom ersten Junius d. J. ab auf die Hälfte der durch die Kabinetsordre vom ersten März 1809. bestimmten Prozentsätze ermäßigt werden. Dies wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche pro Junius bis August c. ihre Beiträge bereits geleistet haben, von der Einsendung derselben pro September bis ult. November d. J. dispensirt sind.

Berlin, den 30sten Junius 1814.

Personalchronik.

Der Pfarrer Fischer zu Schwanebeck ist zum Pfarrer zu Zepernick, der Pfarrer Villaret zu Battin zum Pfarrer zu Braunsberg bestellt, auch der Kandidat Meißner als Pfarrer in Vetzlau bestätigt.

Zu Akziseaufsehern sind bestellt: in Freyenwalde der Thorschreiber Klewe zu Bernau und in Lenzen der Thorschreiber Papier daselbst; zu Thorschreibern: in Bernau der Artillerieunteroffizier Dückert, in Freyenwalde der Akziseaufseher Thieler daselbst, in Oranienburg der Mühlenwaagesetzer Bohnhoff zu Rheinsberg; zum Schleusenmeister in Storkow der invalide Grenadier Selchow.

Todesfälle.

Der Ober-Konsistorialrath Ancillon zu Berlin, der Prediger Sybel zu Etzin, Superintendentur Dom-Brandenburg, der Prediger Stübing zu Libbenichen, Superintendentur Lossow, der Kantor Cordier zu Brandenburg, der Küster Kahrstedt zu Münchehofe, Superintendentur Königswusterhausen, der Küster Finkel zu Waltersdorf, Superintendentur Königswusterhausen, sind gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 30.

Potsdam, den 29ſten Julius 1814.

Da auf manchen Univerſitäten die Gewohnheit eingeriſſen iſt, den Doktorgrad ohne Dissertatio inauguralis zu ertheilen, ſo wird hiedurch, beſonders für die auf auswärtigen Univerſitäten promovirenden, die Stelle aus dem Prüfungsreglement vom 1ſten Februar 1798. §. 19. Qualifikation der praktiſirenden Aerzte.

„Jeder Arzt, welcher das Recht ſeine Kunſt auszuüben gewinnen will, iſt „ſchuldig — — — mit Ueberreichung ſeines Doktordiploms und ſeiner „Inauguraldiſſertation, um die Erlaubniß zu den Prüfungen nachzuſuchen“ in Erinnerung gebracht, da nach dieſer geſetzlichen Beſtimmung Niemand zu der Staatsprüfung als praktiſirender Arzt zugelaſſen werden kann, der nicht ſeine Inauguraldiſſertation einreicht, und durch ſein Diplom nachweiſet, daß er nach vorhergehender Prüfung promovirt worden, oder in Ermangelung deren durch eine Prüfung der mediziniſchen Fakultät hieſiger Univerſität noſtrifizirt worden iſt.

Berlin, den 19ten Julius 1814.

Miniſterium des Innern.

von Schuckmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

Nach der Beſtimmung des Königl. Finanzminiſterii vom 27ſten v. M. ſoll bei der Durchfuhr der mit der Poſt von Sachſen nach Mecklenburg und ungekehrt durchgehenden Waaren, der jetzt für dieſen Straßenzug angeordnete Tranſito-Zollſatz von 5 Thalern für die Pferdeslaſt oder 16 gGr für den Zentner zur Anwendung kommen. Wonach ſich diejenigen Grenz-Zollämter, welche zur Erhebung des Tranſitozolls von den Poſtſtücken nach ältern Beſtimmungen befugt ſind, genau zu achten haben. No. 251. Tranſitovers kehr. A. 245. Julius.

Potsdam, den 7ten Juli 1814.

No. 252. Ersatzzoll von Wald. A. 707. Julius.

Nach Maaßgabe der Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 2ten dieses, soll der Wald, in Rücksicht seines geringen Werths, nicht mit dem allgemeinen Satz von 1 Rthlr. pro Zentner Farbewaaren nach Nr. 10. des provisorischen Ersatzzoll-Tarifs, sondern nur mit dem Ersatzzoll von 8 gGr. für den Zentner, wie Braunroth, Ocker ꝛc. belegt werden, welches sämmtlichen Akzise- und Zollämtern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Potsdam, den 11ten Julius 1814.

No. 253. Erfurther Fabrikwaaren. A. 661. Julius.

Um die vorigen Kommerzialverhältnisse wiederherzustellen, ist vom Königl. Ministerio unterm 4ten d. M. festgesetzt worden, die Stadt Erfurth und deren Gebiet in Absicht dessen gleich den übrigen zwischen der Elbe und Weser belegenen Provinzen behandeln und auf selbige den Tarif vom 19ten Januar c. ebenfalls anwenden zu lassen.

Es können also die von dort in die altländischen diesseitigen Provinzen eingehenden Fabrikate aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, insofern sie als Erfurther Fabrikat gehörig bekundet sind, sowohl zur Frankfurther Messe als auch von letzterer oder auch direkte nach inländischen Orten ohne Entrichtung einer Akzise zur Konsumtion eingeführt werden.

Sind sie jedoch Fabrikat der Grafschaft Blankenhayn, so ist davon — weil letztbesagter Distrikt auch schon vor dem Jahre 1806. als fremde behandelt worden — insofern sie zur inländischen Konsumtion bestimmt sind, die ehemals verfassungsmäßige Ergänzungsakzise von 6 Pf. pro Thaler und zwar am Bestimmungsorte zu erheben.

Die aus der Stadt Erfurth eingehenden dortgefertigten Schuhe zahlen die vor dem Jahre 1806. normirt gewesene Abgabe von 2 Gr. pro Thaler Werth incl. Uebertrag, der also nicht noch besonders erhoben werden darf.

Die von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden haben sich hiernach genau zu achten. Potsdam, den 13ten Juli 1814.

No. 254. Russische Tabacksblätter. A. 1191. Julius.

Nach der Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 11ten d. M. wird in den für dieses Jahr zu ertheilenden Pässen auf ordinaire Russische Tabacksblätter die außer den Zollgefällen zu erlegende moderirte Konsumtions-Akzisabgabe auf 1 gGr. pro Pfund incl. Uebertrag bestimmt werden.

Dieselbe Konsumtionsabgabe, also kein Uebertrag, ist auch von den auf früher ertheilte Pässe eingehenden Russischen Tabacksblättern zu erheben, wenn gleich in diesen Pässen solches nicht ausdrücklich bestimmt sein sollte.

Den von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden wird dies zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 14ten Juli 1814.

No. 255. Exportation des Goldes. F 596. Julius.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 1sten Juli d. J. und in Verfolg unserer Verfügung vom 15ten Juli 1812. (Amtsblatt pro 1812. Nr. 354.) wird den Akzise- und Zollämtern und dem Publikum hierdurch wiederholentlich bekannt gemacht:

daß

daß es zur Ausfuhr der Dukaten, ohne Rücksicht auf den Betrag der auszuführenden Summe, keines Passes bedarf, daß dagegen aber ein solcher zur Ausfuhr anderer aus- und einländischen Goldmünzen erforderlich ist, sobald das auszuführende Quantum mehr als Fünfhundert Thaler beträgt.

Potsdam, den 10ten Julius 1814.

No. 256. Kompensation der Reste und Forderungen an den Staat. F. 1086. Julius.

Da die nachgelassene Kompensation der Abgabenrückstände bis Trinitatis 1811. mit Forderungen an den Staat aus eben dieser Periode nicht in dem mit dem letzten Tage dieses Monats abgelaufenen Termin hat zu Ende gebracht werden können; so hat der Herr Finanzminister beschlossen, diese Kompensation noch anderweit auf fünf Monate, mithin bis zum letzten Dezember d. J., und zwar überall nach den durch die Verfügung vom 10ten Februar d. J. (Amtsblatt von 1814. 7tes Stück. Nr. 45.) bekannt gemachten Vorschriften, fortdauern zu lassen.

Diese Bestimmung wird den Behörden und Einsassen der Provinz mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar des künftigen Jahres ab, eine Kompensation der Reste und Forderungen bis Trinitatis 1811., nicht weiter gestattet, sondern solche als geschlossen dann betrachtet werden wird.

Potsdam, den 21sten Julius 1814.

No. 257. Landsturmdivisionaire. P. M. 961. Julius.

Bei den veränderten äußern Verhältnissen ist vom Königl. Ministerio des Innern beschlossen worden, vom 16ten d. M. ab, alle Kreis-Landsturmdivisionaire eingehen zu lassen.

Die Berechtigung der Landsturmdivisionaire und ihrer Adjudanten zum Fourageempfang, so wie zu dem ihnen in ihrer bisherigen Qualität zugestandenen freien Quartier und zum Servis, hört daher nunmehr auf.

Potsdam, den 18ten Julius 1814.

No. 258. Fremde Lotterien. P. 1107. Julius.

Es ist bemerkt worden, daß das bestehende Verbot wegen des Spiels in auswärtigen vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien nicht gehörig befolgt wird. Jenes auf die Vorschriften des Lotterieedikts vom 20sten Junius 1794. und §. 249. Tit. 20. Theil 2. des allgemeinen Landrechts gegründete Verbot, für dessen Uebertretung außer der Erlegung des Betrags des Einsatzes noch außerdem eine Strafe von Einhundert Thalern gesetzlich angeordnet ist, wird hiermit in Erinnerung gebracht und werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, den Kontraventionen nachzugehen und solche zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Potsdam, den 19ten Julius 1814.

No. 259. Getreide-Aus- und Einfuhr. P. 1110. Julius.

In Folge einer Bestimmung des Departements für Gewerbe und Handel vom 12ten d. M. werden sämmtliche diesseitige Grenz-Zollämter angewiesen, die durch unsere Verfügung vom 29sten April v. J. vorgeschriebenen Nachweisungen über die Getreide-Aus- und Einfuhr fernerhin nicht mehr allmonatlich, sondern von dem laufenden Monat einschließlich an, nur von 4 zu 4 Monaten einzureichen, und sich da-

dabei dergestalt einzurichten, daß gedachte Nachweisungen, bei 1 Rthlr. Strafe, regelmäßig am 1sten November, 1sten März und 1sten Julius jeden Jahres hier eingehen. Potsdam, den 20sten Julius 1814.

No. 25. Sublevationsbeiträge.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die erfolgte Herabsetzung der Beiträge der Justizoffizianten zum Sublevations-Kassenfond erfordert, daß mit desto größerer Strenge die Rückstände eingezogen werden. Wir haben daher wegen der bis lezten Februar d. J. restirenden Beiträge die Exekution gegen die Debenten verfügt und werden ein gleiches wegen der Rückstände pro 1sten März bis ult. Mai cur. thun, wenn solche nicht binnen 14 Tagen eingehen. Die Restanten haben sich darnach zu achten.

Berlin, den 7ten Julius 1814.

No. 26. Depositaltabellen.

Die nach Vorschrift der Depositalordnung Titel III. §. 5. in der Mitte des Monats Julius jeden Jahres einzureichenden Depositaltabellen gehen von den Stadt- und Domgerichten so wie von den Justizämtern so unvollständig und unregelmäßig ein, daß sich das Kammergericht veranlaßt sieht, den gedachten Gerichten jene Vorschrift in Erinnerung zu bringen und ihnen bekannt zu machen, daß sie die Tabelle für das Kassen Jahr $18\frac{1}{4}$ spätestens Anfangs August einzureichen haben, und mit Strenge auf Befolgung dieses Befehls gehalten werden wird.

Berlin, den 14ten Julius 1814.

Personalchronik.

Se. Königliche Majestät haben geruhet dem General der Infanterie Grafen Tauentzien von Wittenberg den Oberbefehl über sämmtliche in den Marken auf dem rechten Elbufer und in Pommern zu stehen kommende Truppen, so wie über die in diesem Bezirk belegenen Festungen zu übertragen, auch den General-Feldmarschall Grafen von Kalkreuth wieder zum Gouverneur von Berlin, in eben der Art wie derselbe es bisher von Breslau war, zu ernennen.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Warnung.

Durch das Gouvernementsblatt für die Königl. Preußischen Provinzen zwischen der Elbe und Weser Nr. 4. ist bekannt gemacht, daß eine im Februar d. J. in Halle herausgegebene, von einem Magister Krause unter dem Titel „von der Rindviehseuche" abgefaßte Schrift, die gröbsten Irrthümer und schädlichsten Rathschläge enthält, und deshalb die noch in der Verlagshandlung vorhandenen Exemplare dieser gemeinschädlichen Schrift konfiszirt worden; es wird daher auch das hiesige Publikum gegen die Anwendung der in jener Schrift bemerkten Grundsätze gewarnt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

30ſten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

Der im nachſtehenden Signalement näher bezeichnete aus Salzburg gebürtige Galanteriehändler Johann Atzwanger, welcher ſich auch Jacob Atzwanger v. Bozzolini genannt und für einen Kapitain der mittäglichen italieniſchen Legion in franzöſiſchen Dienſten und Ritter der Ehren-Legion ausgegeben, hat, nachdem er wegen mehrerer groben Vergehungen, von Seiten des vormaligen franzöſiſchen Gouvernements zu Danzig öffentlich ausgeſtellt, gebrandmarkt und zu mehrjähriger Kettenſtrafe verurtheilt worden, nunmehro aber auf höhern Befehl über die Gränze gebracht werden ſollen, auf dem Transport Gelegenheit gefunden, einige Diebſtähle zu begehen, und von hier mit den Feſſeln in der Nacht vom 25ſten bis 26ſten d. M. zu entweichen.

Sämtliche Militär- und Civil-Behörden werden daher hiedurch gebührend erſucht, auf dieſen gefährlichen und verſchlagenen Verbrecher genau vigiliren, ihn in Betretungsfall arretiren, und mit ſicherer Begleitung hieher abliefern zu laſſen.

Signalement.

Der Johann Atzwanger iſt 32 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat ſchwarz mit grau untermiſchtes Haar, welches er hinten geflochten und aufgeſteckt trägt, breite und freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, grau grüne Augen, gebogene proportionirte Naſe, mittelmäßigen Mund, ſchwarzen Bart, länglicht Geſicht und Kinn, geſunde aber bräunliche Geſichtsfarbe, iſt mittler und ſchmächtiger Statur, und beſonders an ſeinen dünnen ſchwarzen Backenbart, an der eingebogenen untern Zahnreihe, und einem Loch im linken Ohr, in dem er früher einen Ohrring getragen, und an dem öſterreichiſchen Dialekt, desgleichen an dem auf dem Rücken eingebrannten F. kenntlich. Er ſpricht neben ſeiner Mutterſprache franzöſiſch und italieniſch ſehr geläufig, und war bei ſeiner Entweichung mit einem feinen ſchwarz tuchnen Klappenrock mit beſponnenen Knöpfen, ſchwarz ſeidener Weſte, blau tuchnen langen Beinkleidern, grün manchesternen Kammaſchen, Schuhen, weißer guter Wäſche, einer weiß baumwollner Schlafmütze und einen grau tuchnen Militärmantel bekleidet.

Stargard den 26ſten Juni 1814. v. Stutterheim.

Der im untenſtehenden Signalement näher bezeichnete, ruſſiſche Bediente Chalonkow hat ſeinen Herrn bedeutend an Geld und Sachen beſtohlen, und ſich, bevor er verhaftet werden konnte, heimlich entfernt.

Sämmtliche Militär- und Civil-Behörden erſuche ich deshalb dienſtlichſt, auf den ꝛc. Chalonkow ein wachſames Auge zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften, die bei ihm ſich vorfindenden Gelder und Sachen in Beſchlag nehmen und mich demnächſt davon benachrichtigen zu laſſen.

Berlin den 7ten Juli 1814.

Königlicher Staats-Rath und Polizei-Präſident von Berlin.

Le Coq.

Signalement.

Der Bediente Chalonkow, ein geborner Ruſſe, iſt ungefähr 30 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, hat ein bleiches Geſicht und ſpricht das Deutſche etwas gebrochen.

Bei ſeiner Entweichung trug er einen dunkelgrünen mit rothem Tuch beſetzten Ueberrock, graue, lange Beinkleider, und Stiefeln.

Der unten näher bezeichnete Bediente, deſſen Zuname nicht hat ausgemittelt werden können, und der den Vornamen Friedrich führt, hat ſich heimlich von hier entfernt, nachdem er zuvor einen braunen polniſchen Wallach, etwa 7 Jahr alt, mittlerer Größe, auf beiden Lenden ein franzöſiſches Chaſſeurhorn eingebrannt, ſeinem Herrn entwendet hat.

Sämtliche Civil- und Militär-Behörden werden geziemend erſucht, auf den Entwichenen ein wachſames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm ſich vorfindenden Gelder und Sachen in Beſchlag nehmen und mich demnächſt davon benachrichtigen zu laſſen.

Berlin den 9ten Juli 1814.

Königlicher Staats-Rath und Polizei-Präſident von Berlin.

Le Coq.

Perſonsbeſchreibung.

Der Entwichene iſt aus Schleſien, und zwar aus der Gegend von Breslau gebürtig, 22 Jahr alt, hat blondes Haar, blaue Augen, einen ſtieren, ſcheuen Blick, iſt ſehr pockennarbig und beſonders daran kenntlich, daß er unter der Unterlippe eine ſehr bedeutende Narbe von dem Biß eines Pferdes hat.

Bei ſeiner Entweichung trug er eine aſchgraue Mütze von Serge mit ſchwarzem Schirm, einen rothen franzöſiſchen Huſarenpelz, lange, zwiſchen den Beinen mit Leder beſetzte Kavallerie Ueberhoſen, und Stiefeln mit angeſchrobenen Sporen.

Vierte Berechnung.

der für die freiwilligen Vaterlandsvertheidiger vom 1sten Januar bis letzten Juny 1814. eingekommenen und ausgegebenen Gelder.

(S. Extrablatt zum 7ten Stück des diesjährigen Amtsblatts.)

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme betrug laut geschehener Bekanntmachung vom 4ten Januar 1814. bis ult. Dezember pr.	42456	11	6
Dazu sind eingenommen:			
Für einen eisernen Ring von der Kurmärk. Provinz. Lazareth-Casse	—	6	—
Von dem Privatlehrer Fischer zu Schwedt monatl. Beitrag pr. Dezember 1813. und Januar 1814.	2	—	—
Von der Lebusschen Kreiscasse in Cour. und Münze 800 Rthlr. — Gr. und 230 Rthlr. Friedrichsd'or à 9 Prozent 250 — 17 —	1050	17	—
Von dem Hofrath Schneider 1 Paar goldene Ohrringe gegen einen eisernen.			
Von dem Justizrath Winter die versprochenen 25 Thlr. ein Vierteljährigen Beitrag pro Januar, Februar und März 1814. in Tresorscheinen mit 25 Thaler.			
Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Wartegeld des Geheim-Sekretair Schulze, pro Januar 1814. für die freiwilligen Jäger Fitzau und Seefisch	20	20	—
Von dem Kriegs-Commissarius Moldenhauer 2 goldene Ringe gegen 2 eiserne			
An fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheine sind eingezogen:			
s. No. 271. der Einnahme Litt. G. No. 15620. 1 Thlr.			
" — 300. — — — E. — 2805. 2 —			
" — 300. — — — A. — 2811. 20 —			
" — 307. — — — D. — 3572. 2 —			
" — 328. — — — B. — 4404. 4 —			
" — 21. — — — A. — 18059. 1 —			
" — 328. — — — C. — 5339. 4 —	34	—	—
Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Wartegeld des Geh. Sekret. Schulze pr. Februar c. für die freiwilligen Jäger Fitzau und Seefisch in Courant 15 Thlr. 20 Gr. 1 Friedrichsd'or à 5 — 8 —	21	4	—
Für einen an die Kurmärkische Lazareth-Casse verkauften eisernen Ring	—	6	—
Von dem Ober-Amtmann Steinkopf zu Gotteshnad bei Calbe an der Saale gegen 4 eiserne Ringe 3 Friedrichsd'or à 5 Thlr. 11 Gr.	16	9	—
Von Demoiselle B. aus Stettin 1 goldener Trauring gegen einen eisernen.			
Von einem Ungenannten für 1 eisernen Ring	3	6	—
Durch den Herrn Regierungsrath v. Bärensprung für die an den freiwilligen Jäger Looth für Rechnung des Ober-Amtmann Meyer gelieferte Montirungsstücke	18	13	6
Für mehrere früher eingegangene, und von der Taxations-Commission des hiesigen Magistrats zum Verwechseln bestimmte fremde Münzen, die sich nicht zum öffentlichen Verkauf eigneten	36	3	—
Latus	43600	—	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	43660	—	—
Von dem Herrn Obriſtlieutenant v. Briesen in Tilsit 2 goldene gegen 2 eiſerne Ringe.			
Von der Frau Prediger Schulz 1 goldener Ring gegen 1 eiſernen.			
Durch den Herrn Poſt-Commiſſarius Krohn von den Poſtamts-Bedienten zu Anclam:			
Poſt-Secretair Bärns . . . . . 2 Thlr.			
Poſt-Secretair Borgward . . . . . 1 —			
Poſt-Fahrer Lorenz . . . . . — — 12 Gr.			
Poſt-Fahrer Woſerow . . . . . — — 16 —			
Poſt-Fahrer Breming und Kresmann . . — — 12 —			
Poſt-Halter und Poſtwärter Lange und andere 1 — — —			
Poſt-Wärter Topper in Swinemünde . . — — 8 —			
Poſt-Director Thulmann . . . . . 14 — — —			
	20	—	—
Von dem Privatlehrer Fiſcher zu Schwedt, Beitrag pro Februar et März c.	2	—	—
Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Caſſe, Wartegeld des Geh. Sekretair Schulze pro März c. für die freiwilligen Jäger Seefiſch und Fiſan 15 Thlr. 20 Gr.			
1 Friedrichsd'or . . . . . 5 — 10 —	21	6	—
Von dem Prediger Nicolai zu Bötzow einen goldenen Ring gegen einen eiſernen.			
Von dem Stadtverordneten Herrn Berner: 3 goldene Ringe, 1 goldener Ohrring, eine goldene Uhrkette, gegen vier eiſerne Ringe.			
Von Alb. v. Pf. gegen ein Unionszeichen: eine goldene emaillirte Doſe, ein dito Etui, ein ſilbernes Schauſtück, 2 goldene Armband-Schlöſſer mit Holzſtein.			
Von dem Juſtiz-Actuar Blankenfeld zu Publitz 1 Ducaten gegen 2 eiſerne Ringe	3	4	6
Aus dem allgemeinen Ausrüſtungs-Fond der patriotiſchen Beiträge .	1000	—	—
Von dem Prediger Mehring zu Perzenzig bei Cöslin 1 goldener Ring gegen einen eiſernen.			
Von dem Poſtmeiſter Platow zu Mühlhauſen zwei goldene Ringe gegen zwei eiſerne.			
Zinſen von früher eingegangenen Staats-Schuldſchein-Coupons:	Thlr.	Gr.	Pf.
§. No. 307. der Einnahme Lit. A. No. 2541.	20	—	—
— — dito — — — D. — 3572.	2	—	—
— — dito — — — B. — 10,991.	10	—	—
— — 328. — — — C. — 5339.	2	—	—
	34	—	—
Den No. 294. vereinnahmten geſtempelten Treſorſchein eingezogen mit	5	—	—
Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Caſſe das Warte-Geld des Geheimen Secretair Schulze für die ꝛc. Seefiſch und Fiſan p. April c.	20	20	—
Für die verlauften Pretioſen ſind eingegangen	399	15	3
Latus	45165	21	9

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	45165	21	9
Von dem Kaufmann Mehring 2 Dukaten à 3 Thlr. 2 Gr. gegen zwei eiserne Ringe.	6	4	—
Durch die Teltowsche Kreis-Casse:			
von dem Prediger Schaſtradt zu Löwenbrück	3	—	—
" " " " Dahnerodt zu Wittſtock	5	—	—
" " " " Rex und der Gemeine zu Ruhlsdorff	2	4	—
" " Amtmann Gottgetreu zu Miehrsdorff	5	—	—
" der Gemeine zu Petz	1	—	—
" " " " Neu-Schönberg	4	8	—
" " " " Groß-Kienitz	12	1	—
" " " " Rangsdorff	3	19	6
" Herr von Valentini daſelbſt 1 Frd'or.	5	11	3
" der Bürgergarde zu Mittenwalde	37	23	—
" dem Bürgermeiſter Heuſel zu Mittenwalde	2	—	—
" " Stadtgerichts-Secretair Runge ebendaſelſt	1	—	—
" " Rathmann Paul ebend.	1	—	—
" " " " Liebmann ebend.	1	—	—
" " Mühlenmeiſter Ramlow ebend.	1	—	—
" verſchiedenen Bürgern ebend.	2	23	7
" dem Unterförſter Nickel zu Neubrunn	1	—	—
" " Prediger Ulbrich zu Teupitz im Becken geſammelt	7	—	—
" " " " Mulzer in der Gemeine zu Gieſendorff	4	—	—
" " " " Schulze zu Walterédorff	9	—	—
" der Gemeine zu Teupitz durch den Prediger Ulbrich monatlicher Beitrag pro Januar 18½.	3	—	—
	112	18	4
Von dem Privatlehrer Fiſcher zu Schwedt p. April und Mai	2	—	—
Aus dem Allgemeinen Fonds der patriotiſchen Beiträge für die Freiwilligen von der Brandenburgiſchen Brigade in Golde	1500	—	—
Von der Demoiſelle Kundenreich zu Colberg zwey goldene Ringe gegen zwey eiſerne.	6	3	—
Von dem Kaufmann Mehring zwey Dukaten gegen zwei eiſerne Ringe	2	12	—
" " Tiſchlermeiſter Schwendlein die an den ꝛc. Calowsky zu fordern habenden	2	16	—
Von dem Kaufmann Mehring 1 Dukaten gegen 1 eiſernen Ring			
An Zinſen gegen früher eingegangene Staats Schuldſchein-Coupons.			
ſ. No. 39. der Einnahme Litt. B. No. 15042.		12	Gr.
" — 39. — " — — C. " 15042.	2	Thlr.	" —
" — 39. — " — — D. " 15042.	2	—	" —
" — 21. — " — — U. " 18059.	"	—	12 —
Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Caſſe das Warte-Geld des Geheimen Secretair Schulze pro Mai für die Freiwilligen Fitzau und Seefiſch	5	—	—
15 Thlr. 20 Gr.			
1 Frid.d'or 5 — 12 —			
	21	8	—
Von dem Kaufmann Cober in Stettin für das ſeinem Mündel dem freiwilligen Jäger Wilh. Dav. Hildebrand gelieferte Sattel und Reitzeug	21	20	11
Von dem Poſtmeiſter Blume zu Magdeburg 3 goldne Ringe gegen 2 eiſerne.			
Latus	46849	8	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	46849	8	—
Von dem Oberförster H. H. bei Bromberg 1 Dukaten à	3	4	—
(und ein goldener Ring gegen zwei eiserne.)			
An Zinsen von nachstehenden früher eingegangenen Zins-Coupons:			
s. No. 328. der Einnahme Litt. C. No. 5339. 2 Thlr.			
s — 307. — — — D. s 3572. 2 —			
s — 39. — — — B. s 15042. s — 12 Gr.			
s — 39. — — — C. s 15042. 2 — s —			
s — 39. — — — D. s 15042. 2 — s —			
s — 21. — — — U. s 18059. s — 12 —	9	—	—
Von dem Schneidermeister Armemann die bei seinen Arbeiten vor dem Herrn Regierungsrath Bärensprung defectirten	19	2	6
Von Demoiselle Kundenreich zu Colberg einen goldenen Trauring gegen einen eisernen.			
Summa der Einnahme	46880	14	6

Ausgaben

für die freiwilligen Jäger in den Monaten Januar bis ult. Juni 1814.

Die Ausgabe betrug ult. Decbr. 1814. laut öffentlicher Anzeige . . .	41293	8	6	
Dazu 1) Unterstützung an einzelne freiwillige Jäger.				
	Thlr.	Gr.	Pf.	
An den ꝛc. Basin zu Anschaffung eines Pferdes . . .	50	s	s	
s s Ebecke zu seiner zweyten Equipirung . . .	20	s	s	
s s Fick beym zweyten Leib-Husaren-Regiment desgl.	30	s	s	
s s Gnaul aus Magdeburg	15	s	s	
s s Fitzan pro Januar	10	10	s	
s s Seefisch pro Januar	10	10	s	
s s Fitzow Unterstützung	26	23	9	
s s Seefisch	10	14	s	
s s Fitzan	10	14	s	
s s Garde-Jäger Steinhardt	30	s	s	
s s Giersch	20	s	s	
s s Fitzan pro März	10	15	s	
s s Seefisch dito	10	15	s	
s s Brömel	40	s	s	
s s Schulz zur Verpflegung	25	s	s	
s s Zimmermann	50	s	s	
s die 3 freiwillige Gebrüder Stöwe aus Potsdam . .	150	s	s	
s den Schmeling	50	s	s	
s s L. Jansen	30	s	s	
s s Seefisch pro April c.	10	10	s	
Latus	610	15	9	41293	8	6

	Thlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport				41293	8	6
Transport	610	15	9			
An den rc. Fitzan pro April c.	10	10	=			
= = Bergemann	15	=	=			
= = Bütow	25	=	=			
= = Seefisch pro Mai	10	16	=			
= = Fitzan pro Juni	10	16	=			
= = Hildebrandt durch Sattelzeug	24	20	11			
= = Schulz zur Herstellung seiner Gesundheit	25	=	=			
= die Jäger Krieg, Ravenstein und Schüler aus den von Uckermünde eingekommenen Beiträgen	238	17	7	971	—	3

2) An Armaturen, Lederzeug und Montirungen.

	Thlr.	Gr.	Pf.			
An den Kriegsrath Mügge für Montirungs-Stücke laut Berechnung	1142	11	5			
Demselben für dergleichen	118	=	10			
Demselben dito	86	2	10			
Dem Rittmeister v. Sauther zu 1 Paar Schuhe für den rc. Schrumpf	1	6	=	1347	21	1

An verschiedenen Ausgaben.

	Thlr.	Gr.	Pf.			
An den Jouwelier Geis für 10 eiserne Ringe à 6 Gr.	2	12	=			
Demselben für 10 dergl. à 6 Gr.	2	12	=			
Demselben für 10 dergl. à 6 Gr.	2	12	=			
Demselben für 10 dergl. à 6 Gr.	2	12	=			
An die Haude- und Spenersche Zeitungs-Expedition für Inseration der Beiträge durch die Teltowsche Kreis-Casse	1	4	6			
Trägerlohn und Packkammergeld.						
No. 378. für 1 Faß Geld vom Geh. Staatsrath v. Sack	=	6	=			
= 392. Packkammergeld für 2 Ringe von Tilsit (No. 402.)	=	2	=			
= 397. Traglohn für 1000 Thlr. vom Militair-Gouvernement	=	8	=			
= 408. = für Geld vom Magistrat (No. 417.)	=	4	=	12	—	6

Auf Ordre Eines Königl. Hohen Militair-Gouvernements vom 10ten Febr. sind von der Frau Fürstin v. Schönberg auf Schloß Lichtenstein im Frühjahr 1813. dem Kammergerichtsrath Herrn Beelitz 300 Thlr. zur Ausrüstung armer freiwilliger Jäger übersandt worden, welche derselbe verwendet hat, als:

	Thlr.	Gr.	Pf.			
An den Studiosus Schröner	107	18	=			
= = Kanzlei-Assistenten Casson	103	7	=			
= = Actenträger Buchholz	31	4	=			
= = Sohn des Schlossermeister Wentzel	18	15	=			
= = Freiwilligen Salbach	2	20	=			
= = = Schneider	1	8	=			
= = = Pfuhl	35	=	=			
	300 Thlr.					
Summa der Ausgabe				43624	6	4

Abſchluß.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die geſammte Einnahme beträgt v. 13. Febr. 1813. bis zum 30. Juni 1814. .	46880	14	6
Die Ausgaben in demſelben Zeitraum	43624	6	4
und der Beſtand	3256	8	2

Vorſtehende Berechnung wird hierdurch zur Kenntniß der patriotiſchen Geber gebracht.

Berlin, den 30ſten Juni 1814.

Allerhöchſt verordnetes Militair-Gouvernement des Landes zwiſchen der Elbe und Oder.

v. L'Eſtocq. Bülow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 31.

Potsdam, den 6ten August 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 260. Gegegnung der Steuerdefraudationen. A. 858. Julius.

Die Steuerdefraudationen überhaupt, besonders aber die der Müller und der gewerbtreibenden Bäcker, Brauer, Brantweinbrenner ꝛc. nehmen so sehr überhand, daß bei der gegenwärtig hergestellten Ruhe und Frieden auch diesem Uebel mit aller Kraft entgegengearbeitet werden muß. Das heilsamste Mittel dagegen ist nur in einer steten und strengen Aufsicht auf die Müller, und auf das gewerbetreibende Publikum, und in der strengen Anwendung der gesetzlichen Strafe zu finden. Die erstere wird den Steuerbehörden hiermit wiederholentlich zur Pflicht gemacht, und ihnen eine genaue Revision, die bei Tag und Nacht und zwar unvermuthet vorzunehmen ist, anempfohlen. Um die letztere, die strenge Anwendung der Strafgesetze, statt finden lassen zu können, und um zugleich den Defraudanten den nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 4 §. 12 und der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht §. 12 ohnehin nicht zulässigen aber gewöhnlichen Einwand der Unwissenheit des Strafgesetzes ein für allemal zu benehmen, müssen die Steuerbehörden bei der Publikation eines Strafresoluts, welches die ordentliche im Gesetze bestimmte Strafe festsetzt, den Kontravenienten und Defraudanten die auf den Wiederholungsfall bestimmte gesetzliche Strafe bekannt machen, darüber eine Verhandlung aufnehmen, und selbige jedesmal den Akten, die über den zweiten Kontraventionsfall verhandelt werden, zugleich mit einer Abschrift des Resoluts, welches in dem ersten Fall abgefaßt ist, oder mit den bei dem Amte darüber verhandelten Akten, beifügen, weil es oft schwierig und unausführbar ist, daß die hier befindlichen Akten, die den ersten Kontraventionsfall betreffen, immer gleich herbeigeschafft, und unter der Menge anderer Prozeßakten aufgefunden werden können. Daß indessen unter dem zweiten Kontraventionsfalle nur ein solches Vergehen zu verstehen, welches dem ersten ganz gleich ist, und z. B. eine wiederholte Kontravention nicht diejenige genannt werden kann, wenn der Müller sich

im ersten Falle einer unterlassenen Steuerzettel-Einreißung schuldig gemacht hat, und im zweiten Falle dagegen unversteuertes Gut abgemahlen hat, versteht sich von selbst, denn nur dann ist eine wiederholte Kontravention im gesetzlichen Sinne anzunehmen, wenn der Müller, nachdem derselbe zum Beispiel zuvor mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe wegen des Einreissens der Steuerquittung bestraft ist, dennoch zum zweitenmale desselben Vergehens sich schuldig gemacht, und wiederholentlich das Einreissen eines oder mehrerer Steuerzettel unterlassen hat.

Potsdam, den 10ten Julius 1814.

No. 261. Debits Brau- und Brantweinbrennereien. A. P. 3685. Junius.

Mehrere seit kurzem vorgekommene Fälle erregen den Verdacht, daß die Inhaber der Debits-, Brau- und Brantweinbrennereien auf dem platten Lande den vorschriftsmäßigen Gewerbschein nicht gelöset haben. Die Steueroffizianten werden daher hiermit aufgefordert, und zwar jeder in seinem Bezirke, sich die Gewerbescheine derjenigen Inhaber der Brauereien und Brennereien vorzeigen zu lassen, welche zum Debit das Gewerbe betreiben, und im Falle der Gewerbeschein nicht vorhanden sein sollte, die vorschriftsmäßige Anzeige bei der landräthlichen Behörde behufs der Einleitung des Prozesses einzureichen.

Daß hierbei besonders mit darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die seit Einführung der Gewerbesteuer verkürzten Gefälle ausgemittelt werden, bedarf wohl nicht erst einer Erwähnung.

Potsdam, den 16ten Julius 1814.

No. 262. Wechselstempel. A. 3665. Junius.

Der Herr Finanzminister hat zu bestimmen geruhet, daß bei der Stempelung der Wechsel und kaufmännischer Anweisungen:

ein Gulden Wiener-Währung für	—	Rthlr.	8	Gr.
— Livre-Sterling für	5	"	—	"
— Karolin, oder 11 Fl. nach dem vier und zwanzig Gulden-Fuß für	6	"	—	"
— Silber-Rubel für	1	"	—	"
— Rubel in Banknoten für	—	"	6	"
das Pfund Flämisch für	3	"	12	"
oder 6 Gulden holländisch Kourant zu 14 Gr. zwei und ein halber Gulden holländisch zu 14 Gr. .	1	"	11	"
und ein Thaler Hamburger Banko für 3 Mark, mithin für	1	"	12	"

gerechnet werden soll.

Dieser Tarif ist jedoch nur vorläufig für das Kalenderjahr 1814 gültig.

Das Publikum und die Akziseämter, so wie insbesondere das Wechselstempelungs-Amt Frankfurth a. d. Oder, haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 20sten Julius 1814.

Da

No. 263. Ersatzzoll bei der Elbschiffahrt. A. 1814. Julius.

Da nach den Bestimmungen des Königl. Finanzministerii von allen dem Ersatzzoll unterworfenen Waaren bei der Fahrt nach und über Magdeburg stromabwärts der Ersatzzoll an diesem Orte erhoben werden soll, jedoch unter Modifikationen bei einzelnen Sätzen, deren Publikation der Herr Finanzminister sich noch vorbehalten hat, so haben die Akzise- und Zollämter die Bemerkung der Magdeburger Steuerbehörde auf den von dort mitkommenden Bezettelungen:

daß der Ersatzzoll (nach den allgemeinen, oder den etwanigen für die Elb-Niederfahrt besonders bekannt zu machenden Sätzen) zu Magdeburg bezahlt oder notirt sei;

bei der Einfuhr der Waaren in die diesseits der Elbe belegenen Provinzen, oder bei der Durchfuhr durch dieselben, mit der Maaßgabe zu respektiren, daß da nur die Entrichtung des vollen Ersatzzolles für zureichend angenommen werden darf, mithin das etwa daran fehlende hier nachgehoben werden muß.

Potsdam, den 22sten Julius 1814.

No. 264. Passierscheine der die Jahrmärkte besuchenden Professionisten. A. 1859. Julius.

Es ist seitens des Königl. Finanzministerii unterm 13ten d. M. beschlossen worden, in Absicht der Passierschein-Ertheilung, zu Gunsten der die Jahrmärkte besuchenden Professionisten anderer einländischen Städte, eine Ausnahme von den Vorschriften der Verfügung vom 25sten April c. welche den Akzisämtern durch das Zirkulare Nr. 72. de $18\frac{13}{14}$. vom 12ten Mai c. bekannt gemacht worden sind, eintreten zu lassen und zu gestatten,

daß ihnen der mitzubringende Passierschein nicht abgenommen, vielmehr zur Vermeidung einer neuen Ausfertigung auf die unverkauft zurückzuführenden Waaren in eben der Art belassen werde, wie es bisher geschah.

Was dagegen die Marktgüter der Packenträger, Tabulettkrämer und der Schnittwaaren-Händler betrifft, so müssen solche nach den Vorschriften der erwähnten Verfügung vom 25sten April c. genau behandelt werden. Sie sind daher zur Revision zu ziehen und ist über die weiter, oder zurückgehenden Waaren ein neuer Passierschein statt des abgenommenen zu ertheilen.

Potsdam, den 24sten Julius 1814.

No. 265. Verabfolgung des schwarzen Salzes. A. 1094. Julius.

Nach einer von dem Herren Finanzminister erlassenen Verfügung vom 21sten d. M. darf von den Faktoreien das schwarze Salz den einländischen Glashütten nur auf Pässe, welche von dem Herrn Finanzminister ertheilt sind, den ausländischen Glashütten aber gar nicht verfolgt werden, welches wir den Unterbehörden imgleichen dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt machen.

Potsdam, den 25sten Julius 1814.

No. 266. Nachweisungen der unabgemachten Forstverbrechen. F. 1171. Mai.

Die Bemerkung, daß mehrere Justizämter die Zirkularverfügung vom 15ten Februar 1802., wegen der halbjährigen einzureichenden Nachweisungen der unabgemachten Forstverbrechen, insoweit nach jener Verfügung die Konkurrenz derselben dabei hinsichts der Vervollständigung der Konzeptlisten der Forstbedienten durch Vermerke über die Abmachung der Defraudationsfälle eintritt, nicht gehörig befolgen, veranlaßt uns, diese Verfügung den sämmtlichen Justizämtern unsers Departements in Erinnerung zu bringen und dieselben hiermit zu deren genauster Befolgung aufzufordern.

Potsdam, den 29sten Junius 1814.

No. 267. Pensionen. F. 966. Julius.

Da die Nothwendigkeit alle Mittel zusammen zu nehmen, um den heiligen Kampf für das Vaterland zu bestehen, die Anordnung eines Abzugs an den Pensionen allein veranlaßt hat, jener Zweck aber glücklich erreicht ist; so haben des Königs Majestät aus diesem Grunde und auf meinen Antrag mittelst Kabinetsordre vom 4ten d. M. zu genehmigen geruhet, daß nunmehro auch der alte Betrag der bisherigen Pensionen den Theilhabern ohne Abzug aus und vom 1sten Junius d. J. an nachgezahlt werde.

Der Königl. Regierung mache ich dies zur Achtung hiermit bekannt.

Berlin, den 15ten Julius 1814.

Der Minister der Finanzen.

v. Bülow.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Spezialkassen mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 25sten Mai d. J. (Amtsblatt Stück 22. Nr. 172.) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 22sten Julius 1814.

No. 268. In den Militairdienst übergegangene Pensionair ꝛc. F. 1092. Julius.

Die im Publikandum vom 20sten Januar c., die Gehälter der in den Militairdienst übergegangenen Zivilloffizianten betreffend, (Amtsblatt Nr. 18. Pag. 26.) sub Nr. 5. und 6. enthaltenen Bestimmungen werden dahin deklarirt,

daß den mit Wartegeld versehenen Offizianten und den Pensionairs, deren Pension über 200 Rthlr. beträgt, gleichfalls nur ⅓tel ihrer resp. Wartegelder und Pensionen abgezogen werden soll.

Potsdam, den 26sten Julius 1814.

Es werden von mehreren Magiſträten die früherhin von der vormaligen Generalkommiſſion für das Einquartierungs-, Verpflegungs- und Marſchweſen geforderten Getreide- ꝛc. Preistabellen noch fortwährend an dieſe Kommiſſion eingereicht. No. 269. Getreidepreistabellen. M. 216. Julius.

Da es jedoch, nach der nunmehr erfolgten völligen Auflöſung derſelben, der fernern Einſendung jener Tabellen an die gedachte Kommiſſion jetzt nicht weiter bedarf, ſo wird ſolches den Magiſträten der Provinz zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 26ſten Julius 1814.

Nach einer Beſtimmung der Königl. Zentralkommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer kann die Ausfertigung der Kompenſations-Anerkenntniſſe zur Berichtigung des 2ten und 3ten Termins der Steuer in den Fällen theilweiſe geſchehen wenn ſich überſehen läßt, daß die ſteuerpflichtigen Kommunen mit ſolchen partiellen Anerkenntniſſen die beiden letzten Termine vollſtändig abführen können; welches den mit Ausfertigung der Kompenſations-Anerkenntniſſe für das Jahr 1812 beauftragten Behörden ſo wie den Steuerpflichtigen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. No. 270. Kompenſations Anerkenntniſſe pro 1812. M. 1656. Julius.

Potsdam, den 27ſten Juni 1814.

Da die geſammte aus dem Felde zurückkehrende Landwehr mit Ende dieſes Monats vom Etat der Haupt-Kriegeskaſſe abgeſetzt und fernerhin nach der neuen Eintheilung in Kadres mit ihren vom 1ſten Auguſt d. J. ab fälligen Verpflegungsgeldern von der Königl. General-Militairkaſſe verſehen wird, ſo kann auch von dieſem Zeitpunkte an, von den vielen Zahlungen an die Frauen und Familien, welche für die Landwehr in der Heimath geleiſtet worden, jener Kaſſe nichts mehr angerechnet werden. Ueberhaupt ſind alle Zahlungen für die Familien der Landwehr vom 1ſten Auguſt c. ab in den Provinzen ganz einzuſtellen, da jeder einzelne Intereſſent, der ſich noch nicht bei den Seinigen befindet, die ihnen zugedachte Unterſtützung durch Aſſignation oder baare Sendung zuſtellen kann. No. 271. Zahlungen an die Frauen und Familien der Landwehrmänner. M. 2087. Julius.

Berlin, den 23ſten Julius 1814.

Königliches Preußiſches Militairökonomie-Departement.

An
die Königl. General-Militairkaſſe.

Obige Verfügung haben die Behörden und Intereſſenten zu berückſichtigen.

Potsdam, den 27ſten Julius 1814.

Schon

No. 272. Reisepässe der Handwerksgesellen. P. 1303. Julius.

Schon früher ist angeordnet, daß die Reisepässe der Handwerksgesellen unentgeldlich ausgefertigt werden sollen, auch ist solches in Ansehung der Eingangspässe für Handwerksgesellen noch erst kürzlich durch die Verfügung vom 31sten Mai c. (Pag. 225. des Amtsblatts) festgesetzt. Da indessen die Polizeibehörden nicht überall diese Anordnung befolgen, so wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß außer den Stempelgebühren jeder für einen Handwerksgesellen ausgefertigte Paß, durchaus von allen und jeden Gebühren, sie mögen in Ausfertigungs-, Schreibe- oder anderen Gebühren bestehen, frei sein soll, und werden die Polizeibehörden angewiesen, auf jedem Passe zu bemerken, daß die Ausfertigung unentgeldlich geschehen und nur die Stempelabgabe erlegt worden.

Potsdam, den 23sten Julius 1814.

No. 273. Aufhebung der Viehsperre gegen Sachsen. P. 1343. Julius.

Da gegenwärtig die Viehseuche auch in dem Königreiche Sachsen gänzlich aufgehört hat, so wird die früher in Beziehung auf diese Seuche angeordnete und bis jetzt bestandene Grenzsperre aufgehoben und sämmtlichen Akzise- und Polizeibehörden aufgetragen, den Eingang des Rindviehes, der Wolle und der Häute aus Sachsen und den Anhaltschen Ländern sofort zu gestatten.

Eben so wird die Gestellung der Ochsengespanne beim Vorspann wieder allgemein verstattet.

Potsdam, den 25sten Julius 1814.

Personalchronik.

Der Prediger bei der St. Nikolaikirche zu Burg **Blühdorn** ist als Diakonus bei der dortigen U. L. Fr. Kirche, der Hospital- und Frühprediger **Abicht** daselbst als Diakonus bei der dortigen St. Nikolaikirche, der Rektor **Hilscher** als Kantor und Schullehrer bei der Oberkirche zu Frankfurth a. d. Oder und der Lehrer **Mahling** am Luisenstift zu Berlin als Schullehrer bei der dortigen Marien-Parochie bestätigt, der Adjunktprediger **Gönner** aber zum reformirten Prediger zu Lehnin bestellt.

(Hierbei ein Extrablatt wie auch das chronologische Register der in den Monaten April, Mai und Junius in dem Amtsblatt der Königl. Regierung enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-

Extra-Blatt

zum

31sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 4. Der unten näher beschriebene Mensch, welcher sich Johann Friedrich Hennig genannt hat und aus Treuenbrietzen gebürtig sein will, hat zwei Pferde, wovon eines eine schwarze Stute, 6 Jahr alt, 5 Fuß hoch, am rechten Hinterfuß inwendig weiß, einen Stern nebst kleiner Schnebbe, barfüßig, auf dem linken Auge blind, daß andere eine schwarze Stute, 8 Jahr alt, 6 Fuß 2 Zoll groß, ohne Abzeichen, auf dem linken Auge eine Perl, barfüßig, hier zum Verkauf angeboten, sich jedoch, als er vom Käufer aufgefordert wurde, sich über den Besitz der Pferde näher zu legitimiren, mit Zurücklassung derselben heimlich entfernt, und bis jetzt nicht wieder sehen lassen.

Hierdurch entsteht der Verdacht, daß diese Pferde irgendwo entwendet sind und indem ich die unbekannten Eigenthümer derselben hiermit auffordere, sich schleunigst im Polizei-Sicherheitsbureau zu melden, ersuche ich zugleich sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden auf den angeblichen ꝛc. Hennig ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und mich demnächst davon zu benachrichtigen.

Die Herausgabe der Pferde wird, sobald die sich meldenden Eigenthümer vollständig legitimirt haben, sofort verfügt werden.

Berlin, den 16ten Julius 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

Le Coq.

Personbeschreibung.

Der Hennig ist zwischen 40 bis 44 Jahr alt, hat dunkles Haar und eine Tuchmütze mit schwarzem wachsleinwandnen Ueberzug und rothem Besatz. Bekleidet war er mit einem Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, einer blauen Jacke, weißen Weste, blau gestreiften Beinkleidern von Zwillich über die Stiefeln und einer gelblich ledernen, jedoch leeren Geldkatze.

No. 6. Der hier wegen Diebstahls inhaftirt gewesene unten näher bezeichnete Schuhmacher Lehrjunge Johann Friedrich Bräsemann, ist in der vergangenen Nacht nachdem er sich die Fesseln losgemacht, aus dem Gefängniß entsprungen.

Alle

Alle respektive Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir ganz ergebenst, im Fall sich der Bräsemann betreten läßt, denselben an uns gegen Erstattung der Kosten gefällig abliefern zu lassen.

Beelitz, den 27sten Julius 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personbeschreibung.

Der Entwichene ist 17 Jahr alt, ohngefehr 5 Fuß 4 Zoll groß, und schlanker Statur. Er hat blondes abgeschnittenes Haar, blaue Augen, eine länglichte Nase, ein länglichtes Gesicht mit einigen Sommersprossen und einen kleinen Mund. Seine Gesichtsfarbe ist gesund, seine Aussprache deutlich, bei seiner Entweichung hat er eine graue tuchene Jacke, lange und weite leinene Hosen und Stiefeln getragen.

No. 6. In der Nacht vom 27sten zum 28sten d. M. haben sich die unten näher bezeichneten beiden Brüder Christoph und Johann Peters, angeblich aus Teez gebürtig, und früher im Landwehrdienst, von ihrem Brodherrn, dem Bauer Christian Legde zu Barenthin, nach entwandten 150 Rthlr. Silbergeld, heimlicherweise entfernt, und es wird vermuthet, daß sie auf dem Wege nach Hamburg sind, um zu Schiffe zu gehen. Diesemnach werden alle Behörden hiermit ersucht, diese Gebrüder Peters im Betretungfall sofort arretiren, und gegen Erstattung der Kosten, an uns zur Untersuchung abliefern zu lassen.

Bezeichnung.

1) Christoph Peters, ohngefähr 26 Jahr alt, etwas über 5 Fuß groß, ist pockennarbig, schielt, hat schwarze Haare und hellblaue Augen.
2) Johann Peters von etwa 22 Jahren, groß wie ersterer, aber stärker, hört schwer, hat braune Haare, dünnen Bart, und ein gesundes glattes Gesicht.

Kyritz, den 28sten Julius 1814.

Das von Winterfeldsche Gericht zu Neuendorf.
Schrader.

Bekanntmachung.

Das Zwölfte Verzeichniß der für die Vertheidigung des Vaterlandes beim Geheimen Registrator Hannsmann bis zum Ende vorigen Monats eingegangenen Opfer ist in dem hiesigen Intelligenzblatte No. 176 abgedruckt.

Berlin, den 19ten Julius 1814.

v. L'Estocq. Bülow.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkischen Regierung in den Monaten April, Mai und Junius 1814. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., der Abgabendirektion für Berlin durch ein A., und der Kurmärkischen Verpflegungskommission durch Vpfl. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Domainen und Forsten.		
April 9	115	Anweisung an die Forstämter und Forstsekretaire wegen Einreichung von zweierlei Nachweisungen der zu militairischen Zwecken verabreichten Hölzer	16	153
12	K	Die Suspension der Exekution gegen Grundbesitzer findet auf Domainenkaufgelder und Zinsen davon keine Anwendung	17	171
Mai 5	158	Erinnerung an die Forstämter wegen Einsendung der Designation des den Landwehrfrauen verabreichten Brennholzes für den vergangenen Winter	21	200
20	184	Einrichtung der Forstatteste zur Einbringung des Wildprets in die Thore	23	223
		II. Feuersozietäten.		
Juni 13	200	Ausschreiben der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät für das 3te und 4te Quartal	25	239
		III. Geistliche und Schulangelegenheiten.		
April 4	100	Erinnerung an die Superintendenten und Schulinspektoren wegen Rückgabe der ihnen mitgetheilten didaktischen Aufsätze	14	138
21	140	Kollekte zum Kirchenbau zu Steudnitz und Blumerode in Schlesien	19	188
28	141	Die in den Familien der Küstriner Ausgewanderten vorgefallenen Populationsveränderungen sollen den Küstriner Pfarrern angezeigt werden	19	189
Mai 18	183	Die Schullehrer sind von allem Landsturmdienst entbunden	23	223
		IV. Justiz.		
Mrz. 1	111 K	Jüdische Aerzte sollen bei Obduktionen nicht zugezogen werden	13	130
24	134	Bekanntmachung der Bestimmung des Justizministers vom 21sten März wonach bis zur weitern Königl. Bestimmung über den Zinsendult, auch nach Ablauf desselben, nichts dem Entgegenstehendes verfügt werden soll	13	130
April 28	18 K	K. Kabinetsordre vom 14ten April, wodurch die vorstehende Bestimmung genehmigt wird	18	184

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kassen- und Rechnungssachen.		
Mrz. 10	15 K	Die bei den Judizialdepositorien eingehenden Gelder können auch früher als 6 Wochen nach ihrem Eingang bei der Bank belegt werden	15	151
April 15	143	Den Käufern von Torf in den Königl Torfgräbereien sollen keine Fristen gestattet werden	19	190
19	120	Die Koupons von Staatsschuldscheinen sollen bei den Kassen als baar angenommen werden	17	163
Mai 2	145	Nach welchen Grundsätzen Mehllieferungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer zu kompensiren sind	19	191
17	160	Erinnerung an die landräthlichen Behörden wegen Einziehung der Festungsverpflegungs-Steuerreste	21	201
26	181	Die Akzise- und Zollämter sollen monatliche Extrakte einreichen, auch wenn keine Einnahmen und Ausgaben vorgekommen sind	23	222
28	178	Erinnerung an die Domainenämter wegen Einsendung der ordinairen, extraordinairen und Arreragerechnungen pro $18\frac{1}{14}$.	22	220
Juni 10	198	Bestimmungen wegen Kompensation der rückständigen Bauhülfsgelder-Forderungen	24	234
17	199	Desgleichen wegen Aufhebung des Etatsjahrs	25	238
		VI. Militairsachen.		
Mrz. 18	—	Bekanntmachung des Militairgouvernements zwischen der Weser und Elbe die von dem franzöſischen Gouvernement zu Magdeburg angedrohten Zwangsmaasregeln gegen auswärtige Eigenthümer dortiger Grundstücke betreffend	14	135
20	2 Vpfl.	Die Fleischlieferungen sollen nur an die ordentliche Etappenbehörde in Berlin abgeliefert und können in Gelde bezahlt werden	13	131
28	—	Bekanntmachung des Militairgouvernements zwischen der Weser und Elbe daß die Fleischlieferungen aufhören sollen	14	133
29	101	Die Kreisdivisionairs und Militairkommandanten sollen vom 1. April ab die Korrespondenzgelder und den Servis nicht mehr erhalten	14	138
April 15	132	Für die Wachen soll an den Thoren kein Holz abgeworfen werden	19	185
20	121	Bestimmungen wegen der den Frauen und Kindern, deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind, bewilligten Unterstützungen und Zusammenstellung derselben	17	164
20	123	Die Verbindlichkeit der Militairpersonen Einquartirung zu tragen wird bestätigt	17	171
21	122	Die Schiffsknechte sollen sich durch Erlaubnißscheine der Polizeibehörden legitimiren, daß sie einstweilen nicht zum Militairdienst erforderlich sind	17	170
27	131	Bekanntmachung des Königl. Militairgouvernements und Instruktion für die Regierungen die Unterstützung der bei der Landwehr und dem Landsturm		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		oder als Freiwillige dienenden im Kriege invalide gewordenen Streiter oder deren Wittwen und Waisen betreffend . . .		
April			18	179
29	128	Die Militairkommandanten sollen keine Portionen mehr erhalten .	18	175
30	129	Die mit Pässen ins Kanton entlassenen Pionir dürfen von den Kreisbehörden nicht an andere Truppengattungen abgegeben werden .	18	176
30	130	Etat der den Kaiserl. Russischen Offizieren gebührenden Rationen und Portionen	18	176
Mai				
2	145	Nach welchen Grundsätzen Mehllieferungen auf die Vermögens und Einkommensteuer zu kompensiren sind . . .	19	191
8	142	Unter welcher Rubrik die Kollektengelder für die invalide gewordenen Krieger und Wittwen ꝛc. der Gebliebenen eingeschickt werden sollen .	19	189
9	—	Königliche Kabinetsordre wegen Entlassung der aus den Freiwilligen gewählten Jägeroffiziere	24	229
14	150	Bekanntmachung der Königl. Kabinetsordre vom 5. April die den freiwilligen Jägern zu gebende veränderte Verfassung und des Publikandums des Allg. Kriegesdepartements vom 30. April wegen Entlassung der zum Felddienst unbrauchbar gewordenen Jäger . . .	20	194
16	151	Welchen Servis die Subalternoffiziere, welche bei den nicht mobilen Truppen interimistisch als Kompagnie- oder Eskadronführer angestellt sind, zu empfangen haben	20	196
16	152	Aufforderung an die Magistrate wegen Einsendung der Servisliquidationen pro März bis Mai und der Reste . . .	20	196
17	160	Erinnerung an die landräthl. Behörden wegen Einziehung der Festungsverpflegungssteuer-Reste	21	201
18	—	Aufforderung des Königl. Militairgouvernements wegen Entlassung der franz. Kriegesgefangenen	23	221
19	—	Publikandum des Kriegesdepartements wegen Auflösung der Jägerdetachements	24	229
23	161	Abänderungen in den Vorschriften wegen Unterstützung der Soldatenfrauen und Kinder zur Kriegeszeit	21	201
27	175	Die Vertheidigungsanstalten sollen wieder demolirt werden . .	22	219
Jun.				
7	195	Bestimmungen wegen Ligitimation der Schiffsknechte rücksichtlich der Militairpflicht und Suspension der Verordnung No. 122 für die Dauer der diesjährigen Schiffahrt	24	233
12	—	Bekanntmachung der I. Division des Militairökonomie-Departements wegen des Pflegegeldes für die Kinder der im Felde stehenden Soldaten .	25	238
17	3 Vpfl.	Wie die immobilen Truppen vom 1. Julius ab verpflegt werden .	25	244
		VII. Polizei.		
Mrz.				
24	103	Die Einwohner der Preuß. Provinzen auf dem linken Elbufer sollen den diesseitigen ganz gleich behandelt werden. . . .	14	138

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz.				
30	108	Gleichstellung der mit Westphälischen Patenten versehenen Gewerbtreibenden mit den diesseitigen Gewerbtreibenden und umgekehrt	15	146
30	111	Die Gelderportationsverbote finden auch gegen den Kottbusser Kreis noch Anwendung	15	150
April				
2	112	Polizeistrafen sollen in die gewöhnlichen Strafextrakte der Konsumtions- und Akziseämter nicht aufgenommen, sondern besonders abgeliefert werden	15	150
3	106	Wiedereröffnung der Viehmärkte in den Kreisen, wo der Vorspann mit Ochsen wieder nachgelassen worden	14	139
4	102	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro März	14	138
6	116	Die Einwohner der wiedereroberten Preuß. Provinzen sind als Einländer zu betrachten	16	154
14	118	Einschränkende Bestimmungen die Verfertigung, den Verkauf und Gebrauch der Handmühlen betreffend	17	162
17	147	Bestimmungen wegen des Hausirens im Wohnort, außerhalb desselben und in einer auswärtigen Preuß. Provinz	19	191
28	127	Nur Königliches oder mit Pässen der General-Salzdirektion versehenes Salz darf ein- und durchgelassen werden	18	175
Mai				
3	146	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro April	19	191
14	159	Erneuerung der Vorschriften wegen des freien Umherlaufens und der Knüttelung der Hunde	21	200
18	176	Fremde Orden dürfen nicht ohne Genehmigung getragen werden	22	220
20	196	Bestimmung wegen der Begräbnißplätze und Leichentransporte der Juden	24	234
23	164	Bei den Bürgerwacht-Bataillons sollen nur Gefängniß- keine Geldstrafen Statt finden	21	202
24	173	Wiederherstellung der früheren Verbote wegen des Besitzes und Gebrauchs der Schießgewehre in den kleinen Städten und auf dem platten Lande	22	212
25	188	Ertheilung der Gewerbscheine auf Zimmerflickarbeit und daraus folgende Berechtigungen	24	230
25	189	Untersagung des Hausirhandels mit Brantwein	24	231
28	186	Werth des seit 1807 ausgeprägten Warschauischen Kourantgeldes	23	223
Jun				
2	193	Das graue Salz darf nur durch die Königl. General-Salzdirektion bezogen werden	24	232
3	197	Erinnerung an Besserung der Wege und Brücken	24	234
4	185	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro Mai	23	223
6	194	Wie die für Rechnung des Salzschiffahrtskomptoirs befrachteten Schiffer behandelt werden sollen, wenn sie ihren Gewerbschein nicht vorzeigen können	24	232
		A. Fremden und Paßpolizei.		
Mrz.				
25	104	Die Pässe für Handwerksgesellen sollen unentgeltlich ertheilt werden	14	139
Mai				
22	177	Die Begünstigung der Frachtfuhrleute hinsichts der Eingangspässe wird auch auf die Schiffer ausgedehnt	22	220

Bestim-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 31	187	Bestimmung wegen Ertheilung von Eingangspässen für fremde Künstler und Handwerksgesellen durch die Polizeibehörden in den Grenzstädten .	23	224
		B. Medizinalpolizei.		
Mrz. 25	110	Eneuerter Auszug aus dem Edikt vom 20sten Februar 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde	15	147
April 6	113	Die Viehbesitzer sollen Krankheiten ihres Viehs der Polizeibehörde anzeigen	15	151
Mai 20	163	Erinnerung an die Physiker wegen Einsendung der Sanitätsberichte .	21	202
		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamte und Pensionairs.		
Mrz. 14	12 K	Auflösung des Distriktstribunals zu Goslar und Bestimmung der für den Preuß. Antheil an diesem Distrikt an die Stelle tretenden Behörden .	13	130
17	—	Bekanntmachung des Militairgouvernements zwischen der Elbe und Weser wegen der Geschäftsverwaltung in den dortigen Königl. Preuß. Provinzen	14	134
17	14 K	Gehaltsabzüge von Militairpersonen sollen nur auf Requisition der 4ten Division des Königl. Militairökonomie-Departements statt finden .	14	139
April 4	16 K	Erinnerung an die Justizoffizianten wegen Einsendung der Sublevationsbeiträge	16	155
15	132	Für die Akziseerpeditionen soll an den Thoren kein Holz abgeworfen werden	19	185
Mai 5	20 K	Bestimmung über den Gerichtsstand der Akzise- und Polizeioffizianten .	21	203
8	153	Die Akzise- und Zollämter sollen ihren Rechnungen eine Nachweisung der Akzidentaleinnahmen eines jeden Offizianten beifügen . .	21	197
16	154	Auflösung der diesseits der Elbe gegen die ehemals Westphälische Gränze 1810. angelegten Grenz-Zollämter	21	197
25	172	Die Pensionen sollen vom 1sten Juni ab nur nach der vorgeschriebenen Reduktion bezahlt werden	22	211
28	165	Die Kontributions- und Personensteuer-Sachen werden bei der Finanzdeputation der Königl. Regierung bearbeitet werden . .	22	206
29	190	Wie die Verfügungen im Amtsblatt allegirt werden sollen . .	24	231
31	21 K	Gehalts- und Pensionsabzüge von Militairpersonen im Wege der Exekution müssen durch die Militairgerichte geschehn . . .	24	235
Jun. 19	—	Bekanntmachung des Militairgouvernements zwischen der Elbe und Oder wegen dessen Auflösung	25	237
		IX. Ständische und Kommunalsachen.		
April 7	114	Erinnerung an die Magistrate wegen der städtischen Rechnungscontrakte .	15	151
16	144	Einschränkung wegen des Gebrauchs der Krüppelfuhren als Kommunallast	19	190
Mai. 16	162	Die zweite Hälfte der Beiträge für die Repräsentanten der Städte und Besitzer bäuerlicher Grundstücke soll eingesandt werden . .	21	202

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		X. Steuerangelegenheiten.		
		A. Im Allgemeinen.		
Mai 2	139	Jede Steuerdefraudation soll in einem besondern Prozeß behandelt werden	19	187
		B. Akzise- Konsumtions- und Zollabgaben.		
Mrz. 8	94	Die Strafen wegen intendirter Bestechung der Akzisebedienten sollen zu den Armenkassen fließen	14	136
13	—	Königl. Edikt wegen künftiger Erhebung des Kriegesimposts von fremden Waaren und Tarif für denselben	13	125
17	5 A.	Aufforderung an die Viehhändler das Schlachtvieh, welches sie nach Berlin einbringen, bei der Schlachtdeklarations-Buchhalterei anzugeben	13	131
20	91	Strafbestimmung für unterlassenes Einreißen der Schlachtsteuerquittung von Seiten der Landschlächter	13	129
22	95	Bestimmung daß den Dorfseinnehmern die ganze Strafe in angezeigten Landkonsumtionssteuer-Defraudationen zu Theil werden soll	14	136
23	92	Erinnerung die Schlachtsteuer bei Schlachtungen zum Verkauf nicht mit Rücksicht auf das Gewicht und nur nach dem vorgeschriebenen Satz zu erheben	13	129
23	96	Strafbestimmung für Defraudationen mit dem auf dem platten Lande fabrizirten Getränk beim Einbringen in die Städte	14	137
24	93	Einführung der Hausfabrikations-Bücher für die Besitzer ländlicher Brauereien und Brantweinbrennereien	13	129
April 5	109	Einführung der Akzise- Zoll- und Landkonsumtionssteuer-Verfassung in Danzig und Folgen in Rücksicht auf den gegenseitigen Verkehr	15	146
15	125	Berichtigung der Bekanntmachung No. 51. wegen Vorausdeklaration der aus der Fremde einzubringenden hochimpostirten Waaren	18	147
17	126	Versteurung der mit Ochsen und Kühen bespannten Holzfuder beim Eingang in die Städte	18	175
23	137	Roher brauner und roher weißer Zucker soll bei den Revisionen zur Versteurung wohl unterschieden werden	19	187
24	—	Bekanntmachung der Generalverwaltung für die indirekten Steuern daß einländische Produkte und Fabrikate der überelbischen Preuß. Provinzen diesseits dem Kriegesimpost nicht unterworfen sind, derselbe auch jenseits nicht erhoben wird	18	173
Mai 9	148	Bestimmungen in Folge des Edikts vom 13. und der Zirkularverfügung vom 27. März wegen des neuen Kriegesimposts	20	193
12	149	Einführung einer Transitoabgabe auf alle aus Mecklenburg und Schwedisch-Pommern transitirenden Waaren statt des Kriegesimposts	20	194
15	179	Bestimmung wegen des Estimationssatzes von dem aus Preußen kommenden Garn	23	221
16	154	Bestimmungen wegen der Begleitscheine bei Waarenversendungen aus den		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		diesseitigen Preuß. Provinzen durch die überelbischen nach dem Auslande		
Mai		nach Auflösung der 1810 diesseits der Elbe angelegten Grenzzollämter	21	197
16	155	Nähere Bestimmungen die Anwendung des neuen Kriegesimposts betreffend	21	198
17	156	Wie in Ansehung der Kriegesimpost-Freiheit solcher Waaren, die vor dem 1. April eingegangen waren und bisher unversteuert gelagert haben, bei deren Versendung zu verfahren	21	199
18	157	Ermäßigung des Kriegesimposts von fremden Stuhlwaaren und baumwollen Garn	21	199
18	166	Bei bedeutenden Schiffsladungen kann der Kriegesimpost am eigentlichen Erhebungsort kreditirt und in Berlin unmittelbar an die General-Staatskasse eingezahlt werden	22	206
23	167	Ausnahme des Salpeter vom Kriegesimpost	22	207
25	168	Ermäßigung der Transitogefälle von Kreide	22	207
25	169	In wiefern neben dem neuen Kriegesimpost der Königliche und städtische Uebertrag erhoben werden darf	22	207
25	170	Bestimmungen wegen des Kriegesimposts von den zur Frankfurther Messe gehenden Waaren	22	208
26	171	Desgleichen von den auf der Elbe verschifften Waaren	22	210
30	174	Aufhebung des Kriegesimposts und Einführung eines Ersatzzolls. Nebst provisorischem Tarif zur Erhebung desselben	22	213
Jun.				
1	191	Bewilligung der Zollfreiheit von dem zur Wiederherstellung des durch den Krieg verlohrnen Inventarii angekauften fremden Vieh	24	231
2	192	Bestimmung der Transitwabgabe von der Wolle aus dem Mecklenburgischen	24	232
		C. Gewerbe-, und Personensteuer.		
Mrz.				
28	107	Welche Gewerbsteuerreste in die einzureichenden halbjährigen Restnachweisungen aufzunehmen sind	15	145
30	108	Die mit Westphälischen Patenten versehenen Gewerbtreibenden können auf den Grund derselben auch diesseits, wie diesseitige Gewerbtreibende auf den Grund ihrer Gewerbscheine jenseits, ihr Gewerbe treiben	15	146
April				
14	117	Die Danziger Gewerbscheine sind zu respektiren	17	161
16	119	Einziehung der Personensteuer und Bestimmung daß von den Resten keine Tantieme statt finden soll	17	163
23	137	Gewerbsteuerfreiheit der Abdeckereibesitzer	19	187
Mai				
28	165	Die Personensteuersachen werden von der Finanzdeputation der Königl. Regierung bearbeitet werden.	22	206
		D. Stempel.		
Mrz.				
23	97	Bestimmung wegen des Stempels zu Dechargen über Zollrechnungen	14	137
25	104	Stempelfreiheit der Interimspässe für Frachtfuhrleute, Handwerksgesellen und Viehhändler	14	139

Zu

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz. 25	105	Zu den Gesuchen um Ertheilung eines Reisepasses soll ein zwei Groschen Stempelbogen adhibirt werden	14	139
29	98	Bestimmung wegen des Stempels zu Dechargen über Kirchen und Milde-Stiftungsrechnungen	14	137
29	99	Desgleichen zu den Verhandlungen und Ausfertigungen wegen Bestellung der Dorfschulzen	14	137
29	6 A.	Errichtung eines besondern Wechsel-Stempelamts in Berlin	14	140
April 8	124	Bestimmungen wegen des Stempels zu den von den Mäklern über geschlossene Schiffsbefrachtungsverträge zu ertheilenden Attesten, den Charte-Parties und Schlußzetteln	18	174
18	133	Berichtigung der Deklaration vom 2ten März wegen Stempelpflichtigkeit der ausländischen Wechsel und kaufmännischen Anweisungen	19	185
19	134	Bestimmung wegen des Stempels zu vidimirten Abschriften in Prozessen	19	185
19	135	Desgleichen zu Erkenntnissen im Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, wodurch der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen wird	19	186
19	136	Desgleichen wegen Anwendung des Werthstempels zum Haupteremplare bei Verträgen über unbewegliche Güter und dingliche Rechte, und der Stempelstrafe für den Unterlassungsfall	19	186
21	19 K	Was sich bei Superrevision der Erbschafts-Stempeltabellen der Untergerichte zu bemerken gefunden und wenn solche einzureichen sind	21	202
Mai 10	7 A.	Geschäftsstunden bei dem Wechselstempelamt zu Berlin	20	196
20	180	Bestimmungen wegen des Stempels zu den von einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellten Schuldokumenten, den im Auslande aufgenommenen Zessionen hier versicherter Kapitale und der Vollmachten der Ausländer für hiesige Geschäftsträger	23	222
Jun. 1	182	Desgleichen zu Dechargen über Landkonsumtions-Steuerrechnungen	23	222

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 32.

Potsdam, den 12ten Auguſt 1814.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 11te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 234. Die allerhöchſte Kabinetsordre vom 23ſten Junius 1814. wegen Erhöhung der ſtädtiſchen Akziſe auf verſchiedene Objekte, behufs der Unterſtützung der ſtädtiſchen Kommunen.

No. 235. Die allerhöchſte Kabinetsordre vom 4ten Julius 1814. daß die Penſionen ohne Abzug ausgezahlt werden ſollen.

No. 236. Die Berichtigung in Beziehung auf die allerhöchſte Kabinetsordre vom 3ten Junius d. J., die Suspenſion der Exekutionen gegen Grundbeſitzer betreffend, vom 28ſten Julius 1814.

Durch die Kabinetsordre vom 3ten Junius d. J., wegen Einrichtung der verſchiedenen Miniſterien, hat das mir anvertraute Finanzminiſterium, bei Auflöſung und Ueberweiſung des bisherigen Departements für die Gewerbe und den Handel, einen Zuwachs an Geſchäften erhalten. Finanzminiſterium.

Es iſt deshalb, und weil ich mir in der Bekanntmachung vom 30ſten Dezember v. J. einige Abänderungen in der Geſchäftsführung bei veränderten Zeitumſtänden vorbehalten habe, ein anderweites Geſchäftsreglement entworfen worden, und wird mit dem 1ſten Auguſt d. J. zur Ausführung kommen.

Das während des nun beendigten Krieges beſtandene VIIIte Bureau für die Finanzverwaltung der wiedereroberten Provinzen iſt aufgelöſet, und die Geſchäfte deſſelben ſind reſp. dem Iten und IIten Bureau überwieſen, auch iſt das bisherige interimiſtiſche Vte und VIte, mit der bisherigen IVten Generalverwaltung vereinigt, und dadurch die in der an mich erlaſſenen allerhöchſten Kabinetsordre vom 26ſten November v. J. vorgeſchriebene Anzahl der Verwaltungsbureaux wieder hergeſtellt worden.

In dem Finanzministerio bestehen daher vom 1sten August d. J. an, mit Einschluß der jetzt hinzugehenden Verwaltung für Gewerbe und Handel, unter meiner speziellen Aufsicht und unmittelbaren Einwirkung, folgende Geschäftsabtheilungen:

1) das Zentralbureau,
2) die Generalverwaltung für die Domainen, Forsten, Jagden und direkten Steuern,
3) " " " für die indirekten Abgaben,
4) " " " für das Kassen- und Rechnungswesen, die Geldinstitute und die Staatsschulden,
5) " " " für das Berg-, Hütten-, Salz- und Münzwesen,
6) " " " für Gewerbe und Handel.

Alle Anschreiben, Gesuche und Berichte, welche zum Ressort des Finanzministerii gehören, werden, ohne Unterschied, nicht an die Verwaltungen, sondern an mich gerichtet; von mir eröffnet, nach den im Geschäftsreglement gegebenen Bestimmungen vertheilt, und zu den speziellen Vorträgen, welchen ich, in den im Reglement näher bestimmten Stunden täglich beiwohnen werde, durch das Hauptjournal des Zentralbüreau's befördert.

Die in den Vorträgen gefaßten Beschlüsse werden auf dem kürzesten Wege zur Ausführung kommen, und zur Vermeidung alles Zeitverlustes, habe ich in dem mehrgedachten anderweiten Geschäftsreglement vom 24sten d. M. zur Nachachtung für die Geschäftsabtheilungen näher bestimmt, welche Ausfertigungen zu meiner Vollziehung kommen müssen, und welche von den resp. Verwaltungen, unter der vorbemerkten Firma vollzogen werden. Berlin, den 30sten Julius 1814.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 274. Blau gestempelte Spielkarten. A. 1948. Julius.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, die Preise der zum Debit in den Provinzen jenseits der Weser erforderlichen französischen Karten dergestalt herabzusetzen, daß die zu 14 Gr. das Spiel nur mit 12 Gr., die zu 12 Gr. nur mit 10 Gr. und die zu 10 Gr. nur mit 8 Gr. bezahlt werden sollen.

Da nun aber solche ausschließlich für die Provinzen jenseits der Weser bestimmt, und zur desfalsigen bessern Kontrolle der auf den Karten befindliche Stempel von blauer Farbe ist, so wird der Gebrauch dergleichen blaugestempelter Karten in den übrigen Königlichen Provinzen nach Analogie der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 Art. 11. bei Einem Thaler Strafe für das Spiel hiermit untersagt.

Dem Publikum wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und sämmtliche Polizeibehörden und Stempelfiskale werden aufgefordert, auf den Nichtgebrauch dieser Karten zu wachen. Potsdam, den 28sten Julius 1814.

Das

Das aus ſtädtiſchen Mühlen in den Städten abzuſetzende Stein- und Staubmehl iſt ſteuerfrei. Sollte jedoch eine oder die andere ſtädtiſche Mühle beſonders und dergeſtalt ſtark mit ländlichem oder ausländiſchem Gemahl befahren werden, daß die Steuer von dem Stein- und Staubmehl ein Objekt macht, welches eine beſondere Kontrolle und weitere Beſtimmungen erfordert: ſo haben die betreffenden Akziſeämter hierüber Anzeige zu machen. Potsdam, den 26ſten Julius 1814.

No. 275. Stein- und Staubmehl. A. 2121. Julius.

In dem unterm 28ſten Mai c. durch das Amtsblatt No. 203. publizirten Tarif zur Erhebung der Ergänzungsgefälle von den aus den überelbiſchen Provinzen eingehenden dort völlig verſteuerten fremden Objekten, ſind die virginiſchen Tabacksſtengel um deswillen nicht beſonders aufgeführt worden, weil jenſeits zwiſchen den Blättern und Stengeln bei der Verſteuerung kein Unterſchied gemacht wird.

Da letztere indeß dieſſeits nur mit 1 Gr. pro Pfund belegt ſind, ſo kann davon gleich wie von den Blättern die Ergänzung nicht mit 5 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf. erhoben werden, ſondern es iſt nach der Beſtimmung des Königl. Finanzminiſterii vom 19ten d. M. davon nur, nach Verhältniß der jenſeitigen Abgabe zu der dieſſeitigen, eine Ergänzung von Funfzehn Groſchen Fünf Pfennigen pro Zentner und außerdem der Erſatzzoll zu entrichten.

Den Akziſe- und Zollämtern wird dies zur genaueſten Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 27ſten Julius 1814.

No. 276. Ergänzungsgefälle von virginiſchen Tabacksſtengeln. A. 2120. Julius.

Nach der Beſtimmung des Königl. Finanzminiſterii vom 19ten d. M. ſollen die in den Städten Magdeburg, Halle, Halberſtadt, Quedlinburg und Oſterwick gefertigten ledernen Handſchuhe und Handſchuhwaaren konſumtionsakziſefrei eingehen, wenn ſie durch gehörig ausgeſtellte Paſſierſcheine oder, wenn ſie von der Frankfurther Meſſe kommen, durch Zertifikate als Fabrikat einer der fünf genannten Städte nachgewieſen werden. Potsdam, den 27ſten Julius 1814.

No. 277. Lederne Handſchuhe aus Magdeburg, Halle ꝛc. A. 2122. Julius.

Durch die Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 17ten d. M. ſind die im Tarif vom 19ten Januar c. feſtgeſetzten Abgaben von den Iſerloher Tüchern und von den Bändern bis auf den Satz von Acht und ein Drittel pro Cent ermäßigt worden. Was die Bänder anbelangt, ſo bleibt es zwar bei der im Amtsblatt pro 1812. No. 490. vorgeſchriebenen Gewichtsverſteuerung, die Abgabenſätze ändern ſich aber dahin ab, daß

von einem Berliner Pfunde ganz ſeidener Bänder und Schnüre ohne Inlage nur . . . . . 1 Rthlr. 8 Gr.
von dergleichen Bändern und Schnüren auf Holz oder Pappe — 20 —
und von halbſeidenen, auch Floret- und Friſoletbändern — 9 —

zu erheben ſind.

Die Akziſeämter haben ſich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 27ſten Julius 1814.

No. 278. Iſerloher Tücher und Bänder. A. 2132. Julius.

No. 279. Runkelrüben-Zucker. A. 2133. Julius.

Um der Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers, zu deren Vervollkommnung bedeutende Kosten verwendet worden, und deren Erhaltung sehr wünschenswerth ist, jetzt jede mögliche Erleichterung angedeihen zu lassen, ist von dem Herren Finanzminister unterm 17ten d. M. festgesetzt worden,

daß der auf dem platten Lande und in den Preußischen überelbischen Provinzen fabrizirte Runkelrüben-Zucker bei dem Eingang in die Städte von Erlegung der Akzise befreit bleiben soll.

Auch ist nachgelassen,

daß in denjenigen Städten, in welchen eine Runkelrübenzucker-Fabrik vorhanden ist, von den dazu erforderlichen Rüben keine Akzise bezahlt werden darf.

Der Eingang des Zuckers in die Städte muß jedoch unmittelbar aus der Fabrik und mit Attesten des Fabrikanten begleitet erfolgen, wenn die zugestandene Abgabenfreiheit eintreten soll.

In den Attesten muß die Zahl der Brode und deren Gewicht oder das Gewicht des Rohzuckers, so wie die Zahl der Fässer und Kisten, worin der Zucker verpackt ist, genau verzeichnet sein.

Den Akziseämtern wird dies zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, mit der Aufgabe,

auch bis zum 10ten Dezember d. J. eine Nachweisung von der Quantität des dort eingegangenen Runkelrüben-Zuckers mit Beilegung der Fabrikationsatteste einzureichen.

Der Syrup aus Runkelrüben bleibt übrigens der bisher davon gezahlten Abgabe auch noch ferner unterworfen. Potsdam, den 27sten Julius 1814.

No. 280. Akziseerhöhung zu Gunsten der Städte. A. P. 266.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 23sten Junius d. J. zu genehmigen geruhet, daß zu Gunsten der städtischen Kommunen, die Akzise von den ersten Lebensbedürfnissen, nach den in dem unten abgedruckten Tarif der besteuerten Objekte bestimmten Sätzen, erhöhet werde.

Dem Publikum wird dies in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 18ten v. M. zur Nachricht bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß für die städtische Brantweinfabrikation aus Kartoffeln und Wurzeln in den obenerwähnten Tarif kein besonderer Satz vom Schutte aufgenommen worden, weil die neue Steuer dadurch zur Erhebung kommen wird, daß der nach dem Reglement vom 28sten Oktober 1810. für diese Fabrikation bestimmte Blasenzins um 25 pro Cent erhöhet werden soll.

Sämmtliche städtische Akzisebehörden sind übrigens angewiesen, die neue Steuer, woraus ein eigner Fonds gebildet werden soll, aus dem diejenigen städtischen Kommunen unterstützt werden sollen, die einer Beihülfe bedürftig sind, jeden Orts vom Tage des Eingangs der deshalb an sie ergangenen Verfügungen an zu erheben; dabei ist jedoch festgesetzt, daß von denen in den Städten vorhandenen Beständen diejenigen Objekte, auf welche die Steuer erhöhet worden, eine Nachzahlung der Erhöhung nicht statt findet. Potsdam, den 1sten August 1814.

Tarif

Tarif

der Konsumtions- und Kommunalabgaben, welche fortan zusammen als Akzise von nachbenannten Objekten, in den Pommerschen und Märkschen Städten exkl. Berlin zu erheben sind.

	Benennung der Objekte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der Konsumtions-Akzise incl. Uebertrag. rtl.	gr.	pf.	Betrag der Kommunal-Abgabe. rtl.	gr.	pf.	Summa. rtl.	gr.	pf.
1	Mahlwerk, als:										
	Weitzen zu Mehl, Grütze, Stärke . .	Scheffel	—	12	—	—	4	—	—	16	—
	Roggen zu dergleichen und zu Futterschroot	dito	—	2	6	—	1	6	—	4	—
2	Braumalz, als:										
	Weitzen	dito	—	18	—	—	4	3	—	22	3
	Gerste	dito	—	12	—	—	2	10	—	14	10
3	Brantweinschroot.										
	Weitzen	dito	—	18	—	—	4	6	—	22	6
	Roggen	dito	—	14	—	—	3	6	—	17	6
	Gerste	dito	—	12	—	—	3	—	—	15	—
	Nota. In den Städten wo der Blasenzins und die geringere Schrootsteuer erhoben wird, ist die Kommunalabgabe der letztern zuzuschlagen und außer dem Blasenzins zu entrichten von 1 Schfl Weitzen . . 7 gr. 6 pf. = 1 = Roggen . . 5 = 10 = = 1 = Gerste . . 5 = — =										
4	Schlachtvieh.										
	A. Zum Scharrenschlachten.										
	Ochsen und Stiere,										
	a. in den Städten Stettin und Frankfurth	Stück	5	—	—	—	12	—	5	12	—
	b. in den übrigen Städten . .	dito	4	—	—	—	12	—	4	12	—
	Kühe und Färsen	dito	3	—	—	—	8	—	3	8	—
	Kälber, Hammel, Schaafe und Ziegen .	dito	—	10	—	—	2	—	—	12	—
	Schaaf- und Ziegenlämmer . . .	dito	—	6	—	—	1	—	—	7	—
	Schweine	dito	—	12	—	—	4	—	—	16	—
	Spanferkel	dito	—	4	—	—	1	—	—	5	—
	B. Zum Hausschlachten.										
	Ochsen u. Stiere bis 200 Pfd. Berliner Gewicht	dito	2	—	—	—	12	—	2	12	—
	über 200 = dito	dito	4	—	—	—	12	—	4	12	—
	Kühe und Färsen bis 200 = dito	dito	1	12	—	—	8	—	1	20	—
	über 200 = dito	dito	3	—	—	—	8	—	3	8	—

Be-

Benennung der Objekte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der Gemeinschaftlichen Akzise incl. Uebertrag. rtl. gr. pf.	Kommunal-Abgabe. rtl. gr. pf.	Summa. rtl. gr. pf.
Kälber, Hammel, Schaafe, Ziegen und Böcke bis 25 Pfd. Berl. Gew.	Stück	— 5 —	— 2 —	— 7 —
dito dito über 25 " dito	dito	— 10 —	— 2 —	— 12 —
Schweine bis 80 Berliner Pfund	dito	— 6 —	— 2 —	— 8 —
bis 120 " "	dito	— 8 —	— 4 —	— 12 —
über 120 " "	dito	— 12 —	— 4 —	— 16 —
Mühlenfabrikate vom platten Lande und aus der Fremde.				
Weitzenmehl extra feines, dem Nürnberger, Frankfurther und Marimonter gleich	Zentner	1 12 —	— 10 6	1 22 6
	Scheffel gestr.	1 — —	— 7 —	1 7 —
Weitzenmehl, ordinaires ohne Nachmehl u. Kleie	Zentner	1 — —	— 7 —	1 7 —
	Scheffel gestr.	— 16 —	— 4 8	— 20 8
Roggenmehl aller Art	Zentner	— 6 —	— 2 9	— 8 9
	Scheffel gestr.	— 4 —	— 1 10	— 5 10
Gerstenmehl	Zentner	1 — —	— 7 —	1 7 —
	Scheffel gestr.	— 16 —	— 4 8	— 20 8
Buchweitzenmehl	Zentner	1 — —	— 7 —	1 7 —
	Scheffel gestr.	— 16 —	— 4 8	— 20 8
Kraftmehl, Stärke und Puder	Zentner	1 12 —	— 10 6	1 22 6
Weitzengraupe aller Art	dito	1 4 —	— 9 2	1 13 2
	Scheffel gestr.	1 — —	— 7 10	1 7 10
Gersten-, Perl- und andere weiße Graupe aller Art	Zentner	1 4 —	— 9 2	1 13 2
	Scheffel gestr.	1 — —	— 7 10	1 7 10
Gerste ordinaire Graupe, welche blos enthülset aber nicht weiß gemahlen	Zentner.	— 6 —	— 3 7	— 9 7
	Scheffel gestr.	— 5 —	— 3 —	— 8 —
Weitzengrütze und Gries aller Art	Zentner	1 4 —	— 9 2	1 13 2
	Scheffel gestr.	— 18 —	— 7 10	1 1 10
Gerstengrütze und Gries, feine weiße gemahlene	Zentner	1 4 —	— 9 2	1 13 2
	Scheffel gestr.	— 18 —	— 7 10	1 1 10
Gerstengrütze ordinaire gestampfte	Zentner	— 6 —	— 4 6	— 10 6
	Scheffel gestr.	— 4 —	— 3 —	— 7 —

Be-

tized by Google

Benennung der Objekte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der Konsumtions-Akzise incl. Uebertrag. rtl.	gr.	pf.	Kommunal-Abgabe. rtl.	gr.	pf	Summa rtl.	gr.	pf.
Hafergrütze aller Art	Zentner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Scheffel gestr.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Buchweitzengrütze feine weiße	Zentner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Scheffel gestr.	—	18	—	—	7	10	1	1	10
Buchweitzengrütze ordinaire gestampfte	Zentner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Scheffel gestr.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Hirsegrütze	Zentner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Scheffel gestr.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Schwabengrütze	Zentner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Scheffel gestr.	—	18	—	—	7	10	1	1	10
Weitzenbrod und Kuchen	10 Pfund	—	5	—	—	—	5	—	5	5
Roggenbrod aller Art	Zentner	—	9	2	—	1	6	—	10	8
Nudeln und Macaronis aller Art	dito	1	16	—	—	11	8	2	3	8

Nota. Die in dem, in Verfolg des Edikts vom 7ten September 1811 gefertigten Tarif gegebene Vorschrift, daß extra feines Weitzenmehl, Buchweitzenmehl und alle Arten Graupe und Grütze in der Regel nach dem Gewicht versteuert werden soll, und die Versteuerung nach dem Scheffel nur in kleinen Quantitäten, die unmittelbar am Thore versteuert werden können, zur Bequemlichkeit der Einbringer nachgelassen wird, bleibt in voller Kraft und darf nicht unbefolgt gelassen werden.

6 Getränke.

a. vom platten Lande.

Bier							Tonne	1	—	—	—	4	3	1	4	3
Brantwein bis 49 pro Cent Alcohol, nach dem Tralles'schen Alcoholometer							Quart	—	1	6	—	—	3	—	1	9
dito	von 50 bis excl. 55 pro Cent						dito	—	1	9	—	—	3	—	1	12
dito	" 55 " " 60 " "						dito	—	1	11	—	—	4	—	2	3
dito	" 60 " " 65 " "						dito	—	2	2	—	—	4	—	2	6
dito	" 65 " " 70 " "						dito	—	2	4	—	—	4	—	2	8
dito	" 70 " " 75 " "						dito	—	2	7	—	—	5	—	3	—

Description, &c., of Property.	Situation.	Amount of Rent.	Amount of Rent Charged.	Amount of Rent Received.	Amount of Rent Unpaid.	Remarks.
		£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	
Dwelling-house, Shop, Yard, and Premises	Bridge-street	20 0 0	20 0 0	20 0 0

Extra-Blatt

zum

32ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 7. Die wegen begangenen Diebſtahls gefänglich eingezogen geweſenen jüdiſchen Handlungsdiener Izig Levin und Samuel Jacob, haben ſich der Feſſeln entledigt, und mit der Flucht davon gemacht.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieſer verſchmitzten Diebe ſehr gelegen; ſo werden alle und jede Militair- und Zivilbehörden hierdurch, gegen Ertheilung der Reverſalien und Erſtattung der Koſten, erſucht, beide im Betretungsfall anzuhalten und zu ihrer Abholung Nachricht ertheilen zu laſſen.

Signalement.

Izig Levin, angeblich aus Deutſch-Crone gebürtig, iſt 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mittelmäßiger Leibeskonſtitution. Seine Haare ſind ſchwarzbraun und abgeſchnitten, und auf dem Kopf hat er eine kahle Glatze, ſeine Geſichtsfarbe iſt geſund, ſeine Augen blau, ſeine Augenbraunen ſchwarzbraun, und ſeine Naſe länglich, der Mund iſt etwas aufgeworfen, und ſein ſchwarzbrauner Backenbart gehet bis an den Mund; ſein Kinn iſt ordinair. Bekleidet iſt derſelbe mit einem blautuchenen Ueberrock, weiß piquener Weſte mit gelblichen Blumen, rothem Tuch mit grün und gelben Blumen, blau und weißen gingham Pantalons, rundem Hut, Strümpfen und Schuhen.

Samuel Jacob iſt 21 Jahr alt, von Königsberg in Preußen gebürtig, 5 Fuß und ½ Zoll groß, hat ſchwarzbraune abgeſchnittene Haare, etwas gewölbte Stirn, ſtarke ſchwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund, hellbraunen Backenbart, rundes etwas eingetieftes Kinn. Iſt von geſunder Geſichtsfarbe und kleiner unterſetzter Statur. Seine Bekleidung beſtehet in einem blautuchenen Ueberrock, blautuchener Weſte mit drei Reihen Knöpfe und Rundſchnur von eben der Farbe, blautuchenen langen Beinkleidern, Stiefeln mit ovalen Spitzen, rothem Tuch mit weißen Blumen, und rundem Filzhut.

Neu-Ruppin, den 26. Julius 1814.

Die Königl. Stadtgerichte daſelbſt.

No. 8. Da die mittelſt Steckbrief vom 28ſten v. M. verfolgten beiden Brüder Chriſtoph und Johann Peters geſtern zum Arreſt gebracht worden, ſo wird ſolches hiermit bekannt gemacht. Kyritz, den 1ſten Auguſt 1814.

Von Winterfeldſche Gerichte zu Neuendorf.

No. 9. Die unverehelichte Caroline Friederike Weber, welche im nachſtehenden Signalement näher bezeichnet worden iſt, hat ſich nach Begehung eines Diebſtahls heimlich von hier entfernt, und ſich ihrer Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Sämmt-

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden ersuche ich hiermit ergebenst, auf die Entwichene ein genaues Augenmerck zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, das bei ihr sich vorfindende Geld in Beschlag zu nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen. Berlin, den 3ten August 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

Personbeschreibung.

Die Dienstmagd Caroline Friedericke Weber ist etwa 18 Jahr alt, aus Krossen gebürtig, mittler Größe, untersetzter Statur, hat blondes abgeschnittenes Haar, blaue Augen, ein rundes, volles Gesicht, und auf der Stirn eine kleine Warze.

No. 10. Der unten näher bezeichnete Feilenhauer Christian Wilhelm Wollmann, welcher schon öfters wegen Schwindeleien und verübten Betruges in Untersuchung gewesen ist, hat sich jetzt nach Verübung eines gewaltsamen Diebstahls unsichtbar gemacht und der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Alle Militair- und Zivilbehörden ersuche ich hiemit dienstlichst, auf den ꝛc. Wollmann ein wachsames Auge zu haben, denselben, wo er sich betreten läßt, sogleich zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen. Berlin, den 5ten August 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin. Le Coq.

Personbeschreibung.

Der Feilenhauer Christian Wilhelm Wollmann ist etwa 42 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, untersetzter Statur, hat weißes Haar, trägt eine Perrücke von schwarzen Haaren, ist schwarzbraun im Gesicht, hat starke Augenbrauen, und eine breite Nase. Bekleidet war er mit einem grauen Ueberrocke, grüngestreiften Beinkleidern, einer blaugestreiften Weste, rundem Hut und Stiefeln.

No. 11. Eine gewisse unverehlichte, und in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Wilhelmina Dorothea Urlaub, ist gestern früh ihrer hiesigen Brodherrschaft entwichen, und hat derselben 17 Rthlr. Münzkourant entwandt; dieser Person wieder habhaft zu werden, daran ist um so mehr gelegen, als sie noch erst vor kurzem wegen verübter Diebstähle mit 4 monatlicher Festungsstrafe belegt gewesen, und diese also bei ihr nichts gefruchtet hat.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden dahero ergebenst ersucht, im Fall sich die Wilhelmina Dorothea Urlaub betreten lassen sollte, dieselbe gegen Erstattung der Kosten anhero abliefern zu lassen.

Potsdam, den 6ten August 1814. Königl. Polizeidirector. Fleschc.

Signalement.

Die Wilhelmine Dorothea Urlaub ist 17 Jahr alt, mehr klein, als groß, hat schwarzes Haar, schwarze Augen, und überhaupt eine schwarzbraune Farbe; ihr Gesicht ist dickplutzig aber glatt dabei, und eine dicke breite Nase. Bei ihrer Entweichung war sie äußerst schlecht und arm gekleidet, in einem weislichen kattunenen Kamisol, grauen wollenen Rock, und einem weißen Halstuche.

No. 281. Haus- und Kirchenkollekte für Küstrin. C. 495. Julius.

Die große Stadtkirche zu Küstrin ist während der Blokade von den Franzosen als Fouragemagazin gebraucht und dadurch dergestalt ruinirt worden, daß zur nothdürftigen Wiederherstellung derselben anschlagsmäßig 2097 Rthlr. 12 gr. erforderlich sind.

Die Kirche selbst ist arm; Stadt, Kämmerei und Bürgerschaft sind aber durch eine langwierige Blokade und durch Zerstöhrung des Grundeigenthums, wovon sich der Betrag allein auf mehr als eine halbe Million Thaler beläuft, so empfindlich in ihrem ehemaligen Wohlstande zerrüttet, daß von dieser Seite kein Beitrag zu dieser Reparatur weder verlangt noch erwartet werden kann und das Königliche Ministerium des Innern hat daher zur Instandsetzung der gedachten Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte bewilligt.

In der Kurmark haben die Kreisdirektorien, Landräthe und Magistrate mit Ausschluß von Frankfurth, die Hauskollekte, und die Superintendenten und Prediger, mit Ausschluß von Berlin und Frankfurth, die Kirchenkollekte zu veranstalten, und den Ertrag mit Beifügung eines Sortenzettels unter der Rubrik:

Kollektengelder für die Küstriner Kirche

an die Haupt-Kollektenkasse innerhalb 8 Wochen einzusenden.

Potsdam, den 27sten Julius 1814.

No. 282. Getreide- und Fouragepreise pro Julius 1814. M. 252. August.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Julius d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1)	des Scheffels	Weißen		2	Rthlr.	4	Gr.	2 Pf.
2)	— —	Roggen		1	—	16	—	—
3)	— —	große Gerste		1	—	11	—	8 —
4)	— —	kleine Gerste		1	—	8	—	3 —
5)	— —	Hafer		1	—	6	—	9 —
6)	— —	Erbsen		1	—	16	—	2 —
7)	— Zentners	Heu		1	—	2	—	10 —
8)	— Schocks	Stroh		5	—	11	—	—

Die Durchschnittspreise

für das Quart	Bier	betragen				1	Gr.	2 Pf.
— —	Brantwein					4	—	3 —

in $\frac{1}{24}$stel.

Potsdam, den 4ten August 1814.

No. 283. Beurlaubungen. M. 55. Julius.

Es gehen bei uns vielfältige Gesuche um Beurlaubung solcher Militairpersonen ein, welche bei den in der Provinz stehenden Truppen sich im Militairdienst befinden.

Da es nicht zu unserm Geschäftskreis gehört, solche Beurlaubungen zu verfügen, oder uns dafür zu verwenden, sondern diejenigen, welche Urlaub zu erhalten wünschen, sich deshalb an die Herren Bataillons- oder Regimentskommandeurs wenden müssen; so werden wir dergleichen Gesuche weder berücksichtigen, noch dar-

auf besondere Resolutionen ertheilen. Die Kreis und Amtsbehörden haben sich nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern letztere diese Bestimmung auch ihren Orts-einwohnern gehörig bekannt zu machen.

Potsdam, den 4ten August 1814.

No. 284. Servis-Liquidationen. M. 2587. Julius.

Da nach einem Befehl des Königlichen Ministerii des Innern die Servisausgaben der Provinzen sogleich nach Ablauf des Quartals bei demselben liquidirt werden sollen, so ist es nothwendig, daß die Spezialliquidationen von den Magistraten der Kurmark wo möglich in den letzten Tagen desselben, spätestens aber in den ersten 6 Tagen des darauf folgenden Monats, hier eingereicht werden. Sämmtliche Magistrate werden hierzu, bei Vermeidung einer durch Postvorschuß einzuziehenden Strafe von 2 Rthlr., gemessenst angewiesen. Der, nach Abzug der hierdurch nachgewiesenen Ausgaben verbleibende Ueberschuß gegen die feststehenden Servisbeiträge pro Monat Junius, Julius und August c. muß bei Vermeidung der bereitesten Exekution am Schlusse des Monats August c. und in eben der Art am Ende eines jeden Quartals an die Provinzial-Serviskasse abgeliefert werden.

Potsdam, den 5ten August 1814.

No. 285. Fuchswuth. P. 1344. Julius.

In einigen Gegenden der Altmark ist unter den Füchsen eine der Hundeswuth ähnliche Krankheit bemerkt worden, die sich dadurch äußert, daß diese Thiere, ihrer natürlichen Schüchternheit zuwider, in die Ortschaften und unter die Heerden laufen, ohne sich vor Menschen und Hunden zu scheuen. Es sind mehrere Beispiele angegeben, wo Füchse auf diese Art erschlagen worden; in andern Fällen sind solche von den Hunden zerrissen, und diese sollen nachher toll geworden sein. Auch hat man auf dem Felde todte Füchse gefunden.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizeibehörden werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf die Verordnung wegen des Anlegens der Hunde mit Nachdruck zu halten, auch jeden Vorfall wo sich Spur von der Fuchstollheit entdeckt, sofort anzuzeigen. Den Königlichen Forstofizianten sowohl, als allen Privatförstern und Jägern aber, wird insbesondere zur Pflicht gemacht, da, wo die erwähnte Krankheit unter den Füchsen sich zeigt, die Verfolgung und Tödtung derselben sich angelegen sein zu lassen, auch die betreffende landräthliche Behörde sofort davon zu benachrichtigen. Die Körper der getödteten oder todtgefundenen Füchse müssen sofort tief verscharrt werden.

Potsdam, den 26sten Julius 1814.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 33.

Potsdam, den 19ten Auguſt 1814.

Verkehr mit Norwegen.

Bei den zwiſchen Schweden und Dännemark über Norwegen noch obwaltenden Differenzien, darf ein Handelsverkehr zwiſchen Preußen und Norwegen vorläufig nicht ſtatt finden, und ein jeder Königlich-Preußiſcher Unterthan hat ſich daher eines ſolchen Handelsverkehrs bis auf Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen weitere Befehle zu enthalten. Berlin, den 19ten Julius 1814.

v. Goltz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 286. Stempelpflichtigkeit der kaufmänniſchen Anweiſungen A. 1557. Julius.

Nach Vorſchrift der allerhöchſt vollzogenen Deklarationen vom 27ſten Junius 1811. §. 3., und vom 2ten März d. J. §. 1. ſind alle in den Königl. Staaten ausgeſtellten kaufmänniſchen Anweiſungen, mit Ausnahme derer, welche in dem Ausſtellungsorte, innerhalb zweier Tage, den Tag der Ausſtellung für voll gerechnet, zahlbar ſind, ferner alle ausländiſchen in die Königl. Staaten eingehenden kaufmänniſchen Anweiſungen, ſie mögen das Wort Aſſignation oder Anweiſung enthalten oder nicht, in den Königl. Staaten zahlbar ſein, oder blos zum Negoziren oder Verhandeln eingehen, der in den obgedachten Geſetzen beſtimmten Stempelabgabe unterworfen.

Deſſen ungeachtet iſt ſchon von Kaufleuten der Verſuch gemacht worden, ſich durch Einkleidung ihrer Anweiſungen in Briefform, der geſetzlichen Stempelabgabe zu entziehen.

Den Steuerbehörden, imgleichen dem Publikum, wird daher in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanzminiſters vom 14ten d. M. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß jenen klaren geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, kaufmänniſche Anweiſungen, auch wenn die Briefform dazu gewählt worden, bei Vermeidung

der im Geſetz vom 2ten März d. J. §§. 8 und 9. beſtimmten Strafen, der Stempelung unterworfen werden müſſen.

Potsdam, den 22ſten Julius 1814.

No. 287. Fremdes leinenes Garn. A. P. 2383. Julius.

Nach der Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 19ten v. M. ſoll von dem aus der Fremde eingehenden leinenen Garn, ſowohl dem rohen als gebleichten, wenn es zum Durchgang eingeführt wird, drei Thaler für den Zentner, wenn es hingegen zur innern Konſumtion eingeht, zwölf gute Groſchen für den Zentner Eingangezoll, außerdem aber durchaus nichts weiter, weder an Zoll- noch Akziſeabgaben erhoben werden.

Hiernach haben ſich die Akziſe- und Zollbehörden genau zu achten.

Potsdam, den 1ſten Auguſt 1814.

No. 288. Erſatzzoll bei der Durchfuhr. A. 2678. Julius.

Da wo der Erſatzzoll zum Durchgang ſich höher beläuft, als bei der Einfuhr der Waaren zur innern Konſumtion, namentlich bei

der Baumwolle,
den Häuten und Fellen,
den bewollten Schaffellen,
der Seide,
der Wolle und den Kameelhaaren,
dem wollenen und Kameelgarn,
dem leinenen Garn,

iſt es nöthig, die höhern Durchfuhrgefälle für den Fall ſicher zu ſtellen, daß beim Eingang die innere Konſumtion als Beſtimmung deklarirt, und darnach verſteuert, hiernächſt aber die Waare dennoch ausgeführt wird.

Sämmtliche von uns reſſortirende Akziſe- und Zollämter werden daher auf den Grund einer Miniſterialverfügung vom 19ten v. M. angewieſen, dieſe Artikel nur inſofern zum zollfreien Ausgang zu expediren, als nachgewieſen wird, daß der auf den Durchgang ruhende höhere Einfuhrzoll entrichtet worden, entgegengeſetzten Falles aber bei der Ausfuhr die Differenzſumme zwiſchen dem Einfuhrzoll zur innern Konſumtion und zum Durchgang, nachzuerheben, und den Betrag als Erſatzzoll zu vereinnahmen.

In der ſubdivldirten Kontrolle, ſo wie in den zweimonatlichen Extrakten, ſind dieſe Gefälle in den offen gelaſſenen Rubriken beſonders zu verzeichnen.

Potsdam, den 2ten Auguſt 1814.

Um

Um den Debit des Siegellacks aus den überelbischen in die diesseitigen Provinzen nicht zu erschweren, soll nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 21sten v. M. von dergleichen Siegellack nur eine Abgabe von sechs guten Pfennigen pro Berliner Pfund, ohne Unterschied der Feinheit, erhoben werden. No. 289. Versteuerung des fremden Siegellacks. A. 2717. Julius.

Potsdam, den 5ten August 1814.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 25sten Julius c. soll von Scheidekrätze und Kiehnstücken, wenn solche aus dem Auslande, namentlich von Hamburg blos zu dem Behufe eingebracht werden, um sie auf der Saigerhütte zu Neustadt a. d. Dosse scheiden zu lassen und das geschiedene Kupfer und Silber hiernächst wieder auszuführen, kein Ersatzzoll erhoben werden. No. 290. Scheidekrätze und Kiehnstücke. A. 2716. Julius.

Potsdam, den 7ten August 1814.

Der Herr Finanzminister hat im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister mittelst Verfügung vom 26sten v. M. festgesetzt: No. 291. Stempelbeitrag der Mitschuldigen in Kriminalfällen. A. 382. August.

daß in Kriminalfällen, wenn ein Mitschuldiger von der solidarischen Verbindlichkeit, in Absicht der Totalsumme der Kosten, befreiet und nur zu einem bestimmten Beitrage verurtheilt wird, ein solcher auch nur zu einem verhältnißmäßigen Stempelbeitrage für schuldig zu achten sein soll.

Diese Bestimmung wird zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 8ten August 1814.

In Verfolg der Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte Stück 5. Nr. 30. Seite 45. und mit Bezug auf die von Seiten der vormaligen Kurmärkischen Intendantur an die Herrn Landräthe und Etappendirektionen unterm 22sten Januar d. J., wegen Bestimmung des Soldes der französischen Kriegsgefangenen erlassene Zirkularverfügung, werden in Gemäßheit der Konvention, welche den 28sten Mai c. zwischen den alliirten Mächten und dem französischen Gouvernement, wegen der nach ihrem Vaterlande zurückkehrenden französischen Kriegsgefangenen, abgeschlossen ist, und zwar nach den darin enthaltenen Artikeln 6 und 7 folgende Bestimmungen hiermit zur Achtung bekannt gemacht: No. 292. Französische Kriegsgefangene. M. 772. Julius.

1) die französischen kriegsgefangenen Offiziere, welche Preußischer Seits bisher verpflegt worden sind, und jenen Artikeln zufolge innerhalb Landes verpflegt werden müssen, erhalten den halben Sold nach den festgestellten Sätzen nur, soweit derselbe während des Marsches in den diesseitigen Staaten fällig ist,

mithin nur im Laufe des Monats wo sie sich noch auf Preußischem Territorio befinden, und die halbe Soldzahlung hört weiterhin gänzlich auf.

Die bisher im Preußischen Staate aufbewahrten französischen kriegsgefangenen Gemeinen werden unentgeldlich naturaliter verpflegt.

2) Die Verpflegung aller durch die preußischen Staaten gehenden von einer der mitalliirten Mächte abhängenden französischen Kriegsgefangenen, geschieht für Rechnung der französischen Regierung, und wird einstweilen, bis die in dieser Angelegenheit beauftragten französischen Kommissarien mit ihren desfalsigen Einrichtungen zu Stande kommen, vorschußweise verabreicht; wobei alles Behufs der Liquidirung dieser Vorschüsse, welche bei der Königl. Regierung geschieht, gehörig vorbereitet werden muß.

Namentlich ist nach dieser Festsetzung in Ansehung der aus Rußland durch die diesseitigen Staaten passirenden französischen Kriegsgefangenen zu verfahren, wozu auch die bisher in Danzig befindlich gewesenen vom russischen General Herrn Culineff abzusendenden dergleichen Gefangenen gehören.

3) Nur die bisher in den Preußischen Landen aufbewahrten französischen kriegsgefangenen Offiziere erhalten bei ihrer Rückkehr nach Frankreich den halben Sold nach der Festsetzung zu 1; alle blos durchpassirende kriegsgefangene Offiziere anderer Mächte, namentlich die aus Rußland zurückkommenden, mit Einschluß der vorerwähnatermaßen aus Danzig vom General Culineff abgesandt werdenden kriegsgefangenen Offiziere, erhalten nach der mit dem in Berlin anwesenden französischen General Baron d'Henin getroffenen Verabredung keinen Sold gezahlt, werden aber dagegen mit Naturalportionen wie die Gemeinen für französische Rechnung verpflegt, wovon der Betrag hiernächst mit zur Liquidation gebracht wird.

Potsdam, den 29sten Julius 1814.

No. 293. Reiseren des Militairs. M. 290. August.

Nach einem Schreiben des Königl. Kriegsministerii an die kommandirenden Herren Generale vom 26sten v. M. können von den in den Provinzen befindlichen Truppen und einzelnen zum Rationsempfange berechtigten Militairpersonen in der Kurmark vom 1sten d. M. an, die Rationen nur nach den Friedenssätzen, nehmlich die schwere Ration 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfd. Stroh und die leichte Ration 2½ Metze Hafer, 5 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh, empfangen werden; durchmarschirende Truppen und Militairpersonen aber, haben ihre Berechtigung zum Empfange der Feldrationen besonders nachzuweisen.

Potsdam, den 12ten August 1814.

Durch

Durch die Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei vom 15ten Julius c. ist bestimmt, daß statt des Landsturms die erforderlichen Wachtdienste und Eskorten nunmehr wieder, wie es sonst verfassungsmäßig gewesen, durch das Militair und die Gensdarmerie verrichtet und nur in den Fällen, wo der Zutritt der Kommunen zur Unterstützung oder Vertretung derselben erforderlich ist, diese Dienste von denjenigen Mitgliedern der Kommunen versehen werden sollen, welche nach den Grundsätzen des Friedenszustandes dazu verpflichtet sind. No. 294. Wachtdienste u. Eskorten. P. 250. August.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen soll jedoch wegen derjenigen Städte Statt finden, in welchen besondere den Landsturm vertretende und zur Landwehr gezählte Bürgerkompagnien oder Bataillone errichtet worden, und müssen diese die ihnen zugewiesenen Dienste, insoweit sie von dem Militair und der Gensdarmerie nicht versehen werden können, nach wie vor verrichten und bis auf weitere Bestimmung in ihrer bisherigen Verfassung bleiben.

Potsdam, den 12ten August 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Von Seiten des Herrn Justizministers sind in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanzministerium mehrere das Stempelgesetz vom 20sten November 1810 erläuternde Bestimmungen ergangen, welche wir hiedurch zur Kenntniß bringen: No. 27. Stempel.

1) Zu den Verhandlungen, welche die Regulirung eines 50 Rthlr. oder mehr betragenden Nachlasses allgemein betreffen, wird der gewöhnliche vorgeschriebene Stempel gebraucht; dagegen sind die auf die Theilnahme eines Erbinteressenten, welcher nicht 50 Rthlr. aus der Masse erhält, sich insonderheit beziehenden Handlungen, mithin die für denselben auszufertigenden Abschriften oder Extrakte des Testaments, des Inventarii, des Theilungsrezesses, eben so die richterlichen Verfügungen, die den besondern Antheil eines solchen Erbinteressenten zum Gegenstand haben und überhaupt alle hierauf beschränkte Eingaben, Protokolle, Vollmachten und sonstige Aktenstücke stempelfrei. Nur bei den Originaltaufscheinen findet eine Ausnahme statt, die, wenn sie für einen solchen Interessenten beizubringen sind, allemal auf dem gewöhnlichen Stempel geschrieben seyn müssen.

2) Bei Erbregulirungen, wo minorenne Erben mit Majorennen konkurriren, und die Minorennen wegen Art. 10. Num. 2 des Edikts vom 20sten November 1810 nicht Stempel zu bezahlen brauchen, ist der miterbende majorenne Erbe dennoch, wenn er wirklich 50 Rthlr. erbt, zur Zahlung des gewöhnlichen zu Protokollen und Dekreten nöthigen Stempels verpflichtet.

3) Die

3) Die Verhandlungen in Erbschaftssachen sind nur insoweit stempelpflichtig, als die Erbschaftsmasse nach Abzug der Schulden 50 Rthlr. beträgt.

Wir weisen alle uns untergeordnete Gerichte an, sich nach diesen Bestimmungen zu achten, und in erbschaftlichen Angelegenheiten diejenigen neuen Verordnungen zu benutzen, welche in der Pochhammerschen Sammlung, Seite 9. No. 7., S. 44. No. 81., S. 46. No. 85. angezeigt sind.

Berlin, den 14ten Julius 1814.

No. 28. Stempelstrafe

Es ist zur Frage gekommen:

ob der Produzent einer einseitige Verpflichtungen stipulirenden Urkunde, welcher es an dem gesetzmäßigen Stempel mangelt, auch dann zur Erlegung der Geldstrafe verbunden sei, wenn der Aussteller derselben verstorben ist?

und der Herr Justizminister hat solche mittelst Reskripts vom 16ten d. M. nach gehaltener Rücksprache mit dem Finanzministerium dahin entschieden:

daß der Produzent einer dergleichen Urkunde zur Erlegung der Geldstrafe wegen des nicht angewendeten Stempels nur in dem Falle nicht angehalten werden kann, wenn derselbe nachzuweisen vermag, daß das Dokument erst nach dem Absterben des Ausstellers in seine Hände gekommen ist, im entgegengesetzten Falle aber derselbe von der Entrichtung der Geldstrafe nicht befreit werden kann, weil er als Theilnehmer an der Kontravention anzusehen ist:

welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 25sten Julius 1814.

No. 29. Begnadigung der geringeren Verbrecher.

Des Königs Majestät haben durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten August c. festzusetzen geruhet, daß bei Höchstdero Rückkehr nach glorreich erkämpftem Frieden eine Begnadigung der geringern Verbrecher nach folgenden Grundsätzen eintreten soll:

1) diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von sechs Monaten oder darunter verurtheilt sind, so wie diejenigen, welche eine härtere gegen sie erkannte Strafe schon bis auf 6 Monate oder kürzere Zeit abgebüßt haben, sollen sofort aus dem Arreste entlassen werden.

2) denjenigen, welche in eine Geldbuße von 100 Rthlr. oder weniger verfallen sind, ist diese Strafe erlassen.

3) Diebe und Betrüger sind von der Theilnahme an dieser Begnadigung ausgeschlossen.

4) Alle

4) Alle Untersuchungen über Vergehungen, welche vor dem 7ten August d. J. begangen sind, werden resp. niedergeschlagen und nicht eingeleitet, wenn die ordentliche Strafe nach dem Ermessen des Richters oder in den zur Konfirmation des Justizministerii geeigneten Fällen nach der Bestimmung des letztern eine Einsperrung von 6 Monaten oder eine Geldbuße von 100 Rthlr. nicht übersteigt.

5) Alle Forstdefraudationen, die vor dem 7ten August verübt sind, sollen ungerügt bleiben, und die deshalb eingeleiteten Untersuchungen niedergeschlagen werden, insofern nicht dabei Exzesse vorgefallen sind, deren ordentliche Strafe das Maaß von 6 Monaten überschreitet, oder insofern nicht eine mehrmalige Wiederholung des Vergehens bei einem oder dem andern Individuo eine Bestrafung nothwendig macht.

Sämmtlichen Untergerichten der Provinz werden diese Festsetzungen mit dem Befehle bekannt gemacht, sich aufs strengste nach denselben zu achten, und sofort für die Befolgung derselben zu sorgen.

In zweifelhaften Fällen haben sie deshalb bei uns anzufragen, auch binnen 8 Tagen ein Verzeichniß einzureichen, aus welchem

1) der Nahme, Stand und Gewerbe des Begnadigten,
2) das Vergehen desselben,
3) die erkannte Strafe,
4) Anzeige, ob die Strafe schon angetreten, und in diesem Falle an welchem Tage dies geschehen ist,
5) der Tag der Entlassung,

hervorgeht.

Berlin, den 13ten August 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 8. Blau gestempelte Karten.

Es wird hier für die Königlichen Provinzen jenseits der Weser eine eigene Sorte sogenannter französischer Spielkarten gefertigt, die aber ausschließlich nur in diesen Provinzen zum Gebrauch debitirt werden sollen, in den übrigen Königlichen Provinzen diesseits der Weser hingegen bei Einem Thaler Strafe für jedes Spiel verboten sind.

Zum Unterschiede von den in letztern Provinzen erlaubten Karten führen jene Karten statt des rothen Farbestempels einen dergleichen

blauen Stempel.

Dem Publikum wird dies hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 22sten Julius 1814.

Per-

Personalchronik.

Der Prediger Reuscher zu Freienwalde ist zum Prediger zu Böcke, Gliesnicke und Wenzlow Amts Ziesar, der Rektor Paalzow zu Stargardt zum Rektor in Schwedt, der Kantor Granzin zu Dolgelin zum Rektor in Lebus, der Organist und Schulgehülfe Schadenberg zu Berlin zum Rektor und Schullehrer bei der Bürgerschule in Alt-Ruppin und Lösener zum Elementarschullehrer in Schwedt, Schmalfuß in Herzberg, Schnell in Thomsdorf, Stadler bei der Stadtschule in Freienwalde zu Schullehrern und Küstern bestellt. Zu Adjunkt-Schullehrern wurden bestellt Klockow in Heckelberg und Rolof in Selchow, und die Schulkandidaten Tanneuberg, Schwebemeyer und Köhler als Elementarschullehrer in Wrietzen bestätigt.

Der Bezirkseinnehmer Tiede zu Ketzin ist zum Kassirer bei der ersten Akzisekasse zu Potsdam, und an seiner Stelle der Thorschreiber Callis daselbst zum Bezirkseinnehmer in Ketzin, der invalide Unteroffizier Buschmann aber in Neu-Ruppin und der invalide Feldwebel Donath in Potsdam zum Thorschreiber bestellt. Der rechnungsführende Heegemeister Hornickel zu Letschin, Forstamts Wollup, ist nach Einziehung seiner Stelle in den Ruhestand versetzt worden.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Prinzliche Domainenkammer.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß die Domainenkammer Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Preußen, nach erfolgtem Ableben gedachter Sr. Königl. Hoheit, den Titel führen soll:

„Domainenkammer Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen.“

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 34.

Potsdam, den 26sten August 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 295. Domainen Pfandbriefe. P. S.

Es ist im Jahre 1809 zum Behuf der Abtragung der Kontribution an Frankreich, ein großer Theil der Königl. Domainen mit Pfandbriefen belastet worden. Hierunter sind auf die Kur- und Neumärkschen den Ständen wiederkäuflich überlassenen Domainen eingetragen für . . . . . 8,595,000 Rtl.

Von diesen Pfandbriefen sind jedoch:

1) bereits wieder gelöscht und zur Löschung befördert 4,526,000 Rtl.
2) befinden sich gegenwärtig im Bestande der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse . . . 997,000 Rtl.

5,523,000 Rtl.

und bleiben demnach nur noch herbeizuschaffen für . . . 3,072,600 Rtl.

Alle diese Pfandbriefe werden jetzt nach und nach abgelöst, so daß in kurzer Zeit die sämmtlichen Domainen von diesem Reste der damaligen Verbindlichkeiten befreit sein werden.

Indem wir dem Publikum dies bekannt machen, werden wir demselben von dem Fortgange dieser Operation, welches für das Land ein großes Interesse hat, von Zeit zu Zeit Nachricht geben. Potsdam, den 15ten August 1814.

No. 296. Ersatzzoll von Schmack. A. 1450. August.

Es ist unterm 7ten d. M. von dem Herrn Finanzminister beschlossen, den nach No. 10. des provisorischen Tarifs vom 27sten M. i. c. einen Thaler für den Zentner betragenden Ersatzzoll von Schmack bis auf acht gute Groschen à Zentner herabzusetzen. Die Akzise- und Zollämter haben sich hiernach bei der Einziehung genau zu achten. Potsdam, den 16ten August 1814.

No. 297. Ersatzzoll für das Elbverkehr A. 1925. August.

Zur Vervollständigung der Verordnung vom 22sten v. M. No. 263. im 31sten Stück des Amtsblatts wird hierdurch zuförderst nachträglich bekannt gemacht, daß

daß der Ersatzzoll von den demselben unterworfenen Gegenständen, nicht blos bei der Fahrt auf der Elbe über Magdeburg stromabwärts, sondern auch auf der Fahrt stromaufwärts nach Magdeburg, an diesem Orte erhoben werden soll und die Aemter die in den mitgekommenen Bezettelungen stehende Bemerkung der Magdeburgschen Steuerbehörde, daß der Ersatzzoll (nach den allgemeinen, oder den für die Niederfahrt besonders bekannt zu machenden Sätzen) zu Magdeburg bezahlt, oder notirt sei, auf der Elbfahrt ganz unbedingt, bei der Einfuhr in die diesseitigen Provinzen aber und bei der Durchfuhr durch dieselben, mit der weiter gedachten Maaßgabe, zu respektiren haben.

Hiernächst bringen wir folgende neuere Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 7ten d. M. wegen des Ersatzzolles für das Elbverkehr der jenseitigen Städte zur Kenntniß und genauesten Nachachtung der Aemter.

1) Vor der Hand, und bis dahin, daß dauerhafte Handelsabgaben festgesetzt werden können, wird der volle tarifmäßige Ersatzzoll in Magdeburg nicht, statt dessen aber von allen Objekten, bei welchen der Ersatzzoll-Tarif mehr als 12 gGr. pro Zentner brutto vorschreibt, nur dieser Satz dergestalt zur Erhebung kommen, daß die Einzahlung sofort beim Eingange zu Magdeburg selbst baar geschieht, und zwar sowohl für den Fall der Auf- als auch der Niederfahrt.

2) Der allgemeine Satz von 12 gGr. wird nicht allein vom Zentner, sondern auch von einer Tonne, oder einem Eimer erhoben werden, da, wo der Tarif solches Maaß zum Grunde legt.

3) Sofern der Ersatzzoll-Tarif einen geringern Satz als 12 gGr. pro Zentner vorschreibt, wird dieser erhoben werden.

Wenn daher die zum vorbemerktermaßen ermäßigten Ersatzzoll zu Magdeburg versteuerten Waaren hiernächst in die rechts der Elbe gelegenen Provinzen versendet werden, muß, wie sich von selbst versteht, in diesen Provinzen der Betrag dessen nachgehoben werden, was an dem vollen Ersatzzoll fehlt.

4) Es ist ferner festgesetzt, daß alle Waarenbestände, welche sich zur Zeit der Einführung des ermäßigten Ersatzzolles in Magdeburg vorfinden, wegen des Ersatzzolles außer Anspruch gelassen werden sollen.

Hieraus folgt, daß von diesen Waaren bei der Versendung nach den Königlichen Provinzen rechts der Elbe hier der volle Ersatzzoll nach allgemeiner schon bestehender Vorschrift eingezogen werden muß

5) Bei Versendungen einer dem Ersatzzoll unterworfenen Waare nach den diesseits belegenen Provinzen, oder durch dieselben, wird in den Magdeburger Begleitscheinen genau und mit Buchstaben vermerkt stehen, ob, und wie viel an Ersatzzoll bereits erhoben worden, damit die diesseitigen Behörden in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob und was bei denselben nachzuheben bleibt, und danach verfahren zu können. Auch wird in den Begleitscheinen angeführt sein, daß die Kollis sorgfältig, und wie es geschehen, plombirt worden.

Hält

6) Hält der Herr Finanzminister es nunmehro nicht weiter für angemessen, die andern jenseits der Elbe gelegenen Städte anders zu behandeln als Magdeburg und hat deshalb festgesetzt:

daß der ermäßigte Ersatzzoll unter allen gegebenen näheren Bestimmungen immer erhoben werden soll, wenn nur die Ausladung im Lande am linken Elbufer erfolgt, und wenn auch von da der Transport nach einer andern Stadt als Magdeburg geschiehet.

Dem zunächst belegenen jenseitigen Steueramte liegt in dem Fall die Erhebung des Ersatzzolles ob. Dagegen darf von den Zollämtern auf dem rechten Elbufer kein Ersatzzoll von den Objekten erhoben werden, welche für Ortschaften des linken Elbufers bestimmt sind, oder von daher kommen.

Potsdam, den 20sten August 1814.

No. 298. Geldversendungen an Militairs. F. 541. August.

Da nunmehr, nach glücklich beendigtem Kriege, der größere Theil der Truppen schon in die Heimath zurückgekehrt ist, oder sich doch auf dem Rückmarsch befindet, wegen der Geldversendungen an einzelne Militairs der am Rhein stehen gebliebenen Armee aber jetzt keine Verlegenheit vorhanden ist, weil solche sehr füglich durch die Post bewirkt werden können; so ist beschlossen worden, die Staatskassen von der Annahme und weitern Versendung der bisher, unter dem Namen von Militairzulagen und Unterstützungen, bei ihnen eingegangenen Gelder zu entbinden und die Uebermachung von dergleichen Geldern an die bestimmten Empfänger den Einzahlern selbst zu überlassen.

Dieser Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die General-Staatskasse über die bisher eingegangenen Gelder Rechnung legen wird, und daß, sobald mit sämmtlichen Kriegeskassen dieserhalb völlig abgerechnet worden ist, diejenigen Geldposten, welche den bestimmten Empfängern aus Ursach der Gefangenschaft, des Todes, oder der nicht möglich gewesenen Ausmittelung nicht haben eingehändigt werden können, den Einzahlern wieder zurückgegeben werden sollen. Berlin, den 4ten August 1814. v. Bülow.

Nach vorstehendem Publikando haben sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Kassen sich genau zu achten und danach zu verfahren.

Potsdam, den 15ten August 1814.

No. 299. Junge Eichen. F. 76. Junius.

Da über den Mißbrauch junger Eichen zu Peitschen- und andern Stöcken und desfallsiger Entwendung derselben aus den Königl. Forsten von den Forstbedienten wiederholte Beschwerden eingehen, so wird hierdurch die Bestimmung des Edikts vom 19ten Julius 1770. rücksichtlich der Königl. Forsten dahin in Erinnerung gebracht, daß das Abschneiden junger Eichen mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. und einmonatlicher Zuchthausstrafe geahndet werden und der Denunziant von der Geldstrafe einen Thaler erhalten soll. Potsdam, den 17ten August 1814.

No. 300. Zinsen von Staatsschuldscheinen. F. 652. August.

Um den von Berlin entfernt wohnenden Inhabern von Staatsschuldscheinen die Erhebung der Zinsen zu erleichtern, ist bereits durch die öffentliche Bekanntmachung aus Dijon vom 30sten März d. J. nachgelassen worden, daß die fälligen Zinskoupons in den Königl. Kassen, bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten, als baare Zahlung angenommen werden sollen.

Damit aber diese beabsichtigte Erleichterung in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, habe ich beschlossen: daß von nun an, sämmtliche Königl. Haupt- und Spezialkassen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs die in den feststehenden halbjährigen Terminen fälligen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen baar bezahlen sollen.

Diese Zahlungen werden vom Anfange bis Ende der Monate Januar und Julius jeden Jahres statt finden, und die Inhaber von Zinskoupons, welche während dieses Zeitraums die Zinsen bei den gedachten Kassen nicht erheben, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie dieses Vortheils verlustig werden.

Berlin, den 4ten August 1814.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Vorstehendes Publikandum wird sämmtlichen zu unserem Ressort gehörigen Kassen zur Nachricht und Befolgung und mit der Anweisung, die eingehenden Zinskoupons als baares Geld an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, bekannt gemacht. Potsdam, den 17ten August 1814.

No. 301. Jagd. F. 963. August.

Die durch die diesjährige Witterung verspätete Erndte macht es zur Schonung der Felder nothwendig, den Termin zur Eröffnung der Jagd für dieses Jahr in der Kurmark bis zum 6ten September hinauszusetzen; welches dem Publikum, einem eben eingegangenen Ministerialreskripte gemäß, zur Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 20sten August 1814.

No. 302. Rationen der Landwehrkavallerie. M. I. 380. August.

Bei einigen Behörden sind darüber Zweifel entstanden, nach welchen Sätzen der Landwehrkavallerie die Friedensrationen zu verabreichen sind, und wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß selbigen nur die leichten Friedensrationen, wie solche die Ulanen, Husaren und Dragoner empfangen, mit

Zwei ½ Metze Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh oder
Zwei ¼ Metze Hafer, 5 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh

zustehen. Potsdam, den 20sten August 1814.

No. 303. Beurlaubte Militairs. M. P. 583. August.

Auf Veranlassung mehrerer Anzeigen von vorgekommenen Mißbräuchen wird hierdurch zur Achtung bekannt gemacht, daß den beurlaubten Militair auf ihrer Reise weder Quartier, noch Verpflegung zusteht, und daß daher für letztere weder in Gelde, noch in Naturalien, Vergütung erfolgen kann. Potsdam, den 22sten August 1814.

Ver-

No. 304. Verlust an Zugvieh und Wagen. M.P. 1566. August.

Verschiedene landräthliche Behörden haben sich in den Berichten, womit sie die Liquidationen der durch Königlich Schwedische und durch Kaiserlich Russische Truppen verursachten Verluste an Zugvieh und Wagen eingereicht haben, vorbehalten, annoch Nachträge zu denselben nachfolgen zu lassen, indem die erforderlichen Justifikatorien nicht immer sogleich zu erhalten wären. Da indessen der Abschluß der desfalsigen Berechnungen mit den Königlich Schwedischen und Kaiserlich Russischen Behörden dringend urgirt wird und nicht länger ausgesetzt werden kann, so werden diejenigen Kreiseingesessene, welche dergleichen zur Liquidation überhaupt sich eignende und noch nicht justifizirte Verluste erlitten haben, hierdurch aufgefordert, die desfalls erforderlichen Justifikatorien und Bescheinigungen, und zwar hinsichts der Verluste durch die Schwedischen Truppen bis zum 8ten September c. und hinsichts der Verluste durch Russische Truppen bis zum 14ten September den Kreislandräthen zuzustellen, letzteren aber hierdurch zugleich zur Pflicht gemacht, sogleich und spätestens 4 Tage nach Ablauf der gedachten Termine die vorbehaltenen Nachträge, gehörig justifizirt, bei uns einzureichen, indem auf später eingehende nachträgliche Liquidationen gar keine Rücksicht weiter genommen werden kann. Potsdam, den 22sten August 1814.

No. 305. Vergütung der Kriegsleistungen. P. 895. Julius.

In Gemäßheit der in dem Edikt vom 3ten Junius d. J. wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges enthaltenen Vorschriften, werden die landräthlichen Behörden der Kurmark in Ansehung der vom platten Lande und von den Städten, mit Ausschluß der Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth a. d. O., die Magistrate der eben genannten 4 Städte aber in Ansehung der bei ihnen einzureichenden Liquidationen aufgefordert, thätigst dahin zu wirken, daß dies Liquidationsgeschäft einen raschen Fortgang nehme und sie nicht von dem im §. 10. angedroheten Nachtheil betroffen werden. Damit überall ein gleichförmiges Verfahren statt finde und alle Zweifel möglichst gehoben werden, so wird hierdurch bekannt gemacht

zu §. 5. daß nicht nur die auf wirkliche Ausschreiben zur Truppenverpflegung erfolgten Lieferungen, sondern auch die von den in diesem § benannten Behörden und Personen, oder auf deren Veranlassung, in Beschlag genommenen Verpflegungsgegenstände, insofern Quittungen, Bescheinigungen, oder andere gültige Beweise beigebracht werden können, zur Liquidation zu bringen sind.

Zu §. 6. No. 3, sind unter dem Ausdruck: Spanndienste, alle Vorspannfuhren zu verstehen, welche als Kriegsfuhren gestellt und geleistet worden sind, und erfolgt also dafür keine Vergütigung.

Wegen der Vergütigung für geleisteten Vorspann an russische und schwedische Truppen wird noch besondere Benachrichtigung erfolgen.

Zu §. 7. In der Kurmark sind in den Fällen, wo unerwartet ein großer Bedarf an Mehl und Brod erforderlich wurde, beide Gegenstände ausgeschrieben worden. Da das Edikt vom 3ten Junius d. J. dieserhalb nichts bestimmt, so wird hierdurch festgesetzt, daß die im diesjährigen Amtsblatt Stück 19. No. 145. enthaltene

haltene Bestimmung wegen Kompensation der Lieferungen an Weißen- und Roggenmehl auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer, auch hier als Norm in Ansehung des Mehls angenommen werden soll. Brod wird in der Rücksicht, daß die Verbackungskosten für den einzelnen Lieferungspflichtigen nicht von großer Bedeutung sind, nur als Mehl gerechnet, nach dem Verhältniß daß 100 Pfund Brod für 75 Pfund Mehl und 75 Pfund Mehl für 1 Scheffel Roggen anzunehmen sind; dem Preise des Roggens wird in Gemäßheit der erwähnten Bestimmung des Amtsblatts $\frac{1}{17}$ als Betrag der Mahlmetze zugesetzt.

Sollte wider Verhoffen von irgend einer Behörde Vieh bloß nach der Stückzahl requirirt, und selbiges in dieser Art ohne genaue Ausmittelung des Gewichts abgeliefert sein, so wird das in der Gegend gewöhnliche mittlere Gewicht nach dem Atteste der landräthlichen Behörde angenommen und danach der im §. 7. für lebendiges Vieh bestimmte Satz zur Liquidation gebracht. Hammelfleisch wird wie Rindfleisch vergütet, und wenn lebendige Hammel oder Schaafe geliefert worden sind, werden 10 Stück auf 1 Stück Rindvieh von 300 Pfund gerechnet.

Der für das Heu bestimmte Preis von resp. 14 und 16 Gr. gilt eigentlich nur für gebundenes Heu. Um indeß kleinliche Ausmittelungen zu vermeiden, kann jene Vergütung auch in den Fällen angesetzt werden, wo das Heu von den Magazinen ungebunden angenommen worden ist.

Zu §. 8. Da in Ansehung der Pferde die Sätze für die Reit- und Packpferde nicht angegeben sind, so werden erstere der schweren Kavallerie- und letztere den Trainpferden gleich zu rechnen sein.

Zu §. 9. Außer denjenigen Gegenständen, für welche durch das Edikt vom 3ten Junius eine Vergütung bestimmt ist, wird in einigen Gegenden Holz, Licht für die Belagerungskorps und in Berlin Bier, welches für die Lazarethe geliefert ist, zur Vergütung zu liquidiren sein. Es wird die Zustimmung des Herrn Finanzministers nachgesucht werden, daß das Holz nach der Forsttaxe der zunächst belegenen Königl. Forst, und das Bier nach dem im Amtsblatt bekannt gemachten Durchschnittspreis, jedoch da nur dreiviertheil Bier geliefert worden, nach Abzug eines Viertheils jenes Preises, Lichte aber, welche zu dem vorhingedachten Behuf geliefert worden, insofern die Ablieferung gehörig bescheinigt und die Kosten durch attestirte Rechnungen nachgewiesen werden, nach dem Ankaufspreis liquidirt werden dürfen. In Ansehung der von der Stadt Berlin zum Approvisionnement von Spandow aufgebrachten Gegenstände an Zucker, Wein, Leinwand, Gewürz ꝛc. sind von dem Magistrat zu Berlin, wozu er hiermit aufgefordert wird, Vorschläge binnen acht Tagen abzugeben.

Zu §. 10. Die Behörden haben sich auf jeden Fall so einzurichten, daß sämmtliche Liquidationen spätestens bis zum 1sten November d. J. bei der Königl. Regierung

tung eingereicht werden, welches deshalb möglich sein wird, weil die meisten Belege sich schon in den Händen der Landräthe und Magistrate befinden. Damit aber wenigstens ein Theil der Liquidationen recht bald eingereicht und revidirt werden kann, so sind selbige nicht nur nach den besonders erlassenen Ausschreiben abzuschließen und einzusenden, sondern auch nach den verschiedenen Gegenständen, an Getreide, Fleisch, Gemüse, Branntwein, Fourage, Pferden ꝛc. zu trennen, so wie auch die den Truppen unmittelbar verabreichten Gegenstände besonders liquidirt werden müssen, wodurch nachmals auch die Ausgleichung im Innern jedes Kreises ꝛc. erleichtert wird.

Zu §. 11. Ist blos der Gutsbesitzer und Eigenthümer einzelner Besitzungen auf dem Lande, nicht aber der Domainenpächter gedacht. In Ansehung der letztern werden binnen ganz kurzer Zeit besondere Bestimmungen erfolgen, jedoch haben selbige ebenfalls ihre Liquidationen, nach den in dem mehrgedachten Edikte vorgeschriebenen Sätzen, anzufertigen und der landräthlichen Behörde des Kreises zur Prüfung und weitern Beförderung zu übergeben.

Zu §. 12. Aus den Spezialliquidationen werden, nachdem sie revidirt und richtig befunden worden, Hauptliquidationen nach dem nachstehenden Schema angefertigt und dreifach bei der Königl. Regierung eingereicht.

Potsdam, den 16ten August 1814.

A.

Haupt-Liquidation

der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges für den N. N. Kreis
die Stadt N. N.

auf das von der Königl. Intendantur erlassene Ausschreiben
vom ten 181

Nach dem Edikt vom 3ten Juni 1814
angefertigt und eingereicht vom
Landrath N. N.

1.	2.	3.	4.		5.	
Nro. des Belegs.	Namen der liquidirenden Gutsbesitzer, Eigenthümer einzelner Besitzungen und etwaniger einzelner Liquidanten.	Namen der gemeinschaftlich liquidirenden Kommunen.	Betrag des gelieferten Weitzens		Betrag des gelieferten Roggens	
			in Körnern.	in Gelde.	in Körnern.	in Gelde.
			rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.

Be-

6.		7.		8.				9.	10.
Betrag des gelieferten Branntweins		Betrag des gelieferten Fleisches		Rindvieh				Summa des	
	in Gelde.	an Gewicht.	in Gelde.	bis zu 200 Pfd. incl.		bis zu 300 Pfd. incl.		Geldbetrages.	Anmerkungen.
Ort.	rtl. gr. pf.	C. P.	rtl. gr. pf.	Stck.	rtl. gr. pf.	Stck.	rtl. gr. pf	tl. gr. pf.	
									Die hier neben befindlichen Rubriken sind nur beispielsweise gewählt, und muß für jeden der Lieferungsgegenstände, welche zur Liquidation zu bringen sind, z. B. für Weitzenmehl, Roggenmehl, Gerste, Hafer, Pferde u. s. w. auf gleiche Weise eine besondere Rubrik gezogen werden.

No. 306. Landarmengelder. P. 653. Julius.

Der Anfang des neuen Etatsjahres mit dem 1sten Januar 1815 macht es nothwendig, mit den für das Quartal September, Oktober, und November d. J. zu entrichtenden Landarmen-Beiträgen, zugleich den Betrag für den Monat Dezember d. J. also $\frac{1}{3}$ statt $\frac{1}{4}$ des jährlichen Beitrages zu berichtigen, um die mit einer einmonatlichen Erhebung, sowohl für die Beitragspflichtigen als Empfänger, auf dem platten Lande, hinsichts der geringen einzelnen Beiträge, verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden.

Den Kreisdirektorien und Herren Landräthen machen wir dies, behufs der Erhebung und Zahlung an die Haupt-Landarmenkasse hiernach, so wie den in den Dörfern mit der Einziehung beauftragten Schulzen und den Beitragspflichtigen selbst, zur Nachachtung hiermit bekannt.

Bei der in den Städten statt findenden monatlichen Erhebung kann es zwar verbleiben, die Magistrate haben aber ebenfalls den Beitrag für die gedachten 4 Monate zusammen an die Haupt-Landarmenkasse zu berichtigen.

Potsdam, den 18ten August 1814.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 12. Der Bediente Carl Froblewski hat sich am 9ten huj. heimlich von hier entfernt, nachdem er zuvor einen achtjährigen großen Fuchswallach, mit hellrothen Mähnen und dergleichen Schweif, seinem Herrn entwandt, der jedoch nachträglich wieder herbeigeschafft worden ist.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen, welcher unten näher bezeichnet worden, viel gelegen ist, so ersuche ich alle Militair- und Zivilbehörden hierdurch dienstlichst, auf den Froblewski ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 11ten August 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

Le Coq.

Personsbeschreibung.

Der Bediente Froblewski aus dem Herzogthum Warschau gebürtig, welcher früher bei einem polnischen Ulanenregiment gedient hat, und sich auch den Namen Schulz giebt, ist 24 bis 26 Jahr alt, kleiner Statur, sehr pockennarbig, hat blondes Haar, ein rundes Gesicht und spricht sehr wenig deutsch.

No. 13. Der in dem nachstehenden Signalement näher beschribene vormalige Landwehrmann Johann Gottlieb Pauli, welcher mehrfacher Diebereien halber zur Abbüßung der erkannten Strafe nach Spandau abgeführt werden sollte, ist auf dem Transport am 14ten d. M. zwischen Booßen und Trepplin entsprungen. Wir ersuchen daher alle Militair- und Zivilbehörden, denselben, wo er sich betreten läßt, sofort arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Frankfurth an der Oder, den 15ten August 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Seiderit.

Signalement.

Der Johann Gottlieb Pauli ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes kurz abgeschnittenes über die Stirn herrabhängendes Haar, blaue Augen, eine lange spitze Nase, rundes Kinn, ein gesundes braunes Gesicht und ist mit einer blauen kurzen Tuchjacke mit knöchernen Knöpfen besetzt, dergleichen langen weiten Beinkleidern, einem schwarz seidnen Halstuche und Schuhen bekleidet.

Der

No. 14. Der Marqueur Ernſt David Süß, welcher zur Abbüßung der ihm wegen begangenen Diebſtahls zuerkannten Strafe im hieſigen Arbeitshauſe ſich befand, hat in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. Gelegenheit gefunden, aus gedachter Anſtalt zu entweichen.

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden hiermit dienſtlichſt erſucht, auf den unten näher bezeichneten ꝛc. Süß, ein wachſames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall ſofort zu verhaften und mich demnächſt davon benachrichtigen zu laſſen.

Berlin, den 16ten Auguſt 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräſident.
Le Coq.

Perſonsbeſchreibung.

Der Marqueur Ernſt David Süß iſt aus Potsdam gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, mittlerer Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, ein breites blaſſes Geſicht und eine grade Haltung.

No. 15. Der Kommiſſionair Rettig hat ſich heimlich von hier entfernt, nachdem er zuvor verſchiedene ſehr beträchtliche Betrügereien verübt hat.

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden hiermit dienſtlichſt erſucht, auf den unten näher bezeichneten Verbrecher ein wachſames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall ſofort zu verhaften, die bei ihm ſich vorfindenden Gelder und Sachen in Beſchlag nehmen, und mich demnächſt davon benachrichtigen zu laſſen.

Berlin, den 16ten Auguſt 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräſident.
Le Coq.

Perſonsbeſchreibung.

Carl Rettig aus Wittſtock, iſt 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, blaue Augen, eine breite Naſe, einen ſtarken Mund, ein breites Kinn, glattes Geſicht und eine geſunde Geſichtsfarbe. Er ſpricht ſehr geſchwind und iſt überhaupt bei allem, was er thut, ſehr eilfertig.

Bekanntmachung.

No. 16. Die unterm 5ten Auguſt d. J. durch Steckbrief verfolgte Dorothea Wilhelmine Urlaub iſt wieder eingebracht worden.

Potsdam, den 16ten Auguſt 1814.

Königl. Polizeidirektor.
Fleſche.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 35.

Potsdam, den 2ten September 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 237. Die Deklaration wegen Bestrafung der Defraudationen der Handlungsakzise beim Viehverkauf, vom 15ten Julius 1813.

No. 238. Die Urkunde über die Stiftung des Luisenordens, vom 3ten August 1814.

No. 239. Das allerhöchste Schreiben an die Frau Prinzessinn Wilhelm Königl. Hoheit, wegen des vorzustehenden über den Luisenorden niedergesetzten Kapitels, vom 18ten August 1814.

No. 240. Eine Berichtigung vom 19ten ejusd. in Beziehung auf das Edikt vom 3ten Junius d. J. betreffend die Vergütung der Leistungen während des jetzt beendeten Krieges.

Feldprediger.

Die während des Krieges und nach Beendigung desselben eingegangenen amtlichen Berichte des Feldprobstes, Konsistorialraths Offelsmeyer, gewähren die erfreuliche Ueberzeugung, daß die bei dem Heere angestellten Herrn Brigadeprediger und Feldgeistlichen sämmtlich die Pflichten ihres wichtigen und heiligen Berufs mit Eifer und Treue zu erfüllen sich haben angelegen sein lassen. Fast alle hatten, ehe die von Sr. Majestät genehmigte Vermehrung der Militairgeistlichen eintrat, mehrere Brigaden zu besorgen, aber jeder ertrug die ihm dadurch zuwachsenden Anstrengungen und Beschwerden mit freudiger Ausdauer. Vier der ältern Brigadeprediger, die Herren Glogau, Einert, Ludwig und Herker wurden Opfer ihres Berufs, die Herren Rhode, Ziehe, Duchstein und Mann, imgleichen von den später zur Armee gekommenen katholischen Geistlichen, die Herren Schier, Schwabe und Gottwald haben sich durch die Erfüllung ihrer Amtspflichten, namentlich in den Lazarethen, die gefährlichsten Krankheiten zugezogen und sind kaum dem Tode

entgangen. Der Herr Brigadeprediger Treppe hat zweimal am heftigſten Nervenfieber darniedergelegen, ohne doch das Erbieten, ihn von ſeinem Geſchäfte bei dem Lazareth abzulöſen, annehmen zu wollen. Auch haben die Herren Rhode, Mann, Spiecker und Müller durch Herausgabe ihrer gehaltenen Vorträge und durch ſonſtige Bemühungen die Beiträge zur Erquickung kranker, verwundeter und ſonſt hülfsbedürftiger Krieger ſehr vermehrt, und ſie vorzüglich da verwandt, wo die Hülfe am nöthigſten, aber am wenigſten zu haben war, auf ſtarken Märſchen, auf den Schlachtfeldern und deren nächſten Umgebungen. Der verſtorbene Brigadeprediger Einert hat kurz vor ſeinem Tode den geſammten Ertrag ſeiner im Felde gehabten zufälligen Einnahme, nahe an 300 Rthlr., den Lazarethen geſchenkt.

Das unterzeichnete Miniſterium macht dies mit Dank und Achtung bekannt, und wird dieſe Geſinnungen den durch Pflichttreue verdienten Männern bei künftig ſich darbietenden Veranlaſſungen gern bethätigen.

Einen vorzüglichen Anſpruch auf die dankbare Anerkennung ſeines unermüdlichen und erfolgreichen Eifers, ſowohl bei der allgemeinen Aufſicht und Leitung der geiſtlichen Geſchäfte, als in ſeiner Amtsthätigkeit bei den ſeiner beſondern Seelſorge anvertrauten Theilen des Heers, hat ſich der Herr Feldprobſt, Conſiſtorialrath Offelsmeyer, ſelbſt erworben. Berlin, den 15ten Auguſt 1814.

Miniſterium des Innern; Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

von Schuckmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 307. Zollfreiheit der fremden Zuchtſchaafe. A. I. 1299. Auguſt.

Nach einer Verfügung des Herrn Finanzminiſters vom 30ſten v. M. ſoll die durch das im dieſjährigen Amtsblatt sub No. 191 befindliche Publikandum vom 1ſten Juni c. vorläufig für die Dauer von Einem Jahre, mithin bis Ende Mai 1815. bewilligte Zollfreiheit in Anſehung des von ländlichen Grundbeſitzern, zu Wiederherſtellung ihres durch den Krieg verlorenen Inventarii, gegen landräthliche Atteſte aus der Fremde einzubringenden Zugviehes, auch auf das, zu gleichem Behuf für jene Grundbeſitzer eingehende fremde Zucht-Schaafvieh in Anwendung kommen.

Sämmtlichen Zollämtern, ſo wie den landräthlichen Behörden, wird dieſe höhere Beſtimmung zur Nachricht, und mit der Anweiſung bekannt gemacht, in Abſicht dieſer bewilligten Zollfreiheit des Zucht-Schaafviehes eben ſo zu verfahren, als es wegen des zollfrei einzulaſſenden Zugviehes in obengedachtem Publikandum vorgeſchrieben worden.

Potsdam, den 18ten Auguſt 1814.

Es

Ex. 28. Show that $\int_0^{\infty} \frac{\sin x}{x} dx = \frac{\pi}{2}$.

Let $\phi(\alpha) = \int_0^{\infty} \frac{\sin x}{x} e^{-\alpha x} dx$, α being positive. Then $\phi'(\alpha) = -\int_0^{\infty} \sin x \, e^{-\alpha x} dx$, which, by integration by parts, is found to be $-\frac{1}{1+\alpha^2}$. Hence $\phi(\alpha) = -\tan^{-1}\alpha + C$, where C is a constant. Now $\phi(\infty) = 0$, and $\tan^{-1}\infty = \frac{\pi}{2}$, so that $C = \frac{\pi}{2}$. Hence $\phi(\alpha) = \frac{\pi}{2} - \tan^{-1}\alpha$. Finally, $\phi(0) = \int_0^{\infty} \frac{\sin x}{x} dx = \frac{\pi}{2}$.

Ex. 29. Show that $\int_0^{\infty} \frac{\sin^2 x}{x^2} dx = \frac{\pi}{2}$.

Let $\phi(\alpha) = \int_0^{\infty} \frac{\sin^2 x}{x^2} e^{-\alpha x} dx$, α being positive. Then $\phi'(\alpha) = -\int_0^{\infty} \sin^2 x \, e^{-\alpha x} dx$, which, by integration by parts, is found to be $-\frac{2}{\alpha(\alpha^2+4)}$. Hence $\phi(\alpha) = -\frac{1}{2}\log\frac{\alpha^2+4}{\alpha^2} + C$, where C is a constant. Now $\phi(\infty) = 0$, and $\log\frac{\alpha^2+4}{\alpha^2} = 0$ when $\alpha = \infty$, so that $C = 0$. Hence $\phi(\alpha) = -\frac{1}{2}\log\frac{\alpha^2+4}{\alpha^2}$. Finally, $\phi(0) = \int_0^{\infty} \frac{\sin^2 x}{x^2} dx = \frac{\pi}{2}$.

Ex. 30. Show that $\int_0^{\infty} \frac{\sin^3 x}{x^3} dx = \frac{3\pi}{8}$.

Let $\phi(\alpha) = \int_0^{\infty} \frac{\sin^3 x}{x^3} e^{-\alpha x} dx$, α being positive. Then $\phi'(\alpha) = -\int_0^{\infty} \sin^3 x \, e^{-\alpha x} dx$, which, by integration by parts, is found to be $-\frac{6}{\alpha(\alpha^2+4)(\alpha^2+16)}$. Hence $\phi(\alpha) = -\frac{1}{8}\log\frac{\alpha^2+4}{\alpha^2} + \frac{1}{32}\log\frac{\alpha^2+16}{\alpha^2} + C$, where C is a constant. Now $\phi(\infty) = 0$, and $\log\frac{\alpha^2+4}{\alpha^2} = 0$, $\log\frac{\alpha^2+16}{\alpha^2} = 0$ when $\alpha = \infty$, so that $C = 0$. Hence $\phi(\alpha) = -\frac{1}{8}\log\frac{\alpha^2+4}{\alpha^2} + \frac{1}{32}\log\frac{\alpha^2+16}{\alpha^2}$. Finally, $\phi(0) = \int_0^{\infty} \frac{\sin^3 x}{x^3} dx = \frac{3\pi}{8}$.

Ex. 31. Show that $\int_0^{\infty} \frac{\sin^4 x}{x^4} dx = \frac{\pi}{3}$.

Let $\phi(\alpha) = \int_0^{\infty} \frac{\sin^4 x}{x^4} e^{-\alpha x} dx$, α being positive. Then $\phi'(\alpha) = -\int_0^{\infty} \sin^4 x \, e^{-\alpha x} dx$, which, by integration by parts, is found to be $-\frac{24}{\alpha(\alpha^2+4)(\alpha^2+16)}$. Hence $\phi(\alpha) = -\frac{1}{4}\log\frac{\alpha^2+4}{\alpha^2} + \frac{1}{16}\log\frac{\alpha^2+16}{\alpha^2} + C$, where C is a constant. Now $\phi(\infty) = 0$, and $\log\frac{\alpha^2+4}{\alpha^2} = 0$, $\log\frac{\alpha^2+16}{\alpha^2} = 0$ when $\alpha = \infty$, so that $C = 0$. Hence $\phi(\alpha) = -\frac{1}{4}\log\frac{\alpha^2+4}{\alpha^2} + \frac{1}{16}\log\frac{\alpha^2+16}{\alpha^2}$. Finally, $\phi(0) = \int_0^{\infty} \frac{\sin^4 x}{x^4} dx = \frac{\pi}{3}$.

Nro. 7. 8. Die durch die Kollektivsätze der dato Landau den 4ten Januar c. für den Kantonsbezirk Königlichen Provinzen bestehen bei Ein- oder Ausfuhr der dahin oder Kommunen und Kantonsbezirk zu entrichtenden Abgaben von Getränke, Gemüse und Früchte, nach Ein- oder Ausfuhr. welcher Eintheilung der Abgaben-Ertrag von denjenigen Gemeinden dieses Bezirks, die von jenen der Pfalz in den benachbarten Gränzen eingeführt, und hiedurch den Ertrag der Abgaben in diesen Gränzen eingeführten Getränke eingeführt werden, in die allgemeine Verschleiße, also der ganze Kommunalabgabe gleichkommende Erhöhung entspringt. Die allgemeine Bestimmung dieser erhöhten Einfuhrgebühr hat der Herr Finanzminister unterm 4ten d. M. dann bestehen hier rechtskräftigen Tarif anlegen lassen, nemlich die Eingangsrechte der Gemeinden und Kommunalabgaben von den andern entgegenliegenden an den übrigen Provinzen in diesseitige Gränze eingehenden Objekten zu erheben haben.

Landau, den 29ten August 1816.

Der Präfekt
des Rhein- und Mosel-Departements.
Delius.

Tarif,
nach welchem die Kollektivsätze und Kommunalabgaben von nachbenannten aus den übrigen Königlichen Provinzen in die Gränze bestehen Ein- oder Ausgehenden Objekten eingehoben sind.

Benennung der Objekte.	Einheit, oder Gemäße.	Anzahl. Maß	Betrag. Kollektivsatz und Kommunalabgabe zusammen gerechnet.				Summa.		
			für die Einheit.						
			Gulden.		Batzen.		Gulden.		Batzen.
A. Einheimische Produkte und Fabrikate aus Frankreich.									
Fleisch, frisches und gesalzenes von Hausthieren, Wildpret, auch Geflügel und Fische, in Fässern, Kisten, Körben, Bündeln, Packen, Ballen, Säcken, Tonnen, Bouteillen und Blechgefäßen	zu Pfund	1	—		1		—		1
Rindvieh, einjähriges, ausgenommen Zugochsen	Jeunes	1	1		—		1		—
	Geschlecht	1	2		—		2		—
Kälber	Jeunes	1	—		30		—		30
	Geschlecht	1	—		45		—		45
Zugochsen	Jeunes	1	1		30		1		30
	Geschlecht	1	2		—		2		—
Schweine	Jeunes	1	—		30		—		30
	Geschlecht	1	—		45		—		45

Die

Nro.	Benennung des Objekts.	Angabe, Maaß oder Gewicht.	Verzeichniß Landes vom 31. Januar 18..			Verzeichniß der Fabrikation 18..			Summa.	
			Menge			Menge				
			Zentner	Pfund	Lot	Zentner	Pfund	Lot		
1	Kraftmehl, Stärke und Puder	Zentner	1	15	—	10	11	16	5	9
2	Weizengrütze aller Art	Gros	1	4	—	9	5	13	5	9
		Stückel gute								
3	Gersten-, Perl- und andere weiße Graupe aller Art	Zentner	1	4	—	9	5	13	5	9
		Stückel gute								
4	Gersten ordinärer Graupe, welche blos entweder nur nicht weiß gemahlen	Zentner	—	5	—	3	7	—	7	7
		Stückel gute	—	5	—	3	7	—	7	7
5	Weizengrütze und Gries aller Art	Zentner	1	4	—	9	5	13	5	9
		Stückel gute								
6	Hirsegraupe gewöhnliche, feine weiße gemahlene	Zentner	1	4	—	9	5	13	5	9
		Stückel gute								
7	Hirsegraupe ordinäre gelbliche	Zentner	—	5	—	3	7	—	7	7
		Stückel gute	—	5	—	3	7	—	7	7
8	Hafergrütze aller Art	Zentner	1	4	—	9	5	13	5	9
		Stückel gute								
9	Buchweizengrütze, feine weiße	Zentner	1	4	—	9	5	13	5	9
		Stückel gute								
10	Buchweizengrütze, ordinäre gelbliche	Zentner	—	5	—	3	7	—	7	7
		Stückel gute	—	5	—	3	7	—	7	7
11	Hirsegrütze	Zentner	—	5	—	3	7	—	7	7
		Stückel gute	—	5	—	3	7	—	7	7
12	Schaubengrütze	Zentner	—	5	—	3	7	—	7	7
		Stückel gute	—	5	—	3	7	—	7	7
13	Weizenstärke und Kleyen	Zentner	1	4	—	9	5	13	5	9
14	Roggenmehl aller Art	Zentner	1	4	—	9	5	13	5	9
15	Kleyen und Abgang aller Art	Zentner	1	4	—	9	5	13	5	9
		Tonne	1	10	—	9	5	13	5	9

	Benennung der Objecte.	Ausgef. Maaß oder Gewicht.	Betrag der Eingangs-Abgabe nach dem Tarife vom 26. Januar 1818.			Summa.	
			Rthlr.	Sgr.	Pf.		
23	Branntwein bis zu 30 pro Cent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles	Quart	—	1	—	1	—
	dto von 30 bis excl. 35 pro Cent	dto	—	1	3	1	3
	dto „ 35 „ „ 40 „ „	dto	—	1	6	1	6
	dto „ 40 „ „ 45 „ „	dto	—	1	9	1	9
	dto „ 45 „ „ 50 „ „	dto	—	1	11	1	11
	dto „ 50 „ „ 75 „ „	dto	—	2	—	2	—
	dto „ 75 „ „ 80 „ „	dto	—	2	6	2	6
	dto „ 80 pro Cent.	dto	—	3	—	3	—
24	Fremde Objecte und zwar:						
	Fische, frische und geräucherte und Wurst	10 Pfund	—	6	—	—	7
	Käse, frische und geräucherte	dto	—	10	—	—	12
	Die Mindestsätze werden bis unter Di- rection d. Aem. u. bis zu ind. bestimmt Zu- sätzen ermäßigt.						
4	Diet	Tonne	1	15	2	4	5
5	Hausen	dto	—	25	8	6	4

Berlin, den 4ten August 1824.

Der Minister der Finanzen.

Bülow.

No. 519. Kirchen-Kollekten. C. 562. Juli.

Nach dem Vorschlage des Königl. Departements für die Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio der Finanzen wird vom Juli bis 3. Juli Jede vorgeschrieben, daß, aus Kirchenbücherlichen Kollekten Bücher, Werke oder besondere Anschaffungen verschont werden sollen.

Die Superintendenten werden angewiesen, bei den Kirchenvisitationen die Kirchenbibliotheken zu revidiren, sich zu gedachten in Berichte anzugeben und auf Ver- schaffung derselben zu sorgen, indem diese Bibliotheken ein Theil der Kirchenver- mögen sind, das vorzüglich einer besseren Aufbewahrung nöthig verdienet werden darf.

Potsdam, den 30ten August 1824.

No. 313. Personensteuer der Militairpersonen. F. 655. August.

Mit Bezug auf die Pag. 388. des Amtsblatts, Jahrgang 1813, unterm 9ten August v. J. bekanntgemachte Bestimmung der Königl. Abgabensektion wird noch näher festgesetzt: daß der Zeitpunkt der Rückkehr selbst, als der Terminus a quo zur Wiederheranziehung der im Dienste abwesend gewesenen Soldaten zur Personensteuer beibehalten wird; folglich ist, da die Personensteuer pränumerando erhoben wird, der erste Tag des folgenden Monats nach dem Monate in welchem die Rückkehr erfolgt ist, der erste Zahlungstermin.

Sollten jedoch von den bereits zurückgekommenen Soldaten jetzt noch Reste aussiehen, und solche noch nicht zur Zugangsliste gebracht sein, so kann von einer strengen Einziehung derselben abgestanden werden.

Die den Invaliden, nach der Instruktion vom 4ten Oktober 1812, zustehende Befreiung von der Personensteuer kann den rückkehrenden Soldaten, wenn auch das Regiment, unter welchem sie gestanden, ihre Invalidität bescheinigt hat, doch nur dann bewilligt werden, wenn sie einen förmlichen Invalidenschein beibringen, da nur dieser gesetzlich von der Zahlungspflichtigkeit entbindet.

Potsdam, den 19ten August 1814.

No. 314. Personensteuer der Frauen ꝛc. von Militairpersonen. F. 687. August.

In Beziehung auf die Pag. 474. des Amtsblatts vom Jahre 1813. am 24sten September v. J. bekannt gemachte Bestimmung, dient folgende nähere Erläuterung des Herrn Finanzministers zur Achtung:

„Die allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten August 1813. bestimmt die Befreiung von der Entrichtung der Personensteuer derjenigen Frauen und Kinder, deren Männer und Väter als Freiwillige, Soldaten und Landwehrmänner im Militair dienen, für die Dauer des Krieges. Der Krieg im eigentlichen Sinne hat zwar sein Ende erreicht, aber die Ursachen, welche zu jener höchsten Bestimmung Veranlassung gegeben haben, dauern zum Theil noch fort, indem das Militair größtentheils noch nicht in seine Friedensgarnisonen zurückgekehrt und auf den Friedensfuß gesetzt worden ist. Sobald dies letztere nun geschehen ist, muß dagegen die Befreiung zessiren, so wie schon früher in Absicht aller eher nach ihrer Heimath zurückgekehrten Militairs."

Uebrigens gilt in Absicht der wieder eintretenden Verpflichtung der Frauen und Kinder der Freiwilligen und Landwehrmänner zur Bezahlung der Personensteuer, sobald die Männer in ihre Heimath zurückgekommen sind, oder Friedensgarnisonen beziehen, das nämliche, was vorher wegen der Soldaten unter No. 313. bestimmt ist.

Potsdam, den 19ten August 1814.

So

No. 315. Stempelpflichtigkeit der Meldezettel. P. 647. Julius.

So wie bereits festgesetzt ist, daß die Meldezettel der Herbergswirthe keiner Stempelabgabe unterworfen sein sollen, so ist auch durch den Herrn Finanzminister am 19ten Junius c. verfügt: daß die Meldezettel der Gastwirthe ebenfalls für die Fälle stempelfrei sein sollen, wenn dieselben nur die Meldung von Handwerksgesellen und Bauerknechten zum Gegenstande haben.

Da auch die Gastwirthe öfters den Stempelsatz von 2 gGr. für den Meldezettel jedem der bei ihnen einkehrenden Gäste ganz anrechnen, statt ihn, weil sie alle an einem Tage eingekehrte und abgereiste Fremden auf einem Meldezettel bemerken können, auf die darin bemerkten Fremden mit Ausschluß der befreiten zu vertheilen, so wird, in Gemäßheit der dieserhalb von dem Herrn Polizeiminister am 8ten Julius an uns ergangenen Verfügung, jener Misbrauch sämmtlichen Gastwirthen bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall untersagt und es werden die Polizeibehörden angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß der obengedachte Stempelsatz stets auf die zusammen zu meldenden Reisenden, mit Ausnahme der Handwerksgesellen und Bauerknechte, gleichmäßig vertheilt und durch pünktliche Befolgung dieser Vorschrift ein den Reisenden nachtheiliger Misbrauch abgestellt werde.

Zugleich werden die Polizeibehörden aufgefordert, auf den Gebrauch gestempelter Meldezettel für alle übrige Fremden, die Gesellen und Bauerknechte ausgenommen, mit unnachsichtlicher Strenge zu halten und diejenigen Gastwirthe, welche dagegen handeln, außer der Erlegung der Stempelgebühren in die gesetzliche Stempelstrafe zu nehmen.

Potsdam, den 11ten August 1814.

No. 316. Begnadigungen. P. 1189. August.

Des Königs Majestät haben durch die Kabinetsordre vom 5ten d. M. bei Allerhöchstdero Rückkehr nach glorreich erkämpftem Frieden, die wegen leichter Verschuldungen erkannte oder in kurzem verbüßten Strafen dahin erlassen:

1) daß diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von 6 Monaten oder darunter verurtheilt sind, so wie diejenigen, welche eine härtere gegen sie erkannte Strafe schon bis auf sechs Monate abgebüßt haben, sofort des Arrestes erlassen werden sollen,

2) daß denjenigen, welche in eine Geldbuße von 100 Rthlr. oder weniger verfallen sind, diese Strafe erlassen sein soll,

3) daß alle Untersuchungen über Vergehungen, welche vor dem 7ten August d. J. begangen worden, resp. niedergeschlagen oder nicht weiter eingeleitet werden sollen, in sofern nach dem richterlichen Ermessen die ordentliche Strafe nicht eine Einsperrung von 6 Monaten oder eine Geldstrafe von 100 Rthlr. übersteigt,

4) daß

Extra-Blatt

zum

35ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 17. Die unten bezeichnete aus Schönebeck bei Magdeburg gebürtige unverehel. Dorothee Kurthmann, Tochter des dortigen Schiffer Kurthmann, welche ſich ungefähr 3 Wochen lang bei dem Gaſtwirth Wilde zu Schiffersruh bei Loſſow, angeblich in der Abſicht, um dort ihren von Landsberg a. d. W. zurückkehrenden Vater zu erwarten, aufgehalten hat, iſt in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. von dort heimlich entwichen und hat ſich dabei zugleich eines bedeutenden Diebſtahls an Kleidungsſtücken und anderen den Wildeſchen Eheleuten zugehörigen Sachen ſchuldig gemacht.

Alle reſp. Militair- und Zivilbehörden erſuchen wir daher ganz ergebenſt, die genannte Dorothee Kurthmann im Betretungsfall ſofort arretiren und gegen Erſtattung der Koſten an uns zur Unterſuchung gefälligſt abliefern zu laſſen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Auguſt 1814.

Das von Viereckſche Gericht über Loſſow.

Feliſch.

Bezeichnung.

Die Dorothee Kurthmann iſt ungefähr 20 Jahr alt, mittler Statur, von behendem Knochenbau, hat blondes Kopfhaar, graue Augen, dicke Naſe, aufgeworfene Lippen und ein ſchwarzbraunes Anſehen.

Bekleidet war dieſelbe mit einem weiß kattunenen Rock und Jacke, ſchwarz ſeidenem Halstuch und ſchwarzen Saffianſchuhen; den Kopf trägt ſie bloß und in den Haaren einen ſchwarzen Kamm. Auch führt dieſelbe einen Paß aus Schönebeck bei ſich.

No. 18. Daß der mittelſt Steckbriefs vom 11ten verfolgte Carl. Froblewsky bereits wieder eingefangen iſt, wird, zur Vermeidung fernerer Bemühungen, hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 21ſten Auguſt 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräſident.

Le Coq.

No. 19. Der Bediente Karl David Baumbach hat ſich nach Verübung eines bedeutenden Diebſtahls heimlich entfernt und ſich mithin der gegen ihn einzuleitenden Unterſuchung zu entziehen gewußt.

Sämmt.

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden dienstlichst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und mich davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 23sten August 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident. Le Coq.

Personbeschreibung.

Der Bediente Karl David Baumbach ist 43 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, kleiner untersetzter Statur, hat einen sehr breiten Rücken, schwarze Augen, dergl. Haare, und war bekleidet mit einer grauen Tuchjacke und Weste, grauen langen tuchenen Beinkleidern, Stiefeln mit gelben Klappen und einem runden Huth. Er trägt eine Uhr an einem schwarz seidenen Schnürchen um den Hals; sie ist von Silber, eingehäusig, mit Stunden- und Datumzeiger versehen, und war das emaillirte Zifferblatt in der Gegend des Schlüssellochs etwas beschädigt. Diese Uhr hat er seinem Herrn entwendet. Eine andere ihm eigenthümlich zugehörige silberne eingehäusige Taschenuhr, welche er ebenfalls zu tragen pflegt, war nach Art der gewöhnlichen Dutzend-Uhren.

Bekanntmachung.

Es sollen für Rechnung des Legats zur Förderung des Obstkultur, welches der Hofrath Marquardt gestiftet hat, in diesem Herbste, und wenn es zu spät wird, im künftigen Frühjahr 1500 bis 2000 Stück ächte Baumstämme von der besten und dauerhaftesten Aepfel- und Birnsorte an die bäuerlichen Einsassen der Aemter Stettin und Rügenwalde vertheilt, und den Empfängern unentgeldlich zur eigenen Nutzung übergeben werden.

Die Bäume müssen 6 bis 7 Jahr alt und wenigstens 6 Fuß unter der Krone sein. Wer solche Bäume in Quantitäten von 50 und darüber frei bis Stettin oder Rügenwalde zu liefern im Stande, und für die Wahrheit der angegebenen Qualität zu haften Willens ist, dergestalt, daß er bei befundener Unrichtigkeit der angegebenen Qualität sich dem Ersatz des Preises unterwirft, hat längstens binnen 4 Wochen a dato davon anhero schriftliche Anzeige zu thun, und bestimmt zu bemerken:

a. von welcher Sorte,
b. wie viel solcher ächten Aepfel- und Birnenstämme und
c. zu welchen Preisen er solche in der letzten Hälfte des Monats Oktober d. oder des Monats März k. J. zu liefern übernehmen will.

Der Akkord wird mit dem Mindestforderuden abgeschlossen, und die Empfänger sogleich angezeigt werden. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt sogleich in baarem Gelde. Stettin, den 18ten August 1814.

Polizeideputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

---

4) daß Diebe und Betrüger aber an dieser Begnadigung keinen Antheil haben sollen.

Indem wir dies den sämmtlichen Unterbehörden der Provinz zur Nachricht und Achtung bekannt machen, verweisen wir noch besonders:

a. die Steuerbehörden und Salzfaktoreien auf die Zirkularverfügungen vom 2ten Februar 1810. No. 61. und 2ten August 1810. No. 34. und

b. die Forstämter auf die Zirkularbestimmung vom 18ten Julius 1810.

Dabei wird jedoch den gedachten Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß durch die Verfügung des Herrn Finanzministers vom 20sten August d. J. festgesetzt worden ist:

daß aus den durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten August c. niedergeschlagenen Strafen niemals ein Denunziantenantheil berichtigt und zugebilligt werden soll.

Potsdam, den 27sten August 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß unter dem heutigen Tage das bisher bestandene Finowkanal-Gericht aufgehoben worden ist, und daß die Jurisdiktion auf dem Finowkanal nunmehr von den angrenzenden Gerichten, mit Ausnahme der Polizeisachen ausgeübt werden wird, wonach sich dasselbe künftighin bei vorkommenden ehemals vor das Forum der Finowkanal-Gerichte ressortirenden Rechtsstreitigkeiten zu achten hat. No. 30. Finow-Kanal-gericht.

Berlin, den 1sten August 1814.

Personalchronik.

Durch die Verfügung des Herrn Justizministers vom 16ten v. M. ist der Kammergerichtsreferendarius von Mentz an die Stelle des nach Perleberg versetzten Stadtrichters Schulze zum Stadtrichter von Lychen interimistisch bestellt worden.

Die Ilien- und Löwenbergsche Kreiskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer ist dem Oberamtmann Sach zu Kuhhorst und die Havelländische dem Syndikus Thiede zu Brandenburg, deren Kasse auch von Potsdam dorthin verlegt wird, vom 1sten d. M. an übertragen worden.

In Gemäßheit des §. 67. des Feldmesserreglements vom 29sten April 1813. sind: der Deichinspektor Heyfelder zu Frankfurth, der Bauinspektor Brasch jun. zu Berlin, der Ober-Grabeninspektor Thal zu Neustadt a. d. Dosse, der Bauinspektor Clemen zu Königs-Wusterhausen, der Grabeninspektor Witte zu Gieseshorst, der Kondukteur Mohr in Jerichow, der Kondukteur Schmidt II. gegenwärtig in Königs-Wusterhausen und der Kondukteur Licht zu Gieshof bei Wriezen als Vermessungsrevisoren angestellt und in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Der Schullehrer Fehre von Klein-Köris ist in Novaweß, Kellermann in Drewitz, die Schullehrer Jordan von Zühlsdorf in Zehlendorf und Schwarz von dem Kietz bei Köpnick in Friedrichshagen zu Schullehrern, letztere beide auch zu Küstern bestellt, der Seminarist Stelde als Parochial- und Armenschullehrer im St. Georgen Kirchsprengel in Berlin und der Schullehrer Assistent Steinacker von Reichenwalde als Mädchenschullehrer in Prizwalk bestätigt.

Der Thorvisitator und Mühlenwaagemeister Andrä zu Frankfurth ist zum Thorschreiber am Gubener Thor daselbst, der Akziseaufseher Borgmann zu Schwedt zum Thorvisitator und Mühlenwaagemeister in Frankfurth und der invalide Unteroffizier Zander zum Kassendiener und Wächter beim Elbzollamt Lenzen bestellt.

Predigtamts-Kandidat. Der Rektor Hirschberg an der Stadtschule zu Friesack ist zu einer Pfarrstelle für wahlfähig erklärt.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Jahrmarkt in Kottbus.

Der in dem diesjährigen Kalender unrichtigerweise auf den 14ten September angesetzte Kottbusser Herbstjahrmarkt wird statt dessen wie gewöhnlich am Montag nach St. Aegidii den 5ten September abgehalten werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Er-

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 36.

Potsdam, den 9ten September 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 317. Erſatzzoll. A. P. 1563. Auguſt.

Zu Begünſtigung des Verkehrs mit ordinairen rohen Tuchen, welche Groſſiſten zu dem Behuf aus dem Auslande beziehen, um ſolche im Lande appretiren zu laſſen, damit ihre Lager zu vervollſtändigen und ſie demnächſt wieder nach dem Auslande abzuſetzen, hat der Herr Finanzminiſter mittelſt Verfügung vom 7ten dieſes beſtimmt, daß dieſe Tuche eben ſo, als der Erſatzzoll-Tarif überhaupt in Anſehung der Tuche verordnet, die bloß zum Appretiren eingehen und ſodann über das Eingangsamt wieder ausgeführt werden, behandelt, und hiernach dafür nur ein und ein halber Thaler für den Zentner ohne weitere Abgabe erhoben werden ſollen.

Sämmtlichen von uns reſſortirenden Akziſe- und Zollbehörden wird dieſe höhere Feſtſetzung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß, wenn es gleich nicht darauf ankommt, daß ſolche für die Groſſiſten eingebrachte fremde Tuche über denſelben Punkt wieder ausgehen wo ſie in das Land gekommen ſind, die Wiederausfuhr an ſich dennoch durch Kontiren eben ſo kontrollirt werden muß, als es für den Fall, daß ſelbige über das Eingangsamt geſchehen muß, bereits vorgeſchrieben iſt, damit dieſes Verkehr nicht zur Beeinträchtigung der Konſumtionsgefälle benutzt werden kann.

Potsdam, den 26ſten Auguſt 1814.

No. 318. Reſtitution d. Erſatzzolles beim Zwiſchenhandel. A. 1673. Auguſt.

Der Herr Finanzminiſter hat mittelſt Verfügung vom 9ten dieſes beſchloſſen, daß zur Erhaltung des Intermediairhandels bei dem Waarenbezug durch die Oſtſee zur Exportation hauptſächlich nach Sachſen, Böhmen und Mähren, auf der altländiſchen Grenzlinie von Demmin in Pommern bis Ratibor in Ober-Schleſien ein Theil des Erſatzzolles reſtituirt werden ſoll, und deshalb folgende Beſtimmungen gegeben:

1) für

1) für nachbenannte Objekte, welche eingangs den Erſatzzoll entrichtet haben, wird bei der Exportation auf gedachter Linie ein Rückzoll in dem beigeſetzten Betrage bewilliget, nämlich

auf den Zentner Brutto feine Gewürzwaare als: Muskatnüſſe, Muskatblumen, Nelken, Zimmet, Kaſſia, Kardamomme, Saffran, Vanille
„Zwei Thaler"

auf den Zentner Brutto außereuropäiſche gemeine Gewürzwaare, als: Pfeffer, Piment, Ingwer, Galgant
„Zwölf Groſchen"

auf den Zentner Brutto fabrizirte Tabacke aller Art, exkluſive Portoriko
„Ein Thaler zwölf Groſchen"

auf den Zentner Brutto Portoriko
„Zwölf Groſchen"

auf den Zentner Brutto virginiſche und andere europäiſche Tabacksblätter
„Acht Groſchen"

auf den Zentner Brutto Thee
„Ein Thaler"

auf den Zentner Brutto Raffinade, Melis und Kandis
„Drei Thaler"

auf den Zentner Brutto Lumpenzucker ganzen und geſtoßenen
„Ein Thaler"

auf den Zentner Brutto Juchten
„Zwölf Groſchen"

mit dem Vorbehalt, dieſen Rückzoll nach Maaßgabe der Umſtände noch auf mehrere Gegenſtände, wenn es erforderlich ſein wird, auszudehnen.

2) Dieſer Rückzoll findet ſtatt auf den Intermediair-, Speditions- und Kommiſſionshandel. Werden dieſe Objekte aber direkte tranſitirt, ſo ſind ſie in der Regel von dem Benefizio des Rückzolles ausgeſchloſſen.

3) Derſelbe wird ertheilt, wenn das Objekt entweder vom Packhofe aus, oder aus unter gehöriger Autoriſation verſtatteten unverſteuerten Niederlagen zur Ausfuhr verſandt wird, und es findet derſelbe alſo keine Anwendung, wenn die Verſendung zur Konſumtion verſteuert, auf Paſſirſcheinen geſchiehet.

4) Ein Kaufmann gehet die Befugniß ung, auf Rückzoll zu exportiren, verluſtig, wenn er wegen Unrichtigkeiten bei einer Expedition auf Rückzoll in Anſpruch genommen und entweder beſtraft, oder nur ab instantia abſolvirt worden.

5) Nur auf Verſendungen von wenigſtens einem Zentner Bruttogewicht kann die Expedition auf Rückzoll erfolgen.

6) Die Zahlung des Rückzolles wird nur dann geleiſtet, wenn der Beweis der Exportation in der Art geführt worden, wie ſolches weiter unten, oder wie künftig vorgeſchrieben werden wird, und wenn alle für die Expedition vorgeſchriebenen Förmlichkeiten vollſtändig erfüllt worden ſind.

7) Der

7) Der Beweis der Exportation wird dadurch geführt, daß der über die Expedition ausgefertigte Begleitschein von dem deklarirten und zur Ausgangsexpedition auf Rückzoll authorisirten Grenz-Zollamte, mit dem gehörigen Ausgangsatteste versehen, dem Ausfertigungsamte auf dem vorgeschriebenen Wege zurückkömmt. Welche Grenz-Zollämter künftig nur zur Exportation auf Rückzoll authorisirt sind, wird noch bekannt gemacht werden; vorläufig, und bis zur anderweitigen Festsetzung des Königl. Finanzministerii werden diejenigen Aemter, welche Exportationsatteste auf bonifikationsfähigen einländischen raffinirten Zucker ausstellen können, namentlich Beeskow, Müllerose, Teupitz, Mittenwalde, Luckenwalde, Zossen, Treuenbrietzen, Lohburg, Wittstock und Zehdenick zur Exportation der Waaren auf Rückzoll autorisirt.

8) Bei der Deklaration auf Rückzoll muß der Bestimmungsort und das gewählte Ausgangsamt mit angegeben, und das letztere durchaus eingehalten werden.

Die Versendung darf nur von den Packhöfen oder von der Amtsexpedition aus geschehen, daher von unversteuerten Niederlagen unter Privatverschluß das Objekt zum Packhofe oder zur Amtsexpedition gebracht werden muß. Sollte die Lokalität in einzelnen Fällen die Beobachtung dieser letztern Bestimmung zu sehr erschweren, so wird auf geschehenen Vortrag Erleichterung bewilligt werden. Dort wird das zu exportirende Objekt revidirt, Brutto verwogen, die Kollis werden plombirt, oder sonst verfassungsmäßig verschlossen, und die Ladung wird unter amtlicher oder militairischer Aufsicht aus der Stadt begleitet. Der Thorschreiber muß im Thorausgangsatteste bemerken, unter welcher Begleitung die Ladung zum Thore gelangt ist. Bei dem Grenz-Ausgangsamte geschieht die genaueste Vergleichung der Ladung mit der Bezettelung, besonders sorgfältig muß die Plombage geprüft, und es müssen mit einzelnen Kollis Probeverwiegungen und Revisionen durch Anbohren und Durchstechen vorgenommen werden.

9) Die Rückzollliquidationen werden von den Ausfertigungsämtern nach Zurückempfang der betreffenden Begleitscheine aufgenommen, und an uns sogleich zur Anfertigung der monatlichen Hauptliquidationen eingesendet.

10) Für alle Objekte, auf welche Rückzoll zuerkannt worden, ist solcher auch noch für die schon vor Eingang gegenwärtiger Verfügung, seit Einführung des Ersatzzolles expedirten und gehörig nachgewiesenen Exportationen zu liquidiren.

Hiernach haben sich die von uns ressortirenden Behörden zu achten, und die Packhofsämter, besonders die Thorschreiber, gehörig zu instruiren, daß sie die ad 8 vorgeschriebene Formalität auf den Begleitscheinen zu vermerken nicht verabsäumen. Uebrigens müssen die Liquidationen monatlich von den Ausfertigungsämtern durch die Ober-Stadtinspektoren und Stadtinspektoren regulair eingesandt werden, und ihnen die zurückgekommenen Begleitscheine beigefügt sein.

Potsdam, den 26sten August 1814.

No. 319. Ersatzzoll. A. 2398. August.

Um den Verkehr mit

Leinwand, Zwirn und Garn die zum Bleichen, rohen Ledern die zum Ausarbeiten, und Tuchen die zum bloßen Walken

aus der Fremde eingehen, nicht zu stöhren, hat der Herr Finanzminister mittelst Verfügung vom 15ten dieses beschlossen, diese Artikel, sofern sie nach verrichtetem Zweck über dasselbe Zollamt, über welches sie eingebracht worden, wieder ausgeführt werden, nur mit einem Ersatzzoll von acht guten Groschen für den Zentner, sonst aber mit keiner weitern Abgabe zu belegen.

Den von uns ressortirenden Akzise- und Zollämtern wird diese höhere Bestimmung zur Nachachtung und mit der Aufgabe bekannt gemacht, auf diesen Verkehr dieselben Kontrollen zu beobachten, die für das zum Färben und Appretiren eingehende Tuch, und die zum Bedrucken eingehenden baumwollenen Waaren bereits vorgeschrieben sind. Potsdam, den 29sten August 1814.

No. 320. Versteuerung des Reis- und Strauchholzes. A. 2044. August.

Nach der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 11ten v. M., soll das in Fudern in die Städte eingehende Reis- und Strauchholz und Reiser nach denjenigen Sätzen versteuert werden, welche der Tarif zur Versteuerung der Brennmaterialien vom 20sten März 1813 unter No. 9. nach Maaßgabe der verschiedenen Fuhren bestimmt.

Den Akziseämtern wird dies in Verfolg der Bestimmung No. 141 des Amtsblatts pro 1813 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 1sten September 1814.

No. 321. An ihren Studien zurückkehrende Freiwillige. C. 457. August.

Da die aus freiwilligem Kriegesdienste unmittelbar zur Universität gehenden Jünglinge die Zeit, welche sie auf die Vollendung ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung hätten wenden können, dem Dienste des Vaterlandes gewidmet haben, und dadurch vielleicht verhindert worden sind, sich in der Prüfung mehr als das Zeugniß des dritten Grades zu erwerben: so erfordert es die Billigkeit, in Ansehung ihrer besondere Rücksichten gelten, und in Beziehung auf die im Amtsblatt vom Jahr 1813 pag. 3 und 4 bekannt gemachte Bestimmung des §. 24. der Prüfungsinstruktion vom 25sten Junius 1812, wonach die mit dem Zeugniß No. III. versehenen an öffentlichen Benefizien keinen Theil haben sollen, das, was ihnen an Reife abgeht, durch ihre dem Vaterlande geleisteten Dienste kompensiren zu lassen.

Es ist daher durch das Ministerialreskript vom 10ten d. M. festgesetzt worden:

daß die gedachte Bestimmung auf junge Leute, welche unmittelbar aus freiwilligem Kriegesdienste in dem nunmehr beendigten Kriege zur Universität übergehen, und in der Prüfung nur das Zeugniß No. III. erhalten, nicht angewendet werden soll, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen mangelnder Fähigkeiten ganz untüchtig zum Studiren sind, als worauf mit zu sehen, und danach in den solchen jungen Leuten zu ertheilenden Zeugnissen das Nöthige zu bemerken den gemischten Prüfungskommissarien aufgetragen worden ist, wel-

welches hiermit zur Kenntniß derjenigen gebracht wird, welche öffentliche Stipendien zu vergeben haben. Potsdam, den 29sten August 1814.

No. 332. Vergütung der Kriegesleistungen der Domainenpächter. M. 2331. Junius.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15ten d. M. wegen der durch das Edikt vom 3ten Junius d. J. festgesetzten landesherrlichen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges werden, rücksichts der Liquidirung und Feststellung der Vergütung der Domainenpächter, nachstehende unterm 22sten d. M. von dem Herrn Finanzminister erlassene Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht:

1) In Ansehung der Periode vom Jahre 1806 bis Ende Dezember 1812 leidet das bisherige Verfahren keine Abänderung.

2) In Absicht der Periode vom 1sten Januar 1813. bis Ende Junius 1814. haben die Pächter der Domainen die landesherrliche Vergütung der Lieferungen nach den neuesten allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten Junius d. J. zu fordern, wogegen dieselben wegen der Einquartierungen, Fouragirungen und aller übrigen Kriegsschäden, für welche sie in Gemäßheit dieses Gesetzes keine landesherrliche Vergütung zu erwarten haben, nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und der in Gemäßheit dessen ertheilten Vorschriften zu behandeln sind, und sich mit den ihnen als Pächter danach und nach ihren Kontrakten zustehenden Vergütungen vom Staate als Verpächter, begnügen müssen.

Zur Norm dient hierbei daß

a. künftig nur Vergütungen für die letztgedachten Remissionsobjekte für den Zeitraum vom 1sten Januar 1815. ab, in Gemäßheit der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung vom 14ten Januar d. J. zur Abrechnung auf die rückständigen Pachtgefälle der Pächter in der bisherigen Art liquidirt werden dürfen.

b. Alle bis jetzt noch nicht vergüteten Lieferungen der Pächter aus dieser Periode werden hingegen auf die im §. 14. der Verordnung vom 3ten Junius d. J. vorgeschriebene Nachweisung gebracht und die Pächter erhalten dafür die landesherrliche Vergütung durch die gesetzlichen Lieferungsscheine.

c. Um die Berichtigung der Pachtreste bis Trinitatis 1814 zu erleichtern, hat der Herr Finanzminister gestattet, daß diese Lieferungsscheine der Domainenpächter auf die eben gedachten Reste derselben in Zahlung angenommen werden können und ist hiernach die Regierungskasse bereits instruirt worden.

d. Die landräthlichen Behörden, denen die Domainenpächter die Liquidationen einreichen, haben streng darauf zu achten, daß nicht errores dupli entstehen, und namentlich keine schon anderweit vergütete Lieferungen auf die Nachweisung von den zu ertheilenden Lieferungsscheinen gebracht werden. Sämmtliche Domainenpächter aber werden hierdurch angewiesen, sofort den

den gedachten Behörden genaue Verzeichnisse von allen bis jetzt schon vergüteten Lieferungen aus der Periode vom 1sten Januar 1813 ab zuzustellen, und solches nicht minder bei allen etwa noch nachträglich eingehenden Vergütungs-Anweisungen für diesfällige Lieferungen gehörig zu bewirken. Diese Verzeichnisse werden nach vorgängiger Prüfung den bei der Königlichen Regierung einzureichenden Liquidationen beigefügt.

c. In Absicht der für die Periode vom 1sten Januar 1813 ab schon festgesetzten Lieferungsvergütungen der Domainenpächter, behält es insoweit, als die Pächter nicht ausdrücklich auf die Behandlung nach dem Gesetz vom 3ten Junius 1814 provoziren, bei den erfolgten Festsetzungen sein Bewenden. Wo aber dieser Fall eintritt, werden sämmtliche dem betreffenden Pächter für die Periode vom 1sten Januar 1813 ab schon bewilligte Lieferungsvergütungen, imgleichen diejenigen Vergütungen, welche ihm für die schon vergüteten Lieferungsartikel nach dem Gesetze vom 3ten Junius d. J. zu kommen, von ihm in einer balanzirenden Nachweisung zusammen gestellt, woraus sich ergeben muß, ob und was er noch zu erwarten hat, oder der Fiskus zurück fordern kann. Diese Nachweisung, in welche jedoch, bei erfolgter Provokation des Pächters auf das Gesetz vom 3ten Junius d. J., nicht blos einzelne Gattungen von Lieferungen, sondern alle ihm schon vergütete Lieferungen aufgenommen werden müssen, ist sodann von der landräthlichen Behörde attestirt zur Genehmigung und weitern Bestimmung einzusenden.

3) Lieferungen aus der dritten gesetzlichen Periode vom 1sten Julius d. J. ab, werden ganz nach der Vorschrift des Gesetzes vom 3ten Junius d. J. behandelt, und darf also dafür nichts zur Abschreibung auf die Pachtgefälle der Pächter liquidirt werden.

Die Domainenpächter haben hiernach und nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 15ten d. M. die Liquidationen anzufertigen und den landräthlichen Behörden zur weitern Beförderung an uns zu übersenden.

Potsdam, den 26sten August 1814.

No. 323. Getreide- und Fourageпreise pro August 1814. M. 112. September.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in ¼stel betragen:

1)	des	Scheffels	Weitzen	‘	‘	2	Rthlr.	5	Gr.	5 Pf.
2)	—	—	Roggen	‘	‘	1	—	14	—	8 —
3)	—	—	große Gerste	‘	1	—		10	—	7 —
4)	—	—	kleine Gerste	‘	1	—		6	—	10 —
5)	—	—	Hafer	‘	‘	1	—	3	—	11 —
6)	—	—	Erbsen	‘	‘	1	—	19	—	9 —
7)	—	Zentners	Heu	‘	‘	1	—	1	—	10 —
8)	—	Schocks	Stroh	‘	‘	7	—	14	—	‘ —

Die

Die Durchschnittspreise
für das Quart Bier betragen . . . . 1 Gr. 3 Pf.
— — Brantwein . . . . 4 — 3 —
in $\frac{1}{42}$stel.

Potsdam, den 2ten September 1814.

No. 324. Forderungen an die Etappenmagazine. v. 254. September.

Alle diejenigen, welchen aus dem jetzt beendigten Kriege noch Forderungen an den Truppenverpflegungsfonds oder an die Etappenmagazine der Kurmark für Vorschüsse an Naturalien, die den letzteren entweder selbst, oder durch unmittelbare Verabreichung an die Truppen geleistet sind, zustehen, und welche nicht ihre Entschädigung nach den Vorschriften des Edikts vom 3ten Julius d. J. und der in dem diesjährigen Amtsblatt 34. No. 305. enthaltenen Bekanntmachung erhalten, oder dadurch von einer Entschädigung ausgeschlossen sind, werden hierdurch aufgefordert, solche bei uns jedoch ohnfehlbar bis zum 30sten d. M. zur weitern Veranlassung zu liquidiren.

Auf später eingehende Liquidationen kann und wird nicht Rücksicht genommen werden, da alsdann der Hauptabschluß gemacht werden wird. Die an die Etappenmagazine zu machenden Ansprüche müssen mit einem Anerkenntniß derselben über die Richtigkeit der Forderung belegt werden, und haben letztere strenge darauf zu sehen, daß nichts liquidirt und anerkannt wird, was nicht den obigen Bestimmungen gemäß ist.

Potsdam, den 4ten September 1814.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Ueber die Anwendung des Steinkohlentheers zum Anstrich.

Der Anstrich der verschiedenen Bau- und anderer Gegenstände hat den doppelten Zweck: die Verschönerung des äußern Ansehens, oder die Vermehrung der Dauer, zuweilen beides zugleich. Das erste für sich betrachtet erfordert, daß bei der Ausführung alles, was auf Nettigkeit und Eleganz hinausgehet, beobachtet werde, und gehört nicht zu dem Gesichtspunkt, aus welchem dieser Aufsatz geschrieben ist; sein besonderer Gegenstand ist vielmehr der letztere Zweck, nämlich die Dauer der Baugegenstände durch den Anstrich zu vermehren und die Betrachtung der Mittel, das Anstreichen besonders der sehr ausgedehnten Bauwerke allgemein zu machen und so auszuführen, daß der vorhabende Zweck möglichst vollkommen erreicht werde.

Aus diesem Grunde beziehen sich alle folgende Betrachtungen lediglich auf solche Anstriche, die vom Wasser nicht aufgelöset werden können.

Die Sache ist für die Bauausführung von der größten Wichtigkeit; es sollen dadurch die Baugegenstände gegen die zerstöhrenden Einwirkungen der Atmosphäre geschützt werden, der Verwesung des Holzes und den nachtheiligen und höchst lästigen Folgen des Quellens und Werfens vorgebeugt, das Eindringen der Feuchtigkeit in

in die Steine, ihre Verwitterung und andere üble Zufälle gehemmt und die Metalle gegen das Rosten gesichert werden.

Der vortheilhafte Erfolg beim Anstreichen wird durch zwei Hauptpunkte bedingt:

1) die Wahl eines zweckmäßigen Anstrichmittels,
2) die zweckmäßige Anwendung desselben.

Der letztere Punkt erfordert besondere Aufmerksamkeit und begreift eine Menge Umstände, die sorgfältig berücksichtigt werden müssen, wenn der Zweck erreicht und nicht Kosten und Arbeit vergeblich sein sollen, und so findet es sich öfters, daß die vortheilhaftesten Anstrichmittel den gehofften Erfolg nicht leisten, weil die Anwendung fehlerhaft war, und umgekehrt, daß Mittel von geringerer Qualität sich viel vortheilhafter bewähren, weil eine zweckmäßigere Behandlung dabei zum Grunde lag; daher erklärt sich zugleich, woher die Meinungen über die Vorzüge eines Anstreichmittels vor andern so getheilt sind.

Wie der Anstrich die Konservation der Substanzen befördert.

Der Anstrich muß einen dichten zusammenhängenden Ueberzug auf den Substanzen machen, welche er gegen den Angriff der Witterung schützen soll, auch so viel wie möglich tief in ihre Zwischenräume dringen und diese verschließen. Dadurch wird das abwechselnde Eindringen und Austreten der Feuchtigkeiten darin verhindert, und so die vielen nachtheiligen Wirkungen, welche dadurch auf die Substanzen verursacht und deren Erfolg immer die Zerstörung derselben zum Grunde hat, gehoben werden.

Zu dem Ende ist es nothwendig, daß die Zwischenräume leer seien; dies ist aber nie der Fall, indem sie jedesmal wonicht mit andern Mitteln doch mit Luft erfüllt sind und schon diese verhindert das Eindringen der Anstrichmittel mehr oder weniger. Zu den Mitteln dieses Eindringen zu befördern, gehört das Erhitzen der anzustreichenden Substanzen und der Anstrichmittel, wodurch die in den Zwischenräumen der erstern befindliche Luft ausgedehnt, zum Theil herausgeschafft und sodann ihre Stelle durch das aufgetragene Anstrichmittel eingenommen wird.

Bei Zwischenräumen der Substanzen, die mit Wasser statt mit Luft erfüllt sind, ist das Eindringen der Anstrichmittel gar nicht möglich, daher das Anstreichen auf nassem oder feuchtem Holze und Stein aus dem zwiefachen Grunde ganz fruchtlos bleibt, weil keine Anziehung zwischen dem fetten Anstrichmittel und der feuchten Substanz statt findet, auch weil die in letzterer befindliche Feuchtigkeit, beim allmäligen Ausdünsten den Ueberzug des Anstrichs wieder undicht macht. Soll der Anstrich von Erfolg sein, um die Dauerhaftigkeit zu vermehren, so müssen die Gegenstände, nachdem sie einige Zeit der brennenden Sonnenhitze ausgesetzt worden sind, mit kochend heißem Oel, Firniß oder Theer angestrichen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 37.

Potsdam, den 16ten September 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 241. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten August d. J. betreffend das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Dammsozietät für andere derselben, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme ꝛc. geleisteten Vorschüsse; und

No. 242. die vom 24sten desselben Monats, betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude.

Das 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 243. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten v. M. die Departementseintheilung des Kriegsministerii betreffend;

No. 244. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten d. M., in Beziehung auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst;

No. 245. Das eben erwähnte Gesetz selbst, von demselben Tage;

No. 246. Das Edikt, die Tresor- und Thalerscheine betreffend, vom 7ten dieses Monats; und

No. 247. Die Bekanntmachung vom 10ten d., betreffend die Immediatgesuche.

Es sollen die Zinsen von den noch in Zirkulation befindlichen Interimsscheinen der Anleihe von ein und einer halben Million Thaler aus dem Edikte vom 12. Feb. 1810 jetzt in der Art berichtigt werden, daß die Zinszahlung auf jeden dieser Scheine vollständig bis ult. Dezember v. J. geleistet wird, und künftig sämmtliche Zinsen von einem Termine, nemlich vom 1sten Januar d. J. ab, zahlbar sind. Für die Marken und Pommern wird die Haupt-Seehandlungskasse hierselbst, für Schlesien das Bankokomptoir zu Breslau, so wie für Ostpreußen, Westpreußen und Lithauen das Bankokomptoir zu Königsberg in Preußen, die Zahlungen leisten. Die Besitzer von dergleichen Interimsscheinen werden daher hiermit aufge-

fordert, solche an diejenige Zahlungsbehörde einzureichen, welche nach Maaßgabe dieser Bestimmungen für die Provinz, in welcher die in ihren Händen befindlichen Scheine ausgefertigt worden, die Zahlung leistet, und die baare Berichtigung der bis zu dem vorbemerkten Termine darauf fälligen Zinsen sofort zu gewärtigen.

Berlin, den 1sten September 1814.

Der Minister der Finanzen v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 325. Handlungsakzise vom Brennholze. A. 2355. Julius.

Es haben die Akziseämter unsers Bezirks bisher bei Einhebung der Handlungsakzise vom Brennholze nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren, sondern verschiedene die Handlungsakzise nach dem Einkaufspreise, andere aber solche wieder nach Vorschrift des Akziseetarifs von 1787 pag. 12 erhoben. Da aber bei dieser Abgabe in allen Kurmärkischen Akziseämtern gleich verfahren werden muß, so sind wir auf unsere Anfrage von dem Königlichen General-Akzise- und Zolldepartement unter dem 11ten d. M. beschieden worden:

daß es hierunter lediglich bei der Vorschrift des Akziseetarifs von 1787 pag. 12 verbleiben, und hiernach sämmtliche Akziseämter instruirt werden sollen.

Die Akziseämter werden demnach angewiesen, die Handlungsakzise von dem zum Wiederverkauf aufgekauften Brennholze einzig und allein nach Vorschrift des Akziseetarifs von 1787 pag. 12 einzuheben, nämlich:

Für einen Haufen Eichen-, Büchen-, Birken- und Elsenbrennholz von drei Fuß Klobenlänge . . . . . 3 gr.

Für einen Haufen kiehnen Brennholz von drei Fuß Klobenlänge 1 gr. 6 pf. und diese Sätze nicht zu überschreiten, folglich sich nicht nach den Einkaufspreisen zu richten; jedoch versteht es sich von selbst, daß die geordnete Uebertragsakzise von vorstehenden Sätzen erhoben werden müsse.

Die Akziseämter haben demnach die Holzhändler ihres Orts, und diejenigen, welche auf Dörfern in ihrer Gegend den Handel mit Brennholz treiben, anzuweisen, daß sie beim Einkauf des Holzes von den Forsteigenthümern oder Förstern sich Atteste geben lassen, worin

die angekaufte Haufenzahl und die Klobenlänge genau bestimmt ist,

welche Atteste bei Versteuerung des Holzes originaliter denen Akziseämtern vorgezeigt, und von selbigen richtige Abschriften zum Belage bei den Akzisejournalen genommen werden müssen.

Es dient übrigens den Akziseämtern annoch zum Unterricht, daß

1) das Brennholz, so von Aufkäufern an die Brennholzadministration verkauft wird, beim ersten Akziseamte, so damit berühret wird, nach obigen Sätzen zur Handlung versteuert werden muß.

2) Daß

2) Daß das Brennholz, so von Aufkäufern auf das platte Land verkauft wird, von diesen Holzhändlern beim nächsten Akziseamte, wo das Holz geschlagen, nach Haufenzahl deklarirt, und zur Handlung versteuert werden muß.

3) Daß das Brennholz, welches kurmärkische Holzhändler, so in akzisebaren Städten wohnen, dahin transportiren, in ihren Wohnstädten nach geschehener Aufsetzung zur Handlung versteuert werden muß, davon also die Versteuerung in der ersten Stadt, so damit berühret wird, nicht statt finder.

4) Von demjenigen Brennholze, so in der Kurmark für Rechnung eines Magdeburgers erkauft ist, muß in der ersten kurmärkischen Stadt, so damit berühret wird, nur die halbe Handlungsakzise nach obigen Sätzen für Haufen erhoben werden.

5) Wegen Erhebung der Handlungsakzise vom Kaufmanneholze, Bauholze und Brettern der Privatholzhändler verbleibt es überall bei der Vorschrift der Zirkularordre vom 16ten Julius 1799.

Die Akzise- und Zollräthe, Ober-Stadtinspektores und die Akzisekalkulatur haben mit darauf zu sehen, daß alles gehörig befolgt werde.

Brandenburg, den 20sten Junius 1800.

Königl. Preuß. Kurmärkische Provinzialakzise- und Zolldirektion.

Vorstehende Zirkularverfügung wird dem Publikum und den betreffenden Behörden in Erinnerung gebracht, und in Gemäßheit der Festsetzung des Herren Finanzministers vom 4ten April d. J. nur bemerkt, und zwar

ad 3) daß auch das in den Wohnörtern zur Handlung zu versteuernde Holz bei dem nächsten Akziseamte des Einkaufsorts deklarirt werden muß, und insofern die Holzhändler das erkaufte Holz nicht auf gerader Straße nach akzisebaren Städten, wo sie wohnen, transportiren, sondern unterweges ausladen und aufsetzen lassen, sie mögen davon sofort verkaufen wollen, oder nicht, selbige dem nächsten am Ausladeplatze belegenen Akziseamte davon Anzeige thun müssen, um die Vermessung vorzunehmen, und die Steuer einzuheben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn gleich die Handlungsakzise vom Brennholze tarifmäßig nach der Qualität und der Quantität und nicht so wie beim Bau- und Nutzholze nach dem Werthe desselben entrichtet werden muß, die Einsicht der Kaufkontrakte von Seiten der Steuerpflichtigen dennoch nicht verweigert, sondern von der Steuerbehörde zu jederzeit verlangt werden kann, sobald gegründete Ursach vorhanden ist, eine falsche Deklaration zu vermuthen. Potsdam, den 1sten September 1814.

No. 326 Goldantheil bei indirekten Abgaben. A. 265r. August.

Durch die in die Gesetzsammlung No. 10. aufgenommene Kabinetsordre vom 29sten Mai d. J.:

wegen der Goldzahlungen bei Berichtigung der Gefälle,

steht fest, daß statt der geordneten Goldeinzahlungen kein Silbergeld mit Agio angenommen werden soll.

Hierbei soll es auch der Regel nach verbleiben. Als Ausnahme davon, hat der Herr Finanzminister indeß unterm 15ten v. M. nachgelassen:

daß in den ganz isolirt oder in solchen Grenzdörfern belegenen Zollstätten, wo keine Gelegenheit ist, Gold gegen Silbergeld einzuwechseln, statt des Goldes, Kourant angenommen werden kann, mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{3}$ pro Cent oder 16 gGr. für den Friedrichsd'or, eben so, wie solches durch den Anhang des provisorischen Ersatzzoll-Tarifs vom 27sten Mai d. J. für diese Abgabe schon besonders bestimmt worden.

Jede anderweite Abweichung von der erwähnten allgemeinen Vorschrift bleibt ganz untersagt.

Potsdam, den 2ten September 1814.

No. 327. Backöfen. P. 539. Julius.

Die Verordnung vom 16ten April 1794 wegen besserer Einrichtung und Abschaffung der feuergefährlichen Backöfen in den Dörfern bestimmt:

§. 1. Die Backöfen in den Dörfern sollen durchgehends so angelegt werden, daß sie in einer Entfernung von funfzig Schritten von dem nächsten Gebäude zu stehen kommen, dabei mit einer Windkehre, einer Thür von Eisenblech und einer hölzernen Thür vor der Oeffnung versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem Bretterdach bedeckt werden. Auch sind um dieselben, um eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurückzuhalten, Bäume zu setzen.

§. 2. Wenn wegen ganz besonderer Umstände oder Mangels an Raum ein Backofen in einer geringern Entfernung als funfzig Schritt von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem massiven Vorgelege und einem Steindache, welches wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, bestehen muß, zu versehen. Eine solche Ausnahme von der Regel kann aber nicht Statt finden, als wenn der Landrath des Kreises sich durch eine Untersuchung an Ort und Stelle von deren Nothwendigkeit überzeugt und solche nachgegeben hat.

§. 3. In den Dorfstraßen sollen weiter keine Backöfen gelitten werden.

§. 4. Ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit des Dorfs und bevor diese nicht den ausersehenen Platz genehmigt hat, darf so wenig ein Unterthan, als ein anderer Einwohner, wenn er gleich deren Gerichtbarkeit nicht unterworfen ist, einen Backofen bei nachdrücklicher Strafe setzen.

§. 5. Diejenigen jetzt vorhandenen Backöfen, welche gegen die Vorschriften des §. 1. den Gebäuden zu nahe stehen, müssen binnen einem Jahre weggeschafft werden, so wie binnen gleicher Frist die an sichern Stellen stehenden, nach den Vorschriften dieses § einzurichten sind, wogegen zur Wegschaffung der in den Dorfstraßen weiter als 50 Schritt von den Gebäuden abstehenden, eine dreijährige Frist verstattet wird. Sollte nach Verlauf dieser Fristen noch irgend wo in der Kurmark ein dieser Verordnung zuwider eingerichteter Backofen angetroffen werden, so soll derselbe,

selbe, wenn er an einer vorschriftswidrigen Stelle gesetzt ist, eingeschlagen, wenn er aber blos vorschriftswidrig eingerichtet ist, auf Kosten des Eigenthümers nach dieser Verordnung verbessert werden. Die Gerichtsobrigkeit, und in den Amtsdörfern der Oekonomiebeamte soll aber in eine fiskalische Strafe von zehn Thalern, wovon dem Angeber die Hälfte zuzubilligen ist, verurtheilt werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch wieder in Erinnerung gebracht und den landräthlichen Behörden, Gerichtsobrigkeiten und Beamten in der Kurmark wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung derselben zu wachen.

Potsdam, den 2ten September 1814.

No. 328. Sanitätsberichte. P. 412. September.

Ohnerachtet die Physiker und Aerzte wiederholt aufgefordert sind, die durch die Verfügung vom 18ten Mai 1811 (Amtsblatt vom 24sten Mai 1811 No. 6.) vorgeschriebenen vierteljährigen Sanitätsberichte regelmäßig und pünktlich mit Ablauf eines jeden Vierteljahrs einzureichen, so sind doch die deshalb ergangenen Erinnerungen zum Theil ohne Erfolg geblieben. Es werden deshalb diejenigen Physizi, welche es an der regelmäßigen Einsendung dieser Berichte fehlen lassen, so wie diejenigen Medizinalpersonen, welche sich weigern, die von den Physizis ihnen abgeforderten Berichte und Tabellen denselben pünktlich einzusenden, künftig ohnfehlbar nach Ablauf des bestimmten Termins in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

Potsdam, den 6ten September 1814.

No. 329. Schaafpocken. P. 1809. August.

In mehreren Orten des Teltowschen, Zaucheschen und Havelländischen Kreises, namentlich in Genshagen, Machnow, Trebwitz, Jeserig, Dyroh, Bernim u. s. w. herrschen die Schaafpocken.

Da diese Krankheit zur jetzigen Jahreszeit leicht bösartig wird, so wird den Schäfereibesitzern die größte Aufmerksamkeit auf die sorgfältige Vermeidung der Ansteckung empfohlen, und zugleich denen Landwirthen, welche ihre Heerden impfen lassen wollen, zur Pflicht gemacht, dieses Vorhaben in der Nachbarschaft, so weit solche mit ihnen in Verkehr steht, bekannt zu machen, widrigenfalls sie in die gesetzmäßige Strafe der leichtsinnigen Verbreitung ansteckender Krankheiten verfallen.

Potsdam, den 6ten September 1814.

No. 330. Militairdienst welcher beim Lossprechen als Geselle anzurechnen. P. 553. September.

Es ist höhern Orts mißfällig bemerkt worden, daß den heimkehrenden Freiwilligen hie und da von Seiten der Gewerke, namentlich beim Lossprechen als Gesellen, Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Da es indeß billig ist, bei gleichen Fähigkeiten sie vorzugsweise zu berücksichtigen, damit sie, nach ruhmvoll beendetem Kampfe, in Rücksicht der Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Broderwerb nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, anderen Gesellen, die unterdessen in ihrer Lage geblieben, nachstehen zu müssen, so ist vom Ministerio der Finanzen und des Handels unterm 5ten dieses verordnet, daß die Dienstzeit in dem letztverflossenen Kriege, von dem Eintritt eines jeden in den Militairstand an bis zum Frieden von Paris,

den

den freiwilligen Jägern ſowohl als den Landwehrmännern als Lehrzeit angerechnet auch denſelben bei der Prüfung ihrer Fähigkeiten keine unnöthige Schwierigkeit gemacht werden ſoll, welches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 9ten September 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen d. Königl. Kurmärk. Pupillenkollegii.

No. 1. Erbſchafts-ſtempel.

Durch das Reſkript des Königl. Juſtizminiſterii vom 20ſten Auguſt d. J. iſt beſtimmt, daß in den Fällen, wo nach der Verordnung des Erblaſſers ein verſiegeltes Nachlaßverzeichniß in gerichtliche Verwahrung gegeben worden, die Erbintereſſenten zur Erklärung über die Erlegung eines dem geſetzlichen Werthſtempelbetrage angemeſſenen Averſums von den Gerichtsbehörden aufzufordern, nach erfolgtem Erbieten zu einem namhaften Averſum, das verſiegelte niedergelegte Inventarium von der betreffenden Gerichtsbehörde, blos in der Abſicht, das gebotene Averſum mit dem Nachlaßbetrage zu vergleichen, und die Annehmbarkeit des erſteren, mit Rückſicht auf den Art. 7. No. 4. des Stempelgeſetzes vom 20ſten November 1810. beſtimmten Maaßſtab zu beurtheilen, zu eröffnen, und wenn ſich hierbei ergiebt, daß das angebotene Averſum dem geſetzlichen Stempelbetrage angemeſſen iſt, die Erbintereſſenten mit einem Stempellöſungs-Atteſte nach Analogie des §. 30. des Geſetzes vom 5ten September 1811. dahin zu verſehen, im entgegengeſetzten Falle aber zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung des Averſums aufzufordern ſind, unter der Verwarnung, daß ſonſt die geſetzlichen Stempelgefälle nach Maaßgabe des Inventariums beſtimmt und eingezogen würden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Vormundſchaftsbehörden der Provinz in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 30ſten Auguſt 1814.

Perſonalchronik.

Der Kandidat Lötſch iſt als Prediger zu Schmarſow, der Seminariſt Müller als Schullehrer zu Glaſow und der Küſter und Schullehrer Bergemann zu Prieß als ſolcher in Wuſchewir beſtätigt, der adjungirte Küſter Heil zu Buckow aber zum Küſter und Schullehrer in Liepe beſtellt.

Der Akziſeaufſeher Schröpfer zu Saarmund iſt zum Thorviſitator in Potsdam und der invalide Küraſſier Holtzer zum Thorſchreiber in Kyritz beſtellt.

Vermiſchte Nachrichten und Belehrungen.

Namenveränderung eines Etabliſſements.

Die bei Köpnick belegene Beſitzung ehemals der Quappenkrug genannt, wird von jetzt an den Namen Wilhelminenhof führen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

37ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 20.

Geſtern Abend iſt der Dienſtknecht des Koſſäthen Martin Rothe zu Neuendorf aus dem Dienſt entlaufen, und hat ſeinem Brodherrn durch gewaltſame Erbrechung der Stubenthüre und eines Spindes gegen 50 Rthlr. Geld, in Kourant und Konventionsmünze beſtehend, geſtohlen. Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieſes in dem folgenden Signalement näher bezeichneten Menſchen, viel gelegen iſt, ſo erſuchen wir alle reſp. Zivil- und Militairbehörden hiermit ergebenſt, auf denſelben vigiliren, im Betretungsfalle ſolchen arretiren und gegen Erſtattung der Koſten an uns abliefern zu laſſen. Buchholz, den 30ſten Auguſt 1814.

Königl. Preußl. Juſtizamt Krausnick.

Signalement.

Dieſer Menſch, deſſen Zuname nicht bekannt iſt, hat ſich Johann genannt, iſt von mittler Statur, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, 21 bis 22 Jahr alt, hat kurz abgeſchornes weißgelbliches Haar, graue Augen, eine längliche Naſe, ein glattes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und ein Röcheln auf der Bruſt, beſonders wenn er ſpricht. Bei ſeiner Entweichung iſt er mit einem runden Hut, einer blautuchnen mit weißem Tuch gefutterten und mit kleinen gelben erhabenen Knöpfen verſehenen Jacke, einer blau tuchenen Weſte, langen weißleinenen Hoſen und kalbledernen Stiefeln bekleidet geweſen. Außerdem trägt er noch eine weiß und rothe baumwollene Mütze und eine kattunene Weſte, imgleichen eine braunlederne Geldkatze mit einer gelben Schnalle, die mit einem ſchwarz ledernen Fleck geflickt iſt, und die er ſeinem Herrn mit dem Gelde geſtohlen hat, bei ſich.

Der

No. 21. Der im hiesigen Landarmenhause eingelieferte Bettler Christian Trigloff, welchen das nachstehende Signalement näher bezeichnet, hat heute Mittag Gelegenheit gefunden aus der Anstalt heimlich zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilobrigkeiten werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Trigloff ein wachsames Auge richten, denselben im etwanigen Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Brandenburg, den 4ten September 1814.

Königl. Inspektion des Landarmenhauses.

Signalement.

Christian Trigloff, ein angebl. österreichischer Deserteur, ist 25 Jahr alt, aus Schwarn bei Inspruck gebürtig, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, runden Kinn, pockennarbiges Gesicht und eine Hiebwunde im rechten Arm.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer grauen Tuchjacke, kurzen grauen leinenen Hosen, wollenen Strümpfen, Pantoffeln, einer platten runden grauen Tuchmütze und einem mit der No. 2079 gezeichneten Hemde.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 38.

Potsdam, den 23ſten September 1814.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 15te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 248. Das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in die, von den Preußiſchen Staaten getrennt geweſenen, mit denſelben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten d. M.

No. 249. Die Bekanntmachung wegen Abſchluſſes der Vermögens- und Einkommenſteuerangelegenheit. Vom 10ten d. M.

No. 250. Die allerhöchſte Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1812 die Demobilmachung der in die Garniſon zurückkehrenden Truppen betreffend; und

No. 251. Das Regulativ, wie die Demobilmachung der auf den Friedensfuß tretenden Truppen ausgeführt werden ſoll. Vom 13ten Auguſt d. J.

Immediat-geſuche.

Se. Majeſtät der König haben durch die Verordnungen vom 17ten März 1798., 21ſten Mai 1799., 29ſten Junius 1801., 29ſten Februar 1808., und 14ten Februar 1810. wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein Jeder ſeine Geſuche und Anträge an die Behörden richten ſolle, zu deren Verwaltung der Gegenſtand zunächſt gehört. Beſchwerden über dieſe untern Behörden müſſen in Juſtizſachen bei den Ober-Landesgerichten, in andern Sachen bei den Regierungen, und Beſchwerden über dieſe Provinzialbehörden bei dem betreffenden Miniſterium angebracht werden. Die allerhöchſte Kabinetsordre vom 3ten Junius d. J., durch welche die Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, der Juſtiz, des Innern, der Finanzen, der Polizei und des Krieges angeordnet und beſetzt worden, beſtimmt und unterſcheidet die Gegenſtände, die zu den einzelnen Miniſterien gehören, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Miniſterien zurückgewieſen und dennoch von der Unzuläſſigkeit ſeines Geſuchs nicht überzeugt iſt, ſteht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelſt meiner Einwirkung offen. Die von den Behörden erhaltenen Beſcheide müſſen aber vorſchriftsmäßig beigelegt werden.

Jenen Verordnungen zuwider, geht fortwährend, theils bei Se. Majestät unmittelbar, theils bei mir, eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließend geeignet sind. Hierdurch entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäftsvermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheiliger Zeitverlust. Beides wird in erhöhtem Maaße eintreten, wenn es während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs in Wien geschehe, wohin ich vorauszugehen im Begriff bin.

Ich bringe daher die vorhin angeführten Verordnungen, insbesondere vom 14ten Februar 1810., in Erinnerung, indem ich Jedermann aufs neue auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Se. Majestät höchstunmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn bei wiederholten unförmlichen und unbegründeten Gesuchen die Strafen in Anwendung kommen, welche die Verordnung vom 14ten Februar 1810. festgesetzt hat.

Berlin, den 10ten September 1814. Der Staatskanzler

Fürst von Hardenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 331. Fremdes Eisen. A. 2649. August.

Die Akziseämter werden nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 22sten August c. angewiesen:

in dem Fall, wenn fremdes mit Pässen eingegangenes Eisen hienächst versteuert weiter versandt wird, auf den über diese weitere Versendung auszufertigenden Passierscheinen sowohl die Gefälle, welche von dem Eisen erhoben sind, als auch das Datum des Passes, auf welchen es eingegangen ist, vermerken zu lassen, und sollen von dem in der Art bezettelten fremden Eisen am Bestimmungsorte weiter keine Abgaben erhoben, noch die Verabfolgung des Eisens selbst verweigert werden.

Potsdam, den 2ten September 1814.

No. 332 Gänsesteuer. A 2660. August.

Es ist bei der Registerrevision bemerkt worden, daß einige Akziseämter die Gänsesteuer irrigerweise als eine fixirte Akzise, die den Magistraten überwiesen worden, angesehen und daher nicht eingehoben haben. Diese Abgabe ist aber keineswegs eine fixirte Steuer, sondern vielmehr ein Surrogat der Schlachtakzise, und daher nach wie vor von den Akziseämtern zu erheben und zu verrechnen.

Im Akzisetarif vom 20sten Februar 1787. Pag. 84. steht solche fest, und haben sich die Akziseämter hiernach zu achten, damit ihnen keine Defekte gezogen werden dürfen.

Die

Die Herren Steuerräthe haben bei ihren Dienstrevisionen darauf zu halten, daß obige Verfügung überall befolgt wird. Potsdam, den 5ten September 1814.

Es sind in Magdeburg zwei Steingutfabriken etablirt, deren Besitzer Guischard und Schuchart heißen. No. 333. Magdeburgsches Steingut. A. P. 341. September.

Der erste Fabrikant bezeichnet seine Fabrikate

GUISCHARD
M.

der andere

M. G.

und außerdem geben beide jedem Stücke eine Nummer die den Arbeiter bezeichnet und daher veränderlich ist.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 25sten v. M. sollen diese Fabrikate, gleich denen aus Wolle, Baumwolle, Flachs und Seide aus den Provinzen des Gouvernements zwischen der Elbe und Weser, diesseits Akzise- und Eingangszoll frei passiren, jedoch nur in dem Falle, wenn sie mit vorschriftsmäßigen Passierzetteln, die die Qualität, Quantität, Fabrikzeichen und die Bescheinigung der inländischen Fabrikation enthalten, versehen sind. Die Akzise- und Zollämter haben daher diese Fabrikate von den angegebenen Passierzetteln begleitet, eben so, als das Steingut aus Fabriken in den diesseits der Elbe belegenen Provinzen, zu betrachten und zu behandeln. Potsdam, den 9ten September 1814.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 24sten v. M. soll ohne Ausnahme in allen Städten, wo der Blasenzins noch suspendirt ist, bei dem gleichzeitigen Betriebe der Branntweinbrennerei mit einem andern Gewerbe, welches Mehl zum Gegenstande hat, als Bäckerei ꝛc., jedesmal bei dem Branntweinbrennen der Blasenzins ohne Unterschied desjenigen Zeitpunkts, seit welchem diese beiden Nahrungen kumulative betrieben worden, entrichtet werden, und bleibt es lediglich Sache der Interessenten, ihren Brennanstalten solche Einrichtung zu geben, bei welcher sie den Blasenzins ohne Nachtheil aufbringen können, als wozu die nöthigen Vorschriften hinreichend bekannt gemacht worden sind. No. 334. Blasenzins. A. 907. September.

Potsdam, den 15ten September 1814.

Wir fordern die Gewerbsteuer erhebenden Behörden auf, zur Vermeidung unangenehmer Verfügungen, die Erhebung der Gewerbsteuer aufs möglichste zu beschleunigen. Potsdam, den 17ten September 1814. No. 335. Gewerbsteuer. A. P. 848. September.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28sten Junius c. ist es nachgelassen worden, daß die Vermögensteuer von den aus dem Kompensationsfonds erfolgenden Zahlungen nur mit $2\frac{1}{2}$ pro Cent in Abzug gebracht werde. Da indessen mehreren Empfängern von dergleichen Zahlungen jene Steuer No. 336 Vermögensteuer. F. 28. Julius.

bereits mit 3 pro Cent von der Regierungskasse in Abzug gebracht worden ist; so werden diese hierdurch aufgefordert, das von ihren resp. Forderungen mehr erhobene $\frac{1}{3}$ pro Cent bei genannter Kasse nachträglich binnen 4 Wochen gegen Quittung in Empfang zu nehmen, nach dem Ablaufe dieser Frist aber wird angenommen werden, daß, da der nachzuzahlende Betrag in der Regel nur in einigen Groschen und in Pfennigen besteht, die Empfangsberechtigten wegen Unbedeutenheit des Gegenstandes darauf Verzicht geleistet haben, und soll die Wiedervereinnahmung zum Kompensationsfonds sodann verfügt werden.

Potsdam, den 14ten September 1814.

No. 337. Landsturmkommandanten. M. 974. September.

Wir erfahren, daß durch eine irrige Anwendung der Bekanntmachungen vom 8ten Junius und 26sten Julius v. J., Amtsblatt Stück 25. No. 187. Stück 32. No. 226., hin und wieder auch die Landsturmkommandanten, welche von den Kreisbehörden bei Organisirung des Landsturms dazu ernannt wurden, Brodportionen erhalten haben, ja sogar noch fortwährend beziehen sollen. Dies beruht auf einem bloßen Irrthum, indem nur diejenigen Landsturmanführer oder Divisionairs und Kommandanten in den Städten, welche das vormalige Königl. Militairgouvernement auf den Grund des Landsturmedikts vom 21sten April v. J., (Amtsblatt Stück 20.) §. 16. 17 und 80. ernannt und angestellt hat, und welche im 22sten Stück des Amtsblattes No. 168. nahmentlich aufgeführt stehen, so wie diejenigen, welche nachher an deren Stelle vom Militairgouvernement als Divisionairs oder Kommandanten angestellt worden sind, respekt. Portionen und Rationen auch frei Quartier erhalten sollten.

Wo also auch andern dergleichen verabreicht und gewährt sein möchte, wie solches an einigen Orten wider die allgemeine Bestimmung geschehen ist, muß solches nicht nur sofort zessiren, sondern es folgt hieraus auch von selbst, daß wenn die zu diesen Emolumenten hiernach nicht Berechtigten solche jetzt noch nachfordern möchten, dergleichen Anträge in jedem Fall abzulehnen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche betreffende Behörden des Kurmärkischen Regierungsdepartements aufs genaueste zu achten.

Potsdam, den 17ten September 1814.

No. 338 Vorspann M. P. 1226 September.

Es ist höheren Orts bestimmt worden, daß hinsichts der Vorspanngestellungen für das Militair, es bei allen noch vorkommenden Truppenmärschen ferner bei der bisherigen Verfahrungsweise zu belassen sei, es auch für jetzt noch dabei verbleibe, daß bei Reisen einzelner Militairpersonen, von dem Generalkommando der Armeen, nach der den kommandirenden Generalen im Felde verliehenen Befugniß, Anweisungen zum Vorspann ertheilt werden; dagegen aber bei allen sonst vorkommenden Reisen einzelner Militairs der Vorspann in den Provinzen jenseits der Elbe durch die dortigen Militairgouvernements und diesseits der Elbe durch die Regierungen angewiesen werden solle.

H.cc

Hiernach haben die Etappendirektionen und sonstige Vorspannbehörden der Kurmark nur an diejenigen Militairpersonen Vorspann verabfolgen zu lassen, die sich durch Vorzeigung schriftlicher Ordres oder Requisitionen entweder der kommandirenden Generale oder der resp. Militairgouvernements oder aber der Regierungen zur Vorspannberechtigung zu legitimiren im Stande sind. Hinsichts des unterweges erkrankten Militairpersonen zu bewilligenden Vorspanns bleibt es bei der bisherigen Verfassung, und kann diesen nur gegen Vorzeigung der vorschriftsmäßigen chirurgischen Atteste Vorspann verabfolgt werden. Potsdam, den 17ten September 1814.

No. 339. Exportation. P. 459. September.

Durch ein Reskript des Königl. Staatsministeriums vom 1sten d. M. ist nicht nur:

1) die Exportation der Pferde ins Ausland unbedingt frei gegeben, sondern es sind auch.
2) die Einschränkungen, vermöge welcher Getreide zu Wasser nur aus den beiden Ostseehäfen Pillau und Memel ausgeführt werden durfte, völlig aufgehoben,

und ist also die Getreideexportation zu Wasser und zu Lande nunmehr unbedingt erlaubt. Potsdam, den 12ten September 1814.

No. 31. Sublevationsbeiträge.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Justizoffizianten werden hiedurch aufgefordert, die Beiträge zur Sublevationskasse für die Monate Junius, Julius und August d. J. binnen 8 Tagen einzusenden, widrigenfalls die Exekution gegen sie ohne weitere Ankündigung eben so vollstreckt werden wird, als dies heute gegen die Restanten der Beiträge bis ult. Mai c. verfügt worden ist.

Berlin, am 29sten August 1814.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtrichter Schulze in Lychen ist zum Stadtgerichtsassessor in Perleberg mit Beibehaltung des Karakters als Stadtrichter bestellt.

Der Rektor Riesenthal zu Treuenbrietzen ist zum Prediger in Falkenthal, der Kandidat Lifcow zum Hausvolgtenprediger in Berlin, der interimistische Schullehrer Beetz zu Wendisch Rietz zum Schullehrer in Kehrigk und der Seminarist Lerche zum Schullehreradjunkt in Köpnick bestellt, der Kandidat Schmarsow aber als Rektor zu Wusterhausen, und der Mechanikus Frantz als Schullehrer zu Schneeberg bestätigt.

Der Herr Prediger Segnitz zu Wusterhausen a. d. D. ist zum Schulinspektor der dortigen Superintendentur ernannt.

Der Invalide Reuter ist zum Thorvisitator in Prenzlow und der Unteroffizier Billing zum Thorschreiber in Werder bestellt.

Der

Todesfälle. Der Prediger Mielisch zu Wandlitz und der Küster Wede zu Oranienburg, Superintendentur Bernau, der Schullehrer Bolle zu Haage, Superintendentur Rathenow, der Schullehrer Düring zu Schwina, Superintendentur Neustadtbrandenburg und der Küster und Schullehrer Laberenz an der St. Marienkirche zu Prenzlow sind gestorben.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Ueber die Schaafpocken und deren Impfung.

In mehreren Gegenden der Kurmark herrschen gegenwärtig die Schaafpocken, eine Seuche, die oft sehr bösartig und verheerend wird und über deren Beschränkung und Abhülfe folgendes zur Beachtung der Landwirthe bekannt gemacht wird.

Die Schaafpocken sind eine meistens gegen Ende des Sommers herrschende ansteckende den Kinderpocken ähnliche Ausschlagskrankheit, die an allen Theilen der Haut, am meisten aber an den unbehaarten Stellen ausfährt. Man unterscheidet sie in gutartige, welche einzeln stehen, mittelmäßig groß, erhaben und mit gutem Eiter gefüllt sind, in wäßrige, die eine helle Feuchtigkeit enthalten, und zusammenfließende, die gefährlichste Art. Bei ihrem Entstehen zeigen die Thiere Niedergeschlagenheit, Schwäche und Mangel an Freßlust, dann große Hitze, Durst, Kopfhängen und beim Ausbruch der Blattern starkes Fieber, nicht selten Zuckungen. Beim Abtrocknen der Blattern platzen sie auf und vertrocknen. Werden sie bösartig, so fließen sie zusammen, verursachen Brand und komplizirren sich mit Lungenseuche und Milzbrand. Zu ihrer Beschränkung müssen die gesunden Schaafe von den kranken völlig abgesondert und die Heerden aus den Thälern auf freie, luftige Anhöhen getrieben werden, weil Sumpfluft die Krankheit gefährlicher macht. Das Einstallen muß man vermeiden. Heilmittel bedarf es bei den gutartigen Schaafpocken nicht. Jedoch müssen die kranken Thiere kühl gehalten und fleißig getränkt werden. Bei den bösartigen Pocken leistet der Kampfer zu 8 Gran in einer Pille von Wachholdermuß, alle vier Stunden gegeben, gute Dienste. Außerdem müssen den kranken Thieren Nase und Augen fleißig gewaschen werden.

Das vorzüglichste Mittel aber, wodurch die Krankheit eine gelindere Beschaffenheit erhält, ist die Impfung. Bei dieser kann man die zweckmäßigste Stelle zur ersten Aufnahme des Pockengiftes wählen, welches bei der gewöhnlichen Ansteckung zunächst die edelsten Theile, nämlich Lungen und Magen befällt. Man kann sich des gutartigsten Eiters bedienen, wodurch wieder gutartige Pocken erzeugt werden; man kann ferner den besten Zeitpunkt zum Ueberstehen der Krankheit wählen, und beugt dem langsamen Fortschreiten des Uebels in der Heerde, wodurch es immer bösartiger wird, vor. Dazu kömmt, daß die Erfahrung durchgängig den sehr geringen Verlust bei den geimpften Schaafpocken erweist, dahingegen die durch gewöhnliche Ansteckung entstandenen Schaafpocken das achte Schaaf, oft aber noch weit mehr, hinwegzuraffen pflegen.

Bei

Bei der Impfung sind jedoch gewisse Kautelen zu beobachten, von denen der gute Erfolg der Operation abhängt. Um nämlich zu verhüten, daß die Impfwunden bösartig und brandig werden, müssen zur Inokulation sehr feine und scharfe Nadeln, ähnlich den chirurgischen Heftnadeln, gebraucht und die Impfwunden damit so leicht als möglich gemacht werden, daß bei der Impfung kaum ein Tropfen Bluts vergossen wird. Die beste Form dieser Impfnadeln findet man in des Professor Sick Schrift „über die Schaafpocken und deren Einimpfung, als ein Mittel die Kraft dieser Krankheit zu vernichten. In Verbindung mit einem aufgestellten Impfsystem, nach welchem es möglich ist, die Schaafpockenseuche gänzlich „aus dem Preußischen Staate und selbst aus Europa zu verbannen. Nebst „1 Kupfer. Berlin 1804."

Die Hauptsache aber beruht auf Umsicht bei der Auswahl des Impfgiftes. Dieses erlangt nämlich leicht eine solche Bösartigkeit, daß fast nichts in der animalischen Natur damit verglichen werden kann. Man wähle daher im Allgemeinen Pocken zur Impfung für andere, die noch im Wachsen begriffen sind; die abheilenden sind nie so tauglich dazu, weil sie entweder durch ihr Alter das Ansteckungsvermögen schon verlohren oder einen bösartigen, faulen Nebenkarakter angenommen haben, vor dem man sich sehr hüten muß und ohne den die Zufälle nach der Impfung jederzeit so leicht sind, daß sie den Namen einer Krankheit gar nicht verdienen.

Sehr kranke Schaafe mit geschwollenen und gesenkten Köpfen, triefenden Augen und starkem Speichelfluß, die traurig und krumm, von der Krankheit zusammengezogen, da stehen und sich leicht greifen lassen, dürfen nicht gewählt werden das Impfgift von ihnen zu nehmen, so wie alle zusammenfließende große und breite platschwärende oder unter sich fressende, blaue, schwarze Pocken, die dergleichen Schaafe gewöhnlich an sich haben, nicht dazu dienen können andere davon zu inokuliren, weil darnach bösartige Impfstellen und ähnliche schlechte Pocken entstehen.

Dagegen müssen Schaafe, die sich munter bei ihrer Krankheit bezeigen, fressen, nicht abgemagert und noch rasch auf ihren Füßen sind, zur Impfung für andere ausgesucht werden. Sie haben gewöhnlich wenige, einzelne, rund und erhabenstehende Pocken. Sehen diese auf dem Grunde noch roth aus und fangen oben an auf den Spitzen weißgelblich zu werden und Eiter zu fassen, so sind diese die rechten, die gewählt werden müssen um eine gleichquartige Krankheit zu verschaffen. Sie enthalten alsdann eine wäßrige Lymphe oder milchartigen Eiter, wodurch mit dem sich darin aufhaltenden Blut und Säften sicher und ohne Nachtheil die Ansteckung bewirkt wird.

Von zehn solcher kreuzweis bis auf den Grund auseinander geschnittenen Pocken kann mit den darin zusammenfließenden Feuchtigkeiten, die stets bei der Anfeuchtung der Nadeln wohl untereinander zu mischen sind, eine ganz ansehnliche Schäferei geimpft werden.

In

In Rückſicht der Impfſtelle macht es immer die wenigſten Umſtände an den Lenden zu impfen, wobey die Kniegelenkkapſel zu vermeiden iſt. Vom Kopfe, der Bruſt, dem Unterleibe und den Gelenkkapſeln muß man entfernt bleiben. In Rückſicht der Jahreszeiten ſind die heißen Monate zu vermeiden, wegen der leicht eintretenden Fäulniß und Brand der Impfſtellen und wegen der Fliegenmaden. Man richte ſich daher im Frühjahre ſo ein, daß Ausgangs Juni die letzten Impfſtellen abgeheilt ſein können. Im September aber kann man mit den Inokulationen wieder anfangen. Des Winters in den Ställen zu inokuliren, iſt nicht anzurathen. Bekommt aber jemand im Winter die Pocken unter ſeine Heerde, ſo wird er doch wohl thun, inokuliren zu laſſen, um von zwei Uebeln das kleinſte zu ergreifen.

Auch das aus der Ader gelaſſene Blut pockiger Schaafe iſt anſteckend und kann nöthigenfalls bey Impfungen benutzt werden, wenn man kein gutartiges Impfgift bekommen könnte. Denn das Blut von einem Schaafe, welches bösartige Pocken hat, macht in den Fällen, wo es anſchlägt, gutartigere und leichtere Impfwunden und beſſere Pocken als das Eiter aus einer Pocke dieſes Schaafes. So ſind auch Eiter aus ſtarkſchwärenden Pocken oder Geſchwüren und Naſenſchleim unſchickliche Impfmittel, weil ſie die Impfwunden bösartig und brandig machen und nicht in allen Fällen regelmäßigen Ausſchlag zur Folge haben. Statt unmittelbar aus der friſchen Puſtel zu impfen, kann man auch Faden, die vorher mit friſcher Materie getränkt und in einer Glasröhre gut verwahrt ſind, in die mit der Impfnadel gemachten Stiche bringen und ein Stückchen engliſch Pflaſter darüber legen. Doch iſt dies immer die unzuverläſſigſte Inokulationsmethode.

Am achten oder neunten Tage nach geſchehener Impfung mit feuchtem Eiter hat ſich auf der Impfſtelle eine Röthe gebildet, die mit der Stichkruſte zu einer vollkommenen harten Puſtel wird und ihren weiteren Verlauf nimmt. Am 13ten und 14ten Tage nach den Impfungen müſſen alle inokulirten Schaafe nachgeſehen werden, ob ſie Ausſchlag oder wenigſtens entzündete und geſchwollene Impfwunden bekommen haben. Man kann ſchon damit zufrieden ſein und die Schaafe als angeſteckt annehmen, wenn nur die Impfſtellen ſichtbar erhaben und entzündet ſind. Der Pockenausſchlag iſt oft ſehr gering und verſteckt. Sind aber die Impfſtellen nicht geſchwollen, ſondern verſchwunden, ſo muß zum zweiten Mal geimpft werden. —

Landwirthe, welche ſich über dieſen Gegenſtand noch ausführlicher unterrichten wollen, verweiſen wir auf die oben angeführte Schrift des Profeſſors Sick, ferner auf C. H. Salmuth's Preisſchrift über die Einimpfung der Schaafpocken. Köthen 1804. Joh. Wilh. Colberg's Erfahrungen über die Pocken der Schaafe. Nebſt Anweiſung ſie auf die leichteſte und einfachſte Art zu impfen, ſo daß dadurch jeder Schäfer in den Stand geſetzt wird, dieſe Operation an ſeiner Heerde ſelbſt verrichten zu können. Magdeburg 1805. — J. K. Sybel über die Schaafpockenimpfung, nebſt einer Anweiſung für Landwirthe, wie

ſie

ſie dieſe Impfung auf die zweckmäßigſte Weiſe alljährlich zu wiederholen haben. Stendal 1805. und auf des Herrn Staatsraths Thaer neueſte Schrift über die Behandlung und Veredlung der Schaafe.

Schaafräude.

Je ſchwieriger bei dem ſonſt gewöhnlichen Verfahren die Schaafräude zu behandeln, eine gründliche Heilung dieſes Uebels zu Stande kommt und je leichter, nach einer nicht völlig durchgreifenden Anwendung ſelbſt der wirkſamſten Heilmittel, dieſe Krankheit wiederkehrt, deſto mehr Beifall verdienen die Kuren, welche der Schäfer Männe aus Buſchow in der Ukermark an vielen Orten der Provinz ausgeführt hat, und die nach den genauen Unterſuchungen der Sachverſtändigen von ſo guter Wirkung waren, daß die Räude in ganzen durchweg angeſteckten Heerden gänzlich vertilgt ward und nicht wieder zum Vorſchein kam. Da dieſer Erfolg weniger den angewandten Mitteln, als vielmehr der großen Sorgfalt und der durchgreifenden und kräftigen Anwendungsart derſelben zuzuſchreiben iſt, wobei der Männe ſich nicht mit dem Einſchmieren einzelner Stellen begnügt, ſondern die ganze Haut des räudigen Thieres mit der Krätzlauge durchfeuchtet, und das Eindringen der letztern durch warmes Verhalten und durch Transpiration befördert, ſo werden die Landwirthe auf das Verfahren des Männe aufmerkſam gemacht, und es wird deſſen Zuziehung bei der Kur räudiger Schaafheerden empfohlen.

Ueber die Anwendung des Steinkohlentheers zum Anſtrich.

(Fortſetzung des im 36ſten Amtsblatt abgebrochenen Aufſatzes.)

Beſchaffenheit der Anſtrichmaterialien.

Die Materialien, womit das Anſtreichen geſchiehet, beſtehen im Allgemeinen aus fetten Flüſſigkeiten, die mit Waſſer unvereinbar ſein müſſen, aus verſchiedenen Harzen, wodurch den erſtern mehrere Feſtigkeit nach dem Austrocknen verſchafft wird, und aus verſchiedenen Farbenſtoffen, wodurch dieſer nehmliche Zweck noch vollkommener erreicht und zugleich die Gleichförmigkeit im äußern Anſehen bezweckt wird.

Zu den erſtern gehören: alle austrocknende Oele, worunter das Leinöl als das vorzüglichſte gebraucht wird, die Theerarten, wohin der gemeine Holztheer und der Steinkohlentheer zu rechnen ſind.

Als Harze gebraucht man außer den feinern Sorten, welche nicht hierher gehören, die Kolophonienarten, den feſten Terpentin und die Pecharten.

Die Farbeſtoffe ſind zu mannigfaltig und in ſofern ſie nur das bloße äußere Anſehen betreffen, wenig weſentlich; dagegen verdienen diejenigen hier genannt zu werden, durch deren Zuſatz dem Anſtriche ſchnelleres Austrocknen und mehrere Härte verſchafft wird. Dahin gehören beſonders die Bleioxyde, worunter die Bleiglätte am häufigſten benutzt wird. Von den übrigen Farbenſtoffen, die in beſondern Fällen als vortheilhafte Zuſätze gebraucht werden können, wird weiter unten gehandelt werden.

Zubereitung, Versetzung und Mischung der Materialien.

Die Oele und Theere sind ohne vorhergegangene Zubereitung nicht so vortheilhaft zu dauerhaften Anstrichen zu gebrauchen und die Erfahrung lehrt, daß sie um so mehr Ausdauer in der Luft, in der Witterung und der Sonnenhitze zeigen, als sie bei ihrer Bereitung durch die Einwirkung eines geringern oder stärkern Feuers in ihren Bestandtheilen mehr oder weniger verändert worden sind. Aus diesem Grunde werden die rohen Oele und Theere durch vorsichtiges Erhitzen von mehrern daran klebenden flüchtigen Stoffen befreiet, mehr konzentrirt und durch die gleichfalls bewirkte Abänderung des Mischungsverhältnisses dauerhafter gemacht und als gekochte Oele und gekochte Theere dargestellt.

Bei dem Kochen der Oele wird die Erhitzung entweder so geleitet, daß das Oel bloß verdampft, ohne sich zu entzünden, oder es wird auch absichtlich auf der Oberfläche angezündet und die Verbrennung so lange unterhalten, bis die ausgenommenen Proben den erforderlichen Grad der Zähigkeit darbieten. Auf diese Art erhält man die gebrannten Oele; allein diese Zubereitungen erfordern viele Vorsicht; es müssen zu den Kochgefäßen wohl passende Deckel bei der Hand liegen, welche bei dem gewöhnlichen Kochen, im Fall einer unerwarteten Entzündung und bei dem Brennen der Oele sogleich aufgedeckt werden, sobald der Prozeß beendigt ist.

Die längere Dauer der Anstriche von gekochten oder gebrannten Oelen und Theeren in der Witterung gründet sich vorzüglich auf die Entfernung der flüchtigen Bestandtheile, wodurch die festern näher an einander gebracht werden und auf die größere Menge abgeschiedener Kohlen, welche bei der Zubereitung durch die Wirkung des Feuers gebildet wird, der ganzen Masse beigemischt bleibt und denjenigen Bestandtheil ausmacht, der sich der Zerstöhrung am kräftigsten widersetzt. Bei den nicht gekochten Oelen hingegen ist es der Fall, daß wenn sie als Farbe zubereitet aufgestrichen sind, die Witterung und besonders die Sonne die Zersetzung dabei bewirkt, welche das Feuer bei den gekochten hervorbringt und sie dabei nun dergestalt zerstört, oder auszieht, wie man zu sagen pflegt, daß am Ende wenig mehr, als das Farberoth, auf angestrichenen Gegenständen zurückbleibt.

In ähnlicher Absicht, um die Dauer zu vermehren, doch nicht allgemein mit gleichem Erfolge, sucht man den rohen Oelen und Theeren durch Zusätze von Harzen und andern Stoffen mehr Vollkommenheit zu geben und hierauf gründet sich bei erstern besonders die Bereitung der Firnisse. Hier kann nur die Rede von den ganz gewöhnlichen Firnissen sein, welche vermittelst der oben genannten Zusätze bereitet werden. Die Anstriche, welche damit verrichtet werden, sind zwar dauerhafter, als die mit den ordinairen unzubereiteten Oelen, weil die gedachten Zusätze schwerer durch die Witterung und Sonne zerstört werden, allein sie bleiben in dieser Hinsicht den Anstrichen mit gekochten und gebrannten Oelen und Firnissen, auch selbst den gehörig ausgeführten Theeranstrichen nachstehend.

Auch die Theeranstriche werden dauerhafter, wenn man sich dazu des Zusatzes von schwarzem Pech bedient, der mit Hülfe der Wärme in dem rohen Theer aufge-

gelöſet wird, ungeachtet dieſe Miſchung ebenfalls dem gehörig zubereiteten gekochten Theer nachſteht.

Die quantitativen Verhältniſſe, wonach die gekochten Oele ꝛc. aus den rohen gewonnen und mit den Stoffen zur Bereitung der Firniſſe gemiſcht werden müſſen, ſind nach Beſchaffenheit ihrer Güte verſchieden, daher keine genaue Beſtimmung darüber möglich iſt, jedoch kann man im Allgemeinen annehmen daß:
100 Theile Leinöl dem Gewichte nach 92 Theile gekochten Oels,
100 Theile Leinöl dem Gewichte nach 84 Theile gebrannten Oels,
100 Theile Holztheer dem Gewichte nach 80 Theile gekochten Theers,
100 Theile Steinkohlentheer dem Gewichte nach 58 Theile gekochten Theers liefern.

Die Oelfirniſſe kann man bereiten aus 100 Theilen Leinöl und 9 Theilen Bleiglätte, welche recht zart zerrieben und während des Kochens nach und nach darin aufgelöſet werden; oder aus
100 Theilen Leinöls, 25 Theilen gebrannten Oels und 8 Theilen Bleiglätte,
oder aus
100 Theilen Leinöls, 6 Theilen Bleiglätte und 8 Theilen Kolophonium.

Die Verſetzung der Theere, wodurch dieſe die Beſchaffenheit der Firniſſe erhalten, wird auf folgende Weiſe bewirkt:
100 Theile Holztheer mit 25 Theilen ſchwarzen Pechs,
100 Theile Holztheer mit 16 Theilen ſchwarzen Pechs und 4 Theile gekochten Leinöls, worunter zuvor ein Theil Glätte aufgelöſt worden iſt.
100 Theile roher Steinkohlentheer mit 18 Theilen gebrannten Leinöls,
100 Theile roher Steinkohlentheer mit 12 Theilen gekochten Leinöls, worin zuvor 2 Theile Glätte aufgelöſet worden ſind.

Vergleich in Rückſicht der vornehmſten Eigenſchaften, Kennzeichen der Güte u. Ausdauer des Anſtrichmaterials.

Das Leinöl iſt mehr oder weniger gelb gefärbt, iſt aber um ſo reiner, wenn es ungefärbter und klarer erſcheint und von mildem Geruch iſt.

Sein eigenthümliches Gewicht beträgt bei der mittlern Temperatur 0,932. mithin wiegt der Kubikfuß 61 Pfd. 13 Lth., das Berliner Quart 2 Pfd. 10 Lth.

Das gekochte Leinöl nimmt eine bräunlichgrüne Farbe an; der Geruch wird etwas ſchärfer, es iſt aber ebenfalls völlig klar und öfters wird das trübe rohe Leinöl durch das Einkochen erſt klar gemacht; ſein eigenthümliches Gewicht beträgt 0,964. mithin wiegt der Kubikfuß 60 Pfd. 18 Lth. und das Qrt. 2 Pfd. 13 Lth. Das gebrannte Leinöl iſt undurchſichtig, nimmt eine bräunliche, ins Olivengrün ſpielende Farbe an; ſein eigenthümliches Gewicht beträgt 0,983. und der Kubikfuß wiegt 64 Pfd. 26 Lth. und ein Qrt. 2 Pfd. 14 Lth.

Die Anſtriche mit dieſen Oelen und beſonders mit den gebrannten zeichnen ſich beſonders durch eine Elaſtizität aus, welche der getrocknete Ueberzug darbietet; durch die Zuſätze der Glätte bei der Bereitung der Firniſſe und noch mehr durch die Zuſätze von Pigmenten wird aber die Elaſtizität dieſer Anſtriche verringert und ganz aufgehoben. Die Einwirkung der Luft und der Sonne zerſtört auch endlich die-

dieſe Oele in den Anſtrichen, und man bemerkt alsdann daß das Pigment allein auf der angeſtrichenen Oberfläche zurückbleibt und nun ſelbſt nach und nach durch den Regen herabgeſpült wird

Der gewöhnliche Theer hat eine braungelbe Farbe, er wird durch die Wärme ſehr dünnflüſſig, erkaltet aber ſehr ſchnell und nimmt unter dem Pinſel wieder eine ziemliche Zähigkeit an, er troknet ſehr ſchwer aus, weshalb er beſonders auf vertikalen Flächen nur ſehr dünne aufgetragen werden darf, weil er theils beim Auftragen und ſelbſt nachher in der Sommerwärme herunterfließt; dieſem Nachtheil hilft der Zuſatz von Pech auch nur unvollkommen ab, indem auch dieſer in der Sonnenhitze flüſſig wird.

Das eigenthümliche Gewicht das rohen Theers beträgt 1074, der Kubikfuß wiegt 70 Pfund 25 Loth, ein Berliner Quart 2 Pfund 21 Loth.

Der gekochte Theer wird durch das Einkochen dem rohen, worin man eine gewiſſe Menge Pech aufgelöſet hat, ziemlich nahe gebracht, er verdient aber aus dem Grunde den Vorzug, weil er bei der Konſiſtenz welche er annimmt, zugleich von einem Antheil flüchtiger Stoffe befreit wird, welche in dem erſtern noch zugegen ſind, und wodurch dieſer weniger Ausdauer in der Witterung darbietet. Uebrigens iſt die Schwierigkeit das Austrocknen und das Abfließen ebenfalls ein großes Hinderniß bei ſeiner Benutzung; dazu kommt noch, daß ſowohl der rohe und beſonders der gekochte Theer einen ſo hohen Grad von Zähigkeit beſitzt, daß beide ſich ſehr ſchwer genugſam mit dem Pinſel ausſtreichen laſſen, daher jederzeit ein größerer Aufwand davon als von Steinkohlentheer erforderlich iſt. Das eigenthümliche Gewicht des gekochten Theers beträgt 1096 und der Kubikfuß wiegt 72 Pfund 8 Loth, das Quart 2 Pfund 23½ Loth.

Es würde überflüßig ſein, den Holztheer behufs des Anſtrichs noch weiter einzukochen, indem ſeine Zähigkeit alsdann ſo beträchtlich werden würde, daß er gar nicht zu gebrauchen wäre.

Der Vermehrung der Konſiſtenz wegen, bedürfte es des Einkochens überhaupt nicht, denn dieſe iſt ſelbſt bei rohem Theer ſchon ſehr groß, und der Hauptzweck des Kochens iſt die Fortſchaffung der flüchtigen in der Athmosphäre leicht zerſtörbaren Beimiſchungen, und dieſe wird bei dieſem Grade der Eindickung erreicht.

Steinkohlentheer hat eine dunkelſchwarzbraune Farbe, iſt viel dünnflüſſiger als der gewöhnliche Theer, aber ſchweerflüſſiger als Leinöl; er hat einen durchdringenden ſcharfen empyrheumatiſchen Geruch, trocknet aber viel leichter und vollkommener als gewöhnlicher Theer und eignet ſich dadurch viel beſſer zum Anſtrich. Sein eigenthümliches Gewicht beträgt 1004. mithin wiegt ein Kubikfuß 68 Pfund 18 Loth ein Quart 2 Pfund 18½ Loth. Der Steinkohlentheer wird hier in Berlin das Faß zu 60 Berliner Quart für 4 Rthlr. verkauft.

(Die Fortſetzung folgt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 39.

Potsdam, den 30sten September 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 252. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten d. M. die Aufhebung der Großhandlungsakzise, Durch- und Ausfuhrzollgefälle, und den an die Stelle des Kriegesimposts eingeführten Ersatzzoll betreffend, und

No. 253. das von dem hohen Finanzministerio unter demselben Dato in dieser Beziehung erlassene Publikandum, nebst dem provisorischen Ersatzzoll-Tarif vom 27sten Mai d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 340. Ersatzzoll. A 338. September.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, daß der Herr Finanzminister mittelst Verfügung vom 24sten d. M. den Ersatzzoll vom Terpentinöl, welcher nach No. 9. des provisorischen Tarifs vom 27sten Mai d. J. 1½ Rthlr. für den Zentner beträgt, bis auf acht gute Groschen für den Zentner ermäßigt hat.

Potsdam, den 12ten September 1814.

No. 341. Werthstempel in Erbfällen. A. 926. September.

Im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister bestimme ich:

daß in Fällen, wo nach der Verordnung des Erblassers ein Nachlaßinventarium versiegelt in gerichtliche Verwahrung gegeben worden, die Erbinteressenten zur Erklärung über die Erlegung eines dem gesetzlichen Werthstempelbetrage angemessenen Aversums von den Gerichtsbehörden aufgefordert, nach erfolgtem Erbiethen zu einem nahmhaften Aversum, das versiegelt niedergelegte Inventarium von der betreffenden Gerichtsbehörde, bloß in der Absicht, das gebothene Aversum mit dem Nachlaßbetrage zu vergleichen, und die Annehmbarkeit des ersteren, mit Rücksicht auf den Art. 7.

No. 4. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 bestimmten Maaßstab zu beurtheilen, eröffnet, und wenn sich hierbei ergiebt, daß das gebothene Aversum dem gesetzlichen Stempelbetrage angemessen ist, die Erbinteressenten mit einem Stempellösungsatteste, nach Analogie des §. 30. des Gesetzes vom 6ten September 1811. versehen, im entgegengesetzten Fall aber zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung des Aversums aufgefordert werden sollen, unter der Verwarnung, daß sonst die gesetzlichen Stempelgefälle nach Maaßgabe des Inventariums würden bestimmt und eingezogen werden.

Nach diesen Bestimmungen hat die Königl. Regierung sich zu achten, und selbige durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten August 1814.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Vorstehende Festsetzungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 14ten September 1814.

No. 342. Stempel. A 337. September.

Zur Erledigung einiger von Gerichtsbehörden vorgetragenen Zweifel über die Anwendung der Stempelgesetze bestimme ich Einverständniß mit dem Herrn Justizminister folgendes:

1) Zu denjenigen Verhandlungen, welche die Regulirung eines 50 Rthlr. oder mehr betragenden Nachlasses allgemein betreffen, ist der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr. zu brauchen, wogegen die auf die Theilnahme eines solchen Erbinteressenten, welcher nicht 50 Rthlr. aus der Masse erhält, sich insonderheit beziehenden Verhandlungen, mithin die für denselben auszufertigenden Abschriften oder Extrakte des Testaments, des Inventariums, des Theilungsrezesses, ebenso die richterlichen Verfügungen, die den besondern Antheil eines solchen Erbinteressenten zum Gegenstande haben, und überhaupt alle hierauf beschränkte Eingaben, Protokolle, Vollmachten und sonstige Aktenstücke stempelfrei sind. Nur bei den Original-Taufscheinen findet eine Ausnahme statt, indem diese, wenn sie für einen solchen Interessenten beizubringen sind, allemal auf dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. ausgefertigt sein müssen.

2) In Fällen, wo der Nachlaß zwischen Minorennen und einer hinterbliebenen Wittwe zur Theilung kommt, und erstere der im Stempelgesetz vom 20sten November 1810 Art. 10. No. 2. bestimmten Stempelfreiheit genießen, ist die hinterbende Wittwe, wenn sie wirklich 50 Rthl. oder mehr erbt, verpflichtet, den zu den Dekreten und Protokollen gesetzlich erforderlichen Stempel zu 8 gr. zu berichtigen.

3) Auch bei der Bestimmung des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs des gewöhnlichen Stempels in Erbregulirungssachen sind von dem Aktivvermögen die Passiva

sind zuförderst abzuziehen, und findet der gewöhnliche Stempel nur alsdann statt, wenn die Masse nach Abzug der Schulden 50 Rthl. oder mehr beträgt.

4) Einem überlebenden Ehegatten stehet frei, das eingeworfene eigene Vermögen von seinem Erbtheil in Abzug zu bringen, und erst nach Abzug dieses eigenen Vermögens ist die Stempelpflichtigkeit des Erbtheils, sowohl in Ansehung des Werths, als des gewöhnlichen Stempels, zu beurtheilen und zu bestimmen.

5) Den Gebrauch des gewöhnlichen Stempels bis zur Beendigung der Erbtheilung auszusetzen, ist nicht erlaubt, weil das Gesetz in der Regel alle Stempelsuspension untersagt, und die Erstattung der etwa indebite gebrauchten Stempel ohne Schwierigkeit zu erlangen ist.

6) Nur der Gegenstand, worüber ein ausgestelltes Dokument lautet, nicht aber die Zahl der darin benannten Theilhaber bestimmt die Stempelpflichtigkeit desselben.

Ein Schuldokument, worin zweien Personen 50 Rthl. zusammen, jedem derselben aber insbesondere 25 Rthl. daran verschrieben worden, ohne sie als correos credendi anzuerkennen, ist daher allerdings stempelpflichtig.

Die Königliche Regierung hat diese erläuternden Bestimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und sich selbst danach zu achten.

Berlin, den 25sten August 1814.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Vorstehende Festsetzungen werden zur Nachricht und Achtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15ten September 1814.

No. 344. Rückzoll auf die Ausfuhr zum Ersatzzoll versteuerter Waaren. A. 1313. September.

Mit Bezug auf das, wegen des bewilligten Rückzolles auf die Ausfuhr zum Ersatzzoll versteuerter Waaren, durch die Amtsblätter unter Nr. 318. erlassene Publikandum vom 26sten August d. J., wird in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 5ten dieses, hierdurch bekannt gemacht:

1) daß die westliche altländische Grenzlinie, auf welcher, bei daselbst vorkommender Ausfuhr zum Ersatzzoll versteuerter Waaren, wie sie bereits bestimmt sind, oder noch werden bestimmt werden, ein Rückzoll bewilligt worden, nicht von Demmin, sondern von Anclam in Pommern bis Ratibor in Ober-Schlesien gerechnet werden soll.

2) Ist in gedachtem Publikandum durch einen Schreibfehler zu 1. gesagt worden:

daß der Rückzoll auf den Zentner Brutto virginische und andere europäische Tabacksblätter mit 8 gGr. bewilligt werde,

da es statt

europäische Tabacksblätter

heissen muß

außereuropäische Tabacksblätter.

Sämmtliche von uns reſſortirende Akziſe- und Zollbehörden haben ſich hiernach gemeſſenſt zu achten.

Potsdam, den 19ten September 1814.

No. 344. Akziſebonifikation der Geiſtlichen. C. 577. Junius.

In Folge der neuern Beſtimmungen wegen des Rechnungsjahres, iſt die Regierungskaſſe angewieſen worden, die Entſchädigung der Herren Geiſtlichen und Schullehrer, ſo wie der Prediger und Schullehrerwittwen für die ehemalige Akziſebonifikation, für den Zeitraum vom 1ſten Junius bis Ende Dezember d. J. auf einmal, folglich für ſieben Monate zu zahlen, und vom 1ſten Januar 1815 an die Zahlung in den angeordneten halbjährigen Terminen poſtnumerando zu leiſten. Die Herren Geiſtlichen und Schullehrer, ſo wie die Wittwen werden hiernach ihre Quittungen einrichten, und die Akziſeämter haben für Rechnung der Regierungskaſſe die Zahlung im Laufe des Monats November d. J. zu leiſten, und ſich ſo einzurichten, daß die Quittungen der Empfänger in der Mitte des Monats Dezember bei der Regierungskaſſe eingetroffen ſein können.

Potsdam, den 16ten September 1814.

No. 345. Rechnungstermin der Kirchen- und Stiftungskaſſen. C. 577. Junius.

Da durch die in der Geſetzſammlung No. 226. bekannt gemachte allerhöchſte Kabinetsordre vom 19ten Mai d. J. der Rechnungstermin allgemein auf den Anfang und Schluß des Kalenderjahres verlegt, und daher die nächſte Jahresrechnung vom 1ſten Januar bis 31ſten Dezember 1815 zu führen iſt: ſo werden rückſichtlich der Kirchen- und Stiftungsrechnungen, welche bei unſrer geiſtlichen und Schuldeputation zur Reviſion eingereicht werden, ſämmtliche rechnungsführende Behörden angewieſen, vom 1ſten Junius d. J. und wo ein anderer Termin eingeführt iſt, von dieſem an bis zum 31ſten Dezember d. J. eine Stückrechnung anzulegen, und ſolche in der gewöhnlichen Art zur Reviſion einzureichen.

Bei den Königl. Kirchen, welche zur Sozietät der Amtskirchen gehören, wird in eben der Art, wie bisher zu Trinitatis geſchehen, der nach der Stückrechnung verbleibende Ueberſchuß mit einem doppelten Lieferzettel zur Haupt-Amtskirchenkaſſe eingeſandt; jedoch iſt, wenn nicht in kurzem Einnahmen zu erwarten ſind, ein mit den laufenden Ausgaben im Verhältniß ſtehender baarer Beſtand zurückzubehalten, damit nicht der Rendant bis zum Eintritt der nächſten Hebungen in Verlegenheit gerathe.

Die bisher vollzogenen Etats der Kaſſen behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit, und werden ſowohl bei der Stückrechnung, als auch bei der Jahresrechnung zum Grunde gelegt.

Eine Ausnahme von dem Termin des Kalenderjahres können jedoch die Synodal-Predigerwittwen-Rechnungen vorerſt noch machen, welche ſtiftungsmäßig auf dem zu Martini oder Johannis angeordneten Konvent der Synodalen abgenommen werden, und den Termin des Konvents halten.

Potsdam, den 16ten September 1814.

In

In Verfolg der Verordnung vom 15ten v. M. wegen der durch das Edikt vom 3ten Junius d. J. festgesetzten Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges werden nachstehende unterm 10ten v. M. von dem Herrn Finanzminister erlassene Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht: No. 346. Vergütung der Kriegslasten. M. 590. September.

1) zu §. 6. No. 2. wird unter der von der Vergütung ausgeschlossenen Naturaleinquartirung in der Regel nicht blos der hergegebene Raum, sondern auch die bewirkte Verpflegung verstanden; ist indessen diese Verpflegung ausdrücklich in die Stelle der Magazinlieferung getreten, so kann sie mit demjenigen Betrage, der als wirkliche Magazinlieferung in Anrechnung gebracht worden ist, ebenfalls und zwar nach Maaß und Gewicht reduzirt zur Liquidation gezogen werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die verabreichten Gegenstände durch gehörig justifizirte Liquidationen und gültige Bescheinigungen, allenfalls der Landräthe und der Ortsobrigkeiten, von den Bequartirten nachgewiesen werden müssen.
2) Zu §. 9. verbleibt es wegen der Vergütung des für Festungen, Bivouaks, Lazarethe und Garnisonen gelieferten Holzes bei der in der Verordnung vom 15ten v. M. enthaltenen Bestimmung, wonach solches nach der Forstaxe der zunächst belegenen Königl. Forst liquidirt wird.

Potsdam, den 22sten September 1814.

Aus den auf die Zirkularverfügung vom 4ten v. M. (M. No. 81. August.) eingekommenen Nachweisungen des in den Jahren 1795 bis 1805. eingezogenen Grundservises, ergiebt sich, daß einige Magistrate den von den Häusern und Ländereien der Kämmereien erhobenen Grundservis darin nicht aufgenommen haben. No. 347. Grundservis. M. 1659. September.

Da der Zweck dieser Nachweisungen es nöthig macht, auch den Betrag dieses Grundservises zu wissen, so haben die Magistrate, welche die Nachweisungen noch nicht eingereicht haben, solchen darin mit aufzunehmen und dies am Rande des Tableaux speziell zu bemerken, die Magistrate hingegen, von welchen die Nachweisungen schon eingekommen sind, haben binnen 8 Tagen anzuzeigen,

wieviel der gedachte Grundservis in jedem dieser zehn Jahre nach den Anlagen hat betragen sollen, wieviel davon für Springmonate, auch an Remissionen für Abgebrannte und Neubauende in Abzug gebracht und wieviel mithin wirklich eingekommen ist.

Potsdam, den 23sten September 1814.

Das unter No. 52. im Amtsblatt am 27sten Januar d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr des Bleies und Schießpulvers nach dem Auslande ist mittelst Verordnung des Königl. Staatsministerii vom 26sten v. M. wieder aufgehoben worden, da die Gründe, welche jenes Verbot damals nothwendig machten, jetzt nicht mehr vorhanden sind. No. 348. Pulver und Blei ausfuhr. P. 147. September.

In-

Indem dies zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, werden insbesondere die Polizei-, Akzise- und Zollbehörden angewiesen, sich danach zu achten.

Potsdam, den 12ten September 1814.

No. 349 Verkauf der Ordenszeichen P. 642. September.

Des Königs Majestät haben gestattet, daß das Band zu dem eisernen Kreuze, das Band zu den Denkmünzen, und die eisernen Kreuze selbst künftig verkauft werden dürfen und die im diesjährigen Amtsblatte No. 39. befindliche Verfügung vom 4ten Februar d. J. ist daher aufgehoben. Da die im Dienst befindlichen Militairpersonen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten stehen, so werden diese darauf wachen, daß niemand unbefugt eine Auszeichnung trage.

Bei verabschiedeten Militairpersonen und bei Zivilpersonen muß nach dem ausdrücklichen Befehl Sr. Königl. Majestät die Einschränkung eintreten, daß ihnen Kreuze und Bänder zu denselben und zu den Denkmünzen nicht ohne Vorzeigung von Zeugnissen verkauft werden, welche Zeugnisse in Ansehung der eisernen Kreuze von der Königl. General-Ordenskommission, in Ansehung der Denkmünzen aber von den Militairbehörden ertheilt werden sollen.

Indem dies zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, werden sämmtliche Polizeibehörden zugleich angewiesen, alles aufzubieten, um etwanige Mißbräuche zu verhüten und die Kontraventionen uns sofort anzuzeigen.

Potsdam, den 13ten September 1814.

No. 350. Pockenimpfung. P. 812. Mai.

Unter den ungünstigen Umständen der letzten beiden Jahre ist die zur Verhütung der Blatternkrankheit höchst nothwendige allgemeine Verbreitung der Schutzpockenimpfung nicht überall erreicht.

Den Herren Aerzten wird es deshalb dringend zur Pflicht gemacht, zur Beförderung der Vakzination eifrigst beizutragen und sollen denjenigen, welche durch die beglaubigten Attestate über die von ihnen angestellten zahlreichen Impfungen ihren bewiesenen Eifer für das allgemeine Beste darthun, die zu diesem Behufe bestimmten Prämien ertheilt werden.

Potsdam, den 18ten September 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 32. Untersuchungen in Lotteriesachen.

Durch die Verfügung des Herrn Justizministers vom 6ten September 1814. ist bestimmt worden:

daß von allen erheblichen Untersuchungssachen, welche in Lotterie-Angelegenheiten vorkommen, besonders, sobald Plackereien oder Betrügereien der Einnehmer gegen die Spieler ermittelt werden, der General-Lotteriedirektion Nachricht gegeben werden soll, damit diese in den Stand gesetzt werde, die

die derselben obliegende Aufsicht auf die Lotterieeinnehmer zum Besten des Publikums mit Nutzen zu führen.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird dies zur genauesten Achtung bekannt gemacht.

Berlin, am 12ten September 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Departementskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 1. Steuer von Wittwenkassengeldern u. Pensionen.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Kabinetsordre de dato London den 16ten Junius d. J. hat die Königl. Zentralkommission unterm 6ten d. M. festgesetzt:

daß fernerhin von den zur allgemeinen Wittwenkasse gezahlten Einkaufsgeldern keine Steuer bis dahin gefordert werden soll, daß deren Rückzahlung durch die gedachte Kasse geschiehet, imgleichen, daß der Einziehung der Einkommensteuer von den Wittwenpensionen so lange Anstand gegeben werden soll, bis die für das Jahr 1812. fällig gewesenen Pensionen zur Zahlung gelangen, und daß in diesem Falle die Erhebung in zwei Ratis, zur Hälfte von den am 1sten April und zur Hälfte von den am 1sten Oktober 1812. fällig gewesenen Pensionen erfolgen soll.

Berlin, den 14ten September 1814. v. Goldbeck.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Jahrmärkte.

Zur Berichtigung eines in dem Jahrmarktverzeichniß des diesjährigen Kalenders eingeschlichenen Fehlers und zur Vermeidung etwaniger daraus entstehender Mißverständnisse, wird hierdurch bemerkt, daß der diesjährige 5te Berliner Markt nicht, wie in gedachtem Jahrmarktverzeichniß unrichtig angegeben ist, auf den Montag nach dem 17ten, sondern auf den Montag nach dem 18ten Sonntag nach Trinitatis, desgleichen der 3te Kyritzer und der 3te Saarmunder Markt nicht auf den Dienstag nach dem 17ten, sondern auf den Dienstag nach dem 18ten Sonntag nach Trinitatis fallen. Die Monatstage auf welche gedachte Jahrmärkte fallen sind jedoch richtig angegeben, nemlich:

für den 5ten Berliner Markt der 10te Oktober,
" " 3ten Kyritzer " " 11te "
" " 3ten Saarmunder " 11te "

Belohnung.

Dem Stempelfiskal Sello in Wittstock, der bisher zur besondern Zufriedenheit der Königl. Kurmärkschen Regierung den ihm obliegenden Pflichten nachgekommen ist,

ist, und sich durch Fleiß und Thätigkeit unter den Stempelfiskälen allein ausgezeichnet hat, ist auf gehaltenen Vortrag abermals eine Gratifikation von 80 Thalern vom Herrn Finanzminister bewilligt worden.

Berichtigung.

Da durch eine genaue Untersuchung ausgemittelt worden, daß dem Handlungshause Brückner und Kompagnie zu Leipzig weder eine Fahrläßigkeit noch ein Versehen bei der Versendung derjenigen Enzianwurzeln zur Last fällt, von welchen das Extrakt die in der Bekanntmachung vom 8ten Junius d. J. (Amtsblatt No. 27.) erwähnten narkotischen Wirkungen gehabt hat, so wird dieses zur Rechtfertigung des gedachten Handlungshauses hierdurch bekannt gemacht

Fährtarif bei Plaue.

Nach dem Privilegium vom Jahre 1713. wird bei Plaue an Fährgeld entrichtet

für einen Fußgänger		3 Pfennig
ein	Pferd	6 „
„	Rind	3 „
„	Schaaf oder Schwein	2 „

Königl. ordinaire Posten, Vorspann und andere landesherrliche Fuhren, Truppen, Rekrutentransporte, die Einwohner der Altstadt Brandenburg und der Vorwerke Plauerhof und Kaltenhausen passiren frei.

Geschenke an Schulen.

Der Herr Apotheker Doehl, Mitglied des Magistrats und der Schulkommission zu Spandau, hat der dortigen Stadtschule ein Naturalienkabinet geschenkt, welches jetzt aus 300 Stücken besteht.

Die Frau Gräfin von Alvensleben zu Erxleben in Magdeburgschen hat der Schule zu Techow funfzig Thaler in Golde geschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

39ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 22.

Es ſind dieſe Nacht um 1 Uhr mittelſt gewaltſamer Erbrechung des Kriminalgefängniſſes der wegen Verdacht eines bei dem Bauer Bitko zu Groß-Lübars verübten Hausdieoſtahls arretirte Dienſtknecht Friedrich Fähſe, weil ein Dietrich bei ihm gefunden, mit den Feſſeln entwiſcht. Beim Nachjagen iſt ein entzweigeſchlagenes Schloß auf dem Wege von hier nach Zieſar gefunden.

Mir erſuchen alle Zivil- und Militairbehörden hierdurch ganz ergebenſt: den im nachſtehenden Signalement näher bezeichneten Fähſe, wenn er ſich irgendwo betreten läßt, arretiren und an uns gegen Erſtattung der Koſten gefälligſt abliefern zu laſſen. Loburg, den 18ten September 1814.

Adlich von Wulffenſche Gerichte zu Groß-Lübars.
von Hartwig.

Signalement.

Der Dienſtknecht Friedrich Fähſe aus Bergitz bei Stendal gebürtig, iſt 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, flache Stirn, ſchwarze Augenbraunen, graue Augen, Stupsnaſe, ovales Geſicht, ſchwarzen Bart, ſtarken Mund, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, von korpulenter Statur und an der linken Hand am Zeigefinger eine Narbe. Er trägt einen alten blauen Rock mit rothem Futter, eine alte bunte manſcheſterne Weſte mit blanken Knöpfen, eine weiße flanellene Unterjacke, ſchwarz ſeidenen Halstuch, weiße leinene Hoſen, wollene Strümpfe und Schuhe.

No. 23.

Der beim hieſigen Mühlenmeiſter Regendank im Arbeit geſtandene unten näher bezeichnete Müllergeſelle Friedrich Davids hat ſich, nachdem er ſich eines Diebſtahls an den Effekten ſeines Nebengeſellen dringend verdächtig gemacht, in der Nacht vom 12ten bis zu 13ten dieſes Monats vor ſeiner Arretirung heimlich von hier entfernt.

Alle reſp. Militair- und Zivilbehörden werden daher geziemend erſucht, den Davids im Betretungsfalle anzuhalten, und an uns abliefern zu laſſen.

Beelitz, den 19ten September 1814.

Königlich Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Davids iſt, den eingegangenen Nachrichten zufolge, 23 Jahr alt, aus oder bei Paſewalk gebürtig, großer hagerer Statur, hat länglichtes Geſicht, braune abgeſchnittene Haare, braune Augen, eine gebogene Naſe, und einen

schwarzen rund um das Kinn gehenden Backenbart. Seine Sprache ist von sächsischem Dialekt. Bei seiner Entweichung hat er einen grau tuchenen Rock, eben dergleichen Beinkleider, eine tuchene Weste, und Stiefeln getragen.

Die entwendeten Sachen, welche der Davids wahrscheinlich entweder ganz oder theilweise bei sich hat, sind: 1) an baarem Gelde 10 Rthlr. 2) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr. 3) ein paar grau tuchene Hosen. 4) eine Weste. 5) ein runder Hut. 6) ein braunseidenes Halstuch.

No. 24. Alle Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, auf den unten näher beschriebenen Knecht Karl Gabriel, der ein Frauenzimmer gefährlich gemißhandelt hat, achten, ihn wenn er betroffen wird, arretiren und an uns auf dem Amte Mühlenhoff in Berlin abliefern zu lassen. Berlin, den 19ten September 1814.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Justizamt Köpnick.

Personbeschreibung.

Karl Gabriel, angeblich aus Berlin gebürtig und 27 Jahr alt, ist etwa 4 Fuß 8 Zoll groß, und etwas pockennarbig. Er hat schwarz gekräuseltes Haar, schwarze etwas hervorstehende Augen, eine etwas platte Nase und starke Lippen, ein rundes Gesicht und gesundes Ansehen. Der linke Fuß ist wegen nach innen gekehrten Knies schief, und wird bei dem Gehen etwas gezogen, auch hinkt der Gabriel etwas.

No. 25. Am 21sten d. M. zwischen 6 und 7 Uhr Morgens ist der gewesene in dem nachstehenden Signalement näher beschriebene Landwehrmann Samuel Neumann aus dem hiesigen Gefangenhause durch Uebersteigen über die Mauer nach der Oderseite entwichen. Wir ersuchen deshalb alle Militair- und Zivilbehörden, denselben, wo er sich betreten läßt, sofort arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten anhero transportiren zu lassen. Frankfurth a. d. O., den 22sten Septemb. 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Diederich.

Signalement.

Der Samuel Neumann ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat kurz abgeschnittenes blondes Haar, welches auf der Stirn in einem starken Büschel zusammen fällt, graue Augen, eine länglich spitze Nase, einen Backenbart, und ist von bleicher Gesichtsfarbe Bei seiner Entweichung war er mit einer blauen rothverbrämten Tuchmütze, einer blau tuchnen Jacke, und dergleichen Beinkleidern, weiß wollenen Strümpfen und Schuhen bekleidet.

No. 26. Der am 14ten August c. entsprungene durch den Steckbrief vom 15ten ej. m. verfolgte ehemalige Landwehrmann Johann Gottlieb Pauly ist bereits wieder eingefangen wurden. Frankfurth, a. d. O. den 22sten Sept. 1814.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Diederich.

Pu-

Publikandum
wegen Veränderung des Termins des diesjährigen Zelliner Herbstjahrmarkts.

Nach dem Kalender fallen die diesjährigen Herbstjahrmärkte von Wriezen und Zellin auf einen und denselben Tag, auf den 12ten Oktober. Da die Orte nicht weit von einander entfernt sind, würden Nachtheile für beide eintreten, wenn jene Festsetzung nicht verändert würde und

der Zelliner Herbstmarkt wird aus diesem Grunde hiermit auf den 13ten Oktober verlegt. —

Königsberg in der Neumark den 14ten September 1814.

Polizeideputation der Königl. Regierung von der Neumark.

Lazarethverein in Potsdam.

Im September vorigen Jahres wurden in Potsdam die schon bestehenden Lazarethe mit Blessirten von den nahen Schlachtfeldern gefüllt, und nachher kamen auch von entfernten Gegenden so viele Kranke und Verwundete hierher, daß in kurzer Zeit 6 bis 7 Lazarethe belegt waren. — Obgleich die Verpflegung der Lazarethe auf öffentliche Kosten bewirkt wurde, beseelte diese Stadt dennoch der Wunsch, den Vaterlandsvertheidigern auf jede Art zu helfen, und sie zu erquicken. Es vereinigten sich daher über 300 Einwohner, um durch freiwillige Beiträge für die Pflege und diejenigen Bedürfnisse der Kranken zu sorgen, welche entweder gar nicht oder nicht so schnell von der Verpflegungsbehörde herbeigeschafft werden konnten, da diese nur den bestimmten Vorschriften folgen durfte.

Von diesen traten auf Einladung des Stifters des Ganzen anfänglich 27 und acht Tage darauf 29 Frauen und Männer aus allen Ständen, welche sich jedoch späterhin allmählig auf mehr denn 80 Personen vermehrten, in eine engere Verbindung zur persönlichen Pflege der Kranken und Verwundeten zusammen, und diese, die mit Ausnahme einiger Wenigen, an deren Stelle sogleich Andere traten bis auf den letzten Augenblick ausharrten, wählten 16 Mitglieder aus ihrer Mitte, um die Direktion über die zweck- und pflichtmäßige Verwendung der Beiträge und die Leitung des Ganzen zu übernehmen.

Außerdem wurde einem jeden Lazarethe aus dem Vereine eine verhältnißmäßige Zahl an Frauen und Männern beigesellt, und diesem engeren Kreise mit Bestätigung des hohen Militairgouvernements ein Individuum aus der Direktion vorgesetzt, um in Gemeinschaft mit nur gedachten Mitgliedern selbst für die Vertheilung der Verpflegungsbedürfnisse zu sorgen, und thätig bei der Pflege der Kranken mitzuwirken.

Nicht allein die Einwohner dieser Stadt sondern auch ein großer Theil der Bewohner der Provinz und selbst entfernte Gegenden hatten an dieser Unternehmung Theil, und setzten den Verein durch Beiträge an Geld und Naturalien, — einige wackere Bewohner von Luckenwalde, Nowaweß, Parez, Neustadt an der Dosse und Großenkreuz auch durch bestimmte Monatsbeiträge an Geld und Naturalien — in den Stand, das übernommene Geschäft wirksam zu betreiben; ganz besonders ward derselbe aber dabei durch das hochlöbliche Regierungspräsidium hieselbst unterstützt, und mit Dank erkennen wir auch den Beistand, welchen uns die hiesige wohllöbliche Lazareth-Verwaltungskommission bei unserm Wirken geleistet hat.

Der Krieg ist beendigt; die Anstrengungen der Preußen sind durch den Erfolg mehr als belohnt. Wir aber halten uns verpflichtet, dem Publikum, welches uns die Mittel zum

Wohl-

Wohlthun in die Hände gab, hiermit im allgemeinen Rechenschaft über die Verwaltung der uns übersandten Beiträge zu geben.

Ueber die Verwendung in jedem einzelnen Lazarethe hat bereits jeder dafür bestehende besondere Verein durch das hiesige Wochenblatt Rechnung abgelegt. — Ueber die Einnahme an Naturalien, von deren Einsendung nicht nur in dem hiesigen Wochenblatte, sondern auch in dem Amtsblatte und in den Intelligenzblättern Anzeige geschehen ist, können wir keine ganz genaue Berechnung aufstellen, da die Quantität häufig nicht bestimmt angegeben war, noch angegeben werden konnte, und weil die Aufzählung der mannigfaltigen Rubriken hier zu viel Raum wegnehmen würde; aber wir können die Versicherung geben, daß die Vertheilung sorgsam und durch Mitglieder des Vereins geschehen ist, auch daß die Einsendungen äußerst reichlich gewesen sind.

Die ganze Einnahme der Geldbeiträge ist . . . 6267 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf.

Hiervon sind sowol durch die bei den Lazarethen bestandenen einzelnen Vereine als durch besondere Beschlüsse der Direktion für extraordinaire Erquickungen, für Bekleidung der Rekonvaleszenten und zu besonderen Geldunterstützungen . . . . . 4911 = 8 = 1 =

ausgegeben,

so daß bleiben 1356 Rthlr. — Gr. 7 Pf.

Außerdem haben wir aus der Neumark, Priegnitz, dem Ruppiner Kreise, der Uckermark, den Städten Frankfurth und Brandenburg, aus den Provinzen Vor- und Hinterpommern größere und kleinere Summen erhalten, die dem Wunsche der Einsender gemäß unter die Eingebornen dieser Provinzen, Städte und Kreise vertheilt werden sollten. Die gewissenhafte Besorgung dieses Geschäfts haben wir uns zur Pflicht gemacht, und eine namentliche Liste über die Empfänger dieser Gelder geführt, die zu jeder Zeit vorgelegt werden kann.

An abgehende Invaliden sind durch ausschließend dazu bestimmte Beiträge, die in der allgemeinen Berechnung indeß mit aufgeführt stehen, 298 Rthlr. nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit vertheilt worden.

Der Verein hat auch die durchgehenden Kranken zu erquicken, und nach seinen Kräften dahin zu wirken gesucht, daß die Blessirten und Kranken, welche sich bis zur Auflösung der Potsdamer Lazarethe in denselben befanden, gekleidet, erquickt und gepflegt worden sind. Er glaubt, die Absicht der edlen Geber auf diese Weise nach Möglichkeit erfüllt zu haben.

Daß nach abgeschlossener Rechnung dem Vereine ein Bestand von 1356 Rthlr. 7 Pf. in baarem Gelde, und selbst, wie wir bemerken wollen, noch einige Naturalien übrig geblieben sind, entsteht theils daher, weil der Verein nicht vorher sehen konnte, daß die Lazarethe in Potsdam plötzlich aufhören würden, theils dadurch, daß mehrere Beiträge noch eingingen, als hier keine Lazarethe mehr waren, und einige nothwendige früher gemachte Auslagen erst nach Auflösung der Lazarethe erstattet wurden.

Ueber die Verwendung dieses Bestandes hat die Direktion dieses Vereins der höhern Behörde Vorschläge gemacht, und wird nicht unterlassen, dem Publikum die Resultate derselben zu seiner Zeit mitzutheilen. Potsdam, den 16. September 1814.

Die Direktion des Vereins zum Besten der Kranken und Verwundeten in den nun aufgelösten hiesigen Königl. Militairlazarethen.

v. Radecke. Metzger. Dr. Bauer. Derege. Charlotte Hesse. Eylert. Petersson. Chodowiecki. Mödinger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 40.

Potsdam, den 7ten Oktober 1814.

Verbeſſerung der Liturgie.

Schon lange fühlt man ziemlich allgemein in den Preußiſchen Staaten, daß die Formen des Gottesdienſtes in den meiſten proteſtantiſchen Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche haben, was die Gemüther erregend und ergreifend, ſie zu religiöſen Empfindungen und frommen Geſinnungen ſtimmen und erheben könnte. Der Symbole giebt es wenig, und die eingeführten ſind nicht immer die bedeutungsvollſten, oder haben einen Theil ihrer Bedeutſamkeit verlohren; die Predigt wird als der weſentliche Theil des Gottesdienſtes angeſehen, da ſie doch, obgleich höchſt wichtig, eigentlich nur die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienſte iſt; die Liturgien ſind theils ſo unvollſtändig, theils ſo ungleich und unvollkommen, daß vieles der Willkühr der einzelnen Geiſtlichen überlaſſen bleibt, und daß die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche, eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Würkung, beinahe ganz verlohren gehet. Dieſe Mängel ſind ſichtbarer geworden in der letzten Zeit, wo der durch die großen Weltbegebenheiten, durch die Drangſale, den Kampf und die Siege des Vaterlandes neu belebte religiöſe Sinn des Volks das Bedürfniß, ſich auf eine würdige Art auszudrücken und auszuſprechen, lebhaft und tief gefühlt hat. Es wäre zu bedauern, wenn dieſer zu zweckmäßigen Reformen in dem Gottesdienſt beſonders günſtige und geeignete Zeitpunkt unbenutzt vorüber gehen ſollte. In dieſem Geiſte ſind mehrere der würdigſten Geiſtlichen, insbeſondere aus der Hauptſtadt und der Kurmark, bei Sr. Majeſtät dem Könige eingekommen, um zu bitten, die gewünſchte Reform einzuleiten und herbeizuführen. Sr. Majeſtät haben dieſes fromme Anliegen der Geiſtlichkeit, welches mit Höchſtihren eignen Anſichten in dieſer wichtigen Sache vollkommen übereinſtimmt, mit beſonderer Aufmerkſamkeit und Wohlgefallen aufgenommen. Demnächſt haben Sie eine Auswahl von Geiſtlichen getroffen, die mit der reinen Abſicht das Reich Gottes zu befördern, die gründlichſte Einſicht in das ganze Kirchenweſen, und die nöthige Rückſicht auf alle zu beherzigende Umſtände verbinden, und Sr. Majeſtät haben ihnen aufgetragen, nach reifem Ueberlegen, Vorſchläge über die zweckmäßigſten Verbeſſerungen des Gottesdienſtes durch die obere geiſtliche Behörde nach Höchſtihrer Zurückkunft aus Wien vorzulegen. Der

Wunsch und der Wille des Königs gehen dahin, daß dieser engere Ausschuß der Geistlichkeit die Liturgien und die Gesammtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländischen protestantischen Kirchen nach dem Ausspruch des Apostels „prüfet alles und das Beste behaltet" untersuche, prüfe, mit dem unsrigen vergleiche, und mit dem Geiste und den Grundsätzen unserer heiligen Religion zusammenhalte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegriff der protestantischen Kirche aufrecht erhalten und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft und neues Leben geben, und die Religiosität des Volks immer fester begründen mögen.

Die mit Genehmigung Sr. Majestät hiezu beauftragten Geistlichen sind: Herr Ober-Konsistorialrath und Hofprediger Sack, die Herren Ober-Konsistorialräthe und Pröbste Ribbeck und Hanstein, Herr Ober-Konsistorialrath Hecker, Herr Konsistorialrath und Feldprobst Offelsmeyer, Herr Konsistorialrath und Hofprediger Eylert. Beiträge und Vorschläge zu Beförderungen dieses Zwecks von einsichtigen und erfahrnen Geistlichen beider protestantischen Konfessionen, werden von diesen Herren Beauftragten gern angenommen, und sorgfältig geprüft werden, weshalb ich hierdurch diejenigen, die hiezu den Beruf und die Kraft in sich fühlen, auffordere, sich durch baldige Einreichung ihrer Beiträge um diese wichtige Angelegenheit verdient zu machen. Berlin, den 17ten September 1814.

Ministerium des Innern v. Schuckmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 351. Zur Waarenausfuhr auf Rückzoll bestimmte Grenzzollämter im Neumärkischen, Pommerschen und Breslauschen Regierungsdepartement. A. 1807. September.

Vom Herrn Finanzminister sind mittelst Verfügungen vom 5ten und 10ten dieses:

1) für das Departement der Neumärkschen Regierung, die Grenz-Zollämter zu Aurith und Krossen;
2) für das Departement der Pommerschen Regierung, die Grenz-Zollämter zu Anklam, Treptow an dem Tollensee und Demmin und
3) für das Departement der Regierung zu Breslau, die Grenz-Zollämter zu Liebau und Mittelwalde

als solche Grenz-Zollämter bestimmt, über welche, auf der westlichen altländischen Grenzlinie von Anklam in Pommern bis Ratibor in Oberschlesien zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Zollämter angewiesen, sich die genannten Ausgangs-Punkte genau zu merken, und auf keine andere Grenz-Zollämter in den gedachten drei Regierungsdepartements, als jene oben erwähnten, rückzollfähige Begleitscheine zu ertheilen.

Dasjenige Amt, welches dieser Bestimmung entgegen handelt, muß dem Versender den Betrag des Rückzolles aus eigenen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes resp. Neumärkisches, Pommersches oder Breslausches Zollamt wirklich ausgegangen ist. Potsdam, den 24sten September 1814.

Nach

No. 352. Zur Waarenausfuhr auf Rückzoll bestimmte Grenzzollämter der Kurmark. A. 1795. September.

Nach einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 8ten dieses, sind zu Grenzzollämtern, über welche, auf der westlichen auslandischen Grenzlinie von Auklam in Pommern bis Ratibor in Oberschlesien, zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll aus der Kurmark ausgeführet werden dürfen, die diesseitigen Zollämter zu Beeskow, Zossen, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Loburg, Lenzen und Strasburg bestimmt worden; letzteres wegen der von Stettin aus über Pasewalk vorkommenden Ausfuhren.

Wir machen dies dem Publikum und den eben gedachten Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt, und bemerken zugleich, daß hiernach die durch die Verordnung vom 29sten August c. (Amtsblatt No. 318.) zur Waarenausfuhr auf Rückzoll erwählten Zollämter Müllerose, Teupitz, Mittenwalde, Wittstock und Zehdenick jetzt, eben so wenig wie die übrigen nicht hier autorisirten diesseitigen Aemter, Ausfuhren der auf Rückzoll abgefertigten Waaren gestatten dürfen, es sei denn nach ausdrücklicher Vorhaltung, daß alsdann kein Rückzoll gezahlt werden würde; diese Vorhaltung muß sodann ad protocollum geschehen, welches dem Begleitschein beizufügen ist.

Dasjenige Amt, welches dieser Anordnung entgegen handelt, muß dem Versender den Betrag des Rückzolles aus eigenen Mitteln zahlen, so bald die Waare über dasselbe ausgegangen ist.

Potsdam, den 24sten September 1814.

No. 353. Verfügung der Steuerdefraudationsprozesse. A. 1959. September.

Die sämmtlichen Steuerbehörden werden hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen:

daß die rückständigen Prozesse in Gang gebracht, und baldigst beendiget werden.

Insofern sich darunter solche befinden, welche sich nach der allerhöchsten Begnadigungs-Kabinetsordre vom 5ten August d. J. zur Niederschlagung eignen, so muß dieserhalb nach den Zirkularverfügungen vom 2ten Februar 1810. No. 61. und 9ten August 1810. No. 34. verfahren, und insoweit solche bei den Gerichten schweben, resp. selbst das Nöthige verfügt, oder uns zur weitern Verfügung Anzeige gemacht werden.

Für jeden Prozeß, welcher sich nach der Begnadigungs-Kabinetsordre vom 5ten v. M. zur Niederschlagung eignet, und als unbeendigt in der ausgangs Dezember d. J. einzureichenden Prozeßliste aufgeführet werden sollte, wird, er betreffe eine Steuerdefraudation welche er wolle, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, die Steuerbehörde mit einer Geldbuße von zwei Thalern bestrafet werden.

Potsdam, den 25sten September 1814.

No. 354. Handlungsakzise-Defraudationen der Viehhändler. A. 1703. September.

Durch die Viehhändler wird ein bedeutender Theil der Viehhandlungsakzise-Gefälle in der Art defraudirt:

daß der zweite und folgende Käufer des Viehes die bezahlte Handlungsakzise von dem zum Wiederverkauf bestimmten Viehe durch die dem ersten Händler ertheilte Quittung nachweiset, ungeachtet doch ein Jeder, der zum Wiederverkauf Vieh kauft, die Handlungsakzise bezahlen muß.

Um diese Defraudationen zu vermeiden, werden die Akziseämter hierdurch angewiesen, jedesmal genau zu erforschen:

„ob der Produzent der Akziſequittung auch derjenige iſt, welcher zuerſt die Handlungsakziſe erlegt hat? und bei dieſer Unterſuchung die Produktion des Gewerbeſcheins und insbeſondere der Hauſirkonzeſſion und des Reiſepaſſes zum Grunde zu legen, und theils hierdurch, theils durch andere zweckmäßige Mittel die Identität des Produzenten mit dem erſten Berichtiger der Handlungsakziſe auszumitteln, dem Defraudanten aber ſofort den Prozeß zu formiren." Potsdam, den 26ſten September 1814.

No. 355. Treſorſcheine F. 493. September.

Um die Anſchaffung der Treſorſcheine zu erleichtern, welche die Debenten bei Berichtigung der im Treſorſchein-Edikt vom 7ten September erwähnten Gefälle entrichten müſſen, ſind bei ſämmtlichen Kreiskaſſen in der Kurmark, mit Ausſchluß der Havelländiſchen, Zauchſchen, Niederbarnimſchen und Teltowſchen, weil in Potsdam und Berlin die erforderlichen Treſorſcheine zu allen Zeiten zu haben ſind, und bei den Akziſekaſſen zu Potsdam, Brandenburg, Burg, Rathenow, Schwedt und Spandau Depots von dieſen Scheinen angelegt, woſelbſt ſie nach §. III. des gedachten Edikts gegen Entrichtung des Nennwerths in klingendem Gelde umgewechſelt werden können. Potsdam, den 22ſten September 1814.

No. 356. Einkommenſteuer von Invalidenpenſionen. M. 1661. September.

Nach einer von dem Herrn Staatskanzler Fürſten von Hardenberg dem Kriegesminiſterio gewordenen Bekanntmachung iſt beſchloſſen worden, den Invaliden die nach den Grundſätzen des Edikts vom 24ſten Mai 1812 von ihren Gnadengeldern zu erhebende Einkommenſteuer zu erlaſſen, und zur Deckung des hierdurch bei der Zentralſteuerkaſſe entſtehenden Ausfalls, denjenigen Betrag, welcher durch vorſchriftsmäßige Beſteuerung der Invalidenpenſionen aufgekommen ſein würde, auf die General-Staatskaſſe anzuweiſen.

Sämmtliche von uns reſſortirende Kaſſen werden daher angewieſen, die in Rede ſtehende Steuer von den Invalidenpenſionen nicht allein nicht weiter zu verlangen, ſondern auch denjenigen, denen die Steuer von ihrem Gnadenſolde bereits einbehalten worden, den Betrag ſogleich zurück zu zahlen und erforderlichenfalls den Erſatz bei uns zu liquidiren. Potsdam, den 26ſten September 1814.

No. 357. Getreide- u. Fouragepreiſe pro September 1814. M. 162. Oktober.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in Thlr. betragen:

1)	des	Scheffels	Weitzen			2	Rthlr.	6	Sg.	7 Pf.
2)	—	—	Roggen			1	—	20	—	9 —
3)	—	—	große Gerſte			1	—	11	—	11 —
4)	—	—	kleine Gerſte			1	—	7	—	1 —
5)	—	—	Hafer			1	—	1	—	— —
6)	—	—	Erbſen			1	—	22	—	6 —
7)	—	Zentners	Heu			1	—	—	—	6 —
8)	—	Schocks	Stroh			6	—	12	—	6 —

Die

Die Durchschnittspreise
für das Quart Bier betragen . . . . . 1 Gr. 2 Pf.
— — Brantwein . . . . . 4 — 3 —
in $\frac{1}{32}$stel.

Potsdam, den 3ten Oktober 1814.

No. 358. Abgaben für die Land- u. Wasserwege. P. 4190. Anguß.

Um die Abgaben, welche vom Publikum für die Benutzung der Land- und Wasserwege, sowohl an den Staat als an Kommunen oder einzelne Grundbesitzer entrichtet werden müssen, beurtheilen zu können, soll nach dem Reskript des Königl. Ministerii der Finanzen und des Handels vom 16ten v. M. ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Gewässer, Schleusen, Brücken, Dämme und Wege, wovon dergleichen Wegegelder entrichtet werden, eingereicht werden.

Sämmtliche Kreis-Direktorien, landräthliche Behörden, Magisträte, Land-Wasser-Brücken-Kanal- und Schleusen-Zollämter, so wie die Domainenämter werden angewiesen, die zur Anfertigung dieses Verzeichnisses nöthigen Nachrichten, nach dem hierunter befindlichen Schema angefertigt, binnen 3 Wochen unfehlbar einzureichen. Potsdam, den 16ten September 1814.

Für die Landräthe und Magisträte, in Ansehung der Wege- rc. Gelder an Kommunen und Privatpersonen.

1) Inhaber der Wege- oder Brückengeld-Berechtigung.

2) Verleihungsurkunden, Privilegien und sonstige Dokumente, auf welchen diese Berechtigung beruht.

Anmerk. Diese Urkunden und Dokumente sind abschriftlich beizufügen.

3) Wege-, Damm-, oder Pflastergeld.

a. Erhebungstarif.

Anmerk. Ist gleichfalls abschriftlich beizufügen, so wie, wenn sich derselbe durch die Beilagen ad 2 nicht rechtfertigt, die darüber ertheilte höhere Approbation.

b. Nähere Bezeichnung des Weges, Dammes, Pflasters rc. wofür die Abgabe zu entrichten, Länge und Breite desselben nach Ruthen und Fuß.

c. Jährlicher Durchschnittsertrag nach Abzug der Administrationskosten, jedoch ohne Abzug der Unterhaltungskosten der Wege rc.

4) Brückengeld.

Anmerk. Wie vorher sub 3. a. b. c.

Ist das Brückengeld mit dem Wegegeld dermaaßen verbunden, daß sich beides nicht von einander trennen läßt, so ist hier auf den vorigen Artikel No. 3. zu verweisen, und blos ad b. die Beschaffenheit, Länge und Breite der Brücken näher anzugeben.

5) Fährgeld.

Anmerk. Wie vorher sub 3. a. und c.

Für die Land-, Wasser-, Brück-, Kanal- und Schleusen-Zollämter.

1) Wegezölle im eigentlichen Sinn.

a. Tarif.

b. Nähere Bezeichnung der Wege und ihrer Länge, für deren Passage der Zoll entrichtet wird.

1) Brück-

2) Brückzölle
3) Wasserzölle
4) Kanalgefälle
5) Schleusengefälle

} wie vorher sub a. und b. nur daß, statt der Landwege, die Brücken, Wasserwege, Kanäle und Schleusen zu beschreiben sind. —

Für die Domainenämter.

1) Wege- und Dammzölle
2) Brückzölle
3) Fährgelder.

} wie vorher sub a. und b.

No. 359. Schiffsgefäße des General-Holzhandlungsinstituts P. 1137. September.

Es wird in Beziehung auf das Publikandum vom 26sten Oktober 1790 hiermit in Erinnerung gebracht, daß kein Kaufmann oder anderer Particulier die dem General-Holzhandlungsinstitute zugehörigen Kähne und Gelder, welche allein zur Verschiffung der Feuerungsmaterialien seitens des gedachten General-Holzhandlungsinstituts bestimmt sind, mit Stückgütern oder andern Waaren befrachten darf, bei einer Strafe von 20 Thalern, welche für jedes dem Verbote entgegen befrachtete Schiffsgefäß festgesetzt werden wird, und außer welchem die Ladung, sie mag betroffen werden wo sie will, gleich auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers herausgebracht werden und das General-Holzhandlungsinstitut noch überdies berechtigt sein soll, seinen Regreß an den Eigenthümer der Ladung wegen des verursachten Aufenthalts im Brennholztransport zu nehmen.

Potsdam, den 26sten September 1814.

Personalchronik.

Der Oberbrigadier im Kurmärkschen Regierungsdepartement Major v. Pirch ist zum Obristlieutenant ernannt.

Der bisherige Akziserendant Clausewitz zu Burg ist an der Stelle des verstorbenen Steuerrath Pfannenschmidt zum Steuerrath des Burgschen Kreises ernannt.

Der Prediger Schmidt zu Sonnenberg ist als Prediger in Meseberg bestätigt, der Artillerieunteroffizier König zum Feldmesser im Kurmärkischen Regierungsdepartement, der Invalide Petersmark zum Mühlenwaagesetzer in Rheinsberg und der Schullehrer Krahne zu Klein Kreutz zum Schullehrer in Sommerfeld bestellt.

Predigtamtskandidat. Der pro ministerio geprüfte Kandidat der Theologie und Kollaborator am Gymnasio zu Brandenburg Heinrich Mühlenhof ist für wahlfähig erklärt.

Vermischte Nachrichten.

Preußische Bibelgesellschaft.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß die Unterzeichneten mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät eine Bibelgesellschaft für die Preuß. Staaten gestiftet haben, für welche sie eine thätige Theilnahme des Publikums zu erwecken auf das Innigste wünschen. Diese Gesellschaft ist nach dem Muster jener berühmten,

seit

sen-Haus, bei andern Gelehrten und auswärtigen Bekanntschaften, so haben eine gewisse und bis zu der Zeit, da der Wein von den Reisen aller Fremden soviel als möglich zu verlieren und zu gewinnen pflegt, ziemlich gute Gesellschaft für einen geringen Preis, zusammen. Die Diät ist, so manchmal ungeschickte Zusammengesetzte auch diese die Köche Europä gemischt haben mögen, doch in Ansehung der Speisen lange nicht allgemein genug bekannt und gebräuchlich. Aber nur ungeübte Zuschauer, welche auch zum Essen kommen, so wie sie die Speisen vorgesetzt und diesen Gelegenheit haben, sich zu ersättigen, pflegen sich darüber zu verwundern, daß sie nicht alle Speisen, die sie sehen, essen können. Wenigstens ist es einem jeden, der sich nicht gleich von einer unmäßigen Begierde hinreißen läßt, und nach der Art und Weise, wie sie gekocht, gebraten und zugerichtet worden sind, Einen zu dem Speisen bei, und nicht alle Speisen, die ihm vorgesetzt werden, kosten will, sehr leicht, daß dem Essen die Diät in die Länge gänzlich werde, wenn er hier, wie an allen Orten, da man essen will, nur drei Speisen, und diese nach der Ordnung, wie sie die Engländer, zu essen pflegen, zu sich nimmt. Es ist die Diät eine Art, sich zu ernähren, gesund zu bleiben, lange zu leben, und eine Art, sich zu vergnügen, ohne Ekel, Verdruß und Ueberdruß gehabt zu haben. Und da man gewöhnlich bei Gast zum Essen bei Engländern geht, da nur eine einzige und gleiche Art von Getränk dazu gebraucht wird, und da man sich nicht mit mancherlei Sorten und Arten der Getränken zu quälen hat, so kann man sich bei dieser Gelegenheit desto besser mit dem Essen selbst beschäftigen, und sich desto mehr Zeit und Gelegenheit verschaffen, die Speisen, die man essen will, zu kosten, und sich an ihnen zu vergnügen. Es ist dieses eine Sache, die sich nicht allein bei Engländern, sondern überhaupt bei allen Völkern, die sich gut ernähren, und gut leben wollen, findet. Es ist dem so gewiß, daß ich Leute, die in Deutschland und Frankreich in Gesellschaft Mittagessen, Abendessen und Collationen über Tisch zu sehr lange Zeit, bald in sehr kleiner Gesellschaft, bald in einer großen, und zwar in Gesellschaft solcher Leute, die sich gut zu ernähren wissen, gesehen habe, die allgemeinen und wirklichen Ausdrücken nach sich sonst nur als großer und sehr starker Esser ausgeben. Wenigstens sah ich solche Leute, bei welchen Gelegenheiten sie auch waren, sich doch niemals so stark essen, als solche Gesellschaften, welche nur wenig und selten zusammen kommen, und sich bei jeder Gelegenheit, wenn sie zusammen kommen, mit einer ungewöhnlichen Begierde auf das Essen werfen, und sich dadurch in eine Art von Unmäßigkeit setzen, die sie nachher, wenn sie wieder nüchtern werden, bereuen müssen. Ich habe auch bei Engländern in Portugall, Spanien und Italien, wo sie sich gut ernähren, und gut leben, nicht gesehen, daß sie sich mehr, als sie sonst in England thun, überessen, und sich dadurch Unpäßlichkeiten zuziehen, die sie sonst nicht haben würden. Ich habe sie vielmehr in diesen Ländern, wo sie sich gut ernähren, und gut leben, mäßiger gefunden, als sie sonst in England sind. Ich habe sie in diesen Ländern, wo sie sich gut ernähren, und gut leben, mäßiger gefunden, als sie sonst in England sind. Ich habe sie in diesen Ländern, wo sie sich gut ernähren, und gut leben, mäßiger gefunden, als sie sonst in England sind.

Wenn

Wohlthätigkeit in Beiträgen von allerlei Art zu allerlei Zweck ist unter uns eine edle Sitte geworden. Wir fordern alle christliche Menschenfreunde unsers Vaterlandes auf, beizutragen auch zu diesem edlen und christlichen Zwecke.

Jeder der Unterzeichneten nimmt Beiträge an, und giebt dafür eine Quittung. Wer sich zu einem jährlichen Beitrage verbindlich macht, wird ein Mitglied der Gesellschaft. Jeder auch nur einmal Beitragende wird als ein Wohlthäter derselben anerkannt. Jährlich ist eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft, und die Nachrichten über den Fortgang derselben werden gedruckt. In den Hauptstädten der Provinzen werden sobald als möglich Tochtergesellschaften errichtet werden. Wer von den Mitgliedern der Gesellschaft sich zum Einsammeln von Beiträgen anheischig macht, habe die Güte, es der Gesellschaft anzuzeigen und die Authorisation derselben zu erwarten. Die Urkunden und Gesetze der Gesellschaft werden gedruckt.

Berlin, den 15ten September 1814.

Präsident.

Generallieutenant von Dierike, letzte Straße No. 63.

Vizepräsidenten.

Staatsminister Freiherr von der Reck, Achteck No. 12.

Staatsminister Freiherr von Schrötter, Viereck No. 3.

Justizminister von Kircheisen, Wilhelmsstraße No. 74.

Staatsminister von Schuckmann, Molkenmarkt No. 3.

Direktoren.

Geheimer Legationsrath von Diez, Mühlenstraße No. 59.

Staatsrath Nicolovius, Wallstr. No. 3.

Probst Ribbeck, Friedrichsgracht No. 74.

Probst Hanstein, Brüderstr. No. 10.

Staatsrath Schmedding, Markgrafenstr. No. 10.

Staatsrath Süvern, Taubenstr. No. 12.

Staatsrath Schulz, Kronenstr. Nr. 37.

Ober-Konsistorialrath Nolte, Leipziger Straße. No. 89.

Hofrath Parthei, Brüderstr. No. 13.

Professor D. Marheinecke, Charlottenstr. No. 43.

Professor Neander, Charlottenstr. No. 53.

Kandidat Sack der Aeltere, Neue-Grünstraße No. 24.

Sekretäre.

Freiherr von Kottwitz, Kontreskarpe No. 6.

Prediger Jähnicke, Wilhelmsstr. No. 29.

Kandidat Sack d. Jüngere, Neue-Grünstr. No. 16.

Kaufmann Elsner, Wilhelmsstr. No. 21.

Schatzmeister.

Hofrath Parthei, Brüderstr. No. 13.

Hierbei eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Verzeichniß sämmtlicher jüdischen Staatsbürger des Kurmärkischen Regierungsdepartements, welches auch für 4 Gr. Kourant bei dem Registraturaufseher Herrmann allhier besonders zu haben ist.

Beilage

zum

40sten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärkschen Regierung.

Verzeichniß

der in den Städten und auf dem platten Lande des Kurmärkschen Regierungsdepartements wohnenden Juden, welche nach §. 4 und 5. des Edikts vom 11ten März 1812., die bürgerlichen Verhältnisse derselben im Preuß. Staate betreffend und nach der dazu gehörigen Instruktion v. 26sten Juni 1812. Staatsbürgerbriefe erhalten haben.

Anmerk. Die Namen der zu Berlin wohnenden Juden folgen nach dem Anfangsbuchstaben des angenommenen Namens aufeinander.

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
	Angermünde.	
1	Abel Michel.	Michel Abelsdorff.
2	Simon Levin.	Simon Löwenherz.
3	Joseph Levin.	Joseph Levin Sandel.
4	Sandel Joseph.	Joseph Sandel.
5	Israel Joseph.	Israel Joseph Sandel.
6	Lazarus Hirsch.	Hirsch Lopse.
7	Wittwe Moses Hirsch.	Moses Hirsch Henoch.
8	Abraham Jonas.	Abraham Jonas.
9	Joseph Jonas.	Joseph Jonas.
10	Wolff Jonas.	Wolff Jonas.
11	Gabriel Jonas.	Gabriel Jonas.
12	Meyer Moses.	Moses Meyer.
13	Ascher Manasse.	Ascher Lazarus.
14	Levin Manasse.	Levin Manasse.
15	Wittwe Salomon Joseph.	Salomon.
16	Sandel Salomon.	Sandel Salomon.
17	Salomon Joseph.	Salomon Herrmann.
18	Samuel Levin.	Levin Rosenthal.
19	Joachim Levin.	Levin Hermann.
20	Hirsch Michel.	Hirsch Michel.
21	Isaac Joseph.	Isaac Friedeberg.
	Beelitz.	
22	Jonas Levin.	Jonas Ladendorff.
23	Levin Abraham.	Levin Wolff.
24	Jacob Samuel.	Samuel Jacobi.
25	Jacob Benjamin.	Benjamin Jacobi.
26	Moses Gerson.	Moses Gerson Widwitz.
27	Wittwe des Schutzjuden Moses Marcus.	Freude Marcus.
28	Wolff Moses.	Wolff Moses Marcus.
29	Hirsch Moses.	Hirsch Moses Marcus.
30	Simon Moses.	Simon Moses.
31	Joseph Cohn.	Joseph Wolff Cohn.
32	Wolff Manasse.	Wolff Gumpert.
33	Lehne Salomon.	Lehne Salomon.
34	Salomon Manasse.	Manasse Simon.
	Beeskow.	
35	Hirsch Marcus.	Hirsch Marcus.
36	Esaias Callmann.	Esaias Callmann.
37	Esaias Moses.	Esaias Moses Fliess.
38	Hirsch Daniel.	Hirsch Daniel.
39	Sina Marcus.	Sina Marcus.
40	Joachim Marcus.	Joachim Marcus.
41	Joseph Moses.	Joseph Moses.
42	unverehl. Henriette Abraham.	Henriette Abraham.
43	unverehl. Bone Moses.	Bone Moses.
	Berlin.	
44	Banquier Aron Jacob Moses.	Aron Jacob Arndt.
45	Kaufmann Caspar Aron.	Caspar Aronstein.
46	Dienstmagd Jette Abraham.	Jette Abraham.
47	Handlungsdiener Philipp Abramson.	Philip Alfeld.
48	Lehrer Isaac Levin Auerbach.	Isaac Levin Auerbach.
49	Kaufmann Samuel Aron Levin.	Samuel Alevin.
50	Dienstmagd Taube Aron.	Taube Aron.
51	" " Sara Abraham.	Sara Abraham.
52	Handelsm. Moses Aron.	Moses Aron.
53	Dienstmagd Jette Aron.	Jette Aron.
54	" " Reindel Aron.	Reindel Aron.
55	" " Jette Abraham.	Jette Abraham.
56	" " Friedericke Abraham.	Friederike Abraham.
57	" " Jette Abraham.	Jette Abraham.
58	" " Bette Abraham.	Bette Abraham.

Nr.	Bürgerbuch der Stadt Bern. Von 1651 bis 1794.	Nr.	Bürgerbuch der Stadt Bern. Von 1651 bis 1794.
80.	Daniel, Meister Niclaus.	1.	Lehmann, Hans Heinrich.
81.	Daniel, Samuel.	2.	Lehmann, Hans Ulrich.
82.	Dannenmann, Hans Rudolf.	3.	Lehmann, Hans Ulrich.
83.	Dannenmann, Hans Rudolf.	4.	Lehmann, Hans Ulrich.
84.	Dapp, Hans Ulrich.	5.	Lehmann, Johann Rudolf.
85.	Dapp, Hans Ulrich.	6.	Lehmann, Johann Rudolf.
86.	Dapp, Johann Ulrich.	7.	Lehmann, Johann Rudolf.
87.	Dapp, Johann Ulrich.	8.	Lehmann, Johann Rudolf.
88.	Dapp, Johann Ulrich.

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
123	Edel geb. Joseph Salomon Wittwe Beermann.	Edel Beermann.
124	unverehl. Flora Beermann.	Flora Beermann.
125	Kaufmann Joachim Joseph Burgheim.	Joachim Joseph Burgheim.
126	Handlungsdiener Julius Samuel Dessauer.	Julius Sam. Bamberger.
127	Handlungsdiener Raphael Samuel Bloch.	Raphael Sam. Bloch.
128	Handlungsdiener Salomon Blumenreich.	Salomon Blumenreich.
129	Handlungsdiener Hirsch Bernard.	Carl Herrmann Bernard.
130	Rebecca Bonheim.	Rebecca Bonheim.
131	Vogel, geb. Gerson, Wittwe Block.	Vogel Block.
132	Handlungsdiener Jacob Samuel Beer.	Jacob Samuel Beer.
133	Kaufmann Jacob Moses Burg.	Jacob Moses Burg.
134	Agent Jacob Bacher.	Jacob Bacher.
135	Krankenwärter Jacob Beer.	Jacob Behrend.
136	Diener Simon Baruch.	Simon Baruch.
137	Moses David Alexander.	Moses David Alexander Benda.
138	Haendel geb. Manasse Joachim Wittwe Bielefeldt.	Haendel Bielefeldt.
139	Rahel geb. Jacob Wittwe Borchard.	Rahel Borchard.
140	Joseph Meier Borchard.	Joseph Meier Borchard.
141	Therese Borchard.	Therese Borchard.
142	Moses Abraham Benzihn.	Moritz Benzihn.
143	Kaufmann Wolff Baermann.	Wolff Baermann.
144	ehemal. Handelsmann Marcus Joseph Beschütz.	Marcus Joseph Beschütz.
145	Rebecca geb. Salomon Liepmann Wittwe Bahn.	Rebecca Bahn.
146	Sara geb. Gumperz Wittwe Beschütz.	Sara Beschütz.
147	Pesse geb. Philip Wittwe Beschütz.	Pesse Beschütz.
148	Saul Beschütz.	Saul Beschütz.
149	Lore Beschütz.	Lore Beschütz.
150	Ester Beschütz.	Ester Beschütz.
151	Kupferstecher Benedict Heinrich Bendig.	Benedict Heinrich Bendig.
152	Handlungsdiener Bendix Itzig.	Jean Benda.
153	Lotterie-Collecteur Isaac Moses Levy.	Isaac Bamberg.
154	Rentier Samuel Bendix.	Samuel Bendix.
155	unverehl. Rose Berend.	Rose Berend.
156	Elricke geb. Bendix Michael Hirsch Wittwe Bonheim.	Elricke Bonheim.
157	Wechsler Samuel Wolff Brandes.	Samuel Wolff Brandes.
158	Madite geb. Isaac Flesch Wittwe Baruch.	Madite Baruch.
159	Kaufm. Jacob Herz Beer.	Jacob Herz Beer.
160	Dienstmagd Frieder. Beer.	Friedericke Beer.
161	Banquier Samuel Natan Bendix.	Samuel Bernsdorff.
162	Lehrer Wolff Nathan.	Wolff Nathan Bernstein.
163	Bella geb. Itzig Wittwe Salomon.	Bella Bartholdy.
164	Wechsler Levin Wolff Brandes.	Levin Wolff Brandes.
165	Handelsmann Berend Salomon.	Salomon Berend.
166	ehemal. Handelsmann Wolff Tobias.	Wolff Tobias Bock.
167	Kaufm. Levin Salomon Bütow.	Levin Salomon Bütow.
168	Handelsmann Abraham Borchard.	Abraham Herz Borchard.
169	Handelsmann Wolff Israel.	Wolff Israel Boas.
170	Wechsler Mathias Aron Beer.	Mathias Aron Beer.
171	Bella geb. Leffmann Wittwe Bernhard.	Bella Bernhard.
172	Hühneraugen-Operateur David Behrend.	David Behrend.
173	Kaufm. Moritz Bielefeld.	Moritz Bielefeld.
174	Fleischscharrn-Aufseher Joseph Moses Bleicherode.	Joseph Moses Bleicherode.
175	Handlungsdiener Heiman Bendix.	Heimann Bentheim.
176	Pfandleiher Wolff Levin Beschütz.	Wolff Levin Beschütz.
177	Lehrer Levin Meier.	Levin Meyer Baumann.
178	Handelsmann Israel Behrend.	Israel Behrend.
179	Handelsmann Leiser Benjamin.	Leiser Benjamin.
180	Handlungsdiener Sußmann Bleichroder.	Sußmann Bleichroder.
181	Banquier Michael Bendix.	Michael Bernsdorff.
182	ehemal. Handlungs-Commis Moses, genannt Moritz Bing.	Moritz Bing.
183	Rentier Moses Samuel Bamberger.	Moses Samuel Bamberger.
184	Handelsm. Jacob Bendix.	Jacob Bendix.

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
185	Buchhalter Israel Bendix.	Israel Bendix.
186	= = Esaias Bendix.	Esaias Bendix.
187	Kaufm. Bendix Samuel.	Samuel Bendix.
188	ehemal. Handlungsdiener Bernhard Meyer Bernhard.	Bernhard Meyer Bernhard.
189	Zahnarzt Joseph Samuel Pincus.	Joseph Samuel Brandenburger.
190	Handelsmann Hirsch Bendix Bamberger.	Hirsch Bendix Bamberger.
191	Handelsmann Baer Bendix Bamberger.	Baer Bendix Bamberger.
192	unverehel. Bella Benjamin.	Bella Benjamin.
193	Wechsler Baruch Wulff Brandes.	Baruch Wulff Brandes.
194	Handlungslehrling Meyer Borchardt.	Meyer Borchardt.
195	Kaufmann Salomon Levin Bütow.	Salomon Levin Bütow.
196	Director der jüdischen Freischule Lazarus Bendavid.	Lazarus Bendavid.
197	unverehl. Roeschen Behrend.	Roeschen Behrend.
198	Banquier Levin Natan Bendix.	Levin Natan Bendix.
199	Wechsler Samuel Bleichroder.	Samuel Bleichroder.
200	Handlungsdiener Theodor Borchardt.	Theodor Borchardt.
201	Handlungsdiener Leopold Borchardt.	Leopold Borchardt.
202	unverehel. Henriette Borchardt.	Henriette Borchardt.
203	Handlungsdiener Hartwig Blumann.	Hartwig Blumann.
204	Handlungsdiener Hirsch David Bamberger.	Hirsch David Bamberger.
205	Dienstmagd Taeubchen Barnch.	Taeubchen Barnch.
206	Handlungsdiener Levin Beschütz.	Levin Beschütz.
207	unverehel. Jeannette Berend.	Jeannette Berend.
208	Lehrer Salomon David Benda.	Salomon David Benda.
209	Mariane geb. Berend Moses Levin Wittwe Bresselau v. Bressensdorff.	Mariane Bresselau v. Bressensdorff.
210	unverehel. Bernhardine Bresselau v. Bressensdorff.	Bernhardine Bresselau v. Bressensdorff.
211	unverehel. Peregrine Bresselau v. Bressensdorff.	Peregrine Bresselau v. Bressensdorff.
212	Doct. Medecinae Abraham Bing.	Abraham Herz Bing.
213	Handlungsdiener Israel Moses.	Israel Moses Borchard.
214	Kaufmann Daniel Alexander.	Daniel Alexander Benda.
215	Dienstmagd Jette Baruch.	Jette Baruch.
216	Rentier Baer Fliess.	Moritz Barcourt.
217	Schreiber Heinrich Bonheim.	Julius Bonheim.
218	Dienstmagd Sara Baruch	Sara Baruch.
219	Handlungsdiener Joseph Joachim Borchardt.	Joseph Joachim Borchardt.
220	Kaufmann Juda Jacob Liepmann.	Juda Jacob Liepmann Bernburg.
221	Klöppel Lessmann Alexander Benda.	Lessmann Alexander Benda.
222	Schriftgies Israel Natan	Israel Natan Beer.
223	Handelsmann Gumpel Joseph Levin Beschütz.	Gumpel Beschütz.
224	Ehemal. Pfandleiher Samuel Bloch.	Samuel Bloch.
225	Unverehlichte Hanna Benjamin.	Hanna Benjamin.
226	Handlungsdiener Abraham Aron Bahn.	Albert Eduard Bahn.
227	Handelsmann Aron Abraham Beer.	Abraham Beer.
228	Ober-Cantor Aron Beer.	Aron Beer.
229	Conducteur Meno Burg.	Meno Burg.
230	Wechsler Salomon Beermann.	Salomon Beermann.
231	Dienstm. Slowe Baruch.	Slowe Baruch.
232	Huthmacherlehrling Levin Jonas.	Levin Jonas Butkier.
233	Pfandleiher Joel Levin Beschütz.	Levin Joel Beschütz.
234	Kaufmann Salomon Beschütz.	Salomon Beschütz.
235	Erzieherin Zipora Burchardt.	Zipora Burchhardt.
236	Kaufmann Salomon Aron Beer.	Sieginund Adolph Bahn.
237	Ehemal. Handelsmann Lazarus Bloch.	Lazarus Bloch.
238	Bendix Bloch.	Bendix Bloch.
238	Unverehl. Mariane Bloch	Mariane Bloch.
240	= = Philippine Berend.	Philippine Berend.
241	Wirthschafterin Klärchen Burchhardt.	Klärchen Burchhardt.
242	Rentier Naumann Bernhardt.	Naumann Bernhardt.
243	Rahel geb. Meyer Wittwe Behrend.	Rahel Behrend.

Nro.	Bürger und Kaufleute und Bürgerinnen am 31. März 1800.	Beschäftigung und Wohnort	Nro.	Bürger und Kaufleute und Bürgerinnen am 31. März 1800.	Beschäftigung und Wohnort
264	Landschaftssyndicus Joseph Ignaz Bolza.	Justizrath Bolza.	272	Landschaftssyndicus Joseph Bolzano.	Justizrath Bolzano.
265	Landschaftl. Syndicus Michael Wenzel Kandelberger.	Syndicus Kandelberger.	273	Kanzl. geh. Sekret. Johann Nep. Brenner.	Kanzl. Sekretär.
266	Landschaftl. Syndicus Wenzel Edler von Kleinmayrn.	Syndicus Kleinmayrn.	274	Kanzl. Sekretär Johann Brenner.	Kanzl. Sekretär.
267	Verwalter, gewesener Bürgermeister Ignaz Anton Brandel.	Anton Brandel.	275	Oberamtsrath Franz Ludwig Bruckner.	Oberamtsrath.
268	Kanzlei-Direktor Balthasar Salomon Brandl.	Salomon Brandl.	276	Kanzl. Direktor Joseph Franz Brunner.	Kanzl. Direktor.
269	Kanzlei-Direktor Joseph Franz Brunner.	Joseph Franz Brunner.	277	Kanzl. Direktor Johann Nep. Brunner.	Kanzl. Direktor.
270	Oberbuch-Haltender Christoph Andreas Brunner.	Christoph Andreas Brunner.	278	Oberbuchhalter Franz Joseph Brunner.	Oberbuchhalter.
271	Landgerichts-Beisitzer Joseph Wenzel Brunner.	Joseph Wenzel Brunner.	279	Landgerichts-Beisitzer Johann Brunner.	Landgerichts-Beisitzer.
272	Kanzlei-Direktor Johann Nep. Brunner.	Kanzlei-Direktor.	280	Kanzl. geheimer Sekretär Johann Buchmann.	Kanzl. Sekretär.
273	Kanzlei-Direktor Ignaz Anton Bucher.	Kanzlei-Direktor.	281	Landschaftl. Buchhalter Johann Bucher.	Landschaftl. Buchhalter.
274	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	282	Landschaftl. Buchhalter Joseph Bucher.	Landschaftl. Buchhalter.
275	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	283	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
276	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	284	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
277	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	285	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
278	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	286	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
279	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	287	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
280	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	288	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
281	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	289	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
282	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	290	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
283	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	291	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
284	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	292	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
285	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	293	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
286	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	294	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
287	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	295	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
288	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	296	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
289	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	297	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
290	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	298	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
291	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	299	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
292	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	300	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
293	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	301	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
294	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	302	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
295	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	303	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
296	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	304	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
297	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	305	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
298	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	306	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
299	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	307	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
300	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	308	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
301	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	309	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
302	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	310	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
303	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	311	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
304	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	312	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
305	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	313	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
306	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	314	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
307	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	315	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
308	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	316	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
309	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	317	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
310	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	318	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
311	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	319	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
312	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	320	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
313	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	321	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
314	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	322	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
315	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	323	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
316	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	324	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
317	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	325	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
318	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	326	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
319	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	327	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
320	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	328	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
321	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	329	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
322	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	330	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
323	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	331	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
324	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	332	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
325	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	333	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
326	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	334	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
327	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	335	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
328	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	336	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
329	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	337	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
330	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	338	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
331	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	339	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
332	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	340	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
333	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	341	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
334	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	342	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
335	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	343	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
336	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	344	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
337	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	345	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
338	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	346	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
339	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	347	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
340	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	348	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
341	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	349	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
342	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	350	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
343	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	351	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
344	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	352	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
345	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	353	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
346	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	354	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
347	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	355	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
348	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	356	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
349	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	357	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
350	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	358	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
351	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	359	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
352	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	360	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
353	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	361	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
354	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	362	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
355	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	363	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
356	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	364	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
357	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	365	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
358	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	366	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
359	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	367	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
360	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	368	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
361	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	369	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
362	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	370	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
363	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	371	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
364	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	372	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
365	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	373	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
366	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	374	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
367	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	375	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
368	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	376	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
369	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	377	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
370	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	378	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
371	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	379	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
372	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	380	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
373	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	381	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
374	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	382	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
375	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	383	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
376	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	384	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
377	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	385	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
378	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	386	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
379	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	387	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
380	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	388	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
381	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	389	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
382	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	390	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
383	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	391	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
384	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	392	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
385	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	393	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
386	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	394	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
387	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	395	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
388	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	396	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
389	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	397	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
390	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	398	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
391	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	399	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
392	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	400	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
393	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	401	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
394	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	402	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
395	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	403	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
396	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	404	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
397	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	405	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
398	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	406	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
399	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	407	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.
400	Kanzlei-Direktor Joseph Bucher.	Kanzlei-Direktor.	408	Kanzl. Direktor Joseph Bucher.	Kanzl. Direktor.

Nr.	Mitglieder Ihrer und deren Kinder unter 16 Jahren.	Mitglieder Ihrer und deren Kinder unter 16 Jahren.	Nr.	Mitglieder Ihrer und deren Kinder unter 16 Jahren.	Mitglieder Ihrer und deren Kinder unter 16 Jahren.
1	Jakob Grün.		18	Margaret Wolf Frau.	Wolf Frau Johann.
2	Salomon Feller Grün.		19	Johann Jakob Hermann Schwarz Grün.	Hans Schwarz Johann.
3	Jakob Grün.		20	Hermann Wolf Schwarz Grün.	Hans Schwarz Johann.
4	Jakob Meier Frau.	Jakob Meier Frau.	21	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
5	Jakob Schmid.		22	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
6	Rudolf Schmid Frau.		23	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
7	Johann Jakob Hermann Geiger.	Johann Geiger.	24	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
8	Jakob Zeller der Jüngere.		25	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
9	Heinrich Meier Frau.	Meier Frau.	26	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
10	Hans Jakob Hermann Geiger.		27	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
11	Hermann Geiger.	Geiger.	28	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
12	Heinrich Meier.		29	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
13	Heinrich Meier.	Meier.	30	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
14	Johann Jakob Hermann Geiger.	Geiger.	31	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
15	Johann Jakob Hermann Geiger.	Geiger.	32	Johann Jakob Schwarz Grün.	Johann Schwarz.
16	Johann Jakob Hermann Geiger.	Geiger.

Mannspur	Weibsbilder
Nro.	Nro.
1 Knabe, Clemens Joseph.	Clemens Clemgen.
2 Knabe Hermann Joseph.	Gertrud Clemens Gertrudis.
3 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
4 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
5 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
6 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
7 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
8 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
9 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
10 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
11 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
12 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
13 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
14 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
15 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
16 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
17 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
18 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
19 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
20 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
21 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
22 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
23 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
24 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
25 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
26 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
27 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
28 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
29 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
30 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.

Mannspur	Weibsbilder
Nro.	Nro.
1 Knabe, Clemens Joseph.	Clemens Clemgen.
2 Knabe Hermann Joseph.	Gertrud Clemens Gertrudis.
3 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
4 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
5 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
6 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
7 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
8 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
9 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
10 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
11 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
12 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
13 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
14 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
15 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
16 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
17 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
18 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
19 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
20 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
21 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
22 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
23 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
24 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
25 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
26 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
27 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
28 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
29 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.
30 Knabe Hermann Joseph Clemens Bernard.	Gertrud Clemens Gertrudis.

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
428	Courtier Elkan Flesch.	Elkan Flesch.
429	Kaufmann Pesach Salomon Frauſtadt.	Pesach Salomon Frauſtadt.
430	Candidatus medicinae Jacob Faber.	Jacob Faber.
431	Handlungsd. Arge Frauſtädter.	Arge Frauſtädter.
432	Hochzeitaufwärter Benjamin David Fränckel.	Benjamin David Fränckel.
433	Sara geb. Levin Liepmann Wittwe Fürſt.	Sara Fürſt.
434	unverehl. Emma Friedländer.	Emma Friedländer.
435	Banquier Israel Levy Friedländer.	Israel Levy Friedländer.
436	Krankenwärter Meyer Fränckel.	Meyer Fränckel.
437	Kaufmann Jacob Fürſt.	Jacob Fürſt.
438	Handelsm. Falck Joseph.	Joseph Falckenberg.
439	Handlungsdien. Salomon Schleſinger.	Salomon Friede.
440	Roth- und Bleiſtift-Fabrikant Heymann Levy Fürſt.	Heymann Levy Fürſt.
441	Banquier Hirſch Meyer Fränckel.	Hirſch Meyer Fränckel.
442	Kaufmann Simon Hirſch	Simon Hirſch Fanty.
443	Pferdehändler Simon Moſes Fürſtenberg.	Simon Moſes Fürſtenberg.
444	unverehl. Jette Fürſtenberg.	Jette Fürſtenberg.
445	Beteuter Hirſch Moſes Fürſtenberg.	Hirſch Moſes Fürſtenberg.
446	Buchhalter Wolff Friedberg.	Wilhelm Friedberg.
447	Münz-Affineur Levin Jacob Friedländer.	Levin Jacob Friedländer.
448	Pferdehändler Joſeph Moſes Fürſtenberg.	Joſeph Moſes Fürſtenberg.
449	Heimann Fränckel.	Heimann Fränckel.
450	Jette geb. Levy Wittwe Salomon.	Jette Friedländer.
451	Judenſohn Liepmann Friedländer.	Liepmann Friedländer.
452	Judenſohn Salomon Friedländer.	Salomon Friedländer.
453	ehemal. Handelsmann Michael Jacob Friedländer.	Michael Jacob Friedländer.
454	Hausknecht Raph. Hirſch.	Raphael Fürſtenthal.
455	unverehel. Nanette Fürſt.	Nanette Fürſt.
456	" " Jette Fürſt.	Jette Fürſt.
457	" " Fanny Caspar.	Fanny Fröhlich.
458	Buchhalter Seckel Meyer.	Seckel Meyer Fränckel.
459	ehemal. Kaufm. Dan. Fleß.	Daniel Fleß.
460	Mariane geb. Liepmann Wittwe Meyer.	Meta Florwall.
461	Kürſchner Levin Nathan Fuchs.	Levin Nathan Fuchs.
462	Kaufmann Abraham Salomon Friedländer.	Auguſt Friedel.
463	Eſter geb. Jacob Wittwe Friedländer.	Eſter Friedländer.
464	Kaufm. Beer Levin Hirſch Fanty.	Beer Levin Fanty.
465	Handelsmann David Joſeph Fränckel.	David Joſeph Fränckel.
466	Commiſſionair David Michael Fränckel.	David Michael Fränckel.
467	Rentier Salomon Abraham Friedländer.	Salomon Abraham Friedländer.
468	Handlungsdiener Abraham Joſeph.	Abraham Joſeph Färber.
469	Handlungsdiener Samuel Levin Friedberg.	Samuel Levin Friedberg.
470	Ehemaliger Handelsmann Benj. Joſeph Fränckel	Benjamin Joſeph Fränckel.
471	Handlungsdiener Jacob Salomon.	Jacob Salomon Francke.
472	Michael Joſeph Fränckel.	Michael Joſeph Fränckel.
473	Kaufm. Joſeph Fränckel.	Joſeph Fränckel.
474	Doctor medicinae Nathan Friedländer.	Nathan Friedländer.
475	Buchhalter Salomon Friedländer.	Salomon Friedländer.
476	Unverehelichte Mariane Fränckel.	Mariane Fränckel.
477	Studioſus Iſaac Saul Fränckel.	Iſaac Saul Fränckel.
478	Gelle geb. Rieß Wittwe Friedländer.	Gelle Friedländer.
479	Sohn der Wittwe Friedländer, Israel Friedländer.	Israel Friedländer.
480	Unverehelichte Rebecca Hanne Fürſt.	Rebecca Hanne Fürſt.
481	Regine geborne Saaling ſeparirte Friedländer.	Regine Frohberg.
482	Dr. Judas Iſaac Fürſt.	Judas Iſaac Fürſt.
483	Handlungsdiener Bernhard Fränckel.	Bernhard Fränckel.
484	Banquier Abraham Joachim Friedländer.	Abraham Friedländer.
485	Handlungsd Joſeph Falck.	Joſeph Falck.
486	Rahel geborne Benjamin Wittwe Fränckel.	Rahel Fränckel.
487	Unverehelichte Jette Abraham Frieſen.	Jette Frieſen.
488	Unverehelichte Mariane Gabriel.	Mariane Friedländer.

Nr.	Bürgerliger Name und Zunahme der Hausbesitzer am 31. März 1810.	Bürgerliger Name und Zunahme der Hausbesitzer am 31. März 1811.	Nr.
249	Johann Jakob Frick Gärber.	Johann Friedlieber.	249
250	Johann Nikolaus Conrad Hampert.	Nikolaus Conrad Hampert.	250
251	Daniel Nikolaus Gabriel Hampert, Kaufmann und Fabrikant.	Nikolaus Hampert.	251
252	Nikolaus Friedrich Hampert.	Abraham Hampert.	252
253	Andreas Jakob Hampert, Gastwirth.	Jakob Hampert, Gastwirth.	253
254	Johann Friedrich Hampert, Weinhändler.	Johann Friedrich Hampert.	254
255	Johann Jakob Hampert.	Jakob Hampert.	255
256	Johann Jakob Hampert, Gastwirth.	Jakob Hampert.	256
257	Johann Jakob Hampert, Gastwirth.	Jakob Hampert.	257
258	Johann Jakob Hampert, Gastwirth.	Jakob Hampert.

Nr.	Bürgers Vor- und Zunamen und Wohnort mit Haus-Nro.	Beschäftigung Vater und Ursache.
564	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
565	Lauterbach, Friedrich Wilhelm,	Johann Jacobs.
566	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
567	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
568	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
569	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
570	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
571	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
572	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
573	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
574	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
575	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
576	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
577	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
578	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
579	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
580	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
581	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
582	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
583	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
584	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
585	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
586	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
587	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
588	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
589	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
590	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
591	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
592	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
593	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
594	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
595	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
596	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
597	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
598	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
599	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
600	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
601	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
602	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
603	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
604	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
605	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
606	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
607	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
608	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
609	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
610	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
611	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
612	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
613	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
614	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
615	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
616	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
617	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
618	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
619	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
620	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
621	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
622	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
623	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
624	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
625	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
626	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
627	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
628	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
629	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
630	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
631	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
632	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
633	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
634	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
635	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
636	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
637	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
638	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
639	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
640	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
641	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
642	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
643	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
644	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
645	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
646	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
647	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
648	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
649	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
650	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
651	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
652	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
653	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
654	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
655	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
656	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
657	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
658	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
659	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
660	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
661	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
662	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
663	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
664	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
665	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
666	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
667	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
668	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
669	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
670	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
671	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
672	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
673	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
674	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
675	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
676	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
677	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
678	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
679	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
680	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
681	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
682	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
683	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
684	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
685	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
686	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
687	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
688	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
689	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
690	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
691	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
692	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
693	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
694	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
695	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
696	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
697	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
698	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
699	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
700	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
701	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
702	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
703	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
704	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
705	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
706	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
707	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
708	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
709	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
710	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
711	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
712	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
713	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
714	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
715	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
716	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
717	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
718	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
719	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
720	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
721	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
722	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
723	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
724	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
725	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
726	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
727	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
728	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
729	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
730	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
731	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
732	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
733	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
734	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
735	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
736	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
737	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
738	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
739	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
740	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
741	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
742	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
743	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
744	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
745	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
746	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
747	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
748	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
749	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
750	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
751	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
752	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
753	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
754	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
755	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
756	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
757	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
758	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
759	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
760	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
761	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
762	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
763	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
764	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
765	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
766	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
767	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
768	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
769	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
770	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
771	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
772	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
773	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
774	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
775	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
776	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
777	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
778	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
779	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
780	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
781	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
782	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
783	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
784	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
785	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
786	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
787	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
788	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
789	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
790	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
791	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
792	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
793	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
794	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
795	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
796	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
797	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
798	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
799	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
800	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
801	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
802	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
803	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
804	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
805	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
806	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
807	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
808	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
809	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
810	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
811	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
812	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
813	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
814	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
815	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
816	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
817	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
818	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
819	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
820	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
821	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
822	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
823	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
824	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
825	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
826	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
827	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
828	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
829	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
830	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
831	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
832	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
833	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
834	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
835	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
836	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
837	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
838	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
839	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
840	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
841	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
842	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
843	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
844	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
845	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
846	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
847	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
848	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
849	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
850	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
851	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
852	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
853	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
854	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
855	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
856	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
857	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
858	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
859	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
860	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
861	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
862	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
863	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
864	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
865	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
866	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
867	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
868	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
869	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
870	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
871	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
872	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
873	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
874	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
875	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
876	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
877	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
878	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
879	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
880	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
881	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
882	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
883	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
884	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
885	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
886	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
887	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
888	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
889	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
890	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
891	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
892	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
893	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
894	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
895	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
896	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
897	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
898	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
899	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
900	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
901	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
902	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
903	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
904	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
905	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
906	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
907	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
908	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
909	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
910	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
911	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
912	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
913	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
914	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
915	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
916	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
917	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
918	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
919	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
920	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
921	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
922	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
923	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
924	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
925	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
926	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
927	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
928	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
929	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
930	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
931	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
932	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
933	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
934	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
935	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
936	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
937	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
938	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
939	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
940	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
941	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
942	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
943	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
944	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
945	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
946	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
947	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
948	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
949	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
950	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
951	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
952	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
953	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
954	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
955	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
956	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
957	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
958	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
959	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
960	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
961	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
962	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
963	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
964	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
965	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
966	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
967	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
968	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
969	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
970	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
971	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
972	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
973	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
974	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
975	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
976	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
977	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
978	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
979	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
980	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
981	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
982	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
983	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
984	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
985	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
986	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
987	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
988	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
989	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
990	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
991	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
992	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
993	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
994	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
995	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
996	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
997	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
998	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
999	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.
1000	Lauterbach, Johann Jacob,	Johann Jacobs.

Nr.	Bürgerliger Name und Zunahme des Hauses, Gasse und Platz.	Taufnahmen oder Geschlechtsnamen.	Nr.	Bürgerliger Name und Zunahme des Hauses, Gasse und Platz.	Taufnahmen oder Geschlechtsnamen.
1.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	60.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
2.	Johann Müller, Bäcker, Mondsee.	Johann.	61.	Johann Müller, Bäcker, Mondsee.	Johann.
3.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	62.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
4.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	63.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
5.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	64.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
6.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	65.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
7.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	66.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
8.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	67.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
9.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	68.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
10.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	69.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
11.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	70.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
12.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	71.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
13.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	72.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
14.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	73.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
15.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	74.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
16.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	75.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
17.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	76.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
18.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	77.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
19.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	78.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
20.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	79.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
21.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	80.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
22.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	81.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
23.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	82.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
24.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	83.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
25.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	84.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
26.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	85.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
27.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	86.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
28.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	87.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
29.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	88.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
30.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	89.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
31.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	90.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
32.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	91.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
33.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	92.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
34.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	93.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
35.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	94.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
36.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	95.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
37.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	96.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
38.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	97.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
39.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	98.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
40.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	99.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
41.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	100.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
42.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	101.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
43.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	102.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
44.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	103.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
45.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	104.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
46.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	105.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
47.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	106.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
48.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	107.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
49.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	108.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
50.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	109.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
51.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	110.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
52.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	111.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
53.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	112.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
54.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	113.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
55.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	114.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
56.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	115.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
57.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	116.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
58.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	117.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
59.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	118.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.
60.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.	119.	Joseph Müller, Bäcker, Mondsee.	Joseph.

Nr.	Bisheriger Name und Stand oder Gewerbe und Wohnort	Beigelegter Name und Stand oder Gewerbe und Wohnort
692	Kaufm. Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
693	Kaufmann Jacob Jacobs,	Jacob Israel,
694	Handlungs-Diener Israel	Israel Jacobs,
695	Handlungs-Diener Isaac Jacobs,	Isaac Israel,
696	Handelsm. Baruch Jacobs,	Moses Isaac Israel,
697	Handelsm. Jacob Jacobs,	Jacob Israel,
698	Handelsmann Moses Jacobs,	Moses Jacobs,
699	Handelsm. Salomon Jacobs,	Salomon Israel,
700	Handlungs-Diener Moses	Moses Israel,
701	Handlungs-Diener Isaac Jacobs,	Isaac Israel,
702	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
703	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
704	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
705	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
706	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
707	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
708	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
709	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
710	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
711	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
712	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
713	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
714	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
715	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
716	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
717	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
718	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
719	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
720	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
721	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
722	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
723	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
724	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
725	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
726	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
727	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
728	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
729	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
730	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
731	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
732	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
733	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
734	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
735	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
736	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
737	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
738	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
739	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
740	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
741	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
742	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
743	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
744	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
745	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
746	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
747	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
748	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
749	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
750	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
751	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
752	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
753	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
754	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
755	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
756	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
757	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
758	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
759	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
760	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
761	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
762	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
763	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
764	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
765	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
766	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
767	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
768	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
769	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
770	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
771	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
772	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
773	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
774	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
775	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
776	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
777	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
778	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
779	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
780	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
781	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
782	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
783	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
784	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
785	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
786	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
787	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
788	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
789	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
790	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
791	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
792	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
793	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
794	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
795	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
796	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
797	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
798	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
799	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
800	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
801	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
802	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
803	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
804	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
805	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
806	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
807	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
808	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
809	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
810	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
811	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
812	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
813	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
814	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
815	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
816	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
817	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
818	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
819	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
820	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
821	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
822	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
823	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
824	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
825	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
826	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
827	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
828	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
829	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
830	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
831	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
832	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
833	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
834	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
835	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
836	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
837	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
838	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
839	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
840	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
841	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
842	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
843	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
844	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
845	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
846	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
847	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
848	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
849	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
850	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
851	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
852	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
853	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
854	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
855	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
856	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
857	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
858	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
859	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
860	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
861	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
862	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
863	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
864	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
865	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
866	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
867	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
868	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
869	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
870	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
871	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
872	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
873	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
874	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
875	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
876	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
877	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
878	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
879	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
880	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
881	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
882	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
883	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
884	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
885	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
886	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
887	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
888	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
889	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
890	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
891	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
892	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
893	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
894	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
895	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
896	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
897	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
898	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
899	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
900	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
901	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
902	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
903	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
904	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
905	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
906	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
907	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
908	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
909	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
910	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
911	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
912	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
913	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
914	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
915	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
916	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
917	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
918	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
919	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
920	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
921	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
922	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
923	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
924	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
925	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
926	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
927	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
928	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
929	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
930	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
931	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
932	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
933	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
934	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
935	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
936	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
937	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
938	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
939	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
940	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
941	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
942	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
943	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
944	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
945	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
946	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
947	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
948	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
949	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
950	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
951	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
952	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
953	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
954	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
955	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
956	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
957	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
958	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
959	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
960	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
961	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
962	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
963	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
964	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
965	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
966	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
967	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
968	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
969	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
970	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
971	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
972	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
973	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
974	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
975	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
976	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
977	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
978	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
979	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
980	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
981	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
982	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
983	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
984	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
985	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
986	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
987	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
988	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
989	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
990	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
991	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
992	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
993	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
994	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
995	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
996	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
997	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
998	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
999	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,
1000	Handlungs-Diener Israel Jacobs,	Israel Jacobs,

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
772	Gesetzschreiber Bendix Isaac.	Bendix Isaac.
773	Doctor medicinae Hirsch Mendel Japha.	Hirsch Mendel Japha.
774	Unverehel. Hanne Joseph.	Hanne Joseph.
775	Bote Isaac Marcus.	Marcus Isaac.
776	Unverehel. Efter Jacob.	Efter Jacob.
777	= = Jette Itzig.	Jette Itzig.
778	= = Rebecca Itzig.	Rebecca Itzig.
779	Simon Jeytel.	Simon Jeytel.
780	Unverehel. Recha Itzig.	Recha Itzig.
781	Kaufm. Levin Isaac Jaffé.	Levin Isaac Jaffé
782	Wechsl. Bernh. Jonas.	Bernhard Jonas.
783	Unverehel. Jette Itzig.	Jette Itzig.
784	= = Minna Israel.	Minna Israel.
785	= = Blümchen Itzig.	Blümchen Itzig.
786	Handlungsdiener Coppel Abraham Meyer Jaffé.	Coppel Abraham. Meyer Jaffé
787	Kaufmann Herschel Jonas	Heinrich Herschel Jonas.
788	Schalbote Selig Jacob.	Selig Jacob.
789	Saul Isaac.	Saul Isenburg.
790	Jütel geb. Jaytel Wittwe Joel.	Jütel Joel.
791	Aufwärter Jacob Wolff.	Jacob Jacoby.
792	Rebecca geb. Levin Wittwe Josua.	Rebecca Josua.
793	Handelsmann Meyer Moses Joel.	Meyer Moses Joel.
794	Kaufmann Samuel Itzig.	Samuel Imberg.
795	Lotterie = Einnehmer Joseph Joachim.	Joseph Joachim.
796	Unverehel. Lore Jonas.	Lore Jonas.
797	Pfandleiher und Commissionair Joseph Jonas.	Joseph Jonas.
798	Kaufmann Israel Lazarus Jaffé.	Israel Lazarus Jaffé.
799	Scharne geb. Caspar Wittwe Jacobi.	Scharne Jacobi.
800	Handelsmann Michael Joachim.	Michael Joachim.
801	Commissionair Israel Joseph.	Joseph Islaer.
802	Unverehel. Edel Jacob.	Edel Jacob.
803	Unverehel. Friderike Joseph.	Friederike Joseph.
804	Liebe geb. Marcus Wittwe Jonas.	Liebe Jonas.
805	Unverehel. Hanne Joseph.	Hanne Joseph.
806	= = Hanne Jacob.	Hanne Jacob.
807	Handlungsdiener Behrend Joseph.	Behrend Joseph.
808	Dienstmagd Bette Israel.	Bette Israel.
809	Unverehel. Hannchen Joachim.	Hannchen Joachim.
810	Unverehel. Julie Joachim.	Julie Joachim.
811	Vormaliger Kaufmann Levin Joel.	Levin Joel.
812	Handlungsdiener Raphael Krakau.	Raphael Krakau.
813	Dienstmagd Hanne Kanter	Hanne Kanter.
814	Kaufmann Itzig Salomon Jacob.	Isaac Jacob Klemann.
815	Lehrer Gumpel Isaac Kohen.	Gumpel Isaac Kohen.
816	Haushälterin Jette Keppel	Jette Keppel.
817	Petschierstecher Jonas Moses.	Jonas Keiser.
818	Handlungsdiener Heimann Levi.	Heimann Martin Kalischer
819	Handlungsdiener Bendix Hirsch Kloppstock.	Bendix Hirsch Kloppstock.
820	Debora geborne Spanier Wittwe Königsberg.	Debora König.
821	Deren Tochter Jenny Königsberg.	Jenny König.
822	Deren Tochter Ida Königsberg.	Ida König.
823	Buchhalter Louis Wolff.	Louis Wolff Kuhno.
824	Antiquar Jacob Moses Cohen.	Jacob Moritz Krohn.
825	Handlungsdiener Abraham Krakauer.	Abraham Krakauer.
826	Mäckler Itzig Abraham Königsberger.	Johann Adolph König.
827	Ehemal. Garkoch Wulff Marcus Friedländer.	Wulff Marcus Koch.
828	Hindel geborne Borchard Wittwe Jacob.	Hindel Kleemann.
829	Handelsmann Philipp Keben.	Philipp Keben.
830	Handlungsdiener Levin Kauffmann.	Levin Kauffmann.
831	Handlungsdiener Levin Simon Karschelitz.	Leonhard Simon Karschelitz.
832	Hauslehrer Eduard Samuel Kley.	Eduard Samuel Kley.
833	Dienstmagd Mine Kaufmann.	Mine Kaufmann.
834	Courtier David Ephraim Cohn.	Ernst Diebach Kohner.
835	Zipora geb. Ephraim sep. Kuh.	Zipora Krahner.
836	Zigarr = Fabrikant Joel Samuel Kerstein.	Joel Samuel Kerstein.
837	Haushälterin Johanna Karschelitz.	Johanna Karschelitz.
838	Riecke geb. Levin Jonas Wittwe Kauffmann.	Riecke Kaufmann.

No.	Bürgerliche Namen und Gewerbe der Hausbesitzer	Hausnamen und Nummer der Häuser	Gebäudesteuer pro Semestri Thlr. Sgr. Pf.
854	Gottfried Julius Reichmann,	Neue Neustadt,	
855	Johann Christoph Hoffmann,	Vorderer Mühlgraben,	
856	Carl Christian Gottlieb Kühnert,	Mittler Mühlgraben,	
857	Johann Heinrich Immanuel Pfeil,	Hinterer Mühlgraben,	
858	Johann Gottlieb Hoch,	Neue Neustadt,	
859	Johann Gottlieb Hanisch,	Neue Neustadt,	
860	Johann Gottfried Schmidt,	Neue Neustadt,	
861	Gottfried Wilhelm Schmidt,	Neue Neustadt,	
862	Johann Gottlieb Hoffmann, Gärtner,	Neue Neustadt,	
863	Johann Gottlieb Mattheß Lehn,	Neue Neustadt,	
864	Johann Christian Hoffmann,	Neue Neustadt,	
865	Johann Gottfried Schmidt,	Neue Neustadt,	
866	Johann Christian Hoffmann,	Neue Neustadt,	
867	Johann Gottlieb Hoffmann,	Neue Neustadt,	
868	Johann Gottlieb Hoffmann,	Neue Neustadt,	
869	Johann Gottlieb Hoffmann,	Neue Neustadt,	

Nr.	Hofbesitzer Name und Stand, und Wohnort im Amt, Haus-Nro.	Hofbesitzerin Name und Stand, und Wohnort im Amt, Haus-Nro.
965	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Ursula Lehner,
966	Hofbesitzer Joseph Lagerd.	Susanna Lagerd.
967	Hofbesitzer Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
968	Hofbesitzer Johann Lagerd.	Barbara Lagerd.
969	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
970	Hofbesitzer Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
971	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
972	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
973	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
974	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
975	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
976	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
977	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
978	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
979	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
980	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
981	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
982	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
983	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
984	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
985	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
986	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
987	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
988	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
989	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
990	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
991	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
992	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
993	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
994	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
995	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
996	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
997	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
998	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
999	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1000	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1001	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1002	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1003	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1004	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1005	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1006	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1007	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1008	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1009	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1010	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1011	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1012	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1013	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1014	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1015	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1016	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1017	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1018	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1019	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1020	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1021	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1022	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1023	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1024	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1025	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1026	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1027	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1028	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1029	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1030	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1031	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1032	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1033	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1034	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1035	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1036	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1037	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1038	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1039	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1040	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1041	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1042	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1043	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1044	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1045	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1046	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1047	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1048	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1049	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1050	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1051	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1052	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1053	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1054	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1055	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1056	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1057	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1058	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1059	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1060	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1061	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1062	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1063	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1064	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1065	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1066	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1067	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1068	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1069	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1070	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1071	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1072	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1073	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1074	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1075	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1076	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1077	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1078	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1079	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1080	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1081	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1082	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1083	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1084	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1085	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1086	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1087	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1088	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1089	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1090	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1091	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1092	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1093	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1094	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1095	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1096	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1097	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1098	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1099	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1100	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1101	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1102	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1103	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1104	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1105	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1106	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1107	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1108	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1109	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1110	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1111	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1112	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1113	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1114	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1115	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1116	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1117	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1118	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1119	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1120	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1121	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1122	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1123	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1124	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1125	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1126	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1127	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1128	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1129	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1130	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1131	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1132	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1133	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1134	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1135	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1136	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1137	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1138	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1139	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1140	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1141	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1142	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1143	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1144	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1145	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1146	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1147	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1148	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1149	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1150	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1151	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1152	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1153	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1154	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1155	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1156	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1157	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1158	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1159	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1160	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1161	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1162	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1163	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1164	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1165	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1166	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1167	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1168	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1169	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1170	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1171	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1172	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1173	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1174	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1175	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1176	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1177	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1178	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1179	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1180	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1181	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1182	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1183	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1184	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1185	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1186	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1187	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1188	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1189	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1190	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1191	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1192	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1193	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1194	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1195	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1196	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1197	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1198	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1199	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.
1200	Hofbesitzer Johann Joseph Lagerd.	Barbara Lagerd.

Nr.	Bürgerliche Stand und Namen der Verstorbenen.	Geschlechter Alter der Verstorbenen.	Nr.	Bürgerliche Stand und Namen der Verstorbenen.	Geschlechter Alter der Verstorbenen.
1	Ein Leichenpfleger Peter Engelbrecht.	Peter Engelbrecht.	1009	Kaiserlich. Königl. Hofmusikus Leopold Hamm.	Leopold Hamm.
2	Kaufmann Conrad Engelbrecht.	Conrad Engelbrecht.	1011	Wittwe Joseph Hamm.	Joseph Hamm.
3	Handelsmann Johann Engelbrecht.	Johann Engelbrecht.	1012	Handelsmann Johann Hamm.	Johann Hamm.
4	Kaiserl. gek. Hofrath Engelbrecht.	Joseph Engelbrecht.	1013	Handelsmann Peter Hamm.	Peter Hamm.
5	Wittwe Engelbrecht.	Joanne Hamm.	1014	Handelsmann Johann Hamm.	Johann Hamm.
6	Ein Bürgl. Schneider Joseph Hamm.	Joseph Hamm.	1015	Handelsmann Peter Hamm.	Peter Hamm.
7	Ein Bürgl. Schneider Joseph Hamm.	Joseph Hamm.	1016	Wittwe Hamm.	Joanne Hamm.
8	Kaufmann Joseph Hamm.	Joanne Hamm.	1017	Bürgl. gek. Hofrath Wittwe Hamm.	Joanne Hamm.
9	Wittwe Joseph Hamm.	Joanne Hamm.	1018	Theater Impresario.	Joseph Hamm.
10	Ein Bürgl. Zimmermann Hamm.	Johann Hamm.	1019	Theater Impresario.	Joseph Hamm.
11	Ein Bürgl. Zimmermann Hamm.	Johann Hamm.	1020	Theater Impresario.	Joseph Hamm.
12	Kaufmann Joseph Hamm.	Joanne Hamm.	1021	Theater Impresario.	Joseph Hamm.
13	Ein Bürgl. Zimmermann Hamm.	Johann Hamm.	1022	Theater Impresario.	Joseph Hamm.
14	Ein Bürgl. Zimmermann Hamm.	Johann Hamm.	1023	Theater Impresario.	Joseph Hamm.
15	Ein Bürgl. Zimmermann Hamm.	Johann Hamm.

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
1044	Unverehel. Keile Moses.	Keile Moses.
1045	Lehrer Alexander Mosar.	Alexander Mosar.
1046	Dienstmagd Rahel Meyer.	Rahel Meyer.
1047	Handlungsdiener Simon Marcus.	Simon Marcus.
1048	Rebecca geborne Israel Wittwe Marcus.	Rebecca Marcus.
1049	Aufwärter Itzig Marcus.	Itzig Marcus.
1050	Reitze geb. Moses Wittwe Moses.	Reitze Moses.
1051	Jütte geb. Meyer Wittwe Marx.	Jütte Marx.
1052	Buna geb. Marcus Jochen Wittwe Michel.	Buna Michel.
1053	Handlungsdiener Moses Meyer.	Moritz Maynthal.
1054	Dienstmagd Caroline Meyer.	Caroline Meyer.
1055	Kaufmann Heimann Michel.	Heimann Michel.
1056	Kaufmann Isaac Marcus.	Isaac Marquard.
1057	Wechsler Simon Meyer.	Simon Meyer.
1058	Dienstmagd Hanne Marcus	Hanne Marcus.
1059	Handelsmann Marcus Meyer.	Marcus Meyer.
1060	Dienstmagd Jette Moses.	Jette Moses.
1061	Pfandleiher Gumpel Isaac Meyer.	Gumpel Isaac Meyer.
1062	Lotterie Collecteur Nathan Meyer.	Nathan Meyer.
1063	Dienstmagd Hanne Meyer.	Hanne Meyer.
1064	Jette Marcus.	Jette Marcus.
1065	Dienstmagd Hanne Mendel.	Hanne Mendel.
1066	Dienstmagd Frommet Moses.	Frommet Moses.
1067	Kaufmann Jacob Abraham Meyer.	Jacob Abraham Meyer.
1068	Kaufmann Joseph Alexander Moses.	Joseph Alexander Moses.
1069	Handelsmann Joseph David.	Joseph David Minden.
1070	Dienstmagd Riecke Moses.	Riecke Moses.
1071	= = Hanne Moses.	Hanne Moses.
1072	Courtier Salomon Jacob Moses.	Salomon Jacob Moser.
1073	Rentier Samuel Meyer.	Samuel Meyer.
1074	Lederhändler Joseph Marcus Präger.	Joseph Marckstein.
1075	Dienstmagd Riecke Marcus	Riecke Marcus.
1076	Handelsmann Salomon Joachim Meyer.	Salomon Joachim Meyer.
1077	Dienstmagd Liebe Moses.	Liebe Moses.
1078	Handlungsdiener Naumann Moses.	Naumann Moses.
1079	Dienstmagd Riecke Moses.	Riecke Moses.
1080	Kaufmann Herz Marcus.	Herz Marburg.
1081	Dienstmagd Julie Marcus.	Julie Marcus.
1082	Fradchen geborne David Wittwe Marcus.	Fradchen Moses.
1083	Dienstmagd Lene Michel.	Lene Michel.
1084	Kaufmann Meyer Moses Meyer.	Meyer Moses Meyer.
1085	Kaufmann Hirsch Jacob Marcuse.	Hirsch Jacob Marcuse.
1086	Dienstmagd Fradchen Nehemias Moses.	Fradchen Moses.
1087	Friderike geborne Moses Wittwe Moses.	Friderike Moses.
1088	Sprachlehrer Meyer Sänger.	Adolph Moritz Meyer.
1089	Therese geborne Abraham Wittwe Moses.	Therese Moses.
1090	Unverehel. Gette Moses.	Gette Moses.
1091	Kaufmann Joseph Moßon	Joseph Moßon.
1092	Lehrer Moses Michelson.	Moses Michelson.
1093	Unverehel. Jette Minden.	Jette Minden.
1094	Handelsmann Moses Marcus Meyer.	Moses Marcus Meyer.
1095	Unehel. Sohn der Ester Meier, Namens Abraham Meyer.	Abraham Meyer.
1096	Dienstmagd Hanne Eva Moses.	Hanne Eva Moses.
1097	Ephraim Meyer.	Ephraim Meyer.
1098	Hanne geborne Liepmann Wittwe Mendel.	Hanne Mertens.
1099	Unverch. Rahel Mendel.	Rahel Mertens.
1100	= = Henriette Meyer.	Henriette Meyer.
1101	Schönchen geb. Salomon Decker Wittwe Meyer.	Schönchen Meyer.
1102	Handelsmann Ascher Moses Marx.	Ascher Moses Marx.
1103	Handlungslehrling David Marcus.	David Marcuse.
1104	Wechsler Ruben Marcus.	Ruben Marcus.
1105	Buchhalter Joseph Mainer	Joseph Mainert.
1106	Wechsler Simon Muhr.	Simon Muhr.
1107	= = Wolff Marcus.	Wolff Marcus.
1108	Unverehel. Eleonore Meyer	Eleonore Meyer.
1109	Schreiber Jacob Bendix Meyer.	Jacob Bendix Meyer.
1110	Unverehelichte Rebecca Marcus.	Rebecca Marcus.
1111	Krankenwärter Tobias Marcus.	Tobias Marcus.
1112	Isaac Mendel.	Isaac Mendel.

No.	Aufgebot Ehe- und Zunamen und Wohnort des Bräutigams.	Geschlechtsname und Wohnort der Braut.
1115	Joachim Gottlieb Wagner.	Johanna Meyer.
1116	Joachimsthaler Maurer Gottlieb Wolf.	Joseph Wendisch.
1117	Joachimsthaler Bäcker Joseph Wolf.	Julie Wolf.
1118	" " Julie Wolf.	Joseph Wolf.
1119	" " Julie Wolf.	Julie Wolf.
1120	Joachimsthaler Bürger Johann Zeidler.	Henry Zeidler.
1121	Joachimsthaler Bürger Johann Gottlieb Zeidler.	Johanna Elisabeth Meyer.
1122	Joachimsthaler Zeidler Johann Gottlieb Zeidler.	Joseph Meyer.
1123	Joachimsthaler Zeidler Johann Gottlieb Zeidler.	Josepha Meyer.
1124	Joachimsthaler Zeidler Johann Gottlieb Zeidler.	Josepha Meyer.
1125	Joachimsthaler Zeidler Johann Gottlieb Zeidler.	Josepha Meyer.

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
1182	Samuel Moſes Minden.	Samuel Moſes Minden.
1183	Handlungsdiener Marcus Auguſt Meyer.	Marcus Auguſt Meyer.
1184	Buchhalter Levin Meyer.	Levin Meyer.
1185	Unverehel. Hanne Marcus.	Hanne Marcus.
1186	Jette geb. Abraham Wittwe Moſes.	Jette Moſes.
1187	Unverehel. Lore Marcus.	Lore Marcus.
1188	Unverehel. Male Moſes.	Male Moſes.
1189	Kaufmann Joſeph Iſrael Magnus.	Joſeph Iſrael Magnus.
1190	Dienſtmagd Hanne Moſes	Hanne Moſes.
1191	Blümchen geb. Aron Fränkel Wittwe Meyer.	Blümchen Meyer.
1192	Judenſohn Aron Meyer.	Aron Meyer.
1193	Judentochter Hannchen Meyer.	Hannchen Meyer.
1194	Johanne geb. Joel Wulff Wittwe Abrah. Meyer Levin.	Abraham Meyer.
1195	Hanne geb. Samuel Simon Rieß Wittwe Joachim Moſes.	Hanne Moſes.
1196	Hannchen geb. Meyer Abraham Salomon ſeparirte Caspari.	Hannchen Meyer.
1197	Wechsler Zadeck Marcus Meyer.	Zadeck Marcus Meyer.
1198	Kaufmann Aſcher Magnus.	Aſcher Magnus.
1199	Eſter geb. Simon Jacob Wittwe Moll.	Eſter Moll.
1200	Handelsmann Samuel Moſes.	Samuel Moſes.
1201	Unverehel. Miene Moſes.	Miene Moſes.
1202	Judenſohn Elias oder Eduard Meyer.	Eduard Meyer.
1203	Banquier Michael Hirſch Mendel genannt Mendheim.	Martin Heinrich Mendheim.
1204	Buchhalter Iſaac Moſes.	Iſaac Moſer.
1205	Kaufm. Benjamin Meyer.	Benjamin Meyer.
1206	Unverehel. Fanny Levy.	Fanny Michaelis.
1207	Wechsler Salomon Meyer	Salomon Meyer.
1208	Sara geb. Schleſinger Wittwe Coßmann Meyer.	Sara Wittwe Coßmann Meyer.
1209	Judentocht. Cecilie Meyer.	Cecilie Meyer.
1210	Judenſohn Lehmann Meyer.	Lehmann Meyer.
1211	Unverehel. Hanne Meyer.	Hanne Meyer.
1212	Judenſohn Iſig Marcus.	Iſig Marcus.
1213	Sara geb. Meier Rintel Wittwe Abrah. Moſes.	Sara Moſſon.
1214	Unverehel. Johanne geb. Abraham Moſes.	Johanne Moſſon.
1215	Unverehel. Mariane geb. Abraham Moſes.	Mariane Moſſon.
1216	Dienſtmagd Bette Moſes.	Bette Moſes.
1217	Studiosus medicinae Heinrich Mosheim.	Heinrich Mosheim.
1218	Glückel geb. Manaſſe Bendix Wittwe Marcus Moſes.	Glückel Marcus.
1219	Lehrer Moritz Magnus.	Moritz Magnus.
1220	Handlungsd. Ely Iſaac Meyer.	Ely Iſaac Meyer.
1221	Schneidergeſelle Ignatz Meyer.	Ignatz Meyer.
1222	Handlungsdiener Immanuel Magnus.	Immanuel Magnus.
1223	Judenſohn Moſes Michel.	Moſes Michel.
1224	Judentochter Bräune Michel.	Bräune Michel.
1225	Judenſohn Eiſig Michel.	Eiſig Michel.
1226	Beile geb. Abraham Wittwe Meyer.	Beile Meyer.
1227	Banquier Jacob Marcuſe.	Jacob Marcuſe.
1228	Handlungsdiener Moſes Samuel Jacob.	Samuel Moſes.
1229	Kaufmann Moritz Abraham Moßner.	Moritz Adolph Moßner.
1230	Judenſohn Georg Ludwig Alexander.	George Ludwig Moßner.
1231	Judentochter Clara Louiſe Alexander.	Clara Louiſe Moßner.
1232	Judenſohn Jacob Michaelis Glogau.	Jacob Michaelis.
1233	Unverehel. Friderike Meyer	Friderike Meyer.
1234	Kaufmann Michael Levin Neugaß.	Michael Levin Neugaß.
1235	Dienſtmagd Jette Nathan.	Jette Nathan.
1236	Güttchen geb. Samuel Moſes Wittwe Nathan.	Güttchen Nathan.
1237	Dienſtm. Minna Nathan.	Minna Nathan.
1238	Kaufm. Michael Nathan.	Michael Nathan.
1239	Aufwärterin Jette Nathan	Gella Nathan.
1240	Kaufm. Samuel Neudorff.	Siegfried Neudorff.
1241	Kaufmann Meier Neuburger.	Marie Neuburger.
1242	Thereſe geborne Salomon Wittwe Naphtali.	Thereſe Naphtali.
1243	Judenſohn Theodor Naphtali.	Theodor Naphtali.
1244	Judentochter Henriette Naphtali.	Henriette Naphtali.
1245	Kaufmann Salomon Jonas Nauen.	Gotthold Nauen.

Haus-Nr.	Name, Stand, Religion und Beruf der Verstorbenen	Krankheit, an welcher gestorben wurde
1247	Kaufmann Joseph Reichsritter,	Joseph Reichsritter,
1247	Ehegattin, Jeannette Reichsritter,	Jeannette Reichsritter,
1247	Kind, Gustav Reichsritter,	Gustav Reichsritter,
1249	Kaufmann Nathan Deutsch,	Nathan Deutsch,
1250	Handelsgattinner Henriette Nathan,	Henriette Nathan,
1251	Kaufmann Wolf Ingerstl,	Wolf Ingerstl,
1252	Kaufmann Benjamin Ehegattin,	Benjamin Ehegattin,
1253	Kind Maria Ida,	Maria Ida,
1253	Kind Heinrich,	Heinrich,
1253	Kaufmann Gotte Nathan,	Gotte Nathan,
1253	Kaufmann Gotte Nathan,	Gotte Nathan,
1254	Kaufmann Raimund Ehegattin,	Raimund Ehegattin,
1254	Kind Moriz,	Moriz,
1254	Kind Theresia,	Theresia,
1254	Kind Anna,	Anna,
1254	Kaufmann Jacob Ehegattin,	Jacob Ehegattin,
1256	Kaufmann Jacob Ehegattin,	Jacob Ehegattin,
1257	Kaufmann Jacob Ehegattin,	Jacob Ehegattin,
1258	Kaufmann Jacob Ehegattin,	Jacob Ehegattin,
1259	Kaufmann Jacob Ehegattin,	Jacob Ehegattin,

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
1313	Sophie geb. Enschel Hirsch Wittwe Polack.	Sophie Polack.
1314	Handlungsdiener Moritz Polack.	Moritz Polack.
1315	Unverehel. Jette Philip.	Jette Philip.
1316	Kaufmann Philipp Salomon.	Salomon Philipp.
1317	Schulmeister Alexander Isaac Peiser.	Alexander Isaac Peiser.
1318	Handelsmann Pincus Meier.	Meier Pincus.
1319	Handlungsdiener Salomon Nathan.	Salomon Nathan Rosenhan.
1320	Mathe geb. Meyer Wittwe Israel Levin Philipp Rieß.	Mathe Rieß.
1321	Banquier Marcus Levin.	Marcus Theodor Robert Tornow.
1322	Lea geb. Isaac Jonathan Wittwe Rieß.	Lea Rieß.
1323	Kaufmann Isaac Jacob Rieß.	Isaac Jacob Rieß.
1324	Güttchen geb. Helfft Wittwe Rieß.	Güttchen Rieß.
1325	Student Abraham Meyer Rosenberg.	Abraham Meyer Rosenberg.
1326	Handelsmann Isaac Moses Rieß.	Isaac Moses Rieß.
1327	Bartzwicker Levin Gumpert Rosendorn.	Levin Gumpert Rosendorn
1328	Ester geb. Coßmann Ephraim Wittwe Rieß.	Ester Rieß.
1329	Unverehel. Sara Rieß.	Sara Rieß.
1330	Handelsm. Baer David.	Baer David Rosenberg.
1331	Todtengräber und Krankenwärter Hirsch Salomon Nathan.	Hirsch Salomon Reinert.
1332	Rentier Israel Moses Rieß.	Israel Moses Rieſe.
1333	Gastwirth Pincus Coppel Rieß.	Pincus Coppel Rieß.
1334	Handlungsdiener Salomon Runkel.	Salomon Runkel.
1335	Kaufmann Samuel Joseph Rintel.	Sigismund Joseph Rintel.
1336	Handlungsdiener Liepmann Joseph Rintel.	Liepmann Joseph Rintel.
1337	Kaufm. Gutkind Alexander Rosenberg.	Gutkind Alexander Rosenberg.
1338	Banquier Meyer Rieſe.	Martin Rieſe.
1339	Lotterie-Collecteur Berend Ruben.	Berend Ruben.
1340	Philippine geb. Zandel Wittwe Ranker.	Philippine Ranker.
1341	Kaufmann Berend Meyer Rieß.	Berend Meyer Rieß.
1342	Pedell Abraham Meyer Rieß.	Abraham Meyer Rieß.
1343	Kaufmann Meyer Rubens	Meyer Rubens.
1344	Marcus Jacob Rieß.	Marcus Jacob Rieß.
1345	Unverehl. Rahel Robert — Tornow.	Rahel Robert — Tornow.
1346	Rentier Hirsch Moses Rieß.	Hirsch Moses Rieß.
1347	Krankenwärter Isaias Meyer Rieß.	Isaias Meyer Rieß.
1348	Unverehel. Henriette Rieß.	Henriette Rieß.
1349	Lederhändler Hirsch Rubens.	Heinrich Rubens.
1350	Kaufm. Moritz Robert — Tornow.	Moritz Robert — Tornow
1351	Schreiber David Rintel.	David Rintel.
1352	Kaufmann Meyer David Rieß.	Meyer David Rieß.
1353	Vogel geb. Hennann David Wittwe Rintel.	Vogel Rintel.
1354	Unverehel. Hannchen Rintel.	Hannchen Rintel.
1355	Doctor medicinae Ludwig Rintel.	Ludwig Rintel.
1356	Louis Robert — Tornow.	Louis Robert — Tornow.
1357	Kaufmann Michael Philipp Rieß.	Michael Philipp Rieß.
1358	Jouwelenhändler David Jacob Rieß.	David Jacob Rieß.
1359	Wechsler Raphael Samuel.	Samuel Raphael.
1360	Unverehel. Helena Rieß.	Helena Rieß.
1361	Handlungsdiener Isaac Rieß.	Justus Rieſe.
1362	Jette geb. Liepmann Wittw. Rieß.	Jette Rieß.
1363	Friderike geb. Detmold Wittwe Romberg.	Friderike Romberg.
1364	Moritz Romberg.	Moritz Romberg.
1365	Sara Romberg.	Sara Romberg.
1366	Schlächtergeselle Jacob Rosenthal.	Jacob Rosenthal.
1367	Abraham Rieß.	Abraham Rieß.
1368	Schullehrer Lazarus Marcus Schwerin.	Lazarus Marcus Schwerin.
1369	Rentier Simon Samuel Aron.	Samuel Aron Simon.
1370	Kaufm. Raphael Marcus.	Raphael Marc. Schwerin.
1371	Kaufmann Alexander Samuel.	Alexander Samuel.
1372	Gale geb. Joel Isaac Wittwe Salomon.	Gale Salomon.

No.	Bürgerliche und Zunahmen der Bürger.	Bürgerliches Gewerb und Handthierung.
1.	Kaufmann Jacob Jacob Ehrlich.	Zoll Jacob Ehrlichisch.
2.	Bürger Hans Jacob Ehrlich.	Ehrlichisch.
3.	Kaufmann Jacob Ehrlich.	Zoll Jacob Ehrlichisch.
4.	Bürger Heinrich Gross.	Heinrich Gross.
5.	Bürger Christian Schlosser.	Christian Schlosser.
6.	Landschreiber Hans Ehrlich.	Ehrlich.
7.	Bürger Hans Jacob Ehrlich.	Ehrlichisch.
8.	Bürgermeister Nicolaus Gross.	Nicolaus Gross.
9.	Bürgerin Margret Ehrlich.	Margret Ehrlich.
10.	Bürgermeister Johann Gross.	Johann Gross.
11.	Bürgerin Margret Gross.	Margret Gross.
12.	Bürgerin Anna Jacobin.	Anna Jacobin Gross.
13.	Landschreiber Jacob Ehrlich.	Ehrlichisch.
14.	Bürgerin Elisabeth Johannin Gross.	Elisabeth Johannin Gross.
15.	Bürgermeister Johann Gross.	Johann Gross.
16.	Bürgerin Margret Gross.	Margret Gross.
17.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
18.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
19.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
20.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
21.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
22.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
23.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
24.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
25.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
26.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
27.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
28.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
29.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
30.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
31.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
32.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
33.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
34.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
35.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
36.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
37.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
38.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
39.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
40.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
41.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
42.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
43.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
44.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
45.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
46.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
47.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
48.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
49.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
50.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
51.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
52.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
53.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
54.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
55.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
56.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
57.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
58.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
59.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
60.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
61.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
62.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
63.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
64.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
65.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
66.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
67.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
68.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
69.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
70.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
71.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
72.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
73.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
74.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
75.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
76.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
77.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
78.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
79.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
80.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
81.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
82.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
83.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
84.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
85.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
86.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
87.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
88.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
89.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
90.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
91.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
92.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
93.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
94.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
95.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
96.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
97.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
98.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
99.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
100.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
101.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
102.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
103.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
104.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
105.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
106.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
107.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
108.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
109.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
110.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
111.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
112.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
113.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
114.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
115.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
116.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
117.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
118.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
119.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
120.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
121.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
122.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
123.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
124.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
125.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
126.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
127.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
128.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
129.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
130.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
131.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
132.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
133.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
134.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
135.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
136.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
137.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
138.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
139.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
140.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
141.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
142.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
143.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
144.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
145.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
146.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
147.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
148.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
149.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
150.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
151.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
152.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
153.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
154.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
155.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
156.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
157.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
158.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
159.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
160.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
161.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
162.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
163.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
164.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
165.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
166.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
167.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
168.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
169.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
170.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
171.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
172.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
173.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
174.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
175.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
176.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
177.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
178.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
179.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
180.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
181.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
182.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
183.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
184.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
185.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
186.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
187.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
188.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
189.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
190.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
191.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
192.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
193.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
194.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
195.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
196.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
197.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
198.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
199.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
200.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
201.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
202.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
203.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
204.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
205.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
206.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
207.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
208.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
209.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
210.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
211.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
212.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
213.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
214.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
215.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
216.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
217.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
218.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
219.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
220.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
221.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
222.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
223.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
224.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
225.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
226.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
227.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
228.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
229.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
230.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
231.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
232.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
233.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
234.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
235.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
236.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
237.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
238.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
239.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
240.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
241.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
242.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
243.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
244.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
245.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
246.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
247.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
248.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
249.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
250.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
251.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
252.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
253.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
254.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
255.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
256.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
257.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
258.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
259.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
260.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
261.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
262.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
263.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
264.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
265.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
266.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
267.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
268.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
269.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
270.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
271.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
272.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
273.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
274.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
275.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
276.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
277.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
278.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
279.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
280.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
281.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
282.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
283.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
284.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
285.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
286.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
287.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
288.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
289.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
290.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
291.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
292.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
293.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
294.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
295.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
296.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
297.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
298.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
299.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
300.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
301.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
302.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
303.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
304.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
305.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
306.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
307.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
308.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
309.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
310.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
311.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
312.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
313.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
314.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
315.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
316.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
317.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
318.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
319.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
320.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
321.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
322.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
323.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
324.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
325.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
326.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
327.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
328.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
329.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
330.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
331.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
332.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
333.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
334.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
335.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
336.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
337.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
338.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
339.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
340.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
341.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
342.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
343.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
344.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
345.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
346.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
347.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
348.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
349.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
350.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
351.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
352.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
353.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
354.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
355.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
356.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
357.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
358.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
359.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
360.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
361.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
362.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
363.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
364.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
365.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
366.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
367.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
368.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
369.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
370.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
371.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
372.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
373.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
374.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
375.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
376.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
377.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
378.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
379.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
380.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
381.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
382.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
383.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
384.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
385.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
386.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
387.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
388.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
389.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
390.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
391.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
392.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
393.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
394.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
395.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
396.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
397.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
398.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
399.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
400.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
401.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
402.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
403.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
404.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
405.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
406.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
407.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
408.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
409.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
410.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
411.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
412.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
413.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
414.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
415.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
416.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
417.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
418.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
419.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
420.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
421.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
422.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
423.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
424.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
425.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
426.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
427.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
428.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
429.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
430.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
431.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
432.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
433.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
434.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
435.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
436.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
437.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
438.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
439.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
440.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
441.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
442.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
443.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
444.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
445.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
446.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
447.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
448.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
449.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
450.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
451.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
452.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
453.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
454.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
455.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
456.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
457.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
458.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
459.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
460.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
461.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
462.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
463.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
464.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
465.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
466.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
467.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
468.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
469.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
470.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
471.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
472.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
473.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
474.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
475.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
476.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
477.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
478.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
479.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
480.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
481.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
482.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
483.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
484.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
485.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
486.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
487.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
488.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
489.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
490.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
491.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
492.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
493.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
494.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
495.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
496.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
497.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
498.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.
499.	Bürgerin Anna Gross.	Anna Gross.
500.	Bürgerin Elisabeth Gross.	Elisabeth Gross.

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
1432	Simon Levin.	Levin Simonsohn.
1433	Dienstmagd Bräune Salomon.	Bräune Salomon.
1434	Wechsler Selig Salomon.	Selig Salomon.
1435	Wolff Schlesinger.	Wolff Schlesinger.
1436	Gelehrte Mencke Wolff Schweitzer.	Mencke Wolff Schweitzer.
1437	Handlungsdiener Wolff Levin Spiro.	Wolff Levin Spiro.
1438	David Joseph Schlesinger.	David Joseph Schlesinger.
1439	Schreiber Benjamin Speyer.	Benjamin Speyer.
1440	Bediente Itzig Wolff Samach.	Itzig Wolff Samach.
1441	Lotterie Collecteur Hirsch Salomon.	Hirsch Salomon.
1442	Kaufmann Ruben Salomon.	Ruben Salomon.
1443	Studiosus Osias Salomon	Osias Salomon.
1444	Handelsm. Aron Samuel.	Aron Samuel.
1445	Lotterie-Collecteur Levin Salomon.	Levin Salomon.
1446	Handelsm. Joseph Hirsch Salomon.	Joseph Hirsch Salomon.
1447	Wechsler Samuel Beer Simonsohn.	Samuel Beer Simonsohn.
1448	Unverehel. Blume Salomon.	Blume Salomon.
1449	Ehemal. Kaufmann Itzig Levin Schlesinger.	Itzig Levin Schadow.
1450	Unverehel. Eva Salomon.	Eva Salomon.
1451	Handelsmann Scholum Joseph Salomon.	Scholum Joseph Salomon.
1452	Handelsmann Ely Samuel Strauß.	Ely Samuel Strauß.
1453	Sara geb. Bendix separirte Salomon.	Sara Saalberg.
1454	Henriette geb. Salomon.	Henriette Saalberg.
1455	Buchhalter Salomon Selchow.	Siegfried Selchow.
1456	Buchhalter Salomon Meyer Cohn.	Salomon Meyer Schlottheim.
1457	Handlungsdiener Samuel Simon.	Samuel Simon.
1458	Kaufmann Louis Saaling.	Ferdinand Louis Saaling.
1459	Tagelöhner Meyer Selig.	Meyer Selig.
1460	Buchhalter Itzig Salomon	Itzig Salomon.
1461	Kantor Wolff Marcus Samach.	Wolff Marcus Samach.
1462	Pfandleiher Joel Salomon.	Joel Salheim.
1463	Methbrauer Joseph Simon.	Joseph Simon.
1464	Courtier Moses Samson.	Moses Samson.
1465	Handlungsdiener Ezechiel Seligmann.	Ezechiel Seligmann.
1466	Bartzwicker Wolff Schnitzer.	Wolff Schnitzer.
1467	Buchhalter Samson Joseph Schlesinger.	Samson Joseph Schlesing
1468	Lehrer Abraham Samuel.	Abraham Samuel.
1469	Handlungsdiener Jacob Salomon.	Johann Salier.
1470	Sara geb. Simon Wittwe Salomon.	Sara Salomon.
1471	Tochter der Wittwe Sara Salomon Namens Male.	Male Salomon.
1472	Unverehel. Jette Schlesing	Jette Schlesing.
1473	= = Lea Schlesing.	Lea Schlesing.
1474	Kaufmann Liebermann Marcus Schlesinger.	Liebermann Marcus Schlesinger.
1475	Pfandleiher Samuel Salomon.	Samuel Salomon.
1476	Unverehel. Jeanette Salomon.	Jeanette Salomon.
1477	Buchdrucker Schabzi David.	David Schabzi.
1478	Handelsmann Zacharias Simon.	Zacharias Simon.
1479	Unverehel. Slowe Salomon.	Slowe Salomon.
1480	Musikus Nathan Sußmann.	Nathan Sußmann.
1481	Unverehel. Bella Simon.	Bella Simon.
1482	= = Reichel Samson	Reichel Samson.
1483	= = Male Samuel.	Male Samuel.
1484	Handlungsdiener Moses Seligmann.	Moses Seligmann.
1485	Handlungsdiener Jonas Simon.	Jonas Simon.
1486	Handlungsdiener Moses Hirsch.	Moses Straßburg.
1487	Handlungsdiener Moses Simon Loebel.	Moritz Samowe.
1488	Parasolfabrikant Henoch Joseph Schlesinger.	Henoch Joseph Schlesinger.
1489	Unverehel. Fradchen Simon.	Fradchen Simon.
1490	Simon Jacob Speyer.	Simon Jacob Speyer.
1491	Commissionair Aron Simon.	Simon Schröder.
1492	Handlungsdiener Isaac Simon Samuel.	Isaac Samuel Seemann.
1493	Moses Samuel.	Moses Samuel.
1494	Schullehrer Manuel Straßburg.	Manuel Straßburg.
1495	Lehrer Itzig Simon.	Itzig Simon.

Name	Number	Name	Number
Abbott, Ann	1	Bowen, Jeff	1
Abbott, Bill	1	Bowen, Jim	1
Abbott, Bob	1	Bowen, Joe	1
Abbott, Bruce	1	Bowen, Mary	1
Abbott, Carl	1	Bowen, Mike	1
Abbott, Dan	1	Bowen, Ron	1
Abbott, Dave	1	Bowen, Sam	1
Abbott, Don	1	Bowen, Tom	1
Abbott, Ed	1	Bowen, Will	1
Abbott, Frank	1	Bowers, Al	1
Abbott, Fred	1	Bowers, Bill	1
Abbott, Gary	1	Bowers, Bob	1
Abbott, Gene	1	Bowers, Carl	1
Abbott, Glen	1	Bowers, Dan	1
Abbott, Greg	1	Bowers, Dave	1
Abbott, Harry	1	Bowers, Don	1
Abbott, Jack	1	Bowers, Ed	1
Abbott, Jeff	1	Bowers, Frank	1
Abbott, Jim	1	Bowers, Fred	1
Abbott, Joe	1	Bowers, Gary	1
Abbott, John	1	Bowers, Gene	1
Abbott, Ken	1	Bowers, Glen	1
Abbott, Larry	1	Bowers, Greg	1
Abbott, Mark	1	Bowers, Harry	1
Abbott, Mary	1	Bowers, Jack	1
Abbott, Mike	1	Bowers, Jeff	1
Abbott, Paul	1	Bowers, Jim	1
Abbott, Ron	1	Bowers, Joe	1
Abbott, Sam	1	Bowers, John	1
Abbott, Tom	1	Bowers, Ken	1
Abbott, Will	1	Bowers, Larry	1
Adams, Al	1	Bowers, Mark	1
Adams, Bill	1	Bowers, Mary	1
Adams, Bob	1	Bowers, Mike	1
Adams, Carl	1	Bowers, Paul	1
Adams, Dan	1	Bowers, Ron	1
Adams, Dave	1	Bowers, Sam	1
Adams, Don	1	Bowers, Tom	1
Adams, Ed	1	Bowers, Will	1
Adams, Frank	1	Brown, Al	1
Adams, Fred	1	Brown, Bill	1
Adams, Gary	1	Brown, Bob	1
Adams, Gene	1	Brown, Carl	1
Adams, Glen	1	Brown, Dan	1
Adams, Greg	1	Brown, Dave	1
Adams, Harry	1	Brown, Don	1
Adams, Jack	1	Brown, Ed	1
Adams, Jeff	1	Brown, Frank	1
Adams, Jim	1	Brown, Fred	1
Adams, Joe	1	Brown, Gary	1
Adams, John	1	Brown, Gene	1
Adams, Ken	1	Brown, Glen	1
Adams, Larry	1	Brown, Greg	1
Adams, Mark	1	Brown, Harry	1
Adams, Mary	1	Brown, Jack	1
Adams, Mike	1	Brown, Jeff	1
Adams, Paul	1	Brown, Jim	1
Adams, Ron	1	Brown, Joe	1
Adams, Sam	1	Brown, John	1
Adams, Tom	1	Brown, Ken	1
Adams, Will	1	Brown, Larry	1
Allen, Al	1	Brown, Mark	1
Allen, Bill	1	Brown, Mary	1
Allen, Bob	1	Brown, Mike	1
Allen, Carl	1	Brown, Paul	1
Allen, Dan	1	Brown, Ron	1
Allen, Dave	1	Brown, Sam	1
Allen, Don	1	Brown, Tom	1
Allen, Ed	1	Brown, Will	1
Allen, Frank	1	Carter, Al	1
Allen, Fred	1	Carter, Bill	1
Allen, Gary	1	Carter, Bob	1
Allen, Gene	1	Carter, Carl	1
Allen, Glen	1	Carter, Dan	1
Allen, Greg	1	Carter, Dave	1
Allen, Harry	1	Carter, Don	1
Allen, Jack	1	Carter, Ed	1
Allen, Jeff	1	Carter, Frank	1
Allen, Jim	1	Carter, Fred	1
Allen, Joe	1	Carter, Gary	1
Allen, John	1	Carter, Gene	1
Allen, Ken	1	Carter, Glen	1
Allen, Larry	1	Carter, Greg	1
Allen, Mark	1	Carter, Harry	1
Allen, Mary	1	Carter, Jack	1
Allen, Mike	1	Carter, Jeff	1
Allen, Paul	1	Carter, Jim	1
Allen, Ron	1	Carter, Joe	1
Allen, Sam	1	Carter, John	1
Allen, Tom	1	Carter, Ken	1
Allen, Will	1	Carter, Larry	1
Anderson, Al	1	Carter, Mark	1
Anderson, Bill	1	Carter, Mary	1
Anderson, Bob	1	Carter, Mike	1
Anderson, Carl	1	Carter, Paul	1
Anderson, Dan	1	Carter, Ron	1
Anderson, Dave	1	Carter, Sam	1
Anderson, Don	1	Carter, Tom	1
Anderson, Ed	1	Carter, Will	1
Anderson, Frank	1	Clark, Al	1
Anderson, Fred	1	Clark, Bill	1
Anderson, Gary	1	Clark, Bob	1
Anderson, Gene	1	Clark, Carl	1
Anderson, Glen	1	Clark, Dan	1
Anderson, Greg	1	Clark, Dave	1
Anderson, Harry	1	Clark, Don	1
Anderson, Jack	1	Clark, Ed	1
Anderson, Jeff	1	Clark, Frank	1
Anderson, Jim	1	Clark, Fred	1
Anderson, Joe	1	Clark, Gary	1
Anderson, John	1	Clark, Gene	1
Anderson, Ken	1	Clark, Glen	1
Anderson, Larry	1	Clark, Greg	1
Anderson, Mark	1	Clark, Harry	1
Anderson, Mary	1	Clark, Jack	1
Anderson, Mike	1	Clark, Jeff	1
Anderson, Paul	1	Clark, Jim	1
Anderson, Ron	1	Clark, Joe	1
Anderson, Sam	1	Clark, John	1
Anderson, Tom	1	Clark, Ken	1
Anderson, Will	1	Clark, Larry	1
Baker, Al	1	Clark, Mark	1
Baker, Bill	1	Clark, Mary	1
Baker, Bob	1	Clark, Mike	1
Baker, Carl	1	Clark, Paul	1
Baker, Dan	1	Clark, Ron	1
Baker, Dave	1	Clark, Sam	1
Baker, Don	1	Clark, Tom	1
Baker, Ed	1	Clark, Will	1
Baker, Frank	1	Collins, Al	1
Baker, Fred	1	Collins, Bill	1
Baker, Gary	1	Collins, Bob	1
Baker, Gene	1	Collins, Carl	1
Baker, Glen	1	Collins, Dan	1
Baker, Greg	1	Collins, Dave	1
Baker, Harry	1	Collins, Don	1
Baker, Jack	1	Collins, Ed	1
Baker, Jeff	1	Collins, Frank	1
Baker, Jim	1	Collins, Fred	1
Baker, Joe	1	Collins, Gary	1
Baker, John	1	Collins, Gene	1
Baker, Ken	1	Collins, Glen	1
Baker, Larry	1	Collins, Greg	1
Baker, Mark	1	Collins, Harry	1
Baker, Mary	1	Collins, Jack	1
Baker, Mike	1	Collins, Jeff	1
Baker, Paul	1	Collins, Jim	1
Baker, Ron	1	Collins, Joe	1
Baker, Sam	1	Collins, John	1
Baker, Tom	1	Collins, Ken	1
Baker, Will	1	Collins, Larry	1
Bowen, Al	1	Collins, Mark	1
Bowen, Bill	1	Collins, Mary	1
Bowen, Bob	1	Collins, Mike	1
Bowen, Carl	1	Collins, Paul	1
Bowen, Dan	1	Collins, Ron	1
Bowen, Dave	1	Collins, Sam	1
Bowen, Don	1	Collins, Tom	1
Bowen, Ed	1	Collins, Will	1
Bowen, Frank	1	Cook, Al	1
Bowen, Fred	1	Cook, Bill	1
Bowen, Gary	1	Cook, Bob	1
Bowen, Gene	1	Cook, Carl	1
Bowen, Glen	1	Cook, Dan	1
Bowen, Greg	1	Cook, Dave	1
Bowen, Harry	1	Cook, Don	1
Bowen, Jack	1	Cook, Ed	1

Name	Number	Name	Number
Ashton, Mrs. Ann	1	Gilbert, Mrs. Mary	1
Ashton, Mrs. Mary	1	Gilbert, Mrs. Sarah	1
Ashton, Mrs. Sarah	1	Gilbert, Mrs. Susan	1
Ashton, Mrs. Susan	1	Gilbert, Mrs. Susanna	1
Ashton, Mrs. Susanna	1	Gilbert, Mrs. Susannah	1
Ashton, Mrs. Susannah

Ashton	1	1	0	0	0
Bolton	1	1	0	0	0
Bradford	1	1	0	0	0
Brighton	1	1	0	0	0
Bristol	1	1	0	0	0
Burnley	1	1	0	0	0
Bury	1	1	0	0	0
Cardiff	1	1	0	0	0
Carlisle	1	1	0	0	0
Chesterfield	1	1	0	0	0
Colchester	1	1	0	0	0
Coventry	1	1	0	0	0
Crewe	1	1	0	0	0
Darlington	1	1	0	0	0
Derby	1	1	0	0	0
Doncaster	1	1	0	0	0
Exeter	1	1	0	0	0
Gillingham	1	1	0	0	0
Grimsby	1	1	0	0	0
Halifax	1	1	0	0	0
Hartlepool	1	1	0	0	0
Huddersfield	1	1	0	0	0
Hull	1	1	0	0	0
Ipswich	1	1	0	0	0
Leeds	1	1	0	0	0
Leicester	1	1	0	0	0
Lincoln	1	1	0	0	0
Liverpool	1	1	0	0	0
Luton	1	1	0	0	0
Manchester	1	1	0	0	0
Middlesbrough	1	1	0	0	0
Millwall	1	1	0	0	0
Newcastle	1	1	0	0	0
Northampton	1	1	0	0	0
Norwich	1	1	0	0	0
Nottingham	1	1	0	0	0
Oldham	1	1	0	0	0
Peterborough	1	1	0	0	0
Plymouth	1	1	0	0	0
Portsmouth	1	1	0	0	0
Preston	1	1	0	0	0
Reading	1	1	0	0	0
Rochdale	1	1	0	0	0
Rotherham	1	1	0	0	0
Scunthorpe	1	1	0	0	0
Sheffield	1	1	0	0	0
Shrewsbury	1	1	0	0	0
Southampton	1	1	0	0	0
Southend	1	1	0	0	0
Stockport	1	1	0	0	0
Stoke	1	1	0	0	0
Sunderland	1	1	0	0	0
Swansea	1	1	0	0	0
Swindon	1	1	0	0	0
Torquay	1	1	0	0	0
Tranmere	1	1	0	0	0
Walsall	1	1	0	0	0
Watford	1	1	0	0	0
Wigan	1	1	0	0	0
Wimbledon	1	1	0	0	0
Wolverhampton	1	1	0	0	0
Wrexham	1	1	0	0	0
York	1	1	0	0	0

Name	Age	Residence	Occupation	Remarks
Abbott, Charles	21	Boston	Clerk	
Abbott, Edward	19	Boston	Student	
Abbott, Frank	22	Boston	Clerk	
Abbott, George	20	Boston	Student	
Abbott, Henry	23	Boston	Clerk	
Abbott, James	24	Boston	Clerk	
Abbott, John	25	Boston	Clerk	
Abbott, Joseph	26	Boston	Clerk	
Abbott, Robert	27	Boston	Clerk	
Abbott, Samuel	28	Boston	Clerk	
Abbott, Thomas	29	Boston	Clerk	
Abbott, William	30	Boston	Clerk	
Adams, Charles	21	Boston	Clerk	
Adams, Edward	19	Boston	Student	
Adams, Frank	22	Boston	Clerk	
Adams, George	20	Boston	Student	
Adams, Henry	23	Boston	Clerk	
Adams, James	24	Boston	Clerk	
Adams, John	25	Boston	Clerk	
Adams, Joseph	26	Boston	Clerk	
Adams, Robert	27	Boston	Clerk	
Adams, Samuel	28	Boston	Clerk	
Adams, Thomas	29	Boston	Clerk	
Adams, William	30	Boston	Clerk	
Allen, Charles	21	Boston	Clerk	
Allen, Edward	19	Boston	Student	
Allen, Frank	22	Boston	Clerk	
Allen, George	20	Boston	Student	
Allen, Henry	23	Boston	Clerk	
Allen, James	24	Boston	Clerk	
Allen, John	25	Boston	Clerk	
Allen, Joseph	26	Boston	Clerk	
Allen, Robert	27	Boston	Clerk	
Allen, Samuel	28	Boston	Clerk	
Allen, Thomas	29	Boston	Clerk	
Allen, William	30	Boston	Clerk	
Anderson, Charles	21	Boston	Clerk	
Anderson, Edward	19	Boston	Student	
Anderson, Frank	22	Boston	Clerk	
Anderson, George	20	Boston	Student	
Anderson, Henry	23	Boston	Clerk	
Anderson, James	24	Boston	Clerk	
Anderson, John	25	Boston	Clerk	
Anderson, Joseph	26	Boston	Clerk	
Anderson, Robert	27	Boston	Clerk	
Anderson, Samuel	28	Boston	Clerk	
Anderson, Thomas	29	Boston	Clerk	
Anderson, William	30	Boston	Clerk	
Andrews, Charles	21	Boston	Clerk	
Andrews, Edward	19	Boston	Student	
Andrews, Frank	22	Boston	Clerk	
Andrews, George	20	Boston	Student	
Andrews, Henry	23	Boston	Clerk	
Andrews, James	24	Boston	Clerk	
Andrews, John	25	Boston	Clerk	
Andrews, Joseph	26	Boston	Clerk	
Andrews, Robert	27	Boston	Clerk	
Andrews, Samuel	28	Boston	Clerk	
Andrews, Thomas	29	Boston	Clerk	
Andrews, William	30	Boston	Clerk	
Armstrong, Charles	21	Boston	Clerk	
Armstrong, Edward	19	Boston	Student	
Armstrong, Frank	22	Boston	Clerk	
Armstrong, George	20	Boston	Student	
Armstrong, Henry	23	Boston	Clerk	
Armstrong, James	24	Boston	Clerk	
Armstrong, John	25	Boston	Clerk	
Armstrong, Joseph	26	Boston	Clerk	
Armstrong, Robert	27	Boston	Clerk	
Armstrong, Samuel	28	Boston	Clerk	
Armstrong, Thomas	29	Boston	Clerk	
Armstrong, William	30	Boston	Clerk	
Atkinson, Charles	21	Boston	Clerk	
Atkinson, Edward	19	Boston	Student	
Atkinson, Frank	22	Boston	Clerk	
Atkinson, George	20	Boston	Student	
Atkinson, Henry	23	Boston	Clerk	
Atkinson, James	24	Boston	Clerk	
Atkinson, John	25	Boston	Clerk	
Atkinson, Joseph	26	Boston	Clerk	
Atkinson, Robert	27	Boston	Clerk	
Atkinson, Samuel	28	Boston	Clerk	
Atkinson, Thomas	29	Boston	Clerk	
Atkinson, William	30	Boston	Clerk	
Austin, Charles	21	Boston	Clerk	
Austin, Edward	19	Boston	Student	
Austin, Frank	22	Boston	Clerk	
Austin, George	20	Boston	Student	
Austin, Henry	23	Boston	Clerk	
Austin, James	24	Boston	Clerk	
Austin, John	25	Boston	Clerk	
Austin, Joseph	26	Boston	Clerk	
Austin, Robert	27	Boston	Clerk	
Austin, Samuel	28	Boston	Clerk	
Austin, Thomas	29	Boston	Clerk	
Austin, William	30	Boston	Clerk	
Bailey, Charles	21	Boston	Clerk	
Bailey, Edward	19	Boston	Student	
Bailey, Frank	22	Boston	Clerk	
Bailey, George	20	Boston	Student	
Bailey, Henry	23	Boston	Clerk	
Bailey, James	24	Boston	Clerk	
Bailey, John	25	Boston	Clerk	
Bailey, Joseph	26	Boston	Clerk	
Bailey, Robert	27	Boston	Clerk	
Bailey, Samuel	28	Boston	Clerk	
Bailey, Thomas	29	Boston	Clerk	
Bailey, William	30	Boston	Clerk	
Baker, Charles	21	Boston	Clerk	
Baker, Edward	19	Boston	Student	
Baker, Frank	22	Boston	Clerk	
Baker, George	20	Boston	Student	
Baker, Henry	23	Boston	Clerk	
Baker, James	24	Boston	Clerk	
Baker, John	25	Boston	Clerk	
Baker, Joseph	26	Boston	Clerk	
Baker, Robert	27	Boston	Clerk	
Baker, Samuel	28	Boston	Clerk	
Baker, Thomas	29	Boston	Clerk	
Baker, William	30	Boston	Clerk	
Barnes, Charles	21	Boston	Clerk	
Barnes, Edward	19	Boston	Student	
Barnes, Frank	22	Boston	Clerk	
Barnes, George	20	Boston	Student	
Barnes, Henry	23	Boston	Clerk	
Barnes, James	24	Boston	Clerk	
Barnes, John	25	Boston	Clerk	
Barnes, Joseph	26	Boston	Clerk	
Barnes, Robert	27	Boston	Clerk	
Barnes, Samuel	28	Boston	Clerk	
Barnes, Thomas	29	Boston	Clerk	
Barnes, William	30	Boston	Clerk	
Bartlett, Charles	21	Boston	Clerk	
Bartlett, Edward	19	Boston	Student	
Bartlett, Frank	22	Boston	Clerk	
Bartlett, George	20	Boston	Student	
Bartlett, Henry	23	Boston	Clerk	
Bartlett, James	24	Boston	Clerk	
Bartlett, John	25	Boston	Clerk	
Bartlett, Joseph	26	Boston	Clerk	
Bartlett, Robert	27	Boston	Clerk	
Bartlett, Samuel	28	Boston	Clerk	
Bartlett, Thomas	29	Boston	Clerk	
Bartlett, William	30	Boston	Clerk	
Bates, Charles	21	Boston	Clerk	
Bates, Edward	19	Boston	Student	
Bates, Frank	22	Boston	Clerk	
Bates, George	20	Boston	Student	
Bates, Henry	23	Boston	Clerk	
Bates, James	24	Boston	Clerk	
Bates, John	25	Boston	Clerk	
Bates, Joseph	26	Boston	Clerk	
Bates, Robert	27	Boston	Clerk	
Bates, Samuel	28	Boston	Clerk	
Bates, Thomas	29	Boston	Clerk	
Bates, William	30	Boston	Clerk	
Beach, Charles	21	Boston	Clerk	
Beach, Edward	19	Boston	Student	
Beach, Frank	22	Boston	Clerk	
Beach, George	20	Boston	Student	
Beach, Henry	23	Boston	Clerk	
Beach, James	24	Boston	Clerk	
Beach, John	25	Boston	Clerk	
Beach, Joseph	26	Boston	Clerk	
Beach, Robert	27	Boston	Clerk	
Beach, Samuel	28	Boston	Clerk	
Beach, Thomas	29	Boston	Clerk	
Beach, William	30	Boston	Clerk	
Bell, Charles	21	Boston	Clerk	
Bell, Edward	19	Boston	Student	
Bell, Frank	22	Boston	Clerk	
Bell, George	20	Boston	Student	
Bell, Henry	23	Boston	Clerk	
Bell, James	24	Boston	Clerk	
Bell, John	25	Boston	Clerk	
Bell, Joseph	26	Boston	Clerk	
Bell, Robert	27	Boston	Clerk	
Bell, Samuel	28	Boston	Clerk	
Bell, Thomas	29	Boston	Clerk	
Bell, William	30	Boston	Clerk	
Bennett, Charles	21	Boston	Clerk	
Bennett, Edward	19	Boston	Student	
Bennett, Frank	22	Boston	Clerk	
Bennett, George	20	Boston	Student	
Bennett, Henry	23	Boston	Clerk	
Bennett, James	24	Boston	Clerk	
Bennett, John	25	Boston	Clerk	
Bennett, Joseph	26	Boston	Clerk	
Bennett, Robert	27	Boston	Clerk	
Bennett, Samuel	28	Boston	Clerk	
Bennett, Thomas	29	Boston	Clerk	
Bennett, William	30	Boston	Clerk	
Berry, Charles	21	Boston	Clerk	
Berry, Edward	19	Boston	Student	
Berry, Frank	22	Boston	Clerk	
Berry, George	20	Boston	Student	
Berry, Henry	23	Boston	Clerk	
Berry, James	24	Boston	Clerk	
Berry, John	25	Boston	Clerk	
Berry, Joseph	26	Boston	Clerk	
Berry, Robert	27	Boston	Clerk	
Berry, Samuel	28	Boston	Clerk	
Berry, Thomas	29	Boston	Clerk	
Berry, William	30	Boston	Clerk	
Bishop, Charles	21	Boston	Clerk	
Bishop, Edward	19	Boston	Student	
Bishop, Frank	22	Boston	Clerk	
Bishop, George	20	Boston	Student	
Bishop, Henry	23	Boston	Clerk	
Bishop, James	24	Boston	Clerk	
Bishop, John	25	Boston	Clerk	
Bishop, Joseph	26	Boston	Clerk	
Bishop, Robert	27	Boston	Clerk	
Bishop, Samuel	28	Boston	Clerk	
Bishop, Thomas	29	Boston	Clerk	
Bishop, William	30	Boston	Clerk	
Black, Charles	21	Boston	Clerk	
Black, Edward	19	Boston	Student	
Black, Frank	22	Boston	Clerk	
Black, George	20	Boston	Student	
Black, Henry	23	Boston	Clerk	
Black, James	24	Boston	Clerk	
Black, John	25	Boston	Clerk	
Black, Joseph	26	Boston	Clerk	
Black, Robert	27	Boston	Clerk	
Black, Samuel	28	Boston	Clerk	
Black, Thomas	29	Boston	Clerk	
Black, William	30	Boston	Clerk	
Blake, Charles	21	Boston	Clerk	
Blake, Edward	19	Boston	Student	
Blake, Frank	22	Boston	Clerk	
Blake, George	20	Boston	Student	
Blake, Henry	23	Boston	Clerk	
Blake, James	24	Boston	Clerk	
Blake, John	25	Boston	Clerk	
Blake, Joseph	26	Boston	Clerk	
Blake, Robert	27	Boston	Clerk	
Blake, Samuel	28	Boston	Clerk	
Blake, Thomas	29	Boston	Clerk	
Blake, William	30	Boston	Clerk	
Bond, Charles	21	Boston	Clerk	
Bond, Edward	19	Boston	Student	
Bond, Frank	22	Boston	Clerk	
Bond, George	20	Boston	Student	
Bond, Henry	23	Boston	Clerk	
Bond, James	24	Boston	Clerk	
Bond, John	25	Boston	Clerk	
Bond, Joseph	26	Boston	Clerk	
Bond, Robert	27	Boston	Clerk	
Bond, Samuel	28	Boston	Clerk	
Bond, Thomas	29	Boston	Clerk	
Bond, William	30	Boston	Clerk	
Boone, Charles	21	Boston	Clerk	
Boone, Edward	19	Boston	Student	
Boone, Frank	22	Boston	Clerk	
Boone, George	20	Boston	Student	
Boone, Henry	23	Boston	Clerk	
Boone, James	24	Boston	Clerk	
Boone, John	25	Boston	Clerk	
Boone, Joseph	26	Boston	Clerk	
Boone, Robert	27	Boston	Clerk	
Boone, Samuel	28	Boston	Clerk	
Boone, Thomas	29	Boston	Clerk	
Boone, William	30	Boston	Clerk	
Bowen, Charles	21	Boston	Clerk	
Bowen, Edward	19	Boston	Student	
Bowen, Frank	22	Boston	Clerk	
Bowen, George	20	Boston	Student	
Bowen, Henry	23	Boston	Clerk	
Bowen, James	24	Boston	Clerk	
Bowen, John	25	Boston	Clerk	
Bowen, Joseph	26	Boston	Clerk	
Bowen, Robert	27	Boston	Clerk	
Bowen, Samuel	28	Boston	Clerk	
Bowen, Thomas	29	Boston	Clerk	
Bowen, William	30	Boston	Clerk	
Boyd, Charles	21	Boston	Clerk	
Boyd, Edward	19	Boston	Student	
Boyd, Frank	22	Boston	Clerk	
Boyd, George	20	Boston	Student	
Boyd, Henry	23	Boston	Clerk	
Boyd, James	24	Boston	Clerk	
Boyd, John	25	Boston	Clerk	
Boyd, Joseph	26	Boston	Clerk	
Boyd, Robert	27	Boston	Clerk	
Boyd, Samuel	28	Boston	Clerk	
Boyd, Thomas	29	Boston	Clerk	
Boyd, William	30	Boston	Clerk	
Brady, Charles	21	Boston	Clerk	
Brady, Edward	19	Boston	Student	
Brady, Frank	22	Boston	Clerk	
Brady, George	20	Boston	Student	
Brady, Henry	23	Boston	Clerk	
Brady, James	24	Boston	Clerk	
Brady, John	25	Boston	Clerk	
Brady, Joseph	26	Boston	Clerk	
Brady, Robert	27	Boston	Clerk	
Brady, Samuel	28	Boston	Clerk	
Brady, Thomas	29	Boston	Clerk	
Brady, William	30	Boston	Clerk	
Brooks, Charles	21	Boston	Clerk	
Brooks, Edward	19	Boston	Student	
Brooks, Frank	22	Boston	Clerk	
Brooks, George	20	Boston	Student	
Brooks, Henry	23	Boston	Clerk	
Brooks, James	24	Boston	Clerk	
Brooks, John	25	Boston	Clerk	
Brooks, Joseph	26	Boston	Clerk	
Brooks, Robert	27	Boston	Clerk	
Brooks, Samuel	28	Boston	Clerk	
Brooks, Thomas	29	Boston	Clerk	
Brooks, William	30	Boston	Clerk	
Brown, Charles	21	Boston	Clerk	
Brown, Edward	19	Boston	Student	
Brown, Frank	22	Boston	Clerk	
Brown, George	20	Boston	Student	
Brown, Henry	23	Boston	Clerk	
Brown, James	24	Boston	Clerk	
Brown, John	25	Boston	Clerk	
Brown, Joseph	26	Boston	Clerk	
Brown, Robert	27	Boston	Clerk	
Brown, Samuel	28	Boston	Clerk	
Brown, Thomas	29	Boston	Clerk	
Brown, William	30	Boston	Clerk	
Bryant, Charles	21	Boston	Clerk	
Bryant, Edward	19	Boston	Student	
Bryant, Frank	22	Boston	Clerk	
Bryant, George	20	Boston	Student	
Bryant, Henry	23	Boston	Clerk	
Bryant, James	24	Boston	Clerk	
Bryant, John	25	Boston	Clerk	
Bryant, Joseph	26	Boston	Clerk	
Bryant, Robert	27	Boston	Clerk	
Bryant, Samuel	28	Boston	Clerk	
Bryant, Thomas	29	Boston	Clerk	
Bryant, William	30	Boston	Clerk	
Burke, Charles	21	Boston	Clerk	
Burke, Edward	19	Boston	Student	
Burke, Frank	22	Boston	Clerk	
Burke, George	20	Boston	Student	
Burke, Henry	23	Boston	Clerk	
Burke, James	24	Boston	Clerk	
Burke, John	25	Boston	Clerk	
Burke, Joseph	26	Boston	Clerk	
Burke, Robert	27	Boston	Clerk	
Burke, Samuel	28	Boston	Clerk	
Burke, Thomas	29	Boston	Clerk	
Burke, William	30	Boston	Clerk	
Burns, Charles	21	Boston	Clerk	
Burns, Edward	19	Boston	Student	
Burns, Frank	22	Boston	Clerk	
Burns, George	20	Boston	Student	
Burns, Henry	23	Boston	Clerk	
Burns, James	24	Boston	Clerk	
Burns, John	25	Boston	Clerk	
Burns, Joseph	26	Boston	Clerk	
Burns, Robert	27	Boston	Clerk	
Burns, Samuel	28	Boston	Clerk	
Burns, Thomas	29	Boston	Clerk	
Burns, William	30	Boston	Clerk	
Burton, Charles	21	Boston	Clerk	
Burton, Edward	19	Boston	Student	
Burton, Frank	22	Boston	Clerk	
Burton, George	20	Boston	Student	
Burton, Henry	23	Boston	Clerk	
Burton, James	24	Boston	Clerk	
Burton, John	25	Boston	Clerk	
Burton, Joseph	26	Boston	Clerk	
Burton, Robert	27	Boston	Clerk	
Burton, Samuel	28	Boston	Clerk	
Burton, Thomas	29	Boston	Clerk	
Burton, William	30	Boston	Clerk	
Butler, Charles	21	Boston	Clerk	
Butler, Edward	19	Boston	Student	
Butler, Frank	22	Boston	Clerk	
Butler, George	20	Boston	Student	
Butler, Henry	23	Boston	Clerk	
Butler, James	24	Boston	Clerk	
Butler, John	25	Boston	Clerk	
Butler, Joseph	26	Boston	Clerk	
Butler, Robert	27	Boston	Clerk	
Butler, Samuel	28	Boston	Clerk	
Butler, Thomas	29	Boston	Clerk	
Butler, William	30	Boston	Clerk	
Byrne, Charles	21	Boston	Clerk	
Byrne, Edward	19	Boston	Student	
Byrne, Frank	22	Boston	Clerk	
Byrne, George	20	Boston	Student	
Byrne, Henry	23	Boston	Clerk	
Byrne, James	24	Boston	Clerk	
Byrne, John	25	Boston	Clerk	
Byrne, Joseph	26	Boston	Clerk	
Byrne, Robert	27	Boston	Clerk	
Byrne, Samuel	28	Boston	Clerk	
Byrne, Thomas	29	Boston	Clerk	
Byrne, William	30	Boston	Clerk	
Cameron, Charles	21	Boston	Clerk	
Cameron, Edward	19	Boston	Student	
Cameron, Frank	22	Boston	Clerk	
Cameron, George	20	Boston	Student	
Cameron, Henry	23	Boston	Clerk	
Cameron, James	24	Boston	Clerk	
Cameron, John	25	Boston	Clerk	
Cameron, Joseph	26	Boston	Clerk	
Cameron, Robert	27	Boston	Clerk	
Cameron, Samuel	28	Boston	Clerk	
Cameron, Thomas	29	Boston	Clerk	
Cameron, William	30	Boston	Clerk	
Campbell, Charles	21	Boston	Clerk	
Campbell, Edward	19	Boston	Student	
Campbell, Frank	22	Boston	Clerk	
Campbell, George	20	Boston	Student	
Campbell, Henry	23	Boston	Clerk	
Campbell, James	24	Boston	Clerk	
Campbell, John	25	Boston	Clerk	
Campbell, Joseph	26	Boston	Clerk	
Campbell, Robert	27	Boston	Clerk	
Campbell, Samuel	28	Boston	Clerk	
Campbell, Thomas	29	Boston	Clerk	
Campbell, William	30	Boston	Clerk	
Carey, Charles	21	Boston	Clerk	
Carey, Edward	19	Boston	Student	
Carey, Frank	22	Boston	Clerk	
Carey, George	20	Boston	Student	
Carey, Henry	23	Boston	Clerk	
Carey, James	24	Boston	Clerk	
Carey, John	25	Boston	Clerk	
Carey, Joseph	26	Boston	Clerk	
Carey, Robert	27	Boston	Clerk	
Carey, Samuel	28	Boston	Clerk	
Carey, Thomas	29	Boston	Clerk	
Carey, William	30	Boston	Clerk	
Carlton, Charles	21	Boston	Clerk	
Carlton, Edward	19	Boston	Student	
Carlton, Frank	22	Boston	Clerk	
Carlton, George	20	Boston	Student	
Carlton, Henry	23	Boston	Clerk	
Carlton, James	24	Boston	Clerk	
Carlton, John	25	Boston	Clerk	
Carlton, Joseph	26	Boston	Clerk	
Carlton, Robert	27	Boston	Clerk	
Carlton, Samuel	28	Boston	Clerk	
Carlton, Thomas	29	Boston	Clerk	
Carlton, William	30	Boston	Clerk	
Carpenter, Charles	21	Boston	Clerk	
Carpenter, Edward	19	Boston	Student	
Carpenter, Frank	22	Boston	Clerk	
Carpenter, George	20	Boston	Student	
Carpenter, Henry	23	Boston	Clerk	
Carpenter, James	24	Boston	Clerk	
Carpenter, John	25	Boston	Clerk	
Carpenter, Joseph	26	Boston	Clerk	
Carpenter, Robert	27	Boston	Clerk	
Carpenter, Samuel	28	Boston	Clerk	
Carpenter, Thomas	29	Boston	Clerk	
Carpenter, William	30	Boston	Clerk	
Carr, Charles	21	Boston	Clerk	
Carr, Edward	19	Boston	Student	
Carr, Frank	22	Boston	Clerk	
Carr, George	20	Boston	Student	
Carr, Henry	23	Boston	Clerk	
Carr, James	24	Boston	Clerk	
Carr, John	25	Boston	Clerk	
Carr, Joseph	26	Boston	Clerk	
Carr, Robert	27	Boston	Clerk	
Carr, Samuel	28	Boston	Clerk	
Carr, Thomas	29	Boston	Clerk	
Carr, William	30	Boston	Clerk	
Carroll, Charles	21	Boston	Clerk	
Carroll, Edward	19	Boston	Student	
Carroll, Frank	22	Boston	Clerk	
Carroll, George	20	Boston	Student	
Carroll, Henry	23	Boston	Clerk	
Carroll, James	24	Boston	Clerk	
Carroll, John	25	Boston	Clerk	
Carroll, Joseph	26	Boston	Clerk	
Carroll, Robert	27	Boston	Clerk	
Carroll, Samuel	28	Boston	Clerk	
Carroll, Thomas	29	Boston	Clerk	
Carroll, William	30	Boston	Clerk	
Carter, Charles	21	Boston	Clerk	
Carter, Edward	19	Boston	Student	
Carter, Frank	22	Boston	Clerk	
Carter, George	20	Boston	Student	
Carter, Henry	23	Boston	Clerk	
Carter, James	24	Boston	Clerk	
Carter, John	25	Boston	Clerk	
Carter, Joseph	26	Boston	Clerk	
Carter, Robert	27	Boston	Clerk	
Carter, Samuel	28	Boston	Clerk	
Carter, Thomas	29	Boston	Clerk	
Carter, William	30	Boston	Clerk	
Cartwright, Charles	21	Boston	Clerk	
Cartwright, Edward	19	Boston	Student	
Cartwright, Frank	22	Boston	Clerk	
Cartwright, George	20	Boston	Student	
Cartwright, Henry	23	Boston	Clerk	
Cartwright, James	24	Boston	Clerk	
Cartwright, John	25	Boston	Clerk	
Cartwright, Joseph	26	Boston	Clerk	
Cartwright, Robert	27	Boston	Clerk	
Cartwright, Samuel	28	Boston	Clerk	
Cartwright, Thomas	29	Boston	Clerk	
Cartwright, William	30	Boston	Clerk	
Case, Charles	21	Boston	Clerk	
Case, Edward	19	Boston	Student	
Case, Frank	22	Boston	Clerk	
Case, George	20	Boston	Student	
Case, Henry	23	Boston	Clerk	
Case, James	24	Boston	Clerk	
Case, John	25	Boston	Clerk	
Case, Joseph	26	Boston	Clerk	
Case, Robert	27	Boston	Clerk	
Case, Samuel	28	Boston	Clerk	
Case, Thomas	29	Boston	Clerk	
Case, William	30	Boston	Clerk	
Chandler, Charles	21	Boston	Clerk	
Chandler, Edward	19	Boston	Student	
Chandler, Frank	22	Boston	Clerk	
Chandler, George	20	Boston	Student	
Chandler, Henry	23	Boston	Clerk	
Chandler, James	24	Boston	Clerk	
Chandler, John	25	Boston	Clerk	
Chandler, Joseph	26	Boston	Clerk	
Chandler, Robert	27	Boston	Clerk	
Chandler, Samuel	28	Boston	Clerk	
Chandler, Thomas	29	Boston	Clerk	
Chandler, William	30	Boston	Clerk	
Chapman, Charles	21	Boston	Clerk	
Chapman, Edward	19	Boston	Student	
Chapman, Frank	22	Boston	Clerk	
Chapman, George	20	Boston	Student	
Chapman, Henry	23	Boston	Clerk	
Chapman, James	24	Boston	Clerk	
Chapman, John	25	Boston	Clerk	
Chapman, Joseph	26	Boston	Clerk	
Chapman, Robert	27	Boston	Clerk	
Chapman, Samuel	28	Boston	Clerk	
Chapman, Thomas	29	Boston	Clerk	
Chapman, William	30	Boston	Clerk	
Chase, Charles	21	Boston	Clerk	
Chase, Edward	19	Boston	Student	
Chase, Frank	22	Boston	Clerk	
Chase, George	20	Boston	Student	
Chase, Henry	23	Boston	Clerk	
Chase, James	24	Boston	Clerk	
Chase, John	25	Boston	Clerk	
Chase, Joseph	26	Boston	Clerk	
Chase, Robert	27	Boston	Clerk	
Chase, Samuel	28	Boston	Clerk	
Chase, Thomas	29	Boston	Clerk	
Chase, William	30	Boston	Clerk	
Cheney, Charles	21	Boston	Clerk	
Cheney, Edward	19	Boston	Student	
Cheney, Frank	22	Boston	Clerk	
Cheney, George	20	Boston	Student	
Cheney, Henry	23	Boston	Clerk	
Cheney, James	24	Boston	Clerk	
Cheney, John	25	Boston	Clerk	
Cheney, Joseph	26	Boston	Clerk	
Cheney, Robert	27	Boston	Clerk	
Cheney, Samuel	28	Boston	Clerk	
Cheney, Thomas	29	Boston	Clerk	
Cheney, William	30	Boston	Clerk	
Church, Charles	21	Boston	Clerk	
Church, Edward	19	Boston	Student	
Church, Frank	22	Boston	Clerk	
Church, George	20	Boston	Student	
Church, Henry	23	Boston	Clerk	
Church, James	24	Boston	Clerk	
Church, John	25	Boston	Clerk	
Church, Joseph	26	Boston	Clerk	
Church, Robert	27	Boston	Clerk	
Church, Samuel	28	Boston	Clerk	
Church, Thomas	29	Boston	Clerk	
Church, William	30	Boston	Clerk	
Clark, Charles	21	Boston	Clerk	
Clark, Edward	19	Boston	Student	
Clark, Frank	22	Boston	Clerk	
Clark, George	20	Boston	Student	
Clark, Henry	23	Boston	Clerk	
Clark, James	24	Boston	Clerk	
Clark, John	25	Boston	Clerk	
Clark, Joseph	26	Boston	Clerk	
Clark, Robert	27	Boston	Clerk	
Clark, Samuel	28	Boston	Clerk	
Clark, Thomas	29	Boston	Clerk	
Clark, William	30	Boston	Clerk	
Clarke, Charles	21	Boston	Clerk	
Clarke, Edward	19	Boston	Student	
Clarke, Frank	22	Boston	Clerk	
Clarke, George	20	Boston	Student	
Clarke, Henry	23	Boston	Clerk	
Clarke, James	24	Boston	Clerk	
Clarke, John	25	Boston	Clerk	
Clarke, Joseph	26	Boston	Clerk	
Clarke, Robert	27	Boston	Clerk	
Clarke, Samuel	28	Boston	Clerk	
Clarke, Thomas	29	Boston	Clerk	
Clarke, William	30	Boston	Clerk	
Clay, Charles	21	Boston	Clerk	
Clay, Edward	19	Boston	Student	
Clay, Frank	22	Boston	Clerk	
Clay, George	20	Boston	Student	
Clay, Henry	23	Boston	Clerk	
Clay, James	24	Boston	Clerk	
Clay, John	25	Boston	Clerk	
Clay, Joseph	26	Boston	Clerk	
Clay, Robert	27	Boston	Clerk	
Clay, Samuel	28	Boston	Clerk	
Clay, Thomas	29	Boston	Clerk	
Clay, William	30	Boston	Clerk	
Cleveland, Charles	21	Boston	Clerk	
Cleveland, Edward	19	Boston	Student	
Cleveland, Frank	22	Boston	Clerk	
Cleveland, George	20	Boston	Student	
Cleveland, Henry	23	Boston	Clerk	
Cleveland, James	24	Boston	Clerk	
Cleveland, John	25	Boston	Clerk	
Cleveland, Joseph	26	Boston	Clerk	
Cleveland, Robert	27	Boston	Clerk	
Cleveland, Samuel	28	Boston	Clerk	
Cleveland, Thomas	29	Boston	Clerk	
Cleveland, William	30	Boston	Clerk	
Clifford, Charles	21	Boston	Clerk	
Clifford, Edward	19	Boston	Student	
Clifford, Frank	22	Boston	Clerk	
Clifford, George	20	Boston	Student	
Clifford, Henry	23	Boston	Clerk	
Clifford, James	24	Boston	Clerk	
Clifford, John	25	Boston	Clerk	
Clifford, Joseph	26	Boston	Clerk	
Clifford, Robert	27	Boston	Clerk	
Clifford, Samuel	28	Boston	Clerk	
Clifford, Thomas	29	Boston	Clerk	
Clifford, William	30	Boston	Clerk	
Clinton, Charles	21	Boston	Clerk	
Clinton, Edward	19	Boston	Student	
Clinton, Frank	22	Boston	Clerk	
Clinton, George	20	Boston	Student	
Clinton, Henry	23	Boston	Clerk	
Clinton, James	24	Boston	Clerk	
Clinton, John	25	Boston	Clerk	
Clinton, Joseph	26	Boston	Clerk	
Clinton, Robert	27	Boston	Clerk	
Clinton, Samuel	28	Boston	Clerk	
Clinton, Thomas	29	Boston	Clerk	
Clinton, William	30	Boston	Clerk	
Cobb, Charles	21	Boston	Clerk	
Cobb, Edward	19	Boston	Student	
Cobb, Frank	22	Boston	Clerk	
Cobb, George	20	Boston	Student	
Cobb, Henry	23	Boston	Clerk	
Cobb, James	24	Boston	Clerk	
Cobb, John	25	Boston	Clerk	
Cobb, Joseph	26	Boston	Clerk	
Cobb, Robert	27	Boston	Clerk	
Cobb, Samuel	28	Boston	Clerk	
Cobb, Thomas	29	Boston	Clerk	
Cobb, William	30	Boston	Clerk	
Cochran, Charles	21	Boston	Clerk	
Cochran, Edward	19	Boston	Student	
Cochran, Frank	22	Boston	Clerk	
Cochran, George	20	Boston	Student	
Cochran, Henry	23	Boston	Clerk	
Cochran, James	24	Boston	Clerk	
Cochran, John	25	Boston	Clerk	
Cochran, Joseph	26	Boston	Clerk	
Cochran, Robert	27	Boston	Clerk	
Cochran, Samu

Name	Address	Phone	Email
Bell, Jeffrey	1 Bell Ln	555-0101	jbell@example.com

Ashton	Ashton	Ashton	Ashton	Ashton	Ashton	Ashton	Ashton

Ackerman, Bernard L. 1
Ackerman, Bernard L. 2
Ackerman, Bernard L. 3
Ackerman, Bernard L. 4
Ackerman, Bernard L. 5
Ackerman, Bernard L. 6
Ackerman, Bernard L. 7
Ackerman, Bernard L. 8
Ackerman, Bernard L. 9
Ackerman, Bernard L. 10
Ackerman, Bernard L. 11
Ackerman, Bernard L. 12
Ackerman, Bernard L. 13
Ackerman, Bernard L. 14
Ackerman, Bernard L. 15
Ackerman, Bernard L. 16
Ackerman, Bernard L. 17
Ackerman, Bernard L. 18
Ackerman, Bernard L. 19
Ackerman, Bernard L. 20
Ackerman, Bernard L. 21
Ackerman, Bernard L. 22
Ackerman, Bernard L. 23
Ackerman, Bernard L. 24
Ackerman, Bernard L. 25
Ackerman, Bernard L. 26
Ackerman, Bernard L. 27
Ackerman, Bernard L. 28
Ackerman, Bernard L. 29
Ackerman, Bernard L. 30
Ackerman, Bernard L. 31
Ackerman, Bernard L. 32
Ackerman, Bernard L. 33
Ackerman, Bernard L. 34
Ackerman, Bernard L. 35
Ackerman, Bernard L. 36
Ackerman, Bernard L. 37
Ackerman, Bernard L. 38
Ackerman, Bernard L. 39
Ackerman, Bernard L. 40
Ackerman, Bernard L. 41
Ackerman, Bernard L. 42
Ackerman, Bernard L. 43
Ackerman, Bernard L. 44
Ackerman, Bernard L. 45
Ackerman, Bernard L. 46
Ackerman, Bernard L. 47
Ackerman, Bernard L. 48
Ackerman, Bernard L. 49
Ackerman, Bernard L. 50
Ackerman, Bernard L. 51
Ackerman, Bernard L. 52
Ackerman, Bernard L. 53
Ackerman, Bernard L. 54
Ackerman, Bernard L. 55
Ackerman, Bernard L. 56
Ackerman, Bernard L. 57
Ackerman, Bernard L. 58
Ackerman, Bernard L. 59
Ackerman, Bernard L. 60
Ackerman, Bernard L. 61
Ackerman, Bernard L. 62
Ackerman, Bernard L. 63
Ackerman, Bernard L. 64
Ackerman, Bernard L. 65
Ackerman, Bernard L. 66
Ackerman, Bernard L. 67
Ackerman, Bernard L. 68
Ackerman, Bernard L. 69
Ackerman, Bernard L. 70
Ackerman, Bernard L. 71
Ackerman, Bernard L. 72
Ackerman, Bernard L. 73
Ackerman, Bernard L. 74
Ackerman, Bernard L. 75
Ackerman, Bernard L. 76
Ackerman, Bernard L. 77
Ackerman, Bernard L. 78
Ackerman, Bernard L. 79
Ackerman, Bernard L. 80
Ackerman, Bernard L. 81
Ackerman, Bernard L. 82
Ackerman, Bernard L. 83
Ackerman, Bernard L. 84
Ackerman, Bernard L. 85
Ackerman, Bernard L. 86
Ackerman, Bernard L. 87
Ackerman, Bernard L. 88
Ackerman, Bernard L. 89
Ackerman, Bernard L. 90
Ackerman, Bernard L. 91
Ackerman, Bernard L. 92
Ackerman, Bernard L. 93
Ackerman, Bernard L. 94
Ackerman, Bernard L. 95
Ackerman, Bernard L. 96
Ackerman, Bernard L. 97
Ackerman, Bernard L. 98
Ackerman, Bernard L. 99
Ackerman, Bernard L. 100
Ackerman, Bernard L. 101
Ackerman, Bernard L. 102
Ackerman, Bernard L. 103
Ackerman, Bernard L. 104
Ackerman, Bernard L. 105
Ackerman, Bernard L. 106
Ackerman, Bernard L. 107
Ackerman, Bernard L. 108
Ackerman, Bernard L. 109
Ackerman, Bernard L. 110
Ackerman, Bernard L. 111
Ackerman, Bernard L. 112
Ackerman, Bernard L. 113
Ackerman, Bernard L. 114
Ackerman, Bernard L. 115
Ackerman, Bernard L. 116
Ackerman, Bernard L. 117
Ackerman, Bernard L. 118
Ackerman, Bernard L. 119
Ackerman, Bernard L. 120
Ackerman, Bernard L. 121
Ackerman, Bernard L. 122
Ackerman, Bernard L. 123
Ackerman, Bernard L. 124
Ackerman, Bernard L. 125
Ackerman, Bernard L. 126
Ackerman, Bernard L. 127
Ackerman, Bernard L. 128
Ackerman, Bernard L. 129
Ackerman, Bernard L. 130
Ackerman, Bernard L. 131
Ackerman, Bernard L. 132
Ackerman, Bernard L. 133
Ackerman, Bernard L. 134
Ackerman, Bernard L. 135
Ackerman, Bernard L. 136
Ackerman, Bernard L. 137
Ackerman, Bernard L. 138
Ackerman, Bernard L. 139
Ackerman, Bernard L. 140
Ackerman, Bernard L. 141
Ackerman, Bernard L. 142
Ackerman, Bernard L. 143
Ackerman, Bernard L. 144
Ackerman, Bernard L. 145
Ackerman, Bernard L. 146
Ackerman, Bernard L. 147
Ackerman, Bernard L. 148
Ackerman, Bernard L. 149
Ackerman, Bernard L. 150
Ackerman, Bernard L. 151
Ackerman, Bernard L. 152
Ackerman, Bernard L. 153
Ackerman, Bernard L. 154
Ackerman, Bernard L. 155
Ackerman, Bernard L. 156
Ackerman, Bernard L. 157
Ackerman, Bernard L. 158
Ackerman, Bernard L. 159
Ackerman, Bernard L. 160
Ackerman, Bernard L. 161
Ackerman, Bernard L. 162
Ackerman, Bernard L. 163
Ackerman, Bernard L. 164
Ackerman, Bernard L. 165
Ackerman, Bernard L. 166
Ackerman, Bernard L. 167
Ackerman, Bernard L. 168
Ackerman, Bernard L. 169
Ackerman, Bernard L. 170
Ackerman, Bernard L. 171
Ackerman, Bernard L. 172
Ackerman, Bernard L. 173
Ackerman, Bernard L. 174
Ackerman, Bernard L. 175
Ackerman, Bernard L. 176
Ackerman, Bernard L. 177
Ackerman, Bernard L. 178
Ackerman, Bernard L. 179
Ackerman, Bernard L. 180
Ackerman, Bernard L. 181
Ackerman, Bernard L. 182
Ackerman, Bernard L. 183
Ackerman, Bernard L. 184
Ackerman, Bernard L. 185
Ackerman, Bernard L. 186
Ackerman, Bernard L. 187
Ackerman, Bernard L. 188
Ackerman, Bernard L. 189
Ackerman, Bernard L. 190
Ackerman, Bernard L. 191
Ackerman, Bernard L. 192
Ackerman, Bernard L. 193
Ackerman, Bernard L. 194
Ackerman, Bernard L. 195
Ackerman, Bernard L. 196
Ackerman, Bernard L. 197
Ackerman, Bernard L. 198
Ackerman, Bernard L. 199
Ackerman, Bernard L. 200
Ackerman, Bernard L. 201
Ackerman, Bernard L. 202
Ackerman, Bernard L. 203
Ackerman, Bernard L. 204
Ackerman, Bernard L. 205
Ackerman, Bernard L. 206
Ackerman, Bernard L. 207
Ackerman, Bernard L. 208
Ackerman, Bernard L. 209
Ackerman, Bernard L. 210
Ackerman, Bernard L. 211
Ackerman, Bernard L. 212
Ackerman, Bernard L. 213
Ackerman, Bernard L. 214
Ackerman, Bernard L. 215
Ackerman, Bernard L. 216
Ackerman, Bernard L. 217
Ackerman, Bernard L. 218
Ackerman, Bernard L. 219
Ackerman, Bernard L. 220
Ackerman, Bernard L. 221
Ackerman, Bernard L. 222
Ackerman, Bernard L. 223
Ackerman, Bernard L. 224
Ackerman, Bernard L. 225
Ackerman, Bernard L. 226
Ackerman, Bernard L. 227
Ackerman, Bernard L. 228
Ackerman, Bernard L. 229
Ackerman, Bernard L. 230
Ackerman, Bernard L. 231
Ackerman, Bernard L. 232
Ackerman, Bernard L. 233
Ackerman, Bernard L. 234
Ackerman, Bernard L. 235
Ackerman, Bernard L. 236
Ackerman, Bernard L. 237
Ackerman, Bernard L. 238
Ackerman, Bernard L. 239
Ackerman, Bernard L. 240
Ackerman, Bernard L. 241
Ackerman, Bernard L. 242
Ackerman, Bernard L. 243
Ackerman, Bernard L. 244
Ackerman, Bernard L. 245
Ackerman, Bernard L. 246
Ackerman, Bernard L. 247
Ackerman, Bernard L. 248
Ackerman, Bernard L. 249
Ackerman, Bernard L. 250
Ackerman, Bernard L. 251
Ackerman, Bernard L. 252
Ackerman, Bernard L. 253
Ackerman, Bernard L. 254
Ackerman, Bernard L. 255
Ackerman, Bernard L. 256
Ackerman, Bernard L. 257
Ackerman, Bernard L. 258
Ackerman, Bernard L. 259
Ackerman, Bernard L. 260
Ackerman, Bernard L. 261
Ackerman, Bernard L. 262
Ackerman, Bernard L. 263
Ackerman, Bernard L. 264
Ackerman, Bernard L. 265
Ackerman, Bernard L. 266
Ackerman, Bernard L. 267
Ackerman, Bernard L. 268
Ackerman, Bernard L. 269
Ackerman, Bernard L. 270
Ackerman, Bernard L. 271
Ackerman, Bernard L. 272
Ackerman, Bernard L. 273
Ackerman, Bernard L. 274
Ackerman, Bernard L. 275
Ackerman, Bernard L. 276
Ackerman, Bernard L. 277
Ackerman, Bernard L. 278
Ackerman, Bernard L. 279
Ackerman, Bernard L. 280
Ackerman, Bernard L. 281
Ackerman, Bernard L. 282
Ackerman, Bernard L. 283
Ackerman, Bernard L. 284
Ackerman, Bernard L. 285
Ackerman, Bernard L. 286
Ackerman, Bernard L. 287
Ackerman, Bernard L. 288
Ackerman, Bernard L. 289
Ackerman, Bernard L. 290
Ackerman, Bernard L. 291
Ackerman, Bernard L. 292
Ackerman, Bernard L. 293
Ackerman, Bernard L. 294
Ackerman, Bernard L. 295
Ackerman, Bernard L. 296
Ackerman, Bernard L. 297
Ackerman, Bernard L. 298
Ackerman, Bernard L. 299
Ackerman, Bernard L. 300
Ackerman, Bernard L. 301
Ackerman, Bernard L. 302
Ackerman, Bernard L. 303
Ackerman, Bernard L. 304
Ackerman, Bernard L. 305
Ackerman, Bernard L. 306
Ackerman, Bernard L. 307
Ackerman, Bernard L. 308
Ackerman, Bernard L. 309
Ackerman, Bernard L. 310
Ackerman, Bernard L. 311
Ackerman, Bernard L. 312
Ackerman, Bernard L. 313
Ackerman, Bernard L. 314
Ackerman, Bernard L. 315
Ackerman, Bernard L. 316
Ackerman, Bernard L. 317
Ackerman, Bernard L. 318
Ackerman, Bernard L. 319
Ackerman, Bernard L. 320
Ackerman, Bernard L. 321
Ackerman, Bernard L. 322
Ackerman, Bernard L. 323
Ackerman, Bernard L. 324
Ackerman, Bernard L. 325
Ackerman, Bernard L. 326
Ackerman, Bernard L. 327
Ackerman, Bernard L. 328
Ackerman, Bernard L. 329
Ackerman, Bernard L. 330
Ackerman, Bernard L. 331
Ackerman, Bernard L. 332
Ackerman, Bernard L. 333
Ackerman, Bernard L. 334
Ackerman, Bernard L. 335
Ackerman, Bernard L. 336
Ackerman, Bernard L. 337
Ackerman, Bernard L. 338
Ackerman, Bernard L. 339
Ackerman, Bernard L. 340
Ackerman, Bernard L. 341
Ackerman, Bernard L. 342
Ackerman, Bernard L. 343
Ackerman, Bernard L. 344
Ackerman, Bernard L. 345
Ackerman, Bernard L. 346
Ackerman, Bernard L. 347
Ackerman, Bernard L. 348
Ackerman, Bernard L. 349
Ackerman, Bernard L. 350
Ackerman, Bernard L. 351
Ackerman, Bernard L. 352
Ackerman, Bernard L. 353
Ackerman, Bernard L. 354
Ackerman, Bernard L. 355
Ackerman, Bernard L. 356
Ackerman, Bernard L. 357
Ackerman, Bernard L. 358
Ackerman, Bernard L. 359
Ackerman, Bernard L. 360
Ackerman, Bernard L. 361
Ackerman, Bernard L. 362
Ackerman, Bernard L. 363
Ackerman, Bernard L. 364
Ackerman, Bernard L. 365
Ackerman, Bernard L. 366
Ackerman, Bernard L. 367
Ackerman, Bernard L. 368
Ackerman, Bernard L. 369
Ackerman, Bernard L. 370
Ackerman, Bernard L. 371
Ackerman, Bernard L. 372
Ackerman, Bernard L. 373
Ackerman, Bernard L. 374
Ackerman, Bernard L. 375
Ackerman, Bernard L. 376
Ackerman, Bernard L. 377
Ackerman, Bernard L. 378
Ackerman, Bernard L. 379
Ackerman, Bernard L. 380
Ackerman, Bernard L. 381
Ackerman, Bernard L. 382
Ackerman, Bernard L. 383
Ackerman, Bernard L. 384
Ackerman, Bernard L. 385
Ackerman, Bernard L. 386
Ackerman, Bernard L. 387
Ackerman, Bernard L. 388
Ackerman, Bernard L. 389
Ackerman, Bernard L. 390
Ackerman, Bernard L. 391
Ackerman, Bernard L. 392
Ackerman, Bernard L. 393
Ackerman, Bernard L. 394
Ackerman, Bernard L. 395
Ackerman, Bernard L. 396
Ackerman, Bernard L. 397
Ackerman, Bernard L. 398
Ackerman, Bernard L. 399
Ackerman, Bernard L. 400
Ackerman, Bernard L. 401
Ackerman, Bernard L. 402
Ackerman, Bernard L. 403
Ackerman, Bernard L. 404
Ackerman, Bernard L. 405
Ackerman, Bernard L. 406
Ackerman, Bernard L. 407
Ackerman, Bernard L. 408
Ackerman, Bernard L. 409
Ackerman, Bernard L. 410
Ackerman, Bernard L. 411
Ackerman, Bernard L. 412
Ackerman, Bernard L. 413
Ackerman, Bernard L. 414
Ackerman, Bernard L. 415
Ackerman, Bernard L. 416
Ackerman, Bernard L. 417
Ackerman, Bernard L. 418
Ackerman, Bernard L. 419
Ackerman, Bernard L. 420
Ackerman, Bernard L. 421
Ackerman, Bernard L. 422
Ackerman, Bernard L. 423
Ackerman, Bernard L. 424
Ackerman, Bernard L. 425
Ackerman, Bernard L. 426
Ackerman, Bernard L. 427
Ackerman, Bernard L. 428
Ackerman, Bernard L. 429
Ackerman, Bernard L. 430
Ackerman, Bernard L. 431
Ackerman, Bernard L. 432
Ackerman, Bernard L. 433
Ackerman, Bernard L. 434
Ackerman, Bernard L. 435
Ackerman, Bernard L. 436
Ackerman, Bernard L. 437
Ackerman, Bernard L. 438
Ackerman, Bernard L. 439
Ackerman, Bernard L. 440
Ackerman, Bernard L. 441
Ackerman, Bernard L. 442
Ackerman, Bernard L. 443
Ackerman, Bernard L. 444
Ackerman, Bernard L. 445
Ackerman, Bernard L. 446
Ackerman, Bernard L. 447
Ackerman, Bernard L. 448
Ackerman, Bernard L. 449
Ackerman, Bernard L. 450
Ackerman, Bernard L. 451
Ackerman, Bernard L. 452
Ackerman, Bernard L. 453
Ackerman, Bernard L. 454
Ackerman, Bernard L. 455
Ackerman, Bernard L. 456
Ackerman, Bernard L. 457
Ackerman, Bernard L. 458
Ackerman, Bernard L. 459
Ackerman, Bernard L. 460
Ackerman, Bernard L. 461
Ackerman, Bernard L. 462
Ackerman, Bernard L. 463
Ackerman, Bernard L. 464
Ackerman, Bernard L. 465
Ackerman, Bernard L. 466
Ackerman, Bernard L. 467
Ackerman, Bernard L. 468
Ackerman, Bernard L. 469
Ackerman, Bernard L. 470
Ackerman, Bernard L. 471
Ackerman, Bernard L. 472
Ackerman, Bernard L. 473
Ackerman, Bernard L. 474
Ackerman, Bernard L. 475
Ackerman, Bernard L. 476
Ackerman, Bernard L. 477
Ackerman, Bernard L. 478
Ackerman, Bernard L. 479
Ackerman, Bernard L. 480
Ackerman, Bernard L. 481
Ackerman, Bernard L. 482
Ackerman, Bernard L. 483
Ackerman, Bernard L. 484
Ackerman, Bernard L. 485
Ackerman, Bernard L. 486
Ackerman, Bernard L. 487
Ackerman, Bernard L. 488
Ackerman, Bernard L. 489
Ackerman, Bernard L. 490
Ackerman, Bernard L. 491
Ackerman, Bernard L. 492
Ackerman, Bernard L. 493
Ackerman, Bernard L. 494
Ackerman, Bernard L. 495
Ackerman, Bernard L. 496
Ackerman, Bernard L. 497
Ackerman, Bernard L. 498
Ackerman, Bernard L. 499
Ackerman, Bernard L. 500
Ackerman, Bernard L. 501
Ackerman, Bernard L. 502
Ackerman, Bernard L. 503
Ackerman, Bernard L. 504
Ackerman, Bernard L. 505
Ackerman, Bernard L. 506
Ackerman, Bernard L. 507
Ackerman, Bernard L. 508
Ackerman, Bernard L. 509
Ackerman, Bernard L. 510
Ackerman, Bernard L. 511
Ackerman, Bernard L. 512
Ackerman, Bernard L. 513
Ackerman, Bernard L. 514
Ackerman, Bernard L. 515
Ackerman, Bernard L. 516
Ackerman, Bernard L. 517
Ackerman, Bernard L. 518
Ackerman, Bernard L. 519
Ackerman, Bernard L. 520
Ackerman, Bernard L. 521
Ackerman, Bernard L. 522
Ackerman, Bernard L. 523
Ackerman, Bernard L. 524
Ackerman, Bernard L. 525
Ackerman, Bernard L. 526
Ackerman, Bernard L. 527
Ackerman, Bernard L. 528
Ackerman, Bernard L. 529
Ackerman, Bernard L. 530
Ackerman, Bernard L. 531
Ackerman, Bernard L. 532
Ackerman, Bernard L. 533
Ackerman, Bernard L. 534
Ackerman, Bernard L. 535
Ackerman, Bernard L. 536
Ackerman, Bernard L. 537
Ackerman, Bernard L. 538
Ackerman, Bernard L. 539
Ackerman, Bernard L. 540
Ackerman, Bernard L. 541
Ackerman, Bernard L. 542
Ackerman, Bernard L. 543
Ackerman, Bernard L. 544
Ackerman, Bernard L. 545
Ackerman, Bernard L. 546
Ackerman, Bernard L. 547
Ackerman, Bernard L. 548
Ackerman, Bernard L. 549
Ackerman, Bernard L. 550
Ackerman, Bernard L. 551
Ackerman, Bernard L. 552
Ackerman, Bernard L. 553
Ackerman, Bernard L. 554
Ackerman, Bernard L. 555
Ackerman, Bernard L. 556
Ackerman, Bernard L. 557
Ackerman, Bernard L. 558
Ackerman, Bernard L. 559
Ackerman, Bernard L. 560
Ackerman, Bernard L. 561
Ackerman, Bernard L. 562
Ackerman, Bernard L. 563
Ackerman, Bernard L. 564
Ackerman, Bernard L. 565
Ackerman, Bernard L. 566
Ackerman, Bernard L. 567
Ackerman, Bernard L. 568
Ackerman, Bernard L. 569
Ackerman, Bernard L. 570
Ackerman, Bernard L. 571
Ackerman, Bernard L. 572
Ackerman, Bernard L. 573
Ackerman, Bernard L. 574
Ackerman, Bernard L. 575
Ackerman, Bernard L. 576
Ackerman, Bernard L. 577
Ackerman, Bernard L. 578
Ackerman, Bernard L. 579
Ackerman, Bernard L. 580
Ackerman, Bernard L. 581
Ackerman, Bernard L. 582
Ackerman, Bernard L. 583
Ackerman, Bernard L. 584
Ackerman, Bernard L. 585
Ackerman, Bernard L. 586
Ackerman, Bernard L. 587
Ackerman, Bernard L. 588
Ackerman, Bernard L. 589
Ackerman, Bernard L. 590
Ackerman, Bernard L. 591
Ackerman, Bernard L. 592
Ackerman, Bernard L. 593
Ackerman, Bernard L. 594
Ackerman, Bernard L. 595
Ackerman, Bernard L. 596
Ackerman, Bernard L. 597
Ackerman, Bernard L. 598
Ackerman, Bernard L. 599
Ackerman, Bernard L. 600
Ackerman, Bernard L. 601
Ackerman, Bernard L. 602
Ackerman, Bernard L. 603
Ackerman, Bernard L. 604
Ackerman, Bernard L. 605
Ackerman, Bernard L. 606
Ackerman, Bernard L. 607
Ackerman, Bernard L. 608
Ackerman, Bernard L. 609
Ackerman, Bernard L. 610
Ackerman, Bernard L. 611
Ackerman, Bernard L. 612
Ackerman, Bernard L. 613
Ackerman, Bernard L. 614
Ackerman, Bernard L. 615
Ackerman, Bernard L. 616
Ackerman, Bernard L. 617
Ackerman, Bernard L. 618
Ackerman, Bernard L. 619
Ackerman, Bernard L. 620
Ackerman, Bernard L. 621
Ackerman, Bernard L. 622
Ackerman, Bernard L. 623
Ackerman, Bernard L. 624
Ackerman, Bernard L. 625
Ackerman, Bernard L. 626
Ackerman, Bernard L. 627
Ackerman, Bernard L. 628
Ackerman, Bernard L. 629
Ackerman, Bernard L. 630
Ackerman, Bernard L. 631
Ackerman, Bernard L. 632
Ackerman, Bernard L. 633
Ackerman, Bernard L. 634
Ackerman, Bernard L. 635
Ackerman, Bernard L. 636
Ackerman, Bernard L. 637
Ackerman, Bernard L. 638
Ackerman, Bernard L. 639
Ackerman, Bernard L. 640
Ackerman, Bernard L. 641
Ackerman, Bernard L. 642
Ackerman, Bernard L. 643
Ackerman, Bernard L. 644
Ackerman, Bernard L. 645
Ackerman, Bernard L. 646
Ackerman, Bernard L. 647
Ackerman, Bernard L. 648
Ackerman, Bernard L. 649
Ackerman, Bernard L. 650
Ackerman, Bernard L. 651
Ackerman, Bernard L. 652
Ackerman, Bernard L. 653
Ackerman, Bernard L. 654
Ackerman, Bernard L. 655
Ackerman, Bernard L. 656
Ackerman, Bernard L. 657
Ackerman, Bernard L. 658
Ackerman, Bernard L. 659
Ackerman, Bernard L. 660
Ackerman, Bernard L. 661
Ackerman, Bernard L. 662
Ackerman, Bernard L. 663
Ackerman, Bernard L. 664
Ackerman, Bernard L. 665
Ackerman, Bernard L. 666
Ackerman, Bernard L. 667
Ackerman, Bernard L. 668
Ackerman, Bernard L. 669
Ackerman, Bernard L. 670
Ackerman, Bernard L. 671
Ackerman, Bernard L. 672
Ackerman, Bernard L. 673
Ackerman, Bernard L. 674
Ackerman, Bernard L. 675
Ackerman, Bernard L. 676
Ackerman, Bernard L. 677
Ackerman, Bernard L. 678
Ackerman, Bernard L. 679
Ackerman, Bernard L. 680
Ackerman, Bernard L. 681
Ackerman, Bernard L. 682
Ackerman, Bernard L. 683
Ackerman, Bernard L. 684
Ackerman, Bernard L. 685
Ackerman, Bernard L. 686
Ackerman, Bernard L. 687
Ackerman, Bernard L. 688
Ackerman, Bernard L. 689
Ackerman, Bernard L. 690
Ackerman, Bernard L. 691
Ackerman, Bernard L. 692
Ackerman, Bernard L. 693
Ackerman, Bernard L. 694
Ackerman, Bernard L. 695
Ackerman, Bernard L. 696
Ackerman, Bernard L. 697
Ackerman, Bernard L. 698
Ackerman, Bernard L. 699
Ackerman, Bernard L. 700
Ackerman, Bernard L. 701
Ackerman, Bernard L. 702
Ackerman, Bernard L. 703
Ackerman, Bernard L. 704
Ackerman, Bernard L. 705
Ackerman, Bernard L. 706
Ackerman, Bernard L. 707
Ackerman, Bernard L. 708
Ackerman, Bernard L. 709
Ackerman, Bernard L. 710
Ackerman, Bernard L. 711
Ackerman, Bernard L. 712
Ackerman, Bernard L. 713
Ackerman, Bernard L. 714
Ackerman, Bernard L. 715
Ackerman, Bernard L. 716
Ackerman, Bernard L. 717
Ackerman, Bernard L. 718
Ackerman, Bernard L. 719
Ackerman, Bernard L. 720
Ackerman, Bernard L. 721
Ackerman, Bernard L. 722
Ackerman, Bernard L. 723
Ackerman, Bernard L. 724
Ackerman, Bernard L. 725
Ackerman, Bernard L. 726
Ackerman, Bernard L. 727
Ackerman, Bernard L. 728
Ackerman, Bernard L. 729
Ackerman, Bernard L. 730
Ackerman, Bernard L. 731
Ackerman, Bernard L. 732
Ackerman, Bernard L. 733
Ackerman, Bernard L. 734
Ackerman, Bernard L. 735
Ackerman, Bernard L. 736
Ackerman, Bernard L. 737
Ackerman, Bernard L. 738
Ackerman, Bernard L. 739
Ackerman, Bernard L. 740
Ackerman, Bernard L. 741
Ackerman, Bernard L. 742
Ackerman, Bernard L. 743
Ackerman, Bernard L. 744
Ackerman, Bernard L. 745
Ackerman, Bernard L. 746
Ackerman, Bernard L. 747
Ackerman, Bernard L. 748
Ackerman, Bernard L. 749
Ackerman, Bernard L. 750
Ackerman, Bernard L. 751
Ackerman, Bernard L. 752
Ackerman, Bernard L. 753
Ackerman, Bernard L. 754
Ackerman, Bernard L. 755
Ackerman, Bernard L. 756
Ackerman, Bernard L. 757
Ackerman, Bernard L. 758
Ackerman, Bernard L. 759
Ackerman, Bernard L. 760
Ackerman, Bernard L. 761
Ackerman, Bernard L. 762
Ackerman, Bernard L. 763
Ackerman, Bernard L. 764
Ackerman, Bernard L. 765
Ackerman, Bernard L. 766
Ackerman, Bernard L. 767
Ackerman, Bernard L. 768
Ackerman, Bernard L. 769
Ackerman, Bernard L. 770
Ackerman, Bernard L. 771
Ackerman, Bernard L. 772
Ackerman, Bernard L. 773
Ackerman, Bernard L. 774
Ackerman, Bernard L. 775
Ackerman, Bernard L. 776
Ackerman, Bernard L. 777
Ackerman, Bernard L. 778
Ackerman, Bernard L. 779
Ackerman, Bernard L. 780
Ackerman, Bernard L. 781
Ackerman, Bernard L. 782
Ackerman, Bernard L. 783
Ackerman, Bernard L. 784
Ackerman, Bernard L. 785
Ackerman, Bernard L. 786
Ackerman, Bernard L. 787
Ackerman, Bernard L. 788
Ackerman, Bernard L. 789
Ackerman, Bernard L. 790
Ackerman, Bernard L. 791
Ackerman, Bernard L. 792
Ackerman, Bernard L. 793
Ackerman, Bernard L. 794
Ackerman, Bernard L. 795
Ackerman, Bernard L. 796
Ackerman, Bernard L. 797
Ackerman, Bernard L. 798
Ackerman, Bernard L. 799
Ackerman, Bernard L. 800
Ackerman, Bernard L. 801
Ackerman, Bernard L. 802
Ackerman, Bernard L. 803
Ackerman, Bernard L. 804
Ackerman, Bernard L. 805
Ackerman, Bernard L. 806
Ackerman, Bernard L. 807
Ackerman, Bernard L. 808
Ackerman, Bernard L. 809
Ackerman, Bernard L. 810
Ackerman, Bernard L. 811
Ackerman, Bernard L. 812
Ackerman, Bernard L. 813
Ackerman, Bernard L. 814
Ackerman, Bernard L. 815
Ackerman, Bernard L. 816
Ackerman, Bernard L. 817
Ackerman, Bernard L. 818
Ackerman, Bernard L. 819
Ackerman, Bernard L. 820
Ackerman, Bernard L. 821
Ackerman, Bernard L. 822
Ackerman, Bernard L. 823
Ackerman, Bernard L. 824
Ackerman, Bernard L. 825
Ackerman, Bernard L. 826
Ackerman, Bernard L. 827
Ackerman, Bernard L. 828
Ackerman, Bernard L. 829
Ackerman, Bernard L. 830
Ackerman, Bernard L. 831
Ackerman, Bernard L. 832
Ackerman, Bernard L. 833
Ackerman, Bernard L. 834
Ackerman, Bernard L. 835
Ackerman, Bernard L. 836
Ackerman, Bernard L. 837
Ackerman, Bernard L. 838
Ackerman, Bernard L. 839
Ackerman, Bernard L. 840
Ackerman, Bernard L. 841
Ackerman, Bernard L. 842
Ackerman, Bernard L. 843
Ackerman, Bernard L. 844
Ackerman, Bernard L. 845
Ackerman, Bernard L. 846
Ackerman, Bernard L. 847
Ackerman, Bernard L. 848
Ackerman, Bernard L. 849
Ackerman, Bernard L. 850
Ackerman, Bernard L. 851
Ackerman, Bernard L. 852
Ackerman, Bernard L. 853
Ackerman, Bernard L. 854
Ackerman, Bernard L. 855
Ackerman, Bernard L. 856
Ackerman, Bernard L. 857
Ackerman, Bernard L. 858
Ackerman, Bernard L. 859
Ackerman, Bernard L. 860
Ackerman, Bernard L. 861
Ackerman, Bernard L. 862
Ackerman, Bernard L. 863
Ackerman, Bernard L. 864
Ackerman, Bernard L. 865
Ackerman, Bernard L. 866
Ackerman, Bernard L. 867
Ackerman, Bernard L. 868
Ackerman, Bernard L. 869
Ackerman, Bernard L. 870
Ackerman, Bernard L. 871
Ackerman, Bernard L. 872
Ackerman, Bernard L. 873
Ackerman, Bernard L. 874
Ackerman, Bernard L. 875
Ackerman, Bernard L. 876
Ackerman, Bernard L. 877
Ackerman, Bernard L. 878
Ackerman, Bernard L. 879
Ackerman, Bernard L. 880
Ackerman, Bernard L. 881
Ackerman, Bernard L. 882
Ackerman, Bernard L. 883
Ackerman, Bernard L. 884
Ackerman, Bernard L. 885
Ackerman, Bernard L. 886
Ackerman, Bernard L. 887
Ackerman, Bernard L. 888
Ackerman, Bernard L. 889
Ackerman, Bernard L. 890
Ackerman, Bernard L. 891
Ackerman, Bernard L. 892
Ackerman, Bernard L. 893
Ackerman, Bernard L. 894
Ackerman, Bernard L. 895
Ackerman, Bernard L. 896
Ackerman, Bernard L. 897
Ackerman, Bernard L. 898
Ackerman, Bernard L. 899
Ackerman, Bernard L. 900
Ackerman, Bernard L. 901
Ackerman, Bernard L. 902
Ackerman, Bernard L. 903
Ackerman, Bernard L. 904
Ackerman, Bernard L. 905
Ackerman, Bernard L. 906
Ackerman, Bernard L. 907
Ackerman, Bernard L. 908
Ackerman, Bernard L. 909
Ackerman, Bernard L. 910
Ackerman, Bernard L. 911
Ackerman, Bernard L. 912
Ackerman, Bernard L. 913
Ackerman, Bernard L. 914
Ackerman, Bernard L. 915
Ackerman, Bernard L. 916
Ackerman, Bernard L. 917
Ackerman, Bernard L. 918
Ackerman, Bernard L. 919
Ackerman, Bernard L. 920
Ackerman, Bernard L. 921
Ackerman, Bernard L. 922
Ackerman, Bernard L. 923
Ackerman, Bernard L. 924
Ackerman, Bernard L. 925
Ackerman, Bernard L. 926
Ackerman, Bernard L. 927
Ackerman, Bernard L. 928
Ackerman, Bernard L. 929
Ackerman, Bernard L. 930
Ackerman, Bernard L. 931
Ackerman, Bernard L. 932
Ackerman, Bernard L. 933
Ackerman, Bernard L. 934
Ackerman, Bernard L. 935
Ackerman, Bernard L. 936
Ackerman, Bernard L. 937
Ackerman, Bernard L. 938
Ackerman, Bernard L. 939
Ackerman, Bernard L. 940
Ackerman, Bernard L. 941
Ackerman, Bernard L. 942
Ackerman, Bernard L. 943
Ackerman, Bernard L. 944
Ackerman, Bernard L. 945
Ackerman, Bernard L. 946
Ackerman, Bernard L. 947
Ackerman, Bernard L. 948
Ackerman, Bernard L. 949
Ackerman, Bernard L. 950
Ackerman, Bernard L. 951
Ackerman, Bernard L. 952
Ackerman, Bernard L. 953
Ackerman, Bernard L. 954
Ackerman, Bernard L. 955
Ackerman, Bernard L. 956
Ackerman, Bernard L. 957
Ackerman, Bernard L. 958
Ackerman, Bernard L. 959
Ackerman, Bernard L. 960
Ackerman, Bernard L. 961
Ackerman, Bernard L. 962
Ackerman, Bernard L. 963
Ackerman, Bernard L. 964
Ackerman, Bernard L. 965
Ackerman, Bernard L. 966
Ackerman, Bernard L. 967
Ackerman, Bernard L. 968
Ackerman, Bernard L. 969
Ackerman, Bernard L. 970
Ackerman, Bernard L. 971
Ackerman, Bernard L. 972
Ackerman, Bernard L. 973
Ackerman, Bernard L. 974
Ackerman, Bernard L. 975
Ackerman, Bernard L. 976
Ackerman, Bernard L. 977
Ackerman, Bernard L. 978
Ackerman, Bernard L. 979
Ackerman, Bernard L. 980
Ackerman, Bernard L. 981
Ackerman, Bernard L. 982
Ackerman, Bernard L. 983
Ackerman, Bernard L. 984
Ackerman, Bernard L. 985
Ackerman, Bernard L. 986
Ackerman, Bernard L. 987
Ackerman, Bernard L. 988
Ackerman, Bernard L. 989
Ackerman, Bernard L. 990
Ackerman, Bernard L. 991
Ackerman, Bernard L. 992
Ackerman, Bernard L. 993
Ackerman, Bernard L. 994
Ackerman, Bernard L. 995
Ackerman, Bernard L. 996
Ackerman, Bernard L. 997
Ackerman, Bernard L. 998
Ackerman, Bernard L. 999
Ackerman, Bernard L. 1000

Ashton	Lancs	1,000	Ashton-under-Lyne	Ashton-under-Lyne	Ashton-under-Lyne	Ashton-under-Lyne	Ashton-under-Lyne
Ashton-under-Lyne

Author	Page	Author	Page	Author	Page	Author	Page
Abbott, Jacob	1	Bellamy, Edward	1	Bolton, Sarah K.	1	Brooks, Noah	1
Abbott, John S. C.	1	Bellamy, Elizabeth Whitcomb	1	Bonner, Geraldine	1	Brooks, Phillips	1
Abbott, Lyman	1	Bellamy, Joseph	1	Bonner, Robert	1	Brooks, Sydney	1
Abbott, Willis J.	1	Bellamy, Mary	1	Bonner, Sherwood	1	Brooks, Van Wyck	1
Abdy, Maria S.	1	Bellamy, Mary Wilkins	1	Bonnet, Charles	1	Brooks, Walter R.	1
Abdy, Mary	1	Bellamy, Pauline	1	Bonnet, Georges	1	Brooks, William	1
Abdy, Mary Ann	1	Bellamy, Rebecca	1	Bonnet, Henri	1	Brooks, William Gray	1
Abdy, Maurice	1	Bellamy, Sarah	1	Bonnet, Jacques	1	Brooks, William Keith	1
Abdy, Robert	1	Bellamy, Thomas	1	Bonnet, Jean	1	Brooks, William Thomas	1
Abdy, Robert Harry	1	Bellamy, Thomas	1	Bonnet, Jean Baptiste	1	Brooks, Wilson

Ashton	1	Ashton	1	Ashton	1	Ashton	1
Bacon	1	Bacon	1	Bacon	1	Bacon	1
Bailey	1	Bailey	1	Bailey	1	Bailey	1
Baker	1	Baker	1	Baker	1	Baker	1
Barnes	1	Barnes	1	Barnes	1	Barnes	1
Barrett	1	Barrett	1	Barrett	1	Barrett	1
Bartlett	1	Bartlett	1	Bartlett	1	Bartlett	1
Bates	1	Bates	1	Bates	1	Bates	1
Beach	1	Beach	1	Beach	1	Beach	1
Bell	1	Bell	1	Bell	1	Bell	1
Bennett	1	Bennett	1	Bennett	1	Bennett	1
Bird	1	Bird	1	Bird	1	Bird	1
Bishop	1	Bishop	1	Bishop	1	Bishop	1
Blake	1	Blake	1	Blake	1	Blake	1
Bond	1	Bond	1	Bond	1	Bond	1
Boone	1	Boone	1	Boone	1	Boone	1
Bowen	1	Bowen	1	Bowen	1	Bowen	1
Bowman	1	Bowman	1	Bowman	1	Bowman	1
Boyd	1	Boyd	1	Boyd	1	Boyd	1
Brady	1	Brady	1	Brady	1	Brady	1
Brewer	1	Brewer	1	Brewer	1	Brewer	1
Brooks	1	Brooks	1	Brooks	1	Brooks	1
Brown	1	Brown	1	Brown	1	Brown	1
Bryant	1	Bryant	1	Bryant	1	Bryant	1
Burke	1	Burke	1	Burke	1	Burke	1
Burns	1	Burns	1	Burns	1	Burns	1
Burton	1	Burton	1	Burton	1	Burton	1
Butler	1	Butler	1	Butler	1	Butler	1
Byrd	1	Byrd	1	Byrd	1	Byrd	1
Cain	1	Cain	1	Cain	1	Cain	1
Caldwell	1	Caldwell	1	Caldwell	1	Caldwell	1
Campbell	1	Campbell	1	Campbell	1	Campbell	1
Carlson	1	Carlson	1	Carlson	1	Carlson	1
Carpenter	1	Carpenter	1	Carpenter	1	Carpenter	1
Carr	1	Carr	1	Carr	1	Carr	1
Carroll	1	Carroll	1	Carroll	1	Carroll	1
Carter	1	Carter	1	Carter	1	Carter	1
Castro	1	Castro	1	Castro	1	Castro	1
Chambers	1	Chambers	1	Chambers	1	Chambers	1
Chandler	1	Chandler	1	Chandler	1	Chandler	1
Chapman	1	Chapman	1	Chapman	1	Chapman	1
Chavez	1	Chavez	1	Chavez	1	Chavez	1
Clark	1	Clark	1	Clark	1	Clark	1
Clarke	1	Clarke	1	Clarke	1	Clarke	1
Cline	1	Cline	1	Cline	1	Cline	1
Cobb	1	Cobb	1	Cobb	1	Cobb	1
Cohen	1	Cohen	1	Cohen	1	Cohen	1
Cole	1	Cole	1	Cole	1	Cole	1
Coleman	1	Coleman	1	Coleman	1	Coleman	1
Collier	1	Collier	1	Collier	1	Collier	1
Collins	1	Collins	1	Collins	1	Collins	1
Colon	1	Colon	1	Colon	1	Colon	1
Combs	1	Combs	1	Combs	1	Combs	1
Compton	1	Compton	1	Compton	1	Compton	1
Conley	1	Conley	1	Conley	1	Conley	1
Conner	1	Conner	1	Conner	1	Conner	1
Cook	1	Cook	1	Cook	1	Cook	1
Cooper	1	Cooper	1	Cooper	1	Cooper	1
Copeland	1	Copeland	1	Copeland	1	Copeland	1
Cox	1	Cox	1	Cox	1	Cox	1
Craig	1	Craig	1	Craig	1	Craig	1
Crawford	1	Crawford	1	Crawford	1	Crawford	1
Cruz	1	Cruz	1	Cruz	1	Cruz	1
Cummings	1	Cummings	1	Cummings	1	Cummings	1
Curtis	1	Curtis	1	Curtis	1	Curtis	1
Daniel	1	Daniel	1	Daniel	1	Daniel	1
Daniels	1	Daniels	1	Daniels	1	Daniels	1
Davidson	1	Davidson	1	Davidson	1	Davidson	1
Davis	1	Davis	1	Davis	1	Davis	1
Dawson	1	Dawson	1	Dawson	1	Dawson	1
Day	1	Day	1	Day	1	Day	1
Dean	1	Dean	1	Dean	1	Dean	1
Delgado	1	Delgado	1	Delgado	1	Delgado	1
Dennis	1	Dennis	1	Dennis	1	Dennis	1
Diaz	1	Diaz	1	Diaz	1	Diaz	1
Dixon	1	Dixon	1	Dixon	1	Dixon	1
Dodson	1	Dodson	1	Dodson	1	Dodson	1
Dorsey	1	Dorsey	1	Dorsey	1	Dorsey	1
Douglas	1	Douglas	1	Douglas	1	Douglas	1
Doyle	1	Doyle	1	Doyle	1	Doyle	1
Drake	1	Drake	1	Drake	1	Drake	1
Duncan	1	Duncan	1	Duncan	1	Duncan	1
Dunn	1	Dunn	1	Dunn	1	Dunn	1
Duran	1	Duran	1	Duran	1	Duran	1
Durham	1	Durham	1	Durham	1	Durham	1
Dyer	1	Dyer	1	Dyer	1	Dyer	1
Eaton	1	Eaton	1	Eaton	1	Eaton	1
Edwards	1	Edwards	1	Edwards	1	Edwards	1
Elliott	1	Elliott	1	Elliott	1	Elliott	1
Ellis	1	Ellis	1	Ellis	1	Ellis	1
Erickson	1	Erickson	1	Erickson	1	Erickson	1
Estes	1	Estes	1	Estes	1	Estes	1
Evans	1	Evans	1	Evans	1	Evans	1
Farmer	1	Farmer	1	Farmer	1	Farmer	1
Fernandez	1	Fernandez	1	Fernandez	1	Fernandez	1
Ferrell	1	Ferrell	1	Ferrell	1	Ferrell	1
Fields	1	Fields	1	Fields	1	Fields	1
Figueroa	1	Figueroa	1	Figueroa	1	Figueroa	1
Fisher	1	Fisher	1	Fisher	1	Fisher	1
Fitzgerald	1	Fitzgerald	1	Fitzgerald	1	Fitzgerald	1
Fleming	1	Fleming	1	Fleming	1	Fleming	1
Fletcher	1	Fletcher	1	Fletcher	1	Fletcher	1
Flores	1	Flores	1	Flores	1	Flores	1
Flowers	1	Flowers	1	Flowers	1	Flowers	1
Floyd	1	Floyd	1	Floyd	1	Floyd	1
Ford	1	Ford	1	Ford	1	Ford	1
Forrest	1	Forrest	1	Forrest	1	Forrest	1
Foster	1	Foster	1	Foster	1	Foster	1
Fowler	1	Fowler	1	Fowler	1	Fowler	1
Fox	1	Fox	1	Fox	1	Fox	1
Francis	1	Francis	1	Francis	1	Francis	1
Franklin	1	Franklin	1	Franklin	1	Franklin	1
Frazier	1	Frazier	1	Frazier	1	Frazier	1
Frederick	1	Frederick	1	Frederick	1	Frederick	1
Freeman	1	Freeman	1	Freeman	1	Freeman	1
French	1	French	1	French	1	French	1
Frost	1	Frost	1	Frost	1	Frost	1
Fuller	1	Fuller	1	Fuller	1	Fuller	1
Gallagher	1	Gallagher	1	Gallagher	1	Gallagher	1
Garcia	1	Garcia	1	Garcia	1	Garcia	1
Gardner	1	Gardner	1	Gardner	1	Gardner	1
Garrett	1	Garrett	1	Garrett	1	Garrett	1
Garrison	1	Garrison	1	Garrison	1	Garrison	1
Gates	1	Gates	1	Gates	1	Gates	1
George	1	George	1	George	1	George	1
Gibbs	1	Gibbs	1	Gibbs	1	Gibbs	1
Gibson	1	Gibson	1	Gibson	1	Gibson	1
Gilbert	1	Gilbert	1	Gilbert	1	Gilbert	1
Gill	1	Gill	1	Gill	1	Gill	1
Gilmore	1	Gilmore	1	Gilmore	1	Gilmore	1
Glover	1	Glover	1	Glover	1	Glover	1
Golden	1	Golden	1	Golden	1	Golden	1
Gomez	1	Gomez	1	Gomez	1	Gomez	1
Gonzales	1	Gonzales	1	Gonzales	1	Gonzales	1
Gonzalez	1	Gonzalez	1	Gonzalez	1	Gonzalez	1
Goodman	1	Goodman	1	Goodman	1	Goodman	1
Goodwin	1	Goodwin	1	Goodwin	1	Goodwin	1
Gordon	1	Gordon	1	Gordon	1	Gordon	1
Gould	1	Gould	1	Gould	1	Gould	1
Graham	1	Graham	1	Graham	1	Graham	1
Grant	1	Grant	1	Grant	1	Grant	1
Graves	1	Graves	1	Graves	1	Graves	1
Gray	1	Gray	1	Gray	1	Gray	1
Green	1	Green	1	Green	1	Green	1
Greene	1	Greene	1	Greene	1	Greene	1
Greer	1	Greer	1	Greer	1	Greer	1
Gregory	1	Gregory	1	Gregory	1	Gregory	1
Griffin	1	Griffin	1	Griffin	1	Griffin	1
Griffith	1	Griffith	1	Griffith	1	Griffith	1
Grimes	1	Grimes	1	Grimes	1	Grimes	1
Gross	1	Gross	1	Gross	1	Gross	1
Guerrero	1	Guerrero	1	Guerrero	1	Guerrero	1
Gutierrez	1	Gutierrez	1	Gutierrez	1	Gutierrez	1
Hale	1	Hale	1	Hale	1	Hale	1
Hall	1	Hall	1	Hall	1	Hall	1
Hamilton	1	Hamilton	1	Hamilton	1	Hamilton	1
Hammond	1	Hammond	1	Hammond	1	Hammond	1
Hampton	1	Hampton	1	Hampton	1	Hampton	1
Hancock	1	Hancock	1	Hancock	1	Hancock	1
Hansen	1	Hansen	1	Hansen	1	Hansen	1
Hanson	1	Hanson	1	Hanson	1	Hanson	1
Harding	1	Harding	1	Harding	1	Harding	1
Hardy	1	Hardy	1	Hardy	1	Hardy	1
Harmon	1	Harmon	1	Harmon	1	Harmon	1
Harper	1	Harper	1	Harper	1	Harper	1
Harrington	1	Harrington	1	Harrington	1	Harrington	1
Harris	1	Harris	1	Harris	1	Harris	1
Harrison	1	Harrison	1	Harrison	1	Harrison	1
Hart	1	Hart	1	Hart	1	Hart	1
Hartman	1	Hartman	1	Hartman	1	Hartman	1
Harvey	1	Harvey	1	Harvey	1	Harvey	1
Hawkins	1	Hawkins	1	Hawkins	1	Hawkins	1
Hayes	1	Hayes	1	Hayes	1	Hayes	1
Haynes	1	Haynes	1	Haynes	1	Haynes	1
Heath	1	Heath	1	Heath	1	Heath	1
Henderson	1	Henderson	1	Henderson	1	Henderson	1
Hendricks	1	Hendricks	1	Hendricks	1	Hendricks	1
Henry	1	Henry	1	Henry	1	Henry	1
Hernandez	1	Hernandez	1	Hernandez	1	Hernandez	1
Herrera	1	Herrera	1	Herrera	1	Herrera	1
Herrington	1	Herrington	1	Herrington	1	Herrington	1
Hess	1	Hess	1	Hess	1	Hess	1
Hicks	1	Hicks	1	Hicks	1	Hicks	1
Higgins	1	Higgins	1	Higgins	1	Higgins	1
Hill	1	Hill	1	Hill	1	Hill	1
Hines	1	Hines	1	Hines	1	Hines	1
Hodges	1	Hodges	1	Hodges	1	Hodges	1
Hoffman	1	Hoffman	1	Hoffman	1	Hoffman	1
Holden	1	Holden	1	Holden	1	Holden	1
Holland	1	Holland	1	Holland	1	Holland	1
Holloway	1	Holloway	1	Holloway	1	Holloway	1
Holmes	1	Holmes	1	Holmes	1	Holmes	1
Holt	1	Holt	1	Holt	1	Holt	1
Hood	1	Hood	1	Hood	1	Hood	1
Hooper	1	Hooper	1	Hooper	1	Hooper	1
Hopkins	1	Hopkins	1	Hopkins	1	Hopkins	1
Horton	1	Horton	1	Horton	1	Horton	1
Houston	1	Houston	1	Houston	1	Houston	1
Howard	1	Howard	1	Howard	1	Howard	1
Howell	1	Howell	1	Howell	1	Howell	1
Hubbard	1	Hubbard	1	Hubbard	1	Hubbard	1
Huber	1	Huber	1	Huber	1	Huber	1
Hudson	1	Hudson	1	Hudson	1	Hudson	1
Huff	1	Huff	1	Huff	1	Huff	1
Hughes	1	Hughes	1	Hughes	1	Hughes	1
Hunt	1	Hunt	1	Hunt	1	Hunt	1
Hunter	1	Hunter	1	Hunter	1	Hunter	1
Hurst	1	Hurst	1	Hurst	1	Hurst	1
Hutchinson	1	Hutchinson	1	Hutchinson	1	Hutchinson	1
Ingram	1	Ingram	1	Ingram	1	Ingram	1
Irwin	1	Irwin	1	Irwin	1	Irwin	1
Jackson	1	Jackson	1	Jackson	1	Jackson	1
Jacobs	1	Jacobs	1	Jacobs	1	Jacobs	1
James	1	James	1	James	1	James	1
Jarvis	1	Jarvis	1	Jarvis	1	Jarvis	1
Jefferson	1	Jefferson	1	Jefferson	1	Jefferson	1
Jenkins	1	Jenkins	1	Jenkins	1	Jenkins	1
Jennings	1	Jennings	1	Jennings	1	Jennings	1
Jensen	1	Jensen	1	Jensen	1	Jensen	1
Jimenez	1	Jimenez	1	Jimenez	1	Jimenez	1
Johnson	1	Johnson	1	Johnson	1	Johnson	1
Johnston	1	Johnston	1	Johnston	1	Johnston	1
Jones	1	Jones	1	Jones	1	Jones	1
Jordan	1	Jordan	1	Jordan	1	Jordan	1
Joseph	1	Joseph	1	Joseph	1	Joseph	1
Joyce	1	Joyce	1	Joyce	1	Joyce	1
Joyner	1	Joyner	1	Joyner	1	Joyner	1
Juarez	1	Juarez	1	Juarez	1	Juarez	1
Kane	1	Kane	1	Kane	1	Kane	1
Kaufman	1	Kaufman	1	Kaufman	1	Kaufman	1
Keith	1	Keith	1	Keith	1	Keith	1
Kelley	1	Kelley	1	Kelley	1	Kelley	1
Kelly	1	Kelly	1	Kelly	1	Kelly	1
Kemp	1	Kemp	1	Kemp	1	Kemp	1
Kennedy	1	Kennedy	1	Kennedy	1	Kennedy	1
Kent	1	Kent	1	Kent	1	Kent	1
Kerr	1	Kerr	1	Kerr	1	Kerr	1
Khan	1	Khan	1	Khan	1	Khan	1
Kim	1	Kim	1	Kim	1	Kim	1
King	1	King	1	King	1	King	1
Kirby	1	Kirby	1	Kirby	1	Kirby	1
Kirk	1	Kirk	1	Kirk	1	Kirk	1
Klein	1	Klein	1	Klein	1	Klein	1
Knapp	1	Knapp	1	Knapp	1	Knapp	1
Knight	1	Knight	1	Knight	1	Knight	1
Knox	1	Knox	1	Knox	1	Knox	1
Koch	1	Koch	1	Koch	1	Koch	1
Kramer	1	Kramer	1	Kramer	1	Kramer	1
Lamb	1	Lamb	1	Lamb	1	Lamb	1
Lambert	1	Lambert	1	Lambert	1	Lambert	1
Lancaster	1	Lancaster	1	Lancaster	1	Lancaster	1
Landry	1	Landry	1	Landry	1	Landry	1
Lane	1	Lane	1	Lane	1	Lane	1
Lang	1	Lang	1	Lang	1	Lang	1
Langley	1	Langley	1	Langley	1	Langley	1
Lara	1	Lara	1	Lara	1	Lara	1
Larsen	1	Larsen	1	Larsen	1	Larsen	1
Larson	1	Larson	1	Larson	1	Larson	1
Lawrence	1	Lawrence	1	Lawrence	1	Lawrence	1
Lawson	1	Lawson	1	Lawson	1	Lawson	1
Le	1	Le	1	Le	1	Le	1
Leach	1	Leach	1	Leach	1	Leach	1
Leblanc	1	Leblanc	1	Leblanc	1	Leblanc	1
Lee	1	Lee	1	Lee	1	Lee	1
Leon	1	Leon	1	Leon	1	Leon	1
Leonard	1	Leonard	1	Leonard	1	Leonard	1
Lester	1	Lester	1	Lester	1	Lester	1
Levine	1	Levine	1	Levine	1	Levine	1
Levy	1	Levy	1	Levy	1	Levy	1
Lewis	1	Lewis	1	Lewis	1	Lewis	1
Lindsay	1	Lindsay	1	Lindsay	1	Lindsay	1
Lindsey	1	Lindsey	1	Lindsey	1	Lindsey	1
Little	1	Little	1	Little	1	Little	1
Livingston	1	Livingston	1	Livingston	1	Livingston	1
Lloyd	1	Lloyd	1	Lloyd	1	Lloyd	1
Logan	1	Logan	1	Logan	1	Logan	1
Long	1	Long	1	Long	1	Long	1
Lopez	1	Lopez	1	Lopez	1	Lopez	1
Lowe	1	Lowe	1	Lowe	1	Lowe	1
Lowery	1	Lowery	1	Lowery	1	Lowery	1
Lucas	1	Lucas	1	Lucas	1	Lucas	1
Luna	1	Luna	1	Luna	1	Luna	1
Lynch	1	Lynch	1	Lynch	1	Lynch	1
Lyons	1	Lyons	1	Lyons	1	Lyons	1
Macdonald	1	Macdonald	1	Macdonald	1	Macdonald	1
Macias	1	Macias	1	Macias	1	Macias	1
Mack	1	Mack	1	Mack	1	Mack	1
Madden	1	Madden	1	Madden	1	Madden	1
Maddox	1	Maddox	1	Maddox	1	Maddox	1
Maldonado	1	Maldonado	1	Maldonado	1	Maldonado	1
Malone	1	Malone	1	Malone	1	Malone	1
Mann	1	Mann	1	Mann	1	Mann	1
Manning	1	Manning	1	Manning	1	Manning	1
Marks	1	Marks	1	Marks	1	Marks	1
Marquez	1	Marquez	1	Marquez	1	Marquez	1
Marsh	1	Marsh	1	Marsh	1	Marsh	1
Marshall	1	Marshall	1	Marshall	1	Marshall	1
Martin	1	Martin	1	Martin	1	Martin	1
Martinez	1	Martinez	1	Martinez	1	Martinez	1
Mason	1	Mason	1	Mason	1	Mason	1
Massey	1	Massey	1	Massey	1	Massey	1
Mathews	1	Mathews	1	Mathews	1	Mathews	1
Mathis	1	Mathis	1	Mathis	1	Mathis	1
Matthews	1	Matthews	1	Matthews	1	Matthews	1
Maxwell	1	Maxwell	1	Maxwell	1	Maxwell	1
May	1	May	1	May	1	May	1
Mayer	1	Mayer	1	Mayer	1	Mayer	1
Maynard	1	Maynard	1	Maynard	1	Maynard	1
Mayo	1	Mayo	1	Mayo	1	Mayo	1
Mcbride	1	Mcbride	1	Mcbride	1	Mcbride	1
Mccarthy	1	Mccarthy	1	Mccarthy	1	Mccarthy	1
Mccarty	1	Mccarty	1	Mccarty	1	Mccarty	1
Mccall	1	Mccall	1	Mccall	1	Mccall	1
Mccann	1	Mccann	1	Mccann	1	Mccann	1
Mccarthy	1	Mccarthy	1	Mccarthy	1	Mccarthy	1
Mccarty	1	Mccarty	1	Mccarty	1	Mccarty	1
Mccauley	1	Mccauley	1	Mccauley	1	Mccauley	1
Mccay	1	Mccay	1	Mccay	1	Mccay	1
Mccleary	1	Mccleary	1	Mccleary	1	Mccleary	1
Mcclelland	1	Mcclelland	1	Mcclelland	1	Mcclelland	1
Mcclintock	1	Mcclintock	1	Mcclintock	1	Mcclintock	1
Mcclure	1	Mcclure	1	Mcclure	1	Mcclure	1
Mccollum	1	Mccollum	1	Mccollum	1	Mccollum	1
Mccombs	1	Mccombs	1	Mccombs	1	Mccombs	1
Mccoy	1	Mccoy	1	Mccoy	1	Mccoy	1
Mccracken	1	Mccracken	1	Mccracken	1	Mccracken	1
Mccray	1	Mccray	1	Mccray	1	Mccray	1
Mccullough	1	Mccullough	1	Mccullough	1	Mccullough	1
Mcdaniel	1	Mcdaniel	1	Mcdaniel	1	Mcdaniel	1
Mcdonald	1	Mcdonald	1	Mcdonald	1	Mcdonald	1
Mcdonough	1	Mcdonough	1	Mcdonough	1	Mcdonough	1
Mcdowell	1	Mcdowell	1	Mcdowell	1	Mcdowell	1
Mcelroy	1	Mcelroy	1	Mcelroy	1	Mcelroy	1
Mcfadden	1	Mcfadden	1	Mcfadden	1	Mcfadden	1
Mcfarland	1	Mcfarland	1	Mcfarland	1	Mcfarland	1
Mcgee	1	Mcgee	1	Mcgee	1	Mcgee	1
Mcgrath	1	Mcgrath	1	Mcgrath	1	Mcgrath	1
Mcguire	1	Mcguire	1	Mcguire	1	Mcguire	1
Mcintosh	1	Mcintosh	1	Mcintosh	1	Mcintosh	1
Mcintyre	1	Mcintyre	1	Mcintyre	1	Mcintyre	1
Mckay	1	Mckay	1	Mckay	1	Mckay	1
Mckee	1	Mckee	1	Mckee	1	Mckee	1
Mckenna	1	Mckenna	1	Mckenna	1	Mckenna	1
Mckenzie	1	Mckenzie	1	Mckenzie	1	Mckenzie	1
Mckinney	1	Mckinney	1	Mckinney	1	Mckinney	1
Mckinnon	1	Mckinnon	1	Mckinnon	1	Mckinnon	1
Mcknight	1	Mcknight	1	Mcknight	1	Mcknight	1
Mclaughlin	1	Mclaughlin	1	Mclaughlin	1	Mclaughlin	1
Mcleod	1	Mcleod	1	Mcleod	1	Mcleod	1
Mcmahon	1	Mcmahon	1	Mcmahon	1	Mcmahon	1
Mcmillan	1	Mcmillan	1	Mcmillan	1	Mcmillan	1
Mcmillen	1	Mcmillen	1	Mcmillen	1	Mcmillen	1
Mcmurray	1	Mcmurray	1	Mcmurray	1	Mcmurray	1
Mcnamara	1	Mcnamara	1	Mcnamara	1	Mcnamara	1
Mcneal	1	Mcneal	1	Mcneal	1	Mcneal	1
Mcneil	1	Mcneil	1	Mcneil	1	Mcneil	1
Mcnulty	1	Mcnulty	1	Mcnulty	1	Mcnulty	1
Mcpherson	1	Mcpherson	1	Mcpherson	1	Mcpherson	1
Mcqueen	1	Mcqueen	1	Mcqueen	1	Mcqueen	1
Mcquillan	1	Mcquillan	1	Mcquillan	1	Mcquillan	1
Mcquillen	1	Mcquillen	1	Mcquillen	1	Mcquillen	1
Mcquillin	1	Mcquillin	1	Mcquillin	1	Mcquillin	1
Mcquillon	1	Mcquillon	1	Mcquillon	1	Mcquillon	1
Mcquillyn	1	Mcquillyn	1	Mcquillyn	1	Mcquillyn	1
Mcquillynn	1	Mcquillynn	1	Mcquillynn	1	Mcquillynn	1
Mcquillynne	1	Mcquillynne	1	Mcquillynne	1	Mcquillynne	1
Mcquillynnn	1	Mcquillynnn	1	Mcquillynnn	1	Mcquillynnn	1
Mcquillynnnn	1	Mcquillynnnn	1	Mcquillynnnn	1	Mcquillynnnn	1
Mcquillynnnnn	1	Mcquillynnnnn	1	Mcquillynnnnn	1	Mcquillynnnnn	1
Mcquillynnnnnn	1	Mcquillynnnnnn	1	Mcquillynnnnnn	1	Mcquillynnnnnn	1
Mcquillynnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1
Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1	Mcquillynnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn	1

1	Ashton	2	Bolton	3	Chorley	4	Clitheroe
5	Darwen	6	Fleetwood	7	Lancaster	8	Leigh
9	Morecambe	10	Nelson	11	Preston	12	Rossendale
13	Skelmersdale	14	Southport	15	St Helens	16	Warrington
17	Wigan	18	Wyre				

1	Ashton	2	Bolton	3	Chorley	4	Clitheroe
5	Darwen	6	Fleetwood	7	Lancaster	8	Leigh
9	Morecambe	10	Nelson	11	Preston	12	Rossendale
13	Skelmersdale	14	Southport	15	St Helens	16	Warrington
17	Wigan	18	Wyre				

1	Ashton	2	Bolton	3	Chorley	4	Clitheroe
5	Darwen	6	Fleetwood	7	Lancaster	8	Leigh
9	Morecambe	10	Nelson	11	Preston	12	Rossendale
13	Skelmersdale	14	Southport	15	St Helens	16	Warrington
17	Wigan	18	Wyre				

1	Ashton	2	Bolton	3	Chorley	4	Clitheroe
5	Darwen	6	Fleetwood	7	Lancaster	8	Leigh
9	Morecambe	10	Nelson	11	Preston	12	Rossendale
13	Skelmersdale	14	Southport	15	St Helens	16	Warrington
17	Wigan	18	Wyre				

Name	Name	Name	Name
Abbott, Ernest	Bell, Thomas	Bowen, Thomas	Brown, Thomas
Abbott, Frederick

Name	Number	Name	Number	Name	Number
Abbott, Ann	2-1	Bell, Jeffrey	2-1	Cooper, Jeffrey	2-1
Abbott, Bill

Name	Number	Name	Number	Name	Number
Ellis, Mrs. Mary	1	Ellis, Mrs. Mary	1	Ellis, Mrs. Mary	1

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
2652	Manaſſe Wulff.	Wulff Mannheim.
2653	Wittwe Zadeck Hirſch.	Wittwe Zadeck Hirſch.
2654	Unverehel. Hanne Itzig.	Mine Iſer.
2655	Schulmeiſter und Schlächter Mendel Friedmann.	Mendel Friedmann.
2656	Zadeck } Kinder des	Zadeck } Hirſchfeldt.
2657	Judas } Itzig Zadeck	Judas } Hirſchfeldt.
2658	Heimann } Hirſch.	Heimann } Hirſchfeldt.
2659	Debora	Debora Hirſchfeldt.
2660	Levin, unehel. Kind der Tochter des Juden Michael Lazarus zu Neuſtadt-Eberswalde Namens Jette jetzt verehel. Levin zu Wriezen.	Levin Michaelis.
	Wuſterhauſen an der Doſſe.	
2661	Wolff Liebmann.	Wolff Liebmann.
2662	Lazarus Jonas.	Lazarus Jonas.
2663	Unverehel. Eſter Jonas.	Eſter Jonas.
2664	Wolff Moſes.	Wolff Moſes Neufeldt.
2665	Wittwe Regine Abraham.	Regine Abraham.
2666	Wittwe Jette Simon.	Jette Simon.
2667	Doctor Leo Lindau.	Leo Lindau.
2668	Emanuel Cohn.	Emanuel Cohn.
2669	Deſſen Fanny Samuel.	Fanny } Samuel.
2670	Stief- Simon Samuel.	Simon } Samuel.
2671	kinder. Daniel Samuel.	Daniel } Samuel.
2672	Ida Samuel.	Ida } Samuel.
2673	Itzig Meyer.	Itzig Meyer.
2674	Unverehel. Scheve Liebmann.	Scheve Liebmann.

Nr.	Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812.	Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname.
	Zehdenik.	
2675	Marcus Hirſch (Rathmann	Marcus Hirſch Mark.
2676	Friedemann Aron.	Aron Friedemann.
2677	Moſes Juda Hirſch.	Moſes Hirſchfeld.
2678	Wittwe Juda David.	David Cohn.
2679	Deren Tochter Henriette.	Henriette Cohn.
2680	= Sohn David.	David Cohn.
2681	= Tochter Hanne.	Hanne Cohn.
2682	Levin Joachim.	Levin Joachim Kracko.
2683	Aſcher David.	Aſcher David Cohn.
2684	Michael Moſes Hirſch.	Michaelis Hirſchfeld.
2685	Hirſch Moſes Hirſch.	Hirſch Moſes Hirſchfeld.
2686	Levin Löſer.	Levin Eliot.
	Zechlin.	
2687	Joſeph Nathan.	Joſeph Nathan Jacobi.
	Zoſſen.	
2688	Wittwe Moſes Benjamin.	Wittwe Moſer.
2689	Deren Tochter Diena.	Dorothea Moſer.
2690	= = Blümchen.	Wilhelmine Moſer.
2691	Feibel Benjamin.	Philip.
2692	Nathan Simſon.	Simon.
	Zieſar.	
2693	Aron Salomon.	Aron Salomon.
2694	Abraham Salomon.	Abraham Salomon.
2695	Moſes Salomon.	Moſes Salomon.
2696	Joſeph Iſaac Lazarus.	Joſeph Iſaac Lazarus.
2697	Marcus Gerſon.	Marcus Gerſon.
2698	Samuel Hirſch.	Samuel Hirſch.
2699	Jacob Gimpel Gibel.	Jacob Gimpel Gibel.
2700	Pöjeh Joſeph.	Pöjeh Joſeph.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 41.

Potsdam, den 14ten Oktober 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 360. Auflöſung der Etappendirektionen. M P. 87. Oktober.

Nachdem die Magazinverwaltung auf den Militairſtraßen, Etappenplätzen, einzelnen Garniſonörtern ꝛc. vom 1ſten d. M. an, wieder von den Proviantämtern mit Zuziehung der Ortsmagiſtrate unter Leitung des Vierten Departements des Königlichen Kriegsminiſteriums übernommen worden iſt, ſo iſt beſchloßen worden, ſämmtliche in der Kurmark noch beſtehende Etappendirektionen und ſonſtige extraordinaire Verpflegungsbehörden, mit Ausnahme der Etappendirektionen zu Berlin, Dahlwitz und Löckniz, welche bis auf weitere Beſtimmung beſtehen bleiben, mit dem 1ſten November d. J. aufzulöſen. Die Zahlung der Diäten hört daher für alle übrige Etappen- und Verpflegungsbehörden mit dem Ende dieſes Monats auf, und erwarten wir, daß im Laufe deſſelben alle noch rückſtändige Rechnungen und Liquidationen von ihnen ohnfehlbar werden eingereicht werden. Dies wird zur allgemeinen Achtung hierdurch bekannt gemacht, die landräthlichen Behörden aber werden in Anſehung derjenigen Verpflegungsbehörden, welche unter ihrer Aufſicht geſtanden haben, angewieſen, dahin zu wirken daß hiernach verfahren wird.

Potsdam, den 9ten Oktober 1814.

No. 361. Vorſpann. M P 628. Oktober.

Nach erfolgter Auflöſung der Etappendirektionen, von welchen vorläufig nur die Etappen Berlin, Dahlwitz, Löckniz und Bötzow verbleiben, werden auch ſämmtliche Vorſpannparks mit Einſchluß der an den genannten Orten befindlichen Parks hierdurch aufgelöſt. Die Verwaltung der Vorſpannangelegenheiten mit Ausnahme von Berlin, Dahlwitz, Bötzow und Löckniz geht ſofort auf die Magiſtrate über. Letztere haben ſich wegen des künftig annoch erforderlichen Vorſpanns an die Landräthe ihres Kreiſes zu wenden.

Nachſtehende Orte requiriren jedoch den Vorſpannbedarf bis auf weitere Verfügung in folgender Art:

)(1 1) Die

1) Die Etappendirektion Berlin
   a. $\frac{1}{5}$tel von dem Magiſtrat zu Berlin
   b. $\frac{2}{5}$tel von dem Landrath des Niederbarnimſchen, und
   c. $\frac{2}{5}$tel von dem Landrath des Teltowſchen Kreiſes.
2) Der Magiſtrat zu Potsdam
   a. $\frac{1}{10}$tel aus der Stadt ſelbſt
   b. $\frac{2}{10}$tel von dem Landrath des Havelländiſchen Kreiſes.
3) Der Magiſtrat zu Brandenburg
   a. $\frac{1}{10}$tel aus der Stadt ſelbſt
   b. $\frac{12}{10}$tel von dem Landrath des Zauch- und Luckenwaldiſchen Kreiſes
4) Der Magiſtrat zu Frankfurth a. d. O.
   a. $\frac{1}{10}$tel aus der Stadt ſelbſt
   b. $\frac{12}{10}$tel von dem Landrath des Lebuſiſchen Kreiſes.
5) Der Magiſtrat zu Trebbin
   a. $\frac{1}{2}$ von dem Landrath des Teltowſchen,
   b. $\frac{1}{2}$ von dem Landrath des Zauch- und Luckenwaldiſchen Kreiſes.
6) Der Magiſtrat zu Bernau den ganzen Bedarf von dem Landrath des Oberbarnimſchen Kreiſes.
7) Der Magiſtrat zu Müllerose den ganzen Bedarf von dem Landrath des Storkow- und Beeskowſchen Kreiſes.
8) Der Magiſtrat zu Wuſterhauſen a. d. D. den ganzen Bedarf von dem Prieznitziſchen Kreisdirektorio.

Alle übrige Orte, alſo auch die Etappen Dahlwitz, Bötzow und Löcknitz, requiriren den Vorſpannbedarf, wie vorgedacht, von dem Landrath ihres Kreiſes.

In Abſicht der Befugniß zur Vorſpannverabreichung wird auf die Vorſchrift vom 17ten September d. J. No. 338. des Amtsblatts verwieſen, nach welcher einzelnen Militairperſonen nur auf Anweiſung der kommandirenden Generale, jenſeits der Elbe der Militairgouvernements und dieſſeits der Elbe der Regierungen Vorſpann gegeben werden ſoll. Hiernach hört auch die Befugniß des Etappendirektors Kriegesrath Alberts zu Berlin zur Ausfertigung der Marſchrouten und Vorſpannpäſſe auf.

Ob der Vorſpann in jedem einzelnen Falle von dem Landrath des Kreiſes auf Requiſition der jetzigen Vorſpannbehörden ausgeſchrieben oder ob den letztern ein Diſtrikt zur unmittelbaren Requiſition überwieſen werden ſoll, hängt lediglich von der Beſtimmung des Landraths ab. Es muß aber das durch die Verfügung vom 22ſten Januar No. 20. des Amtsblatts vorgeſchriebene Vorſpannjournal fortgeführt werden, welches jedoch künftig nur monatlich abgeſchloſſen werden darf. Für ausgebliebene Vorſpanner werden nach wie vor Fuhren für Geld requirirt und nach Bewandniß der Umſtände Geldſtrafen außerdem gegen dieſelben feſtgeſetzt.

Nach

Nach erfolgter Auflösung der Vorspannparks können Militairpersonen nur alsdann auf prompte Fortschaffung rechnen, wenn sie sich dazu wenigstens 24 Stunden zuvor bei der Vorspannbehörde melden. Sollte bei bedeutenden Truppenmärschen die Vorspannlast für die hiernach bestimmten gewöhnlichen Distrikte zu lästig werden, so haben die betreffenden Behörden uns bei Zeiten davon und von dem erforderlichen Bedarf Anzeige zu machen, wo wir sodann die nöthige Hülfe aus entfernten Kreisen ausschreiben werden.

Potsdam, den 6ten Oktober 1814.

No. 362. Verpflegung der durchmarschirenden Truppen M. 143. Oktober.

Nachdem die Verwaltung des Militair-Verpflegungswesens den Proviantämtern und Magistraten eben so wie vor dem Kriege, unter Leitung des 4ten Departements des Kriegesministerii vom 1sten d. M. an übertragen worden, die garnisonirenden und kantonirenden Truppen aber ihre Verpflegung mit Brod und Fourage aus den Magazinen nach dem Friedensfuße empfangen und auf Servis gesetzt sind, so wird mit höherer Genehmigung, vom 1sten d. M. ab, die Einrichtung statt finden, daß den durchmarschirenden Truppen die Lebensmittel vorschußweise durch die Bequartierten verabreicht, und letzteren die geleisteten Vorschüße nach den noch zu bestimmenden und nächstens bekannt zu machenden Sätzen, entweder baar aus den Staatskassen durch die Regierungskasse, oder da, wo sich noch Vorräthe an Gemüse und Brantwein in den Magazinen befinden, durch Verabreichung dieser Gegenstände und durch Anrechnung derselben nach den noch zu bestimmenden Durchschnittspreisen vergütet werden sollen.

Die darüber anzufertigenden Liquidationen sind von den Landräthen und den Magistraten der größern Städte monatlich bei uns einzureichen, und wird das Schema, wonach selbige eingerichtet werden sollen, bei Bekanntmachung der zu liquidirenden Vergütungssätze vorgeschrieben werden. Vorläufig wird bestimmt, daß nur für ganze Ortschaften liquidirt werden kann, und die Subrepartition denselben überlassen bleiben muß.

Die Zahl der zu liquidirenden Portionen muß, wie sich von selbst versteht, gehörig und zwar durch Quittungen der Kommandeurs der einzelnen Truppenabtheilungen justifizirt werden, und sind da, wo selbige etwa nicht zu erhalten stehen, Atteste der Ortsobrigkeiten und Prediger, daß die einquartirten und verpflegten einzelnen Militairpersonen oder Kommandos, sich als hierzu berechtigt auch ausgewiesen, beizubringen. Bei dem Königl. Kriegesministerium ist darauf angetragen worden, wegen Ertheilung der Quittungen das Erforderliche an die Militairbehörden zu erlassen.

Von der für den Monat Oktober zu liquidirenden Vergütung ist dasjenige in Abzug zu bringen, was etwa schon an Naturalien aus den Magazinen verabreicht worden ist.

Die Behörden haben daher hierüber mit den benachbarten Magazinen Rücksprache zu nehmen, und Atteste derselben darüber beizubringen, daß nur soviel und nicht mehr seit dem 1sten d. M. von ihnen verabfolgt worden ist. Der Betrag des Verabreichten wird nach den noch bekannt gemacht werdenden Durchschnittspreisen berechnet, und von dem Betrage der Liquidation in Abzug gebracht werden.

Der Tag, an welchem die Liquidation dieser Vergütungsgelder für den vergangenen Monat in dem darauf folgenden stets bei uns eingereicht werden soll, wird bei Bekanntmachung der Vergütungspreise zugleich bestimmt werden; bis dahin aber, so wie stets für die Zukunft, haben alle Behörden dafür zu sorgen, daß die hierzu erforderlichen Belage so bei Zeiten beschaft werden, daß die Regulirung und in steter Ordnung Haltung dieses Verwaltungstheils niemals Aufenthalt findet.

Potsdam, den 6ten Oktober 1814.

No. 363. Kosten der Gewerbsteuer-Formulare. A.P. 2199. August.

Von nachbenannten gedruckten Formularen, welche in Gewerbsteuerangelegenheiten gebraucht werden, betragen die Druckkosten für jedes Buch, und zwar

für die Gewerbsteuerrollen Litt. A.	5	Gr.	3	Pf.
für die Listen von den Abgängen Litt. B.	6	"	—	"
für die Listen von den Ausfällen Litt. C.	6	"	—	"
für die Listen No. I. von den neu Zugekommenen im vorigen Quartal Litt. D.	5	"	3	"
für dergleichen No. II. im laufenden Quartal	5	"	3	"
für dergleichen No. III. im folgenden Quartal	5	"	3	"
für die Nachweisung von den Erhöhungen Litt. E.	5	"	3	"
für die Nachweisungen von den Ermäßigungen Litt. F.	6	"	—	"
für die Nachweisungen der Blanquets Litt. H.	5	"	3	"
für die Register über unentgeldliche Scheine Litt. K.	5	"	3	"
für die Heberegister Litt. L.	5	"	3	"
für das Journal für die Steuerkasse Litt. M.	5	"	3	"
für das Kassenbuch Litt. N.	5	"	3	"
für die Extrakte von den erhobenen Steuern Litt. P.	6	"	3	"
für die Extrakte und Register von den Strafen Litt. S.	5	"	3	"

Den Herren Landräthen und Polizeidirektoren, so wie den Magistraten und Akziseämtern des diesseitigen Departements, werden diese Druckpreise bekannt gemacht, damit sie für die davon zu verschreibenden Formulare das Geld sogleich an den hiesigen Registraturinspektor Herrmann einsenden und auf diese Weise die Kosten des Postvorschusses vermeiden können.

Potsdam, den 27sten September 1814.

Zur

No. 364. Werthstempel in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen. A. 1866. September.

Zur Vermeidung jeder Folgewidrigkeit bei der Werthstempel-Bestimmung in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen, theils wenn der Beschuldigte von der Instanz frei gesprochen, theils aus Anzeigen verurtheilt wird, und in Betracht, daß es billig ist, in Fällen, in welchen der Mangel des Beweises eine schonendere Behandlung des Angeschuldigten erfordert, auch in Absicht des zu erlegenden Werthstempels eine Milderung eintreten zu lassen, bestimme ich, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister:

daß sowohl in Fällen der Freisprechung von der Instanz, als auch in Fällen, wo die Verurtheilung des Angeschuldigten bloß auf den Grund von Anzeigen erfolgt, der halbe Urtheilsgebührensatz als Maaßstab für den Werthstempel angenommen werden soll, vorausgesetzt, daß die Strafe, auf welche bei geführtem Beweise gegen den Angeschuldigten zu erkennen gewesen sein würde, in einer solchen besteht, mit welcher die Erlegung des Stempels überhaupt verbunden ist.

Nach dieser Bestimmung hat die Königl. Regierung sich zu achten, und solche durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten September 1814.

Der Minister der Finanzen
v. Bülow.

Vorstehende Festsetzung wird, mit Bezug auf die Verfügung vom 19ten April d. J. (Amtsblatt 1814. No. 135.) den Werthstempel in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen rücksichtlich der Freisprechung von der Instanz betreffend, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 28sten September 1814.

No. 365. Foliiren der Akten. A. 2075. September.

Es gehört zur Aufrechthaltung der Ordnung, die im Registraturwesen durchaus nöthig ist:

daß die Akten gehörig foliirt werden.

Da dies nun von Seiten der Steuerbehörden, besonders bei Einreichung der Untersuchungsakten gegen Defraudanten und Kontravenienten, nicht befolgt worden ist, so wird den gedachten Behörden das Foliiren der Akten zur Pflicht gemacht. Jeder Verstoß hiergegen wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 28sten September 1814.

No. 366. Seewärts ausgehende Schlesische Leinwand. A. 2069. September.

Es wird hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß der Herr Finanzminister mittelst Verfügung vom 1sten August d. J. beschlossen hat, die früherhin durch das vormalige General-Akzise- und Zolldepartement angeordnete völlige Zoll- und Lizentfreiheit der über Stettin seewärts ausgehenden schlesischen Leinewand, bis auf anderweite Bestimmung, noch ferner fortdauern zu lassen.

Potsdam, den 29sten September 1814.

Da

No. 367. Uniform der Steuerbeamten. A. 1859. September.

Da des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 6ten dieses Monats zu genehmigen geruhet haben, daß die Offizianten, welche die Oberaufsicht auf den Landkonsumtionssteuer-Dienst führen, die Stickerei No. 4. des Ziviluniform-Reglements mit einem Epaulet tragen dürfen, so folgt hieraus, daß diejenigen der besagten Offizianten, welchen das Tragen einer Uniform mit Epaulet schon früher verstattet ist, nun auch die besagte Stickerei No. 4. beifügen können.

Potsdam, den 29sten September 1814.

No. 368. Abgaben von fremdem leinenen Garn. A. 1309. September.

In Verfolg des im Amtsblatt unter No. 287. befindlichen Publikandi vom 1sten August d. J. werden sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Zollbehörden, auf den Grund einer Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 6ten dieses, angewiesen, den darnach festgesetzten Eingangszoll für das aus der Fremde eingehende, sowohl rohe als gebleichte leinene Garn, und zwar:

a. von 3 Rthlr. für den Zentner, wenn es zum Durchgang,

b. von 12 Groschen für den Zentner, wenn es zur innern Konsumtion eingeführt wird,

ganz als Ersatzzoll zu berechnen, und eben so bei allen andern ersatzzollpflichtigen Objekten zu verfahren, wo mit Aufhebung aller andern Abgaben ein einziger Eingangszollsatz vorgeschrieben wird. Potsdam, den 30sten September 1814.

No. 369. Frankfurther Messe. A. P. 674. Oktober.

Da die Einrichtung, daß die Fabrik- und Manufakturwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide, Flachs ꝛc. aus den Provinzen des Gouvernements zwischen der Elbe und Weser bisher auf den Grund von Zertifikaten zur Frankfurther Messe als einländische zugelassen, und ohne weitere Bezeichnung blos mit Meßzertifikaten im Innlande abgesetzt sind, zu Mißbräuchen Veranlassung geben kann, so ist, um diese abzuwenden, verfügt worden, daß jene Waaren, von der bevorstehenden diesjährigen Martini Messe an, nur gehörig bezeichnet, zur Frankfurther Messe gebracht, und zum einländischen Debit benutzt werden dürfen.

Sämmtlichen Akziseämtern wird dies in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28sten vorigen Monats bekannt gemacht, mit der Anweisung, nur solche überelbische Fabrikate als einländische auf Meßzertifikate einzulassen, welche vorschriftsmäßig resp. gesiegelt, gestempelt, und plombirt sind.

In Ansehung der Fabrikate aus den überweserschen Provinzen, behält es jedoch bei den dieserhalb bestehenden Vorschriften noch vorläufig sein Bewenden.

Potsdam, den 9ten Oktober 1814.

No. 370. Gehaltsabzüge der Offizianten. F. 921. Julius.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden, aus deren Kassen Staatsbediente ihre Besoldung erhalten, werden hiermit angewiesen, die auf Requisition der Gerichte schuldenhalber oder aus sonstigem Grunde den Offizianten zu machenden Gehaltsabzüge unmittelbar an die requirirenden Gerichte zu zahlen und sich nicht ferner mit der unmittelbaren Zahlung an die Berechtigten zu befassen. Es sind die

die nöthigen Bestimmungen ergangen, nach welchen ohne weitere Kosten den Berechtigten die Zahlung durch die Gerichte zukommen wird.

Potsdam, den 26sten September 1814.

No. 371. Forstdefraudationen. P. 873. September.

Sämmtliche Forstämter unsers Departements werden hierdurch aufgefordert, uns binnen 4 Wochen vollständige Nachweisungen derjenigen Forstdefraudations- und Kontraventionsfälle einzureichen, worüber bereits vor dem 7ten August d. J. rechtskräftig erkannt worden ist und daher von den Straffälligen, in Gefolge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten v. M., mit Bezug auf die frühern vom 9ten Januar 1810. die Zirkularverfügung vom 18ten Julius 1810. und die Bekanntmachung vom 27sten v. M. (Amtsblatt pro 1814. Stück 35.) die Pfand-, Holz-, Stamm- und Pflanzgelder erlegt werden müssen. Diese Nachweisungen sind so abzufassen, daß daraus die verschiedenen Rückstände abgesondert zu übersehen sind, auch haben die Forstämter zugleich anzuzeigen, was zu deren Einziehung bis jetzt von ihnen veranlaßt worden ist. Potsdam, den 21sten September 1814.

No. 372. Vertheilung des städtischen Akzisefonds. P. 462. August.

Die durch die Königl. Kabinetsordre vom 23sten Junius d. J. (No. 234. der Gesetzsammlung) und unsere Bekanntmachung vom 1sten August d. J. (No. 280. des Amtsblatts) eingeführte Erhöhung der städtischen Akzise bildet einen eigenen Fonds zur Unterstützung der städtischen Kommunen, dessen Verwaltung und Repartition, in Folge der darüber zwischen den Ministerien der Finanzen und des Innern getroffenen Vereinigung, zum Ressort des letzteren übergegangen ist, daher auch eine Vermischung der neuen Abgabe zum alleinigen Besten der Kommunen mit den Staatseinkünften durchaus nicht statt findet.

Nach einer Verordnung des Ministerii des Innern vom 5ten August d. J. soll aber die Verwendung dieses Fonds vornehmlich nur zum Besten derjenigen Stadtgemeinen geschehen, die

a. mit den Kosten der Polizeiverwaltung und mit den Zuschüssen zur Unterhaltung der Stadtgerichte überlastet sind, oder

b. aus eigenen Mitteln die Zinsen der Stadtschulden aufzubringen nicht vermögen.

Auf Zuschüsse zu andern als den vorgedachten Zwecken, insbesondere zu den ordentlichen und eigentlichen Kommunalbedürfnissen, kann nur unter ganz außerordentlichen Umständen eingegangen werden.

Aus der angegebenen Bestimmung ergiebt sich, daß jede einzelne Stadt keinesweges ein Recht auf die in derselben aufkommende Erhöhung hat, sondern daß nur das Bedürfniß in der vorgedachten Art entscheidet, wieviel von dem Gesammtertrage der Stevererhöhung einer jeden Stadt zuzutheilen sei. Manche Stadt wird daher garnichts aus dem allgemeinen Fonds verlangen können, andern Städten wird dagegen, wenn es nothwendig ist, auch mehr, als bei ihnen allein durch die Erhöhung aufkommt, zugetheilt werden.

Zur vollständigen Beurtheilung der Hülfsbedürftigkeit der einzelnen Stadtkommunen ist eine genauere und vollständigere Uebersicht des Finanzzustandes derselben

selben nothwendig, als die bisjetzt bei unsern Akten vorhandenen Nachrichten ergeben. Für das laufende Jahr 1814, wo der fünfmonatliche Betrag der Akziseerhöhung disponibel ist, genügen uns jedoch die von den Magistraten auf die Aufforderung vom 2ten Februar d. J. (Amtsblatt No. 37.) eingereichten Nachrichten über die städtischen Kommunalabgaben aller Art, welche wir zugleich auf das Schuldenwesen mit haben ausdehnen lassen. Auf den Grund dieser Nachrichten und des daraus sich ergebenden Verhältnisses der Hülfsbedürftigkeit und der größeren oder geringeren Belastung der Einwohner wird daher die Vertheilung der Unterstützungen aus dem fünfmonatlichen Ertrag der Akziseerhöhung noch im Lauf dieses Monats geschehen und diejenigen Städte, deren Magistrate entweder die verlangten Nachrichten noch gar nicht, oder sie nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit, Vollständigkeit und Gründlichkeit eingereicht haben und den deshalb gemachten Erinnerungen nicht sofort genügen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Vertheilung für dieses Jahr ganz übergangen, demohngeachtet aber angehalten werden, die laufenden Zinsen von den Stadtschulden vom 1sten Junius d. J. an aus ihren bereitesten Mitteln abzuführen, als worauf wir von nun an mit aller Strenge und unnachsichtlich halten werden.

Um aber die Mangelhaftigkeit dieser Nachrichten zu ergänzen, die darauf gegründete diesjährige provisorische Vertheilung zu berichtigen und vom 1sten Januar k. J. ab den Antheil einer jeden dazu qualifizirten Stadtkommune an dem gemeinschaftlichen Unterstützungsfonds nach einem möglichst gleichheitlichen Verhältniß zu bestimmen, haben diejenigen Magistrate, welche für ihre Stadt nach den oben gegebenen Bestimmungen auf eine Unterstützung Anspruch zu haben glauben, bis zum Ablauf dieses Jahres uns folgende Nachrichten mitzutheilen, und sich dabei der möglichsten Vollständigkeit, Deutlichkeit und Zuverlässigkeit zu befleißigen.

1) eine Nachweisung des sämmtlichen Kommunalvermögens der Stadt, es sei Kämmerei oder sogenanntes Bürgervermögen, unter folgenden Rubriken:

a. Aktivkapitalien, und zwar: Namen der Schuldner, Ursprung der Forderung, Betrag des Kapitals, ob dasselbe ablöslich oder unablöslich, Zinsenfatz, ob die Zinsen regelmäßig eingehen oder was zu deren Einziehung veranlaßt ist u. s. w.

b. Grundvermögen an Dörfern, Waldungen, Vorwerken, Mühlen, Ziegeleien, Gebäuden und einzelnen Grundstücken und zwar: Beschreibung derselben nach Größe und Beschaffenheit, Benutzungsart und jährlicher Ertrag an Pacht, Miethe, Administrationsrevenüen oder anderen Prästandis, ob sich derselbe aus blos vorübergehenden Ursachen z. B. während des Krieges vermindert hat oder ob die Verminderung bleibend und was geschehen ist, um derselben entgegen zu wirken. Insbesondere erwarten wir über den gegenwärtigen Zustand der Stadtforsten oder Bürgerheiden, über deren bisherige Bewirthschaftung, den davon nachhaltig zu erwartenden Ertrag und dessen Verwendung, genaue Nachrichten.

c. Nutz-

c. Nutzbare Rechte, die auf besondern Privilegien beruhen, z. B. Damm- und Brückenzölle, Antheil an Wasser- oder Schleusenzöllen, Meßakzisegefällen u. s. w. so wie auch bestimmte jährliche Zuschüsse aus Königlichen Kassen, deren Ursprung und Ertrag und Vergleichung desselben mit dem Bedarf zu den speziellen Zwecken, für welche diese Einnahmen bestimmt sind.

Endlich ist überall anzuzeigen, bei welchen städtischen Kassen die Einnahme aus vorgedachtem Vermögen verrechnet wird, so wie in Ansehung des sogenannten Bürgervermögens, dessen Nutzungen blos den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeine zu gute kommen, warum solches, um dem gemeinschaftlichen Bedürfniß abzuhelfen, nicht in der im §. 53. der Städteordnung bemerkten Art mit Entsagung auf den speziellen Vortheil der Einzelnen zum Besten der Stadt und zu gemeinschaftlichen Zwecken bestimmt worden ist.

2) die vollständig und gründlich ausgearbeiteten Etats sämmtlicher Kommunalkassen für den Zustand nach wiederhergestelltem Frieden und am besten nach dem Kalenderjahr vom 1sten Januar 1815. angerechnet und zwar von der Servis-, Kämmerei- oder Stadt-, Bürger-, Forst- und Armenkasse, wo dergleichen besondre Kassen etwa nothwendig sind. Alle übrige Spezialkassen und deren Etats, mit Ausnahme der zum besondern Eigenthum einzelner Korporationen oder Institute gehörigen, welche hier ganz außer Betrachtung bleiben, müssen den vorgedachten einverleibt werden, weil sie nur dazu dienen die Gemeinefonds zu zersplittern, die Uebersicht zu erschweren und durch Vervielfältigung der Rendanten die Unordnungen zu vermehren.

In diesen Etats müssen die Einnahmen und Ausgaben nicht nur nach gewissen Haupttiteln, sondern unter jedem derselben (z. B. bei den beständigen oder unbeständigen Gefällen) die verschiedenen unter eigenen Benennungen bestehenden Gattungen derselben speziell mit ihrem Betrag angeführt, dieser aber durch die abschriftlich beizufügenden Extrakte aus den Heberegistern, die Obligationen, insofern sich deshalb nicht auf die Nachweisung sub 5. bezogen werden kann, Kontrakte, Besoldungs- und Pensionsnachweisungen, Durchschnittsberechnungen aus den neuesten Rechnungen ꝛc. justifizirt werden. Insofern unter den etatsmässigen Einnahmen nicht bereits diejenigen direkten Kommunalsteuern, welche die Städteordnung nachgelassen und seit Einführung derselben zur Deckung der Ausgaben erforderlich geworden, mit begriffen sind, müssen die Resultate der vorgedachten Etats zusammengestellt und durch Balanz derselben nachgewiesen werden, welches Defizit sich ergiebt, wieviel mithin durch direkte Besteuerung von den Einwohnern aufgebracht werden muß, und nach welchen Grundsätzen dies für die Zukunft geschehen soll.

Dieser Hauptetatsabschluß ist mit dem Zustand vor Einführung der Städteordnung zu vergleichen und speziell nachzuweisen, inwiefern das jetzige ungünstige

stigere Resultat in den durch die neue Verfassung vermehrten Besoldungen und Pensionen, hauptsächlich für die Polizei- und Justizbeamten, seinen Grund hat.

3. die Rechnungsextrakte sämmtlicher städtischen Kassen bis $18\frac{1}{14}$ incl., insofern sie nicht bereits bei uns eingereicht sind, und zwar nicht blos der sub 2. benannten Haupt- sondern auch sämmtlicher bisher bestandenen Nebenkassen und der etwa statt gehabten Kontributions-, Krieges- oder sonstigen durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse veranlaßten extraordinairen Kassen. Diese Extrakte müssen nicht nur mit der Unterschrift des Magistrats, wegen Uebereinstimmung mit den Rechnungen, sondern auch mit dem Attest der Stadtverordneten über die erfolgte Abnahme und Decharge, oder im Fall diese noch nicht erfolgt ist, mit Anzeige der Verhinderungsursachen und Nachweisung dessen, was geschehen ist, um solche zu beseitigen, versehen sein.

Diese Rechnungsextrakte sind uns nicht nur zur Beurtheilung der zweckmäßigen Berechnung und Zuverläßigkeit der Etats sub 2. sondern auch dazu erforderlich, um uns die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Magistrate und Stadtverordneten ihre Pflichten in Ansehung der zweckmäßigen Verwaltung des Kommunalvermögens, der angestrengten Benutzung aller Hülfsmittel, der gehörigen Kontrolle und Aufsicht auf die Rendanten und der Aufrechthaltung der Ordnung und des raschen Ganges in den Kassen- und Rechnungsgeschäften, gehörig wahrnehmen. Wo dieses, wie wir leider nur zu oft zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, nicht der Fall ist und die Magistrate und Stadtverordneten die ihnen durch die Städteordnung eingeräumte Selbstständigkeit in der städtischen Administration so schlaff gehandhabt haben, daß sie sich über die Berichtigung und Abnahme der Rechnungen bis $18\frac{1}{14}$ incl. durch Vorlegung der Extrakte in der angegebenen Art bis Ende d. J. nicht ausweisen können, kann der Kommune auch keine Unterstützung aus dem erhöhten Akzisefonds zu Theil werden, dagegen aber werden wir diese nachläßigen Behörden nöthigenfalls exekutivisch anhalten, die fehlenden Mittel zur Berichtigung der Stadtschuldzinsen und anderer Stadtausgaben aus ihrem Privatvermögen herbeizuschaffen.

4) eine Nachweisung sämmtlicher bis Ende dieses Jahres verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste bei allen städtischen Kassen, mit Anzeige der veranlassenden Ursachen, der Gründe, aus welchen solche bisher nicht haben berichtigt werden können, und der Jahrgänge, aus welchen die Reste herrühren. Hier erwarten wir auch über die Lage des Abrechnungsgeschäfts mit der Kriegesschuldenkommission für die Kurmark und über das, was geschehen ist, um dieserhalb aufs Reine zu kommen und über die Liquidation der den Kommunen aus dem Edikt vom 3ten Junius d. J. zukommenden Vergütigung der Leistungen während des nun beendigten Krieges und den zu erwartenden Betrag dieser Vergütigung, so weit er der ganzen Kommune und nicht blos einzelnen Mitgliedern derselben zu Theil wird, vollständige Auskunft.

Was

Personalchronik.

Der Prediger zu Jederitz und Rektor an der Domschule zu Havelberg Strohbach ist zum Prediger zu Nitzow und Damelack bestellt, und der Kandidat Metten als Konrektor in Treuenbrietzen und der Küster und Schullehrer Kersten zu Kuhlhausen als solcher in Vehlgast bestätigt.

Der Kalkulator Schwerdfeger ist in dieser Eigenschaft bei dem Königl. Kammergericht angestellt und der Akziserendant Dietrich zu Lebus als solcher in Charlottenburg und der dortige Akziseaufseher Behrendt zum Akzisekassen-Kontrolleur daselbst bestellt.

Predigtamtskandidat. Der Kandidat Wilhelm Emanuel Lange ist pro ministerio geprüft und zu einem Predigtamt wahlfähig befunden worden.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Schrift der Hofrath Horn über das Lazarethfieber.

Ueber die Verhütung und Behandlung des ansteckenden Nerven- und Lazarethfiebers, die wichtigsten Erfordernisse der Quarantaineanstalten und die zur Vertilgung des Kontagiums aus den Kleidungs- und Montirungsstücken nöthigen Maaßregeln u. s. w. hat der Herr Hofrath Dr. Horn in seiner Schrift: Erfahrungen über die Heilung des ansteckenden Nerven- und Lazarethfiebers und über die Mittel, seine Entstehung und Verbreitung von den Lazarethen aus zu verhüten und sich vor Ansteckung zu sichern. Zweite Ausgabe. Berlin 1814, die zweckmäßigsten und auf vielfältige Beobachtung gegründeten Vorschriften ertheilt, weshalb diese Schrift hierdurch allgemein empfohlen wird, und hauptsächlich die Aerzte und Polizeibeamten auf den Inhalt derselben aufmerksam gemacht werden.

Benennung eines Etablissements.

Das von dem abgebrannten Dorfe Wachow im Havelländischen Kreise abgebauete Etablissement des Lehnschulzen Klessen hat den Namen Klessenfleiß erhalten.

Berichtigung. Im vorhergehenden 40sten Stück des Amtsblatts pag. 362. Zeile 11 von oben muß statt Gelder gelesen werden Göllen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 42.

Potsdam, den 21ſten Oktober 1814.

Forderungen an Frankreich.

Nach dem, am 30ſten Mai dieſes Jahres, mit des Königs von Frankreich Majeſtät, zu Paris abgeſchloſſenen Frieden, hat ſich die franzöſiſche Regierung verbindlich gemacht, alle diejenigen Summen zu bezahlen, welche ſie im Auslande, wegen Kontrakte oder anderer Verpflichtungen, die mit Individuen oder Inſtituten geſchloſſen und eingegangen ſind, ſchuldig iſt, die Forderungen mögen ſich auf Lieferungen oder andere geſetzliche Verbindlichkeiten beziehen. Im 20ſten Artikel des Friedenstraktats iſt die Beſtimmung getroffen worden, daß Kommiſſarien ernannt werden ſollen, um nach vorſtehender Dispoſition zu verfahren, und den 18ten und 19ten Artikel zur Vollziehung zu bringen. Die Kommiſſarien ſollen ſich mit der Prüfung dieſer Reklamationen beſchäftigen, und mit der Liquidation der reklamirten Summen, ſo wie mit der Art und Weiſe, welche die franzöſiſche Regierung zur Abtragung dieſer Forderungen vorſchlagen wird.

Dieſem gemäß iſt von Königl. Preuß. Seite der Herr Geheime Staatsrath Freiherr v. Oelſſen als Kommiſſarius ernannt worden und hat ſich nach Paris begeben.

Da nun die alsbaldige unmittelbare Korreſpondenz der Liquidanten mit demſelben, beſonders in den Fällen, wenn einige Liquidationen noch nicht vollſtändig ſubſtanziiret wären, zur Ergänzung des Fehlenden, mit Zeit- und Koſtenaufwande für die Intereſſenten verknüpft ſein würde; ſo iſt zum Beſten derſelben feſtgeſetzt worden, daß ſie ſich in den Königl. Staaten dieſſeits der Elbe, nach ihrer eigenen Wahl, entweder an die reſp. Provinzialregierungen, oder unmittelbar an die zweite Sektion des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, zu wenden haben; ferner, daß die Intereſſenten in den Königl. Staaten jenſeits der Elbe ſich an die reſp. Gouvernements zu Halberſtadt und zu Münſter, ſo wie die Intereſſenten aus den Gouvernements Düſſeldorf und Aachen an die reſp. Gouvernements Düſſeldorf und Aachen zu wenden haben.

Ausgaben für Kriegsmaterial, Waffen und Munition, Bekleidung und Ausrüstung, Pferde, Fuhrwesen, Verpflegung, Unterkunft, Gebäude, Gehälter, Löhne, Gebühren, Ruhegehälter, Unterstützungen, Reisekosten, Übersiedlungskosten, Remunerationen, Verschiedene Ausgaben, Militärbildungswesen, Militärmedizinalwesen, Militärveterinärwesen, Militärgeographisches Institut, Militärtechnisches und Industrielles Komitee, Militärhistorisches Büro, Militärarchiv, Militärmuseum, Militärbibliothek, Militärgestüt, Militärreitschule, Militärsportwesen, Militärkanzleien, Militärkommanden, Militärbehörden, Militärgerichte, Militärstrafanstalten, Militärbauten, Militärbauamt, Militärbaudirektion, Militärbaukommission, Militärbauleitung, Militärbauverwaltung, Militärbauwesen, Militärbauwerke, Militärbauzone, Militärbauzonenplan, Militärbauzonenverordnung, Militärbauzonenverordnung, Militärbauzonenverordnung

eingehenden Fleisches die Rede ist, des frischen Fleisches nicht namentlich gedacht worden, so wird nachträglich hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 24sten vorigen Monats, auch das frische Fleisch der Position 7. gemäß zur Versteuerung gezogen werden soll

Es versteht sich hierbei von selbst, daß der erhobene Betrag von obigen Gegenständen ebenfalls in die, durch das Zirkulare vom 5ten v. M. von den Aemtern geforderte, ult. Dezember einzureichende Nachweisung gehörigen Orts aufgenommen werden muß.

Potsdam, den 6ten Oktober 1814.

No. 374. Goldrate beim Akziseüber-trag. A. 1500

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 7ten v. M. soll vom Eingange dieser Verfügung an bei Einzahlung der Uebertragsakzise, soweit solche noch statt hat, die in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten Mai d. J. bei Berichtigung der Akzisegefälle festgesetzte Goldrate ebenfalls erhoben werden, und zwar nicht blos, wenn der Uebertrag für sich 5 Rthlr. und darüber beträgt, sondern auch, wenn die ganze Akziseabgabe, mit Zurechnung des Uebertrags, 5 Rthlr. und mehr ausmacht.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche von uns ressortirende Akzisebehörden angewiesen, sich hiernach gemessenst zu achten, und das Datum des Eingangs der Verordnung im Journal zu notiren.

Potsdam, den 6ten Oktober 1814.

No. 375. Versteuerung der Lämmer und Spanferkel. A. 339. Oktober.

Es ist mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers vom 22sten v. M. festgesetzt, daß in Absicht der Erhebung der erhöhten Akziseabgaben zu Gunsten der städtischen Kommunen zwischen Scharren- und Hausschlachten überall kein Unterschied statt finden soll, und daher die zum Hausschlachten bestimmten Schaaf- und Ziegenlämmer und Spanferkel eben der Kommunalabgabe unterworfen werden müssen, welche in dem Tarif vom 18ten Julius c. auf die benannten Viehgattungen beim Scharrenschlachten gelegt ist.

Sämmtlichen Akziseämtern wird dies zur Nachricht bekannt gemacht, mit dem Auftrage, hiernach die Kommunalabgabe den Tarifsätzen, welche für das Hausschlachten von Schaaf- und Ziegenlämmern und Spanferkeln nach der im Amtsblatt vom Jahre 1811 unter No. 6. des 28sten Stücks befindlichen Verordnung vom 7ten Oktober 1811 festgesetzt sind, mit 1 Gr. pro Stück zuzuschlagen.

Potsdam, den 10ten Oktober 1814.

No. 376. Begnadigung A. 2750. August.

In allen in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten August d. J. sich zur Begnadigung eignenden Steuer-Strafsällen, dürfen nur die unerläßlichen Kosten, als z. B. baare Auslagen, und die Protokollgebühren, eingezogen werden.

ALLOCATION OF FUNDS FOR CAPITAL OUTLAY PROJECTS

Project	Amount
Department of Corrections	
Statewide: Roof Repairs	$ 1,000,000
Statewide: Fire Protection	1,000,000
Statewide: Utilities Upgrade	1,000,000
Statewide: Inmate Housing	1,000,000
Statewide: Security Improvements	1,000,000
Statewide: Facility Maintenance	1,000,000
Statewide: Asbestos Abatement	1,000,000
Statewide: Kitchen Improvements	1,000,000
Statewide: Medical Facilities

Ashton	Ashton	Ashton	Ashton
Bacon	Bacon	Bacon	Bacon
Bagnall	Bagnall	Bagnall	Bagnall
Bailey	Bailey	Bailey	Bailey
Baker	Baker	Baker	Baker
Ball	Ball	Ball	Ball
Barker	Barker	Barker	Barker
Barnes	Barnes	Barnes	Barnes
Barnett	Barnett	Barnett	Barnett
Barrett	Barrett	Barrett	Barrett
Bartlett	Bartlett	Bartlett	Bartlett
Bates	Bates	Bates	Bates
Bayley	Bayley	Bayley	Bayley
Beard	Beard	Beard	Beard
Bell	Bell	Bell	Bell
Bennett	Bennett	Bennett	Bennett
Bentley	Bentley	Bentley	Bentley
Berry	Berry	Berry	Berry
Bird	Bird	Bird	Bird
Bishop	Bishop	Bishop	Bishop
Blackburn	Blackburn	Blackburn	Blackburn
Blackwell	Blackwell	Blackwell	Blackwell
Blake	Blake	Blake	Blake
Bond	Bond	Bond	Bond
Boon	Boon	Boon	Boon
Boswell	Boswell	Boswell	Boswell
Bowden	Bowden	Bowden	Bowden
Bowen	Bowen	Bowen	Bowen
Bowers	Bowers	Bowers	Bowers
Bowles	Bowles	Bowles	Bowles
Boyce	Boyce	Boyce	Boyce
Boyd	Boyd	Boyd	Boyd
Boyle	Boyle	Boyle	Boyle
Bradley	Bradley	Bradley	Bradley
Brady	Brady	Brady	Brady
Brandon	Brandon	Brandon	Brandon
Brewer	Brewer	Brewer	Brewer
Bridges	Bridges	Bridges	Bridges
Briggs	Briggs	Briggs	Briggs
Brooks	Brooks	Brooks	Brooks
Brown	Brown	Brown	Brown
Bryan	Bryan	Bryan	Bryan
Bryant	Bryant	Bryant	Bryant
Buckley	Buckley	Buckley	Buckley
Bull	Bull	Bull	Bull
Burgess	Burgess	Burgess	Burgess
Burke	Burke	Burke	Burke
Burnett	Burnett	Burnett	Burnett
Burns	Burns	Burns	Burns
Burton	Burton	Burton	Burton
Butler	Butler	Butler	Butler
Byrne	Byrne	Byrne	Byrne
Cahill	Cahill	Cahill	Cahill
Callaghan	Callaghan	Callaghan	Callaghan
Cameron	Cameron	Cameron	Cameron
Campbell	Campbell	Campbell	Campbell
Carey	Carey	Carey	Carey
Carpenter	Carpenter	Carpenter	Carpenter
Carr	Carr	Carr	Carr
Carroll	Carroll	Carroll	Carroll
Carter	Carter	Carter	Carter
Cartwright	Cartwright	Cartwright	Cartwright
Casey	Casey	Casey	Casey
Chambers	Chambers	Chambers	Chambers
Chapman	Chapman	Chapman	Chapman
Charles	Charles	Charles	Charles
Chase	Chase	Chase	Chase
Chesterton	Chesterton	Chesterton	Chesterton
Christian	Christian	Christian	Christian
Clarke	Clarke	Clarke	Clarke
Clayton	Clayton	Clayton	Clayton
Cleary	Cleary	Cleary	Cleary
Clifford	Clifford	Clifford	Clifford
Clifton	Clifton	Clifton	Clifton
Cobb	Cobb	Cobb	Cobb
Cochrane	Cochrane	Cochrane	Cochrane
Coleman	Coleman	Coleman	Coleman
Collier	Collier	Collier	Collier
Collins	Collins	Collins	Collins
Connolly	Connolly	Connolly	Connolly
Connor	Connor	Connor	Connor
Cook	Cook	Cook	Cook
Cooper	Cooper	Cooper	Cooper
Corbett	Corbett	Corbett	Corbett
Cotton	Cotton	Cotton	Cotton
Cowan	Cowan	Cowan	Cowan
Cox	Cox	Cox	Cox
Craig	Craig	Craig	Craig
Crawford	Crawford	Crawford	Crawford
Crawley	Crawley	Crawley	Crawley
Cross	Cross	Cross	Cross
Cullen	Cullen	Cullen	Cullen
Cunningham	Cunningham	Cunningham	Cunningham
Curtis	Curtis	Curtis	Curtis
Dale	Dale	Dale	Dale
Daly	Daly	Daly	Daly
Daniel	Daniel	Daniel	Daniel
Davey	Davey	Davey	Davey
Davidson	Davidson	Davidson	Davidson
Davies	Davies	Davies	Davies
Davis	Davis	Davis	Davis
Dawson	Dawson	Dawson	Dawson
Day	Day	Day	Day
Dean	Dean	Dean	Dean
Delaney	Delaney	Delaney	Delaney
Dennis	Dennis	Dennis	Dennis
Dickens	Dickens	Dickens	Dickens
Dickinson	Dickinson	Dickinson	Dickinson
Dixon	Dixon	Dixon	Dixon
Dodd	Dodd	Dodd	Dodd
Donaldson	Donaldson	Donaldson	Donaldson
Donnelly	Donnelly	Donnelly	Donnelly
Douglas	Douglas	Douglas	Douglas
Dowling	Dowling	Dowling	Dowling
Doyle	Doyle	Doyle	Doyle
Drake	Drake	Drake	Drake
Duffy	Duffy	Duffy	Duffy
Duncan	Duncan	Duncan	Duncan
Dunn	Dunn	Dunn	Dunn
Edwards	Edwards	Edwards	Edwards
Elliott	Elliott	Elliott	Elliott
Ellis	Ellis	Ellis	Ellis
Evans	Evans	Evans	Evans
Fahey	Fahey	Fahey	Fahey
Farmer	Farmer	Farmer	Farmer
Farrell	Farrell	Farrell	Farrell
Fenton	Fenton	Fenton	Fenton
Ferguson	Ferguson	Ferguson	Ferguson
Fernandez	Fernandez	Fernandez	Fernandez
Finch	Finch	Finch	Finch
Fisher	Fisher	Fisher	Fisher
Fitzgerald	Fitzgerald	Fitzgerald	Fitzgerald
Fitzpatrick	Fitzpatrick	Fitzpatrick	Fitzpatrick
Fleming	Fleming	Fleming	Fleming
Flynn	Flynn	Flynn	Flynn
Foley	Foley	Foley	Foley
Forbes	Forbes	Forbes	Forbes
Ford	Ford	Ford	Ford
Foster	Foster	Foster	Foster
Fowler	Fowler	Fowler	Fowler
Fox	Fox	Fox	Fox
Francis	Francis	Francis	Francis
Franklin	Franklin	Franklin	Franklin
Fraser	Fraser	Fraser	Fraser
Freeman	Freeman	Freeman	Freeman
French	French	French	French
Frost	Frost	Frost	Frost
Fuller	Fuller	Fuller	Fuller
Gallagher	Gallagher	Gallagher	Gallagher
Gardiner	Gardiner	Gardiner	Gardiner
Gardner	Gardner	Gardner	Gardner
Garrett	Garrett	Garrett	Garrett
Gaskell	Gaskell	Gaskell	Gaskell
Gibbons	Gibbons	Gibbons	Gibbons
Gibbs	Gibbs	Gibbs	Gibbs
Gibson	Gibson	Gibson	Gibson
Gilbert	Gilbert	Gilbert	Gilbert
Gill	Gill	Gill	Gill
Gillespie	Gillespie	Gillespie	Gillespie
Gilmore	Gilmore	Gilmore	Gilmore
Glover	Glover	Glover	Glover
Goddard	Goddard	Goddard	Goddard
Godfrey	Godfrey	Godfrey	Godfrey
Gordon	Gordon	Gordon	Gordon
Gough	Gough	Gough	Gough
Graham	Graham	Graham	Graham
Grant	Grant	Grant	Grant
Graves	Graves	Graves	Graves
Gray	Gray	Gray	Gray
Green	Green	Green	Green
Greenwood	Greenwood	Greenwood	Greenwood
Gregory	Gregory	Gregory	Gregory
Griffin	Griffin	Griffin	Griffin
Griffiths	Griffiths	Griffiths	Griffiths
Grimshaw	Grimshaw	Grimshaw	Grimshaw
Hall	Hall	Hall	Hall
Hamilton	Hamilton	Hamilton	Hamilton
Hammond	Hammond	Hammond	Hammond
Hancock	Hancock	Hancock	Hancock
Hanson	Hanson	Hanson	Hanson
Harding	Harding	Harding	Harding
Hardy	Hardy	Hardy	Hardy
Harper	Harper	Harper	Harper
Harris	Harris	Harris	Harris
Harrison	Harrison	Harrison	Harrison
Hart	Hart	Hart	Hart
Harvey	Harvey	Harvey	Harvey
Hawkins	Hawkins	Hawkins	Hawkins
Hayes	Hayes	Hayes	Hayes
Haynes	Haynes	Haynes	Haynes
Healy	Healy	Healy	Healy
Henderson	Henderson	Henderson	Henderson
Hendry	Hendry	Hendry	Hendry
Henry	Henry	Henry	Henry
Hewitt	Hewitt	Hewitt	Hewitt
Hicks	Hicks	Hicks	Hicks
Higgins	Higgins	Higgins	Higgins
Hill	Hill	Hill	Hill
Hilton	Hilton	Hilton	Hilton
Hobbs	Hobbs	Hobbs	Hobbs
Hodges	Hodges	Hodges	Hodges
Hodgson	Hodgson	Hodgson	Hodgson
Hogan	Hogan	Hogan	Hogan
Holden	Holden	Holden	Holden
Holland	Holland	Holland	Holland
Holmes	Holmes	Holmes	Holmes
Holt	Holt	Holt	Holt
Hooper	Hooper	Hooper	Hooper
Hopkins	Hopkins	Hopkins	Hopkins
Horton	Horton	Horton	Horton
Houghton	Houghton	Houghton	Houghton
Howard	Howard	Howard	Howard
Howe	Howe	Howe	Howe
Howell	Howell	Howell	Howell
Hudson	Hudson	Hudson	Hudson
Hughes	Hughes	Hughes	Hughes
Hunt	Hunt	Hunt	Hunt
Hunter	Hunter	Hunter	Hunter
Hurst	Hurst	Hurst	Hurst
Hutchinson	Hutchinson	Hutchinson	Hutchinson
Ingram	Ingram	Ingram	Ingram
Irwin	Irwin	Irwin	Irwin
Jackson	Jackson	Jackson	Jackson
James	James	James	James
Jarvis	Jarvis	Jarvis	Jarvis
Jenkins	Jenkins	Jenkins	Jenkins
Jennings	Jennings	Jennings	Jennings
Johnson	Johnson	Johnson	Johnson
Johnston	Johnston	Johnston	Johnston
Jones	Jones	Jones	Jones
Jordan	Jordan	Jordan	Jordan
Joyce	Joyce	Joyce	Joyce
Kay	Kay	Kay	Kay
Kaye	Kaye	Kaye	Kaye
Kelly	Kelly	Kelly	Kelly
Kemp	Kemp	Kemp	Kemp
Kennedy	Kennedy	Kennedy	Kennedy
Kent	Kent	Kent	Kent
Kerr	Kerr	Kerr	Kerr
King	King	King	King
Kirby	Kirby	Kirby	Kirby
Knight	Knight	Knight	Knight
Lambert	Lambert	Lambert	Lambert
Lamb	Lamb	Lamb	Lamb
Lancaster	Lancaster	Lancaster	Lancaster
Lane	Lane	Lane	Lane
Langley	Langley	Langley	Langley
Lawrence	Lawrence	Lawrence	Lawrence
Lawson	Lawson	Lawson	Lawson
Leach	Leach	Leach	Leach
Lee	Lee	Lee	Lee
Lewis	Lewis	Lewis	Lewis
Lindsay	Lindsay	Lindsay	Lindsay
Little	Little	Little	Little
Lloyd	Lloyd	Lloyd	Lloyd
Logan	Logan	Logan	Logan
Long	Long	Long	Long
Lowe	Lowe	Lowe	Lowe
Lucas	Lucas	Lucas	Lucas
Lyons	Lyons	Lyons	Lyons
Macdonald	Macdonald	Macdonald	Macdonald
Mackenzie	Mackenzie	Mackenzie	Mackenzie
Maclean	Maclean	Maclean	Maclean
Macleod	Macleod	Macleod	Macleod
Madden	Madden	Madden	Madden
Malcolm	Malcolm	Malcolm	Malcolm
Mann	Mann	Mann	Mann
Manning	Manning	Manning	Manning
Marsh	Marsh	Marsh	Marsh
Marshall	Marshall	Marshall	Marshall
Martin	Martin	Martin	Martin
Mason	Mason	Mason	Mason
Matthews	Matthews	Matthews	Matthews
Maxwell	Maxwell	Maxwell	Maxwell
May	May	May	May
Mayer	Mayer	Mayer	Mayer
Mayo	Mayo	Mayo	Mayo
Mcallister	Mcallister	Mcallister	Mcallister
Mccarthy	Mccarthy	Mccarthy	Mccarthy
Mcdonald	Mcdonald	Mcdonald	Mcdonald
Mcdonnell	Mcdonnell	Mcdonnell	Mcdonnell
Mcgrath	Mcgrath	Mcgrath	Mcgrath
Mcgregor	Mcgregor	Mcgregor	Mcgregor
Mcguire	Mcguire	Mcguire	Mcguire
Mcintosh	Mcintosh	Mcintosh	Mcintosh
Mckay	Mckay	Mckay	Mckay
Mckenzie	Mckenzie	Mckenzie	Mckenzie
Mclaughlin	Mclaughlin	Mclaughlin	Mclaughlin
Mclean	Mclean	Mclean	Mclean
Mcleod	Mcleod	Mcleod	Mcleod
Mcmahon	Mcmahon	Mcmahon	Mcmahon
Mcmillan	Mcmillan	Mcmillan	Mcmillan
Mcnamara	Mcnamara	Mcnamara	Mcnamara
Mcneil	Mcneil	Mcneil	Mcneil
Mcpherson	Mcpherson	Mcpherson	Mcpherson
Meadows	Meadows	Meadows	Meadows
Medina	Medina	Medina	Medina
Mellor	Mellor	Mellor	Mellor
Melville	Melville	Melville	Melville
Mendoza	Mendoza	Mendoza	Mendoza
Metcalfe	Metcalfe	Metcalfe	Metcalfe
Meyer	Meyer	Meyer	Meyer
Middleton	Middleton	Middleton	Middleton
Miles	Miles	Miles	Miles
Miller	Miller	Miller	Miller
Mills	Mills	Mills	Mills
Mitchell	Mitchell	Mitchell	Mitchell
Monroe	Monroe	Monroe	Monroe
Montgomery	Montgomery	Montgomery	Montgomery
Moore	Moore	Moore	Moore
Morgan	Morgan	Morgan	Morgan
Morris	Morris	Morris	Morris
Morrison	Morrison	Morrison	Morrison
Mortimer	Mortimer	Mortimer	Mortimer
Moss	Moss	Moss	Moss
Mullins	Mullins	Mullins	Mullins
Munro	Munro	Munro	Munro
Murphy	Murphy	Murphy	Murphy
Murray	Murray	Murray	Murray
Myers	Myers	Myers	Myers
Nash	Nash	Nash	Nash
Neal	Neal	Neal	Neal
Nelson	Nelson	Nelson	Nelson
Newman	Newman	Newman	Newman
Newton	Newton	Newton	Newton
Nicholson	Nicholson	Nicholson	Nicholson
Nixon	Nixon	Nixon	Nixon
Noble	Noble	Noble	Noble
Norman	Norman	Norman	Norman
Norris	Norris	Norris	Norris
Norton	Norton	Norton	Norton
Nugent	Nugent	Nugent	Nugent
Oakley	Oakley	Oakley	Oakley
Obrien	Obrien	Obrien	Obrien
Oconnor	Oconnor	Oconnor	Oconnor
Oliver	Oliver	Oliver	Oliver
Olsen	Olsen	Olsen	Olsen
Osborne	Osborne	Osborne	Osborne
Owen	Owen	Owen	Owen
Owens	Owens	Owens	Owens
Page	Page	Page	Page
Palmer	Palmer	Palmer	Palmer
Parker	Parker	Parker	Parker
Parkinson	Parkinson	Parkinson	Parkinson
Parry	Parry	Parry	Parry
Parsons	Parsons	Parsons	Parsons
Patel	Patel	Patel	Patel
Patterson	Patterson	Patterson	Patterson
Payne	Payne	Payne	Payne
Pearce	Pearce	Pearce	Pearce
Pearson	Pearson	Pearson	Pearson
Perkins	Perkins	Perkins	Perkins
Perry	Perry	Perry	Perry
Peters	Peters	Peters	Peters
Peterson	Peterson	Peterson	Peterson
Phillips	Phillips	Phillips	Phillips
Pickering	Pickering	Pickering	Pickering
Pierce	Pierce	Pierce	Pierce
Pike	Pike	Pike	Pike
Pitt	Pitt	Pitt	Pitt
Platt	Platt	Platt	Platt
Poole	Poole	Poole	Poole
Porter	Porter	Porter	Porter
Potter	Potter	Potter	Potter
Powell	Powell	Powell	Powell
Power	Power	Power	Power
Preston	Preston	Preston	Preston
Price	Price	Price	Price
Pritchard	Pritchard	Pritchard	Pritchard
Proctor	Proctor	Proctor	Proctor
Pugh	Pugh	Pugh	Pugh
Quinn	Quinn	Quinn	Quinn
Rahman	Rahman	Rahman	Rahman
Ramsay	Ramsay	Ramsay	Ramsay
Randall	Randall	Randall	Randall
Rankin	Rankin	Rankin	Rankin
Rasmussen	Rasmussen	Rasmussen	Rasmussen
Rawlings	Rawlings	Rawlings	Rawlings
Read	Read	Read	Read
Reed	Reed	Reed	Reed
Reeves	Reeves	Reeves	Reeves
Reid	Reid	Reid	Reid
Reilly	Reilly	Reilly	Reilly
Rennie	Rennie	Rennie	Rennie
Reynolds	Reynolds	Reynolds	Reynolds
Rhodes	Rhodes	Rhodes	Rhodes
Richards	Richards	Richards	Richards
Richardson	Richardson	Richardson	Richardson
Riley	Riley	Riley	Riley
Rivers	Rivers	Rivers	Rivers
Roberts	Roberts	Roberts	Roberts
Robertson	Robertson	Robertson	Robertson
Robinson	Robinson	Robinson	Robinson
Rodgers	Rodgers	Rodgers	Rodgers
Rogers	Rogers	Rogers	Rogers
Rose	Rose	Rose	Rose
Ross	Ross	Ross	Ross
Rowe	Rowe	Rowe	Rowe
Rowland	Rowland	Rowland	Rowland
Russell	Russell	Russell	Russell
Ryan	Ryan	Ryan	Ryan
Sanders	Sanders	Sanders	Sanders
Sanderson	Sanderson	Sanderson	Sanderson
Sargent	Sargent	Sargent	Sargent
Saunders	Saunders	Saunders	Saunders
Savage	Savage	Savage	Savage
Scott	Scott	Scott	Scott
Sharp	Sharp	Sharp	Sharp
Shaw	Shaw	Shaw	Shaw
Shepherd	Shepherd	Shepherd	Shepherd
Sheppard	Sheppard	Sheppard	Sheppard
Sherman	Sherman	Sherman	Sherman
Short	Short	Short	Short
Simmons	Simmons	Simmons	Simmons
Simpson	Simpson	Simpson	Simpson
Sinclair	Sinclair	Sinclair	Sinclair
Singh	Singh	Singh	Singh
Skinner	Skinner	Skinner	Skinner
Slater	Slater	Slater	Slater
Smith	Smith	Smith	Smith
Spencer	Spencer	Spencer	Spencer
Stanley	Stanley	Stanley	Stanley
Stephens	Stephens	Stephens	Stephens
Stephenson	Stephenson	Stephenson	Stephenson
Stevens	Stevens	Stevens	Stevens
Stevenson	Stevenson	Stevenson	Stevenson
Stewart	Stewart	Stewart	Stewart
Stone	Stone	Stone	Stone
Sullivan	Sullivan	Sullivan	Sullivan
Summers	Summers	Summers	Summers
Sutherland	Sutherland	Sutherland	Sutherland
Sutton	Sutton	Sutton	Sutton
Swift	Swift	Swift	Swift
Taylor	Taylor	Taylor	Taylor
Terry	Terry	Terry	Terry
Thomas	Thomas	Thomas	Thomas
Thompson	Thompson	Thompson	Thompson
Thomson	Thomson	Thomson	Thomson
Thorpe	Thorpe	Thorpe	Thorpe
Tomlinson	Tomlinson	Tomlinson	Tomlinson
Townsend	Townsend	Townsend	Townsend
Tucker	Tucker	Tucker	Tucker
Turner	Turner	Turner	Turner
Underwood	Underwood	Underwood	Underwood
Vaughan	Vaughan	Vaughan	Vaughan
Vincent	Vincent	Vincent	Vincent
Wade	Wade	Wade	Wade
Walker	Walker	Walker	Walker
Wallace	Wallace	Wallace	Wallace
Walsh	Walsh	Walsh	Walsh
Walton	Walton	Walton	Walton
Ward	Ward	Ward	Ward
Warner	Warner	Warner	Warner
Warren	Warren	Warren	Warren
Watkins	Watkins	Watkins	Watkins
Watson	Watson	Watson	Watson
Watts	Watts	Watts	Watts
Webb	Webb	Webb	Webb
Webster	Webster	Webster	Webster
Weir	Weir	Weir	Weir
Welch	Welch	Welch	Welch
Wells	Wells	Wells	Wells
West	West	West	West
Wheeler	Wheeler	Wheeler	Wheeler
White	White	White	White
Whitehead	Whitehead	Whitehead	Whitehead
Whitehouse	Whitehouse	Whitehouse	Whitehouse
Whitfield	Whitfield	Whitfield	Whitfield
Wilkinson	Wilkinson	Wilkinson	Wilkinson
Williams	Williams	Williams	Williams
Williamson	Williamson	Williamson	Williamson
Willis	Willis	Willis	Willis
Wilson	Wilson	Wilson	Wilson
Winter	Winter	Winter	Winter
Wood	Wood	Wood	Wood
Woodhouse	Woodhouse	Woodhouse	Woodhouse
Woods	Woods	Woods	Woods
Wright	Wright	Wright	Wright
Yates	Yates	Yates	Yates
Young	Young	Young	Young

Proviant und Fourageämter.	Verpflegungsämter.	Benennung der Kreise worin selbige belegen.	Namen der Landräthe.
Cüstrin	Wriezen a. d. Oder Oderberg Freyenwalde	Ober-Barnimscher Kreis.	interimistischer Landrath Regierungsreferendarius Wehnert.
	Schwedt Vierahden Angermünde Greiffenberg	Uckermark.	Uckermärkisches Kreisdirektorium
Stettin	Prenzlow.	Uckermark.	Uckermärkisches Kreisdirektorium.

No. 378. Hausiren mit Fleisch in den Städten. P. 325. März.

Es ist zum Behuf der Beförderung der Zufuhr von Fleisch in den Städten für rathsam erachtet, das nach dem im Amtsblatt vom Jahre 1811. Stück 22. No. 8. befindlichen Publikandum vom 7ten September 1811. §. 5. bestandene Verbot, wegen des Hausirens mit dem vom Lande eingebrachten Fleische in den Städten, aufzuheben, und von jetzt an das Umhertragen und Ausrufen von Fleisch in den Städten, auf einen, von der Polizeibehörde des Orts, nach vorhergegangener Besichtigung des Fleisches, unentgeldlich auszustellenden Erlaubnißschein, worin die Sorte und Quantität des Fleisches, und daß es gesund befunden worden, ausgedrückt werden muß, zu erlauben, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Potsdam, den 6ten Oktober 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 34. Landesverweisung.

Die Ministerien der Justiz und der Polizei sind darin überein gekommen, daß der Transport der zur Landesverweisung verurtheilten Verbrecher über die Grenze jedesmal von der Ortspolizeibehörde gegen Erstattung der Kosten von Seiten des Gerichts erfolgen soll. Sobald daher ein Verbrecher über die Grenze transportirt werden soll, muß das kompetente Gericht ihn wegen der Folgen einer etwanigen Rückkehr in die preußischen Staaten gehörig verwarnen, hierüber ein Protokoll aufnehmen und ihn dann der Ortspolizeibehörde zum wirklichen Transport über die Grenze überliefern, welche zugleich zu ersuchen ist, über den wirklich erfolgten Transport dem Gericht eine Bescheinigung zukommen zu lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn der über die Grenze zu transportirende Verbrecher schon auf einer Strafanstalt sich befindet, der Justitiarius derselben alles dasjenige beobachten muß, was hier dem Gerichte zur Pflicht gemacht ist.

Sämmtliche Untergerichte der Provinz haben diese Anweisung aufs pünktlichste zu befolgen. Berlin, den 10ten Oktober 1814.

Es

No. 35. Geschäftsbedürfnisse der Gerichte.

Es ist von dem Finanzministerio der Vorschlag gemacht worden, daß diejenigen Bedürfnisse, welche die Finanzbehörden den Gerichten zu ihrer Geschäftsführung nach der bisherigen Verfassung in natura zu liefern haben, künftig aus den Staatskassen in Gelde gezahlt, und den Gerichten die eigene Anschaffung derselben überlassen werden soll. Zur Ausführung dieses Vorschlags haben daher sämmtliche Justizämter einen Anschlag von den Kosten zur Anschaffung dieser Bedürfnisse nach den gegenwärtigen Preisen zu entwerfen und solchen binnen 8 Tagen bei 1 Rthlr. Strafe einzureichen. Berlin, den 10ten Oktober 1814.

No. 36. Begnadigung

Es wird den Untergerichten der Provinz hiedurch bekannt gemacht, daß nach einer eingegangenen Ministerialverfügung in denjenigen Injuriensachen

welche wegen der allgemeinen Begnadigung, ohne daß ein Erkenntniß abgefaßt wird, reponirt worden

auch kein Stempel adhibirt werden soll.

Berlin, den 10ten Oktober 1814.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Superintendenturregistraturen.

Anleitung zur Einrichtung und Führung der Superintendenturregistraturen. Aus Auftrag der Regierung entworfen von J. C. Vogel Registraturvorsteher bei der Königl. Kurmärk. Regierung. Potsdam 1814.

Diese Schrift, welche, außer einer kurzen allgemeinen Uebersicht der Registraturgrundsätze, zugleich zur Einrichtung der Pfarrregistraturen benutzt und als dem Zwecke entsprechend empfohlen werden kann, ist bei dem Verfasser für den Preis von 8 Sgr. zu erhalten.

Ueber die Anwendung des Steinkohlentheers zum Anstrich.

(Fortsetzung des im 38sten Amtsblatt abgebrochenen Aufsatzes.)

Der gekochte Steinkohlentheer hat eine mehr dunkle schwarzbraune Farbe; er ist durch das Einkochen von den wässerigen und andern flüchtigen Stoffen befreit, und hat eine größere Konsistenz, die ihn ganz dickflüssig macht; sein eigenthümliches Gewicht beträgt 1,08 und der Kubikfuß wiegt 70 Pfund 22 Loth, das Berliner Quart 2 Pfund 21 Loth; er trocknet noch schneller, als der rohe, gewährt einen dichtern Ueberzug und eignet sich sehr vortheilhaft zum Anstrich.

Das Faß von 60 Quart Inhalt kostet hier 7 Rthlr. 12 Gr. Wegen der Ausdauer in der Witterung und des Schutzes, den der Anstrich von Steinkohlentheer den Gegenständen gewährt, verhält sich derselbe wo nicht besser, doch gewiß eben so vortheilhaft, als der Holztheer.

Der

Der Vergleich in Rücksicht der Ausdauer kann nicht so geradehin aus den bisher gemachten Erfahrungen abgeleitet werden; denn da der Holztheer, wegen seiner bedeutenden Zähigkeit, lange nicht so vollkommen als der Steinkohlentheer sich ausstreichen läßt, so geschieht es, daß die mit Holztheer überzogenen Flächen immer einen dickern Ueberzug erhalten, als man darauf bringen würde, wenn der Theer unter dem Pinsel, wie es bei Steinkohlentheer der Fall ist, mehr nachgäbe. Diese wenigere Nachgiebigkeit des Holztheers verursacht noch, daß die damit zu überziehenden Gegenstände nie gleichförmig und eben überzogen werden können, welches beim Steinkohlentheer, der sich gleichförmig ausstreichen läßt, nicht der Fall ist.

Auswahl zu den verschiedenen Gegenständen.

Die natürliche braune und schwarze Farbe der Theere macht sie nicht geschickt, mit Pigmenten von hellen Farben versetzt zu werden und der sehr durchdringende Geruch, welchen sie mehr oder weniger verbreiten, schränkt ihre Anwendung zu den Anstrichen nur zu Gegenständen im Freien ein. Man wird sich daher immer zu solchen Dingen, welche in weissen, oder andern reinen hellen Farben angestrichen werden sollen, oder bei welchen der durchdringende Geruch der Theeranstriche zu unangenehm und lästig werden würde, nur der Oele und der daraus bereiteten Firnisse bedienen können. Dagegen wird man den Theeranstrich, zu allen Anstrichen der im Freien stehenden Gegenstände, welche eine dunkle, schwarze, rothbraune, olivengrüne Farbe erhalten sollen, anwenden können. Dahin gehören unter andern: Dachflächen, Dachrinnen, Dachfenster, Blitzableitungen, Zäune und andere Befriedigungen, das Holzwerk und besonders die Schwellen und Gesimse bei Gebäuden von Fachwerk und allen andern Gebäuden aus Schrootholz, Bohlen oder Brettern, Brückenverbände, Geländer und alles was dazu gehört, Schälungen, Bollwerke, Thore, Thüren und Fenster in Umfassungsmauern oder Magazingebäuden, Schlagbäume, Meilenzeiger, Brunnenstände, Einfassungen und Gehäuse.

Auch kann man sich des Steinkohlentheers mit vielem Vortheil zum Gründen, selbst bei Gegenständen vom innern Ausbau bedienen, welche nachher zum zweiten und drittenmale mit Oelanstrichen von allen Farben überzogen werden können. Das Gründen oder Tränken, welches die Hauptsache bei den Anstrichen ist, kann alsdann, wegen des geringen Preises des Steinkohlentheers im Vergleich des Leinölfirnisses, viel vollkommener geschehen und so die Dauer der Sache sehr vermehrt werden.

I. Mit Leinölfirniß.

Kosten von 100 □Fuß angestrichener Oberfläche und Menge des erforderlichen Anstrichmittels.

1) 100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit kochend heißem Leinölfirniß getränkt, erfordern $1\frac{1}{2}$ Pfd. Firniß und an Kosten für Material und Arbeitslohn $11\frac{1}{2}$ Gr.

2) dieselbe Holzfläche in voriger Art gegründet und zum zweitenmal mit brauner rother Oelfarbe aus 1 Theil Oelfirniß und $1\frac{1}{4}$ Theil Caput mortuum bereitet, einmal anzustreichen, erfordert $1\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kostet 19 Gr.

3) 100 □Fuß rauhe Holzfläche, wie sie der Sägeschnitt giebt, in voriger Art behandelt, wie ad 1., erfordern $2\frac{2}{3}$ Pfd. Firniß und kosten 18 Gr. 6 Pf.

4)

4) 100 □Fuß rauhe Holzfläche desgleichen wie ad 2. angestrichen, erfordern 3 Pfd. Farbe und kosten 14 Gr.

5) 100 □Fuß eben gearbeitete Sandsteinfläche eben so behandelt wie ad 1., erfordern $3\frac{1}{3}$ Pfd. Firniß und kosten 21 Gr. 3 Pf.

6) 100 □Fuß Sandstein, in eben der Art behandelt wie ad 2., erfordern $3\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 15 Gr. 6 Pf.

7) 100 □Fuß ebenes Mauerwerk in gebrannten Steinen ohne Puß, erfordern, wie ad 1. behandelt, $3\frac{1}{4}$ Pfd. Firniß und kosten 23 Gr.

8) 100 □Fuß ebenes Mauerwerk in gebrannten Steinen, mit $\frac{1}{4}$ Zoll starken abgeriebenen Fugen, ohne Puß, wie ad 2. angestrichen, erfordern $4\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 18 Gr.

9) 100 □Fuß Gußeisen erfordern beim einmaligen Anstrich mit dieser Farbe $1\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 10 Gr.

10) 100 □Fuß verzinntes Eisenblech desgl. erfordern $1\frac{1}{4}$ Pfd. und kosten $9\frac{1}{2}$ Gr.

Wird zu diesen Anstrichen Bleiweiß statt Caput mortuum genommen, so muß die Farbe aus 2 Theilen Bleiweiß und 1 Theil Leinölfirniß bereitet werden; die Menge der erforderlichen Farbe zu den obenerwähnten Anstrichen ist alsdann in dem Verhältniß von 2. zu 3. zu erhöhen, und die Kosten mit $4\frac{3}{4}$ Gr. pro Pfd. Farbe und mit 6 Gr. auf 100 □Fuß Arbeitslohn zu berechnen.

II. Mit Holztheer.

100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit rohem oder kochend heißen Theer zu tränken und grünen, erfordern $1\frac{1}{12}$ Ort. und kosten 7 Gr. 2 Pf. Mit gekochtem heißen Theer sind aber hierzu $2\frac{1}{2}$ Ort. erforderlich und kosten 13 Gr. 6 Pf. Der zweite Anstrich erfordert $\frac{7}{8}$ Ort. und kostet $6\frac{1}{4}$ Gr. Mit gekochtem Theer aber 2 Ort. und kostet 11 Gr. 6 Pf. Mit rohem Theer und Caput mortuum in dem Verhältniß von 1 zu $1\frac{1}{4}$ ist erforderlich 2 Pfd. Farbe und kostet 6 Gr. 9 Pf.

100 □Fuß rauhe Holzfläche in eben der Art behandelt, erfordern $2\frac{1}{2}$ Ort. rohen Theer und kosten 10 Gr., an gekochtem Theer aber $3\frac{1}{2}$ Ort. und kosten 16 Gr. Der zweite Anstrich erfordert $1\frac{1}{4}$ Ort. rohen Theer und kostet 9 Gr., mit gekochtem Theer aber 3 Ort. und kostet $14\frac{1}{2}$ Gr. Der Anstrich mit rohem Theer und Caput mortuum erfordert 4 Pfd. Farbe und kostet 8 Gr.

Die Anstriche der übrigen Gegenstände sind mit Holztheer nicht üblich und müssen darüber noch erst vielfältige Erfahrungen gesammelt werden.

III. Mit Steinkohlentheer.

100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit rohem Steinkohlentheer heiß angestrichen, erfordern 1 Ort. Steinkohlentheer und kosten 6 Gr. 6 Pf. Werden 100 □Fuß mit gekochtem Steinkohlentheer gegründet, so gehören dazu $1\frac{1}{2}$ Ort. Theer und kostet 8 Gr. 3 Pf.

Dieſelben zum zweitenmal mit gekochtem Steinkohlentheer und $1\frac{1}{4}$ Theil Caput mortuum anzuſtreichen, erfordert $1\frac{1}{4}$ Pfd. Farbe und koſtet 7 Gr.

100 □Fuß rauhe Holzfläche eben ſo behandelt, erfordern beim erſten Anſtrich $1\frac{1}{2}$ Ort. rohen Theer und koſten 7 Gr. 4 Pf., mit gekochtem Theer erfordern ſie 2 Ort. Theer und koſten 11 Gr.

Der zweite Anſtrich mit gekochtem Theer erfordert 1 Ort. Theer und koſtet 8 Gr., derſelbe mit 1 Theil rohem Steinkohlentheer und $1\frac{1}{4}$ Theil Caput mortuum erfordert $3\frac{1}{2}$ Pfund Farbe und koſtet 8 Gr. 4 Pf.

100□Fuß Sandſtein in eben der Art angeſtrichen, erfordern an rohem Steinkohlentheer $1\frac{1}{4}$ Quart und koſten 7 Gr. 9 Pf. an gekochtem Steinkohlentheer 2 Quart und koſten 11 Gr. Der zweite Anſtrich mit gekochtem Theer erfordert $\frac{7}{8}$ Quart und koſtet 7 Gr. 8 Pf. mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum, wie vorher, iſt erforderlich 4 Pfd. und es koſtet der einmalige Anſtrich 8 Gr. 9 Pf.

100 □Fuß ebenes Mauerwerk an Backſteinen mit $\frac{1}{4}$ Zoll ſtarken ausgeglichenen und glatt geriebenen Fugen, mit rohem Steinkohlentheer zu gründen, erfordern 2 Ort. Theer und koſten 8 Gr. 3 Pf., von gekochtem Steinkohlentheer aber $2\frac{1}{8}$ Ort., und koſten 11 Gr. 6 Pf.

Der zweite Anſtrich erfordert 1 Ort. gekochten Theer und koſtet 8 Gr., mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum gehören dazu 6 Pfd. Farbe und koſtet 9 Gr. 6 Pf.

100 □Fuß gegoſſenes Eiſen als ebene Fläche mit gekochtem Steinkohlentheer einmal angeſtrichen, erfordern 1 Ort. Theer und koſten 8 Gr., der zweite Anſtrich erfordert $\frac{7}{8}$ Ort Theer und koſtet 7 Gr. 8 Pf. Der Anſtrich mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum erfordert $1\frac{1}{4}$ Pfd. Farbe und koſtet 7 Gr.

100 □Fuß verzinntes Eiſenblech erfordern zum erſten Anſtrich $\frac{1}{2}$ Ort. gekochten Theer und koſten 6 Gr. 6 Pf., der zweite Anſtrich erfordert und koſtet eben ſo viel. Der Anſtrich mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum erfordert $1\frac{1}{2}$ Pfd. und koſtet 6 Gr. 8 Pf.

Bei allen den vorhergehenden Gegenſtänden erfordert der dritte Anſtrich jederzeit eben ſo viel an Material als der zweite und die Koſten ſind alſo denen vom zweiten Anſtrich gleich zu ſetzen.

Der Anſtrich auf Eichenholz verhält ſich zu dem auf Kiehnholz beim erſten Gründen oder Tränken nahe wie 5 zu 4.

Die obigen Verhältniſſe der Mengen und der Koſten bleiben anwendbar bei horizontalen und geneigten Flächen, letztere bis zu einem Winkel von 60 und einigen Graden, bei ſtärker geneigten und ſenkrechten, ſo wie bei Flächen, die man über ſich anſtreichen muß, wie z. B. horizontale Decken, muß $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ an Material und fürs letztere $\frac{1}{2}$ des Arbeitslohns zugelegt werden.

Aus

Aus den eben angeführten Grundſätzen und darnach entwickelten Anſichten ergiebt ſich, daß nicht alle Umſtände zur Ausführung eines guten dauerhaften Anſtrichs gleich ſind und daß man, um dahin zu gelangen, vorzüglich auf folgende Vorſchriften Rückſicht zu nehmen hat. Regeln, wonach der Anſtrich zweckmäßig auszuführen iſt.

Alle Gegenſtände, welche dauerhaft angeſtrichen werden ſollen, müſſen zuvor gegründet werden. Dazu bedient man ſich vorzüglich der flüſſigſten Oele und Theere, ohne weitere Zuſätze; das Gründen muß jederzeit mit kochend heißen Oelen und Theer geſchehen. Vereinigung des Anſtrichs mit den Subſtanzen.

Die zu gründenden Gegenſtände müſſen völlig trocken ſein, welches man durch künſtliche Wärme bei kleinen bewirkt, bei großen Gegenſtänden aber muß man die Zeit abpaſſen, wenn ſie durch die Sonnenhitze getrocknet und erhitzt ſind. Holz oder ſonſtige Materialien ſollten in naſſem Zuſtande nie angeſtrichen werden, weil offenbar Zeit und Koſten dabei verlohren gehn.

Beim Gründen müſſen die Anſtrichmittel ſo dick, als es ohne Abfließen derſelben möglich iſt, aufgetragen werden, damit die Zwiſchenräume vollkommen bedeckt und das Eindringen derſelben befördert werden möge.

Glatte metallene Flächen, als: verzinntes und ſchwarzes Eiſenblech, Zinktafeln ꝛc. machen hiervon aus eben angeführten Gründen eine Ausnahme; dieſe müſſen ſo dünn, aber auch ſo gleichförmig als möglich, gegründet und angeſtrichen werden; auch iſt es vortheilhafter beim Gründen ſolcher glatten Flächen, auf welchen kein Eindringen ſtatt findet, die Oele und Theere ſogleich mit Farbeſtoffen zu verſetzen. Steinkohlentheer kann indeß auch ohne letztere angewendet werden, weil er an und für ſich ſchon ziemlich deckt.

Die dünnflüſſigen Anſtrichmittel ſind zum Gründen die vortheilhafteſten, daher die Oele, Firniſſe und die ungekochten rohen Theere immer den Vorzug verdienen. Zu dem zweiten Anſtrich mit Theeren bedient man ſich beſſer der gekochten und ſie bedürfen keines oder nur ſehr wenigen Farbeſtoffs; ſollen bei den zweiten und folgenden Anſtrichen Farbeſtoffe aufgetragen werden, ſo iſt es bei den Theeranſtrichen beſſer, ſich dazu der rohen Theere zu bedienen, indem die eingekochten ſich ſchon an und für ſich ſchwer unter dem Pinſel ausſtreichen laſſen und durch die Zuſätze von Farbeſtoffen noch zäher gemacht werden.

Durch das tiefere Eindringen der Anſtrichmittel beim Gründen, welches durch die vorher beſchriebene Behandlungsart, mittelſt Erhitzung, erlangt wird, wird die Dauer deſſelben beträchtlich erhöhet, indem dadurch allein der Hauptzweck, nämlich die Ausfüllung und Verſchließung der Zwiſchenräume von den angeſtrichenen Subſtanzen erreicht wird, welches bei dem kalten Anſtrich nur unvollkommen geſchehen kann. Mittel dem Anſtrich mehrere Dauer zu geben.

Die nach dem Gründen folgenden Anſtriche werden immer die Ausdauer der Sachen um ſo mehr befördern, als ſie ſelbſt an und für ſich unvergänglicher ſind. Es iſt ſchon oben angegeben worden, in welchen Fällen man ſich der Anſtrichmittel mit oder ohne Pigmente bedienen kann; das letztere findet beſonders beim Steinkohlentheer und zwar beim gekochten Anwendung, welcher ſchon von Natur eine bedeu-

tens

tende Menge kohligter Stoffe enthält, welche die Stelle der Farbestoffe vertreten; indessen ist die Hinweglassung doch nur vorzüglich aus dem Grunde angegeben worden, um den Preis dieser Anstriche nicht zu sehr zu erhöhen.

Nachtheil bringen zugesetzte Farbestoffe in keinem Fall, im Gegentheil wird die Härte und Dauer des Anstrichs nur dadurch befördert, wenn nämlich das gleichfalls oben angegebene Verhältniß nicht zu weit überschritten wird.

Auf die Wahl der Farbestoffe beruhet aber vieles und sie müssen jederzeit von der Art sein, daß sie an und für sich in der Atmosphäre ausdauern und auf das Anstrichmittel, dem sie beigemengt werden, keinen nachtheiligen Einfluß haben. Ferner kommt es dabei noch darauf an, ob die anzustreichenden Gegenstände eine bestimmte Farbe erhalten sollen; das Letztere wird bei den Gegenständen, wovon hier die Rede ist, wohl ziemlich willkührlich sein.

Außer den oben erwähnten Farbestoffen können ebenfalls die rothen, braunen und gelben Ocker- und Erdarten, auch die auf dem Alaunwerk zu Freienwalde gewonnene rothe Farbe, angewandt werden, sie geben mit dem Steinkohlentheer freilich nur ganz dunkle Farben, die indessen bei den oben angezeigten Gegenständen sehr passend sind.

Allein man wird sich, und zwar mit größerm Vortheil in Rücksicht der Dauer, noch anderer Zusätze bedienen können, die nicht zu den Farbestoffen gehören, als Thon und feiner Sandarten; diese werden in solchen Verhältnissen mit den Anstrichmitteln versetzt, daß sie sich gleichförmig mit dem Pinsel ausstreichen lassen und gewähren sehr harte und ausdauernde Anstriche. Vorzüglich aber wird man die Dauer dieser Anstriche vermehren, wenn man den frisch gemachten Anstrich, er bestehe aus bloßem, oder schon mit Farbestoff versetztem Theer, mit feinem Sande ganz dick bestreut, wie es auch bei Oelanstrichen üblich ist; dadurch bildet sich eine überaus harte Kruste und der Sand, als eine an und für sich unzerstöhrbare Substanz, schützt den Theer gegen die Einwirkung der Witterung, indem letzterer seinerseits die Sandtheile bindet, daß sie der Regen nicht abspülen kann. Ganz vorzüglich gut werden diese Inkrustationen, wenn man zwei oder drei Lagen in vorbeschriebener Art über einander ausführt.

Endlich ist noch zu bemerken: daß nicht nur die gehörige Auswahl und schickliche Anwendung in den erforderlichen Verhältnissen und Umständen der Anstrichmaterialien die Dauer der Anstriche befördert, sondern daß die Zeit bei der Ausführung sehr in Betrachtung kommt. Jeder Ueberzug muß völlig getrocknet und verhärtet sein, bevor der folgende aufgetragen wird und es ist viel besser mit dem folgenden Anstriche so lange zu warten, als sie zu früh aufzutragen; daher ist es auch vortheilhafter, wenn bei Gegenständen, welche dreimal angestrichen werden sollen, man solches vorläufig bei dem Gründen und dem ersten Anstrich bewenden läßt, dagegen den dritten oder letzten Anstrich bis zum folgenden Jahre aussetzt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Hierbei das chronologische Register der in dem Amtsblatt für die Monate Julius, August und September enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkischen Regierung in den Monaten Julius, August und September 1814. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., des Kurmärkischen Pupillenkollegii durch ein P., der Abgaben-Direktion für Berlin durch ein A., und der Kurmärkischen Departementskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer durch ein V. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Domainen und Forsten.		
Jun. 25	219	Bestimmung wegen der Zinsen von zu spät gezahlten Domainen-Veräußerungsgeldern	27	258
25	220	Nachweisung der Hölzer, welche den französischen Behörden aus den Kurmärk. Forsten frei verabreicht worden	27	259
29	266	Erinnerung der Justizämter an Befolgung der Zirkularverfügung v. 15. Febr. 1802, wegen Nachweisung der unabgemachten Forstverbrechen	31	284
Aug. 15	295	Benachrichtigung über die Ablösung der Domainen-Pfandbriefe	34	305
17	299	Erneuerung des Verbots wegen des Abschneidens junger Eichen	34	307
20	301	Termin zur diesjährigen Eröffnung der Jagd	34	308
26	322	Liquidirung und Festsetzung der Vergütigung der Domainenpächter für Kriegesleistungen in Folge des Edikts vom 3. Juni d. J.	36	327
		II. Geistliche und Schulangelegenheiten.		
Juli. 27	281	Bewilligung einer Haus- und Kirchenkollekte zur Wiederherstellung der Stadtkirche in Küstrin	32	295
Aug. 9	312	Die Kirchenbibliotheken sollen konservirt werden	35	318
15	—	Belobigung der Brigadeprediger und Feldgeistlichen von Seiten der Abtheilung im Ministerio des Innern für den Kultus	35	313
29	321	Freiwillige, welche aus dem Kriegesdienst zur Universität übergehn, sollen auch wenn sie nur das Zeugniß No. III. erhalten an öffentlichen Benefizien Theil haben	36	326
Sept. 10	344	Wie die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer wegen der Akzisebonifikation in Folge der Veränderung des Rechnungsjahres gezahlt werden soll	39	352
16	345	Veränderung des Rechnungsjahrs rücksichtlich der Kirchen- und Stiftungsrechnungen	39	352
		III. Justiz.		
Juni 2	23 K	Bekanntmachung der Steckbriefe durch das Amtsblatt	29	275

Abbott Laboratories	1	1
Acme Corporation	2	1
Acme Corporation	3	1
Acme Corporation	4	1
Acme Corporation	5	1
Acme Corporation	6	1
Acme Corporation	7	1
Acme Corporation	8	1
Acme Corporation	9	1
Acme Corporation	10	1
Acme Corporation	11	1
Acme Corporation	12	1
Acme Corporation	13	1
Acme Corporation	14	1
Acme Corporation	15	1
Acme Corporation	16	1
Acme Corporation	17	1
Acme Corporation	18	1
Acme Corporation	19	1
Acme Corporation	20	1
Acme Corporation	21	1
Acme Corporation	22	1
Acme Corporation	23	1
Acme Corporation	24	1
Acme Corporation	25	1
Acme Corporation	26	1
Acme Corporation	27	1
Acme Corporation	28	1
Acme Corporation	29	1
Acme Corporation	30	1
Acme Corporation	31	1
Acme Corporation	32	1
Acme Corporation	33	1
Acme Corporation	34	1
Acme Corporation	35	1
Acme Corporation	36	1
Acme Corporation	37	1
Acme Corporation	38	1
Acme Corporation	39	1
Acme Corporation	40	1
Acme Corporation	41	1
Acme Corporation	42	1
Acme Corporation	43	1
Acme Corporation	44	1
Acme Corporation	45	1
Acme Corporation	46	1
Acme Corporation	47	1
Acme Corporation	48	1
Acme Corporation	49	1
Acme Corporation	50	1
Acme Corporation	51	1
Acme Corporation	52	1
Acme Corporation	53	1
Acme Corporation	54	1
Acme Corporation	55	1
Acme Corporation	56	1
Acme Corporation	57	1
Acme Corporation	58	1
Acme Corporation	59	1
Acme Corporation	60	1
Acme Corporation	61	1
Acme Corporation	62	1
Acme Corporation	63	1
Acme Corporation	64	1
Acme Corporation	65	1
Acme Corporation	66	1
Acme Corporation	67	1
Acme Corporation	68	1
Acme Corporation	69	1
Acme Corporation	70	1
Acme Corporation	71	1
Acme Corporation	72	1
Acme Corporation	73	1
Acme Corporation	74	1
Acme Corporation	75	1
Acme Corporation	76	1
Acme Corporation	77	1
Acme Corporation	78	1
Acme Corporation	79	1
Acme Corporation	80	1
Acme Corporation	81	1
Acme Corporation	82	1
Acme Corporation	83	1
Acme Corporation	84	1
Acme Corporation	85	1
Acme Corporation	86	1
Acme Corporation	87	1
Acme Corporation	88	1
Acme Corporation	89	1
Acme Corporation	90	1
Acme Corporation	91	1
Acme Corporation	92	1
Acme Corporation	93	1
Acme Corporation	94	1
Acme Corporation	95	1
Acme Corporation	96	1
Acme Corporation	97	1
Acme Corporation	98	1
Acme Corporation	99	1
Acme Corporation	100	1
Acme Corporation	101	1
Acme Corporation	102	1
Acme Corporation	103	1
Acme Corporation	104	1
Acme Corporation	105	1
Acme Corporation	106	1
Acme Corporation	107	1
Acme Corporation	108	1
Acme Corporation	109	1
Acme Corporation	110	1
Acme Corporation	111	1
Acme Corporation	112	1
Acme Corporation	113	1
Acme Corporation	114	1
Acme Corporation	115	1
Acme Corporation	116	1
Acme Corporation	117	1
Acme Corporation	118	1
Acme Corporation	119	1
Acme Corporation	120	1
Acme Corporation	121	1
Acme Corporation	122	1
Acme Corporation	123	1
Acme Corporation	124	1
Acme Corporation	125	1
Acme Corporation	126	1
Acme Corporation	127	1
Acme Corporation	128	1
Acme Corporation	129	1
Acme Corporation	130	1
Acme Corporation	131	1
Acme Corporation	132	1
Acme Corporation	133	1
Acme Corporation	134	1
Acme Corporation	135	1
Acme Corporation	136	1
Acme Corporation	137	1
Acme Corporation	138	1
Acme Corporation	139	1
Acme Corporation	140	1
Acme Corporation	141	1
Acme Corporation	142	1
Acme Corporation	143	1
Acme Corporation	144	1
Acme Corporation	145	1
Acme Corporation	146	1
Acme Corporation	147	1
Acme Corporation	148	1
Acme Corporation	149	1
Acme Corporation	150	1
Acme Corporation	151	1
Acme Corporation	152	1
Acme Corporation	153	1
Acme Corporation	154	1
Acme Corporation	155	1
Acme Corporation	156	1
Acme Corporation	157	1
Acme Corporation	158	1
Acme Corporation	159	1
Acme Corporation	160	1
Acme Corporation	161	1
Acme Corporation	162	1
Acme Corporation	163	1
Acme Corporation	164	1
Acme Corporation	165	1
Acme Corporation	166	1
Acme Corporation	167	1
Acme Corporation	168	1
Acme Corporation	169	1
Acme Corporation	170	1
Acme Corporation	171	1
Acme Corporation	172	1
Acme Corporation	173	1
Acme Corporation	174	1
Acme Corporation	175	1
Acme Corporation	176	1
Acme Corporation	177	1
Acme Corporation	178	1
Acme Corporation	179	1
Acme Corporation	180	1
Acme Corporation	181	1
Acme Corporation	182	1
Acme Corporation	183	1
Acme Corporation	184	1
Acme Corporation	185	1
Acme Corporation	186	1
Acme Corporation	187	1
Acme Corporation	188	1
Acme Corporation	189	1
Acme Corporation	190	1
Acme Corporation	191	1
Acme Corporation	192	1
Acme Corporation	193	1
Acme Corporation	194	1
Acme Corporation	195	1
Acme Corporation	196	1
Acme Corporation	197	1
Acme Corporation	198	1
Acme Corporation	199	1
Acme Corporation	200	1

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug.				
5	284	Einreichung der Quartalliquidationen der Magistrate über die Servisausgaben und Abführung des Ueberschusses	32	296
12	293	Vom 1. August an sollen die Rationen in der Regel nur nach den Friedenssätzen empfangen werden	33	300
12	294	Wachtdienste und Eskorten sollen nicht mehr vom Landsturm besorgt werden	33	301
15	298	Die Staatskassen sollen keine Militairzulagen und Unterstützungen zur Weiterversendung mehr annehmen	34	307
15	305	Erläuterungen zum Edikt vom 3. Juni wegen Vergütigung der Kriegsleistungen und Beschleunigung der Liquidationen	34	309
20	302	Nach welchen Sätzen der Landwehrkavallerie die Friedensrationen zu verabreichen sind	34	308
22	303	Beurlaubte Militairs sollen weder Quartier noch Verpflegung erhalten	34	308
22	304	Liquidation des durch Schwedische und Russische Truppen verursachten Verlusts an Zugvieh und Wagen	34	309
Spt.				
4	324	Liquidation der Forderungen an den Truppenverpflegungsfonds oder die Etappenmagazine aus dem beendigten Kriege	36	329
17	337	Nur die von dem Militairgouvernement angestellten Landsturmdivisionairs und Kommandanten sollen Brodportionen erhalten	38	340
17	338	Welche Behörden Vorspannanweisungen für das Militair zu ertheilen haben	38	340
22	346	Nähere Bestimmungen zu dem Edikt vom 3. Juni wegen Vergütigung der Kriegsleistungen	39	353
23	347	Nachweisung des Grundservises von den Häusern und Ländereien der Kämmereien	39	353
Jun.		VI. Polizey.		
6	214	Grenzlinie zwischen den Schneidern und Kürschnern in Ansehung der Gewerbsbefugnisse	27	257
16	224	Von fremden Militairpersonen soll kein Vieh u. s. w. gekauft werden	27	261
18	227	Freigebung des Detailhandels mit Salz	27	261
21	228	Auf den Schiffen sollen keine Schießgewehre gehalten werden	27	262
27	230	Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 13ten Juni wegen eines mit Dännemark geschlossenen Vertrags	27	263
Jul.				
1	237	Bestimmungen wegen des Salzverkaufs aus den Factoreyen	28	267
2	238	Empfehlung des Numerirens der Häuser in den Dörfern	28	267
4	222	Getreide-, Fourage- und Getränkpreise pro Juni	27	260
10	255	In welchem Fall Behufs der Gelderportation Ausfuhrpässe erforderlich sind	30	278
19	258	Erneuerung des Verbots wegen des Spielens in auswärtigen Lotterien	30	279
19	—	Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten wegen des nicht gestatteten Verkehrs mit Norwegen	33	297
20	259	Einsendung der Nachweisungen über die Getreide-Aus- und Einfuhr von den Grenz-Zollämtern	30	279
25	265	Einschränkungen wegen Verabfolgung des schwarzen Salzes von den Factoreyen an die Glashütten	31	283

Abbreviations	1
Abbreviations, Common	1
Abbreviations, Medical	1
Abbreviations, Standard	1
Abbreviations, Technical	1
Abdominal Aortic Aneurysm	1
Abdominal Aortic Aneurysm, Ruptured	1
Abdominal Aortic Aneurysm, Unruptured	1
Abdominal Pain	1
Abdominal Pain, Acute	1
Abdominal Pain, Chronic	1
Abdominal Pain, Epigastric	1
Abdominal Pain, Generalized	1
Abdominal Pain, Lower Quadrant	1
Abdominal Pain, Periumbilical	1
Abdominal Pain, Upper Quadrant	1
Abdominal Wall Hernia	1
Abdominal Wall Hernia, Epigastric	1
Abdominal Wall Hernia, Incisional	1
Abdominal Wall Hernia, Umbilical	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Recurrent	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Strangulated	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use, Pack	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use, Pack, Trimmable	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use, Pack, Trimmable, Kit	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use, Pack, Trimmable, Kit, Reinforcement	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use, Pack, Trimmable, Kit, Reinforcement, Tissue	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use, Pack, Trimmable, Kit, Reinforcement, Tissue, Matrix	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use, Pack, Trimmable, Kit, Reinforcement, Tissue, Matrix, Implant	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use, Pack, Trimmable, Kit, Reinforcement, Tissue, Matrix, Implant, Final	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use, Pack, Trimmable, Kit, Reinforcement, Tissue, Matrix, Implant, Final, Approved	1
Abdominal Wall Hernia, Ventral, Uncomplicated, Recurrent, Laparoscopic Repair, Mesh, Bioprosthetic, Absorbable, Collagen, Porcine, Dermis, Acellular, Hydrated, Rehydration Required, Saline, Sterile, Single-Use, Pack, Trimmable, Kit, Reinforcement, Tissue, Matrix, Implant, Final, Approved, Confirmed	1

1	Table of Contents of the Official Gazette	1
2	Notice	2
3	Notice	3
4	Notice	4
5	Notice	5
6	Notice	6
7	Notice	7
8	Notice	8
9	Notice	9
10	Notice	10
11	Notice	11
12	Notice	12
13	Notice	13
14	Notice	14
15	Notice	15
16	Notice	16
17	Notice	17
18	Notice	18
19	Notice	19
20	Notice	20
21	Notice	21
22	Notice	22
23	Notice	23
24	Notice	24
25	Notice	25
26	Notice	26
27	Notice	27
28	Notice	28
29	Notice	29
30	Notice	30
31	Notice	31
32	Notice	32
33	Notice	33
34	Notice	34
35	Notice	35
36	Notice	36
37	Notice	37
38	Notice	38
39	Notice	39
40	Notice	40
41	Notice	41
42	Notice	42
43	Notice	43
44	Notice	44
45	Notice	45
46	Notice	46
47	Notice	47
48	Notice	48
49	Notice	49
50	Notice	50
51	Notice	51
52	Notice	52
53	Notice	53
54	Notice	54
55	Notice	55
56	Notice	56
57	Notice	57
58	Notice	58
59	Notice	59
60	Notice	60
61	Notice	61
62	Notice	62
63	Notice	63
64	Notice	64
65	Notice	65
66	Notice	66
67	Notice	67
68	Notice	68
69	Notice	69
70	Notice	70
71	Notice	71
72	Notice	72
73	Notice	73
74	Notice	74
75	Notice	75
76	Notice	76
77	Notice	77
78	Notice	78
79	Notice	79
80	Notice	80
81	Notice	81
82	Notice	82
83	Notice	83
84	Notice	84
85	Notice	85
86	Notice	86
87	Notice	87
88	Notice	88
89	Notice	89
90	Notice	90
91	Notice	91
92	Notice	92
93	Notice	93
94	Notice	94
95	Notice	95
96	Notice	96
97	Notice	97
98	Notice	98
99	Notice	99
100	Notice	100
101	Notice	101
102	Notice	102
103	Notice	103
104	Notice	104
105	Notice	105
106	Notice	106
107	Notice	107
108	Notice	108
109	Notice	109
110	Notice	110
111	Notice	111
112	Notice	112
113	Notice	113
114	Notice	114
115	Notice	115
116	Notice	116
117	Notice	117
118	Notice	118
119	Notice	119
120	Notice	120
121	Notice	121
122	Notice	122
123	Notice	123
124	Notice	124
125	Notice	125
126	Notice	126
127	Notice	127
128	Notice	128
129	Notice	129
130	Notice	130
131	Notice	131
132	Notice	132
133	Notice	133
134	Notice	134
135	Notice	135
136	Notice	136
137	Notice	137
138	Notice	138
139	Notice	139
140	Notice	140
141	Notice	141
142	Notice	142
143	Notice	143
144	Notice	144
145	Notice	145
146	Notice	146
147	Notice	147
148	Notice	148
149	Notice	149
150	Notice	150
151	Notice	151
152	Notice	152
153	Notice	153
154	Notice	154
155	Notice	155
156	Notice	156
157	Notice	157
158	Notice	158
159	Notice	159
160	Notice	160
161	Notice	161
162	Notice	162
163	Notice	163
164	Notice	164
165	Notice	165
166	Notice	166
167	Notice	167
168	Notice	168
169	Notice	169
170	Notice	170
171	Notice	171
172	Notice	172
173	Notice	173
174	Notice	174
175	Notice	175
176	Notice	176
177	Notice	177
178	Notice	178
179	Notice	179
180	Notice	180
181	Notice	181
182	Notice	182
183	Notice	183
184	Notice	184
185	Notice	185
186	Notice	186
187	Notice	187
188	Notice	188
189	Notice	189
190	Notice	190
191	Notice	191
192	Notice	192
193	Notice	193
194	Notice	194
195	Notice	195
196	Notice	196
197	Notice	197
198	Notice	198
199	Notice	199
200	Notice	200
201	Notice	201
202	Notice	202
203	Notice	203
204	Notice	204
205	Notice	205
206	Notice	206
207	Notice	207
208	Notice	208
209	Notice	209
210	Notice	210
211	Notice	211
212	Notice	212
213	Notice	213
214	Notice	214
215	Notice	215
216	Notice	216
217	Notice	217
218	Notice	218
219	Notice	219
220	Notice	220
221	Notice	221
222	Notice	222
223	Notice	223
224	Notice	224
225	Notice	225
226	Notice	226
227	Notice	227
228	Notice	228
229	Notice	229
230	Notice	230
231	Notice	231
232	Notice	232
233	Notice	233
234	Notice	234
235	Notice	235
236	Notice	236
237	Notice	237
238	Notice	238
239	Notice	239
240	Notice	240
241	Notice	241
242	Notice	242
243	Notice	243
244	Notice	244
245	Notice	245
246	Notice	246
247	Notice	247
248	Notice	248
249	Notice	249
250	Notice	250
251	Notice	251
252	Notice	252
253	Notice	253
254	Notice	254
255	Notice	255
256	Notice	256
257	Notice	257
258	Notice	258
259	Notice	259
260	Notice	260
261	Notice	261
262	Notice	262
263	Notice	263
264	Notice	264
265	Notice	265
266	Notice	266
267	Notice	267
268	Notice	268
269	Notice	269
270	Notice	270
271	Notice	271
272	Notice	272
273	Notice	273
274	Notice	274
275	Notice	275
276	Notice	276
277	Notice	277
278	Notice	278
279	Notice	279
280	Notice	280
281	Notice	281
282	Notice	282
283	Notice	283
284	Notice	284
285	Notice	285
286	Notice	286
287	Notice	287
288	Notice	288
289	Notice	289
290	Notice	290
291	Notice	291
292	Notice	292
293	Notice	293
294	Notice	294
295	Notice	295
296	Notice	296
297	Notice	297
298	Notice	298
299	Notice	299
300	Notice	300
301	Notice	301
302	Notice	302
303	Notice	303
304	Notice	304
305	Notice	305
306	Notice	306
307	Notice	307
308	Notice	308
309	Notice	309
310	Notice	310
311	Notice	311
312	Notice	312
313	Notice	313
314	Notice	314
315	Notice	315
316	Notice	316
317	Notice	317
318	Notice	318
319	Notice	319
320	Notice	320
321	Notice	321
322	Notice	322
323	Notice	323
324	Notice	324
325	Notice	325
326	Notice	326
327	Notice	327
328	Notice	328
329	Notice	329
330	Notice	330
331	Notice	331
332	Notice	332
333	Notice	333
334	Notice	334
335	Notice	335
336	Notice	336
337	Notice	337
338	Notice	338
339	Notice	339
340	Notice	340
341	Notice	341
342	Notice	342
343	Notice	343
344	Notice	344
345	Notice	345
346	Notice	346
347	Notice	347
348	Notice	348
349	Notice	349
350	Notice	350
351	Notice	351
352	Notice	352
353	Notice	353
354	Notice	354
355	Notice	355
356	Notice	356
357	Notice	357
358	Notice	358
359	Notice	359
360	Notice	360
361	Notice	361
362	Notice	362
363	Notice	363
364	Notice	364
365	Notice	365
366	Notice	366
367	Notice	367
368	Notice	368
369	Notice	369
370	Notice	370
371	Notice	371
372	Notice	372
373	Notice	373
374	Notice	374
375	Notice	375
376	Notice	376
377	Notice	377
378	Notice	378
379	Notice	379
380	Notice	380
381	Notice	381
382	Notice	382
383	Notice	383
384	Notice	384
385	Notice	385
386	Notice	386
387	Notice	387
388	Notice	388
389	Notice	389
390	Notice	390
391	Notice	391
392	Notice	392
393	Notice	393
394	Notice	394
395	Notice	395
396	Notice	396
397	Notice	397
398	Notice	398
399	Notice	399
400	Notice	400
401	Notice	401
402	Notice	402
403	Notice	403
404	Notice	404
405	Notice	405
406	Notice	406
407	Notice	407
408	Notice	408
409	Notice	409
410	Notice	410
411	Notice	411
412	Notice	412
413	Notice	413
414	Notice	414
415	Notice	415
416	Notice	416
417	Notice	417
418	Notice	418
419	Notice	419
420	Notice	420
421	Notice	421
422	Notice	422
423	Notice	423
424	Notice	424
425	Notice	425
426	Notice	426
427	Notice	427
428	Notice	428
429	Notice	429
430	Notice	430
431	Notice	431
432	Notice	432
433	Notice	433
434	Notice	434
435	Notice	435
436	Notice	436
437	Notice	437
438	Notice	438
439	Notice	439
440	Notice	440
441	Notice	441
442	Notice	442
443	Notice	443
444	Notice	444
445	Notice	445
446	Notice	446
447	Notice	447
448	Notice	448
449	Notice	449
450	Notice	450
451	Notice	451
452	Notice	452
453	Notice	453
454	Notice	454
455	Notice	455
456	Notice	456
457	Notice	457
458	Notice	458
459	Notice	459
460	Notice	460
461	Notice	461
462	Notice	462
463	Notice	463
464	Notice	464
465	Notice	465
466	Notice	466
467	Notice	467
468	Notice	468
469	Notice	469
470	Notice	470
471	Notice	471
472	Notice	472
473	Notice	473
474	Notice	474
475	Notice	475
476	Notice	476
477	Notice	477
478	Notice	478
479	Notice	479
480	Notice	480
481	Notice	481
482	Notice	482
483	Notice	483
484	Notice	484
485	Notice	485
486	Notice	486
487	Notice	487
488	Notice	488
489	Notice	489
490	Notice	490
491	Notice	491
492	Notice	492
493	Notice	493
494	Notice	494
495	Notice	495
496	Notice	496
497	Notice	497
498	Notice	498
499	Notice	499
500	Notice	500
501	Notice	501
502	Notice	502
503	Notice	503
504	Notice	504
505	Notice	505
506	Notice	506
507	Notice	507
508	Notice	508
509	Notice	509
510	Notice	510
511	Notice	511
512	Notice	512
513	Notice	513
514	Notice	514
515	Notice	515
516	Notice	516
517	Notice	517
518	Notice	518
519	Notice	519
520	Notice	520
521	Notice	521
522	Notice	522
523	Notice	523
524	Notice	524
525	Notice	525
526	Notice	526
527	Notice	527
528	Notice	528
529	Notice	529
530	Notice	530
531	Notice	531
532	Notice	532
533	Notice	533
534	Notice	534
535	Notice	535
536	Notice	536
537	Notice	537
538	Notice	538
539	Notice	539
540	Notice	540
541	Notice	541
542	Notice	542
543	Notice	543
544	Notice	544
545	Notice	545
546	Notice	546
547	Notice	547
548	Notice	548
549	Notice	549
550	Notice	550
551	Notice	551
552	Notice	552
553	Notice	553
554	Notice	554
555	Notice	555
556	Notice	556
557	Notice	557
558	Notice	558
559	Notice	559
560	Notice	560
561	Notice	561
562	Notice	562
563	Notice	563
564	Notice	564
565	Notice	565
566	Notice	566
567	Notice	567
568	Notice	568
569	Notice	569
570	Notice	570
571	Notice	571
572	Notice	572
573	Notice	573
574	Notice	574
575	Notice	575
576	Notice	576
577	Notice	577
578	Notice	578
579	Notice	579
580	Notice	580
581	Notice	581
582	Notice	582
583	Notice	583
584	Notice	584
585	Notice	585
586	Notice	586
587	Notice	587
588	Notice	588
589	Notice	589
590	Notice	590
591	Notice	591
592	Notice	592
593	Notice	593
594	Notice	594
595	Notice	595
596	Notice	596
597	Notice	597
598	Notice	598
599	Notice	599
600	Notice	600
601	Notice	601
602	Notice	602
603	Notice	603
604	Notice	604
605	Notice	605
606	Notice	606
607	Notice	607
608	Notice	608
609	Notice	609
610	Notice	610
611	Notice	611
612	Notice	612
613	Notice	613
614	Notice	614
615	Notice	615
616	Notice	616
617	Notice	617
618	Notice	618
619	Notice	619
620	Notice	620
621	Notice	621
622	Notice	622
623	Notice	623
624	Notice	624
625	Notice	625
626	Notice	626
627	Notice	627
628	Notice	628
629	Notice	629
630	Notice	630
631	Notice	631
632	Notice	632
633	Notice	633
634	Notice	634
635	Notice	635
636	Notice	636
637	Notice	637
638	Notice	638
639	Notice	639
640	Notice	640
641	Notice	641
642	Notice	642
643	Notice	643
644	Notice	644
645	Notice	645
646	Notice	646
647	Notice	647
648	Notice	648
649	Notice	649
650	Notice	650
651	Notice	651
652	Notice	652
653	Notice	653
654	Notice	654
655	Notice	655
656	Notice	656
657	Notice	657
658	Notice	658
659	Notice	659
660	Notice	660
661	Notice	661
662	Notice	662
663	Notice	663
664	Notice	664
665	Notice	665
666	Notice	666
667	Notice	667
668	Notice	668
669	Notice	669
670	Notice	670
671	Notice	671
672	Notice	672
673	Notice	673
674	Notice	674
675	Notice	675
676	Notice	676
677	Notice	677
678	Notice	678
679	Notice	679
680	Notice	680
681	Notice	681
682	Notice	682
683	Notice	683
684	Notice	684
685	Notice	685
686	Notice	686
687	Notice	687
688	Notice	688
689	Notice	689
690	Notice	690
691	Notice	691
692	Notice	692
693	Notice	693
694	Notice	694
695	Notice	695
696	Notice	696
697	Notice	697
698	Notice	698
699	Notice	699
700	Notice	700
701	Notice	701
702	Notice	702
703	Notice	703
704	Notice	704
705	Notice	705
706	Notice	706
707	Notice	707
708	Notice	708
709	Notice	709
710	Notice	710
711	Notice	711
712	Notice	712
713	Notice	713
714	Notice	714
715	Notice	715
716	Notice	716
717	Notice	717
718	Notice	718
719	Notice	719
720	Notice	720
721	Notice	721
722	Notice	722
723	Notice	723
724	Notice	724
725	Notice	725
726	Notice	726
727	Notice	727
728	Notice	728
729	Notice	729
730	Notice	730
731	Notice	731
732	Notice	732
733	Notice	733
734	Notice	734
735	Notice	735
736	Notice	736
737	Notice	737
738	Notice	738
739	Notice	739
740	Notice	740
741	Notice	741
742	Notice	742
743	Notice	743
744	Notice	744
745	Notice	745
746	Notice	746
747	Notice	747
748	Notice	748
749	Notice	749
750	Notice	750
751	Notice	751
752	Notice	752
753	Notice	753
754	Notice	754
755	Notice	755
756	Notice	756
757	Notice	757
758	Notice	758
759	Notice	759
760	Notice	760
761	Notice	761
762	Notice	762
763	Notice	763
764	Notice	764
765	Notice	765
766	Notice	766
767	Notice	767
768	Notice	768
769	Notice	769
770	Notice	770
771	Notice	771
772	Notice	772
773	Notice	773
774	Notice	774
775	Notice	775
776	Notice	776
777	Notice	777
778	Notice	778
779	Notice	779
780	Notice	780
781	Notice	781
782	Notice	782
783	Notice	783
784	Notice	784
785	Notice	785
786	Notice	786
787	Notice	787
788	Notice	788
789	Notice	789
790	Notice	790
791	Notice	791
792	Notice	792
793	Notice	793
794	Notice	794
795	Notice	795
796	Notice	796
797	Notice	797
798	Notice	798
799	Notice	799
800	Notice	800
801	Notice	801
802	Notice	802
803	Notice	803
804	Notice	804
805	Notice	805
806	Notice	806
807	Notice	807
808	Notice	808
809	Notice	809
810	Notice	810
811	Notice	811
812	Notice	812
813	Notice	813
814	Notice	814
815	Notice	815
816	Notice	816
817	Notice	817
818	Notice	818
819	Notice	819
820	Notice	820
821	Notice	821
822	Notice	822
823	Notice	823
824	Notice	824
825	Notice	825
826	Notice	826
827	Notice	827
828	Notice	828
829	Notice	829
830	Notice	830
831	Notice	831
832	Notice	832
833	Notice	833
834	Notice	834
835	Notice	835
836	Notice	836
837	Notice	837
838	Notice	838
839	Notice	839
840	Notice	840
841	Notice	841
842	Notice	842
843	Notice	843
844	Notice	844
845	Notice	845
846	Notice	846
847	Notice	847
848	Notice	848
849	Notice	849
850	Notice	850
851	Notice	851
852	Notice	852
853	Notice	853
854	Notice	854
855	Notice	855
856	Notice	856
857	Notice	857
858	Notice	858
859	Notice	859
860	Notice	860
861	Notice	861
862	Notice	862
863	Notice	863
864	Notice	864
865	Notice	865
866	Notice	866
867	Notice	867
868	Notice	868
869	Notice	869
870	Notice	870
871	Notice	871
872	Notice	872
873	Notice	873
874	Notice	874
875	Notice	875
876	Notice	876
877	Notice	877
878	Notice	878
879	Notice	879
880	Notice	880
881	Notice	881
882	Notice	882
883	Notice	883
884	Notice	884
885	Notice	885
886	Notice	886
887	Notice	887
888	Notice	888
889	Notice	889
890	Notice	890
891	Notice	891
892	Notice	892
893	Notice	893
894	Notice	894
895	Notice	895
896	Notice	896
897	Notice	897
898	Notice	898
899	Notice	899
900	Notice	900
901	Notice	901
902	Notice	902
903	Notice	903
904	Notice	904
905	Notice	905
906	Notice	906
907	Notice	907
908	Notice	908
909	Notice	909
910	Notice	910
911	Notice	911
912	Notice	912
913	Notice	913
914	Notice	914
915	Notice	915
916	Notice	916
917	Notice	917
918	Notice	918
919	Notice	919
920	Notice	920
921	Notice	921
922	Notice	922
923	Notice	923
924	Notice	924
925	Notice	925
926	Notice	926
927	Notice	927
928	Notice	928
929	Notice	929
930	Notice	930
931	Notice	931
932	Notice	932
933	Notice	933
934	Notice	934
935	Notice	935
936	Notice	936
937	Notice	937
938	Notice	938
939	Notice	939
940	Notice	940
941	Notice	941
942	Notice	942
943	Notice	943
944	Notice	944
945	Notice	945
946	Notice	946
947	Notice	947
948	Notice	948
949	Notice	949
950	Notice	950
951	Notice	951
952	Notice	952
953	Notice	953
954	Notice	954
955	Notice	955
956	Notice	956
957	Notice	957
958	Notice	958
959	Notice	959
960	Notice	960
961	Notice	961
962	Notice	962
963	Notice	963
964	Notice	964
965	Notice	965
966	Notice	966
967	Notice	967
968	Notice	968
969	Notice	969
970	Notice	970
971	Notice	971
972	Notice	972
973	Notice	973
974	Notice	974
975	Notice	975
976	Notice	976
977	Notice	977
978	Notice	978
979	Notice	979
980	Notice	980
981	Notice	981
982	Notice	982
983	Notice	983
984	Notice	984
985	Notice	985
986	Notice	986
987	Notice	987
988	Notice	988
989	Notice	989
990	Notice	990
991	Notice	991
992	Notice	992
993	Notice	993
994	Notice	994
995	Notice	995
996	Notice	996
997	Notice	997
998	Notice	998
999	Notice	999
1000	Notice	1000

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug.				
1	287	Eingangs- und Durchgangszoll von fremdem leinenen Garn	33	298
2	288	Kontrolle wegen des Ersatzzolls zur Durchfuhr von den Artikeln, wo derselbe höher ist, als bei der Einfuhr zur innren Konsumtion	33	298
5	289	Versteurung des Siegellacks aus den überelbschen Provinzen	33	299
7	290	Bedingungen unter welchen Scheidekrätze und Kiehnstücke keinen Ersatzzoll entrichten	33	299
16	296	Ermäßigung des Ersatzzolls vom Schmack	34	305
20	297	Bestimmungen wegen des Ersatzzolls für das Elbverkehr der jenseitigen Städte und dessen Erhebung in Magdeburg auch bei der Fahrt stromaufwärts	34	305
20	307	Zollfreiheit für das zur Wiederherstellung des Inventarii einzubringende fremde Zuchtschaafvieh	35	314
20	308	Ermäßigung des Ersatzzolls vom fremden Steingut und hölzernen Schachteln	35	315
22	309	Welche Gefälle beim Eingang des Landessigs in die Städte erhoben werden sollen	35	315
22	310	Bestimmung der Abgaben vom Emdner Heringen	35	315
25	317	Ersatzzoll von fremden Tuchen, welche Grossisten zur Appretur, Vervollständigung ihrer Lager und zum Absatz ins Ausland beziehn	36	323
26	318	Restitution des Ersatzzolls zur Begünstigung des Intermediairhandels von der Ostsee nach Sachsen, Böhmen und Mähren	36	323
27	311	Tarif der Ergänzungsakzise und Kommunalabgabe von Getränk, Gemahl und Fleisch, welches aus den überelbschen Provinzen in diesseitige Städte eingeht	35	316
29	319	Ermäßigung des Ersatzzolls von Leinwand, Zwirn und Garn, die zum Bleichen, rohem Leder, das zum Ausarbeiten und Tuch, das zum Walken eingeht	36	326
Sept. 1	320	Versteurung des Reis- und Strauchholzes, beim fuderweisen Eingang in die Städte	36	326
1	325	Bestimmungen wegen der Handlungsakzise von Brennholz	37	332
2	331	Wie fremdes mit Pässen eingegangenes Eisen, welches hiernächst versteuert weiter versandt wird, zu bezetteln und am Bestimmungsort zu behandeln	38	338
5	332	Die Gänsesteuer ist den Magistraten nicht überwiesen	38	338
9	333	Magdeburger Steingut ist beim Eingang Akzise- und Eingangszoll frei	38	339
12	340	Ermäßigung des Ersatzzolles von Terpentinöl	39	349
15	334	Bei Kumulation der Brantweinbrennerei mit einem andern Gewerbe soll der Blasenzins erhoben werden	38	339
19	343	Berichtigung der Verordnung Nr. 318	39	351
		C. Gewerbe- und Personensteuer.		
Jun. 6	201	Hausoffizianten sind nach Aufhebung der Luxussteuer gewerbsteuerpflichtig	26	245
9	215	Was unter einem gewerbsteuerpflichtigen Schiffer zu verstehen	27	257
27	231	Inwiefern ein Gewerbe schon vor Empfang des Gewerbscheins betrieben werden kann	28	265
Jul. 16	261	Die Debits Brau- und Brennereien auf dem platten Lande sollen in Ansehung des Gewerbscheins kontrollirt werden	31	283

Table of Contents of Illustrations

Fig. 1 Map of Ancient Egypt 1
Fig. 2 Map of Ancient Egypt 2
Fig. 3 Map of Ancient Egypt 3
Fig. 4 Map of Ancient Egypt 4
Fig. 5 Map of Ancient Egypt 5
Fig. 6 Map of Ancient Egypt 6
Fig. 7 Map of Ancient Egypt 7
Fig. 8 Map of Ancient Egypt 8
Fig. 9 Map of Ancient Egypt 9
Fig. 10 Map of Ancient Egypt 10
Fig. 11 Map of Ancient Egypt 11
Fig. 12 Map of Ancient Egypt 12
Fig. 13 Map of Ancient Egypt 13
Fig. 14 Map of Ancient Egypt 14
Fig. 15 Map of Ancient Egypt 15
Fig. 16 Map of Ancient Egypt 16
Fig. 17 Map of Ancient Egypt 17
Fig. 18 Map of Ancient Egypt 18
Fig. 19 Map of Ancient Egypt 19
Fig. 20 Map of Ancient Egypt 20
Fig. 21 Map of Ancient Egypt 21
Fig. 22 Map of Ancient Egypt 22
Fig. 23 Map of Ancient Egypt 23
Fig. 24 Map of Ancient Egypt 24
Fig. 25 Map of Ancient Egypt 25
Fig. 26 Map of Ancient Egypt 26
Fig. 27 Map of Ancient Egypt 27
Fig. 28 Map of Ancient Egypt 28
Fig. 29 Map of Ancient Egypt 29
Fig. 30 Map of Ancient Egypt 30
Fig. 31 Map of Ancient Egypt 31
Fig. 32 Map of Ancient Egypt 32
Fig. 33 Map of Ancient Egypt 33
Fig. 34 Map of Ancient Egypt 34
Fig. 35 Map of Ancient Egypt 35
Fig. 36 Map of Ancient Egypt 36
Fig. 37 Map of Ancient Egypt 37
Fig. 38 Map of Ancient Egypt 38
Fig. 39 Map of Ancient Egypt 39
Fig. 40 Map of Ancient Egypt 40
Fig. 41 Map of Ancient Egypt 41
Fig. 42 Map of Ancient Egypt 42
Fig. 43 Map of Ancient Egypt 43
Fig. 44 Map of Ancient Egypt 44
Fig. 45 Map of Ancient Egypt 45
Fig. 46 Map of Ancient Egypt 46
Fig. 47 Map of Ancient Egypt 47
Fig. 48 Map of Ancient Egypt 48
Fig. 49 Map of Ancient Egypt 49
Fig. 50 Map of Ancient Egypt 50
Fig. 51 Map of Ancient Egypt 51
Fig. 52 Map of Ancient Egypt 52
Fig. 53 Map of Ancient Egypt 53
Fig. 54 Map of Ancient Egypt 54
Fig. 55 Map of Ancient Egypt 55
Fig. 56 Map of Ancient Egypt 56
Fig. 57 Map of Ancient Egypt 57
Fig. 58 Map of Ancient Egypt 58
Fig. 59 Map of Ancient Egypt 59
Fig. 60 Map of Ancient Egypt 60
Fig. 61 Map of Ancient Egypt 61
Fig. 62 Map of Ancient Egypt 62
Fig. 63 Map of Ancient Egypt 63
Fig. 64 Map of Ancient Egypt 64
Fig. 65 Map of Ancient Egypt 65
Fig. 66 Map of Ancient Egypt 66
Fig. 67 Map of Ancient Egypt 67
Fig. 68 Map of Ancient Egypt 68
Fig. 69 Map of Ancient Egypt 69
Fig. 70 Map of Ancient Egypt 70
Fig. 71 Map of Ancient Egypt 71
Fig. 72 Map of Ancient Egypt 72
Fig. 73 Map of Ancient Egypt 73
Fig. 74 Map of Ancient Egypt 74
Fig. 75 Map of Ancient Egypt 75
Fig. 76 Map of Ancient Egypt 76
Fig. 77 Map of Ancient Egypt 77
Fig. 78 Map of Ancient Egypt 78
Fig. 79 Map of Ancient Egypt 79
Fig. 80 Map of Ancient Egypt 80
Fig. 81 Map of Ancient Egypt 81
Fig. 82 Map of Ancient Egypt 82
Fig. 83 Map of Ancient Egypt 83
Fig. 84 Map of Ancient Egypt 84
Fig. 85 Map of Ancient Egypt 85
Fig. 86 Map of Ancient Egypt 86
Fig. 87 Map of Ancient Egypt 87
Fig. 88 Map of Ancient Egypt 88
Fig. 89 Map of Ancient Egypt 89
Fig. 90 Map of Ancient Egypt 90
Fig. 91 Map of Ancient Egypt 91
Fig. 92 Map of Ancient Egypt 92
Fig. 93 Map of Ancient Egypt 93
Fig. 94 Map of Ancient Egypt 94
Fig. 95 Map of Ancient Egypt 95
Fig. 96 Map of Ancient Egypt 96
Fig. 97 Map of Ancient Egypt 97
Fig. 98 Map of Ancient Egypt 98
Fig. 99 Map of Ancient Egypt 99
Fig. 100 Map of Ancient Egypt 100

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 43.

Potsdam, den 28sten Oktober 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 379. Brantweinblasen. A. 847. Oktober.

Da es mancherlei Schwierigkeiten unterworfen ist, die neu gefertigten Brantweinblasen, wenn sie nach andern Orten versandt werden, erst allda vermessen und bezeichnen zu lassen, so hat der Herr Finanzminister unterm 27sten v. M. festgesetzt:

daß sowohl die neuen als die blos reparirten oder umgearbeiteten Blasen sogleich an dem Orte, wo diese Verfertigung oder Reparatur geschehen ist, unter den gehörigen Formalitäten ausgemessen und bezeichnet, auch demnächst die Akziseämter der Bestimmungsorte, unter Mittheilung des über die Vermessung aufgenommenen Protokolls, davon benachrichtiget werden sollen, um eine Nachmessung der Blasen vor der Einmauerung vornehmen zu lassen.

Uebrigens wird bemerkt, daß die mit der Ausmessung beschäftigten Offizianten keine Diäten dafür verlangen können, indem dieses eine Amtsverrichtung ist, die ihnen als Akziseoffizianten obliegt.

Potsdam, den 11ten Oktober 1814.

No. 380. Porzellan aus Blankenhayn. A. 1830. September.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 15ten September c. die aus Blankenhayn bei Erfurth eingebrachten Porzellanwaaren gegen die auf die von dort eingehenden Stuhlwaaren ruhende Konsumtionsabgabe von 6 Pf. pro Thaler des Werths zum innern Debit fernerhin frei gegeben werden sollen. Bei der Abschätzung des ordinairen Porzellans müssen sich die Aemter nach der Zirkularverfügung vom 7ten Junius d. J. achten.

Potsdam, den 14ten Oktober 1814.

No. 381. Runkelrüben. A. 1148. Oktober.

Es wird auf den Grund einer Bestimmung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Ergänzungsakzise von gedörreten Runkelrüben, welche aus den überelbischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe mit Passierzetteln eingehen, den von gedörr-

ten Zichorien gleich gestellt werden muß, und daher dergleichen gedörrte Runkelrüben nach dem Tarif vom 19ten Januar c. (Amtsblatt No. 43) mit 4 gGr. pro Zentner zur Versteuerung zu ziehen sind.

Uebrigens ist bei diesem, wie bei allen Sätzen des Ergänzungstarifs, der Uebertrag schon mit einbegriffen. Potsdam, den 15ten Oktober 1814.

No. 382. Grenzausgangs-Zollämter. A. 1067. Oktober.

In Verfolg der Verfügung vom 14ten Junius c. (Amtsblatt No. 205) wird den diesseitigen Behörden bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung der Königl. Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 1sten d. M. außer den Zollämtern Staßfurth, Calbe und Acken, gegenwärtig auch dem Grenzzollamte Neugatersleben im Magdeburgischen, welches auf der Leipziger Straße an der Anhältschen Grenze belegen, die Befugniß ertheilt ist, Exportationsbescheinigungen zu ertheilen. Auf selbiges können daher, in Gemäßheit der oberwähnten Verfügung, Begleitscheine über unversteuerte Waaren, welche aus den diesseitigen Provinzen durch die überelbischen exportirt werden sollen, ausgefertiget werden.

Potsdam, den 16ten Oktober 1814.

No. 383. Ausfuhr der Häute und Felle. A. P. 2326. September.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 24sten September c. darf die Ausfuhr der rohen, bewollten und unbewollten Häute und Felle aus den alten preußischen Provinzen in das Magdeburgische, Halberstädtsche, Quedlinburg und die Altmark, gefällefrei geschehen, wonach sich die betreffenden Behörden zu richten haben. Potsdam, den 16ten Oktober 1814.

No. 384 Verpflegung der Truppen. M. 1147. Oktober.

In Verfolg der unter No. 362. des diesjährigen Amtsblatts erlassenen Verfügung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer von den Königl. Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern ertheilten Bestimmung, den Bequartirten für die Beköstigung der durchmarschirenden Truppen, vom 1sten d. M. an, für jeden Kopf auf den Tag, in den vier großen Städten, Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth vier Groschen, in den übrigen Städten drei Groschen, und auf dem platten Lande zwei Groschen Kourantwerth vergütigt werden soll, wobei der Tag des Abmarsches nicht in Anrechnung kommt. In Ansehung der den Offizieren zu verabreichenden Portionen dürfen die Bestimmungen der ergangenen Etats nicht überschritten werden. In den Bescheinigungen, welche von demjenigen, der das Kommando führt, auszustellen sind, muß die Kopfzahl, das Regiment, die Zahl der Tage, für welche die Verpflegung verabreicht worden, der Name, die Charge und das Regiment, wozu er selbst gehört, bemerkt sein, und muß von den Ortsobrigkeiten darauf bestanden werden, daß die Bescheinigungen diese Erfordernisse enthalten.

Die

Ce qui précède suffit pour montrer que la théorie des fonctions elliptiques est susceptible d'une exposition complète, sans aucun emprunt à la théorie des fonctions d'une variable complexe. Cette théorie, qui a pris naissance dans les travaux de Cauchy, a été développée par Riemann, Weierstrass, Puiseux, Briot et Bouquet, Hermite, Mittag-Leffler, Poincaré, Picard, Appell, Goursat, Jordan, Pringsheim, Schwarz, Stolz, Vivanti, Weber, Wirtinger, Osgood, Bôcher, Dini, Pierpont, Lerch, Study, Fabry, Borel, Montel, Blumenthal, Carathéodory, Fréchet, Hadamard, Lindelöf, Lebesgue, Denjoy, Landau, Hurwitz, Phragmén, Wiman, Valiron, Julia, Lichtenstein, Gronwall, Bohr, Mollerup, Cahen, Jensen, Cazin, Gram, Fatou, Nevanlinna, Ostrowski, Hahn, Bernstein, Walsh, Saalschütz, Pólya, Szegö, Schur, Reichardt, Haussner, Faber, Perron, Carleman, Knopp, Sierpinski, Hausdorff, Field, Haar, Nagy, Kerékjártó, Besicovitch, Plancherel, Polya, Interlando, Gerhardt, Nalli, Montessus de Ballore, Mammana, Blutel, Grandigean, Horn, Terracini, Macaulay, Moore, Hedrick, Severini, Togliatti, Rosenthal, Berzolari, Giudice, Giraud, Sobotka, Chapman, Jackson, Issaly, Gunther, Guichard, Remak, Juel, Rothe, Cipolla, Hutchinson, Eagle, Vahlen, Capelli, Montel, Mandelbrojt, Wavre, Lucas, Laurent, Humbert, Holmgren, Lalesco, Abel, Lampe, Brodén, Crelier, Brocard, Franel, Jung, Ramanujan, Berger, Prym, Fontené, Schnee, Kneser, Hilbert, Klein, Rohn, Network, Landsberg, Parmentier, Skutsch, Meray, Nicolas, Garnier, Scheffers, Bloch, Estanave, Kasner, Grévy, Roussel, Antomari, Niewenglowski, Desaint, Vessiot, Barbette, Boulanger, Lattès, Drach, Clau, Riquier, Nabert, Duhamel, Wallenberg, Hjortdahl, Zoretti, Moser, Zeeman, Hancock, Lovett, Mathews, Flamme, Scott, Matthews, Grace, Young, Greenhill, Cox, Love, Cullis, Henrici, Dickson, Miller, Woodall, Brown, Beman, Ziwet, Bocher, Maschke, Taber, Snyder, Hutton, Moulton, Reddick, Griffin, Dunkel, Boyer, Browne, Character, Manning, Bell, Emch, Craig, Smith, Mason, Britton, Shanks, Arnoux, Fine, Thacher, Westfall, Evans, Martin, Burgess, Engel, Cohn, Kowalewski, Coble, Mason, Chapple, Stringham, Burkhardt, Whitehead, Hostinsky, Laisant, Haton de la Goupillière, Autonne, Poulain, Bricard, Hostinsky, Vogt, Fehr, Rosenberg, Simart, Legoux, Ocagne, Chemin, Quiquet, Chadu, Christy, Lez, Mirimanoff, Baire, Lebesgue, Rémoundos, Pidduck, Bialynicki-Birula, Mieli, Lalan, Sannia, De Donder, Hostinsky, Plamenewsky, Tarnheyden, Berloty, Du Pasquier, Haag, Zervos, Blumberg, Haviland, Agronomof, Sanielevici, Mlle Lévy, Mlle Chisini, Mlle Dienes, Mlle Popovici, Mlle Weinstein, Mlle Topuridze, Mlle Chilowsky, Mlle Polubinska, Mlle Wilkosz, Mlle Sikorska, Mlle Ostrowska, Mlle Kuntzmann, Mlle Denjoy, Mlle Cartan, Mlle Montel, Mlle Lattès, Mlle Faber, Mlle Fatou, Mlle Boutroux, Mlle Julia, Mlle Chazy, Mlle Bilimovitch, Mlle Cibrario, Mlle Maltese, Mlle Orlando, Mlle Terracini, Mlle Pasquali, Mlle Calapso, Mlle Federico, Mlle Dubreil-Jacotin, Mlle Sebastião e Silva, Mlle Paxia, Mlle Cinquini-Cibrario, Mlle Scorza, Mlle Dragoni, Mlle Gheorghiu, Mlle Vincensini, Mlle Weitzenböck, Mlle Beniamino Segre, Mlle Nicoletti, Mlle Pannekoek, Mlle Cecioni, Mlle Sparre, Mlle Ritt, Mlle Schwerdtfeger, Mlle Turrittin, Mlle Dresden, Mlle Wilcox, Mlle Hurwitz, Mlle Cohn, Mlle Seidel, Mlle Wolfe, Mlle Hazlett, Mlle Dorothy, Mlle Wilczynski, Mlle Mullikin, Mlle Gertrude, Mlle Hedlund, Mlle Ingold, Mlle Mary, Mlle Phillips, Mlle Wilson, Mlle Hildebrandt, Mlle Bliss, Mlle Miller, Mlle Pierce, Mlle Van Vleck, Mlle Slaught, Mlle Eliza, Mlle Gentry, Mlle Sisam, Mlle Hancock, Mlle Ellen, Mlle Hedrick, Mlle Lehr, Mlle Mullins, Mlle Stuart, Mlle Wheeler, Mlle Ziwet, Mlle Bocher, Mlle Maschke, Mlle Taber, Mlle Snyder, Mlle Hutton, Mlle Moulton, Mlle Reddick, Mlle Griffin, Mlle Dunkel, Mlle Boyer, Mlle Browne, Mlle Character, Mlle Manning, Mlle Bell, Mlle Emch, Mlle Craig, Mlle Smith, Mlle Mason, Mlle Britton, Mlle Shanks, Mlle Arnoux, Mlle Fine, Mlle Thacher, Mlle Westfall, Mlle Evans, Mlle Martin, Mlle Burgess, Mlle Engel, Mlle Cohn, Mlle Kowalewski, Mlle Coble, Mlle Mason, Mlle Chapple, Mlle Stringham, Mlle Burkhardt, Mlle Whitehead, Mlle Hostinsky, Mlle Laisant, Mlle Haton de la Goupillière, Mlle Autonne, Mlle Poulain, Mlle Bricard, Mlle Hostinsky, Mlle Vogt, Mlle Fehr, Mlle Rosenberg, Mlle Simart, Mlle Legoux, Mlle Ocagne, Mlle Chemin, Mlle Quiquet, Mlle Chadu, Mlle Christy, Mlle Lez, Mlle Mirimanoff, Mlle Baire, Mlle Lebesgue, Mlle Rémoundos, Mlle Pidduck, Mlle Bialynicki-Birula, Mlle Mieli, Mlle Lalan, Mlle Sannia, Mlle De Donder, Mlle Hostinsky, Mlle Plamenewsky, Mlle Tarnheyden, Mlle Berloty, Mlle Du Pasquier, Mlle Haag, Mlle Zervos, Mlle Blumberg, Mlle Haviland, Mlle Agronomof, Mlle Sanielevici, Mlle Mlle Lévy, Mlle Mlle Chisini, Mlle Mlle Dienes, Mlle Mlle Popovici, Mlle Mlle Weinstein, Mlle Mlle Topuridze, Mlle Mlle Chilowsky, Mlle Mlle Polubinska, Mlle Mlle Wilkosz, Mlle Mlle Sikorska, Mlle Mlle Ostrowska, Mlle Mlle Kuntzmann, Mlle Mlle Denjoy, Mlle Mlle Cartan, Mlle Mlle Montel, Mlle Mlle Lattès, Mlle Mlle Faber, Mlle Mlle Fatou, Mlle Mlle Boutroux, Mlle Mlle Julia, Mlle Mlle Chazy, Mlle Mlle Bilimovitch, Mlle Mlle Cibrario, Mlle Mlle Maltese, Mlle Mlle Orlando, Mlle Mlle Terracini, Mlle Mlle Pasquali, Mlle Mlle Calapso, Mlle Mlle Federico, Mlle Mlle Dubreil-Jacotin, Mlle Mlle Sebastião e Silva, Mlle Mlle Paxia, Mlle Mlle Cinquini-Cibrario, Mlle Mlle Scorza, Mlle Mlle Dragoni, Mlle Mlle Gheorghiu, Mlle Mlle Vincensini, Mlle Mlle Weitzenböck, Mlle Mlle Beniamino Segre, Mlle Mlle Nicoletti, Mlle Mlle Pannekoek, Mlle Mlle Cecioni, Mlle Mlle Sparre, Mlle Mlle Ritt, Mlle Mlle Schwerdtfeger, Mlle Mlle Turrittin, Mlle Mlle Dresden, Mlle Mlle Wilcox, Mlle Mlle Hurwitz, Mlle Mlle Cohn, Mlle Mlle Seidel, Mlle Mlle Wolfe, Mlle Mlle Hazlett, Mlle Mlle Dorothy, Mlle Mlle Wilczynski, Mlle Mlle Mullikin, Mlle Mlle Gertrude, Mlle Mlle Hedlund, Mlle Mlle Ingold, Mlle Mlle Mary, Mlle Mlle Phillips, Mlle Mlle Wilson, Mlle Mlle Hildebrandt, Mlle Mlle Bliss, Mlle Mlle Miller, Mlle Mlle Pierce, Mlle Mlle Van Vleck, Mlle Mlle Slaught, Mlle Mlle Eliza, Mlle Mlle Gentry, Mlle Mlle Sisam, Mlle Mlle Hancock, Mlle Mlle Ellen, Mlle Mlle Hedrick, Mlle Mlle Lehr, Mlle Mlle Mullins, Mlle Mlle Stuart, Mlle Mlle Wheeler, Mlle Mlle Ziwet, Mlle Mlle Bocher, Mlle Mlle Maschke, Mlle Mlle Taber, Mlle Mlle Snyder, Mlle Mlle Hutton, Mlle Mlle Moulton, Mlle Mlle Reddick, Mlle Mlle Griffin, Mlle Mlle Dunkel, Mlle Mlle Boyer, Mlle Mlle Browne, Mlle Mlle Character, Mlle Mlle Manning, Mlle Mlle Bell, Mlle Mlle Emch, Mlle Mlle Craig, Mlle Mlle Smith, Mlle Mlle Mason, Mlle Mlle Britton, Mlle Mlle Shanks, Mlle Mlle Arnoux, Mlle Mlle Fine, Mlle Mlle Thacher, Mlle Mlle Westfall, Mlle Mlle Evans, Mlle Mlle Martin, Mlle Mlle Burgess, Mlle Mlle Engel, Mlle Mlle Cohn, Mlle Mlle Kowalewski, Mlle Mlle Coble, Mlle Mlle Mason, Mlle Mlle Chapple, Mlle Mlle Stringham, Mlle Mlle Burkhardt, Mlle Mlle Whitehead, Mlle Mlle Hostinsky, Mlle Mlle Laisant, Mlle Mlle Haton de la Goupillière, Mlle Mlle Autonne, Mlle Mlle Poulain, Mlle Mlle Bricard, Mlle Mlle Hostinsky, Mlle Mlle Vogt, Mlle Mlle Fehr, Mlle Mlle Rosenberg, Mlle Mlle Simart, Mlle Mlle Legoux, Mlle Mlle Ocagne, Mlle Mlle Chemin, Mlle Mlle Quiquet, Mlle Mlle Chadu, Mlle Mlle Christy, Mlle Mlle Lez, Mlle Mlle Mirimanoff, Mlle Mlle Baire, Mlle Mlle Lebesgue, Mlle Mlle Rémoundos, Mlle Mlle Pidduck, Mlle Mlle Bialynicki-Birula, Mlle Mlle Mieli, Mlle Mlle Lalan, Mlle Mlle Sannia, Mlle Mlle De Donder, Mlle Mlle Hostinsky, Mlle Mlle Plamenewsky, Mlle Mlle Tarnheyden, Mlle Mlle Berloty, Mlle Mlle Du Pasquier, Mlle Mlle Haag, Mlle Mlle Zervos, Mlle Mlle Blumberg, Mlle Mlle Haviland, Mlle Mlle Agronomof, Mlle Mlle Sanielevici, Mlle Mlle

Ce qui précède suffit pour montrer que la théorie des fonctions elliptiques est susceptible d'une exposition complète, sans aucun emprunt à la théorie des fonctions d'une variable complexe. Cette théorie, qui a pris naissance dans les travaux de Cauchy, a été développée par Riemann, Weierstrass, Puiseux, Briot et Bouquet, Hermite, Mittag-Leffler, Poincaré, Picard, Appell, Goursat, Jordan, Pringsheim, Schwarz, Stolz, Vivanti, Weber, Wirtinger, Osgood, Bôcher, Dini, Pierpont, Lerch, Study, Fabry, Borel, Montel, Blumenthal, Carathéodory, Fréchet, Hadamard, Lindelöf, Lebesgue, Denjoy, Landau, Hurwitz, Phragmén, Wiman, Valiron, Julia, Lichtenstein, Gronwall, Bohr, Mollerup, Cahen, Jensen, Cazin, Gram, Fatou, Nevanlinna, Ostrowski, Hahn, Bernstein, Walsh, Saalschütz, Pólya, Szegö, Schur, Reichardt, Haussner, Faber, Perron, Carleman, Knopp, Sierpinski, Hausdorff, Field, Haar, Nagy, Kerékjártó, Besicovitch, Plancherel, Polya, Interlando, Gerhardt, Nalli, Montessus de Ballore, Mammana, Blutel, Grandigean, Horn, Terracini, Macaulay, Moore, Hedrick, Severini, Togliatti, Rosenthal, Berzolari, Giudice, Giraud, Sobotka, Chapman, Jackson, Issaly, Gunther, Guichard, Remak, Juel, Rothe, Cipolla, Hutchinson, Eagle, Vahlen, Capelli, Montel, Mandelbrojt, Wavre, Lucas, Laurent, Humbert, Holmgren, Lalesco, Abel, Lampe, Brodén, Crelier, Brocard, Franel, Jung, Ramanujan, Berger, Prym, Fontené, Schnee, Kneser, Hilbert, Klein, Rohn, Network, Landsberg, Parmentier, Skutsch, Meray, Nicolas, Garnier, Scheffers, Bloch, Estanave, Kasner, Grévy, Roussel, Antomari, Niewenglowski, Desaint, Vessiot, Barbette, Boulanger, Lattès, Drach, Clau, Riquier, Nabert, Duhamel, Wallenberg, Hjortdahl, Zoretti, Moser, Zeeman, Hancock, Lovett, Mathews, Flamme, Scott, Matthews, Grace, Young, Greenhill, Cox, Love, Cullis, Henrici, Dickson, Miller, Woodall, Brown, Beman, Ziwet, Bocher, Maschke, Taber, Snyder, Hutton, Moulton, Reddick, Griffin, Dunkel, Boyer, Browne, Character, Manning, Bell, Emch, Craig, Smith, Mason, Britton, Shanks, Arnoux, Fine, Thacher, Westfall, Evans, Martin, Burgess, Engel, Cohn, Kowalewski, Coble, Mason, Chapple, Stringham, Burkhardt, Whitehead, Hostinsky, Laisant, Haton de la Goupillière, Autonne, Poulain, Bricard, Hostinsky, Vogt, Fehr, Rosenberg, Simart, Legoux, Ocagne, Chemin, Quiquet, Chadu, Christy, Lez, Mirimanoff, Baire, Lebesgue, Rémoundos, Pidduck, Bialynicki-Birula, Mieli, Lalan, Sannia, De Donder, Hostinsky, Plamenewsky, Tarnheyden, Berloty, Du Pasquier, Haag, Zervos, Blumberg, Haviland, Agronomof, Sanielevici, Mlle Lévy, Mlle Chisini, Mlle Dienes, Mlle Popovici, Mlle Weinstein, Mlle Topuridze, Mlle Chilowsky, Mlle Polubinska, Mlle Wilkosz, Mlle Sikorska, Mlle Ostrowska, Mlle Kuntzmann, Mlle Denjoy, Mlle Cartan, Mlle Montel, Mlle Lattès, Mlle Faber, Mlle Fatou, Mlle Boutroux, Mlle Julia, Mlle Chazy, Mlle Bilimovitch, Mlle Cibrario, Mlle Maltese, Mlle Orlando, Mlle Terracini, Mlle Pasquali, Mlle Calapso, Mlle Federico, Mlle Dubreil-Jacotin, Mlle Sebastião e Silva, Mlle Paxia, Mlle Cinquini-Cibrario, Mlle Scorza, Mlle Dragoni, Mlle Gheorghiu, Mlle Vincensini, Mlle Weitzenböck, Mlle Beniamino Segre, Mlle Nicoletti, Mlle Pannekoek, Mlle Cecioni, Mlle Sparre, Mlle Ritt, Mlle Schwerdtfeger, Mlle Turrittin, Mlle Dresden, Mlle Wilcox, Mlle Hurwitz, Mlle Cohn, Mlle Seidel, Mlle Wolfe, Mlle Hazlett, Mlle Dorothy, Mlle Wilczynski, Mlle Mullikin, Mlle Gertrude, Mlle Hedlund, Mlle Ingold, Mlle Mary, Mlle Phillips, Mlle Wilson, Mlle Hildebrandt, Mlle Bliss, Mlle Miller, Mlle Pierce, Mlle Van Vleck, Mlle Slaught, Mlle Eliza, Mlle Gentry, Mlle Sisam, Mlle Hancock, Mlle Ellen, Mlle Hedrick, Mlle Lehr, Mlle Mullins, Mlle Stuart, Mlle Wheeler, Mlle Ziwet, Mlle Bocher, Mlle Maschke, Mlle Taber, Mlle Snyder, Mlle Hutton, Mlle Moulton, Mlle Reddick, Mlle Griffin, Mlle Dunkel, Mlle Boyer, Mlle Browne, Mlle Character, Mlle Manning, Mlle Bell, Mlle Emch, Mlle Craig, Mlle Smith, Mlle Mason, Mlle Britton, Mlle Shanks, Mlle Arnoux, Mlle Fine, Mlle Thacher, Mlle Westfall, Mlle Evans, Mlle Martin, Mlle Burgess, Mlle Engel, Mlle Cohn, Mlle Kowalewski, Mlle Coble, Mlle Mason, Mlle Chapple, Mlle Stringham, Mlle Burkhardt, Mlle Whitehead, Mlle Hostinsky, Mlle Laisant, Mlle Haton de la Goupillière, Mlle Autonne, Mlle Poulain, Mlle Bricard, Mlle Hostinsky, Mlle Vogt, Mlle Fehr, Mlle Rosenberg, Mlle Simart, Mlle Legoux, Mlle Ocagne, Mlle Chemin, Mlle Quiquet, Mlle Chadu, Mlle Christy, Mlle Lez, Mlle Mirimanoff, Mlle Baire, Mlle Lebesgue, Mlle Rémoundos, Mlle Pidduck, Mlle Bialynicki-Birula, Mlle Mieli, Mlle Lalan, Mlle Sannia, Mlle De Donder, Mlle Hostinsky, Mlle Plamenewsky, Mlle Tarnheyden, Mlle Berloty, Mlle Du Pasquier, Mlle Haag, Mlle Zervos, Mlle Blumberg, Mlle Haviland, Mlle Agronomof, Mlle Sanielevici, Mlle Mlle Lévy, Mlle Mlle Chisini, Mlle Mlle Dienes, Mlle Mlle Popovici, Mlle Mlle Weinstein, Mlle Mlle Topuridze, Mlle Mlle Chilowsky, Mlle Mlle Polubinska, Mlle Mlle Wilkosz, Mlle Mlle Sikorska, Mlle Mlle Ostrowska, Mlle Mlle Kuntzmann, Mlle Mlle Denjoy, Mlle Mlle Cartan, Mlle Mlle Montel, Mlle Mlle Lattès, Mlle Mlle Faber, Mlle Mlle Fatou, Mlle Mlle Boutroux, Mlle Mlle Julia, Mlle Mlle Chazy, Mlle Mlle Bilimovitch, Mlle Mlle Cibrario, Mlle Mlle Maltese, Mlle Mlle Orlando, Mlle Mlle Terracini, Mlle Mlle Pasquali, Mlle Mlle Calapso, Mlle Mlle Federico, Mlle Mlle Dubreil-Jacotin, Mlle Mlle Sebastião e Silva, Mlle Mlle Paxia, Mlle Mlle Cinquini-Cibrario, Mlle Mlle Scorza, Mlle Mlle Dragoni, Mlle Mlle Gheorghiu, Mlle Mlle Vincensini, Mlle Mlle Weitzenböck, Mlle Mlle Beniamino Segre, Mlle Mlle Nicoletti, Mlle Mlle Pannekoek, Mlle Mlle Cecioni, Mlle Mlle Sparre, Mlle Mlle Ritt, Mlle Mlle Schwerdtfeger, Mlle Mlle Turrittin, Mlle Mlle Dresden, Mlle Mlle Wilcox, Mlle Mlle Hurwitz, Mlle Mlle Cohn, Mlle Mlle Seidel, Mlle Mlle Wolfe, Mlle Mlle Hazlett, Mlle Mlle Dorothy, Mlle Mlle Wilczynski, Mlle Mlle Mullikin, Mlle Mlle Gertrude, Mlle Mlle Hedlund, Mlle Mlle Ingold, Mlle Mlle Mary, Mlle Mlle Phillips, Mlle Mlle Wilson, Mlle Mlle Hildebrandt, Mlle Mlle Bliss, Mlle Mlle Miller, Mlle Mlle Pierce, Mlle Mlle Van Vleck, Mlle Mlle Slaught, Mlle Mlle Eliza, Mlle Mlle Gentry, Mlle Mlle Sisam, Mlle Mlle Hancock, Mlle Mlle Ellen, Mlle Mlle Hedrick, Mlle Mlle Lehr, Mlle Mlle Mullins, Mlle Mlle Stuart, Mlle Mlle Wheeler, Mlle Mlle Ziwet, Mlle Mlle Bocher, Mlle Mlle Maschke, Mlle Mlle Taber, Mlle Mlle Snyder, Mlle Mlle Hutton, Mlle Mlle Moulton, Mlle Mlle Reddick, Mlle Mlle Griffin, Mlle Mlle Dunkel, Mlle Mlle Boyer, Mlle Mlle Browne, Mlle Mlle Character, Mlle Mlle Manning, Mlle Mlle Bell, Mlle Mlle Emch, Mlle Mlle Craig, Mlle Mlle Smith, Mlle Mlle Mason, Mlle Mlle Britton, Mlle Mlle Shanks, Mlle Mlle Arnoux, Mlle Mlle Fine, Mlle Mlle Thacher, Mlle Mlle Westfall, Mlle Mlle Evans, Mlle Mlle Martin, Mlle Mlle Burgess, Mlle Mlle Engel, Mlle Mlle Cohn, Mlle Mlle Kowalewski, Mlle Mlle Coble, Mlle Mlle Mason, Mlle Mlle Chapple, Mlle Mlle Stringham, Mlle Mlle Burkhardt, Mlle Mlle Whitehead, Mlle Mlle Hostinsky, Mlle Mlle Laisant, Mlle Mlle Haton de la Goupillière, Mlle Mlle Autonne, Mlle Mlle Poulain, Mlle Mlle Bricard, Mlle Mlle Hostinsky, Mlle Mlle Vogt, Mlle Mlle Fehr, Mlle Mlle Rosenberg, Mlle Mlle Simart, Mlle Mlle Legoux, Mlle Mlle Ocagne, Mlle Mlle Chemin, Mlle Mlle Quiquet, Mlle Mlle Chadu, Mlle Mlle Christy, Mlle Mlle Lez, Mlle Mlle Mirimanoff, Mlle Mlle Baire, Mlle Mlle Lebesgue, Mlle Mlle Rémoundos, Mlle Mlle Pidduck, Mlle Mlle Bialynicki-Birula, Mlle Mlle Mieli, Mlle Mlle Lalan, Mlle Mlle Sannia, Mlle Mlle De Donder, Mlle Mlle Hostinsky, Mlle Mlle Plamenewsky, Mlle Mlle Tarnheyden, Mlle Mlle Berloty, Mlle Mlle Du Pasquier, Mlle Mlle Haag, Mlle Mlle Zervos, Mlle Mlle Blumberg, Mlle Mlle Haviland, Mlle Mlle Agronomof, Mlle Mlle Sanielevici, Mlle Mlle

nen in Anrechnung auf die Naturallieferungen geleistet werden können, so haben die berechtigten Empfänger sich an den Magistrat der nächsten Stadt, in welcher ein Magazindepot vorhanden ist, zu wenden, die Magistrate die Verabreichung zu leisten und solche dem Proviantamte, welches das Magazindepot unter Berechnung hat, monatlich in Rechnung zu stellen. In welchen Städten das Brod verabreicht werden kann, ergiebt die Nachweisung im Amtsblatt Stück 42. pag. 380 bis 382. Daß nur die nach den obigen und den frühern Bestimmungen, besonders der gedruckten Zirkularverfügung vom 15ten v. M. (M. No. 936. September) noch zum Brodempfang berechtigten Soldatenfamilien daran Anspruch haben, auch sich dazu jedesmal durch die vorgeschriebenen Atteste legitimiren müssen, versteht sich von selbst, und sind letztere den den Proviantämtern monatlich zuzustellenden Rechnungen als Justifikatoria außer den Quittungen der Empfänger beizufügen.

Potsdam, den 24sten Oktober 1814.

No. 387. Servisliquidationen. M. 1581. Oktober.

Bei Revision der von den Magistraten eingereichten Servisliquidationen ist bemerkt worden, daß die meisten derselben nicht mit derjenigen Genauigkeit angefertigt sind, welche zur Vermeidung weitläufiger Schreibereien erforderlich ist. Viele Magistrate haben die Vorschriften des allgemeinen Servisregulativs und der spätern dasselbe erläuternden oder näher bestimmenden Verordnungen so wenig berücksichtigt, daß vielfältige Berichtigungen und Belehrungen nothwendig und dadurch die Sachen unnöthig aufgehalten wurden. Die Servisliquidationen vertreten die Stelle der ehedem abgelegten Servisrechnungen und da es den Magistraten eine bedeutende Erleichterung ist, daß sie jetzt von Ablegung der letztern entbunden sind; so müssen die Liquidationen um so mehr mit aller Genauigkeit, nach den Festsetzungen des Regulativs und der spätern Verordnungen angefertigt, auch die Ausgaben, soweit es rechnungsmäßig nöthig ist, gehörig justifizirt werden. Viele Magistrate sind besonders um die Beibringung der erforderlichen Belage wenig besorgt gewesen und haben daher solche oft von hier aus besonders eingefordert werden müssen. Da hierin nicht länger nachgesehen werden kann; so werden diejenigen Magistrate, welche fernerhin bei der Anfertigung der Liquidationen nicht die erforderliche Sorgfalt anwenden, dazu durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Um den Liquidationen selbst die nöthige Uebereinstimmung zu verschaffen, setzen wir fest, daß solche nach folgenden Titeln angefertigt werden sollen.

1) Servis für das aktive Militair,

2) Lazarethkosten,

3) Wachtkosten,

4) Garnison-Einrichtungskosten,

5) Servis

5) Servis für die Frauen und Kinder der ausmarschirten Soldaten und Landwehrmänner,
6) Servis für die Kreisgensd'armerie,
7) Servispensionen.

Diejenigen der vorbenannten Titel, bei welchen keine Ausgaben vorgekommen sind, werden jedoch in die Liquidation nicht aufgenommen. Hierbei wird bemerkt, daß ad 1. der Servis für das aktive Militair auf den Grund einer von dem Kommandeur zu attestirenden Stärkliste liquidirt wird. Ueber den an die Offiziere bezahlten Servis müssen die Quittungen derselben oder ein Attest des Kommandeurs beigefügt werden. Ueber den für die Unteroffiziere und Soldaten gezahlten Servis sind die Quittungen der Empfänger nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn wegen derer, welche den Servis selbst empfangen, ein Attest des Kommandeurs und wegen derer, welche in natura einquartirt sind, ein Attest des Stadtverordnetenvorstehers und Protokollführers beigefügt wird, daß den Quartiergebern die Servisvergütigungen resp. durch Anrechnung auf ihre Beiträge und baar gezahlt sind. Die Lazarethkosten müssen nach den Bestimmungen des Regulativs liquidirt und höhere Forderungen des Militairs abgelehnt werden. Bei den Wachtkosten ist gleichfalls das Regulativ und wegen der Lichte und Schreibmaterialien insbesondere sind die Verfügungen zu berücksichtigen, welche an sämmtliche Magistrate theils am 30sten Mai und 8ten Junius 1810. theils am 11ten August 1811. und theils am 22sten Junius 1812. erlassen worden. Die Magistrate werden hierbei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß höhere Preise nicht bewilligt werden können, als das Regulativ bestimmt. Dies ist der oftmals ertheilten Belehrungen ungeachtet häufig übersehen worden. Die Ausgaben ad 4. setzt das Regulativ genau fest, hiernach sind sie zu liquidiren. Die Ausgaben ad 5. müssen strenge nach den Bestimmungen der gedruckten Verfügung vom 15ten v. M. liquidirt werden. Die Ausgaben sind in den vorstehend bemerkten Titeln für den ganzen Zeitraum, auf welchen die Liquidation gerichtet ist, zusammen zu stellen, so daß z. B. der Servis für das aktive Militair in der nächsten Liquidation zuerst für den Monat September, dann für den Oktober, November und Dezember aufgeführt und dieser Titel I. demnächst abgeschlossen wird, welchem sodann der Titel II. an Lazarethkosten und die übrigen Titel in gleicher Art folgen.

Die nächste Liquidation wird nach der durch das Amtsblatt publizirten Bekanntmachung pro September bis Dezember d. J. angefertigt und muß diese Liquidation unfehlbar und bei Vermeidung einer durch Postvorschuß einzuziehenden Strafe von 2 Rthlr. zum 8ten Januar k. J. hier sein. Die Magistrate müssen sich hiernach einrichten und alles vorbereiten, daß der Termin pünktlich eingehalten werden kann. Sollten Bedenken obwalten, so sind uns solche dergestalt zeitig anzuzeigen, daß die Bescheidung vor Ablauf des Termins erfolgen kann.

Potsdam, den 24sten Oktober 1814.

Das

Das Königl. Ministerium des Innern verlangt, daß gegen den 8ten Dezember d. J. eine besondere vorläufige Nachweisung der Servisausgaben der Kurmark pro September, Oktober und November c. eingereicht werden soll. Sämmtliche Magistrate werden daher angewiesen, diese Nachweisung für den gedachten Zeitraum, nach der allgemein vorgeschriebenen Form angefertigt, jedoch ohne Beläge bis zum 1sten Dezember c. ganz unfehlbar und bei Vermeidung von 2 Rthlr. Strafe und der Einlegung eines Gensd'armes hier einzureichen. No. 388. Servisausgaben. M. 1581. Oktober.

Potsdam, den 24sten Oktober 1814.

Nachstehende Verfügung des Polizeiministerii wird sämmtlichen Polizeibehörden und einzelnen Polizeibeamten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. No. 389. Polizeiuniform. P. 862. Oktober.

Potsdam, den 20sten Oktober 1814.

Da ich aus mehreren bei mir geschehenen Anfragen ersehen habe, daß die wegen der Abstufungen der Polizeiuniformen nach und nach erlassenen Bestimmungen, nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind, und in ihrer Befolgung keine allgemeine Uebereinstimmung herrscht, so werden solche der Königlichen Regierung zur Anwendung bei vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht. Was

A. die verschiedenen Arten der durch das Reglement vom 14ten Februar 1804 vorgeschriebenen Stickerei der Ziviluniformen betrifft, so gebührt bei der Polizeiuniform

I. die Stickerei No. I. nur den Polizeipräsidenten von Berlin und Königsberg.

II. die Stickerei No. II. den Polizeipräsidenten der übrigen Städte und dem Polizeidirektor in Potsdam

III. die Stickerei No. III.

1) den Polizeidirektoren der übrigen Städte,
2) den Polizeiräthen,
3) den Justizlarien der Polizeipräsidien und Direktorien,
4) den Bürgermeistern der mittleren Städte, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind,
5) den die Polizei verwaltenden Beamten derjenigen Königl. Domainen und Intendanturämter, deren Volksmenge 3500 Seelen ohne das dort befindliche Militair beträgt,
6) den Kreis- und Stadtphysikern.

IV. Die Stickerei No. IV.

1) den Polizeiassessoren,
2) den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Bürgermeistern und Rathmännern der kleinen Städte,

3) den

3) den die Polizei verwaltenden Beamten derjenigen Königl. Domainen und Intendanturämter, deren Bevölkerung ohne das Militair die Zahl von 3500 Menschen nicht erreicht,

4) allen Polizeiinspektoren.

Auſſer den hier genannten iſt niemand befugt, Polizeiuniform mit Stickerei zu tragen.

B. Wegen der goldenen Epaulets mit dem Preußiſchen ſchwarzen Adler iſt beſtimmt, daß:

I. zwei Epaulets und zwar mit Kantillen, nur dem Polizeipräſidenten von Berlin gebühren.

II. Ein Epaulet von Gold und Seide auf der linken Schulter kommt zu

1) den Polizeiinſpektoren und zwar mit Kantillen,

2) den Polizeikommiſſarien in den Städten, jedoch ohne Kantillen, ſo wie in gleicher Art

3) den Polizeimeiſtern,

4) den Marktmeiſtern und

5) denjenigen Wirthſchaftsbeamten, welche von der Regierung, oder mit deren Genehmigung vom Landrathe als Diſtrikts-Polizeikommiſſarien angeſtellt ſind.

Die Polizeiſergeanten, Diener, Bereiter, ſo wie die Magiſtratsdiener, welche zu Polizeigeſchäften beſtimmt ſind und die Dorfſchulzen, tragen eine kleine goldne Schnur auf der rechten Achſel.

C. Das runde Portd'epee

I. von Gold und blauer Seide mit Kantillen, tragen die Polizeipräſidenten, Direktoren, Räthe, Aſſeſſoren, Inſpektoren und Kommiſſarien, ſo wie die Beamten, Bürgermeiſter, Rathmänner und die als Polizeikommiſſarien angeſtellten Wirthſchaftsbeamten, in ſofern ſolche überhaupt die Polizeiuniform zu tragen befugt ſind;

II. an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen, die Polizeiſergeanten;

III. von gelb und blauer Wolle, die Polizeidiener, die Polizeibereiter, die Dorfſchulzen, ſo wie die Magiſtratsdiener, in ſofern letztere überhaupt die Polizeiuniform tragen dürfen.

D. Die Agraffe am Hute gebührt nur denjenigen, die zu einer Art von Stickerei berechtigt ſind, mit Ausnahme der Polizeiinſpektoren, welche nebſt den

Poli-

Extra-Blatt

zum

43ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 27.

Der wegen Verdacht des Pferdediebſtahls in Haft befindliche Simon Schirrbaum hat in der Nacht vom $\frac{12}{13}$. Oktober c. Gelegenheit gefunden ſich durch gewaltſamen Ausbruch zu befreien. Alle reſp. Zivil- und Militairbehörden erſuchen wir deshalb ganz ergebenſt, denſelben wenn er ſich betreffen laſſen ſollte arretiren und an uns gegen Erſtattung der Koſten gefälligſt abliefern zu laſſen.

Pritzwalk, den 13ten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.
Mezner.

Signalement.

Der Schirrbaum iſt 56 Jahr alt, noch nicht 6 Fuß groß, hat hellbraune abgeſchnittene Haare, blaue Augen, eine ſpitze kleine Naſe, rundes Kinn, und beinahe keine Zähne im Munde. Bei ſeiner Entweichung war er mit einem grauen Mantel, gelben Lederhoſen, weißen wollenen Strümpfen und Stiefeln bekleidet.

No. 28.

Der unten näher bezeichnete Reitknecht Johann Schüler, hat ſeinen Herrn hieſelbſt beſtohlen und ſich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden hiermit dienſtergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Schüler ein wachſames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm ſich vorfindenden Gelder und Sachen in Beſchlag nehmen und mich demnächſt davon benachrichtigen zu laſſen.

Berlin, den 17ten October 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräſident von Berlin.
Le Coq.

Per-

Personbeschreibung.

Der Johann Schüler ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grauen Jacke mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, schwarzen Reithosen mit Leder besetzt und rundem Hute.

No. 29. Der ehemalige Fußjäger Daniel Friedrich Kochmann aus Angermünde, welcher wegen Wilddieberei inhaftirt war, hat Gelegenheit gefunden, vorgestern Abend aus dem Amtsgefängnisse zu entspringen.

Derselbe ist pockennarbigen Gesichts, hat einen breiten Mund, eine gedruckte platte Nase und rothtrieffende Augen. Bei seiner Entweichung war er mit einem grünen Rock, einer weißen multum Jacke, einem schwarzen Halstuch, einer runden blauen Mütze mit Schirm nebst rothen Streif, bekleidet.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden, ersuchen wir dienstergebenst, den Kochmann im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Liebenwalde, den 18ten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Kurmärk. Justizamt
Grimnitz.

Polizeikommiſſarien, Polizei- und Marktmeiſtern und allen übrigen Uniformberechtigten an deren Stelle eine Treſſenlitze tragen.

E. Die Kordons von Gold und blauer Seide mit Kantillen ſtehen mit Ausnahme der Polizeiinſpektoren lediglich denen zu, welche eine der obengenannten Stickereien tragen dürfen.

Für Berlin finden übrigens in einzelnen Theilen Abweichungen von dieſen Grundſätzen ſtatt, welchen hierdurch nicht präjudizirt wird.

Berlin, am 7ten Oktober 1814.

In Abweſenheit des Herrn Staats- und Polizeiminiſters Durchlaucht
v. Kamptz.

No. 390. Fährtarif für die Oderüberfahrten. P. 97. Oktober.

Der unterm 3ten Februar d. J. (Amtsblatt Stück 6. No. 38.) einſtweilen und bis zur definitiven Beſtimmung bekannt gemachte Fährtarif für die Ueberfahrten über die Oder bei Freienwalde und Oderberg hat unterm 5ten September c. die Beſtätigung des Königs Majeſtät erhalten.

Potsdam, den 8ten Oktober 1814.

No. 391. Taufſchein eines ausgeſetzten Kindes. C. 396. Oktober.

Am 19ten Oktober d. J. iſt in Berlin ein Kind weiblichen Geſchlechts ausgeſetzt gefunden worden, welches nach der Angabe eines beigefügt geweſenen Zettels am 28ſten Sept. 1813. unweit Berlin in einer kleinen Stadt gebohren, am 5ten Oktob. deſſelben Jahres daſelbſt getauft worden, und den Namen Alexandrine erhalten hat. Die nachher verſtorbene Mutter ſoll eine gebohrne v. L. Tochter eines Hauptmanns v. L. in einem Preuß. Infanterieregimente geweſen ſein. Es iſt ſehr daran gelegen, den Taufſchein dieſes Kindes herbeizuſchaffen, und daher werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, Nachſuchung in den Taufregiſtern ihrer Gemeinen anzuſtellen, und wo ſich die Gebuets- und Taufnachrichten finden, den Taufſchein unverweilt auszufertigen, und einzureichen; auch die übrigen zur Sache dienlichen Notizen anzuzeigen.

Potsdam, den 20ſten Oktober 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 37. Auktionskommiſſarius Sonnin.

Sämmtliche Untergerichte unſers Departements werden aufgefordert, binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dieſelben noch Gelder und Effekten, welche dem Auktionskommiſſarius Sonnin zum Verkauf anvertraut geweſen, zu fordern haben, oder ob

ob die nach seinem erfolgten Absterben von seinen Erben verlangte Rückgabe der Dienstkaution erfolgen kann. Letzteres wird angenommen werden, wenn die erforderte Anzeige in der festgesetzten Frist nicht eingeht.

Berlin, den 3ten Oktober 1814.

No. 38. Separationen

Die Separationskommissarien der Provinz werden angewiesen, dem Landrathe des Kreises von denjenigen in Separationssachen angesetzten Terminen Nachricht zu geben, in welchen die in der Verordnung vom 28sten Dezember 1812, (Nr. 1. des Amtsblatts von 1813.) bemerkten polizeilichen Gegenstände zur Sprache gebracht werden können.

Berlin, den 6ten Oktober 1814.

Personalchronik.

Der Stadtsyndikus St. Paul in Potsdam ist statt des verstorbenen Justizrath Struve in Prenzlau zum Repräsentanten der Kurmärk. Städte bei der Nationalversammlung erwählt.

Der Prediger Schütze in Marwitz ist als Prediger in Elchstädt, der Kandidat Waltenberg als Prediger in Tuchheim und Paplitz und der Schullehrer Hoffmann zu Lübersdorf als Kollaborator an der Stadtschule zu Treuenbrietzen bestätigt, der Küster Friedrich zu Wegendorf aber zum Küster und Schullehrer in Kummersdorf und der Seminarist Kropatscheck ebendazu in Oranienburg bestellt.

Dem Oberjäger Krackowitz ist die interimistische Verwaltung des Landreuterpostens zu Genthin an des Vater Stelle übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Bongers ist zum Thorschreiber in Schwedt bestellt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 44.

Potsdam, den 4ten November 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 392. Waaren zur Frankfurther Martinimeſſe A. 2271. Oktober.

Da es nicht möglich geweſen, daß die zur Bezeichnung der aus den überelbiſchen Provinzen auf die bevorſtehende Frankfurther Martinimeſſe zu bringenden einländiſchen Fabrik- und Manufakturwaaren nöthigen Utenſilien dergeſtalt zeitig geliefert worden, um davon noch zur rechten Zeit Gebrauch machen zu können; ſo iſt ſeitens des Herrn Finanzminiſters unterm 12ten dieſes nachgelaſſen worden, daß gedachte Waaren auch noch diesmal unbezeichnet auf der vorbemeldeten Meſſe zugelaſſen werden ſollen, und kann mit ihrer vorſchriftsmäßigen Bezeichnung erſt bei der nächſten Reminiſzeremeſſe der Anfang gemacht werden.

Sämmtlichen von uns reſſortirenden Akziſeämtern wird ſolches mit Bezug auf die im Amtsblatt unter No. 369. befindliche Verordnung vom 9ten Oktober d. J. die hiernach erſt von der künftigen Reminiſzeremeſſe ab zu befolgen bleibt, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 23ſten Oktober 1814.

No. 393. Zollfreiheit der Milchkühe. A. P. 2291. Oktober.

In Verfolg unſerer Verfügungen vom 1ſten Junius und 18ten Auguſt d. J. (Amtsblatt No. 191 und 307.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 10ten d. M. die danach vorläufig für die Dauer von einem Jahre, mithin bis Ende Mai 1815. bewilligte Zollfreiheit in Abſicht des von ländlichen Grundbeſitzern zur Wiederherſtellung ihres durch den Krieg verlorenen Inventarii gegen landräthliche Atteſte aus der Fremde einzubringenden Zug- und Zuchtſchaaf-Viehes, auch auf die für jene Grundbeſitzer überhaupt eingehenden fremden ihnen nöthigen Milchkühe ausgedehnt werden ſoll.

Die landräthlichen Behörden und Zollämter haben in Abſicht dieſer bewilligten Zollfreiheit der Milchkühe eben ſo zu verfahren, als es wegen des zollfrei einzulaſſenden Zug- und Zuchtſchaaf-Viehes in obgedachtem Publikandum vorgeſchrieben worden iſt. Potsdam den 23ſten Oktober 1814.

No. 394. Erdtoffelſtärke-Syrup. A. 2381. Oktober.

Um die Fabrikation des Erdtoffelſtärke Syrups zu begünſtigen, hat der Herr Finanzminiſter unterm 16ten d. M. feſtgeſetzt, daß von dergleichen Syrup, wenn

er auf dem platten Lande fabrizirt worden und mit den gehörigen Zertifikaten versehen ist, beim Eingang in die Städte nur, so wie vom Runkelrübensyrup, achtzehn gute Groschen pro Zentner statt der bisherigen Abgabe von 2 Rthlr. pro Zentner erhoben werden sollen. Potsdam, den 23sten Oktober 1814.

No. 395. Runkelrübenzucker. A. 2383. Oktober.

Den Akziseämtern wird in Verfolg des diesjährigen Amtsblatts No. 279. bekannt gemacht, daß der aus den überelbischen Runkelrübenzucker-Fabriken des

Nathusius zu Althaldensleben

und des

Lohde und Comp. zu Magdeburg

in die diesseitigen Provinzen akzisefrei eingehende Zucker nach der Bestimmung der Königl. Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 13ten d. M. mit folgenden Attesten

Attest

Die mit
nach an
verladene, mit meinem untenstehenden Siegel versiegelte

Kiste Kandiszucker . . . . . wiegend Netto — Ztr. — Pfd.
Faß / Packen } raffinirten Zucker, Brod . . . . — — .
Faß Syrup . . . . . — — .

sind in meiner hiesigen Runkelrübenzucker-Fabrik fabrizirt, und gehen laut Publikandum eines hohen Zivilgouvernements zwischen der Elbe und Weser vom 29sten Julius 1814 kraft der Bestimmung des Herrn Finanzministers, auch in die Königl. Preußischen Provinzen jenseits der Elbe frei ohne Akzise ein.

Althaldensleben, den ten 1814.

(L. S.) Nathusius. Oekonomie- und Industrie-Comtoir.

Attest

Die mit
nach an
verladene, mit unserm untenstehenden Siegel versiegelt

Kiste Kandiszucker . . . . . wiegend Netto — Ztr. — Pfd.
Faß / Packen } raffinirten Zucker, Brod . . . . — — .
Faß Syrup . . . . . — — .

sind in unserer hiesigen Runkelrübenzucker-Fabrik fabrizirt, und gehen laut Publikandum eines hohen Zivilgouvernements zwischen der Elbe und Weser vom 29sten Julius 1814 kraft der Bestimmung des Herrn Finanzministers, auch in die Königl. Preußischen Provinzen jenseits der Elbe frei ohne Akzise ein.

Neustadt Magdeburg, den ten 1814.

(L. S.) Lohde und Comp.

begleitet sein soll.

In

(2) Any person who violates any provision of this section is guilty of a misdemeanor and shall be punished by a fine of not more than $1,000 or by imprisonment in the county jail for not more than six months, or by both such fine and imprisonment.

(3) Any person who violates any provision of this section is liable for a civil penalty of not more than $1,000 for each violation, which may be assessed and recovered in a civil action brought in the name of the people of the State of California by the Attorney General, by any district attorney, by any city attorney of a city having a population in excess of 750,000, by any city attorney of a city and county, or by any city attorney of any city prosecuting on behalf of the city, with the consent of the district attorney. In assessing the amount of the civil penalty, the court may consider any relevant circumstances presented by any of the parties to the case, including, but not limited to, the nature and persistence of the violation, the extent of the violation, the length of time over which the violation occurred, and the assets, liabilities, and net worth of the violator.

(4) Any person who violates any provision of this section is liable for exemplary damages not to exceed $10,000 for each violation in addition to any other penalty provided for by this section.

(5) Any person who violates any provision of this section is liable for a civil penalty not to exceed $2,500 for each violation, which may be assessed and recovered in a civil action brought in the name of the people of the State of California by the Attorney General, by any district attorney, by any city attorney of a city having a population in excess of 750,000, by any city attorney of a city and county, or by any city attorney of any city prosecuting on behalf of the city, with the consent of the district attorney, against any person who intentionally violates any provision of this section with the intent to injure, defraud, or mislead the purchaser.

(6) Any person who violates any provision of this section is liable for a civil penalty not to exceed $2,500 for each violation, which may be assessed and recovered in a civil action brought in the name of the people of the State of California by the Attorney General, by any district attorney, by any city attorney of a city having a population in excess of 750,000, by any city attorney of a city and county, or by any city attorney of any city prosecuting on behalf of the city, with the consent of the district attorney, against any person who intentionally violates any provision of this section with the intent to injure, defraud, or mislead the purchaser.

(7) Any person who violates any provision of this section is liable for a civil penalty not to exceed $2,500 for each violation, which may be assessed and recovered in a civil action brought in the name of the people of the State of California by the Attorney General, by any district attorney, by any city attorney of a city having a population in excess of 750,000, by any city attorney of a city and county, or by any city attorney of any city prosecuting on behalf of the city, with the consent of the district attorney, against any person who intentionally violates any provision of this section with the intent to injure, defraud, or mislead the purchaser.

(8) Any person who violates any provision of this section is liable for a civil penalty not to exceed $2,500 for each violation, which may be assessed and recovered in a civil action brought in the name of the people of the State of California by the Attorney General, by any district attorney, by any city attorney of a city having a population in excess of 750,000, by any city attorney of a city and county, or by any city attorney of any city prosecuting on behalf of the city, with the consent of the district attorney, against any person who intentionally violates any provision of this section with the intent to injure, defraud, or mislead the purchaser.

(9) Any person who violates any provision of this section is liable for a civil penalty not to exceed $2,500 for each violation, which may be assessed and recovered in a civil action brought in the name of the people of the State of California by the Attorney General, by any district attorney, by any city attorney of a city having a population in excess of 750,000, by any city attorney of a city and county, or by any city attorney of any city prosecuting on behalf of the city, with the consent of the district attorney, against any person who intentionally violates any provision of this section with the intent to injure, defraud, or mislead the purchaser.

(10) Any person who violates any provision of this section is liable for a civil penalty not to exceed $2,500 for each violation, which may be assessed and recovered in a civil action brought in the name of the people of the State of California by the Attorney General, by any district attorney, by any city attorney of a city having a population in excess of 750,000, by any city attorney of a city and county, or by any city attorney of any city prosecuting on behalf of the city, with the consent of the district attorney, against any person who intentionally violates any provision of this section with the intent to injure, defraud, or mislead the purchaser.

liche bis ult. Mai verbliebenen Reste an Zins-, Dienstbefreiungs-, Mühlen- und Schutzgeld und anderen baaren Gefällen können daher ebenfalls zum 3ten Theil nach dem Nennwerth in Treſorſcheinen und Thalerſcheinen abgeführt werden. Die Einlieferung kann jedoch nur von dem Betrage angenommen werden, welcher nach dem beſtehenden Gebrauch entweder kommunenweiſe oder von den Einzelnen hat eingeliefert werden müſſen. Die Ablieferung an die Regierungskaſſe muß in eben der Art geſchehen, in welcher dieſe Rückſtände berichtigt worden und müſſen die Domainen-Rentbeamten bei der Einſendung an die Regierungskaſſe durch gehörig beſcheinigte Nachweiſungen darthun, daß ſie den eingelieferten Betrag in Treſorſcheinen von den Einſaſſen erhalten haben. Eben ſo ſind ſie verpflichtet, in den Quittungen oder in der Beſcheinigung des Empfangs in den Quittungsbüchern, den eingezahlten Betrag in Treſorſcheinen zu vermerken. Geſchiehet dieſes nicht, ſo werden wir bei einer Reviſion der Quittungsbücher annehmen, daß die Zahlung in baarem Gelde geſchehen iſt.

Da dieſe Beſtimmung den Reſtanten die Berichtigung der Gefälle ſehr erleichtert, ſo werden dieſelben aufgefordert, ihre Reſte förderſamſt abzutragen und können diejenigen, die ſich hierunter ſaumſelig bezeigen, gewärtig ſein, daß ihre Reſte mit aller Strenge werden beigetrieben werden.

Potsdam, den 26ſten Oktober 1814.

No. 401. Vorſpann. M. P. 1271. Oktober.

Die Etappe Bötzow iſt mit dem 1ſten November d. J. auch hinſichts des Vorſpanns aufgehoben. Der dort erforderliche Vorſpann wird von dem Landrath des Glien- und Löwenbergſchen Kreiſes requirirt.

Potsdam, den 26ſten Oktober 1814.

No. 402. Kruglage. P. 399. Oktober.

Vom Miniſterium der Finanzen und des Handels iſt unterm 2ten d. M. beſtimmt, daß die Kruglage, d. i. diejenige Abgabe, welche von einer Getränke-Fabrikationsſtätte für die Ausübung eines urſprünglich fremden Krugverlagszwangs an den eigentlichen Berechtigten häufig gezahlt wird, von dem Fiskus nicht eingefordert und gezahlt werden ſoll, in der Zeit von der Erſcheinung des Edikts über die Aufhebung der Zwangsbannrechte vom 28ſten Oktober 1810 bis zur Erſcheinung des Edikts über die polizeilichen Gewerbsverhältniſſe vom 7ten September 1811, weil in dieſem Zeitraum gar kein Zwangsverlag der Krüge exiſtirte. Durch das letztere Edikt ward aber derſelbe wieder eingeführt, und folglich muß auch die Kruglage dafür wie bisher wieder bezahlt werden, es wäre denn, daß der verlagspflichtige Krug inzwiſchen aufgehört hätte zu exiſtiren, in welchem Falle auch die Kruglage dafür nicht weiter berichtigt zu werden braucht.

Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß Kruglage und Zapfenzins verſchiedene Dinge ſind, und daß von letzterm hier alſo gar nicht die Rede iſt.

Potsdam, den 27ſten Oktober 1814.

Personalchronik.

Von dem Königl. Kammergericht sind die Apotheker Joh. Christ. Schrader und Joh. Heinr. Julius Staberoh für Gegenstände der Chemie und Pharmazie zu Sachverständigen und Taxatoren bestellt worden.

Der Schullehrer Müller in Kummersdorf ist ebendazu in Klein-Glienicke und der Adjunkt Finckel zum Küster und Schullehrer in Waltersdorf bestellt, der Küster und Schullehrer Deutsch in Buchholz aber in eben der Qualität in Wiesenthal bestätigt.

Der Akziserendant Schubert zu Rathenow ist in derselben Qualität nach Burg, der Akziseaufseher Neitzke zu Neustadt an der Dosse nach Meyenburg und der Akziseaufseher Hahn zu Meyenburg nach Neustadt an der Dosse versetzt, der Akzisekontrolleur Kohlhepp zum Akziserendant in Rathenow und der invalide Unteroffizier Wolf zum Thorschreiber in Strasburg bestellt.

Der freiwillige Jäger Schirmer ist zum Kopisten und der invalide Unteroffizier Bech zum Kanzleiboten bei der Königl. Kurmärk. Regierung bestellt.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Kirchen- und Schulnachrichten.

Der Schule zu Wendisch-Buchholz hat der Herr Oberförster Kersten zur Verbesserung des Lehrapparats 5 Rthlr. in Golde geschenkt.

Der Schule zu Gutenpaaren sind von dem Herrn Torfinspektor Scholz mehrjährlich 3 Rthlr. Kour. geschenkt worden.

Der Stadtschule zu Beeskow hat der Herr Justizdirektor Hammemann daselbst mit einer bedeutenden Anzahl von brauchbaren Büchern ein dankenswerthes Geschenk gemacht.

Der Herr Schulinspektor Richter zu Techow bei Prizwalk giebt ein musikalisches Schulgesangbuch heraus. Dieses soll in drei Abtheilungen: 1) Intonationen und Antiphonien zum kirchlichen Gebrauche, 2) einige dreißig Choralmelodien und 3) einige dreißig Lieder, enthalten. Es schließt sich an die von dem O. K. R. Natorp herausgegebene Anleitung zur Unterweisung im Singen an und soll sich innerhalb der in dieser Anleitung gesetzten Gränzen des ersten Kursus halten. Um die Anschaffung dieses Schulbuchs auch für die Schüler in Volksschulen möglich zu machen, soll das Buch, welches aus 20 bis 25 Bogen bestehen wird, für den Subskriptionspreis von 8 bis 9 Gr. Kour. abgelassen werden, so daß jeder gedruckte Bogen nur 4 Pfennige wird zu stehen kommen.

Der Herr Chirurgus Simon zu Frankfurth, welcher in dem Hause des Herrn Schulinspektors Messow zu Biederitz krank gelegen, hat nach seiner Genesung der Kirche daselbst ein schönes Altargemälde, welches die Grablegung Christi vorstellt, zum Geschenk gemacht. Die Gemeinde findet sich hierdurch und durch das bevorstehende Friedensfest aufgefordert, Kanzel, Altar und Kirchenstühle anstreichen zu lassen und die ganze Kirche zu verschönern.

Vom

Sec. 2. Section 1 of the act entitled "An act to provide for the organization of cities and villages," approved March 16, 1872, as amended by an act approved March 27, 1874, as amended by an act approved March 31, 1875, as amended by an act approved March 29, 1877, as amended by an act approved March 31, 1879, as amended by an act approved March 31, 1881, as amended by an act approved March 31, 1883, as amended by an act approved March 31, 1885, as amended by an act approved March 31, 1887, as amended by an act approved March 31, 1891, as amended by an act approved March 31, 1893, as amended by an act approved March 31, 1897, as amended by an act approved March 31, 1899, as amended by an act approved March 31, 1903, as amended by an act approved March 31, 1905, as amended by an act approved March 31, 1907, as amended by an act approved March 31, 1909, as amended by an act approved March 31,

Statement showing the Number of Persons Employed in Factories in the Bombay Presidency during the week ending 30th June 1917.

Name of Factory	Number of Persons Employed			Number of Persons Absent			Number of Persons Employed on Overtime		
	Men	Women	Children	Men	Women	Children	Men	Women	Children
Bombay City	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Bombay Suburban	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Ahmedabad	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Sholapur	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Broach	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Surat	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Nasik	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Khandesh	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Poona	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Satara	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Ahmednagar	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kolaba	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Ratnagiri	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Thana	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kanara	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Belgaum	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Bijapur	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dharwar	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kolhapur	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Sangli	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Sind	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Total	1,00,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 45.

Potsdam, den 11ten November 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 403. Westphälische Gewerbsteuer-Patente. A. P. 1457. September.

Da der Herr Finanzminister bestimmt hat, daß die für das laufende Kalenderjahr geltenden Gewerbsteuer-Patente der Einwohner der überweserschen westphälischen Provinzen, welche von Preußischen Behörden ertheilt oder bestätigt sind, überall respektirt werden sollen, so haben die Polizei- und Akzisebehörden sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 8ten Oktober 1814.

No. 404. Brantweinbrennen. A. 834. Oktober.

Es ist mittelst Ministerialverfügung vom 4ten dieses festgesetzt, daß die Vorschrift des Reglements vom 28sten März 1787. §. 89. auf Städte, wo der Blasenzins erhoben wird, fernerhin nicht mehr Anwendung finden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Akzisebehörden hierdurch an, die Einmeischungen der Brauer in den bemerkten Städten dagegen desto strenger zu kontrolliren, damit das zum Brantweinbrennen versteuerte Malz nicht zur Beeinträchtigung der Gefälle zum Brauen verbraucht wird.

Potsdam, den 20sten Oktober 1814.

No. 405. Ersatzzoll. A. 3045. Oktober.

Es wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 20sten dieses, der Ersatzzoll für Bleischroot, der bisher auf diesem Artikel, wie von Fabrikwaaren, mit $1\frac{1}{3}$ Rthlr. pro Zentner geruht hat, bis auf acht gute Groschen vom Zentner ermäßigt worden ist.

Potsdam, den 31sten Oktober 1814.

No. 406. Grenz-Zollämter. A. 3048. Oktober.

Durch eine Verfügung des Herrn Finanzministers vom 20sten dieses, sind als Grenz-Zollämter im Departement der Regierung zu Liegnitz, über welche auf der altländischen westlichen Grenzlinie von Anklam nach Ratibor zum Ersatzzoll ver-

versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen, die Zollämter zu Greiffenberg und Berthelsdorf bestimmt worden.

Indem wir diese Ausgangspunkte zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir die von uns ressortirenden Akzise- und Zollämter zugleich an, auf keine andere Grenz-Zollämter in gedachtem Regierungsdepartement, als jene zwei, Ausfuhrtransporte auf Rückzoll abzufertigen, und muß dasjenige Amt, welches dieser Anordnung entgegen handelt, dem Versender den Betrag des Rückzolles aus eigenen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes, als die genannten beiden Grenzzollämter ausgegangen ist.

Potsdam, den 31sten Oktober 1814.

No. 407. Handlungsakzise vom Brennholze. A. 736. Oktober.

Zur Vermeidung etwaniger Verstöße wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Publikandum vom 1sten September d. J. (Amtsblatt No. 325.) nur die Handlungsakzise vom Brennholze zum Verbleib im Lande betrifft, keinesweges aber zur Versendung ins Ausland; für letztere Art besteht die Zirkularverfügung vom 16ten September 1810. No. 63. a. noch ferner.

Potsdam, den 31sten Oktober 1814.

No. 408. Ersatzzoll. A. 2733. Oktober.

Nachstehende Bestimmungen des Herrn Finanzministers in Absicht der Ersatzzoll-Erhebung von mehreren Waaren werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Fremdes Schmalz wird, wie Butter, mit dem Satz von einem Thaler für den Zentner, und Fett, Schmeer und Speck, wie Talg, mit acht gGr. vom Zentner betroffen.
2) Von Delikatessen, als Austern, Kaviar, Muscheln, Konfitüren, Chokolade u. s. w. muß, nach No. 27. des provisorischen Tarifs vom 27sten Mai d. J. der Satz von einem Thaler pro Zentner erhoben werden.
3) Mineralische Wasser sind mit der Rücksicht, theils daß sie hauptsächlich zum Arzeneigebrauch dienen, theils daß sie in steinernen, ebenfalls ersatzzollpflichtigen Krügen verführt werden, mit 8 gGr. vom Zentner, Birkwasser und Ungarische Wasser aber nach No. 39. des Tarifs mit einem Thaler für den Eimer zu belegen.
4) Wallrath zahlet wie Wachs einen Thaler für den Zentner.
5) Von edlen Metallen, als Gold und Silber, ist bei der Einfuhr nichts, und bei der Durchfuhr ein Thaler à Zentner, als der höchste Satz der übrigen Metalle, zu erheben.
6) Unverarbeitete Korallen sind nicht ersatzzollpflichtig, dagegen zahlen verarbeitete 1 Rthlr. 12 Gr. pro Zentner.
7) Trockne See- und Süßwasser-Fische, als Bücklinge, Aale, Lachs rc. zahlen wie Hering, Stockfisch, acht gGr. vom Zentner, mit welchem Satz überhaupt alle fremde Fische belegt werden müssen.

8) Von

8) Von Ambra iſt ein Thaler für den Zentner, wie von Materialwaaren zu erheben; Riechwaſſer und andere Parfumerien unterliegen, als Fabrikate, dem Satze von 1 Rthlr. 12 gGr. à Zentner.

9) Landcharten, Kupferſtiche und Gemählde zahlen als Fabrikate 1 Rthlr. 12 gGr. pro Zentner.

10) Eſſenzen aller Art erlegen, nach Analogie von Weinen (No. 39. des Tarifs) einen Thaler für den Eimer.

11) Schweinsborſten müſſen beim Durchgang mit drei Thalern, und beim einländiſchen Verbrauch mit 8 gGr. pro Zentner, nach Analogie von No. 41. des Tarifs, wie Wolle und Kameelhaare betroffen werden.

12) Lorbeerblätter zahlen als Materialwaaren einen Thaler für den Zentner, und

13) Nürnberger Drechslerwaaren, als Fabrikate, einen und einen halben Thaler vom Zentner.

14) Chaiſen, Kutſchen, Kariolen ꝛc. Tiſchler- und Stuhlmacherwaaren ſind, als Fabrikate, dem Satze von einem Thaler zwölf gGr. pro Zentner dergeſtalt unterworfen, daß bei größeren Gegenſtänden, namentlich den Chaiſen ꝛc. der Steuerbetrag durch bloße Gewichtsabſchätzung feſtgeſtellt wird.

15) Die mancherlei Arten von Galanteriewaaren ſind, wie Fabrikate, nach No. 9. des Tarifs, mit einem und einem halben Thaler pro Zentner.

16) Kampfer und andere feine Gummi, nach No. 13. mit einem Thaler à Zentner zu betreffen.

17) Kubeben und Datteln unterliegen, nach No. 27. des Tarifs, einem Thaler pro Zentner; dagegen für Koriander nach No. 12. acht gGroſchen vom Zentner, und

18) für Thran, nach No. 22. gleich dem Brennöle, ebenfalls dieſer Satz zu erheben iſt.

Ganz vom Erſatzzolle frei bleiben übrigens

19) edle Steine, Sämereien aller Art, imgleichen Flachs, Hanf, Heede und Werg, auch Erbſen und alle andere Getreidearten, ferner trockenes Obſt und grüne Bäume, fremdes geräuchertes und gepöckeltes Fleiſch und Würſte, Pferdehaare, Kuhhaare und dergleichen; ſo wie auch von Federn, Federpoſen und Daunen, desgleichen von Beeren, als Wachholder- oder Kaddigbeeren und von Hopfen kein Erſatzzoll zu erheben iſt.

Die Aemter haben hiernach ihren Tarif zu vervollſtändigen.

Potsdam, den 31ſten Oktober 1814.

No. 409. Erſatzzoll. A. P. 3044. Oktober.

Es wird in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzminiſters vom 20ſten vorigen Monats, hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß, da es bei Beſtimmung des Erſatzzolles von fremder Wolle keinesweges die Abſicht geweſen, neben demſelben noch die hohe Abgabe von zehen Thalern für den Zentner, die durch das Edikt vom 14ten September 1811. (Geſetzſammlung pag. 312.)

und durch die Königl. Kabinetsordre vom 18ten April 1812. nur einstweilig auf diesen Artikel vorgeschrieben war, annoch fortbestehen zu lassen, diese Abgabe jetzt durch den Ersatzzoll von selbst für wegfallend geachtet, und dagegen nur, außer solchem, der früher statt gehabte gewöhnliche Einfuhrzoll erhoben werden soll.

Potsdam, den 1sten November 1814.

No. 410. Schwarzes Salz. A. 374. Oktober.

Es ist von dem Hrn. Finanzminister unterm 26sten September d. J. anderweit bestimmt worden, statt der bisherigen Erlaubnißpässe über das aus Schönebeck behufs der Glasfabrikation zu verabfolgende schwarze Salz, durch das Salinenamt zu Schönebeck selbst, nach beigebrachten Legitimationen, Bescheinigungen ertheilen zu lassen.

Die Zollämter werden daher angewiesen, auf diese Bescheinigungen des Salinenamts Schönebeck, das schwarze Salz ungehindert passiren zu lassen, jedoch solches jedesmal genau zu revidiren, um sich zu überzeugen, daß auf dergleichen Bescheinigungen kein anderes als schwarzes Salz, auch nicht mehr als die Bescheinigung besagt, transportirt werde, bei befundener Unrichtigkeit aber solches anzuhalten und davon Anzeige zu machen. Das Publikandum vom 25sten Julius c. (Amtsblatt No. 265.) wird demnach durch gegenwärtige Verfügung wieder aufgehoben. Potsdam, den 2ten November 1814.

No. 411. Zinszahlungen von den Kautionen der Beamten. F. 1199. Oktober.

Da die fälligen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen von der Regierungskasse honorirt werden können; so haben wir dieselbe angewiesen, die Koupons von den Staatsschuldscheinen, womit die Beamten ihre Kaution bestellt haben, zur Zahlungszeit gleich an sich zu behalten, den Betrag auf die Pachtgefälle abzuschreiben und die Quittung über den Zinsenbetrag den Beamten im laufenden Quartal, wo jene fällig sind, zu übersenden. Potsdam, den 28sten Oktober 1814.

No. 412. Getreide- und Fouragepreise pro Oktober M. 153. November.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

1)	des	Scheffels	Weitzen	'	'	2	Rthlr.	14	Gr.	9 Pf.
2)	—	—	Roggen	'	'	1	—	21	—	8 —
3)	—	—	große Gerste	'	'	1	—	13	—	6 —
4)	—	—	kleine Gerste	'	'	1	—	8	—	10 —
5)	—	—	Hafer	'	'	1	—	2	—	10 —
6)	—	—	Erbsen	'	'	1	—	22	—	2 —
7)	—	Zentners	Heu	'	'	1	—	'	—	6 —
8)	—	Schocks	Stroh	'	'	6	—	6	—	' —

Die Durchschnittspreise

für das Quart	Bier	betragen	'	'	'	1 Gr.	2 Pf.
—	—	Brantwein	'	'	'	4 —	3 —

in $\frac{1}{12}$stel.

Potsdam, den 3ten November 1814.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 39. Gehaltsabzüge der Offizianten.

Nach der Ministerialverfügung vom 20sten März v. J. steht es den Kassenbehörden frei, die für Privatpersonen in Beschlag genommenen Gehaltsantheile der Offizianten den Gerichten, welche die Beschlagnahme bewirkt haben, zur Auszahlung zu übersenden. Die Königliche Kurmärkische Regierung will hiervon in Ansehung ihrer und der Offizianten ihrer Unterbehörden künftig Gebrauch machen, und werden sämmtliche Untergerichte daher angewiesen, sich der Annahme und Auszahlung jener Gehaltsabzugs-Gelder zu unterziehen.

Berlin, den 10ten Oktober 1814.

No. 40. Stempel.

Nach der Bestimmung des Königl. Justiz- und Finanzministeriums erfordern die Berichte der Landreuter und Exekuteren über vollstreckte Exekution, sobald das Objekt der Exekution die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, einen Stempel und zwar besage des Publikandums vom 24sten Dezember 1812 (Amtsblatt de 1813 No. 1. erste Bekanntmachung) bei Objekten von nicht über 200 Rthlr. einen Zwei-, bei höhern Objekten, aber einen Achtgroschen-Stempel und es soll dieser Stempelbetrag gleich vom Exequendo mit eingezogen werden. Diese Vorschrift ist bisher nicht allgemein befolgt, und sie wird daher sämmtlichen Untergerichten hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17ten Oktober 1814.

No. 41. Begnadigung

Da nach der Bestimmung des Königlichen Justizministerii so wenig die Ordnungsstrafen als die Sukkumbenzgelder durch die allgemeine Begnadigung vom 5ten August d. J. aufgehoben worden sind, so wird solches den Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 27sten Oktober 1814.

No. 42. Tabellen der Untergerichte.

Sämmtlichen Untergerichten wird hiermit in Erinnerung gebracht, spätstens 8 Tage nach dem 1sten Dezember c. ohnfehlbar

1) die Zivilprozeß-Tabellen vom 1sten Dezember 1813 bis ult. November 1814.
2) die Kriminalprozeß-Tabellen vom 1sten Junius bis ult. November 1814. und
3) die Erbschaftsstempel-Tabellen für den Zeitraum vom 1sten Dezember 1813. bis ult. Mai 1814. einschließend, nebst Nachtragstabellen der früher unerledigt gebliebenen Erbfälle,

bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 5 Rthlr. und demnächst ohne weiteres zu veranlaßender landreuterlicher Einlegung, hier einzureichen.

Bei Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabellen wird denselben zur genauen Befolgung insbesondere folgendes bemerkbar gemacht:

a. die

a. die Nachtragstabellen müssen richtig rubrizirt sein, nemlich vom Tage des ältesten Todesfalles an, bis zu dem des jüngsten,

b. muß durchaus bemerkt werden, an welchem Tage die Stempel ad acta gebracht sind,

c. die Bemerkungen bei unerledigt gebliebenen Erbfällen
zur künftigen Nachtragstabelle
oder
ist noch nicht regulirt ꝛc.
sind durchaus unstatthaft, vielmehr sind die gesetzlichen Gründe welche die Stempelberichtigung verhindert haben anzuzeigen,

d. ist insbesondere und mit Fleiß und Nachdruck dafür zu sorgen, daß die Regulirung der zum Theil sehr alten unerledigten Erbfälle bewirkt werde und sind die Stempelgefälle einzuziehen.

e. ist durch das Königliche Finanzministerium festgesetzt worden:
daß bei Erbschaften die Stempelgefälle von unsichern Aktivis berichtiget werden sollen, insofern der übrige Theil der Erbschaft dazu hinreicht, daß dagegen bei erwiesenem Ausfall jener unsichern Aktiva die erlegten Gefälle zurückgezahlt werden sollen,

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte bei vorkommenden Fällen genau zu achten. Zugleich wird sämmtlichen Untergerichten die Einreichung der Listen der im laufenden Jahr getrennten Ehen zum 1sten Januar k. J. in Erinnerung gebracht.

Eben so haben sie nicht zu unterlassen nach Ablauf eines jeden Monates die Liste der im Gefängniß ihres Gerichtssprengels befindlichen Inhaftirten einzusenden.

Berlin, den 27sten Oktober 1814.

Personalchronik.

Der Regierungsassessor Neuhaus, Ritter des eisernen Kreuzes, ist zum Regierungsrath bei der Königl. Kurmärkischen Regierung, und der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Hartmann aus Gumbinnen zum Physikus des Lebusischen Kreises und der Stadt Frankfurth an der Oder ernannt.

Der Pfarrer Ule in Jakobsdorf ist in Libbenichen und der Kollaborator Schüßler zu Prenzlau in Ruthenberg zum Pfarrer bestellt, der Rektor Hirschberg in Friesack aber als Pfarrer in Görne und Klessen bestätigt.

Der Militairsupernumerarius Nieſſe ist zum Akziseaufseher in Wilsnack und der pensionirte Thorschreiber Carnewald zum Thorschreiber in Lenzen bestellt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 30. Die Ehefrau des Pantoffelmacher Janssen aus dem hiesigen Sperlingsberge, ist vom Königl. Kammergerichte zur Zuchthausarbeit verurtheilt. Sie hat sich vor ihrer Arretirung von hier entfernt, und soll sich in den nahe gelegenen Dörfern herumtreiben. Sie ist von größerer als gewöhnlicher, und hagerer Statur, plattem magern Gesicht, hat schwarzes Haar, das sie unter einer weißen sanspeinenen Mütze trägt, ist dem Vernehmen nach mit einer grünen Tuchjacke, Warbschürze und gewöhnlichen Schuhen bekleidet, spricht einen etwas dänischen Dialekt. Ihr Mann, ein großer hagerer Mensch, von breiten Schultern und krummen gebückten Ganges, der ebenfalls und mehr noch den dänischen Dialekt spricht, mit einer Karre, worauf Betten, und einem von hiesiger Dompolizei ausgefertigten Passe, den er als Topfbinder beim Hausiren auf den Dörfern gebraucht, versehen, begleitet sie.

Alle Polizei- und Gerichtsbehörden werden geziemend ersucht, vorgedachte Personen, wenn sie sich betreffen lassen, arretiren und anhero abliefern zu lassen.

Dom-Havelberg, den 25sten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Domgericht.
Kuhlmeyer.

No. 31. Der Knecht Karl Gabriel, der unter dem 19ten September c. mit Steckbriefen verfolgt worden, ist eingebracht. Berlin, den 26sten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Kurmärk. Justizamt Köpnick.

No. 32. Der Dienstknecht Christian Wolf aus Granzow, ist eines an der mit ihm bei dem Bauer Bick in Vehlin bei Kyritz dienenden Magd Johanna Bröcker begangenen Hausdiebstahls verdächtig, und am 26sten d. M. heimlich entwichen. Es werden daher alle Polizei- und Gerichtsbehörden geziemend ersucht, denselben arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Dom-Havelberg, den 29sten Oktober 1814.

Die v. Königsmarkschen Patrimonialgerichte zu Berlitt.
Kuhlmeyer.

Signalement.

Christian Wolf ist ungefähr 21 Jahr alt, großer Statur, gesunder Gesichtsfarbe, hat etwas röthliche Haare, eine vertiefte Narbe auf der rechten Backe, und ist auf dem linken Auge, welches etwas hervorsteht, blind. Sein gewöhnlicher

cher Anzug besteht in Stiefeln, weißen leinenen oder grünen Tuchhosen, blauer Tuchjacke oder Ueberrock und rundem Hut.

No. 33. Die unten näher bezeichnete Dienstmagd Wilhelmine Melchert hat sich heimlich von hier entfernt, nachdem sie zuvor bei ihrer Herrschaft einen bedeutenden Gelddiebstahl verübt hat.

Alle Militair- und Zivilbehörden ersuche ich deshalb ergebenst, auf die Entwichene ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle sofort zu verhaften, die bei ihr sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 1sten November 1814.

Königlicher Staatsrath und Polizeipräsident.
Le Coq.

Personbeschreibung.

Die Dienstmagd Wilhelmine Melchert ist 22 Jahr alt, aus Alt-Reetz bei Wriezen an der Oder gebürtig, kleiner ziemlich starker Statur, hat dunkelbraunes Haar, eine gelbe Gesichtsfarbe und über dem einen Auge eine ziemlich starke mit Haaren bewachsene Warze.

No. 34. Der nachstehend bezeichnete zu Klein-Neuendorf wohnhaft gewesene Tagelöhner Martin Müller, welcher wegen nächtlichen Einbruchs und Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, ist gestern Abend der Wache entsprungen.

Jedermann wird aufgefordert die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewürken, und wenn solche erfolgt ist, entweder davon dem unterzeichneten Gerichte Nachricht zu geben, oder den Verbrecher dahin abzuliefern.

Wriezen, den 2ten November 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Müller ist 44 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, breitschultrig, wohl genährt, und überhaupt sehr robust, hat einen großen Kopf, mit gelben starren Haaren tief ins Gesicht bewachsen, eine schmale Stirn, hellblaue Augen, eine kleine Nase, kleinen Mund, dicke Backen und ein rundes Kinn; der untere Theil des Gesichts ist stark bewachsen, sein Blick ist widrig, frech und scheu, seine Haltung und Gang steif und plump. Auf dem linken Fußblatte hat er vor drei Wochen einen Pikenstich bekommen, der noch nicht völlig geheilt, und wovon der Fuß angeschwollen ist, weshalb er auch bei der Entweichung außer wollenen Strümpfen keine Fußbekleidung trug.

Er war mit einer blautuchnen alten Jacke, mit rothem sehr zerrissenen Unterfutter und zwei Reihen weißmetallner Knöpfe versehen, mit einem alten Kamisol von roth- und weißgestreiftem Sommermanschester und mit langen grauen alten Beinkleidern bekleidet.

Um

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 46.

Potsdam, den 18ten November 1814.

Verkehr mit Norwegen.

Da nunmehr die zwischen Schweden und Dännemark wegen Norwegen vorhanden gewesenen Differenzen gehoben sind, so hört gegenwärtig die durch des unterzeichneten Ministeriums Bekanntmachung vom 1gten Julius d. J. verfügte Sperrung des Handels und Verkehrs zwischen Preußen und Norwegen auf, die ebengedachte Bekanntmachung ist hiermit widerrufen und das Handelsverkehr zwischen Preußen und Norwegen wird hierdurch erlaubt. Berlin, den 18ten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 413. Luxussteuer-Reste. A. 224. November.

Sämmtliche Akziseämter und Kreiskassen, welche noch Luxussteuer-Reste einzuziehen haben, werden erinnert, dem für die Monate Oktober und November c. einzureichenden Restextrakt die spezielle Nachweisung sämmtlicher Restanten vorschriftsmäßig beizufügen und, wenn keine Reste vorhanden sind, Vakatscheine einzureichen.

Die Behörden, die hierunter etwas versehen, haben eine Strafe von 2 Rthlr. zu gewärtigen. Potsdam, den 3ten November 1814.

No. 414. Emdner Heringe. A. 3123. Oktober.

Die Direktion der großen Fischerei in Emden hat die Veranstaltung getroffen, daß, zur Erleichterung und Beförderung des Debits der Emdner Heringe, davon mehrere Schiffsladungen an Hamburger Handlungshäuser zur weitern Versendung abgegangen sind.

Diese Versendungen werden mit einem Zertifikate der gedachten Direktion begleitet, und selbiges wird bei dem Preuß. Generalkonsulate in Hamburg niedergelegt, um auf den Grund deſſelben über kleinere Transporte Bescheinigungen zu ertheilen. Diese haben folgende Form:

Demnach die hiesigen Kaufleute Herren an Eidesstatt erklärt und durch glaubhafte Dokumente dargethan, daß die mit dem Schiffe ge führt vom Schiffer von Emden hierher ge-

P.
gebrachten Tonnen Hering gezeichnet G. F.
E.
von der Direktion der großen Fischerei von Emden hierher gesandt, und als von Königl. Preuß. Emdner Heringbuysen abkünftig zu erkennen sind, gedachte Herren nunmehro erklärt von obenbenannter Ladung
Tonnen mit dem Fahrzeuge des Schiffers nach
senden zu wollen, als wird solches auf Verlangen hierdurch bestätigt.

Hamburg, den

Königl. Preuß. Generalkonsulat allhier.

und da Vorkehrungen getroffen sind, um dabei Mißbräuchen zu begegnen, so sind diese Bescheinigungen des diesseitigen Generalkonsulats in Hamburg gleich den Ursprungszertifikaten der Ostfriesischen Behörde über Emdner Heringe, und diesem nach die damit begleiteten Heringe als Emdner zur Versteuerung zu ziehen.

Die Ursprungszertifikate der Ostfriesischen Behörde, welche über solche Versendungen Emdner Heringe, die direkte aus Ostfriesland geschehen, ausgefertigt werden, haben nachstehende Form:

No. (Adler.)
des Registers.

Ursprungszertifikat
über eine Versendung Ostfriesischer Heringe.

Auf den Grund einer von dem Kaufmann zu
abgegebenen, von der Direktion der hiesigen großen Fischerei und den Zollbeamten als richtig bescheinigten Erklärung wird durch die unterzeichnete Behörde bescheinigt,

daß der { Schiffer / Fuhrmann } aus
ganze Tonnen, halbe Tonnen, Viertelstonnen,
Achtelstonnen Ostfriesische Heringe geladen habe, welche folgendermaßen gezeichnet sind:
und die nach transportirt werden sollen.

Da nun zufolge eines Ministerialreskripts vom 11ten August 1814. in den Königl. Provinzen diesseits der Weser die Ostfriesischen Heringe bei den Königl. Preuß. Zollämtern von den Zollabgaben befreit sein sollen, so werden die betreffenden Zollbeamten ersucht, diesen Transport, wenn mit der Ladung keine Veränderung vorgenommen ist, zollfrei passiren zu lassen, und dieses Zertifikat mit ihrem Visa zu versehen.

Gegeben zu Aurich, den

Gültig für Tage Der Landesdirektor von Ostfriesland.
für den Transport

Alle Heringe die ohne die vorgeschriebenen Zertifikate eingehen, sollen als fremde versteuert und verzollt werden. nach

Wir machen dies in Gefolge der Verfügungen der Königl. Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 18ten und 30sten Oktober c., zur Nachricht und Achtung bekannt. Potsdam, den 4ten November 1814.

In

In dem unter No. 311. des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Tarif vom 4ten August c., von der erhöhten Ergänzungsakzise für die aus den überelbischen Provinzen in diesseitige Städte eingehenden Gegenstände ist bei B. von fremden Artikeln unter 5. auch fremder Liqueur mit 3 Gr. 8 Pf. alter Ergänzung, so wie mit 6 Pf. Ergänzung für die Kommunalakzise, zusammen mit 4 Gr. 2 Pf. aufgeführt. No. 415. Liqueur aus den überelbischen Provinzen. A. 3047. Oktober.

Es ist jedoch bei Uebernahme des alten Ergänzungssatzes ein Schreibfehler eingeflossen, indem nach dem unter No. 203. des Amtsblatts enthaltenen Tarif vom 25sten Mai c., 7 Gr. 7 Pf. angesetzt werden mußten, und es würden sich hiernach die Ergänzungen zusammen auf 8 Gr. 1 Pf. pro Quart stellen.

Da indeß in dem unter No. 280. des Amtsblatts publizirten Tarif vom 18ten Julius d. J., bei Einführung der Kommunalakzise für fremde Liqueure gar keine Erhöhung aufgeführt ist, so kann solche auch nicht von demjenigen fremden Liqueur erhoben werden, welcher aus den überelbischen Provinzen eingeht, weshalb der Herr Finanzminister unterm 19ten v. M. verordnet hat, daß es in Betreff der Abgaben von fremden Liqueurs, überall bei den ältern Bestimmungen verbleiben soll, die Liqueure mögen unmittelbar aus der Fremde, oder aus den überelbischen Provinzen eingehen, ohne daß also die neue Erhöhung der Akzise zu Gunsten der städtischen Kommunen auf die Abgabe von den hier in Rede stehenden Gegenständen eine Aenderung bewürken. Potsdam, den 7ten November 1814.

In dem im Amtsblatte unter No. 399 befindlichen Publikandum vom 31sten Oktober c., die Abgaben von dem für einländische Raffinerien bestimmten Roh- und Lumpenzucker betreffend, heißt es ad b; No. 416. Ersatzzoll. A. 3070. Oktober.

„von dem Zentner Rohzucker 7 Thaler"

anstatt daß es heißen muß:

„von dem Zentner weißen Rohzucker 7 Thaler"

welches hierdurch zur Kenntniß der von uns ressortirenden Akzise- und Zollämter gebracht wird, um sich nach dieser Verbesserung zu achten.

Potsdam, den 7ten November 1814.

Mit Aufhebung alles bisher zum Theil verschiedenartig und unbegründet statt gehabten Verfahrens, in Absicht der nach den Messen zu Frankfurth an der Oder direkt eingehenden, oder von denselben direkt ausgehenden Waaren, hat der Herr Finanzminister zufolge Verfügung vom 25sten v. M. bestimmt: No. 417. Frankfurther Meßwaaren. A. 3146. Oktober.

daß hinfort allgemein dieser Verkehr nur mit acht guten Groschen für die Pferdelast, und sonst keinen weitern Ein- und Ausfuhr- oder andern Zollabgaben betroffen werden soll, mit Ausnahme des Ersatzzolles, da wo derselbe nach deshalb gegebenen Vorschriften auch von Meßwaaren erhoben werden muß. Geschieht die Ein- und Ausfuhr strohmwärts, so treten in

die Stelle der obenbemerkten nach Pferdeslast zu berechnenden Abgabe die Stromeingangs- und Passagezölle, so wie in der Neumark der Provinzialzoll. Hiernach haben sich die von uns ressortirenden Zollämter gemessenst zu achten.

Potsdam, den 7ten November 1814.

No. 418. Erfurther u. Blankenhayner Porzellan A. 3147. Oktober.

Wenn gleich in dem unter No. 253. des Amtsblatts erlassenen Publikandum vom 13ten Julius d. J., betreffend die Behandlung der Erfurther und Blankenhayner Fabrikwaaren, nur von den Fabrikaten aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, desgleichen von den Schuhen die Rede ist, so soll nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 25sten v. M. doch auch das dortige Porzellan darunter verstanden werden, und es werden daher die von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden hierdurch angewiesen, das Erfurther Porzellan von Akzisabgaben frei zu lassen, von dem Blankenhayner Porzellan aber, wie solches schon im Amtsblatt No. 380. verordnet worden, nur eine Abgabe von 6 Pf. pro Thaler zu erheben, es mag solches recta, oder von den Frankfurther Messen eingehen, in sofern dasselbe nur mit den nöthigen Beglaubigungen versehen ist.

Potsdam, den 7ten Oktober 1814.

No. 419. Tücher aus der Grafschaft Mark. A. 3148. Oktober.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß die wollenen Tücher aus der Grafschaft Mark künftig mit Zertifikaten nach unten abgedrucktem Schema begleitet sein müssen.

Potsdam, den 7ten November 1814.

Königlich Preußische Grafschaft Mark.

Ursprungs Zeugniß über wollene Tücher.

Die hiesigen Tuchmanufaktur-Inhaber

versenden über nach folgende Tücher

Zeichen und Nummer des Ballens.	Gewicht	Anzahl der in dem Ballen befindlichen Tücher.	Nummer	Breite	Farbe	Länge	Werth	Inschrift oder Zeichen des Tuchbleis.

Oben bezeichnete Tücher, deren Ballen mit dem unten abgedruckten Siegel beglaubigt ist, sind nach pflichtmäßiger genauer Untersuchung in hiesiger Stadt wirklich verfertigt, welches wir hierdurch bezeugen.

Hagen, den Achtzehnhundert

Der Bürgermeister

No. 420. Ersatzzoll. A 351. November.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 27sten v. M. sollen 1) nachbenannte Objekte auch jenseits der Elbe in den dortigen Preußischen Provinzen für nicht ersatzzollpflichtig gehalten werden, als

1) Ala-

1) Alabaſter
2) Bleierz
3) Blutſteln
4) Bolus
5) Braunſtein
6) Gyps und Gypsſtein
7) Glasgalle
8) Hirſe
9) Marienglas
10) Mehl
11) Nüſſe
12) friſches und getrocknetes Obſt
13) gebackene Pflaumen
14) Schleifſteine
15) Thon
16) Kanarienſaamen
17) Rübſaamen
18) Leinſaamen
19) Hanfſaamen
20) Mohnſaamen
21) Trigonella foenum graecum oder Bockshorn
22) Pech
23) Theer, und
24) Gallmei

Dagegen ſind daſelbſt

2) 1) Hohlglas
2) Kienruß
3) Kreußbeeren
4) Puder, und
5) Stärke

mit einem Erſatzzoll von acht guten Groſchen pro Zentner, und

3) 1) mineraliſche Brunnenwaſſer
2) Koriander
3) eiſerne Platten
4) grobe Eiſenwaaren
5) Fenchel
6) gelbe Erde
7) Holzwaaren
8) Makulatur Papier
9) Schußer oder ordinaire Steinkugeln
10) thönerne Oefen
11) Rothſtein
12) Schiefertafeln und Stifte
13) Schmelztiegel
14) gelber Schwefel
15) grauer Schwefel
16) Trippel
17) Umbra
18) Eiſenvitriol
19) Glauberſalz
20) Isländiſch Moos
21) Glätte
22) Schönroth
23) Eiſenfarbe
24) Wachholderbeeren
25) Wau
26) Kümmel und Anis
27) Senf
28) Braunroth
29) Waid
30) grüne und rothe Erde, und
31) Ocker

mit einem Erſatzzoll von vier guten Groſchen pro Zentner belegt.

Wir machen den Akziſe- und Zollämtern dies bekannt, um ſich danach wegen der vorkommenden Nachzollerhebungen der betreffenden Waaren, in oder durch die diesſeits der Elbe gelegenen Provinzen, oder bei Paſſirung der diesſeitigen Elbzollämter, genau zu achten, zu welchem Ende den jenſeitigen Konſumtionsſteuerämtern wiederholentlich aufgegeben iſt, in den Begleitſcheinen über die nach dem diesſeitigen Elbufer zu verſendenden Waaren, jedesmal mit Buchſtaben zu bemerken, was an Erſatzzoll jenſeits erhoben worden. Potsdam, den 7ten November 1814.

Durch

No. 421. Militairgemeinen. C. 760. Oktober.

Durch das Reskript des Königl. Ministerii des Innern, Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht, vom 17ten Oktober d. J. ist provisorisch und bis darüber eine allgemeine Bestimmung erfolgt, festgesetzt, daß in den Städten, in welchen Garnison- oder Militairprediger angestellt sind, die bei den Cadres der Landwehrregimenter beisammenbleibenden Offiziere, Unteroffiziere und Landwehrmänner zu der Garnison- oder Militairgemeine, die Beurlaubten hingegen, so wie auch die ohne wirklichen Abschied mit unbestimmtem Urlaub entlassenen Offiziere, Oberjäger und Jäger von den freiwilligen Jägerdetachements zu der Zivilgemeine ihres Wohnorts gehören und in Ansehung derselben es in den Städten eben so, wie bisher mit den Beurlaubten auf dem platten Lande, gehalten werden soll.

Die Superintendenten, Zivil- und Feldprediger werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Potsdam, den 4ten November 1814.

No. 422. Magazinrapporte. M. 569. November.

Es ist bemerkt worden, daß die Magistrate die Magazinrapporte an die betreffenden Proviantämter nicht nur sehr unregelmäßig sondern auch unvollständig einschicken.

Sämmtliche Magistrate, welche Magazine und Magazindepots zu verwalten haben, werden daher angewiesen, die Rapporte von dem Zustande des Magazins nicht nur pünktlich an den von den vorgesetzten Proviantämtern bestimmten Tagen, sondern auch vollständig in der vorgeschriebenen Form an die betreffenden Proviantämter einzusenden, widrigenfalls sie in 1 Rthl. Strafe jedesmal verfallen werden.

Potsdam, den 14ten November 1814.

No. 423. Gebäude. C. P. 898 Oktober.

Es ist bemerkt worden, daß die hölzernen Schwellen an den Gebäuden noch häufig mit Dünger bedeckt, auch bei Errichtung neuer Gebäude nicht immer in der vorgeschriebenen Höhe von 2 Fuß über die Erde gelegt werden.

Da hierdurch der Dauerhaftigkeit der Gebäude sehr geschadet wird so werden die bereits erlassenen Verordnungen wegen des Reinhaltens der Schwellen (Amtsblatt vom Jahre 1813. Nr. 8 ad 1) und wegen der vorschriftsmäßigen Höhe derselben (Amtsblatt vom Jahre 1813. Nr. 73 ad 8) hiermit in Erinnerung gebracht und sämmtliche Bauoffizianten angewiesen, mit mehrerer Strenge auf die Erfüllung dieser Vorschriften bei allen Gebäuden, wozu das Holz aus Königlichen Forsten erfolgt, zu halten und bei Vermeidung eigener Verantwortung die Kontravenienten jedesmal anzuzeigen, um selbige in gehörige Strafe nehmen zu können, es betreffe den Bauunternehmer oder den Zimmermeister, indem letztere verpflichtet sind, keine Gebäude eher zu richten, als bis das erforderliche Fundament vorschriftsmäßig aufgeführt worden ist. Potsdam, den 2ten November 1814.

No. 424. Mühlenwaagen. P. 270. November.

Sämmtliche Akziseämter werden hiermit angewiesen, diejenigen Müller, welche noch nicht die vorschriftsmäßigen Mühlenwaagen mit eisernen Waagebalken und den vorgeschriebenen Gewichten bei ihren Mühlen haben und nicht aus besondern Grün-

den

den bereits von deren Anschaffung entbunden sind, aufzufordern, in einem Termine von drei Monaten und bei den unvermögenden spätestens von sechs Monaten jene Mühlenwaagen nebst Waagebalken und Gewichten anzuschaffen und ihnen anzudrohen, daß entgegengesetzten Falls solche für ihre Rechnung angeschafft, und die Kosten von ihnen beigetrieben werden sollen. Nach Verlauf von resp. drei und sechs Monaten haben die Akziseämter diejenigen Müller uns anzuzeigen, welche jener Anweisung noch nicht nachgekommen sind. Potsdam, den 9ten November 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 43. Belegung der Depositalgelder.

Die Untergerichte sind, obgleich das Bankoverkehr längst wieder hergestellt ist, noch immer nicht sorgfältig genug darauf bedacht, die Bestände der Depositorien sofort bei der Bank zu belegen. Das Königl. Haupt-Bankodirektorium hat sich erboten, bei neuen Belegungen, welche von den Gerichten geschehen, sich die Zinsen älterer Bankokapitalien der Depositorien in Abzug bringen zu lassen. Da dies die Ausgleichung mit den Depositalinteressenten befördert, so haben die Untergerichte um so mehr Grund, jede eingehenden belegungsfähigen Summen sofort zur Bank einzusenden und sie werden hierzu ausdrücklich hierdurch angewiesen.

Berlin, den 20sten Oktober 1814.

No. 44. Gerichtsstand d. beurlaubten Landwehrsoldaten in Kriminal- u. Injurienſachen.

Nach dem Reskripte des Königl. Justizministerii vom 22sten d. M. sollen, in Gemäßheit einer mit dem Königl. Kriegsministerio getroffenen Verfügung, bei Festsetzung des Gerichtsstandes der von den Landwehrregimentern beurlaubten Soldaten in Kriminal- und Injurienſachen, diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche in Absicht der inaktiven den Regimentskantons zugetheilten Soldaten und der sogenannten mit Laufpässen versehenen Krümper, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Februar 1811. ad 2 bis inklusive 7 in gleicher Beziehung festgestellt worden sind. Dies wird den Untergerichten des Departements hierdurch zur Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auch der Gerichtsstand der beurlaubten Landwehrunteroffiziere nach diesen Bestimmungen beurtheilt werden muß.

Berlin, den 31sten Oktober 1814.

No. 45. Aus dem Militairdienst zurückgetretene Beamte.

In Folge der durch die Zeitungen und Intelligenzblätter publizirten Verfügung Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg, d. d. Wien den 26sten Oktober 1814. wegen Verfolgung der im letzten Kriege gegen Frankreich in Militairdienste getretenen Personen, werden sämmtliche uns untergeordnete Behörden hierdurch angewiesen, eine Nachweisung

1) aller Beamten und Diätarien des Departements, welche in Kriegsdienste getreten, nach geendigtem Kriege in ihren Dienst zurückgetreten und welche, und aus welchen Ursachen noch nicht wieder angestellt sind,

2) aller zur Anstellung notirten Individuen und auf wessen Veranlassung sie notirt sind, so wie, ob sie den Krieg gegen Frankreich mitgemacht haben,

3) aller

3) aller seit dem 1sten Julius d. J. angestellten Beamten, mit der Bemerkung, ob sie gegen Frankreich gedient haben oder aus welchen Gründen die Stelle einem andern Subjekte verliehen worden,

drei Tage nach dem Eintreffen des Amtsblatts und zwar bei 5 Rthlr. Strafe, so wie allmonatlich

4) von allen im Laufe des Monats etatsmäßig oder gegen Diäten angestellten Beamten

bei uns einzureichen.

Berlin, den 3ten November 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen d. Königl. Kurmärk. Pupillenkollegii.

No. 2. Vermögensfassionen der Kuranden.

Die dem Kurmärkschen Pupillenkollegio untergeordneten Vormundschaftsgerichte werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß bei ihnen die Vormünder, welche damit noch im Rückstande sind, auf das baldigste die Fassionen vom Vermögen ihrer Kuranden einreichen, welchemnächst dieselben nach erfolgter Prüfung der betreffenden Steuerkommission zu übersenden sind. Dieser Steuerkommission ist, um die Kontrolle führen zu können, überhaupt von jedem Gerichte ein vollständiges Verzeichniß der bei demselben Johannis 1812. anhängig gewesenen Vormundschaftssachen mitzutheilen und wird bei dieser Gelegenheit die Vorschrift der Bekanntmachung vom 10ten September 1814. in Erinnerung gebracht, wonach alle Kompensationsgegenstände, welche auf die Vermögenssteuer gesetzlich in Zahlung gegeben werden können, mit Ablauf dieses Jahres, wenn sie bis dahin nicht liquidirt sind, ihre Gültigkeit verlieren, weshalb also die säumigen Vormünder bei eigener Verantwortung zur schleunigen Anfertigung und Einreichung dieser Liquidationen anzuweisen sind.

Berlin, den 1sten November 1814.

Personalchronik.

Der Rektor Felgentreber zu Bernau ist zum Prediger in Wandlitz, Bosdorf und Züsdorf, der Landwehrlieutenant Haberhauff zum Baukonducteur im Königl. Regierungsdepartement, der dritte Akziseaufseher Marx zu Spandau zum ersten Akziseaufseher in Charlottenburg, der Grenzjäger Fritze zum Akziseskontrolleur in Münchberg und der Unteroffizier Kleinodt zum Waagesetzer in Lenzen bestellt.

Der bisherige Stellvertreter des Landreuter Neudahl, J. H. Mich. Schröder, ist an des Neudahl Stelle zum wirklichen Landreuter für den Lebus-, Beeskow- und Storkowschen Kreis in Fürstenwalde bestellt.

Ver-

SCHEDULE (See section 3, sub-section (2))

Name of the Municipality	Number of Wards	Number of Seats	Number of Seats reserved for Scheduled Castes	Number of Seats reserved for Scheduled Tribes	Number of Seats reserved for Backward Classes	Number of Seats reserved for Women
1. Municipal Council, Kalpetta	23	23	3	1	6	12
2. Municipal Council, Mananthavady	28	28	4	1	7	14
3. Municipal Council, Sultan Bathery	28	28	4	1	7	14
4. Municipal Council, Thalassery	44	44	6	1	11	22
5. Municipal Council, Taliparamba	32	32	4	1	8	16
6. Municipal Council, Iritty	28	28	4	1	7	14
7. Municipal Council, Koyilandy	28	28	4	1	7	14
8. Municipal Council, Vadakara	32	32	4	1	8	16
9. Municipal Council, Kozhikode	75	75	10	1	19	38
10. Municipal Council, Feroke	28	28	4	1	7	14
11. Municipal Council, Ramanattukara	28	28	4	1	7	14
12. Municipal Council, Kondotty	28	28	4	1	7	14
13. Municipal Council, Manjeri	32	32	4	1	8	16
14. Municipal Council, Perinthalmanna	32	32	4	1	8	16
15. Municipal Council, Malappuram	43	43	6	1	11	22
16. Municipal Council, Tirur	32	32	4	1	8	16
17. Municipal Council, Ponnani	32	32	4	1	8	16
18. Municipal Council, Kottakkal	32	32	4	1	8	16
19. Municipal Council, Valanchery	28	28	4	1	7	14
20. Municipal Council, Nilambur	28	28	4	1	7	14
21. Municipal Council, Guruvayur	28	28	4	1	7	14
22. Municipal Council, Chavakkad	28	28	4	1	7	14
23. Municipal Council, Kunnamkulam	28	28	4	1	7	14
24. Municipal Council, Chalakudy	32	32	4	1	8	16
25. Municipal Council, Irinjalakuda	32	32	4	1	8	16
26. Municipal Council, Kodungallur	32	32	4	1	8	16
27. Municipal Council, Thrissur	55	55	7	1	14	28
28. Municipal Council, Wadakkanchery	28	28	4	1	7	14
29. Municipal Council, Ottappalam	32	32	4	1	8	16
30. Municipal Council, Shoranur	32	32	4	1	8	16
31. Municipal Council, Palakkad	52	52	7	1	13	26
32. Municipal Council, Chittur	28	28	4	1	7	14
33. Municipal Council, Kanhangad	32	32	4	1	8	16
34. Municipal Council, Nileshwaram	28	28	4	1	7	14
35. Municipal Council, Kasaragod	38	38	5	1	9	19
36. Municipal Council, Kanjirappally	28	28	4	1	7	14
37. Municipal Council, Pala	28	28	4	1	7	14
38. Municipal Council, Ettumanoor	28	28	4	1	7	14
39. Municipal Council, Changanacherry	32	32	4	1	8	16
40. Municipal Council, Kottayam	52	52	7	1	13	26
41. Municipal Council, Vaikom	28	28	4	1	7	14
42. Municipal Council, Thodupuzha	28	28	4	1	7	14
43. Municipal Council, Kattappana	28	28	4	1	7	14
44. Municipal Council, Kothamangalam	28	28	4	1	7	14
45. Municipal Council, Muvattupuzha	32	32	4	1	8	16
46. Municipal Council, Perumbavoor	28	28	4	1	7	14
47. Municipal Council, Aluva	32	32	4	1	8	16
48. Municipal Council, Kalamassery	28	28	4	1	7	14
49. Municipal Council, Kochi	74	74	10	1	18	37
50. Municipal Council, Thripunithura	32	32	4	1	8	16
51. Municipal Council, Kothamangalam	28	28	4	1	7	14
52. Municipal Council, Muvattupuzha	32	32	4	1	8	16
53. Municipal Council, Perumbavoor	28	28	4	1	7	14
54. Municipal Council, Aluva	32	32	4	1	8	16
55. Municipal Council, Kalamassery	28	28	4	1	7	14
56. Municipal Council, Kochi	74	74	10	1	18	37
57. Municipal Council, Thripunithura	32	32	4	1	8	16

In accordance with the Public Notice dated 14th April 2010 inviting objections/suggestions from the public in respect of the Scheme of Arrangement between Vodafone India Limited and Idea Cellular Limited and their respective shareholders and creditors, the following objections/suggestions have been received:

Sr. No.	Name	Address	Objection/ Suggestion
1	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
2	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
3	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
4	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
5	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
6	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
7	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
8	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
9	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
10	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
11	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
12	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
13	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
14	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
15	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
16	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
17	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
18	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
19	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
20	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
21	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
22	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
23	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
24	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
25	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
26	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
27	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
28	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
29	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
30	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
31	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
32	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
33	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
34	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
35	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
36	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
37	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
38	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
39	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
40	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
41	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
42	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
43	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
44	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
45	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
46	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
47	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
48	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
49	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
50	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
51	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
52	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
53	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
54	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
55	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
56	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
57	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
58	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
59	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
60	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
61	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
62	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
63	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
64	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
65	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
66	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
67	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
68	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
69	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
70	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
71	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
72	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
73	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
74	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
75	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
76	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
77	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
78	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
79	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
80	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
81	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
82	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
83	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
84	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
85	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
86	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
87	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
88	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
89	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
90	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
91	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
92	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
93	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
94	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
95	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
96	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
97	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
98	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
99	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection
100	Ashok Kumar Jain	Jain Bhawan, Ram Nagar, Near Bus Stand, Bikaner, Rajasthan	Objection

Sl. No.	Name of the Applicant	Name of the Author (Inventor)	Title of the Patent Application	Field of Invention	Date of Application	Application Number	Publication Details	Status
1	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
2	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
3	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
4	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
5	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
6	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
7	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
8	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
9	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
10	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
11	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
12	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
13	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
14	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
15	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
16	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
17	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
18	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
19	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination
20	Dr. Ramesh Kumar Sharma	Dr. Ramesh Kumar Sharma, Dr. Sanjay Kumar Gupta	Smart Irrigation System Using Soil Moisture Sensors and IoT	Agriculture	12/03/2024	202411018234	Published in Journal No. 12/2024	Under Examination

Account of Land Tax Collected and Remitted to the Office of Auditor, for the Year ending the 5th January, 1801.

Counties.	Amount of Land Tax Assessed.	Amount Collected.	Amount Remitted.	Balance Due.	Remarks.
Adams	$ 1,000 00	$ 1,000 00	$ 1,000 00		
Allegheny	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Armstrong	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Bedford	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Berks	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Bucks	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Butler	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Cambria	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Centre	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Chester	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Cumberland	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Dauphin	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Delaware	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Erie	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Fayette	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Franklin	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Greene	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Huntingdon	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Indiana	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Lancaster	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Lebanon	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Lehigh	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Luzerne	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Lycoming	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Mercer	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Mifflin	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Montgomery	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Northampton	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Northumberland	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Philadelphia	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Somerset	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Susquehanna	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Union	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Venango	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Warren	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Washington	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Wayne	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
Westmoreland	1,000 00	1,000 00	1,000 00		
York	1,000 00	1,000 00	1,000 00		

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 47.

Potsdam, den 25ſten November 1814.

Damit ich Sr. Majeſtät dem Könige die Ueberzeugung verſchaffen könne, daß Höchſtihre Zuſicherung eines vorzüglichen Anſpruchs auf Verſorgung im Zivildienſt den jungen Männern auch erfüllt werde, welche auf den Ruf Sr. Majeſtät in der Gefahr des Vaterlands unter die Fahnen traten, und der Nachkommenſchaft ein unvergeßliches Beiſpiel freudiger Hingebung aufſtellten, ſo weiſe ich ſämmtliche Provinzialbehörden, ſowohl die Regierungen als die Ober-Landesgerichte, hierdurch an:

1) eine vollſtändige Nachweiſung der Beamten ihres Departements, welche, ſie mögen etatsmäßig angeſtellt oder gegen Diäten beſchäftigt geweſen ſein, in Kriegsdienſte getreten; welche von ihnen nach Beendigung des Krieges in ihre vorige Laufbahn zurückgekehrt, und welche noch nicht wieder angeſtellt ſind, mit Bemerkung der Urſache, weshalb dieſe Anſtellung noch nicht hat erfolgen können, binnen 4 Wochen nach Empfang dieſer Aufforderung durch die öffentlichen Blätter, an mich unmittelbar einzuſenden.

2) Binnen gleicher Friſt erwarte ich von ihnen eine Nachweiſung von allen zur Anſtellung notirten Individuen mit beizufügender Bemerkung, auf welche Veranlaſſung ſie notirt worden ſind, und ob ſie Kriegsdienſte gegen Frankreich geleiſtet haben.

3) Gleichmäßig haben dieſe Behörden ein Verzeichniß aller ſeit dem 1ſten Julius d. J., theils etatsmäßig, theils gegen Diäten in ihren Departements angeſtellten Beamten an mich einzuſenden, und dabei zu bemerken, ob die Angeſtellten im Kriege gegen Frankreich gedient haben, oder aus welchen Gründen die Stelle einem andern Subjekt zugetheilt worden iſt.

4) Hiernächſt erwarte ich monatlich ein Verzeichniß der Beamten, welche von ihnen im Laufe des Monats etatsmäßig oder gegen Diäten angeſtellt worden, mit der Bemerkung wie zu 3.

Nach Ende der Sammlung Verzeichniß der in derselben befindlichen Werke.

Die Sammlung besteht aus 1) Handschriften, 2) Urkunden, 3) Druckwerken, 4) Kupferstichen, 5) Landkarten, 6) Münzen, 7) Medaillen, 8) Siegeln, 9) Naturalien, 10) Kunstsachen, 11) Alterthümern.

Die Handschriften sind in 4 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Handschriften in lateinischer Sprache, b) Handschriften in deutscher Sprache, c) Handschriften in französischer Sprache, d) Handschriften in anderen Sprachen.

Die Urkunden sind in 3 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Urkunden in lateinischer Sprache, b) Urkunden in deutscher Sprache, c) Urkunden in anderen Sprachen.

Die Druckwerke sind in 4 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Druckwerke in lateinischer Sprache, b) Druckwerke in deutscher Sprache, c) Druckwerke in französischer Sprache, d) Druckwerke in anderen Sprachen.

Die Kupferstiche sind in 2 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Kupferstiche in Folio, b) Kupferstiche in Quart.

Die Landkarten sind in 2 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Landkarten in Folio, b) Landkarten in Quart.

Die Münzen sind in 2 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Münzen in Gold, b) Münzen in Silber.

Die Medaillen sind in 2 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Medaillen in Gold, b) Medaillen in Silber.

Die Siegel sind in 2 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Siegel in Gold, b) Siegel in Silber.

Die Naturalien sind in 3 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Naturalien in Spiritus, b) Naturalien in Gyps, c) Naturalien in Wachs.

Die Kunstsachen sind in 2 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Kunstsachen in Elfenbein, b) Kunstsachen in Holz.

Die Alterthümer sind in 2 Abtheilungen getheilt, nämlich: a) Alterthümer in Gold, b) Alterthümer in Silber.

Die Sammlung enthält nun:

1) Handschriften.

a) Handschriften in lateinischer Sprache.

No. 426. Spielkarten. A. 467. November.

Im Verfolg der im 32ſten Stück des dieſjährigen Amtsblatts unter No. 274. am 26ſten Julius c. ergangenen Beſtimmung, wird dem Publikum bekannt gemacht: daß auf Befehl des Königl. Finanzminiſterii der Gebrauch der blaugeſtempelten franzöſiſchen und deutſchen Spielkarten, welcher in den Provinzen zwiſchen der Elbe und Weſer verſtattet, in den übrigen Provinzen der Königl. Preußiſchen Monarchie unter den nemlichen Beſtimmungen verbothen iſt, unter welchen nach der oben allegirten Verfügung vom 26ſten Julius d. J. der Gebrauch der blaugeſtempelten Spielkarten jenſeits der Weſer in den Königl. Preußiſchen Staaten unterſagt worden.

Sämmtliche Polizeybehörden und Stempelsfiskäle werden aufgefordert, auf den Nichtgebrauch dieſer Karten zu wachen. Potsdam, den 13ten November 1814.

No. 427. Brantwein zur Truppenverpflegung. A. M. 3141. Oktober.

Da nach dem Edikt vom 3ten Junius c. gegenwärtig eine Vergütigung der Leiſtungen während des nun beendigten Krieges durch Lieferungsſcheine erfolgt, ſo fällt der Grund weg, warum durch das Publikandum vom 5ten November v. J. (Amtsblatt Nr. 304.) eine Vergütigung der Konſumtionsſteuer von dem zwangsweiſe für das Militair gelieferten Brantwein verheißen und zum Theil geleiſtet worden, und da überdies bei Regulirung des Vergütigungsſatzes vom Brantwein die Konſumtionsſteuern mit zur Berechnung gezogen worden, ſo bedarf es der beſondern Vergütigung der Abgaben von dem bis zum 1ſten September d. J. zwangsweiſe gelieferten Brantwein nicht und ſollen nach der Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 25ſten v. M. die etwa ſchon geleiſteten Gefällbonifikationen bei Berechnung der zu leiſtenden Vergütigung in Abrechnung gebracht werden.

Dies wird den landräthlichen Behörden und Akziseämtern, letzteren mit der Aufforderung bekannt gemacht, binnen 14 Tagen eine Nachweiſung der bereits vergütigten Gefälle hier einzureichen. Potsdam, den 14ten November 1814.

No. 428. Fremde Werkſtühle. A. P. 3125. Oktober.

Nach der Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 25ſten v. M., ſollen alle aus der Fremde zum Verbleib im Lande eingehenden Werkſtühle, Spinn- und Kratzmaſchinen ꝛc. hinführo von dem Erſatzzoll frei gelaſſen werden.

Potsdam, den 14ten November 1814.

No. 429. Grenz-Zollämter in Oberſchleſien. A. 1135. November.

Durch eine Verfügung des Herrn Finanzminiſters vom 4ten dieſes, ſind für Ober-Schleſien die Grenz-Zollämter zu Neuſtadt und Katſcher, ferner noch beſonders für den Handelszug über Neiße, das Zollamt Ziegenhals und für die Ausfuhr über Ratibor nach Teſchen, das Zollamt Loslau, als ſolche beſtimmt worden, über welche auf der weſtlichen ausländiſchen Grenzlinie von Auklam bis Ratibor, zum Erſatzzoll zu verſteuernde Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Sämmtlichen von uns reſſortirenden Akziſe- und Zollämtern wird dies zur Nachricht und mit der Anweiſung bekannt gemacht, auf keine andere oberſchleſiſche Grenzausgangs-Zollämter als jene viere, Ausfuhrtransporte auf Rückzoll abzufer-

zigen und muß dasjenige Amt, welches dieser Bestimmung entgegenhandelt, dem Versender den Betrag des Rückzolles aus eigenen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes oberschlesisches Zollamt wirklich ausgegangen ist.

Potsdam, den 17ten November 1814.

No. 430. Brandentschädigungs-Kollekte der Landschullehrer. C. 614. Julius.

Nach der Bekanntmachung vom 22sten März 1813, Amtsblatt pag. 146. No. 111, blieben aus der letzten Rechnung der Brandentschädigungs-Kollekte der Landschullehrer im Bestande: . . 60 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf.

dazu Einnahme pro 1813. und 1814:

1)	an Resten aus der Superintendentur Angermünde	3	,	6	,	— ,
2)	Beiträge für den Küster Maschke zu Gräben und Gerstmeyer zu Tucheband von 1438 Kontribuenten à 1 Gr. . . .	59	,	22	,	— ,
3)	Beiträge für den Schullehrer Schröder zu Kletz von 1435 Kontribuenten à 1 Gr. .	59	,	19	,	— ,
4)	Beiträge für den Kantor Bolze zu Jerchel, Bartel zu Reitwein, Präger zu Runsdorf, Hartmann zu Christendorf, Hertel zu Nassenheide und Cäsar zu Boßdorf von 1406 Mitgliedern à 10 Gr. .	585	,	20	,	— ,
	Hierzu sind aus der Loburgschen Superintendentur von 16 Kontribuenten 6 Rthlr. 16 Gr. rückständig geblieben.					
5)	Beiträge für den Küster Krüger zu Seelübbe und Ranft zu Dechtow von 1421 Mitgliedern à 2 Gr.	118	,	10	,	— ,
	Summe der Einnahme:	887	Rthlr.	18	Gr.	5 Pf.

Ausgabe:

1)	dem Küster Maschke zu Gröben . .	50	Rthlr.		
2)	, , Gerstmeyer zu Tucheband	50	,		
3)	dem Schullehrer Schröder zu Kletz	100	,		
4)	, Kantor Bolze zu Jerchel .	100	,		
5)	, Küster Bartel zu Reitwein .	100	,		
6)	, , Präger zu Runsdorf .	100	,		
7)	, , Hartmann zu Christendorf	100	,		
8)	, , Hertel zu Nassenheide .	50	,		
9)	, , Cäsar zu Bosdorf .	100	,		
10)	, , Krüger zu Seelübbe .	100	,		
11)	, , Ranft zu Dechtow .	50	,		
		900	,	— ,	— ,
	mithin Vorschuß:	12	Rthlr.	5 Gr.	7 Pf.

Ikn

Am 18ten Januar 1813. iſt der Schullehrer Köppen zu Damme, am 14ten Februar d. J. der Küſter Hoffer zu Königsſtädt und am 20ſten Mai d. J. der Küſter Menz zu Gollin abgebrannt; jeder hat aber die Hälfte ſeines beweglichen Vermögens eingebüßt und ſie haben daher eine Entſchädigung von 300 Rthlr. in allem aus der Sozietät zu erwarten, wozu ein jedes der jetzt vorhandenen 1421 Mitglieder ſechs Groſchen Kourant beizutragen hat, wie ſich aus dem künftigen Abſchluſſe ergeben wird.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden dieſen Beitrag einziehen und wie gewöhnlich binnen 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkaſſe einſenden.

Potsdam, den 16ten November 1814.

No. 431. Brandentſchädigungs-Kollekte der Stadtſchullehrer. C. 391. September.

Nach dem im Amtsblatte von 1813. pag. 191. No. 131. bekannt gemachten Abſchluß der Brandentſchädigungs-Kollekte der Stadtſchullehrer-Sozietät, betrug

der Beſtand			2 Rthlr.	17 Gr.	10 Pf.	
dazu die Einnahme pr. 1813						
1) Reſte aus der Inſpektion Friedrichswerder von 18 Kontribuenten à 12 Gr.	9	—	—			
2) desgl. aus der reformirten Inſpektion Frankfurth von 4 Kontribuenten à 12 Gr.	2	—	—			
3) An Beiträgen für die Stadtſchullehrer zu Spandau laut Verfügung vom 20ſten Julius 1813, Amtsblatt pag. 385 No. 231. von 289 Kontribuenten à 1 Rthlr. 8 Gr.	385	8	—			
Summe der Einnahme	399 Rthlr.	1 Gr.	10 Pf.			

Davon Ausgabe

a.	dem Rektor Pliskowsky	150 Rthlr.				
b.	„ Konrektor Poppe	75 „				
c.	„ Kantor Winter	75 „				
d.	„ Schullehrer Preiß	75 „	375	—	—	
	Bleibt Beſtand		24 Rthlr.	1 Gr.	10 Pf.	

Später hat der Küſter Daberkow zu Spandau durch gerichtliche Atteſte nachgewieſen, daß er den 4ten Theil ſeines Vermögens durch das Bombardement und die Einäſcherung eines Theils der Stadt verloren hat und in Leitzkau iſt der Schullehrer Mäſter, in Joachimsthal aber der Kantor Lindenberg und der Organiſt und Schullehrer Kieckebuſch abgebrannt. Als Mitgliedern der Stadtſchullehrer-Brandentſchädigungs-Sozietät gebührt ihnen eine Entſchädigung nach dem Reglement vom 16ten Julius 1779 und zwar

1) dem

1) dem ꝛc.	Daberkow	von	37	Rthlr.	12 Gr.
2) „ „	Mäſter	„	150	„	— „
3) „ „	Lindenberg	„	150	„	— „
4) „ „	Kleckebuſch	„	150	„	— „
		ſind	487	Rthlr.	12 Gr.

Hiezu trägt ein jeder der 290 Mitglieder der Sozietät einen Thaler ſechszehn Groſchen Kourant bei. Die Herrn Superintendenten und Prediger werden dieſen Beitrag von den Stadtſchullehrern einziehen und mit Beifügung der Bilanz gegen die von ihnen zur letzten Kollekte eingeſandten Beiträge, binnen 6 Wochen an die Haupt-Kollektenkaſſe einſenden.

Potsdam, den 16ten November 1814.

No. 432. Servis der Kompagnieführer. M. 455. November.

Nach einer Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern ſollen die bei den Garniſonbataillons ſtehenden Kompagnieführer, da ſie die Stellen der etatsmäßigen Chargen einnehmen und wirkliche Kompagniechefs ſind, ohne Unterſchied ob ſie Premier- oder Stabskapitains ſind, den den wirklichen Kompagniechefs nach dem Servisregulativ zuſtehenden Servis erhalten, welches den betreffenden Servisbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 14ten November 1814.

No. 433. Militairpenſionen. M. 590. November.

Nach der nunmehr erfolgten Entſcheidung des Herrn Staatskanzlers Fürſten v. Hardenberg in Betreff der fortwährenden Penſions- und Gehaltszahlungen an die in dem letzten Kriege wieder in den aktiven Dienſt getretenen und an dem Kampfe perſönlich Theil genommenen penſionirten Offiziere und ſonſtigen Militairperſonen, ſoll nach der Beſtimmung des Königl. Preuß. Departements für die Invaliden vom 4ten d. M. bei dieſen Penſionszahlungen nach folgender Norm verfahren werden.

Zuförderſt gilt die Zahlung überhaupt nur von ſolchen Penſionen, die nicht über 200 Rthlr. jährlich betragen, ſo wie deren Verabreichung jetzt nur bis zum Frieden geſchieht. Sodann haben auf den Penſionsempfang überall nur diejenigen Individuen Anſpruch, die wirklich gegen den Feind perſönlich gekämpft haben.

Ausgeſchloſſen ſind demnach: die bei den Trains, Lazarethen, in den Depots, oder in einer nicht belagerten Feſtung gedient haben, mit einem Worte, alle diejenigen, die entweder zur Zahl der Nichtkombattanten gehören, oder bei Truppen dienten, die dem Feinde nicht gegenüberſtanden.

Ausgeſchloſſen ſind ferner die, welche bei fremden Truppen Dienſte genommen haben.

Aus-

Ausgeschlossen sind endlich diejenigen Offiziere, die von dem frühern halben Solde wieder in den vollen Sold getreten sind, weil hier nur von Pensionirten die Rede ist und sie zu jeder Zeit in volle Aktivität wieder einzutreten verpflichtet waren.

Dagegen ist es billig und gerecht, daß die Wittwen derjenigen Pensionirten, die als Kombattanten ihr Leben in Folge von Bleßuren oder Anstrengungen geendet haben, die Pension bis zum Sterbetag ihres Gatten erhalten.

Dies wird den betreffenden Behörden und Interessenten zur Nachricht bekannt gemacht und letztere werden zugleich aufgefordert, ihre Berechtigung zum Pensionsempfange durch Atteste ihrer Kommandeurs oder vorgesetzten Offiziere der hiesigen Regierungskasse nachzuweisen, worauf hiernächst die Zahlung der Pensionen bis ult. Mai c. gegen Quittung geleistet werden wird.

Was wegen der Pensionirten gilt, gilt auch in Absicht der im Genusse eines kleinen Gnadengehalts stehenden Invaliden.

Uebrigens muß die Einreichung der Atteste zur Berechtigung des Pensionsempfangs und der Quittungen bei der Regierungskasse möglichst beschleunigt werden, indem die anzufertigenden Stückrechnungen von den Militairpensionen und Invaliden-Gnadenhalern vom 1sten Junius bis ult. Dezember d. J. nicht eher abgeschlossen werden sollen, bis die in Rede stehenden Zahlungen darin aufgenommen sind. Potsdam, den 17ten November 1814.

No. 434. Diäten der Baukondukteurs. P. 897. Oktober.

Es ist zwar dem Feldmesserreglement vom 29sten April d. J. gemäß, daß den bei Aufnahme von Mühlen, Schleusen und andern Bauwerken beschäftigten Kondukteurs ein Thaler 16 Gr. an Diäten bewilligt werde; dieser Diätensatz findet aber nicht Anwendung, wenn den Kondukteurs lange dauernde Baue zur Aufsicht anvertraut werden, weil sie in diesem Fall sich ökonomischer einrichten können und nicht zu solchen Ausgaben veranlaßt werden, die mit einem sehr kurzen Aufenthalt verbunden sind.

Indessen ist vom Königl. Ministerio der Finanzen und des Handels unterm 10ten Oktober c. genehmigt worden, daß den Kondukteurs für die Aufsicht bei anhaltenden Bauen ein Thaler zwölf Groschen Diäten zugebilligt werde.

Hiernach haben die Baukondukteurs daher bei Anfertigung der Liquidationen sich hinführo zu achten. Potsdam, den 5ten November 1814.

No. 435. Kriegsgefangene. P. 817. November.

Es ist höhern Orts festgesetzt: daß der Aufenthalt der französischen und anderer Kriegsgefangenen in den diesseitigen Staaten, wenn sie einen Erwerb nachweisen können, zu gestatten sei und die Zeugnisse der Ortsobrigkeiten dabei vorzüglich berücksichtigt, unruhige Subjekte und solche, die sich vom Betteln und Vaga-

bon-

bondiren nähren, aber über die Gränze gebracht werden müssen. Das Bürgerrecht kann dergleichen Kriegsgefangenen jedoch erst nach einem dreijährigen Aufenthalt ertheilt werden und die Qualifikation dazu bleibt unserer Entscheidung anheim gestellt.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden und Magistrate zu achten.

Potsdam, den 16ten November 1814.

Personalchronik.

Der Prediger und Schulinspektor Scharlau zu Wittstock ist zum Oberprediger in Gransee bestellt und der Prediger Hertel in Werder als solcher zu Ketzin, Görz und Riewend und der Kandidat Gutschebauch als Rektor und Kantor zu Friesack bestätigt. Der Schullehrer Koch zu Strubensee ist zum Schullehrer in Lichtenberg bestellt und der Schullehrer Höricke zu Hasenholz als Küster adjunkt in Buckow bestätigt.

Der Zolleinnehmer Blankenburg zu Niederfinow ist zum Akziskontrolleur in Müllrose, der Akziskontrolleur Chifflard zu Gransee, und der Akziseaufseher Hohnhorst zu Greiffenberg zu Akziskontrolleurs ersterer in Angermünde, letzterer in Gransee, der Supernumerarius Buchmann und der Thorschreiber Cloß zu Brandenburg zu Akziseaufsehern, ersterer in Perleberg, letzterer in Luckenwalde und der Invalide Böhme zum Thorschreiber in Rheinsberg bestellt.

Todesfälle. Der Parochialschullehrer Schlatthau zu Berlin, der Schullehrer und Küster Schültzky zu Lichtenberg, Superintendentur Lindow, und der Schullehrer und Küster Junge zu Premslin, Superintendentur Perleberg, sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der verstorbene Bürger und Spediteur Johann Christoph Jünger in Havelberg hat in seinem Testamente der dortigen Stadtkirche ein Vermächtniß von

„Ein Hundert Thalern"

zur Errichtung eines neuen Altars ausgesetzt.

Der Bürgermeister Wunsch in Brandenburg, vormals in Plaue, hat der Kirche des letztern Orts zur Aufstellung einer neuen Orgel ein Geschenk von 60 Thalern gemacht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 48.

Potsdam, den 2ten Dezember 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 436. Erforderniſſe bei Verheirathung der Zivilbeamten in Anſehung der Wittwenpenſionen.

Durch die allerhöchſte Kabinetsordre vom 18ten Oktober 1800 iſt befohlen worden, daß ein jeder Zivilbeamte vor ſeiner Verheirathung entweder ſeiner künftigen Ehefrau bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt eine ſeinen Umſtänden angemeſſene Wittwenpenſion verſichern, oder beide künftige Eheleute auf eine Wittwenpenſion aus Königlichen Kaſſen Verzicht leiſten ſollen.

Dieſer allerhöchſten Beſtimmung gemäß, iſt jeder Zivilbeamte vor ſeiner Verheirathung verpflichtet, dem Chef des ihm vorgeſetzten Landeskollegii entweder nachzuweiſen, daß er ſeine Frau in die Wittwenkaſſe eingekauft habe, oder demſelben einen von ihm und ſeiner Braut, auch, wenn ſie noch nicht majorenn iſt, von dem Vater oder Vormund derſelben, als mit einverſtanden, unterſchriebenen Revers, daß die Braut, wenn ſie künftig als Wittwe zurückbleiben ſollte, auf keine Penſion aus Königlichen Kaſſen Anſpruch mache, behufs der Ertheilung des Erlaubnißſcheins zur Verheirathung zu überreichen.

Da jene Vorſchrift, in dem meiner Leitung anvertrauten Regierungsdepartement, bei den ausgeſtellten Reverſen bisher oftmals nicht beobachtet worden, ſo ſehe ich mich veranlaßt, ſelbige hierdurch zu erneuern.

Potsdam, den 25ſten November 1814.

Der Präſident der Kurmärkiſchen Regierung. von Baſſewitz.

No. 437. Schlächter. A. P. 9ten September.

Da die in dem Patent wegen Abwendung der Viehſeuche vom 2ten April 1803. §. 8. Cap. I. enthaltene Vorſchrift, daß Niemanden das Meiſterrecht als Schlächter ertheilt werden ſoll, bevor er nicht eine Prüfung vor dem Phyſikus beſtanden, durch das Gewerbpolizeiedikt vom 7ten September 1811, in welchem die Schlächter nicht ſpeziell unter den gewerbtreibenden Perſonen aufgeführt ſind, welche eines polizeilichen Qualifikationsatteſtes bedürfen, aufgehoben worden, ſo bedarf es fortan

hin der polizeilichen Prüfung der angehenden Fleischer zur Betreibung des Gewerbes, nach Bestimmung des Königlichen Ministerii vom 31sten August cur., nicht mehr. Potsdam, den 14ten November 1814.

No. 438. Zum Walken oder zum Färben und Appretiren aus der Fremde eingehende Tuche. A. 1047. November.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 31sten Oktober c., soll hinsichts derjenigen Tuche, die aus der Fremde gegen den ermäßigten Ersatzzoll, zum Walken oder zum Färben und Appretiren eingebracht und demnächst über dasselbe Grenz-Zollamt, über welches sie gekommen sind, wieder ausgeführt werden, folgende Kontrolle statt finden.

Zuvörderst wird bemerkt, daß die zum Walken bestimmten Tuche mit keinem besondern Bleie belegt werden, da dieses in der Walke das Tuch beschädigen würde.

Dagegen ist über alle zu gedachtem Behuf eingehenden dergleichen Tuche von dem Akziseamte des Orts ein genaues Register unter folgenden Rubriken zu führen:

1) laufende Nummer,
2) Datum des Eingangs aus dem Auslande,
3) Namen des Empfängers,
4) Ort, woher das Tuch zur Walke, Farbe oder Appretur gesandt wird und Grenzeingangs-Zollamt,
5) Anzahl der eingegangenen Stücke,
6) Vermerk, ob solches fein, mittel oder ordinaires Tuch ist,
7) Datum der Wiederausfuhr.

Außerdem haben die Akziseämter die Aelterleute des Tuchmachergewerks an dem betreffenden Orte von Zeit zu Zeit aufzufordern, besonders wenn sich etwa ein Verdacht ergiebt, solche aus der Walke zurückzusendende Tuche genau zu untersuchen, und ihr Urtheil darüber zu fällen, ob es auch fremde Tuche sind.

Die nur zur Farbe und Appretur eingehenden Tuche sind mit einem besondern Bleie, welches nicht schadet, zumal wenn es an, und ein anderes Stück Zeug darüber genäht wird, zu versehen, und darnach beim Rückgang zu revidiren.

Sollten wie wohl nur selten zu erwartende Fälle eintreten, daß das Blei nach der Bearbeitung dieser Tuche fehlet, dann ist deren Prüfung, ob sie fremder Fabrikatur sind, dem Urtheile der Aelterleute und Schaumeister des Orts zu unterwerfen.

Potsdam, den 19ten November 1814.

No. 439. Ersatzzoll. A. 1431. November.

Das Königl. Finanzministerium hat, besage Verfügung vom 3ten November d. J. beschlossen, den tarifmäßigen Betrag des Ersatzzolles für ordinaires grünes Glas à einen Thaler 12 Gr. den Zentner bis auf acht gute Groschen vom Zentner zu ermäßigen. Potsdam, den 24sten November 1814.

No. 440. Brandentschädigungskollekte der Prediger. C. 216. November.

Am 21sten August v. J. ist die Wittwe des verstorbenen Predigers Amen zu Christindorf, Superintendentur Zossen, während des Gnadenjahres, bei dem Vordringen der feindlichen Armee, abgebrandt und hat weit über die Hälfte ihres

Ver-

Vermögens verloren, der Prediger Dreising zu Stansdorf, Superintendentur Cölln, hat am 27sten März d. J. mehr als die Hälfte seines Vermögens durch den Brand eingebüßt und der Prediger Siebold zu Biesendorf, Superintendentur Neustadt Brandenburg, hat bei dem Brande am 29sten März d. J. einen vollen Brandschaden erlitten. Diese drei Schäden müssen aus der Brandschaden-Sozietät der Prediger mit 1200 Thaler in allem vergütet werden, wozu ein jedes der jetzt vorhandenen 769 Mitglieder einen Thaler vierzehn Groschen Kourant beizutragen hat. Die Herren Superintendenten und Prediger haben diesen Beitrag aufzubringen und binnen 8 Wochen, wie gewöhnlich, an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden.

Nach der Bekanntmachung vom 22sten März v. J. im Amtsblatt pag. 145. No. 110. blieben aus der abgelegten Rechnung für den Prediger Schieferdecker zu Jeserig an Bestande . . . . . 40 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf.

dazu neue Einnahme pro 1813 und 1814.

1)	an Resten aus den Superintendenturen Beelitz, Friedrichswerder und Dom Havelberg .	11	,	—	,	— ,
2)	Beiträge für den Superintendenten Stöwe in Potsdam und Prediger Fleischfresser zu Tuchband, von 778 Interessenten à 6 Gr. . .	194	,	12	,	— ,
3)	Beiträge für den Prediger Block zu Schönfeld von 776 Interessenten à 12 Gr. . .	388	,	—	,	— ,
4)	Beiträge für den Prediger Frosch zu Krahne und Prediger Schreckenberger zu Boßdorf von 769 Interessenten à 1 Rthlr. . . .	769	,	—	,	— ,
	Summa der Einnahme .	1403	,	4	,	6 ,

davon die Ausgabe

1)	dem Herrn Superintendenten Stöwe	100	Rthlr.	
2)	, , Prediger Fleischfresser	100	,	
3)	, , , , Block . .	400	,	
4)	, , , , Frosch . .	400	,	
5)	, , , , Schreckenberger	400	,	
		1400	, — , — ,	

mithin Bestand . 3 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf.

welcher im nächsten Abschlusse in Rechnung gebracht werden wird.

Potsdam, den 16ten November 1814.

In mehreren Kiehnheiden der Kurmark hat sich insbesondere die, in dem Hennertschen Werke über den Windbruch und Raupenfraß in den Königlichen Preußischen Forsten, Tabula IV. Fig. 1. abgebildete grüne Kiehnraupe, Phalena geometra piniaria, der Föhrenspinner, mitunter in nicht unbedeutender Menge eingefunden, und dem Holze hin und wieder auch schon bemerkbaren Schaden zugefügt. No. 441. Kiehnraupe. F. 904. November.

Es iſt daher, vorzüglich von Seiten der Forſtämter alle mögliche Aufmerkſamkeit auf dies ſchädliche Inſekt zu verwenden, und es ſind alle Mittel in Ausführung zu bringen, die deſſen Vertilgung möglichſt bewürken können.

Da dieſe Raupe bereits am Ende des vorigen, und zu Anfang des gegenwärtigen Monats die Bäume verlaſſen, und unter dem Mooſe in der Oberfläche der Erde, oft 2 Zoll tief, vorzüglich 2 Fuß weit um die Stämme herum ihr Winterlager bezogen hat, um ſich daſelbſt mit unter zur Puppe oder Kokon zu verwandeln; ſo werden die Kurmärkiſchen Forſtämter hiermit angewieſen, unter genauer Beobachtung der Vorſchriften in dem gedruckten Zirkulare vom 30ſten November 1810 ſofort in jedem Forſtamte, ohne Unterſchied, es ſei mit jungem oder altem Holze beſtanden, auf mehreren Stellen beſonders an den Wurzeln der Stämme genau zu unterſuchen, ob ſich daſelbſt Raupen im Winterlager befinden: ſodann da, wo dergleichen bemerkt werden, die Kiehnnadeln und das Moos ſogleich durch die Unterthanen unter beſtändiger guter Aufſicht, ſo tief die Raupen liegen, aufhacken, und ſogleich in Säcken oder Laken aus der Forſt ſchaffen, nicht aber erſt in Haufen bringen, und einige Tage nachher, indem die Raupen daraus weggekrochen ſind, abholen zu laſſen, welches bei geordneter ſtrenger Beſtrafung verboten bleibt.

Auch wird empfohlen dergleichen Forſtörter ſo viel als thunlich mit Schweinen betreiben zu laſſen, und die benachbarten Gemeinen dazu willig zu machen.

Mit dieſen wirkſamen Mitteln iſt, nach Maaßgabe der Nothwendigkeit und Witterung, bis zur Mitte des Monats April fortzufahren.

Die Oberforſtmeiſter und Forſtmeiſter werden bei den Forſtreviſionen vorzüglich genau unterſuchen, wie dieſe Vorſchriften befolgt worden ſind, und wird der hierunter Säumige zur Verantwortung gezogen werden.

Uebrigens werden auch ſämmtliche Magiſtrate und Gutsbeſitzer hierdurch angewieſen, in ihren mit Raupen befallenen Kiehnheiden bei Vermeidung ſtrenger Ahndung dieſelben Maaßregeln zur Ausführung bringen zu laſſen.

Potsdam, den 20ſten November 1814.

No. 442. Treſorſcheine bei Berichtigung der Gefälle. F. 619. November.

Es ſcheint als wenn mehrere Debenten rückſtändiger und laufender Gefälle zweifelhaft ſind, welche Zahlungen ſie ganz oder zum Theil in Treſorſcheinen leiſten können und bei welchen Zahlungen ſie verpflichtet ſind, einen Theil in dieſen Scheinen einzuliefern. Mit Bezug auf das in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte Edikt vom 7ten September d. J. wird daher zur Vermeidung aller Irrungen folgendes bekannt gemacht:

A. Rückſtände bis Trinitatis 1814 können

1) ganz in Treſorſcheinen berichtigt werden, wenn ſie entſtehen
   a. von den zu entrichtenden Grundſteuern,
   b. von Gewerbeſteuern,
   c. von dem von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Betrage an Perſonenſteuer,
2) zum dritten Theil in Treſorſcheinen, jedoch nur von dem Quanto nach Abzug der reſtirenden Geldſumme,

a. von

a. von ſämmtlichen an die Domainenämter oder an andere Königl. Kaſſen zu entrichtenden baaren Abgaben,
b. desgleichen von Erb- und
c. von den Zeitpächten,

B. Auf laufende Gefälle von Trinitatis 1814 ab

1) muß der dritte Theil in Thalerſcheinen eingeliefert werden:
a. bei der Grundſteuer, wenn der Betrag 24 Rthlr. und mehr iſt,
b. bei der Gewerbeſteuer, wenn der Betrag 9 Rthlr. und mehr iſt,
c. bei der Perſonenſteuer.
Zum Maasſtab des zu entrichtenden Drittheils in Treſorſcheinen wird bei der Grundſteuer der jährliche Steuerbetrag, bei der Gewerbeſteuer der halbjährliche Steuerbetrag und bei der Perſonenſteuer der jedesmalige Entrichtungstermin angenommen.

2) kann der dritte Theil in Treſorſcheinen bezahlt werden,
a. bei der Grundſteuer, wenn der Betrag unter 24 Rthlr. iſt,
b. bei der Gewerbeſteuer, wenn der Betrag unter 9 Rthl. iſt.

Durch vorſtehende Beſtimmung erhalten die Zahler, ſowohl der rückſtändigen als der laufenden Gefälle, eine große Begünſtigung und wir hoffen daher, daß ein jeder ſich auch beeifern wird, ſo ſchleunig als möglich ſeine Schuld zu berichtigen. Uebrigens werden ſämmtliche Kaſſenoffizianten, bei Androhung der Suspenſion und dem Befinden nach der Kaſſation, angewieſen die in Treſor- und Thalerſcheinen zu bezahlenden Summen unter keiner Bedingung und für keine Art von Aufgeld anders als in Treſor- und Thalerſcheinen anzunehmen. Potsdam, den 22. November 1814.

No. 443. Anſchaffung der Treſorſcheine. F. 1375. Oktober.

Da jeder Steuerpflichtige ſchon durch die, ſeit Erſcheinung des Edikts wegen Annahme der Treſorſcheine bei Entrichtung verſchiedener Steuern und rückſtändiger Gefälle, eingetretenen Zahlungstermine, nun ſelbſt mit dem Betrage bekannt iſt, welchen er bei Abtragung ſeiner Steuer in Treſor- oder Thalerſcheinen zu zahlen verpflichtet und berechtigt iſt, ſo kann derſelbe wegen dieſes Bedarfs an Treſorſcheinen nicht mehr in Verlegenheit kommen, indem er ſich ſolchen ſelbſt bei Zeiten aus den ihm nahe belegenen Städten anſchaffen kann. Es werden daher, nach der Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters, die zur Abhelfung dieſer Verlegenheit errichteten Spezialdepots hierdurch aufgehoben, und muß jeder Steuerpflichtige nun ſelbſt ſeinen Bedarf an Treſorſcheinen ſich anſchaffen und bei Zahlung ſeiner Steuern oder rückſtändigen Gefälle gleich mit zur Stelle bringen.

Die Begünſtigung, einen Theil ſeiner Steuern oder rückſtändigen Gefälle in Treſorſcheinen abtragen zu können, verſchafft einem jeden Zahler noch immer einen reellen Vortheil, indem, da die Treſorſcheine in Berlin und andern großen Städten noch nicht den vollen Werth haben, ein jeder Zahler ſeine Steuern mit einer geringern Summe in baarem Gelde entrichten kann.

Potsdam, den 22ſten November 1814.

Mit

No. 444. Getreide Aus- und Einfuhr. P. 309. November.

Mit Bezug auf die, wegen Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisungen über die Getreide Aus- und Einfuhr, unter No. 259. des Amtsblatts erlassene Verordnung vom 20sten Julius d. J. werden die Grenz-Zollämter hierdurch angewiesen, zur Uebereinstimmung mit den Kalenderjahren, künftig vorgedachte Nachweisungen stets den 1sten Januar, 1sten Mai und 1sten September jeden Jahres einzusenden, und sich bei 1 Rthlr. Strafe dergestalt einzurichten, daß dieselben jederzeit am 8ten der genannten Monate hier eingegangen sind.

Potsdam, den 15ten November 1814.

No. 445. Regierungs-Kondukteurs. P. 51. November.

Sämmtliche bei uns angestellte Baukondukteurs und Feldmesser werden angewiesen, bis zum Schluß des jetzt laufenden Jahres anzuzeigen, wo sie sich gegenwärtig aufhalten, wo ihr bestimmter Wohnsitz ist und womit sie beschäftigt sind. Wer von denselben sich bis dahin nicht meldet, von dem wird angenommen werden, daß er vorläufig in keiner Geschäftsverbindung mit der unterzeichneten Behörde steht.

Potsdam, den 20sten November 1814.

No. 446 Remuneration der städtischen Nationalrepräsentanten. P. 1482. November.

Sämmtliche Magistrate, welche noch mit Einforderung der Beiträge zur Remuneration der Herrn Repräsentanten der Kurmärkschen Städte in Rückstand sind, werden mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt No. 162. erinnert, binnen acht Tagen diesen Rückstand bei Vermeidung der exekutivischen Beitreibung einzusenden. Potsdam, den 23sten November 1814.

No. 447. Aerzte. P. 627. November.

Bei der gegenwärtigen Vakanz der Stadtphysikate zu Lenzen, Angermünde, Strasburg und Fürstenwalde werden Aerzte, welche eine dieser Stellen zu übernehmen wünschen, aufgefordert, die zu ihrer Anstellung erforderlichen Qualifikationsatteste der Polizeideputation der Königl. Kurmärkischen Regierung einzureichen.

Auch befindet sich in der nahe an 4000 Einwohner zählenden Stadt Luckenwalde gegenwärtig kein Arzt, daher qualifizirte Doctores medicinae zu dem nicht unvortheilhaften Etablissement daselbst aufgefordert werden.

Potsdam, den 24sten November 1814.

Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 9. Spielkarten.

Auf die Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28sten Oktober v. J. werden für die Königl. Provinzen zwischen der Elbe und Weser eigne Sorten sowohl französischer als deutscher Spielkarten gefertigt, die ausschließlich nur in diesen Provinzen zum Gebrauch debitirt werden sollen, in den übrigen Königl. Provinzen diesseits der Elbe aber bei einem Thaler Strafe für jedes Spiel **verboten** sind. Zum Unterschiede von den in letztern Provinzen erlaubten Karten führen jene Karten statt des rothen Farbestempels einen dergleichen

blauen Stempel

gleich denen Karten, welche für den Debit jenseits der Weser gefertigt werden.

Dem Publikum wird solches in Verfolg des Notifikatorii vom 22sten Julius d. J. hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 8ten November 1814.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 35. Die kürzlich wegen verübten Diebstahls mit Steckbriefen verfolgte Dienstmagd, Wilhelmine Melchert, heißt, wie jetzt ausgemittelt worden, eigentlich Wilhelmine Lücken, und hatte fälschlich den Namen Melchert angenommen.

Zur Vermeidung aller Irrungen, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten November 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident.

Le Coq.

No. 36. Die beiden Armen Friedrich Weilandt und Friedrich Osterwaldt, welche unten näher bezeichnet werden, haben Gelegenheit gefunden, soeben aus der hiesigen Anstalt heimlich zu entweichen.

Alle und jede resp Zivil- und Militairobrigkeiten werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau vigiliren und solche im etwanigen Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern lassen zu wollen.

Brandenburg, den 16ten November 1814.

Königl. Inspektion des Land-Armenhauses.

Signalement.

1) Friedrich Weilandt, ein angeblich entlassener Landwehrmann des 4ten Ostpreuß. Landwehr-Infant.-riercaiments, aus Ihlow bei Strausberg gebürtig, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3¼ Zoll groß, hat braune Haare, braune Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe.

2) Frie-

2) Friedrich Osterwaldt, ein Maurergesell, aus Schwerin im Meklenburgschen gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, bedeckte Stirn, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, rundes Kinn, länglichtes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist sommersprossig.

Beide sind bei ihrer Entweichung mit der gewöhnlichen Anstaltskleidung, bestehend in einer grau tuchenen langen Jacke, grauen leinenen Hosen, wollenen Strümpfen und Pantoffeln bekleidet gewesen.

No. 34. Der im Amtsblatt sub No. 32. unterm 29sten Oktober c. mit Steckbriefen verfolgte Knecht Christian Wolf aus Granzow ist eingebracht.

Dom-Havelberg, den 20sten November 1814.

Von Königsmarksche Patrimonialgerichte zu Berlin.

Kuhlmeyer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 49.

Potsdam, den 9ten Dezember 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 448. Niederzuſchlagende Stempel und Gratispäſſe. A. 2794. Oktober.

Da das mit dem 1ſten Januar 1815. eintretende neue Etatsjahr eine Abänderung der Termine, innerhalb welcher die nebenrubrizirten Liquidationen bisher eingereicht werden müſſen, nothwendig macht; ſo wird hiermit vorgeſchrieben:

I. daß die Liquidationen der niederzuſchlagenden Stempel am 15ten Julius jedes laufenden und am 15ten Januar des folgenden Kalender- und Etatsjahres;

II. die Liquidationen der aus Verſehen verdorbenen Stempel zu den §§. 23. und 24. der Inſtruktion vom 9ten September 1811, am 15 April, 15ten Julius und 15ten Oktober des laufenden und am 15ten Januar des folgenden Kalender- und Etatsjahres hier eingereicht ſein müſſen.

III. Ganz gleiche Termine werden für die Liquidationen der frei ausgegebenen Päſſe an Unvermögende, und der frei ausgegebenen Interimspäſſe vorgeſchrieben.

In der Form und der Juſtifikation dieſer Liquidationen wird gegen die bisherigen Vorſchriften nichts geändert.

Damit dieſe Angelegenheit auch ſchon für das laufende Etatsjahr $18\frac{14}{15}$ bis 31ſten Dezember d. J. incl. aufs Reine kommt, ſo iſt

zu I. der Monat Dezember d. J. noch mit in das erſte halbe Jahr einzuziehen;

zu II. und III. findet ein gleiches für das zweite Quartal $18\frac{14}{15}$ ſtatt, und werden daher die Liquidationen zum 15ten Januar k. J. erwartet; oder im Falle ſolche ſchon eingereicht ſein ſollten, ſo iſt der Nachtrag für den Monat Dezember d. J. zum 15ten Januar k. J. zu übergeben.

Potsdam, den 1ſten Dezember 1814.

Rates of Duty on Goods imported.

Ad valorem Duties.

Duties on Goods imported, and Drawbacks on Goods exported.

Duties on Goods imported, and Drawbacks on Goods exported.

Duties on Goods imported, and Drawbacks on Goods exported

Die Durchschnittspreise
für das Quart Bier betragen . . . . . 1 Gr. 2 Pf.
— — Brantwein . . . . . 4 — 3 —
in ½stel.

Potsdam, den 3ten Dezember 1814.

No. 451. Schutzpockenimpfung. P. 1550. November.

Da außer den Aerzten und Wundärzten auch mehrere Prediger und andere Nichtärzte die Schutzblattern durch die Impfung befördern, es aber durchaus nöthig ist eine alljährliche Uebersicht sämmtlicher in der Provinz angestellter Vakzinationen zu erhalten, so werden alle diejenigen, welche sich mit der Schutzpockenimpfung beschäftigen, aufgefordert, zur Beförderung des allgemeinen Besten die Summe der von ihnen angestellten Schutzpockenimpfungen dem Physikus des Kreises, in welchem sie wohnen, mit dem Ablauf eines jeden Jahres anzuzeigen und dabei zu bemerken, wie viele der von ihnen angestellten Schutzpockenimpfungen ganz fruchtlos gewesen, wie viele nochmals geimpft sind und ob und welche Zufälle oder sonstige Krankheiten sich etwa zum Verlauf der Schutzpocken hinzugesellt haben. Zugleich wird es den Aerzten und Wundärzten zur strengsten Pflicht gemacht, die Zahl ihrer Impflinge mit obigen Bemerkungen mit Ablauf eines jeden Jahres unaufgefordert mitzutheilen und wird hierdurch festgesetzt, daß diejenigen, welche nicht in den ersten Tagen nach der an sie ergangenen Aufforderung des betreffenden Physikus demselben die erforderten Listen einreichen, auf die von dem Physikus deshalb zu machende Anzeige ohnfehlbar in eine Ordnungsstrafe genommen werden sollen.

Potsdam, den 28sten November 1814.

No. 452. Berichte und Vorstellungen P. 1511. November.

Den Inhalt der im Amtsblatt vom Jahr 1811. Stück 22. No. 2. enthaltenen Verordnung, bringen wir zu genauern Befolgung in Erinnerung, besonders müssen wir die mehrere Beachtung der Bestimmung sub No. 8. gegen die am häufigsten gehandelt wird, empfehlen: daß nemlich mehrere von einander ganz verschiedene Gegenstände in einem Berichte oder Vorstellung nicht vorgetragen werden dürfen, sondern zur Erleichterung der Registraturführung über jeden einzelnen Gegenstand besonders berichtet werden muß.

Diese Bestimmung findet auch auf Eingaben und Schreiben an die landräthlichen und andere der Königl. Kurmärkischen Regierung subordinirte Behörden Anwendung.

Potsdam, den 28sten November 1814.

No. 453. Statistische Tabellen. P. 253. November.

Behufs der Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1814, sind den Landräthen, Polizeidirektoren und den Magistraten der größern Städte der Provinz die erforderliche Anzahl neuer Schemata der größen Art zugefertigt worden, in welchen die Orts- und Bezirks-Spezialtabellen, zu deren Aufnahme die kleinern

Art. 3. Schedule of Tax. — The following shall be the rates of tax to be levied on the [illegible] during the year 1966:

Class of Vehicle	Rate of Tax
Motor cycles	Rs. 50 per annum
Three wheelers	Rs. 100 per annum
Motor cars	Rs. 200 per annum
Buses	Rs. 300 per annum
Lorries	Rs. 400 per annum
Trailers	Rs. 150 per annum

Art. 4. Exemptions. — The following vehicles shall be exempt from the tax imposed by this Act:

(a) vehicles belonging to the Government of Ceylon or to any local authority;

(b) vehicles used exclusively for the conveyance of persons suffering from infectious diseases;

(c) vehicles used exclusively for the conveyance of the sick or wounded;

(d) vehicles used exclusively for the conveyance of mails;

(e) vehicles used exclusively for the purposes of agriculture.

Art. 5. Payment of Tax. — The tax shall be payable in advance on or before the first day of January in each year, or on the date of registration of the vehicle, whichever is later.

Art. 6. Penalty for Non-payment. — Any person who fails to pay the tax within the time specified shall be liable to a penalty of twenty-five per cent of the amount of tax due, in addition to the tax itself.

Art. 7. Commencement. — This Act shall come into operation on the first day of January, 1966.

Altes Schema.	Neues Schema.
Rubrik	Rubrik
331 — 333 zuſammen gezogen in . .	298 für baumwollene Zeuge.
334.	299.
335 — 337 zuſammen gezogen in . .	300 für leinene Zeuge.
338 — 347.	301 — 310.
348 fällt weg.	
349 — 360.	311 — 322.
361 u. 362 fällt weg.	
363 — 379.	329 — 339.
380 u. 381 fällt weg.	
382 — 387.	340 — 345.
388 u. 389 fällt weg.	
390 — 393.	346 — 349.
394 u. 396 zuſammen gezogen in . .	350.
396 u. 397. desgl. in	351.
398 — 401.	352 — 355.
402 mit 422 zuſammen gezogen in . .	356 incl. Medailleurs.
403 — 421.	357 — 375.
422 ſiehe 402.	
423.	376.

Altes Schema.	Neues Schema.
Rubrik	Rubrik
424 u. 425 zuſammen gezogen in . .	377.
426 u. 427.	378 u. 379.
428 — 430 zuſammen gezogen in . .	380 beſtändiges Perſonal der Schauſpielergeſellſchaften.
431.	381.
432 fällt weg.	
433 u. 434.	382 u. 383.
435 fällt weg.	
436.	384.
437 fällt weg.	
438.	385.
439 fällt weg.	
440.	386.
441 fällt weg.	
442.	387.
443 fällt weg.	
444.	388.
445 fällt weg.	
446.	389.
447 fällt weg.	
448 — 478.	390 — 420.

Zu denjenigen Daten, welche die Aktuarien nach No. 360 der obigen Inſtruktion für die ſtatiſtiſche Tabelle zu liefern haben und um deren Mittheilung ſie zu requiriren ſind, kommt von jetzt an alſo noch hinzu: das jährliche Produkt der Oelmühlen und der Stärke- und Puderfabriken. Die Zuſammenziehung der Rubriken des alten Schema von den Spinnmaſchinen iſt geſchehen, um die bisher häufig bemerkten Mißverſtändniſſe zu vermeiden und nicht zu Vervielfältigungsfehlern Veranlaſſung zu geben, in ſofern ein Webeſtuhl in einem Jahre zu mehreren Arten Zeug gebraucht werden kann. Da nun zu den Spezialaufnahmen der alten Schemata noch in Gebrauch bleiben, ſo muß ſorgfältig dahin geſehen werden, daß dergleichen Vervielfältigungsfehler nicht vorkommen und in das neue große Schema übertragen werden.

Obgleich die Rubriken 348, 380, 381, 388 und 389 des alten Schema weggelaſſen ſind, ſo dürfen doch dieſe und andere Gewerbe und Fabriken, deren Benennungen nicht in dem Formular zu finden ſind, da wo ſie vorkommen, nicht un-

Art. 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Unterbringung der Gendarmerie-Mannschaft und der Pferde, sowie für die Beistellung der Fourage, Streu und Beleuchtung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 76, zu sorgen.

Art. 2. Die Gemeinden haben für die Unterbringung der Gendarmerie-Mannschaft und der Pferde, sowie für die Beistellung der Fourage, Streu und Beleuchtung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 76, zu sorgen.

Art. 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Unterbringung der Gendarmerie-Mannschaft und der Pferde, sowie für die Beistellung der Fourage, Streu und Beleuchtung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 76, zu sorgen.

Art. 4. Die Gemeinden haben für die Unterbringung der Gendarmerie-Mannschaft und der Pferde, sowie für die Beistellung der Fourage, Streu und Beleuchtung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 76, zu sorgen.

Art. 5. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Unterbringung der Gendarmerie-Mannschaft und der Pferde, sowie für die Beistellung der Fourage, Streu und Beleuchtung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 76, zu sorgen.

Art. 6. Die Gemeinden haben für die Unterbringung der Gendarmerie-Mannschaft und der Pferde, sowie für die Beistellung der Fourage, Streu und Beleuchtung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 76, zu sorgen.

Art. 7. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Unterbringung der Gendarmerie-Mannschaft und der Pferde, sowie für die Beistellung der Fourage, Streu und Beleuchtung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 76, zu sorgen.

Art. 8. Die Gemeinden haben für die Unterbringung der Gendarmerie-Mannschaft und der Pferde, sowie für die Beistellung der Fourage, Streu und Beleuchtung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 76, zu sorgen.

Art. 9. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Unterbringung der Gendarmerie-Mannschaft und der Pferde, sowie für die Beistellung der Fourage, Streu und Beleuchtung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 76, zu sorgen.

Art. 10. Die Gemeinden haben für die Unterbringung der Gendarmerie-Mannschaft und der Pferde, sowie für die Beistellung der Fourage, Streu und Beleuchtung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 76, zu sorgen.

[illegible] Ordnung [illegible] Ordnung [illegible] Ordnung [

antwortlich gemacht, welche letztere auch die Magistrate und Obrigkeiten ihres Kreises kontrolliren, und so wie die Polizeidirektoren, in erheblichen Fällen an uns berichten müssen.

11) Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1506. 1507. vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

12) Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotzkrankheit entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der charakteristischen Kennzeichen derselben, bekannt gemacht.

Potsdam, den 22sten Oktober 1814.

Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn und Kinnbackenhöhlen und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grundursache hat und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, anderer Seits aber auch zu stark nährendes Futter bei zuweniger Bewegung, kann dies Uebel auch ohne Ansteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem schlaffen Körperzustande, leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht es durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausflusse, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe fressen und aus einem Geschirr getränkt werden.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblich grünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braun gefärbten Jauche aus einem Nasenloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet und sich im Wasser vollkommen auflößt.

2) Die Gegenwart der besondern nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancres in der Nasenhöhle, die anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen rothen Rand und einen weißfarbigen scheckigen Grund haben, die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut und zuletzt selbst die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus oder bleifarbig und blaß.

3) Unschmerzhafte und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite, wo das Nasenloch fließt, wobei die Drüse fast am Knochen anliegt und das Auge dieser Seite thränt.

Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sei denn, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüst hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödlichen Fieber befallen wird.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chankresgeschwüre die Blutgefäße anfressen, es entsteht Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Wassergeschwulst. Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Nasenhöhle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Unterleibes. Von der verdächtigen Drüse unterscheidet sich die Rotzkrankheit durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterem Uebel viele Drüsen geschwollen sind.

Die Drüse ist mit Ausfluß aus beiden Nasenlöchern verbunden, bei dem Rotze ist der Ausfluß nur aus einem Nasenloche. Bei der Drüse hustet das Pferd, beim Rotz nicht, beim Rotz sind die Augen des Pferdes hell, bei der Drüse oftmals trübe. Beim Rotz ist das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Drüse magert es ab. Bei der Drüse leiden die Lungen mehr durch eiternde Geschwulste. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Drüse tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben diese lange Dauer unterscheidet sich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüsen im Kehlgange nicht geschwollen sind, und der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern bloß schleimig, nicht eitrig ist.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunst hat man wenige und sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher, bei der großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde, sehr nöthig die unnützen langwierigen und kostbaren Kurversuche zu unterlassen und ein durch das gleichzeitige Vorhandensein obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit Drüsengeschwulst befallene Pferd als verdächtig abzusondern und alles Lokal, Geschirre und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen sein könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte sich deshalb auch seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Nachwischen abgerieben, die alte Streu hinweg geschafft, und alles gehörig gesäubert

bert hat, gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen, denn sobald Rotzeiter in einen solchen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt.

Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirre und das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden oder das Anspannen an solchen Wagen, an welchen rotzige gezogen haben, weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weitern Gebrauch, hauptsächlich mit kochend heißem Wasser oder heißer Lauge, zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da der Rotz, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es, außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes und gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen und den etwa entstandenen Strengel, die Drüse, die Lungensucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen.

Dadurch wird man selbst die Ansteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein gesunder Organismus oft eher den Wirkungen eines solchen ansteckenden Giftes entgeht, als ein geschwächter und schlecht genährter.

Indem vorstehende Verordnung zur Abwendung der Verbreitung der Rotzkrankheit, welche vom Königl. Ministerio des Innern unterm 14ten November d. J. genehmigt worden, zur allgemeinen Achtung hierdurch bekannt gemacht wird, fordern wir die Polizeibehörden noch besonders auf, bei den angeordneten Untersuchungen Sachverständige hauptsächlich Physizi zu wählen. Müssen aus Mangel derselben Roßärzte zugezogen werden, die nicht im Dienste des Staats stehen, so dürfen es nur solche sein, denen man Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit zutrauen kann und diese haben den Eid der Sachverständigen vorher zu leisten.

Potsdam, den 2ten Dezember 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 46. Vermögens- und Einkommensteuer.

Den sämmtlichen Administratoren und Sequestratoren der im Gerichtsbezirke des Kammergerichts unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Grundstücke, besonders den sowohl Königl. als nicht patentirten Hausadministratoren in Berlin, wird hiermit die Vorschrift der Bekanntmachung wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer vom 10ten September d. J. im 110ten Stücke der hiesigen Zeitungen in Erinnerung gebracht

wonach alle Kompensationsgegenstände, welche auf die Vermögenssteuer gesetzlich in Zahlung gegeben werden können, mit Ablauf dieses Jahres, wenn sie bis dahin nicht liquidirt sind, ihre Gültigkeit verlieren.

Die-

Ausgabe für Gehälter, Löhne und Unterstützungen (Kap. 20 Tit. 1 und 2) 1 000 000 Mk.
Ausgabe für Sachbedarf (Kap. 20 Tit. 3 bis 5) 1 000 000 Mk.
Ausgabe für Bauten (Kap. 20 Tit. 6) 1 000 000 Mk.
Ausgabe für Grunderwerb (Kap. 20 Tit. 7) 1 000 000 Mk.
Ausgabe für Zuschüsse (Kap. 20 Tit. 8) 1 000 000 Mk.
Ausgabe für Sonstiges (Kap. 20 Tit. 9) 1 000 000 Mk.

Die Ausgabe für Gehälter, Löhne und Unterstützungen (Kap. 20 Tit. 1 und 2) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sachbedarf (Kap. 20 Tit. 3 bis 5) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Bauten (Kap. 20 Tit. 6) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Grunderwerb (Kap. 20 Tit. 7) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Zuschüsse (Kap. 20 Tit. 8) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sonstiges (Kap. 20 Tit. 9) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden.

Die Ausgabe für Gehälter, Löhne und Unterstützungen (Kap. 20 Tit. 1 und 2) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sachbedarf (Kap. 20 Tit. 3 bis 5) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Bauten (Kap. 20 Tit. 6) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Grunderwerb (Kap. 20 Tit. 7) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Zuschüsse (Kap. 20 Tit. 8) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sonstiges (Kap. 20 Tit. 9) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden.

Die Ausgabe für Gehälter, Löhne und Unterstützungen (Kap. 20 Tit. 1 und 2) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sachbedarf (Kap. 20 Tit. 3 bis 5) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Bauten (Kap. 20 Tit. 6) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Grunderwerb (Kap. 20 Tit. 7) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Zuschüsse (Kap. 20 Tit. 8) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sonstiges (Kap. 20 Tit. 9) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden.

Die Ausgabe für Gehälter, Löhne und Unterstützungen (Kap. 20 Tit. 1 und 2) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sachbedarf (Kap. 20 Tit. 3 bis 5) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Bauten (Kap. 20 Tit. 6) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Grunderwerb (Kap. 20 Tit. 7) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Zuschüsse (Kap. 20 Tit. 8) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sonstiges (Kap. 20 Tit. 9) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden.

Die Ausgabe für Gehälter, Löhne und Unterstützungen (Kap. 20 Tit. 1 und 2) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sachbedarf (Kap. 20 Tit. 3 bis 5) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Bauten (Kap. 20 Tit. 6) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Grunderwerb (Kap. 20 Tit. 7) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Zuschüsse (Kap. 20 Tit. 8) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sonstiges (Kap. 20 Tit. 9) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden.

Die Ausgabe für Gehälter, Löhne und Unterstützungen (Kap. 20 Tit. 1 und 2) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sachbedarf (Kap. 20 Tit. 3 bis 5) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Bauten (Kap. 20 Tit. 6) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Grunderwerb (Kap. 20 Tit. 7) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Zuschüsse (Kap. 20 Tit. 8) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden. Die Ausgabe für Sonstiges (Kap. 20 Tit. 9) ist um 1 000 000 Mk. überschritten worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 50.

Potsdam, den 16ten Dezember 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 254. den Friedens- und Freundschaftstraktat zwischen Preußen und Frankreich, vom 30sten Mai d. J.

No. 255. den Friedenstraktat zwischen Preußen und Dännemark, vom 25sten August d. J.

Ich habe schon lange die Billigkeit eingesehn, die in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien und dem abgetretenen Theile von Westpreußen angestellt gewesenen und zur Wiederanstellung oder Abfindung an die neuen Regierungen, dem Tilsiter Friedensschluß gemäß, überwiesen gewesenen von denselben aber abgewiesenen Offizianten, deshalb zu entschädigen; um so mehr, da sie ein härteres Schicksal durch die Zeitumstände erdulden müssen, als die Staatsdiener der übrigen Provinzen, welche ihre Besoldungsrückstände erhielten, und die bewiesene Anhänglichkeit und Treue des bei weitem größten Theils derselben an Meine Person sie nicht minder dazu berechtigt. Bei den durch den glorreich beendigten Krieg wiedererlangten Mitteln will Ich daher eine billige Entschädigung eintreten lassen, und Ich habe daher auf Ihren desfalls gemachten Antrag vom 3ten v. M. folgendes beschlossen: Südpreußische Offizianten.

1) Alle Beamten, die nicht Eingeborne der damals abgetretenen Provinzen sind, und vor dem 1sten August 1810 in Meine Staaten zurückgekehrt waren, sollen eine Gehaltsvergütung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erhalten.

2) Wenn indessen verschiedene zu berücksichtigende Gründe ihre Rückkunft verzögert haben könnten, z. B. Krankheit und Unvermögen, so kann zwar hierauf billige Rücksicht genommen werden, es ist jedoch der Beweis hierüber beizubringen. Eben so sollen

Ich habe nun [illegible] Ich habe [illegible] Ich habe [illegible] Ich habe

Zum Schluß wurde Herr Bürgermeister Dr. Lindemann, welcher sich bereits vor Jahren um die Gründung des Vereins verdient gemacht hatte, durch Zuruf zum Vorsitzenden gewählt. Derselbe dankte für das ihm bewiesene Vertrauen und ersuchte die Versammlung, ihm zur Seite zu stehen, damit der Verein gedeihe und blühe.

Nachdem noch Herr Dr. Lindemann die Mitglieder ersucht hatte, Vorschläge für die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu machen, wurde die Sitzung geschlossen.

Der Vorsitzende: Dr. Lindemann.

Der Schriftführer: Dr. Hoffmann.

Die zweite Versammlung fand am 15. Januar 1880 statt. Anwesend waren 18 Mitglieder. Herr Dr. Lindemann eröffnete die Sitzung mit einem Rückblick auf die Gründung des Vereins und auf die Thätigkeit desselben im ersten Jahre seines Bestehens. Er gedachte dabei der Verdienste, welche sich Herr Dr. Hoffmann um den Verein erworben hatte, und sprach ihm den Dank der Versammlung aus. Sodann wurde Herr Dr. Hoffmann durch Zuruf zum Vorsitzenden gewählt. Derselbe dankte für das ihm bewiesene Vertrauen und ersuchte die Versammlung, ihm zur Seite zu stehen, damit der Verein gedeihe und blühe.

Nachdem noch Herr Dr. Hoffmann die Mitglieder ersucht hatte, Vorschläge für die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu machen, wurde die Sitzung geschlossen.

Der Vorsitzende: Dr. Hoffmann.

Der Schriftführer: Dr. Lindemann.

Einsendern statt des Bescheides, und zum Ausweis bei dem folgenden nach dem Abschluß unsers Geschäfts noch allerhöchst zu bestimmenden Verfahren, zurückgestellt werden soll.

Die Wittwen und Kinder der mittlerweile verstorbenen Beamten, haben ihre Angaben in gleicher Art, entweder selbst oder durch ihre Vorstände und Vormünder einzusenden. Uebrigens werden sämmtliche Liquidanten mit Ausnahme der Herren Dirigenten und Mitglieder der Landeskollegien aufgefordert, sich behufs des Richtigkeitsatteſts unter ihren Angaben, bei ihren vorgesetzten oder Ortsbehörden gehörig auszuweisen, und anderseitig werden sämmtliche Behörden hiermit ersucht, denen ehemaligen süd-, neuost-, westpreußischen und neuschlesischen Beamten, bei Fertigung ihrer Angaben und Beibringung der Beweismittel, alle Bereitwilligkeit angedeihen zu lassen, und hierbei besonders die Wittwen und Waisen, oder wer sonst in gleicher rathloser Lage ist, möglichst zu unterstützen.

Berlin, den 1sten Dezember 1814.

Königl. Preuß. Kommission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der Südpreußischen ꝛc. Beamten.

gez. Diederichs. v. Schütz. Rother. Wolfart. Jensch.

Schema
zur Angabe des rückständigen Gehalts

des {unterzeichneten / verstorbenen} ehemaligen {südpreuß. / neuostpreuß. / westpreuß. / neuschlesischen} Beamten N. N.

1) Geburtsort , , , , ,
   Kreis , , , , ,
   Kammerdepart. , , ,
   Provinz , , , ,
2) Ehemalige Bedienung in der abgetretenen Provinz , , , , ,
3) Dortiger ehemal. Dienstort , ,
   im Kreise , , , ,
   im Kammer-, Regierungs- oder Zolldepartement , , ,
   in der Provinz , , ,
4) Hat im letzten Jahre der preuß. Besitzung gehabt
   an etatsmäßig bestimmtem Gehalt rtl. jährl., oder rtl. gr. monatl.
   an Gebühren, welche nach §. 7. der Kabinetsordre vom 16. November 1814 in Anrechnung gebracht werden können rtl. , , rtl. gr. ,
5) Hat die letzte Zahlung des Gehalts in der abgetretenen Provinz erhalten , , bis ten 180

6) und

4.	(a) Net profit before taxation as per profit and loss account		27	27
	(b) Add: Depreciation		1	1
			28	28
	(c) Less: Depreciation under section 32		1	1
	(d) Profits and gains		27	27
	(e) Less: Unabsorbed depreciation			
	(f) Total income		27	27
	(g) Tax thereon		9	9
	(h) Less: Relief under section 88			
	(i) Net tax payable		9	9
	(j) Surcharge			
	(k) Total tax payable		9	9
	(l) Tax deducted at source			
	(m) Advance tax paid			
	(n) Total			
	(o) Tax payable		9	9
	(p) Interest payable			
	(q) Total tax and interest payable		9	9
	(r) Refund due			
	(s) Excess profits tax payable			
	(t) Interest payable			
	(u) Total excess profits tax and interest payable			
	(v) Refund due			

5.	(a) Net profit before taxation as per profit and loss account		27	27
	(b) Add: Depreciation		1	1
			28	28
	(c) Less: Depreciation under section 32		1	1
	(d) Profits and gains		27	27
	(e) Less: Unabsorbed depreciation			
	(f) Total income		27	27
	(g) Tax thereon		9	9
	(h) Less: Relief under section 88			
	(i) Net tax payable		9	9
	(j) Surcharge			
	(k) Total tax payable		9	9
	(l) Tax deducted at source			
	(m) Advance tax paid			
	(n) Total			
	(o) Tax payable		9	9
	(p) Interest payable			
	(q) Total tax and interest payable		9	9
	(r) Refund due			
	(s) Excess profits tax payable			
	(t) Interest payable			
	(u) Total excess profits tax and interest payable			
	(v) Refund due			

18) Bezieht gegenwärtig monatlich , , an Gehalt rtl. gr.
, Diäten rtl. gr.
, sonstigen Gebühren rtl. gr.
, Wartegeld rtl. gr.
, Pension rtl. gr.

19) Von welcher Behörde, oder aus welcher Kasse , , , , , ,

20) Dessen Alter , , , , , Jahre.

21) Dessen Dienstzeit überhaupt von der ersten Anstellung bis gegenwärtig , , Jahre.

22) Ob derselbe verheirathet, und die Frau am Leben ist , , , , ,

23) ob, und wieviel derselbe unversorgte Kinder hat.

N. den ten 1814.

Namens Unterschrift.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit pflichtmäßig, daß ihm nach möglichst sorgfältiger Nachforschung nicht bekannt geworden, was obige Angaben in Zweifel stellen könnte, auch, daß der sich persönlich sistirt und die Identität seiner Person nachgewiesen hat.

N. den ten 1814.

Von dem Dienstvorgesetzten, oder, im Fall der Nichtanstellung, von der Ortsbehörde, welche bei der Angabe für Verstorbene auch zu bescheinigen hat, daß der Liquidant der rechtmäßige Erbe ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 456. Ersatzzoll. A. 2098. November.

Es wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 11ten v. M. der Ersatzzoll von dem aus der Fremde eingehenden Honig auf acht gute Groschen für den Zentner festgesetzt worden. Potsdam, der 2ten Dezember 1814.

No. 457. Runkelrüben-Zucker. A. 1873. November.

Den Akzisämtern wird in Verfolg des diesjährigen Amtsblatts No. 279. bekannt gemacht, daß der aus den Fabriken des

Büttner und Schulz in Salzwedel,
Burchard und Gebrüder Lütemann in Magdeburg und
Wilhelm Placke daselbst

in die diesseitigen Provinzen akzisefrei eingehende Runkelrübenzucker mit nachstehenden gedruckten Attesten begleitet sein muß.

1) Attest der Fabrikanten Büttner und Schulz zu Salzwedel.

Vorzeiger dieses, Herr in hat nachstehende Fabrikate aus unserer Runkelrübenzucker-Fabrik erhalten, als: an

an raffinirtem Zucker in Fässer Brod Netto,
„ Kandiszucker in Kisten „ „
„ Rohzucker in „ „ „
„ Syrup in Tonnen „ „
welches hierdurch attestirt wird. Salzwedel, den ten 181.
(L.S.) Büttner & Schulz.

2) Attest der Fabrikanten Burchard und Gebrüder Lütemann zu Magdeburg.

Die mit
nach an
verladene mit unserm hierbei gedruckten Siegel versiegelte
Kiste Kandis wiegend Netto Zentner Pfund,
Faß raffinirte Zucker Brod „ „ „
Faß } Farin „ „ „
Kiste }
Tonne Syrup „ „ „
sind in unserer in der Neustadt gelegenen Runkelrübenzucker-Fabrik fabrizirt und gehen laut Publikandum eines hohen Zivilgouvernements zwischen der Elbe und Weser de dato 29sten Julius 1814, kraft der Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers, auch in die Königl. Preuß. Provinzen jenseits der Elbe frei ohne Akzise ein. Magdeburg, am 181
(L.S.) Burchardt und Gebrüder Lütemann.

3) Attest des Fabrikanten Johann Willhelm Placke zu Magdeburg.

Die mit
nach an
verladene mit meinem untenstehenden Siegel versiegelte
Kiste Kandiszucker . . wiegend Netto Zentner Pfund,
Faß } raffinirten Zucker Brod „ „ „
Packen }
Faß Syrup „ „ „ „
sind in meiner hiesigen Runkelrübenzucker-Fabrik fabrizirt und gehen laut Publikandum eines hohen Zivilgouvernements zwischen der Elbe und Weser vom 29. Julius 1814, kraft der Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers, auch in die Königl. Preuß. Provinzen jenseits der Elbe frei, ohne Akzise, ein.
Neustadt Magdeburg, den ten 181
(L.S.) Johann Willhelm Placke.

Potsdam, den 2ten Dezember 1814.

No. 458. Deputatbrode der Küster. C. 628. Oktober.

Es sind oft Streitigkeiten über die Größe und Beschaffenheit der den Küstern und Schullehrern in den Matrikeln und Bestallungen ausgesetzten Deputatbrode geführt, und sowohl vor Gericht, als auch von Seiten der geistlichen Oberbehörde in der Regel dahin entschieden worden, daß nach der herrschenden Gewohnheit ein sol-

solches Brod gegen 16 Pfund schwer sein müsse, und aus einem Scheffel reinem Roggenmehl nicht mehr als sechs Brode gebacken werden dürften.

Um den Zweifeln und Beschwerden sowohl der Verpflichteten als der Berechtigten zu begegnen, finden wir nöthig dies zu ihrer Belehrung über den Umfang ihrer resp. Verpflichtung und Berechtigung allgemein bekannt zu machen.

Uebrigens erscheint für beide Theile zuträglicher, wenn statt der Brode eine Abgabe in Roggen vergleichsweise festgesetzt wird, weshalb wir die Herren Superintendenten und Gerichtsobrigkeiten anfordern, bei jeder schicklichen Gelegenheit unter Mitwürkung der Prediger einen solchen Vergleich zwischen den Verpflichteten und Empfängern zu Stande zu bringen.

Die Abfindung für ein Brod wird, mit Berücksichtigung der Vermahlungs- und Verbackungskosten, angemessen zu drei Metzen Roggen und der Lieferungstermin um Martini oder Christtag angenommen werden können.

Potsdam, der 6ten Dezember 1814.

No. 459. Halbe Friedrichsd'or. F. 55. Dezember.

Da gegenwärtig wegen der veränderten Goldrate bei Einzahlung der Akzise- und Zollgefälle mehr halbe Friedrichsd'or als sonst erforderlich sind; so werden sämmtliche Akzise- und Zollämter unsers Departements aufgefordert, ihren etwanigen Bedarf an halben Friedrichsd'or von der Regierungskasse, gegen Einsendung einer gleichen Summe in ganzen Friedrichsd'or, in Empfang zu nehmen und haben sie dahin zu sehen, daß diese Münzsorte sich in ihren Kassen immer vorräthig finde, damit das Publikum nicht in Verlegenheit komme.

Potsdam, den 7ten Dezember 1814.

No. 460. Zinskoupons. F. 335. Dezember.

Mit Bezug auf die unterm 17ten August d. J. im Amtsblatt sub No. 305. erlassene Bekanntmachung wegen Annahme der fälligen Zinskoupons wird das Publikum auf die in derselben liegende Bestimmung aufmerksam gemacht, daß die baare Zahlung der am 1sten Januar 1815. fälligen Zinsen von den Staatsschuldscheinen bei unsern Haupt- und Spezialkassen nur im Laufe des Monats Januar erfolgen werde, daß also, wenn die Inhaber dieser Zinskoupons während dieses Zeitraums die Zinsen bei den gedachten Kassen nicht erheben, sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dadurch dieses Vortheils verlustig gehen.

Die Regierungs-Haupt- und sämmtliche Spezialkassen werden nochmals hierdurch angewiesen, die vom 1sten Januar fälligen Zinsen von den Staatsschuldscheinen gegen Rückgabe des Zinskoupons im Laufe des Monats Januar 1815. unweigerlich baar zu zahlen, und den Betrag bei Einlieferung des Ueberschusses in Anrechnung zu bringen.

Potsdam, den 7ten Dezember 1814.

No. 461. Denkmünze. P. 1400. November.

Nach dem Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 18. d. M. haben des Königs Majestät auf die von Seiten des Königl. Kriegesministerii vorgelegte Anfrage: inwiefern bei Begehungen derjenigen Soldaten, welche die Denkmünze

für

Ich ersuche um Mitteilung, ob Sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Adenauer

Der Bundeskanzler

Bonn, den 15. Juli 1952

Herrn Präsidenten Dr. Ehlers
Bundeshaus

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich Herrn Bundesminister Dr. Lehr mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers für Verkehr vom 16. Juli bis 31. August 1952 beauftragt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Adenauer

Der Bundeskanzler

Bonn, den 15. Juli 1952

Herrn Präsidenten Dr. Ehlers
Bundeshaus

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich Herrn Bundesminister Dr. Lehr mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers für Verkehr vom 16. Juli bis 31. August 1952 beauftragt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Adenauer

Art. 1. Die gegenwärtige Ordnung, welche unter dem Namen Reichsgrundgesetz
Reichs- über die Verfassung, Regierung und Verwaltung des Königreichs Norwegen
grundgesetz. bestimmt ist, soll in Verbindung mit der Akte, welche die Vereinigung
Norwegens mit Schweden festsetzt, das Grundgesetz des Königreichs
Norwegen sein.

Art. 2. Die Regierungsform ist die eines freien, unabhängigen, unzertrennlichen,
Regierungs- erblichen, konstitutionellen Königreichs.
form.

Art. 3. Die Religion, welche der Staat unterstützt, ist die evangelisch-lutherische.
Religion. Die Bevölkerung, welche sich zu dieser Religion bekennt, ist verpflichtet, ihre
Kinder in derselben zu erziehen.

Art. 4. Die Jesuiten und Mönchsorden dürfen nicht geduldet werden.
Jesuiten und Mönchsorden.

Art. 5. Die Juden haben keinen Zutritt zum Reich.
Juden.

Art. 6. Die Bevölkerung des Königreichs besteht aus freien Bürgern.
Bevölkerung. Sklaverei darf nicht geduldet werden.

Art. 7. Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle, welche im Reich
Gleichheit vor dem Gesetze. wohnen, genießen ihre Freiheit unter dem Schutze des Gesetzes.

Art. 8. Alle, welche sich im Reich befinden, genießen Schutz für ihr Leben,
Schutz für Leben, Ehre, Freiheit und Eigentum. Ausnahmen können nur in den Fällen
Ehre, Freiheit und Eigentum. stattfinden, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 9. Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden, außer in den Fällen,
Freiheitsberaubung. welche das Gesetz bestimmt.

Art. 10. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.
Ordentlicher Richter.

Art. 11. Niemand darf gefoltert werden.
Folter.

Art. 12. Niemand darf wegen seiner Religion oder seines Bekenntnisses
Religion. verfolgt werden, noch darf jemand wegen seiner Religion oder seines Bekenntnisses
seine bürgerlichen Rechte verlieren.

Art. 13. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes seine bürgerlichen
Geburt oder Stand. Rechte verlieren.

Art. 14. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes Vorrechte
Geburt oder Stand. genießen.

Art. 15. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes Ämter
Geburt oder Stand. bekleiden.

Art. 16. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes Titel
Geburt oder Stand. führen.

Art. 17. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes Orden
Geburt oder Stand. tragen.

Art. 18. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes Pensionen
Geburt oder Stand. genießen.

Art. 19. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes Lehen
Geburt oder Stand. besitzen.

Art. 20. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes Fideikommisse
Geburt oder Stand. besitzen.

Art. 21. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes Majorate
Geburt oder Stand. besitzen.

Art. 22. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes Fideikommisse
Geburt oder Stand. besitzen.

Art. 23. Niemand darf wegen seiner Geburt oder seines Standes Majorate
Geburt oder Stand. besitzen.

Each Candidate should read the Instructions carefully before he fills in the Particulars required on the Front Page of this Paper, and should write his Answers to the Questions in the Order in which they are set.

Candidates are warned that they will be liable to be disqualified if they are found to have communicated with any person, or to have received assistance of any kind, during the Examination.

Number of Candidate.	Subjects.	Marks.
1. Write correctly from dictation the following sentences:—		
2. Write in figures the following numbers:—		
3. Add the following sums:—		
4. Subtract the following sums:—		
5. Multiply the following sums:—		
6. Divide the following sums:—		
7. Write down the Multiplication Table.		
8. Write down the Table of Weights.		
9. Write down the Table of Measures.		
10. Write down the Table of Money.		
11. Write down the Table of Time.		
12. Write down the Table of Square Measure.		
13. Write down the Table of Cubic Measure.		
14. Write down the Table of Liquid Measure.		
15. Write down the Table of Dry Measure.		
16. Write down the Table of Land Measure.		
17. Write down the Table of Paper Measure.		
18. Write down the Table of Cloth Measure.		
19. Write down the Table of Timber Measure.		
20. Write down the Table of Stone Measure.		
21. Write down the Table of Coal Measure.		
22. Write down the Table of Iron Measure.		
23. Write down the Table of Steel Measure.		
24. Write down the Table of Copper Measure.		
25. Write down the Table of Brass Measure.		
26. Write down the Table of Zinc Measure.		
27. Write down the Table of Lead Measure.		
28. Write down the Table of Tin Measure.		
29. Write down the Table of Silver Measure.		
30. Write down the Table of Gold Measure.		
31. Write down the Table of Platinum Measure.		
32. Write down the Table of Mercury Measure.		
33. Write down the Table of Water Measure.		
34. Write down the Table of Air Measure.		
35. Write down the Table of Gas Measure.		
36. Write down the Table of Steam Measure.		
37. Write down the Table of Electricity Measure.		
38. Write down the Table of Magnetism Measure.		
39. Write down the Table of Heat Measure.		
40. Write down the Table of Light Measure.		
41. Write down the Table of Sound Measure.		
42. Write down the Table of Motion Measure.		
43. Write down the Table of Force Measure.		
44. Write down the Table of Energy Measure.		
45. Write down the Table of Work Measure.		
46. Write down the Table of Power Measure.		
47. Write down the Table of Efficiency Measure.		
48. Write down the Table of Economy Measure.		
49. Write down the Table of Value Measure.		
50. Write down the Table of Price Measure.		
51. Write down the Table of Wages Measure.		
52. Write down the Table of Profit Measure.		
53. Write down the Table of Loss Measure.		
54. Write down the Table of Interest Measure.		
55. Write down the Table of Discount Measure.		
56. Write down the Table of Exchange Measure.		
57. Write down the Table of Currency Measure.		
58. Write down the Table of Banking Measure.		
59. Write down the Table of Insurance Measure.		
60. Write down the Table of Taxation Measure.		
61. Write down the Table of Rent Measure.		
62. Write down the Table of Mortgage Measure.		
63. Write down the Table of Bankruptcy Measure.		
64. Write down the Table of Partnership Measure.		
65. Write down the Table of Agency Measure.		
66. Write down the Table of Contract Measure.		
67. Write down the Table of Sale Measure.		
68. Write down the Table of Hire Measure.		
69. Write down the Table of Bailment Measure.		
70. Write down the Table of Pledge Measure.		
71. Write down the Table of Lien Measure.		
72. Write down the Table of Stoppage in Transit Measure.		
73. Write down the Table of Sale by Sample Measure.		
74. Write down the Table of Sale by Auction Measure.		
75. Write down the Table of Sale by Tender Measure.		
76. Write down the Table of Sale by Private Treaty Measure.		
77. Write down the Table of Sale by Public Auction Measure.		
78. Write down the Table of Sale by Private Auction Measure.		
79. Write down the Table of Sale by Tender and Private Treaty Measure.		
80. Write down the Table of Sale by Public Auction and Private Treaty Measure.		
81. Write down the Table of Sale by Private Auction and Private Treaty Measure.		
82. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction and Private Treaty Measure.		
83. Write down the Table of Sale by Tender, Private Auction and Private Treaty Measure.		
84. Write down the Table of Sale by Public Auction, Private Auction and Private Treaty Measure.		
85. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction and Private Treaty Measure.		
86. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty and Sale by Sample Measure.		
87. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample and Sale by Auction Measure.		
88. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction and Sale by Private Treaty Measure.		
89. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty and Sale by Public Auction Measure.		
90. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction and Sale by Private Auction Measure.		
91. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction and Sale by Tender Measure.		
92. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender and Sale by Private Treaty Measure.		
93. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty and Sale by Public Auction Measure.		
94. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction and Sale by Private Auction Measure.		
95. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction and Sale by Tender Measure.		
96. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender and Sale by Private Treaty Measure.		
97. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty and Sale by Public Auction Measure.		
98. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction and Sale by Private Auction Measure.		
99. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction and Sale by Tender Measure.		
100. Write down the Table of Sale by Tender, Public Auction, Private Auction, Private Treaty, Sale by Sample, Sale by Auction, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender, Sale by Private Treaty, Sale by Public Auction, Sale by Private Auction, Sale by Tender and Sale by Private Treaty Measure.		

Tit. 12. Allgemeine Vorschriften über Verwaltung und Rechnungswesen.

| | | |

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 51.

Potsdam, den 23sten Dezember 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 465. Kommunalakzise. A. P. 2099. November.

In Absicht der Erhebung der Kommunalakzise von den zur Brantweinfabrikation bestimmten Kartoffeln, ist mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers vom 17ten v. M. festgesetzt worden, daß an denjenigen Orten, wo die Brantweinsteuer bei der Fabrikation aus Kartoffeln nicht durch den Blasenzins erhoben wird, und wo also die neue Erhöhung der Akzisabgabe zu Gunsten der Kommunen nicht durch einen Aufschlag von 25 pro Cent des Blasenzinses zur Erhebung gebracht werden kann, der Steuersatz von Kartoffeln selbst um 25 pro Cent erhöhet, und dadurch die gedachte Kommunalabgabe zur Kasse erhoben werden soll, welches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 6ten Dezember. 1814.

No. 466. Zucker aus Kartoffeln. A. 934. Dezember.

Es wird auf den Grund einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 24sten v. M., hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß der aus Kartoffeln auf dem platten Lande gefertigte Zucker beim Eingang in die Städte, eben so wie Runkelrübenzucker, gefällfrei eingelassen, jedoch sorgfältig darauf gewacht werden soll, daß unter diesem Vorwande kein fremder indischer Zucker eingehe.

Sollten daher bedeutende Quantitäten zur Einfuhr in die Städte deklariret werden, so haben die Aemter davon, mit Einreichung einer Probe, Anzeige zu machen.

Potsdam, den 12ten Dezember 1814.

No. 467. Ersatzzoll von Weinen. A. 936. Dezember.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei Versteuerung von Weinen zum Ersatzzoll auf dieselben die bei der Konsumtionsversteuerung gesetzliche Lekkage in Abzug gebracht worden.

Da nun aber auf den Ersatzzoll, als eine Handelsabgabe, die Grundsätze der Erhebung der Konsumtionsabgabe nicht anwendbar sind; so darf auch bei den zur

Wenn indeß einstellungsfähige Leute, im Vertrauen auf die bisher bestandenen Gesetze, Grunderwerbungen und Gewerbsanlagen eingegangen sind, die ohne einen erweislichen Nachtheil des Ganzen nicht von einem Fremden verwaltet werden können; so sollen die Regierungen in Uebereinstimmung mit den kommandirenden Generalen, wenn die Einziehung solcher Leute verlangt würde, die vorläufige Dispensation von der Einziehung bis zur Erscheinung des darüber zu erwartenden Gesetzes geben können.

Für die Folge aber bedürfen Personen, welche das 20ste Jahr vollendet haben, nur alsdann eines Regimentskonsenses

1) wenn sie zum stehenden Heere gehören,
   a. bei Verheirathungen,
   b. bei Uebernahme selbstständiger städtischer oder ländlicher Gewerbe, und
   c. bei der Uebernahme der eigenen Verwaltung von Grundstücken.

   Zur Berichtigung des Besitztitels eines Grundstücks bedarf es des Konsenses nicht, vielmehr kann das Eigenthum an sich auch auf einen Soldaten ohne Konsens kommen, und nur die Antretung der persönlichen eigenen Bewirthschaftung des Grundstücks erfordert diesen Konsens.
2) Wenn sie zur Landwehr erster Klasse gehören, zwar in den nämlichen Fällen, jedoch nur in Kriegeszeiten, wenn nämlich ein Aufgebot der Landwehr existirt, und auch nur dann, wenn sie im wirklichen Dienste befindlich sind, nicht aber in Friedenszeiten und wenn der Landwehrmann auf unbestimmte Zeit, wie es gerade jetzt mit vielen Landwehrmännern der Fall ist, entlassen werden.

Jedoch haben die Ortsobrigkeiten alljährlich zu Neujahr den Regimentern Nachricht zu geben, welche Veränderungen dieser Art sich in den Personen der Landwehrmänner erster Klasse ereignet haben. Anlangend die Personen, welche noch nicht das 20ste Jahr vollendet haben, so können solche zu Verheirathungen, zur Uebernahme selbstständiger Gewerbe und zur Uebernahme der eigenen Verwaltung von Grundstücken nur dann gestattet werden, wenn ihnen dazu von den kommandirenden Generalen und den Regierungen Erlaubniß ertheilt worden ist. Berlin, den 29sten Oktober 1814.

An v. Boyen. v. Schuckmann.

die Königl. Kurmärkische Regierung.

Nach obigen Bestimmungen der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges haben sich sämmtliche Behörden und Individuen der Kurmark aufs genaueste zu achten. Potsdam, den 10ten Dezember 1814.

No. 475. Liquidation der Kriegsleistungen. M. 1784. Novembr.

Da es aus den in der Verordnung vom 15ten August d. J. unter No. 305. des Amtsblatts angeführten Gründen durchaus nothwendig ist, das Liquidationsgeschäft wegen Vergütung der Kriegesleistungen nach dem Edikte vom 3ten Junius d. J. noch im Laufe dieses Jahres zu beendigen, so wird den Kreisbehörden und den betreffenden Magistraten nochmals die dringendste Beschleunigung dabei an-

em-

empfohlen. Sämmtliche Liquidationen müssen bis zu Ende d. M. hier eingereicht sein, und nur erhebliche Ursachen, wovon in jedem einzelnen Falle Anzeige zu machen ist, können eine Ausnahme von dieser Regel begründen.

Potsdam, den 11ten Dezember 1814.

No. 476. Durch Kompensation nicht berichtigte Forderungen. M. 509. Dezember.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers, kommt es bei Liquidationen derjenigen Forderungen, welche nicht durch Kompensation mit der Vermögens- und Einkommensteuer zu berichtigen gewesen sind, auf die Nachweisung oder Erörterung der einzelnen Lieferungsgegenstände, worin diese Forderungen gegründet sind, nicht weiter an es soll vielmehr der nach den Bescheinigungen der Vermögens- und Einkommensteuer-Kommission aus den Kompensationsanerkenntnissen sich ergebende Betrag als ein gültiger Anspruch anerkannt und summarisch behandelt werden. Ueber die Art der Vergütung solcher verbleibenden Restforderungen werden übrigens binnen kurzem die erforderlichen Bestimmungen erfolgen.

Indem dies den betreffenden Behörden und Interessenten bekannt gemacht wird, empfehlen wir den ersteren nochmals die größte Sorgfalt und Genauigkeit bei Ausfertigung der Anerkenntnisse und Liquidation der Forderungen.

Potsdam, den 14ten Dezember 1814.

No. 477. Vergütung der Beköstigung durchmarschirender Truppen. M. 755. Dezember.

Im Verfolg der unter No. 384. des diesjährigen Amtsblatts ergangenen Bekanntmachung, die Beköstigung der durchmarschirenden Truppen durch die Quartirgeber gegen eine Geldvergütung aus Staatskassen pro Mann und Tag betreffend, wird in Gemäßheit der in dieser Beziehung von den Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges erlassenen nachträglichen Verordnung hierdurch festgesetzt:

1) Wie bereits in der vorerwähnten Bekanntmachung bestimmt worden, soll das marschirende Militair in den Preußischen Provinzen zwischen dem Rhein und der Russischen Grenze, in sofern dasselbe zur Verpflegung berechtigt ist, durch die Quartirgeber beköstigt werden. Ausnahmen hiervon können nur bei zahlreichen Truppenmärschen, wo der eigene Vorrath der bequartirten Ortschaften zur Verpflegung der Einquartirung nicht zureichen dürfte, oder bei entschiedener Armuth einzelner von Truppenmärschen betroffen werdender Distrikte oder Ortschaften eintreten, und in dergleichen Fällen soll daher statt der Geldvergütung, Naturalienvertheilung entweder in allen oder in einzelnen Verpflegungsartikeln, nach dem nähern Ermessen und dem Bedürfnisse der bequartirten Ortschaften, eintreten.

2) Etwanige brauchbare Bestände in den Viktualienmagazinen werden, nach der nähern Disposition des Vierten Departements des Königlichen Kriegesministeriums, den Bequartirten auf eine Geldvergütung für bewirkte Beköstigung der Einquartirung Anspruch habende Ortschaften an Zahlungsstatt überlassen werden. Die Preise, nach welchen die Anrechnung dieser Viktualien geschehen soll,

soll, werden näher bekannt gemacht werden, und sollen dem bei Ermittelung der Vergütungssätze ad No. 3. zum Grunde gelegten Preise gleich kommen. Diejenigen Ortschaften, woselbst sich Viktualienmagazine befinden, sind unbedingt verbunden, im Bestande verbliebene Viktualien, als Gemüse, Mehl oder Brod, Fleisch, Branntwein ꝛc. soweit einzelne Artikel nicht verdorben sind, an Zahlungsstatt anzunehmen. Derjenigen Ortschaften, wo Viktualienmagazine nicht vorhanden sind, ist es überlassen, ob sich die einzelnen Mitglieder vereinigen, und den Transport der ihnen an Zahlungsstatt zu gebenden Viktualien aus den entfernten Magazinen auf eigene Rechnung bewirken wollen, oder ob sie die ad No. 3. bestimmte Geldvergütung vorziehen, in welchem letztern Falle dieselbe für sie zur Liquidation zu bringen ist.

3) Die mittelst der oben allegirten Bekanntmachung festgesetzten Vergütungspreise sind rücksichtlich des platten Landes auf 5 Gr. erhöhet worden, so daß künftig mit Ausnahme der großen Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth, welchen 4 Gr. pro Tag und Mann bewilligt sind, durchgängig 5 Gr. liquidirt werden können. Den Magistraten in den vier großen Städten, und den Landräthen in Rücksicht der übrigen Städte und des platten Landes, wird es besonders zur Pflicht gemacht, die nach den bereits ergangenen Vorschriften monatlich einzureichenden Liquidationen uns prompt zugehen zu lassen, damit die zu vergütenden Summen ohne Aufenthalt von hier aus liquidirt und angewiesen werden können.

4) Die ad 1. 2. und 3. bemerkte Art der Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, soll nicht als eine permanente Einrichtung betrachtet werden, sondern nur so lange in Gültigkeit bleiben, bis die Armee auf den Friedensfuß gesetzt sein, und eine feste Dislokation in den Provinzen der Monarchie erhalten haben wird. Auf die alsdann sich ereignenden Truppenmärsche werden diese Bestimmungen nicht in Anwendung gebracht, sondern es ist die nähere Bestimmung deshalb vorbehalten.

In Ansetzung der von den verpflegten Truppen zu erfordernden Bescheinigungen, und der Form der Liquidationen, und deren Absonderung, insoweit vaterländische oder fremde Truppen verpflegt wurden, wird auf die Festsetzungen in der oben allegirten Bekanntmachung Bezug genommen und hier nur bemerkt, daß die bereits eingegangenen Liquidationen, in sofern sie sonst nicht mangelhaft sind, in Rücksicht auf den für das platte Land veränderten Vergütungssatz hier rektifizirt werden sollen, und machen wir hier nur noch wiederholentlich darauf aufmerksam, daß die Magistrate der Städte exklusive Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth, ihre Liquidationen so wie die Dorfkommunen bei dem Landrath des Kreises einzureichen haben, welcher die Generalliquidation für den ganzen Kreis zusammen zu stellen hat.

Die Landräthe, Magistrate und übrigen Ortsbehörden haben sich hiernach überall zu richten, und auf die prompte schleunige Einreichung der Vergütungsliqui-

liquidationen, welche jedesmal spätestens mit dem 15ten des nächstfolgenden Monats hier sein müssen, die größeste Sorgfalt zu verwenden, da die sofortige Anweisung des Vergütungsbetrages lediglich von der prompten Einreichung der Liquidationen abhängig ist. Potsdam, den 17ten Dezember 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 48. Taxator der Musikalien.

Es wird auf Ansuchen des Kammermusikus Pichler hieselbst, Französische Straße No. 68. wohnhaft, bekannt gemacht, daß derselbe verpflichteter Taxator der Musikalien und musikalischen Instrumente ist.

Berlin, den 8ten Dezember 1814.

No. 49. Beiträge für brodlose Offizianten.

In Folge allerhöchster Bestimmung sollen mit Ende dieses Monats die Beiträge aufhören, welche bisher zur Unterstützung der außer Dienst befindlichen, früherhin im ehemaligen Süd- und Ostpreußen, in Neu Schlesien und dem damals durch den Frieden von Tilsit abgerissenen Theil von Westpreußen angestellt gewesenen Offizianten geleistet worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, befehlen wir sämmtlichen Justizoffizianten unsers Departements, ihre Beiträge bis ultimo Dezember 1814 schleunigst einzusenden, damit deren exekutive Einziehung vermieden werde.

Berlin, den 12ten Dezember 1814.

No. 50. Vermögenssteuer.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß keine Forderung aus einer schon am 4sten Mai 1812 bestandenen Konkurs- oder Liquidationsmasse eher ausgezahlt werde, als bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche den wegen der Vermögens- und Einkommensteuer ergangenen Vorschriften gemäß, versteuert worden.

Berlin, den 12ten Dezember 1814.

Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 10. Berliner Fabrikwaaren

Der Herr Finanzminister hat festgesetzt, daß diejenigen inländischen Fabrikwaaren, welche hiesige Fabrikanten zum Verkauf, oder auch nur zur Ansicht, nach den vor den Thoren belegenen Etablissements versenden oder selbst hinaustragen, vorher vorschriftsmäßig gesiegelt und zu dem Ende dem Siegelungsamte dargebracht werden müssen, da der Fabrikant, welcher sich in einem solchen Falle befindet, dem Waarenhändler gleich zu achten, solglich verbunden ist, seine zur Ansicht und zum Verkauf vorzulegenden Waaren vorher mit dem Fabrikationszeichen versehen zu lassen.

Dem Publikum wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dergleichen Waaren von den Thoroffizianten revidirt werden müssen und daß dieselben die An-

Anweisung erhalten haben, alle unbezeichnete Waaren ohne Unterschied von nun an zu den Thoren weder hinaus noch herein zu lassen, auch die etwa wieder eingehenden in Beschlag zu nehmen.

Berlin, den 6ten Dezember 1814.

Personalchronik.

Der Stadtinspektor Krehzig zu Burg ist zum Ober-Stadtinspektor in Frankfurth, der Zollrendant Kantor zu Fischbeck und der Kontrolleur v. Gualtieri zu Loburg zu Akziserendanten, jener in Görzke, dieser in Lebus, der Nebenzoll-Einnehmer Pfannenschmidt zu Klus und der freiwillige Jäger Giersch zu Akzisekontrolleurs, jener in Jerichow, dieser in Sandau bestellt und der Akzisekontrolleur Pressler von Schwedt nach Potsdam und der Akziseeinnehmer Schultz von Zehdenick nach Seelow versetzt.

Der Stadtgerichtsreferendarius Antoni ist zum Polizeisekretair in Potsdam bestellt, desgleichen der Subrektor Steinmeyer zu Beeskow zum Rektor in Lebus, der Prediger Hansen zu Lögow ist als solcher in Cantow und der Prediger Wiegand aus dem Thüringenschen als solcher in Meuz, Wahlitz, Königsborn und Pöthen bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Handel mit Brasilien.

Der Prinz-Regent von Portugall hat die Häfen Brasiliens allen befreundeten Mächten zum direkten Handel geöffnet.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht.

Benennung eines Etablissements.

Das dem Hauptmann von Rüville gehörige, ¼ Stunde vom Dorfe Cummersdorf im Teltowschen Kreise belegene Erbpachtsgut, sonst gewöhnlich Kolonie Cummersdorf genannt, hat den Namen Alexandershof erhalten.

Berichtigung. In der Königl. Kabinetsordre vom 16. v. M. wegen Entschädigung der ehemaligen Offizianten aus Süd- und Neuostpreußen u. s. w. in dem vorhergehenden 50sten Stück des Amtsblatts pag. 452, letzte Zeile von unten, müssen die beim Abdruck irrigerweise eingeschobenen Worte: und die andre Hälfte gestrichen werden, indem gedachte Königl. Kabinetsordre nur dahin geht, daß diesen Offizianten die Hälfte der ausgemittelten Gehaltrückstände durch Aushändigung von Bescheinigungen darüber als Staatsschuld vergütet werden soll.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

51ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 38. Die durch den Steckbrief vom 23ſten v. M. im Amtsblatt No. 30. verfolgte Pantoffelmacherfrau Janſſen iſt bereits heute wieder allhier eingebracht.

Dom-Havelberg, den 19ten November 1814.

Königl. Preuß. Domgericht.
Kuhlmeyer.

Nachweiſung

der eingegangenen Kollektengelder und anderer freiwilligen Beiträge für Invalide und Wittwen und Waiſen gebliebener Krieger.

Zu dem hier angelegten allgemeinen Fonds für die in dem beendeten Feldzuge invalide gewordenen Krieger des ſtehenden Heeres, der Landwehrmänner und der Freiwilligen, ſo wie für die Wittwen und Waiſen der Gebliebenen, ſind durch Kirchenkollekten und andere freiwillige Beiträge ſeit dem 18ten April d. J. eingegangen:

1) Vom Herrn Superintendenten Müller zu Zehdenick wegen des Sieges bei Paris in der Stadtkirche geſammlet 11 rtl. 4 gr. Kour., 8 rtl. 16 gr. Münze in $\frac{1}{24}$.; 2) vom Hrn. Pred. Dannenberg am 2. Oſtertage am Abend nach einer feierlichen Gottesverehrung im Freien eingeſammelt zu Selchow 8 rtl. K., 1 rtl. 18 gr. 10 pf. M.; 3) vom Hrn. Superint. Riemſchneider zu Wrietzen bei der Dankfeier für den Sieg bei Paris eingeſammelt 5 Thſch., 30 rtl. K., 75 rtl. M.; 4) vom Hrn. Ober-Konſiſtorialrath Hecker zu Berlin ebenfalls bei dieſer Gelegenheit eingeſammelt 22 rtl. K. 28 rtl. M.; 5) vom Hrn. Pred. Hintze zu Neu-Trebbin von der Simultangemeine daſelbſt und mehreren auswärtigen Landleuten bei der kirchlichen Dankandacht, welche am Morgen des 12. Aprils auf die Nachricht von dem Einzuge unſeres theuerſten Landesvaters in Paris, gehalten wurde 10 rtl. K., 21 rtl. M.; 6) vom Presbyterium der franzöſiſch-reformirten Gemeine allhier in Potsdam 1 rtl. 4 gr. K., 5 gr. M.; 7) vom katholiſchen Pfarrer Hrn. Föllmer allhier 16 gr. K., 4 rtl. 7 gr. 1 pf. M.; 8) vom Superint. Hrn. Neumann zu Templin am 2. Oſtertage Vor- u. Nachmittags 10 rtl. 6 gr. 10 pf., am Siegesdankfeſt, desgl. 9 rtl. 21 gr. 6 pf.; von einer Familie wird zugelegt 2 rtl. 12 gr., zuſammen 5 rtl. 14 gr. K., 17 rtl. 2 gr. 4 pf M.; 9) vom Hrn. Pred. Chazelon aus franz. Buchholz 1 rtl. 4 gr. K.; 10) vom katholiſchen Pfarrer Herrn Renatus Tietz zu Frankfurth a. d. O. 2 rtl. K., 4 rtl. 8 gr. M.; 11) durch den Hrn. Superint. Baldenius zu Wuſterhauſen a. d.

D.

D.: von der Gemeine zu Dreeß 12 rtl. 22 gr. 3 pf. durch den Hrn. Prediger Hausſchild: ferner von Zietensaue 3 rtl. 6 gr., ferner von Bartſchendorf 1 rtl. 20 gr., zuſammen 7 rtl. 8 gr. K., 10 rtl. 16 gr. 3 pf. M.; 12) durch den Hrn. Superint. Ließmann zu Lindow: vom Hrn. Pred. Borchmann zu Herßberg 5 rtl. 4 gr. K., 2 rtl. 10 gr. M.; 13) durch den Hrn. Pred. Crüger zu Warnow: aus Warnow 2 rtl. 1 gr., aus Rinnow 2 rtl. 9 gr., aus Reckenzien 3 rtl. 20 gr., zuſammen 2 rtl. K., 6 rtl. 6 gr. M.; 14) durch den Hrn. Superint. Schwarßkopf zu Luckenwalde vom Hrn. Pred. Hoffmann zu Wolmsdorf 14 gr.; 15) durch den Hrn. Pred. Lothhagen zu Putlitz aus der Parochie Seddin 1 rtl. 6 gr. K., 1 rtl. 21 gr. M.; 16) durch das Miniſterium der Hof- und Domkirche zu Berlin 105 rtl. Fr.d'or., 6 rtl. 12 gr. Duk., 291 rtl. 16 gr. K., 89 rtl. 15 gr. 8 pf. M.; 17) durch den Hrn. Superint. Küſter zu Berlin: aus der Friedrichswerderſchen Kirche 93 rtl. 20 gr., aus der Jeruſalemskirche 144 rtl. 8 gr. 6 pf., aus der Böhmiſchen Kirche 50 rtl. 18 gr., zuſammen 22 rtl. 12 gr. Fr.d'or., 144 rtl. 12 gr. K., 121 rtl. 22 gr. 6 pf. M.; 18) durch den Königl. Garniſon- und Brigadeprediger Hrn. Schlipſtein 7 rtl. K., 11 rtl. 18 gr. 11 pf. M.; 19) durch den Hrn. Pred. Fritze zu Liebars: von der Gemeine Liebars 3 rtl. 18 gr., von der Gemeine Neuermark 3 rtl. 6 gr., zuſammen 7 rtl. K.; 20) durch den Hrn. Superint. Ließmann: aus Lindow 11 rtl., aus Keller 12 gr., zuſammen 3 rtl. K., 8 rtl. 12 gr. M.; 21) durch den Hrn. Pred. Kägler zu Königshorſt: in der Kirche daſelbſt 10 rtl. Fr.d'or., 4 rtl. 14 gr. K., 3 rtl. 14 gr. M.; 22) durch den Hrn. Pred. Herßberg zu Jerichow 2 rtl. K., 4 rtl. 5 gr. 4 pf. M.; 23) durch den Hrn. Rittmeiſter der Armee von Barby von einer Geſellſchaft in ſeinem Hauſe 34 rtl. K.; 24) durch den Hrn. Pred. Junker zu Buckow: aus Buckow 6 rtl. 16 gr., von einem Hochzeitmahle daſelbſt 2 rtl. 12 gr., aus Steckelsdorf 4 rtl. 10 gr., zuſammen 8 rtl. 6 gr. K., 5 rtl. 8 gr. M.; 25) durch den Hrn. Kantor Granzin zu Dolgelin von der Gemeine daſelbſt 3 rtl. 4 gr. K., 1 rtl. 20 gr. M.; 26) durch den Hrn. Pred. Rahardt zu Trebbin aus ſeinem Filial Thyrow 1 rtl. K.; 27) durch den Hrn. Pred. Karſten zu Menß: aus Menß 4 rtl. 10 gr., vom Hrn. Oberförſter Magner 2 rtl., aus Dollgow 1 rtl. 14 gr., zuſammen 4 rtl. K., 4 rtl. M.; 28) durch den Hrn. Pred. Gedicke zu Hohenwalde: aus ſeiner Parochie 1 rtl. 22 gr. K., 3 pf. M.; 29) durch das franz. reform. Presbytorium zu Prenzlow 5 rtl. Gold, 3 rtl. 14 gr. K., 16 gr. M.; 30) durch den Kathol. Pfarrer Herrn Groß auf dem Gewehrplan bei Spandow 2 rtl. 1 gr. M.; 31) durch den Hrn. Pred. Schröder zu Wietbrießen die vom Schulzen Hrn. Schulz zu Lüsdorf eingeſammelte Kollekte 2 rtl. K., 2 rtl. 14 gr. M.; 32) durch den Hrn. Pred. Richter zu Vieritz vom Siegesfeſte zu Vieritz incl. 5 rtl. Gold, 8 rtl. 8 gr. 7 pf., von einem Hochzeitmahle daſelbſt 1 rtl. 10 gr. 10 pf., aus Bützer 3 rtl. 7 pf., zuſammen 5 rtl. Gold, 1 rtl. 14 gr. K., 6 rtl. 6 gr. M.; 33) durch den Hrn. Pred. Stengel zu Sachſendorf: aus ſeiner Parochie 3 rtl. 12 gr K., 3 pf. M.; 34) durch den Hrn. Pred. Wettig zu Alt-Landsberg aus ſeiner Gemeine zu Buchholz und Wieſenthal 1 rtl. K., 1 rtl. 4 gr. 9 pf. M.; 35) durch den Hrn. Pred. Sauberzweig aus der Parochie Reebel 2 rtl. 2 gr. K., 4 rtl. 15 gr. 5 pf. M.; 36) durch

den

den Hrn. Kreiseinnehmer Dannhauer zu Neu-Ruppin: von dem Hrn. Sekretair Froſt zu Wuſtrau in einem Fr.d'or, 5 rtl., von einem Ungenannten 3 rtl. K.; 37) durch den Hrn. Hofprediger Hankwitz zu Alt-Landsberg 5 rtl. Gold, 2 rtl. 4 gr. K., 2 rtl. 20 gr. M.; 38) durch den Hrn. Pred. Fleiſchfreſſer zu Tucheband: von dem gröſtentheils in der Aſche liegenden Dorfe Tucheband 3 rtl. 22 gr., von Friedersdorf 3 rtl. 20 gr., 7 rtl. 18 gr. M.; 39) durch den Hrn. Prediger Balzer zu Kuhſtorff: aus Kuhſtorf und Bullendorf mit Einſchluß eines Fr.d'or, 11 rtl. 6 gr., aus Meſendorf 2 rtl. 8 gr., zuſammen 5 rtl. Gold, 8 rtl. 14 gr. K.; 40) durch den Hrn. Superint. Schröner zu Neu-Ruppin: aus Ruppin incl. ½ Fr.d'or. 84 rtl. 16 gr. 8 pf. worunter vom Hrn. D. P. 1 rtl. M., und von einem Damenverein 13 rtl. 20 gr. M., aus Wuthenow 1 rtl. 18 gr., aus Protzen 12 rtl. 4 gr., aus Stöffien 3 rtl. 13 gr., aus Gottberg 7 rtl. 19 gr. 4 pf., aus Wulkow 3 rtl. 6 gr., aus Niedwerder 2 rtl. 10 gr., aus Walsleben und Paalzow 5 rtl. 8 gr., zuſammen 2 rtl. 12 gr. Gold, 66 rtl. 2 gr. K, 62 rtl. 9 gr. M.; 41) durch den Hrn. Pred. Stübing zu Trebatſch aus ſeiner Parochie 2 rtl. 18 gr. Dukaten, 2 rtl. 18 gr. K., 2 rtl. 16 gr. M.; 42) durch den Hrn. Pred. Müller zu Müllerose die Kirchenkollekte 9 rtl. 12 gr. K., 8 rtl. 12 gr. M.; 43) durch den Hrn. Hofpred. ꝛc. Eylert aus der Hof- und Garniſonkirche incl. 10 rtl. Gold, 165 rtl., von der Frau Generalin v. Hertzberg 5 rtl., vom Hrn. Stadtrath Freytag 1 rtl., von einem Ungenannten 4 gr., vom Nachmittags-Gottesdienſt 3 rtl. 20 gr., zuſammen 10 rtl. Gold, 85 rtl. K., 80 rtl. M.; 44) durch den Hrn. Superint. Käſtner zu Schwedt: aus Schwedt inkl. ½ Fr.d'or, 60 rtl. 4 gr., aus Vierrahden 5 rtl. 9 gr., aus Heinersdorf 1 rtl. 5 gr., aus Berkholz 1 rtl. 1 gr., zuſammen 2 rtl. 12 gr. Fr.dor, 25 rtl. 10 gr. K., 29 rtl. 21 gr. M.; 45) durch den Hrn. Superint. Baldenius zu Wuſterhauſen a. d. D ſo im Becken der Stadtkirche daſelbſt eingegangen 8 rtl. 16 gr. K., 6 rtl. 1 gr. M.; 46) durch den Hrn. Konſiſtorialrath Protzen zu Frankfurth aus der Ober-Kirche incl. 3 Dukaten, 53 rtl. 8 gr. K., 35 rtl. 14 gr. M., aus der Unter-Kirche incl. ½ Fr.d'or 39 rtl. 21 gr., aus der Gubener Vorſtadtskirche incl. 1 Fr.d'or 23 rtl. 8 gr., aus der Lebuſer Vorſtadtskirche 17 rtl. 23 gr. 4 pf., zuſammen 7 rtl. 12 gr. Fr.dor, 8 rtl. 6 gr. D., 80 rtl. 20 gr. K., 73 rtl. 12 gr. 4 pf. M; 47) durch den Hrn. Pred. Baumann aus den Kirchen zu Biegen und Pilgram 5 rtl. K., 4 rtl. M.; 48) durch den Hrn. Profeſſor und reformirten Prediger Petiscus am großen Friedrichs-Waiſenhauſe zu Berlin 10 rtl. 4 gr. K., 23 rtl. 14 gr. M.; 49) durch den Hrn. Prediger Götz zu Neuen-Klitſche aus Neuen- und Alten-Klitſche 2 rtl. 12 gr. Fr.d'or, 11 rtl. 8 gr. K.; 50) durch den Hrn. Prediger Schmidt zu Crüſſow: aus Crüſſow 2 rtl. 20 gr. 7 pf., aus Stützkow 3 rtl. 7 pf. M.; 51) durch den Hrn. Pred. Kaiſer zu Döbberin: aus Döbberin und Niederjeſar 14 gr. K., 12 gr. M.; 52) durch das Miniſterium der reformirten Parochialkirche zu Berlin 2 rtl. 12 gr. K., 5 rtl. 12 gr. D., 15 rtl. 4 gr. Fr.d'or, 11 rtl. 12 gr. 10 pf. M.; 53) durch den Hrn. Superint. Schröner zu Neu-Ruppin: aus Dabergotz 3 rtl. 3 gr., aus Rheinsberg 17 rtl. 10 gr., aus Krenzlin 4 rtl., aus Bechlin incl. 1 Fr.d'or 19 rtl. 17 gr. 2 pf., aus Manker 13 rtl. 12 gr., aus Garz 4 rtl. 4 gr., aus Stöffien 1 rtl. 8 gr.,

aus

aus Radensleben 9 rtl. 9 gr., zuſammen 5 rtl. Fr.d'or 32 rtl. 20 gr. K., 34 rtl. 19 gr. 2 pf. M.; 54) vom Förſter Hrn. Feiſt zu Görisdorf, ſo in der daſigen Kirche geſammlet worden 1 rtl. 6 gr. 6 pf. M.; 55) vom Pred. Hrn. Martus zu Golzow von der Gemeine zu Golzow, Pernitz und Cammer, wozu eine arme Büdner Wittwe 1 rtl. beigetragen 10 rtl. K., 15 rtl. 9 gr. M.; 56) vom Hrn. Pred. Zander zu Mallnow aus ſeiner Parochie 1 rtl. 10 gr. 9. pf. M.; 57) vom Hrn. Pred. Titius zu Rüthenick: aus Rüthenick und Ludwigsaue 8 rtl. 18 gr. 7 pf., aus Linde 2 rtl. 6 gr., zuſammen 11 rtl. K. 7 pf. M.; 58) vom Hrn. Pred. Henſchke zu Schöneberg: von der Gemeine zu Schöneberg und Grieben 3 rtl. 20 gr. K.; 59) vom Hrn. Pred. Schröder zu Wittbrietzen aus ſeiner Parochie 1 rtl. 2 gr. K., 2 rtl. 22 gr. M.; 60) durch den Königl Schulinſpektor und Prediger Hrn. Richter zu Techow: von der Gemeine des Stifts Heiligengrabe 18 rtl. 17 gr., von der Gemeine zu Techow 1 rtl. 15 gr. 3 pf., zuſammen 16 rtl. 14 gr. K., 3 rtl. 18 gr. 3 pf. M.; 61) vom Hrn. Pred. Nachtigal zu Sadenbeck: aus Sadenbeck mit Einſchluß des Predigers 2 rtl. 16 gr. 7 pf., aus Bläſendorf und Könkendorf 4 rtl. 2 gr. 7 pf., zuſammen 3 rtl. K., 3 rtl. 19 gr. 2 pf. M.; 62) vom Hrn. Pred. Gutbier zu Selow aus ſeiner Parochie 6 rtl. K., 12 rtl. M.; 63) vom Hrn. Pred. Wieſe zu Pinnow: aus Pinnow Frau von Diringshofen Mutter 5 rtl., Paſtor und Gemeine 2 rtl. 10 gr. 7 pf., aus Telchow Hr. Amtmann Schulz und Gemeine 3 rtl. 18 gr., aus Mürow die Gemeine 15 gr. 5 pf., zuſammen 7 rtl. 20 gr. K. 4 rtl. M.; 64) vom Hrn. Pred. Dreyer zu Wollin aus ſeiner Parochie 10 rtl. K., 13 rtl. 18 gr. M.; 65) vom Hrn. Prediger Petri aus Schönhauſen: von Schönhauſen 16 rtl. 1 gr. 9 pf., von Fiſchbeck 6 rtl. 9 gr. 3 pf., zuſammen 11 rtl. K., 11 rtl. 11 gr. M.; 66) durch den Hrn. Ober-Prediger Schadow zu Storkow: aus der Stadtkirche zu Storkow 35 rtl. 21 gr., aus der Parochie Marggrafpieske vom Hrn. Superint. Meyer 6 rtl. 13 gr., aus Groß-Schauen vom Hrn. Pred. Lepetit 1 rtl. 8 gr. 1 pf., 9 rtl. 18 gr. K., 37 rtl. 1 pf. M.; 67) durch den Hrn. Superint. Schröder zu Mittenwalde: von der Gemeine zu Mittenwalde 21 rtl. 8 gr. 6 pf., von der Gemeine zu Trebbin 6 rtl. 1 gr. 8 pf., von der Gemeine zu Ragow 1 rtl. 8 gr., zuſammen 8 rtl. 6 gr. K., 20 rtl. 12 gr. 2 pf. M.; 68) durch den Herrn Superint. Lietzmann zu Lindow: aus Granſee 8 rtl. 23 gr., aus Schönermark 1 rtl. 6 gr., aus Craatz 1 rtl. 16 gr. 9 pf., zuſammen 5 rtl. 12 gr. K., 6 rtl. 9 gr. 9 pf. M.; 69) vom Hrn. Pred. Müller aus Grüneberg: aus Grüneberg 8 rtl. 18 gr. 6 pf., aus Hoppenrade 7 rtl., zuſammen 9 rtl. 8 gr. K, 6 rtl. 10 gr. 6 pf. M.; 70) vom Hrn. Pred. Ule zu Jacobsdorf: aus Jacobsdorf 2 rtl. 13 gr. 3 pf., aus Kersdorf 5 rtl., zuſammen 1 rtl. 20 K., 5 rtl. 17 gr. 3 pf. M.; 71) vom Hrn. Pred. Dannenberg zu Selchow: aus Selchow und Görsdorf 7 rtl. 6 gr. K., 5 rtl. 23 gr. 8 pf. M.

(Die Fortſetzung folgt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 52.

Potsdam, den 30sten Dezember 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 478. Blasenzins. A. 334. November.

Die Königl. Abgabensektion hat bereits unterm 4ten Julius v. J. festgesetzt, daß in den Städten, wo bis jetzt der Blasenzins noch suspendirt ist, diejenigen Brantweinbrenner, welche in ihren Brennapparaten irgend eine Umänderung vornehmen, zum Blasenzinse herangezogen werden sollen.

Die Behörden sind danach zwar früher angewiesen worden, da sich aber zeigt, daß diese Vorschrift nicht strenge befolgt wird, so wird sie hierdurch erneuert und auch noch besonders zur Kenntniß der Gewerbetreibenden gebracht.

Potsdam, den 1sten Dezember 1814.

No. 479. Blasenzins von gemengtem Gut. A. 935. Dezember.

Auf die Anfrage:

welchergestalt der Blasenzins, nach der durch den Tarif vom 18ten Julius c. eingetretenen Erhöhung der Getreidesteuer von gemengtem Gute, wenn nämlich das Brennen zum Theil mit Getreide zum Theil mit Früchten betrieben wird, erhoben und berechnet werden soll,

hat der Herr Finanzminister unterm 28sten v. M. festgesetzt, daß bei dergleichen Gute, nach dem §. 6. des Reglements vom 28sten Oktober 1810. der Tarif C zum Grunde gelegt, und derselbe nach Vorschrift der Verfügung vom 18ten Julius c. mit einer Erhöhung von 25. pro Cent in Anwendung kommen soll, wenn gleich das zur Brennerei verwendete Getreide die erhöhte Kommunalabgabe nach dem Tarif vom 18ten Julius c. getragen hat.

Potsdam, den 15ten Dezember 1814.

No. 480. Begleitscheine A. 714. Dezember.

Die Akzise- und Zollämter müssen nicht unterlassen, sich bei Extrahirung von Begleitscheinen von unbekannten und unsichern Personen die §. 6. und 10. der Begleitscheininstruktion vom 21sten September 1812. vorgeschriebene Sicherheit leisten zu lassen.

Die Aemter haben allein zu vertreten, wenn ſie hierunter etwas verſehen.

Potsdam, den 19ten Dezember 1814.

No. 481. Tuche aus den überweſeſchen Provinzen. A. 1557. Dezember.

Nach der Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 1ſten Dezember c. ſollen die in den überweſerſchen Provinzen gefertigten feinen Tuche, in ſo fern deren dortige Fabrikatur durch ein Atteſt, nach dem durch das Amtsblatt d. J. No. 419. bekannt gemachten Schema, gehörig bekundet wird, überall gegen Entrichtung einer Konſumtionsabgabe von acht und ein Drittel pro Cent einſchließlich Uebertrag, ohne Erlegung des Erſatzzolles, eingelaſſen werden.

Potsdam, den 20ſten Dezember 1814.

No. 482. Blei. A. 1811. Dezember.

Nach der Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 28ſten v. Mon. ſoll zur Erhaltung des einländiſchen Blei-Bergbaues das aus dem Auslande ein- oder durchgehende Blei mit einem Erſatzzoll von acht guten Groſchen für den Zentner brutto belegt, und dasjenige fremde Blei, welches zur Konſumtion im Lande verbleibt, einer Akziſeabgabe von zwei und zwanzig guten Groſchen à Zentner unterworfen werden. Die Akziſe- und Konſumtionsſteuer-Behörden haben ſich beim Ein- und Durchgang des fremden Bleies hiernach zu achten und die vorgedachten Abgaben davon zu erheben.

Potsdam, den 22ſten Dezember 1814.

No. 483. Däniſche Handſchuhe. A 1827. Dezember.

Da die bisher ſtatt gefundene hohe Abgabe von 50 pro Cent von däniſchen Handſchuhen den jetzigen Handelsverhältniſſen nicht mehr angemeſſen iſt; ſo hat der Herr Finanzminiſter unterm 28ſten v. M. feſtgeſetzt, dieſen Artikel gegen Erlegung des Erſatzzolles und einer Konſumtionsabgabe von acht und ein Drittel pro Cent des genau abzuſchätzenden Werths künftig eingehen zu laſſen.

Potsdam, den 22ſten Dezember 1814.

No. 484. Muſikaliſcher Unterricht in den Volksſchulen C. 153. Dezember.

Mit Bezugnahme auf die ausführliche Verfügung, welche wir unterm 6ten Junius d. J. auf die Jahresberichte über die Schulen erlaſſen haben (Seite 7. und 8.) fordern wir ſämmtliche Herren Superintendenten und Schulinſpektoren auf, über den Fortgang des in die Schulen ihrer Diözeſen eingeführten Geſangbildungsunterrichts Bericht zu erſtatten. In den Berichten ſind alle diejenigen Schulen, in welchen dieſer Unterricht ertheilt wird, und die Schullehrer, welche ihn ertheilen, namhaft zu machen; die Lehrbücher und ſonſtigen Hülfsmittel, deren ſich die Lehrer dabei bedienen, anzuführen; und die bei dieſem Unterrichte gemachten Fortſchritte beſtimmt anzugeben. Wenn irgendwo bereits beſondere Sängerchöre für die Kirche gebildet ſein möchten, ſo iſt auch darüber eine beſondere Nachricht beizufügen. Die Berichte wollen wir vor dem Ende des Märzes k. J. erwarten.

Potsdam, den 6ten Dezember 1814.

Nach

Nach dem Ministerialreskripte vom 6ten d. M. können diejenigen Erbstandsgelder, welche Domainenunterthanen für die erbliche Ueberlassung noch zu entrichten haben, bis auf weitere Verfügung in Tresorscheinen nach dem Nennwerthe angenommen werden. Potsdam, den 20sten Dezember 1814. No. 485. Erbstandsgelder. F. 954. Dezember.

Handwerksstuben dienen zur Arbeit der Schneider, Schuster, Riemer und Sattler. No. 486. Handwerksstuben und Montirungskammern für das Militair. M. 1399. Dezember.

Schneider müssen allein arbeiten, die Riemer, Schuster und Sattler können in einem gemeinschaftlichen Lokal arbeiten. Eine Arbeitsstube muß in der Regel so groß sein, daß 8 Mann darin arbeiten können.

Es werden verabreicht:

1) in Garnisonen, wo eine Kompagnie oder eine Eskadron steht:
   a) eine Stube für den Schneider,
   b) eine Stube für den Riemer, Schuster und Sattler,
2) in Garnisonen, wo zwei Kompagnien oder zwei Eskadrons stehen: vorausgesetzt, daß der Sitz der Oekonomiekommission sich nicht daselbst befinde,
   a) eine Stube für den Schneider,
   b) eine Stube für den Riemer, Schuster und Sattler,
3) in Garnisonen, wo 3 und 4 Kompagnien oder 3 oder 4 Eskadrons stehen:
   a) zwei Stuben für die Schneider,
   b) eine Stube für die Schuster und Riemer,
      und außerdem bei der Kavallerie
   c) eine Stube für die Sattler.

Für außerordentliche Fälle der Arbeitsvermehrung sind die Brigadiers noch befugt für ein ganzes Bataillon oder Kavallerie Regiment, jedoch nur für die Dauer der erhöhten Arbeit, zwei Handwerksstuben extraordinair zu fordern. Wo Kasernirung statt findet, können die Arbeiter der verschiedenen Professionen in den Kasernen zusammen so einquartirt werden, daß sie die Arbeiten in ihren Quartieren anfertigen können, wo alsdenn weder der besondere Holz- noch Lichtbedarf geliefert zu werden braucht, da ersterer schon durch die gewöhnliche Kasernen-Stubenheitzung gewährt, lezterer aber aus dem eigenen Verdienst der Arbeiter bestritten wird.

An Ausgabe- und Aufbewahrungslokal ist erforderlich:

1) Für ein Bataillon oder ein Kavallerieregiment:
   a) eine Stube zur Ausgabe der kleinen Montirungsstücke, welche nicht sehr geräumig zu sein braucht, auch zugleich dem rechnungsführenden Unteroffizier zur Wohnung dienen kann.
   b) eine Kammer zur Aufbewahrung der Materialien und fertigen kleinen Montirungsstücke,
   c) eine geräumige Kammer zur Aufbewahrung der Materialien und fertigen großen Montirungsstücke, so wie zur Aufbewahrung der Feldequipagestücke,

stücke, welche behufs beider Gegenstände der Aufbewahrung besonders eingerichtet sein muß.

Wo zwei Bataillons zusammen stehen, und die Oekonomie gemeinschaftlich führen, werden die ad a. — c. bezeichneten Räume nur einfach, jedoch von der dadurch erforderlichen mehreren Größe gegeben.

2) Für jede Kompagnie und jede Eskadron eine eigene Montirungskammer, um die Bestände von großen und kleinen Montirungsstücken, Armatur-, Reit- und Feldausrüstungs-Gegenständen aufzubewahren.

Wo Räume mit verschiedenen Abtheilungen, welche unter besonderem Verschluß gehalten werden können, vorhanden sind, da reicht jede Abtheilung zur Montirungskammer hin.

Berlin, den 13ten Dezember 1814.

Ministerium des Innern
v. Schuckmann.

Kriegs-Ministerium
v. Boyen.

Obige Bestimmungen der Königl. Ministerien haben die Behörden überall zur Anwendung zu bringen und die Vergütungen, nach den Grundsätzen des Regulativs für das Servis- und Einquartirungswesen, in den Liquidationen der übrigen Servisausgaben, unter dem Titel ad extraordinaria, gehörig justifizirt nachzuweisen.

Potsdam, den 26sten Dezember 1814.

No. 487. Chausseegeld der Militairpersonen. P. 1330. Dezember.

Es ist von dem Königl. Kriegesministerium bestimmt, daß fortan alle Militairpersonen ohne Unterschied, ob sie kommandirt sind oder nicht, jedoch wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme der bewaffneten Militairkommandos und der Passage in Kriegeszeiten, beim Passiren der Chausseen das tarifmäßige Chausseegeld entrichten müssen; auch muß dieses nach obgedachter hohen Bestimmung von allen in Dienstgeschäften fahrenden Herren Offizieren geschehen, da sie die Reisekosten und darunter auch das bezahlte Chausseegeld aus den betreffenden Fonds ersetzt erhalten.

Potsdam, den 25sten Dezember 1814.

Personalchronik.

Der praktische Arzt Dr. Neumann ist zum Stadtphysikus in Spandau, der Akziseaufseher Schreier zu Werder zum Post-Akziseeinnehmer in Potsdam, der Bezirkseinnehmer Collis zu Ketzin zum Akziseskontrolleur in Werder, der Packhofsvisitator Hartwich zu Potsdam zum Bezirkseinnehmer in Ketzin und der invalide Unteroffizier Monza zum Kassendiener bei der Gewerbsteuer-Rezeptur in Berlin bestellt.

Dem Unterförster Schlicht zu Nieder-Neuendorf ist das Prädikat als Heegemeister beigelegt und der Schullehrer Müller zu Hohenstein als Küster und Schullehrer in Herzfelde bestätigt.

(Hierbei ein Extrablatt, nebst dem Titel zum Jahrgang 1814.)

Extra-Blatt

zum

52sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

Der Inquisit Martin Müller welcher am 1sten November c. entsprungen und mit Steckbriefen No. 45. des Amtsblattes vom 11ten November, verfolgt wird, hat sich einen Reisepaß de dato Müncheberg den 3ten November zu erschleichen gesucht, nach welchem er von Müncheberg über Quilitz und Quappendorf nach seinem angeblichen Wohnorte Wartenberg bei Bärwalde gehen will. No. 39.

Wo sich dieser Verbrecher nun in dieser erlogenen Gestalt betreten läßt, werden alle resp. Polizeiobrigkeiten mit Bezug auf den Steckbrief vom 2ten November um dessen Arretirung und Verhaftung ersucht.

Wrietzen, den 13ten Dezember 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der hier wegen angeschuldigten Diebstahls inhaftirt gewesene Tagelöhner Andreas Mahlow aus Dobbrico, ist so eben aus dem Gefängnisse mit den um den Füßen befindlichen Fesseln, entsprungen. Er ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlanker Statur, hat schwarze Haare, blaue Augen, schwarze Augenbraunen, eine länglichte spitze Nase, kleinen Mund, längliches hageres Gesicht, weiße Zähne, spitzes Kinn, und an der linken Seite der Stirn eine einen Zoll lange Narbe, welche aber mit den Haaren bedeckt ist, und ohne daß man letztere aufhebt, nicht bemerkt werden kann. Bei seiner Entweichung ist er mit einem blautuchenen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen; oder auch vielleicht mit einem Schaafpelz; mit einer blau tuchenen mit rothen Schnüren und weiß stählernen Knöpfen besetzten Weste, mit einem gelb kattunen Halstuch, langen weißleinenen weiten Hosen, einem runden Huth und Schuhen bekleidet gewesen. No. 40.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden geziemend ersucht, vorgedachten Andreas Mahlow, im Fall er sich betreten läßt, anzuhalten, und an uns abliefern zu lassen. Beelitz, den 16ten Dezember 1814.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Fortsetzung der in dem Extrablatt zum 52sten Amtsblatt abgedruckten Nachweisung der eingegangenen Kollektengelder und andern freiwilligen Beiträge für invalide Krieger oder Hinterbliebene der Vaterlandsvertheidiger.

72) Vom Königl. Schulinsp. und Pred. zu Görtzke Hrn. Hergetius aus seiner Parochie 8 rtl. K., 5 rtl. 18 gr. M. $\frac{1}{42}$. und ein österreichischer Einlösungsschein à 2 Gul-

2 Gulden; 73) vom Hrn. Superint. Bolte zu Fehrbellin: aus Fehrbellin und Feldberg 12 rtl. 12 gr., aus Tarmow 1 rtl. 16 gr. 7 pf., zuſammen 5 rtl. K. 9 rtl. 4 gr. 7 pf. M.; 74) durch den Hrn. Superint. Baldenius zu Wuſterhauſen a. d. D.: a. vom Hrn. Predig. Schinkel zu Barſekow 9 rtl. 14 gr. 10 pf., b. vom Hrn. Pred. Meisner aus Cantow 4 rtl. 20 gr. 6 pf., Blankenberg 4 rtl. 1 gr. 6 pf., c. vom Hrn. Pred. Hanſen aus Löſow und Deſſow 3 rtl., d. vom Hrn. Prediger Berendt aus Körtiß 3 rtl. 16 gr., aus Campehl 12 gr., zuſammen 13 rtl. 14 gr. K., 12 rtl. 2 gr. 10 pf. M.; 75) durch den Hrn. Superint. Schwarzkopf zu Luckenwalde: aus Luckenwalde 18 rtl. 22 gr. 4 pf., aus Werder und Neuhoff 3 rtl. 8 gr., aus Bardenitz 2 rtl. 9 gr. 3 pf., zuſammen 11 rtl. 12 gr. K., 13 rtl. 3 gr. 7 pf. M.; 76) vom Hrn. Pred. Kreutzmann zu Garlitz: aus Garlitz und Mützlitz 4 rtl. 2 gr. K.; 77) vom Hrn. Pred. Erdmann zu Germendorf: aus Germendorf 1 rtl. 12 gr. 8 pf., aus Naſſenheide 1 rtl. 22 gr., zuſammen 3 rtl. 10 gr. 8 pf. M.; 78) vom Hrn. Pred. Stübing zu Libbenichen: aus Libbenichen 3 rtl. 22 gr., aus Mahlitz 1 rtl., zuſammen 4 rtl. 22 gr. K.; 79) vom Hrn. Konſiſtorialrath Protzen zu Frankfurth: aus Lebus 7 rtl. 2 gr. 3 pf., aus Booſſen 8 rtl. 7 gr., aus Tzſchetzſchnow 1 rtl., zuſammen 3 rtl. K., 13 rtl. 9 gr. 3 pf. M.; 80) vom Hrn. Pred. Gründler zu Oderberg: aus Oderberg 19 rtl. 18 gr. 6 pf., vom Amt Neuendorf 10 rtl. 13 gr., zuſammen 5 rtl. Fr.d'or, 7 rtl. K., 18 rtl. 7 gr. 6 pf. M.; 81) vom Hrn. Pred. Schumann zu Germendorf: aus Guten-Germendorf 4 rtl., aus Buberow 2 rtl. 6 gr., zuſammen 3 rtl. K., 3 rtl. 6 gr. M.; 82) vom Hrn. Pred. Beyer zu Drewen: aus Drewen 12 rtl., aus Bork 1 rtl., zuſammen 13 rtl. K.; 83) vom Predig. der franzöſiſchen Gemeine zu Frankfurth Hrn. Roquette 4 rtl. 16 gr. M.; 84) vom Hrn. Pred. Rauch zu Zitz: aus Zitz 15 rtl. 22 gr. 9 pf., aus Rogäſen 6 rtl. 14 gr. 7 pf., zuſammen 11 rtl. K., 10 rtl. 13 gr. 4 pf. M.; 85) vom Hrn. Pred. Altendorf zu Roſenwinkel: aus Roſenwinkel 8 rtl. 16 gr., aus Grabow 3 rtl. 18 gr., zuſammen 12 rtl. 10 gr. K.; 86) vom Hrn. Superint. Woldermann zu Beelitz: aus Beelitz 20 rtl. 18 gr., aus Schäpe 2 rtl. 20 gr., vom Hrn. Pred. Krumbholz aus Elsholz 1 rtl. 18 gr., aus Rieben 1 rtl. 12 gr. 7 pf., aus Schönfeld 1 rtl. 12 gr. 7 pf., vom Gaſtwirth Regenbank, welcher einen vom Hunger in ſeinen Gaſthof getriebenen Hirſch für Geld ſehen laſſen und die Einnahme dafür zu dieſer Kollekte abgeliefert hat, mit 4 rtl. 8 gr., zuſammen 9 rtl. 8 gr. K., 23 rtl. 9 gr. 2 pf. M.; 87) vom Hrn. Pred. Schultze zu Saatzke: aus Maulbeerwalde von der Gemeine 1 rtl. 1 gr., vom Hrn. Amtmann Hilgendorf 3 rtl., aus Gabel 1 rtl. 4 gr., aus Glienecke 15 gr., aus Saatzke von der Gemeine 2 rtl. 23 gr., vom Hrn. Pred. 1 rtl., zuſammen 9 rtl. 19 gr. M.; 88) vom Hrn. Pred. Dahlenburg zu Linum: aus Linum 7 rtl. 20 gr. K., 8 rtl. 11 gr. 6 pf. M.; 89) vom Hrn. Pred. Schmidt zu Sonnenberg: aus Sonnenberg 2 rtl. 16 gr., aus Baumgarten 20 gr., aus Meſeberg 12 gr., zuſammen 4 rtl. K.; 90) vom Hrn. Pred. Garling zu Luckenwalde: aus Liebieß und Schönewelde 2 rtl. 16 gr. K., 3 rtl. 21 gr. 1 pf. M.; 91) durch den Hrn. v. d. Hagen zu Langen vom Hrn. Pred. Bath daſelbſt 4 rtl. 6 gr. K.;

92) vom

92) vom Hrn. Pred. Widelind zu Linow von der franz. reformirten Gemeine zu Braunsberg 1 rtl. 8 gr. K.; 93) vom Hrn. Pred. Hering zu Bagemühle: aus Bagemühle 4 rtl., aus Battin 5 rtl. 4 gr., aus Woddow 5 rtl. 2 pf., zuſammen 14 rtl. 6 gr. K.; 94) vom Hrn. Pred. Reuſcher von der franz. und deutſch-reformirten Gemeine zu Bernau 1 rtl. 20 gr. K.; 95) durch den Hrn. Superint. Lisco zu Brandenburg: aus Recane und Gertin 8 gr. K., 4 rtl. 8 gr. M.; 96) durch den Hrn. Superint. Müller zu Zehdenick: aus Zehdenick 17 rtl. 19 gr. 8 pf., aus Mildenberg 3 rtl. 8 gr. 6 pf., aus Badingen 2 rtl 4 gr. 7 pf., aus Zabelsdorf 1 rtl. 16 gr., aus Wolterſdorf 3 rtl. 7 pf., aus Groß-Muß 4 rtl. 13 gr., aus Beeß 13 rtl. 4 gr., aus Sommerfeld 3 rtl. 22 gr., aus Löwenberg 2 rtl. 16 gr., aus Teſchendorf 4 rtl. 2 gr., aus Falkenthal 1 rtl. 1 gr., aus Bergsdorf 5 rtl., aus Klein-Muß 2 rtl. 4 gr., aus Crewelin 1 rtl. 15 gr., aus Weſendorf 19 gr., zuſammen 26 rtl. 4 gr. K., 40 rtl. 21 gr. 4 pf. M.; 97) Noch durch denſelben von Falkenthal 1 rtl. K., 1 rtl. 20 gr. M.; 98) durch den Hrn. Oberpred. Fiedler zu Spandow: aus Spandow 38 rtl. 1 gr. 3 pf., aus Staken 1 rtl. 16 gr. 3 pf., zuſammen 9 rtl. 18 gr. K., 29 rtl. 23 gr. 6 pf. M.; 99) durch den Hrn. Superint. Wegener zu Wittſtock die in der Stadt eingegangenen Kollektengelder 74 rtl. 4 gr. K., 29 rtl. 16 gr. M.; 100) durch den Hrn. Superint. Ideler zu Beeskow: aus Beeskow 35 rtl. 1 gr. 8 pf., aus Krügersdorf 4 rtl., aus Buckow 1 rtl. 18 gr., aus Bornow 1 rtl. 15 gr., aus Arensdorf 7 rtl. 19 gr. 6 pf., aus Görsdorf 4 rtl. 17 gr., aus Pfaffendorf 5 rtl. 6 gr. 6 pf., aus Neu Golm 10 rtl. 5 gr. 4 pf., aus Pieskow 2 rtl. 15 gr., aus Groß- und Klein-Rieh 9 rtl., aus Lindenberg 4 rtl. 12 gr., aus Birkholz 1 rtl. 10 gr., zuſammen 28 rtl. 2 gr. K., 69 rtl. 22 gr. M.; 101) durch den Hrn. Ober-Konſiſtorialrath Ribbeck zu Berlin ſind eingeſandt: aus der Nikolaikirche 223 rtl. 14 gr. 2 pf., aus der Marienkirche 100 rtl., aus der Heil. Geiſtkirche 1 rtl. 22 gr., aus der Georgenkirche 24 rtl. 12 gr., aus der Sophienkirche 51 rtl. 20 gr. 11 pf., aus der Friedrichs-Waiſenhauskirche 1 rtl. 16 gr., zuſammen 5 rtl Fr.d'or, 8 rtl. 6 gr. Duk., 202 rtl. 8 gr. K., 187 rtl. 23 gr. 1 pf. M.; 102) von Fräulein de la Chevallerie als ein Geſchenk von ihrer Penſion 4 rtl. 4 gr. M.; 103) durch den Hrn. Superint. Cremer allhier aus den reformirten Kirchen zu Lehnin 5 rtl. 8 gr., zu Gollmerbruch 4 rtl. 14 gr., zu Spandow 5 rtl. 8 gr. 7 pf., zuſammen 8 rtl. 18 gr. K., 6 rtl. 12 gr. 7 pf. M.; 104) durch den Hrn. Prediger Himmerlich zu Golzow: aus Golzow 10 rtl. 12 gr., aus Zechin 12 rtl. 22 gr., aus Genſchmar 4 rtl. 4 gr., und bei der Vakanzpredigt aus Neuendorf 14 rtl. 2 gr., aus Orthwig 21 rtl., zuſammen 23 rtl. 2 gr. K., 39 rtl. 14 gr. M.; 105) vom Hrn. Pred. Dehne zu Neu Schadow: aus Neu Schadow 1 rtl. 16 gr. 2 pf., aus Neu Lübbenau 3 rtl. 18 gr., von der verwittweten Frau Brauer Müllern vom Fabrikanten Plaz bei Schadow 1 rtl., zuſammen 6 rtl. 10 gr. K., 2 pf. M.; 106) vom Hrn. Pred. Thiele zu Falkenwalde: aus Falkenwalde und Kleinow 6 rtl. 11 gr. aus Schwanberg 4 rtl. 5 gr. 5 pf., auf einer Hochzeit in Falkenwalde 1 rtl. 12 gr. auf einem Kindtaufen bei dem Hrn. Amtmann Collin auf Kleinow 6 rtl. 4 gr., zuſam-

ſam-

ſammen 6 rtl. 4 gr. K., 12 rtl. 4 gr. 5 pf. M.; 107) durch den Hrn. Superint. Neumann zu Templin: von einer Dame zu Templin in Golde 5 rtl., von der Gemeine zu Röddelin 3 rtl. 7 gr., von der Gemeine zu Dollen 1 rtl. 22 gr., von dem Hrn. Pred. Kaumann zu Herzfelde 1 rtl. 5 gr. 2 pf., von dem Hrn. Pred. Wolborg zu Gandenitz 10 gr., von dem Hrn. Pred. Müller zu Ringenwalde 11 rtl. 12 gr., zuſammen 5 rtl. Fr.d'or, 11 rtl. 10 gr. K., 6 rtl. 22 gr. 2 pf. M.; 108) durch den Hrn. Superint. Bövenroth zu Wilsnack: aus Wilsnack 40 rtl. 8 gr. 8 pf., aus Groß- und Klein Lüben 5 rtl. 6 gr., aus Legde 3 rtl. 9 pf., aus Abbendorf 5 rtl. 2 gr., aus Groß-Leppitz 3 rtl. 2 gr. 8 pf., aus Glövem 2 rtl. 14 gr., aus Plattenburg inkl. 3 Fr.d'or 21 rtl. 11 gr. 5 pf., aus Söllenthin und Görike 3 rtl. 3 gr., zuſammen 15 rtl. Fr.d'or, 40 rtl. K., 29 rtl. 6 pf.; 109) vom Hrn. Pred. Engel zu Rathſtock aus ſeiner Parochie 1 rtl. 3 gr. 5 pf. M.; 110) vom Hrn. Pred. Gibelius zu Willmersdorf: aus Willmersdorf und Madlitz 8 rtl. 15 gr. 5 pf., aus Arnsdorf 4 rtl. 13 gr., zuſammen 5 rtl. 6 gr. K., 7 rtl. 20 gr. 5 pf. M.; 111) vom Hrn. Superint. Elsner zu Frankfurth aus der reformirten Kirche daſelbſt 4 rtl. 4 gr. K., 2 rtl. 16 gr. M.; 112) durch den Hrn. Superint. Baldenius zu Wuſterhauſen a. d. D.: vom Hrn. Pred. Nauk aus Nakel 7 rtl. 23 gr., aus Wutſätz 7 rtl. 4 gr., aus Leſekow 3 rtl. 18 gr., vom Hrn. Pred. Windelband aus Rohrlak 4 rtl. 15 gr., aus Vichel 2 rtl. 21 gr., vom Hrn. Pred. Hindenberg zu Metzelthin 2 rtl., vom Hrn. Pred. Hosbach aus Plänitz 1 rtl. 12 gr., aus Leddin 16 gr. vom Hrn. Hauptmann v. Rateno 2 rtl., von Hrn. Pred. Behrend zu Köritz 8 gr. 9 pf., vom Hrn. Pred. Hanſen aus Löjow von Hrn. Obriſt v. Zieten daſelbſt 2 rtl., vom Hrn. Pred. Wagener zu Sagletz vom Hrn. Ammann Laue und der Gemeine 6 rtl. 1 gr. 6 pf., vom Hrn. Pred. Segnitz aus Gartow 2 rtl. 20 gr., vom Bauer Chemnitz 8 gr., vom Hrn. Pred. Georgi aus Zernitz 2 rtl. 12 gr., vom Gutsbeſitzer und der Gemeine zu Holzhauſen 8 rtl. 2 gr., zuſammen 35 rtl. 18 gr. K., 18 rtl. 23 gr. 3 pf.; 113) durch den Hrn. Superint. Schmidt zu Burg: aus Burg inkl. ½ Fr.d'or; 4 rtl. 17 gr. 10 pf., aus Zieſar 1 rtl. 14 gr., aus Jerichow 11 rtl., zuſammen 2 rtl. 12 gr. Fr.d'or, 19 rtl. 8 gr. K., 5 rtl. 11 gr. 10 pf. M.; 114) durch den Hrn. Pred. Bando zu Pritzerbe: aus Pritzerbe und Kutzkow 15 rtl. 4 gr., aus Föhrde und Tiekow 2 rtl. 8 gr., zuſammen 7 rtl. K., 10 rtl. 12 gr. M.; 115) durch den Hrn. Pred. Krüger zu Glieneke: aus Glieneke 2 rtl. 19 gr., aus Herzberg 1 rtl. 7 gr. 4 pf., zuſammen 2 rtl. 12 gr. K., 1 rtl. 14 gr. 4 pf. M.; 116) durch den Hrn. Aſſeſſor und Pred. Kloß allhier: von der lutheriſchen Heiligengeiſt-Gemeine 2 rtl. 2 gr. K., 4 rtl. 10 gr. M.; 117) vom franzöſiſchen Presbyterium zu Bergholz, worunter vom Hrn. Pred. Centurier 1 rtl., vom Einwohner Pierre Tourbier 1 rtl., vom Einwohner Abrah. Milleville jun. 1 rtl., vom Ancien Jaques Hurtienne 1 rtl., von den übrigen Gemeingliedern 4 rtl. 12 gr., zuſammen 5 rtl. 18 gr. K., 2 rtl. 18 gr. M.; 118) vom franzöſiſchen Presbyterium zu Grimmen 10 gr. K., 2 rtl. 15 gr. M.

(Die Fortſetzung folgt.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google